Urkundenbuch der Universität Wittenberg

Teil 2 (1611—1813)

Herausgegeben von der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt

—

Bearbeitet von

WALTER FRIEDENSBURG

*

Magdeburg
1927

Selbstverlag der Historischen Kommission
Auslieferung durch Ernst Holtermann, Magdeburg

SIGILL. SCHOLÆ RELIGIONIS PACIFICÆ
COND. AD 1904
PRO
VERITATE
ET
REGNO
DEI
CHARLES HOLBROOK LIBRARY
Pacific School of Religion

Digitized by the Internet Archive
in 2022 with funding from
Kahle/Austin Foundation

https://archive.org/details/urkundenbuchderu0004unse

Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt

Herausgegeben
von der Historischen Kommission
für die Provinz Sachsen
und für Anhalt

Neue Reihe
Band 4

Urkundenbuch der Universität Wittenberg

Teil 2

von

WALTER FRIEDENSBURG

*

Magdeburg
1927

Selbstverlag der Historischen Kommission
Auslieferung durch Ernst Holtermann,
Magdeburg

Urkundenbuch der Universität Wittenberg

Teil 2
(1611—1813)

Herausgegeben
von der Historischen Kommission
für die Provinz Sachsen
und für Anhalt

Bearbeitet
von
WALTER FRIEDENSBURG

*

HOLBROOK LIBRARY
PACIFIC SCHOOL
OF RELIGION

Magdeburg
1927

Selbstverlag der Historischen Kommission
Auslieferung durch Ernst Holtermann,
Magdeburg

CBPac

BR
857
S3G4
Ser. 2
v. 4

117935

Druck: August Hopfer, Burg Bz. Mgdbg.

1611 Juli 25. Wittenberg. 545.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Erheben Einspruch gegen Zuweisung einer bisher mit der Professur der Ethik verbundenen Zulage an einen Mediziner[1] *und verlangen aufs neue Gleichsetzung aller ordentlichen Professoren der philosophischen Fakultät im Gehalt, das mindestens 200 Gulden betragen muß*[2].

Halle, WUA Tit. XVI Nr. 12 Bd. 1 Bl. 21—28, Ausfertigung.

[1] *Die angefochtene Verfügung rührte noch von Kurfürst Christian II her, der am 23. Juni 1611, erst 28jährig, ohne Leibeserben gestorben war. Ihm folgte sein Bruder Johann Georg I (bis 1656).* [2] *Der neue Kurfürst beschied unter dem 1. August 1611 die Universität dahin, daß er an der Anordnung seines Vorgängers nichts zu ändern wünsche. Über die Neuordnung der Besoldungen in der philosophischen Fakultät äußert er sich in dieser Verfügung nicht. WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 8 Bl. 127, Ausfertigung.*

1611 Juli 29. Wittenberg. 546.

Die philosophische Fakultät an die Universität.

Schlägt für die erledigte obere Mathematikprofessur Ambrosius Rhodius, und neben ihm Johann Kepler, vor, mit Ausführungen über den Umfang des Lehrgebietes der Mathematik und die Bedeutung dieses Wissenszweiges für das akademische Studium[1].

Halle, WUA Tit. XVI Nr. 12 Bd. 1 Bl. 31—34, Ausfertigung.

[1] *Die Universität „nominierte" in ihrem auf Grund des Probuleuma der philosophischen Fakultät dem Kurfürsten am 10. August 1611 erstatteten Bericht für die obere mathematische Professur Rhodius, „adjungierte" ihm aber Kepler,* es dafur haltende, do man seiner mechtig werden könte und es anderer ursachen halben, welche uff erinnerung der theologischen facultet facultas philosophica angedeutet . . ., kein bedenken hette, daß er propter celebritatem nominis dieser universitet wohl anstehen würde, uff welchen fall diese beide sine scrupulosa distinctione superioris vel inferioris professionis, weil die salaria numehr aequalia, sich vergleichen könten, wie sie ihre operas mathematicas anstelleten, damit der studierenden jugend zugleich in principiis und secretioribus gedienet und derselben bestes befördert würde. *Tit. XVI a.a.O. Bl. 36f, Ausfertigung. — Indem das Oberkonsistorium unter dem 22. August d. J. dem Kurfürsten die Vorschläge der Universität übermittelte, gab es an, erfahren zu haben, daß Kepler eine Berufung nach Wittenberg nicht annehmen würde usw. Dresden Loc. 7422 Universitäten 1611—1613 Bl. 64f, Ausfertigung.*

1611 August 1. Prag. 547.

NN.[a] *verordnete Kirchenräte, Älteste und Vorsteher der evangelischen löblichen deutschen Nation in der alten königlichen Hauptstadt Prag an die Universität.*

Wünschen, nachdem ihnen der Kaiser das freie öffentliche Exercitium reiner evangelischer Lehre in böhmischer und deutscher Sprache verstattet hat[1]*, dieses Zugeständnis fruchtbar zu machen, können jedoch ohne erkleckliche Hilfe und Beistand frommer treuherziger Christen nicht fortkommen, indem sie für viele tausend Gulden einen Raum zu einer Kirche und Schule nebst Wohnung für etliche Kirchenlehrer und Schuldiener erkaufen, auch das alles unterhalten müssen. Bitten, ihrem Beauftragten Herrn Hans Schachmann, vornehmen Hofdiener des Römischen Kaisers und fürstlich-erzbischöflich Bremischen Rat, eine Beisteuer einzuhändigen und in das dazu deputierte Buch einzuzeichnen*[2]*.*

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 5—6, Ausfertigung, mit 6 aufgedr. Siegeln.

[a] *So!*

[1] *Nämlich durch den sogen. Majestätsbrief Rudolfs II. vom 9. Juli 1609.*
[2] *Ein Bescheid der Universität auf dieses Gesuch findet sich in den Wittenberger Akten nicht vor.*

1611 August 6. Wittenberg. 548.

Beschreibung der Trauerfeier in Wittenberg aus Anlaß des Todes Kurfürst Christians II. von Sachsen.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 16 (Rektoratsprotokolle) Bd. 11, von der Hand und mit der Unterschrift des Universitätsnotars Franciscus Hessus.

1611 Oktober 19. Wittenberg. 549.

Annahme eines Provisors oder Schaffners durch die Universität, in der Person des ledigen Tuchmachers Hans Uthe, der den Verkehr mit den Pestkranken vermitteln soll.

Halle, WUA Tit. XVII Nr. 2, Entwurf von der Hand des Verwalters Elias Janus.

1612 März 20. Torgau. 550.

Kurfürst Johann Georg I. an die Universität.
Gegen separatistische Regungen auf religiösem Gebiet.

Dresden, HStA. Loc. 7422 Universitäten ... 1611—1613 Bl. 76, Entwurf.

Uns langt glaubwürdig an, das bei euch[a] etliche gefehrliche phrases de praedicationibus personalibus, sacramentalibus et inusitatis aufkommen und von andern orten dahin gebracht, dardurchen anders nichts als unrhue in der kirchen und bei der studirenden jugent allerlei böse nachfolge erreget werden. wann dann hierdurch unserer waren

evangelischen religion wie auch der Formulae Concordiae und dann den visitationsarticul ein zimblich mackel, den widersachern aber hierdurch allerlei wider unsere universiteten zu schreiben anlaß, auch ein frolocken gegeben werden könte, so begeren wir . . ., ir wöllet darauf ganze achtung geben, damit unter die studirende jugent nicht etwas, so unser wahren christlichen religion zuwieder, gebracht werde. do aber von einem oder dem andern ort etwas movirt oder unter euch selbst iemandes wehre, der an solchen neuerungen belieben trügen, denselben davon abmahnen[b], uns forderlichst zu wissen machen und unser ferner erclerung daruber erwarten.

[a] *Ausgestrichen* und in facultate theologica. [b] oder — abmahnen *am Rande nachgetragen von anderer Hand.*

1612 September 16. [Wittenberg.] 551.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Bei ihnen[1] sind innerhalb der Stadt dreizehn Häuser, außerhalb der Ringmauern neun von der Pest befallen worden. Ausgestorben ist kein Haus, indem die nicht erkrankten Bewohner die infizierten Häuser freiwillig verlassen haben. Nach dem Totenbuch der Stadt sind seit dem 2. August 70 Personen an der Pest gestorben, darunter 5 Studenten. Eine ziemliche Anzahl anderer Studenten hat aus Furcht die Stadt verlassen, doch ist immer noch eine gute Anzahl vorhanden und zur bevorstehenden Magisterpromotion haben sich bisher 28 Magistranden gemeldet, welche Zahl sich wohl noch auf 30 vermehren wird[2].

Halle, WUA Tit. XXI Nr. 1 Bd. 1 Bl. 64f., Entwurf, von anderer Hand vielfach korrigiert[a].

[a] *Unter dem Stück vermerkt die korrigierende Hand:* Man soll narrative und historice, wie es bewandt, berichten und weder amplificiren noch extenuiren, dann utroque modo in deum graviter peccatur und zu grösserer straf ursach gegeben wirdt. wan solches von uns geschicht, haben wir dem churfursten wohl ein gnügen gethan und befehle man das ubrige dem churfursten *usw.*

[1] *Das Stück bildet die Antwort auf eine Anfrage des Kurfürsten vom 11. September: WUA Tit. XXI Nr. 1 Bd. 1 Bl. 62, Ausfertigung.* [2] *Es folgen in der Hs. ins einzelne gehende Auszüge aus den Kirchenregistern über die seit dem 3. August d. J. an der Pest Verstorbenen nebst Begleitberichten an den Kurfürsten bis in den Oktober des Jahres (bis Bl. 91). Zur Fortsetzung dieser Listenführung und Berichterstattung über die Opfer der Pest s. u. zu Nr. 557.*

1612 November 11. Wittenberg. 552.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Legen ihre Absicht dar, ein neues weitläufiges Spital für erkrankte und in der Genesung begriffene Studenten zu erbauen und dazu bei auswärtigen Städten Beiträge zu sammeln. Bitten um Genehmigung und Förderung der Angelegenheit sowie um Überweisung ersparten Konviktkorns an die Professoren für das laufende Jahr.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 24a (= Neuen Hospitals und Gottesackers Fundationbuch in der Universität Wittenberg) *Bl. 4—6, Abschrift*[1]*; im Hauptteil hieraus gedruckt von F. Schenner, Die Beteiligung des protestantischen Österreichs an der Erbauung eines Studentenhospitals in Wittenberg um das Jahr 1613, in Jahrb. d. Gesellsch. f. d. Gesch. des Prot. in Österreich XXXI (1910) S. 4—6.*

[1] *Es ist dies das Sammelbuch der Universität, das den ausgesandten Boten der letzteren mitgegeben wurde, um den Spendern vorgelegt zu werden, die meist eigenhändig die Höhe ihrer Beiträge darin verzeichnet haben.*

1612 Nov. 11., Dez. 21. Wittenberg. 553.

Die Universität an die evangelischen Städte Deutschlands.

Bitten um Beisteuern für den geplanten Bau eines Spitals für erkrankte und in der Genesung befindliche Studenten in Wittenberg[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 24a Bl. 8—10, Abschrift (Notul); *als Originalschreiben an die Stadt Prag ebenda Tit. VI Nr. 33.*

[1] *Am gleichen Orte (Fundationsbuch) Bl. 17 f. befindet sich das Formular einer* Danksagung kegen alle und jede städte, auch andere personen, welche dieß heilsame christliche nützliche werk mit gutherziger contribution befördern helfen, *datiert* Wittenberg den 8. April 1613. *Seit dem März d. J. liefen Spenden der von den Universitätsboten besuchten Städte, Kirchen usw. ein, unter den ersten die der Stadt Buxtehude, der Primat-erzbischöflichen Kirche zu Magdeburg, der Vaterstadt Paul Ebers Kitzingen, der Städte Rotenburg ob der Tauber, Schwäbischhall usw. (laut des Fundationsbuches). 58 Begleitschreiben von Städten und Gemeinschaften, auch Einzelpersonen zu den übersandten Spenden zum Hospitalbau aus den Jahren 1613—1615 (und eins von 1617) finden sich urschriftlich in WUA Tit. VI Nr. 33; dazu einige Ergänzungen in Tit. 42 Nr. 3 Bd. 1. — Kurfürst Johann Georg spendete zum Bau kein baares Geld, aber* 550 stämme holz, nemlich 250 balken, 250 ziegelsparren und 50 bretbäume, welche auch der universität vom ambtschösser zu Dieben *[d. i. Düben, Kr. Bitterfeld]* Alexander Neßbachen und Wolff Völckern, wild- und oberforstmeistern, an stehendem gutten holze angewiesen worden mittwochs nach pfingsten im 1614 jhare *(15. Juni): laut Eintragung im Fundationsbuch Bl. 19a, an der Spitze der Beiträge. — Vermischte Korrespondenzen der Universität über den Hospitalbau von 1613—1620 enthalten die Handschriften WUA Tit. XXIII Nr. 5 Bd. 1—4, woraus das wichtigere im folgenden verwertet worden ist; Verzeichnisse der Baudienste der Untertanen in den 8 Universitätsdörfern zum Hospital und Gottesacker 1614—1616 s. in Tit. IX Nr. 11 (noch im Besitz der Universitätsverwaltung in Wittenberg). — Vgl. auch die angezogene Arbeit Schenners über die Beteiligung des evangelischen Österreichs an dem Wittenberger Bau a.a.O. S. 1–30.*

1612 Dezember 1. Dresden. 554.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität.

Genehmigt ihre Bitte wegen des geplanten Baues eines Studentenhospitals und bewilligt die Verteilung des ersparten Konviktkorns.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 24a Bl. 12, Abschrift.

1613 März 30. Wittenberg. 555.

Erlaß der Universität.

Einsetzung einer akademischen Kommission für den Hospitalbau, bestehend aus den Professoren Wolfang Franz [theol.], Erasmus Unruhe [jur.], Tobias Tandler [med.] und Erasmus Schmidt [phil.].

Halle, WUA Tit. XXIII Nr. 5 Bd. 1, Entwurf; auch ebenda Tit. VIII Nr. 24a Bl. 14—15, Abschrift.

1613 Mai 10. Dresden. 556.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität.

Auftrag an die philosophische Fakultät, die Schriften des Johannes Rhenius in Leipzig zur Verbesserung der jüngsten Donat-Ausgabe heranzuziehen[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 98, Ausfertigung. Auf Bl. 99 Kanzleinotiz, wonach auf die declaration facultatis philosophicae die besserung der grammaticae belangende sub dato 7 junii anno 1613 *eine (im Original verloren gegangene) Resolution d. d. Dresden 21. Juni 1613 ergangen ist, in der der Kurfürst den Vorschlag der Fakultät,* das so vil muglich des Philippi Grammatica in unsern schulen erhalten werde, *zustimmt und die Fakultät anweist, sich danach zu achten und solche Reformation förderlichst ins Werk zu richten.*

[1] *Über Rhenius und seine Schriften s. Jöcher, Gelehrtenlexikon III (1751) Sp. 1047; s. auch GUW 482, 4 und unten Nr. 575.*

1613 Juni 5. Wittenberg. 557.

Die Universität und der Rat zu Wittenberg an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Verbreiten sich über die von ihnen getroffenen ferneren Vorkehrungen gegen die Pest[1].

Halle, WUA Tit. XXI Nr. 1 Bd. 1 Bl. 99—100, Entwurf.

[1] *Unter dem 27. Mai 1613 forderte der Kurfürst die Universität und den Rat auf, gegen die bei ihnen herrschende Pestseuche bessere Vorkehrungen als bisher zu treffen: Tit. XXI Nr. 1 Bd. 1 Bl. 96, Ausfert. — Obiger Antwort von Universität und Rat folgen in der Vorlage (bis Bl. 171) bis in den März 1614 fortgesetzte wöchentliche Verzeichnisse der Opfer der Pest und der übrigen Verstorbenen, untermischt mit einschlägigen Verfügungen und Briefwechsel über die Pest. Vgl. auch die folgenden Nrn.*

1613 Juli 14. Wittenberg. 558.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Zunahme der Seuche in neuester Zeit, weiteres Anwachsen zu befürchten. Antrag, die Verlegung der Universität äußersten Falls zu gestatten und vorzubereiten, oder den Einzelnen Erlaubnis zum

Verlassen der Stadt für die Zeit der Seuche zu geben. Schwierigkeiten, die der Verlegung entgegenstehen[1].

Halle, WUA Tit. XXI Nr. 1 Bd. 1 Bl. 115—118, flüchtig geschriebener, viel korrigierter Entwurf.

[1] *Unter dem 20. Juli drängte die Universität erneut auf Resolution und berichtete,* daz nicht alleine vergangene wochen und gleich damahls, als angedeutet *[d. i. obiger]* bericht abgangen, daz unglück und sterbensgefahr auch einen studiosum betroffen, sondern uns hierüber gestern sechs studiosi, als des kornschreibers Samuel Sellfisches des jüngern sohn und desselben famulus, ein studiosus in Matthes Selfisches hause (dessen stubengeselle dann heuten diese nacht sich auch ubel befunden), item zwei stipendiaten, deren einer aufm closter, *[Augusteum]*, der ander in dem hause die Windmühle genennet, wohnhaftig gewesen, und dann einer, welcher in der nosocomien heuser eines gebracht, angemeldet worden, bei denen sich der medicorum bericht nach allerhand verdechtig inditia befinden und ereignen sollen; daz die medici ferner zu inen zu gehen und sie persönlich zu besuchen bei itzigen gefehrlichen zustande bedenken tragen. dahero leicht zu erachten, wann solches unter die studiosos kömmet, inmaßen es nicht verschwiegen bleiben kann, daz sie sich von hinnen zu begeben nicht seumen werden. *A.a.O. Bl. 119, Entwurf.*

1613 Juli 28. Wittenberg. 559.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Die Pest dauert an. Die Zahl der noch anwesenden Studenten hat sich auf etwa 350 verringert, in der Kommunität sind vorigen Sonntag sechs Tische gleichzeitig abgetreten. Die Juristen und Assessoren des Konsistoriums haben vereinbart, falls die Gefahr anhält, auf Ratifikation des Kurfürsten sich nach Schmiedeberg zu begeben. Bitten, der Kurfürst möge das genehmigen und auch den übrigen Professoren, falls sie eine Zeitlang von hier fortzugehen wünschen, es gestatten.

Halle, WUA Tit. XXI Nr. 1 Bd. 1 Bl. 126—127, Entwurf.

1613 Juli 31. Dresden. 560.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität.

Genehmigt, daß die Juristenfakultät und die Assessoren des consistorii ihre Sitzungen in Schmiedeberg abhalten und überschickt entsprechende Weisungen an den dortigen Rat[1]. *Er wäre einer Verlegung der Universität nicht abgeneigt gewesen, aber weil an guter Bequemlichkeit Mangel vorfallen will, die studiosi auch sich ihre diesfalls habende Election und Freiheit nicht wieder nehmen lassen werden, so ist es dem Kurfürsten nicht zuwider, daß die noch übrigen Studenten auch der Gefahr wegen von der Universität weichen und entsprechend die übrigen Professoren ihrer Gelegenheit nach die Stadt eine Zeitlang verlassen*[2].

Halle, WUA Tit. XXI Nr. 1 Bd. 1 Bl. 129 f, Abschrift.

[1] *Abschrift in Tit. XXI Nr. 1 Bd. 1 Bl. 138. Die Universität sandte das Schreiben am 21. August dem Rat in Schmiedeberg zu; sie hofft aber, es werde zur Verlegung nicht kommen, da die Pest seit etwa drei Wochen zurückgehe (Bl. 136, Abschr.). In seiner Antwort vom 26. August erklärte sich der Rat zu Schmiedeberg bereit, wenn es zur Verlegung komme, die Universität auf- und anzunehmen und ihr alle mögliche Förderung und Vorschub zu erweisen (Bl. 137, Ausfertigung).* [2] *Das Schreiben gelangte erst am 20. August d. J. nach Wittenberg. Am 21. August antworteten Universität und Rat, sie würden sich danach richten, falls die Gefahr überhand nehmen sollte; zurzeit lasse die Seuche etwas nach, indem ihr diese Woche in der Stadt und außerhalb nur 11 Personen erlegen seien. Ebenda Bl. 134, Entwurf.*

1613 August 21. Wittenberg. 561.

Die Universität an den Verwalter Elias Janus.

Soll ihre jüngst beschlossenen Maßnahmen betreffend die unentgeltliche Benutzung der Leichenwagen und die „Pestilenzweiber“ (Wartefrauen bei den Pestkranken) ausführen.

Halle, WUA Tit. XXI Nr. 1 Bd. 1 Bl. 136b, Abschrift; Entwurf ebenda Bl. 135 („magnifico domino rectori zum fürtragen“).

1613 September 10. Wittenberg. 562.

Die Universität an die Herren vom löblichen Stande der Kaufmannschaft, denen dies Patent vorgezeigt werden wird.

Fordern sie auf, zur beabsichtigten Erwerbung eines Platzes[1] *zu einem Universitätskirchhofe und Erbauung eines neuen, bequemen und geräumigen Studentenhospitals beizusteuern und ihre Beiträge an Thomas Lebzelter, kurfürstlich sächsischen Faktor und des Rats, auch vornehmen Kaufmann, zu Leipzig abzuführen, der auf Bitten der Universität solche Mühewaltung auf sich genommen hat*[2].

Halle, WUA Tit. XXIII Nr. 5 Bd. I, Entwurf.

[1] *Vgl. das nächste Stück.* [2] *Auch im Fundationsbuch wird Lebzelter als derjenige erwähnt, durch dessen Vermittlung ein großer Teil der zum Hospitalbau gezeichneten Gelder an die Universität gelangte.*

1613 Dezember 17. Wittenberg. 563.

Kaufvertrag zwischen der Universität und den Erben des Stadtrichters Andreas Gehren[1] *über einen Platz zwischen Schloß- und Elstertor gegen die Stadt hin zur Erbauung eines neuen Studentenhospitals und Anlegung eines Gottesackers: der Kaufpreis beträgt 1250 Gulden.*

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 24a Bl. 81—82, Abschrift; ebendort Bl. 83 Quittungen der Verkäufer über Empfang von 500 Gulden vom 7. März, und von 650 Gulden vom 28. Mai 1614, Abschriften.

[1] *Der Stadtrichter Andreas Gehren (oder Gera) war 1612 im 88. Lebensjahre gestorben. Kettner, Histor. Nachricht von dem Rathscollegio der Churstadt Wittenberg S. 89.*

1613 Dezember 22. [Wittenberg.] 564.

Ordnung für die Kollegienkeller an Bier und Wein, die die Universität in eigene Bewirtschaftung übernimmt.

Halle, WUA Tit. XX A Nr. 5 Bl. 1, Plakatdruck auf Pergament.

Demnach der universitet ihre collegienkeller an bier und wein aus erheblichen ursachen selbsten zu verlegen fürgefallen, als hat rector und senatus academicus für nothwendig erachtet, sich dieser nachfolgenden ordnung zu vergleichen und männiglichen zur nachrichtung publiciren zu lassen.

Ordenen und wollen demnach *[1]* erstlichen, daß der schenke bei verlust seines dienstes einem jeden das rechte und volle maß, wie das mit der universitet namen gezeichnet in die keller verordenet, gebe, die schenkkannen mit bier dermassen zapfen lasse, daß dasselbe ohne den gescht[1] das zepfgen erreiche und sonsten keine andere maß oder schenkkannen gebrauche, noch einen wein oder ander getrenk für das ander oder theurer als es angeschlagen verlasse.

[2] Zum andern daß keine leichtfertigkeit noch ander wildes wesen mit tanzen und dergleichen, viel weniger aber wider der landesordnung verbot zu spielen dieses ohrts verstattet werden sol. in fall hierüber[2] gehandelt, soll sowol der verbrecher als der schenk, do es von ihme nicht angemeldet, willkührlich mit dem carcere oder einer ziemblichen geldbusse gestrafft werden.

[3] Zum dritten soll keinem vom schenken etwas geborget werden. da aber hierüber einiger, wer der auch were, den schenken ihme zu borgen zwingen und uberpochen oder sich sonsten ohne geld zu zechen niedersetzen würde, soll derselbe dem rectori alsobalden angezeiget und neben der zahlung zu gebührlicher straffe gezogen werden.

[4] Zum vierten soll auch der schenk des winters umb 9 uhr, des sommers aber umb 10 uhr den keller gleich dem collegio schliessen, darüber keine geste im keller behalten; do aber darwieder gehandelt, er der schenke, wann es von ihme dem rectori nicht angezeiget, sowol als die verbrecher, zuförderst aber diejenigen, so wieder seinen willen darüber sitzen bleiben oder ihme wein und bier abtrotzen, in willkührliche straff nach befindung genommen werden.

Schließlichen wollen rector und senatus academicus einen jedern hiermit treulich und bei vermeihdung ihme darob stehender grossen gefahr und ungelegenheit der unnachlesslichen straffe verwarnet haben, sich an diesen privilegirten orthe in zank, schlägerei und provocation nicht einzulassen noch wehr und waffen, wie die nahmen haben mögen, wieder jemand gefehrlicher weisse zu entblössen und zur hand zu nehmen, viel weniger aber zu gebrauchen und damit einander zu beschedigen, oder sich sonsten an dem schenken und den seinigen in einigerlei weise und wege zu vorgreifen, wie dann, do einiger, wehr der auch sei, sich dergleichen unterstehen würde, der schenke hiermit bei seinem geleisteten pflichten erinnert und schuldig sein sol, solches

alsobalden dem rectori in eigener person oder nach gelegenheit durch den pedellen anzuzeigen und zu vermelden.

Darnach sich männiglich zu richten und für straff und ungelegenheit zu hüten wissen wird.

[1] *Gischt, Schaum.* [2] *D. i. hiergegen, hierwider.*

1613 Dezember 31. [Wittenberg.] 565.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Die Seuche ist zurückgegangen, Todesfälle sind diese Woche nicht vorgekommen[1]*, die Kranken meist hergestellt. Im ganzen starben dieses Jahr an der Pest innerhalb und außerhalb der Stadt 763 Personen*[2].

Halle, WUA Tit. XXI Nr. 1 Bd. 1 Bl. 162, Entwurf.

[1] *Aus den erwähnten Wochenberichten über die Todesfälle in der Stadt ersieht man, daß die Pest in den ersten Monaten 1614 nochmals auflebte und neue Opfer, wenn auch nicht viele, forderte.* [2] *Der Kurfürst antwortete aus Dresden 12. Januar 1614, sie sollten die Berichte einstellen, sie aber wieder aufnehmen, falls die Pest bei ihnen aufs neue auftreten sollte. Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 75, Ausfertigung (Abschrift Tit. XXI Nr. 1 Bd. 1 Bl. 170b).*

1614 Februar 4. Dresden. 566.

Kurfürst Johann Georg bekundet, daß er die Irrungen zwischen der Universität und dem Schösser zu Wittenberg, Andreas Oswald, inbetreff der Jurisdiktion über die Studenten u. a. m.[1] *durch Kanzler, Kammer- und Hofräte, auch Verordnete des Oberkonsistoriums hat in Verhör nehmen und entscheiden lassen.*

Halle, WUA Tit. III Nr. 64, mit Kanzleisekret besiegelte Abschrift.

[1] *Die übrigen Streitpunkte sind von so geringer Tragweite, daß das ganze Werk* nicht fast grosser importanz und wichtigkeit, sondern gutes theils aus mißverstand herrüret. *U. a. verlangte die Universität, daß die Auspfändung ungehorsamer Universitäts-Untertanen von den Amtsgerichten besorgt würde, was der Schösser nicht einräumen wollte. Der Schiedsspruch besagte aber, letzterer solle auf Erfordern der Universität in allen Fällen die Amtsgerichte leihen. Vgl. Suevus Acad. Witeb. Nn 2v. Vgl. auch Nr. 567.*

1614 Februar 15. [Wittenberg.] 567.

Die Professoren Er. Schmidt und Jak. Martini an die Universität. Erstatten Bericht über das was sie in Dresden in den Irrungen mit dem Schösser und hinsichtlich der Privilegienbestätigung für die Universität ausgerichtet haben. Man verlangt zuvor Einsendung der betreffenden Privilegien; eigenmächtige Vornahme von Änderungen in diesen ist nicht zu befürchten.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 8 Bl. 157—160, Abschrift.

[1614 Februar 15. Dresden]. 568.

Aufzeichnung Schmidts und Martinis über Anliegen der Universität, die durch Vermittlung des Oberhofpredigers Mathias Hoë[1] *an den Kammer- und Bergrat von Berbisdorf gebracht werden sollen, betr. das bewilligte Weichholz, die Ausmessung des Friedeholzes, den Streit wegen der Eckermast, die Verlegung des Ökonomie-Vorwerks, Münzgebrechen.*

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 8 Bl. 171—174, Abschrift.

[1] *Über Mathias Hoë von Hoënegg, der unter Johann Georg I. von 1613 bis an seinen Tod 1645 die Würde des ersten Hofpredigers in Dresden in großer Machtfülle bekleidete, vgl. F. Dibelius in RE*[3] *VIII (1900) S. 172—176.*

1614 März 16. Dresden. 569.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität. Verbietet erneut die Veröffentlichung von Schriften, die nicht von den Fakultäten vorweg zensiert und genehmigt worden sind.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 79, Ausfertigung.

1614 Mai 2. Dresden. 570.

Das Oberkonsistorium an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Mängel an der Universität und beim geistlichen Konsistorium zu Wittenberg. Vorschlag, eine Untersuchung zu veranstalten.

Dresden, HStA. Loc. 7423 Registratur über die Universität-, Consistorial- und geistliche Sachen 1614—1616 Bl. 161 und 166, Ausfertigung.

Berichten, das bei der universitet und consistorio Wittenbergk nachvolgende gebrechen sich ereignen und je mehr und mehr uberhand nehmen sollen:

[1] Anfenklich ist zwischen dem rector und den vier decanis, auch mehrerntheils professorn an einem und den vier seniorn aller faculteten anderstheils der administration und des vorzuges halben ein harter streit, do dann den seniorn zugemessen wirdt, das sie sich eines unbefugten gewalts anmassen, die wichtigen sachen für sich allein ziehen und eignen gefallens verrichten, auch oftmals, was von der universitet geschlossen, hinwieder endern oder wohl gar retractiren.

[2] Daraus vors ander erfolget, weil die zusammenkunften mehrentheils in zank- und schuldsachen angestellet werden, das uf des rectoris erfordern, wann gleich andere sachen furfallen, die vornembsten professores nicht erscheinen wollen, dadurch die sachen verzögert oder wie sich geburet nicht verrichtet werden.

[3] Zum dritten sollen die professores dem privatnutz und burgerlichen nahrung sehr nachhengen, nechst dem grossen auditorio in dem collegio majori neue trinkstuben erbauen, in dem innersten collegio brandtenwein- und andern schank treiben und hierdurch den studiosis zum zechen gute anlaß geben.

[4] Dargegen vors vierte sehr unvleissig lesen und E. churf. g. unterschiedliche, auch mit eigner hand unterzeichnete bevheliche des examinis neglectuum halben gar nicht in acht nehmen.

[5] Wie dann am funften unter den vornembsten theologen und juristen grosse uneinigkeit zu spüren, das sie oftmals daruber hart an einander kommen.

[6] Dardurch dann vors sechste nicht allein die jugent geärgert und die disciplin geschwechet, sondern auch in der universität, hoffgericht und geistlichem consistorio viel schaden und unrichtigkeit verursacht wirdt, inmassen *[7]* zum siebenden uf E. churf. g. drei underschiedliche bevheliche, darunter der letzte mit deroselbs eignen hand unterzeichnet worden, des consistorii bedenken wegen der pfarwitben und erben halbjhärigen begnadung von den 22 martii anno 1613 bis kegenwertige stunde noch nicht erlanget werden mögen, wie E. churf. g. aus den beilagen sub No. 1, 2, 3 gnedigist zu befinden[1].

[8] Dabei dann vors achte nicht zu verschweigen, daß die examina ordinandorum nicht mehr publice und die ordinationes gar verächtlich gehalten und verrichtet werden.

[9] Uber das und vors neunte hat M. Laurentius Fabritius, hebraeae linguae professor, ohne vorgehende der theologischen facultet censur am 8. aprilis nechsthin beigefugte weitaussehende disputation gehalten, darinnen etliche vornehme dicta scripturae wieder die wort im Neuen Testament, das Concordienbuch und anderer bewehrter theologen meinung detorquirt und vernichtiget werden wollen[2].

[10] Endlich und zum zehenden soll gleichsfals ohne der theologischen facultät censur ein solcher ganzer tractat itzo zu Wittenbergk von einem theologo in der druckerei aufgelegt sein, in welchem viel dicta scripturae anders als von D. Luthero, D. Hunnio etc. beschehen, ercleret werden sollen[3].

Geben anheim, ob nicht förderlichst, womöglich noch vor dem Leipziger Markt, Kommissarien zu verordnen sein möchten, um über die angezogenen Punkte Erkundigungen anzustellen und darüber dem Kurfürsten zu berichten, auch inzwischen die nachteiligen Disputationen und Bücher in Verwahrung nehmen zu lassen.

[1] *Die Beilagen — Erlasse des Kurfürsten an das Wittenberger Konsistorium vom 22. März und 28. Mai 1613 und 31. Januar 1614 — folgen abschriftlich dem Bericht des Oberkonsistoriums (a.a.O. Bl. 162—165).* [2] *Vgl. Nr. 571f.* [3] *Verfasser des in Rede stehenden Traktats (de interpretatione s. scripturae) war der ordentliche Theologieprofessor Wolfgang Franzius (s. u. Nr. 573).*

1614 Mai 3. Dresden. 571.

Kurfürst Johann Georg I. an das Oberkonsistorium.

Auf Nr. 570: sollen ihm etliche Personen benennen, die zu solcher Kommission zu gebrauchen, auch bei der Universität und dem Rate verschaffen, daß alle Exemplare der verdächtigen Disputation, und

nicht minder der Traktat, der sich noch in der Druckerei befindet, abgefordert und bis auf weitere Anordnung in Verwahrung genommen werden. Laurentius Fabritius ist zu untersagen, künftig etwas ohne vorgängige Erlaubnis der theologischen Fakultät in Druck ausgehen zu lassen[1].

Dresden, HStA. Loc. 7423 Registratur über die Universitäts-, Consistorial- und geistliche Sachen 1614—1616 Bl. 167, Entwurf.

[1] *Am 6. Mai meldete das Oberkonsistorium, es habe wegen Verwahrung der Disputation und des Traktats bei Universität und Rat Verordnung getan (s. u. zu Nr. 572). Zu Kommissarien schlägt es vor: den Hauptmann der Ämter Torgau und Liebenwerda, Heinrich von Leipzig, und zwei seiner eigenen Glieder, nämlich D. Mathias Hoë und D. Leonhard Köppel. Ausfertigung ebenda Bl 168. — Unter dem 10. Mai erklärte sich der Kurfürst mit diesen Vorschlägen einverstanden und befahl dem Oberkonsistorium, für die Kommissare einen Befehl nebst ausführlicher Instruktion abfassen zu lassen und ihm zur Unterschrift zu übersenden, sozwar daß die Kommission nach Ausgang des bevorstehenden Leipziger Ostermarkts ins Werk gerichtet werden könne. Entw. ebenda Bl. 169.*

1614 Mai 11. Dresden. 572.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität.

Aus Anlaß der Traktate des D. Franzius und der Disputation von Magister Fabritius[1]*, sowie allerhand Mißhelligkeit und Zwietracht soll die Universität durch den Oberkonsistorialpräsidenten Jan von Quingenberg, Hofprediger Höe und Leonhard Köppel visitiert werden.*

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 84, Ausfertigung.

[1] *Schon am 6. Mai 1614 war an die Universität ein kurfürstlicher Erlaß ergangen über die im April d. J. von M. Laurentius Fabritius öffentlich angestellte gefährliche, zu seiner Professur nicht gehörige Disputation und den im Druck befindlichen Traktat eines Professoren der Theologie,* in welchem viel dicta scripturae anderst dann von D. Luthero und andern bewerten und unserer wahren religion zugethanen theologen beschehen, ercleret *werden. Die Universität wurde angewiesen, unverzüglich die vorhandenen Exemplare der Disputation von dem Autor oder wo sie sonst anzutreffen seien, und ebenso, mit Zuziehung der theologischen Fakultät, den Traktat, der in der Druckerei oder bei dem Autor sein werde, abzufordern und bis auf weitere Anordnung in Verwahrung zu nehmen und nicht spargieren zu lassen, endlich Fabricius aufzuerlegen, ohne Vorwissen und Approbation der theologischen Fakultät bei Verlust seiner Professur nichts mehr in Druck ausgehen zu lassen. Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 83, Ausfertigung. Am 13. Mai schrieb der Kurfürst aufs neue: er lasse, nachdem er Bericht in der Angelegenheit der beiden Professoren erhalten, auch diese selbst sich an ihn gewandt, es für dieses Mal hingehen, daß sie der Universitäts- und Druckerordnung zuwider und gegen seinen kürzlich ergangenen Befehl ohne vorgehende Zensur der theologischen Fakultät sich unterfangen, solche Schriften zu veröffentlichen, doch bestehe er darauf, daß Franzius seinen Traktat der Universität in Verwahrung gebe. Weiter kündigt er die Visitation für den Sonntag Vocem jocunditatis (29. Mai) und folgende Tage an und mahnt, daß zu dieser Zeit kein Professor noch Adjunkt oder Stipendiat von Wittenberg abwesend sei. Ausfertigung ebenda Bl. 85.*

1614 Juni 8. Dresden. 573.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität.

Sollen den Traktat des Franzius bis auf weiteres nicht auskommen lassen und die Deduktionsschrift der Senioren ihm einsenden[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 90, Ausfertigung; dabei ein Zettel der kurfürstlichen Kanzlei von gleichem Datum: inliegend schreiben, doran viel gelegen, soll der schosser zu Wittemberg alsobalden nach empfahung an gehorendes ort uberantworten und die dorauf erfolgende antwort unseumlichen mit einer eigenen post wieder anhero senden. cito cito citissime cito cito! *Darunter der Empfangsvermerk des Schossers:* 10 junii post septimam matutinam *(ebenda Bl. 92).*

[1] *Über die Streitigkeiten zwischen den Senioren und den jüngeren Professoren vgl. unten Nrr. 577 und 579.*

1614 Juli 25. Wittenberg. 574.

Die Universität an Mathias Anomaeus, der Arznei Doktor und Rektor des landständischen Gymnasiums zu Linz.

Erbitten seine Vermittlung bei den österreichischen Landherren in Sachen der Förderung ihres Hospitalbaus[1].

Halle, WUA Tit. XXIII Nr. 5 Bd. I, Entwurf.

[1] *Aus den österreichischen Landen waren bisher nur vereinzelte Beiträge eingelaufen; im besondern war dort der eifrige Prediger in der Stadt Enns, Christian Gilberti (später in Magdeburg), ein Schüler der Leucorea, um die Förderung des Hospitalbaus bemüht. Dann trat im Spätsommer 1614 der bevollmächtigte Bote der Universität, Andreas Bernhard, eine dritte Reise an, die ihn über die Lausitz, Schlesien, Mähren nach Österreich führte. Am 15. Oktober war er in Linz, wo die Stadt ihm 12 Reichstaler einhändigte. Weitere Beiträge einer Anzahl von Mitgliedern oberösterreichischer Stände verzeichnet das Fundationsbuch unter dem 29. April 1615 und folgenden Tagen. Vgl. auch Schenner a.a.O. S. 8 und 10f. (Anomaeus wird im Fundationsbuch nicht erwähnt).*

1614 August 20. Dresden. 575.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität.

Die philosophische Fakultät soll dem ihr früher erteilten Auftrag, die Donat-Ausgabe von 1602 nach den Schriften des Rhenius und anderer zu verbessern[1], *innerhalb dreier Monate nachkommen*[2] *und Wankel seinen Streit mit Rhenius inzwischen ruhen lassen*[3].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 103f, Ausfertigung.

[1] *Vgl. oben Nr. 556.* [2] *Befehle vom 22. Januar und 18. März 1614: WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 100f. Unter dem 7. Oktober 1614 wandten sich die Professoren Siber, Schmidt und Rodenberg gemeinsam an das Oberkonsistorium in Dresden, um mitzuteilen, daß sie die ihnen aufgetragene Arbeit in Angriff genommen hätten, zugleich aber zu bitten, in Ansehung ihrer Weitläufigkeit eine längere Frist für die Fertigstellung als drei Monate zu gewähren. Ausfertigung a.a.O. Bl. 111. Am 13. März 1615 bewilligte ihnen der Kurfürst*

Ausstand bis Jacobi (25. Juli) d. J.: ebenda Bl. 120, Ausfertigung (an die Universität gerichtet). Weiter vgl. unten Nr. 585. [3] *Wie das kurfürstliche Schreiben vom 22. Januar 1614 ergibt, hatte Johannes Wankel (ordentlicher Professor der Geschichte) seine Streitschrift* Hyperaspistes Prisciani vapulantis apologeticus, oppositus criminationibus M. Johannis Rhenii *dem Kurfürsten dediziert, der sich dann erkundigte, ob Wankel die Schrift mit Konsens und Vorwissen seiner Fakultät abgefaßt habe? Erst nachdem er daraufhin verständigt worden war, daß das Büchlein und ein ihm in der Folge überschicktes „Patent"* der materialien halben nit allerdings zu verwerfen sein sollen, *ließ er den Vertrieb der Schriften zu und erlaubte die literarische Kontroverse fortzuführen, doch ohne Verletzung der Personen usw. (18. März 1614). Als jedoch im Jahre 1615 Wankel beim Kurfürsten um die Erlaubnis zum Druck einer neuen Streitschrift gegen Rhenius bat, versagte Johann Georg jene: Wankel solle mit dergleichen Streitschriften in Ruhe stehen, dagegen, was er seither der studierenden Jugend zu Nutz und Besten anderweit observiert und zusammengetragen, den mit der Revision des Donat Beauftragten mitteilen: a.a.O. Bl. 135—137.*

1614 September 7. Wittenberg. 576.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Bitten um Bescheid auf frühere Eingaben betreffend die Abgabenfreiheit des neuen Hospitals und Kirchhofs und die Zugabe eines wüsten Stückes Landes zu der erkauften Bodenfläche.

Halle, WUA Tit. XXIII Nr. 5 Bd. 2, Entwurf.

1614 September 12. Dresden. 577.

Das Oberkonsistorium an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Reichen seinem Befehl vom 20. August gemäß[1] *auf Grund der übergebenen Relation und Visitationsakten der Universität Wittenberg ihr Bedenken über die Abstellung der an ihr zutage getretenen Mißbräuche und Gebrechen ein*[2].

Dresden, HStA. Loc. 7423, Registratur der Universität . . . 1614/1616 Bl. 171—183, Ausfertigung mit eigenh. Namensunterschrift der Mitglieder des Oberkonsistoriums Jan von Quingenberg, D. Martinus Aichmann, Wolf von Lüttichau, D. Paulus Laurentius, D. Mathias Hoë, D. Gabriel Tüntzell, D. Leonhard Köppel und D. Urban Handtschmann.

[1] *In diesem Schreiben (Dresden Loc. 7423 a.a.O. Bl. 170, Entwurf) erklärt der Kurfürst aus der Relation des Präsidenten, Hoës und Köppels (liegt nicht vor; s. Nr. 579 zu Anfang) den üblen Zustand der Universität mit Befremden vernommen zu haben, und befiehlt dem gesamten Oberkonsistorium ihm ihr Bedenken über die einzelnen Punkte schriftlich einzureichen.* [2] *Dieses Bedenken bildet die Grundlage für die kurfürstlichen Erlasse Nrr. 578 u. 579.*

1614 Oktober 20. Dresden. 578.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität.

Die Gebrechen an der Schloßkirche und ihre Abstellung; Weckers Unfleiß; Übertragung der Aufsicht über die Bibliothek an Rodenberg; der Religionseid der Stipendiaten.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 25a, Ausfertigung.

Demnach in jungst gehaltener visitation bei der schloßkirchen nachvolgende gebrechen einkommen: daß die seniores bei euch eines erbbegräbnis sich darinnen anmassen, die schönen flurstein zum carcere anwenden, das D. Wolffgangus Frantzius seine mitwochspredigten genzlich unterlassen, die andern durch den schloßcuster bestellen und frembde studiosos bei verrichtung der predigten und dem choro musico unsern stipendiaten und landkindern vorziehen, auch den hohen stipendiaten ihre ordinari predigten durch substituten verrichten zu lassen verstatten, und dann das die anno 1609 der stüle halben angeordente commission unverrichtet blieben sein soll: als begeren wir hiermit gnedigst, ihr wollet ohne fernern verzug diesen gebrechen durch den rectorem, praepositum, decanos und (soviel unsere stipendiaten betrifft) der stipendiaten inspectores abhelfen und geburende masse geben lassen, uns auch, wie solches beschehen, alsbalden zu erkennen geben.

Gleichsfals wollet ihr D. Georgio Weckern seinen bisher vor andern begangenen unfleiß und euch bekante excessen verweisen, ihn bei verlust seiner profession zur besserung vermahnen und die inspectionem bibliothecae M. Johanni Rodenborgio zu seinem bessern underhalt auftragen, und dann die inspectores unsere stipendiaten, wann sie 20 jhar erfullet, dem Concordienbuch underschreiben, auch das juramentum religionis ablegen und solches in ein gewisses buch registriren lassen sollen.

[1] *Wecker, Professor der Physik, von Haus aus Mediziner, scheint über der Ausübung einer einträglichen ärztlichen Praxis die Pflichten des akademischen Lehramts hintangesetzt zu haben. GUW 510.*

1614 Oktober 22. Dresden. 579.

Kurfürstliches Visitationsdekret für die Universität.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 20, 2, Ausfertigung. Beiliegend Abschrift des Eingangs und Schlusses des Dekrets, mit der Aufschrift Visitationsdecret am 29. novembris 1614 publiciret.

Gedruckt Lünig, Codex Augusteus I (1724) Sp. 963—970. — Der Druck bei J. O. Opel, Visitationsakten der Universität Wittenberg in Neue Mitteil. Nr. 11 (1867) S. 206ff. nach einer Hs. des Thüringisch-Sächs. Vereins reicht nur bis S. 212 unten; das weitere gehört, was Opel nicht bemerkt hat, zur Visitation von 1624.

Von gottes gnaden wir Johans Georg herzog zu Sachssen . . . churfurst . . . thun kunth: demnach uns von underschiedlichen orten, zuförderst aus unserm obern consistorio am 2 maji dieses jhars, schriftlich und mundlich furgebracht worden, wasmaßen bei unser universitet Wittembergk viel große und eins theils gefehrliche und weit aussehende differenzen und gebrechen sich ereignen sollen, daß wir als ermelter universitet patronus und landesfurst aus landesväterlicher liebe und fursorge etliche von unsern räthen mit gewisser instruction zu erkundigung der wahrheit dahin abgefertiget, ihre am 25 junii hernach eingeschickte

ausfuhrliche relation mit allen darzu gehörigen acten unsern vornehmen räthen vleißig durchzulesen und auf alle und jede puncta ihr underthenigstes bedenken zu eröfnen undergeben, dasselbe nachmals selbst neben unsern geheimen räthen in reife berathschlagung genommen und darauf volgendes decret verfassen lassen:

Und zwar anfänglich unserm obern consistorio angebrachte zehen gravamina und in sonderheit den ersten und andern punct von der session und senioratstreit, und daß bisher consilium publicum von den professorn unvleißig besucht worden belangende, wollen wir, das der rector vor das haubt und general-inspectorn der ganzen universitet und jeder decanus vor das haubt und inspectorn seiner facultet geachtet, geehret und dahero directionem promotionum et censuram lectionum, disputationum et scriptorum, auch bei allen promotionibus et conventibus publicis die erste stell und session sambt dem insiegel und darzu gehörigen laden haben und behalten und zugleich mit dem rectore in der schloßkirchen sacristei erwehlet werden soll; jedoch daß es wegen der stule in der pfarrkirchen zu verhutung unwillens und despects bei der alten observanz bewenden möge. bei der wahl soll der rector kein andere pflicht leisten, als das er seinem besten vermugen nach sein ambt verrichten und der universitet nutzen treulich befördern wolle. darneben soll ihme ex fundatione electoris Friderici caput 4, 6, 7, 8 15 et 17 ganz vorgelesen und darauf von ihme vermittelst handgelöbnis promission erstattet werden und hiermit die vorige promission[1] allerdings cassirt und aufgehoben sein. bei des rectoris investitur sollen ihme tuchtige schlussel uberantwortet und die untuchtigen alsbalden abgeschafft werden.

Ob dann wohl ferner dem rectori und decanis ohne alle restriction der universitet rechnung geburt, so wollen wir doch, daß wegen ihrer halbjehrigen verenderung inspectio fisci et oeconomiae bei dem rectore und vier senioribus facultatum secundum ordinem receptionis als perpetuis administratoribus verbleiben, das gewelbe aber mit den archivis in kegenwart des rectoris, seniorn und derer decanen, welche ordinarii professores seind, alsbalden ufs neue inventirt, das jungste inventarium ersetzet und verbessert, darauf das gewelbe wieder mit funf schlössern verwahret und darzu ein schlussel dem rectori, zwene den decanis und zwene den senioribus, daß keiner ohne den andern hinein kommen könne, gegeben, auch hinfuro die rechnungen fisci fundationis, promotionis et nosocomii jherlich in ihrer aller kegenwart abgehöret, nachmals der ganzen universitet acht tage lang undergeben und, wann solche in pleno consessu approbirt, alsdann unter des rectoris, decanorum, seniorum und der universitet notarii subscription und ermelter universitet siegel in unser rentherei anhero ubersendet werden. sonsten soll der rector vor sich oder mit zuziehung der decanen alle andere geistliche und weltliche universitet-sachen, wie sie mögen nahmen haben, expediren oder ihrer wichtigkeit nach an das ganze corpus academicum, wie nicht weniger causas fisci arduas, welche uber 20 gl., deßgleichen der universitet jura,

privilegia, immunitates, bona, actiones et nomina betreffende gelangen, sowol alle churfurstliche bevheliche bei erster zusammenkunft der ganzen universitet vortragen, ablesen, expediren, registriren, auch die darauf und andere verfaste berichte und der professorn denominationes, wie zuvor von den rechnungen gemeldet worden, underzeichnen, besiegeln und an dem einmal per majora gemachtem schluß ferner nichts endern oder glossiren lassen.

Und dieweil durch diese unsere maßgebung allen confusionibus und heimlichen vergatterungen vorgebauet, so wollen wir uns zu allen und jeden professorn versehen, sie sollen hinfuro uf des rectoris gebuerliche erforderung den publicis deliberationibus mit mehrerm vleiß beiwohnen und sich darbei aller bescheidenheit erzeigen. dann da solches nicht erfolgen solte, musten wir uf des rectoris erstes anmelden die wiederspenstigen mit solchem ernst ansehen, das sie hierob unser mißfallen im werk zu spuren haben sollen.

Bei dem dritten punct von der professorn privat nutz und burgerlicher nahrung ist unser ernster will und meinung, daß furohin die professores theologicae et juridicae facultatis, als welche ohne des genungsames einkommen haben, des bier- und weinschanks, die andern professores aber gäste zu setzen sich genzlich enthalten und gleich andern burgern die tranksteuer hiervon entrichten. deßgleichen das aller bier- und weinschank im juristencollegio, als eine uns an der tranksteuer sowol der jugend und burgerschaft schädliche neuerung, alsbalden hinwieder abgeschafft und der universitet unter den lectionen in der neuen trinkstuben am großen auditorio collegii electoris Friderici gäste zu setzen und andere damit zum unfleiß anzureizen keinesweges geziehmen und nachgelassen werden soll.

Was sonsten unsern visitatorn von dem rath und gemeiner burgerschaft in puncto onerum civilium, deßgleichen etlichen dorfschaften in puncto servitiorum wieder die universitet angehendiget worden, solches haben wir unserm canzler und justitienräthen mit geburendem bevhelich ubergeben lassen, aldo die partheien billichmessiger entscheidung gewarten werden[2].

Der vierten beschwerung von der professorn unvleiß im lesen und disputiren zu begegnen hat . . . churfurst Augustus . . . jedem professori aller faculteten gewisse materias und wöchentlich vier stunden zu lesen, deßgleichen dem collegio theologico und juridico jedem jharlich zwölf, dem collegio medico neun ordinarias disputationes zu halten injungirt und einen sehr nutzlichen modum legendi et disputandi furgeschrieben. wann wier dann daran nichts zu verbessern wissen, als wollen wir die drei superiores facultates uf solche ordnung hiemit praecise gewiesen und bei vermeidung unserer ungnade solcher sich allenthalben gemeß zu verhalten ihnen bevholen und auferleget haben. jedoch mit dieser erclerung, das jeder professor ordinarius aller vier faculteten jhärlich zum wenigsten zwo ordinarias disputationes publicas vor sich oder suo nomine durch eine andre genungsamb habilitirte person verrichten möge.

Desgleichen das der ferien und vacantien halben alle professores neben denen in unsern kirchen gewöhnlichen son- und feiertagen von dem sontag vor bis nach weinachten, von sontag Palmarum bis Quasimodogeniti, von pfingsten bis Trinitatis, desgleichen die drei Leiptzigische märkte jedesmal 14 tage, und hieruber die professores juris bei wehrendem hoffgericht und der rector zeit seines rectorats mit den lectionibus verschonet bleiben, und die ubrige zeit wöchentlich vier lectiones, als montages, dinstages, donnerstages und freitages jedesmal eine stunde berechnen sollen, es were dann einer wegen kuntbarer leibesschwachheit, seiner nahen befreundten begräbnis oder hochzeit, deßgleichen unser oder der universitet unvermeidlichen gescheften daran verhindert worden und hette seiner facultet decano und dieser hinwieder dem rectori zu vleißiger consignation solches zuvor angemeldet.

Außer itzo gesetzten fälle soll ohn unser bewilligung weder decanus noch rector selbst den professoribus zu verreisen oder die lectiones zu unterlassen verstatten, sondern ein jeder seine reisen und geschefte nach gelegenheit der ferien und vacantien also anstellen, das hierunter die jugent nicht verseumet werde. sonsten, do solches nicht geschehe, soll jedem professori wegen einer verseumbten lection die mulcta pro rata stipendii und wegen jeder disputation 3 thlr. alle quarthal vom rectore, decano suae facultatis und der universitet vorwaltern innebehalten und derentwegen vor verrichtem examine neglectuum keinen uber die helfte seines stipendii herausgegeben werden.

Damit aber alle untreue und connivenz verhutet werde, so sollen unserer stipendiaten inspectores alle quartal jedem professori, desselben lectiones vleißig nachzuschreiben, dabei jhar, monat, tag und stunde ad marginem zu verzeichnen und dem rectori zu exhibiren, einen stipendiaten zuordnen, denselben dem rectori, decano cujusque facultatis und dem vorwalter vorstellen, auch diese hinwieder von ihme die lectiones abfordern und neben den gehaltenen disputationibus alle quartal bei verlust ihres salarii anhero in unser ober-consistorium einschicken.

Darkegen sollen zu ihrer aufmunterung und ergetzung die mulctae alle quartal in drei theil abgetheilet und ein theil dem rectori, der ander dem decano und verwalter zugleich, der dritte jeder facultet stipendiaten, welche die lectiones nachgeschrieben, gegeben, auch hiermit nechstkommendes quartal Luciae[3] der anfang gemacht werden.

Und dieweil unser bestellter appellationrath D. Lucas Beckman mit unsern und andern ihme aufgetragenen gescheften vor andern beschweret, so haben wir ihme zu besondern gnaden seine lectur durch einen hochgradirten und qualificirten substituten jherlich ein quartal kegen seinem angebotenen underhalt mit unserm vorwissen zu bestellen gewilliget, seind auch auf der andern professorn juridicae facultatis kunftiges ansuchen (ausserhalb des professoris Institutionum) uns nach befindung disfals zu erzeigen nicht ungeneigt.

Belangende zum funften die zwischen D. Wolffgango Frantzio, D. Bartholomaeo Reusnero und D. Luca Beckman schwebende grosse

verbitterung und uneinigkeit und bei dem 6., 7. und 8. beschwerungspunct unserm consistorio, hoffgericht und juristenfacultet daraus entstandene ungelegenheit, auch was in specie in der visitation bei dem geistlichen consistorio vor gebrechen befunden worden; deßgleichen bei dem neunten punct gedachtes D. Frantzii neuen tractatum, und dann bei dem zehenden punct M. Laurentii Fabritii jungst gehaltene disputation betreffende haben wir bei unserer regierung alhier, auch unserm consistorio und theologischen facultet albereit solche verordnung gethan, dadurch unsers verhoffens diese gravamina zur genüge erlediget werden sollen.

Was dann ferner andere bei der universität angezeigte generalmängel betrifft, als das von uns noch keiner facultet statuta confirmirt, ihre candidati zu keiner subscription und juramento obligirt, die disputationes gar zu weitleuftig verfasset, denselben der decanus und andere professores solten beiwohnen, daß die professores ihre scripta und disputationes nicht censiren lassen, auch diejenigen, welche nicht im hoffgericht oder geistlichen consistorio sitzen, bei werender unserer regierung das juramentum religionis nicht geleistet, das kein eigenes buch, darein diejenigen, welche solches juramentum abgelegt, verzeichnet, vorhanden sei, das kein richtiges protocoll derer sachen, welche der rector daheim verrichtet, gehalten und den successoribus zur nachrichtung hinterlassen werde, das die disciplin bei den studiosis gefallen, die delinquenten nicht gestrafft werden, und daß etliche professores wenig auditores haben: darauf ist unser ernster will und bevhelich, das von jeder facultet ihre alte und neue statuta in zeit sächsischer frist[4] in unser oberconsistorium, zu anordenung der candidaten obligationen und sonsten eingeschicket, ihre disputationes, soviel sich nur leiden will, eingezogen und denselben inhalts . . . churfurst Augusti ordnung nicht allein der decanus, sondern auch jeder facultet professores beiwohnen und sich dabei vorgeschriebener massen verhalten; item das die professores sowol als andere zu verhutung unnötiger differenzen ihre disputationes und scripta ihrem decano ante publicationem ubergeben; mit dem juramento religionis unter allen professorn gleichheit gehalten, daruber ein richtiges verzeichnis bei der universitet beigelegt; dasjenige, was der rector zu haus verrichtet, vleißig protocollirt und seinem successori hinterlassen; daß auch wegen der disciplin provocanten und andere delinquenten den legibus academicis unsers großherrn vaters universitet- und unser jungst publicirten policei-ordnung stracks nachgegangen und (welches pro nervo disciplinae geachtet wirdt) den pedellen von jeder straf etwas gewisses gevolget werden soll. und wollen wir nicht hoffen, wann die professores vleissig lesen, auf ihre lectiones zuvor studirn und der jugent was nutzlichs proponiren, das es ihnen alsdann an zuhörern mangeln werde.

In specie: obwol bei der theologischen facultet nachvolgende gebrechen befunden, das sie wenig disputirn, einer uf den andern warten und sich damit entschuldigen wollen, daß contra adversarios nicht communicato consilio geschrieben, principia disputationum auf die

metaphysica gesetzet und ihnen von den philosophis in ihre professiones gegriffen werde; deßgleichen das einer sehr prolixus und der ander singularis sei. dieweil aber solches alles mehr hochgedachtes unsers großherrn vaters universitet-ordnung sub tit. ‚Von der theologischen facultet' schnurstracks zuwieder und daselbst diesen gebrechen zur gnuge remedirt worden ist, so wollen wir unsere professores theologiae ingesambt und sonders hiermit auf solche ordnunge gewiesen und ihnen im ernst eingebunden haben, das sie uber keinem capittel mehr als drei oder vier lectiones noch uber einem loco communi mehr dann 16 lectiones thun, sondern jeder alle wochen ein caput biblicum und der professor eontroversiarum alle monat einen locum zu ende bringen sollen.

Wieder die professores der juristen-facultet seind uber obbemelte gravamina diese einkommen, daß einstheils derselben sehr weitleuftig und unförmlich lesen sollen. dieweil wir sie aber albereit uf unsers großherrn vaters universitet-ordnung gewiesen, so lassen wir es dabei bewenden und wollen ihnen hiermit insonderheit auferleget haben, das sie von einem capitulo oder lege, so nicht viel paragraphos hat, nach gelegenheit nicht uber eine, zwo oder drei lectiones zubringen, auch nicht in forma tractatuum oder paratitlorum[5] lesen, sondern in explicatione textuum per formationem casus seu quaestionem, rationes dubitandi et decidendi cum notabilibus ufs schleunigste fortfahren, insonderheit der professor Institutionum alle vier bucher zum lengsten jedesmal innerhalb zweien jharen genzlich absolviren soll.

Was sonsten unsers hoffgerichts und juristenfacultet halben vor gebrechen eingebracht, derentwegen haben wir an dieselben albereit sonderbaren bevhel abgehen lassen[6].

Deßgleichen was die medicinische facultet wegen mangelung eines horti medici, die jugent desto besser in cognitione herbarum zu unterrichten, sich beclaget, wann sie uns etwa eine zimbliche straff nahmhaft machen oder andere bequeme mittel darzu vorschlagen werden, so wollen wir uns darauf in gnaden zu resolviren wissen. unterdessen haben wir dem rath durch bevhel auferleget, den apotecker dahin zu halten, daß er dem decano medicae facultatis alle Leipzigische märkte seine tax- und curszettel ubergeben und die chirurgi ihre neue meistere dem collegio medico zum examen vorstellen sollen.

Bei der philosophischen facultet wollen wir, das hinfuro alle zeit zum wenigsten sechs adjuncti recipirt werden, welche privatim vleißig lesen und jeder zum wenigsten alle quartal eine publicam disputationem halten soll, damit das studium philosophicum desto besser floriren und man zu den professionen, rectoraten und andern vornehmen schuldinsten qualificirte personen mechtig werden möge.

Was wieder D. Georg Weckers person in specie sowol wegen der gebrechen bei der schloßkirchen angebracht, auch unser stipendiaten juraments halben erinnert worden: derentwegen haben wir albereit unser universitet[7], wie auch dem rath wegen verbesserung ihrer schuldiener besoldung, geburenden bevhelich gethan.

Demnach auch bißher die inspection uber die communitet und druckereien sehr unvleissig gehalten worden, so wollen wir solche hiermit dem rectori und decanis aufgetragen haben, welche ihnen solche mit vleiß angelegen sein lassen und unter andern verhuten sollen, damit von dem oeconomo die tischgänger und das speisen auf den stuben abgeschafft. deßgleichen sollen sie in den druckereien daran sein, das schöne typi, gutes pappier und tuchtige correctores gebraucht, insonderheit aber das furohin die correctur der bibeln niemant als unsern beiden hohen stipendiaten theologiae kegen zimblicher ergetzung, etwa von jeder bibel funf und zwanzig gulden, vertrauet und sie darauf solche correctur selbst und treulich zu verrichten vereidet, auch sonst von den verlegern und druckern der ordnung allenthalben nachgelebet oder die verbrecher zu unnachlessiger straf gezogen werden.

Schließlich ob wir wohl dafur gehalten, das zur handhabung dieses decrets bei unser universitet hinwieder perpetui commissarii anzuordenen, so wollen wir doch zu diesem mahl sie damit verschonen und uns zu ihnen versehen, sie sollen sich hierauf dermaßen gehorsamblich erweisen, das es nicht allein solcher anordnung kunftig nicht bedurfen, sondern auch wir dadurch bei gnedigster affection kegen sie ingesambt und sonders erhalten und unsers geliebten herrn bruders weiland churfurst Christiani . . . bewilligte donation ihnen aufs ehist conferiren zu lassen bewogen werden mögen[8].

Do uns aber hinfurder, das von einem oder dem andern diesem unserm decret zuwieder gelebet (inmassen wir disfals vleissige nachforschung haben wollen) beglaubter bericht einkommen solte, seind wir genzlich entschlossen, nicht allein perpetuos commissarios alsbald anzuordenen, sondern auch solche mittel an die hand zu nehmen, welche den widerspenstigen zu keinen frommen gereichen, den andern aber ihrem dinst mit besserm vleis und treuen vorzustehen anlaß geben sollen. darnach sie sich ingesambt und sonder zu achten[9].

[1] *Vgl. die dem Rektor gegenüber den Senioren auferlegten Verpflichtungen in dem Aktenstücke oben Nr. 347.* [2] *Ein besonderer kurfürstlicher Erlaß vom 29. Oktober d. J. teilte der Universität mit, daß obige Angelegenheiten am 10. Dezember durch Kanzler und Räte verhandelt werden würden, vor denen die Universität erscheinen solle. Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 112. Der Vertrag kam dann am 13. Dezember (Luciae) d. J. in Dresden zustande; danach sollten* alle und jede der universitet verwandte personen, soviel derselbigen ex fisco fundationis besoldet und dahero incorporati genennet werden, neben ihren widtwen und kindern (solange sie in ihrem widtwenstande verbleiben) wie vor alters aller und jeder onerum civilium, wie die nahmen haben mögen, in genere und specie durchaus befreiet sein und mehr nicht als das alte gewohnliche geschoß, tischgeld, pachgeld und wach- oder wächtergeld, wie es im vertrage anno 69 genennet wird, auf die darinnen angedeutete und bishero gehaltene maße entrichten. *Auszug in Dresden HStA. Loc. 9131 Verpflegung der Garnison zu Wittenberg usw. 1637 ff Bl. 88.* [3] *D. i. 13. Dezember.* [4] *D. i. eine Frist von 3 mal 14 Tagen.* [5] *D. i. Zusätze, Ergänzungen. (Über das unter obigem Titel erschienene Hauptwerk des berühmten Wittenberger Juristen Matthäus Wesenbeck*

s. GUW 271). [6] *Gemeint ist ein kurfürstlicher Erlaß vom 14. Oktober an die Universität, demzufolge in den Irrungen zwischen B. Reusner, W. Franz und L. Beckmann am 9. Dezember d. J. ein Verhör und Handlung vor Kanzler und Räten anberaumt ist, wozu die drei Professoren zu erscheinen haben. Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 110.* [7] *Nr. 578.* [8] *Vgl. Bd. I Nr. 519 und die dort angeführte Klage der Universität vom 5. Juni 1614.* [9] *Unter dem 28. Oktober 1614 bevollmächtigte der Kurfürst die Hauptleute zu Wittenberg und Torgau, Daniel von Koseritz zu Burg Kemnitz und Heinrich von Leipzig, das Visitationsdekret in Wittenberg gebührlich zu publizieren und dann dem Rektor, sowie die sonstigen Befehle denen, an die sie halten, zuzustellen; sie sollten* darwieder keine disputationes, protestationes oder anders einwenden annehmen, sondern die schuldige parition, damit die zue ende dem decret angehafte commination nicht zu werke gestellet werden dürfe, ihnen praecise auferlegen *usw. WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 8 Bl. 175. Ein gleichzeitiger Erlaß beglaubigte die beiden Beamten bei der Universität: Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 115 (Abschrift ebenda Bd. 8 Bl. 176). Die Publikation erfolgte unter dem 29. November 1614.*

1614 Dezember 4. Wittenberg. 580.

Die theologische Fakultät an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Verheißen Ausführung der sie angehenden Vorschriften von Nr. 579; erbitten die Bestätigung ihrer in der alten und der neuen Fassung mitgesandten Privilegien[1].

Dresden, HStA. Loc. 10596 Visitation der Universität Wittenberg 1665 u. 1666, Ausfertigung, unter Nr. 2 und 3 der Beilagen zum Visitationsbericht vom 2. April 1666.

[1] *Auch die Universität insgesamt ersuchte schon unter dem 1. Dezember 1614 den Kurfürsten erneut um Bestätigung ihrer Privilegien, nachdem sie wiederholt, und zuletzt am 9. Februar d. J., durch ihre nach Dresden abgefertigte darum habe anhalten lassen. Loc. 10596 usw., Ausfertigung. Die Bestätigung ließ jedoch wiederum auf sich warten.*

1614 Dezember 4. Wittenberg. 581.

Die juristische Fakultät an Kurfürst Johann Georg von Sachsen. Sendet ihre neuesten Satzungen dem Oberkonsistorium ein.

Dresden, HStA. Loc. 10596 Visitation der Universität Wittenberg 1665/66, Ausfertigung, unter Nr. 2 und 3 der Beilagen zum Visitationsbericht vom 2. April 1666.

Schicken auf Befehl vidimierte Abschrift des im Universitätsgewölbe befindlichen Originals der Bestätigung ihrer Statuten durch Kurfürst August im Jahre 1560. Andere Statuten als diese haben sie nicht mehr: dann obwohl in unserm statutenbuch . . . eine alte abschrift der ersten anno 1508 juridicae facultati von churfurst Fridrich dem drietten ertheileten statuten zu befinden, so ist doch das original solcher, wie dann auch der statutorum universitatis, welche idem Fridericus III elector academiae damals übersendet, nicht mehr vorhanden. und halten wier darfur,

das anno 1536, zu welcher zeit die unio der universitet und stieftkirchen geschehen und die universitet gar in eine andere form gebracht worden, solche alte statuta tum academiae tum singularium facultatum in originali mussen wiederumb abgefordert worden sein.

1614 Dezember 4. Wittenberg. 582.

Die medizinische Fakultät an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Schlagen Maßnahmen vor, um die Anatomie regelmäßig durch die Ämter mit den Leichen hingerichteter Verbrecher zu versorgen[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 106f., gleichz. Abschr.

[1] *Der Kurfürst beschied die Fakultät hierauf d. d. Dresden 10. Dezember 1614, sie solle sich erkundigen, in welchen Ämtern Hinrichtungen bevorständen und sich dann jeweils bei den betreffenden Stellen unter Vorzeigung „dieses Dienstbefehls" melden. Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 105, Abschrift.*

1615 Februar 6. Dresden. 583.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität.

Sollen durch Erlaß eines Programms den üblichen Fastnachts-Ausschreitungen der Studenten, deren jüngster Streit mit den Bürgern noch kaum beigelegt ist, zuvorkommen[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 119, Ausfertigung.

[1] *Die Universität kam dem Befehl durch einen Rektoratserlaß vom 15. Februar nach, der die Strafen gegen Ausschreitungen während des Karnevals in Erinnerung brachte. Plakatdruck in Dresden Loc. 10539 Universität Wittenberg 1574 (!) Bl. 149. — Ebendort Bl. 151 findet sich ein entsprechender Erlaß vom 14. Januar 1615, der anscheinend durch Ausschreitungen Studierender am Sylvesterabend, wobei es wohl auch zu den im Text angedeuteten Streitigkeiten mit der Bürgerschaft gekommen sein mag, veranlaßt worden war. Die Professoren klagen über die ihnen daraus erwachsenden Belästigungen:* quod enim tempus libris ac studiis nostris impendere curae et voluptati haberemus, id inauspicatissimae liti sive cognoscendae sive componendae aut sedandae tribuere cogimur, *usw.*

1615 Mai 18. Wittenberg. 584.

Universitätserlaß.

Verhängen die Strafe der Relegation über diejenigen, welche die jungen Studenten zu Ausrichtung von Trinkgelagen oder zu sonstigen Aufwendungen zwingen, eine neuerdings aus anderen, disziplinarisch verwahrlosten Hochschulen hierher verpflanzte Sitte.[1]

Jena, U.B. H. l. VI fol. 12 Bl. 49, gleichzeit. Druck in Plakatform (Erman u. Horn II Nr. 19986).

[1] *Über das Aufkommen des sog. Pennalismus seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts an den deutschen Hochschulen vgl. GUW 390f und die dort angeführte*

Literatur. — Obiges Mandat wurde mit dem Hinzufügen, daß die angedrohten Strafen in schärfster Weise unnachsichtlich zur Vollziehung kommen würden, selbst gegen diejenigen, die auf den Symposien a novitiis invitati vel ultro comparent, *so zwar daß* nec parentum cognatorumve aut tutorum conniventia vel permissio quemquam excusare possit, *am 18. Juli 1619 erneuert: Jena a.a.O. H. l. VI fol. 11 Bl. 105, Plakat (Erman und Horn II Nr. 19988). Über die späteren Versuche der Universität den Pennalismus auszurotten s. u. Nrr. 662 ff.*

1615 Juni 9. Dresden. 585.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität.

Wie Rhenius klagt, liegt von der Revision des Donatus und des Compendiums für die Partikularschulen noch nichts vor. Universität soll veranlassen, daß die philosophische Fakultät die Arbeit bis zum 25. Juli vollende[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 138, Ausfertigung.

[1] *Vgl. oben Nr. 575. Die erwähnte Eingabe des Rhenius, d. d. Leipzig 28. Mai 1615, findet sich am gleichen Ort Bl. 139 f. Er bittet, der Kurfürst möge die Angelegenheit der Verbesserung der Schulbücher zur Durchführung bringen, und zwar in der Weise, daß hauptsächlich seine Schriften zugrunde gelegt werden; hinter ihm, behauptet er, stehen die Leipziger Universität und die Fürstenschulen. Die Wittenberger aber wollen die Sache nicht zu Ende bringen, um die Firma Selfisch, die Verlegerin der früheren Auflagen, nicht zu schädigen. — Dieser Punkt war wohl hinfällig; die Erben des Bürgermeisters Samuel Selfisch waren schon am 31. März 1615 beim Kurfürsten vorstellig geworden, ihnen den Verlag der neuen, richtigen und nützlichen Grammatik zuzuweisen, die er etlichen Professoren der Universität aufgetragen habe, und der Kurfürst hatte, wie er der Universität unter dem 12. April d. J. mitteilte, dieses Gesuch bewilligt: a.a.O. Bl. 132 f, 131. Gleichwohl bat am 15. Oktober 1615 Rhenius erneut den Kurfürsten, den Wittenberger Professoren nochmals aufzugeben ihre Arbeit zu vollenden, worauf Johann Georg am 26. Oktober d. J. die Fakultät wiederum durch die Universität mahnen ließ. Ebenda Bl. 158 f.*

1615 Juli 21. Neuensorga. 586.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität.

Der Palatin von Ungarn Graf Georg Thurzo von Bethlen-Halva, der schon bisher in Wittenberg stets 2 Alumnen unterhalten hat, schickt jetzt seinen einzigen Sohn Graf Emmerich Thurzo aus Eifer für die evangelische Religion zum Studium nach Wittenberg. Universität soll sorgen, daß er standesgemäß aufgenommen, auch von den Studenten nicht wegen seiner Tracht verhöhnt werde usw.[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 162, Abschrift.

[1] *Entsprechend empfahl der Kurfürst am 14. Februar 1616 (d. d. Dresden) der Universität den Ungar Johann Ostrosith, den Graf Thurzo und Herr Stefan Ostrosith von Giletinez zur Fortsetzung seiner Studien nach Wittenberg senden: ebenda Bl. 178, Abschrift. In der gleichen Handschrift Bl. 187—189 befinden sich ferner 3 Originalbriefe des Grafen Thurzo an die Universität vom 7. Oktober*

und 28. Dezember 1615 und 12. Januar 1616 in Antwort auf die Meldungen der Universität von der Ankunft seines Sohnes und dessen Erwählung zum Rektor, und zur Empfehlung des jungen Ostrosith, seines Neffen, Sohnes Andreas' Ostrosiths de Giletinez.

1615 November 26. Wittenberg. 587.

Erlaß der Universität.

Erhöhung des Bierpreises auf ein Jahr unter Einfluß der allgemeinen Teuerung in der Nachbarschaft[1].

Wittenberg, Ratsarchiv Cod. B. 8 (Universität Fundationes etc.) Bl. 488, Plakatdruck.

[1] *Zum Jahre 1616 vermerkt die Matrikel der Universität:* tanta rerum penuria consecuta est, ut multi mortalium ad pastus pecudum et infelicis victus alimenta revocati silvas in cibos popularentur; namque rei frumentariae pretium ex ista penuria adeo inflammatum erat, ut hordei modium 34 groschen, farris vero 48 gr. aegre destinari liceret. *Angeführt Grohmann II S. 104.*

1616 Januar 16. Dresden. 588.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität.

Die dem des Totschlags an einem Landsmann schuldigen Studenten David Benkner zuerkannte Geldstrafe von 300 Gulden (welche Summe der medizinischen Fakultät zufallen sollte) wird, weil Benkner nicht zahlen kann, erlassen. Die Universität soll, indem sie dies verkündet, zugleich mitteilen, daß in künftigen ähnlichen Fällen der Kurfürst die verwirkte Leibesstrafe nicht mehr erlassen wird[1].

Halle, WUA Tit. XXIII Nr. 6 Bl. 1f., Abschrift.

[1] *Durch Erlaß vom 12. April 1615 (Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 122f) hatte der Kurfürst dem wegen Totschlags (der fünfte derartige Fall in kurzer Zeit!) zu Staupenschlag verurteilten B. auf Verwendung der Universität die Leibesstrafe erlassen; statt dessen sollte er 300 Gulden zahlen, die der medizinischen Fakultät zur Erkaufung eines als hortus medicus einzurichtenden Gartens zufallen sollten; im übrigen sollte B. exkludiert werden usw. — Näheres über den von ihm verübten Totschlag s. in dem Aktenstück Dresden Loc. 8852 Justizsachen 1616 I Bl. 1—10.*

1616 Februar 15. Wittenberg. 589.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Bitten um Befreiung des neuen Studentenhospitals von Abgaben und Einräumung der Nieder- und Obergerichte auf seinem Grund und Boden[1].

Halle, WUA Tit. XXIII Nr. 5 Bd. 1, Entwurf.

[1] *Laut einer neuen Eingabe der Universität in gleicher Sache — vom 24. Dezember 1617 — hatte der Kurfürst den ersten Punkt (Steuer- und Abgabenfreiheit) inzwischen mittels „einer gewissen Anordnung mit Auswechslung" erledigen lassen, wegen „Erb- und Obergerichte" aber war noch kein Bescheid ergangen. Ebenda, Entwurf. — Das weitere s. unten in Nr. 606.*

1616 Mai. Wittenberg. 590.

Die Universität nimmt Andreas Bernhard[1] und seine Ehefrau zu Hospitalmeistern an.

Halle, WUA Tit. XVII Nr. 2 Bl. 1—3, besiegelte Ausfertigung; in der Datierung ist für die Tagesangabe eine Lücke gelassen.

[1] Erstlich sollen sie sich vor ihre persohnen ganz eingezogen, still, züchtig, nüchtern und gottfürchtig halten, kein panketiren, fressen, saufen, unzucht treiben oder irgends jemands gestatten oder verhengen, kein aus- und eingeleufte machen oder dulden, die heuser zue und geschlossen halten und wohl verwahren bei tag und nacht, keine frembde persohnen, wo die herkommen mügen oder wie die seind, einheimisch oder auslendisch, vorwandt oder ganz frembde zu sich ziehen oder einnehmen, viel weniger wohnung und behausung geben ohne vorwissen und bewilligung des rectoris und sonderlich jederzeit von der universitet zur inspection der hospitaln verordenten persohnen.

[2] Zum andern sollen sie alle gemach, so ihnen zur wohnung eingethan worden, sambt den andern, so den kranken vorbehalten, sauber, unbefleckt und ledig halten, keinen mist oder andern gestank umb und umb heuflen oder samlen, nichts zerbrechen oder verstümlen und, so etwas baufellig wirdt, solches zeitlich melden.

[3] Zum dritten sollen sie den kranken, so ins hospital gelegt werden, mit allen treuen fleiß pflegen und warten, tag und nacht sie heben und legen, wo es von nöhten, etzen und tränken, am leibe reinigen, bettgewand, hembde, tücher, hausgerehte, gemach und was zu ihrer notturft gehöret, sauber waschen, nichts verlessigen, verseumen oder verwarlosen, an essen und trinken, erznei reichen oder zuerichten nach schaffung und bevehl der medici, nichts unterschlagen oder in ihren nutz wenden oder für sich gebrauchen, was den kranken verschafft und geordnet wirdt, ihnen trostlich sein und solches mit willen und ohne beschwerung thun.

[4] Zum vierten sollen sie treu, gewarsam und verschwiegen sein, sich alles, das ihnen nicht gehoret und zuestehet, enthalten, nichts entfrembden, auch nach absterben der kranken, was ihrer oder anderer gewesen, nichts verrücken noch entwenden, deßgleichen andern thuen und sachen, daß sie nicht angehet, genzlich entschlagen und des ihren gewarten, nicht gemeng oder meuterei machen, die leute nicht austragen, ausrichten, beschweeren oder verleumbten, keine geheime ding, die sie sehen oder hören bei den kranken, nachplaudern oder ausbreiten.

[5] Zum fünften deßgleichen sollen sie auch schuldig und pflichtig sein, rechnung zu thuen von allen hausgerehte an bettgewand, leinengerehte, tischen, benken, schüsseln, kannen und dergleichen, so ins hospital bestendiglich gezeiget und unter ihre hende gegeben worden, oder so man sonst zur zeit nach gelegenheit für die kranken ordenen und brauchen wirdt; dero ursachen ihnen auch anitzo bei geschehener

einweisung ein richtiges inventarium unter unserm insiegel angehendiget und zuegestellet worden[2].

[6] Zum sechsten wann auf den collegiis hin und wieder, wo es sei, gebauet oder sonsten in den stuben etwas geflicket und gebessert wirdt, soll Andreas Bernhardt und uffn fall seiner abwesenheit sein weib verpflichtet sein, uff die werkleute und handwerger, auch taglöhner und handlanger gute achtung zue geben, daß sie zue rechter zeit an und von der arbeit gehen, gar nichts mit sich wegtragen, sondern alles rahtsamlich verwahren und verschliessen, auch jederzeit von dem vorraht an holz, steinen, kalk und dergleichen, auch allerlei gezeug, so die universitet schaffet, red und antwort zue geben und sonsten sich jederzeit in solchem und andern unserer oder des verwalters anordnung, so er unsertwegen thuen wirdt, gemeß zu verhalten.

[7] Zum siebenden dakegen sollen sie haben unserer ordnung nach, solange sie in unserm dienste, dessen aufkündigung wir uns zu jederer zeit hiermit vorbehalten, sein werden, freie wohnung, den winter uber ein gewisses geld zue holze, als von Martini biß uff ostern wöchentlich 3 gr. 6 pf., item wöchentlich 12 brodte, wie die universitet dieselben backen und uffn collegio austheilen lesset, item wöchentlich 5 gr. bestallungsgeld vom verwalter und dann 2 gr. aus der spende in der schloßkirchen.

[8] Zum achten, wann sie aber kranken warten, soll ihnen jeder tag und nacht 1 gr. von jedem patienten durch unsern verwalter zue lohne gegeben werden, so lange der kranke lieget.

[9] Zum neunten soll ihnen aber nicht gewehret sein, ihre nahrung darneben zue pflegen, wann sie es kranker leute halben abwarten können, sonderlich mit spinnen, nehen und dergleichen, dadurch sie nicht vom hospital abgezogen und abgewendet werden, sondern daheime verrichten können. bevoraus aber sollen die kranken mit waschen, blauen, klopfen, pochen und dergleichen nicht verunruhiget werden.

Solches alles haben obgemelte beide persohnen mit hand und munde nicht allein angelobt, sondern auch treulich und vleissig zue halten[a].

[a] *So!*

[1] *Bernhard hatte seit 1614 im Auftrage der Universität den Hauptteil der Botengänge an die evangelischen Stände für den geplanten Hospitalbau ausgeführt.*
[2] *Laut Abschrift in Tit. XVII Nr. 2a wurde unter dem 30. Juli 1617 die nämliche Bestallung als Hospitalmeister für Gregor Braun und Frau Elisabeth ausgefertigt; Bernhard muß also inzwischen gestorben sein oder seinen Posten aufgegeben haben. Bei diesem Anlaß wurde das Inventarium des Spitals neu aufgenommen; beglaubigte Niederschrift in Tit. 17 Bd. 3. Es enthält u. a. Leichentücher weiß und schwarz, ferner 2 eiserne Fußketten und 2 eiserne Handketten (zum Fesseln Tobsüchtiger?); an Büchern eine gespaltene Bibel in fol., ein Betbüchlein D. Minsingers (Jochim Münsinger von Frundeck 1517—1588) in 8° v. J. 1611, ein Fragestück Melchior Bischoffs († 1614 als Coburgischer Generalsuperintendent) in 8° v. J. 1600, einen kleinen Katechismus Luthers in 8° von 1610.*

1616 Juni 8. Wittenberg. 591.

Die mit der Leitung des Hospitalbaus beauftragten Professoren Wolfgang Franz, Erasmus Unruh und Tobias Tandler[1] *an die Universität.*

Erstatten Bericht über die in dem kurfürstlichen Befehl enthaltenen Punkte[2].

Halle, WUA Tit. XXIII Nr. 5 Bd. 2, Abschrift; es folgt (auf gleicher Lage) der Rechnungsauszug Nr. 592.

1. *Wieviel bisher von den kolligierten Geldern eingekommen ist, wofür sie Verwendung gefunden haben und was noch übrig ist, zeigt der Extrakt in Beilage Nr. 1*[3].

2. Zum andern giebets der augenschein, daß das gröste und hinderste haus ganz und gar richtig ausgebauet und darinnen mehr nicht als etzliche schlösser anzuschlagen mangeln, so aber auch mehrentheils fertig; das ander und förder gebeude so weit gebracht, daß das mauerwerk darinnen mit dem ausflechten[4], kuchen, kellern, feuermeuren und eindecken auch numehro fertig und allein an dem inwendigen auskleben und ausbereiten, darzu man wegen des strohes bißher nicht kommen können, mangelt, damit aber nunmehro auch vorfahren werden soll.

Und nachdem wier von solchen gebeuden varia judicia hören mussen, als haben wir zu unser verwahrung und entschuldigung vorstendige werkleute abhören lassen, wie das instrument ihrer churf. g. von uns gleich den visirungen beider gebeude unterthenigst mit ehestem von uns zugefertiget werden soll[5]. und wolten nichts liebers, dan daß ein jeder der herrn collegen itzo die vorfuhrete, sonderlichen das erste gebeu in augenschein nehmen und demselben nach darvon judiciren möchte.

3. Anlangende furs dritte die übermasse[6] am gelde und wohin dieselbe zu wenden, seind wir jederzeit der meinung gewesen, wan die gebeude genzlichen verführet, das die übermasse auf zinse zu einem einkommen auszuthuen und beide nosocomia und deroselben einkunfte zusammenzuschlagen. dieweil aber der erkaufte platz von allen seiten noch offen und man von anfanges in denen gedanken gewesen, demnach in der stadt aufm kirchhoffe sowol als aufm gottesackere vorm thore fast kein raum mehr übrig und sich niemand gerne auf den neuen gottesacker oder die seinigen bißhero begraben lassen wollen, daß der sonsten ledige und unfruchtbahre ort des erkauften platzes (inmassen darzu zugleich die colligirung geschehen) zu einem gottesacker fur menniglichen, wehr sich oder die seinigen darauf zu begraben begehret, gemachet und dardurch ein billiges einkommen alleine zu erhaltung der gebeude gestiftet werden soll. ohne daß auch der universitet schimpflichen sein wurde, bei den reichlich einkommenen contributionibus die ausgeführete gebeude nicht mit einer reiniglichen wand oder mauren zu verwahren. hieruber des alten nosocomii einkunfte sich so ferne erstrecken, auch von jahren zu jahren vermehret werden, daß verhoffentlichen auf furfallenden nothfaal der sterbensgefahr leicht kein

mangel an den vorlag der kranken furfallen kan, inmassen es sich vorschienen jahre in rechnung befunden.

Als halten wier darfur, daß vorher eine maure und in der mitten in memoriam beschenen contributionen mit einem hübschen thorwege und pforten und zum anfange darumb mit ein 25 oder 30 schwibbogen also und dergestalt zu verführen, daß derselben vier etwas grösser und die trauerleute und schüller in trucknen darunter stehen können, die andern aber denen, so sie begehren, umb ein gleichmessiges zu uberlassen. hinden aber bei der bach kan eine ausgeflochtene schalwand verfuhret, darin bei dem hinderhause ein waschhaus, badstuben und kuchen, und was sonsten daselbst und vorne nöttig sein möchte, mit darin gebracht werden.

Zu welchem allen die materia an holz, kalk, gehörnensteinen mehren theils vorhanden oder doch bezablet und es umb das arbeiterlohn und steinmetzenarbeit noch furnemblichen zu thun sein wurde[7] ...

[1] *Erasmus Schmidt scheint aus der Bau-Kommission, der er aufangs angehört hatte, ausgeschieden zu sein.* [2] *Den erwähnten Befehl dès Kurfürsten (vom 21. Februar 1616) s. in WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 191, Ausf. Der Entwurf einer vom 21. April datierten Antwort der Universität liegt vor in Tit. XXIII Nr. 5 Bd. 1, mit dem Kanzleivermerk:* ist nicht abgangen, sondern die universitet fur sich sowol die aediles sonderlich ihre berichte gethan. *Der Entwurf verweist wegen der Summe der gesammelten Beiträge auf den Extrakt Nr. 592; über Verwendung des noch übrigen Geldvorrats heißt es, man wünsche nichts mehr, als daß alsbald ein ansehnlicher Hauptstamm [d. i. Kapital] angelegt und dadurch gewisse Intraden zur notwendigen Provision und zur Erhaltung der Gebäude in Dach und Fach erworben werden möchten. Allein nach Verfertigung des Siechhauses solle* auch das andere aufgefürte und pro fugientibus tempore pestis gemeinte haus noch ausgebauet, hierüber auch die mauer umb den ganzen plan kegen die gasse geführet werden. *Der Kurfürst möge jedoch entscheiden, ob etwas auf Zins ausgetan werden solle, um davon den übrigen Bau und die Mauer nach und nach zu vollführen usw.* [3] *Nr. 592.* [4] *Vgl. Grimm DW 1 Sp. 858.* [5] *Pläne und Modelle finden sich im dritten Bande der Bauakten, der noch in Wittenberg bei der Universitätsverwaltung liegt. — Die Frage des Hospitalbaues und das Vorgehen der Aedilen gab zu starken Uneinigkeiten im Schoose der Professorenschaft Anlaß. Ein großer Teil der letzteren erhob lebhafte Klagen gegen jene, die der Eigenmächtigkeit, ja der Hinterhaltigkeit und Täuschung ihrer Kollegen beschuldigt wurden, namentlich dadurch, daß sie wider deren Beschluß die Gebäude innerhalb des erkauften Terrains an eine unzweckmäßige Stelle gesetzt haben sollten usw. Das Nähere ergibt u. a. eine ausführliche, undatierte Eingabe nicht im einzeln bezeichneter Professoren sowie die Verantwortung der Vierherren vom 30. Juli 1615 in Tit. XXIII Nr. 5 Bd. 4 Bl. 36—46.* [6] *Überschuß.* [7] *Vgl. den Bescheid des Kurfürsten, unten Nr. 599.*

1616 Juni 9. Wittenberg. 592.

Auszug aus der Rechnung des neuen Hospitals für 1613—1616, von den Bauherren der Universität eingereicht.

Halle, WUA Tit. XXIII Nr. 5 Bd. 1, Entwurf. — Ebenda Bd. 2 dasselbe in doppelter Reinschrift.

Kurzer auszug aus der löblichen universitet alhier neuen hospitalrechnung de anno 613, 614, 615 biß uff kegenwertigen tag den 9 junii 1616.

1. Wieviel in allem diese zeit über einkommen?

6747 gl. 13 gr. 4 pf. an collecten biß uff dato ut supra, jedoch inclusis 102 gl. 3 gr. gemeine einnahmen, so keine collecten, sondern von andern allerhand zuegengen an fuhrdiensten, verkauften holze, nutzung der gräserei, mietgeld der wonungen, spänen vom geschlagenen bauholze, materialien zu kalk und steinen, auch zimmerer- und meurerarbeit herrüren.

2. Wieviel in allem biß uff acto 9 junii 616 ausgegeben?

5326 gl. 8 gr. 11 pf., nemlichen

1. Uff einbringung der collecten . . .	226 gl.	— gr.	2 pf.
2. uff kaufsummen fur den plahn . . .	1250 gl.	—	—
3. an landsteuer und mahngelde . . .	9 gl.	10 gr.	—
4. von spänen zue lesen und füren . .	50 gl.	18 gr.	9 pf.
5. von auslösung der herren commissarien	24 gl.	17 gr.	—
6. von bauen und gemeine ausgaben . .	3383 gl.	20 gr.	11 pf.
7. herrn D. Reusner uff gewisse maß und kegen einantwortung, versicherung und haubtvorschreibungen zue sich genommen	381 gl.	5 gr.	1 pf.
	Summa ut supra.		

Bei obgesatzer summen aber des verbaueten ist zu wissen, daß noch ein gueter vorraht allerlei materialien vorhanden, als

84 eichene schwellen lang und kurz.

113 eichene säulen.

87 stück groß und klein bauholz.

49 stück bauholz im haufen am zaune kurz und lang.

40 kurze enden fichtenes holz.

3 schock latten uffm födergebäude.

150 (ungefehrlich) wagen kalk in der scheunen.

86 wagen verliehen, so noch wiedererstattet wird.

$^1/_2$ ruhte Pirnischer kalkstein, so noch nicht gebrandt, die ubermaß an den 50 talern bei D. Godfrid Martini zue Pirna, darauf nicht mehr als $^1/_2$ ruhte kalksteine anher geschickt.

94 gl. beim ambtschösser zue Pirna zum verlag des steinwerks.

Ein guete anzal von ziegelsteinen, grundstücken und gehörnen.

Item eine notturft von brettern.

3. Wieviel itzo dato von obgesatzten geldern noch im vorraht sei?

1421 gl. 4 gr. 5 pf. bleiben ubrig, wenn obgesetzte ausgaben von obigen einnamen abgezogen werden[1].

[1] *Die Reinschriften setzen noch hinzu:* 4. Bei wehme und an welchem orte solcher vorrath vorhanden? 915 gl. 4 gr. 9 pf. bei herrn doctori Wolffgango Franzio von herrn Simon Manß geldern von Hernaiß, exclusis 121 gl. 9 gr. tür steinwerk und zum verlag desselben ausgegeben. 505 gl. 20 gr. 8 pf. beim verwalter. thuet ut supra 1421 gl. 4 gr. 5 pf.

Hinzuegerechnet 381 gl. 5 gr. 1 pf. der *[so!]* herr doctor Tandler bei sich habende straff- und begrebnußgelder. und do der herr D. Reußnerus seine 381 gl. 5 gr. 1 pf. aus diesem neuen fisco uf gewisse masse, wie gemeldet, genohmene gelder ersetzen müste, truge der ganze itzige biß dato ut supra uberschuß aus: 2183 gl. 14 gr. 7 pf.; nemlichen

915 gl. 4 gr. 9 pf. bei herrn D. Franzio
381 gl. 5 gr. 1 pf. bei herrn D. Reusnero
381 gl. 5 gr. 1 pf. bei herrn D. Tandlero
505 gl. 20 gr. 8 pf. beim herrn verwalter.
Thuett als obstehet.

Über die von Simon Mann, evangelischem Prediger zu Hernals bei Wien, zusammengebrachten Gelder im Gesamtbetrage von 1036 Rtlr. 13 gr. 9 pf. vgl. Schenner, Die Beteiligung des protest. Österreich a.a.O. S. 15 f.

1616 Juni 29. Wittenberg. 593.

Der Professor der Theologie Leonhard Hutter an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Wünscht mit Rücksicht auf die antitrinitarischen Lehrmeinungen[1] in seinen Vorlesungen über die Trinität die einschlägigen Lehrpunkte ausführlicher als in den vorgeschriebenen 16 Lehrstunden möglich ist, zu behandeln[2].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 196 f., Ausfertigung mit eigenh. Unterschrift.

[1] *Über sozinianische Strömungen in Wittenberg und ihre Bekämpfung durch die Professoren Franzius, Martini, Meissner und Hutter vgl. Th. Wotschke, Wittenberg und die Unitarier Polens, in Archiv f. RG. XIV S. 123—142 und XV S. 65—88. Vgl. auch einen kurfürstlichen Erlaß an die Hochschule, vom 8. März 1616, wonach sie bei ihren Buchführern nach photinianischen (d. i. sozinianischen) Büchern suchen lassen und jenen bei 200 Goldgulden Strafe verbieten sollte, solche künftig ins Land zu bringen und zu vertreiben (Tit. VIII a.a.O. Bl. 184).* [2] *Der Kurfürst entschied d. d. Dresden 29. Juli 1616, Hutter dürfe* wegen des einreissenden Photinianismi den articul de sancta trinitate etwas weitleuftiger und in mehrern lectionibus als sonsten unser decret besagt, tractiren, solchen aber noch in diesem jhar zum lengsten zu ende bringen, auch in den ubrigen locis angeregtem unserm decret sich gemäß bezeigen. *Tit. VIII a.a.O. Bl. 195, Ausfertigung (Entwurf Dresden Loc. 7423 Universitäten 1614/1616 Bl. 485). Übrigens starb Hutter schon am 23. Oktober 1616. — Über erneute Versuche, den Sozinianismus in Wittenberg zu beleben im Jahre 1635 s. u. Nr. 673; vgl. auch Nr. 608.*

1616 Juni 29. Wittenberg. 594.

Abkommen der Universität mit dem Buchdrucker Johann Gormann über die Druckpreise für die akademischen Veröffentlichungen.

Halle, WUA Tit. XVIII Nr. 2, Ausfertigung mit den Siegeln der Universität und Gormans.

... Es hat sich gedachter Gorman dahin gerichtlichen ercleret, das er von allen und jeden intimationen auf die hohen feste, promotionen und wann die herren professores zu lesen anfahen, in quacunque forma (uff median-, royal- oder cronen-pappier) es begehret wurde, von einer jeden intimation nicht mehr als neun groschen zu drucken nehmen und hiergegen zum austheilen in die universitet jedesmahl siebenzig exemplaria ausantworten wolle, und solle einem jeden hieruber ein buch pappier nachzuschiessen vorbehalten sein. von den disputationibus aber von einem jeden bogen 12 gr., und will er hiergegen siebenzig exemplaria jedesmahl ebenermaßen von sich stellen. da aber solche uber einen bogen austragen wurden, solten die respondenten die ubermaß, wie auch diejenigen die intimationes funebres, so sie angeben und bestellen, sonderlich zu bezahlen verpflichtet sein ...

1616 August 26. Selchau. 595.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an das Oberkonsistorium. Entscheidet, daß der Professor der Theologie Friedrich Balduin als Stadtpfarrer laut der Fundation nur zu einer zweistündigen Vorlesung und einmaligem Disputieren verpflichtet sei[1].

Dresden, HStA. Loc. 7423 Registratur über Universität ... 1614—1616 Bl. 500, Entwurf.

[1] *Friedrich Balduin hatte seit 1607 die zweite theologische Professur inne, die das Amt des Stadtpfarrers in sich schloß. Einen Teil seiner Besoldung zahlte daher die Stadt.*

1616 September 27. Dresden. 596.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität. Tadelt das eigenmächtige Vorgehen der philosophischen Fakultät in der Streitsache gegen Johann Rhenius in Leipzig[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 202, Ausfertigung.

[1] *Es handelte sich noch immer um den Wettbewerb zwischen Rhenius und den Wittenbergern, in erster Linie Erasmus Schmidt, um die Neubearbeitung der griechischen und lateinischen Grammatik (vgl. oben Nr. 585). — Übrigens beruhigte sich Schmidt bei obigem Erlaß nicht, sondern klagte, wie er der Universität am 27. Oktober d. J. mitteilte, beim Kurfürsten gegen Rhenius als Ehrabschneider mit Rücksicht auf dessen „Apologie" wider seine (Schmidts) „Erratorum Centuriae" (Tit. XVI Nr. 18 Bd. 1 Bl. 58 eigenh.). Der Kurfürst beauftragte das Oberkonsistorium mit der Untersuchung des Sachverhalts. Schmidt sollte sich am 17. Januar vor jenem stellen und Handlung und Bescheid erwarten. Tit. VIII a.a.O. Bl. 213, Ausfertigung.*

[1616 gegen Ende. Wittenberg][1]. 597.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Erbittet mit Rücksicht auf zahlreiche Fiebererkrankungen unter den Studenten die Erlaubnis zur Errichtung einer zweiten Apotheke in Wittenberg, da die einzig bestehende nicht ausreicht[2].

Halle, WUA Tit. XXI Nr. 1 Bd. 1 Bl. 218—219, undatiert.

[1] *Das Jahr, dem das undatierte Stück angehört, ergibt sich aus der Erwähnung des „abgewichenen" (d. h. nächstvergangenen) Jahres 1615 im Text; der Sommer des Berichtsjahres aber ist schon vorüber, man befindet sich also im Herbst oder gegen Ende des Jahres.* [2] *Ein Bescheid auf das vorstehende Gesuch liegt nicht vor, anscheinend ist ihm nicht Folge gegeben worden, da auch später in Wittenberg immer nur ein Apotheker vorkommt (vgl. unten Nr. 623).*

1617 Februar 5. Dresden. 598.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität. Sollen bezeichnete, mit der Ausübung der niederen Jagd verbundene Mißbräuche abstellen[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 227, Ausfertigung.

[1] *Der Jagdgerechtigkeit der Universität gedenkt u. a. die Fundation von 1569. Über ihre Ablösung auf Wunsch der Universität s. u. Nr. 627.*

1617 Februar 26. Dresden. 599.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität. Der Hospitalbau. Die Einsammlung von Beiträgen.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 24a (Sammelbuch) Bl. 13, Abschrift.

Uns[1] ist euer und der aedilium schriftliches einwenden wegen des neuen studentenhospitals und kirchhoffs bei euch, auch was demselben allenthalben anhengig, gebürlich vorgetragen worden, daraus wier befinden, daß dieses werk mit zuziehung unserer baumeistere und werkleut anfangs besser berahtschlaget und mit einhelligen schluß hette vollendet werden sollen. nachdem aber die fundation beides auf ein hospital und kirchhoff gerichtet, die contribution von den auslendischen darzue erfolget, ein grosses gebeude allbereit aufgeführet und zu der vermachung der vorraht an kalk, steinen und andern mehrerntheils vorhanden, so wolte es fürwar ein spöttisches ansehen gewinnen und allerhand nachreden verursachen, wann itzo mit dem kirchhoff enderung getroffen und das gebeude mit einem zaun verwaret werden solte. begeren derohalben hiermit gnedigst, ihr wollet mit verfertigung der ingebeude des kirchhoffs, einer steinernen mauren (auf masse wie solches unsere verordenten commissarii für guet angesehen), etlicher schwiebboegen und eines zierlichen thorweges uffs ehist verfahren, mehr potentaten und städte durch schreiben ersuchen[2], was einkommen und darvon erbauet, richtig berechnen lassen und uns künftig die ubermaß zu erkennen geben, damit wier uns derowegen und wie des alten hospitals einkommen verbessert, die gebeude erhalten und sonsten der sachen notturft befördert werden müge, ferner gnädigst resolviren können.

[1] *Vgl. oben Nrr. 591 und 592.* [2] *Die Botengänge der Universität in die evangelischen Lande waren mit Ende 1615 einstweilen zum Stillstand gekommen,*

wurden aber nunmehr wieder aufgenommen und lieferten aufs neue anschnliche Beisteuern, u. a. aus der Oberpfalz, Nürnberg und den fränkischen Fürstentümern, Kurbrandenburg: vgl. das Sammelbuch (Tit. VIII Nr. 24a). Vgl. auch unten Nr. 611.

1617 April 24. Wittenberg. 600.

Die theologische Fakultät an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Regt eine akademische Jubelfeier zum Gedächtnis des Thesenanschlags Luthers an.

Dresden, HStA. Loc. 7423 Registratur über Universität ... 1617—1620 Bl. 77, Ausfertigung.

[1] *Über die Wirkung dieses Schreibens s. das nächste Stück (Nr. 601). Vgl. Fr. Loofs, Die Jahrhundertfeier der Reformation an den Universitäten Wittenberg und Halle, in Ztschr. d. V. f. Kirchengesch. d. Prov. Sachsen 14 (1917) S. 1ff.*

1617 Mai 16. Dresden. 601.

Kurfürst Johann Georg I. an das Oberkonsistorium.

Wünscht nähere Vorschläge zur Begehung des Reformationsjubiläums.

Dresden, HStA. Loc. 7423 Registratur über Universität ... 1617—1620 Bl. 77 und 81, Entwurf.

Uns ist euer bedenken uf der theologischen facultet zu Witeberg eingeschickte erinnerung das jubelfest, so dieses jar uf den ersten novembris kunftig gefellt, betreffent[1], auch wie dasselbe angeordnet, zuvor aber wegen der geschwinden einreissenden teurung und krankheiten allerlei bueßfertige ermanungen und gebet in den predigten, auch sonsten, der wochen uf etliche tage in dem ganzen lande angestellt, dem lieben gott in die ruten gefallen und also alle dise strafen von uns abgewendet, wir auch umb so vil mehr mit freuden angedeut jubeljar halten und begehen möchten, vorgetragen worden.

Ist, weil ohnehin gemeint, das Jubeljahr zu begehen, einverstanden. Sollen nähere Vorschläge über Art und Tag der Feier machen.

[1] *Das Oberkonsistorium hatte am 15. Mai das Schreiben der Fakultät vom 24. April d. J. (Nr. 600) dem Kurfürsten mit einem eigenen Schreiben zugesandt, in dem es jenem die Entscheidung wegen des Jubelfestes anheimstellte, vorab aber für nötig erklärte, öffentliche Buße zu tun, um den Zorn Gottes, der sich in Teuerung, Hungersnot, Pestgefahr usw. kundgebe, abzuwenden. Loc. 7423 a.a.O. Bl. 79f, Ausfertigung.*

1617 Juni 11. Dresden. 602.

Das Oberkonsistorium an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Macht Vorschläge, wie das Reformationsjubiläum im ganzen Lande und noch darüber hinaus an den Universitäten begangen werden möge[1].

Dresden, HStA. Loc. 7423 Registratur über Universität . . . 1617—1620 Bl. 83—87, Ausfertigung. — Gedruckt Fr. Loofs, Die Jahrhundertfeier der Reformation a.a.O. S. 6—8.

[1] *Der Kurfürst antwortete am 18. Juli 1617, indem er durchweg seine Zustimmung zu den Vorschlägen des Oberkonsistoriums erklärte. Doch betonte er, was die besondere Feier der Universitäten angehe, daß von den Veranstaltungen der theologischen Fakultät die andern oberen Fakultäten nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern mit orationibus und andern zugelassen werden sollten,* gott dem allmechtigen die schuldig- und dankbarkeit dadurch gleichfals zu erweisen. *A.a.O. Bl. 81 und 88, Entwurf.*

1617 Juli 17. Wittenberg. 603.

Abrede zwischen den Bauherren des Hospitals und dem Steinmetzmeister Daniel Hanauer über die Steinmetzarbeiten, die letzterer verrichten soll, und seine Bezahlung dafür.

Halle, WUA Tit. XXIII Nr. 5 Bd. 1, Ausfertigung mit den Siegelabdrücken und Unterschriften Franz', Unruhes und Hanauers.

Zu wissen, das die zum neuen hospitalgebeude verordente herrn aediles[1] mit meister Daniel Hanauern steinmetzen sich wegen nachgesetzter arbeit volgender gestalt verglichen:

Nemlichen sie haben ihm vor einen thorweg mit quadern sambt den gesimsen und furgelegten seulen mit quadern, 6½ elen hoch und 5½ elen weit, zwanzig thaler, für eine jede thüre gleichsfalls mit quadern 4 elen hoch und 2½ elen weit sambt den gesimsen zehen thaler [zu geben] und sich sonsten wegen der gesprenge, wie sichs kunftig darmit schicken wirdt, zu vergleichen;

Ferner für jeden schwiebogen und darzu gehörigen seulen und postamentstücken aufs reiniglichste und zierlichste zu machen, 6 elen hoch und 4 elen weit in lichten* zwölf thaler, und dan für 6 oder 8 sterkere seulen als zum schwiebogen kommen, 6 elen sambt den postamenten hoch, für jede fünf thaler zu geben, auch ihme das steinwerk, soferne es unausgearbeitet auf den bau durch der universitet leuthe geliefert, zu bezahlen und wöchentlichen, soviel die gemachte arbeit, abgezogen des steinwerks, austregt, am gelde nachzugeben und den abgang an steinen, so zu gebrauchen, in seine hütt führen zu lassen versprochen.

Dargegen meister Daniel sich verpflichtet, obgedachte arbeit, und darunder bis an die 30 schwiebogern, nach einander zu verfertigen und zum mindesten selbstander arbeiten zu lassen und alles aufs vleissigste auszumachen und weder dem steinwerk noch arbeit abzubrechen, alles treulich und ohne gefehrde . . . es soll auch was hierauf entrichtet, darunter verzeichnet werden[2].

Welches also ohne gefehr drei wochen vor pfingsten dieses laufenden 1617 jahres[3] von beiden theilen abgeredet, bewilliget und den 16. julii umb nachrichtungs willen also zue pappier gebracht und aufgesatzt worden.

[8] *So?*

[1] *Nämlich Franzius und Unruh; Tandler war Anfang 1617 gestorben.* [2] *Auf der Rückseite des Vertrages sind die Summen vermerkt, die Hanauer an den beigesetzten Daten erhalten hat; letztere reichen bis zum 30. November 1617, bis wohin an Hanauer gegen 94 Gl. bezahlt wurden.* [3] *25. Mai 1617.*

1617 August 12. Dresden. 604.

Kurfürst Johann Georgs I. von Sachsen Anordnung, wie im Kurfürstentum Sachsen das Reformationsjubiläum begangen werden soll[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 240—242, Ausfertigung. — Gedruckt Suevus Academia Wittebergensis ab anno fundationis usque ad . . . 1655 Oo 3r—Pp 1v.

[1] *Gleichzeitig erging eine kurfürstliche Verordnung an das Konsistorium in Wittenberg (und wohl auch an andere Stellen), wonach von den Festpredigten zum Reformationsjubiläum nur die von promoti doctores theologiae gehaltenen ohne weiteres gedruckt werden durften, während zum Druck der von andern gehaltenen Predigten die Genehmigung des Kurfürsten eingeholt werden sollte — was der Kurfürst nach dem Jubelfest, nämlich am 7. November, der Universität zur Beachtung mitteilte: WUA Tit. VIII Bl. 244, Ausfertigung.*

1617 November 19. Nossen. 605.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität.

Hat auf ihr Ansuchen Kurfürst Christians II. Kontrafaktur lebensgroß anfertigen lassen und sendet sie der Universität, die dafür sorgen soll, daß das Bildnis in Rahmen gefaßt und neben den übrigen Bildnissen seiner Vorfahren zum Gedächtnis hingestellt werde[1].

Dresden, HStA. Loc. 7423 Registratur über Universität . . . 1617—1620 Bl. 110, Entwurf.

[1] *Die Universität dankte dem Kurfürsten am 24. November für die Zuwendung und versicherte, das Bildnis solle ehestens in Rahmen gefaßt und neben den Bildnissen anderer Vorfahren des Kurfürsten auf dem Klostersaal,* darauf wir die doctorat und magisteria zu halten pflegen, reponiert und zum gedechtnuß hingestellet werden. *Ebenda Bl. 111, Ausfertigung. Das Bild, ein überlebensgroßes Ölgemälde, hängt jetzt im großen Hörsaal des Lutherhauses.*

1618 Juli 17. Dresden. 606.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an Daniel von Koseritz zu Burg und Neukemnitz, Hauptmann zu Wittenberg und den Befehlhaber daselbst.

Ersieht aus ihrem Bericht, daß die Verleihung der Nieder- und Obergerichte, um die die Universität Wittenberg auf dem neu erbauten Studentenhospital nachsucht[1]*, unbedenklich und nur* dahin

gemeinet, damit die universitet bei den aufwartenden gesinde mehr furcht, nachtruek und zwang haben möchte.

Empfänger sollen also der Universität solche bewilligung andeuten, ihnen die nieder- und obergerichte einreumen, darüber einen schrieftlichen schein mittheilen, sie allenthalben dabei schutzen und solches alles dem ambtsbuch mit vleiß einverleiben[2].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 26 b, Abschrift, aufgenommen in die Urkunde der nachstehenden Anmerkung.

[1] *Vgl. oben Nr. 589.* [2] *Unter dem 26. Juli 1618 zu Wittenberg stellten Hauptmann Daniel von Koseritz und Amtsbefehlhaber Voleke[so?] der Universität eine Urkunde darüber aus, daß sie laut des inserierten obigen Befehls des Kurfürsten ihr die Nieder- und Obergerichte an dem Garten, den die Universität von den Erben weiland Andreas Geren Stadtrichters früher erkauft habe und nunmehr zum Gottesacker gebrauchen wolle, sowie den zugehörigen Gebäuden,* wie dieselbe in der mauer umbfangen und vor dem Elsterthor gelegen, *erblich und unwiderruflich amtshalben abträten und einräumten. Abschriften a.a.O. und Tit. VIII Nr. 9 Bl. 96—97.*

1618 Juli 27. Annaburg. 607.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität.

Frägt an, ob M. Martin Trost ohne Schaden der Universität für ein Jahr in den Dienst Herzog Johann Ernsts d. j. von Sachsen treten könne[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 247, Ausfertigung.

[1] *Als Sohn des Herzogs Johann von der Weimarer Linie geboren 1594, folgte in Weimar 1605, † 1626. — Über Trost s. GUW 477. Zu obiger Angelegenheit ergeben die Akten nichts.*

1619 Februar 11. Dresden. 608.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität.

Verbot des Traktats M. Paul Nagels über den Kometen von 1618, worin neben vielfältiger falscher Auslegung der Schrift schwärmerische und enthusiastische Irrtümer sich befinden, und sämtlicher Schriften des M. Valentinus Weigel[1]*; die bei den Wittenberger Buchhändlern noch vorhandenen Exemplare sind zu beschlagnahmen und dem Oberkonsistorium einzusenden.*

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 11 Bl. 18, Ausfertigung.

[1] *Über Paul Nagel s. G. Frank in ADB 23 (1886) S. 215 f, demzufolge die theologische Fakultät W.'s Nagel i. J. 1619 vor sich gefordert haben soll. Unter dem erwähnten Traktat ist wohl das Prognosticon astronomicum (1619) verstanden. Über Valentin Weigel, Pfarrer in Zschopau (1538—1588), Vertreter der spiritualistischen Mystik, s. K. Müller, Kirchengeschichte II, 2 S. 635 ff (auch G. Müller in ADB 41, 1896, S. 472—476).*

1619 Juli 18. Wittenberg. 609.

Universitätserlaß gegen die Übervorteilung der jüngeren Studenten durch die älteren[1].

Jena, U. B. H. l. VI fol. 11 Bl. 106, gleichzeit. Druck in Plakatform (Erman-Horn II Nr. 19988).

Zum Schutz der jungen Studenten gegen die Übervorteilung durch die älteren, zumal bei Tische, wird bestimmt:

Si quis . . . aliquem, quicunque fuerit, qui publico convictorio receptus, vel mensae introitum redimere vel argentum multae loco luere, quam quantum leges praescribunt, adegerit, in duplum restituendum damnabitur, deinde carcere et perpetua beneficii privatione punietur.

Praeterea ad nos defertur, hoc discriminis inter vos constitutum esse, ut quidam membra, quidam substituti vocarentur, et neminem prioris ordinis privilegia posse consequi nisi argento soluto: quae res cum subreptitia, in fraudem legum et eorum qui noviter ad mensas accedunt, inventa sit, sublatam penitus et severissime interdictam volumus.

Denique et illud accepimus, si forte eveniat, ut qui σύσσιτοι sint, in taberna una bibendo operam navent, obsonium illuc deferri pessimo sane et non ferendo exemplo. quapropter edicimus, ne quis porro tale quid praesumat; qui secus fecerit, carcere item aut pro re graviori poena punietur.

Optimus est, si Hesiodeae sapientiae credimus, qui ipse sibi sapere atque dispicere potest quid fieri deceat; cui secundus, qui recte monenti parere didicit. at qui nec a se novit officium facere nec audire alios, illum ἀχρήϊον, infrunitum, ut veteres loquebantur, et conclamatae prorsus pravitatis esse oportet[2].

[1] *Vgl. oben Nr. 584.* [2] *Vgl. hierzu auch das folgende Stück.*

1620 Mai 6. Wittenberg. 610.

Erlaß der Universität und der Stadt Wittenberg gegen das unbegrenzte Borgen an studentische Tischgäste.

Jena, U. B. H. l. VI fol. 11 Bl. 103, gleichzeit. Druck in Plakatform (Erman-Horn II Nr. 19989).

Fügen allen Studenten und denen die Studenten speisen, zu wissen: nachdeme wir in erfahrung bracht, welche auch ohne das mehr als zuviel bezeuget, das diejenigen studiosi, so der studien halben von ihren eltern anhero abgefertiget und aber sonderlich niemanden in der universitet ihnen vorzustehen und auf sie acht zu haben commendiret und anbefohlen, das gelt und die unkosten, so ihre eltern auf sie wenden, in viel wege unnützlich, vergeblich und zu ihrem selbst schaden und nachtheil verzehren und schentlich hindurchbringen, inmassen nichts wenigers ihre landsleute und andere bekandte, auch wol unbekante, wann sie gelt bei solchen gesellen vormerken, sich zu ihnen vettern, convivia

und dergleichen von inen erfordern oder auch wol das geld abborgen, oder sonsten an hoffart und andere liederliche sachen anwenden lassen; dahero es dann kömmet. sollen sie ihre studia continuiren, das ihre eltern und patroni ihnen von neuen geld hernachschicken und sie mit fernern vorlage versehen müssen, oder gerahten in dessen verbleibung in ein solch retardat, das sie nicht wissen, wie sie sich entlich loßwirken und ihre creditores, die ihnen dapfer uff die kreide folgen lassen, contentiren und befriedigen sollen: das zu vorkommung solchem unheil und aller unordnung, quaserei und andern vorzubauen, wir uns zusammenbetaget, diesen handel reiflich nachgesonnen und erwogen und uns dahin einhellig entschlossen haben, das hinführo keinem dergleichen nachgesehen, auch keinem studenten, er sei gleich wer er wolle, von einigem tischherren lenger und mehr als auf vier wochen geborget werden solle. oder do es dem hospiti und wirthe belieben würde, ohne zwang zwei monat zu indugiren, stellet man an seinen ort. da aber einer aus guten freien willen einem mehr und lenger als auf ein viertel jahr von dato an dieses 1620 Leipzigischen ostermarkts borgen würde, soll denen oder denselben keine hülfe oder vorschrieft von uns widerfahren, sondern ein jeder sein ebentheuer darüber ausstehen und die zahlung selbsten suchen; wie dan auch kein studiosus, so von einem tisch abtrit, von einigen tischherrn ferner auf- und angenommen werden soll, er habe dann den alten tischherrn genzlich und zu grunde ausbezahlet und den neuen speiser etwas gleichergestalt auf die hand gegeben, damit also unnötiges borgen und schuldmachen, soviel immer müglich, verhütet und die eltern und patronen mit unnötigen schulden-bezahlen nicht erschöpfet oder sonsten in schaden und vorderb geführet werden mögen . . .

Uhrkündlich ist dieses mandat mit des rectorats und gemeinen stadt-insiegel wissentlich besiegelt . . .

1620 August 18. Wittenberg. 611.

Die Universität an das Kapitel von Oslo in Norwegen[1].
Bitte um Beiträge zur Unterhaltung des neu erbauten studentischen Hospitals.

Halle, WUA Tit. XXIII Nr. 5 Bd. 1, Ausfertigung (mit Siegelspuren und Verschickungsschnitten).

[1] *Von einer Ausdehnung der Sammeltätigkeit der Universität für das neue Hospital über Deutschland und die habsburgischen Länder hinaus gibt weder das oben erwähnte Sammelbuch Kunde, noch finden sich in den Akten sonstige Spuren. Dagegen wurden, wie ersteres zeigt, im Jahre 1620 erneut verschiedene deutsche Landschaften, wie die Lüneburgischen, Mansfeldischen, Thüringischen, Schwarzburgischen Lande und Meißen, von den Sendboten der Universität aufs neue und mit Erfolg aufgesucht.*

1620 November 10. Dresden. 612.

Das Oberkonsistorium an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Machen Vorschläge[1], *wie das Einkommen der Inhaber der gering besoldeten unteren juristischen und medizinischen Professoren ohne Schwächung des fiscus fundationis aufgebessert werden könnte*[2].

Dresden, HStA. Loc. 7423 Registratur über Universität ... Bl. 432, 433, 439, Ausfertigung.

[1] *Vgl. oben Nr. 545.* [2] *Der Kurfürst stimmte mittels Verfügung d. d. in der königlichen Burg zu Budissin vom 24. November 1620 den Vorschlägen des Oberkonsistoriums bei. Loc. 7423 a.a.O. Bl. 440, Entwurf.*

1620 Dezember 2. Wittenberg. 613.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Wünschen, daß die Wittenberger Buchführer zur Lieferung eines Abzugs aller von ihnen verlegten Bücher in die Universitätsbibliothek verpflichtet werden[1].

Wittenberg, Ratsarchiv Cod. B 8 (Universität Wittenberg Fundationes usw.) Bl. 493 a b, Auszug.

[1] *Der Kurfürst hatte schon d. d. Dresden 9. Dez. 1614 der theologischen Fakultät und dem Rat zu Wittenberg auf (nicht vorliegendes) Ansuchen der Universität befohlen, mit den dortigen Verlegern fleißige Handlung zu pflegen,* damit sie von einem jedern zum ersten mahl aufgelegten buch oder format ein ungebundenes exemplar in gedachte bibliothec guthwillig liefern. *(Ratsarchiv a.a.O. Bl. 493 a, Abschr.). Auf obenstehendes Gesuch wurde dann d. d. Dresden 6. Januar 1621 der Rat auf die Verfügung von 1614 hingewiesen und ihm aufgegeben, dafür zu sorgen,* damit die lieferung solcher exemplarien von den verlegern zu werk gerichtet werde. *Ebenda Bl. 492, Ausfertigung. — Vgl. auch das folgende Stück, sowie das Visitationsdekret vom 9. Januar 1624 (unten Nr. 621) gegen Ende.*

1621 Wittenberg. 614.

Festsetzungen der Universität zur Bereicherung ihrer Bibliothek durch Buchabgaben seitens der Verleger, des Rektors, der Professoren, der neu Graduierten und der Studenten.

Halle, U. B. Dekanatbuch der philosophischen Fakultät Bd. III S. 679—681.

Cum decanus esset M. Laurentius Fabricius collegii philosophici vice quinta, magnificus dominus rector dn. Balthasar Meisnerus ss. theologiae doctor hoc sequens academiae decretum mihi decano insinuavit anno 1621[1] in publico examine.

Quantopere intersit reipublicae literariae bibliothecas instruere et nobiliorum ingeniorum monimenta posteritatis asserere usibus et, quantum fieri potest, ab interitu vindicare, nemini paulo humaniori ignotum est. in hanc enim curam nisi incubuissent majores nostri, quis verae eruditioni

hodie, nedum sapientiae litare posset? quod si nullibi alias quam instructissimas bibliothecas esse convenit, esse in academiis convenit. nam quum illae aliis in locis saepe voluptatis et ornamenti gratia constitutae sint, hic in partem etiam veniunt necessitatis. quapropter quam a majoribus nostris bibliothecam, etsi parvam illam et parum illustrem, accepimus, minime negligere addecet, quin potius augere eam modis omnibus et exornare pro viribus oportet. quae quidem cura et studium etsi ex aequo omnes nos, tamen qui membra academiae censeri volunt, praecipue illi invigilare esse conveniens videtur. quod ut magis serio seduloque in posterum faciant, e republica futurum visum fuit illos, quum magistratus suos ineunt, de insequentibus capitibus admoneri:

1. Quilibet rector id sedulo det operam, ut singulorum librorum, qui hic excuduntur, exemplaria singula ab iis, quorum sumptibus impressa fuerint, autoritate rescripti electoralis[2] exigantur et in bibliotheca publica reponantur.

2. Quilibet rector teneatur librum aliquem de suo in bibliothecam conferre inscripta memoria nominis. quae res non solum ad augendam bibliothecam faciet, sed et ad temporum seriem et quosdam velut fastos rectorum constituendos.

3. Rector eos qui nomen suum apud se profitentur inque album studiosorum inscribi cupiunt, diligenter admoneat, ut aliquid ad bibliothecam conferant.

4. Quicunque in ordinem professorum recipitur, librum aliquem in bibliothecam de suo inferre obstrictus esto.

5. Quicunque ad doctoratus vel licentiam vel dignitatem adspirat, per decanum illius facultatis, in qua summos illos honores petit, moneatur, ut vel certam pecuniae summam (quae a decano constitui potest) bibliothecae numeret vel insignem aliquem librum comparet in illam referendum.

6. Eadem de re per philosophici collegii decanum studiose in examine privato admoneantur illi qui magisterii titulum ambiunt. quia vero inter illos reperiuntur quandoque qui tenuioris fortunae sunt, penes decanum judicium esto, quibus hoc imputandum sit et quibus ejus gratia facienda. interim tamen decanus operam det, ut, si non omnes, tamen plerique, si non multum, at aliquid tamen conferant. nam cui ad ceteros sumptus pecunia citra damnum suppetit, ei et hic impendere aliquid grave non erit. etc.[3].

[1] *Meisner und Fabricius bekleideten ihre Ämter im Winterhalbj. 1620 auf 1621, unser Stück fällt also in die ersten Monate 1621.* [2] *Vgl. zu Nr. 614.* [3] *Um dieselbe Zeit wandte sich die Universität (in einer nicht vorliegenden Eingabe) an den Kurfürsten mit der Bitte, zu veranlassen, daß etliche Bücher, die in der ihr bewilligten ehemaligen Bibliothek des Justus Jonas (offenbar des jüngeren, über dessen Geschicke GUW 266 f zu vergleichen ist) fehlten und von dem gewesenen Amtschösser in W. Caspar Mainer zurückbehalten sein sollten, ihr überantwortet würden, welchem Verlangen der Kurfürst in einem Reskript d. d. Dresden 18. April 1621 entsprach. WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 11 Bl. 27, Abschrift.*

1621 Juli 8. Wittenberg. 615.

Die Universität erläßt scharfe Strafbestimmungen gegen das Waffentragen und Duellieren der Studenten und den Pennalismus und schließt jegliche Milderungen der Bestrafungen für diese Vergehungen von vornherein aus.

Jena, U. B. H. l. VI fol. 11 Bl. 101, Druck in Plakatform (Erman-Horn II Nr. 19990).

1623 Januar 14. Wittenberg. 616.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Schildern eingehend die Folgen der starken Entwertung der neuen Landesmünze und bitten vorzukehren, daß ihre Einkünfte ihnen in der alten Münze oder nach deren Wert zukommen.

Dresden, HStA. Loc. 7423 Registratur über die Universität 1621—1623 Bl. 61—66, Ausfertigung.

... Erinnern sich E. cnf. g. gnädigst, was an dieselbe bei diesen sehr schweren zeiten zu unterschiedlichen [mahlen] eine geraume zeit hero wegen des münzwesens und dahero rührender grosser deminution unserer salarien wir unterthänigst suppliciret und umb verbesserung angesucht[1], aber darauf noch zur zeit gnädigst resolution nicht erlanget.

Ob wir nun wohl gerne noch länger in ruhe stehen und solcher ... resolution in gedult erwarten wolten, so treibet uns doch die eusserste noth anderweit darumb ... anzusuchen, dann es leider von tage zu tage schwerer wirdt. und ist seithero unserm nechsten suppliciren kurz vor den weihnachtfeiertagen es mit den reichsthaler soweit kommen, daß er auf zehen und eilf, ja zwelf gülden aestimiret und dahero E. chf. g. münz in desto geringern werth eingenommen und ausgegeben wirdt, indeme alles, was man zur täglichen notturft bedarf, solchen hohen tax des reichsthalers nach geschätzet und desto mehr der gemeinen münze gefordert wirdt. welche professio nun zweihundert gülden loco stipendii hat, so gleichwohl die meisten in facultate philosophica, auch etzliche in superioribus nicht erreichen, so hat der, so sie verwaltet (den reichsthaler nur auf zehen gülden gerechnet, da er doch ein mehrers gilt) mehr nicht als zwanzig thaler alten geldes einzunehmen: davon soll er mit den seinigen ein ganz jahr sich erhalten und alle notturft darümb schaffen! er behalte nun die vom verwalter angenommene engelmünz[2] oder verwechsele die in reichsthaler, darümb er dann allein und ümb kein ander geld bei edel und unedel auf dem lande korn zum brodte erlangen kan, so hat er seines salarii höher nicht dann auf den zehenden theil oder auch noch weniger zu geniessen.

Wie sehr uns auch diese itzige teurung drücke und was vor grosse unordnung allenthalben in städten und auf dem lande bei einkaufung der früchte, des holzes und anderer notturft ad victum et amictum gehörig, sowohl mit arbeiterlohn, bei handwerkern und tag-

löhnern und andern in schwang gehe, indeme es ein jeder macht, wie er selber wil, haben E. chf. g. aus beiliegenden verzeichnis mit mehrern zu vornehmen.

Es haben die einkommen dieser universitet für alters meistentheils auf getreidichtpächten gestanden, die seind hernacher auf ein gewisses angeschlagen und auf wiederkäufliche geldzinsen gerichtet worden, so zu gewissen zeiten des jahres gefallen. dabei man vor diesem, da die münze noch unverendert gewesen, sonderlich bei zimlichen jahrwächsen, noch hat hinkommen können. und haben gleichwohl E. chf. g. vorfahren, sonderlich churfürst Moritz, churfürst Augustus und churfürst Christianus der erste . . ., nachdeme die zeiten schwerer zu werden angefangen, als sie im anfang und tempore fundationis gewesen, underschiedliche accessiones gnädigst gemacht, damit die professores mit ihrem underhalt desto besser fortkommen könten. itzo bekommen wir zwar die anzahl der alten zinsgroschen oder zinsgülden, auch wohl ein und zwanzig groschen vor einen gülden, haben aber in effectu mehr nicht als etwan zwene groschen darvor in beutel, dann wir damit mehr nicht als vor diesem mit zweien groschen altes geldes erkaufen können, müssen also die neuen groschen anstatt der alten annehmen stück vor stück, in der ausgabe aber müssen wir je zehn, eilf oder zwelf stück neuer groschen anstatt eines alten haben. dargegen wirdt von denen, so der universität die wiederkäufliche zinsen auszahlen, die gegen-intrada an früchten zum höchsten als man sie anwenden kan, vorkauft und gar ein geringes vom kaufgelde zu ablegung der zinsen angewendet, das ubrige behalten sie in ihrem beutel. kauft man auch selbsten einen solchen debitori etwas abe, man muß ihme alt geld geben oder an desselbn stadt neues, so hoch er es selber taxiret, exempli gratia anstatt eines reichsthalers zehen, eilf biß in zwelf gülden. nimmet also anstatt vier und zwanzig alter groschen zweihundert näue und darüber ein. davon gibt er 24 näue groschen dem verwalter anstatt eines thalers alten geldes, die müssen wir vom verwalter annehmen, und nimbt wohl der debitor sein eigen geld in den werth nicht wieder an, wann man ihme etwas dargegen schüldig ist.

Wirdt uns also das eingenommene geld zu wasser gemacht und aus den händen gedrehet, daß wir nicht wissen wo es hinkömt und unserer besoldung nicht einmahl fro werden. welches alles ob es nicht die höchste unbilligkeit sei, stellen E. chf. g. selbst . . . zu ermessen wir in . . . demut anheimb. wenn solches etlichen unsern zinsleuten zu gemüth geführet wirdt, müssen sie bekennen, daß es sich im grunde der warheit also verhalte, erkennen sich auch dasselbe zu endern schüldig, wann nur im lande eine allgemeine anordnung dißfals gemacht würde und darneben die unordnung abgeschaft, daß sie von andern, mit denen sie zu thun haben, ihres gefallens nicht so sehr im handel und wandel übersetzet würden.

Siehet also einer auf den andern und wil keiner schaden leiden, schlegt es wieder auf die wahr oder das majus precium, was er einem

andern seines bedünkens zu viel geben muß. dahero es dann kömbt, das viel sein, die sich itzo der teuren zeit sonderlich nicht beschweren; dann was ihnen an einen orte abgehet, wissen sie sich an den andern zu erholen. welche gelegenheit dann wir nicht haben, sondern müssen uns an unsern stipendiis schlechtweg genügen lassen; wöltens auch gern thun, wann wir dieselben nur volkömlich, wie vor alters, erlangeten. darüber schon ufm landtage anno 1609 geclaget worden, da es die universiteten albereit, als der reichsthaler nur ein wenig im steigen gewesen, empfunden. von der zeit an hat man es je mehr und mehr gefühlet, biß es nunmehr in zweien jahren hero fast unleidlich worden. geniessen also der wohlgemeinten stiftungen am meisten nicht diejenigen, denen es von den lieben alten deputiret und wohl zugemeinet gewesen, sondern andere in der dritten und vierden hand, welche mit der münz und andern ihren vortheil suchen können. dieselben werden reich und nehmen an geld und güttern zu; andere, die es ihnen ihrer gelegenheit und zustandes halben nicht nachthuen können oder gewissens halben nicht wöllen, die werden arm und, wann es länger werden soll, gar zu betlern. multi ditantur, sed plures expilantur! dann dieses unheil haben alle schul- und kirchendiener im ganzen lande, auch witben und waisen, derer eine grosse anzahl, hin und wider mit uns gemein, und solches mit grossen seufzern und weheclagen.

Weil dann, gnädigster churfürst und herr, E. chf. g. hochlöblichste vorfahren diese ihre universitet mit vielen stattlichen privilegien, rechten und gerechtigkeiten begnadet und jederzeit darbei unverhindert geschützet wissen wollen . . ., als gelanget an E. chf. g. unser . . . demütigste bitte, E. chf. g. geruhen . . . über diesen . . . privilegiis, gerechtigkeiten und zustande (welcher zustand leider eine zeithero sehr vermindert worden) nochmals zu halten und die gnädigste anordnung zu thun, damit von der universitet fisci debitoribus uns die vorschriebene wiederkäufliche zinse an altem gelde oder desselben eigentlichen werth hinfüro entrichtet, auch der abgang und bißhero erlittene schaden erstattet werden.

Andernfalls würde der Universität Fiskus gänzlich exhauriert werden und endlich die Universität, darauf die ganze Christenheit nunmehr über hundert jahr für andern ein sonderliches auge gehabt, als aus dero das licht göttliches worts unter den dicken bäpstlichen finsternissen wieder mit gewalt hervorzubrechen zum ersten angefangen, ganz und gar zu grunde gehen. oder aber es müsten E. chf. g. selbst von dem ihrigen näue fundationes und verfassungen machen, welchen unrath billig in zeiten vorgebauet wirdt[3] . . .

[1] *Unter andern benutzte die Universität die Einsendung des Vorlesungsverzeichnisses für das laufende Semester an den Kurfürsten unter dem 11. November 1622, um über das schlechte Auskommen unter Einfluß der durch die schlimmen Münzverhältnisse herbeigeführten, stets zunehmenden Teuerung zu klagen. WUA Tit. VIII Nr. 26 Bd. 1, Entwurf. Diese und andere Eingaben übersandte der Kurfürst d. d. Freiburg 5. Dezember d. J. an Kammerräte und Rentmeister zu Dresden und befahl ihnen, die Sache zu untersuchen und die erforderlichen*

Anordnungen zu treffen. Dresden, HStA. Loc. 7423 Registratur über die Universitäten 1621/1623 Bl. 350. — Über den Verfall des kursächsischen Münzwesens vgl. Bötticher-Flathe II S. 204 ff. [2] *D. i. die minderwertige Landesmünze.* [3] *Die unleidlichen Münzverhältnisse drohten bereits die Universität zu sprengen. Ebendamals hatte der Professor der Theologie Nikolaus Hunnius einen Ruf als Hauptpastor nach Lübeck erhalten. Das Oberkonsistorium wünschte sein Bleiben in Wittenberg und drang in den Kurfürsten, er möge anordnen, daß den Professoren ihre Gefälle in schwerer Münze oder zum wenigsten in Getreide zum alten Wert erlegt und sie also „wie vor diesem" besoldet würden; auf diesem Wege werde man auch Hunnius der Hochschule erhalten, während man ihn sonst ziehen lassen müsse (7. Februar 1623: Loc. 7423 Registratur über die Universitäten 1621/1623 Bl. 48). Der Kurfürst aber antwortete darauf nur, er wolle Hunnius' Verbesserung nicht im Wege stehen (ebd. Bl. 49 u. 58), der dann auch Wittenberg verließ.*

[1623 Januar 14. Wittenberg.] 617.

Verzeichnis des ungleichen taxes, nach welchen in vorigen zeiten und itzo allerlei nottürftige sachen zu erlangen.

Dresden, HStA. Loc. 7423 Registratur über die Universitäten 1621—1623 Bl. 67 f, Reinschrift.

Alter tax	An victualien	Neuer tax
12 oder 15 gr.	ein scheffel korn	6 oder 7 gl.
1 gr.	ein groschenbrodt	8 gr.
1 gr. oder 9 pf.	ein pfund rindfleisch	10 gr.
15 gr.	ein schöps ohne fell und kleinot[1]	20 gl.
1 gr. 6 pf.	ein pfund schweinenfleisch	1 gl. 3 gr. oder 2 alte gr.
1 gl. 10 gr.	ein kalb ohne fell und kleinot	20 gl., auch 25 gl.
4 oder 5 gr.	ein hahn	2 gl.
$2^1/_2$ oder 3 gr.	ein huhn	1 gl. 3 gr., auch 30 gr.
6 gr.	ein gericht fische	3 gl.
$1^1/_2$ gr. oder 2 gr.	ein mandel eier	1 gl. 9 gr., auch $1^1/_2$ thlr. oder 2 alte schock
$2^1/_2$ gr.	ein pfund butter	1 gl. 3 gr., item 30 gr.
10 pf.	eine metze salz	18 gr.
5 gl.	ein vaß bier	45 gl.
1 gr. 6 pf.	eine mandel kähse	1 gl. 15 gr.
1 gr. 3 pf.	ein pfund karpfen	18 gr.
	Kleider	
1 gl. 3 gr. oder 30 gr.	ein kleid zu machen	8, 10, auch 15 gl.
8 oder 10 gr.	ein par schuh	7 oder 8 gl.
5 gr.	ein par kinderschuh	2 gl. 6 gr.
1 gr. 6 pf.	ein par knabenschuh zu flicken	1 gl. oder $1^1/_2$ gl.
1 gr.	ein dutzend senkel[2]	12 gr.

Alter tax	Ander handwerks lohn.	Neuer tax
3 pf.	dem glaser vor eine scheibe	2 gr.
4 gr. 6 pf.	dem tischer vor ein lehnbänklein	1 gl. 3 gr.
2 oder 3 gr.	dem töpfer einen ofen zu verschmirn	1 gl.
2 oder 3 gr.	eidem eine ofenkahel einzusetzen	1 gl. 3 gr.
2 gr.	eidem vor einen topf	$1^1/_2$ gl.
1 gr. 6 pf.	eidem vor einen wasserkrug	1 gl. 3 gr.
3 pf.	mahlgeld für 1 scheffel korn	2 gr.
1 pf.	vor ein brett backlohn	1 gr.
4 oder 5 gr.	ein schwein zu schlachtn	1, auch wohl 2 thlr.
2 gr.	dem bierschröter ein vaß biere in keller zu bringen	16, item 18 gr.
2 gr.	ein fuder sand zu führen	1 gl. 3 gr., auch 1 gl. 9 gr.
3 gr. 6 pf.	einen handarbeiter tagelohn	1 gl. 7 gr.
2 gr.	einer arbeitsfrauen tagelohn	1 gl.
2 gl. 6 gr.	einer magd lohn aufs jahr	20 gl.
	Andere nottürftige sachen	
1 gl. 15 gr.	einen klafter holz vor die thür geführt	20 gl.
2 gr.	ein schock holz zu führen	1 gl. 15 gr.
2 gl. 6 gr.	ein stein talch	30 gl.
$2^1/_2$ gr.	ein pfund seifen	1 gl. 15 gr.
1 gr. 6 pf.	ein buch papier	1 gl. 3 gr.
2 gr.	thütt in der apotheck	1 gl.

Aus welchen allen E. chf. g. zu ersehen, daß alles was wir benötiget, ümb acht-, auch zehenfeltige zahlung erlangen müssen, darümb unser keiner mit seiner besoldung ausreichen, besondern zu geringen und allein nothwendigen unterhalt 2000 gl. bedürfe, die er, da es das vermögen leidet, von den seinen zubüssen und, so ers nicht hat, sich in schulden schlagen, sein ererbetes oder durch sauer arbeit erworbenes gutt abzehrn muß, wie wir meistentheils bißhero mit grossen schaden erfahren, und ferner leicht zu erachten, daß wir uns und die unsere ins eusserste armut setzen, kummer und noth leiden müssen, daß weder wir noch unsere kinder dessen auf die studia angewendeten uncosten, fleiß, mühe und arbeit zu geniesen, vielmehr aber des grössesten schadens und verlust der zeitlichen wohlfarth zu gewarten hätten. welches E. chf. g. gnädigst zu beherzigen und in diesem betrübten zustande zu helfen nochmalen unterthänigst gebeten und angelanget wirdt.

[1] *D. i. die kleineren, als Zulage mit in den Kauf gegebenen Teile des Schlachttiers: Grimm DW 5 Sp. 1123.* [2] *Schnürbänder.*

1623 August 27. Wittenberg. 618.

Ambrosius Rhodius, Professor der Mathematik, philosophiae matematicae studiosis.

Umfang und Einteilung der mathematischen Wissenschaften.

Wittenberg, Bibliothek des Predigerseminars, gleichz. Druck.

. . . Sapientia divina in numero, pondere et mensura creavit omnia. en adest Arithmetica, quae tum speculationes varias de numeris, tum operationes ingeniosissimas et in vita utilissimas per numeros docet. adest etiam Geometria, plenissime nos instruens in iis quae ad mensuras et proportiones rerum creatarum pertinent, unde summa earum pulchritudo apparet; adest et Statica, ponderum rationes et machinationes ad ponderum gravissimorum motus suppeditans. creavit autem Deus coelum et terram et omnia quae his continentur. adest ergo Astronomia, quae omnium coelestium φαινομένων causas eruditas exponit, ex quibus constet, quomodo sol, luna et totus stellarum exercitus in signa et tempora sint condita propter hominem. adest Gnomonica, tempora diurna et nocturna ex umbris ingeniose edocens variis formatis sciathericis[1]. adest Chronologia, mensibus, annis, periodis, cyclis, Olympiadibus et similibus rerum gestarum ordinem mire conservans. adest Geographia, populorum distinctorum regiones distinctas accurate determinans maribus, fluminibus, montibus et similibus, quos limites absentes tanquam praesentes in globis et mappis cognoscendos praescribit. adest et Nautica, magnetis stellarumque ductu navigationes suas ad loca remotissima fine multiplici expediens. cum item operum suorum mundanorum omnium spectatorem intelligentem hominem Deus esse voluerit, in quibus sese ipsi manifestavit, Optica visionum varietatem per radios tum directos tum reflexos et refractos ipsum docuit pro vitandis erroribus, ad quos visus per se est proclivis, imo et pro juvanda imbecillitate visus perspicillorum[2] fabricandorum fuit autor. cum denique etiam utendum concesserit mundum hunc hominibus atque ita populis distinctis distincta territoria habitanda dedit, pro commodiore hominum societate domos et urbes Architectonica exstruere docuit, ut et divino cultui templa, regibus et principibus magnificae aedes commodaeque domus privatis exstruerentur. imo et Architectura militaris effecit, ut munimentis et propugnaculis tuti essent contra irruptiones vicinorum hostium, ex quibus superbam illorum copiam manu saepius pauciore ita debilitarunt, ut fuga turpis ipsis fuerit salus. Tormentaria nimirum[a] ars eidem ita sese conjunxit, ut in illa plurimum hodie positum habeat vis militaris. ita etiam Castrametationibus suam suamque ita facientibus et in acie dimicantibus exercitibus monstrat commoditatem Mathesis. et quae non pro usibus humanis excogitatae sunt machinae, tantum non infinitae, ingenii humani dubites an divini opera, quarum ope nec coelum homini est inaccessum, nec thesauri in profundissimis montium cavernis tuti! scilicet enim nullus totius hujus prati philosophici angulus est, quo sese Mathesis divina non proripiat ibique sapientiam divinam ad dei laudes inquirat, tanquam probe intelligens, quemodmodum omnia propter hominem, si hominem propter deum esse conditum, qui laudibus ipsius religiose serviat. quo nomine etiam Harmonica, scientia divina, adest, quae musicos practicos suas docuit cantiones ad istam suavitatem componere, quae viva pariter voce et instrumentis eximiae varietatis

creatoris laudes celebrat, tanquam laudum sacrificium unice Deo gratum et acceptum. homo ergo ne sit, qui humanam sapientiam non amat atque, si potest, eam non excolit! . . .

[a] *Vorlage* nimium.

[1] *Gnomonica ist die Kunst, eine Sonnenuhr (horologium sciatericum) zu bilden.* [2] *D. i. Brille.*

1623 Oktober 24. Dresden. 619.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität.

Hat sich entschlossen, durch seine hierzu verordnete Kommissarien am nächstkünftigen 10. November und folgende Tage die Universität, geistliches Konsistorium, auch andere Kirchen und Schulen bei ihnen visitieren zu lassen, wonach sich zu richten[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 11 Bl. 49, Ausfertigung.

[1] *Zur Entstehungsgeschichte der hier in Aussicht genommenen Visitation kommt zunächst in Betracht ein Erlaß des Kurfürsten vom 15. Oktober 1623 an das Oberkonsistorium, das berichten sollte, wie es mit dem glaubwürdig verlautenden Unfleiß der Professoren der Jurisprudenz an den Universitäten Leipzig und Wittenberg stehe (vgl. Nr. 620 zu Anfang). Das Oberkonsistorium antwortete noch am gleichen Tage, indem es anregte, daß, was die Universität Wittenberg angehe, der Hofrichter Daniel von Koseritz, Hauptmann Hans Löser und Benedikt Carpzow den Auftrag erhalten sollten, sich von den Professoren über ihre Leistungen in jüngster Zeit Bericht erstatten zu lassen. Das lehnte jedoch der Kurfürst unter dem 17. Oktober ab und erklärte* die *Vornahme einer Visitation beider Universitäten für erforderlich, wofür er das Oberkonsistorium beauftragte die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Dresden, Loc. 10596 Wie die beiden Universitäten visitiert 1623/24 Bl. 2, 4f und 11.*

1623 Dezember 23. Dresden. 620.

Präsident und Räte des Oberkonsistoriums an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Legen auf Grund der Berichte der Visitatoren die an der Universität Wittenberg hervorgetretenen Mißstände dar und machen Vorschläge, wie sie abzustellen seien.

Dresden, HStA. Loc. 10596 Wie die beiden Universitäten visitiert 1623/24 Bl. 13—30, Ausfertigung, mit den eigenhändigen Unterschriften des Präsidenten Sebastian Friedrich von Kötteritz und der Räte des Oberkonsistoriums D. Matthias Hoë, D. Leonhard Köppel, D. Aegidius Strauch und D. Paulus Nycolai.

. . . Als E. churf. g. am dato Colditz den 12. dises monats uns gnedigst befolen[1], die relationes sambt den acten wegen verrichter visitation beider universiteten Wittenberg[2] und Leipzig alsbalden und ungeseumbt mit allem fleiß durchzulesen, zu erwegen und E. churf. g. warinnen dero decret zuwieder gehandelt worden, neben unseren . . . guthachten, wie den bißhero verspürten unfleiß zu remediren und hin-

furo in einem und dem andern besser ordnung zu erhalten, förderlichst zu verstendigen: demnach haben wir es bei der universitet Witenberg aus verlesung der relation und acten nachfolgendermaßen befunden.

Und zwar anfänglich bei der ersten rubrica vom ambt des rectoris und decanorum:

1. daß das consilium publicum von den professoribus unfleißig besuchet und die ohne genungsame entschuldigung außenbleibenden nicht gestrafft werden.

2. außer den academicis conventibus die professores juris iren decanum wenig respectiren, ire adjunctos von der wahl eines decani ausschließen; daß auch oftmals, wer ihr decanus sei, sie in einem halben jhar nicht erfahren können. in specie daß D. Bartholomaeus Reusnerus sigillum facultatis ins dritte jhar bei sich behalten und dem herkommen zuwider nicht von sich stellen wollen.

3. die rechnungen fisci fundationis, promotionum et nosocomii in aller professorn kegenwart nicht gehalten noch rectificirt, subscribirt oder jherlich in die renterei eingeschicket werden.

4. in casu relegationis zweier studenten per majora publice conclusum hernach von etlichen geendert.

5. in collegio electoris Friderici ohne unterschied auch unter den lectionen noch teglich gäste gesetzet werden.

Bei der andern rubrica von den professorn insgemein haben wir diese defecten vermerket:

1. daß die nominationes professorum, zuförderst in juridica facultate, uber die gesetzte frist lang aufgehalten.

2. die adjuncti facultatis juridicae a praesidiis disputationum doctoralium oder extraordinariarum ausgeschlossen.

3. daß D. Bartholomaei Reusneri lectiones dieses und voriges jhar ins stocken kommen, wie seine wort lauten.

4. D. Lucas Beckman aber ubers jhar gar nicht und D. Erasmus Unruhe sehr wenig gelesen.

5. wie sie dann auch gleich den adjunctis facultatis juridicae et philosophiae keine ordinarias disputationes eingeschicket.

6. daß ferner die impedimenta verseumbter lectionum dem decano cujusque facultatis vorher nicht angemeldet worden.

7. D. Beckman und D. Unruhe irer bestallungen und güther halben oftmals ausreisen.

8. die gesetzte mulcta wegen verseumbter lectionen und disputationen nicht mehr von den besoldungen defalcirt.

9. die lectiones und disputationes dieses jhar ins oberconsistorium nicht eingeschicket.

10. in facultate juridica promovendorum geburtsbrief nicht mehr producirt, noch ir verhalten im leben und wandel in acht genommen werde.

11. die leistung der religionspflicht ausser der theologischen facultet hindangesetzet.

12. durch die ausrichtunge der jungsten promotion in facultate juridica die candidati von D. Beckman beschweret.

13. wegen des notorischen stupri Nicolaus Schafhausen[3] anfangs zwar communi consensu von der juristen facultet rejicirt, hernach aber uf D. Unruhens antreiben von den professoribus zum hohen gradu admittirt, von seinem schweher D. Beckmanno selber inaudito exemplo publice renuncirt und dabei von ime diese wort in loco sancto und churfürstlicher schloßkirchen publice mit uberaus grossem ärgernis aller, die es gehört haben, gebrauchet worden: „te, quem mihi dei providentia singulari divino decreto generum junxit".

14. daß von den sämbtlichen professoribus juris und D. Beckmanno absonderlich solches alles nochmals, und zwar nit ohne sonderliche heftigkeit und importunitet, defendirt werden wollen.

Bei der dritten rubrica, von der theologischen facultet[4], haben die visitatores derselben professoren fleiß sehr gerühmet und, wie im werk befunden, daß D. Balduinus und D. Meißner in legendo et disputando an sich nichts erwinden lassen.

Darkegen bei der vierten rubrica von der juristen facultet diese mängel sich ereignet:

1. daß D. Jeremias Reußner und D. Conradus Carpzovius itzo synopticos tractatus juris feudalis et institutiones imperiales lesen.

2. daß auch wenig disputationes publice in bemelter facultet eine zeithero gehalten worden, ohne was von D. Conrado Carpzovio, theils aber absque allegationibus juris, gescheen;

3. dahero wenig studiosi juris itzo zu Witenberg sich aufhalten.

Ingleichen bei der funften rubrica von der medicinischen facultet:

1. daß die sectiones corporis humani unfleißig verrichtet;

2. kein hortus medicus, daraus cognitio herbarum zu demonstriren, vorhanden;

3. derowegen auch gar wenige studiosi medicinae bei dieser universitet sich itzo befinden.

4. deßgleichen daß es in der apoteck sehr unrichtig hergehet, dieselbe gar zu hoch verpachtet, der provisor Caspar Mülich ein sehr eigennutziger und widerspenstiger mann, welcher keine inspection und taxam dulden wollen, dargegen die arznei uf ungeschickter personen recept heimlich zurichten lassen.

Das lesen aber und anders belangend so haben D. Sennert und D. Schaller in legendo et disputando das irige gethan, D. Nieman aber ist wegen gefehrlicher krankheit daran zimlich lange verhindert worden.

Bei der sechsten rubrica von der philosophischen facultet ergeben sich diese gebrechen:

1. daß die professores ire alte statuta nicht einschicken und nur die neuen confirmirt haben wollen[5];

2. daß [sie] die adjunctos von dem dekanat per indirectum und von den andern commoditeten genzlich ausschließen.

Sonsten seind in dieser facultet D. Rhodius, D. Wecker, Lic. Avenarius, M. Fridericus[6], M. Schmidt, am allermeisten Jacobus Martini im lesen und disputiren fleißig gewesen; die ubrigen als M. Heineccius und M. Muller[7] haben ire professiones neulich angetreten, M. Franckenberger aber und M. Buchner beschwerlich krank gelegen.

Bei der siebenden rubrica von den studiosis und irer disciplin haben wir befunden:

1. daß ohne religionspflicht den studiosis privatim zu lesen und in disputationibus zu praesidiren verstattet;

2. die arrestirten redlinsfuhrer des vor dreien jharen erregten tumults nicht gestrafft;

3. noch den stipendiaten gewisse lectiones assigniret;

4. viel weniger das schreien, blöcken, agiren und tumultuiren, die plackerei der jungen studenten, die beschwerlichen aufsetze[8] und das nachzechen an den tischen abgeschafft worden.

5. insonderheit daß bei der communitet die 1000 gl. verlaggeldere durch das hiebevorn vorgegangene beschwerliche munzwesen genzlich absorbirt und ufs neue zu ersetzen; durch des oeconomi speisung uf den stuben den gemeinen tischen abgebrochen;

6. auch sonsten in der oeconomia und ganzer universitet an getreidich und victualien großer mangel gespürt werde.

Bei der achten rubrica von der universitet bibliotheca:

1. daß neben andern retardaten auch die jherlichen 30 gl. bei der universitet verwaltern ins stecken kommen.

Bei der zehenden rubrica[9] von den churfurstlichen stipendiaten:

1. daß der rector und notarius academiae den examinibus nicht alzeit beiwohnen;

2. die stipendiatengelder gar unrichtig gefallen und in jharesfrist nicht ausgezahlet; daß die stipendiaten aus mangelung des unterhalts an andern orten sich mussen aufhalten und die religionspflicht verblieben.

3. daß auch noch ein alter rest von 96 gl. 16 gr. 9 pf. bei dem schosser zu Mügeln einzubringen, derowegen die inspectores umb gnedigste anordenung, zuförderst daß der schösser zu Witenberg. wie vor dessen, die stipendiatengelder allein zu rechter zeit und daselbst auszahlen möchte, underthenigist gebeten.

Bei der eilften rubrica vom geistlichen consistorio:

1. daß D. Beckman wegen seines ausreisens selten, und D. Wolfgang Franzius seiner schwachheit halben nun ins virte jhar gar nicht ins consistorium kommen;

2. daß viel rechtliche process bei diesem consistorio itzo zu befinden;

3. solche auch in injuriensachen wider arme pastores und schuldiner verstattet werden, wann sie gleich anfangs zu genungsamer erclerunge erbottig;

4. und sonsten anstat der refutatoriorum berichte ertheilet werden;

5. daß die visitationsarticul bei diesem consistorio in keiner observanz;

6. und die examina ordinandorum privatim in des superintendenten haus gehalten werden.

Bei der zwölften rubrica vom stadtministerio und schulen:

1. daß etliche neue diaconi und schuldiener dem consistorio noch nicht praesentiret und in religionspflicht genommen worden;

2. daß die kirchenbuß in casu stupri et similibus dieses orts genzlich gefallen und doch hochnötig;

3. daß den armen diaconis und schuldienern mit einer zulagen an gelde und holz beizuspringen, darzu aber der gotteskasten gar zu schwach sei. derwegen der superintendens und rath umb 4 oder 5000 gl. strafgelder aus den ämbtern im Churkreiß, unter dessen aber, ehe dann solche eingebracht werden, umb ein gewisses deputat an brenholze aus dem ambt Witenberg underthenigist supplicirt.

Hiernechst hat die universitet in dreizehen unterschietlichen puncten uber den rath zu Witenberg, und itzogedachter rath gleichsfals uber die universitet sich beschweret, welche in den uberreichten supplicationibus nach der lenge erzelet worden[10].

Sonsten hat auch die universitet dabei . . . ansuchung gethan, daß die 1000 gl. zum verlage der oeconomie ersetzet, des getreidichs halben churfürst Christiani I mandatum an den schösser zu Witenberg renovirt und uff andere victualien extendirt, churfürst Christiani II . . . donatio effectuirt, ihre besoldung etwas von der ubermaß des communitetgetreidichs verbessert, notturftig feuerholz inen angewiesen, aus den ämbtern ire restirende 1055 gl. besoldungen abgetragen und der universitet vorwaltern das am verschienen Michaelis verbliebene deputat abgegeben werden möchte.

Diesen mängeln und beschwerungen erachten biß an E. churf. g. wir vor nothwendig, nachfolgender gestalt zu remediren und besserung anzuordenen[11]:

1. daß der rector neben der universitet syndico[12] mit zuziehung des notarii, welcher hieruber ein richtiges protocoll zu halten, die schlechten[13] sachen expediren, und allein in vorfallenden wichtigen sachen das corpus professorum erfordern; wofern einer ohne genungsame entschuldigung außenbleibet, im solches zuerst ernstlich verwiesen, zum andern mahl aber und so oft er ohne erhebliche ursach außenbleibet, jedesmal 12 gr. von seiner besoldung innen behalten und nach gelegenheit gar gen hof bericht eingeschicket werden sollen.

2. daß die professores juris auch außer den academicis conventibus irem decano, er sei ex numero professorum oder facultatis adjunctorum, die praecedenz lassen, ire adjunctos zur election eines neuen decani erfordern und votum electivum inen einreumen, solcher anordnung auch sowol die folgende in ir decanat- und statutenbuch einverleiben sollen.

3. daß neben geburlicher verweisung durch die commissarien das sigillum facultatis und statutenbuch von D. Bartholomaeo Reußnern alsbalden abzufordern, dem itzigen decano zuzustellen, welcher es kunftig jedesmal dem noviter electo decano gleichfals zu uberantworten.

4. daß der rector und universitet nach der publication itziges decreti binnen sächsischer frist und furohin jherlich vor weinachten alle hinderstellige rechnungen in kegenwart aller professorn rectificiren und subscribiren lassen, ein exemplar in E. churf. g. rentherei und eins ins oberconsistorium einschicken, oder erhebliche verhinderung berichten und umb dilation ansuchen solle.

5. das zechen in collegio electoris Friderici unter den lectionibus publicis den studiosis genzlich zu verbieten bei straff eines guldens wegen jeder person, allweg von dem pachtman oder vorsteher des kellers zu erlegen.

6. von der zeit, wann ein professor gestorben oder selbst resignirt hat oder removirt worden ist, soll rector und universitet zum lengsten binnen sächsischer frist ire nomination einschicken oder des juris nominandi zum selbigen mal verlustig sein.

7. der neue professor soll alsbalden, wann er angezogen, mit lesen und andern laboribus den anfang zu machen und seines antecessoris lectiones zu continuiren oder seine impedimenta ins churf. oberconsistorium einzuschicken schuldig sein, bei verlust der besoldung pro rata temporis.

8. die adjuncti facultatis juridicae sollen ad praesidia disputationum doctoralium oder extraordinariarum, wie vor alters, gleich den professorn wechselsweise zugelassen, dargegen aber sie ire im decreto 1615 gesetzte ordinarias[14] zu halten bei verlust irer kunftigen beförderung angehalten werden.

9. daß D. Bartholomaeus Reußner dieses und voriges jhar mit seinen lectionen ins stocken kommen, D. Lucas Beckman aber ubers jhar gar nichts gelesen und D. Erasmus Unruhe sehr wenig lectiones gehalten, solches solte inen nach der schärfe verwiesen und von jedem 50 thlr. straff eingebracht werden.

10. ein jeder professor soll seine impedimenta, warumb er nicht lesen könne, dem rectori und seinem decano vorher anmelden oder die auf die neglectus im decret gesetzte straff doppelt verwirket haben.

11. es soll außer den ferien, vacantien und denen im decret befindlichen zugelassenen fällen kein professor ohne E. churf. g. erfordern oder erlaubnis uber land verreisen und lenger als drei tage außenbleiben, jedesmal bei straff 20 thlr.

12. das examen neglectuum soll quartaliter unnachlessig gehalten, die designationes alsbalden, die lectiones und disputationes aber alle halbe jhar gegen Jubilate und Michaelis ins oberconsistorium eingeschicket werden, damit solche vor endung des Leipziger markts neben geburlicher resolution der straffen halben und sonsten wieder zurückgelangen können. und were vor eine verseumbte lection in

superioribus facultatibus 12 gr., in philosophica 6 gr., also auch vor eine disputation respective 3 thlr. und 1½ thlr. zu defalciren oder zu erlegen.

13. uf die religionspflicht und subscription soll bei der ganzen universitet die theologische facultet fleißig aufsicht haben, daß in juridica, medica und philosophica facultate die frembden bei der subscription der ungeenderten Augspurgischen Confession, die einheimischen aber und alle theologiae candidati uf das Concordienbuch zugleich gewiesen werden; und wo mangel fürfället, sie alsbalden erinnerung thun oder die seumigen dem oberconsistorio nahmhaft machen.

14. die gradus honorum academicorum sollen keinem ungeschickten oder welcher infamia juris vel facti laboriret, fürohin conferiret, viel weniger dergleichen personen in die faculteten recipirt oder ad professiones nominirt, dahero vor der admission neben ehrlichen testimoniis auch die geburtsbrief von den unbekanten abgefordert.

15. dargegen post admissionem in den dreien obern faculteten aller luxus und übermessige speisen vermitten, auch, wie vor alters, den candidatis bei iren eltern oder verwanten und andern ehrlichen leuten die convivia selbst auszurichten nicht gewehret werden.

16. und dieweil die professores juris irer facultet vorigen einhelligen schluß, statuten und pflichten zuwieder uf D. Erasmi Unruhen, damaliges decani, antreiben Nicolaum Schafhausen zum hohen gradu admittirt, D. Lucas Beckman cum publica et extrema paternae authoritatis prostitutione et manifesta blasphemia denselben renuncirt und nach bescheener verweisung sie allerseits solches factum scandalosum noch zu defendiren und in re turpi colores zu gebrauchen sich gelüsten lassen, so were zwar der gesambten facultet dieses mit mehrer scherfe nochmals zu verweisen, daneben von D. Bartholomeo Reußnern 40, von D. Jeremia Reußnern wie auch D. Conrado Carpzovio jederm besonders 20 thlr., von D. Unruhen aber, welcher die promotion so hoch urgiret und in sein decanat so umbstendig darumb angehalten, auch 40, von D. Beckman aber 200 thr. einzubringen, und zwar denen hiebevor von D. Beckmanno bewilligten 1000 gl. zum nosocomio unbeschadet, welche aber an schwerem gelde unseumlich eingebracht und damit die mangelnden 1000 fl. verlaggelder in der communitet ersetzet werden solten; dann dieses were ein publicum testimonium, daß E. churf. g. diese neglectus und grobe ärgerliche, ja zum theil fast unerhörte excessus nicht ungestrafft gelassen, wurde auch andern zu mehrerm fleiß und fürsichtigkeit anlaß geben.

17. wegen des großes ubersatzes und anderer bei der apotecken eingebrachte beschwerungen könten der commissarien ermessen nach 1000 gl. straf proportionabiliter von dem provisore Caspar Mülichen und den locatorn der apotecken eingebracht; darzu von vermugenden leuthen etwas gesamlet, auch von dem rath und gemeinen lasten contribuiret werden, davon ein hauptstamm etwa uf 2000 gl. gemachet und von den jherlichen zinsen den armen schuldienern in der stadt-

schul zu Witenberg ire besoldungen gebessert werden, dabei E. churf. g. kegen den armen diaconis ire milde handreichung, doch ohne maßgebung, unverschlossen.

18. es solte auch die apoteck von der universitet und rath mit zuziehunge der doctorum medicinae alsbalden inventirt, die vertorbene species abgeschafft und tüchtige erzeuget, das pachtgelt nach des corporis billichen werth moderiret, die visitationes zu bestimbter zeit furohin gehalten, alle märkte currentzettel ubergeben und darauf eine ertregliche taxa angeordenet, auch alle unrichtigkeit verbotten oder ernstlich gestrafft und die execution durch den rath ungeseumbt und ungehindert volnstreckt oder hievon jedesmal bericht nach hofe uberschickt werden.

19. sonsten were der theologischen facultet, wie auch mehrerntheils professorn facultatis medicae et philosophicae verspürter fleiß zu ruhmen; die andern aber solten nicht ursach geben, sie mit gleicher straff wie itzo etzlichen professorn juris gescheen, kunftig anzustellen; dabei inen allerseits die observanz des vorigen decrets, zuförderst in legendo et disputando (jedoch in eigener person und nicht mehr per substitutos, weil sie dieses beneficium bißher allzu sehr gemißbrauchet) nochmals zu injungiren und aufzuerlegen, daß jede facultet, wie hiebevor von den theologen gescheen, publica collegia disputationum anordnen, dieselben menniglichen umbsonsten besuchen und hierzwischen an demselben tage die privata collegia einstellen lassen solten.

20. in specie D. Jeremiae Reußnern und D. Conrado Carpzovio zu befelen, daß sie absolutis synopticis tractatibus gleich andern professorn die textus juris expliciren.

21. nicht weniger D. Gregorius Nieman, sobalt er reconvalescirt, jherlich zwo sectiones corporis humani verrichten und die studiosos medicinae zweimal herbatum führen.

22. und dann facultas philosophica ire alte statuta, wie sie temporibus electoris Augusti et Christiani primi gewesen, unverlanget ins oberconsistorium einschicken, darauf wegen der adjunctorum gravaminum und gesuchten confirmation der neuen statuten ferner anordenung, oder in verbleibung dessen von E. churf. g. anderer resolution gewarten sollen.

23. daß hinfuro keinem studioso privatim zu lesen und zu praesidiren zu verstatten, er habe dann zuvor von dem decano theologicae facultatis schriftlichen schein vorgeleget, daß die auslendischen in facultate juridica, medica et philosophica der ungeenderten Augspurgischen Confession, die einlendischen und studiosi theologiae aber Libro Concordiae zugleich subscribirt haben.

24. wann die arrestirten redlinsfuhrer deß vor dreien jharen erregten tumults per majora senatus academici ungestrafft dimittirt werden, so soll denen, so solches gethan, ernstlich verwiesen werden.

25. den churf. Sächs. stipendiaten in facultate theologica et philosophica sollen von den inspectoribus, in facultate juridica und medica aber von denselben decano gewisse lectiones zu hören assignirt, sie auch aus denselben quartaliter examinirt.

26. auch keinem studioso in die communitet zu ziehen verstattet werden, welcher nicht vorher zugesagt, die lectiones publicas fleissig zu besuchen. derowegen die inspectores oeconomiae neben dem rectore, decanis und senioribus quartaliter nachforschung haben und dem oeconomo das speisen auf den stuben nicht nachgeben sollen.

27. das schreien, blöcken, agirn und tumultuiren bei tag und nacht, item die plackerei der jungen studenten mit den pennalschuren[15] und dergleichen quasserei, item das wehrtragen, ausfordern zum balgen soll alsbalden bei straff der relegation und nach befindung der exclusion;

28. die aufsetze aber an den tischen mit unbillicher eigennutziger erhöhung des tischgeldes, mit einlegung und täglicher auftragung Zerbster und andern frembden biers, mit dem angebinden an nahmen- oder geburtstagen, verehrungen der tischkannen und silberner löffel und dergleichen, sowohl das nachzechen jedesmal, so oft ein tischwirth dessen uberfuhrt, bei straf 20 thlr. verbotten und uber die ordentliche tischkannen (welche in rechtem alten maß wol einzuschenken) wöchentlich keinem tischgeher uber einen orts-thaler gereichet und gefolget oder daruber, so wenig als wegen der krahmer-schulden, wieder einen geringen studiosum uber 10 gl. und vornehmen von adel und dergleichen vermügender leuth kinder uber 20 gl. verholfen werden, es hetten dann ire eltern oder welche derselben stell halten, darein in specie consentiret.

29. zu abwendung des mangels an getreide und victualien bei der universitet möchte churfurst Christiani I angezogenes rescriptum an Wolff Pragern geburlich renovirt und uf die victualien extendirt werden.

30. der inspector bibliothecae soll die retardatengelder schleunig einbringen und damit der ordnung nach gebaren.

31. und weil die verleger zu Leipzig von jedem daselbst gedruckten buch ein exemplar in die bibliothecam zu geben gewilliget, so soll es zu Witenberg also angeordenet werden.

32. rector und notarius academiae sollen jedesmal zu den examinibus stipendiariorum erfordert werden und denselben bei straff eines reichsthalers beiwohnen, auch darauf achtung geben, daß des alters und geschickligkeit halber keine untuchtige in numerum expectantium recipirt werden und man sich hernach uber derselben erfolgte confirmation nicht zu beschweren habe.

33. wegen richtiger auszalung der stipendiatengelder und rests bei dem schösser zu Mügeln weren aus E. churf. g. cammer befelche auszufertigen.

34. D. Beckman bei vermeidung anordenung zu fleißiger besuchung des geistlichen consistorii anzuhalten und mit D. Meißnern zu handeln, daß er, wie in der schloßkirchen, also auch im consistorio bei noch wehrender D. Frantzii leibesbeschwerung dessen stelle umbsonsten vertreten wolle.

35. die rechtliche processen bei diesem consistorio soviel muglich zu verhüten, ohne erhebliche ursachen keine leuterungen und appellationes zu verstatten, sondern jene abzuschlagen, in diesen aber loco reverentialium refutatorii zu ertheilen, in injuriensachen die partheien erstlich zur güthe

allein vorzuladen und, in entstehung derselben, vorher die umbstende nach hof zu berichten.

36. die visitationsarticull solte das consistorium die custodes und infimos in den geringen schulen subscribiren lassen.

37. der superintendent aber, wie vor alters, die examina ordinandorum uber der sacristei mit zuziehung des ministerii halten, auch den stipendiaten und andern studiosis theologiae per schedam affixam solches notificiren oder, so oft er daran verhindert wirdt, die verrichtung seinem collegae in consistorio auftragen.

38. sonst soll das consistorium dem rath auferlegen, ire neuen diaconos und schuldiener jedesmal unverzuglich zu praesentiren und sie die religionspflicht leisten lassen.

39. die anordnung der kirchenbuße in causis stupri und dergleichen, wann solche delicta offenbahr, wird vor nutzlich und nötig erachtet; jedoch soll das consistorium zuvor E. churf. g. berichten, was sie für einen modum mit der kirchenbuß zu halten bedacht, und in was fällen sie solche lindern oder scherfen wolten.

40. die hochzeiten nach dem ersten adventssontag sowohl nach Estomihi sollen inhalts der publicirten kirchenordnung ferner nicht gestattet und die supplicanten jedesmal nach hofe gewiesen werden.

41. wie den armen diaconis und schuldienern zu Witenberg mit einer zulage zu helfen, ist zuvor angedeutet worden.

42. der universitet und des raths kegen einander habende beschwerungen möchten uf eine commission gestellet und solche dem herrn hauptman und D. Benedicto Carpzovio, als die beide in loco sind, aufgetragen; in entstehung gütlicher vergleichung dieselben in verhör durch E. churf. g. justitienräthe und das oberconsistorium zur schleuniger abhelfung gezogen werden.

43. wegen ersetzung der 1000 gl. verlaggeldes bei der communitet, auch abwendung des mangels an getreide und victualien ist albereit andeutung gescheen.

44. die gesuchte zulage von der ubermaß des communitetgetreidichs und electoris Christiani secundi bewilligter donation abstattung ruhet bei gnädigster beliebung.

45. die anweisung aber des feuerholzes und auszelung derer in den ämbtern restirenden besoldung und des vorwalters deputats were aus der churf. Cammer durch befelche anzuordnen.

Und so viel von denen bei der universitet Wittenberg befundenen mängeln und wie denselben, doch ohne maßgebung, zu remediren sein möchte, mit dieser angehefften bedrohung, daß die geltstraffen, so nicht albereit angewiesen, quartaliter von den salariis abzukurzen und halb dem nosocomio, die ander helfte der communitet applicirt und berechent werden sollen, mit ferner bedrohung, do hierdurch den sachen nicht gerathen, daß alsdann E. churf. g. würden verursacht perpetuos commissarios zu verordenen, welche quartaliter solten erkundigung einziehen und die beschaffenheit anhero berichten, womit doch E. churf. g.

diese ire weitberümbte universitet lieber in gnaden verschonet wissen möchten[16] ...

[1] *In der nämlichen Hs. Bl. 12.* [2] *Der Bericht der Visitatoren selbst, der laut Nr. 621 vom 16. November 1623 datiert war, liegt nicht vor.* [3] *Über Nikolaus Schaffshausen s. auch GUW 442 Anm. 1.* [4] *Über ein mutiges Bekenntnis zum Protestantismus, das die Wittenberger Theologen in Gestalt eines Gutachtens für Herzog Johann Ernst von Weimar zugunsten des Anschlusses an die Böhmen in ihrem Aufstand wider den Kaiser i. J. 1620 abgaben, und die Weiterungen, die daraus zwischen jenen und dem sächsischen Kirchenregiment hervorgingen, s. L. Schwabe, Kursächsische Kirchenpolitik im 30jähr. Kriege (NASG XI, 1890) S. 308ff. Das gedruckte Gutachten findet sich u. a. in der Lutherhalle zu Wittenberg.* [5] *Die philosophische Fakultät erhielt erst 1666 neue Statuten (s. u.; vgl. auch GUW 472).* [6] *Friedrich Kornmann, damals wohl noch Adjunkt; er erhielt erst 1626 als Nachfolger des obengenannten M. (Johannes) Müller die ordentliche Professur der Ethik (s. GUW 506 Anm. 2).* [7] *Als der eben genannte Jakob Martini, Inhaber der beiden Professuren für Philosophie, 1623 in die theologische Fakultät übertrat, wurden in der Logik M. Abraham Heineccius und in der Ethik M. Johannes Müller seine Nachfolger.* [8] *Vgl. Nr. 621.* [9] *So! Bei der 9. Rubrik ist offenbar nichts zu erinnern gefunden worden.* [10] *Diese Schriftstücke sind nicht vorhanden.* [11] *Die nachfolgenden Vorschläge bilden die Grundlage für das Visitationsdekret vom 9. Januar 1624 (Nr. 621).* [12] *Einen eigentlichen Syndikus besaß die Universität Wittenberg nicht. Vgl. ein von andern Dingen handelndes Schreiben der Universität an den Kurfürsten vom 3. Juli 1624, worin sie u. a. bemerkt, ihre Mittel seien so erschöpft, daß sie keinen Syndikus anstellen könne: WUA Tit. XVI, Nr. 18 Bd. 1 Bl. 88, Entwurf.* [13] *D. i. schlichten (einfachen).* [14] *In dem Visitationsdekret von 1614 (oben Nr. 579) ist von den Adjunkten der juristischen Fakultät und den ihnen obliegenden Disputationen nicht die Rede, noch ist eine besondere Verfügung über die Pflichten der Adjunkten aus d. J. 1615 bekannt.* [15] *Über „scheren" in der Bedeutung: bedrücken, ausbeuten, einen Vorteil aus einem ziehen s. Grimm DW 8 Sp. 2574.* [16] *Unter dem 9. Januar 1624, von welchem Tage auch schon das Visitationsdekret (Nr. 621) datiert ist, schrieb der Kurfürst an das Oberkonsistorium mit Bezug auf obigen Bericht. Er hätte die unfleißigen Professoren am liebsten abgesetzt, wolle es aber noch einmal bei Warnungen bewenden lassen. Das Oberkonsistorium möge das ganze in die Form eines Dekrets bringen und zur Unterschrift vorlegen, damit es dann sofort publiziert werden könne. Einzelnes, was vor die Kammerräte gehöre, solle diesen mitgeteilt werden. Die Ursache des Übels sei wohl, daß solange nicht berichtet worden sei und man alles hingehen lassen oder wenigstens nicht nachdrücklich genug gewarnt habe. Künftig wünscht der Kurfürst sogleich benachrichtigt zu werden, wenn von den Statuten abgewichen worden ist, usw. Loc. 10596 a.a.O. Bl. 38.*

1624 Januar 9. Dresden. 621.

Kurfürstliches Visitationsdekret für die Universität.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 20 Bd. 2a, unterschriebene und besiegelte Ausfertigung. — Spätere Abschrift ebenda Nr. 20 Bd. 3.

Gedruckt: Lünig Codex Augusteus 1 Sp. 769—974; auch J. O. Opel in Neue Mitteil. aus dem Gebiet hist.-antiquar. Forschungen 11 (1867) S. 215—222 aus Hs. des Thür. Sächs. Geschichtsvereins.

1624 Januar 12. Dresden. 622.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität. Kündigt das Erscheinen genannter Kommissare zur Publizierung des jüngsten Visitationsdekrets an[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 11 Bl. 51, Ausfertigung.

[1] *Unter dem 20. Februar (d. d. Wittenberg) kündigten die drei kurfürstlichen obengenannten Kommissare der Universität an, daß der Kurfürst ihnen das auf Grund der jüngsthin im November 1623 gehaltenen Visitation der Universität, des Konsistoriums und der Stadtschule in Wittenberg verfaßte Dekret mit der Weisung überschickt habe, an einem zu vereinbarenden Tage die Universität vor sich zu berufen und das Dekret in Gegenwart sämtlicher Professoren zu veröffentlichen. Sie erfordern zu dem Ende die Universität auf den Montag nach Oculi, oder den 1. März, vor sich auf das kurfürstliche Schloß: ebenda Bl. 57, Ausfertigung. Unter dem 15. März melden dann die Räte des Oberkonsistoriums dem Kurfürsten, das Wittenberger decretum visitationis sei am 1. d. M. dort publiziert worden. Dresden Loc. 10596. Wie die beiden Universitäten visitiert 1623/1624.*

1624 März 4. Wittenberg. 623.

Caspar Mülich Apotheker an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Gegen die ihm im Visitationsdekret auferlegte Geldstrafe; verlangt Untersuchung über seine angeblichen Verfehlungen.

Halle, WUA Tit. XXI Nr. 8a, Ausfertigung, eigenhändig.

Laut kurfürstlichen Erlasses an Universität und Rat alhier vom 9. Januar 1624 ist er bei jüngster Visitation eines großen Übersatzes seiner Waren sowie Ungehorsams und anderer unziemlicher Begünstigung beschuldigt und der Kurfürst dadurch bewogen worden, Universität und Rat zu befehlen, ihrem Ermessen nach eintausend Taler Strafe unverzüglich von ihm abzufordern und zu besserer Besoldung der armen Präzeptoren in der hiesigen Stadtschule zu verwenden.

Mülich bestreitet, sich der angegebenen Verfehlungen schuldig gemacht zu haben; er ist auch von den Visitatoren zu keiner Vorhaltung erfordert noch zur Äußerung darüber aufgefordert, geschweige denn überführt worden. Er bittet, ihm Abschrift der wider ihn eingekommenen Inkulpationspunkte zu kommunizieren und darüber seine Verteidigung zu hören[1] . . .

[1] *Der Kurfürst befahl hierauf d. d. Dresden 12. März 1624 der Universität, dem Hofrichter und Hauptmann Daniel von Koseritz zu Burg und Neukemnitz und dem Rate insgesamt, Mülich nochmals zu hören und nach eingenommener Erkundigung ferneren Bericht zu tun. Ebendaselbst, Ausfertigung. Weiteres liegt nicht vor.*

[1624 Juni 29. Wittenberg.] 624.

Conradus Durbalius Gallus an die Universität.

Erbittet ihre Verwendung beim Kurfürsten zugunsten der Übertragung einer besoldeten außerordentlichen Professur der französischen Sprache an ihn[1].

Dresden, HStA. Loc. 7423 Registratur über die Universität 1624—1627 Bl. 117 und 118, undatierte Reinschrift, eigenhändig. Es folgt ein Lebensabriß D's französisch (Court recit de ma vie jusques à ce jourdhuy) *und lateinisch, eigenhändig.*

[1] *Durbals gleichzeitig an den Kurfürsten gerichtetes Gesuch in deutscher Sprache findet sich am gleichen Orte Bl. 121 in Ausfertigung. Dazu Bl. 122, 123, 124 ganz eigenhändig, französisch, lateinisch und deutsch, die Erbietungen und Forderungen Durbals im einzelnen:* J'enseigneray la langue françoyse et italienne autant diligemment qu'il me sera possible. et s'il plait a son Altesse m'employer en autre chose, je luy feray tres humble service en tout ce qu'elle me commendera. je supplie tres humblement son Altesse de me donner tous les ans de gages deux cents florins et outre cela la table a la cour avec une chopine [*lateinisch* cum parvo cantharo] de vin à chasque repas et aussi un poile [*lat.* hipocaustum, *deutsch* ein stube] avec autant de bois qu'il sera necessaire pour le chaufer en yver et un lict. et dautant que je crains les exces de boire [*lateinisch setzt hinzu:* qui aliquando in aula fiunt; *deutsch entsprechend]* je souheteroy bien d'avoir ma table chez un bourgeois, et qu'on luy payat ce qui sera accordé et ce qu'on a accoustumé de donner. — *Die Universität empfahl das Gesuch, indem sie sich über Durbals Wirksamkeit und Wandel günstig aussprach, unter dem 5. Juli (a.a.O. Bl. 116 und 125, Ausf.); ebenso das Oberkonsistorium d. d. Dresden 29. Juli 1624, mit dem Zusatz, daß auch die jetzt anwesenden Professoren Balduin und Reusner D. gutes Zeugnis gäben (Bl. 120, Ausf.), worauf der Kurfürst d. d. Dresden 4. August 1624 Durbal als außerordentlichen Professor der französischen Sprache mit 100 Gulden Gehalt anstellte (Bl. 113 u. 114, Entwürfe; Ausfertigung der Ausstellungsurkunde d. d. 18. August 1624 in WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 11 Stück 69). Weiter vgl. Nr. 634, 635.*

1624 August 1. Wittenberg. 625.

Die theologische Fakultät an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Bitten, im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit ihrer amtlichen Verpflichtungen, sie im Hochsommer vier Wochen lang von der Pflicht, Vorlesungen zu halten, zugunsten wissenschaftlicher Arbeiten zu entbinden.

Dresden, HStA. Loc. 7423 Registratur über die Universität usw. 1624—1627 Bl. 129f., Ausfertigung.

1624 August 13. Frauenstein. 626.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die theologische Fakultät zu Wittenberg.

Schlägt ihr Gesuch um vierwöchentliche Ferien im Hochsommer ab.

Dresden, HStA. Loc. 7423 Registratur über die Universität usw. 1624—1627 Bl. 127, Entwurf.

Erhielt ihr Gesuch[1]*; lobt ihren Fleiß:* sovil aber euer suchen anlangt, stellen wir dahin, was bei andern academien dißfalls gebreuchlich. dieweil aber solcher brauch bei der universitet Witeberg nicht herkomen und die leges fundationis keine meldung davon thon, als will uns nicht wenig bedenklich sein, ein solches zu bewilligen, lassen es demnach bei dem herkommen verbleiben. wir wollen uns aber dabei erkleret haben, wenn kunftig einer oder der ander under euch uf solche zeit ein nuzlich opus oder andere materi zu schreiben in vorhaben und uns darvon andeutung gethon wirdt, das wir uf solche vorfallende gelegenheit uns mit gepurender antwort alsdan vernemen lassen wollen . . .

[1] *Das Oberkonsistorium legte das Gesuch der Fakultät (Nr. 625) unter dem 10. August dem Landesherrn vor, indem es dazu bemerkte, es sei* nicht ohne daß die theologen daselbst mit zimblich vieler und mancherlei arbeit beladen sein, in den censuris lectionum und gehaltenen visitationen auch das lob sonderbares fleisses für andern jederzeit gehabt. es ist uns hierneben unverborgen, das zu Leipzig, Giessen, Straßburgk und andern universiteten die caniculares den professoribus zu guth zu gehen pflegen, dahero wir dafur hielten, es könte den supplicanten zum wenigsten diese antwort erfolgen: wann einer oder der andere einen nutzlichen und der kirchen gottes fürträglichen laborem für sich nehmen, denselben E. chf. g. namhaft machen und umb gnedigstes indult auf ein monat bei zeiten ansuchen wurde, daß alsdann mit gnedigister resolution er solt versehen werden. *A.a.O. Bl. 128, Ausfertigung.*

1625 Februar 17. Wittenberg. 627.

Die Universität tritt dem Kurfürsten ihre Jagden und Niederwaidwerk gegen den jährlichen Überschuß des Kommunitätskornes erblich ab.

Magdeburg, Staatsarchiv Urkunden Rep. 10 (Sachsen) Abt. 17 Nr. 37, Ausfertigung auf Pergament mit anhängendem Siegel in Holzkapsel an schwarzgelbem Seidenband. — Abschrift Halle, WUA Tit. XII Nr. 1 a, undatiert.

Die Universität, entschlossen sich ihrer Jagden zu besserer Bequemlichkeit, besonders aber zur Verhütung allerhand bei den bisher gehaltenen Schützen vorgefallener Unrichtigkeit zu entäußern, hat jene anfangs zu verpachten gedacht, dann aber dem Kurfürsten angeboten, der das Angebot gnädigst vermerkt, auch mit der Universität auf die Erblichkeit hat Handlung anstellen lassen. So tritt sie nun dem Kurfürsten ihre Jagden und Niederwaidwerk zu den Dörfern Eutzsch, Melzwig und Reuden, auch im Pratauer Reiß, in derer von Lambsdorf, Pannicko[1] *und des Propsts zu Kem-*

berg Feldern und in Gruningen[a] *und an anderen Orten und zugehörigen Fluren über der Elbe, in aller Masse, wie sie solche bisher in Gewehr und Nutzen gehabt hat, nichts ausgeschlossen als die Dienste der Untertanen, die sie sonst dazu leisten müssen, erblich ab, wofür der Kurfürst ihr die jährliche Übermaß des auf Petri Pauli nach gezogener Rechnung vorhandenen Kommunitätskorns zuweist. Falls jedoch die Universität eigennützigerweise diese Übermaß künstlich machen sollte, soll sie sowohl der Jagd als des Kommunitätskorns verlustig gehen. Würden der Kurfürst oder seine Nachkommen jene Jagden und Niederwaidwerk der Universität jemals zurückstellen, so sind sie nicht schuldig, ihr den Überschuß des Kommunitätskorns ferner zu reichen*[2].

[a] *So?*

[1] *Lammsdorf südöstlich, Pannigkau südwestlich von Eutzsch.* [2] *Der Revers des Kurfürsten d. d. Dresden 27. Februar 1625 in WUA Tit. 45 Bd. 21a Bl. 40 in späterer Abschrift. Die beiden Klauseln fehlen; andererseits wird hinzugesetzt, daß die Professoren die jährliche Übermaß unter sich teilen und ihres Gefallens gebrauchen mögen.*

1626 Mai 25. Torgau. 628.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an den Hofrichter und Hauptmann zu Wittenberg Daniel von Koseritz.

Soll die Universität veranlassen, ihre Kollegiengebäude, die er bei seiner Anwesenheit in Wittenberg zum Zweck der Besichtigung der Festungswerke in Verwahrlosung angetroffen hat, in besserem Stande zu erhalten[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. II Bl. 86, Ausfertigung. — Abschrift ebenda Tit. XXIII Nr. 6 Bl. 3.

[1] *Am 18. August 1626 verfügte der Kurfürst an das Oberkonsistorium, daß ein bei der Universität verbliebener Rest an Strafgeldern von 94 Gl. 1 Gr. bei den Reparaturen der Universitätsgebäude verwandt werden dürfe.*

1626 August 24. [Wittenberg.] 629.

Die Universität, das kurfürstliche Amt und der Stadtrat zu Wittenberg vereinbaren Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Pest.

Halle, WUA Tit. 21 Nr. 1 Bd. 1 Bl. 193—195, besiegelte Ausfertigung. — Abschrift ebenda Bl. 195—196.

Zu wissen: nachdehme der durchlauchtigste ... Johanns George herzog zue Sachßen ... churfürst ... gnedigst anbefohlen, bei itziger pestzeit[1] wegen ausreumunge oder sperrunge der inficirten heuser sich eines gewissen modi und ordnunge zu vergleichen und es dahin zu richten, das der gefahr durch gottes hülfe gewehret, jedoch die christliche liebe dabei mit in acht genommen werden müge: daß darauf, wie

in dergleichen fällen vor diesem geschehen und desto steifer darüber gehalten worden, die drei regiment dieses orts, als eine löbliche universitet, das churfürstlich Sächsische ambt und der rath gemeiner stadt sich nachfolgendermassen mit einander verglichen[2]:

1. Sollen jedes viertels itzo albereit inficirte heuser und so künftig noch ferner durch gottes verhengnus inficiret werden möchten, in ein gewiß verzeichnus gebracht werden, auf das man jederzeit alsobalden wissen möge, wieviel der inficirten heuser sein und an welchem orthe dieselben gelegen.

2. Sollen derselben inficirten heuser hauswirthe befragt werden, ob sie nochmals daraus und anderswohin in reine luft sich begeben oder darinnen verbleiben und sich sampt den ihrigen versperren lassen wollen. und soll diesfals kein unterschied zwischen den hausherren und hausgenossen gehalten werden. doch soll man gewiß sein, das die pest in selbigem hause sei und nicht uf ungewisse vormuhtungen oder einen zuegetragenen zweifelhaften fall dergleichen vorgenommen werden.

3. Man ziehe nun heraus oder bleibe darinnen, welches einem jedem reich oder arm freistehen soll (es thete dann die obrigkeit befinden, das das räumen propter bonum publicum nötiger were), so sollen die heuser alsobalden gesperret, mit einer crammen beschlagen, ein schlos fürgeleget und weiter niemandes als denen zur seelsorge oder chur verordenten persohnen hinneinzuegehen verstattet werden.

4. Darkegen soll denjenigen, so also versperret und verschlossen werden, von ihrer obrigkeit nottürftige hülfe verschaffet und demnach auf gemeiner kosten pro rata oder wie man sich der billigkeit nach jedes fals vergleiche, provisores verordenet werden einer oder mehr nach erheischender notdurft, so teglichen von einem hause zum andern herumb gehen, was ihnen mangelt erkundigen und dasselbe verschaffen und zuetragen sollen. do auch die inficirten den vorlagk[3] nicht in vermögen haben, soll ihnen von der obrigkeit aufs haus oder sonsten etwas geliehen und vorgestrecket werden, damit hierbei vermöge churfürstlichen gnedigsten befehlichs die christliche liebe auch im werke und mit der that auch in acht genommen werde und die verschlossenen nicht noth oder mangel leiden dürfen.

5. Das allen und jedern bürgern und einwohnern auferleget werden müge, sich aller inficirten heuser in und ausser der stadt, auch aller zue- und abfuhre zu enthalten. do aber einer oder der andere hierüber betroffen, soll keiner in die stadt wieder gelassen werden.

6. Wann jemand hierdurch die infection in die stadt brächte, der oder dieselben sollen alsbalden die heuser genzlichen zu räumen schuldig sein.

7. So soll auch kein einiger einwohner ohne schein von seiner obrigkeit, wohin die reise angestellet, zur stadt hienaus gelassen werden. do aber einer oder mehr victualien aus den [nicht][a] inficirten örtern vor gemeine stadt alhier abholen wolte, uf den fall soll der oder dieselben die reise sich in den schein, wie der orth heißet, setzen, auch im

wiederzurückreisen ebenmessig zeugnüs bringen, das er am selbigen orthe und bei wehme die victualien ufgeladen, wie dann auch kein frembder mit victualien ohne dergleichen zeugnüs nicht in die stadt gelassen, sondern ihme vor dem thore ein gewisser orth seine wahren zue verkeufen angewiesen werden soll.

8. Diejenigen frembden personen, so hiebevorn von främbden orthen herein geflohen, sonderlichen aber die Zerbster, Coswigker, Dessauer, Acker[4] und andere mehr sollen, wenn sie einmahl aus der stadt ziehen oder wegkreisen, nicht wieder in die stadt gelassen, und solches soll auch von denen, welche deren orthen hin- und wieder reisen, verstanden werden.

9. Aus den inficirten heusern soll keiner von zeit der letzten leiche an bei itziger sommerzeit, als von Ostern bis Michaelis, innerhalb sechs, im winter aber vier wochen aus- und unter die leute gehen.

10. Bei dem herrn obristen etc. bitlichen ersuchen zue lassen, die anordenunge zue machen, damit die soldaten, wann sie aus den inficirten örthern anderweit einquartiret werden sollen, nicht sobalden in reine örther wieder geleget, sondern jederzeit des herrn obristen etc. rath und ordinanz zuvorn darauf erwartet werden müge, ob vieleicht sich dieselben eine zeit anderswo ufhalten können, wie dann auch, wer aus der schanzen oder andern inficirten örthern an kriegsofficirern und befehlichshabern herein zu verstatten, bei des herrn obristen etc. specialzulassung einig und alleine stehen, gemeine soldaten aber unter vorgehender verordenungen sollen begrieffen sein[5].

[a] *Vorlage* aus den inficierten; *dagegen heißt es in der Ordnung vom 2. Oktober 1631 (unten Nr. 652) an der entsprechenden Stelle* „nicht inficierten", *was der Sinn augenscheinlich erfordert.*

[1] *Vgl. Nr. 630.* [2] *Vgl. zum folgenden die Pestordnung vom 30. September 1577 (Bd. I Nr. 385).* [3] *Schon 1625 war Magister Paul Kandler als diaconus pestilentialis bestellt worden, den im folgenden Jahre Bartholomaeus Birnbaum ersetzte: WUA Tit. XI Nr. 190 b.* [4] *D. i. die Mittel zur Beschaffung des Nötigen.* [5] *D. i. die von Aken (unweit Köthen).* [6] *Am gleichen Tage wurde ein chirurgus pestilentialis in der Person des Anthonius Hohmut Bürgers und Balbierers zu Grimma seitens der Universität, des Rats, der Vorsteher des gemeinen Kastens und des Amts zu Wittenberg bestellt: WUA Tit. XXI Nr. 9, Ausfertigung mit 4 Siegeln (ganz nach dem Muster von Nr. 541).*

1626 September 13. Wittenberg. 630.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Die Pest in Wittenberg.

Halle, WUA Tit. XXI Nr. 1 Bd. 1 Bl. 216, Entwurf.

In allen Gassen der Stadt wie auch vor den Toren sind unterschiedliche Häuser von der schädlichen Seuche der Pestilenz inficiert worden und aus diesem Anlaß sowie wegen des gefährlichen Kriegswesens ist der gröβte Teil der Studenten von hinnen gezogen, sodaß etliche Professoren keinen oder gar wenige auditores mehr haben; der

bisher noch verbliebene Rest der Studenten aber, der sich meist in den Stuben hält, wird voraussichtlich, falls die Pest nicht nachlassen wird, zu Michaelis Wittenberg auch verlassen. Von den Professoren und anderen Inkorporierten der Universität ist bisher noch niemand von der Seuche ergriffen worden. Stellen dem Kurfürsten anheim, was etwa in dieser Lage der Dinge zu erinnern sein möchte und ob man, im Falle daß die Seuche sich weiter ausbreite, dem Gedanken an Verlegung der Universität näher treten solle[1].

[1] *Das Oberkonsistorium sandte den Bericht unter dem 20. September dem Kurfürsten zu; es hielt, da noch keiner der Professoren oder Inkorporierten infiziert sei, besondere Maßnahmen zunächst noch nicht für erforderlich usw. Dresden, Loc. 7423 Registratur über die Univ. 1624/27 Bl. 444, Ausf. Daraufhin antwortete der Kurfürst am 25. September der Universität: ihr Suchen gehe ihm nicht wenig zu Gemüt! Er begehrte:* ihr wollet ferner beisammen verbleiben und euer lecturn mit fleiß verrichten. do aber einem oder dem andern grössere gefahr zustehen möchte, den oder dieselben in etwas in der nachbarschaft weichen lassen und unserm obern consistorio ihren zustand und furhaben zu ferner verordenung ausführlich und gründlich zu erkennen geben. *WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 11 Bl. 90, Ausfertigung.*

1626 September 18. Dresden. 631.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität. Die Inkorporierten, die Häuser in Wittenberg besitzen, haben sich zu militärischen Musterungen und Aufgeboten zu stellen[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 11 Bl. 89, Ausfertigung.

[1] *Laut eines von der Universität in diesem Jahre aufgestellten Verzeichnisses besaßen eigene Häuser: der Rektor Schaller am Markt, Martini auf dem Elsterende oder Collegiügassen, Unruh am Markt, Jer. Reusner auf dem Elsterende, Daniel Sennert in der Juristengasse, Nymmann in der Schloßgasse, Abraham Heineccius auf dem Töpfermarkt, L. Fabricius am Schloßtor, G. Wecker in der Juristengasse, Rhodius ebenda, Erasmus Schmidt auf dem Elsterende, Aug. Buchner in der Judengasse, R. Franckenberger ebenda, Joh. Avenarius hinter der Mauer an der Pfaffengasse; ferner die Witwen der Professoren Ben. Carpzow auf dem Elsterende, Hettenbach auf dem Töpfermarkte, Tandler auf der Schloßgasse, Taubmann auf der Juristengasse, Wolfgang Hirschbach am Markt usw. WUA Tit. XXXII Nr. 15, Entwurf.*

1626 Oktober 7. Dresden. 632.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität. Sollen ihren Teil zu der außerordentlichen Kontribution zum Festungsbau in Wittenberg beisteuern[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 11 Bl. 92, Ausfertigung.

[1] *Einige Zeit später, nämlich am 21. Juli 1631, berief sich die Universität auf eine kurfürstliche Anordnung, durch die „bei der großen Einquartierung" im Jahre 1626 neun Professorenhäuser von Einquartierung befreit worden seien (s. u. zu Nr. 648).*

1627 Mai 22. Wittenberg. 633.

Jakob Martini D. und öffentlicher Professor in Wittenberg an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Schildert seine mißlichen wirtschaftlichen Umstände und bittet um eine außerordentliche Unterstützung[1].

Dresden, HStA. Loc. 7423 Registratur über die Universität usw. 1624—1627 Bl. 547, Ausfertigung, eigenhändig.

[1] *Über Martini s. GUW 410 und die dort (Anm. 2) angeführte Literatur.*

1627 Juni 13. Wittenberg. 634.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Über die Tätigkeit des außerordentlichen Professors Durbal und den Nutzen des Unterrichts im Französischen für die Hochschule.

Halle, WUA Tit. XVI Nr. 18 Bd. 1 Bl. 156 und 159, Ausfertigung.

In Antwort auf den Befehl vom 30. Mai Durbal betreffend[1] *senden sie ein von diesem über seine Vorlesungen und Zuhörer eingereichtes Verzeichnis ein. Wie sie hören, ist er* privatim legendo vleissiger gewesen und mehr auditores gehabt als publice, und mag dieses auch wohl dahero rühren, daß er hora 12, da die nobiles und andere vornehme studiosi noch am tische sein, publice profitiret.

Belangende denn furs andere seine dimission von hinnen hielten wier unsers theils darfur, daß bei gegenwertiger vermehrung der studiosorum, als welche dergleichen und andere exercitia vielmehr wünschen und dahero in academiis sich desto heufiger zu finden pflegen, solche und dergleichen exercitia ohne nachtheil E. churf. durchl. universitet und der studirenden jugent nicht wohl mögen unterlassen bleiben, dahero supplicant von hinnen fuglich nicht zu dimittiren oder doch solche extraordinaria professio durch einen andern, welcher vielleicht wohl zu erlangen und wo nicht mit mehrern, jedoch mit der gleichen nutzen der studirenden jugent dienen möge, zu bestellen[2].

[1] *Liegt am gleichen Orte Bl. 155 in Ausfertigung vor (d. d. Dresden): Universität befindet aus der Einlage (liegt nicht vor), was der Professor der französischen Sprache Konrad Durball sucht. Sollen berichten, was er bisher gelesen und für auditores gehabt, auch ob er ohne Nachteil der Universität und der Jugend zu dimittieren. — Aus einer Verfügung des Kurfürsten an das Oberkonsistorium d. d. Torgau 27. Mai 1627 erhellt, daß Durbal um Versetzung nach Leipzig oder Aufbesserung seiner Pension vorstellig geworden war. Dresden Loc. 7423 Universitäten 1624/27 Bl. 548. Über Durbals Anstellung in Wittenberg s. o. Nr. 624.* [2] *Auf Grund Berichts des Oberkonsistoriums vom 16. Juli 1627 entschied der Kurfürst d. d. Schneeberg 26. Juli 1627: man solle mit Durbal verhandeln und ihm, wenn er in Wittenberg bleibe, zu seiner Pension von 100 Gulden 25 Gulden zulegen. Bestehe er aber darauf nach Leipzig zu gehen, so lasse man ihn ziehen; doch könne ihm dort auf Besoldung keine Aussicht gemacht werden. Loc. 7423 Universitäten 1624/27 Bl. 550 und 559. Durbal blieb daraufhin in Wittenberg, starb dort aber schon 1628; einen Nachfolger scheint er erst 1646 erhalten zu haben. (GUW 376).*

[1627 Juni 13. Wittenberg.] 635.

Conradus Durbalius ling. Gall. prof. publ. extraord. gibt der Universität über seine Lehrmethode und seine Zuhörer Auskunft.

Halle, WUA Tit. XVI Nr. 18 Vol. I Bl. 157, Abschrift.

In principio cujusque anni dictavi singularem quandam grammaticam et praecepta legendi, declinandi, conjugandi cum syntaxi et reliquis ad loquendum necessariis. deinde meos auditores exercui in lectione librorum gallicorum et eorumdem interpraetatione adjuncta analysi dictionum et examine partium orationis. annotationes etiam in vocabula difficiliora tradidi, phrases, sententias et proverbia gallica adjeci, argumenta et compositiones emendavi.

Hi autem sunt libri: colloquia Garnerii[1], evangelia, epistola Pauli ad Titum, discursus militares et politici domini De la Noue[2], Philippus Cominaeus[3].

Auditores habui plures ducentis. omnium autem nomina neque teneo neque tenere laboravi. quorumdam tamen nomina hic recensebo: duo fratres nobiles a Bredow cum praefecto eorum Schliff; nobilis ab Aremberg et ejus praefectus; nobilis ab Unruhe et ejus praefectus. duo nobiles a Munchausen et eorum praefectus. nobilis a Feltheim et ejus praefectus. duo fratres nobiles Hoë ab Hoheneg et eorum praefectus. nobilis Danus a Borß[a] et ejus praefectus. nobilis a Neppin[b], duo barones a Schenck et eorum praefectus. duo barones a Funffkirchen. tres nobiles a Krosick, nobilis a Micheln[4], nobilis a Freiberg, nobilis a Schierstat. nobilis a Beutel. tres nobiles fratres a Schulenburgk cum eorum praefecto. iterum duo fratres a Schulenburgk cum eorum praefecto. nobilis a Scheplitz. nobilis a Brandt et ejus praefectus. duo nobiles a Bodenhausen. nobilis a Seidlitz et ejus praefectus. duo barones a Kotelenßki[5] et eorum praefectus etc.[6]

Oblitus eram principis Holsteinii cum duobus nobilibus pueris et praefecto. multos alios reticeo, partim quia memoriae non occurrunt, partim quia hos sufficere judico.

Quoniam hora duodecima usque ad primam mihi assignata fuit et ditioribus, qui prandium diu protrahere solent, incommoda erat, ideo particularem horam sibi eligebant. ex iis vero, qui in communitate (ut loqui solent) cibantur, multi lectiones publicas frequentabant.

[a] *So?* [b] *So?*

[1] *Wohl Philipp Garnier, Professor in Jena, dann in Leipzig, † dort gegen 1655. Er veröffentlichte u. a. Praecepta gallici sermonis ad perfectiorem ejusdem linguae cognitionem necessaria (Straßb. 1624), auch Gemmulae gallicae linguae und Thesaurus adagiorum gallico-latinorum. Vgl. Biogr. universelle (éd. Brux. 1843/47) VIII S. 152.* [2] *François de la Noue 1531—1591, Verfasser von Discours politiques et militaires. Ebenda XIV S. 151.* [3] *Philippe de Comines, 1465—1509, der bekannte Verfasser von zeitgenössischen Memoiren (1464—1498).* [4] *D. i. Mücheln, alte im Magdeburgischen und Meissnischen ansässige Familie.* [5] *Kottulinski von Kottulin, alte schlesische und böhmische Familie. Knetschke Adelslexikon II*

S. 249f. Bei Suevus (s. nächste Anm.) finden sich zum Wintersemester 1624 auf 1625 aufgeführt 3 Brüder Kottulinsky von der Jeltsch auf Banckowitz usw. [6] *Die adligen Studenten verzeichnet nach der Matrikel semesterweis Gottfried Suevus, Academia Witebergensis ab a. 1502 usque ad annum 1655; nicht erwähnt sind dort der nobilis Danus a Borβ und der nobilis a Neppin.*

1627 Oktober 28. [Wittenberg]. 636.

Verzeichnis der öffentlichen Vorlesungen für das Winterhalbjahr 1627—1628 [1].

Erfurt, Stadtbibliothek Sammelband Nr. 31, gleichzeitiger Druck in Plakatform (typis Augusti Boreck Acad. Typogr.) (Erman und Horn II Nr. 20059).

In facultate theologica.

Wolfgangus Franzius Th. D. perget in explicatione quinti libri Mosaici, deo pristinam valetudinem largiente [2].

Jacobus Martini D. perget in explicatione capitis noni prophetae Danielis hora 9.

Paulus Röberus D. absolvere σὺν θεῷ conabitur dicta in singulis fidei articulis singularia et classica, sive sedes, ut vocant, fundamentales hora 2 pomer.

Wilhelmus Lyserus D. prophetam Amos Deo juvante explicabit hora 4 pomer [3].

In facultate juridica.

Bartholomaeus Reusnerus D. et materiae judiciariae professor per substitutum generum D. Georgium Schultzen [4] nuper coeptam arborem consanguinitatis et affinitatis continuari curabit, cui tractationi finitae synopsin judiciariam subjiciet hora 9.

Erasmus Unruh D. sub titulo ff. Soluto matrimonio praecipuas leges deo dante repetiturus est hora 7.

Conradus Carpzovius D. interpretatione A. Non licet et A. Ex causa etc. C. de liber. praeter. ad finem perducta ad ulteriora progredietur hora 3.

Jeremias Reusnerus D. Tituli ff. de Novation. et De legat. continuabit hora 2.

Gottfridus Reuter D. continuabit materiam tutelarem, qua absoluta progredietur ad explicationem libri 2 Instit. Imp. hora 1.

In facultate medica.

Daniel Sennertus D. fac. med. Senior et p. t. decanus pulmonis et thoracis affectibus absolutis cordis morbos explicabit hora 3.

Georgius Nymmanus Phil. et Med. D. et p. t. Rector ea quae de venis restant, paucis absolvet et postea, si per occupationes publicas fieri poterit, de sanguinis missione venarumque cutanearum legitima sectione tractatum auspicabitur hora 9.

Johan. Georgius Pelshöfer Med. D. et P. P. plantarum officinalium considerationem continuabit hora 1.

In facultate philosophica.

M. Laurentius Fabricius hebraeae linguae P. et collegii philosophici senior jam in nomine domini incipiet sapientissimum Salomonis scriptum Kohelet seu Ecclesiasten, quod docet mundi varietatem et veram erga deum pietatem hora 1.

Georgius Weckerus D. et p. t. decanus in stoecheologia perget et hac absoluta meteorologiam proponet hora 2[5].

M. Erasmus Schmidt in περιηγήσει Dionysiana[6] perget ejusque occasione graeca simul cum geographicis docebit hora 8 et 1.

Ambrosius Rhodius D. Astronomiae Danicae[7] partem posteriorem brevi absolvet posteaque metrica astronomica ipsa praxi et usu exemplis propriis et artificum priscis demonstrabit hora 8.

Augustus Buchnerus Horatii libros carminum absolvet subjuncturus cum deo explicationem unius atque alterius hymni Prudentiani, priusquam ad epodos progrediatur hora 2.

M. Reinholdus Franckenberger in chronico Carionis Philippico ejusque libro secundo monarchiam tertiam et historias ad hanc pertinentes considerabit hora 3.

Johannes Avenarius L. Eloqu. P. P. in M. T. Ciceronis libris de officiis perget hora 4.

M. Fridericus Kornmannus synopticam practicae philosophiae adumbrationem hisce diebus inchoatam continuabit hora 9.

M. Johannes Scharfius topicam perget et absoluto modo concludendi modum probandi ostendet hora 7 matut.

[1] *Das erste der neu eingeführten regelmäßigen Vorlesungsverzeichnisse (für das Sommersemester 1610) s. oben Nr. 542. Bis zum Jahre 1636 hat sich etwa ein Dutzend fernerer Vorlesungsverzeichnisse erhalten (verzeichnet bei Erman und Horn II Nr. 20054—20065) meist in dem angeführten Missellanband der Stadtbibliothek zu Erfurt, aus deren Zahl wir obiges als Probe mitteilen.* [2] *Franzius erlag ein Jahr später einem langjährigen Leiden († 26. Oktober 1628).* [3] *Wilhelm Leyser kündigte, soeben nach Wittenberg berufen, gleichzeitig durch besonderen Anschlag seine regelmäßigen Vorlesungen sowie das Thema seiner Antrittsrede (oratio panegyrica) für den folgenden Tag, 29. Oktober, an* (Quae spes nostra in his miseriis esse possit). *Wittenberg Seminarbibliothek, Varia 223 Nr. 3 (GUW 412 Anm. 3).* [4] *Unter dem 27. Juni bezw. 4. Juli 1627 genehmigte der Kurfürst trotz gewisser Bedenken gegen Substitutionen, daß, da Reusner ein alter verlebter Mann und emeritus sei (er zählte 63 Jahre), sein Eidam Georg Schultze, aber ohne jeden Anspruch auf die Nachfolge (die ihm hernach auch nicht zuteil ward) für jenen als Substitut im akademischen Amt eintrete. Dresden, Loc. 7423 Universitäten 1624/27 Bl. 561. WUA Tit. XVI Nr. 18 Bd. 1 Bl. 182; daselbst Bl. 183f. Reusners Eingabe vom 19. Juni 1627.* [5] *D. i. die Lehre von den Elementen, den Grundstoffen der natürlichen Schöpfung.* [6] *D. i. die Periegesis des alexandrinischen Geographen Dionysios.* [7] *D. i. nach Tycho de Brahe. Über Rhodius' Beziehungen zu diesem s. GUW 514.*

1628 Januar 25. Wittenberg. 637.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Über eine anstößige Disputation, in der die Frage der spiritus familiares behandelt worden ist.

Dresden, HStA. Loc. 7424 Universität und Consistorialsachen 1617—1629 Bl. 88—89, Ausfertigung.

Kurfürst hat Anstoß daran genommen[1], *daß in Wittenberg unter dem Präsidium Jakob Martinis von dem Stipendiaten Paul Stockmann aus Lützen eine Disputation über die Engel gehalten und in dieser u. a. die quaestio behandelt worden ist: an studiosus theologiae opera spiritus familiaris seu diabolaris, ut vocant, feliciter uti posset*[2].

Die Universität hat daraufhin heute die theologische Fakultät vor sich erfordert. sie haben sich aber dergestalt verantwortet und sonderlich gedachter D. Martini sich entschuldiget: er konte zwar nicht in abrede sein, daß unter seinem praesidio obgemelte disputation den 4 novembris, doch in privato collegio, gehalten, und muste bekennen, daß ihme dieselbe, als er sie erstlich angesehen, etwas nachdenklich vorkommen, doch nicht so fast die quaestion als derselben tractation, darinne der respondens (so selbsten autor gewesen) die negationem mit etwas scherferen worten hette asseriren und declariren können; doch weil er gesehen, daß er stricte auf das problema und dessen terminos und formalia gegangen, auch weil es disputatio privata gewesen und nicht mehr als 50 exemplaria aufgeleget worden, hette ers hingehen lassen, sonderlich weil seine erclerung orthodoxa und pia wehre und ihme auch darneben wissent, daß de simili quaestione, nemblich: utrum spiritus familiares boni an mali sint spiritus et an quis eorum subsidio, ministerio, conversatione et familiaritate salva et illaesa conscientia uti queat? anno 1523 pridie nonarum junii eine oration alhier publice von einem studioso Jacobo Musselio Anclam-Pomerano[3] gehalten, so ab academia approbiret und öffentlich mit des rectoris programmate gedruckt worden, dessen er ein exemplar bei handen hette. so wehre auch von solchen quaestionibus, ut et aliis magicis, so publice, so privatim oft und vielmals nicht allein auf dieser, sondern auch allen andern academiis disputiret, ja wohl ganze predigten ad populum gehalten worden, wie denn solches, anderer exempel zu geschweigen, auf eine zeit D. Appelmannus zu Rostogk gethan, da er einig und allein, weil sich etliche studiosi, darunter auch theologiae gewesen, auf diß gottlose werk geleget, in einer ganzen predigt nichts anders als von den spiritibus familiaribus gehandelt. und wehre er stets in denen gedanken gestanden, befinde es auch noch nicht anders in seinem gewissen dann daß eines fidelis praeceptoris und furnemblich eines theologi officium erfordere, fur allerhand sunden und lastern seine discipulos und zuhörer zu vorwarnen und abzumahnen. so wehre ihme auch wohl wissent, das nicht allein unter den studiosis, sondern auch wohl an

höhern ortern und personen diese frage ventiliret würde: ob man nicht könne mit gutem gewissen einen spiritum familiarem bei sich haben? ob nicht gleich, wie die zauberer spiritus malignos erfordern und zu ihren bösen werken gebrauchen, auch ein gottfurchtiger frommer mensch und studiosus, damit er desto ehe glucklich bei seinen studiis proficiren könne, einen spiritum bonum, den er zu allen guten gebrauchete, erfordern dörfte oder könte? wie dann etliche in der meinung fast bestunden, daß man mit gutem gewissen einen guten engel oder geist zum spiritu familiari haben könne. er hette auch etliche gekant, welches erstlich schlechte gesellen gewesen, sie wehren aber nach einiger zeit von einem sonderlichen praeceptore also informiret worden, daß sie nicht allein alle textus biblicos anzuziehen, sondern auch von allen controversiis erudite zu discurriren gewust, dadurch etliche, auch vornehme, gelerte leute fast in diesen wahn gebracht worden, es wehre etwas mit diesen spiritibus familiaribus. denen er zum heftigsten wiedersprochen und erwiesen, daß es nur teufelswerk und betrug wehre. hette auch zu deme diese quaestion seines respondentis (der sonsten ein feiner, frommer und vleissiger gesell wehre) stehen lassen, daß er anleitung hette die studiosos alhier recht zu informiren und auf das beste und vleissigste fur solcher grossen und erschrecklichen sünde zu warnen, daß sie ja wohl zusehen solten, damit sie durch solchen heiligen schein oder anderer exempla sich nicht verfuhren liessen, inmassen auch ihme pro institutione und guten unterricht dank gesaget worden. wehre derowegen alhier ein scandalum, so wehre es acceptum, non datum und könte auch solches wohl Lutheri fragen und disputationen widerfahren, der auch oft von diesen und dergleichen sachen disputiret...

[1] *Vgl. das kurfürstliche Schreiben an der Universität vom 28. Dezember 1627 in WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 11 Bl. 98, Ausf. Dazu vgl. Reskript des Kurfürsten d. d. Pforte 19. Dezb. 1627 an das Oberkonsistorium, das sich nach dem Sachverhalt in obiger Angelegenheit erkundigen und gegebenenfalls der theologischen Fakultät sein, des Kurfürsten, Mißfallen ausdrücken soll (Dresden, Loc. 7424 Univ. u. Konsistor. 1617/1629 Bl. 86).* [2] *Über den Glauben an spiritus familiares s. Zedlers Universallexikon 39 Sp. 163, wo der sp. f. bestimmt wird als ein Geist (Kobolt), den jemand deshalb annimmt, daß er in einer gewissen Sache fertig sein und gutes Glück haben will.* [3] *In der Matrikel nicht nachweisbar.*

1628 September 5. Leipzig. 638.

Die theologischen Fakultäten von Leipzig und Wittenberg an den kurfürstlichen Oberhofprediger, Beichtvater und Kirchenrat D. Mathias Hoë von Hoënegg.

Gegenwärtig hier zu einem theologischen Konvent versammelt erachten sie für ersprießlich, alljährlich an gleicher Stelle auf 2—3 Tage zusammenzukommen, womöglich unter Hinzuziehung D. Johann Gerhards[1]*, was auf die Person etwa 20—25 Taler Kosten verursachen würde. Bitten um Hoës Verwendung beim Kurfürsten, daß ihnen dies gestattet werden möge*[2].

Dresden, HStA. Loc. 7424 Universität und Konsistorialsachen 1617—1629 Bl. 207, Ausfertigung.

[1] *Johann Gerhard (1582—1637), Professor in Jena, von wo man ihn wiederholt, aber stets vergebens, nach Wittenberg zu ziehen suchte, eins der Häupter der lutherischen Orthodoxie.* [2] *Hoë empfahl den Wunsch der beiden theologischen Fakultäten unter dem 26. September dem Kurfürsten (Loc. 7424 usw. Bl. 206, Ausfertigung); dieser jedoch beschied ihn abschlägig. Er sei berichtet, erwiderte er unter dem 27. September 1628, daß dergleichen conventus bei seinen Vorfahren nie bräuchlich gewesen seien; auch sei er zur Stelle und ein wohlbestelltes Oberkonsistorium sei vorhanden, sodaß, wenn Diffikultäten vorfallen, man sich bei ihm oder dem Oberkonsistorium Resolution holen könne. Hoë solle also die beiden Fakultäten bescheiden, daß es bei dem Herkommen bleibe; wenn sich Diffikultäten ereignen, die eines Konvents bedürftig sein möchten, so sollen die Fakultäten sie an den Kurfürsten oder das Oberkonsistorium bringen, das dann sich mit Resolution vernehmen lassen werde. Dresden a.a.O. Bl. 199, Entwurf.*

1628 Mai 31. Wittenberg. 639.

Gütlicher Vergleich zwischen der Universität und der Kramerinnung zu Wittenberg über die Zulassung fremder Kramer auf dem Hofe des Collegium Friderici.

Halle, WUA Tit. III Nr. 71, Ausfertigung mit den Siegeln der Universität und der Innung.

... Es haben die gewerken der cramer-innung bewilliget, versprochen und zugesaget, deß sie auf ermelten collegii hoffe die frembden und andere cramer alle und jede kurze wahren, so nicht nach der elle und gewichte ausgemessen oder verkauft werden, wie die nahmen haben mögen, feil haben lassen und zu nachbenahnten zeiten öffentlich zu verkaufen verstatten wollen, und das hiervon nichts als englische und andere ausländische strumpfe, kniebänder, hüte, federn und feldzeichen, deßgleichen von allerlei zeugen gemachte oder gewirkte kleidungen vor mannes und weibes personen ausgeschlossen und verbotten, jedoch allerlei farben seidene strumpfe sowohl die Dreßdner, Dölitzscher und andere landstrumpfe ausdrucklich nachgelassen sein sollen. hiergegen hat ermelte universitet an ihren angezogenen rechten alle lange und schneidende wahren, so nach der ellen und gewichte ausgemessen und verkauft werden können, schwinden und fallen lassen, ist auch erbötig, solche und andere obangezogene ausgesetzte wahren den ankommenden cramern bei willkührlicher straffe, sowohl den cramern als der universitet nach gelegenheit des verbrechens zu entrichten, feil zu haben ernstlich zu verbieten.

Hierueber hat ermelte universitet bewilliget, in solchem collegio alle durch diesen vortrag zugelassenen wahren (außer den büchern, bildern, kupferstucken, instrumentis musicis und allen andern, so in der cramer innung nicht verbotten) nur zu nachbenanten zeiten feilhalten zu lassen: nemblichen die woche vor und nach Estomihi, die

ganze woche Palmarum, Ostern, Quasimodogeniti, Misericordias domini, Exaudi, acht tage vor und vierzehen tage nach Laurenti[1], die woche vor Michaelis, die woche vor dem Galli-markte[2] und drei wochen hernach und entlich die woche vor und nach dem weihnacht-jharmarkt. in den verordenten freien jharmärkten aber sowol an denen vier festmärkten ist ihnen allerlei wahren, jedoch auf dem markte, vermöge der cramer-innung beim 23. articul, öffentlich feil zu haben unbenommen . . .[3].

[1] *10. August.* [2] *16. Oktober.* [3] *Der Kurfürst bestätigte das Abkommen am 11. September 1628; Abschrift im Ratsarchiv Cod. B 8 Bl. 518.*

1629 September 17. Wittenberg. 640.

Vergleich zwischen der Universität Wittenberg und ihren acht Untertanendörfern über die den Inkorporierten geschuldeten Dienste der Untertanen.

Halle, WUA Tit. IX Nr. 16 a, spätere Abschrift.

Nachdem eine gewisse Zeit her zwischen der Universität und ihren Untertanen zu Eutzsch, Melzwig, Reuden, Apollensdorf, Piestritz, Teuchel, Dietrichsdorf und Köpenick sich Irrung und Streit erhoben, indem die Universität das von vielen Jahren her gewöhnliche Dienstgeld aufgekündigt und inhalts der Fundation und des Heberegisters den Professoren, auch dem Protonotar und dem Verwalter die völligen Dienste ohne Entgelt (wie solche in den das ganze corpus betreffenden Fällen pflichtbar und gebräuchlich sind) zu leisten begehrt, was die Untertanen verweigert haben, woraus dann unterschiedliche Rechtsprozesse und Geldspilterungen[1] entstanden sind, haben sich die beiden Parteien nunmehr zusammen betagt und auf folgender Grundlage miteinander endgültig verglichen:

1. Bei den Baufuhren und andern der Universität ingemein pflichtbaren Diensten soll es bleiben, wie es bisher und vor Alters damit gehalten ist und die sämtlichen Untertanen sollen solche zu verrichten schuldig sein.

2. Soll die Rechtfertigung wegen der wüsten Stätten die Dörfer Eutzsch, Melzwick und Reuden betreffend ganz aufgehoben sein und wegfallen, jedoch die Trift zu Eutzsch an Wolf Schulzen des Schneiders Garten dergestalt erweitert werden, daß das Vieh wohl durchkommen möge.

3. Sollen sämtliche Untertanen die Hälfte des alten, gewöhnlichen Dienstgeldes, soviel jedes bisher entrichtet, jährlich noch darüber der Universität erlegen.

4. Weil die Untertanen hierüber den Professoren, Notar und Verwalter um billigen Lohn zu dienen pflichtbar, wie sie solche Dienste auch bisher auf Erfordern geleistet haben, so hat man sich für die Fuhren eines bestimmten (im einzelnen mitgeteilten) Lohns

zum Teil verglichen. Doch sollen diese Fuhren soviel möglich also angestellt werden, daß die Untertanen in der Saat- und Erntezeit verschont bleiben, auch ihnen, wie vor Alters geschehen, zu rechter Zeit durch einen Zettel vom Verwalter an den Richter des Dorfs Ankündigung geschehe. Sind die Fuhren eines oder des andern Professors nicht so beschaffen, daß man die ganze Dorfschaft benötigt, so sollen die Betreffenden soviel zu schicken schuldig sein als ihrer begehrt werden und sich untereinander selbst darüber vergleichen.

5. Sollen die Kossäten und Häusler auf gleichmäßiges Erfordern der inkorporierten Universitätspersonen ein jeder jährlich zwei Tage Handarbeit leisten ohne Entgelt, jedoch daß ihnen dabei Käse und Brod und ein Trunk zur Notdurft gegeben werde.

Solche abgehandelte Punkte haben beide Parteien stet, fest und unverbrüchlich zu halten versprochen, auch den vor dem kurfürstlichen Appellationsgericht schwebenden Rechtfertigungen und Prozessen hiermit renunciert und sich begeben.

[1] *Von spilden od. spillen = verbrauchen, vergeuden. Grimm DW 10, 1 Sp. 2431.*

1629 September 28. Wittenberg. 641.

Dr. Nicolaus Schaffshausen an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Bittet um die Ermächtigung, außerordentlicherweise öffentlich über Staatsrecht vorzutragen[1].

Dresden, HStA. Loc. 7425 Universität- und Konsistorialsachen 1630—1640 Bl. 73 und 80, Ausfertigung, eigenhändig.

[1] *Vgl. dazu unten Nr. 642f. (und über Sch. oben Nr. 620).*

1630 Februar 8. Wittenberg. 642.

Dekan, Senior und andere Doktoren der Juristenfakultät an die Universität.

Tragen Bedenken, außerordentliche Vorlesungen über Staatsrecht an der Universität einzurichten.

Dresden, HStA. Loc. 7425 Universität- und Konsistorialsachen 1630—1640 Bl. 74 und 78, Ausfertigung.

Sie räumen ein, daß zwar der studierenden jugend und sonderlich juris studiosis angenehm und dienlich sein möchte, wan neben andern materien auch das jus publicum tractiret und gelesen wurde; dieweil aber in jure publico viel und die meisten quaestiones statum Romano-Germanici imperii hodierni ejusque membra betreffende vorzulaufen pflegen, welche man billich in aulis principum, auch anderer statuum archivis und in geheim behalten solte, heutigen tages aber und sonderlich von jungen leuten am liebsten ventiliret und darinnen zu zeiten praejudicirliche opiniones vorbracht werden, so hernachmals, als wan es

totius academiae nomine statuiret wehre, den nahmen haben muß und unter zeiten die universiteten dieser ursachen wegen scoptice[1] gnugsam herhalten mussen, können wir nicht rahtsam befinden, daß zumaln bei jezigen zeiten vom jure publico in cathedris viel discuriret werde, inmassen wir nicht geschehen lassen, daß anjetzo controversiae juris publici unseren disputationibus inseriret werden, damit es nicht bei andern das ansehen gewinne, als wen man de arcanis principum et statuum in schola incognitis in cathedra zu tractiren sich unterstünde.

Wolten aber I. chfl. dchl. jemand gnade ertheilen und demselben publice extra ordinem zu profitiren verstatten, so wurden unsers erachtens die adjuncti dieser facultät . . . D. Nicolao Schaffshausen und andern, so unserm collegio nicht verwandt, billich vorgezogen und könte auf solchen fall eine andere materia hora quadam extraordinaria zu tractiren nachgelassen werden[2].

[1] *D. i. spöttisch.* [2] *Die Universität sandte obiges Schreiben in Ausfertigung am 12. Februar 1630 dem Kurfürsten zu, ohne sich selbst über den Fall zu äußern: Loc. 7425 a.a.O. Bl. 72, Ausfertigung.*

1630 April 14. Dresden. 643.

Das Oberkonsistorium an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Weist die Bedenken der juristischen Fakultät gegen die Behandlung des Staatsrechts auf Universitäten zurück und stellt anheim, Schaffshausens Wunsche zu willfahren.

Dresden, HStA. Loc. 7425 Universität- und Konsistorialsachen 1630—1640 Bl. 70 und 81, Ausfertigung, gezeichnet Friedrich Metzsch, Leonhard Köppel, Aegidius Strauch.

Schickt Nr. 641 und 642 und erinnert gegen die Ansicht der Fakultät, daß, wann ir angefuhrte rationes gelten solte, daß die professio juris publici in imperio Romano-Germanico abzuschaffen und nur doctores juris privati (dessen die professores und facultisten zu Wittenberg bißher fast allein sich beflissen) zu creiren, es viel zu lange gewartet sein würde, wann die von adel und jureconsulti ir jus publicum erst in aula (do man keine praecepta, sondern allein exempla befindet) erlernen wolten. die daraus besorgliche gefahr könte dergestalt abgewendet werden, wann der lector vorher seine lectiones dem decano facultatis juridicae zur censur ubergeben muste . . .

Sonsten ist oberwehnter D. Schafhausen ein feiner junger gelehrter und thätiger mann, und ruhet bei E. chf. dchl., was sie ime disfals verstatten . . . wollen.

1630 Juni 16. Dresden. 644.

Das Oberkonsistorium an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Das Verlangen der juristischen Professoren in Wittenberg, daß der neue Ordinarius der Fakultät, D. Johann Strauch[1], vor Zulassung in der Fakultät ihnen einen besonderen Eid leiste, sowie

das Unterfangen jener, in der Unterschrift der gesprochenen Urteile an Stelle des Ordinarius den Senior der Fakultät zu setzen, widerspricht den Statuten und der gesunden Vernunft; den Beschwerden Strauchs dawider raten sie daher stattzugeben.

Dresden, HStA. Loc. 7425 Universität- und Konsistorialsachen 1630—1640 Bl. 49 f, Ausfertigung.

[1] *Strauch, Mitglied der Regierung in Dresden, war soeben, nach Erledigung der ersten juristischen Professur, des sog. Ordinariats, durch den Tod Bartholomäus Reusners († 16. November 1629), entgegen den Vorschlägen der Universität, die allgemeines Aufrücken der übrigen Professoren der Fakultät beantragte, vom Kurfürsten, der die Verleihung des Ordinariats als landesherrliches Hoheitsrecht in Anspruch nahm, mit dem Ordinariat bekleidet worden (GUW 431).*

1630 Juni 28. Dresden. 645.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an das Oberkonsistorium. Ein Amtseid ist auch für den Ordinarius unerläßlich, wenn auch nicht in der von den Professoren verlangten Form; mit den Subskriptionen der Urteile soll es wie bisher gehalten werden.

Dresden, HStA. Loc. 7425 Universität- und Konsistorialsachen 1630—1640 Bl. 48, Entwurf.

1630 Juli 5. Dresden. 646.

Das Oberkonsistorium an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Legen den Entwurf einer Eidesformel für den Ordinarius und die übrigen Mitglieder der juristischen Fakultät vor[1].

Dresden, HStA. Loc. 7425 Universität- u. Konsistorialsachen 1630—1640 Bl. 53 u. 54, Ausfertigung.

[1] *Der Kurfürst erklärte sich d. d. Dresden 8. Juli 1630 mit den Vorschlägen des Oberkonsistoriums in allem einverstanden und beauftragte es, die entsprechenden Anordnungen zu treffen und deren Befolgung zu überwachen. Loc. 7425 a.a.O. Bl. 52, Entwurf. Am 14. September befahl er dann der Universität, ihm ausführlich zu berichten, wie es mit der Ausführung obiger Weisung stehe, welchen Befehl er, da ihm nicht nachgekommen wurde, am 6. Dezember wiederholte. Ebenda Bl. 356 und 357.*

1631 Februar 18. Wittenberg. 647.

Dekan, auch andere Doktoren und Assessoren der Juristenfakultät zu Wittenberg an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Erheben, nachdem sie vor ihrer Rezeption den in den Statuten befindlichen Eid körperlich geschworen haben, Bedenken gegen ihre nochmalige Vereidigung, als ihrem Ansehen und ihrer Ehre abträglich[1].

Dresden, HStA. Loc. 7425 Universität- und Konsistorialsachen 1630—1640 Bl. 362 f, 367—369, Ausfertigung.

[1] *Den Bescheid des Kurfürsten s. u. Nr. 658.*

1631 April 2. [Wittenberg.] 648.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Bitten um Anweisung an seine Truppen, bei Besetzung der Stadt Wittenberg die Professorenhäuser mit Einquartierung zu verschonen, auf Grund eines ihnen von Kurfürst Moritz am 10. März 1552 erteilten dahinlautenden Privilegs[1].

Halle, WUA Tit. XXXII Nr. 7a, Ausfertigung (nicht abgegangen?).

[1] *Unter dem 21. Juli 1631 richtete die Universität, aus Anlaß des Umstandes daß am gleichen Tage des kurfürstlichen Obersten Eustachius Lösers ganzes Regiment, in der Stärke von zweitausend und etlichen hundert Mann, in der Stadt einquartiert worden war, abermals eine Vorstellung an den Kurfürsten, er möge, da die Häuser und Losamenter in der Stadt sehr klein und enge seien,* sonderlich bei der gottlob anwesenden studirenden jugend, auch zimlichen bürgerschaft, *sodaß die Soldaten allzu sehr zusammenquartiert werden müßten, auch der heurige Mißwachs allgemein bekannt sei, infolgedessen von Viktualien fast nichts zu Markte komme, sodaß die Unterhaltung eines so starken Kriegsvolks, zumal bei der Hitze, ganz unmöglich sei, die Vorsehung treffen, daß wo nicht das ganze Regiment, so doch die meisten Fähnlein wieder hinaus in andere Städte und Dörfer gelegt würden. Andernfalls würde möglicherweise die ganze Akademie dissipiert, größere Teuerung verursacht, den armen Leuten ihre geringe Nahrung entzogen, auch wohl gar eine Infektion hereingeschafft werden, da dem Vernehmen nach viele unter den Soldaten siech und mit ansteckenden Krankheiten behaftet seien. Überdies sind — auch über die 1626 bei der großen Einquartierung auf Anordnung des Kurfürsten befreieten 9 Häuser hinaus — die Professoren und andere Inkorporierte nach Inhalt des Privilegs Kurfürst Moritz' und einer von Johann Georg selbst unterschriebenen Ordinanz mit der Einquartierung gänzlich zu verschonen, usw. Abschrift Tit. 32 Nr. 7a. Vgl. hierzu weiter Nr. 650. — Die von der Universität angezogene Verfügung des Kurfürsten Moritz liegt nicht vor.*

1631 April 14. Wittenberg. 649.

Die theologische Fakultät an den Prorektor und die übrige Universität.

Die von Jakob Martini gewünschte Befreiung von zwei wöchentlichen Vorlesungsstunden, um statt ihrer gegen Becanus zu disputieren[1]*, ist unbedenklich.*

Halle, WUA Tit. 42 Nr. 3 Bd. 3, Ausfertigung.

[1] *Vgl. GUW 410.*

1631 Juli 30. [Wittenberg.] 650.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Erwehren sich der Zumutung[1]*, daß die Inkorporierten der Universität, die brauen, zur Lieferung von Kommißbier an die kurfürstliche Soldateska gleich den Bürgern der Stadt beitragen sollen*[2].

Halle, WUA Tit. XV Nr. 5, Entwurf.

[1] *Ein an den Schösser Michael Schneider gerichteter, auf Ansuchen des Wittenberger Rats erlassener Befehl des Kurfürsten vom 16. Juli besagt:* weil bei dergleichen contributionen wier niemanden verschonen konnen, sondern billich eine gleicheit zwischen denen, die bürgerliche nahrung und brauhäuser haben, gehalten werden muß, als wollest du diese unsere verordnung und daß sich die universitätverwandten den bürgern in der contribution conjungiren sollen, anmelden und also sie zur haltung gleichheit anmahnen. *Tit. 32 Bd. 6a Bl. 48, Abschrift.* [2] *Noch ehe obiger Brief ausgefertigt wurde, nämlich schon am 23. Juli (d. d. Leipzig), war ein neuer Erlaß des Kurfürsten an den Schösser ergangen: der Kurfürst hat* die von den universitätverwandten abermahls verweigerte einnehmung unserer soldatesca mit höchster ungnade verstanden. wie wier nun ... anbefohlen, daß sich die universitätverwandten den bürgern in der contribution conjungiren und gleichheit halten sollen, als können wier auch dieselben, sonderlich so brauheuser besitzen und ihre bürgerliche narung treiben, mit den einquartirungen bei jetzigem zustande nicht verschonen *usw. Tit. 32 Nr. 6a Bl. 49, Abschrift. — Über die „freiwilligen" Leistungen der Universität für das in Wittenberg liegende Kriegsvolk in den folgenden Jahren s. u. Nr. 661 und 675.*

1631 September 1. bei Wittenberg. 651.

König Gustav Adolf von Schweden lagert unfern der Stadt und wird von der Universität begrüßt.

Aus Georg. Guil. Kirchmaieri P. P. Expositio rerum singularium, quae superiori academiae seculo hic evenerunt pag 177 sq., in Acta secularis sacri academiae Vitembergensis anno 1702 ... celebrati (Vitemb. 1704).

Consequens annus 1631, celebrandus monumentis annalium, Saxonibus maxime ac speciatim Wittebergae salutem attulit, quippe quo Gustavus Adolphus Suecorum rex bello oppressis atque de rebus summis fere desperantibus tempore succurrit[1]. accidit autem ut, cum transgressus Albim copiis mille passus ab urbe consedisset, ad videndum regem magnus academiae concursus fieret, quod clementer accepit et cives Lutheri filios appellavit. pari modo doctoribus, qui sua tutelae ejus commendatum venerant, non solum in audiendo admittendoque facilem se atque affabilem praebuit, sed etiam intra tabernaculum cum ipsis collocutus est ac eos ita inter alia affatus: vobis ac loco huic evangelii lucem nos Sueci acceptam ferre debemus eoque consilio huc profecti sumus, ut eam quam hostis obscurare conatur, aut defendamus aut accendamus. praeterea iterum ac saepius vetuit ne levissimo quidem maleficio et injuria illorum praedia affici ac violari a milite iter faciente.

[1] *Der König zog elbaufwärts, um dem von Tilly bedrängten Kurfürsten von Sachsen, der bei Torgau stand, zuhilfe zu kommen. Am 7. (17.) September kam es dann, wie bekannt, bei Leipzig (Breitenfeld) zur Schlacht, in der, während Johann Georg mit den Seinen in die Flucht geschlagen wurde, die Schweden einen glänzenden Sieg errangen.*

1631 Oktober 2. Wittenberg. 652.

Die Universität, das kurfürstliche Amt und der Rat der Stadt vereinbaren erneut Maßnahmen gegen die Ausbreitung der drohenden Pest[1],

Halle, WUA Tit. XXI Nr. 1 Bd. 1 Bl. 264—268, Ausfertigung mit den Siegeln der 3 Aussteller[2], *auf Bl. 268 b bezeichnet als* Neue Wittenbergische Pestordnung anno 1631.

1. Sollen[3] die vorsteher des gottescastens . . . itzo albereit inficirte heuser, und so künftig noch ferner durch gottes verhängnus inficiret werden möchten, in ein gewiß verzeichnus bringen und deren vier exemplaria verfertigen, jedem regiment deren eines ausantworten und damit täglich continuiren lassen, damit man jederzeit wissen möge, wie viel der inficirten heuser sein, an welchen ort dieselben gelegen und wieviel jedes tages personen in jedem hause verstorben und ob die seuche zu- oder abnehme.

2. Do bei des possessoris verneinen erhebliche vermutungen sich ereugnen, daß die pest ein neu haus ergriffen (welches billich jedes orts obrigkeit ermässigung anheimb gestellet wirdt), soll der chirurgus pestilentialis hineingeschickt und durch ihn richtige erkundigung eingezogen werden. würde aber der besitzer des hauses solches nicht zulassen wollen, solle er und die seinigen schuldig sein die leiche zu angesetzter zeit uff die gasse zu schaffen, damit solche durch den todtengräber abgeholet und uff dem gottesacker von dem balbirer* besichtiget werden möge, welcher in beiden fällen bei denen pflichten, so er zu seinem ampt abgeleget, gründlichen und warhaften bericht davon thun soll.

3[4]. Wann sich nun befindet, daß ein haus inficiret, solle der hauswirth befraget werden, ob er daraus und anderswohin in eine reine luft sich begeben oder drinnen verbleiben und sampt den seinigen versperren lassen wolle. und soll dißfals kein unterscheidt zwischen dem hausherrn und hausgenossen gehalten werden.

4. Man[5] ziehe nun heraus oder bleibe drinnen, welches einem jeden reich oder arm freistehen soll (es thette dann die obrigkeit befinden, daß das reumen der inficirten heuser oder auch beiderseits nachbarn, so anfangs insonderheit in acht zu nehmen, propter bonum publicum nöttiger were), so sollen die heuser alsbalden gesperret, mit einer crammen beschlagen, ein schloß fürgeleget und, do sie zu den fenstern herauszusteigen oder sonsten muthwillig zu erzeigen sich unterstehen würden, ihnen dieselben vermachet und weiter niemands als denen zur seelsorge oder cur verordneten personen hineinzugehen verstattet werden.

5. Dagegen soll denjenigen so also — *usw. wie § 4 der Ordnung von 1626 mit Auslassung der Worte:* vermöge churfürstlichen gnedigsten befehlichs.

6. Do nach gottes willen jemand von bürgern oder einwohnern in der stadt an der seuche verstirbet, soll durch den bestelten pestilential-

todtengräber und darzu gehörige weiber die leiche morgens frühe ein paar stunden vor tage abgeholet, zu dem Elsterthor hienausgebracht und, das solches thor und schläge desto ehe geöffnet, bei dem herrn obristen befehlichshaber ansuchung gethan werden. do aber die leiche vor dem thore, soll dieselbe nach geschlossener festung abgeholet und daß die schläge so lange offen bleiben, gleichfals ansuchung geschehen.

7. Die gebühr, so dem todtengräber und den seinen geordnet, wie auch was auf medicamenta und unterhalt gehet, soll jeder vor sich selbst oder, do er oder seine freunde es nicht im vermögen, seine obrigkeit entrichten und auslegen, welche sich dessen an des verstorbenen bereitesten güttern hinwieder zu erholen hat.

8. Bei dem herrn obristen befehlichshaber soll ansuchung gethan werden, daß wann die seuche nach gottes willen auch die hier liegende soldaten betreffen würde, die kranken wie auch die andern alsobald aus den heusern genommen und nicht alsobalden in andere in oder außer der stadt eingeleget, sondern die gesunden in reine luft uff eine zeitlang gelassen, die kranken aber in hütten, so auf der kuhlachen und ans wasser hinter der ziegelscheunen auf des rahts verordnung zu erbauen, verschaffet, von darzu bestallten weibern gewartet und, wann die verstorben, von denen selben oder dem todtengräber zum grabe gebracht werden.

9. Deßgleichen ist bei demselben umb ernstlichen befehl an die officirer und soldaten, so in den thoren die wache haben, anzuehalten vor gut angesehen worden, daß sie wieder der geordenten thorschreiber und thorwärter, als welchen die leuthe am besten bekant, wissen und einwilligung niemandts von frembden soldaten, bettel- oder andern leuthen, insonderheit so von inficirten orten anhero kommen, in die stadt lassen, inmassen gedachten thorschreibern deßwegen und sich folgender ordnung dißfals zu verhalten, mit ernst und bei straff von dem raht auferleget ist.

10. Dann allen und jeden burgern und einwohnern anbefohlen werden soll, nicht allein sich aller inficirten heuser in und außer der stadt, sondern auch aller zu- und abfuhre aus dergleichen orten zu enthalten. do aber einer oder der ander hierüber betroffen, soll keiner in die stadt wieder gelassen werden.

11. Wenn jemand hierdurch oder andere mittel die infection in die stadt oder in andere reine heuser brächte, der oder dieselben sollen alsobalden die heuser gänzlichen zu reumen schuldig sein. und do er wissentlich diese seuche verhelete und andere leute vorsezlich damit ansteckete, soll er auf vorgehende gebührliche inquisition und eingeholtes rechtliches erkentnus der gebühr nach gestraffet werden.

12. Kein einwohner soll ohne schein = *§ 7 der Ordnung von 1626*[b].

13. Aus denen inficirten = *§ 9 derselben Ordnung mit Auslassung des Worts* itziger.

14. Die frembden boten und handwergsgesellen, insonderheit welche von verdächtigen orten herkommen und von einem gesessenen ein-

wohner, daß es anders sei, nicht verbürget werden, sollen nicht in die stadt gelassen, sondern alle an das Elbthor gewiesen werden, ihre briefe und sachen alda abzugeben und von deme dazu bestallten bothenmeister abschied erwarten.

15. Das betteln vor und in den heusern, so meistentheils von der vorstedter und starker taglöhner kindern geschicht, soll abgeschafft und dem bettelvoigt täglichen herumbzugehen und achtung darauf zu haben vom raht anbefohlen, dagegen die leuthe zu einer steuer denen nottürftigen nach ermessung der herren vorsteher auszutheilen angemahnet werden.

16. Die apothecke soll, wie vor alters breuchlichen, förderlichst visitiret, inmittelst aber dem apothecker die zur pestzeit nottürftige und im vorigen anno 1626 von dem collegio medico gesteltem und publicirten bericht[6] von sterbensleuften angezogene medicamenta in bereitschaft zu haben bei gewisser angekündigter straff auferleget werden.

17. Auf der gassen und in heusern soll alle unreinigkeit abgeschaffet und die schweine vors thor gebracht, auch denen fleischern vorm thore im schlachthause und nicht in der stadt zu schlachten anbefohlen werden[7 8].

[a] von dem balbirer *fehlt in der Vorlage, findet sich aber in Nr. 656 an der entsprechenden Stelle.* [b] *Vgl. dort die Textnote über* „nicht".

[1] *Vgl. unten Nr. 656 die verbesserte Fassung dieser Ordnung.* [2] *Vgl. die Pestordnung vom 24. August 1626 oben Nr. 629.* [3] *Entspricht § 1 der Ordnung von 1626.* [4] *Entspricht § 2 der Ordnung von 1626.* [5] *Desgleichen § 3.* [6] *Nicht vorhanden.* [7] *In der nämlichen Hs. Bl. 225 finden sich* Erinnerungen des rhates bei den abgefasten puncten die infection belangende *ohne größere Bedeutung. Vgl. ferner ein Schreiben des Professors der Jurisprudenz Henning Groß vom 3. Oktober 1631 an Jeremias Reusner, dem, wie er gehört hat, einige Punkte u. a. über die Ausschaffung der Pestleichen aufzusetzen angetragen worden ist. Groß schildert, wie ihm auf dem Wege zum Juristenkollegium der Totenkarren „auf den Hals gekommen sei" und seine (studentischen) Begleiter so erschreckt habe, daß sie davongelaufen seien und er seine Disputation habe einstellen müssen. Er rät deshalb, daß die Hinausschaffung der Leichen am frühen Morgen erfolge und nicht, wenn das Volk am meisten auf den Gassen zu tun habe, sowie daß man sie zum nächsten Tor hinausschaffe und sie nicht erst durch die ganze Stadt geführt würden. Es sei doch nicht möglich, daß wenn in solcher Enge täglich mit den Leichen und den infizierten Betten, Stroh und dergleichen gefahren werde, wie es bisher geschehe, die Ansteckung nicht weiter verbreitet werde. WUA Tit. XXI Nr. 1 Bd. 1 Bl. 228, eigenh.* [8] *Trotz der angeordneten Abwehrmaßnahmen machte die Pest in Wittenberg Fortschritte. Wie die Universität am 14. Oktober dem Kurfürsten meldete, hatte sie bis dahin an alten und jungen Leuten, auch Soldaten, über siebenzig Personen hingerafft. Deswegen wie auch wegen des gefährlichen Kriegswesens und der Einquartierung sei ein guter Teil der Studenten hinweggezogen, denen noch andere folgen würden, sodaß wohl gar eine dissipatio academiae Platz greifen könnte. A.a.O. Bl. 224, Entwurf. Unter dem 31. Oktober d. J. sodann bat der Professor moralium M. Wilhelm Nigrinus (GUW 506), weil die Pest nunmehr alle Gassen eingenommen habe, sodaß die studiosi hinweg fliehen, alle exercitia, lectoria et disputatoria fallen, auch die*

Seuche seinem Wohnhause in dem engen Klostergässlein ziemlich nahe gekommeu sei, aërem mutiren und ad tempus zu Meißen bei seinen Freunden sich aufhalten zu dürfen. Er werde zurückkehren und seine Lehrtätigkeit wieder aufnehmen, sobald die große Gefahr sich in etwas legen werde, auch inzwischen diese Muße ad continuationem seines studii theologici mit aller Beflissenheit verwenden. Ebenda Bl. 252f, eigenh. Ausfertigung. Vgl. weiter Nr. 654.

[Nach 1631 Oktober 2. Wittenberg.][1] 653.

D. Paul Röber[2] an den Rektor der Universität.

Macht einige Erinnerungen zu den Punkten der Pestordnung nebst sonstigen der Lage entsprechenden Vorschlägen.

Halle, WUA Tit. XXI Nr. 1 Bd. 1 Bl. 226f., eigenhändige Ausfertigung.

Zu den überschickten Punkten der Pestordnung ist ihm „in der Eile" folgendes eingefallen: 1. weil die aus verdächtigen orten nicht herein gelassen werden sollen, wie es mit den eingefarten[3] dörfern, so sich des beichtstuls und h. abendmals alhier gebrauchen, sol gehalten werden? 2. ob man wegen mänge der communicanten die woche zwier communion wolle halten lassen, dieweil unmüglich so viel beichtkinder gnugsam in kurzer eil zu unterrichten, und gleichwol eben dieses unter anderm eine ursach ist der pestilenz und böser seuchen, wen daz hochwürdige abendmal misbraucht wird, ut constat exemplo Corinthiorum[4]. 3. weil die schulknaben fast nach mittage alle stunden zum leichen gefuhrt werden, ob man nicht den process zwier oder drier leichen conjungiren wolle? 4. obs nicht rahtsam, vor mittage nach gehaltener schul ettliche leichprocess (wie anderer ort üblich und von politicis et physicis gerahten wird) anzustellen? 5. im fall der pestilentialis diaconus krank würde, wer alsodann die kranken besuchen solle, das gleichwol die infection nicht unter andere leute bracht, auch in der kirchen gnugsam aufwartung sei? 6. wie man denen exulanten und brandbeschädigten, so durchs thor nicht gelassen werden, mit einer beisteuer zu hülfe kommen möge? 7. weil auf den dörfern etliche leichen ohne schüler und ceremonien von den bauren sind begraben worden, wie hierin anordnung zu machen? 8. ob der vorstädte und dörfer wegen ein besonder pestilenzpfarr anzunehmen, dazu vieleicht ein exul sich brauchen liesse etc.?

Haec et alia ejusmodi pensi haberi peto!

Wegen anderer puncten könt zu guter ordnung vieleicht nicht undienliche sein: 1. daz alle tage die gassen gereiniget und ein kärner darzu bestellet würde; 2. daz die so gar zu viel schweine halten und wenig raum dazu haben, ettliche abzuschaffen angehalten würden.

3. etlicher ort wird in solchen zeiten das brandtweinbrennen, der brandtweinschank in häusern oder aufn markt gänzlich verboten.

4. auch das sterkmachen wird nicht verstattet ex eadem ratione, zu geschweigen daz es sonst ein misbrauch der gaben gottes ist.

5. es ist auch wol die gemeine badstube in solchen gefährlichen läuften geschlossen worden.

6. das die bettler von den häusern abgewiesen werden, ist billich wird aber durch einen bettelvogt allein nicht können bestellet werden und muß eine anlage gemacht werden, daz die kundbaren armen leut nicht verlassen sein.

7. zu bedenken ob Hans Schleich inskünftige die büchse, dorein wöchentlich pflegt für ettliche arme gesamlet werden, in den heusern umbher tragen soll oder ein jeder selbst das allmosen an einen bestimten ort schicken wolle, weil bevorab Hans Schleich ohne dieses wird gnugsam zu verrichten haben; oder ob mans gewisse bürger wolle lassen einfordern?

8. den verlag für arme leute, so mit dieser seuch heimgesuchet werden, wird billich, wie die herren gesetzet, die obrigkeit thun, denn der kasten solches nicht vermag.

9. den todengräbern wird ernstlichen anbefohlen, die gräber recht tief zu machen, darauf dann gewisse personen achtung geben müssen.

[1] *Daß die undatierte Aufzeichnung zu Nr. 652 gehört, ergibt der Inhalt ohne weiteres.* [2] *Professor der Theologie, Pfarrer und Superintendent seit 1627. GUW 411 f.* [3] *D. i. eingepfarrten.* [4] *1 Corinth. 11 v. 27 ff.*

1631 November 12. Wittenberg. 654.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Die Pest in Wittenberg.

Halle, WUA Tit. XXI Nr. 1 Bd. 1 Bl. 250, Ausfertigung. — Entwurf ebendort Bl. 249.

Die Pest ist, eingeschleppt durch die hier einquartierten geworbenen Soldaten, am 27. September d. J. hier ausgebrochen und hat sich, begünstigt dadurch, daß infizierte Soldaten in andere, reine Häuser eingelegt worden sind und keine strenge Absperrung der infizierten Häuser stattgefunden hat, in einem Maße, wie seit Menschengedenken nicht geschehen, ausgebreitet. In der Stadt sind bisher 63 Häuser infiziert und 235 Personen gestorben. Die Studenten flüchten großenteils, fremde Burschen kommen nicht an.

1631 November 28. Dresden. 655.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität, den Hofrichter und Hauptmann Daniel von Koseritz, den Schösser Michael Schneider und den Rat zu Wittenberg.

Sollen sich zusammentun und mit Zuziehung des kurfürstlichen Kriegshauptmanns Friedrich Venusen auf gute heilsame Ordnung gedenken und eine solche ungeseumt vereinbaren, wie der weiteren Ausbreitung der Seuche am füglichsten zu steuern und vorzubauen wäre. Was sie beschließen, sollen sie dem Kurfürsten sogleich berichten.

Halle, WUA Tit. XXI Nr. 1 Bd 1 Bl. 269, Ausfertigung.

1631 Dezember 16. Wittenberg. 656.

Verbesserte Pestordnung der Universität, des Amts und der Stadt.

Halle, WUA Tit. XXI Nr. 1 Bd. 1 Bl. 235—239, Entwurf.

Eingang: In den Text von Nr. 652 ist der Inhalt von Nr. 655 hineinkorrigiert, dem entsprechend die drei Regimenter unterschiedliche und rasche Deliberationen gehalten und sich einer gewissen Ordnung usw. vereinigt haben.

§ 1 wie Nr. 652; nach in jedem hause *hineinkorrigiert:* an der pest oder sonst.

§ 2 wie Nr. 652 nach ein neu haus ergriffen *hineinkorrigiert* und jemand darin verstorben".

§ 3 wie Nr. 652.

§ 4 Es soll aber ein haus vornehmlich vor inficirt gehalten werden, wenn jemand an der pest oder doch plötzlich ohne andere notorische krankheit darinnen verstirbet. do nun 1. in solchem fall der hauswirth oder jemands daraus hernach sich anderswo (jedoch das es sommerszeit und anfangs der seuche nicht binnen der stadt sei) hinbegebet und aufgenommen wirdt, sollen sie, wann sie herausgegangen, ferner nichts aus dem hause nehmen und die ersten vierzehen tage sich innen halten und nicht unter die leuthe gehen, es sei dann das sie in begleitung des pestilentialprovisoris denen ihrigen von ferne zusprechen wolten; die andern vierzehen tage aber auf masse, wie jetzo folget, sich der leuthe eussern. würden sie aber 2. in zeiten und ehe jemands darinnen verstorben, solches thun oder ein kind, gesinde oder einwohner an der pest krank herausschaffen, soll das haus als inficirt gehalten werden und die gewichene sich vierzehen tage aller öffentlichen zusammenkünften in der kirche, bei hochzeiten, begrebnüssen und dergleichen enthalten, auch sonsten sich der leuth eussern und ihnen nicht auf den hals laufen, jedoch mit gebührender vorsichtigkeit denen ihrigen vor dem hause zuzusprechen und handreichung zu thun, soll ihnen unbenommen sein. würde aber (3) jemandts, so sich klaget, alsobalden und ehe er lagerhaftig wirdt, aus dem hause geschafft oder der herausgebrachte ohne gnungsame nachrichtung der pest beim leben bleiben, soll das haus zwar nicht vor unrein geachtet, gleichwohl aber die einwohner in solchen zweifel sich etzliche tage innen halten, biß man der sachen gewiß sei.

§ 5 = Nr. 652 § 4.

§ 6 Do aber ein hauswirth seine obrigkeit gnungsam versichern würde, das er und die seinigen sich innen halten und folgender ordnung gehorsamb und gemeß bezeigen wolten, soll er mit versperrung des hauses verschonet bleiben.

§ 7 Welche nun, wie obgedacht, versperret oder dafür gnungsam caviret, sollen alle thüren sowohl die untersten fenster fleissig zuhalten und insonderheit des tages bei offenen fenstern mit reuchern andern leuthen nicht beschwerlich sein, nichts aus dem hause geben, kühe und

schweine nicht vor den hirten treiben, auch zu keiner andern zeit als des nachts umb eilf und frühe umb zwei uhr wasser oder dergleichen unreinigkeit zu der bache und nirgends anders hingiessen, die leichen nicht uber eine oder zum höchsten zwei nacht im hause behalten. und do sich jemand diesen ordnungen wiedersezen und auch die angekündigte geldstraffen nicht geben würde, soll er durch die todtengräber mit gewalt versperret oder aus dem hause und stadt getrieben werden, und gleichwohl die verwirkte straffe seiner obrigkeit vorbehalten sein.

§ 8 = Nr. 652 § 5.

§ 9 = Nr. 652 § 6.

§ 10. Jedoch sollen alle beambte und ehrenstandespersonen sowohl deren weib und kinder (wofern sie es begehren), andere aber nach ermässigung ihrer obrigkeit, bevorab wann etwas zu milden sachen gestiftet werde, bei tag umb ein uhr in der procession auf dem darzu verfertigten wagen, wie es vor diesem anno 1613 breuchlichen gewesen, und in begebenden fall zuvor von der canzel oder durch den leichenbitter zu verkündigen, hienausgeführet werden.

§ 11 = Nr. 652 § 7, mit dem Zusatz am Schluß: die ganz armen aber von den einheimischen und frembden werden nicht unbillich durch jedes orts obrigkeit, so die erbgerichte hat (*anfangs*: durch des gottescastens anordnung), zur erden bestattet.

§ 12. Wann auch die seuche nach gottes willen die alhier liegenden soldaten betreffen würde, sollen die kranken *usw. wie Nr. 652 § 8; die Bestimmung über die Örtlichkeit der zu erbauenden Hütten* (auf der khulackhen und ans wasser hinter den ziegelscheunen) *ist gestrichen und dafür gesetzt:* an einen bequemen ort.

§ 13. Deßgleichen soll denen officierern . . . mit ernst anbefohlen werden *usw. wie Nr. 652 § 9.*

§ 14—16 = Nr. 652 §§ 10—12.

§ 17 = Nr. 652 § 13, mit dem Zusatz am Schluß: solches aber, wie auch die reumung der ledigen und verschlossenen heuser soll niemand vor sich selbsten vornehmen, sondern nach gelegenheit des wetters und witterung bei jeder obrigkeit stehen, auch ohne derselben erlangtes schriftliches erlaubnus nicht vorgenommen noch von denen küstern danksagungszetteln, in welchen doch des hauswirts nahmen zu exprimiren, angenommen werden.

§ 18. Damit aber auch niemand zur ungebühr und mit seiner ungelegenheit aufgehalten werde, sollen die hauswirthe, bei denen nur ein oder das andere losament inficiret ist, wie obgedacht, und[b] desto eher von ihrer obrigkeit einzuziehen verstattet werden, jedoch dieselben, wie auch andere alle solche losamenter biß in harten frost und, da nach Lucie vor weinachten kein bestendiger winter einfiele, bis der h. drei könige fest verschlossen bleiben und sodann mit guter vorsichtigkeit reumen lassen.

§§ 19—21 = Nr. 652 §§ 14—16.

§ 22. Auf den gassen und in heusern soll alle unreinigkeit abgeschaffet, auch denen fleischern vorm thore im schlachthause und nicht in der stadt zu schlachten anbefohlen, denenjenigen auch, so keinen hoffraum haben, kühe und schweine zu halten, bevorab bei der pestzeit, so viel immer müglich und da es die infection causiren möchte, bei gewisser straff verbotten werden. desgleichen soll in der stadt schweine feilzuhaben nicht verstattet, sondern selbige vor das thor an den sonsten zur jharmarktszeit gewöhnlichen ort zu treiben hiermit verordnet sein, inmittelst auch das herumlaufen der schweine auf der gasse und sonderlich in andere heuser bei ernster straffe abgeschaffet werden[1].

[a] *Wegen der in Nr. 652 ausgelassenen Worte* von dem balbirer *s. daselbst (Textnote).* [b] *Hier scheint etwas ausgefallen zu sein.*

[1] *Vgl. in der nämlichen Hs. Bl. 270f. und 272—274 Entwurf und Reinschrift der Mitteilung von Universität, Amt (Hauptmann und Schösser) und Rat der Stadt an den Kurfürsten, daß sie auf seine Weisung unter Zuziehung des Kriegshauptmanns Venussen eine Pestordnung vereinbart haben, die sie zur Genehmhaltung einsenden (Entwurf vom 9. Februar, Reinschrift vom 13. Juni 1632).*

1632 März 17. Kitzingen. 657.

König Gustav Adolf von Schweden freit die 8 genannten Universitätsdörfer von Einquartierung und nimmt sie in seinen Schutz.

Halle, WUA Tit. IX Nr. 17, Plakatdruck. — Ein anderer Abzug ebenda Tit. 32 Nr. 9 Bl. 8.

Demnach wier die acht dörfer als Eutzsch, Meltzwigk, Reuden, Dittrichsdorff, Köpnig, Teuchel, Pisteritz und Pollenßdorff, von welchen die universitet zu Wittenberg iren unterhalt hat, nebenst deroselben einwohnern und pertinentien aus sonderbahrer königlicher milde und gnade in unsern specialschutz und schirm uffgenommen und dieselbe von aller einlogir-, einquartirung und andern kriegsbeschwerden, wie auch die nahmen haben mögen, genzlich eximirt und befreiet: als befehlen wir hirmit allen und jedern unsern . . . officirern und soldaten zu roß und fuß insgemein gnedigst und ernstlich, das sie obgedachte der bemelten Wittenbergischen universitet zugehörige acht dörfer mit allen dero pertinentien unperturbirt und -einquartirt verbleiben lassen, sie oder die ihrigen mit exactionen oder geldschatzungen nicht beschweren, belästigen noch verunruhigen, weniger mit raub, namb oder andern gewaltthätigkeiten an gütern, gebäuden, getraidig, viehe, roß, wagen und dergleichen beschedigen noch andern solches zu thun gestatten, sondern dieselbe vielmehr uff alle fälle schützen und handhaben und ob dieser unser königlichen befrei- und begnadigung steif und fest halten, so lieb einem jeden unsere ungnade und unnachlessliche leibs- und lebensstraffe zu entfliehen, wornach sich männiglich zu richten und für schaden zu hüten.

1632 Juli 26. Dresden. 658.

Kurfürst Johann Georg I. an das Oberkonsistorium[1].

Läßt es bei der angeordneten erneuten Vereidigung der Juristenfakultät bewenden: denn ja billich, auch dem rechten gemäß und hochnötig, daß jeder, zumahl aber die, so die urthel sprechen, zu dem ihnen aufgetragenen ambte verpflichtet werde, uns auch als der hohen landesfürstlichen oberkeit ohne das unbenommen, do gleich gewisse ordnungen und herbringen vorhanden, dieselben — doch aus bewegenden ursachen — heilsamlich zu verbessern.

Dresden, HStA. Loc. 7425 Universität und Konsistorialsachen 1630—1640 Bl. 345 und 353, Entwurf.

[1] *Vgl. oben Nr. 647.*

1632 September 7. Wittenberg. 659.

Rektoratserlaß an die Studentenschaft.

Einladung zur ersten akademischen Jahresfeier des Leipziger Sieges König Gustav Adolfs von Schweden, bei der dessen Sohn Gustav[1] *eine Ansprache halten wird.*

Dresden, HStA. Loc. 10539 Universität Wittenberg 1574 Bl. 150, gleichz. Plakatdruck.

[1] *Immatrikuliert 6. August 1632* cum praefecto morum Hermano Meiero a Münzenbrock. *Er war der Sohn einer Holländerin, geboren 1616. Näheres über ihn s. bei Bolte in Zeitschrift für Deutsche Philologie Bd. 20 (1888); vgl. auch Suevus Uu 1 v.*

1632 November. Wittenberg. 660.

Der Zug mit der Leiche Gustav Adolfs nimmt seinen Weg durch Wittenberg. Trauer der Universität.

Aus Georg. Guil. Kirchmaieri P. P. Expositio rerum singularium, quae superiore academiae saeculo hic evenerunt a.a.O. pag. 178.

1633 März 1. Wittenberg. 661.

Die Stadt Wittenberg bescheinigt den Empfang einer freiwilligen Beisteuer der Universität zum Kommißbier des in der Stadt einquartierten Pfortischen Regiments[1].

Halle, WUA Tit. III Nr. 76, Ausfertigung.

[1] *Zur Sache vgl. oben Nr. 650. — Oberstleutnant von Pforte hatte 1631 vor der Schlacht von Breitenfeld in Leipzig kommandiert; s. v. Friesen, Das Defensionswesen im Kurfürstentum Sachsen, in Archiv f. Sächs. Gesch. I (1863) S. 212. — Eine nachdrückliche Beschwerde gegen das Treiben der Soldaten in der Stadt richtete die Universität unter dem 2. März 1633 an den kurfürstlichen Generalkriegskommissar Jan von Schleinitz: nicht nur werde durch die Verpflegung des allhier sich täglich stärkenden Pfortischen Regiments die ganze Bürgerschaft*

und mit ihr auch die zur Universität gehörigen membra dermaßen exhauriret, daß es unmöglich länger zu ertragen sei, sondern wegen des nächtlichen Grassierens, Hauens, Stechens, Raubens und anderer Insolentien, die ungeachtet aller Bestrafungen fortdauern, werden die wenigen noch anwesenden studiosi nebst etlichen andern membris unumgänglich genötigt, sich von hinnen zu begeben, so daß die gänzliche Desolation und Verwüstung dieser Universität vor Augen steht usw. Der Kommissar möge sich dafür verwenden, daß Universität und Stadt solcher Garnison gänzlich entnommen und andere erträgliche Mittel in Anwendung gebracht werden usw. WUA Tit. 32 Nr. 6a Bl. 41, Ausfertigung (anscheinend nicht abgegangen).

1633 Mai 8. Wittenberg. 662.

Die Universität an die Universitäten Helmstedt, Jena, Leipzig, Marburg, Königsberg, Frankfurt und Straßburg.

Aufforderung zum Zusammenschluß behufs gemeinsamen Vorgehens gegen das Übel des Pennalismus.

Dresden, HStA. Loc. 1986 Das auf deutschen Universitäten eingerissene Unwesen Bl. 14f, Abschrift, ohne Nennung der Universitäten, an die das Schreiben abgelassen wurde (die Namen ergeben sich aus den Antworten).

. . . Rector magnifice, ehrwürdige, ehrenveste, achtbahre, hoch- und wohlgelarte günstige herren und gute freund. dieselbe erinnern sich zweifelsohne, was grosser verderb und schaden denen academien und studiis in gemein durch das leidige pennalisiren[1] und exactiones der jungen studenten biß anhero viel jahre zuegefügt worden und noch täglich geschehe, indehme mancher armer studiosus bald anfangs seines studierens umb das seinige liederlicher weise gebracht, davon er etzliche zeit leben und seine studia hette tractiren können, ein anderer aber durch vielfaltiges agiren dergestalt tribuliret wirdt, das er seinen cursum studiorum abrumpiren und dieselbe deseriren, andere aber, und sonderlich ihre eltern, von adel und unadel dadurch abgeschrecket werden ihre kinder auf inländische universiteten zu schicken. dahero manchmahl herrliche ingenia entweder denen studiis und folgendes kirchen, schuelen und regiementern entzogen oder doch ausser Deutzschland mit höchsten schimpf aller dessen universiteten, grossen und manchen unerträglichen uncosten, auch leibes- und ofters seelengefahr verschicket werden müssen.

Wiewohl wier nun unsers theils durch scharfe abmahnungen, fleissige inquisitiones und harte bestraffungen der diesfals erfundenen delinquenten solchen unheil zu obviiren uns biß anhero angelegen sein lassen, so befinden wier doch, das mit bißhero gebreuchlichen straffen, auch der relegation allein, diesen übel nicht gnungsamb gesteuret werden will, indeme auch die relegati von einer universitet auf die andere sich begeben und, wie die erfahrung hernach bezeuget, es daselbsten nicht besser machen.

Dahero solchen bereit in ganz Deutzschland eingerissenen malo mit mehrem ernst zue begegnen sein wirdt. und demnach auf gehabte reife deliberationes und gutachten auderer universiteten Deutzsches

landes dahin geschlossen[2], uns mit einander, soviel dieses delictum anlanget, zu vergleichen, daß, welcher studiosus künftig uberführet werden wirdt, das er von denen jungen studiosis geld oder etwas anders erpresset, gasterei, zechen oder dergleichen quasserei gefodert oder, das solche erfolget, vorschub oder beförderung gethan, oder auch ihnen von dem ihrigen etwas genommen, oder sonsten sie enormiter tribuliret und exagitiret, derselbige soll wegen dergleichen schändlichen und den liberalibus studiis höchst nachtheiligen unthaten und verbrechen nicht alleine auf solcher universität, da das delictum begangen, relegatione gestraffet, sondern auch, als ein denen universiteten schädliches gliedmas, von allen denen, so sich diesfals zuesammengethan und verglichen haben, ipso facto relegiret sein und auf derer keiner gelitten, zue dem ende auch, sobald von dem loco delicti das programma relegationis denen andern universiteten uberschicket, solches bei denenselben publice intimiret und nichts desto minder des relegati eltern, freunden und obern zuföderst notificiret werden. damit es auch desto besser ad notitiam kommen und sich ein jeder vor schaden zue hüten habe, könte solche vergleichung nicht allein per programma publicum intimiret, sondern auch der promissioni oder juramento immatriculandorum einvorleibet und bei der inscription dieselben sonderlich admoniret werden.

Wie wier nun der ganzen hoffnung leben, die herren werden auch ihrestheils befinden, das diesem communi malo anderer gestalt nicht als communi quodam remedio abzuhelfen, und demnach, soviel dieses delictum anlanget, mit uns und andern diesfahls correspondirenden academien sich conformiren oder doch uns ein ander bequemer mittel, diesem hochschädlichen und so weit eingerissenen laster abzuehelfen an die hand geben, darumb wier dann freundlich bitten thuen: also erwarten wier der herren hierauf fürderlichsten schlueß und andwort.

[1] *Vgl. oben Nr. 584.* [2] *Darüber ist nichts bekannt.*

1633 Juni 14. Helmstedt. 663.

Vizerektor und sämtliche Professoren der fürstlichen Julius-Universität an die Universität Wittenberg.

Stimmen Nr. 662 bei. Wünschen Einbeziehung von Marburg, Rostock, Frankfurt und Greifswald und baldige Zusammenkunft aller. Machen Erweiterungsvorschläge betr. Behandlung der wegen ehrenrühriger Verbrechen gemaßregelten Studenten; Aufnahmen von Studenten bei Universitätswechsel nur bei Vorlegung von Wohlverhaltenszeugnissen der früher besuchten Hochschule; gemeinsame Bestimmungen über die „Aussöhnung" Gemaßregelter; Herbeiführung landesfürstlicher Genehmhaltung der Beschlüsse der vereinigten Universitäten.

Halle, WUA Tit. XXA Nr. 6 Bd. I Bl. 5—9, Ausfertigung, eingeg. 19. Juni 1633. — Abschrift Dresden, Loc. 1986 Das auf deutschen Universitäten eingerissene Unwesen Bl. 24—34.

1633 Juni 25. Jena. 664.

Rektor und Professoren der Universität daselbst an die Universität Wittenberg.

Stimmen dem Vorschlage zu, daß kein Student, der wegen Pennalismus von einer korrespondierenden Universität hinfort relegiert wird, auf den andern gelitten, sondern auf Notifikation und Einsendung des programma relegationis ipso facto abgeschafft werden soll. Sobald die Wittenberger diesen gemeinen Beschluß an ihrem Orte publice intimieren und ihnen ihr sowie der andern gleichmeinenden Universitäten programma zuschicken, werden sie desgleichen per programma publicum tun und daneben bei der Inskription solches den immatriculandis jedesmal gebührlich notifizieren[1].

Halle, WUA Tit. XX A Nr. 6 Bd. I Bl. 10—11, Ausfertigung, eingeg. 31. Juli 1633. — Abschrift Dresden, HStA. Loc. 1986 Das . . . eingerissene Unwesen Bl. 36 f.

[1] *Über voraufgehende Maßnahmen der Universität Jena gegen den Pennalismus s. Schöttgen, Historie des . . . Pennalwesens S. 85 f.*

1633 Juli 26. Leipzig. 665.

Rektor, Magister und Doktoren der Universität Leipzig an die Universität Wittenberg.

Sind nicht gesonnen, mit andern Universitäten außer Wittenberg ein Kartell gegen die Pennalisanten einzugehen[1]*; bei ihnen ist der Pennalismus ziemlich ausgerottet.*

Halle, WUA Tit. XX A Nr. 6 Bd I Bl. 12—14, Ausfertigung, eingeg. 3. August 1633. — Abschrift Dresden, HStA. Loc. 1986 Das . . . eingerissene Unwesen Bl. 38—40.

[1] *Laut unten Nr. 676 bestand zwischen den beiden kursächsischen Universitäten schon ein Abkommen über gemeinsame Relegation des Pennalismus überführter Studenten.*

1633 August 26. Marburg. 666.

Rektor, Dekane und andere Doktoren und Professoren der Universität daselbst an die Universität Wittenberg.

Der gemeinsame Kampf der Universitäten gegen den Pennalismus.

Halle, WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. I Bl. 15—17, Ausfertigung, eing. 15. Sept. 1633. — Abschrift Dresden, HStA. Loc. 1986 Das . . . eingerissene Unwesen Bl. 41—45.

Wollen gern das ihrige zur Abschaffung des aus dem Abgrunde der Hölle entstandenen Pennalismus tun und sind mit den Herren gleicher Meinung, daß diesem communi malo am füglichsten communi remedio abgeholfen werde. Sollte aber die universalis conjunctio nicht

erhalten werden können, so könnten doch die konsentierenden Universitäten nach den Wittenberger Vorschlägen einmütig sich des Mittels der Relegation bedienen. Falls daraufhin die exorbitierenden Pennal-, Sauf- und Schmausbrüder fortziehen, so wäre das eher ein Vorteil, als ein Nachteil; auch würden die Eltern ihre Kinder auf die Universitäten, wo dieser rigor in Übung ist, in größerer Menge als sonst schicken. Auf der anderen Seite müßten die relegationes publicae (wie auch die Marburger Satzungen mit sich bringen) gedruckt und in der relegatorum patriam an die Obrigkeit und sonst verschickt und in allen korrespondierenden Universitäten öffentlich angeschlagen werden; letztere aber müßten die relegatos nicht eher rezipieren, bis sie von der Universität, wo das delictum begangen, factae receptionis schriftliches Zeugnis vorzeigen würden; eine solche Restitution ferner dürfte nur erfolgen gegen einen Revers der Bestraften, in dem sie Sicherheit geben, sich künftig in keiner Weise mit dem Pennalismus zu befassen, widrigenfalls sie ipso facto von allen korrespondierenden Universitäten publice relegiert wären. Weiter wäre nützlich, daß die kompetierende Obrigkeit den Tischherren, Hauswirten, Wein- und Bierschenken, Apothekern und dergleichen Leuten bei namhafter Strafe untersage, den Pennalschmäusen Vorschub zu tun; auch könnte man, wie in Marburg oft geschehen, ihnen das dabei verdiente Geld abnehmen und dieses anderweit zum Besten der novitii verwenden.

Weil auch die professores academici nicht alle gleich gesinnet sind, hierbei auch grosse authoritet und ernst zu gebrauchen und eine besondere einmutigkeit der professorum nötig, auch vieler delinquenten humor so arg ist, daß demselben zu steuren ein einiger mensch allein nicht gnugsam ist, so stehet zu betrachten, ob nicht das conclusum (wie schon anno 1628 alhie geschehen ist) zu machen seie, daß kein rector allein und privatim, sondern mit zuziehung des consistorii diß delictum publice erkennen und bestraffen, und auch derselbe professor, dessen tischgesellen dieß delictum begangen, bei der consultation nicht sein soll.

Endlich were es gedeilich, daß, wan die concordirende universitaeten eines gewissen einmutigen sambtschlusses sich hieruber verglichen haben, sie alsdann [sich] auch einer gewissen zeit, da sie dieß besagte pennalunwesen sub poena publicae istius relegationis, darin der consentirenden academien mitgedacht würde, verböten, gewißlich verglichen und alles dahin richteten daß es in omnium notitiam kommen mögte und also niemand seine ignoranz vorschützen könte, welche anzeigung allen studiosis in album academiae inscribendis . . . beweglich gethan und ihnen sampt und sonders die publica relegatio angedrauet werden könte. *Die angedrohte Strafe aber muß unausbleiblich infligiert und von allen steif und fest darüber gehalten werden; sonst würde dies heilsame Werk wieder ein Loch gewinnen und nur zur Beschimpfung der Universitäten geraten.*

Da das Pennalunwesen im Verborgenen zu geschehen pflegt, ist den Pedellen einzuschärfen, alle ihnen bekannt werdende Pennalschmäuse und ergangene Pennalvexationen dem Rektor und den Professoren anzuzeigen . . .

1633 September 13. Königsberg in Preußen. 667.

Rektor und Senat der Universität daselbst an die Universität Wittenberg.

Erhielten ihr Schreiben vom 8. Mai am 23. August d. J. Freuen sich der Anregung zum gemeinsamen Vorgehen wider den Pennalismus. Werden an sich nichts ermangeln lassen.

Halle, WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 18, Ausfertigung, eingegangen 10. Dezember 1633. — Abschrift Dresden, HStA. Loc. 1986 Das . . . eingerissene Unwesen Bl. 46.

1633 November 2. Küstrin. 668.

Rektor, Magister und Doktoren der Universität zu Frankfurt an der Oder an die Universität Wittenberg.

Erhielten ihr Schreiben vom 8. Mai am 5. August d. J. Die Verzögerung ihrer Antwort erklärt sich daraus, daß sie für ratsam gefunden, erst darüber mit dem Kurfürsten von Brandenburg, dessen Resolution sie beilegen[1]*, zu kommunizieren. Auch haben sie auf dato unter dem Druck der Kriegsereignisse ihre Wohnungen verlassen und sich an andern Orten gleichsam im Exil aufhalten müssen.*

Was die Herren mit den andern Universitäten für wirksame Mittel erfinden werden, werden sie gerne genehm halten und nach äußerstem Vermögen darüber festiglich halten. Ebenso stimmen sie der Publizierung eines bezüglichen commune decretum, statutum oder pactum in offenem Druck zu.

Halle, WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 19—21, Ausfertigung, eingeg. 21. Dezb. 1633. — Abschrift Dresden, HStA. Loc. 1986 Das . . . eingerissene Unwesen Bl. 47—49.

[1] *D. d. Köln an der Spree 18. September 1633. Georg Wilhelm ist* nicht alleine gar wohl zufrieden, das ihr dieses dinges wegen euch mit andern academien eines gewissen vergleichet und darunter zu ihnen tretet, *sondern er heißt sie auch,* ob dem, so verfasset wird, ernst- und vestiglich halten und mit der straff ohne allen respect unnachlessig verfahren. *Bl. 22 (50), Abschr.*

1634 August 20. Altorf. 669.

Rektor, Doktoren und andere Professoren der Universität daselbst an die Universität Wittenberg.

Erklären ihr Einverständnis; nur durch Zusammenschluß der Universitäten ist das angestrebte Ziel zu erreichen.

Halle, WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 24, Ausfertigung, eingeg. 17. Januar 1635. — Abschrift Dresden, HStA. Loc. 1986 Das . . . eingerissene Unwesen Bl. 51 f.

1634 Oktober. [Wittenberg.] 670.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Fortzug der Studenten, Ausbleiben der Besoldungen.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 26, 1. Reinschrift, ohne Tagesangabe. — Ebendort eine frühere Fassung des nämlichen Schreibens vom 29. August 1634 in mehreren Entwürfen.

Erklären auf Anfrage des Kurfürsten vom 15. August d. J.[1] *wegen Unterlassung der Einsendung ihrer Vorlesungen usw.:* daß die von uns gehaltene lectiones bei zwei jahren her nicht eingeschickt worden, ist dahero entstanden, daß der meiste theil der studenten und auditorum wegen des alhier einlogierten kriegsvolks und darvon verursachter grosser ungelegenheit sich von hinnen gewendet und also wier unsere lectiones, die wier nach beschaffenheit der auditorum verrichten müssen, auch nicht erlangen mögen. so haben wier uber dieses bißhero unsere besoldungen, indem die einkunften dieser universitet, sonderlich aber diejenigen gelder, so von dem ambt und closter Freybergk jährlichen gefallen sollen, von vielen jahren zuruck verblieben, daß sich derselben rest allein auf 1100 gl. belaufen, zu geschweigen der andern rückstände, so sich zusammen . . . uff 2467 gl. 20 gr. 6 pf. erstrecken thun, ausserhalb der kleinen posten, so . . . bei burgern und bauren noch uf etliche hundert gl. ausstehn, weder zu rechter zeit noch hernach mechtig werden und also unsern notturftigen unterhalt nicht haben können, sondern uns eine zeitlang kümmerlich erhalten und behelfen mussen[2].

Falls nun die Besoldungen nicht wieder in rechten Schwang gebracht werden, haben mehrere von ihnen erklärt, daß sie dann ihren Unterhalt in andere Wege suchen müßten. So muß Martin Trost, der Professor des Hebräischen, täglich 4 Privatstunden erteilen, neben denen er nicht mehr die Kraft hat, publice zu lesen. Erhält er jedoch seine Besoldung, so wird er die Privatstunden zum Teil abschaffen, um publice lesen zu können.

[1] *Liegt nicht vor.* [2] *Die bedrängte Lage Wittenbergs wird unter anderen auch durch einen kurfürstlichen Befehl vom 12. Oktober 1633 an Hofrichter, Hauptmann und Schösser zu W. beleuchtet, wonach soviel verlauten wolle, daß der Feinde Intent auf den Elbpaß, sonderlich auf Stadt und Festung Wittenberg gerichtet sei, weshalb die höchste Notturft erfordere, dort Tag und Nacht zu schanzen und die Befestigungen zu verstärken. Sie sollen daher zu den Schanzarbeiten alles in und vor der Stadt heranziehen, es gehöre unter des Amts, der Universität oder des Rats Jurisdiktion. WUA Tit. 32 Nr. 6a Bl. 56 und 66, Abschrift.*

1635 April 18./24. Wittenberg. 671.

Dekan, Senior und andere Professoren der theologischen Fakultät an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Über aufgefangene Briefe des Sozinianers Andreas Ganoroschi an die Wittenberger Studenten.

Dresden, HStA. Loc. 7425 Universität und Consistorialsachen 1630—1640 Bl. 602, Ausfertigung.

Welchermassen der Photinianische geist abermals[1] unsere studirende jugend zu perturbiren gedenke, indeme aus dessen getrieb ein politicus, welcher sich schreibet Andream Ganoroschi, aulicum serenissimi electoris Brandeburgici, ein schreiben an die studiosos dieser E. chfl. dchl. universitet abgehen lassen, in welchen er ihnen die lästerung und gift des Photinianischen schwarms beizubringen vermeinet, haben E. chfl. dchl. aus dem copeilichen einschluß gnädigst zu vornehmen[2]. es ist aber durch gottes schickung solch schreiben sambt beigefügten buch Johannis Crellii Franci De uno deo patre, Racoviae 1631 gedruckt, uns zu händen kommen und wird bei uns nochmals verwahret, das vor dieses mahl dem lestergeist sein vorsatz nicht gelungen ist, wie den auch die darein verfaste argument vielfeltig alhier schon wiederleget und den studiosis ihre nichtigkeit fur augen gestellet worden ist. weil aber zu besorgen, das obgemelter turbator ecclesiarum nostrarum sein beginnen aufs neue zur hand nehmen oder auch chfl. dchl. zu Brandenburg hoff, universitet und kirchen inficiren, vorunruhigen und in neue gefahr setzen dörfte, also haben E. chfl. dchl. wir solches hinterbringen sollen, in dero chfl. hohe discretion stellende, ob sie chfl. dchl. zu Brandeburg vor solchem geist warnen und ferner zerrüttung also verhütten helfen wolle[3]. . .

PS. auch, gnedigster churfürst und herr, was wir uns besorget, kömbt uns jetzo zu handen, indem bei abschreibung dieses ein neuer brief von obgemelten turbanten an die studenten hiesiger universitet abgehet, so aber alsobalt von dem thorschreiber unsern bestellen nach ist an uns gebracht worden, dessen copiam wir sub litera B uberschicken.

[1] *Vgl. oben Nr. 594.* [2] *Mit diesem Wiederauftauchen des Sozinianismus in Beziehung auf die Universität hängt es unzweifelhaft zusammen, wenn der Professor der Theologie Jakob Martini im Wintersemester 1635/36 in öffentlicher Vorlesung eine Widerlegung dessen gab,* quae Photiniani Socinius et Enjedimus *[so?]* contra orthodoxa nostra fundamenta deitatem Christi demonstrantia sophistice, sed frustra opposuerunt, *und im folgenden Semester* singulari tractatu ea quae Valentinus Smalcius Gothanus *[Schmalz geb. 1572, gest. 1622 als Lehrer in Rakow]* de eodem fidei nostrae fundamentali articulo contra ... D. Wolfgangum Frantzium ... haeretice et blaspheme disputavit et anno 1614 Racoviae publicis typis exscribi curavit, *erörterte. Vgl. das Vorlesungsverzeichnis des Sommersemesters 1636 (Königsberg i. Pr. Universitätsbibliothek S. 151 fol. I Bl. 202, Plakatdruck.* [3] *Diesen und einen weiteren, unten erwähnten Brief des Ganoroschi an die Wittenberger Studenten (d. d. Berlin 2. und 22. April 1635) druckt Th. Wotschke, Wittenberg und die Unitarier Polens II (Arch. f. Reformations-*

gesch. XV) S. 86—88 ab (augenscheinlich nach den von der Universität eingesandten Abschriften in Dresden Loc. 7425 a.a.O. Bl. 604 und 601). Vgl. auch ebenda S. 76.

1635 Juni 23. Wittenberg. 672.

Rektoratserlaß Konrad Carpzows U. J. Dr.

Begrüßt den zwischen Kaiser Ferdinand II. und Kurfürst Johann Georg von Sachsen abgeschlossenen Teilfrieden[1] als Vorboten des allgemeinen Friedens und lädt zur Friedensfeier der Universität ein.

Königsberg, U. B. S. 151 fol. I Bl. 139, gleichzeitiger Plakatdruck.

[1] *Über den am 20./30. Mai 1635 in Prag abgeschlossenen Frieden zwischen dem Kaiser und Kursachsen vgl. Böttiger-Flathe II S. 170 ff.*

1635 Juli 30. Leipzig. 673.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an das Oberkonsistorium. Bekämpfung des Sozinianismus in Wittenberg.

Dresden, HStA. Loc. 7425 Universität und Consistorialsachen 1630—1640 Bl. 599 und 606, Entwurf.

Ersah aus ihrer Einsendung[1] mit sonderbahrer befrembdung und hohen mißfallen . . ., daz sich gedachter Ganoroschi so vermessentlich unterstehen dürfen, seinen gotteslästerlichen und abscheulichen schwarm wieder die allerheiligste dreieinigkeit und die gottheit des hern Jesu Christi dergestalt zu spargiren, die studierende jugend dadurch irre zu machen und wieder ihre praeceptores zu verleiten. derwegen die academi recht gethan, daz sie solche briefe, ehe dieselbe andern in die hände kommen, erlangt. wehre auch gut gewesen, daz man zu mehrer nachrichtung den bohten, so sie bracht, mit vleiß befragt hette, und wem er solchs einhändigen sollen. und weil gleichwol wier aus christlichen, gottseeligen gemüth und eifer hierunter nicht unbillich sorgfältig und diesen und allen andern furbrechenden schwermereien und in unserer wahren christlichen kirchen verworfenen secten und ergernissen, wie die auch nahmen haben mögen, durch gottes gnade mit ernst in zeiten zu steuern gemeint, als begehren wier . . ., ihr wollet derowegen nachmals vleissige bestallung machen lassen und uff dies weit aussehende vermessene vornehmen ein sorgfaltiges auge führen, insonderheit aber auch darauf gedenken, wie und uff was erbauliche masse die studirende jugend deswegen umb so viel desto mehr verwarnet und mit ernst ermahnet werde, sich solchen bösen verführischen leuten nicht anhängig zu machen, sondern vor ihrer gottlosen und abscheulichen lehr und fürnehmen treulich zu hüeten und fürzusehen, wie ihr dann unserer universitet in unserm nahmen mit ernst befehlen werdet, alles treuen vleisses darob und daran zu sein, damit diesem bösen fürnehmen

gesteuret und, da sich etwas weiter herfürthuen solte, uns alsobald bericht davon eingeschickt werden möge.

Damit auch diesem wichtigen und weitreichendem übel desto zeitlicher gewehret werden möchte, soll man sich von Wittenbergk aus mit allem vleiß erkundigen, wo sich der Ganoroschi anitzo befinde, ob er sich noch zum Berlin enthalte und was sein thuen und weesen allda sei, und daz so diesfals in erfahrung bracht, uns . . . referiren[2].

[1] *Das ist Nr. 671, vom Oberkonsistorium am 22. Mai 1635 nebst Beilagen dem Kurfürsten übersandt, dem es anheim gab, den Kurfürsten von Brandenburg von Ganoroschis Schriften in Kenntnis zu setzen und um seine Bestrafung zu ersuchen. Loc. 7425 a.a.O. Bl. 600, Ausfertigung.* [2] *Nach Wotschke a.a.O. S. 76 scheint sich Ganoroschi weiteren Maßnahmen durch die Flucht nach Polen entzogen zu haben.*

1636 Januar 24. Wittenberg. 674.

Amt, Universität und Rat bescheinigen die Freiwilligkeit der von den Professoren und Professorenwitwen für die in der Stadt einquartierten kurfürstlichen Truppen — viertehalb Stäbe und 31 Kompagnien zu Fuß — übernommenen Leistungen[1].

Halle, WUA Tit. III Nr. 78 Ausfertigung, mit den 3 aufgedrückten Siegeln.

[1] *Es handelte sich darum, die Festung gegen die Angriffe der Schweden zu sichern, die infolge des Prager Friedens sich gegen das Kurfürstentum Sachsen gewandt hatten (Böttiger-Flathe II S. 176).*

1636 Mai 2. Wittenberg. 675.

Die Universität an die korrespondierenden Universitäten. Bringen nunmehr in Verfolg ihrer Anregung vom 8. Mai 1633 ein gemeinsames Vorgehen gegen den Pennalismus in Vorschlag.

Halle, WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bl. 25—26, Entwurf. — Abschriften ebenda Bl. 50—52 und Dresden, HStA. Loc. 1986 Das . . . eingerissene Unwesen Bl. 53f.

Erinnern an ihr Schreiben vom 8. Mai 1633 über die Ausrottung des Pennalismus und die darauf erhaltenen Antworten[1]. *Die Verwirklichung der angeregten heilsamen Ordnung und Zusammenberufung hat die Kriegsnot, der ganz Deutschland unterliegt, und die dadurch herbeigeführte Unsicherheit und Sperrung aller Straßen und Wege bisher hintertrieben*[2].

Wann wir aber nicht gemeinet, dieses so nöthig- und nüzliche werk unsers theils ersizen zu lassen, die strassen auch wieder etwas besser offen dann vormals, als thun wir denen herren nicht allein, was von anderen academien zur antwort uns wieder worden ist, sondern auch was wir das haubtwerk an ihm selbsten betreffend zu allgemeiner belieb- und vollziehung der correspondirenden academien haben auf-

sezen und unvorgreiflich zu pappier bringen lassen, zugleich überschicken. haben uns zwar dabei allerdinges dahin beflissen, daß alle dasjenige, was von denen anderen von uns ersucheten universiteten, und sonderlich Marpurgk und Helmstädt, wol und nüzlich erinnert, in gebührende obacht genommen würde, der hoffnung, die herren werden mit denen ufgesezten puncten desto leichter zufrieden sein können. were aber noch eines und das andere dem zweck fürträglichers darbei zu erinnern und bedenken, dasselbte wolten sie uns förderlich (damit das werk ohne ferneren verzug seinen glücklichen anfang erlangen möchte) in schriften zu berichten, auch darneben zu verständigen freundlich gebeten sein, wie sie ihres theils mit der confirmation bei der hohen obrigkeit, den auch mit publication dieser unserer compactaten künftig zu verfahren gemeinet. unseres theils halten wir der publication wegen darfür, weil unsere deutsche universiteten dieses gottlosen und ganz verderblichen unwesens halben nicht allein inner, sondern auch ausser landes übel beschrien und wol in offenen schriften zimblich angelassen, es werde ganz nöthig sein, daß dieses unser gemeines decret und verfassung, nachdem es gedruckt, nicht allein von denen correspondirenden universiteten uff einen gewissen tag (deßwegen man kunftig vergleichung treffen wird) angeschlagen und zu männigliches wissen gebracht, sondern auch durch die buchhändler offentlich verkauft, in andern landen, auch ausser dem Römischen reiche distrahiret und also unsere ehre und guther nahme gerettet, auch aller welt bekandt würde, wie solchem bestialischen beginnen nachzusehen wir nimmer gemeinet, also gar daß in entstehung anderer, zum oftern mit ernst versucheter remedirung[2] dasselbe wo müglich aus dem grunde zu verdilgen wir diese allgemeine zusammentretung fur nötig erachtet.

Belangend die gesambte ratification wird selbe kürzlich, und ohne zweifel darauf beruhen, daß einer jeden correspondirenden universitet ein exemplar mit derer anderen allen insiegel bekreftiget beizulegen eingeliefert worde.

Der universitet Leipzigk sonderbahres bedenken anlangende (damit wir auch dieses schlüßlich berüren), so stellen wir dasselbe an seinen ort und müssens bei deme bewenden lassen, was sie sich ercleret. es kann aber solches diesem unserm vergleich wenig hindernuß geben, dann denen herren wir freundlich nicht enthalten sollen, daß ohnedeß zwischen obgedachter und unserer academien dergleichen verträge und compactata lengst uffgericht, daß sobald in der einen jemand rellegirt, solches der andern zu wissen gemacht und selbiger gleichermassen alsdann durch öffentlichen anschlag relegiret werden müsse. dannenhero gedachte universität in effectu ebenirmassen zu dieser unserer vereinigung verbunden ist.

Erwarten also hierauf der herren endlichen schluss und antwort.

[1] *Oben Nr. 662; vgl. Nrr. 663—668, 670.* [2] *Vgl. hierzu noch, was der Vertreter der Rhetorik und Dichtkunst in Wittenberg, August Buchner (GUW 489 ff.) angibt: ihm sei nach Einlauf der Antworten auf das Ausschreiben vom 8. Mai 1633 aufgegeben worden, dieses gesamte Werk in gewisse leges zu fassen*

und eine Intimation zu fertigen, die bei der Publikation angeschlagen werden möchte. Seine Entwürfe seien denn auch ausgegangen, nachdem der Senat sie approbiert. Er hat weiter die darauf einlaufenden Erinnerungen der Hochschulen Frankfurt, Marburg und Leipzig ausgezogen, worauf an der Universität Rat gehalten und ein Teil dieser Erinnerungen gebilligt worden ist. Ferner ist beschlossen, die Universitäten Tübingen, Erfurt, Rinteln, Rostock und Greifswald anzugehen. WUA Tit. XXA Nr. 6 Bd. I. [3] *Am 1. Sonntag nach Trinitatis (31. Mai) 1635 erging wiederum ein Mandat der Universität Wittenberg gegen die Belästigungen der jungen Studenten durch die älteren. Die Universität gab zu, daß letztere die Form ihres Vorgehens geändert hätten, indem sie nicht mehr* importuni atque agrestes, *sondern* lepidi ac festivi *auftreten, aber in der Sache sei es dasselbe usw. Plakat in Königsberg, U. B. S. 151 fol. I Bl. 184.*

1636 Mai 23. Straßburg. 676.

Rektor, Dekane und Professoren der Universität Straßburg an die Universität Wittenberg.

Beantworten Nr. 662. Sind einverstanden; doch verstehen sie die Relegation nur ab universitate et corpore academico, nicht ab civitate, was bei ihnen undurchführbar wäre. Regen an, ob nicht die depositio et liberatio a beanismo als ursprünglich heidnische, uns aber aus dem Papsttum überkommene Sitte bei dem vorliegenden Anlaß abgeschafft oder mindestens von den überflüssigen Zeremonien und Skurrilitäten befreit werden könnte.

Halle, WUA Tit. XXA Nr. 6 Bd. I Bl. 32, Ausfertigung (verstümmelt), eingeg. 20. Juni, beim Rektor 4. Juli. — Abschrift Dresden, HStA. Loc. 1986 Das . . . eingerissene Unwesen Bl. 59—61.

1636 Juni 29. Frankfurt a. Oder. 677.

Rektor, Magister und Doktoren der Universität hierselbst an die Universität Wittenberg.

Beantworten Nr. 675. Sind einverstanden; wünschen Ausdehnung des Verbandes auf die andern evangelischen Hochschulen Tübingen, Rostock, Greifswald, Rinteln, Erfurt.

Die Wittenberger mögen das Werk ferner fortsetzen, zum Druck befördern und ihnen ein Paar von andern korrespondierenden Akademien besiegelte Exemplare, wie auch die copias confirmationum a superioribus factarum übersenden und ihnen einen Tag für die Publikation notifizieren.

Halle, WUA Tit. 20A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 33f., Ausfertigung, eingeg. 9. Juli 1636. — Abschrift in Dresden, HStA. Loc. 1986 Das . . . eingerissene Unwesen Bl. 61b—62.

1636 Juli 1. Altorf. 678.

Rektor und andere Professoren der Nürnbergischen Universität zu Altorf an die Universität Wittenberg.

Beantworten Nr. 675. Wünschen den Zutritt der Universitäten Rostock, Tübingen, Straßburg und anderer evangelischer Hochschulen, insbesondere auch Leipzigs. Sind ihrerseits einverstanden, ebenso der Rat von Nürnberg. Bei ihnen ist schon vielfach rücksichtslos gegen den Pennalismus eingeschritten worden; man will lieber eine academia desolata als dissoluta haben. Bemängeln die Ausdrücke „uniones“ und „foedera“ im Programm.

Halle, WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 27—29, Ausfertigung. — Abschrift Dresden, HStA. Loc. 1986 Das . . . eingerissene Unwesen Bl. 57—59.

1636 August 25. Königsberg in Preußen. 679.

Rektor und Senat der kurfürstlichen Akademie daselbst an die Universität Wittenberg.

Beantworten Nr. 675. Beharren, im Einverständnis mit dem Landesherrn[1], auf ihrer vorigen Erklärung. In die leges sind auch die Studenten, so in academia patria einzig studiert, einzubeziehen; die leges sind auch in deutscher Fassung zu veröffentlichen.

Halle, WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 43 f, Ausfertigung, eingeg. 19. November 1636. — Abschrift Dresden, HStA. Loc. 1986 Das . . . eingerissene Unwesen Bl. 72 f.

[1] *Abschrift Erlasses der kurfürstlichen Regierung in Tit. 20 A a.a.O. Bl. 45 f., Loc. 1986 a.a.O. Bl. 74 f., d. d. Königsberg 22. August 1636: hält das Vornehmen der Universitäten für billig, rechtmäßig, rühmlich, nützlich und ganz nötig; sollen die Verordnung, Placita und Verfassungen, so ihnen zugefertigt worden sind und die der Kurfürst hiermit konfirmiert haben will, auch hier an noch zu verabredendem Tage gebührlich publizieren und nochmals mit der Exekution gegen die schuldigen und strafbaren unnachlässig verfahren.*

1636 September 9. Marburg. 680.

Die Universität Marburg an die Universität Wittenberg.

Stellungnahme zu dem Schreiben vom 2. Mai d. J. Möglichkeit der Heranziehung der noch übrigen deutschen evangelischen Universitäten.

Halle, WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 35—39, Abschrift, eingeg. 5. Nov. 1636. — Abschrift Dresden, HStA. Loc. 1986 Das . . . eingerissene Unwesen Bl. 63—67.

Die schnellere Beantwortung des am 27. Juni erhaltenen Wittenberger Schreibens vom 2. Mai d. J. verhinderten die Drangsale, die der Krieg in diesem Sommer über ihre Stadt, Universität und Land heraufgeführt hat. Begrüßen es, daß jene das so nötige und nützliche Werk nicht stecken lassen wollen und werden ihrerseits, was sie am 26. August 1633 zugeschrieben, nach besten Kräften zu verwirklichen streben.

Was sie zu den einzelnen Punkten des Entwurfs des gemeinsamen Programms zu erinnern haben, ergibt die Beilage[1].

Haben die Konfirmation des ganzen Werkes durch den Landesherrn aufs neue erlangt, mit dessen Vorwissen und Belieben sie jederzeit hierin vorgegangen sind und noch vorgehen.

Halten ebenfalls für geboten, daß jede der korrespondierenden Universitäten einen Abzug der gedruckten Gesetze über diesen Handel, mit den Siegeln der übrigen bekräftigt, erhalte, auch daß dieses gemeine Dekret und Verfassung durch die Buchhändler auch außerhalb des Reichs verbreitet werde, um der gegen die Universitäten wegen des Pennalismus ausgegangenen üblen Nachrede zu wehren. Sind für Verabredung über einen gleichzeitigen Anschlag des Dekrets an allen Universitäten und erwarten Bescheid darüber.

Hören gern, daß man von Wittenberg aus auch die Universität Erfurt für das gemeinsame Vorgehen gewinnen will: wie sie hören, wird man dort gern zustimmen. Wenn dann auch die Universität Leipzig aus dem von den Herren angezogenen Fundament, auch infolge Wahrnehmung ihrer monita in den neuen Satzungen und weil der Konsens des Kurfürsten von Sachsen hinzukommen wird, sich auch nicht sperren wird, so hätte man schon die Einwilligung von zehn Universitäten und es blieben in Deutschland von den lutherischen nur noch Rostock, Greifswald, Tübingen und Rinteln übrig; sie empfehlen, auch diese unter Übersendung der Antworten der schon korrespondierenden Universitäten und der daraus abgeleiteten leges nebst Programm einzuladen, etwa auch, falls jene Bedenken tragen, den Kurfürsten von Sachsen zu bewegen, an ihre patronos zu schreiben. Die Universität Rinteln ist zwar fast in Abgang gekommen, aber der jetzt regierende Graf Otto soll gemeint sein, sie zu reparieren, damit sie nicht gar zu Grunde gehe. An die Universität Tübingen könnte für dieses Mal allein und nicht zugleich an ihre Herrschaft geschrieben werden. Nehmen die vier Universitäten an, so könnte man, wie Helmstedt sehr nützlich gedacht hat, dieselbe Vertraulichkeit mit ihnen halten: andernfalls fahren die konsentierenden Universitäten darum nicht weniger in ihrem Vornehmen fort und publizieren nicht nur ihr Gesetz und Dekret, sondern vollstrecken es vor allem auch, wobei man sehr getreu, fleißig, klug und behutsam vorgehen muß, damit nicht, wenn ein Teufel ausgetrieben ist, zwei oder noch mehr hierbei wieder einkehren und andere schädliche hydrae hieraus aufs neue erwachsen. Es ist aber gewiß zu hoffen, daß die Studenten selbst die Billigkeit und Notwendigkeit der neuen Satzungen erkennen und die ehrbaren und ehrliebenden unter ihnen das satanische Pennalunwesen gerne fliehen werden. Sollten jedoch einige von den vier noch nicht in das Einvernehmen gebrachten Universitäten sich nicht anschließen und die relegierten Pennalschmauser sich dorthin ziehen, so ist das für die übrigen kein Schade, in die die Eltern ihre Kinder in größerer Anzahl als bisher senden werden.

Erwarten der Herren Wiederantwort mit Verlangen.

[1] *D. i* Academiae Marpurgensis monita de legibus pennalismi abrogationem concernentibus . . . Marpurgi die 9 septembris anno 1636: *Abschriften in Tit. 20 A a.a.O. Bl. 40—42 und Loc. 1986 a.a.O. Bl. 68—70. Die monita gehen von einem ersten, nicht vorliegenden Entwurf der leges aus, in deren vorliegender Fassung (unten Nr. 686) sie wenigstens dem Sinne nach im wesentlichen berücksichtigt worden sind. An die Abänderungsvorschläge schließen sich noch einige Ratschläge allgemeiner Art an, z. B. man möge auch die Stadtbürger ernsthaft ermahnen,* ne quid quod hisce legibus adversum sit, clam vel palam comittant. *Ferner bringen sie gegenseitigen Beistand der verbündeten Universitäten bei inneren Streitigkeiten in den einzelnen,* quae unius academiae opera sopiri nequeant, *in Vorschlag, hauptsächlich um* publica scandala cum adversariorem tripudio conjuncta *zu vermeiden. Über die akademische Deposition (die die Universität Straßburg zur Sprache gebracht hat) möge ein anderes Mal verhandelt werden; jede der verbündeten aber trage Fürsorge,* ne beani plus justo vexentur et verberibus vel sumptibus aequo gravioribus onerentur. *Andererseits sollen die neu eintretenden Studenten bei der Immatrikulation ermahnt werden,* ut studiosos reliquos, qui aetate et eruditione ipsis sunt superiores, decenter honorent humilitatique et morum elegantiae studeant, ne secus facientes studiosos caeteros adversus se irritent.

1638 März 29. Wittenberg. 681.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Ihre verzweifelte Lage.

Halle, WUA Tit. 32 Nr. 15, Entwurf.

Nachdem zu den seit Jahren erduldeten Kriegsleiden nunmehr die bekannte Verheerung und Verwüstung des Landes getreten ist[1] *und die Dörfer, von denen sie ihr Einkommen beziehen, zu Grund ruiniert, abgebrannt und meistenteils ausgestorben sind, sehen sie sich der äußersten Armut preisgegeben. Auch private Einnahmen von den Studenten kommen nicht mehr in Frage, da letztere sich meistenteils hinwegbegeben haben*[2]*. Gleichzeitig ist jeglicher Lebensbedarf nur um den teuersten Pfennig zu beschaffen. Sind daher außerstande, ohne die Hilfe des Kurfürsten sich länger zu erhalten*[3]*.*

[1] *Die Schweden unter Banér hatten im Januar 1638 das feste Torgau genommen, von wo aus sie das Kurfürstentum in weitem Umfange feindlich heimsuchten.* [2] *Zur Abnahme der Immatrikulationen an der Universität seit 1636 s. GUW 360 Anm. 5; den Tiefstand erbrachte das Jahr 1637 mit nur 12 Immatrikulationen.* [3] *Am gleichen Tage erinnerte die Universität den Kurfürsten erneut, zur Unterhaltung der Armen und Notleidenden, wie bisher seit langen Jahren geschehen, so auch ferner das Spendekorn reichen zu lassen. Tit. 32 Nr. 15, Entwurf.*

1638 Oktober. Wittenberg[1]. 682.

Die Universität an die Hochschulen Jena, Helmstedt, Frankfurt a. O., Königsberg i. Pr., Marburg, Altorf und Straßburg. Schicken von ihnen aufgesetzte Bestimmungen wider den Pennalismus zu gleichzeitiger Veröffentlichung an allen korrespondierenden Universitäten.

HOLBROOK LIBRARY
PACIFIC SCHOOL
OF RELIGION

Dresden, HStA. Loc. 1986 Das auf deutschen Universitäten eingerissene Unwesen Bl. 76f., Entwurf. — Abschrift Halle, WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. I Bl. 54f (datiert 16. Oktober, eine zweite gleichlautende Abschrift daselbst Bl. 53 nnd 56, die großenteils durchstrichen ist, hat das Datum 6. Oktober).

Denenselben wirdt zweifelsohne unentfallen sein, waß bißanhero unter uns wegen abschaffung des hochschädlichen Pennalismi hin und wieder gepflogen worden. wan wir dan, was die herrn bei einem und andern punct derer dißfals verfasten constitutionen weißlich erinnert, uns gar wol gefallen . . . lassen[2], und nun nichts mehr ubrig als daß mit publicirung solcher heilsamen ordnungen förderlichst verfahren werden möge; und obwohl diese unsere zusammensetzung etlichen academien, als Tübingen, Erffurt, Rostock, Gryphswalda und Rinteln, wegen der bekanten kriegsgefahr noch zur zeit nicht zu wissen gemacht werden konnen[3], so wollen wir doch nicht zweifeln, daß dieselbe auf unser zuschreiben mit uberschickung derer disfals zwischen uns gepflogenen und aufgerichteten vergleichung, welches wir anitzo zu thun vorhaben, ihre zustimmung und ratification hierzu nicht auch geben solten.

Seind dannenhero entschlossen, solche publication auf den 1. januarii des . . . 1639. jahres zu werk zu richten . . ., nicht zweifelnde, die herren werden . . . auch bemeltes tages solche constitutionen der bei ihnen studierenden jugend zu dero wissenschaft intimiren und öffentlichen anschlagen, auch was sie ihrestheils dißfals zu thun gesonnen, uns förderlichst berichten lassen.

[1] *Der Entwurf datiert vom 6. Oktober. Nach Ausweis der Antworten, die auf obiges Schreiben einliefen (s. u.), wurde es teils schon am 1., teils erst am 16. Oktober ausgefertigt. Das gleiche gilt anscheinend auch von Nr. 683.* [2] *Vgl. Nr. 686f.* [3] *Vgl. Nr. 685.*

1638 Oktober. Wittenberg. 683.

Die Universität an die Hochschulen Tübingen, Erfurt, Rostock, Greifswald, Rinteln.

Setzt sie von den beabsichtigten Schritten gegen den Pennalismus in Kenntnis, bittet um Anschluß an das Vorgehen der übrigen lutherischen deutschen Hochschulen.

Dresden, HStA. Loc. 1986 Das auf deutschen Universitäten eingerissene Unwesen Bl. 78f; Entwurf. — Abschrift Halle, WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. I Bl. 48f.

[1638 Oktober. Wittenberg.] 684.

Bestimmungen (Leges) über das Zusammenwirken der deutschen lutherischen Universitäten zur Ausrottung des Pennalismus.

Dresden, HStA. Loc. 1986 Das auf deutschen Universitäten eingerissene Unwesen Bl. 16—19, Abschrift, Beilage B zu dem Schreiben der Universität vom 26. November 1638, auf einer beiliegenden Liste der Beilagen (Bl. 13a) als die leges *bezeichnet.*

Druck ebendaselbst Bl. 116—117 (M) in: Sociarum Germaniae academiarum leges et statuta de pennalismo quem vocant, tetra illa et noxia quam plurimorum malorum lerna, universaliter abrogando et extirpando. Marpurgi Cattorum typis Nicolai Hampelii academ. typogr. 1639, *in 4° (mit Verkündigung durch die Universität Marburg vom 1. Januar 1639; vgl. unten Nr. 688). — Über Abänderungsvorschläge der Universität Marburg zum ersten (nicht erhaltenen) Entwurf der Leges der konspondierenden Universitäten s. o. zu Nr. 680.*

Druck der Universität Frankfurt (F) in Halle, WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 76 in Leges et pacta adversus disciplinae academicae corruptores ... cum aliis ... inita consensuque et autoritate ... electoris Brandenburgici publicata a rectore, magistris, doctoribus totoque concilio academiae Francofurtanae, typis Mich. Kochii typographi, *in 4°, stimmt fast durchweg mit der unserem Abdruck zu Grunde gelegten Abschrift überein.*

Gedruckt Chr. Schötgen, Historie des ehedem auf Universitäten gebräuchlich gewesenen Pennalwesens S. 140—148 (ex orationibus Schuppii p. 88).

Cum bono deo[a].

I. Si qui delati deinceps accusative fuerint, novitiis academicorum studiorum, sive aliunde accesserint academias, sive in iis nati atque ad literarum cultum ibi a suis educti fuerint, pecuniam aut compotationem seu extorsisse vi ac minis seu simulatis persuasionibus exsculpsisse, aut aliam quamvis rem vel eripuisse palam vel arte ac dolo subduxisse, tum eos conviciis verberibusve tractasse indigne aut quavis ratione quocunque loco ac tempore exagitasse, postremo vel interfuisse his rebus illicitis et perpetrantibus talia navasse operam ac quasi egisse secundas, de ea causa neque cognoscat privatim rector neque pronunciet, verum ad totum senatum quamprimum referat admonitis patribus, ut neque odio ducti nec gratia ad normam legum et juxta pacta conventa secum sententiam ferant. nunquam autem nec connivebit quicquam rector aut dissimulabit hujusmodi nec etiam alios patietur id facere. si fiat tamen (quod minime futurum existimamus), reliqui professores sui quemque sedulo monebunt officii dabuntque operam, ut rei ac sontes pro legum ratione mature ac sine mora puniantur. jam si contingat ut, qui delati hujus criminis vel omnes vel maximam partem aut convictores cujusdam e patribus aut domestici sint, huic interesse senatui, cum de iis refertur, atque sententiam dicere fas non esto, ne, si is lenius forte ac mitius de suis (quibus non pauci favere semper assolent) statuat, aut flectat in diversa alios, si sit facundus ac eloquens, aut libere decernendi potestatem eripiat iis, apud quos sua autoritate plurimum valet.

II. Convicti hujusmodi criminum si in re aliqua sint, adigentur ante omnia ut sumptus, non tantum qui facti sunt, sed quicquid in aliis rebus novitio datum est damni, quanti videlicet id aestimatum a magistratu fuerit, rependant omnino. deinde sine ullo respectu aut personae ac loci aut conditionis ac meriti relegentur et ejiciantur ex

literatorum societate ad plures alii, alii ad pauciores annos, pro modo scilicet eorum quae admiserunt. nam gravius omnino animadvertendum in illos est, qui tubae ac faces hujusmodi petulantiae fuerunt[b] (qui diligenter investigandi), quam qui persuasi aliorum vocibus se iis postea adjunxerunt.

III. Programmata, quibus relegationes istae promulgandae sunt, typis sunto descripta, quorum certa exemplaria in relegatorum transmittentur patrias, ut quanto deteriores ac perniciosores hoc genus noxae, tanto conspectiores quoque atque sic omnibus detestabiliores evadant.

IV. Praecipue docendae de eo sociae ac foederatae academiae per literas sunt et ea ipsa programmata, de quibus commemoravimus modo, quae[c] incunctanter transmittentur[d], ut caveant sibi ab istiusmodi pestibus et omnem ipsis similiter in viscera sua grassandi licentiam mature praecidant. sociae vero academiae simul[e] acceperint hujusmodi literas, respondebunt statim ac significabunt recte fuisse perlatas, quo, si detineantur alicubi forte aut interceptae penitus sint, ex ipso silentio, quid iis factum, constare queat atque submitti aliae[f], quae priorum partibus defungantur. atque haec ratio in aliis quoque negotiis, ubi communicatione quadam opus est, observabitur.

Ac merebantur quidem istius notae homines, ut ab omni communione academica excluderentur longe. tamen ne supra modum severi ac duri videremur, quos esse in suos paterno animo convenit, quo nihil benignius, decrevimus ut, qui hujusmodi nequissimorum ludorum duces atque autores fuerint aut in iis atrocius gesserint partes, ii quidem ex caeteris academiis sociis omnibus, quam primum de iis acceperint (neque enim differri res debet), relegentur publice solenni more, nec ullus ipsis intra definitum tempus ad eas accessus pateat; complices vero et adjutores eorum, qui non tam enormiter et profligate transgressi officii fines et obsecuti magis aliis quam sua sponte peccarunt, tamen et ipsi ob eam culpam relegati sunt: iis ad alias foederatas academias non interclusus quidem aditus plane sit, sed ea tantum lege apertus, si confessi errorem suum ac culpam magistratui academico fidem sancte dederint, se frugi futuros postea nec quicquam hujusmodi deinceps designaturos esse. quod si fefellerint atque iisdem criminibus denuo sese obstrinxerint, tam relegentur illico atque ad plures annos quidem, eamque relegationem academiae caeterae, quibus in haec convenit pacta, simul de ea per literas publicumque programma intellexerint, ratam et ipsam habeant atque de ea scholasticos peculiari scripto, ut solet fieri, publice commonefaciant.

V. Atqui si fiat ut symposia istius modi instituantur tam callide, ut vera causa maxime lateat et quidvis aliud potius videatur agi quam quod re ipsa agitur, et demonstrare igitur[g] eorum, qui interfuerunt, quispiam poterit, nihil quicquam de eo, cum accederet, constitisse sibi, eamque ignorantiam suam adeo idoneis rebus probaverit, tum ille, aut si qui plures fuerint, non relegatione quidem, sed arbitraria poena afficiantur.

VI. Quae omnia etsi firma et inconcussa esse volumus, eo tamen interpretari[h] non debent ac si relegatis semel hoc nomine nulla omnino restitutionis spes relicta maneat. et tamen de ea frustra erit, nisi qui reconciliatus academiae fuerit, unde proscriptus primum ob commissum ibi facinus ac relegatus est, quo ipsi praecipue confugiendum. nec erit cuiquam copia interim versandi in ulla foederata academia, priusquam idoneis rebus, hoc est publico testimonio demonstret. delicti veniam et liberam potestatem continuandi in academiis sociis studia legitime sese obtinuisse. neque enim temere et simul peti coeperit, ea concedenda venia est. extrahetur nonnihil res et deliberabitur probe, ne facilitate peccetur aliquid et inconsulta lenitas praecipuum nostrae sanctionis robur enervet totamque viliter prostituat. praecipue vero necesse erit, ut honeste actae vitae hactenus et probe testimonia fide digna afferant, qui velint restitui, atque ut habeant aliquos viros praestantes doctrina virtuteque aut alia singulari laude claros ac celebres, qui intercedant pro ipsis ac velut spondeant nihil imposterum tale ab iis temere commissum iri. quae duo, nisi quis praestet sedulo atque praeterea non verbo tantum, sed scripto etiam caveat imposterum sese rerum hujusmodi neque auctorem neque affinem aut socium futurum unquam, indignus certe, qui consequatur veniam et pristinum locum recuperet, statuendus est. sed si ad istam rationem aliquis restitutus fuerit et tamen aliquanto post ad ingenium, quasi ad armillum anus, redeat ac in eodem denuo, ex quibus se vix expediit aegre, laqueos[i] induat, ab omnibus foederatis academiis excludatur, ne iterum fallat et disciplinam, quantum in eo est, collabefactet atque debilitet, postquam semel ac iterum legum claustra prorupit, quae sancta et inviolata esse non possunt nisi justo terrore poenarum custodis instar muniantur.

VII. Ac quoniam saepius accidit ut, qui nihil aliud habent quo prave facta excusent, ignorantiam culpis praetexere soleant, idcirco in id incumbent rectores, ut omnes qui nomina sua profitentur apud ipsos atque in studiosorum numerum recipi postulant, sive jam primum accedant[k] ad academias sive jam olim in iis vixerint alibi, non modo de hoc decreto nostro ac pacto admoneantur diligenter, sed ut iidem religiose promittant quoque inter caetera auctoramenti academici capita (prout recepta admittit[l] ratio), neque se ipsos contra hanc sanctionem nostram molituros unquam aliquid neque dissimulaturos, si alii ipsis hoc improbitatis genere molesti fuerint ac graves.

VIII. Sed quia fieri potest, ut aliqui praepediti timore et interminando territi officii sui obliviscantur, dandum negotium ministris publicis, quos et pedellos nominare[m] consuevimus, pro ea fide, qua alias obstricti magistratui et reipublicae academicae sunt, inquirendi diligenter (nam captant ferme latebras scelera et quaerunt fallere) sicut in alias actiones scholasticorum, ita in pennalisationes istas nefarias (nam quidni barbaram monstrosamque rem barbara ac monstrosa voce appellabimus?), ut protrahantur in lucem e suis tenebris et justo rigore vindicentur.

IX. Atque ut omnes viae ac aditus obsepiantur veluti, per quos insinuare se ac serpere latius tam pestilens malum possit, navabunt rectores operam, uti per ordinarios magistratus hospitibus, cauponibus publicis, tabernariis et quocunque nomine venire possunt, qui in hujusmodi rebus exercent quaestum, quae non tantum necessitati corporis, sed crapulae etiam ac gulae inserviunt, interdicatur serio, ne procurare has commessationes, vel conviviorum etiam specie, aut adjuvare saltem quacunque ratione sustineant; alias perdituros eos impensas pretiaque rerum, quas praebuere, et arbitraria praeterea poena puniendos esse.

X. Porro cum infinitae frandes ac machinae sint, quibus nequam ille spiritus insidiari bonis moribus solet ac illud omne, quod ad pietatis, justitiae ac honestatis rationem compositum bene ac ordinatum est, convellere ac disturbare assidue contendit, quo extincta virtute omni ac pudore impietas ac petulantia impotens ubivis rerum potiatur et cuncta misceat atque confundat, eamque ob causam elaborandum sedulo sit, non tantum ut dignis modis haec compescatur improbitas, quam nunc praecipue nobis tanquam infaustam obscoenamque matrem, unde innumerae aliae pestes pronasci solent, debellandum et expugnandum sumsimus, sed ut et aliis facinoribus atque flagitiis, in quae procumbere juventus tum mali genii instinctu, tum labe temporum cumprimis consuevit, injiciatur frenum et disciplina scholastica, sine qua nec stare academiae nec sapientiae studia, quibus respublicae nituntur praecipue ac florent, conservari possunt, undequaque stabiliatur roboreturque: idcirco hoc quoque pactum conventumque est, ut quicunque ex aliqua academia socia quamcunque ob causam proscriptus ac relegatus fuerit, de eo foederatae reliquae mature admoneantur, ut si facinorosi illi eo veniant, se non ignotos esse et fallere posse intelligant atque ob eam rem cautius se gubernare ac regere discant, tum ut hoc ipsum stimuli ac incitamenti loco sit ad paria delicta pari severitate punienda. neque enim facilius domari ac frangi malitia potest quam si ubivis parili vehementia opprimatur. quocirca si usu venerit, ut semel ac iterum aliquis, quacunque ex causa relegatus sit, et tertia vice in poenae ejusdem necessitatem incidat, ejusmodi homini, ut desperatae perversitatis, ad neutram[n] foederatarum patere amplius aditus debet eaque de re ex omnibus relegetur. idem tenendum de iis quoque est, qui cum infamia exclusi sunt. hoc enim ad dignitatem academiarum cum maxime interest, ut nusquam propudia ista et dehonestamenta nobilissimi ordinis tolerentur.

XI. Postremo cum nullae unquam leges aut tam prudenter excogitatae aut undiquaque tam firmiter roboratae sint, quin contra commenti non pauca fuerint callidi astutique homines, quibus, si non subverterent penitus, debilitarent tamen atque infringerent ex parte praeclare sancita: idcirco danda est opera, ut haec pacta conventaque nostra, in quae servanda religiose mutuo fidem dedimus, supremi cujusque academiae magistratus auctoritate atque suffragio confirmentur. ita enim futurum existimavimus, ut quo plus majestatis inesset iis, hoc majorem religionem injicerent animis, qui ad illarum observationem

obligati alias devinctique essent. nam gravius ac formidabilius est adversus auctoritatem principis quam in eorum sanctiones delinquere, quorum decreta atque sententiae a potestate summa impediri possunt.

[a] *M* leges autem et statuta, in quae sociae academiae consenserunt, haec sunt. *F wie Text.* [b] *So M: Vorlage und F* fuerint. [c] *M* iisdem. [d] *M* transmittenda. [e] *M* simulac. [f] *M setzt hinzu* possint. [g] igitur *fehlt in M.* [h] *M* trahi. [i] *M. setzt hinzu* se. [k] *M* accedunt. [l] *Am Rande von anderer Hand:* admittet *(M F* admittit*).* [m] *M F* appellare. [n] *M* nullam.

[1638 Oktober 6. Wittenberg.] 685.

Schilderung des Unwesens des Pennalismus und seiner Folgen für die Universitäten, die Wissenschaft und die öffentliche Moral. Begründung des gemeinsamen Vorgehens der meisten deutschen Universitäten (Programma).

Dresden, HStA. Loc. 1986 Das auf deutschen Universitäten eingerissene Unwesen Bl. 20—23, Abschrift, Beilage C zu Nr. 683, auf der Liste der Beilagen Bl. 13a bezeichnet als das programma.

Druck der Universität Frankfurt a. O. (F) in Halle, WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 76 (vgl. zu Nr. 684).

Quamvis sperare vix licet fore, ut liberalium artium ac sapientiae studia in culmen illud atque fastigium, unde deciderunt semel, ex quo armorum furor quietem superiorum temporum rupit, adduci possint, quamdiu non consopitae et tranquillatae Martiae istae (ut sic loquamur) turbae fuerint: tamen, ut solet bellum procedere optime, cujus consilia diu ante capta in pace eaeque provisae opes sunt, quae ad tuendum illud necessariae videbantur, sic bene augurari de incrementis academiarum licet, cum inter ipsos cladium aestus caveri matura deliberatione cepta sunt quae impedire ea aut, si quid partum felicitatis est, affligere ac intercipere rursus possent. enimvero inolevere non pauca in juventutis mores prava perquam atque ad pestilentiam studiorum comparata; quae licet nunc nobis non multum facessere negotii, involuta sua improbitate, videantur, tamen, nisi mature catur obviam et, dum adhuc velut consopita jacent, opprimantur, verendum equidem ne, si exerere rursus se, cum nacta tempus, ceperint et tota quasi mole incumbere, omnis deinceps compescendi et exstirpandi opera nequicquam suscipiatur.

Est quoddam genus hominum, qui quidem studentium specie in academiis vitam degunt, revera inertes fuci et pecus ignavum. qui, sicut Platonici in cerebro, ita in gula omnem animam habent, quippe qua sola et sapiunt equidem et vivunt. itaque marcere perpetuo epulis diesque ac noctes habitare inter pocula summam felicitatem hominis ponunt. sed cum prudentiae esse existiment comparcere suo, de alieno placare genium, diligenter observant recens venientes in academias, ut instructos nummis, captantque mirifice benevolos se et amicos testando. nam opem quoque et patrocinium spondent prolixe, si contra male feriatos homines necesse sit humanitatem aliorum et opes implorare. atque haec omnia, ut villi

aliquid, cum lubet, auferant, sine quo vitam omnem duram ac infelicem putant. quod quamdin illis succedit, quiete agunt et nihil turbant magnopere. at si decollet spes et artificium istud pereat, deus bone, quot intemperiis ac procellis in miseros homines ingruunt! quantis conviciis ac minis tumultuantur! nec ante desaevit vecors rabies, nisi aut offae objiciatur aliquid aut certa spes comessationis egregiae conceptis verbis fiat. quod si parva mora suspendat felicitatem praeceptam animis, non ille unam noctem dormire potest, quin occentetur ostium malis carminibus, non ire in publicum interdiu, quin pipulis atque clamoribus per omnes vias agatur longe. postea cum apparatum jam sacrificium, quo litent gulae, de nidore et fumo (quae felicissima omnium auspicia habent) intelligunt, trahit alium alius et velut sturni gregatim advolat omne genus lurconum. putes Harpyarum agmen consedisse, ita quod poeta de illis ait

— — magnis quatiunt clangoribus alas
diripiuntque dapes contactuque omnia foedant
immundo[1].

Mox cum incaluere pocula, in omnis generis lascivias ac turpitudines proterviasque non itur gradu, sed ruitur plane. proturbantur mensae, dejiciuntur franguntur que calices, nihil intactum, nihil intemeratum uspiam manet. quae omnia nisi plausu juvet hospes infelix et ad hilaritatis genium interpretetur, mox dirae grandines in caput ejus detonant. nec licet evadere aut veniam consequi, in elegantiori supellectilis parte multetur illico, inter gulonum praecipuos partienda.

Unde tam tristis mali labes ceperit, non satis constat. hoc extra dubium est, a malo daemone invectam pestem premendis affligendisque studiis, per quae in pietatis arcana et arcem virtutum omnium patere aditus solet. neque enim ignorabat nequitiae conditor, quanta ad res suas futura accessio esset detortis in omnem petulantiam aestatis primae moribus praecipitatisque in ignorantiam animis velut altissimas tenebras, unde vix unquam emergere iterum in veritatis liceret lucem. hinc strenue igitur contendit semper, ut quam latissime se funderet labes et velut morbi contagione omnes propemodum per universam Germaniam academias penetraret. nam probe videbat vafer non tam proclive esse in ordinem cogere, quod dominaretur passim, aut pati posse exilium, qui habitaret ubique.

Hinc quamvis pro se quisque eorum qui academiis praesunt, dederint operam, ut liberarentur tanto malo atque in carcinomata ista adeo carceribus, proscriptionibus, exclusionibus (nec enim ulterius animadversiones academicae possunt progredi) pugnaretur, nec tamen ad summam rerum ita proficere licuit, ut nihil amplius metuendum esset, cum contumax malum et ab se ipso portentose fecundum, velut Lernaea excetra, in novam repullascentis nequitiae prolem subinde se repararet. apud Livium, disertissimum non modo, sed et gravissimum Romanae historiae scriptorem, Posthumius consul demoliturus Bacchanalia et illos nefarios coetus disjecturus, his uti pro concione verbis introducitur: „nunquam tantum[2], inquit, malum in republica fuit nec ad plures nec

ad plura pertinens. quicquid his annis libidine, quicquid frande, quicquid scelere peccatum est, ex illo uno sacrario scitote ortum!“ aut fallimur certe egregie aut istud ipsum de nostris initiationibus infandis verissime possumus usurpare. namque quid tetrius aut pejus atque pernitiosius hactenus academiarum spatia viderunt? aut unde major corruptelae omnis generis vis in disciplinam et bonos mores erupit? quid haec nefaria symposia existimabimus aliud quam ludos quosdam atque gymnasia[a] veluti, ubi adolescentes incauti abstracti a literis et omni honestatis cura ad gulam et luxum et improbam quamque libidinem, ad immodestiam et protervitatem, ad injustitiam ac violentiam, dei ipsius denique ac hominum contemtum invitantur non modo, sed exercentur atque armantur quasi? an aliunde prolixior et copiosior materia rixarum, digladiationum atque tumultuum, qui aliquando in atrocissimas caedes desiere, quam inde praebita est? ex quo id consequi necesse fuit, ut detrimenti non parum rediret in literas, cum multi absterrerentur ab officinis earum, ne forte in furias istas inciderent, et academiae ipsae in odium atque invidiam domi forisque adducerentur. extant in publico scripta nec certe autorum futilium, in quibus Germaniae academiae non leviter isto nomine perstringuntur. noti sunt illi libri, teruntur multorum manibus feruntque applausum, quasi petulantiae hujus caussa non tam a fatali improbitate horum temporum quam facilitate eorum atque socordia, qui academiis regendis praefecti, petenda esset! sic principes maximos audimus censura publica academias notasse nonnullas atque sic quasi in mari scopulos aut pestilentia funesta loca praecepisse vitandas. quapropter ad famam quoque et dignitatem nostram interest consulere in medium et experiri omnia, ut effugiamus has maculas, haec tunta dedecora depellamus., idque curemus maxime ac provideamus, ut veteris disciplinae mature restituatur gravitas et juventutis mores ad sanitatem, quantum fieri potest, revocentur. hinc academiarum speranda est incolumitas, hinc literarum perennitas venturis seculis promittenda, hinc expectanda unice omnis felicitas reipublicae ac firmitas est. quae non tam vi aut rerum multarum scientia quam sanctitate morum et bonis exemplis sustinetur, quae hoc imprimis continent boni, ut quae praecipiuntur fieri posse ostendant.

Parcius quidem hactenus haec debacchata insania est, quasi pertaesa sui redire ad sanitatem vellet. sed nihil credendum nequitiae, nec rationi illa magis ac recto quam tempori cessit. quapropter quiescendum non est, ne post decepti serenitate subdola in tempestates foedas et multo tristissima naufragia incidemus. enimvero magnus metus subest. ne sic placato numine, quod justis poenis in scelera nostra saeviit hactenus, componantur haec bella et post tam diuturnos labores nostros atque aerumnas quietem tandem et otium patria adipiscatur, ipsa etiam pax formidolosior academiis et plus in literas allatura sit cladis quam ipsa arma, nisi haec animorum rabies constringatur undique prematurque, ut se exercere iterum et quasdam eundo contrahere vires nusquam possit. solent laxari otio animi, corrumpi securitate, ut obsequantur

libidinibus suis atque in omne proterviae atque lasciviae genus praecipitent. verendum itaque, ne petulantius multo atque atrocius grassetur haec pestis quam unquam factum antea, cum verosimile sit, multum adhuc de feritate priorum temporum armorumque licentia mansurum animis ac inhaesurum.

C. Tacitus, praeclarus historiarum juxta et prudentiae civilis auctor, cum Julii Agricolae, viri maximi, vitam descripturus res in Britannia ab eo gestas commemorat, non aliud adversus validissimas gentes fuisse pro Romanis utilius scribit, quam quod in commune non consulerent. sic enim factum ut, dum pugnarent singuli, universi vincerentur[3]. profecto nec nobis hactenus quicquam magis obstitit ad compescendam extinguendamque tam foedam labem, quam quod non junctis opibus itum est obviam et facta manu conclusus hostis ac impugnatus. nam dum pro se quisque nititur, superior semper est nec deleri potest et modo hic, modo alibi turbat, ut licet profligatus depulsusque semel sit, mox aliunde iterum ingruat atque ex insperato novos tumultus excitet et clades. sic perpetuum bellum nobis quidem atque contentio, at nulla vera victoria fuit. docti itaque tandem commune periculum concordia propulsandum, id unum ad stabiliendam academicam disciplinam et barbarum istum atque crudelem in innocentes grassandi morem sustollendum penitus, si fieri possit, atque eradicandum superesse existimavimus, ut si non omnes, quam plurimae tamen academiae Germaniae quasi foedus quoddam jungerent et societatem boni publici causa coirent. quocirca de ea re invitante academia electorali Wittenbergensi et hoc negotium praecipue administrante, cum multa ultro citroque acta tractataque essent literis, tandem in certas quasdam leges pactaque convenit, quibus constituatur disciplina scholastica, maxime vero illa teterrima pestis, quae hactenus academias nostras et infamavit tantopere et afflixit, inde profligetur. quae nunc non tam hoc in loco publicare solenniter quam universo orbi christiano spectando proponere e re communi fore existimavimus, ut desinant tandem exteri sentire de nobis aliter quam par est, et ut ne habeant quod caussentur postea aliqui, cur liberos suos peregre potius cum maximis sumptibus nec sine periculo saepe et animarum quoque, quam domi sine ullo propemodum damno rei domesticae in studiis alere velint, tum et maleferiati homines mature intelligant, quid praemii sibi sperandum habeant, si furori laxari frena et solicitare Musarum quietem hoc intemperiarum genere velint. reliquum est orare deum, ut institutum istud nostrum undiquaque bene prosperet nobisque constantiam, juventuti vero amorem honesti et recti morigerosque animos aspiret, ut fracta et conculcata omni morum improbitate bonae artes atque virtutum studia undique velut excitata de senio et juventati suae reddita reflorescant fructusque innumeros quotidie tum in rempublicam tum in ecclesiam largiter spargant, eaque felicitas non nostra tantum sit, sed ad posteritatem quoque transeat non nisi rerum fine terminanda!

[a] *F* aliud quam quaedam gymnasia.

[1] *Vergilii Aeneis l. 3 v. 209 sqq.* [2] *Livius l. 39 cap. 15 sq.* [3] *Taciti Agricola c. 12.*

1638 November 4. [Wittenberg.] 686.

Die philosophische Fakultät trifft aufs neue Bestimmungen über ihre Privatdozenten, Magistranden und Disputanten.

Dresden, HStA. Loc. 10596 Visitation der Universität Wittenberg 1665 und 1666, als Nr. 14 der Beilagen zum Visitationsbericht vom 4. April 1666, gleichzeitiger Druck 4 Bll. 4°: Wittebergae typis Johannis Röhneri acad. typogr. anno 1638.

Decanus, senior et reliqui facultatis philosophicae professores publici[1] philosophiae studia vel tractantibus vel adjuvantibus privatim docendo s. p. d.

Qui in hanc academiam veniebant olim novitii studiorum, iis apponi ferme ex nostro ordine custodes quasi ac monitores solebant, qui vitam ipsorum studiaque inspicerent ac gubernarent. quod institutum quantas utilitates attulit, cum observaretur, tanta post consecuta sunt incommoda, cum exolevisset. pauci callent ab se quid faciendum sit, multos consortia prava corrumpunt, utcunque recta indole natos. jam ordinem studiorum quotusquisque tenet? alius necessaria negligit, in non necessariis occupatus. sunt qui in parte perpetuo haereant, quam nec negligere et totum debebant tenere. invenitur et istud genus, qui sine cortice natare se posse existiment et sibimet ipsi discipuli juxta sint et doctores. quibus omnibus caveri possit, si sint quos in consilium discentes adhibeant et, cum jam adhibuerint, auscultent. nunc cum sibi quisque et relinquatur et sapiat, sane paucissimi officium faciunt. et inde est quod auditoria fiant solitudines et rari ad eam eruditionem aspirent, quae solida sit et quiddam eximii promittere publico queat. de caeteris facultatibus nihil attinet dicere. ad nostram quod est, nunquam instituuntur candidatorum magisterii examina quin id abunde experiamur. ita enim respondetur a non paucis, ut facile constet inania potius et obliviscenda quam necessaria et quae in usu sunt didicisse. caeterum recte semper admovetur morbis manus, licet non semper faciliter et cum successu. quare cum incumbat nobis videre, ne quid res philosophica detrimenti patiatur, atque cavere adeo, ne et impediatur commodi publici ratio et dignitas magistrorum evilescat, in medium consuluimus, qua ratione sisti haec labes et in utrumque provideri recte queat. ac est persuasum nobis penitus, hoc maxime fonte manare malum, quod negliguntur lectiones publicae, privatae haud raro perperam instituuntur. nam multa quotidie committi constat contra sancita legum et quae prudenter majores summoque consilio circa eas constituerunt. quibus ut nihil neque utilius est nec necessarium magis, ita cumprimis vindicanda in lucem ac usum denuo, atque idcirco descripta typis promulganda omnibus, quo notiora fierent nec locus esset obtentui, qui peti ab ignorantia aliqua posset, in praesenti sunt visa praedecessorum nostrorum exempla, qui ante hos 30 annos eadem ista publicarunt. quibus ut sua iterum constituatur authoritas ac vis, privatos lectores omnes monemus, ut ad 10 nov. hora 9 in aedibus decani conveniant, tum ut rationes reddant de administratis partibus, tum ut admoneantur de iis paullo uberius, quae maxime illis tenenda

deinceps et observanda fuerint. ad publicas autem lectiones quod attinet, invitare quemque ad illas frequentandas debebat tum utilitas insignis philosophiae atque praestantia, quae per se manifesta est nec ullo verborum patrocinio indiget, tum si quis consideret quantum possit viva praeceptoris vox et quantum intersit veterano magistro et qui subactus multo usu sit eoque judicio magis polleat, quam eo uti in quo haec omnia desiderantur. sed quoniam nihil horum magnopere attendere nostri sponte volunt, quaedam quasi admovendae machinae sunt, quibus quod impetrari alias haud potest obtineatur.

Constituimus igitur sanximusque, ne[a] quis deinceps petiturus honores magisterii admittatur ad examina, nisi qui rebus idoneis docuerit ante ac demonstrarit, se professores philosophicos aut omnes ordine aut maximam partem audiisse atque sic absolvisse disciplinarum orbem, aut sane praecipuas cum linguis atque mathematis, quod leges exigunt, diligentius paullo excoluisse. indignum quippe est, audire quem velle philosophiae magistrum, qui in paucissimis partibus huic incubuerit quam totam debebat tenere, mediocriter licet et ut nullius disciplinae plane sit rudis. quod cum in aliis academiis obtineat et a prudentibus probatum constet, nemo, putamus, periculosae cujusdam novitatis nos accusabit. non temere quidem migranda consuetudo vetus est, sed si cum utilitate insigni ea res conjuncta sit, religioni haud esse debet vel tollere etiam vetera, ut nova et meliora surrogentur. nam usitatis jam olim adjicere aliquid, quod emolumento sit, tam extra omnem reprehensionem positum tempus fuit, ut laude etiam dignum haberetur.

Sed hoc de nostris tantum decretum voluimus, non illis qui peregre ad nos veniunt gradus hujus petendi caussa. quibus tamen ipsis quoque non temere ante patebit accessus nisi probaverint, in iis in quibus vixerunt hactenus aut jam nunc vivunt academiis, auditionibus philosophicis sedulo interfuisse atque sic comparasse eam doctrinam ac eruditionem quae digna publico testimonio tituloque videatur. coetera quae hic fiunt perperam et deterrere non paucos a petendo gradu hactenus consueverunt, suo curabimus tempore ut emendentur quantum potest ac removeantur. nam in utroque satisfaciendum officio est videndumque, ut ad indignos non veniant praemia quae debebantur merentibus, et ne quid sit quod horum conatus remorari possit.

Nunc autem de eo vos admonere oportuit, de quo praecipue cogitandum, ac primo quo norint mature, quas sibi implendas partes habeant, qui aspirare ad nostros honores deinceps velint. deum precamur, ut instituti hoc genus salutare sit literis feliciterque eveniat egregiaque studia e situ et squalore vindicentur quamprimum redditaque ac stabilita pace ad priscam felicitatem efflorescant iterum et fructus uberrimos in omnes reipublicae partes diffundant ac spargant!

P. P. dominica 24 a festo Trinitatis anno 1638.

Ad tollendos abusus, qui in exercitia disputationum publicarum nec non collegiorum privatorum irrepserant, hae leges communi omnium philosophiae professorum consensu jam olim latae sancitaeque fuerunt.

I. De disputaturis.

1. Argumenta disputationum non sint miscellanea, sed ad illustrandam unam aliquam doctrinae philosophicae partem.

2. Eorundem tractatio instituatur non per quaestiones, sed per propositiones.

3. Numerus thesium non excedat 4 pagellas ex una charta complicatas.

4. Non admisceantur illa quae extra metas philosophiae abductos ad aliarum facultatum controversias possint abripere.

5. Corollaria vel nulla sint vel paucissima, eaque ab argumento disputationis non prorsus aliena, vel affirmata vel negata.

6. In allegandis autorum testimoniis delectus adhibeatur, ne quemlibet pro authentico venditare cuivis liceat.

7. Gemina exhibeantur disputationum exempla addito titulo, ne litera quidem aut syllaba inter se discrepantia, quorum alterum decanus retineat.

8. Editionem antecedat ordinarii professoris censura et decani approbatio.

9. Omittantur supervacanea ornamenta a consensu collegii vel ab epigrammatis petita.

10. Caveant pro virili praesides disputationum, ne in cathedram respondentium adducant Simplicios et Tacitos et reducant Turpilios et, qui vulgo nunc vocantur, Cornelios.

11. Praesidis partes nemo sibi temere sumat, nisi ante satis fuerit in hac palaestra tam opponendo quam respondendo spectatus et post magistri titulum sub praesidio professoris publici vel adjuncti semel atque iterum respondentis locum cum laude defenderit.

12. Quod professores publici certa de caussa faciunt, non protinus imitandum sibi quisque arbitretur.

II. De lecturis.

[Es folgt unverändert der Text von Nr. 526: primo qui in facultate nostra legere — attestari velit.*]*

III. De officio legentium.

Magistros privatim legentes decet bonum facultatis pro virili promovere, eandem domi legendo vel disputando adjuvare, disputationes ordinarias visitare. et de his has habemus leges.

[Es folgt unverändert der Text von Nr. 526: quilibet decanus magistros — materia praesidet.*]*

Finis[2].

[a] *Von hier bis* paullo excoluisse *in größeren Typen.*

[1] *Vgl. hiermit die Regelung des Privatdozententums von 1605 (oben Nr. 526).*

[2] *Über nochmalige Erneuerungen dieser Bestimmungen in den Jahren 1666 und 1702 vgl. unten Nr. 786.*

1638 November 16. Helmstedt. 687.

Vizerektor und sämtliche Professoren der fürstlichen Julius-Universität daselbst an die Universität Wittenberg.

Annahme der Vorschläge Wittenbergs unter gewissen Vorbehalten.

Halle, WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 91 und 94, Ausfertigung, eingeg. 23. März 1639.

Erhielten ihre Schreiben vom 8. Mai 1633 und 16. Oktober 1638. Hier, wo durch nutzbare Gesetze und ernste programmata[1] *und scharfe Bestrafungen dem Unwesen widerstanden wird, hat man darüber seit geraumer Zeit kaum zu klagen gehabt. Gleichwohl wollen sie sich den vereinten Akademien anschließen, geben aber zu bedenken: 1. ob man nicht mit der beabsichtigten Publikation so lange warten will, bis man eine gewisse Anzahl von Akademien ausdrücklich im publico programmate nennen kann; 2. ob nicht noch Basel, Straßburg, Altorf, Marburg, Jena und Königsberg herbeizuziehen seien; 3. ob nicht dasjenige im überschickten Programm, was Rektor und Professoren einer jeden Universität verbindet*[2]*, geheimgehalten und vom öffentlichen Anschlag ausgeschlossen werde, um allerhand Mißtrauen zu vermeiden. Falls sie einen Studenten wegen Pennalismus relegieren sollten, werden sie das in Erwartung der Gegenseitigkeit den Wittenbergern kundtun. Die Veröffentlichung würden sie gern am 1. Januar 1639 vornehmen, aber weil ihre Akademie nunmehr von dem ganzen fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg dependiert, so müssen sie jenes so wichtige Werk bis zur herannahenden Visitation der Akademie, die das fürstliche Haus in Kürze vornehmen wird, verschieben.*

[1] *Beigelegt sind (Bl. 92 und 93) je ein Abdruck eines akademischen Programms von 6 cal. dec. 1637,* cum compendium legum scolasticarum publica tabula promulgaretur, *und (in Tafelform) der* Leges academiae Juliae breviter contractae et in omnium conspectum publice propositae; *darin unter Nr. VII:* nemo eum qui posterior in academiam venit, ad compotationes et in eas faciendos sumptus inducat *usw.).* [2] *So, ohne nähere Bezeichnung der Bestimmungen, die hier gemeint sind.*

1638 November 22. Marburg. 688.

Rektor, Dekane und sämtliche Professoren daselbst an die Universität Wittenberg.

Erhielten Nr. 682 am 28. Oktober. Sind bereit, die leges am 1. Januar 1639 zu veröffentlichen[1]*.*

Halle, WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 70 f., Ausfertigung, eingeg. 17. Dezb. 1638.

[1] *In der gleichen Hs. Bl. 80—87 findet sich eine Abschrift der gedruckten Konfirmation und Bestätigung des gemeinschaftlichen Statuts der Universitäten wider den Pennalismus durch Landgraf Georg von Hessen, d. d. Marburg 1. Januar 1639, mit Anhang eines vom gleichen Tage datierten Erlasses desselben,*

„daß keiner aus dem Mittel dero Dienern und Untertanen zu solcher unverantwortlichen Exorbitanz einigen Vorschub tun solle"; dasselbe gedruckt in Dresden, HStA. Loc. 1986 a.a.O. Bl. 113—115.

1638 November 26. Wittenberg. 689.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Bitten unter Einsendung des bezüglichen Schriftwechsels um Bestätigung der mit den korrespondierenden Universitäten vereinbarten, am 1. Januar 1639 zu veröffentlichenden Bestimmungen gegen den Pennalismus[1].

Dresden, HStA. Loc. 1986 Das auf deutschen Universitäten eingerissene Unwesen Bl. 80—82, Ausfertigung. — Ebenda Bl. 104—105 in Abschrift (als Beilage 2 zu dem Scbreiben der Universität vom 18. März 1643). — Auch Halle, WUA. Tit. 20 A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 57—59, Entwurf.

[1] *Unter dem 12. März 1639 erinnerte die Universität den Kurfürsten an ihr unbeantwortet gebliebenes Gesuch, indem sie unter Einsendung der betreffenden Schriftstücke (vgl. die entsprechenden folgenden Nrr.) meldete, wie sich* nicht allein die disfals albereit mit uns umbgetrettene academien anderweit erkleret und uns mit der publication solcher compactaten und gesätzen uber verhoffen theils, als Marpurg, Altorff, Erfort, Franckfort an der Oder und sonder zweifel auch Königsbergk, zuvorkommen sind, sondern auch theils dererjenigen, als Erfurth und Rostogk, so wegen der kriegsfahr biß anhero disfals nicht ersuchet werden können, sich nunmehr gutermaßen erkleret *usw. WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 77 und 79, Entwurf; Loc. 1986 a.a.O. Bl. 102, Abschrift. — Über die Gründe, die den Kurfürsten (oder seine Räte) bewogen, diesen Vorstellungen der Universität kein Gehör zu geben, s. unten Nr. 722 (vgl. auch Nr. 700).*

1638 November 29. Frankfurt an der Oder. 690.

Rektor, Magister uwd Doktoren der kurbrandenburgischen Universität hierselbst an die Universität Wittenberg.

Zweifeln, ob sie bis zum 1. Januar 1639 die landesfürstliche Zustimmung zur Veröffentlichung der leges erhalten können[1].

Halle, WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 61 f., Ausfertigung. — Abschrift in Dresden, HStA. Loc. 1986 Das ... eingerissene Unwesen Bl. 11 f.

[1] *Aufs neue schrieb die Universität Frankfurt am 8. (so! wohl für 18. verschrieben) Januar 1639, um mitzuteilen, daß sie die Zustimmung ihres Kurfürsten zur Publikation der gemeinsamen Bestimmungen gegen die Schoristen erlangt und daraufhin sie am ersten Sonntag nach Epiphaniae, d. i. 13. Januar, an der Tafel bei der Kirchtür allhier hätte affigieren und in der Kirche, wie dieses Orts gebräuchlich, publice austeilen lassen. Übersendet 5 Exemplare usw. Tit. 20 A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 75, Ausfertigung; es folgt ein Abzug des Frankfurter Druckes:* Leges et pacta adversus disciplinae academicae corruptores ... cum aliis academiis Germaniae inita, consensu et auctoritate ... electoris Brandenburgici ... publicata, *enthaltend eine Ankündigung an die Studentenschaft d. d. idibus januarii (13. Januar) 1639, worauf der Text von Nrr. 684 und 685.*

1638 November 29. Erfurt. 691.

Rektor, Doktoren, Lizentiaten und Magister der Universität daselbst an die Universität Wittenberg.

Halle, WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 63 und 65, Ausfertigung; eingeg. 12. Dez. 1638.

Erhielten ihr Schreiben vom 1 [so!] Oktober nebst Beilagen, jedoch etwas spät. Der Pennalismus hat hier nicht gar stark um sich gegriffen, sondern sie haben ihm durch fleißige Aufsicht bisher ziemlichermaßen begegnen können, auch dem möglichen Unheil, das daraus entstehen könnte, in ihren vor wenigen Jahren verbesserten statutis academiae generalibus nach Möglichkeit vorgebaut, laut beigehender Abschrift des 22. Statuts[1].

Schließen sich trotzdem dem begonnenen Werk der vereinigten Universitäten an.

[1] *Das einliegende Statut (Bl. 64) sieht als Strafe für die des Pennalismus schuldigen vor: Rückgabe des dem Pennal erpreßten Geldes und einmonatliches Gefängnis (carcer), im Wiederholungsfalle Relegation.*

1638 Dezember 7. Altorf. 692.

Rektor und andere Professoren bei Nürnbergischer Universität daselbst an Universität Wittenberg.

Halle, WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 66 f, Ausfertigung, eingegangen 17. Dec. 1638.

Empfingen ihr Schreiben vom 1. Oktober am 13. November d. J. Da das Vorhaben demjenigen entspricht, was erst vor wenigen Wochen bei hiesiger Universität sowohl durch Programm dieser als durch ein Mandat des Rats der Stadt Nürnberg (wovon Abdrücke beigehen) publiziert und angeschlagen worden ist[1], *so akzeptieren sie solches alles in optima forma und wollen die Publikation des überschickten Programms und der leges am 1. Januar 1639 bewerkstelligen, auch dem Programm gemäß verfahren, wie dies auch der Nürnberger Magistrat plazitiert und beliebt hat, in der Hoffnung, daß die Wittenberger sich angelegen sein lassen werden, den Konsens auch der noch übrigen Universitäten Leipzig, Straßburg, Tübingen, Rostock, Greifswald und Rinteln zu erhalten.*

Wollen programma und leges ehestens hier in quarto drucken lassen und mit einem absonderlichen Programm am genannten Tage an der Kirchentür und im collegio anschlagen lassen. Auch die Predigt desselben Tages wird davon Meldung machen und die studierende Jugend beweglich zum Gehorsam ermahnt sowie auch den Bürgern und öffentlichen Wirten und Gastgebern hier davon Kenntnis gegeben werden.

[1] *Die Abdrücke — der städtische (decretum in senatu 3. Okt. 1638) deutsch, der akademische (14. Okt. 1638) lateinisch — liegen bei (a.a.O. Bl. 68 und 69); als Strafe für Pennalismus wird empfindliche Incarceration, ereignenden Falls auch Relegation cum infamia angedroht.*

1638 Dezember 22. Jena. 693.

Rektor und Professoren in der Universität zu Jena an Universität Wittenberg.

Stellen gleichmäßiges Vorgehen in Aussicht.

Halle, WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 72, Ausfertigung, eingeg. 31. Dez. 1638.

1639 Januar 18. Rostock. 694.

Rektor und Concilium in der Universität daselbst an die Universität Wittenberg.

Infolge von Kriegsbedrängnissen und anderen Nöten verspätet, stellen sie auf das am 20. November erhaltene Schreiben vom 1. Oktober ihren Anschluß in Aussicht und erbitten Auskunft, wie weit die Sache schon gediehen ist[1].

Halle, WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 73, Ausfertigung.

[1] *Die Universität Wittenberg antwortete am 8. April 1639,* daß sich numehr fast alle evangelische academien Teuzsches landes mit uns dißfals vereiniget haben; den obwohl der universitäten Tübingen, Gryphiswalde und Rintelen öffentliche erklerung noch ermangelt, so ist doch etlichen unsers mittels durch privatschreiben von selbiger universitäten professorn zukommen, daß sie allerdings hierzu auch geneigt und mangelte nur, weil ihre universitäten ... zimlichen ruiniret und die collegia unersetzet, daß sie hieruber nicht communiciren könten. die andern aber ingesambt haben die ufgesetzten leges und das programma unter jeglicher academia insigel allerdings approbiret. so haben auch Erfurt. Marpurgk, Altdorf, Franckfurt an der Oder und Königsbergk solche compactata und leges albereit publiciret ... wir zwar unserstheils hetten gleichergestalt verhoffet von churf. Dchl. zu Sachsen ... confirmation gegen den 1 januarii jüngsthin zu erlangen und auf solchen tag gleichsfals mit derselben publication zu verfahren, es hat aber solches die allgemeine und numehr in unserm lande schwebende kriegsunruhe uber zuversicht verhindert; jedoch sind wir numehr solcher ratification täglich gewärtig, die wir dan denen herren sambt andern, so dißfals einkommen ... werden, zufertigen wollen. *Tit. 20 A a.a.O. Bl. 90 und 95, Entwurf.*

1639 Oktober 12. Wittenberg. 695.

Magisterprüfung des Pfarrers Stellanus Fiedler zu Zschoppach in den einzelnen philosophischen Fächern.

Halle, WUA Tit. 45 Nr. 2 (Acta collegii philos.) Bd. 1 S. 33—39, von der Hand des Dekans Johann Erich Ostermann.

1639 die 12 octobris in museo decani[1].

Diesen sonnabend, und also nach verrichteten privatis und publicis examinibus, hat sich noch ein candidatus angegeben, Stellanus Fidler pfarrer zu Zchoppach, derowegen decanus pro more totum collegium ad hor. 2. conveniren lassen, damit er noch fur der location examiniret würde. bei dem examine nun hat er kein scriptum eingeantwortet,

sondern sich seiner eilfertigkeit wegen und daß er erst diesen tag schlüssig worden zu promoviren, entschuldiget. nach vollbrachtem examine hat sich befunden, daß er sehr seucht in artibus und linguis, wie nachfolgende sowol decani als auch schriftlich eingeschickte andere testimonia derer herrn professorum ausweisen.

Decani.

Quoniam cum theologo candidato videbam mihi rem esse, quaesivi ex dominicali lectione, quae in subsequentem proxime diem incidebat[2], quale genus illud dicendi συνήχθησαν ἐπὶ τὸ αὐτὸ?[3] ubi cum per silentium responderet atque ego edocuissem: ellipticam esse loquendi formulam supplendumque τὸ χωρίον; porro ego interrogare: ecquid de νομικὸς, cujus hic fieret mentio, videretur[4]; numquid idem ille, de quo Marci 10 v. 21 agitur, quod Theophylactus[5] censeat? sed cum et hic post longi temporis cunctationem silentium tulissem, ipse demonstravi σφάλμα μνημονικὸν hic obhaesisse s. patri Theophylacto et alium illum νομικὸν ac diversum ab eo esse de quo in praesenti lectione. at Marci demum 12 v. 28 de eodem agi[6]. denique ex commate 37[7] quaesivi, an ἐν ὅλῃ τῇ καρδίᾳ idem quod ἐξ ὅλης τῆς καρδίας, quod Marci 12 v. 30 legitur in eadem narratione? et an itaque ἐν nonnumquam idem quod ἐξ denotet? at ille cum ne verbum quidem reponeret, ipse ostendi, τὸ ἐν aliquando instrumentaliter poni et ‚per' notare, ut hoc loco et Matth. 5 v. 13, Luc. 14 v. 31 et 23 v. 9; sic in epigr.: ἐν βέλει πληγείς. pari autem pacto et ἐξ nonnumquam ‚per' significare, ut in illo loco Marci. quomodo etiam apud Demosth. legitur ἐκ ψυχῆς δικαίας γένεται. sic apud Philaretum et Aristophanem, quorum loca adduxi: sic hominem dimisi — — —[a], et me servavit Apollo.

Herrn Buchneri senioris et Poes. ac Eloquent. professoris.

Inquisiturus pro ratione officii in Rev. viri Stellani Fidleri Tschoppachiensis pastoris profectus ita me comparavi atque institui, ut qui recogitarem mihi cum theologo juxta et philos. ac liberalium artium candidato rem esse. quare optimum judicavi agere cum ipso de loco aliquo cujusdam e Christianis veteribus poetae. cumque Aurelii Prudentii forte incideret memoria, confestim interrogare cepi hominem, numquid de eo ipsi et quo vixisset tempore cŏnstaret? neganti sibi quicquam ejus esse cognitum reposui hoc me mirari, cum nobilissimum vatem nec pueri pene ignorare videantur, per hymnos maxime, qui vulgo in ecclesia soleant cantari, ut ille ad exequias: „ista moesta quiesce querela", item „corde natus ex parentis" etc. postea cum docuissem breviter, quando et natus et floruisset scripsissetque christianus ille Pindarus, petii ut, ecquid vellet sibi his verbis, quae hymno ante cibum legerentur:

Haec opulentia Christicolis
Servit et omnia suppeditat;
Absit enim procul ista fames,
Caedibus ut pecudum libeat
Sanguineas lacerare dapes,

paucis demonstraret. quoniam autem obscurum erat, de quanam opulentia hic loqueretur poeta, caeterum ipse codex non esset ad manus, meis verbis praecedentium versuum sensum (cum ipsos exacte non tenerem et nihil praemeditato hic primum se offerret locus) explicavi. hic cum omni statua taciturnior sederet noster et ego itaque dixissem, non obscurum esse poetam hoc loco in Christiano detestari quodammodo esum carnium, rogavi amplius, utrumne ex praesumptione quadam propria an vero ex usu et instituto ecclesiae veteris id protulisset? qui cum ne verbum quidem unum contra, ipse de illis cepi dicere, qui, quod statis certisque temporibus caeteri facerent, ut abstinerent carnibus et vino, id ipsi omni vita tenerent et observarent disciplinae caussa, qui quidem „severius propositum profiteri“ dicebantur. ex horum itaque numero fuisse Prudentium et inde hunc locum ejus interpretandum. atque hic iterum coepi occasionem quaerendi amplius, num hujus observationis vestigia in ipso Instrumento Novo extarent? procul dubio id diligenter lectum ipsi, et sic memoriam ejus effugere vix posse quae traderentur ibi et dicerentur. sed nihil hujus succurrebat homini et quasi ex compacto ageret altum silebat. tum in memoriam ei revocavi quaedam ex Paullinis epistolis loca, quae clare testarentur de disciplinae hujus et observationis genere. adduxi et caussas, quae ei dederint originem, prout ab Augustino alibi proditae literis essent. cum intelligerem rudem penitus esse antiquitatum christianarum nec quicquam hujus expectandum ab eo temere, explorare volui deinceps, quam bonus poeta aut literator esset. postulavi itaque ab eo, ut posteriorum trium versuum sensum aliis verbis explicaret, quo animadverterem scilicet, qua ratione illud „sanguineas dapes caedibus pecudum lacerare“ dictum putaret. qui cum ipse nihil posset, pauca attuli quae ad rem essent, atque sic pergens de genere versuum coepi interrogare. quod cum se scire confestim negaret, petii ut ultimum versum, quem ei dictabam, in mensa perscriberet et quantitatum notas syllabis singulis superasscriberet. quod cum in prima fecisset voce, in altera statim haesit. cumque subjecissem ei, quanta prima esset in „lacerare“, tandem non sine magno molimine, ut videbatur, caetera absolvit. tum monui, ut constitueret pedes certos atque ex iis de metri genere pronunciaret. in quo iterum cum multum sudare viderem hominem, ipse his partibus functus sum. et sic dimisi, ne tum mihi tum ipsi amplius molestus essem.

Herrn doct. Welleri theol. prof. extraordinarii, Ebreae linguae ordinarii:

Aus des herrn decani discurs hatte ich ursach zu fragen, weil der Phariseer im Evangelio gedacht, wo das wort herkehme? ubi male respondebatur: „a Phares“, cujus etymologias nulla ratio reddi poterat, hinc quaesivi de sectis Judaeorum tempore Christi. ubi ut Essaeos haud memorare poterat, sic nec describere quid Pharisaei, Saducaei, quos nominaverat, docuerint. hinc de puncto primae radicalis apud Ebraeos, necnon Chaldaeorum et Syrorum. item de ...[b]: an sit ...[c] an vero vocalis parva, et quomodo Cholem sub secunda

radicali in Kal mutetur interrogavi, ubi ad prius recte, ad posterius vero nihil adeo accomodum rei respondebatur. et hinc locum cessi subsequenti examinaturo.

Herrn Lic. Scharffii Logicae ac Metaphysicae professoris.

Quid est assiduus? respondebat nihil.

Quid sunt disparata? respondebat nihil.

Quot sunt monarchiae? respondebat nihil.

In quanam monarchia Christus est natus? respondebat: in ultima, amplius nihil.

Quota est illa? respondebat nihil.

Herrn M. Sperlingii Physices professoris.

Quod sunt animalium genera? tacebat.

Quomodo vocatur anima hominis? respondebat: mortalis!

Quaenam animae rationalis sunt facultates? tacebat.

An praeter intellectum et voluntatem aliae adhuc animae rationalis facultates sint? tacebat.

Quomodo vocetur anima brutorum? tacebat.

Quaenam sint facultates animae sensitivae? tacebat.

Cum quinque sint sensus externi, quinam illi? respondebat: tactus, odoratus, visus, auditus.

Quinam sensus interni? tacebat.

Cum tertium genus animatorum sit vegetativum, quomodo anima illa vocetur? respondebat: vegetativa.

Quaenam animae vegetativae facultates sint? tacebat.

An lapides animam habeant? negabat. sed ad syllogismum:

„Quicquid nutritur, augetur et sibi simile procreat, animam habet vegetativam;

Lapides nutriuntur, augentur et sibi simile procreant: ergo lapides animam habent vegetativam“ — tacebat.

An astra habeant animam? negabat. sed ad syllogismum:

„Quicquid movetur, ab anima movetur; astra moventur: ergo ab anima moventur“ — tacebat.

Herrn M. Notnagelii Mathematum superiorum professoris.

Quaenam disciplina tractet numerum? respondebat: arithmetica.

Quid sit numerus? tacebat.

Quotuplex sit numerus et quid sit par et impar? nesciebat.

Quid sit quantitas continua et quae ejus species, itemque quid linea, superficies et corpus? ad haec omnia nihil respondebat.

Quae sit caussa diei, vel unde efficiatur dies? nesciebat.

A quo temporis puncto nos Germani diem nostrum politicum seu civilem inchoemus? respondebat: ab hora matutina sexta.

Herrn M. Pompeji Mathematum inferiorum professoris.

Quomodo punctum in circulo medium diceretur? nihil respondit.

Quo nomine appellaretur linea includens circularem figuram? tacuit.

Diameter quid esset? et cujus generis diameter? neutrum scivit.

Unde nomen haberet Zodiacus? mutus fuit.

Medium seu via ac linea in Zodiaco, quam sol nunquam excederet, quomodo vocaretur? ut ante respondit.

Quae distinctio esset triangulorum? lapidem rogavi!

Herrn M. Martini Heinsii facultatis adjuncti.

Ad quam disciplinam spectaret agere de summo bono civili? respondebat: ad metaphysicam.

Quodnam sit objectum metaphysices et circa quid versetur? respondebat nihil.

Virtus in quo praedicamento sit? respondebat nihil.

Quae sit forma virtutis? respondebat nihil.

Aristotelem formam facere mediocritatem, theologos rectitudinem: quidnam de theologorum sententia judicandum? respondebat nihil.

Et cum dixisset Cl. Lic. Scharffio, quod me logica privatim praelegentem audivisset, quaesivi ea quae memineram diligenter et prolixe explicata fuisse, videlicet: unde dignoscatur figura syllogismorum et ex qua nota colligendum sit, cujus figurae sit syllogismus? respondebat nihil.

Quot sint figurae syllogismorum? respondebat tres: barbara, celarent etc., confundens figuras et modos.

Liberum arbitrium cujusnam partis sit affectio: corporis an animae? respondebat: corporis. —

Wann dann aus diesen allen zu ersehen, wie von schlechten profectibus dieser candidatus, als hat collegium ihn einen abtrit nehmen und bald darauf wieder erfordern und per decanum erinnern lassen, wie man zwar billich ursache, ihn vermöge derer statuten a promotione zu suspendiren, in ansehen daß er so gar die schlechtesten fragen verfehlet, die ja auch ein priester wissen solte, und noch darzu solche enormia statuiret, animam hominis esse mortalem und was dergleichen ist. jedoch wolte collegium in betracht 1. seines pfarrambts; 2. seiner heiraht (denn er doct. Francisci Albani, so vom pabstumb sich zu uns gewendet und revertirt, wittibe zur ehe nimbt); 3. daß er vielleicht bißhero mit der haushaltung sei verhindert worden; 4. und man erhoffe, er werde hingegen in theologicis etwas fleißiger gewesen sein, — den gelindesten weg mit ihme gehen und noch ad promotionem admittiren: solchergestalt daß er verspreche und toti collegio mit handschlag angelobe, 1. inner wenig wochen ein scriptum, so er selbst gemacht, einzuschicken, 2. zum wenigsten noch ein jhar sich auch in philosophicis zu üben, darmit er etwas fruchtbarliches begreifen und titulum defendiren könne. nun er dann solches alles willig jedwederm examinatori mit handschlag alsobald zuegesagt, ist ihme der gradus hernach conferiret und locus postremus und also quintus unter 8 (dann 1 gratuitus und 2 semigratuiti gewesen) zugetheilet worden, vom collegio auch decano aufgetragen, dieses also propter rei memoriam ad acta zu bringen.

[a] *So im Text!* [b] *Im Text das hebräische Zeichen für lang a, darüber eine oblonge Figur.* [c] *Zeichen für hebräisch lang a.*

[1] *Johann Erich Ostermann, der Vertreter der griechischen Sprache.* [2] *D. i. der 18. Sonntag nach Trinitatis; die betreffende Perikope aus dem Evangelium steht Matth. 22 v. 34–46.* — [3] *A.a.O. v. 34.* Οἱ δὲ Φαρισαῖοι ... συνήχθησαν ἐπὶ τὸ αὐτὸ. [4] *V. 35:* καὶ ἐπηρώτησεν εἷς ἐξ αὐτῶν νομικὸς. [5] *Erzbischof von Achrida um 1100, einer der hervorragendsten griechischen Exegeten des Neuen Testaments im Mittelalter.* — [6] *Marcus spricht richtiger von* γραμματεύς *(Schriftgelehrten);* νομικός *ist dagegen der Gesetzkundige.* [7] *D. i. Matth. 22 v. 37:* ἀγαπήσεις κύριον τὸν θεόν σου ἐν ὅλῃ τῇ καρδίᾳ σου.

1640 August 25. Wittenberg. 696.

Beschlüsse der philosophischen Fakultät.

Wollen auf dem bevorstehenden Landtag (31. August) die Nöte ihres Kollegiums besonders vorbringen, auch als Hilfsmittel auf den Salzzoll und andere Geleite und den Fleischpfennig, wie sie schon am 5. Juni erwogen[1]*, hinweisen, andernfalls vom Kurfürsten die Erlaubnis nachsuchen, außerhalb des Landes Hilfe zu suchen*[2].

Halle, WUA Tit. 45 Nr. 21, 1 (Acta collegii philosophici) S. 88f.

[1] *Vgl. am nämlichen Orte S. 74f. Unter den Gründen, die die Fakultät für die Notwendigkeit, sie besonders zu berücksichtigen, anführte, war der, daß bei ihr die labores wegen Abgang und Ruin der Land- und Fürstenschulen täglich sich häufen. Gleichwohl gehen die andern Fakultäten in participatione ihrer Besoldungen der philosophischen vor und letztere habe die geringsten Besoldungen und die wenigsten Akzidentien, usw.* [2] *Über das Ergebnis der Landtagsverhandlungen s. Nr. 697.*

1640 Dezember 6. Wittenberg. 697.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Verlangen entschiedene Maßnahmen zur Durchführung der auf die Einbringung ihrer Besoldungsrückstände und die Sicherung ihrer künftigen Besoldungen hinzielenden Beschlüsse des letzten Landtags.

Dresden, HStA. Loc. 7425 Universität- und Consistorialsachen 1630—1640 Bl. 195—197, Ausfertigung.

Gegenüber dem Landtagsabschied, worin der Kurfürst sich erklärt, er wolle in diejenigen ämbter, daraus die universitet und dero professoren, auch stipendiaten ihre intraden, besoldung und unterhalt zu empfahen, befehlich ergehen lassen, ihnen ihre geburniß und resta sobald immer müglich gebührlich abzustatten, gestalt sich denn auch Ihrer durchl. ober-steuereinnehmer und buchhalter mit abführung dessen, was die land- und transksteuer an zinsen oder sonsten ihnen und andern piis causis zu entrichten, der gebühr wurden zu erzeigen wissen, *geben sie zu erwägen, daß* 1. die resta der jhärlichen intraden aus E. chfl. dchl. ämbtern vor hiesige universitet und dero professoren laut beigelegter specification[1] gleichwohl auf 15611 gl. 16 gr. 10 pf. noch am gelde und $1282^1/_2$ scheffel korn, daruber die vor E. durchl. stipendiaten gewid-

mete gelder auf 19915 gl. 12 gr. belaufen; 2. uns noch von keinen einigen ambte die geringste hoffnung gemacht, das wir uns uber kurz oder lang ichts was getrösten möchten; von denen privatdebitorn aber 3., welche noch ein mehres, den obige summa austreget, schuldig sind, itziger zeit fast kein heller einzutreiben ist, darumb das sie mehrentheils in der nähe dieser vhestung an den Elb- und Muldenstromb gesessen sind, welche gegend vor allen andern creissen dieses churfurstenthumbs durch feuer, schwert, hunger und pestilenz ruiniret ist, so gahr daß in 80000 gl. hauptstam ohne die zinsen erloschen sind, darvon in ewigkeit nichts zu hoffen, auch die itzige anzahl der professoren zu erhalten unmüglich ist, dofern solcher abgang durch andere dotation nicht ersetzet wirde; dahero 4. E. chf. dchl. gnedigst zu ermessen, wie ein elende leben dero professores, welche ohne des auf dieser universitet zumal geringe besoldung haben, fuhren müssen, denen uber 30000 gl. besoldung noch aussen stehen und mancher in 6, 7 jharen keinen heller davon eingenommen, auch kunftig nichts zu hoffen hat, weil bevorab und 5. es in diesem städtlein mit der häuslichen nahrung und andern zugängen, als vermietung der heusser, stuben und gewölben, eine viel und kundlich geringere gelegenheit hat als in E. chf. dchl. stadt Leipzig, welcher universitet dörfer, pachtleute und andere schuldener dennoch nicht vierthen teils so arg ruiniret sind als diejenigen, bei welchen hiesige universitet zu fordern hat.

Sie bitten demgemäß, der Kurfürst wolle an dero ämbter arctiora und bei einer ansehnlichen geldstraffe sie betröhende poenalmandata ergehen lassen, das sie die in ihren ämbtern restirende quotam nicht allein furo[2] zu rechter zeit abfuhren, sondern auch jedes jhar ein drittheil von dem nachstand zugleich mit abtragen und also inner 3 jharen E. chf. dchl. professoren und stipendiaten nebenst deren jederzeit felligen intraden auch des rests befriedigen, und bevorstehenden neuenjharsmarkt 1641 den anfang darmit machen sollen. *Inmittelst sind alle andern Anweisungen zu suspendieren und niemandem ist aus den Ämtern irgend etwas zu zahlen, bevor hiesiger Universität Intraden und Stipendiatengelder, als legata ad pias causas, gänzlich entrichtet sind. Und wenn solche Intraden von der in einem oder anderm Amte einkommenden Land- und Tranksteuer nicht entrichtet werden können, daß dann aus der Obersteuereinnahme solcher Defekt ersetzt werde*[3].

[1] *Liegt nicht vor.* [2] *D. i. künftig (hinfür).* [3] *Gleichzeitig wandte sich die Universität auch an das Oberkonsistorium, mit der Bitte, ihr Gesuch beim Kurfürsten zu unterstützen, besonders in der Richtung, daß an die Schösser Poenalmandate ergehen möchten,* dann ausser dessen sonst in den ämbtern nicht das geringste zu erlangen sein will. *Loc. 7425 a.a.O. Bl. 194, Ausfertigung. Der Schritt scheint jedoch den gehofften Erfolg nicht erzielt zu haben; denn in den Acta collegii philosophici findet sich zum Sommersemester 1641 die Eintragung:* nachdem durch vielfaltiges wegen unserer zurückbleibenden besoldungen beschehenes anhalten unser collegium in aula nichts erhalten konnen und die

fisci fundationis retardaten dermassen sich geheufet, das solche dem verwalter einmahnen zu lassen ganz unmuglich erscheinet, als ist bald hernach die ganze academia verursacht worden, solche retardaten zu der herren professorum restierenden besoldung abrechnung unter sie ab- und einzuteilen, domit ein jeder solche retardaten, die ihm zukommen, selbst einmahnen und doch den regressum ad academiam behalten möchte *usw. WUA Tit. 45 Nr. 25 Bd. 1 Bl. 97. Vgl. auch unten Nr. 705.*

1641 Januar 8. [Wittenberg]. 698.

Das kurfürstliche Hofgericht schlichtet und entscheidet Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen Universität und Rat der Stadt Wittenberg.

Halle, WUA Tit. 39 Nr. 2 a, Ausfertigung.

1642 Dezember 22. Hauptquartier bei Leipzig. 699.

Leonhard Torstenson, der Kön. Maj. und Krone Schweden usw. Reichsrat, General und Feldmarschall in Deutschland, auch Gouverneur in Pommern, erteilt der Universität Wittenberg einen Schutzbrief (Salvaguardia)[1].

Gedruckt Acta secularis sacri academiae Vitemberg. anno 1702 ... celebrati S. 178 f.

[1] *Nach dem Muster dieser Salvaguardia stellte am 25. Juli 1643 in seinem Hauptquartier zu Halberstadt auch Johann Christof von Königsmark als schwedischer Generalmajor der Universität einen Schutzbrief aus. WUA Tit. 32 Nr. 9 Bl. 9, Ausfertigung.*

1642 Dezember 29. 700.

Erlaß der Universität, des Hofrichters und Hauptmanns Hans Christof von Ebeleben auf Warburg, des Amtschössers Michael Schneider und des Rats zu Wittenberg.

Verbot für die ihnen Unterstehenden, Studenten Gastereien auszurichten oder ihnen bei deren Veranstaltung Vorschub zu leisten, bei 10 Taler Strafe.

Dresden, HStA. Loc. 1986 Das auf deutschen Universitäten eingerissene Unwesen Bl. 108, Plakatdruck. — Der nämliche Druck in Wittenberg, Ratsarchiv Cod. B 8 Bl. 547.

Entwurf d. d. Wittenberg den ... novembris anno 1642 in Halle, WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 97 und 98 f.

1643 März 18. Wittenberg. 701.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Schildern das weiter um sich greifende Unwesen des Pennalismus; bitten aufs neue um Bestätigung ihres dagegen gerichteten Abkommens mit den übrigen Hochschulen.

Dresden, HStA. Loc. 1986 Das auf deutschen Universitäten eingerissene Unwesen Bl. 98—101.

Entwurf Halle, WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 100—104. — Ebenda Bl. 108 f Bruchstück einer Reinschrift.

Erinnern an ihre Eingaben vom 26. November 1638 und 12. März 1639 über den Pennalismus[1] *und ihr Übereinkommen mit andern deutschen Akademien, wonach der wegen Pennalismus Relegierte einer Universität auch auf den übrigen nicht zugelassen werden darf. Die auf dies Vorgehen gegründeten Erwartungen aber, daß die Studenten von ihrem höchst schädlichen und sträflichen Beginnen abstehen würden, haben sich bisher nicht in dem Maße erfüllt, daß* eine beständige besserung und gänzliche abstellung dieses verteufelten beginnens zu hoffen were; ja, es ist vielmehr hierdurch gleichwie gereizet und, weil die ... gesuchte gnädigste confirmation und würkliche zusammensetzung der academien nicht erfolget, nur frecher, trotziger und unbändiger worden, auch nunmehr leider so weit gerissen und die gemüther der jugend gleich einer anfallenden pest beschmeuchet und angesteckt, daß es fast eine allgemeine observanz werden will, welcher sich neu ankommende studenten selbst also gar unterwerfen, daß wer nicht nach seiner ankunft einen pennal-, und nachmals bei endung des jahrs einen absolvirschmauß, wie sie es nennen, geben wolte, derselbe fur keinen rechten studiosum geachtet werden will und derwegen weder in publicis lectionibus noch in privatis collegiis unter andern sitzen, auch nicht geziemender kleidung und reinligkeit wie andere (und was dergleichen viel mehr ist, so wir theils wissentlich ubergehen, theils noch zur zeit gänzlich nicht erfahren können) sich gebrauchen darf. es wird auch diese böse gewonheit an denen vollstrecket, welche auf dieser und andern universiteten gebohren und von denenselben anhero kommen, ja die uff unterschiedlichen academien albereit gewesen, im fall dergleichen daselbst nicht observiret wirdt oder sie zur gnüge darthun und beweißlich machen können, daß sie ihr jahr daselbst (davon sie weder [durch] pest noch kriegsgefahr, weder krankeit noch absterben der ihrigen, ja eltern selbst, oder dero erfordern sich abhalten lassen sollen) zu ende gebracht und sich gefasseter böser einbildung nach durch die angedeutete schmäuse legitimiret hetten, und ungeachtet sie noch so weit in ihren studiis gekommen, auch in den obern faculteten so stattliche profectus erlanget, daß sie sich publice mit disputiren und respondiren mit ruhm und lob hören lassen könten, so müssen sie sich darvon enthalten oder ihre ehrliche nahmen an der taffel beschimpfen, sich selbst des tages, wann sie uber die gassen und strassen gehen, auspfeifen und verlachen, des nachts aber vor ihren wohnungen agiren und also nicht anders als denen von ihnen also genanten pennälen geschicht, tractiren lassen.

Wann dann durch solches unchristliches und verfluchtes beginnen der albereit höchst erzürnete gott nur mehr gereizet und zu grösserer rache und straffe in eusserster stürzung des albereit hart gezüchtigten

vaterlandes mächtig verursacht werde . . ., wir aber unsers theils allein zu schwach, solchem unheil also zu wehren, daß es von grund aus geheilet und weggenommen werden möchte, und gleichwol ander gestalt als durch eine allgemeine vergleich- und zusammensetzung der academien nicht gelanget werden kann, angesehen daß, ob wir gleich mit bestraffung wieder dergleichen verbrecher gebührlich und ernstlich verführen, dannoch immer von andern orten dergleichen gesellen sich wieder einschleichen und finden lassen würden, die ebenmässiger händel sich unterfingen, daß also wir nimmer ausser furcht und gnugsam versichert sein könten, auch zu befahren, daß unsere studiosi, wann sie auf andere universiteten gelangen solten, in große ungelegenheit und schimpf gesetzet werden möchten: als haben tragenden pflicht und gewissen halber wir nicht umbhin gekont, zu E. chf. dchl. nochmals unsere zuflucht zu nehmen . . . bittende, sie geruhen gnädigst die vorgeschlagene und biß dahin abgehandelte conjunction . . . zu confirmiren oder wie mit derselben zu verfahren gemessenen befehl zu ertheilen, auch uff dem fall selbst mit andern potentaten, so universiteten haben und unterhalten, einer conformitet des processes und bestraffungen halber sich zu vergleichen.

Wir gestehen zwar gerne, daß es bei einem und andern das ansehen gewinnen könne, ob wehr' die straff allzu groß und stünde nicht wenig zu befürchten, daß in dem fall dergleichen delinquenten von allen deutschen universiteten oder doch denen meisten relegirt werden solten, sie möchten zu einer gefährlichen desperation und andern bedenklichen unterfangungen verursachet werden. gleichwol aber sehen wir nicht, wie diesem so gar verhärtetem und tief und weit eingesessnem ubel, welches durch keine gelindigkeit und gemeine mittel zu zwingen, ander gestalt dermassen gesteuert werden könte, daß man dasjenige nicht mehr oder minder zu befürchten hätt', was dannenhero dieser und andern universitett sonsten angedrohet wirdt. so ist es auch ohne dessen mit der verfahrung gegen die einreissenden laster also bewandt, daß bei uberhäuf- und vergrösserung derselben die poen und straffen auch geschärfet und vergrössert und also zu bezwingung eines harten und ganz verwimmerten astes ein harter und starker keul gesuchet werden muß, wie wol in warheit die straffe solcher gestalt nicht so sehr erhöhet als nur in etwas erweitert wirdt, angesehen daß albereit E. chfl. dchl. selbst dergleichen delicta nicht nur mit der gefängnuß, sondern auch der relegation zu bestraffen uns gnädigst und unterschiedlich anbefohlen hat, auch in unsern legibus ausdrücklich enthalten, daß wieder dergleichen verbrecher nach der beschaffenheit auch mit der exclusion selbst, welche doch eine infamiam importiret, verfahren werden solte, und daß bei dieser und der universitet Leipzigk albereit solche compactaten, und auf churfurstliche gnädigste verordnung von anno 1560 in observanz und gewonheit bracht[2], daß, welcher von einer derselben, zugleich von beiden relegiret werden solte. wolte man allzeit in acht nehmen und fürchten, es möchte einer und ander hierdurch desperat und noch zu

ärgern sachen veranlasset werden, so würde man keinen jemals relegiren können, dann jederzeit dieses dabei zu besorgen. darumb nicht so sehr unsers ermessens dahin zu sehen, wie eine oder doch wenige personen conserviret, sondern vielmehr, wie der allgemeine wohlstand der academien und studien erhalten und alle dasjenige, was selbige kränken, zerrütten, ja gänzlich zu boden werfen möchte, eussersten fleisses, es geschehe gleich mit eines und des andern durch sich und seinen muthwilligen ungehorsamb ihm selbst uff den hals gezogenes unheil, verhüttet werden möchte. so ist hierunter auch nicht unsere meinung, als solten und müsten die delinquenten, nun die gesuchte conjunction gnädigst verstattet und confirmiret, ohne unterschied und ausser aller erwegung der umbstände stracks relegiret und allenthalben ihnen der zutritt uff andere universiteten versperret werden, sondern damit die jugend durch solche furcht desto mehr und leichter von solchem beginnen ab- und in den zaum gehalten werden möchte, wie dann uff solchen fall wir unterthänigst erbothig, jederzeit behuttsam und bescheidentlich hierinnen zu gehen, unter den rädelsführern und andern, die bloß nur darbei sich befunden, dann die mehr oder weniger darbei gethan, wie auch bei welchen besserung zu hoffen oder nicht zu hoffen sei, gebührlichermassen zu unterscheiden, endlichen solcher prudenz und moderation uns zu gebrauchen, daß wir den vorgesetzten zweck nach wuntsch erhalten, nicht aber desselben fehlen und, indem wir einem ubel abhelfen wolten, grössern schaden und nachtheil verursachen möchten.

Es haben andere academien, mit denen wir biß anhero dieses werks wegen . . . communiciret, ein stetes auge auf diese E. chfl. dchl. universitet und warten mit grossem verlangen uff die gnädigste bestättigung desselbigen mittels, wodurch sie nechst göttlicher hülfe und beistand (deren sie neben uns sich allerseits ungezweifelt versichern) dieses hochschädlichen und grundverderblichen wesens einmal sich gänzlich zu entschütten[3] verhoffen und durch dasselbe ihre academien und nützliche studia in vorigen flor, aufnehmen und wolstand zu setzen gedenken, hingegen aber sich befahren thun, daß wanngleich der höchste an diesen allgemeinen landstürzen ein ende machen und uns nach aufgehobenen blutigen kriegen zu der so lang gewünschten ruhe und friede hinwieder gelangen lassen solte, jedennoch die studia und academien zu keinen sichern und beständigen aufnehmen gelangen könten, solange das pennalisiren nicht ausgetilget und gleichwie verbannet, weil zu besorgen, daß es sodann, weil es auch mitten unter der tranksaal und schweren zeiten so zugenommen, noch weiter umb sich greifen und grössere exorbitantien bei selbsten vorgehen würden!

Derwegen E. chfl. dchl. sich hierdurch nicht allein umb dero universitet und churfurstenthumb, sondern auch umb das sämbtliche vaterland und die werthe posteritet höchst rühmlichen verdienen und bei männiglichen als ein wiederanrichter und gleichsam neuer uhrheber der fast zerfallenen academien zu dero unsterblichen ruhme und lobe gepriesen und ausgeruffen werden würde[4]. . . .

[1] *Vgl. oben Nr. 689.* [2] *Vgl. über die Erneuerung dieses Kartells i. J. 1610 Nr. 541.* [3] *D. i. sich von etwas frei machen (Grimm DW III Sp. 614).* [4] *Gleichzeitig erbat die Universität die Fürsprache des Oberkonsistoriums und der Geheimen Räte bei dem Kurfürsten: WUA Tit. XX A 6 Bd. 1 Bl. 107, Entwurf.*

1644 März 24. Wittenberg. 702.

Erlaß der Universität.

Der Ausgang des durch den Landesherrn unterdrückten Studentenaufruhrs in Jena[1] *möge den hiesigen Studenten als warnendes Beispiel dienen. Hier sind ähnliche Bewegungen, die sich aus einem Duellhandel zu entwickeln drohten, glücklicherweise noch abgewandt worden. Den Anstiftern ist, nachdem sie aufrichtige Reue bezeigt haben, die Relegation in strenge und langwierige Karzerstrafe umgewandelt worden.*

Dresden, HStA. Loc. 1986 Das auf deutschen Universitäten eingerissene Unwesen Bl. 293, Druck.

[1] *Vgl. das gedruckte Ausschreiben des Herzogs Wilhelm von Weimar, d. d. Jena 4. Februar 1644, von der Universität Jena am 12. Februar übersandt, WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 106 und 110 (Loc. 1986 a.a.O. Bl. 7—9). Der Herzog legt dar, wie er sich, nachdem nichts anderes habe fruchten wollen, in Person mit einer ziemlichen Anzahl bewehrter Mannen zu Roß und Fuß nach Jena begeben, alle studiosos in das collegium erfordert, selbige in das fürstliche Schloß bringen und darin so lange habe in Verstrickung halten lassen, bis er durch fleißige Inquisition die meisten Aufwiegler und Anfänger erfahren, auch die übrigen studiosi sich der aufrührerischen Bündnis entschlagen. An jenen aber ist er gewillt ein Exempel zu statuieren und im übrigen seine früheren Edikte wider das Tumultuieren, Schießen usw. zur Durchführung zu bringen, ohne doch die alten Privilegien der Universität antasten oder die Studenten aus Jena vertreiben zu wollen. — Das Schreiben ist gedruckt bei Schöttgen, Historie des Pennalwesens S. 31—34 aus Sebaldi Breviarium historicum; ebenda S. 30f. Bericht über den Anlaß und Verlauf des Aufruhrs; letzterer war hervorgegangen aus Streitigkeiten, die sich bei einem Pennalschmaus erhoben hatten. — Wittenbergs Antwort an Jena vom 6. März 1644 in WUA a.a.O. Bl. 105. Im folgenden Jahre, 24. September 1645, fragte die Universität Jena mit Übersendung eines gegen die Pennalschmäuse gerichteten Mandats vom 7. September erneut an, wie es mit der geplanten „Konformität des pennalismi wegen" stehe, worauf Wittenberg am 15. Oktober antwortete, daß trotz aller Eingaben an den Kurfürsten noch keine Resolution erfolgt sei: a.a.O. Bl. 121 und 124 (vgl. auch Nr. 703).*

1644 Juni 10. Wittenberg. 703.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Bitten um Verhaltungsmaßregeln für das Vorgehen gegen die studentischen Duelle und erneuern die Bitte um Bestätigung ihrer Abmachungen über die Bestrafung des Pennalismus bei Verhängung der Relegation nur wider die Unverbesserlichen. Das Ausfordern und Balgen, ebenso wie das Pennalisieren und die Plackerei nimmt ständig zu[1].

Dresden, HStA. Loc. 1986 Das auf deutschen Universitäten eingerissene Unwesen Bl. 123—127, Ausfertigung.

Entwurf Halle, WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 112—116, datiert W. 1. Juni 1644.

[1] *Unter dem 17. Juni schrieb die Universität auch an das Oberkonsistorium mit der Bitte sich dafür zu verwenden, daß sie die kurfürstliche Konfirmation der Abmachungen über den Pennalismus und wegen des Balgens eine gemessene Resolution erhalten möge. Loc. 1986 a.a.O. Bl. 121 und 128, Ausfertigung; auch WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 111 und 116, Entwurf, datiert W. 12. Juni 1644.*

1644 Dezember 9. Darmstadt. 704.

Landgraf Georg von Hessen[1] *an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.*

Dringt auf Inkraftsetzung der unter Wittenbergs Leitung beschlossenen Maßnahmen der verbündeten Universitäten gegen den Pennalismus. Der zeitweise eingeschränkte Pennalismus ist neuerdings wieder emporgekommen[2]*. Glaubt, daß neben dem schon gewonnenen Erfurt die Universitäten Rostock, Greifswald, Tübingen, Rinteln für das Kartell zu gewinnen wären.*

Dresden, HStA. Loc. 1986 Das auf deutschen Universitäten eingerissene Unwesen Bl. 110, 118—120, Ausfertigung.

[1] *Georg II von Hessen-Darmstadt, regiert 1626—1661, seit 1627 Schwiegersohn Johann Georgs.* [2] *Unter dem 29. April 1645 beauftragte der Kurfürst das Oberkonsistorium, sich bei der Universität Wittenberg zu erkundigen,* was bißhero des pennalisirens halben bei ihr eigentlich vorgelaufen, wie weit es mit den andern academien in puncto die allgemeine vergleichung gebracht, warumb solch' gut und nützlich vorhaben so lang ersitzen blieben und wie künftig in diesen unfertigen und unzulässlichen händeln fernerm besorglichen unheil vorzubauen. *Auf Grund des von der Universität erwarteten Berichts soll dann die Antwort an den Landgrafen aufgesetzt werden. Der Kurfürst äußert auch sein Befremden darüber, daß sowohl in Leipzig wie in Wittenberg der Pennalismus immer mehr einreiße und daß die erzwungenen Pennalschmäuse oft sehr üppig seien, auch wohl von etlichen Professoren selbst besucht und sogar* umb böses geniesses willen *von einem und dem andern dazu Anleitung gegeben werden solle. Loc. 1986 a.a.O. Bl. 171, Ausfertigung. — Weiteres hieraufhin erfolgte nicht, wie der Kurfürst selbst unter dem 1. März 1651 an das Oberkonsistorium schrieb, nachdem Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg d. d. Schwerin 11. Februar 1651 auf ein Zusammenwirken der benachbarten Fürsten gegen die sogen. Pennalerei und Beschmausung junger angehender Studenten angetragen hatte, mit dem Hinweis, daß ein bezügliches Kartell schon zwischen ihm (Adolf Friedrich), Dänemark, Kurbrandenburg und Holstein bestehe. Loc. 1986 a.a.O. Bl. 173, bzw. 174 u. 177, Ausfertigungen.*

1646 Mai 5. Wittenberg. 705.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Legt ihm ihre Wünsche für die bevorstehenden ständischen Ausschußverhandlungen ans Herz.

Dresden, HStA. Loc. 10543 Die Universität zu Wittenberg contra Bürgermeister und Rat, Ausfertigung.

Schon zur Zeit des letzten Landtages 1640 hat sich die Universität infolge Versagens eines großen Teils der ihr zugewiesenen Einkünfte in großer Notlage befunden. Die Vorschläge, die sie damals zur Linderung letzterer eingebracht[1]*, haben zwar nicht alle angenommen werden können, im Landtagsabschied ist jedoch festgesetzt worden, daß die verflossenen 6 Jahre über die Dorfschaften der Universität mit Kriegskontributionen, Einquartierungen und andern Bedrängnissen verschont bleiben sollten. Ferner hat der Kurfürst seine Beamten anzuweisen sich bereit erklärt, daß sie an Professoren und Stipendiaten die Retardaten und Kurrentbesoldungen abführen und ihre sonstigen Forderungen in acht nehmen sollten. Endlich hat der Kurfürst der Universität ihre Privilegien* noch stattlichen erkläret und verneuert und dahero etlicher abgünstigen und feinde der künste schädlichen angeben und begehren nicht deferiren, sondern auch in der höchsten feindesgefahr und bedrängnuß uns und unserer vorfahren wittiben in unsern eigenthümblichen wohnhäusern und gütterlein von der einquartirungs- und contributionslast gnädigst eximiren und befreien wollen . . .

Tatsächlich hat sich jedoch seit 1640 der Zustand dieses Landes nur verschlimmert und die Besoldungsrückstände haben sich verdoppelt. Bitten demgemäß bei den bevorstehenden Beratschlagungen darauf hinzuwirken, daß die der Universität zugeschlagenen Dorfschaften mit Kriegskontributionen und Einquartierung verschont, auch die Professorenwitwen bei der einmal erteilten Befreiung und Exekution geschützt werden.

[1] *Vgl. oben Nrr. 696f.*

1646 Juni 26. Dresden. 706.

Denkschrift der zu jetzigem Konvent des engern und weitern Ausschusses Abgeordneten der Stadt Wittenberg an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Verlangen, daß die Professoren von ihren Gütern, ihrem Bierschank usw. zu den Kriegsabgaben herangezogen werden; legen Listen über den Grundbesitz usw. der einzelnen vor[1].

Dresden, HStA. Loc. 10543 Die Universität zu Wittenberg contra Bürgermeister und Rat, Ausfertigung.

[1] *Obige Behauptungen der Stadt wiesen die Landtagsabgeordneten der Universität, die Professoren Martini und Reusner, in einer eigenen Denkschrift zurück. Hier heißt es u. a., der Kurfürst habe jederzeit und absonderlich noch 1643 befunden, daß die Feldgüter von keiner großen Wichtigkeit seien und den andern Kontribuenten wenig ab- oder zutragen könnten, auch sei es, da die Professoren die Feldgüter meist nicht erkauft, sondern ererbt oder auf Abschlag der ausbleibenden Besoldungen übernommen hätten, für die Stadt vorteilhafter,*

wenn jene Güter nicht verödet liegen blieben, sondern mit schlechtem Nutzen etwas angebaut würden. Der Nutzen der Wohnhäuser ferner, die die Professoren in Mangel anderer zur Profession gehöriger Wohnungen in geringer Anzahl mit ihrem Schaden zu kaufen genötigt gewesen wären, falle doch keineswegs ins Gewicht gegen den Nutzen und Erwerb, die die Stadt und gemeine Bürgerschaft durch die Studenten genössen. Sollten die vielen Hunderte von Studenten, die sich jetzt um die Professoren und nicht des Rats und der Bürgerschaft willen jährlich in Wittenberg einfänden, solchem Orte entzogen werden, so würde die Stadt bald zugrunde gehen, indem die sämtlichen Einwohner ihren Lebensbedarf zum größeren Teil durch die Universität bezögen; auch die Professoren kauften für sich und ihre Tischgänger alles, was sie bedürften, bei den Einwohnern. Wie reich aber die Professoren durch ihre Häuser würden, zeige sich darin, daß, wenn einer oder der andere sterbe, er meist nicht so viel hinterlasse, um davon bestattet werden zu können, und die Erben müßten die Güter meist in Kürze wieder an die Bürger verkaufen usw. Was endlich noch im besonderen die Häuser am Markte angehe, die, weil im Besitz der Professoren befindlich, nach Angabe der Stadt nicht zur Unterbringung von Offizieren benutzt werden könnten, so sei ein Teil jener Häuser durch kurfürstliche Salvaguardien ohnedies von Einquartierung befreit gewesen; andere seien so baufällig gewesen, daß etzliche Jahre her kein Bürger sie habe kaufen wollen; so die Häuser des D. Strauch und M. Ostermann, die beiden einzigen Häuser am Markt, die seit dem letzten Landtage an Professoren übergegangen seien usw. Undatierte Ausfertigung mit den Unterschriften der Professoren Martini und Reusner Loc. 10543 a.a.O.

1646 Juli 30. Dresden. 707.

Die Abgeordneten der Universität Wittenberg zum Ausschußtage, D. Jakob Martini und D. Jeremias Reusner, an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Stellen das von der Stadt eingereichte Verzeichnis des Grundbesitzes der Professoren im einzelnen richtig[1].

Dresden, HStA. Loc. 10543 Die Universität zu Wittenberg contra Bürgermeister und Rat, Ausfertigung.

[1] *Es folgt am gleichen Orte noch eine* Specialis responsio der professorn zu Wittenberg auf das von des raths daselbsten abgeordneten übergebene verzeichnüs derer professorn häuser, güther und nahrung belangende; *das sind 23 Aufzeichnungen der einzelnen Professoren und Professorenwitwen, in denen sie über ihren Besitz Rechenschaft geben, um die Behauptungen des Rats abzuweisen oder auf ihr richtiges Maß zurückzuführen. Wir teilen von diesen Einzelberichten, als besonders bezeichnend, den des Professors des Griechischen, Johann Erich Ostermann, im Wortlaut mit (Nr. 708).*

1646 August[a] 2. Wittenberg. 708.

Professor Ostermann stellt die in der Eingabe der Stadt Wittenberg über seine Besitzverhältnisse usw. enthaltenen Angaben richtig.

Dresden, HStA. Loc. 10543 Universität zu Wittenberg contra Bürgermeister und Rat, Ausfertigung, eigenhändig.

Magister Johann Ehrenreich Ostermann erinnert wegen seines erkauften hauses und angegebenen bierschanks mit wenigen, daß er in allem dieses jhar 3 mal gebrauen, davon 4 vasse, so wandelbar werden wollen, ausgeschenket, und hingegen etzliche vasse von den bürgern herwider erkaufet. ob nun dieser bierschank ihme viel zu- oder gemeiner stadt abgetragen, lesset er des raths herrn abgeordnete selbsten bedenken, die bei seiner person das öffentliche bierschenken also hoch angezogen.

Im übrigen werden bemelte des rhats abgeordnete selbst bezeugen müssen, waßmassen es mit solchem hause und daraus erwartlicher nahrung diese wahre beschaffenheit habe, daß es durch die einquartirung von den soldaten dergestalt verwüstet und ruiniret gewesen, daß nicht allein im fördern gebeue der regen stuben und boden durchwaschen und viel balken ganz und gar verfäulet gehabt, sondern auch der gang ganz über ein haufen gefallen und hirüber man sich stündlich befharen müssen, daß das hintergebäudlin in herrn D. Taubmans gehoffte ebenermassen hinüber fallen mögen. thüren, ofen und fenster sind mehrentheils ganz hinweg, theils zerschmissen und verderbt gewesen, dannenhero es weder mit contribution beleget worden noch die vollen schocke versteuren können, wie dann umb solcher ursache willen albereit anno 1641 davon 150 sch. ins decrement geschrieben worden. welchergestalt dasselbe haus etzliche jhare hero feil und ein öffentlicher zeddel daran gestanden, aber kein einziger vom rhate ader bürgerschaft es kaufen wollen, wissen des rhats abgeordnete gar wol. wehre auch entlich, wie andere heuser, vollents eingangen, wenn es nicht itziger besitzer gekauft und etwaz angebauet hette, dazu der vorige mietmann den anfang gemachet, wiewol er, M. Ostermann, das wenigste daran noch zur zeit bezahlet und sich mehr in schulden dadurch gesezet. hette zwar des hauskeufens gerne gar geübriget sein wollen, wann ihme nicht die mietzinsen, weil es alhie keine gemeine wohnungen für die professsores umbsonst hat, unmüglich länger zu erschwinden gewesen und er seinen trunk für sein haus und tischgänger nicht mit seinen großen schaden von den bürgern teuer erkaufen müssen.

Daß aber das haus am markte gelegen, wirdt der bürgerschaft weder wegen der einquartirung noch sonsten einigen schaden thun, sintemal des rhats abgeordneten nicht unbekandt, daß es keine stallung, scheune noch einfarth in diesem hause, sondern 3 kleine stüblein im hofe, von studenten izo bewohnet, hat. und da vor diesem ein officirer darin logiret, hat er das brauhaus zu den pferden, heu und stroh gebrauchet und dasselbe in grund damals ruiniret. des ganzen hauses raum ist 14 und des hofes 7 kleine schritte breit und also enge genug. jedoch könten rhats abgeordnete mittel zeigen, wie es in eine gassen oder auf einen wüsten plaz zu bringen, würde M. Ostermann daselbst so wol als am markte wohnen und es gerne geschehen lassen.

Es lieget sonst das haus sehr hoch und zwar mit 600 sch. in der steuer und wirdt dessen nutz in diesen dreien beruhen: stubenmiete,

tischburschen und brauen. bei dem ersten lesset M. Osterman des rhats abgeordneten die rechnung gar gerne selbsten machen, ob die stubenzinsen jhärlich so viel tragen können, daß 600 sch. davon versteuert, des rhats schoß und 70 gl. jhärliche tagezeiten vom hause davon abgerichtet werden können. er befindet es seinestheils bei weiten anders und daß er ein ziemliches nachschissen muß. die tischpursche zu halten wolte den herrn des rhats und bürgern M. Ostermann für seine person auch lieber als ihme selbsten gönnen, damit sie doch solche grosse lust und nutzen, so davon zu gewarten, erfahren möchten. alleine es sind dessen commensales von hohen und fürnehmen leuten an sein tisch und haus erstlich recommendiret, denen er es als ein professor nicht abschlagen kann, und hernach begehren die studenten selbsten nicht bei einem vom rhat ader bürger zu tische zu gehen, mit vorwenden, daß sie von den meisten deroselben doch mehr nicht als von hopfen- und ackerbau, küh- und schweinehalten über tische und sonsten hören und wenig gelehrter künste und sprachen daselbst erlernen würden. die braunahrung betreffende brauet M. Ostermann jhärlich so viel als er für sein haus und tischgesellen von nöhten hat und kann er nicht ersehen, wie durch die 4 vasse, so er die ganze zeit über, weil er daz haus besitzet, verlassen, der von des rhats abgeordneten gerühmete öffentliche bierschank ihme so viel zugetragen haben solle, es müsten dann dieselben ihre rechnung auf ein vaß höher als er auszubringen wissen, wiewol ihme sonsten der auf dem hause haftenden gefälle wegen niemand würde verdenken können auch mehr auszuschenken.

Ausser diesen dreien ist bekandt, daß M. Ostermann keine bürgerliche nahrung habe noch darüber keine äcker, gärten, wiesen, kühe, pferde noch schweine hàt er, könte sie auch in seinem hause nicht halten. und weil er dergleichen auch nicht begehret zu halten und der bürger falschen meinung nach ihnen dadurch zu entziehen, hat er ihme ein so enges haus gekauft. es müsten dann 8 alte und ezliche junge hüner und 2 hunde sambt 1 katzen, welches sein vieh alles ist, bürgerliche nahrung machen. hingegen muß er alles und jedes vom grösten biß zum kleinesten vor sich und seine tischgesellen uffm markte und von denen bürger erkaufen, es sei hopfen, gerste, holz, korn, fleisch, butter, ja sogar für 1 pf. petersilien, daß also der tischpurschen costgeld oft eher in des bürgers, becken[b], kramers und fleischers als seine eigene hände kommet.

Wie es mit den besoldungen bewandt, ist männiglich bekant, stecket fast alles noch in resten. das seinige hat M. Ostermann die 9 jhar über, weil er professor ist, darbei zugesetzet und weil sein ganzes vermögen in den land- und trankſteuerzinsen und andern wenigen aussenstehenden schulden bestehet, daran aber bei dem algemeinen grossen landesverderben nichts gefallen noch erhoben werden kann, ist leicht die rechnung zu machen, wann ihme auch die hausnutzung entzogen werden solte, er weder die onera davon abtragen

können noch mehr als die luft bei seiner profession übrig haben würde, zu geschweigen daß ohne daß das haus durch den gleitsmann mit churf. gnädigster salvaguardi 5 ganzer jhar an einander befreiet gewesen und derwegen der bürgerschaft numher nichts abgehet und abgeordnete des rhats nicht ursach gehabt hetten, M. Ostermans dergestalt bei E. löbl. landschaft, nicht ohne dessen verkleinerung, zu gedenken, welcher derwegen dieses zu rettung seiner notturft und entdeckung der warheit hiergegen eigenhändig hiermit anfügen wollen.

[a] *Vorlage (offenbar verschrieben)* aprilis. [b] *So?*

1646 August 9. Meissen. 709.

Der Sekretär Christian Reichbrodt an Daniel Kirchner.

Der Kurfürst erachtet die Angaben der Abgeordneten des Rats zu Wittenberg über die Besitzverhältnisse der Professoren durch die Gegenschrift der Universität für widerlegt[1].

Dresden, HStA. Loc. 10543 Die Universität Wittenberg contra Bürgermeister und Rat, Auszug.

[1] *Für die Erhaltung der Universität Wittenberg bei ihren Privilegien und Befreiungen verwandten sich auch die „Anwesenden von der Ritterschaft des engen und weiten Ausschusses" in einer eigenen Eingabe an den Kurfürsten d. d. Dresden, 9. August 1646 auf Grund des ihnen eingehändigten Memorials der Universität. Es erscheine durchaus billig, daß die Professoren für sich, ihre Weiber und Kinder und Witwen, solange letztere ihren Stand nicht verrücken, aller Kriegskontribution, Einquartierung und dergleichen onerum extraordinariorum überhoben werden, indem nicht nur die allgemeinen geschriebenen Rechte und kaiserliche und kurfürstliche Spezialprivilegia sie von solchen Beschwerungen liberieren, sondern sie auch (laut ihrer auf dem Landtage von 1640 geschehenen Deduktion) durch gewisse und gemessene, mit Rat und Stadt aufgerichtete compactata und von kurfürstlichen Kommissarien über 100 Jahre gehaltene Transaktionen und Verträge (nämlich von Sonntag Hedwig 1525, 18. Februar 1563, 2. März 1569), so alle am 17. Dezember 1614 von der kurfürstlichen Regierung wiederholt und konfirmiert worden, eximiert sind. Am gleichen Orte, Ausfertigung. (Die 3 angeführten Abkommen s. in Bd. I Nrr. 146, 320 und 343).*

1646 August 15. [Wittenberg]. 710.

Bürgermeister und Rat der Kurstadt Wittenberg an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Bitten, die vor dem Landtagsausschuß zwischen Stadt und Universität gewechselten Schriften zu annullieren, um das gute Einvernehmen der beiden nicht dauernd zu gefährden.

Dresden, HStA. Loc. 10543 Die Universität Wittenberg contra Bürgermeister und Rat, Ausfertigung.

1646 Dezember 15. Wittenberg. 711.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität.

Hat bei seiner gegenwärtigen Anwesenheit in Wittenberg[1] *von dem Wohlverhalten der Mehrheit der noch ziemlich zahlreichen Studentenschaft sich überzeugen können. Daß daneben etliche, die sich für Studenten ausgeben, schwelgen, tumultuieren, pennalisieren und auf das Ausfordern und Duellieren nicht verzichten wollen, kann nicht geduldet werden, wie auch die Universität durch Anschlag das Balgen bei sofortiger Relegation verboten hat. Universität soll fortfahren, diese und die übrigen Ungehörigkeiten zu unterdrücken.*

Gedruckt Lünig Codex Augusteus I Sp. 975f.

[1] *Unter Bezugnahme auf den bevorstehenden Besuch des Kurfürsten mahnte die Universität in einem Erlaß vom 6. November 1646 die Studenten sich geziemend zu verhalten und dem Fürsten keinen Anstoß zu geben. Loc. 1986 Das ... eingerissene Unwesen Bl. 293, Druck.*

1647 Januar 26. Wittenberg. 712.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Unwirksamkeit aller Maßnahmen gegen die Pennalschmäuse. Erneute Bitte um Bestätigung der Abmachungen der vereinigten Universitäten wider den Pennalismus.

Dresden, HStA. Loc. 1986 Das auf deutschen Universitäten eingerissene Unwesen Bl. 129—132, Ausfertigung. — Entwurf Halle WUA Tit. XXA Nr. 6 Bd. 1 Bl. 126—129, 132f.

Bei seiner jüngsten Anwesenheit am 15. Dezember 1646 hat der Kurfürst der Universität befohlen, das furm jahre prima dominica post epiphanias domini wegen der balgereien publicirte edict zu erneuern und uberdis wider die uppige trachten und das schedliche pennalisiren ... einen solchen ernst zue gebrauchen, dardurch erbarkeit und disciplin erhalten und einem und dem andern bösen beginnen bei zeiten begegnet werde.

Daraufhin hat die Universität das Edikt wider das Balgen — wiederum dominica prima post Epiphania — erneuert[1]. *In betreff des Pennalismus hat die Universität schon 1638 mitgeteilt, wie sie mit anderen deutschen evangelischen Universitäten das Abkommen getroffen, daß ein deswegen von der einen relegierter Student auf den übrigen nicht geduldet werden solle. Solche Traktate und Sitzungen haben auch bei einem Teil der korrespondierenden Universitäten den Beifall der Obrigkeiten gefunden und sind schon 1639 publiziert worden. Bei ihnen dagegen hat, weil der Kurfürst die Bestätigung nicht erteilt hat, derartiges nicht geschehen können. Infolgedessen hat jenes Unwesen stets zugenommen und es ist jetzt fast dahin gekommen,* das von den ältern studiosis in ihren zusammenkunften,

auch gar in denen collegiis publicis, wo nicht öffentlich, doch heimlich keiner hat geduldet oder ihnen gleich geachtet werden wollen, der sich in den ersten jahre nicht submittiret, ihren eigenen erkendnüß und guthachten nach in kleidung verhalten und bei gedachten jahres ausgange seinen landesleuten und etlichen andern, der einbildung nach fürnehmen studenten, deren oft bis in die 40 zusammenkommen sollen, einen schmaus oder panquet (die acceß und andere das erste jahr uber mit furlaufende schmäussen und besuchungen ungerechnet) gegeben hette. und ob zwar solches panquet meistentheils von 2, 3 oder vieren zugleich ausgerichtet wurdt, so ist es doch vielmahls bei derer von adel oder anderer furnehmer leute kinder wegen der niendlichsten speisen, köstlichen weines und herrlichsten confects (der spielleute und anderer sumptuositeten, als noch uff anderen academien nicht geschehen soll, zu geschweigen) auf hundert und mehr thaler zusamenkommen, inmassen auch besage beigefügter registratur nur dieser tage noch geschehen[2]. welche schmausereien leider so gar durchgehend und mit höchsten nachtheil der studien eingefuhret sind, das auch arme gesellen, so des gemeinen tisches sich gebrauchen oder sich selbst beköstigen, derer nicht geubriget sein können, sondern doch zu erhaltung dieses bösen gebrauchs ihren landesleuten ein schlechtes den vermögen nach zu vertrinken geben müssen, dadurch dann die eltern, welchen ohne das bei diesen schweren zeiten einem thaler aus ihrer nahrung zu entbehren schwer fellet, oder diejenigen, so von den ihrigen zehren müssen, in unnötige kosten gefuhret und das, wovon mancher etliche zeit hier leben könte, liederlicher weise auf einmahl zugebracht und verschwändet wirdt, der palgereien und anderer insolentien und uppigkeiten, so vielmahls daraus entstehen und dabei furgehen, wie auch der conspirationen und rebellionen anitzo nicht zu gedenken.

Und ob wier zwar jederzeit nach ausweisung der deswegen gehaltenen protocolln und acten die verbrecher, so viel derer wier in erfahrung bringen können, den legibus gemeß mit dem carcere, bisweilen auch nach gelegenheit der umbstände mit der relegation bestraffet, so hat doch bis dato die erfahrung gnugsahm bezeuget, das anstadt wier solches unwesen auszurotten uns bearbeitet, selbes mehr und mehr wurzel gefasset und also alle unsere mühe und eifer, sonder zweifel von des bösen geistes wergzeugen, dergestalt zernichtet und elidieret worden, das die unkosten nuhr immer geheufet und, ehe es nachblieben, andere gelegenheit aufm lande und gar ausserhalb, als in Anhalt, darzu gesuchet worden, auch endlich es dahin gedeihen wollen, das wier fast nicht, wenn wier mit straffe deswegen belegen sollen, mehr wissen können; denn weil unsere leges und statuten nuhr von denen, so etwas mit gewalt von den ankommenden studenten erpressen, reden, haben wir dergleichen in den inquisitionen eine zeit hero nicht gefunden, sondern wenn die ausrichter furgestellet werden, haben sie stracks, das ohne jemands anregen sie den schmaus freiwillig gegeben, bekennet. so seind auch diejenigen, so es unterlassen, deswegen von

den andern in persohn oder uf ihre anstiftung von den studentenjungen nicht allein öffentlich agiret und angefeindet worden, sondern sie haben sich ihrer conversation ganz entzogen, nichtes geachtet und keine freundschaft mit ihnen gehalten, welches dann solche junge und unverständige leute mehr als wann sie agiret und geschlagen worden, geschmerzet und gekrenket. dahero sie solches vermeineten schimpfs und verachtung abzukomen das euserste versuchen wollen, ja wohl ausdrucklichen sich vernehmen lassen, dafern ihnen den absolvier-schmaus abzulegen solte verwehret werden, sie viel lieber wolten, das sie auf diese academie niemahls gekomen, indeme sie doch auf allen universiteten wurden jederzeit noch vor poenäle geachtet werden.

Auch der Erlaß, der auf Ausrichtung von Schmäusen 10 Taler Strafe setzt[3]*, hat nichts gefruchtet, weil die Veranstalter den Wirten diese Strafsumme ersetzen.*

Die Universität hält unter diesen Umständen nochmals darum an, daß der Kurfürst ihre Abmachungen mit den anderen Hochschulen bestätige und das Amt hier sowie den Rat anweise, ihnen bei den Maßnahmen gegen die Pennälerschmäuse hilfreiche Hand zu leisten[4]*.*

[1] *D. i. 10. Januar 1647. Der Erlaß findet sich in Jena, Univ.-Bibl. H. l. VI Erl. 12 Bl. 152, Plakatdruck (Erman-Horn Nr. 19995). Er verfügt, daß* quicunque posthac provocaverit alterum, quicunque item steterit, sine ullo respectu personarum ac locorum uterque relegabitur; *ferner* qui interpres provcantium provocationes peregerit aut quovis adjuverit modo, carceris poena eaque duriore, aut ipsa relegatione afficietur. [2] Registratur wegen eines pennalschmauses, welcher den 3 januarii 1647 im gasthoffe zum schwarzen beer genant furgegangen: *d. i. Schilderung der von der Universität erlassenen Verbote und unternommenen Schritte gegen einen zu ihrer Kenntnis gelangten beabsichtigten Pennalschmaus, der gleichwohl abgehalten wird. WUA Tit. 20 A Nr. 6 Bd. 1 Bl. 130f, Entwurf.* [3] *S. o. Nr. 699.* [4] *Ein Bescheid des Kurfürsten erfolgte auch auf obige Eingabe nicht; dagegen wies Johann Georg unter dem 4. August 1648, nachdem er aus ihm zugekommenen Relegationspatenten ersehen, daß dem Verbot des Pennalismus von vermessenen Gesellen immer noch zuwidergehandelt werde, die Universität an, verschärfte Mandate gegen den Pennalismus zu veröffentlichen, welchem Befehle die Universität am 15. Sonntag nach Trinitatis (20. September) 1648 nachkam: Loc. 1986 Das ... eingerissene Unwesen Bl. 301, Druck, mit Inserierung der kurfürstlichen Weisung.*

1647 Mai 15. Wittenberg. 713.

Beschlüsse der philosophischen Fakultät betr. Änderungen in den geltenden Bestimmungen über die Disputationen.

Halle, WUA Tit. 45 Nr. 21, 1 (Acta collegii philosophici) S. 183f.

Weil den 22. novembris 1646 concludiret, das die leges de novo, omisso prooemio, solten gedruckt werden[1], ist erinnert: 1. ob nicht in § 2 de disputaturis loco 4 pagellarum 8 pagellae zu setzen; 2. ob nicht § 7 de primis disputationum exemplis decano exhibendis ent-

weder auszulassen oder zu limitieren, bevorab weil diese 2 §§ bishero nicht weren gehalten worden; 3. weil es nunmehr per consuetudinem dahin bracht, das ein jeder neuer lector unter einem professore publice disputiere, ob nicht nunmehr dieses expressis verbis den legibus zu inseriren; 4. wieviel exemplaria als 300, 400 oder 500 solten ufgeleget werden?; 5. ist von dem herrn seniore Buchnero gedacht worden, das man itzo so langsam zu disputieren, als fast h. 9, anfange und desto langsamer, paulo ante 12, ufhörete: were notig das dessen auch in den legibus gedacht würde.

Conclusum: 1., 2. die beiden leges solten nach wie vor also stehen bleiben und mochte man daruber soviel muglich halten. 3. wegen der lectorum disputation das solte in die leges hineingerucket werden, wie ich[2] dan in tit. II, de lecturis, post haec verba: „per publicam disputationem" diese wort annectiert: „sub professore habitam etc." 4. kondten 500 exemplaria gedruckt werden. 5. den funften punct betreffend ist beliebet, das die disputationes hora 7 angefangen und hora 11 allezeit sollen geendet werden, worauf lex 13 mit diesen worden addieret: „disputationes publicae matutino quidem tempore h. 7 inchoentur et h. 11 finiantur, pomeridiano autem ab h. 1 ad h. 5 habeantur".

[1] *Am gleichen Orte S. 175. Der Dekan Buchner trug vor:* weil die leges lectorias wieder ufflegen zu lassen beliebt, denenselben aber von der zeit etwas vorgesetzt, so die candidatos magisterii angehet, welches bißhero wenig in acht genommen, ob es nicht besser, dasselbe genzlich aussen zu lassen, im fall man nicht zu fester haltung derselbigen puncta sich vergleichen wolte. *Dementsprechend beschloß das collegium, die leges sollten „bloß und alleine" (nämlich ohne das Prooemium) gedruckt werden. Der Druck erfolgte dann im Juli 1651, vgl. unten Nr. 717. — Die letztvoraufgehende Ordnung des Disputationswesens durch die Fakultät hatte 1609 stattgehabt (Bd. 1 Nr. 538).* [2] *D. i. der Dekan Reinhold Frankenberger.*

1649 Februar 26. Wittenberg. 714.

Vergleich zwischen den Professoren der philosophischen Fakultät, wonach diejenigen von ihnen, die den Lizentiaten- oder Doktorgrad besitzen, keinerlei Vorrang vor den übrigen haben sollen[1].

Halle, WUA Tit. 45 Nr. 21, 1 (Acta collegii philos.) S. 207 f., besiegelte Ausfertigung mit den eigenhändigen Unterschriften der ordentlichen Professoren der Fakultät. Es folgen S. 211 die eigenhändigen Erklärungen der Adjunkten, daß sie obiges Dekret ebenfalls beobachten werden.

Auch ebenda Tit. 45 Nr. 3 („weißes" Statutenbuch der Fakultät) Bl. 425 f, Eintragung von der Hand des Dekans Sperling, mit seiner und der übrigen ordentlichen Professoren der Fakultät Unterschriften.

[1] *Vgl. GUW 476.*

1649 Juli 6. Dresden. 715.

Das Oberkonsistorium an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Wie der theologischen Fakultät zu Wittenberg aufzuhelfen.

Dresden, HStA. Loc. 7426 Oberkonsistorialsachen 1648—1652 Bl. 177 und 186, Ausfertigung.

Weisen[1] *auf den traurigen Zustand hin, in dem sich zurzeit die theologische Fakultät zu Wittenberg befindet, nachdem Jakob Martini und Wilhelm Leyser gestorben sind und Paul Röber infolge Krankheit seine Obliegenheiten kaum noch versehen kann. Es liegt aber auf der Hand, wieviel an der Erhaltung und guten Besetzung der genannten Fakultät gelegen ist, um deren Willen die Universität Wittenberg ein Stachel in den Augen der Widersacher ist, die noch zu unseren Zeiten Kaisern, Königen, Fürsten und Herren geraten haben, sie sollten vor allen Dingen das Rattennest Wittenberg, daraus das Luthertum entsprungen wäre und noch erhalten würde, von Grund auf zerstören, so würde dann der Krieg wohl angewendet sein und alle Klöster dem Papsttum wieder anheimfallen! Auch das große Helmstedtische Ärgernis*[2] *macht es zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß man auf Universitäten Theologen habe, die mächtig seien, den Widersachern das Maul zu stopfen, soll nicht die himmlische Wahrheit Schiffbruch leiden!*

Freilich sind gelehrte Theologen heutzutage fast selten; doch finde man wohl im Auslande geeignete Subjekte, die auch wohl willig wären, nach Wittenberg zu kommen, wenn sie nicht die Stockung der Besoldungen abschreckte. Das Oberkonsistorium schlägt deshalb vor, das Geld, das die Geistlichen zur „Schwedischen Satisfaktion" eingesandt haben, weil hoffentlich das andere, das von den Weltlichen erlegt ist, erklecklich sein wird, mindestens zum Teil für Besoldung von Theologen in Wittenberg zu bestimmen, oder aber eine namhafte Strafsumme, wenn solche zu finden wäre[3].

[1] *Vgl. GUW 416 ff.* [2] *D. i. der sogenannte „Synkretismus" des Helmstedter Professors Georg Calixtus und seines Anhangs (GUW 415).* [3] *Der Kurfürst stellte hieraufhin durch Verfügung vom 8. April 1650 400 Taler aus der 1000 Taler betragenden „Bodenhausischen Strafe" für die künftigen theologischen Professoren in Wittenberg zur Verfügung: Loc. 7426 a.a.O. Bl. 212, Entwurf.*

1649 September. Wittenberg. 716.

Die Universität bestellt den Professor M. Christian Trentzsch[1] *zum Inspektor der beiden Kollegien, umschreibt seine Obliegenheiten und setzt seine Besoldung — jährlich 24 Gulden — fest*[2].

Dresden, HStA. Loc. 10596 Visitation der Universität Wittenberg 1665/1666, Abschrift unter Beilage 28 zum Visitationsbericht vom 4. April 1666.

[1] *Professor der Logik (1649—1677).* [2] *Am gleichen Orte findet sich Abschrift einer Mitteilung der Universität an Trentzsch vom 5. August 1663, besagend,*

daß, ob wir wohl nicht gemeinet gewesen, jemanden ex corpore die inspection der beiden collegiorum Augusti und Fridrici insonderheit aufzutragen oder aber demselben ein jährliches salarium zu machen, wir dennoch auf sein beschehenes schriftliches ansuchen ihm nochmahlen die inspection itzogedachter collegiorum auf zwo jahr, jedoch ex gratia und nicht ex debito, hiermit gelassen haben wollen, und soll ihm wegen solcher inspection auf die benenneten zwei jahr jährlichen zum salario sechzehen gülden gereichet werden. *Gegen diese Verkürzung seiner Besoldung wandte sich Trentzsch in einer Eingabe vom 8. Juli 1665 an die Visitatoren der Universität (eigenhändige Ausfertigung am gleichen Orte). Er erwähnt hier, daß nach den Satzungen der Universität 2 Inspektoren, einer für das „Kloster", der andere für das „Kollegium" gehalten werden sollten, aber schon länger nur ein Inspektor für beide bestellt gewesen sei, und zwar zuerst Professor Nothnagel 7 Jahre und dann er nun schon in die 15 Jahre, usw. — Aus dem einliegenden Auszug einer Rechnung über die Lokaturgelder Ostern bis Michaelis 1664 erhellt, daß auf dem Kloster 18 mit Buchstaben bezeichnete Zimmer vorhanden waren (vorne 7, in der Mitte 2 und nach hinten 9), auf dem Fridericianum vorne 15 und hinten 16 (in der Mitte wohnte der Konrektor der Schule M. Simon). Die Mietserträge waren sehr bescheiden, nämlich 38 Gl. 9 Gr. und 58 Gl. 11 Gr. 6 Pf.; im Augusteum waren die mittleren Zimmer vom Speiser und vom Maurer (so!) eingenommen. Insgesamt betrugen die Einnahmen 138 Gl. 10 Gr. und die Ausgaben 138 Gl. 19 Gr. 6 Pf.*

1650 Juli 25. Wittenberg. 717.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Ausdruck ihres Dankgefühls gegen Gott und den Kurfürsten wegen des Friedensschlusses[1] und der fast wunderbaren Errettung und Bewahrung Wittenbergs in den Stürmen des langen Krieges[2].

Halle, WUA Tit. 32 Nr. 9 Bl. 3—7, Entwurf.

[1] *Über die Friedensfeier der Universität vgl. Suevus a.a.O. Bl. Yy 3—4 und Kirchmaier in Acta jubilaei 1702 S. 179* (Quantis gaudii solennissimi gratulationibus, *schreibt Kirchmaier,* personuerit academia, iis intellectu facile est qui incredibilem belli ad internecionem gesti diuturnitatem perinde ac salvum rerum nostrarum statum in ipsis finitimarum ruinis reputabunt, *usw.*). [2] *In seiner Antwort d. d. Freiberg den 17. August 1650 gab auch der Kurfürst seinem Dankgefühl gegen Gott Ausdruck, daß, nachdem die bisherigen, von einer Zeit zur andern, auch von einem Ort zum andern geworfenen Tractaten sich so schwer und gefährlich angelassen und die Seinigen fast vor allen andern Reichsgliedern die letzten anderthalb Jahre hindurch gedrückt und gequält worden seien, jetzt endlich das ganze Land geräumt worden, auch die Universität Wittenberg vor allem feindlichen Anfall und Zerrüttung bei diesem ganzen leidigen Kriegswesen erhalten worden sei. Er wünscht, der getreue Gott wolle ferner alles Unheil und Verderben abwenden, den erlittenen Schaden ersetzen, das alte Friedenswerk stabilieren, unser ausgesogenes Land wieder erquicken und die allein seligmachende evangelische Lehre jederzeit unverfälscht, auch die Studien samt den ihnen zugetanen mildiglich erhalten und die Dinge dahin richten, daß durch gute Disziplin und fleißiges Profitieren der studierenden Jugend viel Nutzen geschaffet werde. Er selbst werde nichts unterlassen, das ihnen und der ganzen Universität zum besten und Aufnehmen gereichen könne. Tit. 32 Nr. 9 Bl. 1f, Ausfertigung.*

1651 Oktober 22. Wittenberg. 718.

Die philosophische Fakultät verkündet erneut Satzungen für die Abfassung der Dissertationen, die Disputationen und die Tätigkeit der Privatlehrer.

Halle, WUA Tit. 45 Nr. 21 Bd. 2 S. 235—238, Plakatdruck; derselbe auch in Königsberg U.B. (Erman-Horn II Nr. 19764).

Quanta utilitas in academicorum nostrorum studia ex privatis scholis ac palaestris redundare soleat, et manifestum per se et explicari paucis haud potest. majore animo et feliciore successu certamina publica subeunt, qui in privata umbra ante assueverint armis et ad petendi vitandique artes se exercuerint probe. et sicut in mysteriis Cereris ad epoptiam[1] ipsam sive interiora majoraque sacra adspirare non poterant nisi minoribus ante initiati qui essent, ita praeclare sibi consulunt qui, antequam sublimiores illas doctrinas, quae explicantur publice, auscultent, προθεωρίαις[2] privatis paraverint animos atque instruxerint. quid quod ibidem cum magno fructu repetere licet et inculcare denuo, aut declarare uberius etiam, quae sint accepta publice, ut sedeant magis; aut ut intelligantur clarius si quae percepta obscurius fuerint. sed quod in caeteris rebus accidere solet, ut optima per se et saluberrima quae sint, perverse utentium fraude in noxam et malum abeant, id nobis quoque hic venit usu. etsi enim perscriptas in tabulis habemus leges, quibus tota haec ratio constituta praeclare et ordinata est, eaeque publice exstent: ita tamen peccatum hactenus contra haud paucis, ut non tam deflexerint leviter, sed plane ab iis recesserint. quae res cum miris modis et auctoritatem collegii minuat et studiorum utilitatem corrumpat, dissimulanda ac mussitanda amplius non fuit. praeceptum in legibus nostris est, ut theses ad disputandum propositae paucissimarum pagellarum ambitu coerceantur. et optima certe ratio est, bona et accurata quam plura edere et quorum examen diligentius tempus excludat. sed malunt nonnulli libellos integros pene proponere et, quasi hoc totum artificium censeri amplitudine codicis debeat, multa potius quam pauca et quae ad rem pertineant nec aliena sint, afferre. quod ut efficiant, saepe transiliunt oleas et aliis relinquenda praepostera perversaque ratione (namque et id prohibitum legibus) huc accersunt. quid quod notissima saepius et approbata jamdudum auctoritatibus plurimis per diligentiam ineptam fulciunt, quasi tibicine egeant jam firma ante et in se ipsis munita satis. quid quod in allegandis auctoribus nullus delectus saepius fit, non raro et lex modestiae violatur, cum viri magni ad censuram vocantur itaque habentur, quasi a nemine dissentire liceat, nisi loliginis aliquid simul alleveris. de quibus licet ab ordinariis censoribus moniti sint, quaeque in thesibus probata haud satis notata et cancellata fuerint, fit tamen quandoque, ut sui officii obliviscantur auctores atque haec ipsa describenda vulgandaque typis curent. quae omnia cum ad vanitatem partim et ostentationem ineptam, partim ad contumaciam et

levitatem comparata sint (nam quidni scapham vocabimus scapham, ne blandiendo tangendoque mollius alamus vitia et nutriamus?), cavendum nobis sedulo, ne invalescant talia et inde respublica nostra, quod metuendum, aliquid detrimenti capiat. quam ob caussam quae contra has disputationum labes sancita jam ante et constituta sunt[3], jam revocamus denuo atque edicimus adeo:

I. Ut thesium numerus pagellas 4 ex una charta complicatas haud excedat.

II. Ne aliena admisceantur et extra philosophicas metas sita; quae cum latissima pateant, necesse non est aliarum facultatum invadere controversias aut eo disputationem abripere.

III. In allegandis auctorum testimoniis ut delectus habeatur nec minus modestia, in dissensu cumprimis, cum a praeposteris audaculisque censuris abstinendum maxime est.

IV. Gemina disputationum exhibeantur exempla cum ipsa inscriptione, iisdem verbis sententiisque perscripta ambo atque ne litera una aut apice uno differentia, ut alterum retineat decanus, provocare quo possit, si super negotio aliquo, quod eo pertineat, quid controversiae forte inciderit.

Et cum quorundam aetati dare ambitio verba non raro soleat, ut affectare imbibant quibus pares satis haud sunt, et ampliora de se polliceantur sibi quam possint praestare, idcirco praecipimus:

V. Ut praesidis partes non sumat sibi nisi qui ante in hac palaestra tam opponendo quam respondendo spectatus probe semelque ac iterum adeptus magistri titulum sub professore publici respondentis partes cum laude defenderit[4].

VI. Hoc quoque monemus, ut quod gravissimis rationibus ducti publici professores quandoque faciunt, id imitandum sibi quilibet protinus haud putet. nec decent eadem omnes nec licent omnibus omnia. —

Peccant nonnulli et illi ac legibus contraveniunt, qui acroasibus privatis discentium studia juvare volunt. enimvero reperiuntur quandoque, qui auditoribus suis non bonum aliquem classicumque auctorem, quod facere debebant, proponunt et explicant tradituri disciplinam aliquam, sed nescio quae collectanea atque centones miseros, quibus nulla auctoritas inest, obtrudunt audacter dictantque ad calamum saepius quae a doctrina publica et vera ratione remota plane ac aliena sunt. quo instituto nihil perniciosuis reperiri in publicum potest. accedit quod quidam has scholas eo instituant tempore, quod lectionibus publicis destinatum est, quas eam ob caussam multi negligunt, nec recte nec ordine, et quo id fructu suo faciant, ipsi viderint. in posterum autem ne fiant talia, adicimus denuo in praesenti:

I. Ut tradituri privatim disciplinam aliquam, quaecunque fuerit, aliquem classicum et publicis lectionibus tractatum probatumque assumant qui praeeat, et inde disciplinam eam explicent breviter, solide atque perspicue sine dictatorum mole ac ambitu, quae res profectus discentium saepe impediunt magis quam promovent.

II. In iis autem partibus ita versabuntur, ut nonnisi consona doctrinae publicae astruant et a novandi studio sibi omnino temperent. deinde id quoque servabunt, ut qui auctores aut disciplinarum loci eodem tempore tractantur publice, eosdem domi suae explicandos ne sumant, sed vices quasdem disponant ac varient, ut habeant aliud quod addiscant publice et quod privatim aliud induant animis auditores.

III. Denique id caveant etiam privati lectores, ne publicis operis destinatas horas occupent nec alias sibi concessas putent quam quibus in publico vacari solet.

Omnia quidem lata jam olim et constituta, quae nunc proponimus, sunt; sed promulganda nunc iterum tamen existimavimus et renovanda veluti, ne quis hoc ipso negligenda sibi aut parum curanda censeat, quod sicut vetera, sic parum valida aut et obolita tempore videantur, daturi operam, ut iis deinceps vigor suus constet neque impune temere alicui sit contemnere nequiter aut violare. quod felix faustumque ut studiis philosophicis sit, jubeat deus[5]!

[1] ἐποπτεία = *der dritte und höchste Grad der Teilnehmer an den Eleusinischen Mysterien.* [2] προθεωρία = *vorläufige Untersuchung usw.* [3] *Vgl. oben Nrr. 686 und 713.* [4] *Am 22. Juli 1657 beschloß die Fakultät,* ut quicumque magistrorum praesidis partes sibi sumere vult, ante ordini magistrorum privatim docentium adscribatur solutis solvendis, item praestitis praestandis. *Halle, Tit. 45 Bd. 3 S. 428 von der Hand des Dekans Andreas Sennert.* [5] *Gegen die Zulassung einer übermäßigen Anzahl von Adjunkten richtete sich ein Beschluß der philosophischen Fakultät vom 11. Juli 1665, wonach kein weiterer Adjunkt angenommen werden sollte, bevor die Zahl dieser, die zur Zeit 10 betrug, auf 6 gesunken sein werde:* neque enim convenire ordini professorio, ut adjunctorum superetur multitudine *usw. Halle, Tit. 45 Nr. 3 S. 435, Abschrift.* [6] *Neue Bestimmungen der Fakultät über die Privatdozenten s. u. in Nr. 729; über die Dissertationen und Disputationen Nr. 733.*

1652 Januar 19. Wittenberg. 719.

Die theologische Fakultät an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Bitten um eine außerordentliche Zuwendung für die Universität oder, wenn eine solche nicht zu erlangen, für die Fakultät, auch Umwandlung der letzterer herkömmlich gelieferten Bache (Wildschwein) in ein Deputat Holz oder Korn.

Halle, WUA Tit. 42 Nr. 3 Bd. 5, Entwurf.

[1652 Februar. Wittenberg.][1] 720.

Denkschrift der Universität für ihre Abgeordneten nach Dresden über die Mittel zur Wiederherstellung und Sicherung der rückständigen und laufenden Professorenbesoldungen.

Magdeburg, StA. Rep. A 24a I Tit. 27 (Der Universität zu Wittenberg . . . rückständige Besoldungen I) Bl. 4—7, undatierte Reinschrift.

1. Was die restierende Besoldung angeht, die laut Rechnung des fiscus fundationis von Crucis 1641 bis Michaelis 1651 auf 33527 gl. 11 gr. 7½ pf. und an alten angewiesenen, aber noch nicht bezahlten Resten auf 3845 gl. 9 gr. 6 pf., zusammen 37373 gl. 1½ pf. sich erstreckt, wollte sich die Universität in Abschlag solcher hinterstelligen Besoldung aus den noch außenstehenden Retardaten im Betrage von 11157 gl. 4 gr. 3 pf. befriedigen lassen, 1. wenn Verordnung geschieht, daß die Forderung der Universität den Vorzug vor allen andern habe; 2. Kurfürst beliebe, die im ausgerotteten Friedeholze belegenen und an die Universität um 3840 gl. verkauften, aber noch nicht bezahlten Wiesen nebst den bis auf 1597 gl. 8 gr. 6 pf. aufgelaufenen Zinsen der Universität erblich zuzuschlagen und die Kaufsumme nebst den Zinsen an den Besoldungsresten zu defalzieren, auch den Erbzins davon künftig zu erlassen.

3. Da aber aus obigen Vorschlägen in nächster Zukunft wenig bares Geld zu erhoffen steht, so regt Universität an, ob nicht noch etliche Stift- und Klostergefälle, Obedienzien, Präbenden und Gnadengelder, die jetzt ledig sein oder künftig sich erledigen möchten, ihr eingeräumt werden könnten.

4. Ebenso die Hälfte der Straf- und Hilfsgelder durch das ganze Land, die ohnehin ad pias causas gewidmet sind.

5. Falls Nrr. 3 und 4 nicht ins Werk gesetzt werden können, so möge der Kurfürst entweder bei der Landschaft eine Anlage nach der Nahrung und Gewerbe, so gleich durchgehend bei den Kriegsbeihilfen gebraucht worden, beantragen, oder die Universität mit einem erklecklichen Posten sowohl was die Ergänzung der Retardaten als die Kurrentbesoldung betrifft, an die Steuer gewiesen werden.

II. Zu den künftigen Kurrenteinkünften könnten sowohl die 2931 gl. 11 gr. 10 pf., die ein übergebener Aufsatz[2] als exigibel erachtet, als auch die 2110 gl. 14 gr. 11 pf., die in decrement gesetzt worden, geschlagen werden, wobei nur wiederum der Universität in den Ämtern vor allen anderen zu dem ihren mit scharfen Zwangsmitteln schleunigst verholfen werden müßte. Die noch übrige, als caduc gesetzte Summe von 1758 Gulden endlich wäre mit einem Kapital von 35160 gl. zu ersetzen, wofür man auf die Landschaft hofft.

III. Außerdem bittet die Universität noch, der Kurfürst möge 1. den hinterstelligen dreijährigen Wiesenwuchs vom Friedeholze, weil die Soldateska das Gras darauf mit ihren Pferden und Vieh verbraucht, erlassen; 2. weil dem Universitätskeller bisher nur 200 Faß Zerbster Bier akzisefrei passiert worden, zu mehrem Aufkommen des fiscus der Universität allen Wein und Zerbster Bier von Akzise befreien; mit dem, was hierbei erspart wird, könnten die schadhaften Universitätsgebäude repariert werden. 3. Da der Universität noch

1369 Scheffel Besoldungs- und Spendekorn restieren, auch zu besorgen, daß der Rest je länger desto größer werden dürfte, bittet sie, ihr solchen Defekt mit den 200 Scheffeln Korn Dresdner Maßes, die der selige Herr Hofrichter aus der Wittenbergischen Amtsmühle bezogen hat, auf etliche Jahre, bis die fundierten Kornpächte aus den Amtsdörfern wieder gangbar werden, zu ersetzen.

[1] *Anscheinend haben die Professoren Buchner und Nothnagel, die auf Erfordern des Kurfürsten Ende Februar 1652 nach Dresden gesandt wurden, um als Vertreter der Universität mit den hierzu verordneten kurfürstlichen Räten sich über die Mittel zur Beseitigung der wirtschaftlichen Notlage der Universität zu besprechen, obige Denkschrift mitbekommen und eingereicht. Übrigens hatten auch schon 1651 Verordnete der Universität (nämlich Calov und Buchner) in Dresden sich um Hilfe für die Hochschule bemüht; doch hatte der Kurfürst sie d. d. Lichtenberg 8. Mai 1651 beschieden, daß sich die Universität noch etwas „patientieren" müsse, da die Angelegenheit noch nicht geklärt sei, usw.: Akten in der nämlichen Handschrift (Der U. W. rückständige Besoldungen I). Die Forderungen der einzelnen lebenden und inzwischen verstorbenen Professoren und Beamten an Besoldung am Termin Crucis (14. Sept.) 1651 sind verzeichnet in der angeführten Hs. Bl. 51; die Summe beträgt hier 37770 Gulden 11 Pfennig. Vgl. auch GUW 363f.* [2] Aufsatz wie es mit der universität Wittenbergk jhärlich ausnstehenden zinsen beschaffen, consigniret den 17. augusti anno 1650: *a.a.O. Bl. 29—40. Die kurrente Besoldung der Professoren belief sich damals insgesamt auf 5992 Gulden 18 Groschen, dazu an sonstigen Kosten (Beamtenbesoldung, Nosocomium, Bibliothek usw.) 989 Gulden 9 Groschen 8 Pfennig. Ebenda Bl. 79 a b.*

1652 März 16. Dresden. 721.

Die in der Angelegenheit der Universität Wittenberg verordneten kurfürstlichen Kommissare an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Vorschläge, wie die Professoren der Universität Wittenberg zum Genuß ihrer rückständigen und kurrenten Besoldungen gelangen mögen, eingegeben auf Grund von Verhandlungen mit genannten Abgeordneten der Universität.

Magdeburg, StA. Rep. A 20a I Tit. 27 (Der U. W. rückständige Besoldungen I, Bl. 144—148, Ausfertigung, unterschrieben von Friedrich Metzsch, Carl von Friesen, Burchard Berlesius und Matthes Biener. — Entwurf ebenda Bl. 136—141, unterschrieben Commissarii.

Ihrem am 1. März erhaltenen Auftrage gemäß haben sie seit dem 3. d. M. mit den Abgeordneten der Universität Wittenberg, den Professoren Buchner und Nothnagel, konferiert, auch die bezüglichen fundationes, concessiones, memorialia, Rechnungen usw. durchgegangen und sich von dem kläglichen Zustande überzeugt, in den die Universität durch den Abgang ihrer Intraden während des Krieges geraten und der so beschaffen ist, daß die dringende Not erfordert, daß nunmehr ohne ferneren Aufschub auf ergiebige, durchgreifende

Mittel gedacht werde, wie den Retardaten oder alten Besoldungsresten und dann den Kurrentbesoldungen insgemein zu helfen, zweitens die Kurrentbesoldung in specie für künftig zu sichern und drittens den alten aufgeschwollenen großen Resten gegenüber in etwas Vergnügung und Richtigkeit zu treffen sei.

Zu I. Da die Universität mit ihren Forderungen bei den Zensiten nicht selten hingehalten wird und, wenn es zur Klage kommt, oft noch Geld zusetzen muß, um schließlich doch auszufallen, so empfiehlt sich der Erlaß eines Generalmandats, durch das alle Zensiten und deren Gerichtsherren unter Ansetzung von Strafen angewiesen werden, der Universität vor andern zu dem ihrigen an Geld und Getreide aus den bereitesten Mitteln zu verhelfen.

Ferner möge man sich bei dem fürstlichen Hause Anhalt um Auszahlung eines Kapitals von 830 Gulden verwenden, das es der Universität schuldet.

II. Inbetreff der Kurrenteinnahme der jetzigen und künftigen Besoldungen ließe sich helfen, wenn Kurfürst die 16000 Gulden Hauptsumme, die ehemals auf dem Klostergut Sittichenbach[1] gestanden und hernach mit 400 Gulden jährlichen Zinsen an das Amt und Kloster Brehna und dann mit gleich hohen Zinsen an das Müchelische Gut zu Gräfenhainichen gewiesen worden ist, in das Mittel der Land- und Tranksteuer übernähme, usw.

III. Wegen der über 37000 Gulden aufgeschwollenen alten Besoldungsreste hat zwar die Universität schriftlich und mündlich unterschiedene Mittel vorgeschlagen; die Kommissare aber wissen kein besseres Mittel, als daß Kurfürst der Universität eine Anwartschaft an künftig heimfallenden Lehngütern (wenn die vorigen concessiones und Begnadigungen ihre Endschaft erreicht haben) auf 12 bis 15000 Taler verschriebe, aber solange bis sich dergleichen Fall ereignete, der Universität den Gebrauch der im ausgerotteten Friedeholze gelegenen, an die Universität verkauften Wiesen ohne Abtragung des Zinses oder Interesse überließe, und zugleich die 200 Scheffel Korn Dresdener Maßes, die der verstorbene Hofrichter Hans Christof von Ebeleben aus der Wittenbergischen Amtsmühle bezogen, an die Universität überwiese.

Darüber hinaus könnte man noch etwa 5000 Taler aus Stipendiatengeldern, die wegen Mangels an Stipendiaten usw. annoch vacieren und mit der Zeit zu erhalten sein möchten, sowie 5000 Taler Strafgelder, die künftig im Hofgericht zu Wittenberg erkannt werden, den Universitätsverwandten verschreiben, damit sie nach und nach, wenn auch langsam und schwer genug, wieder zu dem ihrigen kommen mögen[2].

[1] *Sittichenbach im Kreise Querfurt, jetzt Domäne.* [2] *Durch eine Reihe von Verordnungen d. d. Dresden, 17., 18. und 19. März 1652 erteilte der Kurfürst der Universität die ihm hier von seinen Kommissaren vorgeschlagenen Vergünstigungen und Zuweisungen: Magdeburg, StA. a.a.O. Bl. 149—161, 166–169: Halle,*

WUA Tit. III Nrr. 83 und 84, Tit. 45 Bd. 21a Bl. 41f. — Inbetreff des letzten Vorschlags (Zuweisung von 5000 Taler Strafgeldern aus dem Wittenberger Hofgericht) klagt die Universität in einer Eingabe an Kurfürst Johann Georg II vom 2. März 1665, daß bei itzigen zustande des hoffgerichts, da gar wenig sachen darinnen ventilirt werden und dahero die inhibitiones und mandata poenalia so häufig nicht als hiebevor ergehen können, die verwürkten straten auch bißweilen anderwerts ausgebeten oder von E. chf. dchl. nach befinden gar remittiret werden, diese gnädigste concession gar einen schlechten effect haben, da in langer zeit nichts davon erhoben werden können, daß wir dannenhero zweiflen müssen, ob ermelte 5000 thlr. in vielen langen jahren und bei unsern nachkommen einmahl vollkömmlich abgestattet werden möchten *usw. Halle, WUA Tit. IX Nr. 25a, Entwurf.*

1653 Februar 10. Dresden. 722.

Das Oberkonsistorium an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Vorbereitungen zu einer Visitation der Universität. Der Pennalismus: Gründe, die ein Eingehen auf die Wünsche Wittenbergs bisher verboten.

Dresden, HStA. Loc. 1986 Das auf deutschen Universitäten eingerissene Unwesen Bl. 179—182, Entwurf.

Der Kurfürst hat ihnen d. d. Dresden 31. Dezember 1652 u. a. befohlen, eine Visitation der Hochschulen vorzubereiten. Sie haben die Visitationsakten aufschlagen lassen und sind mit ihrer Durchsicht beschäftigt; doch erfordert die Durchsicht der unterschiedlichen volumina Zeit; sie bitten die Verzögerung zu entschuldigen, durch die, wie sie hoffen, nichts versäumt wird[1].

Soviel den also genennten pennalismum oder actiones derer uff denen academien ankommenden jungen studenten belanget[2], ist uns zwar unentfallen, was vor etzlichen jahren die universität Wittenberg mit andern academien Teutschen landes dißfalls communiciret und derselben judicia daruber eingeholet; weil uns aber dazumahl nicht aller dinge verantwortlich bedunket, daß ohne E. chf. dchl. gnedigstes vorwissen und einwilligung eine solche importirende vereinigung furgenommen und geschlossen und hernach nur derselben zur ratification eingesendet werden; 2. die universitet Leipzig als die eltiste in E. chf. dchl. landen dazu nicht einstimmen wollen; hieruber 3. wir unter uns ungleicher meinung gewesen, gestalt E. chf. dchl. hiebevoriger oberhoffprediger herr D. Matthias Hohe ... bis an seinen tod neben unser etzlichen in denen gedanken gestanden, daß die endliche bestraffung der gänzlichen verjagung eines solchen delinquenten an einem theile fast nicht christlich, am andern aber zur erreichung des zwecks nicht sufficient seien; 4. hierzu ist kommen, daß durch gottes gnade vermittelst E. chf. dchl. anfangs bei dero damahligen anwesenheit zu Wittenbergk unter der eigenen churfurstlichen hand den 15 decembr. 1646 und folgends von hier aus den 4 aug. anno 1648 widerholten und der universitet Leipzig gleichmessig zugefertigten ernsten mandaten dieses unwesen sich dermassen

gestillet, daß zeithero bei uns dißfalls sonderbare clagen nicht einkommen[3]: daher wir bewogen worden, das werk umb befahrender grösserer ungelegenheit etwas ruhen zu lassen und nicht selbst es aufzureissen, aus welcher uhrsachen auch die beantwortung Ihrer furstl. gn. zu Holstein und Hessen[4] suspendirt worden.

Wann aber die eigentliche beschaffenheit auch dieses stucks bei denen furhabenden visitationen am besten erkundigt werden konnen, als weren . . . wir gemeint, solches gleichsfalls in die instruction mit einzurucken . . .

[1] *Auf den Plan einer Visitation, die sich aber auch auf die drei Landesschulen erstrecken sollte, kam der Kurfürst in einem Erlaß vom 2. April 1655 an das Oberkonsistorium zurück, nachdem er berichtet sei, daß auf Universitäten wie Schulen viel Unordnungen und allerhand unsötes Leben eingerissen sei, Professoren und Lehrer unfleißig seien und die Jugend versäumten, auch zwischen den Fakultäten und den Einzelnen Irrungen herrschten, Studenten und Schüler aber große Üppigkeit verübten. Das Oberkonsistorium möge daher geeignete Visitatoren namhaft machen und eine Instruktion entwerfen usw. Dresden, Loc. 7427 Oberkonsistorialsachen 1653—1655 Bl. 562, Entwurf. — Die Revision der Universität erfolgte jedoch erst unter dem Nachfolger, Kurfürst Johann Georg II, i. J. 1665: vgl. unten die bezüglichen Stücke.* [2] *Ein Universitätsmandat vom 1. August (7. Sonntag nach Trinitatis) 1652 klagt bitter über das freche Gebahren gerade der jungen Studenten:* quas petulantias, lascivias, improbitates in foro omni et artopolio ac cella publica quotidie exercent! quibus injuriis et contumeliis mercantes juxta et tabernarios illudunt proterve nefarieque infestant *usw. Dresden, Loc. 1986 Das auf deutschen Universitäten eingerissene Unwesen Bl. 314, Plakatdruck.* [3] *Vgl. jedoch die nächstfolgenden Stücke.* [4] *S. o. Nr. 704; Holstein ist augenscheinlich statt Mecklenburg verschrieben (s. die bezügl. Anm. zu Nr. 704).*

1653 August 24. 723.

Universitätserlaß gegen die Konstituierung von „Nationen“ in der Studentenschaft.

Dresden, HStA. Loc. 1986 Das auf deutschen Universitäten eingerissene Unwesen Bl. 321, Plakatdruck.

. . . Nulli deinceps cujusquam nationis seniores, hoc est magistri ac judices, sunto; nullae nationum habentor matriculae, nulla conciliabula judiciave! res atque controversias querelasque suas ad publicum atque legitimum magistratum deferant, ab eo uno petant jus et in decretis ejus acquiescant. profiteri apud nationem nomen aut ut profiteatur aliquis efficere, pro auctoramento pecuniam solvere atque exigere, imperare indigna junioribus et adnovitiis, irrogare poenas ac exequi nefas esto. qui fecerit contra, pro modo delicti aut carcere aut proscriptione publica punietur[a].

[a] *Der Absatz ist in der Vorlage ganz in Majuskeln gesetzt.*

1654 Mai 5. Annaburg. 724.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an das Oberkonsistorium.

Befiehlt erneut Anfertigung und Vorlage eines Entwurfs zur Bekämpfung des Pennalismus[1] *und der übrigen studentischen Ausschreitungen auf den Universitäten*[2].

Dresden, HStA. Loc. 1986 Das auf deutschen Universitäten eingerissene Unwesen Bl. 187, Ausfertigung.

[1] *Unter dem 17. Mai forderte der Kurfürst ferner die Universität Wittenberg auf, zu berichten, wie es mit dem Pennalisieren und sonstigen Ausschreitungen der Studenten, Balgen, Tumultuieren, Unfug mit den Soldaten usw. bei ihnen stehe, und ihm ihr Gutachten zu eröffnen, durch welche Mittel solchem Unheil künftig zu wehren und vorzubauen sei. Die Universität mußte darauf unter dem 31. Mai 1654 zugestehen, daß trotz aller getroffenen und auch durchgeführten Gegenmaßnahmen eine wesentliche Besserung nicht eingetreten sei. Ein Mittel zur Abhilfe weiß die Universität kaum anzugeben; sie meint, bei der „praecipitierenden Unbedachtsamkeit" der meist minorennen Studierenden werde alle und jede Exorbitation nicht auf einmal abgestellt werden können. Immerhin empfehle es sich, die bestehenden Disziplinarvorschriften unentwegt in Anwendung zu bringen. Auch erinnert die Universität an ihre Bemühungen, sämtliche lutherische und evangelische Hochschulen Deutschlands zu gemeinsamen Maßnahmen gegen den Pennalismus zu bewegen usw. Von den „Spezialmitteln", die ein vom Kurfürsten überschicktes Bedenken des M. Joachim Schröder zu Rostock (d. d. Rostock 8. April 1654, Abschrift Loc. 1986 a.a.O Bl. 217 f) angibt, will die Universität nicht viel wissen; die Zuweisung der einzelnen Studenten an bestimmte Professoren und private Inspektoren z. B. läßt sich bei einer Universität von 1000 bis 1200 Hörern nicht durchführen usw. Loc. 1986 a.a.O. Bl. 193—196 Ausfertigung.* [2] *Das Oberkonsistorium schickte, da es zurzeit der geistlichen Mitglieder entblößt sei und Bedenken trage, eine so wichtige Angelegenheit allein auf sich zu nehmen, die bezüglichen Akten unter dem 24. Juli 1654 an den Oberhofprediger D. Jakob Weller. Dessen undatierte Erwiderung lief darauf hinaus, daß er das Regensburgische Projekt (s. u. zu Nr. 725) für etwas zu hart halte, da* inter seductum et seducentem, inter peccantem ex proaeresi et ex infirmitate fast kein discrimen gesetzet. *Andererseits hielt er das Leipziger Projekt [?], wenn es* erstlich richtig wer' corrigirt, *für angemessen, usw. Loc. 1986 a.a.O. Bl. 191, 188 f, Entw. und eigenh. Ausfertigung.*

1654 August 22. Dresden. 725.

Das Oberkonsistorium an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen.

Schicken den Entwurf eines kurfürstlichen Mandats gegen den Pennalismus; erklären, warum ein solches nicht früher entworfen worden ist.

Dresden, HStA. Loc. 1986 Das auf deutschen Universitäten eingerissene Unwesen Bl. 207—209, Entwurf.

Haben über den kurfürstlichen Erlaß vom 5. Mai d. Js. gegen den Pennalismus bei den Universitäten Leipzig und Wittenberg[1]

schriftliche Erkundigung eingeholt, die sie mitschicken. Inzwischen erhielten sie Abschrift des Schlusses, dessen in dieser Materie sich etzlicher Kurfürsten und Stände damals in Regensburg anwesende Räte, Botschafter und Abgesandte miteinander vergleichen[2]*, den sie für sehr zweckmäßig erachten und daher in die Form gebracht haben, wie er ihres Erachtens an den beiden Universitäten publiziert und angeschlagen werden könnte*[3]*, wobei sie dem Kurfürsten anheimstellen, ob er dieses sein Vorhaben den der wahren ungeänderten Augsburgischen Konfession zugetanen und den sogenannten reformierten Mitkurfürsten, Fürsten und Ständen, die ebenfalls Hochschulen in ihren Landen haben, mitteilen und sie zu einem gleichen Schritte veranlassen wolle ...*

Insoweit Kurfürst im angezogenen Reskript auf seine früheren Anordnungen Bezug nimmt und an die Schreiben des Herzogs von Mecklenburg und des Landgrafen von Hessen-Darmstadt erinnert, bemerken sie, daß zwar die Universität Wittenberg schon vor Jahren mit andern evangelischen Universitäten von sich aus in Verbindung getreten ist und solches Werk dann dem Kurfürsten zur Ratifikation übersandt hat, weil sie aber zumal noch bei Lebzeiten des Oberhofpredigers Hoë[4] *darüber nicht einerlei Meinung gewesen seien, auch die Leipziger Universität mit den anderen nicht ganz übereingestimmt habe und von den Universitäten keine Klagen mehr eingelaufen seien, so haben sie zwar dem Unwesen zu steuern nicht unterlassen, aber etwas Hauptsächliches zu unternehmen angestanden, indem sie besorgt, man möchte das Werk allzu scharf spannen. Deshalb ist auch die Beantwortung der fürstlichen Schreiben suspendiert worden*[a] ...

[a] *Dieser Passus ist in der Vorlage unterstrichen, anscheinend als Zeichen der Tilgung.*

[1] *Vgl. zu Nr. 724.* [2] *D. d. Regensburg 1. Mai 1654. Abschrift Loc. 1986 a.a.O. Bl. 220—223; gedruckt Lünig Reichsarchiv Pars generalis S. 537; Schöttgen, Pennalwesen S. 149 - 155.* [3] *Der entsprechende Entwurf folgt in der Handschrift Bl. 210—214. Der Kurfürst befahl dann am 18. März 1655, den Entwurf ins Reine schreiben und zu behöriger Ausfertigung und förderlichster Publizierung bringen, auch Schreiben abfassen zu lassen, durch die die protestierenden Fürsten und Stände, die ebenfalls hohe Schulen in ihren Landen haben, zu gleicher Bezeigung veranlaßt werden sollen usw. Ebenda Bl. 225, Ausfertigung. Die Fassung des Oberkonsistoriums hat jedoch noch verschiedene Veränderungen erlitten, bevor sie unter Johann Georg II am 20. März 1661 (s. u. Nr. 738) zur Ausfertigung und Publizierung gelangte.* [4] *Gestorben 1646.*

1654 Oktober 5. Wittenberg. 726.

Der Stadtkommandant Oberstleutnant Wolff Otto Thümmel an den Kurfürsten.

Klagt über Belästigungen der Garnison und Beschädigung des alten Wachtgebäudes durch die Studenten[1].

Dresden, HStA. Loc. 7427 Oberkonsistorialsachen 1653—1655 Bl. 398 u. 403, Ausfertigung (vgl. auch Bl. 399—401).

[1] *Auf dies Schreiben hin befahl der Kurfürst d. d. Dresden 12. Oktober 1654 der Universität, sie wolle* nicht allein wegen solcher verübten begünstigung, sondern auch hinfüro, so oft dergleichen und ander frevel vorgenommen wird, wegen der verbrecher mit allem fleis inquiriren und mit unnachlessigen ernsten straffen wieder sie verfahren, auch, wenn der excess groß, die freveler alsobalden unserm schösser aufs schloß überliefern, daselbst euerm gutbefinden und der verbrechung nach auf eine gewisse zeit incarceriren, einschliessen und niemanden als den pedell zu ihnen lassen, auch, do solche incarceration nochmahls keinen abscheu wirken solte, uns den verlauf ungeseumbt berichten, damit wir andere exemplarische schärfere straffe anordnen und die delinquenten wohl gahr anhero holen lassen können. *A.a.O. Bl. 397, Entwurf. — Über erneute Klagen Thümmels s. u. Nr. 731.*

[Vor 1655. Wittenberg.][1] 727.

Neue Disziplinargesetze für die Studenten.

Aus Jena, Univ.-Bibl. H. l. VI fol. 12 Bl. 60, undatierter Plakatdruck, 1 Bl. fol. (Erman u. Horn Nr. 19976); auch, jedoch mit Abweichungen in der Rechtschreibung, Königsberg, Staats- und Univ.-Bibl. (s. ebend. Nr. 19977; der Druck Nr. 19975 war mir nicht zugänglich). — Auch G. Suevus Academia Wittebergensis ad anno fundat. 1502 . . . ad. annum 1655. O. J. (Vorrede von 1655) Bl. E 4—F 2, und A. Sennert Athenae ed. 2 (1678) S. 49—53.

D coll. Dresden, HStA. Loc. 10541 Verfassung der Universität Wittenberg Bl. 3 und 6, undatierter Plakatdruck; derselbe gedruckt H. C. Abelii Wohlerfahrener Leibmedicus der Studenten (Leipzig 1713), Anhang S. 37—47.

Leges academiae Wittebergensis de studiis et moribus studiosorum.

1. Ἀρχὴν ἁπάντων καὶ τέλος ποίει θεόν, inquit graecus pater. hoc subinde cogitent scholastici nostri et rerum agendarum principium ac finem deum faciant nec modo sacra publica assidue ac devote obeant. sed et ubique deum pura ac religiosa mente colant, vereantur et innocentes ipsi allegent preces, ut adesse probis conatibus et studia eorum velit prosperare. quumque sobrietas revera custos pietatis sit, antistita sapientiae, alumna doctrinae, idcirco sobrie casteque se gerant atque in omni vita innocentiam et sanctitatem profiteantur.

2. Magistratus ac praeceptores suos ea qua par est observantia honoreque prosequantur iisque sine murmure, sine contumacia morem gerant, memores eos parentum haberi instar, imo supra ipsos parentes fere esse, ut Alexander existimabat.

3. Cum civibus placide et tranquille vitam agitent, ab omnibus rixis, injuriis, convitiis abstinentes. ut enim ordine inferiores sint, tamen respublica iis carere non potest. quid quod nihil durius sit quam hospiti suo malam gratiam referre?

4. Ipsi quoque amice placideque vivant et velut concinant inter se tanquam unius corporis membra; neque enim bruta animalia in sui generis bestias ferocire videmus.

5. Simulatque quis venerit in academiam, nomen suum apud rectorem in album studiosorum inscribendum profiteatur inque leges academicas, nisi minor 18[a] annis fuerit, juret. qui non fecerit, ei convictus denegabitur et habitatio (neque enim cuiquam eorum fiat copia, nisi justo documento probaverit se in studiosorum numerum rite cooptatum esse); quin, si de eo constiterit, magistratui oppidano tanquam illegitimus cives addicetur.

6. Vocatus ad magistratum qui comparere noluerit vel alligatus arresto injussu rectoris discesserit aut alio quovis modo ipsi restiterit ejusve auctoritatem detrectaverit sive etiam perjurium fecerit, infamis esto.

7. Siquid agendum ad[b] magistratum vel totius corporis scholastici vel nationis cujusdam, certe plurium nomine[c], id paucis delegetur; nam facto agmine ad rectorem accedere vetitum esto.

8. Boatus illi clamoresque Stentorei[d] atque nocturnae grassationes prorsus interdictae sunto; in eo crimine qui deprehensus fuerit, carcere poenam luat[e].

9. Gestare[f] gladios, quocunque tempore aut colore id fiat, nefas esto. qui gestaverit, armis excidet et multa pecuniaria aut carcere punietur, praefracte resistens relegabitur.

10. Ignitos globos, quas raquetas vocant, intra aut prope urbem jaculans relegatione feriatur.

11. Qui factiones moliri praesumserit atque tumultus concitare, quibus pax et securitas turbetur[g] publica, cum nominis infamia excludatur vel etiam pro delicti modo capitali plectatur poena.

12. Aedificiis publicis, ut arci, collegiis, curiae etc. vim inferre, capitale esto. privatorum vero qui aedes violat sive lapidatione fenestrarum sive forium effractione, relegetur vel excludatur.

13. Qui feras persequi instituerit, dejicereque aut capere, supremi magistratus[h 2] animadversionem incurret.

14. Famosos libellos et mala carmina spargere vel dictis petulantibus amarisque convitiis sauciare aliorum famam, vetitum esto. qui fecerit relegetur[i].

15. Exagitare novitios, compotationes exposcere aut alias quasvis exactiones illicitas in illos usurpare qui ausus fuerit, vel relegetur vel excludatur.

16. Dimicationes omnes atque duella vetita sunto. qui provocaverit alterum, is altero tanto majore poena puniatur. utrique autem, et qui provocaverit et qui steterit, relegationis poena irrogetur[k].

17. Bacchanalia et personatas pompas in paganorum morem celebrare sub relegationis, imo et exclusionis[l] poena vetitum esto.

18. Nemo in Albi lavet aut natationes instituat; qui fecerit, poena arbitraria punietur.

19.[m] Nemo depopuletur hortos agrosque, olera, poma aut alios fructus amovens[n]. qui fecerit, satis gravi poenae subjicietur.

20. Nuptiarum solennibus si quis intersit, verecunde, honeste et graviter se gerat procul omni lascivia et petulantia, cui tum alibi, tum in choreis praecipue esse locus potest[o].

21.[p] Vestis et cultus honestus sit et decens citraque luxuriam et levitatem.

22. A faciendis temere nominibus, quantum potest fieri, sibi sedulo caveant scholastici[q], ea vero quae honeste contraxerint debita, bona fide solvant.

23. In solvendis debitis eorum cumprimis rationem habeant, quae pro victu debentur, si illa scilicet necessitate aliqua contracta fuerint. alias enim singulis septimanis teneantur solvere quod pro victu debuerint.

24. Si supellectilem cujuspiam creditor arresto detineat nec debitor intra anni spacium satisfaciat, distrahere eam et vendere creditori licitum esto.

25. Compotationes ultra nonam hyberno anni tempore, aestivo ultra decimam ne producantur. post illud tempus nemini aut praebeantur pocula aut aedes quas habitat pateant.

26. Si qui huc veniunt, qui per aetatis rationem nec studiorum ordinem intelligunt nec sese potessunt[r] regere, illi de magistratu[s] aut inspectore sibi prospiciant. nimis enim flexilis[t] illa aetas est et naturae communis vitio semper proclivior in pejora.

27. Caeterum subinde recordetur quisque cur hic missus sit, videlicet ne tempus inertia transigat, sed ut bonarum literarum doctrinaeque utilis instrumentum sibi comparet. idcirco in eam rem omnes ingenii atque industriae nervos serio ac semper intendat.

28. Declamationes et disputationes (quarum exercitia omnibus serio commendata volumus) sine consensu tum rectoris atque decani (ejus quidem facultatis ad quam scriptum illud pertinet) tum professoris, ad quem argumentum spectat, publice nunquam instituantur.

29. Sed nec typis publicis committetur quicquam, sive id prosa sive versa oratione conditum sit, nisi id ante professor ordinarius, cui proprie competit censuram ferre de illo scripto, probaverit permiseritque.

30. Corporis exercitia denique quod attinet, ea honesta sint et ita comparata, ut nullum inde sanitati detrimentum accedat. praecipue vero modus in illis adhibendus est, ne ἔργα fiant, quae πάρεργα debent esse. quocirca nullae unquam palestrae sive armorum sive saltationum vel aliarum hujusmodi rerum aut aperiantur aut frequententur, nisi magistratus academicus consenserit et quendam veluti ordinem iis praescripserit ac modum[u 3].

Finis.

Speculator adstat desuper,
Qui nos diebus omnibus
Actusque nostros prospicit
A luce prima in vesperam.
Hic testis, hic est arbiter,
Hic intuetur quidquid est,
Humana quod mens concipit;
Hunc nemo fallit judicem.

Juramentum praestandum iis qui matriculae academiae Wittebergensis sua dant nomina inque numerum studiosorum recipiuntur.

Ego N. N. juro:

Quod tibi, hujus semestris rectori, et omnibus qui successuri sunt rectoribus in omnibus rebus, quibus possum et debeo, quamdiu discendi causa[u] hac academia versaturus sum, obedientiam praestare velim.

Secundo toto illo tempore leges et statuta academiae tam ea quae jam sancita sunt quam quae deinceps legitime promulgabuntur, studiose servabo.

Tertio[w] si qua injuria affectus fuero, neque ipse neque per alium quemcunque ulciscar me ipsum, sed rectoris auxilium implorabo et juste persequar jus meum.

Quarto ex arresto, si quod rector mihi denunciaverit, neque ipse discedam neque res meas amovebo.

Quinto[x] si contingat, ut propter aliquod delictum meum (quod avertat deus) vel relegationis vel exclusionis poena afficiar, constituto die ex urbe discedam.

Ita me deus adjuvet!

[a] *D* 17. [b] *D* apud. [c] *D om.* nationis cujusdam vel. [d] *D add.* tum in plateis et vicis quam in aedibus. [e] *D add.* vel pro re nata relegetur. [f] *In D lautet der §:* Gladium ad inferendam injuriam stringere et sclopetos majores minoresve in urbe exonerare vel displodere nefas esto. qui secus fecerit, armis excidet *(usw. wie Vorlage).* [g] *D* turbatur. [h] *D* severissimam *statt* supremi magistratus. [i] *D add.* et graviores sentiat poenas. [k] *D statt der 3 letzten Worte* non tantum relegationis poena, verum etiam graviores quas leges publicae exigant irrogentur. [l] *D om.* imo et exclusionis. [m] *Als § 19 schiebt D ein* Ne quis ad ripam Albis, ubi trajicitur, sclopetum explodat vel in loco illo privilegiato turbas concitet aut alios verbis vel factis laedat. qui haec ausus, severissime coercebitur. [n] *D add.* aut arbores harumque ramos laedens. [o] *D add.:* nemo vero tum ad ista, tum ad alia solennia convivia, quae in colegio d. Augusti parantur, praesertim non invitatus a curatore convivii vel vocatus accedat, multo minus per vim irrumpat, et ne quidem ad portam vel cancellos, per quos in conclave majus Augustei itur, reperiatur. qui secus fecerit, relegatione vel alia gravissima poena coercebitur. [p] *D schiebt 2 neue §§ ein:* (22) Excubius violare nefas esto. qui delicti hujus reus deprehenditur, carcere duriori vel jure civitatis et honore, pro eo ac meritus fuerit, mulctabitur. — (23) Ne quis civem in jus vocatum latitantem occultet vel auxilium delinquenti et fugienti praestet. qui adversus hanc legem peccat, carcere aut relegatione aut alia poena plectetur. [q] *D* studiosi. [r] *D* possunt. [s] *D* magistro. [t] *D* flexibilis. [u] *D om.* ac modum. [v] *D add.* in. [w] *D schiebt als Nr. 3 ein:* Tertio conventibus qui dicuntur nationalibus nomen meum non dabo, quin adversabor, et siquid de illis compertum habeam, rectori academiae protinus significabo. si aliter faciam et repugnabo, perjurii me reum fatebor. [x] *D schiebt als Nr. 6 ein:* Sexto si quod debitum contraxero, ipso jure, hoc est citra denunciationem a magistratu academico factam, arresti vinculo tenebor, donec solvero aut creditori meo satisfecero.

[1] *Über die Entstehung und Einführung dieser Satzungen sowie der Vorschriften in Nr. 727a bieten die Akten nichts; sie finden sich gedruckt in dem*

1655 erschienenen Werke des Gottfried Suevus über die Universität. [2] *Die früher gültigen Melanchthonianischen Satzungen s. Bd. I Nrr. 271 und 304; sie wurden 1616 zuletzt neu aufgelegt (Erman und Horn II Nr. 19973).* [3] *D. i. des Kurfürsten. Eine Unsitte besonders der älteren Studenten war es, mit Büchsen in die Wälder zu ziehen und dort zu knallen und das Wild zu verscheuchen; das zu Nr. 722 angeführte Mandat der Universität vom 1. August 1652 rügte diesen Unfug.* [4] *Am 21. November 1678 trug die Universität dem Kurfürsten vor, in den legibus studiosorum seien etliche leges der Art, daß sie von den studiosis fast unmöglich gehalten werden können, sonderlich das Verbot des Degentragens; andererseits finde sich darin das Verbot des Schießens nicht. Sie hätten* auch weil sich anitzo die zeiten ändern und niemand von dem Poenalismo fast nichts mehr weis, *darüber in ihrem consilio deliberiert und hielten auch dafür,* daß bei itzigen zustande *die drei letzten leges in juramento, Nrr. 6—8, fortfallen könnten, weil Nr. 7 in der lex 21 und nr. 8 in der lex 15 schon verboten sei. Da nun die leges neu gedruckt werden sollen, so senden sie ihren „Aufsatz" dem Kurfürsten und bitten um Genehmigung usw. Der Kurfürst erklärte sich daraufhin unter dem 13. Januar 1679 einverstanden,* daß von itzo die drei letzten leges in juramento, als 6., 7., 8 aussen gelassen und hingegen der von euch beigefügte entwurf sub A. *[fehlt]* den legibus studiosorum anstatt des 9. legis inserirt werde. *WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 13 Bl. 87 u. 86. — Es ergibt sich hieraus, daß i. J. 1678 Disziplinargesetze in Kraft waren, die weder dem obigen Text noch der Variante D völlig entsprachen; das Nähere läßt sich nicht erkennen. Eine von Erman-Horn II Nr. 19978 verzeichnete Fassung vom J. 1682 ist an der angegebenen Fundstätte (Hamburger Staats- und Universitätsbibliothek) nicht vorhanden; wie mir von dort freundlichst mitgeteilt wurde, findet sich das Stück in keinem Verzeichnis erwähnt. — Über eine Erweiterung der Disziplinargesetze nach 1713 s. u. Nr. 863 A.*

[Vor 1655. Wittenberg.] 727 A.

Vorschriften für die Teilnehmer am gemeinen Tische[1].

Alter Druck in Plakatform Jena, Universitätsbibl. H. l. VI fol. 12 Bl. 58 und Dresden, HStA. Loc. 10596 Visitation der Universität Wittenberg, als Beilage 20 zum Visitationsbericht vom 4. April 1666 (vgl. unten zu Nr. 784) — unter Kurfürst Johann Georg II, wohl aus Anlaß der Universitätsvisitation von 1665/66 hergestellt (vgl. die Textnoten).

Gedruckt Suevus Academia Wittebergensis (Wittenb. 1655) Bl. F 2—F 4.

[1] *Zur Entstehung des Stückes vgl. die erste Anmerkung zu Nr. 727 und die Stückbeschreibung; über eine Umarbeitung der Vorschriften aus d. J. 1728 s. u. Nr. 890 (vgl. auch Nr. 811).*

1656 August 5. Wittenberg. 728.

Christof Nothnagel, Professor der höheren Mathematik, an Kurfürst Johann Georg I.

Wünscht einen außerordentlichen Lehrauftrag, um über angewandte Mathematik öffentlich vor Studenten und Nichtstudierten in deutscher Sprache vorzutragen. Verheißt eine Probe seiner einschlägigen Arbeiten einzureichen[1].

Dresden, HStA. Loc. 10542 Bestellung der Professoren bei der philos. Fakultät 1586 ff. Bl. 9—10, Ausfertigung, eigenhändig.

[1] *Dies geschah durch eine 1659 erschienene, dem neuen Kurfürsten Johann Georg II (der sich als Kurprinz des Gesuches Nothnagels angenommen hatte) gewidmete Schrift über die Festungsbaukunst: vgl. das Begleitschreiben Nothnagels zur Übersendung der Schrift aus Dresden 20. Februar 1659: Magdeburg, Staatsarchiv Rep. 24a I tit. 27 Der Universität W. rückständige Besoldungen I Bl. 222, Ausfertigung, eigenhändig. — Auf obige Eingabe hin bewilligte Johann Georg I am 26. August 1656 Nothnagel eine Zulage von 200 Talern jährlich, damit er den Studenten und andern zum besten die mathematischen Wissenschaften, absonderlich auch in deutscher Sprache, profitieren und die dazu gehörigen Bücher und Instrumente anschaffen könne. Dresden Loc. 10542 a.a.O. Bl. 8, Entw.*

[1657 Juli 22. Wittenberg]. 729.

Festsetzung der philosophischen Fakultät über die Pflichten der Privatdozenten.

Halle, Univ.-Bibl. Dekanatbuch der philosophischen Fakultät III S. 677 f.

De magistris privatim docentibus[1].

Tertius philosophiam docentium ordo est magistrorum, qui privatim legendo, disputando, declamando studia scholasticae juventutis adjuvant[2].

I. Horum nemo ante completum semestre a promotione citra facultatis philosophicae et decani, maximeque professoris cui pars ea doctrinae publice commendata est, quam privatim tractandam magister aliquis suscipit, veniam et consensum, quem decanus nomine suo ad programma subscripto testatur, praelegere debet.

II. Nemini potestas privatim docendi aut disputandi fiat, nisi ea quae sequuntur promittat:

1. Quod pro virili et fideliter velit consulere honori atque utilitati facultatis artisticae necnon unitatem et pacem in ea colere.

2. Quod velit consona tradere doctrinae publicae.

3. Quod reverenter tractaturus sit decanum et professores facultatis iisque obtemperaturum in his quae facultatem concernunt.

4. Quod non impediturus sit lectiones vel disputationes publicas.

5. Quod vocatus a decano sub poena in schedula convocationis dictata vel dictanda velit comparere.

III. Impetrata privatim docendi potestate facultati florenum, si alibi gradu sit ornatus, 4 fl.; decano pro inscriptione in matriculam numeret sex grossos.

IV. Privatae doctrinae exercitia sic instituantur, ut pleraeque philosophiae partes eodem tempore explicentur.

V. Cum privatim iidem autores praelegendi sint qui publice proponi solent, ita privatorum magistrorum operae distribuendae sunt, ne autores illi, qui tum publice enarrantur, eodem tempore a privatis magistris proponantur. nihil enim communibus studiis perniciosius quam adolescentiam minus peritam ab auditoriis publicis, in quibus viri tum

supremi magistratus tum senatus academici autoritate et judicio probati docent, abduci atque avocari.

VI. Ne horas publicis lectionibus destinatas privati lectores occupent. exercitiis domesticis horam matutinam 6 et 12 et Mercurii ac Saturni diem tribuant, sic tamen, ut die Mercurii auditores minime a concionibus sacris avocent.

[1] *Vgl. oben Nr. 717.* [2] *Die Privatdozenten im eigentlichen Sinne werden hier von dem ordo secundus, den Adjunkten, scharf geschieden (vgl. GUW 473).*

1658 April 30. Wittenberg. 730.

Magister Wolfgang Christof Werner an die theologische Fakultät. Erbittet ein Abgangszeugnis.

Halle, WUA Tit. 42 Nr. 3 (Nachtr.) Bd. 5, Ausfertigung, eigenh.

... Ad pedes vestros sedi per hoc sexennium ... nam quamvis insignia illa theologiae adminicula, artium puta et linguarum sacrarum studia, nunquam abjecerim (id quod loquitur testimonium ab amplissima facultate philosophica mihi concessum), mature tamen me illi adsuefeci lacti, quo posthac me innutriri erat constitutum. hinc, ut a studio scripturae exegetico ordiar, mox ab ingressu meo audivi D. Kunadum in prophetas minores commentantem ac singulis diebus profestis pericopas evangelicas interpretantem ..., D. Calovium conciones Christi, D. Meisnerum epistolam ad Romanos explicantes; in didacticis ... D. Scharffium locos primarios de Christo, conversione, justificatione, renovatione publice enarrantem, D. Calovium Augustanam confessionem in positionibus synopticis proponentem; in polemicis privatim sub praesidio D. Meisneri errores pontificiorum, Calvinianorum, Socinianorum, Arminianorum, Weiglianorum distincte per 50 disputationes impugnando plus decies respondentis et vel tricies opponentis munere sum functus; sub praesidio quoque D. Kunadi per quinquaginta itidem disputationes compluries tum respondentis tum opponentis partes, nonnunquam etiam extemporaneam operam in me suscepi, nec publicas disputationes, quae magno numero per integra collegia contra pontificios, Calvinianos, Socinianos, Arminianos novatores institutae hactenus sunt, insuper habui, sed quantum licuit, iisdem interfui non saltem ut auditor, verum etiam pro re nata ut conflictor, praesertim in disputationibus anticalvinianis sub praesidio D. Calovii habitis, quarum eam, quae de Christi hominis omnipraesentia, cultu, exinanitione et exaltatione agit, elaboravi. et cum ad studium polemicum multum faciat cognitio historiae ecclesiasticae, eandem per 16 secula consignavi praeeunte ... D. Meisnero, cujus manuductione quoque usus sum in practica theologica. quantum ad necessariam informationem ministri ecclesiae singulas offitii sui partes rite executuri, quantum ad homileticum studium fideliter ad illud nos praeparavit D. Kunadus in collegio ante biennium eam in rem instituto, ex quo

tempore me quoque in vestram cathedram vestri loco nonnunquam, praeceptores venerandi, non inviti admisistis.

Bittet, ihm superiorum jussu hinc abiturienti *obige Leistungen* per literas συντατικὰς *zu bescheinigen.*

1658 Juni 17. Wittenberg. 731.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg II.[1] *von Sachsen. Bestreiten aus Anlaß eines Einzelfalls dem Kommandanten der Festung Wittenberg das Recht, ankommende Studenten vor sich zu fordern und zu prüfen*[2].

Dresden, HStA. Loc. 7427 Oberkonsistorialsachen 1657—1659 Bl. 359 bis 361, Ausfertigung.

[1] *Ältester Sohn und Nachfolger des am 8. Oktober 1656 nach 45jähriger Regierung verstorbenen Kurfürsten Johann Georgs I.* [2] *Laut eines kurfürstlichen Schreibens vom 10. Juni d. J. (Loc. 7427 a.a.O. Bl. 358) hatte sich der Kommandant darüber beschwert, daß ankommende Studenten, die er hatte vor sich führen lassen wollen, sich zur Wehr gesetzt hatten. — Eine Entscheidung des Kurfürsten liegt nicht vor.*

1658 Dezember 15. Dresden. 732.

Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen an die Universität. Sollen die jüngeren Professoren in der Gehaltszahlung nicht mehr zurücksetzen, bis alle älteren bezahlt worden sind, sondern jeden, der ein Jahr (ohne Bezahlung) gedient hat, von Vierteljahr zu Vierteljahr zu gleichmäßiger Erhebung seiner restierenden Besoldung gelangen lassen.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 13 Bl. 1, Ausfertigung.

1659 Oktober 17. [Wittenberg]. 733.

Beschlüsse der philosophischen Fakultät über die Länge der Dissertationen und die Zeit und Dauer der Disputationen.

Halle, WUA. Tit. 45 Nr. 21 (Acta collegii philosophici) Bd. 2 S. 9f, gleichzeitige Niederschrift.

D. 17 octobris ist ein conventus ... gehalten und darbei vorgetragen worden

1. daß die disputationes unsern legibus zuwieder allzu weitleuftig abgefasset und

2. allzu langsam angefangen und dann zu späte geendiget würden ...

Hierauf unanimi consensu geschlossen worden:

ad 1. die disputationes sollen nicht länger als 2 bogen sein exceptis tamen dominis professoribus et adjunctis, und sollen darüber die decani fest und steif halten.

ad 2. die disputationes sollen ohn unterscheid h. 8 in puncto angefangen und h. 11 geendiget werden. were praeses und respondens hora 8 nicht alsobald da, soll das auditorium gesperret und ehe nicht wieder eroffnet werden, es erlege dann der praeses einen thaler und respondens einen halben. solten sie aber in beiden pecciren und sowol zu späte anfangen als aufhören, soll praeses einen ducaten, respondens aber einen thaler zur straffe geben. dieses soll künftiger decanus promulgiren, dann bei dem famulo communi guthe anstalt machen, auch sonsten fleissige ufsicht haben, damit dieser satzung, welche unsern andern legibus, nachdeme sie zu gemeiner wissenschaft bracht, einzuverleiben, nicht zuwieder gelebet werde[1].

[1] *Vgl. hierzu die Eintragung vom 26. Juni 1660 (ebenda S. 17):* die 26 junii, als das in vorigen decanatu gemachte conclusum die lenge der disputationen und abschaffung etliche zeit hero eingeschlichener müßbräuche betreffende von etlichen hat wollen geschwächet werden, gab dieser decanus dem collegio zu erkennen und bat, per schedulam dahin zu votieren, ob obiges conclusum stricte ohn einiges ansehen der person zu beobachten? da den einhelliglich beschlossen worden, daß wen man leges machte, man sie auch halten oder ungemacht lassen, und daß was einmahl beliebt und geschlossen, man auch darbei bleiben und darüber ohne respect der personen halten solle: idem Cajo quod Titio! — *Eine Willenserklärung der Fakultät vom 9. November 1661 bekräftigte die gefaßten Beschlüsse aufs neue (ebenda S. 33).*

1660 April 9. Dresden. 734.

Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen an die Universität. Erfordert Bericht wegen einer Beschwerde des Kurfürsten von Brandenburg über in Wittenberg ausgegangene Schriften, mittels der im Brandenburgischen ansässige Geistliche die Reformierten angreifen[1].

Halle, WUA Tit. 32 Nr. 36 Bl. 3, Ausfertigung.

[1] *Ein Extrakt des in Dresden am 29. März 1660 übergebenen kurbrandenburgischen Memorials liegt am gleichen Orte Bl. 4 vor. Friedrich Wilhelm macht geltend, daß durch das Vorgehen der Lutheraner seine landesfürstliche Hoheit nicht geringe Verkleinerung leide, auch zu besorgen sei, das dissidium religionis werde mehr und mehr zunehmen. Er hofft daher, Johann Georg werde diesem Unheil so zu begegnen wissen, daß ihm selbst wie auch dem Kurfürsten von Brandenburg daraus keine Beunruhigung ferner erwachsen werde. Vgl. meine Abhandlung: Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und die Wittenberger Theologen (in Festgabe für Karl Müller zum 70. Geburtstag; Tübingen 1922) S. 233.*

1660 Mai 1. Wittenberg. 735.

Die theologische Fakultät der Universität an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen.

Ablehnung der Beschwerden Kurbrandenburgs; eigene Klagen über die Reformierten dort.

Halle, WUA. Tit. 42 Nr. 36 Bl. 6 f, Entwurf von Meisners Hand mit Randzusätzen Calovs.

Melden[1] *in bezug auf die Kurbrandenburgische Beschwerde, wonach lutherische Prediger aus den Brandenburgischen Staaten hier Schriften gegen die sog. Reformierten hätten drucken lassen,* daß uns von dergleichen heftigen und hitzigen schriften, daraus der hohen landesobrigkeit einige verkleinerung erwachsen, das hauptwerk christlicher lehre und der Osnabrugische und Münsterische friedensvergleich hindangesetzt werden solte, ganz nichts bewust, würden auch sothane schriften nicht gutheissen, viel weniger durch unsere censur zum druck befördern; sondern wie wir uns biß anhero in unsern schriften jederzeit der sanftmut und gelindigkeit, soviel unser gewissen nur immer zulassen wollen, selbst beflissen und nach des apostels Paulli regel 2 Tim. 2, 25 die bösen mit sanftmut ertragen, die wiederspenstigen aber mit gelindigkeit gestraffet, ob ihnen gott dermahleins busse geben wolte, die warheit zu erkennen[2], also würden wir keinesweges jemand anders, so bei uns in der censur einkommen, gestattet haben, die hohe landesobrigkeit oder auch die sogenanten Reformirten insgemein mit alzu heftigen schriften, darin mehr auf gewisse personen als auf das hauptwerk christlicher lehre gesehen wird, anzugreifen. zwar hetten wir biß anhero nicht wenig ursache gehabt, uns selbst gegen die Calvinisten in der chur und mark Brandenburg mehr[a] in streitschriften herauszulassen, aldieweil selbige nicht nur etliche aus unsern mitteln mit nahmen, sondern auch unser lutherischen kirchen algemeine glaubensbekentniß und kirchenceremonien vom exorcismo insonderheit, auch kaiserl. und chursächsisch rechtmässiges urtheil wieder den enthaupten D. Crellen[3] und andere in diesen landen ausgewiesene Calvinisten zimlich hitzig und alzuheftig anzusehen sich gelüsten lassen, wie aus beigefügter beilage sub lit. A vom exorcismo und B von der person des herrn Christi zu sehen[b], auch noch neulichst weiland h. Johan Sigismundi churfursten zu Brandenburg glaubensbekäntniß aufs neue wieder drucken lassen, sub lit. C.[4], und in der vorrede an den leser hinzugesetzt, daß in und ausser landes viel darwieder geeifert, mit welchem zweifelsfrei herr D. Hutter sel., welcher obbemelte confession und churf. mandat in seinen andern Calvinista aulico-politico[5] stattlich wiederlegt hat, angestochen wird; solle auch solch Calvinische confession nicht allein den märkischen lutherischen kirchendienern, sondern auch andern warheit und fried liebenden, die mit grund und verstand von der Calvinisten lehre nicht urtheilen wollen, fast nötig sein, zu geschweigen der predigt Bartholomei Stoschii[6] von den falschen propheten und der jungst ausgefertigten meditation pacis ecclesiasticae, sub lit. D., und anderer schriften mehr[c]. und ungeachtet wier von unterschiedlichen frommen leuten aus der mark und chur Brandenburg zum öftern ersuchet worden sein, auch noch täglich ersuchet werden[d], denen einfältigen zum besten einigen unterricht von einen und andern lehrpuncten, wie auch von kirchenceremonien und exorcismo herauszugeben, sowol von denen unter-

schiedenen, von Calvinischer seiten ausgefertigten friedensschriften[e]: dennoch damit wier vor unsern wiedersachern nicht als friedenhässige und unruhige leute ausgeschrieen würden und umb ander ursachen willen, zumahl wir sehen, daz sie auf unsere wolgegründte sanftmütige schriften nur mit schmehen, lästern und schänden und ofenbahren sophistereien antworten und zu zanken und personalia zu tractiren lust haben, als[f] haben wir noch zur zeit an uns gehalten und die sache E. chf. dchl. zu dero gnädigsten decision und verordenung anheimgeben wollen: sehen aber nunmehr, daß man solchen leuten nichts recht machen könne, sondern ob wir gleich zum heftigsten angegriffen werden und dazu stille schweigen und sonst unsers ambts warten, so werden wir doch für wölfe und solche leute gehalten, welche mehr aus privaten affecten und haß gegen etliche personen als aus liebe zur warheit das dissidium religionis je mehr und mehr feiern[g] und verbreiten; sie aber wollen lauter fromme und unschuldige schaffe sein.

Solte aber dardurch der hohen obrigkeit einige verkleinerung zu vermuthen sein, daz wieder den verbot etliche lutherische bücher gedruckt werden, als stellen zu E. chf. dchl. höchsterleuchtesten verstande und ermessen wir untertänigst anheim, ob daß göttlichen rechten, dem ambt des heiligen geistes und treuer lehrer gemäß, daz in der chur Brandenburg kein prediger sein glaubensbekäntniß oder andere schriften von glauben in offentlichen druck darf ausgehen lassen, es sei den zuvor durch der Calvinisten, ihrer bittersten feinde, censur approbiret, keines auch wieder die irrige Calvinische lehren, welche sie doch zu strafen und zu wiederlegen vermuge ihrer vocation, ordination und confirmation verpflichtet sein, an andern orten sol drucken lassen[h], da doch im gegenteil ihrer der sogenanten Reformirten bücher ohne unterscheid in druck herausgegeben werden, beides mit und ohne namen der auctorum sowol von laien, kustern und andern als von Pelagisten[i], in welchen sie unser öffentlich algemein glaubensbekäntniß, ambt und personen lästern und als die ärgeste ketzer und ketzereien ausruffen, dergleichen den ein langes register beibracht und, wen es von nöthen, jederman gezeiget werden könte.

Die scripta betreffend, welche von etlichen in der chur Brandenburg seßhaften lutherischen predigern bei uns albier zu druck herauskommen sein sollen, sind uns deren mehr nicht als zwei bekant, nehmblich h. Lic. Pomarii predigt von h. D. Scharffio sel., und M. Jacobi Schillingii pastoris zu Stendal[j] Brevis historia syncretismi sub lit. E von unsern fr. geliebten collega herrn D. Abr. Calovio censiret, umb welcher willen beide prediger auch ihrer kirchendinste erlassen seind. können aber nicht sehen, wie in selben der hohen landesobrigkeit und dem Osnabrugischen und Münsterischen frieden, welchem doch, waz die einnehmung des Calvinismi in den friedensschluß betrift, E. chf. dchl. höchstlöblichster herr vatter aus christfürstlichen glorwürdigsten eifer durch interponirte protection wiedersprochen[k], zu nahe getretten oder sonst das hauptwerk christlicher lehre solte beiseit gesetzet

sein, können auch die Calvinisten darin selbst anders nicht tadeln als daz ihre lehr darin wiederleget worden.

Von andern dergleichen scriptis ist uns weiter nichts bewust . . .

[a] mehr *von Calov am Rande zugefügt.* [b] *Meisner vermerkt am Rande:* hier können di hern collegen nach belieben von ihren sachen etwas erwehnen und hinzusetzen. [c] zu geschweigen — schriften mehr *von Calov am Rande.* [d] auch noch — werden *desgleichen.* [e] sowol — friedensschriften *desgleichen.* [f] und umb ander — haben, als *desgleichen.* [g] *So?* [h] keines auch — drucken lassen *von Calov am Rande.* [i] beides — Pelagisten *desgleichen.* [k] erleben doch — wiedersprochen *von Calov am Rande.*

[1] *Der Professor der Theologie Johannes Meisner legte diesen von ihm verfaßten und geschriebenen Entwurf seinen Fakultätsgenossen mit dem Ersuchen vor, falls sie etwas von hier gedruckten Schriften usw. wüßten, es ihm mitzuteilen oder zuzusetzen.* Ich weiß, *fügt er hinzu,* von keiner mehr, habe sie auch nicht gesehen oder bekommen können, wie auch nicht Lic. Pomarii predigt, ungeachtet ich zu allen druckern herumbgeschickt *(a.a.O. Bl. 5). Vgl. zu dieser Antwort der Fakultät auch meine zu Nr. 734 angeführte Abhandlung S. 233 f.* [2] *2 Tim. 2v. 24 f: Ein Knecht aber des Herrn soll nicht zänkisch sein, sondern freundlich gegen jedermann, lehrhaftig, der die Bösen tragen kann mit Sanftmut und strafe die Widerspenstigen, ob ihnen Gott dermaleinst Buße gäbe, die Wahrheit zu erkennen.* [3] *Nicolaus Crell, Kanzler Kurfürst Christians I, nach dessen Tode unter dem Administrator Friedrich Wilhelm enthauptet; vgl. Böttiger-Flathe II S. 94 ff.* [4] *Die Beilagen finden sich nicht.* [5] *Calvinista aulico-politicus alter, aus Anlaß des Übertritts Johann Sigismunds 1614 abgefaßt.* [6] *Bartholomaeus Stosch wurde 1659 Hofprediger Friedrich Wilhelms und hat in dieser Eigenschaft in den folgenden Jahren auf dessen Kirchenpolitik einen bedeutenden Einfluß ausgeübt. Vgl. H. Landwehr in ADB 36 (1893) S. 460–462.* [7] *Vgl. zur Predigt des Pomarius und zur Brevis historia syncretismi Schillings meine angeführte Abhandlung S. 234.*

1660 Dezember 7. 736.

Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen an das Oberkonsistorium. Sollen die Veröffentlichung eines endgültigen Edikts zur Abschaffung des Pennalismus auf den Landes-Universitäten auf Grundlage des Regensburger Beschlusses der vereinigten evangelischen Stände vorbereiten[1].

Dresden, HStA. Loc. 1986 Das auf deutschen Universitäten eingerissene Unwesen Bl. 247 f, Ausfertigung.

[1] *S. o. zur Nr. 725; zur weiteren Entwicklung der Angelegenheit vgl. die nächstfolgenden Stücke.*

1661 Februar 16. Dresden. 737.

Das Oberkonsistorium an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen[1].

Schicken und erläutern den Entwurf des endgültigen Edikts wider den Pennalismus auf den Universitäten.

Dresden, HStA. Loc. 1986 Das auf deutschen Universitäten eingerissene Unwesen Bl. 245 f, Entwurf; ebendaselbst Bl. 239 ein zweiter, kürzerer Entwurf desselben Stückes, undatiert.

Haben auf sein Reskript vom 7. Dezember 1660 ihr 1655 aufgesetztes und vom Kurfürsten approbiertes Edikt wegen Abschaffung des Pennalismus revidiert und darin insbesondere auch die Bestrafung des neuerdings aufgekommenen Unwesens, daß die neu angekommene studenten im ersten jahre und ihren übel also genanten pennalismo passivo mit zerrissenen und unanständigen kleidern aufziehen, *einbezogen, auch die Strafen auf das Gutachten einiger Universitäten hin gradatim eingerichtet. Dabei erinnern sie, ob nicht ratsam sei, dasjenige was wegen der Wiederaussöhnung und Dispensation bei der abermaligen Verbrechung und Bestrafung im Edikt gemeldet ist, auszulassen und nur in einer Nebeninstruktion den akademischen Magistraten zur Nachricht zu kommunizieren, damit es nicht den Studenten bekannt werde und in der Aussicht auf Aussöhnung oder Dispensation desto eher Anlaß zu Übertretung gebe*[2].

[1] *Vgl. Nrr. 725 und 736.* [2] *Der Kurfürst verständigte hierauf das Oberkonsistorium d. d. Dresden 5. März 1661, er lasse sich das geänderte Edikt gefallen, sozwar,* daß in paragrapho „also haben" die worte: „da dergleichen insolentien eingerissen und im schwange gehen"; item circa finem paragraphi „dofern auch" etc. „solches auch zu dem ende der obrigkeit des orths, daher er gebürtig, anheimb berichtet", eingerücket, wie auch euerm gutachten nach dasjenige, was wegen der wiederaussöhnung und dispensation bei der andermahligen verbrechung gemeldet, aussengelassen und daßfalls absonderliche erinnerung gehoriges orths gethan werde. *In dieser Gestalt sollen sie veranlassen, daß das Edikt mittels förderlicher Ausfertigung auf den beiden Universitäten publiziert und angeschlagen, auch darob gehalten werde; der Kurfürst werde auch bestrebt sein, die andern in Betracht kommenden Stände zu gleicher Anordnung zu bestimmen. Loc. 1986 a.a.O. Bl. 242, Ausfertigung.*

1661 März 20. Dresden. 738.

Kurfürst Johann Georg II. an die Universitäten Leipzig und Wittenberg.

Schickt das Edikt wegen Abschaffung des Pennalismus und befiehlt dessen Anschlag und Bekanntmachung an alle Studenten. Die Begnadigung rückfälliger Übertreter bleibt dem Kurfürsten überlassen[1].

Halle, WUA Tit. XXA Nr. 6 Bd. 2 Bl. 2 und 7, Ausfertigung. — Entwurf Dresden HStA. Loc. 1986 Das auf deutschen Universitäten eingerissene Unwesen Bl. 241 und 244.

[1] *Das Edikt d. d. Dresden 20. März 1661 liegt in besiegelter Ausfertigung vor in WUA Tit. XXA Nr. 7; es ist gedruckt im Codex Augusteus I Sp. 933—938; gleichzeitige Drucke finden sich in Dresden Loc. 1986 Das ... eingerissene Unwesen Bl. 256—263 (in kl. 4° ohne Druckerangabe usw.) und Bl. 326 329 (in fol., ohne Druckerangabe usw.). Ebendaselbst findet sich der Entwurf in dreifacher*

Fassung: die erste, schon am 22. August 1654 Johann Georg I vorgelegt, Bl. 210—214 (vgl. oben Nr. 725); sodann Bl. 227—232, korrigierter Entwurf 2. Fassung mit verschiedenen nachträglich eingefügten Sätzen; endlich Bl. 233—237 in Form einer Reinschrift, die dann aber noch nachträglich entsprechend der vom Kurfürsten am 5. März 1661 gegebenen Anweisung geändert worden ist und in dieser Gestalt als Vorlage für die Ausfertigung und die Drucke gedient hat.

1661 Mai 7. Wittenberg. 739.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen. Erheben Bedenken gegen die vereinzelte Veröffentlichung des Edikts wider das Pennalwesen; wünschen gleichzeitige Bekanntmachung auf allen in Frage kommenden Hochschulen. Regen Erneuerung der alten Bestimmungen in betreff des Inspektorats über die neu ankommenden Studenten an.

Halle, WUA Tit. XX A Nr. 6 Bd. 2 Bl. 22, Entwurf.

1661 Mai 24. Dresden. 740.

Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen an die Universität. Das Edikt wider den Pennalismus ist am 9. Juni d. J. zu veröffentlichen. Kurfürst hat inzwischen die Obrigkeiten der andern in Frage kommenden Hochschulen verständigt[1].

Halle, WUA Tit. XX A Nr. 6 Bd. 2 Bl. 20f, Ausfertigung.

[1] *Laut einer beigehenden Liste waren dies: Kurbrandenburg, Kurheidelberg [so!], Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen, Herzog Wilhelm zu Sachsen, Herzöge zu Mecklenburg, Landgraf Georg zu Hessen, Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel, Herzöge zu Braunschweig, Herzöge zu Württemberg, Königl. Schwedische Vorpommersche Regierung und die Städte Straßburg, Nürnberg und Erfurt.*

1661 Juni 9. Wittenberg. 741.

Universitätsmandat.

Veröffentlichen das kurfürstliche Edikt gegen das Pennalwesen und mahnen unter Inserierung von Nr. 738 die Studentenschaft zu seiner Befolgung[1].

Dresden, HStA. Loc. 1986 Das auf deutschen Universitäten eingerissene Unwesen Bl. 264, Plakatdruck. — Der nämliche Druck auch Jena Univ.-Bibl. H. l. VI f. 12 Bl. 184.

[1] *Unter dem 14. Juni teilte die Universität dem Kurfürsten mit, daß sie nach Eingang des Rescripts vom 20. März am 18. April das Edikt in Druck gegeben und am Trinitatissonntage (d. i. 9. Juni) samt programma publicum öffentlich habe anschlagen und feilhalten lassen. Am 10. Juni hat ferner der Rektor nebst 2 Professoren das Edikt nochmals im Konviktorium der anwesenden Konviktoristen mündlich intimiert usw. Dresden Loc. 1986 a.a.O. Bl. 255 u. 265, Ausfertigung.*

1661 August 17. Wittenberg. 742.

Die Universität an Bürgermeister und Rat der Kurstadt Wittenberg.

Bittet, für die erneute Vereidigung der Buchdrucker der Stadt auf die Ordnung Kurfürst Christians I. von 1588 das Erforderliche zu veranlassen.

Halle, WUA Tit. XXI Nr. 12 Bl. 1 und 4, Ausfertigung (eingeg. 21. August 1661); dazu Bl. 2 und 3 als Beläge ein Auszug aus der Ordnung von 1588 und eine Aufzeichnung über das juramentum typographorum vom 27. April 1609.

Bei ihnen ist, besonders von ihrem Kollegen dem öffentlichen Professor der Poesie Otto Praetorius, Klage erhoben worden, daß die Buchdrucker dieses Orts vielfältig scripta und carmina ohne voraufgehende Zensur der Fakultäten oder der zuständigen Professoren drucken, was der Ordnung Kurfürst Christians I. von 1588 zuwiderläuft, die auch bestimmt, daß die Buchdrucker des Druckens halber nicht allein dem Rat, sondern auch der Universität verpflichtet sein sollen. Auf diese Ordnung sind die Buchdrucker am 27. April 1609 in loco consistorii im Beisein des Rektors und etlicher Professoren wie auch zweier Abgeordneten des Rats vereidigt worden, wobei man für Übertretungsfälle das erstemal 10 Gulden oder 8 Tage Gefängnis, das zweitemal das Doppelte festgesetzt hat.

Um nun der eingerissenen Unordnung zu wehren, sollen die Buchdrucker aufs neue auf jene Ordnung verpflichtet werden. Die Universität bittet, der Rat möge am 5. Oktober etliche aus seinem Mittel abschicken, um der Eidesleistung in loco consistorii beizuwohnen, den Buchdruckern aber befehlen, an dem angesetzten Tage vollzählig zu erscheinen und das vormals gewöhnliche juramentum zu leisten[1].

[1] *Ein ähnliches Schreiben der Universität an die Stadt erging am 28. September 1663, ohne Erwähnung des obigen, aber unter Berufung auf eine (in Beilage aus der Universität neuem Handlungsbuche de anno 1614 mitgeteilte) den Buchdruckern am 28. Mai 1614 seitens der Universität gemachte Vorhaltung: ebenda Bl. 5—10, Ausfertigung.*

1661 August 31. Wittenberg. 743.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen.

Die Maßnahmen gegen die Pennäler und der bisherige Erfolg. Gebotene Rücksichtnahme auf die ganz unbemittelten Studenten. Drohender Abfluß zahlreicher Studenten nach Helmstedt und Frankfurt a. O.

Empfingen am 15. August die Reskripte vom 27. Juli und 9. August[1] . . .

Halle, WUA Tit. XXA Nr. 6 Bd. 2 Bl. 31 und 34, Entwurf.

Seit ihrem Bericht vom 14. Juni haben sie nichts unterlassen, was sie zur Ausrottung des Pennalismus nötig befunden: inmassen wir dan die nationes, servitia und exactiones juniorum genzlichen aufgehoben und abgeschaffet . . ., wie nicht weniger wegen der kleidung es dahin gebracht, daß die jungen studiosi biß anhero meistlichen in erbarer kleidung einhergegangen, auch da etliche in liederlicher kleidung betretten worden, durch den rectorem solches ihnen höchlichen und bei straffe verweisen lassen. wollen auch ferner mit hochstem ernst daran sein, daß die liederliche pennalkleidung . . . gänzlichen abgeschaffet werden möchten, zu welchem ende dan wir beikommendes programma, darinnen wir ihnen 14 tage zur auskleidung noch gestattet, abermahlen publice affigiren lassen. und wollen wir nach verflossener solcher zeit nicht allein mit schuldigem ernst und schliessung der communität darüber halten, sondern auch die wiederspenstigen nach haus schicken oder mit gebuhrender straffe und lassung aus der communität andern zum beispiel ansehen.

Weilen aber jederzeit auf dieser universität sich viel ganz arme studiosi befunden, so ganz und gar keine mittel haben, auch bißweilen nicht einen pfennig auf die universität bringen und sich bloß durch die famulatur erhalten mussen, welche von hier, und bißweilen einen sehr fernen weg, nacher haus zu senden, alwo sie doch keine mittel erlangen können, wir etwas hart zu sein befinden, als wollen wir doch daran sein, daß sie die ärgerliche pennalkleidung ablegen und in anderer kleidung gehen mögen . . .

Hiernechst aber mögen E. chf. dchl. wir . . . nicht verhalten, daß die meisten also genanten Pennäle nach Helmstät und Frankfurth an der Oder ihr absehen richten und mit ganzen haufen dahin zu ziehen sich albereit resolviret haben, stellen also zu E. chf. dchl. gnädigsten nachsinnen, wie dem unziemlichen beginnen ferner nachdrücklich zu steuren.

[1] *Das Reskript vom 27. Juli (Halle WUA Tit. XXA Nr. 6 Bd. 2 Bl. 25, Ausfertigung; Entwurf Dresden, Loc. 1986 a.a.O. Bl. 268) verlangt, indem es mitteilt, daß die übrigen protestierenden Stände mit Ernst gegen den Pennalismus einzuschreiten willens sind, Bericht, wie die Universität über dem Edikt hält und wie die Studenten, besonders die neuankommenden, ihm nachleben; wie der Kurfürst hört, soll es in beiden Stücken mangeln. Schon am 9. August d. J. erging dann ein neues Reskript an die Universitäten, daß ihnen von einem Briefe des Herzogs Friedrich Wilhelm von Sachsen über die erfolgte Relegierung drei genannter Studenten der Universität Jena Kunde gab und nochmals die feste Absicht des Kurfürsten betonte, sein Edikt durchzuführen, auch den Universitäten aufgab, die Pennalkleidung durch Schließung des Konvikts und andere zweckdienliche Mittel zu „dämpfen" und denen, die sich mit Mangel an Mitteln zu anderer Bekleidung entschuldigen würden, aufzuerlegen, sich alsbald zu den Ihrigen zu begeben und ohne Zögern ehrliche und ihnen anstehende Kleidung zu schaffen. Loc. 1986 a.a.O. Bl. 269f, Entwurf. Diesen Befehl übermittelte die Universität Wittenberg am 5. September 1661 denjenigen ihrer Inkorporierten und Immatrikulierten, die Tischgäste hatten, mit der Weisung, den widerspenstigen den Tisch aufzukündigen,*

auch keinen, der solchergestalt vom Tisch removiert wäre, wieder aufzunehmen: WUA Tit. XXA Nr. 6 Bd. 2 Bl. 58, besiegelte Ausf.; (entsprechendes gleichzeitiges Ersuchen an den Rat ebenda Bl. 57, Entwurf). Am 9. September wandte sich ferner die Universität an die Universität in Frankfurt a. O. mit der Bitte, diejenigen jungen Studenten, die, damit sie ihrer Leichtfertigkeit nachleben möchten, in großer Menge von Wittenberg fortgezogen seien, nicht anzunehmen, sondern mit einem guten Verweis oder sonst durch dienliche Mittel zum Gehorsam zu bringen: ebenda Bl. 63f, 2 Entwürfe. Als Antwort sandte die Frankfurter Universität am 21. Oktober 1661 zwei bei ihr ergangene Erlasse gegen das Pennalwesen, indem sie versicherte, daß mit deren Ausführung schon ein guter Anfang gemacht sei, und die Wittenberger bat in ihrer Intention zu verharren usw. Ebenda Bl. 83—88. Ausf., Bl. 115a die Antwort Wittenbergs vom 11. November 1661, Entwurf.

1661 September 10. Wittenberg. 744.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen. Weitere Maßnahmen der Universität gegen den Pennalismus. Abzug der Pennäle, Verödung der Universität. Die Angelegenheit der Erneuerung des Inspektorats.

Dresden, HStA. Loc. 1986 Das auf deutschen Universitäten eingerissene Unwesen Bl. 354—356, Ausfertigung. — Entwurf in Halle WUA Tit. XXA Nr. 6 Bd. 2 Bl. 59f.

Haben am letzten Sonntag, dem 8. d. M., wieder die wiederspenstigen nicht allein mit schliessung der communität verfahren, besondern auch an unsern und allen andern tischen es also gehalten, daß also keiner von den jungen studiosis, so noch in pennalkleidung gangen, am tischen geduldet worden . . .

Und weil wier befunden, daß die jungen studiosi, ob sich gleich etliche gar erbar und reinlich gekleidet, dennoch die differenz von andern ältern studiosis darinnen gesuchet, daß sie an die kleider nicht ein einziges band zu heften pflegten, so haben wier die kleider mit bande auszustaffiren, jedoch so viel eines jedweden vermögen erleiden möchte, anbefohlen.

Das alles aber hat nur zur Folge gehabt, daß die jungen Studenten in Gruppen von 10, 20 bis 50 fortgezogen sind, angeblich um nach Frankfurt a. O., Helmstedt, Altorf oder Greifswald zu gehen, wo das Pennalwesen noch im Schwunge sein soll. Hier in W. sieht man in Disputationen und Vorlesungen kaum noch junge Studenten und in der Kommunität sind statt 10 Tischen kaum noch 2 besetzt. Auch Landeskinder und Adlige befinden sich unter den Renitenten. Nur ganz arme, die sich von Famulaturen erhalten müssen, haben sich den Bestimmungen unterworfen.

Regen nochmals die Erneuerung der Einrichtung an, daß der neu ankommende Student einem älteren Magister usw. zur Beaufsichtigung untergeben werde. Erst nach Fortfall dieser Einrichtung sind das „Nationalwesen“ und das „Seniorat“ aufgekommen.

1661 November 4. Wittenberg. 745.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen. Die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Durchführung des Edikts gegen den Pennalismus. Die „kurfürstlichen privilegierten Schwanzbursche".

Dresden, HStA. Loc. 1986 Das auf deutschen Universitäten eingerissene Unwesen Bl. 332—335, Ausfertigung. — Entwurf Halle, WUA Tit. XX A Nr. 6 Bd. 2 Bl. 104—107.

Haben sein Reskript d. d. Dresden 26. September[1] *in ihrem concilio academico publiziert und daraufhin beigehendes Programm publice affigieren lassen*[2]*, auch am 15. Oktober den Rat schriftlich ersucht, die seiner Jurisdiktion unterstehenden Tischwirte anzuweisen, ihre Tischgüste zu völliger Auskleidung zu veranlassen, die Widerspenstigen aber nicht zu dulden und dem Rektor zur Mitteilung an das Oberkonsistorium zu denunzieren. Auch die Inkorporierten und Immatrikulierten sind durch ein gleichzeitiges Patent zu aller Schuldigkeit ermahnt worden*[3]*. Da man aber keine sonderliche Wirkung von diesen Maßnahmen verspürt hat, ist im akademischen Konzil vom 30. Oktober eine erneute Mahnung an den Rat ergangen, mit der Drohung, daß die Tischwirte, die den neuen Verfügungen zuwider handelten, dem Kurfürsten gemeldet werden würden. Da ferner viele junge Studenten hier auf ihren Stuben speisen, solche aber, indem sie sich zuweilen auskleiden, bald jedoch die Kleidung wieder verändern, den magistratum nur eludieren, so hat die Universität unter dem 1. November den Rat ferner ersucht*[4]*, der gesamten Bürgerschaft zu befehlen, jene in ihren Häusern nicht zu dulden und ihre Namen dem Rektor mitzuteilen. Entsprechende Weisungen sind auch an die Inkorporierten und Immatrikulierten ergangen*[5]*.*

Was die Kommunität angeht, so beabsichtigt man den Ökonomen darauf zu vereidigen, daß er keinen, der die Mittel hat und sich nicht auskleidet, dulde und die Namen dem Rektor melde. Da ferner viele Studenten Armut nur vorschützen, so sollen diese mit dem juramentum paupertatis belegt werden, wozu die Universität jedoch zuvor eine Resolution des Kurfürsten abwarten will.

Kürzlich ist bei ihnen gerügt worden, daß diejenigen jungen Studenten, die das kurfürstliche Reskript befolgen, kurfürstlich Sächsische reformierte privilegierte Schwanzbursche genannt würden. Die Universität ist in einem besonderen Falle dem nachgegangen, wie sie des Näheren darlegt. Die darüber in Untersuchung gezogenen aber haben versucht, die Sache als einen Scherz darzustellen, aber zugegeben, „daß dieses cognomen: reformirte privilegirte schwanz-pursche *gemein wäre". Diejenigen aber, denen hat nachgewiesen werden können, daß sie sich des Ausdrucks bedient haben, behaupten, er sei älteren Ursprungs, indem es* gar eingeführet sei, daß die jungen

academici, wann sie aus den schulen kähmen, schwänz- oder fuchspursche genennet würden: *was man hiermit dem Kurfürsten zur Dezision berichtet*[6].

[Nachschrift.] Von studentischer Hand ist am „Brett" folgendes angeschlagen worden: Weil die herrn standspersonen zu Leipzig ihren statum annoch halten, so wird es uns Wittembergern nicht wohl anstehen, uns als nicht ehrliche bursche auszukleiden, sondern es wird uns ein ruhm sein, wann wir zusammenkähmen und die bänder einhellig wieder herunterschnitten und alle vor einen ständen. wer des sinnes ist, der komme heute umb 2 uhr vor den schloßthorn. ein schelm, der sich auskleidet vor der zeit[7].

[1] *Tit. XXA Nr. 6 Bd. 2 Bl. 72f, Ausfertigung (aus Torgau, nicht Dresden); Entwurf Dresden, HStA. Loc. 1986 a.a.O. Bl. 330, 331 und 336 (datiert 20. Septb. ohne Ort): den Renitenten ist mitzuteilen, daß sie aller Vergünstigungen auf der Universität (Stipendien usw.) verlustig gehen, die Ausländer aber ihren Obrigkeiten angezeigt werden würden. Gegen diejenigen, die in den umliegenden Ortschaften verweilen, sind die kurfürstlichen Beamten und Magistrate angewiesen einzuschreiten.* [2] *Promulgation der Universität mit Insertion des kurfürstlichen Edikts, vom 18. Sonntag nach Trinitatis (13. Oktober) 1661: Tit. XXA Nr. 6 Bd. 2 Bl. 74f, Druck.* [3] *Ebenda Bl. 77 und Bl. 78f, Entwürfe.* [4] *Ebenda Bl. 77b—78a, Entwurf. Der Rat antwortete am 9. November (a.a.O. Bl. 116), er habe nicht allein die Tischwirte vor sich erfordert, sondern am 5. die ganze Bürgerschaft aufs Rathaus berufen, um ihr den Erlaß des Kurfürsten zu eröffnen und ihr aufzuerlegen, ihre Tisch- oder Hausgenossen zu veranlassen sich auszukleiden, widrigenfalls sie am Tisch und im Hause nicht zu leiden und ihre Namen und woher sie seien dem Rat anzumelden, damit dieser es an die Universität weitermelde.* [5] *Die besiegelte Ausfertigung der an die Inkorporierten und Immatrikulierten unter dem 31. Oktober ergangenen Mahnung, mit der Weisung, „diejenigen so sich nicht ausgekleidet, hierunter zu verzeichnen" folgt a.a.O. Bl. 338. Auf den beiden nächsten Blättern geben dementsprechend die einzelnen Tischhalter unter den Professoren und dem Personal der Universität, einschließlich der Witwen Verstorbener, eingehend über ihre Tischgäste, soweit es junge Studenten sind, eigenhändig Auskunft. Die meisten kleiden sich danach reinlich und ehrbar, auch mit Bändern; andere erwarten die bestellten neuen Kleider von Hause oder ihren Wechsel, um solche anfertigen zu lassen. Wie z. B. Joachim Nerger vermerkt, hat er schon im Konsistorio den Kollegen, wie die Kleidung seiner Tischgäste (des Junkers Lindenau und der Herren Gerlach und Stephani) aussehe, specifice erzählt. Quenstädt schreibt über seine 6 jungen Studenten:* wann die vorgesetzte sattsam ausgekleidet seind, so gehen meine ebenso guth her und theils noch besser, zweifeln aber, ob dadurch dem churfürstlichen gnädigsten befehl ein genüge geschehe *usw.* [6] *Ein neuer Erlaß an alle Inkorporierten und Immatrikulierten erging am 12. November. Nachdem sich herausgestellt hat, daß noch viele junge Studenten, die auf der Stube speisen und an keinen ordentlichen Tisch gehen, der kurfürstlichen Verordnung über das Auskleiden sich nicht gefügt haben, indem sie sich je zuweilen auskleiden, bald aber die Kleidung wieder verändern und also dadurch nur den magistratum eludieren, so werden die inkorporierten und immatrikulierten membra erneut resp. freundlich ersucht und ernstlich ermahnt, jene Studenten, wenn sie sich nicht auskleiden, in ihren Häusern nicht zu dulden oder sie dem Rektor zu melden. Zugleich sollen sie,*

„wie dieses insinuieret, eigenhändig unterzeichnen". Halle, WUA Tit. XX A Nr. 6 Bd. 2 Bl. 120, Ausfertigung. Es folgen Bl. 120b—122a wiederum eigenhändige Erklärungen der einzelnen Empfänger (ohne Belang). [7] *Dieser Anschlag gab Ursache zu einem neuen, sehr pathetischen Universitätserlaß vom 17. November (23. Sonntag nach Trinitatis) 1661: Tit. XX A Nr. 6 Bd. 2 Bl. 138 und 144, Plakatdruck.*

1661 November 18. Dresden. 746.

Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen an die Universität. Wie weiterhin gegen die widerspenstigen Pennäle vorzugehen ist.

Halle, WUA Tit. XX A Nr. 6 Bd. 2 Bl. 124—125, Ausfertigung. — Entwurf Dresden, HStA. Loc. 1986 Das ... eingerissene Unwesen Bl. 359f.

Hat ihren Bericht vom 4. d. M. erhalten. Die Auferlegung des juramentum paupertatis ist jedoch zurzeit noch auszusetzen; nur mag man die Studenten damit in terrorem bedrohen. *Inzwischen werden sie in andere Wege dem Übel abzuhelfen wissen; zumal soll keiner ihres Mittels seinen Haus- und Tischburschen das geringste nachsehen, wie sich aus dem unterschriebenen Verzeichnis fast mutmaßen läßt, weil einige der unterzeichneten Professoren selbst im Zweifel sind, ob die Subskription mit dem Werke übereinkomme und den ergangenen Befehlen ein Genüge geschehen sei.*

Auf die Erfinder der schimpflichen Namen, mit denen die neuen Studenten zu nicht geringer Verkleinerung des vom Kurfürsten und den alliierten Ständen gemachten Schlusses benannt werden, wie auch die Urheber des überschickten Zettels ist mit allem Fleiß zu inquirieren und solche dem Kurfürsten zu exemplarischer und harter Bestrafung zu erkennen zu geben ...[1].

[1] *Das Schreiben verhängt dann noch die Strafe der Relegation über einen dem Kurfürsten von der Universität gemeldeten Studenten, Wolfgang David Döring von Wurzen, der, weil er keinen andern als Urheber des Beinamens anzugeben vermag, als dessen „Dichter" angesehen wird, und Karzerstrafe über andere, die sich der Verbreitung der Benennung schuldig gemacht haben, usw. Im folgenden Jahre wurde jedoch die Sentenz gegen Döring zurückgenommen, nachdem sich dessen Vater beim Kurfürsten verwendet und die Universität zugegeben hatte, daß Döring im übrigen durch sein Verhalten niemals Anstoß gegeben habe. Es scheint danach, daß seine Verfehlung nur darin bestand, daß er keinen seiner Kommilitonen hatte denunzieren wollen. Vgl. WUA Tit. XX A Nr. 6 Bd. 2 Bl. 205—211 und 224.*

1661 November 30. Wittenberg. 747.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen. Berichten weiter über ihre Tätigkeit wider den Pennalismus.

Dresden, HStA. Loc. 1986 Das ... eingerissene Unwesen Bl. 343—345, Ausfertigung, mit den Unterschriften des Rektors und der Professoren.

Das Reskript vom 18. d. ist am 27. November in ihrem consilium publiziert und in angegebenen Fällen danach verfahren worden[1]*: vielleicht empfiehlt es sich, daß die Studenten darauf noch besonders verpflichtet werden. Die Universität hat die von Studenten gehaltenen Fechtböden aufgehoben und ihrerseits einen Fechtmeister angenommen, auch in den Kirchen und Auditorien die bisherige Trennung zwischen älteren und jungen Studenten aufgehoben.*

Die Nachforschungen nach dem Urheber des Zettels sind erfolglos geblieben; zur angesagten Zusammenkunft ist niemand erschienen.

Schicken ihnen übersandte Patente der Universitäten Frankfurt und Altorf über Abschaffung des Pennalismus dort[2].

[1] *Am 2. Dezember d. J. forderte die Universität ihre Angehörigen nochmals auf, sich über das Verhalten ihrer Haus- und Tischburschen unzweideutig zu erklären: Tit. XX A Nr. 6 Bd. 2 Bl. 147 f., mit einer Anzahl eigenhändiger Erklärungen von Universitätsgliedern; u. a. schreibt Aegidius Strauch mit einem gewissen Trotz, ein junger Student seines Tisches gehe besser gekleidet als mancher alte Student und wer daran zweifle, möge ihn vorfordern; er wisse ihn zu keiner bessern Auskleidung zu halten. Andererseits schreibt Christof Nothnagel, daß bei ihm die Lubecenses einen* famulum *halten,* der gehet in die Communität und gehet wie andere arme Communitäter. *Am 12. Dezember wurden hieraufhin die Inkorporierten und Immatrikulierten aufgefordert, diejenigen ihrer Tischburschen, die noch kein Jahr auf Universitäten verweilten, hierunter namentlich zu verzeichnen und zu veranlassen, daß sie Montag d. 16. Dezember früh 8 Uhr sich im großen Saale des Klosters einfänden, um die Verordnung und Weisung der Universität zu erwarten. Wer seine Studenten nicht anmeldet und auf den Kloster stellt, wird dem Kurfürsten zur Bestrafung gemeldet werden. Ebenda Bl. 153, Ausfertigung; dazu Bl. 154—156 die von den einzelnen Hauswirten aufgezeichneten Namen ihrer jungen Studenten, zusammen 96. Ein weiterer Erlaß vom 19. Dezember fordert endlich diejenigen Studenten, die sich auf den Stuben speisen lassen, auf, Montag, d. 23. d. M., um 1 Uhr sich vor dem Kloster zu versammeln: ebenda Bl. 161, Ausfertigung; dazu Bl. 162 ein Verzeichnis von 45 „Stubenspeisern". Vgl. auch das folgende Stück.* [2] *Die Abschriften folgen in der Hs. Bl. 347—353, datiert 18. September und 14. September 1661. Ferner findet sich daselbst Bl. 374—377 eine Fürstlich Braunschweig-Lüneburgische endliche Verordnung wegen gänzlich abgeschafften hochschädlichen Pennalisierens auf der Universität zu Helmstedt anno 1661. Druck in fol. (d. d. 6. November 1661 ohne Ort).*

1661 Dezember 28. Wittenberg. 748.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen.

Aufnahme besonderer Bestimmungen gegen den Pennalismus in den studentischen Eid.

Fristsetzung für die Auskleidung der jungen Studenten.

Dresden, HStA. Loc. 1986 Das ... eingerissene Unwesen Bl. 379—381, Ausfertigung. — Entwurf Halle, WUA Tit. XX A Nr. 6 Bd. 2 Bl. 166—167.

Legen gemäß Rescript vom 16. d. M.[1] *betreffend die besondere Verpflichtung der Studenten wider den Pennalismus den Entwurf*

dreier leges vor[2]. *Inzwischen haben sie von den jungen Studenten, die in der Kommunität oder auf den Stuben speisen, sich angeloben lassen, sich längstens bis zum Ende dieser Leipziger Messe auszukleiden.*

Das Anbringen der Universitäten Jena und Giessen, diejenigen, so bei ihnen wegen des pennalismi relegiert würden, nicht anzunehmen oder gleichfalls zu relegieren, haben sie anzunehmen beschlossen.

[1] *Halle, WUA Tit. XX A Nr. 6 Bd. 2 Bl. 165, Ausfertigung.* [2] *Der Wortlaut folgt in der Vorlage dem Text: 1. Versprechen keiner secta nationalis anzugehören und keine illegitimas servitutes auf sich zu nehmen noch andern aufzuerlegen; 2. Versprechen geziemender Kleidung; 3. Versprechen, ältere und jüngere Kommilitonen in gleicher Weise geziemend zu behandeln.*

1662 März 14. Dresden. 749.

Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen an die Universität. Das Auskleiden der jungen Studenten.

Halle, WUA Tit. XX A Nr. 6 Bd. 2 Bl. 214, Ausfertigung. — Entwurf Dresden, HStA. Loc. 1986 Das ... eingerissene Unwesen Bl. 382.

Ersieht aus ihrem Bericht, daß ein Teil der jungen Studenten dem kurfürstlichen Edikt und den nachfolgenden Verordnungen, zumal der vom 26. September 1661, zuwider sich noch nicht ausgekleidet hat[1]*, und daß besonders die Leipziger, Kinder und Eltern, in der Meinung bestehen, als ob dort noch in etwas ein Unterschied gehalten und einiges pennalisches symbolum nachgelassen werde*[2]*. Davon ist dem Kurfürsten aber nichts bekannt, er traut es der dortigen Universität auch nicht zu und hat deswegen an letztere ein gleichmäßiges Reskript erteilt. Sein ernstlicher Wille aber ist, daß die jungen Studenten sich bis zur nächsten Ostermesse in ehrbaren anständigen Kleidern ohne irgend ein pennalisches symbolum bei Strafe der Relegation oder anderer ernster Strafe auskleiden und den ergangenen Verordnungen nachleben sollen*[3]*.*

[1] *Die Universität hatte durch Erlaß vom 9. Februar 1662 die jungen Studenten nochmals vorgefordert, um ihre Willensmeinung hinsichtlich des Auskleidens entgegenzunehmen: WUA Tit. XX A Nr. 6 Bd 2 Bl. 194 (Entwurf vom 2. Februar: ebenda Bl. 193[b] und 195[a]).* [2] *Am 4. Januar 1662 berichtete die Universität dem Kurfürsten, sie erfahre, daß in Leipzig* dieses werk wegen abschaffung des pennalismi gänzlichen in stecken gerathen solle und das dannenhero die eltern wegen auskleidung ihrer kinder fast bei sich anstehen, aus beisorge, daß dieselben, wann sie von hier wegkommen möchten, nicht in schimpf und höchste gefahr gesetzet werden möchten, auch auf die gedanken gerathen wollen, ihre kinder gar ausser Deutschland auf frembte universitäten zu senden. *Dresden, HStA. Loc. 1986 a.a.O. Bl. 361f, Ausfertigung; Entwurf Halle, Tit. XX A Nr. 6 Bd. 2 Bl. 168.* [3] *Unter dem 1. April (fer. 2. Paschatis) verkündete die Universität obigen Erlaß mittels Patent unter Aufnahme des Wortlauts (ausgenommen den Passus über die Leipziger): Tit. XX A Nr. 6 Bd. 2 Bl. 223. In der nämlichen Handschrift finden sich auch*

Korrespondenzen zwischen Wittenberg und den Universitäten Frankfurt a. O., Jena, Gießen, Altdorf, Helmstedt und Rostock über den Austausch der an den einzelnen Hochschulen erlassenen allgemeinen und besonderen Mandate gegen den Pennalismus während der Jahre 1661 und 1662.

[Vor 1662 April 11. Wittenberg.] 750.

Die Adjunkten der philosophischen Fakultät M. Johannes Simon, M. Heinricus Baumann und M. Samuel Henschel an die theologische Fakultät.

Erbitten ihren Schutz gegen ihre Entrechtung durch die Professoren der eigenen Fakultät, die so weit gegangen sind, einen von ihnen zu suspendieren, weil er in einer theologischen Disputation sich wider eine Hypothese der Philosophen gewandt hatte[1].

Halle, WUA Tit. 42 Nr. 2 Bd. 10, Ausfertigung, undatiert.

[1] *Vgl. hierzu wie über die Streitigkeiten zwischen der theologischen und der philosophischen Fakultät unten Nr. 755.*

1662 April 11. Wittenberg. 751.

Die theologische Fakultät an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen.

Nimmt sich unter Übersendung von Nr. 750 der Beschwerden der Adjunkten der philosophischen Fakultät gegen ihre Professoren an.

Halle, WUA Tit. 42 Nr. 2 Bd. 10, Entwurf von Quenstädts Hand mit Korrekturen Calovs.

1662 April 14. Köln a. Spree. 752.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen.

Beschwerde über Abraham Calovius' Eingriff in die kurbrandenburgische Kirchenhoheit, begangen durch ein wider den Hofprediger Dreier in Königsberg[1] *gerichtetes Schreiben, worin er diesen für eine Person erklärt, die in der preußischen Kirche nicht könne gelitten werden*[2].

Dresden, HStA. Loc. 10319 D. Abraham Calovium zu Wittenberg betr. 1662/63, Ausfertigung.

[1] *Gegen den Professor und Schloßprediger Christian (nicht Johannes) Dreier, einen Anhänger Georg Calixts und des sogen. Synkretismus (vgl. Gaß in ADB 10, 1877, S. 392f) stand Calov, wie er in Nr. 753 selbst bekennt, seit langem im Streit; vgl. GUW 423 und über den ganzen Verlauf des Konflikts der Wittenberger Theologen mit dem großen Kurfürsten meine zu Nr. 734 und 735 angeführte Untersuchung in der Festschrift für Karl Müller.* [2] *Am gleichen Orte folgt Entwurf Schreibens Kurfürst Johann Georgs II an Calov d. d. Dresden 5. Mai 1662: schickt ihm das Originalschreiben des Kurfürsten von Brandenburg und fordert ihn zu baldiger Einsendung einer schriftlichen Verantwortung auf. Letztere ging unter dem 22. Mai d. J. aus (s. u.).*

1662 Mai 22. Wittenberg. 753.

Abraham Calov an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen. Steht gegen Dreier als Verderber des Luthertums schon seit langen Jahren im Kampf; leugnet jedoch, die Prediger in Preußen gegen jenen aufgewiegelt zu haben.

Dresden, HStA. Loc. 10319 D. Abraham Calovium zu Wittenberg betr., Ausfertigung von Schreiberhand mit eigenh. Unterschrift (11 Seiten umfassend).

1662 Juli 30. Wittenberg. 754.

Abkommen über die Verteilung der Abfassung der Universitätsschriften zwischen den Professoren der Beredsamkeit und der Dichtkunst.

Dresden, HStA. Loc. 10542 die Bestellung derer Professoren bei der philosophischen Fakultät zu Wittenberg 1566 ff., Abschrift.

Die Universität erklärt: nach dem Tode des prof. poeseos und oratoriae Buchner hat ihr obgelegen, die verfertigung derer scriptionum publicarum, so . . . h. Buchnerus allein auf sich gehabt[1], zwo gewissen personen dem herkommen nach gegen die vor iedweden von alters gewidmete 25 gülden aufzutragen, die wir auch nebst dem oratore h. Georgio Casparo Kirchmeyern vor jetzt mit h. Othone Praetorio poes. p. p. zu bestellen bedacht, bei derer antritt und verrichtung aber sich unterschiedene irrungen herfürthun wollen . . . *Deshalb trifft nun die Universität nachfolgende Entscheidung:*

1. Obwohl vom anfange her der gebrauch gewesen, die scriptiones bei welchen unter denen beiden darzu [zu] bestellen der academiae und andren es beliebet ohne unterschied fertigen zu lassen . . ., so haben wir doch vor diesmahl geschehen lassen, daß sie die gedachten scriptiones publicas eine woche umb die andere machen mögen, vom montage anzufangen und mit dem sonntage zu schliessen, dergestalt daß was in einer woche wirklichen anzuschlagen kömt, auch derjenige fertige, in dessen woche das anschlagen fället, was denn dafür einkommet, soll dessen alleine sein, so den laborem verrichtet, wolte aber jemand seine scriptionem von dem andern, welchem die woche nicht betrifft, verfertiget haben, soll es ihme gegen erlegung eines thalers, so er dem, an welchem die woche ist, baar abzustatten, vergönnet sein, und wird sich mit dem andern, so die arbeit verrichtet, absonderlich zu vergleichen wissen, jedoch soll dieser punkt zu keiner consequenz gereichen. . . .

2. Do einer unter ihnen verreiset oder krank, daß er selbst die scriptiones nicht fertigen könnte oder wolte, will es der andere auf sich nehmen, deme auch das accidens dafür alleine verbleibet.

3. Demnach die carmina dem poetae zu fertigen zukommen, als soll derselbe die festcarmina allein, hergegen h. Kirchmeyer die intimationes lectionum publicarum auch alleine elaboriren, die übrigen scriptiones

ingesamt, sie haben nahmen wie sie wollen, gehen gleich durch eine woche wie die andere.

4. Hatt die censura carminum et orationum als res mera professionum mit den scriptionibus nichts zu thun, sondern bleibet solche völlig bei eines jeden profession abgesondert, werden auch beiderseits in ihren abwesen dieselben also bestellen, daß deren kein mangel erscheinen noch klage darüber einkommen möge.

5. Weil aus denen fisci-jahrrechnungen klar zu befinden, daß der orator seine 25 gülden aus Freyberg und der pöeta aus Meißen zu fordern, also bleibet es nochmahls dabei und haben sie sich nebst dem verwalter darnach zu achten.

6. Sollen sie die verfertigte scriptiones, ehe denn dieselbe in die druckerei oder auch zum abschreiben gegeben werden, jederzeit dem rectori vorher zu dessen ersehung und gutbefinden zu schicken schuldig sein.

7. Und wie dieses alles nur auf obbemeldte beide h. professores . . . gerichtet und der academie dadurch nichts benommen sein soll, die scriptiones ihres gefallens zu vergeben, also nimt solcher vergleich von heutigem dato seinen anfang und haben h. professor Kirchmeyer und h. professor Praetorius versprochen, denenselben in allen punkten nachzukommen und, da noch etwas zwischen ihnen fürfallen solte, dessen declaration bei der academie zu suchen.

Dessen zu uhrkund und nachricht ist dieser receß unter dem rectorats-insiegel gedoppelt ausgestellet und in das neue statutenbuch eingetragen worden. so geschehen in Wittenberg bei gehaltenen consistorio publico den 30. julii 1662.

[1] *Vgl. GUW 489.*

[ad 1662 August 1. Wittenberg.] 755.

Fragepunkte der Theologen betreffend vermeintliche Eingriffe der philosophischen Fakultät in das Bereich der Theologie[1].

Halle, WUA Tit. 45 Nr. 20 Abschrift, Beilage zu der Abschrift eines Begleitschreibens der theologischen Fakultät an die Universität d. d. Wittenberg 1. August 1662.

Puncta der theologorum wider die philosophos.

1. Ob die herren philosophi macht haben, der theologorum respondenten propter disputationes theologicas vor ihr collegium zu fordern, deswegen zu rede zu setzen und zu bestraffen?

2. Ob sie vor sich macht haben, die adjuncten ihrer facultät von ihren ehrenstellen, so sie bei der universitet erlanget haben, zu suspendiren oder gar abzusetzen?

3. Ob nicht solches, nehmlich einen studiosum straffen oder gar von seiner ehrenstellen abzusetzen, magistratus academici sei und, wann sich dessen einige facultet vor sich selbsten unterstehet, dardurch nicht ein eingriff in jurisdictionem academicam geschehe?

4. Ob die philosophi allein und für sich können judices sein in propria causa, wann sich zwischen ihnen selbst oder ihren adjuncten streitigkeit erreget, die ander part publice zu bestraffen?

5. Ob den herren philosophis qua philosophis in lectionibus, disputationibus, scriptionibus das publicum et ordinarium judicium von religionsstreitigkeiten, an et quid sit theologicum, quid in theologia verum aut falsum, zustehe? gleich wie denen herren jurisconsultis gebühret zu judiciren de natura feudi, contractus, emphytheoseos, den herren medicis de natura morbi, symptomatis, den herren philosophis de syllogismo, quantitate, natura corporis naturalis ejusque proprietatibus et affectionibus, partibus, causis etc.

6. Ob ein physicus qua talis judiciren und publice disputiren könne de luce primigenia, welches ad objectum physicae nicht gehöret noch ex natura kan erkand oder demonstriret werden, auch mit andern lichten keine gemeinschaft hat, ja auch länger nicht als drei tage gewehret und jetzo nicht mehr vorhanden ist.

7. Ob die herren philosophi nicht eine μετάβασιν εἰς ἄλλο γένος committiren, wenn sie objectum mere theologicum in physicam ziehen, auch dasselbe rationibus mere theologicis demonstriren, dahero keine scientia philosophica propria, sondern fides divina generiret wirt?

8. Und weil in Augustana Confessione 14 diese wort enthalten: nemo debet in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus, deßgleichen auch in der kirchenordnung fol. 409, es sollen durchaus in allen philosophicis lectionibus keine theologicae materiae eingemenget, tractiret, gehandelt werden etc.; item in der universitet-ordnung churf. Christiani II, welche die philosophi selber allegiren: die professores (philos.) sollen in ihren lectionibus keine materias theologicas mit einmengen noch dieselbe tractiren, denn diese ihre besondere facultät haben; ob ihnen dannenhero salva Augustana Confessione ohne abbruch der kirchen- und universitet-ordnung Christiani II zustehe, theologica zu practiren und sine vocatione scientiam sacram publice zu dociren, in disputationibus, scriptionibus, lectionibus publicis zu expliciren, dicta pro et contra zu ventiliren, antecedentia, consequentia, loca pura zu conferiren?

9. Weil auch vermöge statutorum theologorum, der kirchenordnung und visitationsrecessen der aufsicht und censur wegen der reinen lehre religionspflicht und subscription bei der ganzen universität denen theologen, welche darauf ihre schwere pflicht ablegen müssen, aufgetragen ist, ob und wie sie es gegen gott, churf. dchl., ihren pflichten, ambt und gewissen mit stilschweigen verantworten können, wann erronea und heterodoxa in academia publice proponiret, geduldet und defendiret werden?

10. Oder wie sie sich künftig zu verhalten, damit ihnen keine verantwortungen dessentwegen zugemessen werden mögen?

11. Ob es sich damit verantworten lasse, wenn errores oder hypotheses falsae defendiret werden, daß es geschehe sub libertate philosophandi?

12. Weil auch dieser streit gereget, publiciret und unter die studenten gebracht, theils mit M. Meiers bestraffung, theils mit Lic. Zigra[2] intimation und lection, ob und wie es die theologi privatim beilegen können? oder weil sie publice beschimpft, ob nicht der schimpf öffentlich müsse abgewischet werden? und auf was weise solches am füglichsten geschehen konnen?

13. Ob man dazu stille sitzen könne, daß unterschiedene philosophi in wehrenden diesen contentionibus in denen gedruckten disputationibus sowohl in publicis disputationum artibus vielfältig unserer vorsorge, die uns ambts und pflichts wegen oblieget, sugilliren, anstehen und versehren, dadurch[a]. . . uns bei der jugend angerichtet, uns nicht wenig verunglimpfen und zu schädlichen trennungen anlaß geben *usw.*

14. Ob das zu leiden, daß D. Wendeler more suo disputirende so öffentlich saget: es hat neulicher zeit ein magister diese materiam, daß denen philosophis nicht zustehe publice die h. schrift zu interpretiren, ex orco revociret, diabolus illi reddat mercedem; item: miserrimus magister nuper miserrime hac de re disputavit.

Auf diese vorhergesetzte 14 puncta bittet die theologische facultät von einer löblichen universität zu Wittenberg decision.

[a] *Lücke im Text.*

[1] *Zum Verständnis dieser Irrungen zwischen der theologischen und philosophischen Fakultät, ist eine am 18. März 1662 ergangene Denkschrift der Philosophen nebst der Antwort der Theologen in WUA Tit. 45 Bd. 20 zu beachten. Jener zufolge wurde Mitte März eine Disputation de luce primigenia „ausgeteilt", die der Adjunkt Mag. Georg Meier als Autor und Respondent gefertigt und unter dem Präsidium des theologischen Professors Joh. Meisner zu halten entschlossen war. Die philosophische Fakultät weist nun darauf hin, daß Meier wenige Wochen früher über den nämlichen Gegenstand ex foro philosophico habe disputieren wollen, die Fakultät aber die Disputation nicht zugelassen habe, wennschon sie dem Gegenstand nach ins Gebiet der Philosophie falle, weil Meier allerlei Sachen hineingebracht habe, die leicht zum Streit mit den Theologen hätten führen können. Nun aber habe Meier, augenscheinlich um sich an der Fakultät zu rächen, aus der philosophischen eine theologische Disputation gemacht und was er in der vorigen affirmiert, in dieser wieder negiert, indem er jetzt die Sache so wendet, daß ein physicus das Thema nicht behandeln dürfe. Die Theologen erwidern darauf scharf; sie behaupten, daß schon eine Zeit her philosophische Disputationen gehalten worden und unter der Zensur der Philosophen ausgegangen seien, in denen nicht allein mere theologica proponiert, dieselben auch mere theologicis rationibus probiret und in cathedra philosophica proponieret, sondern auch viel falsche und heterodoxa mit eingemenget worden usw. Im vorliegenden Falle leugnen sie, daß Meier sich an den Philosophen rächen wolle; vielmehr sei er unter ihrem, der Theologen, Einfluß zu richtigeren Ansichten gekommen usw. Die Philosophen ließen sich jedoch nicht irre machen, sondern suspendierten Meier von der Adjunktur. Am gleichen Orte findet sich auch die Meier'sche Disputation in ihren beiden Gestalten, als disputatio physica (handschriftlich) und als disputatio theologica (gedruckt). — Die nämliche Handschrift (betitelt: Acta philosophorum contra theologos) greift auch auf frühere Streitigkeiten zwischen den Fakultäten (1636 und 1637, 1647 und 1648) zurück. (Zu den durch den*

Adjunkten Meier veranlaßten Weiterungen s. a. WUA Tit. 45 Bd. 21, 2 S. 40—45. Danach hatte die philosophische Fakultät die Suspension Meiers zurückgenommen, als dieser Reue bezeigte und sich feierlich verpflichtete, es nicht ferner mit den Theologen zu halten). [2] *Konstantin Ziegra, zur Zeit des durch Meier veranlaßten Streites Dekan der philosophischen Fakultät.*

[Nach 1662 August 1. Wittenberg.] 756.

Der philosophischen Fakultät Antworten auf die Fragepunkte der Theologen.

Halle, WUA Tit. 45 Nr: 20, Abschrift, Beilage zur Abschrift eines vorangehenden Begleitschreibens der philos. Fakultät an die Universität, ohne Datum.

Ad 1. Nicht der theologorum respondenten, sondern unsern adjunctum, der uns loco juramenti promission gethan, haben wir vor uns billich erfordert und ihn seiner pflicht erinnert. nicht propter disputationem theologicam, sondern propter errores adversus saniorem philosophiam und daß er wider seine pflicht turbas und discordiam ärgerlicher weise angerichtet, haben wir M. Meyern vor uns gefordert und, bis er sich eines besseren besonnen, schriftlich revociret und depreciret, ist er von uns, denen die inspectio studiorum philosophicorum ... anbefohlen, nicht weiter irrige lehren auszustreuen ab officio legendi et disputandi und consequenter, nach dem exempel unser vorfahren, ab adjunctura suspendiret worden.

Ad 2. Gar wohl haben es die philosophi macht, wann es die adjuncti verdienet, dann deswegen sind sie da, daß sie den einreißenden irthümern contra saniorem philosophiam steuren sollen; das erfordert ihre pflicht. ihre adjuncti haben nicht bei der universität, sondern allein bei der philosophischen facultät ihre stellen erlanget, wie vielleicht dem concipienten[1] noch wohl wird wissend sein, daß er vorhin selbst dergleichen stelle bei der philosophischen facultät billich gesuchet und darauf nach vorhergegangener reception pro loco in facultate philosophica concesso disputiret.

3. Das collegium philosophicum straffet die pflichtvergessene adjunctos und turbatores nicht als studiosos, sondern als ihre, die an eidesstat nicht academiae, sondern allein collegio philosophico die promission gethan, wie denn bekand ist, daß andere leges ihnen als studiosis, andere als magistris oder adjunctis vorgeschrieben; dahero auch, wann sie jene übertreten, von einer löbl. universität, wann sie aber wieder diese sündigen, von der philosophischen facultät [sie] beiderseits billich und ohne einzigen eingriff bestraffet werden.

4. Die philosophi sitzen auf pflicht, seind dannenhero billich judices in causa veritatis, gestehen auch weder den theologis noch einen andern, denen es die gnädige landesobrigkeit nicht aufgetragen, ein judicium von actibus, so allein ihre die philosophische facultät concerniren, obgleich der concipient vorlängst gern ein imperium in dergleichen sachen, die ihn nicht angehen, haben wollen.

5. Des publici und ordinarii judicii von religionsstreitigkeiten haben sich die philosophi niemahls angemasset, ist des concipienten calumnia. an et quid sit theologicum, wissen sie gottlob wohl; quid in theologia verum et falsum sit, bekümmern sie sich als philosophie nicht. zweifelsohne kommet diese anklage aus des concipienten irrigen meinungen, da er vorgiebt, theologie und bibel sei ein ding.

6. Gar wohl kan ein physicus de luce primigenia judiciren und publice disputiren, ja, er soll und muß es thun, dann es ist allerdings ein corpus naturale und schreibet doch der concipiente selbst in seinem briefe, lux primigenia sei materia solis, lunae et stellarum. solte er sich dann nicht umb die materiam solis, lunae et stellarum bekümmern dürfen? das lux primigenia ad objecta physicae nicht gehöre, ist petitio principii. daß lux primigenia mit andern lichtern keine gemeinschaft habe, ist falsch, dann es hat sowohl als die sonne tag und nacht gemacht. das es nur drei tage gewehret und itzo nicht mehr vorhanden, kann nicht sein, wann es materia solis und stellarum. sonne, mond und sterne wird der concipient nicht läugnen; so kan er auch nicht ihre materiam, lucem primigeniam, läugnen, und wenn es gleich nicht mehr vorhanden, hindert doch dieses nicht, dann genung, daß es corpus naturale gewesen.

7. Es ist falsch, das solches die philosophi jemahls gethan, nicht objectum mere theologicum, sondern objectum mere physicum ziehen sie billich in physicam.

8. Wer da saget quod philosophi in ecclesia publice docuerint und sacramenta administrarint, ist ein calumniant und begehet crimen falsi, wie auch wer ihnen schuld giebet, daß sie theologiam tractiret. was sie aber in der bibel von ihren objectis disciplinaribus finden, dasselbige tractiren sie billich und lassen ihre professiones nicht zerstümmeln.

9. Wer da saget, daß die philosophi erronea et heterodoxa publice oder privatim proponiret, den halten dieselben, bis er es beweise, vor einen calumnianten. wann die theologi ihre pflicht in ihr Christenthumb beobachten wolten, würden sie mit solchen verleumbdungen sich nicht selbst beschmützen.

10. Nach dem 8. geboth: du solt nicht falsch zeugniß reden wieder deinen nächsten, und nach der regel Sirachs c. 3: was deines ambts nicht ist, da laß deinen fürwitz; dann dir vor mehr befohlen weder du kanst ausrichten. solcher dünkel hat viel mehr betrogen und ihre vermessenheit hat sie gestürzet[2].

11. Das gott niemand zue thun begehret.

12. Das schaff hat dem wolfe das wasser getrübet! umgekehrt: weil dieser streit gereget, publiciret und unter die studenten gebracht mit M. Meiers unzeitiger disputation und D. Meisners approbation, ob und wie es die philosophi privatim beilegen können oder, weil sie publice beschimpft, ob nicht der schimpf öffentlich müsse abgewischet werden? und auf was weise solches am füglichsten geschehen könne?

13. Weil die theologi publice wieder die philosophos, welche die herren theologen von M. Meiern besage des ersten exemplars seiner

disputation nicht als invidos und imperitos wollen anstechen lassen, zu agiren angefangen, haben sich selbige billich gewehret. daß aber den theologis irrige meinungen zu vertheidigen, ehrliche leute zu calumniren, rechtgleubige collegas zu verkätzern ambts und pflichts wegen zuekommen solte, mögen sie sehen, wie sie es beantworten können . . .

14. Das ganze collegium ist nicht obligiret, eines und des andern worte vor die ihre zu halten. wir haben auch den concipienten so oft falsch befunden und der unwarheit uberführet, daß seine fides bei uns gar schlecht und es also noch nicht gewiß, ob diese worte geredet worden. wann aber alle irrthümer und unnöthig gezänke vom bösen feind als anfänger und belohner kommen, werden selbige wort so unrecht nicht können geachtet werden: quod miserrimus magister nuper miserrime disputarit hac de re, mag wohl vielleicht wahr sein. quidni enim tot vitiis contaminatus et scandalosissimae contentionis autor miser esset?[3]

[1] *D. i. dem Verfasser der theologischen Fragepunkte.* [2] *Sir. 3 v. 24—26.* [3] *Die Theologen brachten den Streit auch an den kurfürstlichen Hof und erwirkten einen ihnen günstigen Befehl, der u. a. beiden Teilen Stillschweigen auferlegte. Die Philosophen berieten darüber am 15. Oktober 1662 und beschlossen:* weil facultas philosophica zue hofe angegeben und noch nicht gehoret sei, solle der decanus den ganzen originem et statum controversiae in einem bericht abfassen und was bißhero in dieser sache ergangen, beilegen. *Acta coll. philos. (Tit. 45 Nr. 21 Bd. 2) S. 52. — Andererseits entschied der Kurfürst unter dem 3. (31.?) Oktober 1662, daß die philosophischen Professoren Licc. theol. Aegidius Strauch und Konstantin Ziegra ohne weiteres zum Doktorat zuzulassen seien, während die Theologen dies davon abhängig machen wollten, daß die beiden Lizentiaten zuvor* neue leges loco juramenti *unterschrieben hätten. Dresden, Loc. 10541 Bestellung der theol. Professoren, Abschrift.*

1662 September 7. Wittenberg. 757.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen. Erbitten sein Einschreiten gegenüber einem Edikt des Kurfürsten von Brandenburg vom 21. August d. J.[1], das seinen Landeskindern den Besuch der Universität Wittenberg verbietet und dadurch letztere, die von etwa 200 Studenten aus der Mark, Preußen und Pommern besucht wird, nachhaltig zu schädigen droht[2].

Dresden, HStA. Loc. 10319 D. Abraham Calovium betr., Ausfertigung.

[1] *Einen Auszug aus dem Edikt gibt D. H. Hering, Neue Beiträge zur Gesch. d. evang.-ref. Kirche in den Preuß.-Brandenb. Ländern II (1787) S. 160—162; gedruckt ist es bei Mylius Corpus constitut. Marchicar. I Abt. 2 Sp. 79—82 Nr. 20; gleichz. Plakatdruck Dresden, Loc. 10319 D. Abr. Calovium betr.; Abschrift Halle, WUA Tit. VIII Nr. 28a Bl. 1—3. Vgl. auch die folgenden Nrr.* [2] *Das Oberkonsistorium brachte dies Schreiben nebst dem beigelegten Patent Kurfürst Friedrich Wilhelms unter dem 17. September 1662 zur Kenntnis Kurfürst Johann Georgs II. Lor. 10319 a.a.O. Ausfertigung.*

1662 September 11. Küstrin. 758.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen.

Erklärt und rechtfertigt sein Edikt gegen den Besuch der Universität Wittenberg.

Dresden, HStA. Loc. 10319 D. Abraham Calovium in Wittenberg betr., Ausfertigung.

Es ist E. l. und sonst jedermänniglich ohne unser weiters anführen zur gnüge bekant, wasgestalt wir zeit wehrender unserer regierung nebenst dem profan- auch den kirchenfrieden nach dem exempel unserer löblichen vorfahren respective zu erhalten und zu befordern uns angelegen sein lassen, und daß wir zu erlangung eines solchen heilsamen und höchstnötigen zwecks mit unsern benachbarten gute correspondenz gepflogen, in unsern landen aber die versehung gethan, daß sich ein jedweder und absonderlich die geistliche in ihren terminis halten, das ihrige warten und sich in keine andere händel, absonderlich aber in keine frembde statsachen mischen müssen. wir hetten uns auch wol versehen, daß, gleich wie wir E. l. von eben dergleichen guten intention wissen, es würden sich auch die professores auf E. l. universitet zu Wittenberg darnach gerichtet und, wan es je nicht zu endern gewesen, in terminis der privat-streitigkeiten geblieben und sich daran ersettiget haben, nicht aber ausser ihrem ambt und beruff in unsere landesregierung und staat zu mengen und unsere unterthanen fast zu irren sich unternommen haben. wir haben uns auch bei E. l. daruber, und absonderlich daß Dr. Calow ein dergleichen nachdenkliches und unruhiges schreiben an unsere geistliche in unserm herzogthumb Preussen abgehen lassen, beschweret[1]. wir zweifeln auch nicht, es werden E. l. darunter unserm zu deroselben habendem vertrauen nach zulängliche verordenung gemacht haben. und hetten wir uns dahero woll versehen, sie würden darauf endlich geruhet, in ihren gesetzten schranken geblieben sein und für allen dingen nach dem befehl gottes den frieden mit allem ernst gesuchet haben. nachdem wir aber aus vorgedachter Wittenberger herausgegebenen Epicrisi[2] nicht ohne betrübniß ersehen, mit was für eifer sie sich den an andern orten zur bessern verträglichkeit gelegten grund mit grosser heftigkeit umbzustossen und andere friedliebende davon abzuziehen suchen, uber dem die Reformierte wieder die wahrheit der reichsconstitutiones und nach neulich aufgerichteten Teutschen frieden, auch von dem evangelischen nahmen Augspurgischer confession und religionsfrieden, so viel an ihnen, auszuschliessen unternommen und über diese ihre praecipitanz und unfertiges wesen durch offentlich getruckte schreiben mit überschickung der Epicrisis in unsern chur- und andern landen ohne unser als des landsfürsten vorwissen von unsern ministeriis und geistlichen synodalische bedenken erfordert und dergestalt in unser landsfürstliches ambt gegriffen, dergleichen verkehrte principia unsern unterthanen beibringen und wir wissen nicht

was intendiren wollen. solchem nach sein wir endlich auch wieder unsern willen gedrungen worden, in allen unsern landen beikommendes edict publiciren zu lassen. und gleichwie E. l. aus denen angeführten und in facto sich also verhaltenden ursachen von sich selbst ermessen werden, daß wir zu solchen proceduren in unsern landen nicht langer stillschweigen und auswertigen privatis dergleichen gefahrlichs beginnen weiter gestatten können, also ersuchen E. l. wir freundvetter- und brüderlich, sie wollen ihro nebenst uns das werk bestermassen angelegen sein lassen und an ihrem hohen ort aus landesfurstlicher macht, auch gott zu ehren dergleichen verbitterten actionen ziel und maaß setzen und dergestalt unser edict selbst miltern, auch dergleichen uns unangenehmen verordnungen inskünftige verhüten helfen, wie wir dan ganz und gar nicht gemeinet durch dieses uns abgetrungene edict E. l. auch im geringsten zu nahe zu tretten, sondern vielmehr in bißherigem befestigten vertrauen und treuer freund- und nachbarschaft unausgesetzet zu verharren, verbleiben auch schließlich E. l. zu erweisung angenehmer dienste allezeit bereit und geflissen.

[1] *S. o. Nr. 752.*

1663 Januar 23. Dresden. 759.

Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen an Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Fordert ihn, in Beantwortung von Nr. 757, auf, das Edikt wider den Besuch der Universität Wittenberg zurückzunehmen, weist auf die bedenklichen kirchenpolitischen Folgen hin, die jenes im deutschen Reich nach sich ziehen könnte.

Dresden, HStA. Loc. 10319 D. Abraham Calovium zu Wittenberg betr., Entwurf. — Es folgt ebendort dasselbe Stück, fertig bis auf die Unterzeichnung des Kurfürsten, in Reinschrift.

1663 März 3. [Wittenberg.] 760.

Beschlüsse der philosophischen Fakultät.

Einschärfung des Schweigegebots inbetreff der Fakultätsangelegenheiten; strengere Überwachung der Disputierenden in bezug auf streitige oder in das Bereich anderer Fakultäten fallende Materien.

Halle, WUA Tit 45 Bd. 3 S. 432, von Andreas Sennerts Hand.

1663 März 24. Königsberg in Preußen. 761.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen.

Beharrt auf seiner Auffassung von der Strafwürdigkeit der wittenbergischen Theologen und verlangt Genugtuung als Vorbedingung für die Milderung seines Edikts.

Dresden, HStA. Loc. 10319 D. Abraham Calovium zu Wittenberg betr., Ausfertigung (10 Bll. umfassend).

1664 Dezember 13. Dresden. 762.

Kurfürstlicher Schiedsspruch zwischen Universität und Stadt Wittenberg, betr. Braugerechtigkeit, Wächtergeld, Heergerät, Ausdehnung der Immatrikulationen.

Halle, WUA Tit. III Nr. 86, besiegelte Abschrift.

Die Universität soll an der Festsetzung der mit dem Anbrauen zusammenhängenden Maßnahmen beteiligt werden; neben den Professoren dürfen auch die Inkorporierten, nicht aber die Immatrikulierten der Universität, für sich und ihre Tischgenossen fremde Getränke einlegen; der Rat soll der Universität seine Rechnungsbücher vorlegen, damit diese sich überzeugt, ob das gewöhnliche Wächtergeld für die noch gehaltenen Wächter ausreicht; der Rat soll kein Heergerät usw. von Universitätsverwandten und Immatrikulierten, die keine Häuser oder andere liegende Güter unter seiner Botmäßigkeit haben, fordern. Andererseits soll die Universität von Nichtstudenten nur einen Maler, einen Buchbinder und die Notare immatrikulieren dürfen; ihr Ökonom und Speiser darf nach Gutdünken Wittenbergisch Bier oder Breihahn des Jahrs über, wann er will, brauen, auch öffentlich verzapfen und ausschenken oder verkaufen, jedoch nicht über 12 Gebräue.

[1665 April 20. Wittenberg.[1]] 763.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen. Teilt ihre Gebrechen mit, betr. Religion, fiskalische Notstände, Kärglichkeit der Besoldungen, Mängel der Disziplin bei den Studenten, Beeinträchtigung ihrer Jurisdiktion, Verfall der Universitätsgebäude, Mangel an einem Studentenhospital und einem Vorwerk für den Verwalter, Fürsorge für die Bibliothek.

Halle, WUA Tit. VIII Nr 29, Entwurf mit Korrekturen verschiedener Professoren.

Schicken infolge der kurfürstlichen Befehle vom 18. Januar und 6. März ihre gravamina[2].

Soviel nun die gebrechen und mängel dieser universität anlanget, so möchten wir 1. und vor allen dingen wünschen, daß es mit der lieben pietät und denen dazu gehörigen religionssachen besser bewandt were; denn nicht allein die jugend von tag zu tage ärgerlicher zu leben beginnet, welchem malo wir nicht alzeit gnugsam und wie wir wohl wolten, vorzukommen vermögen, und[a] were sonderlich von nöthen, daz durch churf. scharfe interdicta denen balgereien und schlägereien und andern uppigen weßen gesteuret und darob exequirung ohne ansehen der person gehalten würde: sondern es ist auch E. chf. durchl. zur gnuge bekant, wieweit der schädliche und verderbliche Syncretismus leider allenthalben eingerissen, auch[b] noch taglich dergestalt uberhand nimmet, das ihm anders als durch hohe hand nicht wird gesteuret

werden können, welches doch zur erhaltung der reinen lutherischen religion, als E. chf. durchl. edelsten kleinods, höchst notig. und werden E. chf. durchl. aus hocherleuchten verstande kräftige mittel, solche Syncretisterey bei der lutherischen kirchen zu dempfen und von dero länder und academien abzuwenden, zu dero unsterblichen und höchstpreisslichen nachruhm zu ersehen wissen, damit die theure beilage des reinen worts gottes ohn alle vermischung der religionen auf die nachkommen fortgepflanzet werde. bei welchen mitteln sehr zutreglich sein werde, wen zu vermeidung des schreklichen Syncretismi ein jeder bei antretung seines dienstes in dem juramento religionis obligiret werden möchte. darneben musten wir höchst beklagen, das daz churfürstl. Brandeburgische scharfe edictum wieder hiesige universität uns eine zeithero grossen schaden gethan, in dem wider allen verdienst diese weltberumbte academie an vielen orten stinkend gemacht worden und, ob sie schon unschuldig, darunter leiden mus. bleibet doch allzeit so viel übrig daß mans zu empfinden, zumal solches nicht allein in der anzahl der studiosorum, sondern auch in den promotionibus magistrorum, licentiatorum und doctorum und meistentheils in beförderung derjenigen, so auf dieser universitet studiret, nicht ohne grossen schaden merklich zu spüren, darzu der verdacht bei andern ländern, frembden religionen und der posteritet uber der academie, solang dieselbe schwere bezüchtigung nicht abgelehnet oder der academie unschult gerettet wirdt, immer bleiben und wir dahero das werk lieber in einem bessern stand wünschen möchten, wie dan E. chf. durchl. hohen und mächtigen vermittelung wir uns unterthenigst mit ehesten getrösten.

Nechst diesem folgt 2. der hauptmangel, der den nervum academiae angehet, nemlich des fisci grosse dürftigkeit. wo aber dieselbe herrühre und wodurch der fiscus in so grosse abnahme gerathen, wirdt unsers ermessens ohne das zur gnüge bekant sein und keines beweises bedürfen. E. chf. durchl. werden auch desselben schlechten zustand gar leichtlich aus des churcreises beschaffenheit gnädigst zu ermessen haben. und wie dieselbe vor andern allen durch das verderbliche kriegswesen euserst ruiniret worden, also hat es anders nicht sein können als daß der universität fiscus, weil nicht allein derselben dorfschaften und unterthanen alle, sondern auch die meisten censiten darinnen gesessen, ganz mit zu grund gehen müssen, daß dahero viel 1000 gl. an capitalien und zinsen gar dahin gefallen. ob nun zwar E. chf. durchl. . . . vatter . . . bald nach getroffenem friedensschlusse darauf bedacht gewesen, wie diesem mangel abzuhelfen und aber dazumahl mit der visitation sichs nicht thun lassen wollen, sondern umb ersparung der unkosten und zu verhüttung mehrer weitläuftigkeit nur etliche professores nebst dem fisci verwalter anno 1652 nacher Dreßden beruffen und duch gewisse herrn deputirte aus dero sämptlichen rathscollegiis den fiscum und dessen mängel untersuchen lassen und nach befundenem armseligen zustande zu wideraufhelfung desselben nicht allein 25000 thaler, als 15000 thaler an lehensfällen, 5000 thaler an alten stipendiatenresten

und 5000 thalern an straffgeldern, nebst jährlichen 200 scheffel korn aus hiesiger amptsmühle und etlichen cedirten morgen wiesewachs im Friedeholz alhier der universität gnädigst überlassen[3], sondern auch die gnädigste vertröstung gethan, bei ersten landtage bei dero löbl. landschaft dieselbe also gnädigst zu verbitten, daß sie ihr mit einer milden beisteuer zu statten kommen solten, gestalt auch solches hernacher sowohl von E. chf. g. selbsten als zuvorhero durch dero . . . herrn vatter also erfolget. so ist aber doch der damals wohl gefaste zweck nicht allerdings erreichet worden, indem an den gnädigsten cessionibus das wenigste gefallen und die 25000 thl. an lehnsfällen, straff- und stipendiatengeldern außer etlichen hundert thalern bis diese stunde ganz zurücke geblieben. was aber die landbewilligungen anlanget, ist zwar solche beisteuer mit schuldigsten dank zu erkennen und hochzupreisen; dieweil aber dieselbe hernacher getheilet und der universität Leipzig wie denn auch denen landschuelen und andern mehr ein ziemliches davon zukommen und zu dem übrigen rest gänzlicher berechnung und richtigkeit bisher nicht zu gelangen gewesen, sondern ein ziemliches noch rückständig, hat es den mangel bei weiten nicht ersetzen mögen; dahero es denn nicht sein können, daß auch die current besoldung für die anwesende professores bis dato dadurch wieder in vollen gang und zum stand gebracht, weniger aber die alten resta, so nebenst uns selbst meistes den hinterlassenen armen wittben und waisen ungeachtet ihres grossen winselns und flehens rückständig, abzutragen gewesen, also daß der gesambte rest laut beigelegten extracts aus unsers fisci verwalters gehaltenen letzten jahrsrechnung sich annoch auf 41184 gl. 12 gr. 6 pf. beläufet[4], zugeschweigen der großen korn-resta, so ein stück der besoldung und sich nur allein an dem communität-überschuß, weil derselbe zur zeit des kriegs für die soldaten verbacken worden, bis in 16000 scheffel beläufet, zu geschweigen, das im ambte Wittenberg an 6033 scheffel annoch rückständiger kornpächte. und ist absonderlich zu beklagen, daß in denen ämptern Freyberg und procuratur Meißen, daraus etliche professores insonderheit fast ihre ganze besoldung haben sollen, die gewidmete einkunfter ganz ins stecken gerathen, daz unser etliche fast gar ohne besoldung eine zeithero dienen mussen, welches nicht bestand haben kan; desgleichen auch im ambte Eulenburg, Düben und Liebenwerde, wie nicht minder im hiesigen ampte, da bei verkaufung der wüsten güttere die universität mit ihrer anfoderung darauf bishero fast ganz zurückgesetzt worden und gar ausgehen müssen, da doch vermöge E. chf. durchl. gnädigsten verordnung sie jederzeit pro rata participieren sollen. woraus denn E. chf. durchl. die beschaffenheit und große dürftigkeit des fisci leichtlich zu ermessen, aus welchem die andern gebrechen meistes ihren ursprung nehmen, dahero solche gutentheils von sich selbst fallen würden, wenn diesem hauptmangel abgeholfen were.

Darnach 3. ist E. chf. durchl. bekant, gestalt deroselben solches zum öftern remonstriret worden, wie mit so gar geringen besoldungen sich die meisten professores behelfen müssen, als die sich bei vielen,

wenn sie gleich vollkömlich einkehme, jährlich nicht über 150 gl. erstrecket, an^e welchem sie doch zum theil daz getraidig, so ihnen gereichet wird, korn und hafer, sich mussen abrechnen lassen, welches sie an andern orten als ein deputat ohn entgelt empfahen, also daß es per naturam unmüglich scheinet bei dieser schweren zeit, da gegen der vorigen alles aufs höchste kommen, mit einem so wenigen ohne schulden sich bei der profession allein nottürftig hinzubringen und seine ambtsarbeit ohne verdruß zu verrichten, zumahl es soweit gekommen, daß die studenten wegen armuth auf die collegia privata fast nichts mehr wenden können, dahero von solchen accidentien das wenigste mehr zu gewarten; bei den tischgängern aber, davon vor dieser zeit noch etwas zu genißen gewesen, anitzo ein professor wegen schlechter zahlung sich nur in größeres armuth setzet und dadurch vollend sich umb das seinige bringet.

Weil dann der zugang so ganz gering und die ordinar-besoldung nirgend zulangen wil, zumahl wann man, wie es bei den meisten geschicht, ein wohnhaus, gärtlein oder dergleichen daneben zu versteuren hat, da die extraordinar anlagen die wenige besoldung, was die ordinar gefälle davon noch übrig lassen, meistes vollend wegnehmen, also daß zum nottürftigen unterhalt wenig übrig verbleibet, so wolte hochnöttig sein, daß der universitet hierunter mit einiger hülfe gnädigst beigesprungen oder, in entstehung der mittel, die professores doch mit ihren wenigen güttern, wie es zu Helmstätt und an andern orthen geschicht, von solchen ordinar- und extraordinar-gefällen freigelassen, allermassen sie ohne das vermöge der ihnen hiebevorn gnädigst ertheilten und confirmirten privilegien von den letzten befreiet sein sollen, oder ihnen doch eine gewisse summa der steuerschocke, gleichwie die universität Leipzig vom fürstencollegio 12000 schock frei hat, unversteuert passiret werden möchten. und zweifeln wir nicht, E. churf. durchl. werden als hocherleuchtet daraus abnehmen können, wie so gar schnurstracks wider dero gnädigst confirmirte privilegia läufet, daß wir wegen unserer häuser und wenigen feldgütterlein, mit welchen wir doch vermöge solcher privilegien tempore belli von allen extraordinar-anlagen befreiet gewesen, anjetzo aber tempore pacis und bis anhero zu dergleichen allen und jeden, wie die nahmen jemahls gehabt und annoch haben mögen, weil sie alle auf die steuerschocke geschlagen worden, gleich andern mit gezogen und solche von unserer so geringen und niemals völlig eingekommenen besoldung jedesmahl decurtiret worden. woraus denn nichts anders entstehen kan, als daß die academia je mehr und mehr in abnehmen gerathen mus, indem die professores sich anderer nahrung zu gebrauchen gezwungen werden, damit sie sich und die ihrigen nur des hungers erwehren mögen, worunter ihre labores ordinarii und extraordinarii nicht wenig verseumet werden, da sie doch lieber wünschen wolten, daß sie denselben gebührend und allein obliegen, ihren bedürfenten unterhalt davon haben und mit ihrem fleis der universität aufnehmen desto mehr und embsiger befödern könten.

Nechst diesem sind in wehrenden kriegswesen der universität übrige privilegia nicht wenig geschwächet und bis dato noch nicht wieder in stand gebracht worden. E. chfl. durchl. erinnern sich gnädigst, was gestalt wir uns mehrmahls beklaget, daß auf den allgemeinen landstägen und sonsten die universität bei den praelaten, grafen und herrn, in welchen stand sie doch von kaisern und churfürsten gesetzet und darinnen bestättiget worden, sonder zweifel wegen ihres elenden zustandes ferner nicht admittiret werden wollen, gleichwohl aber unter die von adel und räthe in städten auch nicht gehöret und bei solcher beschaffenheit entlichen gar keinen platz oder ördentliche stelle mehr haben soll.

Also ists 4. mit der disciplin auch gar schlecht bewandt. und ob wir es zwar an unserer aufsicht nicht ermangeln lassen, so ist uns doch bei itzigem zustand allem unheil vorzukommen und demselben abzuhelfen fast unmüglich, welches unsers ermessens dahero rühret, daß die jungen ankommende studenten keine privat-inspectores haben, dahero sie die academische freiheit, wann sie aus den schulen kommen, zu ihrem merklichen schaden und großen verseumung in studiis misbrauchen und sich mehr des schlagens, balgens, nacht-tumultuirens und anderer unzimlichen sachen befleißigen als des studirens. und obgleich solcher unfuge billig gestrafft wirdt, so ist doch hinter alles zu kommen uns nicht müglich. dahero der muthwillen von tage zu tage je mehr und mehr zunimbt und verführet immer einer den andern, also das die meisten ein wildes wüstes leben treiben, keine collegia und lectiones oder doch derselben gar wenig besuchen und der eltern geld meistes unnütz, ja oft zu ihren eignen unwiderbringlichen schaden anwenden, ihrer viel auch nicht lang alhier verbleiben, sondern zuweilen bald nach etlichen wenig wochen sich wieder von hier weg machen und sich nach praecepturen umbthun, welches dann eine grosse unordnung und zu besorgen ist, es werden kirchen und schuelen mit solchen gesellen, die so guth als sie kommen, andere aber, die zwar länger alhier bleiben, aber die zeit unnütz zubringen, ungelehrter als sie vormahls gewesen, wieder davon ziehen, übel versehen und redliche leute mit ihnen betrogen werden. und ob es zwar dergleichen gesellen allzeit gegeben, so ists doch niemals so gemein gewesen, wie sich anjetzo ansehen läßet, und dürfte inskünftige noch mehr überhand nehmen, welches unsers erachtens dahero entspringet, daß zu zeiten des pennalismi die sogenannte seniores in einer jeden nation gleichsam eine privat-inspection über ihre landsläute gehabt, vor welchen sie sich noch in etwas schämen müßen, und habens etliche nationes oft gar scharf damit gehalten. vor alters aber und ehe noch der pennalismus aufkommen, sind die privat-inspectiones gewesen, gestalt wir in den statutis und legibus academicis weitleuftige nachricht und unterschiedene gnädigste verordnungen davon befinden, also daß, sobald sich einer immatriculiren lassen wollen, ihme alsobalden ein privat-inspector ex numero professorum oder magistrorum privatim legentium, welche dahero in unsern der philosophorum statutis magistri regentes genennet werden. zugeordnet worden. diese inspectores

haben auf solcher jungen leuthe fleis, leben und wandel fleissige achtung geben müssen. da hat man hinter eines jeden vornehmen leichtlich kommen und bessere ordnung halten können, welches anjetzo bei dieser beschaffenheit also nicht sein kan. und eben darauf verlassen sich solche gesellen, daß sie vermeinen, ihr unfleis und andere böse händel können so leichtlich nicht an tag kommen. dahero scheinet hochnöttig, daß dergleichen privat-inspectiones nach den alten legibus wieder in schwang gebracht werden, wofern man sich nicht größerer unordnung befahren will. were aber besser, daß dem unheil in zeiten vorgebogen würde, weil die welt ohne das immer ärger wirdt, da denn dergleichen inspectiones umb so viel mehr als vor dieser zeit erfodert werden. darnach ists sehr zu beklagen und fast ein hauptmangel[h], daß auch die fleissigsten studiosi fast keine oder doch wenige hoffnung haben, von universitäten zu einer promotion beruffen zu werden, welches, wann es noch häutiges tages, wie vor alters, geschehe, der studierenden jugend eine grosse anreitzung zum fleis geben würde[i]. darumb unsers ermessens ohn allerunterthänigstes maßgeben der universität sehr vorträglich sein solte, wenn dergleichen verordnungen ergehen würden, das[k] zu bestellung der kirchen- und schulendienste oder ander aempter die fleissigsten subjecta von den universitäten möchten erfordert werden, wie dann davon[l] die kirchenordnung klar ist, und die andern, so sich ausser academien aufhielten, bei ihrer beföderung wegen ihres fleisses allzeit testimonia von academien, da sie studieret und gewisse jahr die studia fortgesetzet, produciren müsten.

Deßgleichen befindet sich 5. auch ein grosser defectus bei unserer jurisdiction, indem sowohl die beampten als auch der hiesige rath und zum öftern auch die von adel der universität grosse eingrieffe thun, auch wohl per sub- et obreptionem gnädigste befehl wider sie auswirken und sie dadurch zu aufwendung unnützer unkosten zu ihrem grossen schaden nöthigen. als geschichts auch oft und vielmahls, daß der universität unterthanen gleich den ambtsunterthanen zugleich mit zu den jagten gezogen werden, wodurch sie, als ohne das verarmte leute, in ihrer nahrung merklich gehindert und nicht wieder zu solchen kräften kommen können, daß sie der universität das ihrige gebührend abzustatten vermögten. ebenermassen ists mit den censiten bewand, daß wann sie mit der zahlung in mora sein und wir wieder sie klage zu führen genöttiget werden, die klage- und andere unkosten wie auch das bottenlohn bei den seumigen meistes über die universität ergehet, also daß sie ihres hülfsbriefs hierinnen wenig gebessert, weil solche unkosten, wie aus den jahrsrechnungen zu ersehen, dem fisco jährlich ein sehr grosses wegfressen. dahero nöttig, daß der universität hülfsbriefe wieder renoviret und also eingerichtet würde, daß die debitores alle solche unkosten selbsten tragen und sie von ihrer obrigkeit dazu angehalten werden möchten.

Es ist 6. auch churf. durchl. mehrmals in unterthänigkeit zu erkennen gegeben worden, wie schad- und mangelhaft der universität

gebäude weren, also daß der fiscus zu verrichtung etlicher hauptgebäude, welche doch E. churf. durchl. in der fundation sich selbst vorbehalten, zu unterschiedenen mahlen auf sich nehmen und mit seinem grossem schaden und abgang den verlag thun müssen, dahero höchst von nöthen, daß ein erklecklicher zuschusse dazu gnädigst verordnet würde.

Ebenergestalt ist bekant, welchermassen nicht allein der universität beide neu erbaute nosocomia, so hiebevorn durch eine allgemeine collectation aus dem ganzen Römischen und andern auswärtigen reichen auf etliche 20000 thaler werth vorm thor armen kranken studenten zum besten aufgerichtet[5], sondern auch das zur oeconomia gehörige vorwerk, darinnen futter und vieh für die communität enthalten gewesen, in den landverderblichen kriegszeiten anno 1637 auf gnädigsten befehl durch den obristen Pfordten als damahlichen commendanten alhier niedergerissen worden, mit der gnädigsten promission, daß der universität andere aequivalentia dafür wiederfahren solten, welches aber bis dato nicht geschehen. nun dann academiae an diesen beiden stücken sehr hoch und viel gelegen; dann solten sich anfällige krankheiten und pesten (welches doch gott gnädigst verhütten wolle) zutragen, würde es uns schlechten segen bringen, wann wir armen nothleidenten studenten nicht beispringen und hülfreiche handreichung thun könten, wozu doch unsere vorfahren von allen orthen ein so grosses erhalten, und was dahero für confusion und schaden der universität zuwachsen könte. gleichergestalt ists auch mit der communität und dem dazu gehörigen vorwerge beschaffen. dieselbe machet hiesige universität wegen der grossen anzahl der tische und des geringen kostgelds, sonderlich in diesen jetzigen schweren zeiten, für allen andern academien weit und breit berühmt. dazu gehört aber viel viehe in vorrath und nothwendig ein vorwerk oder gebäude vor dem thor, worinnen das viehe nebst heu und stroh verwahrlich gehalten werden kan. dieweil aber dergleichen bishero nicht vorhanden gewesen, hat der oeconomus zu des klosters grossen schaden und höchsten gefahr alles sein futter und viehe von der zeit her, als das vorwerk weggerissen worden, in den klostergebäuden haben und halten müssen. was dieses für ungelegenheit verursachet, ist unschwer zu ermessen. welchem unheil als einem hauptmangel abzuhelfen die höchste notturft erfodert, damit die gebäude nicht vollend zu grund getrieben oder durch so viel heu und stroh dermahleins nicht etwa unglück und ein unwiderbringlich schaden durch feuersgefahr (welche gott in allen gnaden wenden wolle) angerichtet werden möchte[6].

Endlichen wolten wir auch 7. wünschen, daß die bibliotheca als ein sonderbahres ornamentum academiae wieder zu einem stand gebracht und mit guten büchern, sonderlich von haupt- und theuren operibus, uach etlichen kostbahren instrumentis mathematicis, dergleichen sich die professores von so geringer besoldung und bei so grossem mangel zu schaffen nicht vermögen, hinführo versehen werden möchte.

Wolte aber wieder alles verhoffen hieran gezweifelt werden, daß bei den professorn ein solcher mangel und so grosse dürftigkeit zu befinden, so wäre dasselbe leichtlich daraus zu ermessen, daß die wenigsten, wie leider mehr als zu viel bekant, bei ihrem absterben so viel hinter sich lassen, daß sie ohne schulden und aufnahme geldes ehrlich zur erden bestattet werden können, die[n] ihrigen aber nach ihrem absterben in höchster durftigkeit ihr leben hinbringen müssen. und hätten wir unterthänigst zu bitten, ob nicht solchen armen nothleidenden professorn-wittwen und waisen aus den armen-wittwen-kasten eine jährliche beisteuer zu ihrem nothdurftigen unterhalt gnädigst verstattet oder anderweit einige versehung gemachet werden möchte, das wir unser wol verdienten gewesenen collegen wittwen und waisen nicht also vor unsern augen hülfloß sehen und an den lieben unsrigen meistentheils dergleichen befahren dürften, welche wenige armen wittwen und waisen beisteuer der grosse gott durch sein himelssegen tausendfältig ersetzen würde.

Dieses sind also die vornembsten mängel und gebrechen, so uns zu diesem mahl unter augen geleuchtet, das übrige kan bei der visitation ausführlicher gestellet werden . . .

[a] und were — gehalten würden *Randzusatz Calovs.* [b] auch noch täglich — höchst beklagen *Randzusatz von anderer Hand.* [c] *So?* [d] zumal — immer bleibet *Randzusatz, bis* merklich zu spüren *von der Hand des voraufgehenden Zusatzes, das übrige von Calov.* [e] daz unser etliche — haben kan *Randzusatz Calovs.* [f] *So!* [g] an welchen — empfahen *Randzusatz Calovs.* [h] und fast ein hauptmangel *Randzusatz.* [i] *Ein hierhin gehöriger Randzusatz Calovs ist im Zusammenhang unleserlich.* [k] das — klar ist *Randzusatz.* [l] *So?* [m] sonderlich — auch *Randzusatz Calovs.* [n] die ihrigen — ersetzen würde *Randzusatz.* [o] *Hierunter der Vermerk:* ob nicht an den füglichsten ort einzurücken were, wie churf. durchl. zu Brandemburgk das avocatorien-mandat wieder diese universität publiciren lassen? *Darunter andere Hand:* diser erinnerung ist nicht von nöthen. *Ferner — wiederum von anderer Hand — ist hier vermerkt:* in unterschiedlichen periodis sind meines ermessens etliche wenig arten zu reden nicht gar zu förmlich eingerichtet.

[1] *Das Datum ergibt sich aus der Erwähnung dieser Schrift in Nr. 784.* [2] *Die Universität wurde, nachdem ein voraufgehender Erlaß bei ihr nicht eingetroffen war, d. d. Dresden 6. März 1665 erneut aufgefordert,* zu beförderung der längst vorgehabten visitation und hierzu bedürfender instruction unserer deputandorum . . ., was vor gravamina sich bei und unter euch enthalten, *zuvor aufzusetzen und einzusenden, nämlich* gravamina, so ihr theils respectu der ganzen universität, theils eine facultät gegen die andere, auch unter euch selber und theils einer gegen den andern haben möchte. *WUA Tit. VIII Nr. 29, Ausfertigung (vgl. auch ebenda Tit. VIII Nr. 15 Bd. 13 St. 5). Auch die folgenden Stücke sind aus Anlaß der großen Visitation dieses Jahres entstanden.* [3] *Vgl. oben Nr. 720f.* [4] *Der angezogene Rechnungsabschluß des fisci fundationis von Michaelis 1664, nebst ins einzelne gehenden Auszügen, liegt als Nr. 29 den Visitationsakten (Loc. 10596) bei.* [5] *Vgl. oben die einschlägigen Aktenstücke aus den Jahren 1614ff.* [6] *Vgl. über die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit unten Nr. 793.*

1665 Mai 31. Wittenberg. 764.

Die theologische Fakultät der Universität an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen.

Überreichen ihre Gravamina betr. den Synkretismus und das kurbrandenburgische Edikt von 1662; den Vorlesungsbesuch; die Eingriffe der Philosophen in den theologischen Lehrstoff; die Disziplin; die in Wittenberg verweilenden Doktoren der Theologie: den Rang ihrer Doktoren und Lizentiaten; die Adjunkten der Philosophie; die theologischen Disputationen; die Besetzung der Kirchen und Schulämter; die Bestätigung der Fakultätstatuten.

Halle, WUA Tit. 42 Nr. 2 Bd. 14 Bl. 11—14, Entwurf.

Entsprechend den Reskripten vom 18. Januar[a] und 6. März haben sie ihre gravamina zusammengetragen und schicken sie hiermit ein.

Anfänglich zwar so können wir, als denen die beobachtung der theuren beilage der reinen heilsamen lehre auf unser gewissen gebunden und anvertrauet ist, . . . unberichtet nicht lassen, wie daß durch die vermeinete glaubenseinigkeit zwischen denen Augspurgischen confessionsverwandten und sogenanten Reformirten, wie selbige vor wenig jahren von etlichen Rinthelischen theologen und denen Marpurgern zu Cassel geschmiedet werden wollen, zeithero ziemliche zerrüttung hin und her entstanden, der Syncretismus oder die vermischung der Lutherischen und Calvinischen religion in den benachbarten provincien und sonsten uberhand genommen und von vielen vertheidiget wird, daß zu besorgen, es möchte solch satansgift auch in E. chf. dchl. ländern allmählich einschleichen, wo demselbigen nicht kräftiglich bei zeiten gesteuret wird. deßwegen wir . . . bitten, E. chf. dchl. wolten . . . durch genauere verbündung, obligationes formulas juratorias in diesen landen sowohl andere zureichende mittel, so E. chf. durchl. wir lediglich . . . anheimstellen, auch wegen anderer örter der evangelischen kirchen diesem unheil fürzubauen geruhen, damit für allen dingen Christi ehre und reich erweitert und dadurch E. chf. dchl. und dero landen gottes reicher segen zugezogen werde. und weil zu besorgen, daß bei diesen zerrütteten zeiten durch die von den Reformirten mit list und gewalt gesuchte religionsmengerei und vereinigung der vierte haufe im Römischen reich unvermerkter weise erwachsen möchte, als achten wir nothwendig zu sein, daß die magistri legentes dieses orts nebens der unverenderten Augspurgischen Confession der Formulae Concordiae unterschreiben solten, daz juramentum religionis auch mit einer clausula wider den Syncretismum geschärfet und allenthalben fleissig beobachtet werde, damit nicht manche durch solchen tückischen griff des leidigen satans verleitet werden, welchem unheil durch solche mittel hoffentlich gutestheils köndte gewehret werden.

[2] So dan zum andern E. chf. dchl. nicht verborgen sein, wie hart das mandat, so unter sr. churf. dchl. zu Brandenburg hohen nahmen

an dero unterthanen von nichtbeziehung dieser academy Wittenberg ausgangen, diese universität und sonderlich die theologische facultät drücke, indem vor diesem die meisten studiosi theologiae aus der Mark Brandenburg, aus Pommern, Preussen und Halberstädtischen sich alhier aufgehalten, eine zeithero aber durch solch' edictum avocatorium von uns abgehalten worden. und ob wir zwar solches dem allwaltenden gott als obersten regenten und schutzherren seiner kirchen befehlen müssen, so periclitiret doch hierunter dieser universität heil, wohlfarth und aufnahme und ist dadurch unser gutter nahme, ehre und leumuth nicht wenig gekränket. gelanget demnach an E. chf. dchl. unser ... bitten, sie wolle ... auf mittel und wege bedacht sein, wie solches mandatum avocatorium, als dazu wir keineswegs ursache gegeben, cassiret und denen studiosis theologiae von vorerwehnten provincien ein freier zutritt zu dieser academy gleich andern vermöge keiserlichen hohen freiheit wider verstattet, oder unsere geziemende verantwortung und rettung unserer unschuld, wie selbige E. chf. dchl. unterthänigst in aller theologischen sanftmuth auf gnädigsten befehl hiebevor fürgegestellet, nochmalen vergönnet werde, auch deßwegen bei der ganzen universität, der es unterschiedlich ... anbefohlen, ... verordnung, daß die hohen auflagen von derselben umb der frembden nationen und posterität willen gebührend abgelehnet werden, ergehen möge.

[3] Fürs dritte möchten wir unsers theils wohl wünschen, daß sowohl die lectiones publicae und privatae von denen studiosis embsiger und fleissiger besuchet würden, als daß wir unsere exercitia publica und disputationes ordinarias frequentius halten und anstellen könten. es fehlet aber oft nicht allein an respondenten, welche sich dazu gebrauchen lassen, sondern wird auch bei der jugend nicht ein solcher ernst und eifer, die studia zu tractirn und denen lectionibus und collegiis beizuwohnen, wie vormahls gespüret. dahero wohl von nöthen, daß mittel und wege ... verordnet würden, sie zum bessern fleiß und zu denen exercitiis, die in unserm studio theologico zumahl nöthig, zu bringen; dazu dann bei denen, die stipendia haben, gelegenheit wehre, bei den übrigen aber und insgemein dieses nicht undienlich sein könte, wenn ihnen gradus honorum, magisteria, promotiones anders nicht denn auch auf der theologorum ihre testimonia widerführen und bei ihrer reception in matriculam academiae sie zugleich ad audiendas lectiones theologorum et impetranda sub discessum testimonia compromittiren müsten.

[4] Zum vierten ereignet sich oft, daß in denen disputationibus philosophicis, so theils von denen professoribus philosophiae selbst als auch von privatis magistris gehalten und publiciret werden, insonderheit der theologischen facultät ein merklicher eingriff in denen materien gethan werde, da sie sich auch wohl unternehmen articulos purae fidei zu tractiren, difficiles controversias theologicas zu decidiren, dicta scripturae zu expliciren und davon pro et contra zu disputiren, zu zeiten falsa et scripturae sacrae contraria zu vertretten, wie dißfals von vielen jahren her unsere in gott ruhende antecessores und wir

bißhero in unterschiedenen . . . berichten weitleuftig angeführet und sehnlich geklaget haben. dahero weil solches wider Augustanam Confessionem und churf. gnädigste verordnung, wir dißfals gnädigste enderung verhoffen.

[5] Zum fünften halten wir dafür, daß vermöge unserer bestallung und pflichten und vermöge derer visitationsdecreten wir in unserm gewissen verbunden, nicht allein das wort gottes sowohl in cathedra ecclesiastica als academica unsern zuhörern rein und lauter vorzutragen und fleissig zu treiben, sondern auch auf die disciplin achtung zu geben und wenn darinnen ettwas verabseumet wird, deßwegen erinnerung zu thun. welches aber bisher gar nicht hat wollen attendiret werden. wennschon im öffentlichen und notorischen ergerniß und excessen erinnerung geschehen, dahero E. chfl. dchl. wir solches bei dieser gelegenheit auch . . . anzeigen müssen.

[6] So ist vors sechste in unsern statutis manu Philippi consignatis[1] ausdrücklich versehen, daß die doctores theologiae, die sich hier aufhalten, schuldig sein bei dem collegio theologico sich anzugeben, damit sie von demselbigen recipiret werden, sambt dem collegio theologico, welches nur aus den 4 ordinariis professoribus vermöge den statutis bestehet, die studia theologica privatis lectionibus und disputationibus zu befördern und deßfals wegen zulassung der materien und autorum, auch der censuren von dem collegio vermöge unserer constitutionum de privatis lectoribus dependiren, auch, wenn es von nöthen, mit scriptis publicis, zuziehung zu den examinibus und sonsten von der facultet gebrauchet werden können, damit also facultas theologica alles was in theologicis hier geschicht, dirigire und der consensus doctrinae desto besser erhalten werde. welches bißhero von den anwesenden doctoribus nicht allerdings observirt worden, indem sie ihre collegia bei der facultät nicht angemeldet, sondern dieselben eigenes gefallens angestellet. dahero wir hoffen, es werden deßfals die alle zeit hier anwesenden doctores und licentiati an unser collegium, damit sie in album legentium aufgenommen werden und von der facultät dergestalt dependiren, verwiesen und dazu angehalten werden können.

[7] Wir mögen auch vors siebende keinen umbgang nehmen nochmals . . . einzuführen, wie daß unsern doctoribus und licentiatis ihre stelle von denen professoribus philosophiae nun etliche jahr hero disputiret und denegiret worden, da doch solche, so viel absonderlich die theologische facultät anlanget, in unsern statutis mit diesen klaren worten fundiret ist, num. XV.: candidatus (wieviel mehr doctor oder licentiatus theologiae) post decanum facultatis philosophiae locum in processu habet; dadurch denn vornehme, verdiente männer, so sich theils schon bereit bei uns aufhalten, theils inskünftige gerne hier aufhalten wolten, auch wohl in ihrem exilio, da es sonst heist: afflicto non est addenda afflictio, nicht wenig beschimpfet und gleichsam degradiret werden, welches zerrüttete wesen viel schwürigkeit und streit verursachet und E. chf. dchl. selbst biß zur visitation . . . ausgesetzet

hat. dahero E. chf. dchl. wir solches zur . . . remedirung nochmals . . . anheimstellen.

[8] So haben zum achten E. chf. dchl. wir schon vor diesem . . . hinterbracht, welchergestalt die professores philosophiae uber den ordinem adjunctorum (welcher doch in und allewege ein seminarium gewesen, daraus academische und sonderlich kirchenämpter sind ersetzet worden) ihres gefallens nach zu herrschen, die adjunctos, welche mehrestheils theologiae candidati und also uns sonderlich angehen, wenn sie ettwa eine disputation unter einem professore unsers collegii, die ihnen nicht gefällig, halten wollen, vorzufordern, zu bestraffen, zu suspendiren und wohl gar a dignitate und officio zu removiren sich unterstehen, da doch solche straffen, suspensiones und exclusiones dem magistratui academico, davon wir als ordinarii professores nicht können ausgeschlossen werden, und nicht einem einigen collegio, so auch in propria causa ohne daß nicht könte judex sein, von rechts wegen gebühren und zukommen. welches gleichfals E. chf. dchl. zu deroselben . . . entscheidung wir . . . ubergeben, auch diese unsere vornembste auditores, die legendo und disputando nicht wenig nutzen schaffen und andere uns zuführen können, und ihren ordinem bei denen von E. chf. dchl. selbst ertheilten concessionibus und abschieden . . . zu erhalten . . . vorbitten.

[9] Hierbei und zum neunten ist mit stillschweigen nicht zu ubergehen, daß wenn disputationes publicae und ordinariae von denen professoribus theologiae gehalten werden, nicht allein die professores philosophiae, sondern auch wohl privati magistri und andere lectores sowohl in offentlichen auditoriis als locis privatis zu lesen und zu disputiren kein bedenken tragen, da sichs oft begeben, daß, wenn ein professor theologiae in seinem ihme zugeordneten auditorio lesen oder disputiren wollen, schon bereith ein philosophus oder ein magister auf der catheder gestanden, gelesen oder disputiret, obschon zuweilen das collegium minus, da sonst die disputationes philosophicae gehalten werden, ledig gestanden und man darin die disputationem wohl halten können, die lectionem theologicam dergestalt verhindern dürfen, daß der professor theologiae mit schimpf wider zurücke gehen müssen, da doch ausdrücklich in denen statutis begriffen, daß wenn eine disputatio publica theologica gehalten wird, die philosophi nicht allein ihre lectiones einstellen, sondern auch solchen disputationibus beiwohnen sollen, welche aber nicht vermöge der kirchenordnung oder ja rarissime einer und der ander disputationes theologicas besuchen.

[10] Wann dann auch zum zehenden selten und fast gar nicht subjecta zu kirchen- und schulen-amptern bei den academien gesuchet, viel weniger vermöge der kirchenordnung ordentlich umb selbige von den patronis daselbst angehalten wird, dahero die meisten bald die academien verlassen, hingegen fleissige studiosi und candidati theologiae, auch die sich bei uns in 10, 12 und mehr jahre aufhalten und auf promotion warten", ihre studia auf academien zu tractiren abgeschrecket werden: als zweifeln wir nicht, E. chf. dchl. werde . . . verordnung

thun, daß inskünftige bei erledigung der diensten in kirchen und schulen tüchtige subjecta bei den academien gesuchet, zu höhern diensten auch alte gelehrte candidati und churf. stipendiaten vor andern mögen befördert werden, damit sie in ihren studiis animiret, nicht laß und verdrossen, auch bei anderer herrschaft ihre promotion zu suchen gemüssiget werden.

[11] Letzlich haben wir auch dieses . . . zu bitten, E. chfl. dchl. wolle . . . geruhen, nach dem exempel ihrer hochlöblichen vorfahren unsere statuta aufs neue zu confirmiren und mit ihrer hohen autorität zu bestätigen, welches wir mit unserm ohne daß schuldigsten inniglichen gebeth und treuen diensten lebenszeit erwiedern wollen . . .

[a] *Vorlage* jun. [b] *Text:* promotion warten, dadurch die meisten ihre *(Anakoluth).*

[1] *Vgl. Bd. I Nr. 272.*

1665 Juni 14. Wittenberg. 765.

Aufzeichnungen der Inspektoren der kurfürstlichen Stipendiaten, Professoren Quenstädt, Deutschmann und Ostermann für die Visitatoren „bei währender Visitation", betr. die Eide und Reverse der Stipendiaten, den Besuch der Predigten usw. durch letztere, ihre Exerzitien[1], die verjährten Reste und rückständigen Gelder.

Dresden, HStA. Loc. 10596 Visitation der Universität Wittenberg 1665 und 1666, Beilage Nr. 18 zum Visitationsbericht vom 4. April 1666.

[1] *S. in Nr. 765A.*

[Zu 1665 Juni 14. Wittenberg.] 765A.

Exercitia ordinaria alumnorum electoralium praeter declamationes consuetas extra ordinem anno 1665.

Dresden. HStA. Loc. 10596 Visitation der Universität Wittenberg 1665 und 1666, Anlage zur Beilage Nr. 18 zum Visitationsbericht vom 4. April 1666.

Die	21	Januarii	Concio.	Die 3	Junii	Philos.
	28		Theol. disp.	10		Philos.
	4	Februarii	Theol.	17		Compositio scripti
	11		Philos.	23		Examen aestivum
	18		Philos.	1	Julii	Theol.
	25		Theol.	8		Theol.
	4	Martii	Theol.	15		Concio.
	11		Compositio scripti	22		Concio.
	18		Examen vernum	29		Theol.
	8	Aprilis	Concio.	5	Augusti	Theol.
	15		Concio.	12		Philos.
	6	Maji	Theol.	19		Philos.
	27		Theol.	26		Theol.

Die 2 Septb.	Theol.	Die 4 Nov.	Philos.
9	Concio.	11	Philos.
16	Concio.	18	Theol.
23	Compositio scripti	2 Decembr.	Theol.
30	Examen auctumnale	9	Compositio scripti
21 Octobr.	Theol.	16	Examen brumale.
28	Theol.		

Caeterae septimanae feriis et mercatibus Lipsiensibus cedunt.

1665 Juni 14. Wittenberg. 766.

Übersicht über die Jahresrechnung des fiscus fundationis von Michaelis 1663 bis Michaelis 1664.

Dresden, HStA. Loc. 10596 Visitation der Universität Wittenberg 1665 und 66, in Beilage 29 zum Visitationsbericht vom 4. April 1666.

1. Ordentliche ausgab oder bedürfnus zu besoldung derer professorn, deroselben bedienten, auch sonsten etc. thuet järlich

3645 gl.	— gr.	— pf.	auf 4 quartale ordentliche besoldung denen herrn professoren	cap.	1
440 „	— „	— „	consistorialbesoldung	„	2
269 „	— „	— „	denen coralisten, organisten, calcanten, schloßküster, pedellen und bothen	„	3
276 „	— „	— „	dem oeconomo, lectori mensae communis, beiden famulis und verwaltern	„	4
1155 „	— „	— „	neue zulage etlichen personen in theologia, jurisprudentia, medicina et philosophia anno 1565 und 1599 geschehen	„	5
100 „	— „	— „	vor die herren seniores in allen 4 facultäten 1595 gnädigst geordnet	„	6
85 „	— „	4 „	zu den wochentlichen spenden ahn gelt und brott	„	7
72 „	16 „	4 „	vor die studenten-hospitalia	„	8
5 „	— „	— „	vor arme ordinanden ahn stubenzins und bettgewandt	„	9
— „	— „	— „	das zehende capittell helt in sich von wiederkauflichen capitalien, so ausgethan worden: vacirt	„	10
105 „	15 „	— „	extraordinar- und verehrungsbesoldung	„	11
3 „	20 „	— „	vor liechter in die schloßkirche	„	12
80 „	— „	— „	unkosten ahn zehrung und bothenlohn der universitet zinsen: ist steigend und fallend	cap.	13, 14
30 „	— „	— „	zur bibliothec järlich verordnet	cap.	15
190 „	— „	— „	etzlichen herrn professoren auf sonderbare erlangte gnädigste befehlige	„	16

–	gl.	—	gr.	—	pf.	baukosten in der schloßkirche: vaciret . cap. 17
20	„	—	„	—	„	erbzins wegen der obergerichte . . . . „ 18
—	„	—	„	—	„	nutzung vom teich uff Trebitz[1], so wüste, item vom holz auf Appolnßerge und werthers[a] über der Elben: vacirt . . . „ 19
200	„	—	„	—	„	gemeind ausgab ist steigend und fallend „ 20
6677	gl.	9	gr.	8	pf.	

2. Zu vorgehender ausgabe ist ordentliche einnahme gewiedemet, als

—	gl.	—	gr.	—	pf.	vorigen jahrs überschuß: fehlet wegen der vielen weggefallenen zinsen . . . . . cap. 1
710	„	10	„	2	„	churfürstliche steur . . . . . „ 2
400	„	—	„	—	„	item wegen klosters Brehna
1070	„	—	„	—	„	procuratur ambt Meissen
35	„	10	„	—	„	ambt Wittembergk
130	„	—	„	—	„	ambt Eylenburgk
329	„	18	„	—	„	ambt Belzügk
45	„	2	„	6	„	ambt Liebenwerda . . . . . „ 3
89	„	18	„	—	„	ambt Seyda
17	„	7	„	—	„	ambt Bitterfelt
10	„	14	„	—	„	gleit zum Jessen
240	„	—	„	—	„	closterambt Freybergk
400	„	—	„	—	„	obrist Mücheln zum Hänichen . . . . „ 4
577	„	—	„	6	„	aus städten und dörfern . . . . . „ 5
327	„	6	„	—	„	von etzlichen vom adel . . . . . „ 6
708	„	14	„	6½	„	von etzlichen gemeinden in dorfern . . „ 7
983	„	13	„	3	„	neu erkaufte zinsen . . . . . „ 8
259	„	14	„	9	„	von neuen capitalien ausgeliehene steuer-pfennigsgelder . . . . . „ 9
33	„	15	„	—	„	dienst- und lehnpferdgelder . . . . „ 10
—	„	2	„	—	„	lehenwahr . . . . . „ 11
—	„	—	„	—	„	abzuggelt vaciret . . . . . „ 12
—	„	—	„	—	„	gerichtsstraffen vaciren . . . . . „ 13
—	„	—	„	—	„	teich- und holznutzung vacirt . . . . „ 14
9	„	11	„	—	„	krugk oder kretschmar-zins . . . . „ 15
412	„	—	„	9	„	aus getraid, ist steigend und fallend . „ 16
2	„	6	„	—	„	vor zinswachs . . . . . „ 17
10	„	17	„	6	„	aus zinsbaren stücken . . . . . „ 18
5	„	17	„	10½	„	aus fleischzehend, ist steigend und fallend „ 19
206	„	20	„	5	„	gemeind einnahm incl. 171 gl. 9 gr. vor 400 scheffel Wittenb. maß neu bewilligungskorn, ist auch steigend und fallend „ 20
7026	gl.	8	gr.	11	pf.	

Und seint über diese specificirte einnahm bießhero 2653 gl. capitalien weggefallen.

3. Ist bei solcher einnahm caduc und obgleich bei teils solcher hypothecen verkaufung ein geringes kaufprecium gefallen möchte, wirdt

doch die universität zu ihrem teil ein gar weniges davon zu gewarten haben:

152 gl. 5 gr. — [b]

4. Seinth zwarth unter solcher einnahm nicht gänzlich vor caduc zu achten, haben jedoch über allen ahngewandten fleiß bießher nicht gangbar gemachet noch erhoben werden können:

540 gl. 4 gr. 8 1/2 pf.[c]

5. Folget was zwarth an ihm selbsten gangbar, aber von den lässigen schuldenern und die es abrichten sollen, zur ungebühr der universität vorenthalten wirdt . . .

1180 gl. 16 gr. 6 pf.[d]

Summa: 1873 gl. 5 gr. 2 1/2 pf.

Selbige von einnahm der 7026 gl. 8 gr. 11 pf. abgezogen bleiben erstlich 5153 gl. 3 gr. 8 1/2 pf.

Hierüber ist der fiscus denen sowohl noch lebenden professorn als derer verstorbenen hinterlassenen witwen und erben, deroselben ministris und sonsten laut der Michaelis 1664 geschlossenen jahrrechnung zu zahlen schuldig blieben . . . . . 44388 gl. 12 gr. 2 pf.

Hingegen hat derselbe an retardaten selbiger einnahm laut erwehnter jahrrechnung zu fodern . . . . . 41184 gl. 12 gr. 6 pf.

Von welchen jedoch das meiste auf wüsten güthern stehet, dessen sowohl das capital ahn ihm selbst als vielmehr die restirende zinsen weggefallen.

Und seint ausser diesem von anno 1650 ahn bies Michaelis 1664 bereits ahn aufgewachsenen zinsen und andern gefällen laut derer jahrrechnungen als caduc erlassen und weggefallen 12143 gl. 20 gr. 11 pf.

Universität-verwaltherei hieselbsten.

[a] *So? (= Werder?).* [b] *Einzelaufzählung folgt.* [c] *Desgleichen.* [d] *An dieser Summe ist das Prokuraturamt Meißen mit nicht weniger als 1070 Gulden beteiligt.*

[1] *Rittergut östlich von Kemberg.* [2] *Über den Appollensberg s. Leopold, Wittenberg und die umliegende Gegend (Meißen 1802) S. 120f.*

1665 Juli 4. Wittenberg. 767.

Die Professoren der Medizin Konrad Viktor Schneider und Johann Strauch an die Visitatoren der Universität[1].

Beantworten fünf Fragepunkte betr. den Lehrstoff, die Sektionen und die Chirurgie, den hortus medicus, Vorkehrungen gegen unbefugtes Kurieren, die Apotheke und die Arzneitaxe.

Dresden, HStA. Loc. 10596 Visitation der Universität Wittenberg 1665 und 1666, als Beilage 12 zum Visitationsbericht vom 4. April 1666, Ausfertigung mit den beiden Unterschriften, eingeg. die 4 julii 1665 hora 11.

1. Ob die professores die praecipuas partes ihrer profession in dreien jahren absolviren?

Es ist denen professoribus collegii medici keine gewisse zeit, als etwa 2 oder 3 jahre gesetzet, die praecipuas partes ihrer profession zu absolviren, wie aus den statuten des medicinischen collegii, capite de officio professorum artis medicae, zu ersehen; aber demjenigen, so darinnen enthalten, hat sich ein jeder gemeß bezeuget und richtet sich annoch darnach.

2. Ob der professor chirurgiae alle jahr zum wenigsten eine sectionem corporis humani selbsten verrichte, und wen die letzte geschehen?

In obgedachten statuten und capite geschicht zwar erwehnung eines chirurgi, aber niemahln ist ein chirurgiae professor bei dieser academie und facultät auf ein gewisse besoldung absonderlich bestellet gewesen, sondern der anatomiae professor hat chirurgiam unterweilen mit dociret.

3. Ob sie einen hortum medicum haben, wi solcher bestellet und ob daraus und sonsten die studiosi medicinae recht unterwiesen werden?

Es ist ein hortus medicus alhier auf dem kloster, so aber itzo nicht wohl bestellet, gestaltsam der itzige tertius professor[2] darvon . . . nachricht geben wirdt. wie die studiosi medicinae vor diesem aus solchem medicinischen garten sein unterwiesen worden, ist uns nicht wohl wissend, theils weil der vorige tertius professor den schlüssel allein darzu behalten, theils der jetzige sich nicht alhier aufgehalten.

4. Ob jemand absque collegii medici approbatione et testimonio zu curiren und in die apotheken zu schreiben sie verstatteten?

Das collegium medicum hat niemahln, das diejenigen alhier curiren und in die apothecam arznei verschreiben, die nicht doctores und licentiaten gewesen, unsers behaltens von die 25 jahr her verstattet, sondern den legem 3. und 7. fleissig custodiret, hat auch ofters deßwegen klage bei E.E. rath alhier anbringen lassen, aber doch dieses nicht erhalten, das auch am jahrmarktstage solche agyrtae[3] removiret und nicht zur verkaufung ihrer arznei auf dem markte zugelassen würden.

5. Ob die apotheke fleißig visitiret und alle märkte ihre tax und currentzeddel dem collegio medico übergeben werden?

Die apotheca ist zwar ofters visitiret worden, gestalt es vor anderthalb jahren noch geschehen, es ist aber niemahln etwas fruchtbares darauf vermerket worden. der tax aller simplicium und compositorum ist in offentlichen druck und zue kaufe. darüber ist gehalten worden. sonsten ist niemahls ein absonderlicher tax in denen märkten gemachet worden. die currentzeddel sind von dem apothecker dem collegio medico wie auch E.E. rath zugestellet worden, aber doch nicht allezeit, weil der apothecker ofters angebracht. wie in diesem jahre die bewuste wahren wieder weder gefallen noch gestiegen weren.

[1] *Ihre Namen s. u. Nr. 781, auch Chr. S. Georgii Annales academiae Vitembergensis (Vit. 1775) S. 17; dieser berichtet, wie jene a. d. 6 non. jul. (2. Juli)* urbem ingressi ac in arce morati negotium non sine applausu ordinis professorii, qui benigne satis ac honorifice ab illis habitus est, intra 10 dies confecere.
[2] *Michael Sennert.* [3] *D. i.* ἀγύρται = *Marktschreier.*

1665 Juli 6. Wittenberg. 768.

Die Alumnen electoralis convictorii an die Visitatoren. Bitten um mehr Abwechslung in den Speisen und besseres Bier, größere Portionen, erweiterte Räumlichkeiten und Spätersetzung der Abendmahlzeit[1].

Dresden, HStA. Loc. 10596 Visitation der Universität Wittenberg 1665 und 1666, als Beilage 19 zum Visitationsbericht vom 4. April 1666.

[1] *Es folgt eine auf Anordnung der Visitatoren gefertigte Berechnung des kurfürstlichen Kreissteuereinnehmers und Amtsschreibers zu Wittenberg, M. Jakob Kornmann, über die finanziellen Wirkungen der Gewährung eines besseren Trunkes. Es geht daraus u. a. hervor, daß zu jeder Mahlzeit die Person 1/2 Kanne Bier erhielt und die Kanne damals 4 Pfennige (oder das Faß 5 Thlr.) kostete. Unter anderm wird erwogen, das Quantum des Tischtrunkes auf 1 1/2 Nösel täglich herabzusetzen oder etwa Sonnabends Kofent statt Bieres zu geben, usw. D. d. Wittenberg 11. Juli 1665.*

1665 Juli 7. Wittenberg. 769.

Der Ökonom der Universität Daniel Bosseus an die Visitatoren. Bittet um Abstellung verschiedener Mängel betr. die Unterkunft der Ökonomie, die Verpflichtungen und Auslagen des Ökonomen, seine Bezüge[1].

Dresden, HStA. Loc. 10596 Visitation der Universität Wittenberg 1665 und 1666, Ausfertigung, in Beilage 21 zum Visitationsbericht vom 4. April 1666.

[1] *Es folgen Äußerungen des Rektors Wilhelm Leyser und des Amtschreibers M. Jakob Kornmann zu den Beschwerden der Ökonomen, ohne größere Bedeutung.*

1665 Juli 7. Wittenberg. 770.

Die Adjunkten der philosophischen Fakultät an die Visitatoren. Beantworten die 2 ihnen vorgelegten Hauptpunkte: von der Universität „Aufnehmen" und ihrem eigenen Zustand.

Dresden, HStA. Loc. 10596 Visitation der Universität Wittenberg 1665 und 1666, Beilage 14 zum Visitationsbericht vom 4. April 1666, mit den eigenhändigen Unterschriften von 10 Adjunkten, deren jeder zugleich seine Heimat und seine Vorlesungen bezeichnet nebst Angaben eines jeden über seine Heimat und seine Vorlesungstätigkeit an der Universität (2 andere Adjunkten werden als absentes aufgeführt).

Zum ersten Punkte begründen sie die Notwendigkeit, den neu ankommenden Studenten Inspektoren an die Seite zu setzen.

Was aber betrift unsern wenigen zustand, so haben . . . wir selbigen etlichermassen entworfen und . . . berichtet, was die alten statuta mit sich bringen[1], auch zum theil von andern, was vormahls gebräuchlich gewesen, vernommen, welches aber, unwissend aus was für ursachen, in desuetudinem kommen, als

1. von der absolution der beanorum.
2. von der commendation der candidatorum philosophiae.
3. von der permutation des decanatus per alternas vices, wie erhellet aus dem statutenbuch der philosophorum de anno 1572[2], derer extract in beilage zu befinden.
4. von der potestät zu praesidiren denen, so sich habilitiren wollen, wie noch zu befinden in dem vor angezogenen decreto facultatis philosophicae de anno 1638 in lege 11, wiewohl solches in neulichsten de anno 1651 geändert[3]; worbei zu gedenken
5. derer citationen, promulgationen neuer legum und executionen der geldstraffen, auch gedröheten suspension ab officio . . .

[1] *Es folgen Auszüge aus den älteren Satzungen usw.* [2] *D. i. Nr. 350 (Fakultätsbeschluß vom 1. Mai 1572).* [3] *Vgl. oben Nr. 717.*

1665 Juli 7. Wittenberg. 771.

Die theologische Fakultät an die Visitatoren.

Der Streit mit der philosophischen Fakultät. Die theologischen Lektionen. Maßnahmen zur Hebung ihres Besuchs. Beschränkung der Kosten des convivium doctorale. Ergötzlichkeit für den Dekan.

Halle, WUA Tit. 42, 2 Bd. 14 Bl. 34—36, Entwurf von Quenstädts Hand, von Calov durchkorrigiert.

[1] Soviel den langjährigen, vor und nach der Visitation von 1624 entstandenen Streit zwischen der theologischen und philosophischen Fakultät angeht, so wünschen sie, daß die Philosophen gemäß der Kirchenordnung Kurfürst Augusts und der Ordnung Kurfürst Christians keine materias theologicas in ihren Lektionen mit einmengen . . ., und were gut, daß sie bleiben . . . bei dem churfürstl. befehl de anno 1614, in welchem M. Fabritio und consequenter allen philosophis anbefohlen wird, sie sollen sich der theologischen sachen enthalten[1] und allein dozieren was ad linguas, grammaticam und ihre disciplinen gehöret. was aber die testimonia und allegata Scripturae anlanget, können dieselben denen professoribus philosophiae wohl zugelassen werden, doch daß sie keine explicationes aus dem context, antecedentibus et consequentibus und locis parallelis dabei anführen, auch zuvor bei dem decano collegii theologici, doch ohne entgeld, solche vorzeigen. die adjuncti aber und andere magistri legentes und disputantes möchten sich solcher allegatorum und dictorum Scripturae soviel möglich gänzlich enthalten oder, wenn es ja nothwendig, das etwas aus der Schrift angeführet würde, solte es auch zuvor, ehe es zum druck befodert würde, dem decano facultatis theologicae, doch ebenmässig ohne gebühr, gezeiget und von ihm ratihabiret werden. auf der catheder aber sollen in keiner disputatione philosophica weder von natura theologica noch von den allegatis und testimoniis disputiret noch einige objectiva der opponenten davon angenommen, sondern dieselbe alsobald ad cathedram theologicam verwiesen werden.

Die Professoren der griechischen und hebräischen Sprache sollen ihre Texte nur nach der sprachlichen Seite interpretieren, wie es z. B. letzterem die Kirchenordnung geradezu vorschreibt.

Die Philosophen sollen in ihren Lektionen und Disputationen die Theologen nicht anstechen oder schimpflich von ihnen reden, sintemal dadurch die Jugend geärgert, aller Respekt aufgehoben und heilsame wohlgeführte Lehre vernichtet wird.

Die Frage der Präzedenz, die zu vielen Streitigkeiten geführt hat, ist zu regeln, damit nicht . . . unsere doctores degradiret, andere von der promotion bei uns abgeschrecket und frömbde, so zu uns kommen, beschimpfet und allerhand argernus und misverstand extragieret werden muge[2].

[2] Anlangende fürs ander die lectiones publicas so hat der supremus professor in facultate theologica bißher alle zeit eins teils libros symbolicos oder systema theologicum publice gelesen, und hielten wir unsers orths dafür, das ein scriptum symbolicum, wan nichts dictiret wirdt, in jahresfrist, die gesambten loci theologici aber in zwei oder drei jahren mit nutz der studierenden jugend zu ende gebracht werden könten.

Was aber die libros biblicos betrift, so ist darinnen ein unterscheit zu machen zwischen den libris historicis und den libris propheticis und apostolicis. in einem libro historico kan zwar ein caput, zumahl wann es nicht lang ist, auch nichts dictiret wird, in 4 oder 5 tagen wohl absolviret werden, die libri aber psalmorum und prophetarum, wie auch die epistolae apostolorum, können in so kurzer zeit nicht zu end gebracht werden. es wird sich aber ein jeder wohl selbst moderiren, das er uber den kurzen büchern nicht viel uber ein halbes jahr zubringe. zu einem der ersten drei grossen propheten aber, den ganzen psalter und die offenbarung Johannis würden wol drei oder vier jahr erfordert werden.

Es könten aber unserm bedünken nach die libri biblici also ausgetheilet werden, das zwei professores im N. T. lesen, als einer die evangelia, der ander die epistolas apostolicas, der dritte einen librum propheticum V. T., wie es bißher bei uns ist gehalten worden. hielten aber daneben unmaßgebig dafür, das zu zeiten ex placito collegii unter den herrn collegen eine abwechselung geschehen könte, und were nicht undienlich, wann in privatis collegiis unter den professoribus theologiae wechselsweise alle halbe jahr die lectiones dergestalt vertheilet werden möchten, das einer ein compendium theologicum oder librum symbolicum durchlese und disputirte, ein ander biblicum librum, ein ander practica als de ministerio ecclesiastico, casibus conscientiae, methodo concionandi, exercitio concionandi und dergleichen tractirete, damit die studiosi theologiae ad ecclesiasticum munus in allen diesen studiis desto besser praepariret würden.

Weil es auch heißet: excitat auditor studium, so were nicht undienlich, das die studiosi theologiae zu grössern fleiß angetrieben würden,

und könten zuförderst die alumni electorales, wie auch die so des beneficii communis mensae geniessen, ad frequentandas lectiones bei verlust solches beneficii angehalten und das sie die lectiones fleissig nachschreiben solten, ernstlich angemahnet werden, worzu denn auch helfen würde, wann die vor alters mit ernst anbefohlene privatinspectiones wieder angeordnet würden, das nehmlich die neuen und ankommenden studiosi, wann sie theologiam studiren wolten, zu ihrer inspection und wegen verordnung der privatinspectorum an den decanum theologicae facultatis vom herrn rectore magnifico bei ihrer reception und inscription verwiesen würden.

[3] Hierbei werden drittens unsere statuta und darin[a] die unkosten wegen der promotionum zur confirmation der hochloblichen herrn visitatoren . . . exhibiret. was aber das convivium doctorale anlanget, so könte dasselbe nach abzug der munerum, honorariorum und besoldungen der diener mit zweihundert reichsthaler, zumahl wann der confect entweder gar abgeschaffet oder zimlichermassen beschnitten werden solte, unsers erachtens mehrentheils aufgerichtet werden.

[4] Schließlich haben E. . . . herligk. wier des collegii theologici itziger zeit membra . . . anzufleben und zu bitten, das, weil die labores unsers decani groß und vielfältig sind, indem er nebenst seinen laboribus ordinariis, damit er allein genung zu thun hat, viel responsa auf unterschiedliche einkommende fragen, alle unterthänigste berichte, supplicationes, προβουλεύματα, testimonia, festprogrammata und andere schreiben in nahmen der facultät ausfertigen, viel disputationes, leichenpredigten und andere scripta durchlesen und so vielen conventibus academicis beiwohnen muß, ihm einige ergötzlichkeit dafür, wie auf andern academien geschicht, gnädigst verordnet werde, damit er in solchen laboribus sich in etwas zu erfreuen haben möchte, zumahl da er alle scripta mundiren und durch einen schreiber mit unkosten ins reine bringen lassen muß. . . .

[a] *So?*

[1] *Soweit es sich um Mag. Laurentius Fabritius, den Vertreter des Hebräischen, handelte, war dieses Verbot eine Folge der Sonderstellung, die F. in dogmatischer Hinsicht einnahm: vgl. GUW 397.* [2] *Der vorstehende Gegenstand, die Auseinandersetzung mit der philosophischen Fakultät, wurde im Sinne der obigen Ausführungen von der theologischen Fakultät den Visitatoren nochmals am 12. Juli in der Form von 13 Einzelpunkten vorgelegt: a.a.O. Bl. 41 und 44, von Calov korrigierter Entwurf.*

1665 Juli 7.—10.[1] Wittenberg. 772.

Aus den Angaben der ordentlichen Professoren über die Zahl ihrer Zuhörer usw.[2]

Dresden, HStA. Loc. 10596 Visitation der Universität Wittenberg 1665 und 66, eigenhändige Ausfertigungen als Beilage 1 zum Visitationsbericht vom 4. April 1666.

Johannes Meisner (Theologe): Auditores sind ungleich, oft 80, 90, 100, weniger oder mehr, laufen gemeiniglich viel zu, nachdem man etwaß neues vorbringet und balde absolviret; wofern aber eine gewöhnliche materia und zwar etwaß ausführlich tractiret und etwaß dictiret wird, kommen sie nicht heufig hienein, sondern einer schreibets von den andern ab.

Abraham Calov (Theologe): der numerus auditorum ist nicht allzeit gleich, bißweilen 60 biß 100; itzo, da gottlob die academia zimblich zunimbt und der schädtliche penalismus abgethan, in die 400 biß 500.

Wilhelm Leyser (Professio Codicis, zur Zeit Rektor): Zuhörer publice wenig, in privato collegio juris publici anfangs vierzig, zuletzt 16—20.

Caspar Ziegler (Professio Decretalium und Ordinariat): der auditorum numerus ist steigend und fallend; habe aber doch derselben niemahls unter 6, sonsten aber das auditorium bißweilen ziemlich voll gehabt, sonderlich wenn eine materia zuerst angefangen worden.

Den Text der Lektionen kann er nicht einliefern, weil er allezeit nur per discursum *gelesen, da er befunden,* daß die auditores solchen modum mehr approbiret und sich zum schreiben gar nicht gefaßt gehalten.

Joachim Nerger (dritte juristische Professur): hat öfters ein zimliche anzahl der auditorum *gehabt; bei großer Hitze sind es etwa 8—10 gewesen. Er hat gemäß der Universitätsordnung Kurfürst Augusts nichts diktiert, aber pro memoria fast allemal seine publicas lectiones mit Fleiß konzipiert und zusammengetragen. Bei Krankheiten in seinem Hause, die, wie bekannt, öfter stattgehabt, hat er seine Vorlesungen aufgeschoben.*

Werner Theodor Martini (Pandektenprofessur): an Zuhörern hat es ihm nie gemangelt, aber ihre Zahl wechselt. Bei der professione institutionum *[die M. vorher gehabt hat]* finden sich allzeit mehr, weil die meisten tyrones sein. *Bei öffentlichen Vorlesungen beträgt die Zahl wohl 50, 60 und mehr, in privaten steigt die Zahl selten über 40, 50 oder 60.*

Michael Friedrich Lederer (Institutionen): die Zahl der Zuhörer ist ungleich und unbeständig, doch hat er sich über ihre Frequenz und ihren Fleiß weder publice noch privatim zu beklagen.

Konrad Viktor Schneider (erster Mediziner): zuweilen 20, zuweilen 10 zuhörer. als der pennalismus wehrte, seind die auditores wegen der schmausen und darzu angestelleten reisen oft alle auf ein mahl ausgeblieben, dahero ich dan gezwungen worden die lectiones zu intermittiren. *Auch sonst hat er nicht selten aussetzen müssen wegen der hohen Feste, Begräbnisse, des sechsmal geführten Rektorats, der actuum academicorum, der Leipziger Messe, Jahrmärkte, Hochzeiten, eigener Krankheiten und Krankheiten der Seinigen, endlich wegen der Kuren an fürstlichen Personen, ihren hohen Ministern, auch Adligen im Kurkreise.*

Aegidius Strauch (Professor der Geschichte): der numerus auditorum ist nicht zu allen zeiten einerlei und habe ich unterweilen bei 200 auditores.

Christof Nothnagel (höhere Mathematik): hat aus Mangel an Respondenten wenig disputieren können.

Andreas Sennert (Orientalia): Auditores fallen und steigen: 100, 50, 40, 30 juxta proverbium: principium fervet, medium tepet, ultima frigent. *Bringt von seinen Lektionen mit was er an der Hand und gefunden hat. In linguis et philologia läßt sich nicht allezeit gleich viel diktieren;* ist besonders in analysi textus biblici alicujus einer oculari demonstratione von nöthen. die disputationes seind hier in linguis et philologia auch nicht so frequentes als in disciplinis realibus.

Michael Wendler (Moral): hatte anfangs 60, 70, 80 und in die 100 Zuhörer, in neuerer Zeit aber, da die Zahl der Studenten zunimmt, zwischen 200 und 300; und was das beste ist, seind die meisten fleissig und beständig biß ans ende gewesen.

Otto Praetorius (griechische Sprache): hat . . . zuweilen einen grossen confluxum auditorum, zuweilen aber gar wenig gehabt, nachdem sie manchmal zur materie, so er tractiret, belieben getragen oder nicht.

Michael Strauch (niedere Mathematik): hat insgemein 30 bis 40 Zuhörer.

[1] *Die einzelnen Erklärungen tragen das Datum ihrer Einreichung an die Visitatoren.* [2] *Die Fragen, die den Professoren vorgelegt waren, betrafen: Namen, Professur, seit wann Professor, Besoldung und Akzidentien, Vorlesungen und Disputationen seit Regierungsantritt Johann Georgs II. (1656) und besonders im letzten Jahre sowie etwaige Behinderungen in der Lehrtätigkeit, Zahl der Zuhörer; falls der Professor seine seit 1656 gehaltenen Vorlesungen etc. nicht einreichen kann, wird schriftliche Begründung erfordert. Die vorliegenden Antworten sind großenteils unvollständig, besonders die letzten Punkte werden vielfach mit Stillschweigen übergangen.*

1665 Juli 7. (S.) Wittenberg. 773.

Wilhelm Leyser, Professor des Codex, an die Visitatoren. Vorschläge zur Neuordnung des juristischen Unterrichts sowie der juristischen Fakultät.

Dresden, HStA. Loc. 10596 Visitation der Universität Wittenberg 1665 und 1666, Beilage Nr. 10 zum Visitationsbericht vom 4. April 1666; Ausfertigung, eingereicht 8. Juli 1665.

. . . Anfangs supponire ich, daß der zweck sein solle, einen jureconsultum christianum, ja womöglich Lutheranum, adel oder unadel, also zu formiren, daß er nicht allein auf der catheder die subtilitates juris Romani erklären, sondern auch in foro nützlich gebraucht, in richterstellen gesetzet und zu fürsten und herrn consiliis mit nutz gezogen werden könne.

Diesem nach würde das fürnehmste und nöhtigste sein, die jurisprudentiam auf solche principia zu bauen, welche aus dem fonte omnis

justitiae, divina scilicet mente, immediate herfließen und darauf man sich hernach in explicatione juris positivi feste steifen kan, das dann nichtes anders als das so genandte jus naturale ist. welches bißher bey den Pontificiis von den Jesuiten nomine theologiae moralis heufig tractirt und darbei ihre papistische irrige meinung in vielen stücken vertheidigt, von den jureconsultis reformatis Batavis et Anglis, als Grotio, Seldeno, Graswinckelio[2], auch nicht sine aliqua heterodoxia excolirt, auf denen lutherischen universiteten aber fast negligirt worden. dann die Ethica und Politica, wie sie von den herrn philosophis ex Aristotele und sonsten gelehret wird, soweit nicht reichet, dem jureconsulto auch nicht zuezumuhten, daß er dergleichen principia nicht selbst examiniren, sondern von dem philosopho nehmen, und wenn selbiger geirret, in administratione justitiae, so zum öftern leib und leben, ja vieler menschen wohlfarth betrifft, auch irren solle. so ist auch die vernunft allein hierinnen von allen fehlern nicht gesichert, sondern es muß derjenige, so das jus naturale nicht lehren will, sich nohtwendig an den Decalogum mit halten und also auch darunter das wort gottes seine richtschnur sein lassen.

Anlangendo das Sachßen-recht . . . bin ich . . . der unvorgreiflichen gedanken, daß dasjenige was incidenter davon gelehret wird, die jugend nicht genugsam darinnen informiren könne, sondern es erfordere nach seiner heutigen weitleuftigkeit eine singularem operam, und würde daher nicht übel gethan sein, wenn dieses jus Saxonicum electorale nebenst dem jure civili auf dieser chursächsischen universitet primario gelehret würde.

Nachdehm auch die chursächsische proces- und gerichts-ordnung ein sehr nütz- und herrliches werk . . ., so wolte gleichergestalt unmaßgeblich dafür halten, daß solche ex professo der studirenden jugend tradirt werden solte . . .

Fast gleiche beschaffenheit hat es mit dem jure ecclesiastico oder consistoriali, in welchen die jugend durch erklärung unserer kirchenordnung in vielen stücken besser und christlicher als durch das jus canonicum alleine unterwiesen werden könte.

Ob das studium juris publici denjenigen studiosis, so gott zu höhern verrichtungen dermahleins gebrauchen möchte, oder auch die aus andern öhrtern, als reichsstädten, bürtig und hier studieren, zum besten auf dieser universitet einzuführen, überlasse ich billich derer herrn visitatoren hocherleuchteten verstande.

Wie nun das studium juris Justinianaei tanquam juris positivi scripti in imperio Romano recepti nohtwendig beibehalten wird, also wolte dafür achten, daß ein und anders von oberzehlten partibus juris gar nützlich publice gelehret und derer professorum, so dieselben tractirten, lectiones verwandelt würden, also daß etwa inskünftige die fünf professiones juris also getheilet würden, daß nebenst dem Institutisten noch einer das jus Justinianeum, von den übrigen dreien aber einer jus morale et ecclesiasticum, einer jus feudale et publicum und der dritte jus Saxonicum et processum lehreten.

Es ist aber dieses alles von den publicis lectionibus, darauf wir eigentlich bestellet, zu verstehen, und bliebe im ubrigen jedweden, wie bißhero, ungewehret, auch in den andern partibus juris, darzue er eigentlich nicht bestellet, sich und die studierende jugend durch privata collegia zu erbauen.

Weil auch einer mehr als der ander dieses oder jenes studium zu excoliren beliebung träget, so stehet zu bedenken, ob nicht freizulassen, daß jedweder die professionem, so er einmahl beliebet, auch bei erfolgender ascendenz behalten möge, auf welche weise er in derselben zu mehrer perfection gelangen und darinnen excolliren könte. damit aber die jugend zu einem solchen studio jurisprudentiae universalis angeleitet würde, wolte von nöhten sein, daß die candidati nicht, wie bißher geschehen, bloß aus dem jure Justinianeo und canonico, sondern zugleich aus den oberzehlten partibus juris (jedoch nach gelegenheit, als v. g. aus dem jure Saxonico electorali nur wenn er ein landkind) examinirt würden . . .

[1] *Vgl. unten die entsprechenden Denkschriften der Kollegen Leysers, Ziegler und Martini; s. auch GUW 435.* [2] *John Selden (1584—1654) englischer, Theodor Graswinckel († 1666) niederländischer Jurist.*

1665 Juli 8. 774.

Fragepunkte der Visitatoren für die juristische Fakultät und deren Antworten, betr. den Lehrbetrieb.

Dresden, HStA. Loc. 10596 Visitation der Universität Wittenberg 1665 und 1666, Beilage Nr. 9, überschrieben Extract derer puncte, so die juristische facultät in schriften kürzlich zu beantworten, und darauf unterthänigste antwort. *Praesentiert: 8. Juli 1665; Ausfertigung mit den Unterschriften:* W. Leyser D. rektor (und beziehe mich darneben, soviel die antwort auf den dritten punct belanget, auf mein absonderlich eingeschicktes memorial) *[d. i. Nr. 773];* J. Nerger D. dekan, C. Ziegler D., W. Th. Martini D., Michael Friedrich Lederer Lic., Christof Bresler D., Michael Lederer D., Christof Ritter D., Caspar Lyser Lic.

1. Ob sie sich im lesen nach der universität ordnung und dem decreto de anno 1614 halten?

Antwort: die meisten werden sich darnach gehalten haben, immassen ganze tituli ex digestis und codice von einem textu zum andern publice expliciret worden; theils aber haben vermeinet, daß sie die jugend nicht besser ad jurisprudentiam anführen könten, als wann sie dieselbige, also wie sie solche von vorigen professoribus, ihren gewesenen praeceptoribus auf dieser universität, erlernet, wieder lehreten, und wünschen hierinnen eine zur aufnahme christlicher jurisprudenz reichende gutte ordnung.

2. Ob der professor Institutionum zum längsten in zweien jahren die quatuor libros zum ende bringe?

Antwort: es wird unter itzigen professoribus binnen zehen jahren kaum einer volle zwei jahr professor institutionum geblieben sein. doctor Ziegler hätte es effectuiret, wenn er nicht ad altiorem professionem evehiret worden, immassen er binnen anderthalb jahren in die materiam contractuum gelanget und darin sitzen blieben. doctor Nerger hat binnen drei jahren die institutiones juris vermöge churfürstens Augusti ... verordnung durchgelesen und fleissig expliciret. doctor Martini hat gleichfalls, weil er kaum anderthalb jahr professor gewesen, ehe die mutation mit herrn doctor Klengeln vorgegangen, die institutiones publicis lectionibus nicht völlig absolviret, hat aber im ersten jahre seiner profession privatim dieselben durchgelesen, weil es publice muß etwas weitläuftiger tractiret werden. licentiat Lederer gedenkt, dofern ihn nicht gottes gewalt abhalten oder nöthigere geschäfte verhindern solten, binnen zweien jahren allerdinges dem angefangenen und denen studiosis verhoffentlich angenehmen methodo nach die institutiones mit gottes hilfe zum ende zu bringen[1].

3. Ob auch der titel de verborum significatione et de regulis juris gelesen werden?

Antwort: zu unserer zeit sind solche tituli nicht gelesen worden, stellen auch denen herren visitatoribus zu bedenken anheim, ob solche tituli heutiges tages, da die jurisprudentia compendiosiorem viam erfordert und umb so viel besser enucleiret worden, so nöthig als man hiebevor gemeinet. unsers ermessens hat die jugend durch den titel de regulis juris zu den procardicis gewehnet werden sollen, darauf aber heutiges tages absque aliis fundamentis wenig gesehen wird. so hat auch diese academia nicht wie Leipzig einen specialem professorem tituli de verborum significatione. doctor Nerger hat über den titel de regulis juris ein privatcollegium gehalten, weil selbiger titel ad fundamenta juris Romani gehörig ist, und wird solches recht als ein selectum ex juribus naturali et gentium vom kaiser Justiniano gehalten und zwar nicht unbillig, denn was heutigen tages etzliche als Schoockius[2] und etzlicher massen Hobbes und andere in ihren diatribis de jure naturali und tractatu de cive vor praecepta und principia prima und secundaria juris naturalis erzehlen und auslegen, können selbige ex jure Romano a capite ad calcem ad oculum demonstrieret werden. es wird auch dieses Römische recht von spanischen, französischen und englischen jurisconsultis tanquam ratio juris gentium gehalten. dessentwegen des Arthuri Ducks[3] tractat de usu et autoritate juris civilis Romanorum in dominiis principum christianorum zu lesen sehr dienlich ist, allermassen auch des ungenanten autoris tractat de jure inter gentes dahin zu ziehen, worinnen er die schwärsten controversien, so zu friedens- und kriegeszeiten zwischen fürsten und herrn vorgegangen, daß sie auch ex jure Romano decidiret werden können, erhärtet.

Licentiat Lederer hat gleichergestalt ein collegium privatum über obgedachten titl gehalten. doctor Martini hat zwar diesen titulum nicht tractiret, in einem collegio privato aber rubricarum ad libros insti-

tutionum, pandectarum et codicis ist er bemühet, der studierenden jugend generalia principia juris et explicationes terminorum beizubringen, so mit gottes gnade bald wird geendet werden.

4. Welcher professor oder doctor die paratitla Wesenbecii[4] oder einen andern doctorem in pandectas lese oder disputire?

Antwort: doctor Leyser hat doctor Strauchii dissertationes ad pandectas publice und privatim Zoesii[5] paratitla ad digesta tractiret, und doctor Nerger list annitzo wiederumb und disputiret privatim über des Wesenbecii paratitla ad digesta, und wünschet, es möchte gnädigst ihm zugelassen werden, dis gar nützliche buch des Wesenbecii auch publice zu lesen, welches er verhoffentlich binnen zweien jahren zum ende bringen wolte. und weiln er und doctor Martini die professionem pandectarum nach churfürstens Augusti verordnung getheilet haben, als könte beiden . . . verstattet werden, des Wesenbecii paratitla gleichfalls zu theilen. licentiat Lederer hält auch anitzo ein collegium privatum über des Cujacii[6] paratitla, wiewohl er an dem autore kurze wegen sich nicht binden lässet.

5. Ob und was vor materien ex jure canonico gelesen und wie darinnen continuiret werde?

Antwort: professio juris canonici hat wegen abwesenheit des itzigen herrn geheimbten raths herrn doctor Strauchens[7] lange zeit ledig gelegen, biß endlich doctor Ziegler privatim die institutiones Lancellotti[8] vor sich genommen und, da inmittelst professio decretalium ihm gnädigst conferiret worden und er gleich ad librum tertium, welcher ex professo den proceß tractiret, gelanget, hat er darauf solchen librum tertium publice gelesen.

6. Ob in den lectionibus, sonderlich privatis, die studiosi und vornehmlich die ältern, auch ad jus Saxonicum, observationes publicas und den proceß geleitet und gewiesen werden?

Antwort: bei der explicatione publica vorbesagten libri tertii institutionum Lancellotti hat doctor Ziegler das jus Saxonicum perpetuo inseriret und vielfältige observationes practicas der jugend vorgetragen, jedoch solche nur per discursum. so sind auch Strauchii dissertationes, derer hiebevor erwehnet, ad jus Saxonicum mit gerichtet.

Doctor Nerger hat jederzeit, als er vorhin schon des Wesenbecii paratitla ad digesta und des Oldendorpii classes actionum gelesen, und zwar 4 stunden die woche über, und hernach selbige den sonnabend darauf per progymnasmata fori und also durch anweisung zum processe wiederholet, ex praxi Saxonica viel nützliche observationes intermisciret, wie er denn auch willens, sobald er des Wesenbecii paratitla ad pandectas mit lesen und disputiren zum ende bringen wird, ein collegium practicum, wie er es von herrn doctor Jeremia Reussnern ordinario allhier seeligen in zweien collegiis practicis gelernet, zu halten und nach herrn doctor Reussners dictirten dispositionibus ad actiones, exceptiones etc. zusammengetragenen formuln zu communiciren. sonsten ist in des Wesenbecii paratitlari labore sehr viel, so ad jus Saxonicum

gehöret und selbiges recht stattlich expliciret. doctor Martini hat gleichfalls mit allem fleiß so wohl seine publicas als privatas lectiones dahin gerichtet, daß die jugend nicht allein in subtilitatibus juris Romani, sondern auch in jure moderno, praesertim electorali Saxonico und was in observantia beruhet, möchte informiret werden, ist auch entschlossen inskünftige publicas disputationes ad jus Saxonicum . . . zu halten. licentiat Lederer führet gleichergestalt bei vorfallender gelegenheit die differentias juris circuli Saxonici an, gestalt er vor kurzer zeit zu dem ende die synopsin Schultzii privatim gelesen.

7. Ob und wer collegia juris publici halte, was vor materien darinne und wie er sie lese?

Antwort: doctor Leyser hat dergleichen collegia ad synopsin juris publici Beckeri gehalten und zuletzt notas darüber dictiret und ist jezuweilen eine disputation ex jure publico darneben abgeleget worden, dahin auch zu referiren die disputationes, so doctor Ziegler de juribus majestatis gehalten. so hat auch doctor Nerger des Brantlachtii jurisprudentiam publicam auf maß und weise, wie aus dem munde des churfürstl. Sächsischen geheimbten rathes (titl.) herrn doctor Strauchens er sie gehöret, privatim gelesen und nach des autoris manuduction ofters disputationes conscribiret und gehalten, gestalt er auch willens, do es seine anderen verrichtungen zuliessen, des Danielis Ottonis[9] jus publicum zu expliciren und darüber zu dictiren. es sind auch von ihm in dem collegio Schnobeliano[10] ad pandectas und jus feudale, ingleichen ad collegium Schützianum[11] publicum disputatorium ad institutiones viel materien ex jure publico tractiret worden. doctor Martini hat im collegio disputatorio publico juris feudalis, so er . . . vorigen jahres in eilf disputationibus absolviret, allemahl in den corollariis nützliche quaestiones juris publici mit ventiliret und erörtert.

8. Ob die professores viel oder wenig auditores haben und was die ursache sei?

Antwort: so oft ein professor etwas neues anfängt, hat er auditores genung. bald aber deficiren sie und ist solches eine alte gewonheit. die ursach aber kömmet meistentheiles daher, daß die studenten gerne auf einmahl gelehrt sein wollen und wenn solches nicht zu erlangen, remittiren sie von ihrem fleisse. jedoch seind sie in privatis collegiis beständiger als in publicis, davon in der facultät unterthänigsten berichte[12] allbereit erwehnung geschehen.

9. Ob auch ausser den academicis conventibus sie ihrem decano, er sei ex numero professorum oder facultatis adjunctorum, die praecedenz einreumen, ihre adjunctos zur wahl eines neuen decani erfordern, sie darbei mit ihren votis hören und ad praesidia disputationum doctoralium oder extraordinarium, wie vor alters, gleich der professoren, wechselweise zulassen?

Antwort: decano ist bißhero in actibus facultatis allezeit die praecedenz gelassen worden, ausser denselben ist solches nicht in observanz kommen, vielleicht darumb daß vor diesen die obersten professores alte

leute gewesen, gegen welche die decani, wenn sie jung gewesen, ein solches jus προεδρίας zu gebrauchen vor einen übelstand geachtet und sich selbsten desselben begeben. sonsten aber werden die adjuncti allezeit ad electionem decani gelassen, mit ihren votis sowohl als die professores gehöret, ihnen auch die disputationes inaugurales und andere extraordinariae, wenn sie nur selbest wollen, gerne verstattet.

10. Ob sie in ihrem collegio fein einig und in einem oder dem andern puncto juris nicht zwispältige meinung führen?

Antwort: in den sententiis sowohl theoreticis als practicis ist unmöglich, eine perpetuam harmoniam zu halten, immassen longa successione die jurisconsulti jederzeit different gewesen. soviel nun die decisiones causarum betrifft, müssen solche ex pluralitate votorum erhalten werden. in den quaestionibus theoreticis aber wird ein jeder bei seiner opinion, wenn sie nur nicht scandalosa, ecclesiae et reipublicae adversa, gelassen und findet sich endlich bei fleissigen studenten das judicium, daß sie selbst erwehlen können, was ihnen zu behaupten am bequemesten scheinet.

[1] *Zu den hier genannten Professoren, die nacheinander das unterste Lehramt in der juristischen Fakultät bekleideten, s. GUW 449, 451f.* [2] *Martin Schoock aus Utrecht 1614—1669, Professor in Frankfurt a. O.* [3] *Arthur Duck, Englischer Jurist, † 1649.* [4] *Vgl. GUW 271.* [5] *Heinrich Zoes aus Amersfort, Professor in Loewen, † 1627.* [6] *Jacobus Cujacius aus Toulouse 1520—1590, Professor in Bourges.* [7] *D. i. Augustin Strauch (GUW 448).* [8] *Institutiones juris canonici von Joh. Paul Lancellot, † 1590, lehrte in Perugia.* [9] *Joh. Oldendorp aus Hamburg, † 1567.* [10] *D. Otto in Jena, zweite Hälfte 16. Jahrhunderts.* [11] *Joachim Schnobel, Professor in Rostock, † 1671.* [12] *Justus Sinold Schütz, Professor in Marburg, 1592—1657 (Collegium publicum de statu rei Romanae).* [18] *= Nr. 772?*

1665 Juli 10. Wittenberg. 775.

Die Magister der philosophischen Fakultät an die Visitatoren. Reichen ihre Beschwerden und Wünsche ein betr. den Anspruch der Studenten der höheren Fakultäten auf den Vorrang vor ihnen; das Nichtzahlen ihrer Zuhörer; ihre Verwendung als Privatinspektoren; die Ausdehnung der Dissertationen.

Dresden, HStA. Loc. 10596 Visitation der Universität Wittenberg 1665 und 1666, Beilage Nr. 16 zum Visitationsbericht vom 4. April 1666, Ausfertigung, unterschrieben von 11 magistri legentes (Namen und Heimat).

1665 Juli 10. Wittenberg. 776.

Caspar Ziegler, Professor der Dekretalien, an die Visitatoren. Vorschläge zur Neuordnung des juristischen Unterrichts an der Universität.

Dresden, HStA. Loc. 10596 Visitation der U. W. 1665 und 66, eigenh., Beilage Nr. 10 zum Visitationsbericht vom 4. April 1666, überschrieben

D. Caspar Zieglers Decretal. prof. publ. und der juristen facultet Ordinarii bedenken, wie das studium juristicum von den professoribus publice am füglichsten zu tractiren. *Eingereicht 10. Juli 1666.*

1. Weil[1] das meiste an den Institutionibus und daß dadurch die fundamenta recht eingenommen werden, gelegen, so wird der professor Institutionum billich dahin verwiesen, daß er den textum nervose und ohne weitleuftiges dictiren erkläre, die thesin wohl inculcire, antithesin aber entweder gar nicht oder doch gar selten und wenig berühre, weil die explicatio textuum controversorum und pugnantium zu den disputationibus gehöret, die er denn nach seiner gelegenheit anstellen kan. und müßte ihme auferleget werden, daß er die institutiones binnen zweien jahren gewiß absolvire. welches auch meines erachtens wohl geschehen kan, wenn er sich von übriger weitleuftigkeit enthält.

2. Der eine professor Digestorum müste materiam pactorum, contractuum und quasi contractuum vor sich nehmen. und obgleich nicht ohne, daß an der explicatione textuum in digestis und codice viel gelegen, so halte ich doch nicht darvor, daß ein auditor die materias volkömmlich begreifen könne, wenn ihme nur die textus nach einander erkläret werden; sondern da ist nothwendig, daß die materien ihme systematice vorgetragen, die probationes aus den textibus genommen und hierbei erst die textus, jedoch sine magno apparatu, nur per rationes dubitandi et decidendi explicirt werden. und ist derowegen dieses mein vorschlag, daß der professor einen autorem classicum, als Wesenbecium oder welcher sonst beliebet werden möchte, in seinen lectionibus proponire oder selbst neue paratitla dictire und darinnen cujusque contractus substantialia, naturalia und accidentalia deutlich exprimire, solche mit den vornehmsten textibus behaupte und die textus zugleich cursorie interpretire. darneben könte er binnen 2 oder 3 jahren einmahl die materiam servitutum vor sich nehmen und solche in ein baar monaten absolviren.

3. Der andere professor Digestorum könte materiam testamentariam und successionis ab intestato ebenfalls nach einem gewissen systemate und mit bei-erklärung der vornehmsten textuum juris der jugend vortragen und müste er sich so viel als möglich der kürze befleißigen, damit er umb so viel desto geschwinder die materiam, welche sonst sehr diffuse tractiret wird, zu ende bringen möge.

Diesem professori könte zugleich auferlegt werden, daß er binnen drei jahren einmahl ein halbes jahr auf das jus feudale wenden und dasselbe entweder aus einem kurzen epitomatore oder per certos aphorismos oder wie es sonsten am besten sich ereignen möchte, proponiren müste.

4. Dem professori Codicis könten die criminalia auferleget werden, dergestalt daß er cujusque criminis definitionem et naturam, wie und wodurch selbiges committiret werde, ingleichen diversitatem delinquentium und wie bei denselben dolus und culpa zu consideriren, wie auch ob der bloße conatus zu bestraffen, endlich von den poenis selbsten und ob solche mitigirt werden könten, fleißig erclare und darinnen sowohl die

Constitutiones Codicis als auch die Peinliche Halsgerichts-Ordnung und churf. Sächsische Landes-Constitutiones jederzeit zum fundamento setze.

Diesem professori könte zugleich anbefohlen werden, je zuweilen die materiam de acquirendo rerum dominio, ingleichen de acquirenda vel amittenda possessione zu erklären, damit also auch diese materien ex cathedra publica ausführlich gehöret werden könten.

5. Dem professori Decretalium könte anbefohlen werden, zu mehrer information der jugend die vollständige materiam processuum methodice zu tractirn, dergestalt daß er erstlich den processum ordinarium, hernach summarium und executivum, endlich auch bei den criminalibus den processum accusationis und inquisitionis deutlich enodire; darbei ihme zugleich auferlegt werden könte, die mit einlaufenden textus ex decretalibus oder auch nach gelegenheit ganze titulos zu erklären. er müste aber den Sächsischen proceß vor die landkinder darbei insonderheit tractiren, auch observantiam fori anführen und dieselbe bißweilen mit exempeln und praejudiciis behaupten.

Wolte auch dieser professor sonsten einen oder den anderen titulum oder textum ex decretalibus, so ad historiam ecclesiasticam gehörig und dadurch zu mehrmalen die jura imperatoris et principum gekränket werden, publice proponiren, könte ihme solches nachgelassen werden.

Auf solche maße hoffte ich, solte die studirende jugend geschwindere und nützlichere progressus haben als wenn die textus titulorum, so öfters ganz variabel auf einander folgen, ordine solten und zwar cum apparatu expliciret werden.

So viel das jus naturale et gentium, welches heutiges tages meistentheils von den Moralisten excoliret wird, betrifft, bestehet selbiges nicht in philosophia morali, auch nicht nur in explicatione tituli de jure nat. gent. et civil., sondern in einer weit größern und weitleuftigern cognition. und hat dasselbe fürnehmlich Grotius de jure belli et pacis enodiret. nun muß ich gestehen, daß maxima pars verae jurisprudentiae darauf beruhet, und da die auditores jurisprudentiae Justinianeae gemeiniglich bloße legisten werden, so weiter nichts als einen textum juris expliciren können, so macht hingegen cognitio juris naturalis nicht nur juris interpretes, sondern auch juris conditores, so die materiam legis constituendae ad aequitatem naturalem praepariren können. allein es gehöret hierzu ein sehr exercirtes judicium, welches nicht bei allen gleich zu finden. und halte ich demnach meines wenigen orts darvor, daß weder eine specialis professio über solches jus naturale et gentium einzuführen, noch auch dieselbe einer andern profession singulariter zu adjungiren sei, sondern es könne nur in genere verordnet werden, daß in explicatione des juris civilis die fundamenta juris et aequitatis naturalis, daraus hernach das jus gentium geflossen, nicht zu vergessen weren. dadurch würde einem jeden freigelassen, nach denen ihme von gott verliehenen gaben mehr oder weniger zu prestiren. nachdem er nämlich die notitias nobiscum natas und die conclusiones

inde erutas wohl zu appliciren weiß. einmal ist gewiß, daß ein bloßer legiste oder civilist sich gar schwerlich von seinem lege constituta auf die vera fundamenta aequitatis naturalis bringen lesst, sondern er wird allezeit legem constitutam pro primo principio halten. hingegen ist auch das wahr, daß die fundamenta aequitatis naturalis in jure divino und principiis nobiscum natis beruhen, zu welchen dann die theologia ziemlich das ihrige contribuiren muß, und ist zu besorgen, es möchte bißweilen eine collisio inter theologos und jureconsultos sich ereignen, zumahl wenn casus conscientiae, wie es denn nicht anders sein kan, mit unterlaufen . . .

[1] *Vgl. Nrr. 773 und 777 (GUW 435).*

1665 Juli 10. Wittenberg. 777.

Werner Theodor Martini, Professor der Pandekten, an die Visitatoren.

Vorschläge zur Neuordnung des juristischen Unterrichts.

Dresden, HStA. Loc. 10596 Visitation der Universität Wittenberg 1665 und 1666, Beilage 10 zum Visitationsbericht vom 4. April 1666.

Gibt anheim, ob nicht der studierenden jugend bei itziger zeit, da das jus modernum, praesertim electorale Saxonicum, auch zu lernen auf academiis höchst nötig scheint, als welches in judicando dem juri Romano in vieln vorgezogen wird, dienlicher und fruchtsamer wehre, wen die pandectae juris Romani von den beiden professoribus, so dazu bestelt, . . . auf art und weise publice gelesen und expliciret würden, wie dieselbe von dem berumten jurisconsulto und communi Germaniae praeceptore Matthaeo Wesenbecio, unserm antecessore, in seinen paratitlis vormals in hac academia mit grossem nutzen dociret sein. bei diesem autore finden die auditores perspicuam methodum, quae nescio quantum momenti in docendo habeat. dem professori würde 2. labor vermindert, das man nicht nur connexiones titulorum et legum dürfte erfinden; 3. die vornemsten doctores haben ihre commentarios auf diesen autorem gerichtet; 4. wird in demselben nicht allein nervose das jus civile Romanum, sondern auch das jus Saxonicum, soviel zu der zeit sich hat leiden wollen, ausgearbeitet, und hette der professor desto mehr gelegenheit, das jus novissimum electorale Saxonicum, wie es in der erclerung der landsgravaminum und neuen decisionibus enthalten, auch wie es rühmlich und mit grossem fleiß vom herrn Carpzovio[1] und Berlichio[2] observirt worden, zugleich in deren lectionibus publicis mit vorzutragen. 5. würde ein großer nutz erfolgen, wenn beide professores pandectarum in ihren publicis lectionibus sich eines methodi und autoris gebrauchten. 6. so wurde auch endlichen so eine lange zeit in digestis nicht dürfen angewendet werden und könten diejenigen studiosi, so sich nicht lange jahr auf academien aufzuhalien vermittelt sein. desto paratiores in foro erscheinen, den es leider die tägliche

erfahrung bezeuget, wie infeliciter praxis aus dem solo jure Romano erlernet werde und wie mancher seine zeit beklagen mus, welche er so viel jahr in meris tricis, quisquiliis und subtilitatibus juris ex otiosissimis quaestionibus hat zugebracht, da wir doch durch gottes gnade heute die jurisprudentiam hell und clar, wie sie uns dienet, in händen haben und es sonsten wol wahr ist: non necessaria dum addiscimus, necessaria negligimus!

[1] *Benedikt Carpzov aus Wittenberg 1593—1666.* [2] *Matthias Berlich † 1638, Verfasser von Conclusiones practicabiles secundum constitutiones Saxonicas.*

[nach 1665 Juli 10. Dresden.] 778.

Des Oberkonsistoriums und des Hofrats Berlich Erörterungen und Ergänzungen zu den Gutachten der juristischen Professoren, besonders Kaspar Zieglers, über die Neuordnung des juristischen Unterrichts.

Dresden, HStA. Loc. 10596 Visitation der Universität Wittenberg 1665 und 1666, Beilage Nr. 10 zum Visitationsbericht vom 4. April 1666, undatiert.

Das collegium des churf. S. obern consistorii wie auch der mitcommissarius der hoff- und justitienrath Berlich lasset ihm des herrn ordinarii D. Casparis Ziegleri vorschlag vor der andern gefallen, erinnert aber bei einem und den andern noch dieses mit wenigen:

Bei den 1., daß der unterste professor, so die Institutiones nach den text kurz und nervose erclehren soll, auch solchen hin und wieder mit formirung casuum den studiosis fein deutlich erleutere und darbei ihnen nach anleitung Johannis Schneidewini, Georgii Schulzens[1] und anderer, wo das jus canonicum oder Saxonicum in einem und den andern mit einstimmet oder davon abfellet, solche concordantien oder discrepantien brevissime zeuge und sonderlich denenselben, denen solche jura mit zu studiren nöthig, wo sie davon mehr lesen können, anweise, dabei dann dieser professor seine collegia privata so anstellen könte, daß er die institutiones nach eben dergleichen methodo lese, explicire, jedoch geschwinder absolvire, darbei die studiosos daraus examinire und dann die darin enthaltene nöthigste controversien extrahire und pro et contra disputando ventiliren lasse, jedoch bescheidentlich also, daß er nicht die incipienten alsbald zum opponiren und respondiren mitgebrauche, sondern selbige darbei nur auditores sein und, bis sie einmahl die Institutiones vorhero recht expliciren gehöret, zum unzeitigen disputiren nicht zulasse.

Ad 2, daß der vierte professor, so systematice die materias pactorum, contractuum und quasi contractuum, auch servitutum publice explicirte, gleichfals die concordantias und discrepantias juris canonici et Saxonici kurzlichen berührete und die davon mehrer nachricht begehrten, wo sie solche finden und lesen solten, anwiese, und könte dieser seine privata collegia auch also einrichten, daß er darin diese materien etwas fusius

tractirte, davon methodicas disputationes privatim et publice hielte und die scheinbahre antinomien fleissig resolvire.

Ad 3, dieser dritte professor könte, so der vorhergehende einen gewissen classicum autorem hette, ebensolchen gebrauchen und mit einem gleichen methodum in explicando et disputando haben, damit die studiosi beide gleich wie einen hörten und die auf einander folgende materias nicht diverso et confuso modo tractiren müsten. welcher dann seine privata collegia also mit nutzen der studirenden jugend anstellen könte, daß er diese materias darin etwas weitleuftiger und fleissiger tractirte, denen studiosis selectos autores darneben zu lesen recommendirte und gewisse methodicas disputationes davon hielte.

Ad 4, und könte auch dieser professor die materias in seinen privatis collegiis fusius et accuratius vornehmen und methodice durchdisputiren.

Ad 5, dieser professor als der ordinarius könte auch privata collegia practica halten und die studiosos, wie sie mündlich proponiren, auch schrieftlich in processibus ordentlich und secundum consuetum stylum verfahren sollen, anweisen, da sie dann die formuln alsbald mit lernten und wie sie urthel concipiren solten, mit informirt werden könten; ja, er könnte ihnen auch weisen, wie sie acta durchlesen, sonderlich zeugnüs examiniren und sich daraus wohl informiren und ex actis referiren und correferiren solten, und was dergleichen mehr ad usum practicum nöthig.

Das jus naturale et gentium und das jus publicum betreffende:

weil 1. diese ein professor mehr als der andere zu lesen geschickt, indem nicht jetweder doctor sich darauf geleget; weil auch 2. diese zu erlehrnen und zu begreifen nicht allen studiosis möglich oder nützlich, indem ezliche wegen mangel der sumptuum, etzliche wegen der incapacität des ingenii, etliche aus andern uhrsachen sich darauf zu legen nicht vermögen oder bedenken haben, so würde denen professoribus ordinariis, den assessoribus facultatis und andern freigelassen, wer geschickt und lust darzu hat, solche zu tractiren und zu expliciren, jedoch daß in explicatione juris naturalis et gentium nichts den theologis und in tractatione juris publici nichts der erinnerung und den verbothen jüngsten friedenschlusses zuwieder vorgenommen werde.

Auf solche masse nun erlangte man diesen nüzlichen effect:

1. daß das ganze jus per se et quoad obtinendi modum seu processum in civilibus et criminalibus methodice, theoretice et practice tractiret und expliciret würde;

2. daß jetweder student, der auf die academiam kombt, er sei ein neuling, ein-, zwei-, drei-, vier- oder mehrjähriger studiosus juris, alsbald gewiesen werden oder sich selbst finden kan zu den professorn, der nach seinen profectibus ihm in continuatione sui studii am dienlichsten;

3. daß auch die armen studiosi, derer die meisten, die nur ein oder ein paar jahr ihr studium juris auf academien continuiren können,

binnen solcher weniger zeit gelegenheit haben, in theoria et praxi etwas zu begreifen und solches sodann in ihren erlangenden ambte zu gebrauchen;

4. und hierinnen müste der decanus, an den die studiosi juris nach der inscription zu weisen, ihnen manuduction und welche professores und lectiones sie hören solten, anleitung thun.

[1] *Ueber Johann Schneidewein und Georg Schulz s. GUW 269ff, 443f.*

1665 Juli 12. Wittenberg. 779.

Der Dekan der philosophischen Fakultät Aegidius Strauch an die Visitatoren.

Die Kosten der Magisterpromotionen.

Dresden, Loc. 10596 Visitation der Universität Wittenberg 1665 und 1666, Beilage 5 zum Visitationsbericht vom 4. April 1666, Ausfertigung.

Es berichtet facultas philosophica . . ., daß in den promotionibus nach denen ältisten . . . statutis ohne einzige änderung alles bis dato angeordnet worden, nehmlich es giebet ein jeder candidatus philosophiae, welcher kein beneficiarius ist, 4 gl. in fiscum academiae, 15 gr. rectori magnifico, 5 gr. 3 pf. collegio philosophico, 1 gl. 4 gr. decano, 1 gl. 7 gr. examinatoribus, 13 gr. duobus pedellis, 3 gr. notario academico. hierüber wird von allen candidatis, so viel derer sein, communibus sumptibus, exceptis beneficiariis, ein prandium magisteriale gegeben, welches der decanus oder prodecanus ausrichten und nach alter gewonheit ein zale speisen aufsetzen lassen. was nun solches prandium koste, mus der decanus oder prodecanus dreien professoribus und einem adjuncto, als denen ordentlichen und von der ganzen facultät bestälten examinatoribus, berechnen und wird keiner unsers mittels seine rechnung incontinenti zu übergeben scheu tragen, zumahln der decanus meistentheils darbei einzubüssen pfleget. dessen allen zu mehrer nachricht haben wir die letzte rechnung von den magisteriali prandio hier beigeleget[1].

Es geschiehet auch unterweilen, daß die candidati, welche guten vermögens und das schlechte einkommen unsers collegii wissen, dem decano und commendatori ein honorarium zustellen, welches von denenselbigen mit dank angenommen, niemand aber etwas abgefordert, weniger geschätzet wird . . .

Unter diesen Umständen fühlt sich die Fakultät nicht wenig gekränkt, daß gleichwohl wieder die notoreität ihrer magisteriorum öfters, ja auch auf denen canzeln nicht sonder verkleinerung ihres ganzen ordens meldung geschiehet, gleich als hette man ausser diesem kein ander exempel luxuriem zu perstringiren oder als were bei ausrichtung des letzten doctorats in facultate theologica exclusis sumptibus der licentiatur und des fisci wegen . . . nicht über sechs mahl mehr aufgewendet worden als auf ihren magisterien zu geschehen pfleget.

[1] *Als Anlage zu vorstehenden Bericht folgt zunächst die Rechnung über einen theologischen Doktorschmaus vom 13. Oktober 1663 (hier beträgt die Summe 448 Taler), sodann eine entsprechende Rechnung über ein prandium magisteriale aus dem April 1665 von der Hand des Dekans Konstantin Ziegra mit einem Gesamtbetrag von 266 Talern; endlich noch Rechnungen über ein theol. Doktorat vom 8. September 1659, bei dem jeder der 8 Veranstalter 148 Taler zu bezahlen hatte. Die angeführte philosophische Rechnung von 1665 zerfällt in Generalia, Specialia, Culinaria, Panaria, Bibalia und Honoraria et Lohnaria; die Ausgaben für diese einzelnen Teile betragen 12 Tlr. 11 Gr., 24 Tlr. 20 Gr., 88 Tlr. 5 Gr., 6 Tlr. 18 Gr., 116 Tlr. 15 Gr. und 17 Tlr. 18 Gr., die Gesamtausgaben also 266 Tlr. 15 Gr. Unter den Generalia finden sich u. a. die Ausgaben für die intimalio, bona nova, das Glockengeläut, Wein- und Biergläser, Türhüter, Pedell, famulus communis, arcularius; unter den Specialia:* pro faculis etc. *(7 Tlr. 6 Gr.),* pro convivio locat(oris); *für Töpfe, Krüge, Kannen usw.; unter der Culinaria steht voran das Konfekt mit 26 Tlr.; ferner Citronen, Wein und Bieressig, Senf, Salz, Honig, Sahne und Milch, Rosen- und Zimmetwasser, Schmerlen, Lachs, 6 türkische Hähne (7 Tlr. 12 Gr.), 9 junge Hühner (das Stück 2½ Gr.), 10 alte Hühner, 10 Wildenten (2 Tlr. 2 Gr.), Gänse, 2 Lämmer, 2 Schöpse, 1 zahmes Schwein, 2 Kälber, 8 Essigbraten [?], Speck, Rindfleisch, Rindszungen usw.; die Panaria verzeichnen 2 mal Hörner für die Examinatoren, Brod und Semmel, hausbacken Brod. Das kostspieligste ist das Getränk, zumal die 6 Eimer Wein, die 96 Tlr. gekostet haben; dazu 2 Faß Zerbster Bier 8 Tlr. nebst 2 Tlr. 12 Gr. Fuhrlohn; 1 Faß Wittenberger Bier für die Communität 5 Tlr., ein Viertel „in die Küche" 2 Tlr. 12 Gr., endlich „ins examen privatum" für 2 Tlr. 3 Gr. In der letzten Abteilung hat die „Decanissa" mit 12 Tlr. die Vorhand; weiter Küchenjunge, Schüsselwäscherin, Zinn- und Bratengüsse [so?] zu leihen u. dgl. m. Die Zahl der Magistranden, die sich in die Kosten zu teilen haben, ist leider nicht angegeben.*

1665 Juli 12. Wittenberg. 780.

Die philosophische Fakultät an die Visitatoren.

Macht eingehende Vorschläge zur Einrichtung einer amtlichen Aufsicht über die jüngeren Studenten.

Dresden, HStA. Loc. 10596 Visitation der Universität Wittenberg 1665 und 1666, Beilage Nr. 17 zum Visitationsbericht vom 4. April 1666, Ausfertigung, überschrieben: Der philosophischen facultät unvorgreiflicher vorschlag, wie die inspectio novitiorum studiosorum füglich anzustellen.

1665 Juli 12. Wittenberg. 781.

Die Visitatoren erlassen eine einstweilige Visitationsordnung betr. die Herstellung und Erhaltung der Einigkeit an der Universität, insbesondere Versöhnung zwischen der theologischen und philosophischen Fakultät, nebst Einschärfung fleißigen Lesens[1].

Halle, WUA Tit. III Nr. 87, Ausfertigung mit den Namensunterschriften und Siegeln von Carl Freiherr von Friesen; Martinus Geier D.; Burchard Berlichius und Gottfried Berringer D.

Eine zweite Ausfertigung mit Namensunterschriften und Siegeln in Dresden, HStA. Loc. 10596 Visitation der Universität Wittenberg 1665 und 1666, erstes Stück. — Abschrift in den Akten der philosophischen Fakultät WUA Tit. 45 Bd. 3 S. 45—49.

Gedruckt Lünig Codex Augusteus I S. 979—982.

[1] *Ein eigentlicher Visitationsabschied kam erst am 19. August 1668 zu Stande (unten Nr. 794).*

1666 Januar 31. Dresden. 782.

Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen an die Universität. Wie in den Beschwerden der theologischen Fakultät gegen die Philosophen wegen einer die Theologie berührenden Disputation[1] und wegen Vorwegnahme des auditorium magnum verfahren werden soll[2].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 29, Ausfertigung; auch Tit. 45 Bd. 3 S. 460f., Abschrift.

[1] *Es handelt sich wohl um folgende Disputation, die bereits den Gegenstand einer Beschwerde der Theologen bei der Universität vom 15. Oktober 1665 gebildet hatte:* De systemate mundi Copernicano, disputatio astronomica, quam praeside M. Christiano Grüneberger Palaeo-Stettinensi publico eruditorum examini subjicit Georgius Ludovicus Agricola autor. Witt.... typis Joh. Röhneri*: WUA Tit. 42 Nr. 2 Bd. 14. Übrigens verwirft die Disputation das Copernikanische System, weil es der Bibel zuwiderlaufe!* [2] *Zu dem Streit der beiden Fakultäten um die Benutzung des auditorium magnum zu ihren Disputationen usw. vgl. auch die Verfügung des Kurfürsten vom 9. März 1666: Tit. 45 Bd. 3 S. 461f., 464.*

1666 März 30. Wittenberg. 783.

Die theologische Fakultät an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen.

Reichen ihre Entgegnung auf das kurbrandenburgische Edikt vom 21. August 1662 dem Oberkonsistorium zur Durchsicht ein.

Halle, WUA Tit. VIII, Nr. 28a Bl. 4—5, Ausfertigung mit den Unterschriften Calovs, Meisners, Quenstedts und Deutschmanns.

Nachdem auf den Bericht der Fakultät der Kurfürst ihr unter dem 26. Februar d. J. gestattet hat, auf das scharfe kurbrandenburgische Edikt eine Verantwortungsschrift abzufassen[1]*, die jedoch vor der Drucklegung dem Oberkonsistorium zur Revision zu übersenden sei, hat Fakultät alsbald darüber kollegialiter beratschlagt und* in timore domini ein kurzes moderates scriptum wieder den bösen angeber dieser unschuldigen theologischen facultät bei churf. durchl. zu Brandenburg aufgesetzet, *das sie hiermit dem Oberkonsistorium einreicht*[2].

[1] *Das Reskript des Kurfürsten in WUA Tit. 42 Nr. 36 Bl. 13, Ausfertigung.* [2] *Das Oberkonsistorium berichtete am 20. April d. J., es habe die Schrift der Fakultät* tum quoad formalia quam materialia dergestalt eingerichtet be-

funden, *daß es dafür halte, sie könne ohne Bedenken in Druck gehen lassen, nur wären im letzten Blatt einige von ihm mit einem Notabene ausgezeichnete Worte (s. w. unten) auszulassen oder in etwas zu erklären. WUA. Tit. VIII Nr. 28a Bl. 6, Entwurf. — Eine frühere Fassung der Gegenschrift „Kurze* theologische Erwegung der Ursachen, welche sollen das kurfürstlich Brandenburgische scharfe ungnädigste decretum avocatorium veranlasst haben, zu unumbgänglicher Rettung der Unschuld des collegii theologici . . . ging dem Kurfürsten schon mit Begleitschreiben der Fakultät vom 30. Mai 1664 zu, scheint jedoch als zu scharf, insbesondere gegenüber der Person Kurfürst Friedrich Wilhelms, zurückgewiesen worden zu sein. Darauf erfolgte die oben erwähnte zweite, sehr viel mildere Fassung, die den Anschein erweckt, daß Friedrich Wilhelm unter dem Einfluß eines (nicht näher bezeichneten) Angebers und delators gehandelt habe. Der Titel lautet:* Im Namen Jesu. Kurze theologische Erörterung derer Ursachen, welche unter dem hohen Namen churfl. Durchl. zu Brandenburg in edicto a. 1662 21 aug. wider die churs. Universität Wittenbergk eingeführt worden, zu unumbgänglicher Rettung der Unschuld der theologischen Fakultät daselbsten wieder den vermessenen Angeber und delatorem von demselben theologischen collegio angestellet und aus hochwichtigen Ursachen itzo uerst ausgefertiget anno 1666. *Beide Texte in Dresden Loc. 10318 A. Colorium betr., letzterer als Entwurf mit Änderungen, Randzusätzen, auch an mehreren Stellen ein Notabene am Rande (s. o.). Derselbe Text findet sich endlich im gleichen Orte nochmals als Reinschrift. Über den weiteren Verlauf der Angelegenheit s. u. Nr. 798f.*

1666 April 4. Dresden. 784.

Die kurfürstlichen Visitatoren der Universität Wittenberg Carl Freiherr von Friesen, D. Martinus Geier, Burchard Berlichius und D. Gottfried Berringer an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen.

Erstatten Bericht über die im Vorjahre vorgenommene Visitation der Universität.

Dresden, HStA. Loc. 10596, Ausfertigung mit den Unterschriften.

Sind in Ausführung des ihnen am 26. Mai 1665 erteilten Auftrags am 1. Juli in Wittenberg angekommen und von der Universität durch die Senioren excipiret. In seiner Antwort hat der Präsident zugleich jenen ihr Beglaubigungsschreiben überreicht und am Tage darauf, dem Sonntag Mariae Heimsuchung, den Rektor, Dr. Wilhelm Leyser Professor Codicis, samt den Dekanen, Senioren und Professoren aller vier Fakultäten und den Adjunkten der philosophischen Fakultät für Montag früh aufs Schloß bescheiden lassen, mit der Weisung, daß jeder Professor auf die Präliminarquaestionen der Instruktion seine Antwort, um Zeit zu gewinnen, schriftlich in Kürze eingeben sollte. Die Professoren haben sich zur angegebenen Zeit eingestellt und sind mit der Kommission der Visitatoren bekannt gemacht und darauf wieder entlassen worden unter Zurückbehaltung des Rektors, den man befragt hat, warum die Adjunkten der philosophischen Fakultät nicht mit erschienen

seien. Er hat sich damit entschuldigt, daß er es aus der anordnung soweit nicht verstanden, indem sie adjuncti bei ihnen nicht ad deliberationem adhibiret noch unter das corpus professorum regulariter gerechnet würden und dahero sich zu hause, daß sie auf erfordern erscheinen könten, parat zu halten beschieden weren.

Worauf wir der gnedigsten instruction nach anfangs die schriftliche antwort auf vorgedachte unsere ihnen communicirte praeliminarquaestiones: wie nemlich jedweder professor heiße? worauf er bestallet? wie lange er professor gewesen? was seine besoldung und accidentien sein? was er bei E. chf. gn. werender regierung und sonderlich dieses jahr gelesen und disputiret habe? ob die lectiones in publicis auditoriis fleissig getrieben worden? und wieviel er auditores zu haben pflege? erfordert. da dann jedweder professor absonderlich seine antwort hierauf schriftlich eingegeben, so in beigelegten convolut sub Nr. 1 zu befinden[2].

I. Nach solchem seind wir bemelter instruction nachgegangen und haben über das erste caput „von dem consilio publico oder senatu academico“ . . . rectorem und die vorhergegangene 3 exrectores, als Dr. Teutzschmannen, M. Sennertum und Dr. Quensteten jedweden absonderlich vernommen. so berichtet ad 1. quaest. rector, daß die disciplinsachen an die decanos und die fiscalsachen an die seniores, und wann in diesen beiden oder sonsten etwa schwere casus, so von ihnen nicht erörtert werden könten, vorfielen, solche ad consilium publicum gebracht und darinnen expediret würden. *Die 3 andern Anwesenden antworten im gleichen Sinne.*

Ad 2. Rector: es were nicht ohne, daß etzliche bißhero unfleissig und etzliche langsamb beim consilio publico erschienen, und beschehe dieses dahero, daß sich theils mit denen so lang sich verziehenden verrichtungen in consistorio ecclesiastico, theils als die theologi wegen ihrer vorhabenden predigten zu zeiten entschuldigten, theils aber wegen neulichst entstandener differentien sich in etwas dessen entziehen und theils, als die medici, in ihren collegio so schwach und noch dazu ofters abwesend weren, auch etliche dadurch daß unterschiedene so weitleuftig in votiren sich aufhielten, davon abgehalten würden. weren aber dennoch bei seinem itzigen rectorat und in neulichsten consiliis fleissig und zu rechter zeit völlig erschienen.

Dr. Teutzschmann respondet idem. M. Sennert berichtet, daß bei seinen rectorat gehaltenen consistoriis wegen entstandener differentien über des seel. herrn Dr. Wellers[3] parentation und andere puncte D. Calovius kaum einmahl, Dr. Meissner nur dreimahl, D. Teutzschmann gar selten, Dr. Quenstedt aber gar fleissig sich eingestellet, und würde, wenn ein philosophus rector, ihm geringerer respect gegeben. Dr. Quenstedt meldet, daß die theologi deswegen auch zu zeiten ausgeblieben und die consilia zu besuchen bedenken getragen, weiln ihre vota von den inferioribus als philosophis perstringiret und auch viel allotria darbei mit verlust vieler zeit tractiret würden.

Ad 3. Rector: daß die in dem churf. decret de anno 1624 enthaltene straffe wegen der aussenbleibung nicht in observanz noch seines wissens jemahls gefordert worden[4] . . .

Ad 4. Rector: es weren der fiscorum fünfe, als 1. fundationis; 2. nosocomii; 3. stipendiatorum privatorum; 4. promotionis; 5. cellae. uber den vierten als promotionis führten der rector und die decani, über die übrigen aber der universität verwalter die rechnungen, immassen denn auch des rectoris berührte rechnung über den fiscum promotionis, wenn sie zuvor von seinem successore und senioribus examiniret, in seine des verwalters hauptrechnung gebracht würde, wie unten beim 14. capite mit mehren zu vernehmen, und schliesse der verwalter seine rechnung jederzeit umb Michaelis. nachdem aber seithero von zeit zu zeit der restanten mehr würden, so hetten alsbald zu der zeit die rechnungen nicht eingegeben werden können, sondern waren etliche zeit hernacher nicht den sämbtlichen professoribus, sondern den senioribus und decanis allein zur durchsehung und justificirung übergeben und ein gewisser ganzer tag darzu genommen worden, da sie dann hieraufer pro labore eine abendmahlzeit bekehmen und etwa deswegen die andern professores darzu nicht mitgenommen würden, weil es sonsten zu weitleuftig und das convivium zu kostbar kehme. wüste nicht, ob ein exemplar von der rechnung in die churf. rentherey und das andere in das oberconsistorium eingeschicket, sondern, weiln wegen der getreidichs-pächten compensation differentien unter den professorn entstanden, so wären die rechnungen von ihnen nicht unterschrieben und dahero wohl zurückbehalten und nicht eingeschicket worden . . . Dr. Quenstedt aber meldet hierüber, daß der rechnungen zweierlei gewesen waren: monaths- und jahrsrechnungen; die monatsrechnungen waren wieder abkommen, die jahrsrechnungen aber nur den senioribus und decanis jährlich abgegeben, nicht aber, wie hette beschehen sollen, den sämbtlichen professoren zu durchsehen communiciret und, weil unterschiedene dubia dabei vorgefallen, derwegen nicht unterschrieben noch eingeschicket worden.

Ad 5. Rector: er könte nicht in abrede sein, daß bei den rathschlägen der neuen professornwahl zu zeiten studia partium mit unterliefen und auf manchen reflexiones beschehen. sie würden ihres eides erinnert, schliessen auch per majora, gebe aber doch darbei mannichmahl zimbliche contradictiones und differentien. *Deutschmann meint, discrepantia vota seien nicht alsbald für Streitigkeiten zu halten. Sennert und Quenstädt stimmen aber dem Rektor bei und jener bezieht sich auf seinen in seinem Rektorat darüber eingeschickten Bericht*[5].

Ad 6. Rector: bei seiner, der juristen, facultät weren die vota libera und deren pluralitas observiret; ob bei andern facultäten dergleichen beschehe, könne er nicht wissen. und daß secundum majora in conciliis publicis noch zur zeit beschlossen werde, bezeugen er, Dr. Teutzschmann, M. Sennert und Dr. Quenstedt. es ist aber hierbei

von uns dieses erinnert worden, daß diejenigen, welche die deliberation mit angehet, abtretten und durch ihre praesenz der votorum libertatem nicht hindern noch sonst daraus leicht entstehende contradictiones und differentien verursachen möchten, wie denn dem rectori zustehen solte, sie bei dergleichen vorgehenden deliberationen einen abtritt zu nehmen zu erinnern und anzuhalten.

Ad 7. Rector: wann die befehliche insinuiret und nicht etwan durch die fuhrleuthe oder bothen hinterhalten würden, so würden solche schleunig vorgetragen und wofern was nötigs darin, dieses, sobald es zu thun möglich, expediret; wüste auch nichts von einigen hinterhaltenen befehlichen . . .

Ad 8. Rector: die statuta academica, privilegia, leges und die churf. visitationsdecreta de annis 1614 und 1624 würden zwar den professorn bei ihrer aufnehmung nicht vorgeleget noch vorgelesen, jedoch jedwedern auf sein begehren zu durchlesen communiciret. *Quenstädt bemerkt dazu, sie würden den Professoren erst mitgeteilt, wenn einer von ihnen Rektor würde.*

Ad 9 saget der rector, D. Quenstedt, D. Teutzschmann und M. Sennert, daß das examen neglectuum, so lang sie gedenken, nicht in usu oder observanz gewesen.

10. Bei der 10. haben sie sich sämbtlich auf ihre eingegebene schriften beruffen, so nachfolgends angeführet werden sollen.

Und zufolge des 11. puncts haben sie ihre fundationes, statuta academica und leges, sowohl der ganzen universität als jedweder facultät, eingegeben, die in convolut sub Nr. 2 hierbei gefüget und daraus zu sehen, welche und von weme sie confirmiret und wie die theologische und philosophische facultät annoch die sub Nr. 3 . . . zu confirmiren . . . suchet[6].

Bei diesem in hoc primo capite befindlichen gebrechen, damit nur etlichen darunter in etwas abgeholfen und ferneren besorglichen differentien vorgebauet werden, haben wir in unserer bei endigung dieser commission schriftlich ertheilten interims verordnung beim andern punct ihnen diesen bescheid gegeben, daß die professores sämbtlichen die consilia academica fleissig besuchen, dabei sowohl als bei andern conventibus facultatum sich aller collegialischen freundschaft, auch in ablegung der votorum möglicher kürze und aller bescheidenheit befleissigen *usw.*[7]

II. Nach diesen so haben wir über das andere caput unserer instruction „von ambt des rectoris und der decanorum“ obbemelten . . . rectorem und die drei exrectores . . . und zwar abermals jedweden absonderlich befraget und vernommen. da geantwortet

ad qu. 1 der Rector, daß bei der wahl der rectorum bißher die churf. decreta richtig observiret und weil die ordnung nach einander in acht genommen werden müssen, so hette man jeden rectoris succession schon vorhergewust und dahero über dessen erwehlung keine

sondere deliberation, viel weniger difficultät oder streit entstehen können . . .

Ad 2. Rector: der rector hette zwar bißhero seinen respect gehabt, und würde dem decano philosophicae facultatis sowohl in actibus academicis et facultatis als sonsten in aliis actibus omnibus die praecedenz vor seinen collegis, in den obern dreien facultatibus aber ihren decanis dergleichen nicht gelassen, dessen ursachen sie in nachfolgenden selbsten anzuführen wissen würden. und dieses melden auch D. Quenstedt und Dr. Teutzschmann und saget M. Sennert hierüber abermahl, daß wenn ein philosophus rector were, selbigen nicht gleicher, sondern geringerer respect geschehe als wenn einer aus den obern facultäten das rectorat führte.

Ad 3. Rector: es habe jeder decanus directionem promotionum, censuram disputationum et scriptorum (nicht aber zugleich lectionum), auch das insiegel und die darzu gehörige lade . . .

Ad 4. Rector: weiln sie bißhero keinen syndicum gehabt, so hette der rector allein mit zuziehung des notarii die schlechten sachen expediret; aber anitzo hetten sie Lic. Vogeler zugleich zum syndico und protonotario der universität anzunehmen in willens . . . und meldet D. Teutzschmann hierbei noch dieses, daß allein in geringen sachen es also gehalten werde, in höhern aber der rector die decanos darzu nehme, auch, wenn sie zu schwer oder es die nothdurft erfordert, er solche vor das concilium academicum bringe.

Ad 5. Rector: es würden dem rectori die angezogenen capita ex fundatione Friderici electoris zwar vorgelesen, aber etliche darin enthaltene abgekömmene alte sachen, wie aus der beilage sub Nr. 4[8] zu ersehen, aussengelassen, und darauf von ihme diesen, was noch in usu et observantia, nachzukommen mit einem handschlage angelobet.

Ad 6, 7 et 9 sagen sie einmüthig, daß das gewölbe mit den archivis mit 5 schlössern fest verwahret, ein schlüssel dem rectori, zwei den decanis und zwei den senioribus, daß keiner ohne dem andern hineinkommen könne, gegeben und bei des rectoris investitura ihme tüchtige schlüssel überantwortet würden.

Ad 8 haben sie schon in priori capite bei der ersten quaestion geantwortet und daß dieses also in acht genommen würde bejahet.

Ad 10 attestiren sie einstimmig, daß, wenn alle halbe jahre der anfang der lectionum publicarum geschiehet, sie (ausser den theologis) zuvorhero de futuris lectionibus nicht collegialiter deliberirten, sondern nur was einer oder der ander lesen wolte, durch den pedel und ausgesendete zettul einholeten und erführen.

Und bei diesen in gegenwertigen capite sich befindenden gebrechen haben wir in dem ertheilten interimsbescheide angeordnet, daß die decani der facultäten jedweder mit seinen collegis, was hinführo vor lectiones von den professorn publice oder privatim zu halten und wieweit etwa hierin zu der studiosorum nützlicher erbauung enderung und

verbesserung zu treffen von nöthen, mit fleiß berathschlagen und solch ihr gutbefinden ins churf. oberconsistorium nachschicken solten.

III. Ferner haben wir über das dritte capitel „von den professorn in gemein“ nicht alleine obbemelten rectoren und die exrectores, sondern auch unterschiedene andere professores befraget und melden

Ad quaest. 1 der rector: daß bei den lectionibus publicis wohl mängel vorfielen und selbige von einem und dem andern nicht fleissig gehalten würden; soviel aber seine, der juristen, facultät betreffe, könne er nicht anders sagen als daß sie bißhero fleissig genug gelesen. weiln nun weder er noch die andern, so hierüber jedweder absonderlich vernommen, keinen, der hierin sich unfleissig bezeuget, benennen, sondern damit nicht heraus wollen, so haben wir, daß ein jeder professor seine die zeit E. churf. durchl. regierung über gehaltene lectiones und disputationes uns vorlegen, seine entschuldigung darbei schriftlich einschicken, auch, wie es damit eigentlich beschaffen, gründlich berichten solle, angeordnet und es hierauf, wie bei folgender 6. quaestion zu lesen, befunden.

Ad 2 berichten sie alle einstimmig, daß sie bei ihren lectionibus publicis der vorhin ergangenen gnedigsten anordnung nach nicht bloß dictirten, sondern nur oder meist discurrirten und also keiner der professorum einen gewissen nachschreiber seiner lectionum hette. darauf wir sie dahin beschieden, daß sie und vornemblich die inspectores die stipendiaten und convictores mensae publicae förderlichst anhalten, auch ihnen dabei die rectores mit nachdrücklicher hülflicher hand assistiren sollen, damit selbige ihren bei der reception gethanen versprechen nach die lectiones publicas fleissig besuchen, auch zum theil excipiren, daß jedweder professor zum wenigsten einen habe, der, was er lieset und discurriret, nachschriebe und solche lectiones mit dem catalogo derselben von halben zu halben jahren ins churf. oberconsistorium eingesendet, auch dabei der tag in der lection richtig verzeichnet werden möge.

Ad 3 sagen sie, daß sie von keinem gewissen numero disputationum ordinariarum publicarum, so jeder professor jährlich halten solle, wisseten, viel weniger daß einer, so solches nicht gethan, jemahln bestraffet worden were, sondern da disputirte mancher ofters, mancher weniger, mancher auch wohl des jahrs gar nicht.

Ad 4 melden sie und ist uns auch bekant, daß sie nunmehro von ihren disputationibus, so gedruckt werden, gewisse exemplaria ins churf. oberconsistorium einschicken, daraus man sowohl ihren als der adjunctorum und studiosorum fleiß ersehen kan.

Ad 5 haben sie schon in vorhergehenden geantwortet, da sie ausgesaget, daß bei ihren gedenken das examen neglectuum nicht mehr in usu gewesen.

Ad 6 hat jedweder professor absonderlich bei den praeliminarquaestionibus, scil. ad 5 et 7, seine schriftliche antwort und aussage gethan ... und haben sie hierüber uns ihre gehaltene lectiones und

disputationes eingeschicket und vorgeleget, die wir durchsehen und daraus soviel befunden, daß sie nicht alle gar zu fleissig gelesen, so zwar von einem und andern theils mit reisen, theils mit krankheiten und sonsten entschuldiget werden wollen. es ist ihnen aber nicht allein bei mündlicher vorhaltung gebührend zugeredet, sondern auch in der hinterlassenen interimsverordnung dieser bescheid gegeben worden, daß sie sämbtlichen die lectiones publicas hinführo mit unausgesetzten fleiß halten, continuiren und jedweder seine von halben zu halben jahren einschicken soll, damit man, was sie und ob jeder seinem ambt ein genügen thue, daraus sehen und spüren möge.

Ad 7 meldeten sie, daß ihnen nicht bewust, daß die professores ausser denen medicis viel verreiseten, sondern wenn einer und der andere seiner gesundheit oder nothwendigen verrichtungen halber darzu ursache bekehme, so geschehe es allezeit mit bewust oder zuvorher erlangten erlaubnis des churf. oberconsistorii.

Ad 8 respondirten sie, daß jedesmahl, wenn einer oder der ander professor gestorben oder resigniret, von der zeit an zum lengsten in Sächsischer frist andere personen darzu denominiret und solche denomination in das oberconsistorium gebührend eingeschicket worden wehre.

Ad 9 referirten sie, daß die neuen professores nach erlangter confirmation und beschehenen anzug bald mit lesen und andern laboribus den anfang machen müsten, weil sie eher nichts als von diesen anfang an besoldung bekehmen und sonst participirten. so kehmen auch die juristen erst nach einen jahr zur würklichen perception und hetten es wegen der andern habenden grosen lasten bißhero anders nicht halten können.

Ad 10 sagten sie, daß bei decernirung der graduum sowohl der promovendorum erudition als auch derselben ankunft, leben und wandel reiflich erwogen und das juramentum religionis geleistet, aber von den promovendis die testimonia natalium nicht so genau und scharf gefodert, sondern allein eine stipulation deswegen oder sonst wenige bescheinigung vor genug angenommen würde, worbei wohl nöthig, in etwas eine enderung zu treffen und die testimonia fleissiger zu urgiren.

Ad 11 können sie nicht in abrede sein, daß bei den promotionen respectu der convivien einen exceß und uberfluß vorginge, welcher gar wohl in etwas abgeschaffet und die convivia eingezogen werden könten. zu dem ende

Ad 12 sie uns eine specification der uncosten, so bei ihren promotionen aufzulaufen pflegeten, eingeben müssen, so in convolut sub No. 5[9] hierbei gelegt zu ersehen, und melden

Ad 13 die herren theologi, daß das convivium doctorale bei ihnen nach abzug der munerum honorariorum und besoldung der diener wohl mit 200 thlr., zumahl, wenn der confect entweder gar abgeschaffet oder ziemblicher massen beschnitten würde, ihres erachtens nach ausgerichtet werden könte.

Ad 14 aber attestiren sie, daß die licentiaten keine absonderliche convivia geben oder halten dörften.

IV. Nach diesen haben wir über das vierte caput „von der theologischen facultet“ die sämbtlichen professores theologiae[10] ... vernommen und von ihnen verstanden

ad 1 daß diejenigen, so in corpore academico begriffen, jedweder bei der reception das juramentum religionis ablegen müsse, so auch, so oft einer sein officium mutiret oder ascendiret, vor dessen beschehen, anitzo aber wenige zeit unterlassen were. die licentiati theologiae legten solches juramentum gleichfals ab, der andern facultäten, juris et medicinae, licentiaten aber würden an die theologische facultät ad subscriptionem Augustanae confessionis invariatae verwiesen. die candidati magisterii theten es nicht alle, welches dahero käme, daß theils absentes renunciret würden, theils geschwinde nach der promotion abreiseten und die bald nach der promotion erfolgende mutatio decani die benötigte aufsicht in diesen fall in etwas verhinderte. die assessores facultatis juridicae würden wegen dieses juraments auch nicht an sie gewiesen (welches die facultas juridica damit entschuldiget, daß ihre assessores hochgraduirte personen, so schon vorhin dieß juramentum abgeleget und deswegen bei der reception zur assessur damit de novo nicht zu belegen weren). sonderlich erinnern hierbei die herren theologi, daß die magistri extranei, wenn sie bei ihnen lesen oder disputiren wollen, zuvorhand zur ablegung dieses juraments zu adigiren wehren, und schlagen hierbei vor, ob nicht wegen des itzo besorglichen Syncretismi das juramentum religionis wieder solchen Syncretismum mit einer clausula geschärfet und dadurch verhüttet werden möchte, daß unvorsichtige durch solchen dückischen griff des satans sich so leichtlich nicht verleiten lassen.

Ad 2 referirten sie sich auf ihre antwort, so sie ad 5 et 7 praeliminarium quaestionum schriftlich gethan ..., und meldeten hierüber, daß des sonnabends die lectionem evangelicam der quartus, so itzo D. Teutzschmann, als ephorus stipendiatorum gebürlich verrichtete, worbei wir sonst vernommen, daß sie und sonderlich D. Calovius meist zu hause und nicht in auditoriis publicis lesen, so zu endern ihnen mündlich angedeutet worden.

Ad 3 berichteten sie, daß der decanus zwar den disputationibus solennibus, aber nicht allen publicis collegialibus beiwohne und daß die nomina opponentium dem praesidi offeriret und die jüngsten darunter zum anfang, der fürnembste aber zuletzt mit seinen oppositionibus gehöret würde.

Ad 4 haben sie in ihrer schriftlichen antwort ad 5 et 7 praeliminarium quaestionum bericht gethan.

Ad 5 wann ein candidatus theologiae privatim lesen oder disputiren wolte, müste er solches bei den collegis theologis suchen, da dann darüber deliberiret und keiner, der nicht idoneus, zugelassen würde, inmassen auch der decanus das programma oder die intimation

durchsehen und subscribiren thete; allein sie erinnern hierbei dieses, daß bishero etliche in ihren privatcollegiis die auditores fast sub jure-jurando adigiren wollen, was ihnen gelesen würde, nicht zu evulgiren, worbei insonderheit die herren theologi anzuordnen begehreten, daß die doctores theologiae extranei oder die nicht membra facultatis theologicae auch privatim anderergestalt nicht als cum praescitu facultatis theologicae lesen möchten, so aber gewisser uhrsachen wegen uns bedenklich zu sein deuchtete.

Ad 6 es würden collegia homiletica gehalten und die studiosi in lectionibus publicis, daß sie sich bei den predigen aller neuerung in reden und formuln enthalten und alles auf die erbauung der zuhörer und nicht auf gepränge in worten nach den exempel des hochseel. herrn Lutheri richten sollen, treulich ermahnet, inmassen sie auch dergleichen privatcollegia unter einander selbsten hetten und die collegen darin sich ofters mit predigen in der schloßkirchen exercireten.

Ad 7 wann theologische fragen einkämen, so würden selbige in collegio abgelesen, darüber deliberiret, votiret und ein responsum vom decano oder auch zuweilen von einem andern loco decani verfertiget und das concept davon zu ihren archivo geleget[11].

Ad 8 sagten sie, sie hetten, was sie zu erinnern vermeinet, schon in ihren eingegebenen schriften, der einen von 20. aprilis[12], der andern von 31. maji 1665 gethan (welche ihre erinnerungen in diesen bericht incidenter hin und wider angeführet) und wünscheten hierüber, daß die medici, deren wenig, mehr einheimisch sein und die jurisconsulti, wenn fragen an beide facultäten conjunctim kommen, sich mit ihnen conjungiren und ein commune responsum abgeben möchten. welches die jurisconsulti aber dahero recusiren. weil sie 1, ex diversis principiis und also vielmahl diversimode decidirten, 2, einen diversum stylum führten und 3, vor sich auch die observanz von alters her hetten, daß sie jederzeit ihre responsa separatim abgegeben, worbei es billich ferner verbleibet.

Ad 9 bei der 9. quaestion haben sich zwischen der theologischen und philosophischen facultät circa materias theologicas et biblicas beschwerliche und weit aussehende differentien gefunden. *Die Visitatoren haben sich beiderseits ihre fundamenta geben lassen (Beilagen 6 und 7)*[13], *darüber mit ihnen Handlung gepflogen und die beiden Fakultäten endlich miteinander versöhnt auf Grund des hinterlassenen Interimsbescheids Nr. 8*[14] *Punkt 6,* und ist in beigelegten, jedoch unvorgreiflichen concept des decreti weiter enthalten, wie gedachter punct etwa weiter zu erleutern sein möchte.

Ad 10 sagten sie, was beschehen, hätten sie ihrer pflicht wegen damals erinnern müssen; verhoffeten, daß, weil es ob debitam purae religionis conservandae curam aus obliegender vorsorge und christlicher intention beschehen, daß es nicht auf eine zunötigung, viel weniger gesuchte beschimpfung ausgedeutet werde, wie sie dann hinführo hierin zeitlicher vigiliren und was bei einem oder dem andern subjecto be-

denkliches zu erinnern, solches ehe selbigen die licentia ertheilet würde, anbefohlener massen anzeigen wollen.

V. Hierauf haben wir über das fünfte caput „von der juristen facultät“ sowohl die professores juris[15] ... als deren adjunctos (ausser D. Christoff Pressler, so damahlen krank war und nunmehro verstorben), als D. Michael Lederern, D. Christoff Rittern und Lic. Caspar Lysern theils schriftlich theils mündlich vernommen. *Ihrer sämtlichen schriftliche Antwort über die ihnen zugeschickten 10 Quaestiones findet sich sub Nr. 9*[16]. *In Betreff der übrigen 4 Punkte aber haben sie sich erklärt:* und zwar auf den 1., so in ordine der instruction der 2. punct, daß sie schon in ihrer schriftlichen antwort mit angeführet, wie sie die materias tractirten und die titulos explicirten, auch wie lange einer und der ander bißhero über einer materia zugebracht. auf den 2., in ordine der instruction aber den 10., daß ihre ins oberconsistorium eingeschickte disputationes bezeugeten, wie fleissig sie disputirten und richtig ihre disputationes einsendeten; würden auch die nobiles sowohl als andere candidati und studiosi von respondenten zum opponiren invitiret. auf den 13.: daß keiner auf den andern einig specialgravamen habe. bei den 14. und letzten punct haben die professores juris erstlich jedweder absonderlich ein bedenken eingegeben, wie etwan die lectiones publicae oder der methodus darin zu besserer information der studierenden jugend geendert und verbessert werden könte, so sub Nr. 10 hier beigeleget, worüber wir unser schuldiges bedenken beigefüget[17], und stellen zu E. chfl. dchl. gnädigsten belieben, ob sie daraus mit dero räthen oder wohl gar der löblichen itzo vorhandenen landschaft communication zu pflegen gnedigst gemeinet.

Und nechst diesen haben die professores juris nebenst ihren assessorn erinnert, daß die professio extraordinaria bei dieser universität hiebevor wechselsweise bei der theologischen und juristischen facultät gewesen, nunmehro aber eine geraume zeit her alleine der theologischen facultät der professor extraordinarius zugeordnet worden were, da sie die jurisconsulti doch bei ihrer profession, denen hoffgerichten, der juristenfacultät und den schöppenstuehl, zum theil auch den geistlichen consistorio und hierüber noch unterschiedlichen commissionen überhäufte verrichtungen hetten, deswegen zum öftern an ihren lectionen wider willen verhindert würden und also einen extraordinarium wohl bedürften. haben dahero gebeten, daß doch nur zum wenigsten mit dieser extraordinaria professione obberührter wechsel wieder eingeführet werden möge.

Ferner haben die professores und assessores gesuchet, daß die criminalsachen nicht nur in den schöppenstuehl zu Leipzigk, sondern auch zu ihnen nach Wittenbergk zum versprechen eingeschicket und deswegen ihre collegia sowohl scabinatus als facultatis (darumb sie unterthenigst beten) von neuen also gnedigst confirmiret werden möchten. damit allen und jeden unter E. chfl. dchl. bothmessigkeit gesessenen quaerenten oder partheien die acten bei ihnen einzuschicken, ungeachtet einiger etwa per sub- et obreptionem erlangter widriger rescripten, frei-

stehe und zugelassen werde. auch daß ihrer facultät signet, weil es aus dem papsthumb her ein unförmlich bildnus und inscription habe, da der sanctus Ivo vor ihrer facultät patron superstitiose darauf gesetzet sei, geendert und von E. chf. dchl. ihnen nach dero gnedigsten gefallen ein anderes zugeeignet werden möge. in welchen itztgedachten puncten E. chf. dchl. wir die gnedigste decision und verwilligung ... anheim gestellet sein lassen.

Haben sonst ferner wegen der in diesem capite vom ordinario in specie nachgesetzter zweier fragen ihn den ordinarium vernommen, welcher seine antwort ... eingegeben, wie aus der beilage sub Nr. 11 zu ersehen[18], da wir, wie solchen hinführo abzuhelfen, in den beigelegten concept des decreti beim 5. § in fine eine ... verfügung angehenget, die zu E. chf. dchl. .... beliebung gestellet wird.

VI. Nach diesen haben wir das sechste caput „von der medicinischen facultät" vorgenommen und auf 5 hieraus gezogene fragen deren professores, so anitzo nur ihrer zwei[19] ... (weiln der dritte Michael Sennertus zur zeit a professione sua, wie bekant, suspendiret), ihre schriftliche antwort eingeben lassen, so hier sub Nr. 12 beigefüget[20], und über die übrigen zwei fragen, als in ordine der instruction die 4. und 7., sie mündlich vernommen.

Da dann sie sagen ad 4, weiln die differentien, so zwischen D. Schneidern und D. Sennerten sich vor diesen enthalten, nunmehro genzlich beigeleget und abgethan, wüsten sie sich in geringsten nicht zu beclagen, daß seithero einer dem andern mit einigen injuriosischen worte angegriffen; und daß bei der 7. frage sie nichts mehr zu erinnern hetten als was von der universität zugleich in ihren schreiben vom 20 april 1665 als gemeine gravamina academica angeführet worden.

VII. *Dann ist* das siebende caput „von der philosophischen facultät" vor die hand genommen und seind darüber anfangs die sämbtlichen professores dieser facultät (ausser M. Johann Erich Ostermann prof. graec. ling., so gleich seiner gesundheit halben in sauerbrun nach Schwalbach verreiset) ...[21] mündlichen befraget und abgehöret worden, da sie denn ausgesaget

Ad quaest. 1, daß bei dem lesen ihre leges zwar in acht genommen würden, ob aber alle ihre collegen fleissig lesen und welcher hierinne unfleissig, davon wolte keiner nichts gewisses wissen, mit vorwenden, daß sie darauf nicht so genau achtung geben und allein von den studenten manchmahl gehöret, daß einer oder der ander nicht lese; ob es also und warumb es beschehe, were ihnen unbekant und würden wir, weiln sie bei dieser commission ihre gehaltene lectiones einschicken müsten, es schon daraus ersehen.

Ad 2 hat D. Ziegra seine beantwortung bei den praeliminarquaestionibus gethan ...

Ad 3 meldet M. Trensch, daß ihnen zur profession der logicae die stunde frühe umb 7 gegeben und dahero winterszeit unbequem und schädlich keme, indem bei so früher und dunkler zeit sodann niemand

in seine lection ginge. M. Sennertus als prof. hebr. ling. will das seine gethan haben. M. Kirchmeyer prof. lat. ling. bezeuget mit seinen collegien und intimationen, daß er an seinen theil seiner profession ein genügen gethan. dergleichen M. Otto Praetorius, und saget gedachter Kirchmeyer, daß wenn er winterszeit von Martini bis fastnachten von 4 biß 5 uhren nicht allezeit publice lesen könte, er hingegen seine scripta publica verfertigte und privatim fleissiger lese. Nothnagel, Wendler und Strauch haben ihren fleiß durch ihre bißhero zum obern consistorio eingeschickte lectiones und specimina zur gnüge dargethan.

Ad 4 die adjuncti theten fleissig gnug lesen, ob sie gleich kein salarium hetten.

Ad 5 die adjuncti würden, wann drei professores decani gewesen, sodann quarto loco allezeit zum decanat gelassen und verhoffentlich wieder sie die professores keine klage haben. allein sie seind mit etzlichen beschwerungspuncten einkommen, wie nachfolgend 8. cap. zu sehen.

Ad 6 was den bißherigen streit circa materias theologicas et biblicas zwischen der theologischen und philosophischen facultät belanget, ist davon oben . . . unser . . . bericht und gutachten schon eröffnet worden.

Ad 7 et 8. bei der 7. und 8. quaestion aber hat sich zwischen den obern facultäten und der philosophischen, daß diese den promovirten doctoribus, die in keiner facultät, allezeit und ohne unterscheid vorgehen wolten, ein streit und contradiction erhoben, da beide theile ihre vermeinte fundamenta nicht alleine mündlich vorgebracht, sondern auch vorher schriftlich eingegeben, wie aus den beilagen sub Nr. 13[22] zu ersehen. *Vermittlungsversuche der Visitatoren sind vergeblich geblieben, sie haben daher im Entwurf des Dekrets eine Verordnung gemacht, die sie der Entscheidung des Kurfürsten anheimgeben.*

Ad 9 sagen die magistri, daß sie ihres tituls sich nicht schemeten und deswegen von jederman magistros nennen und schreiben liesen; daß sie aber diesen titul nicht allezeit vor ihren nahmen selbsten schrieben, beschehe dahero, weiln solcher ohnedas genugsamb bekant und viel nicht allein anderer orthen es also theten, sondern auch auf dieser universität ihre antecessores, als M. Augustus Buchnerus und andere, gethan hetten und ihnen dieses nie vor übel gehalten oder gewehret worden wehre.

Ad 10 es würde keinem neuen, bevoraus von frembden [universitäten] herkommenden studioso verdächtige authores zu ercleren oder ungewohnliche methodos einzuführen nachgelassen, inmassen sich dann die herren philosophi hierbei ercleret hinführo es also zu halten, daß alle magistri, so aldar promovirten, jedesmahl aufgezeichnet und dem decano theologiae in einem catalogo zu dem ende, damit er zusehe, daß alle ad subscriptionem Augustanae confessionis, auch die absentes zur ausstellung eines reversus deswegen oder dergleichen unterschrift angehalten würden, zugestellet werden solten, und daß sie auch an ihren

orthen keinen magistrum extraneum zum lesen oder zum disputiren zulassen wolten, der nicht vorher Augustanam confessionem unterschrieben hette. wir aber hielten dafür, sie dießfals allerdings bei der verordnung, so in decreto de anno 1624 geschehen, zu lassen.

Ad 11 wie es hierin gehalten werden soll, ist in den interimsbescheid, so wegen der streitigen materien mit denen theologis sub Nr. 8 zu befinden, hinterlassen.

Ad 12 da ist ihnen in berürten interimsbescheide sub Nr. 4 ernstlich angedeutet, daß sie keinen wohlverdienten mann oder collegen, er lebe oder sei tot, von dem cathedra perstringiren noch ratione personae oder doctrinae mit höhnischen oder anzüglichen worten publice oder privatim anstechen, viel weniger den studiosis solches verstatten oder zulassen solten.

Ad 13 resp.: es weren bißhero die candidati philosophiae von ihnen den professorn, als die besser als andere umb ihre qualitäten wisseten, commendiret worden und meist umbsonst; die auch etwas geben, theten es pro arbitrio; jedoch wolten sie anderer literas commendatitias nicht detrectiren, nur daß solches ihren herkommen des recommendirens und denen davon dependirenden accidentien unbeschadet beschehe. worbei von uns erinnert worden, daß ratione eruditionis et nativitatis sie sich wohl in acht nehmen, die promissiones de futuro nicht passiren lassen, sondern auf die profectus de nunc vermöge der kirchenordnung sehen und der geburth halber genaue nachfrage halten oder schein fordern solten.

Und weil die superiores facultates sich über die philosophos in ihrer eingegebenen schrift vom 21 maji 1665[23], 4. et 5. loco, beschweret, daß sie nicht alleine vor solche commendationes, die sie an sich alleine zögen, sondern auch sonsten so grosse honoraria oder recompensen von candidatis nehmen, daß, da vor dessen dem commendatori ein ducaten und dem decano ebensoviel von jeden candidato verehret, anitzo an deren stat sie wohl 16 in 20 thlr. geben müsten, wodurch die studiosi von den promotionibus abgeschrecket, die einkunften bei dem fisco academico geschwächet und der academi böse nachreden zugezogen würden; ingleichen daß sie die magistermüzlein bei den promotionibus, so von braunen boy[24] vor dessen gewesen, anitzo in braunen sammet verwandelten, da doch der sammet nicht ihnen, sondern den doctoribus alleine zukäme und nicht einst den licentiatis superiorum facultatum diese ehre angetan und sammete müzgen aufgesetzet würden: so haben wir ihnen, daß sie die enderung mit den müzgen ohne E. chf. dchl. vorbewust angenommen, verwiesen. wie sie sich aber nicht allein münd-, sondern auch hernach schriftlich entschuldiget und daß sie mit angedeuteter enderung verschonet werden möchten, instendig bitten und anhalten, haben E. chf. dchl. beiliegend sub sign. . . .' zu sehen und ob sie dabei gnedigst acquiesciren oder ein anders anordnen wollen, sich zu resolviren.

Die uncosten, so bei den promotionen aufgehen, haben wir sie aufs möglichste einzuziehen vermahnet und eine specification solcher uns übergeben lassen, welche sub Nr. 5 zu sehen, von uns aber moderiret werden soll.

Hierauf haben wir von derselben [facultät] adjunctis, weil deren 3 abwesend, . . . die übrigen 9 . . . vorgelassen, die uns nicht allein, was sie biß anhero gelesen, sondern auch ihre gravamina in der schrift sub Nr. 14 alhier befindlichen übergeben[25]. darüber wir die professores philosophiae vernommen, die hierauf antworten: ad 1, daß die absolutio beanorum eine lange zeithero jedesmahl vom decano geschehen. wann nun die adjuncti auch decani weren, so genössen sie dergleichen. ad 2 beruffen sie sich auf ihr statutum, darin clar enthalten, daß die candidati von den professoribus philosophiae zu commendiren weren. ad 3 sei es vor langer zeit abkommen, daß die permutation des decanatus unter den professoribus philosophiae und denen adjunctis per alternas vices beschehe, und hingegen in usu et observantia, auch durch die visitation-decreta nie geendert, sondern dergestalt tacite approbiret, daß, wie oben gedacht, wenn drei professores decani gewesen, sodann quarto loco ein adjunctus, an dem die ordnung, decanus würde. ad 4, es würde den adjunctis nicht versaget oder gehindert, denen, so sich habilitiren wolten, zu praesidiren. ad 5, so wüsten sie auch nicht von einigen ungewöhnlichen citationen oder geldstraffen, und daß sie die adjunctos propter negligentiam oder aliud delictum removiren könten, haben sie aus ihren statutis vermöge des daraus gezogenen extracts sub Nr. 15[26] alhier zu behaupten gesuchet, darauf sie sich gründen und dabei geschützt zu werden, wie auch etzliche ihre noch zur zeit nicht confirmirte andere statuta gnedigst zu ratihabiren und zu bestetigen gehorsambst bitten.

Nach diesen sind bei uns auch die andern magistri mit einer schrift sub Nr. 16[27] einkommen und haben darin einige precedenz vor andern studiosis suchen wollen. weil aber dieses nur von etzlichen gesuchet wird und wieder das herkommen bei dieser löbl. universität, auch bei den andern studiosis, sonderlich den ältern, die den gradum nicht suchen und sich doch sonsten lang und wohl auf dieser oder andern universitäten verhalten, grosse contradiction, ja wohl recusation und wiedersetzung und allerhand daraus besorgliche zwistigkeiten und streit erwecken würde, so haben wir ihren petito zu deferiren bedenken getragen, wird auch wohl künftig mit stillschweigen zu übergehen am rathsambsten sein.

VIII. Weiter sind wir zum achten capite geschritten, so „von denen studiosis und ihrer disciplin“ handelt, und haben die sämbtlichen professores und adjunctos darüber befraget, die melden:

Ad 1 daß zur zeit die studiosi, was ihr leben und wandel anbelanget, sich zwar in kleidungen und moribus erbarer und anstendiger massen, als vor dessen bei noch gewahrten pennalismo geschehen, hervortheten und bezeugeten, aber in besuchung der lectionum guten-

theils sehr unfleissig und nachlessig erwiesen, zögen auch etliche im ersten jahre auf 10 und 12 wochen hinweg.

Ad 2 von pennalismo merkete man nichts mehr und würde jedwedem ankommenden bei seiner angebung und suchenden inscription vor ablegung des gewöhnlichen eides das mandatum inhibitorium vorgezeugnet, auch neben den legibus academicis gedruckt mit ausgestellet. dabei zu wissen daß, wenn einer über 17 jahr alt, so muß er das jurament praestirn; ist er aber darunter, so muß er stipulata manu obedientiam promittiren.

Ad 3 balgereien und schlegereien gingen wohl manichmahl noch vor; aber es weren solche durch ein ernstes mandat de novo verbotten worden.

Ad 4 das tischwirthe vorhanden weren, welche ihre convictores zum saufen anreizeten oder sie mit spielen oder andern unnützen und ärgerlichen händeln von studieren abhielten, davon wüsten sie zur zeit nichts.

Ad 5 den provociren solte und müste mit einem neuen und scharfen mandat, wie gedacht, abgeholfen werden.

Ad 6 mit der besatzung, wie sowohl der commendant als die professores sämbtlichen bezeugen, theten sich die studirenden zur zeit gar wohl vertragen.

Ad 7 wegen der auskleidung hielten sie sich den rescriptis nach und were deswegen keine klage mehr.

Ad 8 die studiosi juris et medicinae, wenn sie gleich privatim lesen oder disputirten, würden zuvorhero weder zu leistung der religionspflicht noch zur leistung der Augustanae confessionis ad decanum theologicae factionis remittiret. wie es aber mit den magistris philosophiae et studiosis theologiae gehalten wird, ist theils bei den 4. capite ad primam quaestionem schon berichtet, und solten die candidati theologiae zuvorhero ad subscriptionem libri Concordiae angehalten werden.

Ad 9 es würde keiner zu lesen oder zu disputiren zugelassen, man habe denn zuvorhero seiner geschickligkeit und anderer qualitäten nachricht, wie er denn auch seine person durch haltung einer disputation legitimiren müsse.

Ad 10 wiewohl die herren professores davon nichts wissen wollen, daß einige tischwirthe vorhanden weren, die wieder das decret de anno 1624 durch anmuthung des anbindens, der jahrmärkte und anderer anforderungen den tischpurschen unnötige uncosten verursachten, so haben wir doch durch andere personen gewisse nachricht erhalten, daß zur zeit grosse excesse verübet werden, indeme sie auf die angebinde, jahrmärkte, neuejahr und dergleichen jährlich viel geld wenden müsten, damit sie viel lange zeit den tisch noch bezahlen könten. deswegen dies in künftigen decret abzustellen mit einer gesetzten namhaftigen straffe gebothen werden muß.

Ad 11 die crämer und buchführer sehen wohl, wo sie bezahlet würden und were deswegen itzo keine klage.

Ad 12 so würde auch nichts gehöret, daß in collegio electorali Friderici unter den lectionen jemahls gezächet würde, und geschehe auch sonsten ganz wenig, inmassen denn der keller fast gar eingienge.

Ad 13 daß nicht allein den novitiis, sondern auch den andern jungen studiosis zu rechter anstellung ihrer studien und lebenswandels durch gewisse inspectores, wie vor alters beschehen, anleitung gethan werden möge, solches haben die sämbtlichen professores sowohl schrift- als mündlich höchst nütz und nöthig zu sein erinnert. und nun zu dem ende die philosophische facultät einen unvorgreiflichen vorschlag schriftlich aufgesetzet und bei uns eingeben, der sub Nr. 17 hierbei geleget[25], so haben wir denselben reiflich überleget und darauf rathsam befunden, biß auf E. chf. dchl. genehmhaltung dieses puncts halber solche erclerung zu thun, wie in den unvorgreiflich abgefasseten notul des decreti mit mehrern zu befinden.

IX. Ferner haben wir das neunte caput „von den stipendiaten" vor die hand und darüber nebenst den professorn sonderlich die inspectores, als D. Quenstedten und D. Teutzschmannen, weil der dritte M. Ostermann, wie oben gedacht, verreiset, vernommen, die uns berichtet:

Ad 1 das examen mit den stipendiaten würde alle quartal richtig gehalten und davon ein bericht mit den censuren ins churf. oberconsistorium eingeschicket. aber der rector und notarius academiae weren nicht dabei, sondern die zwene herren theologi examinirten die studiosos theologiae und der professor Ostermann die studiosos philosophiae, darbei denn auch magistri alumni sich befindeten. die studiosi superiorum facultatum aber müsten von ihren decanis die censuren schriftlich zu einschickung des berichts schaffen, welches auch uns, dem praesidi und assessoribus des churf. Sächs. oberconsistorii, daß es also beschiehet, bekant ist.

Ad 2 den stipendiaten beschehen zwar öftere und gute anmahnungen die collegia fleissig zu besuchen, allein sie giengen sehr unfleissig in die publicas lectiones. theils wendeten sie vor, sie weren alte magistri und hetten ihre lectiones privatim vor sich, theils aber, daß sie arm weren und famuliren müsten. deswegen hierin nicht allein bereit in unserm hinterlassenen bescheide vorsehung geschehen, sondern dieselbe auch in beigefügten gnedigsten decret wiederholet werden.

Ad 3 daß die stipendiaten ad praestationem juramenti religionis et subscriptionem libri Concordiae besser und ernsterer als bißher beschehen angehalten werden müssen, solches haben die inspectores erinnert und deswegen umb besseren nachdrucks willen hierin das visitation-decret de anno 1624 zu erneuern gehorsambst gesuchet.

Ad 4 die rectores und theologi weren bei den examinibus nicht, ingleichen kemen auch die studiosi juris zu keinem examine, exhibirten auch nicht einer ein scriptum und subtrahirten sich dergestalt den inspectoribus, daß sie sie nicht einmal kenneten, da doch die magistri seniores (exceptis adjunctis) die scripta elaboriren und sich der inspection unterwerfen müsten, worinne eine enderung zu treffen.

Ad 5 von den repetitionibus wüsten die inspectores nichts, weren innerhalb dreissig jahren keine gehalten worden.

Ad 6 ihre gewöhnliche exercitia disputatoria et oratoria würden von wenigsten besuchet, wiewohl sie fleissig gehalten, also daß man mit schärfern mandatis, nemlich sub poena suspensionis a perceptione, oder auf andere gnedigst beliebende masse sie darzu würde anstrengen müssen, so ihnen den inspectoribus zu thun von uns auch angedeutet worden.

Ad 7 daß das collegium juridicum et medicum ihre stipendiaten fleissig examinire, hielten sie davor, weiln ja von ihren profectibus die decani ihrer facultäten quartaliter gewisse censuren und testimonia abgeben.

Ad 8 es kähmen des jahrs kaum zu zwei quartaln die gelder ein, welche in beisein aller inspectorn gleich und richtig ausgetheilet würden, inmassen die quartaliter einschickenden verzeichnisse clar geben.

Ad 9 von ihren fleiß bei eintreibung der reste bezeugeten ihre eingeschickte berichte und dabei gethane erinnerungen und vorschläge.

Ad 10 was sie sonsten hierbei zu erinnern, solches haben sie sub Nr. 18 alhier schriftlich gethan[29], welches, wie in den ufsatz des decreti zu sehen, gnedigst zu resolviren wehre.

X. Bei den zehenden capite „von der communität" haben wir über nachfolgende puncte den rectorem, die decanos und seniores als inspectores befragt, die sagen:

ad 1 diejenigen, so in die communität gehen, würden zwar jeder bei ihrer reception erinnert und theten es auch verheißen, die lectiones und disputationes publicas fleissig zu besuchen, hielten aber das wenigste. deswegen vor gut befunden und den inspectorn angedeutet worden, die convictores mensae publicae dahin anzuhalten, daß sie hinführo solches fleissiger thun und alle quartal deswegen entweder testimonia von denen, so sie gehöret, aufweisen oder die professores es also halten sollen, daß sie zu zeiten unvermuthet bei ihren lectionen schedulas herumbergehen und der anwesenden auditorn nahmen darauf verzeichnen lassen, damit man die unfleissigen desto besserer erfahren, zu mehrern fleiß ernstlich anmahnen oder in dessen verbleibung excludiren und dieses beneficii communis verlustig machen könne.

Ad 2 et 3 es were von inspectorn fleissige nachfrage beschehen und zur zeit über den oeconomum wegen speisse und trank keine klage. er speissete niemanden auf der stube, sondern hette itzo mit denen auf die 20 tisch sich belaufenden convictoren ohne deß übrig genug zu thun. es haben aber bemelte communiteter ein unterthenigstes memorial eingegeben, worüber soviel den tischtrunk belanget wir den ambtschreiber vernommen und einen schriftlichen aufsatz machen lassen, so beide hier sub Nr. 19 beigefüget[30], und halten wir unmaßgeblich dafür, daß ihren suchen hierin, wie unser vorschlag in document sub Nr. 19 angehengt, gnedigst deferiret werden könne.

Ad 4 bei der küche und contubernio wurde dieses erinnert, daß das contubernium numehro zu enge zu setzung so vieler tischen werden und einen platz dazu noch zu ordnen nöthig sein wolle. in der küchen aber an zinnernen schüsseln und tischtüchern mangel und sie derer kaum so viel hetten, daß sie einmahl die tische damit bedecken und besetzen könten. dahero käme, daß, wenn ein gericht abgenommen, sie so lange, biß die schüsseln wiederumb abgespielet und von neuen darein wieder angerichtet würde, nachwarten müsten, die tischtücher auch durch das oftere waschen bald vollends ganz ein- und abgehen würden. weswegen sie gebeten, weiln ihnen aus den erschöpften fisco nosocomii, wie vor dessen, hierzu nicht geholfen werden könte, daß doch sonsten von E. chf. dchl. hierzu etwas an zinn und leinwand gnedigst gereichet werden möge. sonst würde dem lectori, so den Schleidanum lieset, bei der grossen menge und starken gemurmel wohl wenig zugehöret, liefen aber doch hierbei keine sonderliche excesse vor, sondern es würde alles per locatorem et famulos communes bald angezeuget.

Ad 5 würden keine zechereien in der communität verstattet.

Ad 6 et 7 über die famulos communes were zur zeit keine klage und würde niemand sagen können, daß sie etwann den studiosis wieder den speissemeister zu tumultuiren ursache geben.

Ad 8 ein jeder habe bei seinen antritt an tisch itzo vermöge ihren gedruckten und approbirten legum 3 gr. und zu partibus musicalibus 1 gr. [zu geben].

Ad 9 haben sie ihre gedruckte leges exhibiret, so sub Nr. 20 zu befinden[31].

Und hierbei ist der oeconomus mit einer schrift einkommen und hat darin 5 puncte gesuchet[32]: 1 daß ihm an stat des vor dessen dem oeconomo eingereumbten hauses, scheune und ställe vorm thore numehro vor das vieh, heu und stroh ein ander haus und orth gebauet oder geschaffet werden möchte, und darzu vorgeschlagen eine gewisse stelle vor den Elsterthore, darauf die universität 100 gl. zu fordern, die leicht zu erkaufen und zu deren anbauung E. chf. dchl. das holz, dessen gnung dar, verhoffentlich gnedigst hergeben und der universität unterthanen die baufuhren thun würden. *Wird zur Entscheidung des Kurfürsten gestellt.*

2 hat er gesuchet, daß die universität hinführo, wie vor dessen seinen vorfahren beschehen, eine summa geldes vorschiessen; und 3 weil die tische sich anitzo so sehr mehreten, zu haltung mehrer hierzu bedörfenden gesindes jährlich noch 40 gl. zugeleget werden mögte — worauf die universität schriftlich ihre antwort sub Nr. 21 gethan, darbei es noch zur zeit wohl bewenden muß.

Und nachdem 4 der oeconomus 100 clafern holz jährlich zur zubuß gesuchet und 5 wegen der neun morgen wiesenwachs in Brahmer Luch, welche der communität zuständig, einige erinnerung gethan, so haben wir hierüber den ambtschreiber vernommen, der sein gutbedünken auf den 4. punct, auf den 5. aber seine verantwortung eingegeben,

wie ... aus den beilagen sub Nr. 21 ... zu sehen, deshalben der oeconomus auch dieses letzten puncts wegen beschieden worden: so er dahero noch etwas zu praetendiren vermeinte, daß er es bei seinen nachbarn suchen solte und möchte. wegen des 4. puncts des gesuchten holzes halber aber ist schon eine gnedigste vorordnung aus dero churfl. cammer, wie wir berichtet werden, ergangen.

Schließlich hat der Rektor noch um Verwendung beim hochfürstl. Merseburgischen Hofe[33] *gebeten, daß in dessen Gebieten der Speiser wie bisher das erhandelte Vieh und andere Viktualien frei von Akzise, Zoll und Geleit ausführen dürfe, welches Recht man ihm besonders zu Lübben abzustricken versucht.*

XI. Hierauf haben wir über das eilfte capitel „von geistlichen consistorio" dessen sämbtliche assessores ... vernommen ...[34].

XII. Ueber das 12. caput von der schloßkirchen, stadtministerio und schulen ist erstlich über die schloßkirche der praepositus D. Meißner vernommen, so berichtet:

ad 1 es weren vor dessen 8 choralisten, als acht studenten, und hierüber auch 4 knaben gewesen. weil aber die universität nicht mehr so viel besolden könte, so würden nur 4 choralisten und 4 adjuvanten neben 4 knaben gehalten. die adjuvanten hetten anstatt geldes jeder zwei faß bier steuerfrei, die knaben bekehmen brod, der cantor kriegte jährlich 16 gl. und hette vor diesen 24 gl. gehabt.

Ad 2 sie stelleten sich zu rechter zeit ein und theten die vorgesetzte antiphonas, responsoria und psalmen langsam und deutlich singen.

Ad 3 hetten ihre gewisse leges, so sie übergeben und sub Nr. 23 hierbei geleget[35]. die theten und müsten sie genau observiren und würden alle sonnabend die defectus contra leges bei ihm dem praeposito angebracht.

Ad 4 sonsten wüste er zu der zeit bei der kirchen keinen mangel noch gebrechen.

Ad 12[36] in der schloßkirchen verrichteten die predigten sonntags der praepositus, des dienstags herr D. Quenstedt und des donnerstags herr D. Teutzschmann, die montags-, mitwochs- und freitagspredigten aber studiosi. allein es weren solche, die drei collegia concionatoria unter sich selbst hielten, deren eines die montags-, das andere die mitwochs- und das dritte die freitagspredigten versehe. die hetten gewisse leges unter sich und er der praepositus müste allezeit dessen nahmen, der da predigen wolte, zuvor wissen. die texte nehmen sie vor sich selber. zu der passionzeit pflegte er ihnen bißweilen entweder aus den Evangelisten oder Psalter einen absonderlichen text zu geben.

Ad 13 sie hetten in jedem collegio ordentliche, vom praeposito gegebene oder approbirte textus, die sie nach einander auslegeten und predigten.

Ad 14 und ginge alles christlich und ordentlich beim gottesdienste zu.

Hernacher haben wir den superintendenten D. Calovium ... wegen der stadtkirche befraget[37]: der meldet *u. a. daß kein Kirchen- und Schuldiener zu seinem Amt nicht qualifiziert sei, noch ein ärgerliches Leben führe. In der Kirche und Schule herrsche gute Disziplin. Die Bürger führten mit Frauen, Kindern und Gesinde ein ehrbares, züchtiges Leben und gäben durch Hoffart oder Üppigkeit keinerlei Anstoß. Kein Student dürfe die Kanzel besteigen ohne sein des Superintendenten Vorbewußt und Willen.*

Ad 20: Beilage 25 enthält, was der Rektor M. Johann Simon, Adjunkt der philosophischen Fakultät, der Schule halben sonst angegeben hat, ferner enthält Beilage 26 eine Äußerung des Rats über die Besoldung des ministerii.

XIII. Was das dreizehende caput „von der universität bibliothec" betrifft, da haben wir die bibliothec selbst in augenschein genommen und erfahren

Ad 1 daß herr D. Michael Wendler der zeit bibliothecarius ist, so zu inspectores hat die decanos und seniores.

Ad 2 er hat zur besoldung jährlich 25 gl.

Ad 3 stehet seinen ambte fleissig vor.

Ad 4 hat die bibliothec innerhalb 4 jahren über die 3000 stück vermehret und verbessert, auch den saal, darin sie enthalten sein, repariren und mit repositoriis auszieren lassen.

Ad 5 es würden den professorn und studenten gegen scheine, auch zu zeiten einschreibung ihres nahmen in ein buch und pignora, bücher daraus geliehen und gefolget.

Ad 6 hat er seine rechnung eingegeben und hierinnen die einnahmen und ausgaben verrechnet, so sub Nr. 27 zu befinden[38].

Ad 7. weil er bißhero meist alte bücher und viele geringe, auch enzlich zu drei und zu vier mahlen mit eingeschaffet, so ist es abgeredet, daß es künftig also gehalten werden möge, daß vor das zur bibliothec einkommende geld mit vorbewust der inspectorn grosse, schöne und rare bücher, die nicht ein jeder hab, und zwar in allen facultäten nach und nach geschaffet werden sollen, damit sowohl die professores als studiosi, die dergleichen nicht haben noch ihnen schaffen können, sich selbiger bedienen möchten.

Ad 8 hat er den indicem ausgeantwortet, so ihme wieder zugestellet worden[39].

Ad 9 allein dieß beschehe zur zeit noch nicht, daß von allen und jeden in Wittenberg getruckten büchern und tractätlein ein exemplar in die bibliothec von den authoribus oder verlegern und buchdruckern geschaffet würde[40], welches sie in stand zu bringen, und daß auch von andern orthen her dergleichen aus guten willen beschehen möge, auf gewisse vorhabende masse versuchen wollen.

XIV. Wegen des vierzehenden capitis, so „von den gebäuden und einkommen der universität" handelt, haben wir nicht allein die collegia und das closter selbsten in augenschein genommen und die auditoria

in ziemblichen guten zustande befunden, ausser die anatomicammer, die in etwas wieder auszupeizen. es sind die stuben allesambt vermiethet und bewohnet, da gemeiniglich vor eine jährlich 4 gl. gegeben wird, wie wir denn auch, nachdem wir an tächern, an der haube des wendels im closter baufelligkeit und nötige reparatur verspüret, den amtschreiber anbefohlen, mit zuziehung des meuers und zimmermanns solches in etwas genauer zu besichtigen und wegen der uncosten zur reparatur einen anschlag zu machen und selbigen einzuschicken.

Dabei wir von den professorn berichtet werden, ad 2, daß jeder neuer rector nach antrettung seines ambts mit zuziehung des verwalters, meuers und zimmermanns die collegia und aedificia publica besichtige, die seniores darzu nehme und das nöthigste repariren lasse, da der verwalter beim bauen ab- und zugienge; es fehle aber immer an uncosten.

Ad 3 itzo were zwar kein magister domus vorhanden, magister Trentzsch, der professor logices, aber hette die inspection und aufsicht auf die stuben, darmit nicht allein die locationgelder richtig bezahlet, sondern auch von den famulis communibus genau nachgesehen werde, daß die studiosi die gemächer sauber und ohne schaden gebraucheten; inmassen auch, nachdem die davor anfangs ihm geordnete 24 gl. besoldung besage seiner bestallung durch ein decret unlengst in etwas verschnitten und verkürzet werden wollen, bei uns er darwider mit einem ... memorial, so sub Nr. 28 zu sehen, einkommen[41]. darauf wir etzliche professores vernommen; aber weil theils bei der alten bestallung ihm zu lassen geneiget, theils hingegen ungeneiget, so stehet bei E. chf. dchl. der ausschlag ... wir halten unmaßgeblich dafür, daß ihm diese alte besoldung zu lassen.

Ad 4 der famulorum communium seind gemeiniglich acht, deren zwei freiwohnung, tisch und etwa 12 gl. besoldung haben, die andern haben nur freien tisch und wohnung. die ersten zwei werden locatores genennet und wohnet der eine auf den closter, der ander auf den collegio majori. den letzten sein unlengst 12 gl. abgebrochen worden, weil er ohne das von lauten bei den disputationibus guten zugang hette, die thur zu rechter zeit schliessen, lauten und nach gesetzter zeit keinen ausgang und eingang zu lassen, also daß darüber gar keine klage. die übrigen warteten in der communität mit auf und verrichteten solch lauten, zuschliessen und andere ihnen zukommende expeditiones mit.

Ad 5 seind wir berichtet, daß bei der universität 5 fisci sein, als: 1. fundationis; 2. stipendiorum privatorum; 3. nosocomii; 4. promotionis und 5. cellae.

Was anfangs den fiscum fundationis betrifft, da haben sie uns dessen eigentlichen zustand nicht allein in einem aufgesetzten extract ... sub Nr. 29[42]. .. vor augen gestellet und darneben die darüber jüngst gehaltene rechnung sub Nr. 30[43] ausgehendiget, sondern auch etzliche gravamina hierneben in ihren schreiben vom 20 aprilis anno 1665 zu

erkennen gegeben[44]. die rechnung nun an sich selbsten anlangende so ist bei der einnahme zu ersehen, was einkömbt, wieviel reste und wie die gangbaren einkunften nicht einst zu den jährlichen bedürfenden currentausgaben, geschweige denn zu mitabtragung der rückstendigen besoldungen und anderer resten zureichen. wie wohl nun E. chf. dchl. herr vater ... zu ersetzung dieses abgangs und wiederaufhelfung des fisci nicht allein 25000 thlr., als 15000 thlr. an lehensfällen, 5000 thlr. an alten stipendiatenresten und 5000 thlr. an strafgeldern nebenst jährlichen 200 schfl. korn aus der ambtsmühle zu Wittenbergk und etzlichen cedirten morgen wiesenwachs in Friedcholz der universität anno 1653 gnädigst überlassen[45], sondern auch in hierauf erfolgten landtage von der löbl. landschaft ihnen eine beisteuer williget, so sie auch meistentheils einbracht, so melden sie doch, es werde der damals wohl gefaste zweck dadurch nicht allerdings erreichet werden, indeme an den cedirten 10000 gl. straf- und stipendiatengeldern bißhero fast nichts, an den lehensfällen aber oder an deren stat etwas weniges besage der beigelegten specification sub Nr. 31 gefallen[46]. und soviel die landesbewilligung anbelanget, selbige getheilet und sowohl der universität zu Leipzigk als denen landschulen und andern mehr ein ziembliches davon zukommen, stünde auch an dem ihnen gebliebenen antheil noch ein ziemblicher rest aussen. was sie aber hiervon empfangen und wo es hingewendet, solches bezeuget die beilage sub Nr. 32[47]. wehre also die dadurch verhoffte hülfe in werke völlig nicht erfolget noch die currentbesoldungen vor die anwesenden professores biß dato in vollen gang und zum stande gebracht, weniger die alten resta, so meistens den armen hinterlassenen witben und weisen rückstendig, ungeachtet ihres grossen winselns und flehens abzutragen möglich, also daß der gesambte rest laut des sub Nr. 29 beigelegten extracts sich auf 44388 gl. 12 gr. 2 pf. belaufe, zu geschweigen der grossen kornresta, die ein stück ihrer besoldung weren und sich nur allein an den communitätüberschuß, weiln derselbe zur zeit des krieges an die soldaten verbacken worden, biß in 16000 schfl. betragen thete, wie den auch die in ämbtern an rückständigen kornpächten sich weit über 6000 schfl. erstreckten und davon in die 148 und mehr caduc worden besage der specification sub Nr. 33[48]. und hetten absonderlich sich darüber zu beclagen, daß in denen ämbtern Freybergk und procuratur Meissen, daraus etzliche professores fast ihre ganze besoldung haben sollen, die gewiedmeten einkünfte ganz ins stecken geriethen, daß ihrer etzliche zeithero fast gar ohne besoldung dienen müsten. dahero dieselben gesuchet, daß diese aus den procuraturambt fällige einnahme nicht praecise allein zu ihrer besoldung ihnen assigniret, sondern in communem fiscum gezogen und sie sowohl als andere daraus, soweit es zureichet, bezahlet und nicht allein gelassen werden möchten (welches uns auch nicht unbillig zu sein bedünket). so were in ambt Eilenburgk, Dieben und Liebenwerda, wie nicht minder in ambt Wittenbergk bei verkaufung der wüsten gütter die universität mit ihrer anforderung darauf bißhero

fast gar zurückegesetzet worden, daß sie oft ganz ausgehen müssen, da doch vermöge E. chf. dchl. . . . verordnung sub Nr. 34 sie jederzeit pro rata participiren sollen[49]. . . . so suchen und bitten sie . . . nicht allein, daß bei diesen ämbtern ihnen auf in der beilage sub Nr. 35 vorgeschlagenen masse hülfliche hand gebothen[50], sondern auch was an den verwilligten universitätpfennig zurückgeblieben, eingetrieben, die lehns-, straff- und stipendiatengelder nebenst den kornresten entweder gangbar gemacht und zu wirklicher geniessung gebracht oder, weil es fast nicht zu hoffen, von E. chf. dchl. ihnen an deren statt durch die mittel, so in der beifüge sub O[51]. . . vorgeschlagen, geholfen werden möge, damit die professores ihr bleiben haben und dero witben und weisen auch einsten ihrer reste fähig werden könten, wie sie denn hierneben bitten, daß der gar armen nothleidenden professorn witben und weisen aus denen armen witben-kasten eine jährliche beisteuer . . . verstattet oder anderweit einige vorsehung gemacht werden möchte. . . .

Was hiernechst den fiscum nosocomii concerniret, so berichtet anfangs die universität, daß beide neue erbauete nosocomia, so hiebevorn durch eine allgemeine collectation aus den ganzen Römischen und andern auswertigen reichen auf etliche 20000 thlr. werth vorm thor armen kranken studenten zum besten aufgerichtet, in den landverderblichen kriegszeiten anno 1637 auf gnedigsten befehl durch den obristen Pforten als damahligen commendanten niedergerissen und der universität hingegen ersetzung durch aequivalentia zu thun versprochen worden, aber noch biß dato nichts darauf erfolget were, deßwegen sie darumb nochmahls . . . erinnerung und ansuchung thun. und schlagen zum neuen nosocomio der Reußnerischen erben vorwerk zu erkaufen vor, so etwa umb 600 oder 800 thlr. zu erlangen stünde, dieweil daran hoch gelegen. denn da sich anfällige krankheiten und pesten ereignen solten, so wüsten sie arme nothleidende studenten, so der liebe gott mit dergleichen krankheiten angrieffe, pirgent hinzubringen, da ihnen hülfreiche hand geleistet werden könte . . . nechst diesen hat uns der verwalter eine jahrsrechnung über diesen fiscum sub Nr. 36 alhier befindlichen ausgestellet, daraus deren einnahme und ausgabe . . . zu ersehen[52].

Was ferner den fiscum stipendiorum privatorum concerniret, deswegen hat uns der verwalter, was vor stipendia solche sein, wer sie gestieftet, wie hoch sie sich belaufen, wieweit sie gangbar oder nicht und wer sie anitzo hebet und empfenget. einen deutlichen ausführlichen bericht schriftlich ertheilen müssen, so hier sub Nr. 37 beigeleget[53].

Wegen des fisci promotionis hat uns nicht allein der verwalter einen extract der einnahme und ausgabe von der Michaelis 1664 abgelegten rechnung geben müssen, sondern wir haben auch noch drei dergleichen gehaltene rechnungen zu uns genommen, so in convolut sub Nr. 38 enthalten[54]. . .

Und endlich des fisci cellae halber haben wir von verwalter einen extract aus der letzten rechnung ziehen und uns gleichfals überreichen lassen, so sub Nr. 39 beigefüget[55].

Und hat hierbei der verwalter 1. vorgeschlagen, daß die drei fisci als fundationis, promotionis und cellae könten zusammengezogen und in eine rechnung gebracht werden, und darneben eines und das andere erinnert, so in der beilage sub Nr. 40 zu lesen, daß unsers ... erachtens gar wohl geschehen und zugelassen werden kan. 2. hat er erinnert, daß die 60 thlr. zins, die von den Tünzelischen erben herrühren und in ambt Seyda stehen, aber in geringsten nicht abgetragen werden, doch ins ambt Belzig gewiesen werden möchten, und 3. daß die seumigen debitores die uncosten, so auf eintreibung des restierenden zins gewendet werden müssen, zu tragen und zu bezahlen vorm richter oder gerichtsherrn angestrenget und deswegen gewisse scharfe gnädigste anordnungen an die beambten und gerichtsherrn ergehen möchten; wie auch 4. daß vorwehre[n] das geld, so in der schloßkirchen in klingelsack gesamlet und bißhero der capelle zugerechnet worden, künftig zur schloßkirchen reparation zu ziehen und zu gebrauchen. welches ob es also zuzulassen, wir billich anstehen.

Ad 6 und ist der universität verwalter itziger zeit Peter Lange und insonderheit vereidet.

Ad 7 haben sie keine facultät-, sondern nur obbenante 5 fiscos, da die rechnungen, wie obgedacht, den senioren und decanis beschehen, weswegen sie auch von den andern professorn viel jahr her nicht unterschrieben noch in die churf. cammer eingeschicket worden. ist derohalben ihm angedeutet und in gnedigsten decret verordnet, daß hinführo von den verwalter die rechnungen vor der zusammenkunft jedem professor[i] zu durchsehen und defecta daraus zu notiren communiciret und sodann die abhörung vor allen, so dabei sein wollen, geschehe und justificiret, jedoch nicht allen, sondern nur den senioribus und decanis, wie bißhero bräuchlich gewesen, eine abendmahlzeit ohne sondere uncosten gereichet werden solle.

Ad 8 et 9 ist die antwort schon in vorhergehenden.

Ad 10 aber zu wissen, daß der secundus medicus professor in ordine darzu verordnet, bei den kranken studenten die cur mit fleiß zu verrichten.

[XV] Letzlichen haben wir auch das funfzehende caput „von den truckereien“ vor uns genommen und darüber bei den professorn nachfrage gehalten. die berichten

Ad 1 daß auf die truckereien fleissige acht gegeben und ohne censur der decanorum nichts getrucket würde, ohn' allein der professor poeseos hat sich beclaget, daß etzliche carmina sonderlich bei den disputationen ohne seinen vorbewust und censur getrucket würden, darinne bißweilen nicht allein schnützer, sondern auch ärgerliche und anzügliche sachen enthalten. deswegen dem rectori angedeutet worden, den buchtruckern bei straffe ernstlich aufzuerlegen, daß sie hinführo keine carmina, so vom professore poeseos nicht censiret, drucken sollen. jedoch soll der professor poeseos seinen erbiethen nach von so kurzen carminibus bei disputationen die censurgebühren messigen.

Ad 2 daß die trucker allerseits in pflicht genommen. allein es erinnert der rector wegen der universität, daß wie auf andern universitäten zum wenigsten ein buchtrucker, der in der universität aedificiis wohnete, der universität jurisdiction untergeben werden möge.

Ad 3 halten sie die vorgeschriebene ordnung, daß ohne jeder facultät censur oder des decani subscription keine bücher aufgeleget würden.

Ad 4 wenn die buchtrucker was verbrechen, würden sie mit der bestraffung an rath gewiesen, der die straffen einnehme.

Ad 5 es mangelte ihn an guten pappier und gelde darzu, deshalben würden die bucher auf so schlecht pappier getrucket.

Ad 6 sie hetten schöne typos, aber keine sonderliche correctores, sonsten würde jedweder was er drucken liesse, selbst corrigiren oder corrigiren lassen, indeme sie so wenig truckerlohn geben.

Ad 7 wollen weder die verleger noch trucker gestehen, daß sie zuwieder ihren erlangten privilegiis gehandelt, und seind diejenigen, so noch exemplaria einzuschicken schuldig, selbiges zu werk zu richten ermahnet worden.

Ad 8 und dahero wüsten sie von keiner straffe.

Ad 9 so wehre ihnen auch ganz nicht bewust, daß die trucker nach beschehener censur einem oder den andern seinen gefallen nach theils hinwieder herauszunehmen theils aufs neue hineinzusetzen zuliessen. —

Und letzlichen so hat die universität schriftlich angebracht, wie daß die meisten professores mit so gar geringen besoldungen sich behelfen müsten, die bei vielen, wenn sie gleich vollkömlich einkehmen, sich jährlich nicht über 150 gl. erstreckten, an welchen sie doch zum theil das getreidicht, so ihnen gereichet würde, an korn und hafer ihnen müsten abrechnen lassen, welches an andern orten die professores als ein deputat ohne entgeld empfingen, also daß es unmöglich bei diesen schweren zeiten, da gegen den vorigen alles gestiegen, mit einen so wenigen bei der profession ohne schulden sich nothdürftig hinzubringen und seine ambtsarbeit ohne verdruß zu verrichten, zumahln da es numehro so weit kommen, daß die studenten wegen armuth auf die collegia privata fast nichts mehr wenden könten und dahero von solchen accidentien das wenigste mehr zu gewarten. bei den tischgängern auch, davon vor dieser zeit noch etwas zu geniessen gewesen, ein professor wegen schlechter zahlung sich nur in groses armuth setze und dadurch vollents umb das seinige käme.

Weil denn der zugang so ganz geringe und die ordinarbesoldung nirgends zulangen wolte, zumahln wenn, wie bei den meisten geschehe, sie ein wohnhaus, gärthen oder dergleichen darneben zu versteuern hetten, da die extraordinar anlagen die wenige besoldung, was die ordinargefälle davon noch übrig liessen, meistens vollents wegnehmen, also daß zum nothdürftigen unterhalt wenig überbliebe: als haben sie gebeten, daß der universität hierunter mit einiger hülfe gnedigst beigesprungen oder, in entstehung von deren mittel, die professores mit

ihren güttern, wie es zu Helmstädt und andern orte beschehe, und sie vermöge der ihnen hiebevorn gnädigst ertheilten und confirmirten privilegien von allen extraordinar anlagen tempore belli befreiet gewesen, von ordinar- und extraordinargefällen hinführo freigelassen oder doch der universität eine gewisse summa der steuerschocke, gleichwie die universität zu Leipzigk von fürstencollegio 12000 schocke freihat, unversteuert passiret werden möchte, damit die professores die ihrigen zu ernehren sich nicht anderer nahrung zu gebrauchen und ihre labores ordinarios et extraordinarios zu verseumen gezwungen werden möchten.

Bei dem letzten Punkt halten die Visitatoren dafür, daß wenn der universität auf ihren ... vorschlag ... geholfen und die gebethene befreiung nur von den extraordinar oneribus gnädigst gegönnet werden möchte, es ihnen zu einer merklichen sublevation und trost in ihren obliegenden schweren laboribus gereichen und die bißhero geführte grosse klagen nicht wenig dadurch gemindert, sie sich auch in den übrigen desto ehe noch in etwas zu gedulden dadurch würden animiret werden ...

[a] *Es folgt ein singuläres Zeichen; eine entsprechend bezeichnete Beilage liegt jedoch nicht vor.* [b] *So?*

[1] *Vgl. die nächste Anmerkung.* [2] *D. i. Nr. 772.* [3] *Der kurfürstliche Hofprediger D. Jakob Weller † 1664.* [4] *Wo im Text nur der Beistimmung der 3 früheren Rektoren zu den Aussagen des Rektors gedacht wird, übergehen wir das in unserem Abdruck.* [5] *Liegt nicht vor.* [6] *Abschriften verschiedener älterer Statuten mit zugehörigen Schriftstücken liegen in den Beilagen Nrr. 2 und 3 vor. Die neuen Statuten der philosophischen Fakultät s. im nächsten Stück (Nr. 785).* [7] *S. o. Nr. 781.* [8] *Als Beilage 4 finden sich unter der Aufschrift* Promissio rectoris a notario academiae praelegenda *Auszüge aus den alten Satzungen.* [9] *Unter Nr. 5 der Beilagen findet sich die Eingabe der philosophischen Fakultät an die Visitatoren vom 12. Juli 1665 (oben Nr. 779), sodann bezügliche Auszüge aus den Satzungen, endlich verschiedene ins einzelne gehende Rechnungen von Doktorschmäusen der letzten Zeit (s. ebenda).* [10] *Nämlich Calov, Meißner, Quenstädt und Deutschmann.* [11] *Zahlreiche dieser Gutachten haben sich in Tit. 42 des Universitätsarchivs (Theologische Fakultät), besonders unter Nr. 2, erhalten.* [12] *Nicht vorhanden, falls nicht Nr. 763 gemeint sein sollte (s. w. u.).* [13] *Die Beilagen 6 und 7 enthalten mehrere Eingaben, Erklärungen und Erörterungen beider Fakultäten nebst Auszügen usw., auch eine besondere Eingabe Andreas Sennerts als des „Hebraeus", worin er sich gegen die zu weit gezogenen Forderungen der Theologen, die ihn ganz unter deren Zensur stellen würden, zur Wehr setzt.* [14] *Nr. 781.* [15] *Nämlich Ziegler, Leyser, Nerger, Martini und Michael Friedrich Lederer.* [16] *Nr. 774.* [17] *D. i. die Nrr. 773, 776, 777, 778.* [18] *Die vom Ordinarius erteilte Antwort (a.a.O.) betrifft das Verhältnis des Ordinarius zum Dekan der Fakultät und die Austeilung der Akten durch den Protonotar. Daran knüpft Ziegler einige Wünsche hinsichtlich der Stunde seiner Vorlesung und der Verteilung der „Accession aus Meißen", die er als maxima pars salarii bezeichnet.* [19] *Konrad Viktor Schneider und Johann Strauch.* [20] *Nr. 767.* [21] *Nämlich Aegidius Strauch, Nothnagel, Andr. Sennert, Wendler, Trentsch, Ziegra, Kirchmeyer, Praetorius und Mich. Strauch.* [22] *D. i. eine Eingabe der philos. Fakultät an den Präsidenten des Oberkonsistoriums vom 14. Juni 1665 über Zurücksetzung ihrer Fakultät bei der Session, sodaß sie mehr und mehr vom corpore academico*

getrennt und abgestoßen werde, und ein Schreiben der Universität an den Kurfürsten vom 24. Mai 1665 mit verschiedenen Klagen über die philosophische Fakultät. [23] *Nicht vorhanden.* [24] *Nach Grimm DWB II Sp. 229 undeutsche Bezeichnung für ein locker gewebtes Wollzeug.* [25] *Nr. 770.* [26] *Es sind Auszüge aus den damals nicht mehr geläufigen Universitäts- und Fakultätssatzungen der ältesten Zeit.* [27] *Oben Nr. 775.* [28] *Oben Nr. 780.* [29] *Oben Nr. 766.* [30] *Vgl. Nr. 768 und die Anmerkung dazu.* [31] *Oben Nr. 727 A.* [32] *Vgl. hierzu oben Nr. 769 (Beilage 21) nebst der Schluß-Anmerkung.* [33] *Bekanntlich hatte Kurfürst Johann Georg I in seinem Testament auch seine jüngeren Söhne mit eigenen Herrschaften aus dem Gesamtgebiete des Staates ausgestattet, sodaß nach seinem Tode die 3 Seitenlinien Weißenfels, Merseburg und Zeitz entstanden.* [34] *Die bei diesem Abschnitt abgehandelten 28 Punkte betreffen Einzelheiten, die keine unmittelbare Bedeutung für die Universität haben. Als Beilage 22 wird die Taxe des Konsistoriums, nach der sich der Notarius richten soll, mit eingesandt.* [35] *Vgl. zu Bd. I Nr. 352.* [36] *So! vgl. die nächste Anm.* [37] *Zu diesem Abschnitt, der auch das Gebiet der Schule streift, gehören die Fragepunkte 5—11, 15—19 und die Beilagen 24 (Lehrplan der Schule), 25 (Eingabe des Schulrektors M. Joh. Simon) und 26.* [38] *Unter dieser Nr. finden sich a.a.O. 4 Kostenrechnungen der Bibliothek (seit 1662) mit der Gesamtsumme von 244 Tlr. 19 Gr. und den gleichzeitigen Einnahmen = 144 Tlr. 14 Gr.; den Rückstand von 100 Tlr. 5 Gr. ist die Universität Wendler noch schuldig. Neben letzterem ist an der Bibliothek noch ein famulus David Wagner tätig.* [39] *Die erste Veröffentlichung zwar nicht des Bücherverzeichnisses, aber einer Auswahl daraus erfolgte im Jahre 1678 durch Andreas Sennert (GUW 385).* [40] *Dies war schon im Jahre 1621 verordnet worden; vgl. oben zu Nr. 613.* [41] *Vgl. dazu oben Nr. 715 A.* [42] *Oben Nr. 766 A.* [43] *D. i.* Jahrrechnung über der universität Wittenbergk jährliches einkommen und ausgaben, angefangen Michaelis des 1663 und Michaelis des 1664 jahres beschlossen und gehalten durch Peter Langen, iziger zeit fisci verwaltern, *Ausfertigung unter dem Siegel der Universität und der eigenhändigen Unterschrift des Rektors Andreas Sennert,* actum 15 oct. 1664*; d. i. die spezifizierte Rechnung (etwa 100 Blätter stark) mit Bescheinigung des Rektors, der Dekane und Senioren, daß sie die Rechnung richtig befunden haben.* [44] *Liegt nicht vor.* [45] *Vgl. oben Nrr. 720, 721.* [46] *Nämlich:* 685 gl. 15 gr. ahn 600 thlr. wegen des verkauften Zimkenbusches *[so?]* bei Plötzkov im Anhaltischen gelegen, und 3840 gl. wegen der vererbung der wiesen im Frideholz, welche den interessenten so hoch ahngenommen und ihnen an ihrer besoldung abgeschrieben worden, *also zusammen 4525 gl. 15 gr. Überdies sind 312 gl. 6 gr. auf die 5000 Tlr. Stipendiaten-Reste eingekommen, zusammen 4838 Gl. 2 Gr. (Bescheinigung der Universitätsverwalterei W. 7. Juli 1665).* [47] *Laut des in den Beilagen a.a.O. mitgeteilten „Summarischen Extrakts" sind von den 1653 und 1657 bewilligten Steuerpfennigen im ganzen 16253 Gl. 2 Gr. 2 3/4 Pf. erhoben worden und haben Verwendung gefunden: 6051 Gl. 19 Gr. 5 Pf. zu Kapitalien ausgeliehen, 6648 Gl. 5 Gr. 10 1/2 Pf. sind unter die Professoren und Witwen verteilt, 1687 Gl. 3 Gr. 2 1/2 Pf. durch Kompensation der Pfennigsteuer-Anlagen von 1653 bis dato „vergnüget" worden und 1865 Gl. 15 Gr. 8 3/4 Pf. auf Honorarien, allerhand Unkosten, Zehrung, Botenlohn und „Abgang-Gelder" aufgegangen.* [48] *Laut der angezogenen Spezifikation betrug das Solleinkommen an jährlichem Pachtkorn im ganzen 851 Scheffel 2 1/4 Metzen, davon waren caduc 148 Sch. 12 M., also gangbar 702 Sch. 6 1/4 M. Die außenstehenden Reste aber betrugen nicht weniger als 6305 Scheffel 11 Metzen.* [49] *D. i. Erlaß an Amtschösser und Amtschreiber in Wittenberg vom 13. November 1658 (Beilage 34).* [50] *D. i. Eingabe des Universitätsverwalters Peter Long d. d.*

Dresden 18. Februar 1666 mit Vorschlägen zur Einbringung der 15115 Gl. 11 Gr. zurückgebliebener Zinsen aus den Ämtern (Prokuratur-Amt Meißen = 5839 Gl. 7 Gr., Klosteramt Freyberg = 2996 Gl. 9 Gr. 6 Pf.; Amt Bitterfeld wegen Kl. Brehna = 5449 Gl. 10 Gr.; Amt Düben = 687 Gl. 6 Gr.; Amt Liebenwerda = 143 Gl.) [51] *Es handelt sich um 2 weitere Eingaben Peter Langs d. d. Dresden 18. Februar 1666 mit Vorschlägen, der Universität* deficierende einnahmen zu dero notthürftigen bedürfnus in etwas zu ersetzen, *nämlich an Brückengeldern, die der Universität Untertanen bisher dem Amt entrichteten, Zins von den vererbten Wiesen im Friedeholz, Einbehaltung der bisher dem Amte bezahlten 20 Gl. von den Gefällen des der U. verliehenen Obergerichts, Zuwendung des Zinses von 60 Thlr., die der Rat zu Belzig dem Amt jährlich zahlt, sodann Befreiung von Steuern und extraordinären Anlagen, Ersatz der 8000 Scheffel Dresdener Maß, die die Universität bei den „Kriegstrubeln" zur Erhaltung der Wittenberger Garnison hat hergeben müssen usw.; endlich Ermächtigung, die 2 mal bewilligten „Universitätspfennige" soweit sie nicht völlig eingebracht worden sind, durch Zwangsmittel zu erheben.* [52] *Nach der* Universität Wittembergk fisci nosocomii jahresrechnung, Martini 1664 geschlossen, *eingereicht von den Verwaltern am 8. Juli 1665, betrug die Einnahme 547 Gl. 5 Gr. 10½ Pf., wovon jedoch 93 Gl. 9 Gr. 9 Pf. ins Stecken geraten und 123 Gl. 7 Gr. 9 Pf. caduc, gangbar nur 324 Gl. 9 Gr. 10½ Pf. waren, denen Ausgaben von 140 Gl. 8 Gr. 11 Pf. gegenüberstanden; der tatsächliche Rest betrug jedoch nur 9 Gulden 4 Gr. 8½ Pf.* [53] *Die 1664 Michaelis abgeschlossene Jahresrechnung des Privatstipendienfiskus gibt eine Übersicht über den Bestand der Stiftungen von Hennig Goeden, Matthäus Beskau, Catharina Witwen D. Bergers, Lorenz Schlamau, Valentin Pollich, Vincenz Hase, Melchior Fend, Joh. Neff nebst „Neffischer Verbesserung", Thomas Gabriel, Joachim von Beust, Sebastian von Wallwitz, Jakob Serger, Christof Silbermann und Marcus Bancer, neueste Stiftung, für einen Studenten der Medizin, dies Jahr zuerst verliehen. Vgl. dazu C. Robert, Die Wittenberger Benefizien (Halle 1917).* [54] *Nach der* Specification, worauf der universität W. fisci promotionis oder baurechnung in einnahme und ausgabe beruhet, *betrug die Ausgabe 361 Gl. 6 Gr. 2 Pf., die Einnahme 276 Gl. 3 Gr. 4 Pf.: den Unterschied hatten teils der fiscus nosocomii teils der fiscus fundationis ausgeglichen. Ferner hatte aber der fiscus promotionis anderen fiscis bis 1649 463 Gl. 9 Gr. 8½ Pf. vorgeschossen, war jedoch die gleiche Summe den nämlichen bis 1651 wieder schuldig geworden; weshalb vorgeschlagen wird, die betr. Titel gegeneinander aufzuheben und so die Rechnung zu erleichtern. — Unter derselben Nr. 38 finden sich ferner Auszüge aus den jüngsten Einzelrechnungen des fiscus promotionis, nämlich den Zuwendungen an diesen aus der Rektoratsrechnung, den 4 Fakultäts-(Dekanats-) Rechnungen, den Rechnungen der beiden collegia und dem fiscus cellae. Daran schließt sich die Rechnung des nosocomium. Sie besteht aus der* Einnahme an collecten auf dem magisterio, jahrmärkten, hochzeiten und dergleichen *und* an mulcten, *zusammen 48 Gl. 15 Gr. 2 Pf., und der* Ausgabe hiervon, *meist Almosen an Arme und Hilfsbedürftige aller Art, besonders an vertriebene Glaubensgenossen. Den Schluß des Aktenstückes bildet* Einnahme pro bibliotheca *von den Inskriptionen und der philosophischen Fakultät, zusammen 27 Gulden.* [55] *Diese Nr. findet sich unter den Beilagen nicht; ebensowenig die nachfolgend angezogene Beilage Nr. 40.*

1666 Mai 7. Dresden. 785.

Satzungen der philosophischen Fakultät, den Verhältnissen und Anforderungen der Zeit angepaßt[1].

Halle, WUA Tit. 45 Bd. 2, eigener Band von 28 Bll. (gezählt S. 1—49) in Großfolio, in braunem Ledereinband, inseriert in die Urkunde der Bestätigung durch den Kurfürsten, von diesem unterschrieben und mit seinem Siegel versehen.

Caput I. De dignitate artistici collegii.

Omnes ingenuarum disciplinarum magistri, etiamsi humanas litteras professi fuerint, appellantur artistae, donec doctorandi licentiam adepti fuerint, nisi forte doctoratu aut doctorandi licentia adepta adhuc stipendiis artisticis militaverint. hi etsi postremum locum occupant, ob ingenuarum tamen disciplinarum professionem non postrema laude prosequendi sunt. nam in communi tanta est in his artibus utilitas, ut sine his ducibus et magistris nihil divinum sive humanum, nihil inferius sive superius, nihil parvum sive magnum, nihil suave sive absonum percipi, cognosci aut intelligi pene queat. quo fit, ut optimo sane jure a majoribus nostris liberales vocitatae sint artes, sive quod ab omni ignorantiae nubilo studiosorum mentes liberarent, sive quod eas utpote dignissimas ac nihil servile in se habentes nulli licebat addiscere nisi libero libereque educato homini. harum studio qui allecti atque accensi sunt, philosophi nominantur, quorum professione nulla dignior, praestabilior aut admirabilior in vita humana censeri debet.

Caput II. De professionibus philosophiae et eorumdem officio.

Sint in hac academia Wittebergensi lectores linguarum et philosophiae decem:

Logicus
Physicus
Duo mathematici
Duo lectores linguae latinae, scilicet orator et poeta
Lector linguae ebraeae
Lector linguae graecae
Lector ethices et politices et
Professor historiarum.

Hi decem lectores sint collegium philosophicum, quod vocatur collegium facultatis artium, et gubernent linguarum ac philosophiae studia communi animo atque consilio.

Eorumdem officium in legendo.

Imprimis atque ante omnia diligenter, immo cum summa diligentia legant et alter alterum virtute studeat antecellere. enarrabunt autem sequentes autores et libellos.

Lector linguae ebraeae grammaticen subinde repetat et adjungat praesertim hos libros Veteris Testamenti: Genesin, Psalmos, Proverbia Salomonis, Esaiam, Jonam et Danielem.

Lector linguae graecae subinde repetat grammaticen graecam et hos scriptores: Homerum, Hesiodum, Euripidem, Sophoclem, Theocritum,

aliquas orationes Demosthenis vel alium ex graecis historicis, item Thucydidem, Isocratem, Aristophanem et similes, qui collegio videbuntur usui juventutis accommodati. interdum etiam misceat aliquam Pauli epistolam, in qua dextre ostendat vim verborum et seriem orationis neque tamen in controversias theologicas dilabatur temere, sed intra philologiae limites decenter se contineat.

Lector linguae latinae sive oratoriae professor enarret praecipue Ciceronis scripta, cumprimis partitiones oratorias et orationes. misceat simul aliqua ex Quintiliano, orationes aliquot Caesaris aut Livii necnon interpretationem rhetoricorum Aristotelis. ejusdem sit, singulis mensibus dispositiones conscribendarum declamationum publice tradere.

Professor poeseos Aeneida Virgilii, Plautum, Terentium, Horatium, Ovidii libros fastorum et reliquos poetas eximios enarret inque horum locis difficilioribus praecepta aliqua Prisciani, Linacri, Hadriani cardinalis et similium scriptorum explicet.

Professor logices cumprimis fontes enarrabit et ipsum organum Aristotelis interpretabitur, exempla fallaciarum diligenter expromet ac disserendi artem ad controversias studiose accommodabit. eidem incumbet docere metaphysicam et censuram ac inspectionem lectionum ac disputationum sustinere.

Physicus objectum suum, corpus scilicet naturale, quatenus tale, i. e. corporis naturalis caussas, affectiones, species harumque caussas et affectiones speciales explicando ac disputando tradat et asserat, quam in rem naturam non modo perscrutari debet sedulo, sed et praeter rationem et sensum, quo etiam experientia spectat. adhibere potest autores, qui scopo institutoque suo inservire cum maxime videbuntur, qui et qualescunque illi sint.

Ethicus enarrabit ethicam Aristotelis ad Nicomachum itemque libros politicorum; si volet, textui Aristotelico subdat compendium aliquod. diligenter etiam discernet philosophorum placita et sectas eorum dextre dijudicabit, praecepta philosophica atque civilia de moribus tradet et ea exemplis illustrabit.

Mathematicus alter elementa sphaerica, utramque logisticam, theorias planetarum, calculum eclipsium, computum aliquem ecclesiasticum et doctrinam motuum ex tabulis resolutis proponat.

Alter Euclidem, cossicam, doctrinam triangulorum, Ptolemaei constructionem magnam vel similia, adscitis recentiorum artificum observationibus et quae alia ad solidam notitiam divinae matheseos pertinent.

Historicus res in ecclesia et republica gestas seu utramque historiam, sacram et profanam, cum accurato temporum computo recenseat et subinde Sleidani de quatuor summis imperiis aut alterius compendium necnon Curtium, Justinum et similes explicet.

Sit etiam curae harum artium professoribus, ut exstent eclipsium indicationes, ac si quod opus eo in genere elaborarint, curet decanus, ut de publico munus detur artifici.

Horae et modus legendi.

Quilibet legat a principio horae usque in finem voce clara et intelligibili. et initio praelegat textum, deinde eundem continuet, dividat et interpretetur. singuli quater in septimana legant (diebus Mercurii et Sabbathi vacantibus) et hoc quidem ordine: mane hora 7 logicus, hora 8 graecus et mathematicus superior, hora 9 ethicus; a meridie hora 1 alter mathematicorum et ebraeus, hora 2 poeta, hora 3 physicus et historicus, hora 4 orator.

Confessio et mores artistarum.

Cum hic philosophicus coetus etiam pars debeat esse ecclesiae dei, omnes in eo amplectantur puram evangelii doctrinam, quam ecclesia isthaec profitetur, et ita doceant philosophiam, ut non corrumpant doctrinam evangelii nec aut curiositate aut petulantia ingeniorum scribant, probent vel defendant prophanas opiniones contumeliosas adversus deum.

Reliqui quoque mores lectorum sint honesti, pii ac inculpati. imprimis autem artistae mutuo se ament, nullus contra alium conspiret, sed sint unum corpus, una anima, idem velle, idem nolle, ut ita scholasticis suis possint esse exemplo.

Caput III.

De magistris legentibus, qui regentes olim appellati sunt, necnon privatis collegiis tum lectionum tum disputationum.

Praeter lectores publicos poterit etiam quis profiteri, sine tamen ordinariarum lectionum praejudicio et nonnisi cum consensu facultatis, secundum tenorem sequentium statutorum [2].

Immatriculatio privatim docentium.

Qui in facultate nostra legere et docere voluerint, artium liberalium sint magistri, et quidem ante annum vel ad minimum ejus dimidium promoti, quique eruditionis suae specimen per publicam disputationem sub professore habitam ediderint. isti nomina sua edant apud decanum, quos in matriculam facultatis ordine inscribet.

Qui vero non tantum legere privatim, disputare insuper voluerit, non temere sibi praesidis partes sumat, nisi ante satis fuerit in hac palaestra tam opponendo quam respondendo spectatus et post magistri titulum sub praesidio professoris publici in hac academia vel adjuncti semel atque iterum respondentis locum cum laude defenderit.

Constitutum igitur est, ut qui praesidis omnium primo tentare velit partes, non alterius professionis legat materiam quam de qua antea publice responderit sub professore. ipse autem professor probe observabit respondentem et, si aptum valentemque satis judicaverit, admittet ad praesidium. sin minus, disputationem alteram, cui praesidere cupit, ne subscribet quidem. perspecta autem alioquin virtute responsuri vel tunc statim potestatem simul praesidendi facere subscriptione sua potest.

Magistros vero facultatis nostrae matriculae non inscriptos hic legere, regere aut disputare, scholares quoque nostros tales audire nequaquam volumus sub gravi poena a facultate artium indubie dictanda.

Sequitur formula promissionis eorum, qui in legentium numerum recipiuntur.

Promitto ego N.N. me velle legibus et statutis collegii philosophici cum latis acceptisque a majoribus, quorum exemplar mihi traditum est, tum si qua ex usu studiorum publicorum et dignitate scholae communi deliberatione et consensu condentur in posterum, reverenter obtemperare et meo loco pro virili dare operam, ne mea aliqua culpa ulla in parte violentur aut labefactentur. sed decano et professoribus obtemperaturus in omnibus sum, quae facultatem concernunt, hoc insuper observato, ut caveam ne thesium in disputationem exhibitarum numerus pagellas 8 a collegio liberaliter concessas excedat; ipsae autem disputationes ut tempore quidem matutino hora 8 inchoentur et hora 11 finiantur, pomeridiano autem ab hora 2 ad horam 5 habeantur, sub poena in violatores jam ante constituta, de qua praemonitus fui.

Secundo promitto, me vitae et morum honestati sedulo daturum operam et honestis exemplis iuvitaturum alios esse ad virtutes. et quod cavere velim non tantum ne publice noceam malis exemplis, sed etiam ne privatim a me aliqua disciplinae laxatio oriatur.

Tertio promitto, quod fidei meae commendatos, si quos nactus fuero, velim recte et fideliter instituere, non novis et a doctrina publica alienis eos imbuere opinionibus, neque a publicis praelectionibus abducere; sed urgebo, ut has obeant et frequentent assidue et audita ab his repetam. denique ad pietatem erga deum, veram invocationem dei, modestiam in omni vita, reverentiam et obedientiam erga leges et praeceptores eos assuefaciam religiosa diligentia.

Quarto promitto decano et toti collegio obedientiam, singulis vero hujus collegii membris reverentiam debitam. et sentiam et loquar de his honorifice nec obtrectationibus laedam existimationem cujuspiam nec factiose moliar aut turbabo quicquam, sed concordiam tueri studebo. et si quid dissensionum extiterit, non juvabo seditiose tumultuantes, sed meliori parti me adjungam et praeceptorum sententiis assentiar et adquiescam.

Vocatus denique a decano sub poena in schedula convocationis dictata vel dictanda promtissime semper comparebo. haec omnia promitto bona fide. —

Haec ubi quis promiserit, ad decanum facultatis theologicae ire jubeatur, ubi religionem suam subscriptione contestabitur, et inde libere docebit.

Pro inscriptione in matriculam quilibet magister decano persolvat 6 grossos. in fiscum vero facultatis inferat unum aureum, praeter exteros seu qui alibi gradum magisterii adsumserunt: hi enim solvant aerario aureos quatuor.

Officium magistrorum regentiae.

Magistros regentes, quos hodie legentes vocant, decet bonum facultatis pro virili procurare, eandem domi legendo vel disputando adjuvare, disputationes ordinarias visitare et publice quoque disputare.

Statuimus enim, ne inposterum aliquis magistrorum quidquam legat neve scholam privatam aperiat, nisi ad minimum semel in anno disputaverit sub poena unius floreni.

In negligentias et excessus magistrorum regentium decanus animadvertet et eadem corriget. rebelles autem cum consensu facultatis a regentia eo usque suspendat, donec satisfecerint. ad hoc etiam, si opus fuerit, universitatis auxilium implorabit. et ut decanus huic suo officio accuratius intendere possit, concessum illi sit ex fisco facultatis 4 fl. cum intitulatura regentium levare.

Leges privatarum lectionum et disputationum.

Quilibet decanorum semel omnes magistros in facultate regentes convocet sub poena privationis regentiae. convocati magistri eligant lectiones et exercitia eo semestri instituenda ac facultatis de iisdem audiant judicium. nam citra hujus consensum nemo quidquam interpretari vel legere debet, sub poena, si secus actum fuerit, duorum imperialium per professoris ejus facultatis dictanda.

Cum primis autem decanum et professorem ejus scientiae in quanque lectionem, quotiescunque ea suscipitur, consentire necesse est. quare nulla plane significatio ullius exercitii privati fieri debet, nisi ab hisce impetretur venia et decanus cum professore ejus scientiae id sub notatione nominis sui ad programma testetur.

Electio exercitiorum privatorum discrete instituatur, id est ut diversi diversa seligant et pleraeque philosophiae partes eodem tempore praelegantur. quod si aliquid nondum electum restat, facultas ut eligatur provideat.

Legantur autem privatim iidem autores, qui publice praelegi solent, attamen per vices, nec ea quae actu publice leguntur, eodem tempore a privatis lectoribus proponantur, quia exitiosum est communibus studiis, imperitam adolescentiam ab auditoriis publicis, in quibus viri tum serenissimi electoris Saxoniae tum senatus academici judicio probati docent, abduci.

Nemo legat vellicatim aut saltuatim aut suas collectitias meditationes ad calamum discentium dictitet.

Sedulo etiam caveant privati lectores, ne horas lectionibus publicis destinatas occupent sub poena in antiquis legibus expressa duorum imperialium. ad exercitia autem domestica vacant usque ad septimam matutinam omnes, item a 10 ad 1 meridianam omnes necnon a 5 vespertinae reliquae, Mercurii denique dies et Sabbathi (praeter horas quibus sacrae haberi solent conciones).

Quoties itidem disputatur ordinarie aut alius facultatis actus celebratur, nemo legat publice et privatim.

Priusquam disputatio publice proponitur, decano et professori illius scientiae, unde disputatio desumta, octiduo ante exhibeatur. hi non concedant proponi materias absurdas, falsas, inanes, sed jubeant veras et profuturas vitae eligi. primum enim plurimum conducit inseri veras et bonas opiniones teneris mentibus; deinde ad amorem veritatis

adsuefieri juventutem multo melius est reipublicae quam ad studium defendendi paradoxa et labefactandi communes atque honestas sententias comprobatas veris judiciis sapientum.

Decretum ad haec unanimi consensu est, ut censores ordinarii disputationum publicarum quam diligentissime in posterum caveant, ne aliquid quod contra publicam et sanam doctrinam, item quod disputantes abripere nimium in aliarum facultatum scientias aut controversias, imprimis ss. theologiam, posset, in illis relinquatur, multo minus quod erroneum aut heterodoxum sit. in quo casu reliqui professores et collegae ab hujusmodi censoris partibus non stabunt.

Inchoentur disputationes philosophicae omnes hora 8 antemeridiana et 2 pomeridiana, finiantur vero hora 11 et 5. tardius adveniens finiensve in fiscum facultatis imperialem solvere teneatur.

Professorum omnium nec non adjunctorum et magistrorum, quoties id collegio videbitur vel necessitas postulabit, disputationes habeantur in auditorio majori diebus Mercurii vel Sabbathi atque ad easdem campanula pulsabitur.

Si responsio aliqua displicuerit, liceat decano vel professori praesenti, juventutis erudiendae causa amanter interfari. neque praeses in solutionibus argumentorum arguentes verbis adficiat derisoriis, improbrosis aut injuriosis quibuscunque, sed cum tranquillitate et modestia solvat.

Inter opponentes si quis confuse sine dialecticis formis aut stomachosius rixatur potius quam disputat, aut etiam conviciatur, eum decanus interpellet et dicet illi quod Socrates Menoni apud Platonem: Δεῖ πρότερόν πως καὶ διαλεκτικώτερον ἀποκρίνεσθαι. quod si ne tum cesset immodestiorem se gerere vel etiam plane aliena vel ad scopum non pertinentia aut ad aedificationem auditorii non facientia proferat, silentium ei autoritate publica imponat et mulctam ex decreto collegii injungat et exigat.

Summatim sint disputationes illae sincerae, amicae, non clamorosae aut odiosae, magis ad eruendam veritatem quam inanem gloriam aucupandam accommodatae.

Theses privatarum disputationum typis neutiquam mandentur, nisi ex professorum numero sit qui praesideat.

Caput IV. De consilio facultatis, receptione tum professorum tum adjunctorum et deliberationibus senatus artistici.

Omnes professores ordinarii sint de consilio facultatis. nam cum multorum deliberatione et communicatione consilii et operarum opus sit, ideo nemo sit professor in hac facultate qui non volet hujus consilii pars esse.

Professores autem adjungant sibi alios insuper magistros, quorum mores sunt honesti et eruditio videtur usui fore reipublicae.

Receptio adjunctorum.

In receptione adjunctorum professores diligentissime dispiciant in cujusque profectus et mores, ut nonnisi eos sibi adjungant, qui post-

modum cum laude et dignitate academiae munus decani obire queant. cum primis autem seligantur e reliquis ingenia excitatiora et assueta laboribus, in quibus desidia non metuenda sit.

Cum non conveniat ordini professorio ut adjunctorum superetur multitudine et cautum jam olim rescripto electorali sit, ut seni sint adjuncti[3], ideo deinceps in ordine adjunctorum nemo recipiatur, antequam infra senarium numerum decreverint jam tum praesentes adjuncti.

Modus recipiendi adjunctos hic teneatur:

1. Desiderans in facultatem recipi debet in regentia facultatis annos duos complevisse, publice disputasse et aliquoties praesedisse, alias nequaquam recipitur.

2. Nec quisquam in societatem collegii recipiatur nisi a decano professore, nec alio loco et tempore nisi in consessu publico electionis novi decani, ad quam communi suffragio professorum vocabitur.

3. Recipiendum ergo decanus professor sub finem sui decanatus in probuleumate proponat et illum quidem praesentem, nec facile plures uno recipiantur.

4. Receptus fisco facultatis persolvat unum florenum, decano pro intitulatura duodecim grossos. et in hujus manum coram facultate haec quae sequuntur capitula loco juramenti compromittat.

Formula nunc usitata et ex vetustioribus juramentis congesta[b] . . .

Sexto promitto fidem et taciturnitatem, quod nihil eorum quae in hoc consessu dicta et tractata fuerint, velim efferre aut de his colloqui cum quoquam, qui membrum collegii non est, et ne cum hoc quidem, si res, de qua actum fuerit, ad ipsum pertineat.

Septimo ad munus ecclesiasticum vel scholasticum vocatus neque adjuncti titulo utar amplius, nec quidqam eorum, quorum ut membrum hujus facultatis alias capax essem, desiderabo, sed adeptus vocationem ad munus aliud, quodcunque illud fuerit et quocunque in loco, sive hic sive alibi, resignabo prompte et cum debita gratiarum actione stationem hanc nec pro adjuncto amplius haberi volo, sed aliis locum meum relinquam.

Haec omnia promitto loco juramenti.

Praeterea cuilibet modo recepto adjuncto intra mensem habenda est disputatio publica pro loco, quod similiter hic est promittendum.

Ex hac promissione officium adjunctorum, quodnam sit, planum est, nimirum studia philosophica docendo, declamitando, disputando, operas examinum subeundo adjuvare et collegii dignitatem ac jura pro virili promovere. quod si quis officio suo minime satisfecerit, eum ipso facto ab hoc collegii corpore tanquam emortuum membrum resecari justum est et aequum.

Receptio professorum.

Vocatus ad professionem, antequam a senatu academico recipiatur, professori decano aut prodecano sese sistat, qui eundem domi suae praesentibus vel omnibus vel ad minimum duobus professoribus formula

supraposita facultati obstringet et collegio adscribet. adscriptus tantumdem numeret quam in receptione sua adjunctus.

Deliberationes facultatis.

Quoties quid tractandum venit de dispensatione (quam hodie petitionem vocant), examine vel re alia, decanus hora congrua convocet senatores omnes ad collegium sub poena perjurii vel certae mulctae pro facti scilicet qualitate.

In negotiis gravioribus decanus articulos deliberandos formet et eosdem per schedulam obsignatam singulis exhibeat una cum poena emansionis a facultate infligenda.

Quod si quis ad consilium vocatus non comparuerit vel etiam per pedellum saepius quaesitus repertus non extiterit, tunc alii praesentes de consilio facultatem disponendi et concludendi habeant ac si absentes praesentes forent, neque ulla ratia absentis (nisi reipublicae causa absit) haberi debet.

Convenientibus patribus decanus initio negotium ventilandum cum omni maturitate proponat et subdat votum suum; inde sententias diligenter roget et singulorum vota colligat, exordiendo semper a seniore.

Tandem e votorum pluralitate (suam pro duobus computando) concludat et illi obtemperet sententiae, quae dicta est a majore parte, quam in collegio bonorum virorum et non prorsus imperitorum veriorem esse consentaneum est.

Conclusa memoratu digniora sub finem cujusque decanatus coram facultate a decanis pronunciantur et in librum actorum signantur[5].

Caput V. De decano et consiliariis illi deputandis.

In hoc collegio quolibet semestri eligatur decanus, qui potestatem habeat convocandi caeteros, proponendi res deliberandas et rogandi sententias, itemque promovendi candidatos.

Ejus auctoritatem si quis contumaciter detrectat, is, quia contemnit hujus collegii societatem, deinceps non ducatur esse membrum illius.

Decanatus collegii philosophici licet gravissimum munus sit et summo Serenissimi nutricii judicio nonnisi professoribus et praestantissimis clarissimisque ac celeberrimis viris competat, certis tamen de causis consuetudo et mos invaluit, ut quarto quandoque loco, nec unquam citius, adjunctus facultatis eligatur. hoc quo rite et in communis rei salutem procedat, cautum est, ut facultas probe attendat, ne aut levis aut nimis juvenis homo creetur decanus, sed talis qui ad minimum triginta completos annos habeat, insuper eximia doctrina, gravitate morum et autoritate apud studiosos conspicuus maxime sit, tantumque judicio valeat quantum ad studiorum cursum, disputationum, examinum promotionumque et rerum aliarum, quas ex statutorum et officiorum ratione ordinare subireque tenetur, requiri potest. quare liberum esto facultati non servato adjunctorum ordine eum evehere ad decanatus dignitatem et officium, quem dignum prae reliquis videat.

Inter professores ordo is servetur, quo in senatum academicum sunt relati.

Quod si aliqua temporis ratio postularet, pro decano adjuncto seniorem collegii eligi vel alium professorem ejusdem, sit et hoc collegio concessum, si antea supremo nostro ecclesiastico senatui rationes suas ediderit atque ab eo veniam ejus rei impetraverit.

Nullus etiam coeteris praeficiatur, nisi sit duorum annorum professor aut quatuor annorum adjunctus, gravis moribus, famae integrae, actu regens et docens.

Quod si vero nullus ex adjunctis tempus compleverit nec collegium dispensare voluerit, sit et hoc collegio concessum, ut ipsius loco tunc quoque professor decanus creetur atque eo usque praetereantur, donec sese qualificent.

Praeterea volens et sperans ad facultatis artisticae decanatum aspirare debet electioni prioris decani interfuisse et disputationes magistrorum saepissime coluisse.

Si plures simul eligantur, decanus habeatur is, in quem major pars facultatis consenserit aut in quem antiquus decanus parilitate votorum concurrente declinaverit.

Denique si inter professores ordine ad Titium ventum esset, qui eodem die in rectorem electus foret, non debet facultati praefici eo semestri, sed deposito rectoratu absque contradictione sit decanus, ne in favorem suum inductum redundet in ejus dispendium.

Electus in decanum sub poena duorum aureorum mox consentiat et ab antecessore nomine facultatis admoneatur, ut stipulata manu promittat 1. quod munus suum fideliter velit administrare et ejus praetextu nihil contra facultatem et universitatem moliri; 2. quod velit statuta diligenter observare et tueri necnon conclusa in facultate pro posse exequi; 3. quod imprimis operam daturus sit, ne quisquam privatim citra consensum facultatis doceat neve lectiones privatae publicas impediant.

4. Professores decani praeter haec etiam sequentia promittant: quod sigillum, librum statutorum, librum actorum, matriculam et alia per antiquum decanum sibi oblata et commissa sub fida custodia tenere velit neque ullas literas absque facultatis expresso consensu obsignare, quin et in dandis testimoniis circumspecte agere; 5. quod de singulis perceptis et expositis infra mensem post sui officii resignationem rationes coram facultate redditurus et facultati in promta pecunia de restantia sit satisfacturus.

6. Denique omnium concordiis suffragiis a multis annis decretum est, ut imposterum decani adjuncti collegio in solidum sint obstricti pro omni illa pecunia, quae a candidatis vel ad fiscum, eundemque sive academicum sive facultatis, vel pro prandio pendenda venit. idque ideo tum quia ipsi professores decani ad haec teneantur perpetua lege, tum quia academiae decreto peculariari cautum est, idque scripto, ne deinceps academici fisci pecuniae, ubi ad rationes academicas ventum, ab adjuncto decano repetantur, sed ut earum solutionem ipse prodecanus et examinatores praestent.

Officium decani, potissimum professoris; pleraque enim haec decano adjuncto a prodecano professore peragantur.

Decani munus esto: primo recipere signum, claves, statuta, acta et rationarium facultatis necnon matriculam tum magistrorum, tum regentium[6] a praedecessore praesente senatu, eademque diligentia custodire.

Deinde statuta facultatis de adjunctis, magistris regentibus et privatis praeceptoribus in distributione lectionum et disputationum iisdem praelegere, ut ordine disputent curare, disputationes omnes disponere, ordinare et dirigere.

Praeterea decanus de collegii sententia materias privatis lectoribus distribuat, novos regentes in matriculam conscribat, excessus et negligentias magistrorum pro posse corrigat et emendet.

Quarto decanus sit inspector lectionum publicarum, ut sit assiduitas et singuli professores legendo, disputando et declamando officio suo satisfaciant, ut proponantur utilia nec longum tempus in materias inutiles et inanes cavillationes, quibus aliqui ingenia ostentare solent, collocetur, neve a quoquam novi aut absurdi quid adversus doctrinam usitatam doceatur.

Quinto congregationes (ubi opus fuerit) faciat et deliberationes modo supra praefinito instituat. literas aliunde ad facultatem perscriptas suscipiat, resignet et collegio negotium aperiat. re cum eodem deliberata sententiam et responsum consignet, facultati praelegat ejusque judicium de stylo et rebus audiat atque tum nomine totius collegii rescribat, nec unquam signo facultatis absque patrum assensu utatur praeterquam in promotionibus.

Sexto in suae facultatis studiosos, quoad ejus fieri potest, dispiciat et animadvertat, sedulos collaudet et data occasione promoveat, negligentiores increpet et ad sedulitatem excitet.

Septimo discessuris et petentibus testimonia det, attamen non nisi bona fide et cum consensu totius collegii.

Octavo decanus candidatos suae facultatis promoveat, promotiones et hisce adhaerentia procuret, festa et facultatis actus intimet.

Nono idem solennia divae Catharinae peragat.

Decimo promotos conscribat itemque ad facultatem vel regentiam receptos necnon disputationes eo semestri habitas et si quae alia sunt decreta memoratu digna.

Undecimo decanus sine facultatis consensu ab hoc oppido ad dies plures se non absentabit; abiens autem suas vices antiquo decano committet.

Duodecimo curet decanus utiles libros philosophicos in bibliotheca publica reponi et sit monitor, ut perpetuae historiae in eadem reponantur.

Decimotertio solus decanus cum professor tum adjunctus eos, qui depositionis ritu initiantur, absolvat et pro singulis absolutis honorarii quod accipit, partem tertiam in fiscum conferat.

Quotiescunque etiam decanus electus fuerit absens vel impeditus, suffectus esto decanus praecedens, quo impedito iterum praecedens.

Denique quo melius isthaec decanus exequi possit, tenetur item omnia statuta facultatem suam concernentia intra dies octo ab electione perlegere.

De consiliariis decano adjuncto deputandis.

Quo die adjunctus aliquis decanus eligitur, eligi debent et duo consiliarii ejusdem, quorum unus decanus antiquus immediate, alter aliquis reliquorum professorum.

Atque horum consilio decanus facere debet congregationes, altero eorum cum decano dictante.

Electi consiliarii in manus novi decani promittant ac stipulentur, se futuros fideles et quod officium suum sine dolo praestare velint.

Officium autem eorum sit de faciendis congregationibus facultatis sub poena per eos dictanda cum decano deliberare, decanum, quoties utile et necessarium, pro facienda congregatione requirere; sigillo facultatis cum decano sigillare (absque horum enim expresso consensu decanus nullas literas obsignabit); denique ad jussum decani, quoties per pedellum vocati fuerint in negotio, ad eundem venire et properare.

Caput VI.

De promotionibus candidatorum philosophiae et expensis atque examinibus necnon renunciatione magistrandorum.

De gradibus servetur consuetudo, quia comperimus studiis profuisse et prodesse examina, et cum se ad gradus praeparant juvenes, res cogit eos certis artibus immorari. est etiam honestum habere bonorum et doctorum virorum testimonium et gradus familiaritatem cum praeceptoribus alit atque auget.

Ad diem ergo Trium Regum et Johannis Baptistae vel Visitationis Mariae[7] decanus per publicam intimationem edicat, ut si qui velint promoveri magistri artium, edant nomina sua, quod professore philosopho commendatore fieri potest.

Comparentibus aliquibus decanus nomina eorum conscribat et instante tempore examinum, quorum prius, quod rigorosum hodie dicitur, tentamen olim vocarunt, deinde convocationem facultatis artium pro admissione instituat et die praecedente per schedulam comparere jubeat tum collegiatos tum candidatos.

Convocatis iis decanus nomina candidatorum facultati consignata exhibeat. ipsimet autem candidati admissionem ad examina coram facultate petant indeque stipulata manu decano promittant:

1. Se allaturos eruditionem titulo magisterii philosophici non indignam.

2. Se exhibituros scriptum propria arte compositum et propria manu descriptum.

3. Se numeraturos probae monetae pecuniam fisco academiae et examinatoribus debitam.

4. Se, si promoveantur, nec verbo nec facto vindicaturos per se vel per alium, directe vel indirecte, in quantum aliter quam sibi placuerit locati fuerint.

5. Quod velint uti deinceps habitu et vestitu honestissimum hunc magistrorum ordinem decente.

Eadem reliqui etiam stipulentur, qui postmodum nomina sua professi fuerint, et singuli doceant se esse incorporatos academiae huic inque ea vel quavis alia privilegiata liberalibus artibus operam aliquamdiu navasse.

Adhaec sint inculpati, honesti et gravi testimonio probati mores eorum, quos facultas ad gradum admissura est. econtra a tentamine et spe promotionis sint exclusi lusores, dissoluti, infames, doctoribus vel magistris irreverentiam exhibentes, in vestibus contra prohibitionem universitatis incedentes aut alias se non scholastice gerentes, lupanar aliave loca suspecta mulieresque suspectas frequenter visitantes.

Incestuosi etiam et si qui similes nequaquam promoveantur.

Praeterea spe promotionis careant et hi, qui coram rectore propter excessus saepius comparuerunt, item qui magistris regentiae de exercitiis et lectionibus realiter et cum effectu non persolverunt.

De tentatoribus eligendis.

Si qui in petitione admissi fuerint, decanus adjungat sibi quatuor collegas examinatores secundum ordinem, ut tres professores sint et quartus adjunctus.

Soli autem illi qui sunt de facultate eligantur, et inter hos etiam volens in examinatorem eligi debet electioni prioris decani interfuisse et eo semestri officio suo satisfecisse.

Tentamen privatum.

Quibuscum est dispensatum, tempore congruo examinentur et quidem accurate.

Ipsa examina severe instituantur nec consumantur in cavillationibus aut otiosis quaestionibus, sed in praecipuis artium et linguarum materiis, in Dialecticis, Physicis, Ethicis, Politicis, Historicis, Arithmetica, Euclide, Sphaera, Theoriis[8], in computandis intervallis et longitudine et latitudine locorum et in doctrina ecclesiae.

Initio examinis decanus operas ac pensa inter examinatores distribuat, eligat sibi ipsi materiam pro ratione professionis ac studiorum, reliquas inter examinatores partiatur, ita tamen ut sua cuique commendentur et quorum quisque peritus est[9].

Alius ergo ex doctrina sphaerica, item de motibus planetarum nec non ex Euclide et principiis opticis inquirat; profectiores autem in hac doctrina idem ex Ptolemaeo, Archimede et doctrina triangulorum examinet.

Alius theologica examinet et grammaticam ebraeam vel testamentum graecum conjungat.

Alius physicen et doctrinam de anima examinet. alius rethoricen et grammaticen examinet et exempla regularum ex oratoribus et poetis tam graecis quam latinis proponat.

Alius denique de logica sciscitetur.

Haec omnia requirantur ab iis candidatis, qui in academiis recens studuerunt; in caeteris, qui in scholis vel ecclesiis aliquamdin servierunt, potest adhiberi ἐπιείκεια. attamen non callens grammaticam et summam doctrinae ecclesiae ad gradum plane non admittatur.

Si hora una non sufficit examini, addatur altera vel de sequente ad minimum dimidia.

Nec ab uno examinatore omne tempus occupetur neque otiosae aut perplexae quaestiones moveantur aut pueriles etiam, sed tales quae deducant ad fontem et monstrent rerum momenta.

Denique fiat diligens inquisitio in opiniones cujusque, an de doctrina christiana circumferant opiniones pugnantes cum Augustana Confessione et doctrina hujus academiae. contaminati pravis opinionibus commonefiant et, si spes est sanationis, admittantur, sin minus, repellantur vel de his ad totum academiae senatum referatur.

Expensae promovendorum.

Quatenus universitas possit crescere et senatores pro labore suo aliquid consequi, ideo obtenta dispensatione quilibet candidatorum apud decanum deponat florenos octo cum quadrante.

Haec depositio fiat ante, ut in ipso tentamine, neque decanus ullum permittat examinari nisi prius apud se deposita pecunia, alioquin de suo solvat.

Quod si candidatus per omnia gradu se dignum ostenderit, decanus depositam pecuniam in die locationis distribuat hoc modo:

Rectori vel prorectori	15 gr.
Decano et promotori	1 gl. 4 gr.
Examinatoribus quinque cum decano	1 gl. 7 gr.
Notario academiae	3 gr.
Fisco facultatis	5 gr. 3 pf.
Pedello facultatis	13 gr.

De reliquis 4 gl. in fine officii senioribus rationem reddat, qui eosdem aerario universitatis inferant, hoc quoque observato quod de universa pecunia magistrorum sibi nomine promotionis defalcet aureos duos et pro cera, qua ad programmata usus, grossos sex.

Pecuniae examinis absentes non fiunt participes, nisi causa reipublicae literariae abfuerint vel decanus in eorum absentiam consenserit, ita ut merito praesentes reputari debeant.

Praeter hasce expensas candidati etiam prandium denunciaturae apparare coguntur. cumque in solvendis hujus sumtibus hactenus, dum obstrictio jure jurando quondam facta desiit, aliqui minus grati et fidi fuerint, decanus sibi deinceps ita cavebit, ne quemquam candidatorum ad examen publicum cum bonis novis vocet, pro quo vel commendator vel vir alius fide dignus non spondeat. si extraneus quis sponsorem habere nequit, pecuniae aliquid deponat aut pignore idoneo caveat juxta arbitrium decani.

Pro bonis novis domi quilibet candidatorum pedellis numeret 12 gr.

Denique tres primi magistrandi magistros tentatores honorabunt. illi vero, quem ipse decanus omnium postremum esse voluerit, omnes remittantur sumtus. praeter hunc neminem sine consensu senioris et collegii gratis promoveri fas est.

Admissio tentatorum et bona nova.

Ubi privatim tentati fuerint candidati, pridie quam examen publicum instituatur, decanus per schedulam sigillatam candidatis diem, horam et locum examinis publici significet, iis nimirum quos collegium ad magisterii philosophici gradum admittere voluerit, idque hac formula:

Decanus collegii philosophici in academia Wittebergensi s. d. quod felix et faustum sit. postquam te N. N. in privato examine audivimus et comperimus te linguam latinam et graecam et philosophiae ac mathematum initia studiose didicisse et recte tenere summam doctrinae ecclesiae dei, et intelligimus mores tuos honestos esse, admittimus te de collegarum sententia ad magisterii philosophici gradum et ad examen publicum teque hortamur, ut propter gloriam dei et ecclesiae utilitatem alere et augere eruditionem studeas, quia manifestum est ecclesiae necessariam esse literarum, linguarum et multarum artium cognitionem. et semper in vera ecclesia non solum agnitio dei fulsit, sed etiam physica et motuum coelestium doctrina fuit notissima. immo hanc dulcissimam sapientiam a patribus accepimus, quae quidem testimonia illustria de deo et de providentia continet. haec ornamenta tueri studeamus nec frangamur temporum difficultatibus, sed hac nos consolatione sustentamus: ὁ τόπος ὑμῶν οὐκ ἐστι κένος ἐν κυρίῳ . . .

Praesentatio, admissio et examen publicum.

Ipso die examinis publici candidati per tentatorem decano et collegio cum debita reverentia praesententur et petat tentator nomine facultatis artium, ut decanus praesentibus tentatis examen aperire velit.

Decano aperiente examen omnes tentati publice examinentur triduo (nisi paucitas magistrandorum aliud suadeat), ita ut ipse diligenter cum facultate in profectus candidatorum inquirat et singulis doctoribus ac magistris liber ad examen pateat accessus idque indice programmate academicos omnes invitante pedello.

Sub finem examinis examinatis prandium illud denunciaturae indicitur, quo illud gratitudinis ergo academicis exhibeant, et simul de hisce capitibus severe moneantur:

1. ut totam convivii curam committant decano et collegio.

2. ne quis omnino famulum adducat, sed nec hospitem nisi de consensu decani.

3. ut die a renunciatione proxima horis pomeridianis in loco convivii adsint instructi sufficientibus sumptibus pro convivio numerandis.

4. ut in ipsam renunciationem singuli secum adferant annulum aureum, librum in folio et pileolum, quem decanus pridie ejus diei cuiquam daturus est.

5. ut decente et honesto compareant vestitu, non levi aut versicolore.

Locatio promovendorum et eorundem denunciatura.

Magistrandis singulis decanus et examinatores locum assignent, quem in denunciatione teneant, idque secundum merita illorum, id est secundum eruditionem, nisi forte hunc ordinem immutaverit generis nobilitas, morum levitas aut denique spes proficiendi.

Quin et ordinis sacri ratio habebitur officiorumque scholasticorum, quibus candidati functi sunt vel funguntur. quibus sumtus in totum vel ex parte remittuntur, illi ob beneficium, quod accipiunt, jure postrema occupabunt loca, nisi peculiaris dignitatis respectus aliud jubeat.

Denunciaturam sive promotionem decanus dominica praecedente in loco publico intimet.

Eodem die per duos adjunctos et pedellos magistrandi ad prandium denunciaturae invitent omnes quos invitari par est et collegio videbitur. perendie vel biduo post magistrandi in loco publico promoveantur a decano vel ejus delegato, ita ut promotor orationem habeat ei rei accommodatam.

Jusjurandum promovendorum.

Post habitam orationem quilibet promovendus ante denunciationem vel insignium susceptionem juramentum praestet solenne, quod iisdem notarius vel pedellus facultatis hoc modo deferet:

Formula nunc usitata.

Domini magistrandi, priusquam recipitis gradum magisterii philosophici, promittetis bona fide: primo vos velle domino decano et magistris collegii philosophici praestare debitam reverentiam; deinde promittetis, vos velle utilitati hujus academiae favere et eam nequaquam impedire, sed potius, ubi poteritis, eam adjuvare. promittetis insuper, vos velle favere studiis philosophiae et ea, ubi poteritis, adjuvare. expresse etiam et sancte promittetis, vos velle constanter amplecti consensum ecclesiae dei catholicae, traditum in symbolo apostolorum Niceno et Athanasiano ac comprehensum in confessione hujus ecclesiae exhibita imperatori in conventu Augustano anno millesimo quingentesimo tricesimo. dicatis singuli: promitto.

Praesentatio promovendorum et rogatio licentiae.

Praestito juramento candidati per secundum tentatorem decano cum reverentia praesententur, petendo ut is tentatis, examinatis et judicio tentatorum gradu magisterii dignis insignia magistralia conferre dignetur.

Ipsa denunciatura.

Clarissime vir, collega observande. cum satis constet verissima esse quae abs te erudite et graviter dicta sunt, non libet plura in eam rem verba facere. petitioni autem tuae eo etiam assentior libentius, quia justum est viros honestos et idoneos ad docendum publicis testimoniis ornari, ut studia literarum conserventur ecclesiae et reipublicae necessaria. postquam igitur horum candidatorum eruditionem atque integritatem probavit collegium nostrum sitque propterea decretum, ut

titulus et insignia magisterii philosophici his decernantur, ego quoque ipsorum honori ac dignitati faveo eosque promoveri cupio, quod insignia ipsorum et studia ecclesiae et reipublicae profutura esse spero.

Gradus.

Quod igitur felix ac faustum sit: ego autoritate publica, qua in praesentia fungor, et concessione Serenissimi electoris Saxoniae, domini nostri clementissimi, te N. N. (appellentur singuli nominibus suis) vos, inquam, doctos et honestos viros in hanc cathedram collocatos initio gradu in philosophia primo baccalaureatus, eos scilicet qui illum nondum sunt adepti, deinde vero omnes gradu magisterii, qui est in philosophia summus, orno ac in liberalium artium et philosophiae magistros et doctores promoveo et promotos renuncio in nomine patris et filii et spiritus sancti.

Privilegia.

Attribuo autem vobis omnia ornamenta et privilegia hujus ordinis propria, quae ut rectius intelligantur ac intra metas legitimae vocationis vos contineant, sapiens vetustas huic publicae renunciationi solemnitates quasdam addidit, quas voluit non ineptos ludos aut inania spectacula esse, sed utiles ac graves commonefactiones de praecipuis officiis, quae ordinis hujus professis complectitur et severissime requirit, quare in his usitatum quoque morem servabo.

Cathedra.

Ac primum vos in hanc honestissimam cathedram colloco, quae est sedes docentium in scholis. hoc ritu primum vos sisto ecclesiae et reipublicae, ut sciatis vobis non quaslibet functiones privato arbitrio capiendas, sed honestam vocationem legitimo more quaerendam et expectandam esse. simul etiam testificor, vos de sententia praeceptorum idoneos judicari, quibus munus docendi in scholis commendari possit. quare vobis etiam potestatem tribuo docendi philosophiam juxta vocationem et leges cujusque loci. postremo de genere doctrinae, de assiduitate, integritate ac fide docentium et discentium eorumque officiis hoc ritu vos commonefieri memineritis.

Libri.

Deinde et libros propono, in quibus doctrinam bonarum artium tanquam depositum bona fide vobis custodiendum trado atque commendo. hos etiam vobis aperio, ut cogitetis assiduo studio alendam et augendam esse eruditionem. saepe enim recitari audivistis Epicteti admonitionem assidue cogitandam, cum inquit[10]: non facile doctrina comprehenditur, nisi quotidie eadem et dicat aliquis et audiat et in vitae actionibus exerceat. et Paulus praecipit assiduam lectionem inquiens: attende lectioni[11], et sunt similes plurimae admonitiones. Plato dicit: oportere opiniones velut aurum purgari meditatione multorum annorum.

Pilei.

Impono vobis et pileos, qui fuerunt quondam insigne docentium in ecclesia, ut antiqui canones testantur. horum autem rotunditas vos

de studio concordiae et totius vitae integritate, violaceus vero seu hyacinthius color de modestia, temperantia, mansuetudine et verecundia vos admoneat. voluit enim sapiens antiquitas eos, qui eruditione et virtute antecellunt et docent alios, etiam integritate morum et honestate vitae armatos esse. fortassis etiam hi, qui pileis ornarunt hunc ordinem, significare voluerunt, haec studia philosophica etiam ad ecclesiam pertinere, sicut verissimum est. et sobria philosophia magnum decus est ecclesiae. caeterum nos omnes habemus alias commonefactiones gravissimas, quae jubent nos referre studia ad salutem ecclesiae, sicut scriptum est: omnia ad gloriam dei facite[12].

Annulus.

Tribuebatur etiam et jus aureorum annulorum, qua ceremonia jus ingenuitatis et libertatis conferebatur. postea hic mos ad scholam translatus est, ut gradibus ornatis dignitas tributa esse significaretur et ut testimonium haberent libertatis. admoneat autem vos hic ritus de vera libertate, quae non est barbarica et infinita licentia et petulantia effrenis dicendi aut agendi quidlibet, ut Cyclopum multitudo judicat, sed est facultas recte faciendi juxta leges et constantia modeste et graviter dicendi veras sententias de divinis ac aliis rebus necessariis. vetustas hos annulos aureos esse voluit, ut hoc pretiosissimo et purissimo metallo nos de dignitate et puritate doctrinarum admoneret. et quia annulus etiam pro arra mutua usurpari solet, quae datur ad confirmandum contractum nuptiarum inter sponsum et sponsam, cogitabitis simul vobis nunc quasi desponsari philosophiam et vos hac ceremonia publica obligari, ut suscipiatis propugnationem et curam bonarum artium, quarum conservatio et propagatio ecclesiae est utilis, hujus honestissimi foederis etiam vos annulus commonefaciat. et quia in republica inter gradus dignitatis imperatores literarum professoribus honestum locum attribuunt, hunc virtute tueri decet.

Conclusio.

Postremo cum sciatis vitam et sapientiam et omnem vocationem hominum non esse felicem nisi deo nos gubernante et juvante, cumque deus clementissime praecipuit, ut ipsum invocemus et auxilium invocantibus promittat, sicut scriptum est: petite et accipietis[13], oro deum aeternum, patrem domini nostri Jesu Christi, conditorem caeli et terrae et generis humani una cum filio suo coaeterno domino nostro Jesu Christo et spiritu sancto fontem omnis sapientiae, justitiae et pacis, ut semper sibi colligat inter nos aeternam ecclesiam eamque una cum hoc honestissimo coetu scholastico docentium et discentium adversus horribilia mendacia et homicidia diaboli et organorum ejus clementer protegat et gubernet ac nos omnes faciat vasa misericordiae et organa salutaria propter gloriam nominis sui et ecclesiae salutem. amen.

Quaestio.

Peracta renunciatione primus novellorum magistrorum quaestionem aliquam philosophicam ad primi examinatoris praescriptum proponit, quam hic ab illo rogatus determinat ac solvit.

Gratiarum actio, qua alter magistrorum recentium promotionem claudit:

Etsi gaudeo has partes dicendi mihi attributas esse, in quibus summa est laus officii, videlicet ut agam gratias deo et iis qui studia nostra adjuverunt, tamen doleo me oratione mea non posse satis declarare nostrum judicium de his beneficiis et pietatem erga praeceptores. ingens omnino dei beneficium est, quo non solum condidit genus humanum, sed se etiam patefecit ac tradita doctrina ministerium instituit, quo vult eam propagari. non igitur majus beneficium homines hominibus impertire possunt quam doctrinae communicationem, in qua fideles doctores sunt συνεργοὶ θεοῦ et ad deum auditores non contumaces adducunt. immo propemodum ut foetus in alvo materna servatur et per cotyledones tanquam per canales alitur lacte materno: sic in alvo ecclesiae et alimur et provehimur voce divina, quae per canales, hoc est per doctores, ad nos transfunditur. hac imagine eo libentius utor, quia vere ut foetus in alvo materna divinitus nascitur et custoditur, ita et scholae dei ope et nascuntur et conservantur. fuitque haec schola aliquamdiu alvus discentibus utilis et ut sit diutius toto pectore deum oro. fateor enim nobis fideliter traditam esse et coelestem doctrinam et philosophiam, quibus bonis nihil melius homines hominibus impertire possunt. ago itaque gratias toto pectore meo et communi horum συμφοιτητῶν deo aeterno, patri domini nostri Jesu Christi, conditori generis humani et ecclesiae una cum filio suo domino nostro Jesu Christo crucifixo pro nobis et resuscitato, et cum spiritu sancto, quod ecclesiam sibi inter nos colligit et studia doctrinae non sinit in his regionibus extingui et quod nostra studia hactenus adjuvit, eumque oro ut deinceps nos omnes regat et protegat.

Deinde gratias ago serenissimo atque potentissimo principi ac domino domino . . . electori Saxoniae, sacri Romani imperii archimarschallo et domino nostro clementissimo, qui, cum praecipua cura in gubernatione esse debeat, ut recte doceantur homines, vult recte erudiri juventutem et scholas conservat.

Praeterea ago gratias magnifico domino rectori, spectabili domino decano, promotori nostro et generosis dominis baronibus, reverendissimis, consultissimis, clarissimis et doctissimis viris, dominis doctoribus et magistris ac praeceptoribus nostris.

Denique et coeteris omnibus, qui huc nostri honoris caussa convenerunt, et singulis, ubicunque erit occasio, benevolentiam et gratitudinem nostram declarabimus, praecipue vero praeceptoribus optime meritis perpetuam gratitudinem animorum pollicemur. dixi.

Caput VII.

De festo collegii philosophici, item de sessione, fisco et aliis ad facultatem pertinentibus. Catharinalia.

Facultati artisticae majores singularem patronam designarunt divam Catharinam virginem et martyrem, sapientum victricem gloriosissimam, mandaruntque quotannis natalitia[14] ejus solenniter peragi . . . id quondam collaudatione et invocatione Catharinae, vesperis, missa solenni solitaque

collatione celebratis factitatum est. exorta vero luce evangelii orationes eo die a decanis haberi coeperunt, quibus partim deo aguntur gratiae pro conservatione scholarum et ecclesiarum (hujus cumprimis) et propagatione linguarum artiumque liberalium, partim juventus studiosa ad harum amorem et culturam incitatur. insuper de origine et incrementis studiorum philosophicorum disseritur aut thema huic simile et proposito accommodatum pertractatur.

Cumque haec omnia merito fiant (ut nimirum beneficia dei grata mente agnoscamus, historiam studiorum philosophicorum sciamus plurimosque ad illorum cognitionem excitemus), eandem festivitatem deinceps etiam facultas artistica celebrabit . . .

Ad natalem ergo divae Catharinae decanus per pedellum invitet doctores et magistros universitatis, item per publicam intimationem magistros, nobiles et omnium ordinum studiosos, ut facultatem artisticam honorare et orationi suae interesse velint. adjunctis vero et magistris regentibus idem sub poena quinque grossorum mandabit. in ipsa solennitate decanus vel ejus delegatus orationem habeat ejus argumenti qualia modo enarravimus.

De sessione philosophorum.

Inter lectores publicos artistae postremum locum occupant, nec ideo tamen despici debent, cum ob ingenuarum disciplinarum professionem haud postremam mereantur laudem. nam quis nescit studium linguarum coeterarum scientiarum regulam, ordinem et fundamentum esse?

Quare de ordine, quam in publicis actibus atque processibus academicis tenere debent deinceps philosophiae professores, peculiari decreto a nobis cautum est. in privatis vero congressibus ordo pristinus et huc usque in academia receptus retineri poterit. in solennitate tamen divae Catharinae et promotionibus magistrandorum, quo omnia magnificentius expediantur, procancellario et decano philosophiae primus a rectore locus in processu et consessu assignatus esto.

Unde et in promotionibus superiorum facultatum decanus in secundum sedem collocari et in convivio denunciaturae magistralis uterque a lateribus rectori assidere solet.

Inter ipsos artistas caput esto decanus; proximus ab hoc senior facultatis; reliqui professores eum teneant ordinem quo ad professionem sunt vocati. post hosce adjuncti consideant, cujuscunque gradus iidem sint, cumprimis in artibus philosophicis, quando facultas artistica peculiare subsellium occupat.

De fisco facultatis.

Deputata fisco decanus professor in arcam facultatis diligenter reponat et ejus arcae claves habeat, postquam promiserit quod fideliter res commissas cum clavibus velit custodire.

Debentur autem fisco facultatis:

Pro receptione hic promoti in numerum magistrorum legentium vel adjunctorum 1 gl.

Pro receptione magistri extranei 4 gl.

Pro receptione professoris extranei 2 gl.

Pro primo decanatu 2 gl. 6 gr.

Pro primo examine 1 gl. 3 gr.

Tertia pars honorarii a depositis exhibiti et residua de rationibus convivii magisterialis.

Eidem fisco facultatis inserendae sunt mulctae, quales sunt:

Pro emansione a Catharinalibus quilibet adjunctus et magister solvat 5 gr.

Pro lectione privatim suscepta absque consensu decani et collegii solvantur 2 thlr.

Pro lectione horis interdictis habitu solvantur totidem.

Pro neglectu temporis disputationibus deputati solvantur 1 thlr.

Pro excessu chartarum ad disputationem propositarum ultra octo pagellas solvatur pro binis pagellis singulis 1 thlr.

Mulctabitur itidem a facultate injuriose et cum probris disputans.

Magister privatim legens et plus justo exigens scholaribus pecuniam reddat et facultati totidem pro poena solvat.

Recusans decanatum solvat 2 gl.

Injunctum munus consiliarii detrectans unum florenum.

Non volens assumere onus tentandi (nisi sit adjunctus novitius, qui partes illas cum consensu decani merito professori cuidam offeret) solvat 2 gl.

Expensae ejusdem fisci.

Rationes acceptorum quilibet decanorum (uti supra dictum est) tenetur sub finem decanatus sui collegio reddere et de restantia facultati in promta pecunia satisfacere. quod si non fiat, rationes neutiquam acceptentur. de iis quae in arcam sunt reposita, quotiescunque rationes instituuntur, illi quibus claves et fiscus commissi fuerunt, appellentur et debita mature ab iis exigantur.

De pedello facultatis.

Pedellorum alter universitatis est, alter artisticae facultatis.

Pedelli facultatis officium est, ut in electione decani coram tota facultate stipulata manu decano electo promittat, quod officium suum fideliter et absque dolo aut fraude exequi velit, prout a decano fuerit injunctum.

Quia de pecunia, quam pro bonis novis candidati philosophiae numerant, aequam portionem ambo pedelli accipiunt et in actibus publicis amborum opera collegium philosophicum utitur, alter etiam pedellus decano electo reverentiam et obedientiam stipulata manu promittat.

Pedellus facultatis decanum domi suae ad minimum semel quotidie visitet, imprimis quando examinum et promotionum tempus appetit.

Ad mandatum decani magistros diligenter convocet et alia per decanum aut facultatem sibi injuncta faciat.

Intimationes facultatis artium describat et adfigat.

Privatorum lectorum programma, quae decanus propria manu non subscripsit, refigat.

Ad festa et actus collegii patres academicos et alios honoratos viros invitet et in actibus publicis magistros debito ordine locet.

In disputatione ordinaria a principio ad finem usque praesto sit.

Ab hoc oppido per unum diem et noctem sine expressa licentia decani non absit.

Suffragia et alia consilii facultatis secreta et quaecunque in schedulis convocationum continentur et fortuito audita sine peculiari mandato non revelet.

De pecunia, quam in privato examine singuli candidati philosophiae numerant, pedellis debentur grossi 13.

Pro bonis novis singuli candidati pedellis solvunt grossos 12 neque his licet plus extorquere. ultro tamen data fas est accipere.

De consignatione actorum facultatis artisticae aliorumque eventuum annotatione.

Initio habeat facultas artistica librum actorum, in quem quilibet decanorum omnia sub suo officio conclusa memoratu digna signet; eadem prius coram facultate infra mensem post officii resignationem pronunciet.

Praeterea cum his, qui studia literarum rexerunt, semper commendata fuerit cura historiae colligendae temporum superiorum et praesentium. ut memoria earum rerum, quas posteritatem scire prodest, propagaretur[15], sit in hoc collegio liber, in quo singulis annis res magnae et memoratu dignae ab aliquo in eodem collegio perscribantur[16], qui et intelligat quae res literis mandandae sint et quomodo sint recitandae.

Nec tantum eventus narret (ut germanici scriptores veteres horride narrarunt), sed ut in philosophia eruditus inquirat fontes et causas negotiorum, αἴτια et ἀψορρίας, eclipses, cometas, insignes siderum positus, personarum naturas, ingenia, voluntates et studia, invocationem dei, signa auxilii et judicii divini.

Praecipue vero recitet ecclesiarum et doctrinae certamina et saniorum de controversiis judicia; deinde addat ea quae in gubernatione publica tum harum regionum tum vero reliquae Germaniae memoratu digna acciderunt. nam propter multas magnas caussas memoriam rerum magnarum, quae geruntur praesertim in ecclesia dei, ad posteros propagari et retineri necesse est.

Pro hoc et multiplici labore reliquo decanus professor, quando de quatuor florenis a candidatis singulis, exceptis semigratuitis cum gratuito, solutis senioribus rationem reddiderit, uti indicatum id superius est, triginta florenos salarii loco retineat. decano vero adjuncto eundem laborem collegium in se suscipiat, unde etiam triginta floreni eo semestri fisco facultatis cedunt . . .

[a] *Es ist hier zu ergänzen:* promitto. [b] *Die fünf ersten Punkte des Eides entsprechen ganz dem, was vorstehend von den Pflichten der Adjunkten gesagt ist.*

[1] *Zur Vorgeschichte dieser neuen Fassung der Satzungen der philosophischen Fakultät vgl. GUW 472.* [2] *Zu den Bestimmungen über die Privatdozenten vgl. oben Nrr. 526, 687 und 729; s. auch Nr. 786.* [3] *Nach dem Visitationsdekret vom 22. Oktober 1614 (oben Nr. 579) sollten in der philosophischen Fakultät wenigstens 6 Adjunkten sein.* [4] *Von den Acta collegii philosophici, gleichzeitigen Eintragungen der Dekane, liegen in den Fakultätsakten 2 Bände vor, die von 1638 bis 1659 und 1659 bis 1686 reichen (Halle, WUA Tit. 45 Nr. 21 Bd. I II).* [5] *Scil.* adjuncti. [6] *Listen der philosophischen Professoren, Adjunkten, Privatdozenten und Magister vom Ende des 16. oder Mitte des 17. Jahrhunderts ab enthält Bd. 6 der Fakultätsakten (Tit. 45).* [7] *D. i. 6. Januar, 24 Juni und 2. Juli.* [8] *Scil.* planetarum. [9] *Über die Beteiligung der einzelnen Professoren an der Magisterprüfung und die einzelnen Fächer, in denen geprüft wurde, auch das Maß der an den Prüfling gestellten Anforderungen s. o. Nr. 695.* [10] *Von Epiktet, stoischem Philosophen des 1. bis 2. nachchristlichen Jahrhunderts, sind auf uns gekommen* Ἐπικτήτου διατριβαί, *4 Bücher, und* Ἐγχειρίδιον. [11] *1. Timoth. 4 v. 13.* [12] *1. Korinth. 10 v. 31.* [13] *Ev. Math. 7 v. 7.* [14] *25. November.* [15] *Vgl. GUW 217 Anm. 3.* [16] *Dieser Beschluß scheint nicht zur Ausführung gekommen zu sein.*

1666 September 16. [Wittenberg.] 786.

Die philosophische Fakultät erneuert die Bestimmungen für ihre Privatdozenten (und magistri legentes).

Jena, Univ. Bibl. H. l. VI f. 12 Bl. 193—196, Druck auf 4 Bll. klein 4°, Wittenbergae typis Johannis Haken 1666.

Prodecanus, senior et reliqui facultatis philosophicae professores publici philosophiae studia vel tractantibus vel adjuvantibus privatim docendo.

Qui in hanc — diffundant ac spargant[a].

Ad tollendos autem abusus, qui in exercitia disputationum publicarum nec non collegiorum privatorum irrepserant, hae leges communi omnium philosophiae professorum consensu jam olim latae et auctae nunc alicubi sancitae fuerunt[1].

I. Leges docentium.

1.—2. Qui in facultate nostra — inscribet[b].

3. Magistros vero facultatis nostrae matriculae non inscriptos hic legere, regere aut disputare, studiosos quoque tales audire interdicto electorali jam olim prohibitum est.

4.—11. Magistros quoque — conciones[c].

12. Nemo legat vellicatim aut saltuatim aut suas collectitias meditationes ad calamum discentium dictitet[d].

13. In legendo quilibet ita versetur, ut nonnisi consona doctrinae publicae adstruat et a novando studio sibi omnino temperet.

II. Leges disputantium.

1. Qui non tantum legere privatim, sed disputare insuper voluerit, non temere sibi praesidis partes sumat nisi ante satis fuerit in hac palestra — defenderit[e].

2. Has partes qui primo omnium tentare velit, non alterius professoris eligat materiam, quam de qua ante publice responderit sub professore.

3. Priusquam disputatio publice proponatur, decano et professori illius scientiae, unde disputatio desumta, octiduo ante exhibeatur atque in geminis quidem exemplis, addita inscriptione, ne litera quidem aut syllaba inter se discrepantibus, ut alterum retineat censor, provocare quo possit, si super negotio aliquo, quod eo pertinet, quid controversiae forte inciderit.

4. Argumenta — partem[f].

5. Aliena non admisceantur et extra philosophicas metas sita. quae cum latissime pateant, necesse non est aliarum facultatum invadere controversias aut eo disputationem abripere[g].

6. Corollaria — aliena, affirmata insuper vel negata[h].

7. In allegandis auctorum testimoniis delectus adhibeatur nec minus modestia, in dissensu cumprimis, nam a praeposteris audaculisque censuris abstinendum maxime est[i].

8. Quod gravissimis rationibus ducti publici professores quandoque faciunt, id imitandum sibi magistrorum quilibet haud putet, neque enim decent eadem omnes nec licent omnibus omnia[k].

9. Thesium in disputationem exhibitarum numerus pagellas 8 a collegio liberaliter concessas non excedat[l].

10. Habeantur disputationes philosophicae diebus Mercurii et Saturni et inchoentur hora 8 antemeridiana et 2 pomeridiana, finiantur vero hora 11 et 5. tardius adveniens finiensve in fiscum facultatis imperialem solvere teneatur.

11. Theses privatarum disputationum typis neutiquam mandentur, nisi e professorum numero sit qui praesideat.

12. Si responsio aliqua vel oppositio displicuerit, liceat decano vel professori praesenti juventutis erudiendae caussa amanter interfari. neque enim vel opponens praesidem aut respondentem vel praeses aut respondens opponentem verbis afficiat derisoriis, improbrosis ac injuriosis quibuscunque, sed cum modestia et tranquillitate uterque tueatur partes suas.

13. Summatim: sint disputationes omnes sincerae, amicae, non clamorosae aut odiosae, magis ad eruendam veritatem quam inanem gloriam aucupandam accommodatae. —

14. In negligentias et excessus magistorum legentium decanus animadvertet et eadem corriget. rebelles autem cum consensu facultatis eo usque a lectione suspendet, donec satisfecerint.

[a] *Wie oben Nr. 686 (1628).* [b] *Desgleichen.* [c] *Das Folgende entspricht mit geringfügigen Abänderungen dem Abschnitt 3 des Textes von 1638 (bzw. der Vorlage dieses in Nr. 526) §§ 1—6.* [d] *Vgl. ebenda Abschnitt 2 § 2.* [e] *Wie a.a.O. § 11 mit dem Zusatz* in hac academia *nach* professoris publici. [f] *Wie ebenda § 1 mit dem Zusatz* accommodata *nach* partem. [g] *Vgl. ebenda § 4.* [h] *Vgl. ebenda § 5.* [i] *Vgl. ebenda § 6.* [k] *Vgl. ebenda § 12.* [l] *Vgl. ebenda § 3.*

[1] *Unter dem 10. September 1702 (dominica 13 post Trinitatis) veranstaltete die Fakultät einen Neudruck obigen Erlasses nebst den Anhängen, der wörtlich mit obiger Fassung übereinstimmt* (Vitembergae imprimebat typis Christianus Schroedterus acad. typogr. *4 Bll. 4°) und 1731 aufs neue aufgelegt wurde (beide Drucke in der UB Halle).*

1666 September 20. Wittenberg. 787.

Die theologische Fakultät erläßt Bestimmungen für ihre Assessoren.

Halle, WUA Tit. 42 Nr. 4 Bl. 195—197, Reinschrift.

1. Antequam recipiantur, religionis juramentum in consessu facultatis eo animo praestabunt, quod nihil contra libros symbolicos aut consensum repetitum[1] sententiasve publice in ecclesia receptas docere aut in pernitiem vel fraudem hujus doctrinae moliri et admittere velint.

2. Legibus et statutis collegii sanctam obedientiam nec non observantiam debitam decano, collegio et singulis ejus membris promittent eorumque existimationem et commoda pro virili promovebunt; professoribus ordinariis sese non opponant nec eorum scripta aut sententias refutare vel utiles ab iis praestitas operas extenuare praesumant.

3. Unitatis et concordiae studium tum in doctrina tum in vita et conversatione sancte tueantur adeoque cum iisdem etiam doceant non licere philosophis qua philosophis sine vocatione publice scripturam sacram interpretari nec materias mixtas, quae ex sola scriptura probari possunt, in lectionibus aut disputationibus orationibusque philosophicis pertractare, sed haec omnia theologis remittenda esse, illam ἀταξίαν et confusionem quantam in ipsis est praecavere et avertere annitantur.

4. Cum incident controversiae theologicae difficiles et obscurae, non soli nec temere, sed re cum decano et collegis deliberata pronunciabunt.

5. Quoties etiam controversiae quaedam inter collegium theologicum et philosophicum occurrent, a theologorum partibus stabunt, nullatenus vero philosophis se jungent sive directe sive indirecte.

6. Cum ad conventus collegii et deliberationes vocabuntur, prompte comparebunt ac sententias candide et bona fide, uti viros theologicos decet et materia proposita efflagitat, dicent juxta tenorem s. literarum, librorum symbolicorum constitutionumque ecclesiasticarum et conscientiae suae dictamen.

7. Si a decano et collegio ipsis sive in laboribus ordinariis aut extraordinariis sive concionibus aut disputationibus habendis vel scriptis elaborandis injungetur quippiam, lubenti animo suscipiant et adhibita omni possibili diligentia studioque expediant.

8. Decanatus officium, promotiones et examina candidatorum, accidentia item et rationes acceptorum et expensorum, cum ad quatuor ordinarios professores tantum spectant, non ambiant sive per se sive per alios nec suscipiant, sed illis solis relinquant.

9. Munera quoque in promotionibus ea accipiant quae ipsis tanquam professoribus philosophis aut alio titulo alias debentur, ne candidati novis sumptibus graventur.

10. Silentium in causis et rationibus collegii, si quae ipsis communicabuntur, praestabunt neque effutiant apud alios nec ad alios, quicunque etiam illi sint, superiores aut interiores vel etiam pares, perscribant, secus si fecerint, adsessoratus honore indignos se reddent.

11. Lectiones theologicas et collegia privata, disputationes item nonnisi ex collegii consensu habeant nec sine praevia decani censura disputationes aut alia scripta theologica vel de materiis mixtis, quae ex sola scriptura definiri possunt, divulgabunt.

12. In collegiis sive lectoriis sive disputatoriis unam tantum sive speciem sive partem, puta quae vel ad theologiam polemicam vel practicam vel casualem spectat, pertractabunt, non autem ista diversa in unum collegium simul pertrahent aut compingent, ut distincta distincte tradantur nec juventus confusione obruatur.

13. Quod pretium a studiosis pro collegiis sponte solvitur, eo contenti sunto nec amplius quam hactenus penes ordinarios professores usu receptum fuit, ab ipsis exigant aut per alios constitui patiantur, ne verbum dei cauponari aut turpi lucro inhiare velle videamur.

14. Juramento aut similibus vinculis auditores ad non communicandum aliis ea quae in collegiis privatis proponuntur, adstringere piaculum esto.

15. Pro receptione solvant singuli 8 joachimicos.

16. Haec omnia manus suae subscriptione et stipulata dextra decano et collegis in vim jurisjurandi promittant[2].

[1] *D. i. der Consensus repetitus fidei verae Luthernae ... von 1655; vgl. GUW 422.* [2] *Es folgen entsprechende Erklärungen von Michael Wendler (ordentlichem Professor in der philosophischen Fakultät, damals Rektor der Hochschule) und Aegidius Strauch vom 20. September 1666 sowie von Friedrich Wilhelm Dresde, späterem Theologieprofessor in W., vom Juni 1775. Außer diesen dreien scheint niemand das theologische Assessorat (das nicht mit dem Extraordinariat zu verwechseln ist) erworben zu haben. Übrigens beschwerte sich über Wendlers Aufnahme als Assessor der theologischen die philosophische Fakultät beim Kurfürsten, der unter dem 14. November 1666 die Universität zum Bericht aufforderte (Tit. VIII Nr. 15 Bd. 13 Stück 16). Ein solcher liegt nicht vor, hat aber, falls er ergangen ist, den Kurfürsten nicht befriedigt, der es durch Erlaß an das Oberkonsistorium vom 3. Juli 1667 scharf rügte, daß die Fakultät ohne sein Vorwissen zugleich mit Strauch, bei dem besondere Umstände vorgelegen hätten, zu schwerem Anstoß der Philosophen den Professor moralium Wendler als Assessor aufgenommen habe, und Wendler die Wahl ließ, entweder das theologische Assessorat oder seine philosophische Professur aufzugeben; ebenso sollte künftig kein philosophischer Professor, solange er diese seine Professur beibehielte, die hohen gradus erhalten dürfen: Loc. 10542 Besetzung der theologischen Professuren Bl. 66 und 75, Entwurf (Laut Erlaß ebenda Bl. 67 vom 4. Oktober 1667 wurde Wendler ausnahmsweise gestattet, philos. Professur und theol. Assessur zu vereinigen, was jedoch künftig durchaus ausgeschlossen sein sollte). Vgl. auch Kurfürst an die Universität 25. November 1667 in WUA Tit. 45 Nr. 3 (philos. Statutenbuch) S. 457—459.*

1666 Oktober 11. Wittenberg. 788.

Der Rektor D. Michael Wendler und die Senioren D. Johannes Meißner, D. Caspar Ziegler, D. Conrad Viktor Schneider und Johann Erich Ostermann an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen.

Empfehlen den Vorschlag des Professors der höheren Mathematik M. Michael Walther, den Turm des Augusteums zur Sternwarte ausbauen zu lassen und erbitten Bereitstellung von Mitteln dazu[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 14, Entwurf.

[1] *Eine Antwort des Kurfürsten liegt nicht vor: die Angelegenheit scheint an der Kostenfrage gescheitert zu sein.*

1666 November 26. Wittenberg. 789.

Die philosophische Fakultät beschließt die Einrichtung regelmäßiger freundschaftlicher Zusammenkünfte zweimal im Jahr, unter Ausschließung der Adjunkten.

Halle, WUA Tit. 45 Nr. 21, 2 (Acta collegii philosophici) S. 134f.

1666 Dezember 31. Wittenberg. 790.

Universitätsbeschluß.

Annahme eines Universitätstanzmeisters in der Person des Exerzitienmeisters Jan Georg Gottfried aus Piestritz, nachdem die Unterhaltung mehrerer Tanzböden von studentischer Seite zu Unzuträglichkeiten geführt hat[1].

Halle, WUA Tit. XVII Nr. 8 Bl. 1—2, Entwurf[1].

[1] *Weiteres zur Entwicklung des Tanz- oder Exerzitienmeistertums an der Hochschule enthält die Vorlage Bl. 3 bis Bl. 9. U. a. handelt es sich um einen Studenten der Theologie Gottfried Henrici, der auf Wunsch einiger seiner Kommilitonen einen zweiten Tanzboden eröffnen sollte (1699). Die Universität meinte aber doch, einem Studenten der Theologie sei es nicht anständig, zugleich sich als Tanzmeister zu betätigen. Überdies genüge ein Tanzboden und mit Johann Michael Kirchhof (der seit 1695 Universitätstanzmeister war) sei man durchaus zufrieden, usw.*

1667 März 20. Dresden. 791.

Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen an die Universität. Verlangt Gutachten der Theologen, Mediziner und Philosophen über eine kürzere und bequemere methodus docendi für Universitäten und Schulen.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 13 Bl. 19, Ausfertigung (eingegangen 19. April): Abschrift ebenda Tit. 42 (theolog. Fakultät) Nr. 3 Bd. 6.

1667 August 15 (23). Wittenberg. 792.

Sitzung der philosophischen Fakultät.

Das erforderte Gutachten über die Verbesserung der Unterrichtsmethode auf Universitäten und Schulen wird vorgelesen, unterschrieben und nach Dresden gesandt[1].

Halle, WUA Tit. 45 Nr. 21 (Acta coll. philos.) Bd. 2 S. 157.

[1] *Das Bedenken hat sich nicht vorgefunden. Die theologische und medizinische Fakultät unterließen die Einsendung ihrer Gutachten in dieser Angelegenheit, sodaß der Kürfürst sie unter dem 6. Dezember 1669 mahnen ließ, indem er die Bedenken noch vor Weihnachten ihm einzusenden befahl (WUA Tit. VIII 15 Bd. 13 Nr. 33). Ob dies geschehen ist, läßt sich, da solche Gutachten nicht vorliegen, nicht erkennen.*

1668 Januar 29. Dresden. 793.

Kurfürst Johann Georg II. an die Universität.

Überträgt die der alten Ökonomie gewährte Abgabenfreiheit auf die neu in Besitz genommene sogenannte Reußnersche Breite vor der Stadt.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 26b, Abschrift. — Spätere Abschrift Wittenberg Ratsarchiv Cod. B. 8 Bl. 625f.

Nachdem ... bei verwichenen teutschen krieg nicht allein das vor alters her für [unsere] universitet [zu Wittenberg] erbaute hospital vorn thor gleich den rondel über, worinnen man sowohl bei bedürfen die kranken studenten, so nicht inficiret, gebracht, als und bevor auch der oeconomus sein zu den gemeinen tisch gehöriges groß und kleines vieh sambt hirten und gesinde, wie auch die futterung enthalten, anno 1636 demoliret, auch nachgehends anno 1639 das neu erbauete sehr kostbahre studentenhospital gleichergestalt gänzlich geschleifet worden, [so]daß man sich mit dem einzigen hospital oder sichhause in der stadt, der oeconomus aber mit dem vieh, futter und gesinde nicht ohne sorgliche feuersgefahr aufn closter, jedoch kümmerlich, behelfen müssen, darneben noch mit des fisci grossen nachtheil unterschiedene stallungen an vier biß fünf orthen in der stadt bei zunehmender communität jährlich mieten und bezahlen müssen; *nun aber die Universität* dem jetzigen oeconomo Daniel Bossen die ihrem fisco heimgefallene Reußnerische breite und wüste brandstätte vorn thore zu dem ende zugeschlagen, damit er für die itzo in zweihundert personen bestehende communität über bereits erbauetes wohnhaus und scheune, und zwar auf dem von vorigen unsern commendanten angewiesenen platz, auch die stallung für des gemeinen tisches groß und klein vieh und dazu gehörigen fütterungen, auch zur wohnung der hirten und des gesindes erheben, sodann aber solches gehöffte und breite der universität zu des oeconomy und des gemeinen tisches nutzen und besten in dem werth, wie es ihme gestanden, wieder lassen wolte: *so*

wendet Kurfürst auf Bitte der Universität diesem Gehöft diejenigen Privilegien zu, die hiebevor das alte Hospital gehabt hat . . .[2].

[1] *Vom 24. August 1667. Ausfertigung Magdeb. StA. Rep. A 24a I Tit. 27 Bd. 2.* [2] *Die Wiedererbauung des Hospitals selbst in die Wege zu leiten war eine Eingabe der Abgeordneten der Universität zum Landtage, Werner Theodor Martini und Balthasar Stolberg, vom 10. Februar 1670 bestimmt. Sie bitten, die Angelegenheit vor die Landstände zu bringen, auch etwa Verwendungsschreiben an auswärtige Potentaten und evangelische Stände zu erlassen usw. Magd. Staatsarchiv a.a.O., Ausfertigung.*

1668 August 19. Dresden. 794.

Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen.

Visitationsdekret für die Universität auf Grund der Visitation von 1665 und des kommissarischen Berichts von 1666.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 20 Stück 3b, eigenes Heft, Ausfertigung. Verglichen Dresden HStA. Loc. 10596 Visitation der Universität zu Wittenberg (D), Fassung vom Jahre 1666, besiegelte Reinschrift, aber ohne Unterschrift und ohne Tages- und Monatsangabe. — Ebenda folgt eine Abschrift, in der die Auslassungen der früheren Fassung am Rande nachgetragen sind.

Gedruckt Lünig Codex Augusteus I Sp. 981—990.

Tut kund: Demnach wir in erfahrung kommen, daß unser universität zu Wittembergk seithero der in anno 1633 gehaltenen visitation[1] eine so geraume zeit nicht wieder visitiret und inzwischen wegen des hierbei eingefallenen verderblichen kriegswesens viel unordnungen, gebrechen und differentien eingerissen, daß wir derowegen diesen allen nach mögligkeit ab-, und hingegen der universität nutzen, wohlstand und aufnehmen in einem und dem andern wiederumb aufhelfen zu lassen, unsere commissarien, sich alles dessen, auch sonsten aller gelegenheit und des itzigen ganzen zustandes der universität eigentlich und gründlich zu erkundigen mit gewisser instruction und befehlich abgefertiget.

Wann sie dann nun dieses gehorsambst zu werk gestellet und uns hiervon ihren ausführlichen . . . bericht mit vielen beilagen . . . erstattet, auch wir hieraufer solchen uns vortragen lassen und mit unsern geheimbden und andern räthen dorüber reife deliberation gepflogen, als haben wir uns hierauf folgender gestalt . . . resolviret und ist hiermit unsere . . . verordnung, will und meinung:

1. Soviel das consilium publicum oder senatum academicum betrifft, daß nach anleitung unsers . . . vaters . . . visitation-decrets de anno 1624 der rector nebenst der universität syndico mit zuziehung des notarii (der hierüber jederzeit richtige protocolla zu halten schuldig) die schlechte sachen expediren, in etwas wichtigere die decanos darzu ziehen und wann in disciplin-, fiscaln- oder andern sachen schwehre casus vorfallen oder es sonst die nothdurft erfordert, solche vor das concilium publicum bringen soll, da dann die sämbtlichen professores, wie von unsern com-

missarien ihnen bereit in dem am 12 junii abgewichenen 1665sten jahres ertheilten bescheid angedeutet worden, diese consilia publica fleißig und zu rechter zeit besuchen und nicht, wie biß anhero von einem und dem andern beschehen, aus privat- und unerheblichen uhrsachen verseumen, sondern conjunctis animis et viribus der universität sachen und aufnehmen befördern, bei ablegung der votorum möglicher kürze und aller bescheidenheit sich gebrauchen, keiner dem andern beim votiren interpelliren, viel weniger hindern, cavilliren oder beschimpfen, sondern alles fein einträchtig und in guten collegialischen vernehmen proponiren, erwegen und zu gottes ehr und den gemeinen nutz schliessen und erörtern; da auch einer oder der ander solchem nicht nachkommen und auf des rectoris erinnern von solchem vorhaben nicht abstehen wolte, sie die andern solches uns zu nöthigen einsehen förderlichst . . . berichten sollen, wie denn auch insonderheit wir bei den rathschlägen über der neuen professorn wahl die studia partium zu vermeiden, hierbei der universität wolfarth vor allen vor augen zu haben und darin, als auch sonsten in allen deliberationibus, den herkommen nach per majora den schluß zu machen und alles unanstendigen contradicirens und gezänkes sich zu enthalten hiermit ernstlich befehlen, damit denen daraus, wie bißhero geschehen wollen, nicht nur etwa unter einzeln personen, sondern auch zwischen den facultäten selbsten entstehenden zwistigkeiten vorgebauet werde. weßwegen wir denn auch hiermit verordnen, daß diejenigen, welche entweder vor sich selbsten oder ihrer anverwandten und tischgängern halber bei den conventibus die deliberation mit angehet, abtretten und durch ihre praesenz der votorum libertatem nicht hindern, noch sonst daraus leicht entspringende contradictiones und differentien verurhrsachen und dahero die rectores sie, da es nicht sponte geschicht, bei dergleichen vorgehenden deliberationen einen abtritt zu nehmen erinnern und anhalten sollen.

Und weil wir vernehmen, daß der universität rechnungen von vielen jahren hero nicht einst von den professorn unterschrieben, viel weniger den letzten visitation-decret nach gedoppelt verfertiget und das eine exemplar in unsere renterei, das andere aber in das oberconsistorium eingeschicket werden, so ist hiermit unser ernster will und meinung, daß die rechnungen hinfüro von jahren zu jahren zulengst umb Martini verfertiget, anfangs den senioribus und decanis und dann den sämbtlichen professoribus zur durchsehung übergeben, darauf ein gewisser tag zur justification angesetzet, selbige in kegenwart aller professorum vorgenommen, dabei aber kein sonderbahres convivium zu verschmälerung des ohnedaß erschöpften fisci gehalten, sondern dessen aufnahme und verbesserung gesuchet, die rechnungen unterschrieben und, wie gedacht, einmahl in unser rentherei und das andere exemplar in das oberconsistorium eingesendet werden sollen. wie wir dann auch, daß jedwedern professori bei antrettung seiner profession die statuta academica, privilegia, leges und die visitation-decreta zu durchlesen und sich darnach zu achten communiciret werden haben wollen.

2. Was des rectoris und der decanorum ambt betrieffi, so vernehmen wir in gnaden, daß diese solches biß anhero, wie wir aus dem ... bericht ersehen, gebührend in acht genommen und versehen uns zu ihnen, daß es hinfüro ferner mit allem fleiß beschehen werde, und wollen darbei, daß dem rectori jederzeit, er sei ex quacunque facultate, sein gebührender respect von allen und jeden unverhindert und unvergeringert gegeben, auch den decanis in superioribus facultatibus wie der philosophischen facultät in conventibus publicis die praecedenz gelassen werde. und[a] weil auf beobachtung dieses puncts unserer universität und des senatus academici respect und authorität vornehmlich nicht wenig beruhet, als versehen wir uns so viel mehr, daß solchen von allen und jeden ohne ansehen der person treulich werde nachgelebet werden, wie wir dann hiermit befehlen, daß im fall vorgehender unverhoffter contravention von dem rectore und denen andern diejenigen, so deme zuwiederkommen, zu unserer verordnung schleunig in dem obern consistorio sollen angezeigt werden.

3. Und demnach wir, daß von etzlichen der professorum die lectiones und disputationes publicae wohl mit mehrern fleiß hetten getrieben werden können, mißfellig vernehmen, darbei aus dem von unsern commissarien hinterlassenen bescheide soviel ersehen, daß sie albereit sorge getragen, die sämbtlichen professores dahin anzuweissen, daß gedachte lectiones publicae mit unausgesetzten fleiß hinfüro gehalten und continuiret, selbige auch alle mahl mit beisetzung des tages, wann eine lection geschehen, nachgeschrieben und von halben zu halben jahren eingeschicket werden sollen, wie auch daß sie zu dem ende die veranlassung gethan, daß von denen inspectoribus mit des rectoris (auf bedürfenden fall) nachdrücklicher assistenz die stipendiaten und convictores mensae publicae ihren alsbald bei der reception gethanen versprechen nach nuhr erwehnte lectiones publicas fleißig zu besuchen und zum theil zu excipiren, also daß jedweder professor zum wenigsten einen, der seine lectiones nachschriebe, habe und er solche mit dem catalogo lectionum zu obbenanter zeit ins oberconsistorium einsende, angehalten werden sollen: so lassen wir uns sothane verfügung gnedigst gefallen und ist unser ernster will und meinung, daß nicht allein solcher gehorsambst nachgelebet, sondern auch fleissig disputiret, die ordinariae disputationes von denen professoribus jährlich gehalten, alle[b] disputationes, sie werden von den professoren oder respondenten aufgesetzet, vorhero dem decano facultatis zur censur gereichet, jedoch von jenen, die von professoren gemachet, keine censurgebühr genommen, gewisse exemplaria darvon ins oberconsistorium, daraus sowohl der professorum als studiosorum fleiß zu ersehen, eingeschicket, alles unnötige reisen eingestellet und sonderlich bei decernirung der graduum sowohl der promovendorum erudition als derselben ankunft, leben und wandel reiflich erwogen, von ihnen das juramentum religionis und die testimonia natalium unnachlesslich gefordert, hingegen aber keine überflüssige uncosten verursachet, sondern selbige als auch die, so auf das

convivium doctorale gehen, nach beiliegenden, aus denen unsern gewesenen visitations-commissarien überreichten und revidirten vorschlägen gefertigten ungefehren aufsatz sub No. 1° moderiret und gemessiget werden sollen.

4. Was nun ferner jede facultet besonders und anfangs die theologische betrifft, so ist uns deroselben fleiß in lesen und disputiren gerühmet uud tragen das gnedigste vertrauen gegen sie, daß sie nicht allein darinnen fortsetzen, sondern auch ihren erbieten nach darauf fleissige acht geben werde, daß das juramentum religionis von allen promovendis und auch von den magistris extraneis, wann sie bei ihnen lesen oder disputiren wollen, richtig abgeleget, auch keiner abwesend, ehe er dieses zum wenigsten per procuratorem in animam suam würklich geleistet, renunciret werde, wie ingleichen wir uns ihre aufsicht bei der candidatorum theologie privat-lectionen, der studiosorum collegiis homileticis und sonst in andern gnedigst gefallen lassen.

Und wiewohl wir ungerne und mit nicht geringen mißfallen vernommen, daß zwischen dieser theologischen und der philosophischen facultät sich circa materias theologicas et biblicas beschwerliche und weit aussehende zwistigkeiten ereignen wollen: nachdem wir aber hierneben ersehen, daß von unsern commissarien bei der nechsten visitation sie beiderseits sowohl mit ihrer nothdurft als gethanen vorschlägen münd- und schriftlich vernommen und darauf in den damahln hinterlassenen bescheide bei den 6ten punct eine gewisse und gemessene veranlassung und zum theil vergleichung getroffen[1], so lassen wir uns diese gnedigst belieben und wollen, daß solcher von beiden theilen gebührend nachgelebt werde, verhoffende daß, wann dieses beschiehet, hierbei so leicht keine fernere differenz und contradiction entstehen soll, zumahln da zu verhüttung dergleichen auch die disputationes philosophicae nicht nur von dem professore disciplinae, sondern auch von dem decano vermöge unserer kirchenorduung censiret werden, welches wir also fleißig zu beobachten hiermit anbefohlen haben wollen. und solte ja in einem oder andern fall sich hierin ins künftige etwas zweifelhaftiges nnd bedenkliches ereignen, so wollen wir, daß uns solches von ein oder den andern theil zuförderst ... zu erkennen gegeben und unsere verordnung hierauf gewartet werden soll.

Was aber diejenigen fragen anreichet, so an die theologische und juristische facultäten zugleich einkommen, weil wir vermerken, daß diese facultäten diversimode ex diversis principiis decidiren, einen diversum stylum führen und die jurisconsulti vor sich die observanz von alters her haben, daß sie ihre responsa separatim abgegeben: so lassen wir es bei so gestalten sachen auch ferner also darbei verbleiben und wird jedes collegium sein responsum absonderlich aufsetzen.

5. Ob auch schon die professores und assessores der juristenfacultät wegen ihres bißherigen lesens und darbei gebrauchten methodi eine ausführliche schriftliche relation dergestalt gethan, daß wir wegen ihres hierbei angewendeten fleißes ein gnedigstes gefallen haben, so befinden

wir doch sowohl aus unserer commissarien eingeschickten bericht als der professorum juris darbei überreichten bedenken, daß bei dem methodo eines und das ander erinnert und zu verbessern stehet. wollen demnach dieses bedenken in ferner deliberation und erwegung ziehen und uns hierauf nechst zu resolviren wissen.

Was aber sonderlich den ordinarium betrifft, obwohl dem decano dieser facultät vermöge des herkommens und des letztern visitationsdecret de anno 1624 in conventibus publicis tam academicis quam aliis, er sei ex numero professorum oder facultatis adjunctorum, die praecedenz zu lassen, dieweil wir aber vermerken, daß dieser vorzug, nachdem das officium decanatus ambulatorium in etwas limitiret und determiniret werden muß, damit nicht etwa hierdurch dem ordinario an seinen respect und directorio zu viel abgehe, so ist hierbei unser will und verordnung, daß der ordinarius bei den einkommenden rechtssachen in der facultät und schöppenstuhl ungeachtet des decani praecedenz dennoch bei austheilung der acten, anordnung der referenten und correferenten, sammlung der votorum, durchsehung und correction der abgefassten urtel die obsicht und direction haben, die assessores convociren, die acta distribuiren und dabei daß die sachen nach ihrer wichtigkeit recht eingetheilet, die schwersten nicht dem jüngsten gegeben, auch bei solchen wichtigen sachen, sie sein civil oder criminal, ein correferent gebrauchet, alles jederzeit reiflich und wohl erwogen, bei dem votiren kein interpelliren oder unzeitiges contradiciren zugelassen, sondern alles fein ördentlich und bedachtsamb vorgenommen, deliberiret, beschlossen und nach dem gewöhnlichen stylo recht aufgesetzet und eingerichtet werden möge, mit fleiß zusehen und in acht nehmen soll. und lassen wir ihme dem ordinario hierneben frei, entweder von 9 biß umb 10 oder von 10 biß umb 11 seine ordinarias lectiones publicas zu halten, jedoch daß er hingegen die andere stunde seinen collegen lasse und sich mit ihnen darüber vereinige.

6. Bei der medicinischen facultät wollen wir, daß hinwiederumb die sectio corporum humanorum unseren letzten decreto nach jährlich zweimahl verrichtet, deßwegen die anatomi-cammer in etwas repariret, in gleichen mit den studiosis medicinae das herbatum gehen jedesmahl jährlich zum wenigsten zweimahl vorgenommen werden soll; wie wir dann den itzigen inspectorem des horti medici, selbigen fleißig in acht zu nehmen und seinen antecessorn von denen hierzu eingenommenen geldern rechnung thun zu lassen, und die sambtlichen professores medicinae zu fleißiger les-, auch privatinformierung der studiosorum und zur obsicht über die apotecken und richtiger visitation derselben hiermit erinnern und vermahnen.

7. Bei der philosophischen facultät lassen wir uns, das die meisten professores, auch die sämbtlichen adjuncti ihr ambt im lesen und disputiren treu und fleißig beobachten gnedigst gefallen und wollen die übrigen dergleichen hinfüro zu thun ernstlichen ermahnet haben. und demnach wir vernehmen, daß in conventibus publicis wegen der

praecedenz sonderlich zwischen den professoribus philosophiae und denjenigen doctoribus, so in keiner facultät sein, einzige differentien entstehen wollen und aber wir die sämbtlichen professores als ein conjunctum corpus, so den magistratum academicum repraesentiren, halten, so wollen wir, daß hinfüro in conventibus et actibus academicis publicis die professores mit ihren adjuncten nach der ordnung mit einander gehen und als ein zusammengehöriges corpus consideriret und die andern doctores, so keine professores oder assessores, gleichsam als in eine neue und andere classem gehörig nach ihrer ordnung folgen sollen.

Und sollen die professores philosophiae bei ihren promotionen zufolge des anno 1624 ertheilten visitation-decrets keinen candidatum, er habe dann zuvorhero zeugnüß von der theologischen facultät, daß er der ungeenderten Augspurgischen confession gebührlicher weise unterschrieben, zum gradum admittiren und solche candidaten, wenn sie von ihnen commendiret werden, dabei nicht übersetzen, noch daß sie auch von andern, so umb ihre qualitates wissen, unbeschadet ihrer gebührenden accidentien commendiret werden mögen, hindern, sondern vornehmlich auf ihre erudition de praesenti, nicht aber auf promissiones de futura diligentia sehen, und daß sie wegen ihrer natalen richtige testimonia bringen fleissig acht haben, auch wegen des convivii allen überfluß und unnötige uncosten vermeiden, zu dem ende wir ihnen gleichfalls auf ihre derwegen eingeschickte specificationes eine absonderliche resolution ertheilet, darnach sie sich zu richten. und werden sie es hinfüro mit dem ambulatorio decani officio also halten, daß quarta vice jederzeit dem herkommen gemes ein adjunctus nach den andern darzu gelange und demselben die absolutio beanorum gleich andern decanis gelassen werde, wie denn auch den adjunctis denen, so sich habilitiren wollen, zu praesidiren frei und ungehindert verbleibe.

8. Und wiewohl uns zu gnedigsten gefallen gereichet, daß die zur zeit anwesende studiosi sich unsern unterschiedenen ergangenen mandatis inhibitoriis gemees erweissen und nicht allein des vorhin bei den penalwesen ärgerlichen geführten lebens und wandels enthalten, sondern auch in kleidung und moribus erbarer und anstendigerer[d] maßen bezeugen und hierneben sowohl mit unserer guarnison als bürgerschaft daselbst schied- und friedlich begehen, so verspüren wir doch hierneben, daß bei vielen der schuldige und von ihren eltern gewünschte fleiß in studiren und besuchung der lectionum und collegiorum unterlassen und dieses zwar bei den meisten aus muthwilliger nachlessigkeit, bei nicht wenigen aber auch aus unverstand und unwissenheit, wie sie ihre studia recht anstellen sollen, beschiehet. haben demnach diesen als einen hochschädlichen wesen, daraus nicht allein eines und des andern privat-, sondern des gemeinen wesens schade erfolget, ab- und hingegen der studirenden jugend und ihren studiis hierin aufzuhelfen nach reiflicher deliberation die vor dessen üblich gewesene, aber eine lange zeit in desuetudinem gelangte inspectiones wieder einzuführen sehr nützlich und nötig befunden. wollen demnach hiermit, daß solche

auf art und weise wie beigefügte instruction sub no. 2^e^ ausweisset, förderlichst eingeführet, fleissig in übung und gebrauch gehalten und so in einem oder andern fall was bedenkliches oder erhebliches sich ereignen solte, solches jederzeit uns zu remedirung oder ferner verbesserung oder sonst gebührender verfügung ... berichtet werde; wie wir dann auch wegen des provocirens und balgens uns auf unsere ergangene mandata beziehen und daß solchen gehorsambst nachgelebet werde, nochmahln ernstlich begehren.

Und nachdem wir von gewissen personen nachricht erhalten, daß, wiewohl es gegen unsere commissarien bei der visitation nicht gestanden werden wollen, dennoch unterschiedene tischwirthe gefunden worden, die von den tischgängern an angebünden, jahrmärkte und neuejahres geschenke, auch andern dergleichen veranlasseten uncosten so viel hinwegnehmen, davon die tischgänger noch eine geraume zeit sonst zehren und den tisch bezahlen könten, so ist hiermit unser ernster will und befehl, daß solches genzlich abgestellet und jedesmahl, so oft ein tischwirth darwieder handelt, er deßwegen in 20 thlr. straffe vermöge des decreti de anno 1624 condemniret, solche straffe von ihm unnachlessig bei vermeidung unserer anderer ernster verordnung durch seine obrigkeit eingebracht und dem fisco nosocomii geeignet werden soll.

9. Was unsere stipendiaten anreichen thut, so begehren und wollen wir, daß durch die gesambten inspectores sie zur leistung des juramenti religionis und subscription libri concordiae mit mehrern ernst als bißhero beschehen, vermöge des angeregten visitation-decrets de anno 1624, wie auch zu besuchung der lectionum publicarum, exhibirung der scriptorum und haltung der gewöhnlichen exercitien mit einer gewissen darauf gesetzten straffe angehalten und diejenigen, so jura oder medicinam studiren, dabei astringiret werden sollen, daß sie zum wenigsten alle vierteljahr bei den examinibus sich einstellen, richtige testinonia wegen ihres fleisses in studiren und erbaren wandels vom decano ihrer facultät bringen, denen inspectoribus einhendigen, und ob sie ihnen was anzudeuten gewarten; wie es denn auch die studiosi theologiae et philosophiae wegen muthwilliger verseumung der disputationen oder predigten, so mit denen stipendiaten gehalten werden, in leidliche geltstraffen, als jedesmahl von verseumung einer disputation in 2 oder 3 gl., einer predigt 1 gl., vertheilet und diese gelder von ihren stipendien ihnen abgezogen und sonst verrechnet werden sollen. und daferne bei einem oder dem andern dieses nicht verfangen noch sich einige besserung verspüren lassen will, so soll es bei den censuren in unser oberconsistorium angedeutet und sodann von dar aus nach ermessung und erwegung der umbstände ein solcher entweder mit der suspension a perceptione oder gänzlicher exclusion a beneficio bestraffet werden. lassen es aber in übrigen sowohl wegen der obligation als der reversus bei der alten verordnung bewenden und wollen uns bei denen quartaliter einkommenden ... berichten und censuren in einem oder dem andern bedürfenden fall schon ferner gnedigst zu resolviren wissen.

10. Daß bei der communität sich anitzo so viel convictores befinden und mit den speissen und oeconomo angezogener massen wohl zufrieden, solches lassen wir uns gnedigst gefallen. es ist aber hierbei unser will und meinung, daß diejenigen, so solches beneficii communis geniesen, auch hingegen die lectiones und disputationes publicas fleissig zu besuchen nicht nur bei ihrer reception erinnert, sondern auch von dem rectore und inspectorn darzu angehalten und compelliret und, da sie es nicht thun, mit der exclusion bedrohet, auch endlich bestraffet werden sollen, worhingegen wir auch dahin bedacht, wie dieses beneficium der armuth znm besten erhalten, auch denen bei unsern commissariis eingegebenen suchen nach so viel es thunlich verbessert werden möge, weßwegen denn unsere absondere gnedigste verordenung zu gewarten.

11. Das geistliche consistorium betreffende lassen wir es bei den eingeschickten taxe[n] zwar bewenden, begehren aber hierbei gnedigst, daß solche in druck gebracht und zu männigliches wissenschaft vor dem consistorio affigiret, auch darüber niemand übersetzet werden soll, wie wir uns dann auch zu den consistorialen versehen, daß sie ihren erbieten nach die ordinandos den alten herkommen gemes hinfüro publice examiniren, die[f] juramenta religionis von ihnen, wie auch sonsten andere juramenta, nicht zu hause, sondern in collegio abnehmen, keine weitleuftigkeit bei den proceß verstatten, die von entlegenen orten kommende partheien nicht aufhalten, in allen sachen deliberiren und secundum pluralitatem votorum schliessen, die urtel in gegenwarth der assessoren verfassen, keine unnothige leuterungen und appellations verstatten, vielweniger in gradibus oder temporibus prohibitis dispensiren, sondern solche dispensationes an unser geistlichen rath und oberconsistorium verweisen, alle[g] confirmationes mit gesambten rath und wissen bei dem collegio ausfertigen lassen und sonsten der kirchen- und consistorial-ordnungen, auch unsern vorigen decreten gemes sich bezeigen und endlich dessen mit bescheiden werden, weiln die worte in der kirchen-ordnung tit. von beiden consistorien cap. 7 § alle sachen etc. in verb. dimission nicht von der remotion, sondern allein von gesuchter dimission zu verstehen, wie sowohl ex contextu ratione ordinis als aus der observanz in unsern consistorio zu Leipzigk clärlich genug abzunehmen, daß sie die pastores wegen excessen von ämbtern zu removiren nicht befuget, sondern solche zu dergleichen bestraffung an unsern geistlichen rath und oberconsistorium zu verweissen schuldig.

Und[h] weil wir hierüber vernehmen, daß sowohl bei der umbfrage und colligirung der votorum als auch siegelung der ausgefertigten befehle und anderer sachen, ingleichen mit verwahrung des siegels ohne unsern vorbewust änderung vorgenommen und es damit anders als vor diesen, auch sonsten bei unsern sowohl obern- als consistoriis zu Dreßden und Leipzig ublich, gehalten wird und dadurch leicht hinderung und confusion geuhrsachet werden kan: als wollen wir hiermit ausdrücklich und kraft dieses verordnet haben, daß der vorsitzende

assessor von den juristen die umbfrage und samlung der stimmen ohne vorgriff ordentlich und mit fleiß verrichten soll. wegen des siegels aber seind wir zufrieden, daß es bei D. Calovio, wofern er diesen nicht lieber selbst entübriget sein will, in verwahrung noch zur zeit wie bißhero verbleibe, jedoch daß er bei seiner abwesenheit solches, wie in andern unsern consistoriis geschicht, bemelten vorsitzenden politischen assessori oder, da derselbe auch abwesend, den folgenden inzwischen zur siegelung zustelle, damit indessen die sachen nicht aufgehalten werden dürfen, maßen wir uns denn auch in zukunft dieses puncts der siegelverwahrung halber fernere ordnung zu machen hiermit vorbehalten.

12. Was von unsern schloß- und stadtkirchen, auch schulen daselbst berichtet und angeordnet, darbei lassen wir es allerdings bewenden.

13. Und wollen soviel der universität bibliothec betrifft, daß dem vorschlage nach es kunftig also gehalten werde, daß vor das zur bibliothec einkommende geld mit vorbewust der inspectorn vornehmlich rare und kostbare bücher, die nicht ein jeder hat und ihme schaffen kan, und zwar in allen facultäten nach und nach geschaffet werden sollen, damit sowohl die professores als studiosi auf bedürfenden fällen sich selbiger zu bedienen haben mögen.

14. Was die gebäude der universität concerniret, so werden der rector und die seniores mit zuziehung des verwalters, meuers und zimmermanns die reparatur der hauben, des wandels im closter, der anatomi-cammer und wo es sonst nötig, forderlichst vor die hand nehmen und daß nicht weiterer schade veruhrsachet werde, so viel an ihnen, verhütten helfen. so viel aber hiernechst die bei den fiscis angegebene mängel und deren gesuchte abhelfung und verbesserung, auch die dabei ... gethane vorschläge und von uns gesuchte beihülfe und gnedigste verwilligung betrifft, darauf wollen wir uns uf erfolgtes bedenken, so wir von unsern niedergesetzten räthen darüber gewertig, künftig zu resolviren wissen.

Und wollen soviel letzlichen die druckereien anbelanget, daß uf solche fleissige acht gegeben werde, damit darin nicht allein ein schoner typus und besser pappier als bißhero beschehen, sonderlich bei auflegung nützlicher bucher gebrauchet, die correctur recht verrichtet und in keiner facultät ohne censur derselben oder deren decani, auch an carminibus ohne vorbewust und ubersehung des professoris poeseos, nichts in druck gegeben werden möge.

Im übrigen lassen wir es bei den vorigen visitation-decreten und andern ungeenderten verfassungen bewenden, hiermit ernstlich begehrende, daß solchen fleißig und gehorsambst nachgelebet werde, inmaßen wir uns dann dessen sowohl zu den sämbtlichen professorn als studiosis gnedigst versehen und ihnen in gnaden wohl zugethan verbleiben. ... so geschehen in Dreßden den 19 augusti anno 1666'.

[a] *Von hier bis zu Ende des Abschnitts fehlt D.* [b] alle disputationes — censurgebühr genommen *fehlt D.* [c] sub Nr. 1 *fehlt D; übrigens findet sich die*

Beilage nicht vor. [d] *So!* [e] sub Nr. 2 *fehlt D; die Anlage selbst fehlt ebenfalls.* [f] *D auf eingeklebtem Zettel:* die juramenta religionis von ihnen im collegio abnehmen *statt* die juramenta — zu hause, sondern. [g] alle — ausfertigen lassen *auf eingeklebtem Zettel D.* [h] *Dieser Absatz* (Und weil — hiermit vorbehalten) *fehlt D.* [i] *D* So geschehen in Dreßen den *[Lücke!]* dieses itztlaufenden 1666. jahrs.

[1] *Vgl. oben Nr. 621.* [2] *Oben Nr. 781.*

1669 Januar 9. Dresden. 795.

Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen an die Universität. Über das eingesandte Verzeichnis der Lektionen und die Klagen der Professoren wegen Ausbleibens ihrer laufenden Besoldungen.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 30 Bl. 1—2, Ausfertigung.

Das hierbei zurückerfolgende Verzeichnis der Lektionen, in dem von unterschiedenen gar nichts, von etlichen, was sie gelesen, nur gleichsamb in einem schemate entworfen und von [den] übrigen bei ihren lectionibus gar nicht gesetzet, welchen tag sie gelesen und wo sie täglich angefangen und aufgehöret, *entspricht dem jüngsten Visitationsdekret nicht. Diejenigen, die ihre Lektionen nicht eingeschickt haben, sind noch dazu anzuhalten, künftig aber ist halbjährlich ausführlich einzusenden, was gelesen worden ist unter Anführung, an welchen Tagen gelesen, wo täglich angefangen und aufgehört, und mit Angabe der Verhinderungsgründe zu den Tagen, an denen die Vorlesung ausgesetzt worden ist.*

Und demnach ihr euch hierbei beclaget, daß euer current besoldung so zurückebleibet und mancher daran fast nichts empfähet, dahero auch seine lectiones so ördentlich und fleißig nicht halten könne, so ist . . . unser begehren, ihr wollet uns euer nechsten rechnungen über euere einnahmen und ausgaben einschicken und woran eigentlich der mangel, daß von einkunften so gar wenig zu euerer current besoldung genommen werden kan, dabei melden. . . .

1669 Februar 26. Wittenberg. 796.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen. Bitten, ihnen die verlangte genaue Rechenschaftslegung über ihre Tätigkeit zu ersparen, beteuern ihre Pflichttreue. Senden Auszug der Besoldungsrechnungen[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 30 Bl. 6—7, Entwurf mit Korrekturen Calovs[2].

[1] *Einige Rechnungsauszüge aus diesem Jahre liegen vor in Magdeb. StA. Rep. A 20a I Tit. 27 II Bl. 21—24; es ist aber nicht sicher, ob es die im Text gemeinten sind.* [2] *An derselben Stelle Bl. 8ff folgen weitere kurfürstliche Erlasse wegen der mangelhaften Einsendungen über die Tätigkeit der einzelnen aus den folgenden Jahren. Wie der Kurfürst am 1. Juni 1670 rügte, hatten damals nur 4 Professoren ihre Vorlesungen eingereicht. Weiter vgl. Nr. 814.*

1669 Mai 6. Wittenberg. 797.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen.

Die anfängliche Erregung in der Studentenschaft über die schimpfliche Hinrichtung des Studenten Josias Kuno hat sich gelegt; die Universität wird deswegen ohne Ursache angeklagt: allerdings beklagt sie die unnötige Übereilung der Vollstreckung des Urteils und die Beeinträchtigung der Verteidigung[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 14, Entwurf.

[1] *Am gleichen Orte liegt der Entwurf der notariellen Erklärung eines Beauftragten der Universität (d. d. Wittenberg 6. Mai 1669) vor, wonach die Universität sich rechtzeitig um Aufschub der Vollstreckung des über den Studenten Josias Cuno (wegen Ermordung seines Stubenburschen) verhängten Todesurteils, das auf Enthauptung und nachfolgende Flechtung des Körpers aufs Rad lautete, oder mindestens des letzten Teiles, der schimpflichen Räderung, bemüht hatte, von dem Hofrichter aber abgewiesen worden war. Die Hinrichtung hatte übereilt am 3. April d. J. stattgefunden. — In meiner Schrift „Die Professoren und Studenten der Lutherhochschule zu Wittenberg" (Neujahrsbl. der Histor. Kommission f. d. Prov. Sachsen und Anhalt Nr. 44), Halle 1922, habe ich die Mordtat und die Hinrichtung des Studenten Cuno irrtümlich in das Jahr 1699 verlegt, was ich an dieser Stelle berichtige.*

1671 April 13. Wittenberg. 798.

Die theologische Fakultät an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen.

Erneuern ihre Bitte, ihre Verantwortungsschrift gegen das Kurbrandenburgische Dekret vom 21. August 1662 veröffentlichen zu dürfen[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 28 Bl. 15f, Ausfertigung. — Auf einem angenähten Blättchen steht: Das geschriebene exemplar „die erörterung" hat her D. Geier *(Mitglied des Oberkonsistoriums)* zu sich genommen nebens den Brandenburgischen edict d. 3 maji 1671. sol durchlesen und es dem hern praesident zuschicken nach Leipzigk oder Rotha.

[1] *Vgl. oben Nr. 783. Die Erwiderungsschrift selbst* (Kurze theologische Erörterung *usw.) als Beilage zu obigem in WUA Tit. VIII Nr. 28a Stück 7, 28 Bll. klein 4° mit der Jahreszahl 1666, worunter von anderer Hand* anno 1671.

1671 Juli 19. Dresden. 799.

Das Oberkonsistorium an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen.

Über die Veröffentlichung der Verantwortungsschrift der theologischen Falkultät wider das Kurbrandenburgische Edikt von 1662.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 28a Bl. 19f, Entwurf.

Sprechen sich, nach Erörterung der Gründe für und wider, insbesondere auch deshalb, weil das Kurbrandenburgische Edikt

scharf durchgeführt wird und zum Schaden der evangelischen Kirche niemand, der in Wittenberg studiert hat, im Brandenburgischen befördert wird, dahin aus, daß der theologischen facultät petito dergestalt zu deferiren, daß die ufgesetzte sogenannte „Erörterung", doch mit auslassung der mit wasserblei unterstrichenen worte und zeilen[1], förderlichst zum druck befördert, darauf das jahr 1666, als wenn es schon damals zwar gedruckt, jedoch aber aus gewissen ursachen nicht publiciret worden, gesetzet und also publici juris gemachet würde. davon wir zu E. churf. durchl. hocherleuchteten ermessen stellen, ob vor der publication dieses scripti sie an Churbrandenburg anderweit zu schreiben, dieses sodann gedruckte scriptum beizuschließen, daß darinne, wie von friedhässigen leuthen der universität und sonderlich theologischen facultät zu Wittenbergk zu viel geschehen, ausgeführet, anzufügen, und daß dannenhero churfl. durchl. zu Brandenburgk den gefasten wiederwillen sinken und das edict, wo nicht anderweit öffentlich cassiren, dennoch ferner, wie bisanhero mit grossem nachtheil der academie geschehen, nicht exequiren lassen möge, freundvetterlich anzusuchen geruhen wollen . . .[2].

[1] *Die zu Nr. 798 erwähnte Abschrift der „Erörterung" weist mehrere solcher Bleistiftstriche auf; das gleiche gilt von einer anscheinend in Dresden angefertigten Reinschrift mit der Jahreszahl 1671 in Dresden HStA. Loc. 10319 Abr. Calov betr.* [2] *Am 18. Dezember 1671 erging die Entscheidung des Kurfürsten, dahin lautend: das Oberkonsistorium möge in der „Erörterung" das, was mit Wasserblei unterstrichen sei und was es noch weiter darin zu ändern nötig befinde, abtun, sodann eine Reinschrift anfertigen und eine Vorrede dazu abfassen lassen, in der auseinandergesetzt werde,* daß mit dieser also genanten erörterung und deren publication umb glimpfs willen und in hofnung daß des erwehnten edicts effect suspendiert werden würde, bies jetzo wohl bedächtig zurückgehalten worden were. *Ist nun solche Schrift „umbgefertigt" und neben der Vorrede dem Kurfürsten erneut zur Zensur übersandt, so soll das Konsistorium sodann in seinem Namen den Druck anordnen, und, was hierunter nötig, rescribiren. Halle, WUA Tit. VIII Nr. 28a Bl. 21, Ausfertigung. — Demgemäß sandte das Oberkonsistorium die Schrift in der erneuerten Form samt Vorrede am 22. April 1672 dem Kurfürsten zur Zensur ein: Entwurf des Begleitschreibens ebenda Bl. 22, auch in Loc. 10319 a.a.O.; dort auch der Anfang einer Reinschrift der „Erörterung" mit der Jahreszahl 1672 (beginnt: Es gehet nunmehr in das 10. Jahr, als usw.). Aber ein Druck der Erörterung ist anscheinend weder damals noch später erfolgt. Dagegen setzte die Universität Wittenberg unter dem 9. Dezember 1673, zu einer Zeit, als in Dresden das Eintreffen eines „hohen Ministers" Kurfürst Friedrich Wilhelms erwartet wurde, ein Schreiben an letzteren auf, in dem sie im Hinblick auf die Schädigungen, die ihr unverschuldeterweise das Edikt von 1661 zugefügt, und unter der Versicherung, daß sie es auch in Zukunft nicht an der schuldigen Ehrerbietung gegen ihn fehlen lassen werde, bat,* angeregtes inhibitorium mandatum hinwieder in gnaden öffentlich zu relaxiren *und seine Untertanen wieder in Wittenberg studieren zu lassen. Diesen Entwurf teilte die Universität gleichzeitig dem Kurfürsten Johann Georg und dem Oberkonsistorium mit, um zu entscheiden, ob er abgehen solle: Dresden, Loc. 10319 a.a.O. Weiteres ergeben die Akten nicht. — Auf der andern Seite fand sich noch*

der Nachfolger Friedrich Wilhelms, Kurfürst Friedrich III., bewogen, am 4. März 1690 das Edikt seines Vorgängers gegen den Besuch der Universität Wittenberg erneut einzuschärfen, mit der Begründung, daß man dort den principiis Calovianis und der Bitterkeit gegen die Reformierten immer noch inhaerire. Gleichzeitiger Druck WUA Tit. 42 Nr. 2 Bd. 35; vgl. Mylius Corpus constit. Marchic. I, 2 Sp. 109 f.

1671 September 20. Dresden. 800.

Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen an die Universität. Das Freischlachten an der Universität.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 13 Bl. 38, Ausfertigung.

Demnach[1] uns vorgebracht worden, daß bei unserer universität Wittenberg nicht allein die professores und der verstorbenen witben, so zum theil tischpursche oder kostgänger halten, sondern auch alle immatriculirte und cives academici, ob sie gleich nicht studirens halben sich alda aufhalten, zum wenigsten auch die bothen, sich des freien schlachtens der landtagsverwilligung und dem herkommen zuwieder zu gebrauchen unterstehen solten, als begehren wir hiermit gnädigst, ihr wollet uns, was es damit für eine beschaffenheit habe, zu unserer resolution fördersamst berichten[2].

[1] *Vgl. hierzu die Verfügung des Kurfürsten an die Universität d. d. Dresden 24. Dezember 1688, sich bei der Universität und den dazu gehörigen Dörfern mit Entrichtung der Fleischsteuer und inbetreff der vereidigten Hausschlächter nach der jetzt an die Städte ergangenen, durch vorgekommene Unterschleife bei der Fleischsteuereinnahme und beim Hausschlachten eingerissene Unordnungen veranlaßten Verordnung zu richten. A.a.O. Nr. 24, Ausfertigung.* [2] *Eine Erwiderung der Universität liegt nicht vor. Vgl. aber unten Nr. 802.*

1671 November 29. Dresden. 801.

Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen an die Universität. Das Visitationsdekret von 1666[1] *ist in den wenigsten Punkten zur Nachachtung gekommen. Sollen die Gründe der Unterlassung angeben*[2].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 13 Bl. 39, Ausfertigung.

[1] *So! vielmehr 1668 (Nr. 794).* [2] *Die Universität erwiderte am 26. Januar 1672: das Visitationsdekret sei unter dem 17. Oktober 1668, sogleich nach Eingang, publiziert und jeder Fakultät ein Abzug zugestellt, ihm auch soviel möglich bisher „in Untertänigkeit nachgelebt worden". Sollte wider Verhoffen jedoch davon abgewichen sein, so erbittet die Universität Mitteilung, in welchen Punkten das geschehen sei. WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 13 Bl. 40, Entwurf.*

1672 März 9. Wittenberg. 802.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen. Das Freischlachten der Inkorporierten gründet sich auf die

Fundationen der Universität. Bitten, die juristischen Assessoren und die außerordentlichen Professoren im Genuß desselben Vorrechts zu belassen[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 14, Entwurf.

[1] *Unter dem 12. Februar 1674 sah sich die Universität erneut veranlaßt, für die Erhaltung der Befreiung von der Fleischsteuer wenigstens für die ordentlichen Professoren, deren Witwen, Protonotar, Verwalter, Pedelle und andere* als incorporirte und die dannenhero denen immatriculatis entgegengesetzt seind. *einzutreten. Ähnlich am 26. Oktober 1677. Entwürfe ebenda.*

1673 Februar 4. Wittenberg. 803.

Universitätsbeschluß.

Festsetzung jährlicher Abgaben an die Witwen der früheren Professoren in der Höhe bestimmter Hundertstel der rückständigen Besoldungen letzterer.

Halle, WUA Tit. XIX Nr. 2, Ausfertigung mit den Unterschriften des Rektors und sämtlicher ordentlichen Professoren.

[1673 März 5. Dresden]. 804.

Die Universität an das Oberkonsistorium.

Machen Vorschläge, wie den im einzelnen dargelegten Nöten des Besoldungsfiskus abgeholfen werden könne und überreichen eine Spezifikation des jährlichen Bedarfs[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 33 Bl. 12—15, Entwurf, mit Vermerk am Schluß: Den 5 martii 1673 dem herrn oberconsistorialrath Jacobi im oberconsistorio übergeben.

[1] *Aus der Spezifikation erhellt ein jährlicher Bedarf von 6711 Gulden 14 Groschen. Er setzt sich zusammen aus den Besoldungen der 23 Professoren (4 Theologen, 5 Juristen, 3 Medizinern, 11 Philosophen) und der Angestellten der Universität und vermischten Ausgaben. Die Besoldungen der einzelnen Professoren liegen zwischen 130 und 505 Gulden (Tit. VIII Nr. 33 Bl. 10f., Abschr.).*

1673 März 9. Dresden. 805.

Die Universität an die Landschaft des Kurfürstentums Sachsen.

Bitten zur Abbürdung ihrer Schulden ihnen jährlich $^1/_4$ Pfennig von jedem Steuerschock zuzuweisen und beim Kurfürsten darauf hinzuwirken, daß die Bewilligungen von 1652 in Kraft treten[1] *und die ihnen vorenthaltenen Stipendiatenzinsen ausgezahlt werden*[2].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 33 Bl. 30—34, Entwurf. Darunter der Vermerk: den 10 martii dem herrn vice-erbmarschall Wolff Heinrich Losern auf Alsdorff in der grossen appellationstube selbst ubergeben. Samuel Pfennigk scripsit.

[1] *Vgl. oben Nr. 721.* [2] *Über den Erfolg der Bemühungen der Universität um Abhilfe angesichts ihrer wirtschaftlichen Schäden und Mängel s. u. zu Nr. 810.*

1673 Juni 23. [Wittenberg]. 806.

Konvent der philosophischen Fakultät betr. die magistri legentes und adjuncti.

Halle, WUA Tit. 45 Nr. 21 Bd. 2 S. 262f.

Es wird vorgebracht, daß die magistri legentes und adjuncti bei den Disputationen entweder ihre eigene meditationes oder unbewährte auctores opponirten ... und würden dadurch die studiosi je mehr und mehr von denen fontibus abgeführet, welches aus den disputationibus gnugsam erhellete, so gutes theils sehr schlecht gemachet würden, daß man anderswo davon sehr wenig ehre habe. und ruhete zu des collegii reifem bedenken, ob nicht zum wenigsten der herr professor extraordinarius logices et metaphysices[1] dahin zu disponiren sei, daß er zuweilen etwas ex Aristotele explicire, damit dessen nicht gar bei uns vergessen würde.

Ferner unterstehen sich etliche magistri und studiosi collegia zu halten, da sie doch entweder den gradum nicht erlanget oder sich nicht habilitiret hätten. andere intimireten die collegia sine subscriptione decani et professoris, ad quem scientia pertinet; ihrer etliche liessen in ihren disputationibus den letzten ganzen oder halben bogen mit kleinen schriften setzen; ingesambt aber weren sie sehr unfleissig in disputando. so disputireten auch die herren adjuncti und opponirten ungescheuet über die gewöhnliche zeit ...

Conclusa: magistri legentes und adjuncti solten gehöret, ad observationem statutorum, inflammandos studiosos, ad disputationes publicas et expositionem Aristotelis vermahnet und diesfalls mit herrn Mag. Donati à part geredet, er darzu disponiret; und wieder diejenigen, welche collegia privata hielten und es zu thun nicht befugt weren, inquiriret werden[2].

[1] *Christian Donati (vgl. GUW 509, 4).* [2] *Im Anschluß an diese Sitzung* seind die magistri legentes und dann die herren adjuncti vorgelassen worden, *um sich mit den einzelnen über die Anstände, die gegen einen jeden vorlagen, sowie im besonderen über seine Vorlesungsfächer zu verständigen. Ebenda S. 264 bis 265.*

1674 Januar 19. Dresden. 807.

Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen an die Universität. Tadelt die durch Wilhelm Leyser und dessen Anhänger aus Anlaß der Erhebung des sogenannten Rektorenquartals hervorgerufenen Mißhelligkeiten[1] und schafft das Rektorenquartal ab[2].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 13 St. 57, Ausfertigung.

[1] *Die Eingaben der beiden Parteien nebst andern einschlägigen Schriftstücken befinden sich in derselben Handschrift St. 52—56. Leyser als Rektor hatte, als der Universitätsverwalter seine Ansprüche auf das sogen. Rektorenquartal nur teilweise befriedigte, sich aus Universitätsgeldern, die ihm als Rektor eingehändigt worden waren, für den Rest bezahlt gemacht. Als man ihm diese Summe aber im nächsten Rektorate des Dr. Konrad Viktor Schneider wieder einbehielt, hatte*

er veranlaßt, daß in der Person Michael Friedrich Lederers, seines Fakultätsgenossen, ein eigener Prorektor bestellt wurde, durch den dann die Sache zu Leysers Gunsten entschieden worden war. Über das Rektorenquartal (das ein Viertel des Jahresgehalts des Rektors betrug), vgl. GUW 370, 1. [2] *Mit Bezug auf diese Verfügung teilte die Universität am 2. April 1674 dem Kurfürsten mit, daß man entsprechend über einen Ersatz für das Rektorenquartal beraten habe, zu einhelligen Vorschlägen aber nicht gelangt sei (u. a. war vorgeschlagen worden, daß derjenige Rektor, der mehr als 150 Immatrikulationen hätte, die gewöhnlichen Inscriptionsgelder behalten solle, andernfalls 50 Gulden aus dem fiscus fundationis entnehmen dürfe). Da sie nun besorgen, daß ohne irgendeine Ergötzlichkeit hinfort niemand das beschwerliche officium auf sich nehmen werde, so regen sie an, ob nicht den künftigen Rektoren zur Rekreation ein „Malz" aus den kurfürstlichen Mühlen oder eine andere derartige Begnadigung zu Teil werden möge. Tit. VIII Nr. 15 Bd. 14, Entwurf.*

1674 Mai 26. [Wittenberg]. 808.

Die philosophische Fakultät bekräftigt das Herkommen, wonach jeder Professor sich streng im Rahmen seines Wissensgebietes zu halten hat[1].

Halle, WUA Tit. 45 Nr. 21 Bd. 2 Bl. 274 f, Niederschrift des Prodekans Green.

[1] *Veranlaßt waren diese Beratungen und Beschlüsse durch den Streit zwischen dem Ethiker (Röhrensee) und dem Rhetoriker (Georg Kaspar Kirchmaier), worüber GUW 508 f zu sehen ist.*

1674 Dezember 16. Dresden. 809.

Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen an die theologische Fakultät.

Sollen sich, wenn sie von auswärts um Erstattung von Gutachten ersucht werden, darüber mit den Leipziger Theologen ins Einvernehmen setzen[1].

Halle, WUA Tit. 42 Nr. 2 Bd. 23, Ausfertigung.

[1] *Die Akten der Wittenberger theologischen Fakultät enthalten von diesem Verkehr mit den Leipziger Amtsgenossen keine Spuren.*

1675 April 27. Dresden. 810.

Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen übereignet der Universität die Zinsen eines Kapitals von zehntausend Gulden[1].

Magdeburg, StA. Rep. A 20a I Tit. 27 (Der Univ. Wittenberg . . . rückständige Besoldungen) Bd. II Bl. 131 f, Entwurf. — Abschrift in Dresden HStA. Loc. 10541 Revenuen der UW Bl. 52 f.

[1] *In dieser mehr als kümmerlichen Zuwendung stellt sich das Hauptergebnis der durch die Universität im Jahre 1673 (oben Nrr. 804 f) veranlaßten Erhebungen und Erwägungen dar (über die die Magdeb. Handschrift Bl. 59 ff zu vergleichen ist). Voraufgegangen war ein allgemeines Mandat vom 8. Mai 1673, das nach früheren Mustern jedermann befahl, dafür zu sorgen, daß die „steckenden" Zinsen*

der Universität mit mehr Ernst als bisher von den Schuldnern „exigiert", die „kaduken" aber gangbar gemacht würden usw.: Ausfertigung WUA Tit. III Nr. 92. Ferner wurden die alten, bisher so gut wie wirkungslos gebliebenen Anweisungen auf 15000 Taler Lehnsexpektanzen und 5000 Taler Strafgelder erneuert (10. April 1673 Magdeb. StA. a.a.O. Bl. 74 ff). — Daß auch die obige Zuwendung der Zinsen von 10000 Gulden für die Universität ein Schlag ins Wasser war, zeigt eine Vorstellung dieser an den Kammerdirektor vom 4. April 1677, aus der hervorgeht, daß die Universität bis dahin noch nichts daraus erhalten hatte und auch künftig wenig Aussichten hatte etwas zu erlangen. Sie berichtet nämlich, sie hätte jetzt zu Ostern ds. Js. zur Einhebung der ersten halbjährlichen Zinsen gelangen sollen, der Einnehmer aber erkläre es für unmöglich, auch nur 100 Gulden zu zahlen, da die meisten baren Gelder als „kurfürstliches Deputat zur Obereinnahme geliefert würden"! — Das hatte denn schließlich die Folge, daß der Kurfürst unter dem 21. September 1677 der Universität 2000 Gulden vom zinsbaren Steuerkapital übereignete. Magdeburg, StA. a.a.O. Bl. 141 Entwurf, gedruckt Chr. S. Georgii Annales acad. Vitemberg. S. 61 (daselbst S. 60 Ankündigung an den Rektor). Dieser Bewilligung war im August d. J. ein Besuch des Kurfürsten in Wittenberg voraufgegangen, dessen mehr als byzantinische Schilderung uns der nämliche Georgi (S. 47 ff) in größter Ausführlichkeit aufbewahrt hat; auch Kirchmaier in Acta jubilaei 1702 S. 181 f gedenkt dieses Ereignisses im einzelnen.

1676 Juni 26. Wittenberg. 811.

Die Universität verkündet die von ihr getroffenen Bestimmungen zur besseren Beaufsichtigung des gemeinen Tisches, an dem aus Mangel an Aufsicht sich Mißstände gezeigt haben[1].

Halle, WUA Tit. 33 B 5, Abschrift.

[1] *Zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Kommunität bat die Universität am 2. März 1677, der Kurfürst möge, wie es vor dem Kriege der Fall gewesen, für die Ökonomie zur Erkaufung des Viehes, Gerste zu brauen und zu andern Bedürfnissen des gemeinen Tisches ein immerwährendes Kapital, das der Ökonom so oft nötig zinslos zu gebrauchen hätte, verordnen, auch der Universität überlassen, die 3000 Scheffel Roggen, die während des Krieges der Kommunität entzogen und für die Soldaten verbacken worden seien, nach und nach zu ersetzen und zu einem notdürftigen Vorschuß zu kolligieren. WUA Tit. 33 B Nr. 5, Abschrift. Ein Bescheid des Kurfürsten hierauf liegt nicht vor.*

1676 November 23. Wittenberg. 812.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen. Der „Triumphus concordiae repetiti consensus".

Geben die erforderte Auskunft über eine im Hause des Rektors Deutschmann aufgeführte polemisch-satirische Komödie: Verfasser[1] *ist der Informator der Kinder Deutschmanns, der Ungar M. Georg Gassitzius, der auf* veranlassung etlicher actuum comicorum, so von den schulknaben alhier auf der stedtischen schulen praesentiret, auch mit seinen discipulis und etlichen andern knaben in gehaim dergleichen vorgenommen und vor sich ... denselben [actum] elaboriret, mit den

knaben exerciret und darzu den 18. octobris academiae rectorem, herrn D. Abraham Calovium, herrn D. Wilhelmum Lyserum und dero eheliebsten als zu einem privato exercitio der knaben des abends invitiret, auch sine praevia communicatione der censur vor sich . . . drucken lassen. ist also dieser actus von den kindern auf der superintendenz in der unterstuben nur in beisein schon gedachten hern rectoris, D. Abraham Calovii, D. Wilhelmi Leuseri, M. Joh. Fabricii diaconi und deren eheliebsten, auch etzlichen wenigen studenten, so hiervon nachricht bekommen, jedoch ohne unsern vorbewust und genehmhaltung geschehen. *Dem Verfasser ist* sonderlich die ohne censur herausgegebene schrift verwiesen worden. *Schicken ein Exemplar letzterer dem Kurfürsten zu*[2].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 14, korrigierter Entwurf.

[1] *Zur Sache vgl. GUW 428.* [2] *Daß auch von Studenten vielfach Aufführungen stattfanden, bezeugt ein kurfürstlicher Erlaß vom 13. November 1678, wonach derartige Veranstaltungen nicht mehr auf dem Schlosse stattfinden sollten. Dresden, Loc. 10544 Studentenhändel zu Wittenberg, Entwurf.*

1677 September 26. [Wittenberg]. 813.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen. Über den Zeitpunkt, an welchem ein neu berufener Professor in den Genuß seiner Besoldung kommt[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 14, Entwurf.

[1] *Vgl. die bezügliche Anfrage des Kurfürsten vom 15. August 1677 (Ausfertigung a.a.O.).*

1677 Dezember 17. Wittenberg. 814.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen. Erklären es für unmöglich, den Wortlaut ihrer Vorlesungen in der anbefohlenen Form einzusenden[1]*; Bitten zu veranlassen, daß ihre Besoldungen besonders von den Steuerzinsen ihnen richtiger zugehen*[2].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 30 Bl. 16f, Entwurf, schlecht erhalten.

[1] *Vgl. oben Nr. 796.* [2] *Ein ungenannter Professor bemerkt zum Entwurf.* Rector magnifice und hochgeehrte hern collegen. ob nicht auch anzuziehen wehre, daß ein ordnung erginge, daß die stipendiaten die tage, die stunden und die ursachen, warumb nicht gelesen werde, als wegen festtage, begräbniß etc. darzu setzten, wiewohl solches fast ein diarium eines jeglichen professoris werden würde. solte auch nicht können angefüret *[so!]*, daß wegen des reinigen *[so?]* unterweilen nicht könne gelesen, wie absonderlich in dem kalten winterwetter, da die dinter *[so?]* frieren und nicht ein einiger studiosus hineingehet. er müste [es] dann zu sonderlich bitte des professoris thun. das letztere könte meines erachtens mit angeführet, das erste aber ausgelassen werden. — *Der Bescheid des Kurfürsten hierauf, d. d. Dresden 25. Januar 1678, betonte, daß, wenngleich* in lectionibus publicis auch die meiste zeit mit discursen ohne dictirung

zugebracht würde, welches der studirenden jugend unsers eigenen ermessens öfters vorträglicher als unnöthiges nachschreiben, dennoch etwas darbei in calamum dictiret und von den auditoribus excipiret zu werden pfleget, welches dann, und zwar mit beizeichnung was jeden tag verrichtet, gar füglich und ohne beschwerung der professorum, weil unsere stipendiaten unschwer vermittelst zurückhaltung der beneficien diesfalls zum reinlichen und orthographischen nachschreiben anzuhalten seind, eingeschicket werden kann. hierüber *[d. i. außerdem]* wir uns gnädigst versehen, es werden unser gemachten verordnung nach die zinsen von den geeigneten *[d. i. der Universität zugeeigneten]* capitalien in zukunft von der ober-steuereinnahme unabbrüchig und richtig gereichet werden. *WUA a.a.O Bl. 18, Ausfertigung.*

1680 Juli 5. Wittenberg. 815.

Die Universität erläßt angesichts der drohenden Pestgefahr Vorschriften zur Reinhaltung der Gassen und Häuser und Versehung mit Lebensmitteln[1].

Halle, WUA Tit. XXI Nr. 1 Bd. 3, Ausfertigung. Es folgt die Liste derer, denen das Mandat insinuiert werden soll, nämlich sämtlicher Universitätsangehörigen, die dann durch Namensunterschrift die geschehene Vorlegung bescheinigen.

[1] *Unter dem 11. Juli d. J. erfolgte ein neuer Universitätserlaß, der sich gegen das falsche Gerücht wandte, daß die Seuche der Pestilenz, die die Nachbarlande des Kurfürstentums bedroht, insonderheit in Wittenberg eingerissen sei und täglich zahlreiche Opfer fordere. Das hat zur Folge, daß manche Studenten von den Ihrigen abgefordert werden und solche, die von hier aus verreisen, trotz beglaubter Attestate der Universität im Brandenburgischen und andern Orten nicht durchgelassen werden. Da nun in Wahrheit in und außer der Ringmauer wie im ganzen Sächsischen Kurkreis und den benachbarten Städten, Flecken und Dörfern wegen der schädlichen Seuche der Pestilenz, hitzigen und Fleckfiebern oder andern ansteckenden Krankheiten nicht das geringste verspürt wird, vielmehr in vielen Jahren um diese Zeit nie weniger Personen als bis jetzt, nämlich laut des Kirchenbuches vom 1. Juni bis 9. Juli nicht mehr als zwanzig gutenteils betagte Personen verstorben sind, im übrigen auch durch Assistenz des Obristen und Kommandanten von der Universität und den andern Regimentern der Stadt eine solche Verfassung getroffen ist, daß niemand, der von fremden und verdächtigen Orten hierher kommt und nicht genugsame glaubwürdige Zeugnisse vorlegen kann, hereingelassen wird, so haben sie dieser falschen Beschuldigung, die hiesiger Universität und Stadt zu großer Verkleinerung, sonder Zweifel von ihren Mißgünstigen (nach Georgii Annales S. 70 besonders von den „Pontificii") geschehen ist, als einem pur lauteren, offenbaren, unwahrhaftigen Figment und Gedichte hierdurch öffentlich zu widersprechen nicht Umgang nehmen können usw. Tit. XXI Nr. 1 Bd. 3, Plakatdruck. — Andere Teile des Kurfürstentums wurden übrigens von dieser Seuche, der letzten großen Pest, die Sachsen heimsuchte, schwer betroffen. Mit ihr stand wohl auch der Tod des Kurfürsten in Verbindung: er starb am 22. August d. J. auf dem Friedensteine zu Freiberg, wohin er sich vor der Pest geflüchtet hatte. Böttiger-Flathe Gesch. von Sachsen II S. 252*

1680 August 23. Wittenberg. 816.

Die Universität beauftragt Genannte mit Erhebungen über die Zahl und Beschaffenheit der Bewohner der Häuser der Universitätsverwandten.

Halle, WUA Tit. XXI Nr. 1 Bd. 3, Ausfertigung.

Nachdem vor weniger zeit in gehaltenen consistorio academico vor guth befunden, auch also darauf geschlossen worden, daß man bei hiesiger universität incorporirten und immatriculirten wie auch deren gestorbenen hinterlassenen wittben und erben, so eigene häuser haben, genaue und fleissige erkundigung einziehen solle, ... als wollen wir ambtshalber Christian Schradern notario publico Caesareo und practico wie auch Hermanno Ekenio hiermit ernstlich ... auferleget haben, daß sie sich ohne einzigen verzug in derer incorporirten und immatriculirten, wie auch der verstorbenen hinterbliebenen wittben und erben häuser und buden begeben und mit allem fleiß sich allenthalben genau erkundigen:

1. was in jedem hause oder bude vor miethleuthe?
2. was vor standes und condition dieselben, auch welcher obrigkeit dieses orths sie unterworfen sein?
3. ob es einzelne personen oder eheleuthe und was ihr bewerb und hanthierung?
4. wieviel sie kinder und gesinde bei sich haben?
5. ob und was ein jeder vor vorrath für sich und die seinigen an proviant habe?

und solches alles bei ihren gewissen und pflicht, womit sie uns verwandt, umbständlich aufzeichnen, auch wie es allenthalben von ihnen verrichtet und befunden, uns ausführlich berichten sollen[1].

[1] *Der erforderte Bericht Schraders und Ekenius über die vom 24.—26. August von ihnen angestellten Erhebungen (d. d. Wittenberg 30. August 1680) folgt in der Handschrift. Er umfaßt 25 Seiten und verzeichnet die Eigentümer und die Bewohner der einzelnen in Betracht kommenden Häuser am Markt, in der Coßwiger- und Pfaffengasse, hinter der Mauer, in der Bürgermeister- Juden-, Schloß-, Kollegien- und Mittelgasse. Auf dem Collegio [Fridericiano] wohnt die Helfmännin mit 3 Kindern und 1 Magd (die Witwe eines Universitätsbeamten?) und Herr Valentin Bing Kollegienschenk mit der Frau, 5 Kindern, 1 Magd; auf dem Kloster [Collegium Augusti] Herr Johann Burchardt, ein Buchdrucker, mit 3 Kindern; Simon Lieberhirte, ein Buchdruckergesell, mit dem Weibe und 1 Kinde; die Witwe des Ökonomen Bosse mit Sohn, verheirateter Tochter und Schwiegersohn Herrn Weber nebst 5 Mägden, 1 Bäcker und 1 Fleischer. Auf dem kurfürstlichen Amthause wohnt der Oberamtmann Caspar Sander, der sich über diese Visitation gar sehr offendirt befindet und über sich und den Amtsaktuar Möller jede Auskunft verweigert, da er eine öffentliche Person und der Universität gleichgeordnet sei. Auch über die Vorräte der einzelnen wird berichtet. Am Schluß übermitteln die beiden Beauftragten der Universität den ihnen von verschiedenen Inkorporierten und Immatrikulierten erteilten Auftrag, die Universität möge dafür sorgen,* daß doch die umbgänge der häufigen armen leuthe in dero

häuser möchten geändert und die vielen schweine abgeschaffet werden, damit sie sich dieser wegen in ihren wohnungen nicht einiger ansteckenden krankheiten und schrecken zu befürchten. *Ausfertigung.*

1681 Mai 18. Dresden. 817.

Das Oberkonsistorium an Kurfürst Johann Georg III. von Sachsen.

Die Verweigerung der Annahme des Rektorats durch genannte Professoren.

Dresden, HStA. Loc. 10542 Bestellung der juristischen Professuren Bl. 35 f., Ausfertigung.

Der Appellationsrat und Ordinarius der juristischen Fakultät zu Wittenberg, Dr. Kaspar Ziegler, und ebenso der ihm nachfolgende Professor Dr. Wilhelm Leyser[1] *weigern sich, das Rektorat anzunehmen. Ziegler behauptet zur Annahme nicht verpflichtet zu sein, sondern sich, wozu er erbötig ist, nach den Satzungen der Hochschule durch Zahlung von 3 Goldgulden davon freikaufen zu können. Ein Teil der Universität will das aber nicht anerkennen, andere erklären mindestens eine Heraufsetzung der Geldsumme für erforderlich. Demgegenüber erbittet das Oberkonsistorium die Entscheidung des Kurfürsten*[2].

[1] *Inhaber der zweiten juristischen Professur (des Kodex).* [2] *Der Kurfürst entschied unter dem 29. Mai 1681, daß Zieglers Weigerung auf erheblichen Gründen beruhe und daher bei Zahlung der 3 Goldgulden als gültig anzusehen sei. Man solle daher einen andern Juristen zum Rektor bestellen. Loc. 10542 a.a.O. Bl. 34, Entwurf. — Das Rektorat gelangte demgemäß an den dritten Juristen Joachim Nerger.*

1682 Februar 19. Dresden. 818.

Kurfürst Johann Georg III. von Sachsen an das Oberkonsistorium.

Die Wittenberger Studenten und die Garnison.

Dresden, HStA. Loc. 10544 Studentenhändel zu Wittenberg 1575—1699, Ausfertigung.

Hat seinen Kriegsofficiers. auch jeglichen Commandanten in seinen Festungen zu Vermeidung allen besorgenden Unheils bei der ihnen untergebenen Milice scharfe Disciplin und gute Ordnung zu halten ernsten Befehl erteilt. Entsprechend soll die Universität veranlaßt werden, durch geschärfte Patente die Studenten zu warnen, mit der Garnison keinen Unfug anzufangen.

1684—1692. 819.

Aufzeichnung über die von den Organen der Universität vorgenommene Instandsetzung der Auditorien[1]*, des botanischen Gartens*[2] *und der Anatomie.*

Gedruckt Georg Guil. Kirchmaieri p. p. expositio rerum singularium, quae superiori academiae seculo hic evenerunt (in: Acta saecularis sacri acad. Vitembergensis 1704) S. 182.

[1] *Unter dem 31. Mai 1685 kündigte Konrad Samuel Schurzfleisch an, er werde am Tage darauf das auditorium vetus durch eine feierliche Rede einweihen,* quod renovato originis auspicio ex tenebris et sordibus, quibus oppletum erat, tandem feliciter evasit et mea patrumqua cura dignum sede sua splendorem recepit. *Schurzfleisch, Dissertat. acad. varii generis (Wittenberg 1699) S. 12f. Nr. 7.* [2] *Über die Schicksale des botanischen Gartens im 17. Jahrhundert vgl. GUW 382f und eine eigenhändige Eingabe des Vorgängers Thieles, Jeremias Lossius, vom 23. Oktober 1681 in WUA Tit. 23 Nr. 6 Bl. 4. Die Absicht, den Garten, der sich im Hofe des Augusteums befand, an einen geeigneteren Platz zu verlegen, scheint an dem Widerstande der Stadt, die einen in Aussicht genommenen Platz am Elstertore nicht hergeben wollte, gescheitert zu sein: Bürgermeister und Rat an den Kurfürsten 2. April 1684 in WUA Tit. 23 Nr. 6 Bl. 5—8, mit Anlagen Bl. 9—13. Vgl. auch unten Nr. 821.*

1684 März 24. Dresden. 820.

Kurfürst Johann Georg III. errichtet an der Universität Wittenberg eine Akademie für ritterliche Übungen, französische Sprache und Mathematik.

Halle, WUA Tit. XVII Nr. 12 Bl. 3—7, Abschrift.

Hat besonders mit Rücksicht auf den Adel, der, da er anders in denen dem ritterstand geziemenden und anderen anständigen exercitien sich üben und was rechtschaffenes darinnen erlernen wollen, sich ausser landes begeben und daselbst ein ansehnliches an zeit und unkosten aufzuwenden veranlasset worden, *beschlossen,* eine sogenannte academie[1], in welcher die exercitia mit reiten, fechten, voltigiren, danzen, ingleichen die französische sprache samt der mathesi gleich an andern orthen getrieben würden, *zu errichten,* und *zwar in Wittenberg durch seinen bisherigen Stallmeister Anton Günther von Berghorn auf Keyhausen. Dazu hat er seinem Oberhofmarschall usw. Friedrich Adolph von Haugwitz zu Ober-Lichtenau und seinem Kammerdirektor Christoph Dietrich Bosen zu Mölbis und Franckenleben Kommission sowie die dauernde Oberaufsicht gegeben, die die Sache dahin behandelt,* daß der von Berghorn diejenigen von adel, so sich in gedachte academie begeben wollen, soviel er deren unterbringen kan, annehmen, mit reinlichen logiamenten, tisch- und bettzeugen und mahlzeitlich mit sechs essen und einer kanne bier vor die person versorgen und die leuthe zur aufwartung, zum betten, auskehren, einheizen selbst halten, hierüber tüchtige exercitienmeister zum fechten, danzen, voltigiren, zur französischen sprache und mathematique ohne unsern besondern beitrag verschaffen, diese unserm oberhoffmarschalln und cammerdirectorn vor der annehmung vorstellen und, da sie geschickt befunden, dieselbe zu treuer information der jugend gebrauchen, nicht weniger gute pferde, soviel deren nöthig,

auf seine unkosten aufstellen und die academisten im reiten und ritterspielen gründlich und zierlich unterweisen soll.

Diejenigen, so sich in die academie wenden, sollen schuldig und gehalten sein, bei der universität sich immatriculiren und inscribiren zu lassen, sodann die gesamten exercitia des reihtens, fechtens, voltigirens, danzens, der sprache und mathematique zu begreifen und darfür, ingleichen vor losament, kost und bedienung überhaupt dreihundert thaler jährlich, und zwar monatlich mit fünf und zwanzig thalern, zu bezahlen.

In ihrem wandel haben sich die academisten tugendhaft und erbar zu betragen, den gottesdienst zu rechter zeit abzuwarten, ein mässiges leben zu führen, alle debauches zu meiden, auch des nachts nicht ausser der academie zu bleiben, ihm, den von Berghorn, gebührenden respect und folge in anermahnung zu denen exercitien und anderen dingen zu erweisen und sich ihm in keinerlei billigen dingen zu widersetzen, sich auch unter einander friedlich und bescheidentlich zu comportiren, des spielens und anderer lasterhaften excesse zu äusern und allenthalben also zu verhalten, daß uns es zu gnaden, ihnen zum ruhm, erbauung und künftiger recommendation gereichen möge . . .

Gleichwohl soll auch andern bei der universität und stadt zugelassen sein, sich der erlernung derer exercitien in der academie ganz oder zum theil zu erholen. damit sie jedoch, was von jedem exercitio zu bezahlen, wissen möchten und niemand über die gebühr beschwert werde, soll vor das reuthen acht thaler und vor die übrigen exercitia jedes insbesondere monatlich ein thaler zwölf groschen gegeben werden und der von Berghorn damit zufrieden, auch daran sein, daß diese mit gleicher treue und fleiß ihre unterweisung dafür haben mögen. welches und alles andere, was uns zu ehren und gefallen, der academie zum aufnehmen, unserm lande samt der adelichen jugend zum besten gereichen und ihm als einen getreuen diener wohl anstehen mag, er zu thun versprochen und angelobet.

Worauf hingegen und zu desto leichterer stabilirung des werks wir ihm frei unterkommen geben, auf dem sogenanten closter die zu seiner wohnung bedürfende zimmer und hierüber zwölfe von adel zu logiren stuben und cammern nach und nach sowohl den benöthigten stall und das reuthhaus auf unsere kosten anrichten und ihm zu bessern auskommen jährlich sechshundert thaler aus unser reuthcammer zu denen gewöhnlichen quartalzeiten, von Reminiscere nächsthin an zu rechnen, reichen, auch hierüber auf zwölf pferde hart- und rauchfutter, wie bei unserm stall bräuchlich, samt den benöthigten brennholz aus unserm ambte Wittenberg abfolgen und ihm in übrigen aller derer befreiungen an fleischsteuer, accisen und anderen, wie sie denen professoren bei der universität wegen desjenigen, was vor ihren und der ihrigen unterhalt kommet, gegönnet werden, gleichfalls geniessen lassen.[2]

[1] *Über das Aufkommen und die Eigenart der Ritterakademien vgl. Paulsen Gesch. des gelehrten Unterrichts I² S. 501ff.* [2] *Die Akademie kam nicht im geplanten Umfang, sondern wesentlich nur als Reitschule zustande (vgl. unten Nr. [825]). Nach einer Eingabe der Universität an Johann Georg III. vom 20. März 1691 war auch ursprünglich nur von Errichtung einer Reitschule die Rede gewesen: WUA Tit. XVII Nr. 19 Bl. 18, Entwurf.*

1687 August 30. Wittenberg. 821.

Dr. Johannes Thiele, ordentlicher Professor der Anatomie und Botanik, an Kurfürst Johann Georg III. von Sachsen.

Über die Wiederherstellung des botanischen Gartens durch ihn mit Vorschlägen zu dessen dauernder Unterhaltung.

Halle, WUA Tit. XXIII Nr. 6 Bl. 14f, Ausfertigung, eigenhändig.

Daß Ew. chf. dchl. . . . zur erhaltung des Wittenbergischen medicinschen gartens sowohl das hohe medicinsche stipendium als auch die helfte der extraordinar besoldung auf 1 jahr gnädigst zu einem capital zu verwilligen, die letztere auch auf 2 jahre zu prolongiren geruhet, wird mit unthertheniigsten dank erkant. und ist nunmehr das capital, so sich auf 200 thlr. beträgt, umb landübligen zins an sicher orth ausgeliehen. wenn aber dieses geld einzeln quartalweise, wie die quittungen besagen werden, eingehoben und vor kurzen erst complet worden, uber das E. chf. dchl. meinen seel. vorfahren D. Lossio davon 30 gl. baar geschenket, seine erben aber etliche 40 gl. innebehalten, mitlerweile aber der garten beides nach inhalt des letzten visitationdecrets als auch unumbgängliger nothwendigkeit halben hat mussen von völliger verwüstung befreiet und angebauet werden, als habe ich bald bei antrit meiner profession[1] einen gärtner angenommen, selben mit 20 gl. jährlich besoldet und an meinen tisch verpfleget, anstat dessen ich dem jetzigen 12 scheffel brotkorn nebst dem gelde reichen lasse. da ich dan nicht nur alles umbgraben, neue bethe anlegen, mit geländen umbfassen, frischen erde und sand ausfüllen, auch mit anständigen gewächsen alles versehen lassen, sondern die ruinirte gallerie nebst der neumachung verbessern, wasserwagen und anderes zugehor angeschaffet, daß der garten in den stand wieder gesetzt als er in vielen jahren nicht gewesen, auch noch jährlich verbessert wird, und dieses alles von meinen geringen bereitesten vermögen: *so bittet er, der Kurfürst möge ihm die bereits verfallenen, rückständigen 3 Quartale der Extraordinar-Besoldung bis einschließlich Michaelis 1687 durch den hiesigen Amtschreiber übermitteln lassen. Dem Garten aber würde mit einem beständigen und erklecklichen Kapital aufgeholfen werden können,* wenn man nehmlich, wo doch die nach inhalt der beilage hierzu gewidmete 300 gl. hinverwant, genau erkundigen, dan auch die dem horto vor diesem jährlich destinirte 40 gl., darin sich jetzo die herrn stipendiaten-inspectores theilen, wieder zugeleget oder auch die andere helfte der extraordinar-besoldung, so eine geraume

zeit gar von der löbl. universität ab und anderwerts verwant, eine zeitlang dahin verordenet würde ...

[1] *Im Jahre 1685 (GUW 469).* [2] *Erhebungen, die infolge dieser Eingabe auf kurfürstlichen Befehl von der Universität angestellt wurden, führten zu dem Ergebnis, daß jene 300 Gulden im Jahre 1616 einem Studenten David Benckner als Sühne für einen Totschlag auferlegt worden, aber wegen seiner Mittellosigkeit nicht eingekommen waren (Tit. XXIII Nr. 6 Bl. 17, Ausfertigung). Die angeführten 40 Gulden ferner waren, wie Thiele selbst feststellte (ebenda Bl. 16) 1653 den beiden ephoris theologis als Verbesserung ihrer Besoldung zugelegt worden. Andererseits war 3 Jahr lang, von 1684 bis 1686, eine „Extraordinar- Professions-Besoldung" von je 125 Gulden für die „Ausrichtung" des botanischen Gartens verwandt worden, wie der Bericht eines Kassenbeamten aus Wittenberg vom 28. Dezember 1687 zeigt, demzufolge damals auch die Hälfte dieser Summe (für die beiden ersten Vierteljahre 1687, während über die beiden letzten anderweitig verfügt war), noch baar vorhanden war (ebenda Bl. 18).*

1687 Dezember 23. Wittenberg. 822.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg III. von Sachsen. Verteidigt gegen den Stadtrat ihre Jurisdiktion über die akademischen Fechtmeister.[1]

Halle, WUA Tit. XVII Nr. 12 Bl. 8—11, 17—20, Ausfertigung (Empfangsvermerk 2. Januar 1688) mit mehreren Beilagen.

[1] *Die Stadt vertrat hiergegen in einer Eingabe an den Kurfürsten vom 11. Februar 1688 den Standpunkt, daß der Exerzitienmeister, falls er nicht actu Student sei, der Botmäßigkeit der Universität nicht unterstehe usw. (Dresden, Loc. 2148 Jurisdiktion über die Exerzitienmeister 1687/88), wogegen die Universität sich wiederum unter dem 28. Mai 1688 wandte. Sie erzählt hier u. a., daß der Fechtmeister Pomieur zuerst seine Kunst privatim als Lehrer einzelner Edelleute und unter dem Schutz des Kreishauptmanns ausgeübt habe. Als er dann aber am 14. Oktober 1687 neben 2 Pommerschen von Adel in Herrn D. Michael Walthers (Professor der Mathematik, dann der Theologie: GUW 517) Behausung sich bei einer gefährlichen Verwundung finden lassen und den Studenten Cuno mit bloßem Degen auf der Gasse verfolgt und ihm unterschiedene gefährliche Stiche anzubringen versucht habe, da habe die Universität solchen excessum zuerst dem Kreishauptmann gemeldet, der darauf alsbald den Fechtmeister aus seinem Schutz entlassen, worauf ihn die Universität vorgefordert habe usw. (mit Berufung auf einen ersten Bericht in dieser Angelegenheit vom 11. November 1687). Halle, WUA Tit. XVII Nr. 12 Bl. 22—24, 33—36, Ausfertigung (eingeg. 11. Juni).*

1692 November 4. 823.

Johann Gottfried Berger, ordentlicher Professor der Anatomie und Botanik, an Kurfürst Johann Georg IV. von Sachsen.

Erbittet Urlaub zu einer 6—8 monatlichen Reise nach Italien, um die dort befindlichen herrlichen Hospitäler, stattlichen Bibliotheken und vortrefflichen Naturalien zu sehen und sich mit ge-

nannten berühmten Ärzten in Rom, Florenz, Bologna, Padua bekannt zu machen[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 31, Ausfertigung.

[1] *Etwa ein Jahr früher hatte der Professor der Geschichte und des Griechischen Konrad Samuel Schurzfleisch Urlaub zu einer viermonatlichen Reise nach Italien erbeten und erhalten. WUA Tit. VIII Nr. 31; vgl. seine* Oratio post reditum ex Italia ad cives academicos et auditores *in Schurzfleisch' Orationes panegyricae et allocutiones varii argumenti (Vitemb. 1697) S. 103—110.*

1693 Februar 18. Wittenberg. 824.

Die Universität an Kurfürst Johann Georg IV. von Sachsen. Erbitten gegenüber der mit großen Kosten hier eingerichteten Reitschule Mittel, um Lehrer der neueren Sprachen und Exerzitienmeister besser unterhalten zu können.

Halle, WUA Tit. XVII Nr. 18, Entwurf.

1693 April. Wittenberg. 825.

Die juristische Fakultät führt folgende neue Form des Doktoreides ein.

Domini doctorandi. antequam insignia doctoralia recipitis, debetis promittere: quod assumpta insignia doctoralia non velitis repetere et pro virili vestra utilitatem universitatis et maxime facultatis juridicae promovere, decano, ordinario et doctoribus ejusdem facultatis debitam reverentiam exhibere, honestate vitae dignitatem vestram exornare, in omnibus causis, de quibus jus dicendum vel ubi de jure respondendum, nihil amori, amicitiae, odio, invidiae, commodo vestro vel vestrorum vel simili causae dare nec pati muneribus vos corrumpi, sed omnia ad conscientiam referre atque, prout religio suggerit, docere, judicare et respondere, ab omni consilio, quod juri, aequitati et conscientiae adversetur, sincere abstinere, causas clientum ex fide et modestia agere, rem omnem, quomodo se habet et quid de causa sentiatis, illis ingenue exponere, ab frivolis et temerariis litigiis eos dehortari, causas, quas malas esse vel sub initio vel in progressu sentiatis, repudiare, amicabiles compositiones non impedire, sed promovere, tergiversationes, protelationes processuum et praevaricationes procul habere et in commune ita vos semper et ubique gerere, ut omnia, quae suscipitis, ad gloriam dei, publicum commodum et conservationem justitiae et aequitatis referatis.

Dicatis singuli: promitto, ita me deus adjuvet!

Halle, Universitätsbibliothek, Dekanatsbuch der juristischen Fakultät Bl. 351^{b}—352^{a}, zwischen 25. und 29. April 1693.

1693 Juni 12. Wittenberg. 826.

Die Buchdrucker Christian Schrödter, Johann Wilcke[1], *Martin Schultze und Johann Hake an die Universität.*

Bitten um Abhilfe gegenüber dem herrschenden Papiermangel.

Halle, WUA Tit. XXIII Nr. 6 Bl. 24, Ausfertigung.

Haben schon vor einiger Zeit auf den herrschenden Papiermangel hingewiesen und gebeten, dahin zu wirken, daß Akademie und Stadt mit genugsamem Papier versorgt werden. Der Papiermangel dauert jedoch noch an und was an Papier etwa noch zu bekommen ist, muß so teuer bezahlt werden, daß sie, die Drucker nicht wissen, wie sie durchkommen sollen. Sie bitten deshalb erneut, sich ihres Anliegens anzunehmen, damit sie einem jeden nach Begehr aufwarten und die Studenten mit ihren öffentlichen Disputationen fördern können, woran sie bisher durch den Papiermangel verhindert worden sind, sodaß sie an ihrer Nahrung Schaden leiden[2].

[1] *Schrödter und Wilcke bezeichnen sich als typographi academici.* [2] *Vgl. unten Nr. 828.*

1693 [vor August 9.] Wittenberg. 827.

Universitätsbeschluß, daß kein Professor das Rektorat bekleiden dürfe, der nicht zuvor mindestens 2 Jahre hindurch in einer und derselben Fakultät als Professor tätig gewesen sei.[1]

Halle, WUA Tit. XVI Nr. 42 Bd. 2, korrigierter Entwurf.

[1] *Die kurfürstliche Bestätigung vom 9. August 1693 s. in WUA Tit. VIII Nr. 37[b], Ausfertigung.*

1693 September 9. Wittenberg. 828.

Die Universität an das Oberkonsistorium.
Vorkehrungen, um dem herrschenden Papiermangel abzuhelfen.

Halle, WUA Tit. XXIII Nr. 6 Bl. 20 und 20[a], Ausfertigung.

Aus beiliegender Abschrift[1] *ergibt sich,* aus was triftigen uhrsachen wir bei dem grossen mangel und vertheurung des schreib- und druckpapieres in dieser universität und schlechter oder fast keiner hoffnung, dasselbe bei der Prülitzer papiermühlen wegen der besitzer eigen bedürfnis zu ihren grossen verlag ins kunftige beständig zu erhalten, entschlüssen müssen, die auf unsern dorfe Piestritz ehedessen gewesene und von langen zeiten eingegangene papiermühle wiederumb aufzubauen, dannenhero auch an s. chf. dchl. . . . suppliciret, daß durch chfl. gnädigstes rescript uns gestattet werden möchte, in denenjenigen sechzehen ämptern, darauf die Prielitzer papiermühle ehedessen ein privilegium erhalten, durch 5 oder 6 lumpensamler die benöthigten lumpen für diese erneuerte und andere nahe papiermühlen, so der academie zu ihrer nothdurft das papier zuführen wollen, nebenst denen lumpensämlern aus besagter Prielitzer pappiermühlen einsamlen zu lassen.[3]

Bittet, das Oberkonsistorium möge sich für ihr Gesuch bei dem Kammerkollegium verwenden.

[1] *Nämlich einer entsprechenden ausführlichen Eingabe der Universität an den Kurfürsten vom gleichen Datum: a.a.O. Bl. 20b—23, Abschrift (vgl. auch oben Nr. 826). Der Kurfürst hatte auf eine erste Eingabe der Universität vom 21. November 1692 hin die Angelegenheit kommissarisch untersuchen lassen, die Besitzer der Prühlitzer Papiermühle aber waren den infolge dieser Untersuchung ihnen auferlegten Verpflichtung, Universität, Amt und Stadt mit Schreib- und Druckpapier wie in vorigen Zeiten und zum alten Preise nach Bedarf zu versehen, nicht nachgekommen.* [2] *Prühlitz 7 1/2 km ostsüdöstlich von Wittenberg.* [3] *Die Eingabe an den Kurfürsten hält auch für möglich, auf dem Wege, den sie aufzeigt, zu erreichen, daß künftig nicht mehr wie bisher Papier aus dem Auslande bezogen werde und dafür viele Tausende Taler ins Brandenburgische, Anhaltische usw. gingen.*

1694 April 17. Dresden. 829.

Kurfürst Johann Georg IV. an die Universität.

Sollen das Schneiderhandwerk gegen die Pfuscher und Störer, die unter der Jurisdiktion der Universität geduldet werden, schützen und handhaben.[1]

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 15 Bl. 160, Ausfertigung.

Der inschluß weiset mit mehrern, was bei uns das schneiderhandwerk zu Wittenberg wegen der pfuscher und stöhrer, daß dieselben unsern am 28. novembris des abgewichenen 1693. jahrs euch ertheilten befehl[1] zuwieder einen weg als den andern unter eurer jurisdiction geduldet würden, abermahls klagende suchet und deshalben um geschärfte verordnung bittet.

Nun wir dann solchen ergangenen rescripts erinnert sind, solchen auch gebührend nachgelebet wissen wollen, als ist hiermit unser begehren, ihr wollet euers orths obangezogenen befehl, dofern es nicht beschehen, gehorsambst und unverlangt expediren, auch erwehnten handwerk auf ihr fernerweitiges ansuchen wieder besagte pfuscher und stöhrer, soviel deren unter eurer jurisdiction sitzen, jederzeit mit nachdrücklicher verfügung gebethener maßen an handen gehen und selbiges bei ihrem befugniß schützen.

[1] *Eine mitgesandte Eingabe des Schneiderhandwerks findet sich nicht vor.*

1694 Dezember 9. Wittenberg. 830.

Die theologische Fakultät beauftragt ihren Vertreter auf dem Landtage, D. Neumann, gegen den Pietismus zu wirken.

Halle, WUA Tit. 42, Nr. 2 Bd. 35, Ausfertigung unter dem Siegel der Fakultät.

Haben zur Erhaltung der Reinigkeit der lutherischen Religion, sobald sich der leidige Pietismus in diesen Landen geregt, allerhand nötige Erinnerung getan. Da sich jedoch der Pietismus trotzdem immer weiter ausbreitet, so ersuchen sie ihren Vertreter auf dem Landtage zu Dresden D. Johann Georg Neumann mit Zuziehung

der Deputierten von Leipzig, oder auch ohne sie sowohl schriftals mündlich dem Kurfürsten wie auch der gesamten Landschaft vorzustellen, wie nötig es sei, ein Edikt nach Art des schwedischen[1] *zu erlassen,* damit der schädliche lauf des als ein krebs um sich fressenden Pietismi gehemmet, die lauterkeit der religion und fried in kirchen und schulen nebst unserer kirchenordnung erhalten, auch chf. dchl. zu Sachsen . . . hoher respect, so des directorii in religionssachen halber jederzeit bei dem hohen hause gewesen, gesichert werden mögen.

Ferner möge Neumann einen Befehl an die theologische Fakultät auswirken, kraft dessen niemand ausser denen vier professoribus theologiae publice aut privatim theologiam legendo aut disputando zu profitiren zugelassen sei, ohne denen, so solches bei der facultät erhalten, auch jederzeit die collegia publice intimiret und solche intimation je und allemahl mit der subscription des decani bekräftiget haben, und daß die wieder solchen gnädigsten befehl handeln würden, würklich solten gestraffet werden . . .[2]

[1] *Liegt nicht vor.* [2] *Zur Stellungnahme der Universität gegenüber dem Pietismus vgl. GUW 548f und die dort S. 549 A. 1 angeführten Quellen.*

1695 Juli 25. Wittenberg. 831

Die Universität an Kurfürst Friedrich August von Sachsen Über die Notwendigkeit, den Stallmeister[1] *ihr zu unterstellen* [2]

Halle, WUA Tit. XVII Nr. 19 Bl. 12—15, Entwurf.

[1] *Am 2. Oktober 1694 teilte die Universität dem Kurfürsten mit, der bisherige Stallmeister, Conrad Nida, sei mit dem Zeugwärter Johann Friedrich Laukisch in „Widerwillen" geraten, habe sich infolgedessen am 21. September mit letzterem duelliert und dabei eine Wunde empfangen, an der er gestern gestorben sei. Bei der Neubesetzung seines Postens bittet die Universität es so einzurichten, daß der Nachfolger, wie es in Leipzig und anderswo gehandhabt werde, die Jurisdiction der Universität anerkennen möge. (Tit. XVII Nr. 19 Bl. 19, Entwurf.) Am 10. Oktober 1694 teilte die Universität weiter mit, daß der Bruder des Verstorbenen Heinrich de Nida, jetzt reichsgräflich Promnitzscher Stallmeister zu Sora, sich um die Wittenberger Stelle zu bewerben gedenke und ihre Fürsprache nachgesucht habe, und empfehlen ihn dem Kurfürsten (ebenda Bl. 21, Entwurf). Endlich, am 21. Juni 1695, erneuert die Universität ihr bisher unerledigt gebliebenes Gesuch vom 2. Oktober 1694 (ebenda Bl. 22, Entwurf).* [2] *D. d. Dresden, 9. Juli 1695 ernannte der Kurfürst Heinrich Nida von Mengesberg zum écuyer an der Universität, bemerkte aber, daß es, da er, der Kurfürst, zu dessen Unterhaltung ein großes beitrage, billig sei, daß Nida vom kurfürstlichen Amt „die Dependenz habe und unter dessen Protektion und Jurisdiktion stehe" (Ausfertigung).*

1695 Juli 26. Wittenberg. 832.

Georg Caspar Kirchmaier, Academiae Senior, berichtet über einen nächtlichen Angriff von Studenten und andern gegen sein Haus.

Als dominica 9 post Trinitatis[1] das churf. gnädigste rescript nebenst einem von der löbl. academie mir aufgetragenen ernsthaften vermahnungspatent zumal wieder die nächtlichen tumultuanten und schreier gedruckt, angeschlagen und publiciret worden, hat sich folgenden montags drauf den 22. hujus in der nacht und dienstags noch vor tages zugetragen, daß unter andern grausamen geblöcke, anschlagen an vieler nachbarn fensterläden und thüren eine rotte von ungefehr 12 personen in der klostergassen mit steinwerfen und stoßen stürmend auf meinen thorweg gedrungen, worauf ich mit schrecken erwartet, nur allein diese worte zu meinem obern cammerfenster auf 20 schritte davon hinausgeruffen: Ihr herren, was hat Ihnen doch mein haus vor leid gethan? die partie aber näher zulaufend schrie einmüthig mit abscheuligen stimmen, jedoch ohne deutliche worte. unter denen letzten war ein grosse starke person (hinter welcher ein diener ging, so steine sammlete), die in meinem heruntersehen 2) einen sehr grossen laden mit gewalt aushebend herunterschmiesse, 3) mit einem etzliche pfund schweren stein in die fenster schluge, daß der ganze flügel durchgebohret, und 4) die magd in dem bett, als der stein am küssen matt und sie nur berühret, durch göttliche bewahrung aber nicht verletzet (allermassen selbiger in natura eingesendet und die einschlagung derer fenster nicht allein von denen ministris academicis, sondern auch von allen vorbeigehenden, zuvörderst aber meinen herren commensalibus und domesticis zwei tage durch gesehen) worden; wie dann 5) über das eine cammerfenster noch eines in meiner unteren wohn- und speisestuben nach erbrechung eines gespaltenen ladens mit einem scharfen eisen oder beil zerhauen und ganz zerschmettert hineinfiele. hierauf ging das unmenschliche geschrei mit steinwerfen und schiessen die juristengasse hinunter wieder an biß auf den markt . . .[2]

Dresden, HStA. Loc. 10544 Studentenhändel in Wittenberg 1575—1699, Ausfertigung, von Kirchmaier unterschrieben.

[1] *D. i. 21. Juli.* [2] *Am gleichen Ort finden sich weitere Aufzeichnungen, Berichte, Beratungen, Verhöre über obige Ausschreitung. Sie war ausgegangen von den Studenten Kuno Heinrich von Schierstädt und Gottlob Ehrenreich von Löben, die am Abend auf ihrer Stube einige Offiziere (Hauptmann Metzradt und Leutnant Pomsdorf) und Studenten traktiert hatten und dann mit der ganzen Gesellschaft nebst Dienern und Jungen johlend und an verschiedenen Häusern Unfug verübend die Stadt durchzogen hatten.*

1699 Juni 17. Wittenberg. 833.

Die Universität trifft eine allgemeine Regelung über die Protokollierung der Abstimmungszettel und die Unterschriften ihrer Ausgänge.

Wittenberg, Ratsarchiv Cod. B 8 (Universität Wittenberg Fundationes usw.) Bl. 691f, Abschrift.

1699 September. Wittenberg. 834.

Christian Lange, Buchbinder, an die Universität.

Bittet um Anstellung als Bücher-Auktionator, nachdem Auktionen auch hiesiges Orts ziemlich gemein geworden sind, zumal über die bisherigen größeren auch viele kleine Auktionen fast alle Wochen von Studenten angestellt werden: weist seine Befähigung für den gewünschten Posten nach.[1]

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 37, Ausfertigung.

[1] *Ein Bescheid auf dieses Gesuch liegt nicht vor.*

1699 September 24. Wittenberg. 835.

Die Universität setzt fest, was an Einkommen, nutzbaren Rechten usw. beim Tode eines Professors dessen Hinterbliebenen, und im Fall eines Verzichts der verzichtende Professor noch zu beanspruchen haben[1]*, und wann der neu berufene Professor in den Genuß seines Gehalts usw. gelangen soll.*

Halle, WUA Tit. XVI Nr. 45, Ausfertigung mit den Unterschriften des Rektors und der damaligen Professoren.

[1] *Zu dauernder Fürsorge für die Hinterbliebenen ihrer Professoren hatte die Universität am 16. Oktober 1696 einen Witwen- und Waisenfiskus begründet. Jede Witwe sollte danach 12 Taler an Geld und 12 Scheffel Amtskorn erhalten. Originalinstrument WUA Tit. XIX Nr. 5, mit nachfolgender Bestätigung durch den Kurfürsten vom 28. Oktober d. J.; gleichzeitiger Druck. WUA Tit. XXIV C Nr. 16, auch Halle, Universitätsbibliothek. Die erwähnte Beihilfe wurde dann am 17. Juni 1699, nachdem der Fiskus bis dahin keine Ausgabe gehabt hatte, an Geld auf 24 Taler erhöht. Tit. XIX Nr. 5, Ausfertigung.*

1699 Dezember 21. Dresden. 836.

Die auf dem Ständetage versammelte kursächsische Ritterschaft an den Erbmarschall und die anderen Mitglieder des engeren Ausschusses.

Erläutern ihre Beschwerden gegen die Universitäten betreffend Vergebung der Stipendien, Überteuerung der Konviktoristen, üppiges Leben der Studenten unter Begünstigung der Professoren, nachlässiges Kolleglesen, Verwendung der juristischen Professoren als Richter und Anwälte, den bei Abnahme der Kirchenrechnungen u. dgl. getriebenen Aufwand.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 41 Bl. 2—5, Abschrift.

Weil aus den von beiden universitäten eingegebenen schriften erhellet, daß sie unser beschehenes erinnern, als wenn ihnen allen dadurch zu nahe getreten, aufgenommen[1], als haben wir uns gemüssigt befunden, dieses zu mehrer nachricht zu übergeben:

und zwar 1. die stipendia betreffend so verhoffen wir zwar, daß solche nur denen landeskindern und allein denen dürftigen der fundation

gemäs gereichet werden, wünschen auch, daß man es beständig also halte; wir stellen aber dahin, ob die censuren, welche die ephori einsenden müssen, allemahl denen nöthigen speciminibus gemäs und hoffet man, daß die recommendationes nicht nach freundschaft oder affecten, sondern nach meriten und qualitäten geschehen.

2. Daß alleine des convictorii zu Leipzigk und nicht zugleich des Wittenbergischen mit erwehnung geschehen, ist billich zu verwundern, massen von dem letztern unterschiedene querelen eingelaufen, daß der fundation zuwieder die convictores mit einem höhren wöchentlichen kostgelde übersetzet, auch deßwegen allergnädigste commission angeordnet und der dieserhalb eingesendete . . . bericht, so beim löbl. oberconsistorio anzutreffen[1], nehere nachrichten geben würde.

3. Was wegen spielen, fressen, saufen und andern üppigen leben angeführet worden, würde gewiß eins jedwedern vater oder wer sonst die seinigen dahin sendet, lieb sein, wenn solchem gewehret würde, massen solliches denen herrn professoribus obliegen wolte. und wäre zu wünschen, daß unter denenselben nicht einige anzutreffen wären, so dem spielen selbst ergeben und die studiosos mit angebinden auf der tischwirthe und ihrer weiber nahmenstagen, auch jahrmarktschmausen, worzu jeder 1, 2 thlr. zu contribuirn gehalten, ausser was auf angestellte spazierreisen aufs land und bei hohen festtagen auf ausländische weine und andere victualien mit übertragung des tischwirths und ganzes hauses aufzuwenden, in kosten setzen, auch sonst die verbrecher mit vormahls hergebrachten academischen gefängnisstraffen und nicht mit geldbussen, wie itzo geschehen will, beleget würden, es wäre denn daß die eltern, denen an besserung ihrer kinder am meisten gelegen, solches selbst beim magistratu academico schriftlich suchten.

4. Die lectiones derer herrn professorum belangend so räumet man ganz gerne ein, daß die anschläge eines jeden professoris lection oder von was materia sie lesen wollen, alle halb jahr, als Ostern und Michaelis, angeschlagen und zum löbl. oberconsistorio eingesendet werden. allein wie selbigen nachgegangen und ob die lectiones bei manchen über 8 tage continuiren, hätte sich mancher zu prüfen.

5. Daß einige von denen herrn professoren zu Wittenbergk in facultate juridica practiciren und zugleich in hoffgerichte, schöppenstuhl, juristenfacultät und anderen inferioribus judiciis sitzen, ist facillimo negotio darzuthun; denn obgleich zu Leipzig andere subjecta in schöppenstuhl, hingegen wieder andere in der juristenfacultät sich befinden, so verhälts sich doch damit zu Wittenbergk weit anders, indem die 5 professores juris alle in hoffgerichte, schöppenstuhl und juristenfacultät mitsitzen, in dem letztern judicio aber nur noch ihrer 4 von doctoribus juris, so alle advocati ordinarii in hoffgerichte und auch des practicirens ausser Wittenbergk sich bedienen, zu befinden. da nun notorium, daß hiesige lande an die schöppenstühle und juristenfacultäten beider universitäten gebunden und ausserhalb landes kein urthel einzuholen

verstattet, so militiret allerdings secundum § 77 tit. von justitiensachen der neuen „Erledigung von Landesgebrechen“ [3] der verdacht wieder sie und können hierbei bemerket werden 1. herr D. Heber, so professor und in obbemelten judiciis ist, da dann viele processe bald wieder das ambt, bald wieder die universität und rath allda beim hoffgerichte sich befinden, und ob er gleich, wann dergleichen vorkommen, abtritt nehmen muß, dennoch seine adherenten sitzen bleiben. 2. herr D. Svevus, so ebenfalls professor und in vorgedachten collegiis sitzet, zugleich aber advocatus ordinarius in consistorio zu Wittenbergk, auch coram inferioribus judiciis, als zum exempel vorm rathe allda in der kellerwirthssache, vor dem ambte Belzig dem herrn obristen Brand, im ambte Wittenbergk aber dem von Bünaw contra den von Löser zu Nentkersdorff und andern mehr advocando bedienet. 3. D. Loeser, so zwar nunmehro todt, war advocatus ordinarius in hoffgerichte und consistorio und zugleich assessor facultatis. D. Hildebrand ist advocatus ordinarius et assessor facultatis, D. Nefe advocatus ordinarius et assessor facultatis, D. Schröter advocatus ordinarius und auch professor in constistorio et assessor facultatis . . .[4]

[1] *Der obiger Eingabe voraufgegangene Schriftwechsel liegt nicht vor (vgl. auch Nr. 837); dagegen findet sich in Dresden HStA. Loc. 4563 (Landtagsbeschwerden wegen der Universitäten 1699) eine eingehende Rechtfertigungsschrift Wittenbergs gegen die Vorwürfe des Landtags vom 7. Februar 1700 vor (Ausfertigung). Ebendort eine Eingabe der Universität an den König = Kurfürsten vom 23. November 1699, worin sie sich gegen die Einforderung dessen wendet was die Professoren bishero publice in die Feder diktiert, eine offenbare Folge der Anzweiflung ihres Fleißes durch die Stände. Wie die Universität ausführt, diktiert die Mehrzahl der Professoren nicht, sondern sieht ihre Aufgabe in der deutlichen Erklärung der terminorum artis et rerum iis [den Studenten] significatarum, was viva voce besser geschehe als durch Diktieren; letzteres erzeuge taedium, auch könnten die Studenten einer vom andern abschreiben oder die wohlhabenden ihre famulos in die Vorlesungen schicken; auch werde das Diktierte nicht wieder durchgelesen. Andererseits pflege man die Studenten zur Meditation dessen, was sie publice gehört, an gute, tüchtige Autoren zu verweisen usw. (Ausfertigung).* [2] *Liegt nicht vor.* [3] *Über die unter dem Namen „Erledigung von Landesgebrechen“ zusammengefaßten, durch ständische Beschwerden veranlaßten Gesetze buntesten Inhalts s. Böttiger-Flathe II S. 207.* [4] *In der nämlichen Hs. Bl. 21 steht, von anderer Hand wie obiges, noch folgende Bemängelung:* Anbei erinnert auch die gesammte ritterschaft, daß an denen orthen, wo die universität Wittenberg das jus patronatus habe, bei kirchrechnungen, probepredigten und vocationen 2 biß 3 personen nebst dem superintendenten, vielmehr jeder auf einen besondern wagen, sich einfinden, da bei bequehmer quartier, übermässig essen und kostbahr trinken, auch vor jeden kutscher 1 thlr. fuhrlohn praetendirten und daher überflüssigen aufwand veranlassen.

1699 Dezember 22. Dresden. 837.

Die versammelten Landstände von Ritterschaft und Städten an den Kurfürsten Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen.

Halten gegenüber den Ablehnungsversuchen der Universitäten ihre Beschwerden gegen diese aufrecht.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 41 Bl. 7—12, Abschrift.

Danken für Mitteilung der Schrift der beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg vom 8. November d. J., sehen sich genötigt, auf die harten Imputationen der Abgeordneten den letzteren zu antworten, wobei sie jedoch das, was im Eingang von der Stipendiatenkasse und dem Konsistorium zu Leipzig angeführt wird, an seinen Ort stellen.

Daß sie aber uns zumuthen, wir hätten zulängliche mittel erfinden sollen, wordurch dem ärgerlichen spielen, fressen, saufen und andern üppigen leben auf universitäten gesteuert und die studiosi von müssiggang ab- und zu besuchung derer collegiorum und exercitien angehalten werden könnten, so haben ermelte abgeordnete deshalben bei uns nichts angebracht noch einige vorschläge darzu gethan. halten aber darfür, daß wenn die professores die ihnen obliegende und anbefohlene disciplin besser und genauer als bißhero geschehen beobachteten, die nachtschwärmereien in verkleidetem habit, daraus vielfältiges unglück entstehet, nicht verstatteten, auch ihre schuldige lectiones publicas fleissiger und öfter verrichteten und nicht denen studiosis, so an derer professoren tische gehen, wenn sie was verbrochen, mehr als andern, die nicht in ihrer pension sind, von ihren tischwirthen und deren collegen übergeholfen, sondern eine gleich durchgehende justiz administriret würde, daß dadurch obigen beschwerden gutentheils abgeholfen werden könnte.

Daß sie aber ferner anführen, wir hätten denen professoribus auf beiden universitäten in unserer am 28. octobris jungsthien überreichten praeliminarschrift beigemessen, als wenn von denenselben zu grosser versäumnüß der studirenden jugend sparsam gelesen, auch von einigen derselben zugleich advociret und also, wann bei denen facultäten sachen zum rechtsspruch eingeschicket würden, viel mahl partes advocati und judicis zugleich vertreten würden — so können wir nicht begreifen, wie sie solches mit bestande ablehnen wollen, viel weniger daß die abgeordnete sich darüber so hoch offendiret befinden können, indem beide puncte in notorietate bestehen und bedarf gar nicht deshalber viele erkundigung einzuziehen. denn was den ersten punct, nehmlich das sparsame lesen in denen publicis auditoriis betrifft, so kan ihnen dasselbe nicht unbekannt sein, indem fast bißhero bei allen landtägen besage der acten über den unfleiß und nachlässigkeit der professorum und versäumnüs der studirenden jugend quoad publicas lectiones beschwerde geführet worden. daß sie sich aber auf ihre öffentlichen anschläge der lectionum beruffen, so wäre zu wünschen, daß sie dasjenige, so sie in solchen anschlägen promittireten, auch hernachmahls in der that prästirten. allein die ungleichheit der lectionum publicarum et privatarum lieget an tage. wie jene dergestalt beschaffen, daß niemand grossen nutzen daraus haben kan, wodurch bei diesen privatis ein desto

grösserer numerus erhalten werde. alleine da diese an gelde öfters sehr hoch ansteigen, geschiehet dadurch, daß die armen in ihren studiis versäumet werden und der nutzen, so von denen guten ingeniis zu erwarten wehre, dem publico entzogen wirt.

Daß sie ferner ihren unfleiß mit alter, krankheit, rectorat und decanat excusiren wollen, so sein auch diejenigen darunter begriffen, die nicht alt oder krank oder mit obgemelten officiis academicis beladen sein, wiewohl es einem rectori und decano auch gar wohl anstehet und zukömbt, seinen herrn collegen mit guten exempeln und behörigen fleiße in haltung der öffentlichen lectionen vorzugehen und finden wir dieselben nirgends davon eximiret.

Den andern punct, den sie uns so empfindlich vorrücken, daß nehmblich die professores und doctores juris, so in collegiis juridicis sitzen, theils in eben denjenigen sachen, darinnen sie hernach recht sprechen sollen, oftmals advocando bedient sein, betrifft, gleichwie sie solchen abzulehnen nicht vermocht, allermassen ihnen wohl bewust, daß solches, und was deme mehr anhängig, der erörterung derer landesgebrechen de anno 1612 in consistorialsachen § 8 et seqq. zuwieder, als darin ihnen das ausreisen uad practiciren als auch sich mit legationen und commissionen, damit sie denen lectionibus und disputationibus gehörigermassen obliegen mögen, verbothen: also wollen sie ihn damit coloriren, daß dergleichen sachen von denjenigen, so darinnen advociret, nicht referiret oder dieselben zum votiren darüber zugelassen würden, sondern es würde ohne derselben beisein die relation verrichtet und das urthel abgefasset. weil aber doch die partes judicis et advocati in una eademque causa zu vertreten wieder alle rechte läuft, auch itztbesagter massen ausdrücklich verbothen und höchst straffbahr und die blosse abtretung aus dem judicio, wenn die sache tractiret wird, nicht sufficient, indem doch ihre adhaerenten sitzen bleiben, auch ob es allezeit geschiehet und so genau beobachtet wird, noch unerwiesen und ein professor kein advocat oder ein advocat zugleich ein professor sein soll, weil der professor seine lectiones durch die praxin hindansetzet und versäumet. so werden E. k. M. und chf. Dchl. von selbsten höchsterleucht ermessen, daß wir hohe und rechtmässige uhrsachen gehabt, uns sowohl über den unfleiß der professorum, quoad lectiones et disputationes publicas, als auch über der juristen unzulässliche praxin in geziemenden terminis (die uns zwar ziemblich hart und unfreundlich wieder beantwortet worden) zu beschwehren und deren abhilfliche masse zu bitten, damit die universiteten in ihrem esse erhalten . . .

Dieweil sie aber in ihrer schrift zugleich anführen, daß sie öfters durch königl. und churf. ihnen aufgetragene hochwichtige verrichtungen und dahero entstehende abwesenheit an ihren publicis lectionibus verhindert werden, so ersuchen E. k. M. und chf. Dchl. wir hiermit allerunterthänigst, die professores künftighin mit öftern avocationen soviel möglich verschonen und sie bei ihrem ambte, darzu sie bestellet, ein-

gangs gedachter massen zu lassen, indem nicht zu läugnen, daß diejenigen, so in appellationsgerichte mit sitzen, zum wenigsten alle jahre ein vierteljahr damit zubringen, auch etliche professores zu Wittenberg alle jahr zweimahl nacher Lübeu[1] zum Niederlausitzer landgerichte verreisen und also ihre lectiones auf der universität darüber versäumen. und wäre solches allenfalls nur denen ordinariis in der facultät zu verstatten.

Und weil uns die ermelte abgeordnete auch in ihrer schrift zur ungebühr schuld gegeben, daß E. k. M. und chf. Dchl. wir solche dinge vorgebracht, welche wann sie untersuchet worden, sich ganz anders befunden haben würden, und hetten wir, ehe und bevor gehörige erkundigung deshalber eingezogen worden, solchen keinen glauben geben und es vor eine wahrheit annehmen sollen, und wir aber dergleichen imputationes, ob hetten E. k. M. und chf. Dchl. wir solche dinge vorgebracht, die sich ganz anders verhielten, auf uns ersitzen zu lassen nicht gemeinet, so seind wir erböthig, denen beiden universitäten oder vielmehr ihren abgeordneten die wahrheit und daß wir in beiden puncten, sowohl was den unfleiß als die praxin betrifft, ihnen nicht unrecht gethan, gnüglich vorzustellen ...

[1] *Lübben.*

1700 Februar 7. Wittenberg. 838.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen.

Verantworten sich auf die Beschwerden der übrigen Landstände, insbesondere den angeblichen Unfleiß der Professoren und die Verhältnisse in der Juristenfakultät betreffend.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 41 Bl. 13—20, Entwurf.

Nachdem die Landschaft von Ritterschaft und Städten wider die Akademien dieses Landes unterschiedliche Beschwerde geführt, gereicht es ihnen zu großer Befriedigung, daß der Kurfürst-König ihnen sub dato den 19. c., et praes. den 28. ejusdem befohlen hat[1]*, ihm innerhalb 14 Tagen zu berichten,* wie es dieser beschwerungen halben, soviel die beiden puncte, den unfleiß und praxin der professorum, betrifft, allenthalben bewandt sei und ob wir dagegen etwas beständiges einzuführen . . .

Soviel nun den ersten passum, nemlich den vorgegebenen unfleiß der professorum, als von welchen die lectiones publicae gar sparsam und nicht mit besondern fleiß zu grosser versäumnus der studirenden jugend verrichtet würden, betrifft, und zu dessen behauptung sehr viel vorgebracht, inmassen dessen notorietas sich dahero gar klahr an den tag legen soll, alldieweil bei allen landtagen besage der actus und von vielen leuthen und studiosis über solchen unfleiß und nachlässigkeit derer professorum und daher entstehender versäumnus der studirenden jugend quoad publicas lectiones beschwerde geführet worden ...

Auf was vor grund aber solch' anfuhren allenthalben beruhe, wird gar leicht daher zu ermessen sein, daß wir gleichwohl nicht nur die rechtliche presumtion, wie wir unserer pflicht nach dasjenige, so uns oblieget, fleissig und treulich abwarten, vor uns haben und diese so lange, biß nicht ein anderes beigebracht wird, vor uns militiret, sondern auch wir durch die unlängst auf ergangenen allergnädigsten befehl ... eingesendete lectiones publicas und den denenselben beigefügten ... bericht ein weit anderes als uns beigemessen werden will, bereits dargethan, wodurch die allegirte notorietät und angezogene unterlassung derer intimirten lectionum von sich selbst hinwegfallen, zugeschweigen daß solche notorietas so wenig erwiesen als wenig mit bestande vorgegeben werden kan, daß alles dasjenige, was von einem und dem andern ordine der landstände pro gravamine angegeben und in denen landtagesacten gefunden wird, pro certo et indubitato alsofort zu halten ... und leben wir der hoffnung, es werde die landschaft von ritterschaft und städten dergleichen principia, daß ein beschuldigter alsofort pro convicto zu achten, selbsten nicht annehmen oder daß wir derer mehr aus gewohnheit als andern gründen beigemessenen beschuldigung jemahls convinciret worden, beibringen können. hätten im übrigen wohl wünschen mögen, daß man diejenigen leute und studiosos, welche einige klage deßfalls geführet, sowohl diejenigen personen, wieder welche solche gerichtet gewesen, in specie gemeldet, auf welchen fall denn an fernerer beantwortung es nicht gefählet haben solte, allermassen wir versichert sind, daß, wo einiger defectus an den lectionibus publicis angegeben werden könte, solcher lediglich auf den unfleiß und mangel der auditorum und nicht der legentium nachlässigkeit ankommen würde. inmittelst haben wir dieses zu acceptieren, daß bei E. k. W. und churf. Durchl. obermeldete ritterschaft und städte umb eine genauere erkundigung ... gebethen, gestalt hiedurch die angegebene notorietät umb so viel desto mehr verdunkelt und destruiret wird, anerwogen dasjenige, was auf erkundigung beruhet, pro notorio keinesweges gehalten werden kan.

Was ferner unsere art publice zu lesen anlanget, so wundert uns nicht wenig, daß von deroselben geringen nutzen von der ritterschaft und städten so positive beschwerde geführet worden, indem wir in der festen meinunge stehen, daß die allerwenigsten von denen, in derer nahmen die schriften abgefasset, unsere lectiones publicas gehöret oder gelesen[a]. gleichwie wir aber versichert sind und auf unsere pflicht es ankumbt, daß ein jeder nach gelegenheit der zeit und auditorum seine lectiones also wie er es zu verantworten gedenket, einrichte, auch wünschen[b], daß nur die studiosi dasjenige, was ihnen in besagten lectionibus vorgetragen wird, behalten und zu nutze anwenden möchten, also beruhet bei E. k. W. u. churf. Dchl. gnädigsten willen, ob dieselbe von dero hochpreislichen kirchenrath über unsere ... eingesendete lectiones ein pflichtmessiges bedenken erfordern und dero allergnädigste meinung und befehl uns hieruber wissen lassen wollen, welchem nach-

zuleben wir niemahls ermangeln werden. sonsten ist eine ganz unerweisliche beschuldigung, daß wir der privat-collegiorum halben die publicas lectiones hintenansetzen, und zwar in gelde so hoch, daß die armen in studiis versäumet und manch gut ingenium dem publico entzogen würde, ansetzen solten, daß es alhier billig heist: non sufficit dicere, sed opus est probatione! ja wir hetten vielmehr ursache deßwegen beschwerde zu führen, daß öfters die meisten, auch wohl nobiles und vermögende, so privatcollegia bei uns anfangen, die darin habende mühe und arbeit mit undank belohnen und die geringen honoraria abzustatten vergessen, da wir hingegen gnugsame zeugen vorstellen können, daß wir auch in privat-collegiis diejenigen, so armuths halber etwas beizutragen unvermögend, auf beschehenes anmelden ohne entgeld willig admittiren und, wovor dem höchsten dank gesaget sei, von reichen, mittelmessigen und armen viel hundert, ja tausent namhaft zu machen, die auf hiesiger universität durch gottes gnade soviel gelernet, daß sie nicht nur in diesem churfurstenthum und landen, sondern auch in vielen auswertigen in hohen und niedrigen ämbtern, in kirchen- und policei-sachen vor jezo nutzliche dienste leisten können und wir, hiernechst diejenigen, so alters, krankheit und anderer erheblicher ursachen halber an ihren lectionibus verhindert werden, billig zu entschuldigen sind. also beruhet abermahl in facto, daß von andern, so keine dergleichen erhebliche ursache anzuführen wissen, etwas verabsäumet werde. so ist uns auch ohne die beschehene erinnerung gar wohl bekannt, was einem rectori oder decano wohl anstehe und auch an dem, daß diese personen bei uns keinesweges aller arbeit bei der studirenden jugend docendo et disputando (wie solches zum theil die gedruckten disputationes an tag legen) sich entziehen; allein wem die arbeit und stündliche, ja augenblickliche anlauf, welchem ein rector unterworfen, bekannt ist, wird sich keinesweges verwundern, daß selbiger, indem er nicht zweierlei verrichten kan, von seinen lectionibus öfters abstrahirt werde und also ipso jure exemtionem habe. was endlich die besuchung des appellation- und Niederlaußnizschen landgerichts, ingleichen die übernehmung der commissionen betrifft, so ist das erstere in der appellationgerichtsordnung (tit. wie viel und was für personen cet.) gar klahr versehen und beruhet auf guten und vernünftigen gründen, welche E. k. M. und chf. Durchl. besser bekannt sind als wir dieselben anzuführen vermögen. im fall nun dieselbe ein oder anderes subjectum aus der juristenfacultet zu diesem hohen collegio auf beschehene denomination erfordern, so wird diesem allergnädigsten wollen billich allergehorsamst nachgelebet und stehet uns im geringsten nicht zu hiewieder etwas zu erinnern. in das Niederlaußnitzsche landgericht sind bißher nicht mehr als zwei von denen professoribus juris verreiset, und weiln diese reisen das ganze jahr nicht mehr als 14 tage, auch nicht allezeit vollkommentlich vorzunehmen, so kan hieraus wenig versäumnüs entstehen und dieser kleine abgang leicht ersetzet werden. es wird sich auch, wenn es solte untersuchet werden, finden, daß vor langen

zeiten, auch noch damahls, da dieses marggraffthumb noch bei der cron Böhmen gewesen[2], die hiesigen jurisconsulti zu assessoribus dieses landgerichts gebrauchet worden und man solches der universität vor eine ehre und ein accidens der professorum juris gehalten, so wird auch nicht zu erweisen sein, daß sich jemand jemahls zu denen commissionibus gedrungen, im fall aber durch E. k. M. und chf. Durchl. oder dero hohen collegiorum allergnädigster befehl und anordnung jemand dergleichen aufgetragen worden, inmassen denn selbige die freihand nach inhalt angezogenen § 8 der erörterung derer landesgebrechen de anno 1612 tit. von consistorialsachen offenbleibet, und derselbe sich solcher . . . unterzogen, wird ihm hieraus nichts unrechtes aufgebürdet werden mögen. wobei schließlich uns noch dieses zu gedenken, daß was die disputationes politicas anlanget, deren haltung nicht in derer professorum willen allein beruhet, sonder selbige, bis sie respondenten erlangen, warten müssen, an welchen es aber zumahlen in facultate medica öfters ermangeln will, indem nach dem anno 1691 ergangenen Dippoldiswaldischen mandat und angeordneten examinibus derer practicorum, welche sich sonsten durch disputiren zur praxi legitimiret, von denen landeskindern wenig darzu zu bringen.

Anlangend 2) die praxin derer professorum und doctorum juris, so in collegiis juridicis sitzen und theils in eben denjenigen sachen, darvon sie hernach recht sprechen, oftermahls zuvorn advocando bedienet sein sollen, so wird mit sehr harten und unfreundlichen worten und terminis angeführet, wie nemlich die partes judicis et advocati in una eademque causa zu vertretten wider alle rechte laufe, verbotten und höchst straffbar sei, die abtrettung aus dem judicio, wann dergleichen sachen tractiret würden, nicht sufficient, indem doch ihre adhaerenten sitzen blieben, auch, ob es allezeit geschehe und so genau observiret würde, noch unerwiesen wäre und kein professor ein advocat zugleich sein könne, gestalt zu dessen application unterschiedliche personen aus hiesiger juristenfacultät zum exempel und ein und anderes zum behuff der angegebenen beschuldigung angezogen werden wollen.

Ob nun wohl ein jeder desjenigen, das die natürliche rechte und der bekante L. 6 C. de postul. an die hand giebet: quod quisquis vult esse causidicus, non idem in eodem negotio advocatus et judex esse debeat, sich zu bescheiden wissen wird, so ist uns doch nicht erinnerlich, daß denen professoribus juris das sogenante practiciren, welches niemand denen professoribus medicine in zweifel gezogen, wenn solches ohne versäumnus derer lectionum, zumahln ohne ausreisung in loco, da sie wohnen, geschiehet, ingleichen daß ein jurisconsultus, so in einem judicio oder collegio judicando oder de jure respondendo seine wissenschaft exerciret, solches auch consulendo vel agendo als ein advocatus nicht thun möge, schlechterdinges verbothen. wir lassen aber dieses, sonderlich was die professores betrifft, anjezo an seinen ort gestellet sein; mussen aber nothwendig anführen, daß keiner von denen 5 professoribus juris, welche sonsten freilich nach

inhalt der fundationen und langen herkomnen in dem hoffgerichte, schöppenstuhl und facultät mit sitzen, von den ersten aber ganz geringe und von den beiden letzten gar keine besoldung haben, des advocirens sich vor jetzo gebrauchen; denn obgleich D. Heber, D. Suevus und D. Schröter zum exempel angezogen werden, so ist doch von des ersten praxi und advociren niemanden hier das geringste bewust, ausser dasjenige, so ihm als syndico des raths, welches officium mit ... churfürst Johann Georg IV... genehmhaltung er übernommen, zu verrichten oblieget[3], wiewohl wir uns nicht entsinnen können, daß er dieses wegen einen fuß aus der stadt gesetzet. ja es ist uns vielmehr bekannt, daß diese des raths angelegenheiten, wann zumahl die universität wider den rath processe geführet, von andern advocaten, jedoch auf seine eigne unkosten sonder beschwerung des raths aerarii, tractiret worden. was D. Suevum betrifft, wird derselbe seine nothdurft und verantwortunge selbst . . . ausgeführet haben, dahero wir dißfalls etwas weiter zu erinnern nicht vor nöthig erachten. D. Schröter aber ist, wie notorisch, niemahls ein professor gewesen und also aus irrigen angaben diesen beiden, als wie D. Hildebrand denen assessoribus facultatis juridicae, beigefüget worden, inmassen dieser in gedachtem collegio sich niemahlen befunden. was hiernechst die assessores gedachter facultät anlanget, deren nicht 4, sondern zwene, nemlich D. Joh. Carl Neefe und obermeldeter D. Schröter, sind, so ist freilich an dem, daß selbige sich des advocirens bedienen, inmaßen sie von demjenigen, so sie ohne eine beständige besoldung aus der facultät geniessen, ihren unterhalt sonsten keinesweges haben können und also sich niemand in entstehung des advocirens[4] darzu gebrauchen lassen würde. sind auch derselben ursachen von langen zeiten her insgemein advocati ordinarii im hoffgerichte und geistlichen consistorio gewesen, dabei sie sich des advocirens in und auser der stadt ohne jemandes contradiction gebrauchet, gestalt denn, wie oben gemeldet worden, uns dißfalls kein lex prohibitiva bekannt, zu geschweigen daß die angezogene incommoda leicht abgelehnet werden können, indem diejenigen sachen, so sie im hoffgericht und geistlichen consistorio tractiren, gar nicht oder doch gar selten in andere gerichtscollegia, zumahlen in hiesige facultät, verschicket werden, in andern judiciis aber, wenn ihr gegentheil einiges bedenken wieder die facultät hat, protestiren und die acta in die 3 übrige rechtscollegia dieser lande verschicken lassen kan.

Allermaßen nun aus diesem allen helle am tage lieget, wie ungütlich und wehe uns hierunter geschehen, also getrosten wir uns, E. k. M. und chf. Dchl. werden dero getreue universität und derselben membra in dero allergnädigsten und mächtigsten schutz zu nehmen, diese unsere verantwortung denen landtagesacten, wobei die wider uns erhobene beschuldigungen zu finden, beilegen zu lassen, sowohl die verfügung, daß die universität, so ebenmessig ein landstand ist, von andern mitstenden nicht so indigne tractiret werde, vielmehr uns, wie sonst allezeit, unsere nothdurft gleich andern freien vorzubringen verstattet bleibe, zu thun geruhen . . .[5].

Inserat. demnach auch in der wieder die universität eingegebenen beschwerden etwas von hinlässiger disciplin angegeben werden wollen, als haben zu ablehnung dessen und daß wir dißfalls unsere pflicht nach möglichkeit beobachten, durch beigefügte patenta[6] . . . darthun wollen.

[a] *Folgt ausgestrichen:* lassen auch dahin gestellet sein, wieweit eines oder des andern, so davon einige wissenschaft hat, capacität davon zu judiciren sich erstrecket, bevorab da wir gänzlich davor halten, daß nicht eben alle von der ritterschaft und städten in die wieder uns übergebene und so hart abgefaste schrift werden eingewilliget und dieselbe approbiret haben, sonder der pluralität weichen müssen. [b] *So? Im Wort ist korrigiert.*

[1] *Das angezogene Reskript befindet sich in der gleichen Hs. Bl. 1 (Ausfertigung).* [2] *Bis zum Prager Frieden von 1635.* [3] *Als Heber 1702 starb, verfügte der Kurfürst, da er gehört, der Stadtrat von W. habe die Absicht, wiederum einen Professor als Syndikus anzunehmen, daß diese Vereinigung, aus der leicht Kollisionen hervorgehen könnten, nicht wieder statthaben solle. D. d. Dresden 15. Februar 1702. Tit. VIII Nr. 42, Abschrift.* [4] *D. i. ohne das Advozieren, ohne die Möglichkeit als Rechtsanwalt etwas zu verdienen.* [5] *Unter dem 24. Februar 1700 kam die Universität ferner auf den von der Ritterschaft erhobenen Vorwurf zurück (s. o. Nr. 836 am Schluß), als ob da, wo die Universität das jus patronatus habe, bei Kirchrechnungen, Probepredigten und Vokationen 2 bis 3 Personen nebst dem Superintendenten je auf besonderen Wagen sich einfänden und in bezug auf Quartier, Beköstigung und Fuhrlohn für den Kutscher übermäßige Ansprüche machten. Da der Kurfürst hierüber den Bericht der Universität erfordert hat, so bittet letztere, die Ritterschaft zu näheren Angaben über Ort und Zeit solcher Exzesse zu veranlassen, um ihr eine Widerlegung der Beschuldigung zu ermöglichen, und fährt fort:* indessen halten wir davor, daß bei der universität, als eines weitläuftigen corporis, arbitrio, ob sie eine oder mehr personen bei dergleichen occasion abschicken wolle, bestehe. und wie nicht mehr als billig ist, daß unsere deputirte mit bequemen quartier, nothdürftiger speise und trank sowohl behöriger hin- und rückfuhre versehen werden, also wissen wir, *(in Anbetracht)* daß aller überfluß und unnöthiger aufwand vermieden werden sollen, uns von selbst zu bescheiden und zwar umb so viel eher als keinem aus dem corpore an einer mahlzeit so viel, daß er deswegen über land reisen werde, gelegen, inmassen auch die deputirte gar kein fuhrlohn vor ihr fortkommen begehren und sie von denen eingepfarrten mit ihrem gespann abgeholet werden *usw. Halle, WUA Tit. VIII Nr. 41 Bl. 22—23, Entwurf.* [6] *Gemeint sind wohl Relegationspatente oder dergleichen.*

1700 September 12. Wittenberg. 839.

Die Universität trifft Bestimmungen für die Anmeldung derjenigen Tischwirte und Studenten, die auf Steuerfreiheit des Tischbiers Anspruch machen.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 25, geschriebenes Plakat mit Siegel.

1702 April 22. Wittenberg. 840.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen.

Die Verfehlungen des außerordentlichen Professors Felsius: Bitte, ihn in der Matrikel löschen zu dürfen.

Halle, WUA Tit. XVI Nr. 14 Bd. I Bl. 35f., Entwurf; darunter den Vermerk: ist eodem die mit der langsamen post abgangen.

Christian Lebrecht Felsius, dem der König ohne Befragung der Universität am 18. August 1700 eine außerordentliche Professur der rabinischen Sprache verliehen hat, hat am 24. Juni 1701 unter dem Vorgeben, in Pyrmont die Güter seiner Frau in Richtigkeit bringen zu wollen, mit einem Paß von der Universität versehen Wittenberg verlassen. Im November hat sich seine Frau, da sie ihren Angaben nach von ihm ohne jede Nachricht geblieben ist und vermutet hat, er möchte ihr, wie bei gewesenen Juden nicht selten, untreu geworden sein, mit zweien ihrer Kinder, während die beiden andern hier unversorgt zurückgeblieben sind, aufgemacht, um ihn zu suchen. Inzwischen hat man erfahren, daß Felsius in Magdeburg und an anderen Orten betteln gegangen sei; auch hat er kostbare, aus der Universitätsbibliothek entliehene Bücher bei einer Frau hier um 16 Taler versetzt und das Geld zu seinem Nutzen verwandt. Da es der Akademie zu merklicher Verkleinerung gereicht, daß eine Persönlichkeit wie Fels, der nicht nur nicht in lateinischer Sprache zu dozieren und die darin ausgegangenen Schriften der Studierenden auszulegen vermag, dazu in den benachbarten Landen des Königs von Preußen nach Verlassen seiner Familie und unter Hintansetzung seines Lehramtes öffentlich herum betteln geht, so bittet Universität, ihr zu gestatten, jenen aus ihrer Matrikel wiederum zu exkludieren, auch sein salarium, das ihm aus dem Prokuraturamt gereicht worden ist, ihr soweit noch auszahlen zu lassen, daß damit die von ihm verpfändeten Bücher ausgelöst und der Bibliothek zurückgegeben werden können[2].

[1] *Nach Jöchers Gelehrtenlexikon stammte Fels aus Prag, wo er hebräisch dozierte. Er war Verfasser eines Wegweisers der Juden, einer hebr. Grammatik und einer Anleitung der hebr. Akzentuation; er starb 1719 in Hamburg. Von ihm, der sich einen armen Proselyten nennt, liegt eine undatierte Eingabe an Friedrich August vor, in der er dankt, daß auf Verwendung der Universität sein Benefizium von 75 auf 100 Gulden erhöht und ihm erlaubt worden sei,* linguam ebraicam et literaturam rabbinicam et thalmudicam *privatim zu lehren und gleichzeitig bittet, ihm für diese von ihm hier jetzt allein vertretenen Disziplinen ein Extraordinariat zu verleihen, damit ihn auch die unbemittelten Studenten (nämlich wenn er publice liest) hören können. Dies Gesuch bewilligte der König am 18. August 1701, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß Fels die lecturas publicas unentgeltlich lesen solle: Tit. XVI Nr. 14 Bd. 1 Bl. 30f., 29.* [2] *D. d. Dresden 17. Mai 1702 erklärte sich Friedrich August einverstanden, daß Fels aus der Matrikel „weggelassen" werde und daß zur Wiedereinlösung der von ihm versetzten Bücher aus seinem Benefizium 8 Taler verabfolgt würden. A.a.O. Bl. 34, Ausfertigung.*

1702 Juli 9. Wittenberg. 841.

Universitätserlaß: Mahnung an die Studenten, das Militär bei seinen Abschiedsfeiern vor dem Ausrücken in den Krieg[1] *nicht zu stören, auch niemanden zur Fahnenflucht zu verleiten noch jemandem dazu zu verhelfen.*

Jena, Univ.Bibl. H. l. VI fol. 12 Bl. 245, Plakatdruck.

[1] *Nämlich in den Krieg zur Rettung der fremden Königskrone für den Wettiner. Karl XII. von Schweden war im Mai 1702 in Polen eingebrochen und hatte Friedrich August aus Warschau vertrieben. Böttticher-Flathe II S. 325.*

1702 Oktober 16. Wittenberg. 842.

Der Stadtkommandant Freiherr von Rosen an Bürgermeister und Rat der Stadt Wittenberg.

Wünscht, daß während der Universitätsjubelfeier[1] *die Bürgerschaft für 48 Stunden die Bewachung des Elster- und des Elbtores übernehme*[2].

Wittenberg, Ratsarchiv Cod. B 8 (Universität Wittenberg, Fundationes etc.) Bl. 700f., Ausfertigung.

[1] *An Bürgermeister und Rat der Stadt Wittenberg war unter dem 5. Oktober eine Einladung zum Jubelfeste des 18. ergangen, mit dem Hinzufügen, die Stadt möge am 18. und den nächstfolgenden 2 Tagen jedesmal drei Personen als Gäste zu den angestellten Festessen abordnen. Nach einem Registraturvermerk auf der Ausfertigung (Wittenberg, Ratsarchiv Cod. B 8 Bl. 698f.) hatte der Rat sich resolviert:* wenn sie ad prandium nicht alle gebethen würden, gar nicht mitzugehen, *was dann der Universität mitgeteilt wurde, worauf diese* zur resolution wissen *ließ,* daß die Rathspersonen alle zusammen ad prandium kommen möchten und gebethen sein solten. [2] *Die Hs. des Ratsarchivs enthält keinen Vermerk darüber, wie die Antwort der Stadt ausgefallen ist.*

1702 Oktober 26. Wittenberg. 843.

Die Universität schildert den Verlauf der Jubelfeier[1] *ihres zweihundertjährigen Bestehens*[2].

Dresden, HStA. Loc. 10543 Celebrirung des Anni jubilaei bei der Universität Wittenberg 1702. Reinschrift, in 25 Absätze geteilt, Einlage eines Schreibens der Universität an den König vom 26. Oktober 1702.

Am nechstvergangenen 17. octobris . . . versamleten sich die Herren professores beim damahligen prorectore tit. Herr prof. Johann Christoph Wichmannshausen[3] frühmorgens zwischen 7 und 8 Uhr in dessen Behausung. Halb 8 uhr wurde, wie an andern hohen Festtagen, die Gemeinde mit dem ganzen Geläuthe zur Kirchen berufen. Hierauf erhub sich der Herr prorector nebst denen andern Herrn professoribus in schwarzen Kleidern und Mänteln in die hiesige Stadtkirche, da denn, sobald sie in die Kirche kamen, zu musiciren und zu singen angefangen wurde und darauf der Herr Generalsuperintendens[4] die Vorbereitungspredigt zum Jubelfest hielte. Nachdem dieselbe und

der übrige Gottesdienst[5] zu Ende, gingen der Herr prorector und die sämbtlichen professores wiederumb in Procession nach desselben Behausung und wehleten darauf den itzigen prorectorem tit. Herr Dr. Neumann.[6]

Am 18. octobris wardt früh von 4 bis 5 Uhr von hiesigen Stadtthurme mit Trompeten und Pauken gemusiciret und mit Zinken und Posaunen diese Lieder: Nun lob mein Seel den Herrn und Herr Gott dich loben wir abgeblasen. Wardt von 5 bis 6 Uhr in der Stadt- und Schloßkirche mit allen Glocken geleutet. Zwischen 6 und 7 Uhr versamleten sich sowohl prorector und die gesambte Herren professores als auch die übrige alhier invitirte: der herr Baron von Friese, assessores fac. jurid., hochgraduirte, professores extraordinarii, königl. und churf. Herren Beambte, Burgermeister und Rath der Churstadt, das geistliche ministerium, adjuncti phil. fac. und Schulcollegium in grossen auditorio des collegii Fridericiani, alle in schwarzer Kleidung und Mänteln. Gegen 8 Uhr begab sich der Herr prorector, welchen die übrigen Herren professores samt dem protonotario academico und Universitaetverwalther folgeten, in ihrer ordnung nach der Schloßkirche zu. vor diesen corpore academico gingen 4 Marschälle mit Stäben, die Stadtmusici mit Zinken und Posaunen, zwei ministri academici in carmesinrothen langen Röcken mit zweien Sceptern und andern insignibus academicis her. Hierauf folgeten wiederumb zweene ministri academici in eben solchen Habit und Sceptern und gingen sodann die übrige oben benandte invitirte in ihrer Ordnung. Folgeten die sämbtlichen Herren studiosi mit ihrer Music, welche die aus ihren Müttel erwehlte Herren directores in guter Ordnung anführeten.

Zeitwährender dieser Procession wurde mit allen Glocken in der Pfarr- als Schloßkirche geleuthet und stand, als sie auf den Markt hervorkam, daselbst die Bürgerschaft mit fliegenden Fähnleins und klingenden Spiel ins Gewehr. Wie denn nicht weniger, als sie hinunter an die Schloßkirche kam, die hiesige Guarnison mit fliegenden Fähnlein und klingenden Spiele sowohl auch die ganze Artollerie in Gewehr sich presentirte. Nachdem sie ganz in die Schloßkirche hinein wahren, wurde zu musiciren angefangen. Hierauf wurde zuerst der Herr Generalwachtmeister von Rose[7] durch zwei Marschälle und zwei ministros academicos, hernach der Herr Vicecreishauptmann von Werther, dann die beide Herren Deputirte von der Universität Leipzig[8], jegliche mit ebenfalls zweien Marschällen, und denen Ihro kön. Mayt. in Pohlen zwei hochansehnl. Herren legati S. Exc. Herr Wolffdiettrich von Werther und S. Exc. Herr Wolff Ehrich von Bennigßen und Ihro kö. Hoheit des rectoris magnificentissimi hochansehnl. Herr legatus itztgedachter herr Hoffrichter von Bennigßen, alle beide zugleich mit 4 Marschällen und 4 ministris academiae abgeholet und bei ihrer Ankunft von 4 Herren professoribus vor der Kirchthüre empfangen.

Als die Herren legati in der Kirche waren, ging der völlige Gottesdienst an und wurde zuerst das Lied: Allein Gott in der Höh

sei Ehr gesungen. Nachdem anstatt der Epistel der 147. Psalm verlesen, dann wiederumb das Lied: Nun freut euch lieben Christen gemein gesungen, hierauf mit Trompeten und Pauken ein laudate musiciret, wornach wiederumb anstatt des evangelii Esai. cap. 2 v. 2. 3. vor den altar verlesen wurden. Darauf wurde der Glaube und das Lied: Liebster Jesu, wir sind hier gesungen. nach diesen ging der itzige Herr Prorector dr. Neumann auf die Canzel und legte die Jubelpredigt ab, da denn in Eingang derselben vor dem Vater unser das Lied Nun danket alle Gott wiederumb gesungen, nach Endigung aber der Predigt eine hierzu verfertigte Arie musiciret[10] und endlich der Seegen gesprochen wurde.

Als dieses alles zu Ende, wurde das Veni sancte spiritus gesungen und ging inmittelst der abgehende Herr prorector nebenst denen andern Herren professoribus hin zum Altar (wohin sie die Marschälle führeten, welche hernachmahls wieder auf die Seite traten) und hielt eine Oration, welches ebenfalls ein professor theologiae that,[11] und geschah darauf nominatio novi prorectoris von dem prorectore, die Acceptation und Promission aber von den neuen.[12] Nach diesen gingen der alte Herr prorector mit dem itzigen . . . auf die Catheder und proclamirte ihn cum traditione insignium zum kunftigen prorectore. Als dieses geschehen, wurde das Te deum laudamus gesungen und ginge der alte Herr prorector nebst dem neuen und denen 3 en Herren professoribus theologiae vor den Altar und knieten daselbst nieder. Indem wurden 4 Stücke 3 mahl umb die Schloßkirche herumb gelöset und ließ sich jedesmahl die Guarnison mit einer Salve hören. Nach Endigung des Te deum laudamus ginge der neue Herr prorector mit dem alten ein jeglicher an seinen Orth und hielte sodann der Herr Professor Schurtzfleisch die orationem saecularem[13].

Darauf begaben sich die Herren Gesandte, Deputirte und die ganze Procession aus der Schloßkirche nach dem Closter zu und fuhren vor ihnen ihre beide Carossen mit 6 Pferden bespannet her, angeregte 4 Marschälle aber gingen ebenfalls unmittelbahrerweise vor ihnen her und stunden sowohl wie zuvor die Guarnison und Artollerie als auch die Bürgerschaft wiederumb in Gewehr und wurde solange, bis die Procession gänzlich auf dem Kloster sich befande, wiederumb mit allen Glocken in beiden Kirchen geläutet.

Am 19. octobris darauf wurde in der theologischen, juristischen und medicinischen facultaet doctores in der Schloßkirche creiret[14], da denn ebenfalls die zwei hochansehnlichen Herren legati sich einfanden und eben also wie den vorigen Tag bedienet wurden.

Den 20 octobr. wurden 103 magistri in der Schloßkirche creiret[15], dabei denn die Bedienung derer Herren Gesandten ebenmässig wie an vorigen beiden Tagen geschehen.

Den 22 ejusdem wurde eine solenne oratio von einem churf. Sächs. alumno Mag. Zeibigen, phil. fac. adjuncto[16], in auditorio majori collegii Fridericiani gehalten und darinne die beneficia, welche von denen

. . . Churfürsten und Jhro kön. Mayt. denen studiosis so viele Jahre her erzeiget worden, angeführet und höchlich gerühmet.

[1] *Die Literatur über das Universitätsjubelfest von 1702 verzeichnen Erman und Horn, Bibliographie II Nrr. 19492—19515; die Erzeugnisse des Festes selbst sind gesammelt in den von der Universität herausgegebenen Acta saecularis sacri academiae Vitenbergensis anno 1702 emissa, Vitemb. Sax. 1704 fol. (a.a.O. Nr. 19508). Der vorbereitende Briefwechsel usw. seit dem März 1702 in Dresden, HStA. Loc. 10543 Celebrierung des anni jubilaei bei der Universität W. 1702.* [2] *Der Verlauf der Feier entsprach im wesentlichen den Vorschlägen, die die Universität am 4. September d. J. dem König unterbreitet hatte: Dresden, HStA. Loc. 10543 Celebrirung des anni jubilaei, Ausfertigung. Vgl. auch Acta saec. sacri S. 1—17 und Erman-Horn Nrr. 19505—19507, 19510, 19512.* [3] *Vertreter der Orientalia in der philosophischen Fakultät (GUW 492f.). Die Würde eines Rector magnificentissimus bekleidete seit dem 1. Mai 1702 der Kurprinz Friedrich August; vgl. Acta saec. sacri S. 17—29. Georgi a.a.O. S. 130.* [4] *Caspar Loescher (GUW 547); den Text der Predigt s. in Acta saec. sacri S. 30—42.* [5] *Vgl. Acta S. 43f.* [6] *Professor der Theologie (GUW 548).* [7] *Vgl. Nr. 842.* [8] *D. Gottlieb Friedrich Seligmann und D. Johann Christian Schamberger (Acta S. 10).* [9] *Den Text s. in Acta S. 44—64.* [10] *Ebenda S. 66.* [11] *Acta S. 66f. Der erwähnte Professor der Theologie war Philipp Ludwig Hanneken (GUW 547).* [12] *Acta S. 67—72.* [13] *Den Text bringen die Acta S. 74—83.* [14] *Vgl. Acta S. 85—110.* [15] *Ebendort S. 110—130; es folgen S. 130—132 die Namen der neu kreierten Magister in ihrer Reihenfolge.* [16] *Acta S. 140—146. Christof Heinrich Zeibich bekleidete später von 1732—1748 eine theologische Professur an der Leucorea (GUW 554).*

[vor 1704 März 9. Wittenberg.][1] 844.

Bestimmungen der theologischen Facultät über die Annahme von Kandidaten der Theologie[2].

Halle, WUA Tit. 42 Nr. 4 Bl. 199—200, Reinschrift. — Es folgen Bl. 200—205 die eigenhändigen Unterschriften sämtlicher vom 9. März 1704 bis zum 26. Oktober 1810 aufgenommenen Kandidaten der Theologie, im ganzen 68.

1. Qui facultatem privatim docendi theologiam ambit, et coram et per literas eam a collegio nostro exorare debet.

2. Quod si profectus ejus ex uno alteroque specimine vel aliunde explorati sint, non tentatus poterit admitti; sin vero de studiis ejus theologicis non satis constet, vel omnium examini sese submittet vel uni decano se probandum examinandumque sistet.

3. Idoneus itaqe plerorumque omnium judicio habitus 12 Joachimicos collegio theologico pro receptione, ut loquimur, solvet et publice sub theologi cujusdam praesidio disputationem proprio Marte conscriptam defendet.

4. Ceterum theologiae partem non aliam quam theticam et homileticam proponet; a controversiis autem aliisque altioris indaginis capitibus prudens abstinebit.

5. Nec alium auctorem quam nostratem et de orthodoxia probatum eundemque catecheticum, ut b. Hutteri compendium[3], b. Dieterici

institutiones[4]. b. Menzeri exegesin in Ang. Conf.[5] et similes auditoribus suis proponet nec dictitando auditores onerabit, sed explicando, disputando et examinando eos informabit.

6. In ipsis lectionibus philosophiam sobriam et theologiam Scripturis atque Ang. Conf. in Libro Concordiae repetitae conformem tradet; a novandi autem studio et iniquis theologorum censuris plane sibi temperabit.

7. Scholas theologicas nec sine praevia decani approbatione aperiet nec sine ejusdem subscriptione e tabula publica significabit.

8. Horam nonnisi illam lectionibus suis destinabit, quam a theologorum laboribus cum publicis tam privatis noverit vacare.

9. Neque vero recipietur nec ad significandas publice lectiones admittetur, antequam disputationem jam elaboratam decano exhibuerit aut praestanda, ut per est, praestiterit.

10. Admotus aliquando officio sacro publico hoc privilegio non utetur amplius et gradum in theologia summum, sicubi res ita ferat, nonnisi a facultate nostra petet, ne hominis ingrati notam subeat.

11. Ut proinde omnia decenter et ordine fiant, quovis semestri candidatus una cum aliis a decano convocabitur ad reddendam de lectionibus suis rationem, nec de doctrina et vita admonitus obsequium collegio nostro detrectabit.

12. Denique haec omnia religiose observaturum se esse candidatus theologiae et decano stipulata dextera promittet et propriae manus subscriptione ipsius juramenti loco testabitur.

[1] *Zur Datierung vgl. die Stückbeschreibung.* [2] *Die Annahme von Kandidaten der Theologie seitens der Fakultät beruhte auf einem Beschluß dieser vom Wintersemester 1695/1696:* wohlgeübte cultores studii theologici, die es begehren, ad examen privatum zu admittiren und denenselben den titulum candidati theologiae, wie auf andern academien der titul baccalaurei gewöhnlich ist, beizulegen, auch hiervon ein gedrucktes testimonium eruditionis theologicae nach eines jeden qualität zu geben. *Die Kosten einer solchen Prüfung sollen 12 Taler betragen. WUA Tit. 42 Nr. 4 (Rechnungsbuch der theol. Fakultät) Bl. 325ᵛ.* [3] *Über Leonhard Hutter und sein Compendium locorum theologicorum von 1609 s. GUW 399ff. (besonders 402).* [4] *D. i. die Institutiones logicae des Theodor Dietericus, Gymnasialdirektors in Ulm.* [5] *Balthasar (I) Menzer (1565—1627), Exegesis Augustanae confessionis (Gießen 1613).*

1704 August 25. Dresden. 845.

Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen, an den Rat zu Wittenberg.

Weist ihre Beschwerden über die große Anzahl der Adjunkten der philosophischen Fakultät der Hochschule scharf zurück.

Halle, WUA Tit. 45 Bd. 3 S. 473, Abschrift.

Wir seind erinnert, was ihr wegen derer adjunctorum der philosophischen Facultät bei der Universität zu Wittenberg anhero gelangen lassen und was ihr wegen derer Anzahl und sonsten dabei erinnert und

angeführet[1]. Wenn wir denn der Universität Bericht hierüber erfordert und dieselbe, insonderheit die philosophische Facultät, was dißfals von ihnen vorgenommen worden, zur Genüge justificiret und waß ihnen deßhalben von euch beigemessen werden wollen, abgelehnet, wir auch allenfals, warum ihr euch in dergleichen Dinge, die lediglich bei der Universität beruhen, und weßwegen uns dieselbe, wenn sie nicht recht verfahren sollte, zur Verantwortung stehen muß, einzumischen, und woher ihr selbiger Ziel und Maße, wieviel und welche sie als adjunctos recipiren solle, zu setzen und vorzuschreiben nicht absehen können: als ist unser Begehren hiermit, ihr wollet in Zukunft euch dessen, als welches weiter zu nichts als Wiederwillen und Zänkerei zu erwecken dienet, enthalten[2].

[1] *Am 16. Mai 1704 sandte der König der Universität zu, was Bürgermeister und Rat wegen der ungewöhnlichen Anzahl der Adjunkten bei der philosophischen Fakultät an ihn hatten gelangen lassen und wie sie diesfalls und des Ranges wegen gebeten, und erforderte Bericht darüber (der nicht vorliegt). Tit. 45 Nr. 3 S. 471, Abschrift.* [2] *Nach einer Mitteilung an die Universität vom 22. September 1704 scheint der König die Stadt außerdem noch auf ihre Beschwerde „der Titulatur halben" beschieden zu haben. A.a.O. S. 472.*

1704 September 3. Wittenberg. 846.

Die Satzungen der Nation der Friesen[1] auf der Universität.

Halle, WUA Tit. XX A 10 Bd. Ia Bl. 30—39, Reinschrift, eigenes Heft von 12 Blättern quarto in Umschlag von buntem Papier.

J. G. N.

I. Von der nation und deren membris in genere.

1. Niemand soll sich unterstehen, etwas von den hir gefürten Studentenleben in patriam zu schreiben, entweder jemand bei seinen Eltern verhast zu machen oder sonst in Disrenome zu setzen. Wer sich solches Frevels solte gelusten lassen, derselbe sol cum infamia aus der Nation gestoßen werden, das ist: alzeit vor ein Coujon und Hundsfott gehalten werden.

2. Es soll nicht aus der Nation geplaudert werden und absonderlich sollen die consilia und decreta nationalia geheim gehalten werden. Wer sich unterstehet hirvon, auch von andern dingen als deponiren usw., etwas aus der Schule zu schwatzen, derselbe soll mit zwölf Groschen Straffe angesehn sein.

II. Vom Seniore.

1. Die Seniorisstelle soll allemahl von den altesten academico der Nation bekleidet werden, und daferne der Senior nach volbrachten studiis zu Hause reiset, soll sodan der consenior an dessen Stelle kommen.

2. Die Gelder, so die Nation in cassa hat, sol er, wan es anders NB. die sambtliche Nation zufrieden, in Verwahrung haben; wedrigenfals hat die Nation Macht, ihre Gelder denjenigen in der Nation anzuvertrauen, dessen sie sich am meisten zu versichern hat.

3. Von solchen Geldern soll allemahl, wan es von der Nation gefordert wird, sonderlich vor der Abreise gebuhrende Rechnung gethan werden.

4. Es soll der Senior nicht befucht, sein vor sich allein was in der Nation zu ordnen oder anzufangen. Daher er allemals, wan was soll in der Nation placidirt werden, die ganze Nation durch den juniorem soll lassen zusammenrufen.

5. So ist er auch befucht und verbunden, die novitios nach dem magnifico zu fuhren, damit selbige gebuhrender massen inscribirt werden.

III. Vom conseniore.

1. Derselbe ist allemahl consenior, so den annis academicis nach unmittelbahr auf den seniorem folget.

2. Daher er auch verbunden ist, in Abwesenheit des senioris in allen desselben vices zu vertreten.

IV. Vom juniore.

1. Der jungste in der Nation (i. e. der zuletzt inscribirt) muß auf erhaltene Nachricht vom seniore den ubrigen membris der Nation ungeseumet und ohne alles ausfluchten ansagen das was in der Nation zu proponiren sei. Widrigenfals und da er solches entweder aus Nachlessigkeit oder mit wohlbedachtem Vorsatz verseumen würde, soll er davor gestrafft werden mit sechs Groschen.

2. Keiner, er sei auch wer er wolle, soll solches von sich ablehnen oder zu redimiren gesinnet sein, sondern ohne alle Exception seinem Amte einen Gnügen thun.

V. Von Zusammenkünften.

1. Wann den sambtlichen membris der Nation vom juniore angesagt worden, sich bei der Nation einzufinden, sollen sie praecise ein Viertheil nach angesagter Stunde sich versamlet haben; wer aber sodan nicht da ist, wird ohne alles Einreden gestrafft mit 6 Groschen.

2. Keine andere exceptiones und Entschuldigungen werden vor gultig erkandt als wen einer entweder verreiset oder, welches nicht zu wünschen, mit Krankheit von Gott heimgesucht ist.

3. Alles was in der Nation auszumachen, soll durch die meisten Stimme debattirt und placidirt werden.

VI. Von den Novitiis.

1. Die novitii sollen, sobald sie hir angelanget, sich beim seniore angeben, bei welchen sie von allen weitere Instruction und Anweisung erwarten müssen.

2. So sind sie auch schuldig, vor ihre Reception in der Nation zum Gratial und Ausrichtung eines Schmausses der Nationscassa vier Reichsthaler zu erlegen.

3. Wo aber jemand auf einer andern Universität NB studirens halber sich schon aufgehalten (den mitgenommene testimonia depositionis et inscriptionis von andern Universiteten, da man nur durchgreisset, die

geben hir nicht zur Sache), so wirds demselben seiner wilkührlichen Freigebigkeit heimgestellet.

VII. Von der Deposition.

1. Wer sich in unsere hochlöbliche Nation begeben will, muß sich ohne alles Ausflüchten, er sei wer er wolle, wen er erst von Schulen oder gymnasiis academicis komt, offentlich vor der ganzen Nation deponiren lassen.

VIII. Von Schmausen.

1. Ein solenner Schmauß soll allemahl auf des Senioris Stube, wen sie bequem dazu ist, gehalten werden.

2. Wer auf Schmausen unnötige Händel anfängt, soll ohne Verzug gestrafft werden mit sechzehen Groschen.

3. Derjenige, so nicht zu rechter Zeit (ein Viertheil nach bestimter Stunde) erscheinet, soll gestrafft werden mit sechzehen groschen.

4. Keiner soll Macht haben, von solennen Schmausen eher nach Hause zu gehen, bevor die Ständgen gebracht sein. wer darwieder handelt, soll Straffe geben sechzehen Groschen.

5. Die Gesundheiten, so der Senior anfängt, soll ein jeder gebuhrender massen Bescheid thun. Wer sich darin wird wegerlich stellen, soll gestrafft werden mit vier Groschen.

6. Es sollen aber vorher alle Gesundheit determiniret werden und keine ohne der ganzen Nation Consens angefangen werden.

7. Niemand soll ohne der ganzen Nation Vorwissen und Bewilligung einen hospitem aufm Schmausse zu bringen befugt sein.

IX. Von Anlagen.

1. Ein jeder soll zu Erhaltung des fisci monatlich einen Groschen geben oder der Cassa erlegen.

2. Daferne aber einer nicht die erste Woche solchen erleget, soll derselbe duplirt werden.

X. Von Krankheiten.

1. Wan einer aus der Nation, da Gott vor sei!, mit Krankheit solte beleget werden, so sind die andern membra auf sein Begehren verbunden, des Nachts nach der Reihe bei ihm zu wachen, wie auch sonst allen moglichsten Beistand und Vorschub zu leisten.

XI. Von Sterben.

1. Da auch einer aus der Nation (welches doch der Allerhochste in Gnaden verhüte!) gar dieses Zeitliche mit den Ewigen solte verwechseln, sollen nicht allein die sambtlichen membra alle Anstalt machen, damit er mit christüblichen Ceremonien der Gebühr nach moge zur Erden bestattet werden, sondern es soll ihm auch von einem aus der Nation eine christliche Parentation und Lobrede gehalten werden.

2. So ist auch die samtliche Nation verpflichtet, durch ein gedrucktes Trauergedichte ihre schuldigste Condolenz zu bezeugen.

XII. Von Wegreissen.

1. Wen einer aus der Nation von hir wegreiset und den sambtlichen membris ein Valetschmauß giebt, so sollen sie hergegen ver-

bunden sein, dem Landsmanne aus dankbahren Gemüthe das Geleite zu geben.

[1] *Über das Aufkommen des „Nationalismus" auf der Universität s. die folgenden Stücke.*

1706 Mai 30. Wittenberg. 847.

Universitätsmandat.
Verbot des aufkommenden Nationalismus.

Dresden, HStA. Loc. 10541 Den Nationalismus in Wittenberg betr. anno 1706—1708, mehrere Abzüge eines gleichzeitigen Plakatdrucks (inc.: Ad sanandos animorum morbos).

. . . Majores conditione sua spiritus sumunt, qui jubendi potestatem sibi arrogant et illicitos conventus agunt nostramque magistratus auctoritatem petunt remque publicam hac peccandi consuetudine et licencia oppugnant, tum multa alia temere faciunt et ab advenis huc profectis pecunias exigunt atque invitos, ut sumptus faciant, cogunt et nisi ad id instructi paratique veniant, in sodalitatis suae odium atque invidiam vocant et, quasi aliquid in deum hominesque commisissent, in existimationis ac famae discrimen adducunt et extrema quaeque recusantibus comminantur . . . itaque justam irascendi pariter atque animadvertendi causam nacti mansuetudinis et officii desertores e republica exterminatos volumus . . . beneficiarios rex in beneficiis mulctabit et ad honores atque ad convictum publicum intercludet aditum, exteris hic commorantibus notam sempiternae turpitudinis inurendam curabit. summa dictorum huc redit, ut improbi et pertinaces, qui novos cives quoquo modo ludificantur ac laedunt eorumque in animis pravam opinionem inserunt et leges adeo publicas praefracte contemnunt, gravissima exclusionis sive relegationis poena infamiam irrogante afficiantur.

1706 Juni 16. Dresden. 848.

Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen, an die Universität.
Der Fall Krüsicke. Wie dem Nationalismus bei den Studenten zu begegnen.

Halle, WUA Tit. XXA 10 Bd. 1a Bl. 44—46, Ausfertigung. Eingelaufen d. 18. junii 1706 vormittags.

Ersieht aus ihren Berichten, daß in Wittenberg der so hart verbotene Nationalismus wieder eingeführt und gewisse nationes, auch zum Teil nur aus einzelnen Städten, gebildet worden sind, von denen sich einige als seniores aufgeworfen, die denn die neu ankommenden, auch wider ihren Willen, sich in diese nationes zu begeben und ihren vermeintlich gemachten legibus, womit es vornehmlich auf Gelderpressungen und Schmausereien abgesehen, zu unterwerfen nötigen. So klagt Johann Christoph Krüsicke, daß,

als er einen an ihn recommendirten studiosum von Hamburg, Namens Bambanius, gewarnt, sich der Nation der Hamburger anzuschließen, der Senior dieser, Mag. Thieling, es dahin gebracht, daß sämtliche Senioren Krüsicke, soweit es bei ihnen gestanden, für infam erklärt, auch besagten Bambanius, ingleichen einen andern, Schellhammer genannt, zum Meineide forciert und verleitet[1].

Befiehlt der Universität, Mag. Thieling und die übrigen Senioren mit Hilfe der Miliz, deren Kommandant entsprechend angewiesen ist, ohne allen Zeitverlust und mit guter Behutsamkeit zur Haft und nach Dresden in sichere Verwahrung bringen zu lassen, und durch öffentlichen Anschlag alle verdächtigen Zusammenkünfte und Exzesse, vornehmlich aber die Wiedereinführung des Nationalismi, bei nachdrücklicher, auch, nach Befinden, Leib- und Lebensstrafe zu untersagen, auch alle diejenigen, die sich des Nationalismus bereits teilhaft gemacht oder noch machen möchten, aller künftigen Beförderung im Kurfürstentum zu geistlichen und weltlichen Ämtern, sowie die beneficiarios ihrer Stipendien und convictorii für verlustig zu erklären[2].

[1] *Das ganze Faszikel XX A 10 Bd. 1a (60 gez. Blätter) bietet die durch diese Angelegenheit bei der Universität entstandenen Akten: die Beschwerde des Mag. Joh. Christoph Krüsicke aus Hamburg vom 23. Mai 1706 über die Verrufserklärung, die die von Thieling, dem Senior der Hamburgischen Nation, zusammenberufenen Senioren der verschiedenen „Nationen" über ihn verhängt hatten, weil er zwei junge Hamburger abgemahnt hatte, der „Nation" beizutreten, und die Protokolle der darüber von der Universität gepflogenen Beratungen nebst den ausführlichen Verhören der von ihr vorgeforderten sämtlichen Beteiligten. Die Akten eröffnen manchen Einblick in den Nationalismus, wie er damals an der Universität bestand. Es werden erwähnt Nationen der Pommern, Freiberger, Franken, Friesen (s. o. Nr. 846), Schlesier, Holsteiner, Lausitzer. Auch die beiden Berichte der Universität an den König (vom 4. und 5. Juni) usw. liegen hier vor. Vgl. auch GUW. 540f.* [2] *Die Universität antwortete hierauf am 19. Juni 1706: schon vor Eingang der Verfügung vom 16. hätten sie erreicht, daß ein Teil der „Nationen" ihre Satzungen ihnen ausgeliefert, auch die sogenannten Senioren schriftlich erklärt hätten, daß sie Mag. Krüsicke für einen ehrlichen, unbescholtenen Menschen hielten und das vorgegangene factum improbierten, auch einer Strafe sich unterwerfen wollten. Weiter schildert die Universität die Schritte, die sie getan hat, um mit Hilfe der von dem Kommandanten zur Verfügung gestellten Soldaten sich der Personen Thielings und eines Pape zu bemächtigen, die aber nicht aufgefunden worden seien; doch haben sie Thielings Bücher im Werte von wenigstens 600 Talern (!) auf seiner Stube beschlagnahmt und ins Konsistorium bringen lassen, usw.: Bl. 54—56, Entw. Vgl. die voraufgehenden Aufzeichnungen des Protonotars und 2 Originalsteckbriefe gegen Thieling und Pape mit den Unterschriften der Behörden, denen sie insinuiert worden waren. — Ein Universitätserlaß, der den wesentlichen Inhalt des landesherrlichen Schreibens vom 16. wiedergab, ging unter dem 20. Juni (dom. 3 post Trinitatis) aus: Tit. XX A 10 Bd. 1, Druck. — Nach Nr. 854 ist Thieling, dessen man also doch habhaft geworden zu sein scheint, schließlich mit einer Geldstrafe davongekommen.*

1706 Juni 30. Dresden. 849.

Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen, an die Universität und Johann Jakob von Ryssel, des Kurkreises und zu Wittenberg Amtmann.

Die Universität hat es im Fall Krüsicke an Eifer fehlen lassen. Kurfürst verhängt Strafmaßnahmen und droht mit Aufhebung der Jurisdiktion der Universität[1].

Halle, WUA Tit. XX A 10 Bd. 2 Bl. 2—3, Ausfertigung, praes. d. 1 julii 1706 bei der Universität. *Entwurf ebendaselbst Tit. XX A 10 Bd. 5 Bl. 13f.*

[1] *Die Universität verantwortete sich hierauf schon am 1. Juli. Sie erklärte, alles getan zu haben, was ihre Pflicht, Vermögen, Gelegenheit und der Zustand der Sache erfordert und zugelassen habe. Ihre Rechtfertigung im einzelnen werde Johann Gottfried Berger erbringen, der als Prorektor und auch nachgehends in Abwesenheit des neuen Prorektors sich so eifrig und tätig erzeigt habe, daß er diesen Disziplinsachen ganze Tage, ja ganze Wochen hindurch neben den Dekanen unermüdet obgelegen habe, ohne sich durch üble Nachrede, Bedrohungen und schändliche Pasquille, denen er sich ausgesetzt gefunden, irre machen zu lassen, und schon so viel ausgerichtet habe,* daß wir einen merklichen Anfang zu einer vollkommenen künftigen Tranquillität spüren können. *Im übrigen sei die Lenkung der akademischen, aus so vielen verschiedenen Orten herkommenden und teils unerzogenen Jugend mit weit mehr Beschwerlichkeit als ein anderes Regiment verknüpft,* dahero ein jeder von uns das Prorectorat mit Furcht und Zittern übernimmt, einige auch von sich poena soluta juxta statuta gewelzet, *usw. Tit. XX A Nr. 10 Bd. 4 Bl. 15—17, Ausfertigung mit den Unterschriften des Rektors Horn und 12 Professoren; Entwurf ebenda Bd. 2 Bl. 5—6. — Unter dem 8. Juli erließ die Universität nach Halle, Dessau, Zerbst, Coßwig und Leipzig Steckbriefe gegen die flüchtigen Senioren der Hamburger, Franken, Pommern, Schlesier, Friesen (Bd. 2 Bl. 9f.; vgl. Bl. 11—15). Weiteres a.a.O. bezieht sich auf Verhöre der Mitglieder der holsteinischen Nation vor Prorektor, Dekanen und Kreisamtmann (Bl. 16—38); die Studenten gaben zu, als Landsleute miteinander verkehrt zu haben, leugneten aber das Bestehen irgendwelcher Organisation unter ihnen. Auf den Bericht hiervon verzichtete der König auf Bestrafung der Betreffenden, falls sie sich verpflichten wollten, sich künftig dem Nationalismus in keiner Form anhängig zu machen, auch Mag. Krüsicke für einen ehrlichen unbescholtenen Menschen erklärten usw. Nur der flüchtige Senior Heinrich Hochgräffe sollte, wenn er sich, in aller Form zitiert, nicht stelle, für immer relegiert werden. Gleichzeitig sollte die Universität sorgen, daß die Studenten über den Eid, den sie bei der Immatrikulation zu schwören hätten, besser aufgeklärt würden, die Deposition der Neuankommenden aber nicht mehr im Beisein ihrer Landsleute vornehmen. D. d. Dresden 31. Juli 1706 (a.a.O. Bd. 5 Bl. 26f., Ausf.). Durch Erlaß vom 26. Juli endlich wurde auch das Verfahren gegen Johann Gottfried Berger in Dresden eingestellt, nachdem er den von ihm verlangten Eid, sich keiner Konnivenz gegen die angeklagten Studenten schuldig gemacht zu haben, geleistet hatte (Bl. 25, Ausf.).*

1706 September 18. Wittenberg. 850.

Instruktion für eine Abordnung an König Karl XII. von Schweden, die von ihm einen Schutzbrief für die Universität zu erlangen suchen soll.

Halle, WUA Tit. 32 Nr. 40b, korrigierter Entwurf.

1. Wird[1] nach einhelligen Schluß des corporis academici die Wohlfarth dieser Universitaet und das davon dependirende hohe landesherrliche Interesse zum Grunde der Deputation gesetzet, inmassen die theure Pflicht, womit die Universitaet S. königl. Maj. in Pohlen und churf. Durchl. zu Sachssen als Landsherrn und nutritio verwand, veranlasset, daß, nachdem vermittelst des gedruckten Patents jedermänniglich auf seine Conservation zu gedenken nachgelassen, auch anbefohlen worden, dabeneben viele absonderliche in protocollo angemerkte rationes sich ereignen, obige Deputation einmüthig resolvirt worden, wie denn die Herren Abgeordneten zuförderst ihr Absehen dahin zu richten haben, daß sie von denen causis belli gänzlich abstrahiren und lediglich bei der an Seiten der Universitaet intendirten Verschonung von aller besorgenden Gewalt und Contribution verbleiben mögen ...

5. Im Fall nun, wie verhoffet wird, eine gutartige Resolution an Seiten der königl. Maj. in Schweden erfolget, haben die Herren Abgeordneten Fleiß anzuwenden, daß selbige ausführlich in teutscher Sprache nach Inhalt des allerunterthänigsten Supplicats eingerichtet werden möge, zu welchem Ende derjenige secretarius, in dessen Expedition die Sache gehörig, wohl zu gewinnen sein wird. Fürnehmlich kömt es auf zwei Puncte an: 1. daß das objectum, worüber die Verschonung gesuchet und bewilliget wird, fein ausführlich beschrieben; 2. eine scharfe clausula wieder die Contravenienten ausgedrucket werde, worzu die vorhandenen alten diplomata gute Anleitung geben werden.

6. Haben die Herren Abgeordnete sich feste zu setzen, wo eigentlich die Universitaet und auf was Maasse in den Fall, da wieder das königl. diploma von ein und den andern gehandelt wird, sich zu melden und Hülfe zu suchen haben möchte ...

[1] *An Stelle des nach Rußland geflüchteten Friedrich Augusts war damals König Karl XII. von Schweden Herr Sachsens; er lagerte bei Altranstädt unweit von Leipzig und erpreßte hier von Friedrich August einen Frieden, infolgedessen u. a. Wittenberg von den Schweden besetzt wurde. — Über den Verlauf und Erfolg obiger Sendung der Universität ergeben die Akten keinen Aufschluß. Vgl. GUW 518f.*

1706 September 24. Dresden. 851.

Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen[1]*, an die Universität.*

Schlägt ihr Ansuchen, den Landeskindern den Besuch der einheimischen Universitäten vorzuschreiben[2]*, ab*[3].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 44 Bd. 2 Bl. 3, Ausfertigung.

[1] *Das Schreiben ging nicht von Friedrich August, sondern in dessen Namen vom Oberkonsistorium aus, nachdem die in Dresden zurückgebliebenen Räte des geflüchteten Königs unter dem 2. September dem Oberkonsistorium entsprechenden Bescheid erteilt hatten (Ausfertigung in WUA Tit. VIII Nr. 44 Bd. 1).* [2] *Das Schreiben der Universität, d. d. 19. August 1706, geht in der Handschrift vorauf, Bl. 1f. (Ausfertigung). Die Universität beruft sich insbesondere auf entsprechende*

Vorschriften, die für die preußischen und brandenburgischen Universitäten bestehen, wodurch die Universität Halle, allwo die studiosi sonsten nicht mehr als zu Leipzig und hier lernen können., in Aufnahmen kommen. [3] *Zwanzig Jahre später wurde diesem Wunsche der Universität entsprochen (unten Nr. 883).*

1707 Januar 27. Wittenberg. 852.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen.

Reichen eine Spezifikation ihrer Besoldungen ein[1] *und erbitten, indem sie deren Unzulänglichkeit nachweisen, Aufbesserung ihrer Bezüge.*

Dresden, HStA. Loc. 4709 Die ... Ersetzung der Professionen 1708, Ausfertigung.

[1] *Die Spezifikation fehlt. Dagegen liegt ein aus den Universitätsrechnungen ausgezogener Besoldungsetat vom 19. Februar 1711 vor, der für jeden Professor und Beamten die ordinari Besoldung und die Akzessionen (wo solche vorhanden) aufführt. Die ordinari Besoldung variiert bei den Professoren zwischen 87 Talern 12 Groschen und 253 Talern 18 Groschen, die Akzessionen zwischen 126 Talern 21 Groschen und 315 Talern. Dazu treten noch „unterschiedliche Zugänge" für jeden Professor, besonders an Korn und Hafer, endlich Biersteuerfreiheit für jährlich etwa 26 Faß, Nutzung vom Kollegienkeller und gewisse Überschüsse von Legaten. Reinschrift in Tit. XVI Nr. 56.*

1707 Dezember 10. Wittenberg. 853.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen.

Schildern den Nutzen der akademischen Disputationen und bitten um einen Erlaß, der von der Teilnahme daran die künftige Beförderung der Studenten abhängig mache[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 30 Bl. 31f, Entwurf.

[1] *Der Bescheid des Königs, d. d. Dresden, 14. Dezember 1707, lautete: er trage zwar Bedenken,* dieses auf solche Maße zu veranstalten und diesem Vorschlag nach Befehl ergehen zu lassen; dieweil es aber doch an dem, daß diese exercitia sehr nützlich sein und keinesweges negligiret werden sollen, als ist unser Begehren hiermit, ihr wollet die studiosos nicht nur privatim, sondern auch, wenn dieses nicht zulänglich sein solte, allenfalls vermittelst eines öffentlichen Anschlages zu solchen exercitiis fleissig anmahnen und ihnen den sonderbahren Nutzen dererselben, auch daß sie hierdurch zu künftigen Beförderungen sich desto eher und besser qualificiret machen würden, darbei zugleich vorstellen. *A.a.O. Bl. 33, Ausfertigung. — Vgl. weiter über den Stand des Disputationswesens unten Nr. 898.*

1708 Januar 19. Wittenberg. 854.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen.

Warnen vor allzu großer Schärfe bei Ausführung des neuen Duellverbots.

Dresden, HStA. Loc. 10544 Studententumulte auf der Univ. Wittenberg 1701—1717 Bl. 71—75, Beilage zu einem Schreiben der Universität an den König vom 15. März 1708 (Bl. 70 und 77, Ausfertigung).

Das verschärfte Duellmandat von 1706[1] *hat hier günstige Wirkungen hervorgebracht und den Übermut der Studenten gutenteils abgekühlt; doch ist zu besorgen, daß, wenn es in voller Schärfe zur Anwendung gelangen sollte, die anwesenden Studenten veranlaßt werden könnten, andere Hochschulen aufzusuchen und die auswärtigen, die gewöhnlich im Besitz ansehnlicher Mittel sind, ausblieben, wie es ähnlich im Jahre 1669 geschah, als ein Student Cuno wegen Mordes an seinem Stubengenossen nach den Bestimmungen des Gesetzes enthauptet und sein Körper aufs Rad geflochten wurde*[2]*. Damals zogen viele Studenten fort und die frühere Zahl wurde nicht wieder erreicht. Ebenso hat ganz neuerdings das Einschreiten gegen den Nationalismus hier in der Angelegenheit des Magister Thieling*[3]*, obgleich dieser zu einer Geldstrafe begnadigt wurde, die Folge gehabt, daß die Hamburger, Holsteiner und andere „Nationen" Wittenberg seither gemieden und sich besonders nach Halle gewandt haben, so daß hier meist nur Landeskinder übrig geblieben sind, die der Regel nach nicht nur kein Geld in die Stadt bringen, sondern hier durch königliche beneficia erhalten werden. Es kommt noch hinzu, daß vermöge des bekannten Königl. Preußischen Edikts alle Landeskinder in Halle studieren müssen. Die Universität warnt daher, auch in Rücksicht auf den Vorteil der königlichen Akzise, vor Ausführung eines wider 2 Studenten wegen Verstoßes gegen das Duellmandat ergangenen Urteils, demzufolge ihre Namen an den Galgen geschlagen werden sollen*[4]*.*

[1] *D. i. der Erlaß vom 15. April 1706 „wider die Selbstrache, Friedensstörungen und Duelle", gedr. Lünig Codex Augusteus I Sp. 1731—1744 (in 53 §§).* [2] *S. o. Nr. 797.* [3] *S. o. Nr. 848.* [4] *Die Namen der Studenten waren Sibbersen und Hogreve (über letztern s. a. Nr. 849 Anm.). Wie die Angelegenheit ausgegangen ist, wird nicht überliefert; allem Anschein nach aber ist die erwähnte Sentenz wider sie nicht zur Ausführung gelangt.*

1709 Februar 21. Dresden. 855.

Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen, an das Oberkonsistorium.

Erklärt die Auffassung des Oberkonsistoriums, wonach es ohne Vorwissen und Zustimmung des Geheimen Rats die Professuren in der philosophischen Fakultät besetzen dürfe, für rechtswidrig[1]*.*

Dresden, HStA. Loc. 10542 Ersetzung der Professorstellen in der philos. Fakultät zu Wittenberg 1671—1716 Bl. 86f, Entwurf.

[1] *Der Eingang des Schreibens bezieht sich auf die Neubesetzung einer erledigten Mathematikprofessur an der Universität Wittenberg. — Über das damals*

übliche Verfahren bei der Besetzung der Professuren an den beiden sächsischen Universitäten s. u. Nr. 863.

1709 Mai 31. Dresden. 856.

Das Oberkonsistorium an Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen.

Weist nach, daß es längst üblich geworden ist, die philosophischen Professuren ohne Befragung des Geheimen Rats zu besetzen[1].

Dresden, HStA. Loc. 10542 Ersetzung der Professorstellen in der philos. Fakultät zu Wittenberg 1671—1716 Bl. 89—93, Ausfertigung, unterfertigt von Adam Ernst Senft von Pilsach, Joh. Georg Börner D., Andres Beyer D., Heinrich Pipping D.

[1] *Der König antwortete hierauf d. d. Dresden 11. Oktober 1709: Wenn sie sich auf eine über rechtsverwährte Zeit übliche Observanz beriefen und sich, da er ihnen die Ungebühr dieser Anmaßungen nachgewiesen,* in ein contradictorium einlassen wollen, *so sei bekannt,* daß in dergleichen, von des Landesfürsten arbitrio schlechterdings dependirenden Sachen dessen Dienern eine rechtsverwährte Observanz wieder ihren Herrn zu allegiren nicht zulässlich, auch was connivendo oder permittendo geschehen, nimmer ein Recht wieder denselben geben kan und mag. *Sollen sich also künftig nach ihrer Instruktion und der Universitätsordnung deren buchstäblichem Inhalt gemäß richten. A.a.O. Bl. 88, Entwurf.*

1710 August 30. Wittenberg. 857.

Beschluß der philosophischen Fakultät über die Einschränkung der Kosten der Magisterpromotionen.

Halle, Univ. Bibl. Dekanatbuch der phil. Fak. III S. 495—500, besiegelte Ausfertigung mit den Unterschriften aller damaligen und späteren Professoren der Fakultät.

Nachdem . . . aus genugsamer Erfahrung befunden worden, daß die contractus mit denen candidatis mehr und mehr beschwerlich und wegen des großen Verlags und unumbgänglichen Vorschusses gefährlich werden wollen, maßen öfters der ausbleibenden Zahlung halber des decani Verlust nicht gering ist, die pretia rerum consumtibilium auch zum höchsten gestiegen sind und bei so gestallten Sachen die promotiones zum Nutzen der Academie und Fakultät, wie bißhero nach eußersten Vermögen und öfters mit des decani empfindlichen Schaden geschehen, in unverruckten Flor nicht weiter zu erhalten sind: als hat . . . gedachtes collegium . . . vor höchst nöthig erachtet, die vielen unnützen und kostbahren Weitläufigkeiten theils gänzlich abzuschaffen theils enger einzuziehen, sich auch endlich auf folgende Puncta wohlbedächtig vereiniget, daß 1. die petitio publica und 2. das letzte examen publicum mit des prorectoris Oration, imgleichen 3. das examen a tota facultate, es wäre dann daß ein candidatus solches selbst verlangete und die dafür behörige 3 thlr. erlegen wollte; nicht weniger

4. die mit vielen candidatis unter der Predigt angestellte öffentliche Invitation ad prandium, welches in Zukunft nur mit 2 candidatis und Pedellen zu verrichten, sambt dem 5. hierauf folgenden Schmauß und die 6. sonst von denen examinatoribus an der Thür des Speisesaals beschehene Empfangung der hospitum gänzlich abgestellt und aufgehoben sein; zu dem prandio aber 7. außer der philosophischen Fakultät und ihren 6 Ordinar-Adjuncten die drei übrigen ordines corporis academici alleine, jedoch so lange als diese ihrem in puncto der wiederhergestellten und auf gewisse Maaß eingerichteten prandiorum gemachten und in des Herrn prorectoris D. Schurzfleischens protocollo publico registrirten Vergleich stricte nachkommen, mit eingeladen werden; zu Ausrichtung aber obigen prandii und was dem anhängig 8. dem decano, wann 20 candidati sind, 160 thlr. und ratione der übrigen Personen, so über 20 sind, nur 3 thlr. von eines jeden portione prandii passiren: jedoch ihm decano 9. auf den Fall, wann der numerus nur in 15 oder unter 19 magistris bestunde, das prandium zu Hause nach seinem Gefallen auszurichten und exceptis professoribus examinatoribus und adjuncto niemanden ex corpore oder ordine darzu einzuladen, gegen Erlegung 40 thlr., auch von jeden, so über 15 biß auf 20 ist, nach Art und Weise, wie oben num. 8 gedacht, 3 thlr. vor sich einzubehalten, nachgelassen; der decanus aber 10. des geringsten Contrahenten portionem prandii mit 9 thlr. 18 gr. kraft verschiedener conclusorum zu berechnen schuldig und nebst jedem examinatore professore 11. pro receptione et commendatione von denen drei oberen Propriisten, sie mögen sogenante reales oder nominales sein, so auf 40 thlr. und mehr erlegen, mehr als 8 thlr. zu nehmen; imgleichen 12. die bellaria höher anzusetzen, als es jeder candidatus in examine privato ausdrücklich berechnet, außer denen 3 obersten, dafern sie Propriisten sind, deren jeder 2 thlr. dafür zahlet, nicht befugt; zu dessen gewisserer Versicherung er decanus 13. bei Ablegung seiner Decanatrechnung facultati den Contract, so er mit denen candidatis gemacht, in originali vorzulegen, gedachte Rechnung aber 14. alle Zeit den Tag nach Johannis und heil. drei Könige bei Straffe 6 thlr. unweigerlich abzulegen gehalten; jedoch 15. darinnen den bißhero gewöhnlichen thlr. pro absentia magistri nicht mit anzusetzen; dargegen 16. die absentes per schedulam facultati bekandt zu machen und 17. die praesentes candidatos in examine publico bei Andeutung einer Geldbuße von 1 thlr. vors Ausbleiben, so nach Möglichkeit einzutreiben, zu gestellen, es wäre dann daß ein und ander nur hier durchreisen oder gar vor der gesetzten Zeit wegziehen müßte, schuldig; übrigens 18. der vorige Eingangs gedachte Vergleich hiedurch aufgehoben sein solle . . .

1710 November 6. Wittenberg. 858.

Die theologische Fakultät verpflichtet sich erneut auf das Statut, daß niemand Dekan werden darf, bevor er ein Jahr dem Fakultätssenat angehört hat.

Halle, WUA Tit. 42 Nr. 4 Bl. 153, Reinschrift mit den Unterschriften der damaligen sowie der späteren Professoren (letztere mit Beisetzung der Daten) bis 1805.

1711 Februar 27. Dresden. 859.

Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen, an die Universität.

Verfügt auf Eingabe der philosophischen Fakultät[1], daß die neu ankommenden Studenten anzuhalten sind, bevor sie zu den höheren Fakultäten übergehen, zuförderst ausgiebig philosophische Studien zu treiben[2].

Halle, Univ. Bibliothek Dekanatbuch der phil. Fak. III S. 517f., Abschrift.

[1] *Liegt nicht vor.* [2] *Daß das Reskript ohne die erhoffte Wirkung blieb, lehren die Klagen der philosophischen Fakultät vom Jahre 1727 (s. u. Nr. 886)*

1711 November 11. [Wittenberg.] 860.

Bestimmungen der philosophischen Fakultät über die Modalitäten bei den Dichterkrönungen[1].

Halle, Univ. Bibl. Dekanatbuch der philos. Fak. III S. 505f.

1. Soll decanus gehalten sein, pro promotione von dem candidato 15 biß 16 thlr. zu fodern, oder wenigstens 12 thlr. zu nehmen, auch davon 10 thlr. dem fisco facultatis zu berechnen. Von denen übrigen 2 thlr. soll poeseos professori pro examine 16 gr., dem ministro publico 8 gr., dem decano aber selbst 1 thlr. gegeben werden.

2. Solte decanus von dem candidato mehr als 12 thlr. bekommen können, so soll davon denen übrigen professoribus examinatoribus jeden 16 gr. gegeben werden, das übrige aber alles dem fisco heimfallen.

3. Den Ring und Kranz schaffet oder bezahlet der candidatus selbst, wie bei der promotione magisteriali zu geschehen pfleget.

4. Sol candidatus, wenn er praesens ist, nebst einem specimine in lateinischer, teutscher, auch wol griechischer Sprache dem collegio sich sistiren, welches er mit dem decano und professore poeseos de argumento quodam poetico anstellen sol, wobei auch die übrigen Herrn examinatores professores nach Belieben sich einfinden können.

5. Sol candidatus, wenn er absens ist, nebst der Entrichtung wenigstens der 12 thlr. nicht allein ein tüchtiges specimen einschicken, sondern auch über dieses glaubwürdige documenta an gedruckten carminibus oder testimoniis beibringen, daß er in arte poetica so versiret, daß er dieses honoris würdig sei.

6. Sollen ihm nach geschehenen examine der Kranz privatim aufgesetzet, auch der Ring und die andern insignia, auch privilegia nach Inhalt des diplomatis conferiret werden zusammt dem testimonio, welches absenti auch zugeschicket wird, nebst einem Kranze, den er aber besonders zu bezahlen gehalten sein sol.

7. Sol decanus in seinem programmate magisteriali zugleich mit die promotionem poeseos intimiren, auch bei der wirklichen Magisterial-Promotion und Renuntiation diejenigen poetas, welche er in seinem decanatu privatim creiret und gekrönet, zugleich mit als absentes publice renuntiiren, praemissa quadam oratiuncula zu welchem Ende denn ebenfals der professor-examinator, der die Petition thut, gehalten sein sol, derer poetarum renuntiandorum et creandorum mit zu gedenken.

8. Sol denen poeseos candidatis freistehen zu erwehlen, ob sie wollen als absentes publice renuntiiret werden bei der Magisterial-Promotion, oder ob sie wollen praesentes sein und zum Ende der Magisterial-Promotion mit renuntiiret werden, da sie dann aber gehalten sein sollen, nicht allein praestanda zu praestiren, wie droben erwehnet, sondern auch des prandii wegen, wenn sie mit dabei sein wollen, sich mit dem decano zu vergleichen.

9. Sol ex cassa ein Siegel gemacht werden die testimonia damit zu siegeln, welches der decanus in seiner Verwahrung behalten sol.

10. Sol ein Kranz gemachet werden, den man allezeit gebrauchen könne, imfall sich candidatus weigerte einen eigenen Kranz machen zu lassen.

11. Sollen poetae promoti in ein eigen Buch eingeschrieben werden.[2]

12. Sollen auch der poetarum ihre nomina gedruckt werden auf die letzte Seite des Patents, da der numerus magistrorum drauf gedrucket wird praemissis praemittendis.

[1] *Dieser Fakultätsbeschluß gründet sich darauf, daß Kurfürst Friedrich August in seiner Eigenschaft als Reichsvikar unter dem 14. August 1711 der philosophischen Fakultät das Vorrecht erteilt hatte,* ut possit et valeat personas idoneas et in arte poetica excellentes praevio consueto examine et exhibitis sufficientibus et probatis documentis per laureae impositionem et annuli traditionem poetas laureatos facere, creare et insignire *usw. Codex Augusteus I Sp. 993 f.* [2] *Ein solches Buch weist das Archiv der philosophischen Fakultät nicht auf.*

1711 Dezember 12. Wittenberg. 861.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen König von Polen.

Die Generalkonsumtionsakzise und die Studenten.

Halle, WUA Tit. VIII Bd. 46, Entwurf. — Ein zweiter kürzerer Entwurf vom 21. Dezember d. J. ebenda.

Unter den Ursachen, die seit einigen Jahren den Besuch der Hochschule um die Hälfte vermindert haben, während die umliegenden Akademien wie Jena und Halle in um so größerem Flor stehen, befindet sich neben dem Mandat gegen die Selbstrache, die Friedensstörungen und Duelle von 1706[1] *sicherlich auch die Heranziehung der Wittenberger Studenten auf gleichem Fuß wie andere kursächsische Untertanen zur Generalkonsumtionsakzise*[2] *samt der*

Härte der Strafen bei Nichtzahlung. Wenn nun auch die Studenten wohl nicht von der Akzise-Zahlung entbunden werden können, so könnte die Akzise doch von ihnen in schonenderer, entgegenkommenderer Weise erhoben werden, in der Weise, wie die Universität näher ausführt.

[1] *S. o. zu Nr. 854.* [2] *Über die Einführung der Generalkonsumtionsakzise in Sachsen v. J. 1705 vgl. Böttiger-Flathe II S. 375f.*

1712 Juli 11. Wittenberg. 862.

Vertrag zwischen der Universität und Bartholomaeus Bormann über die Ausmalung des großen Auditoriums.

Halle, WUA Tit. XVIII Bd. 15, Ausfertigung mit den beiden Unterschriften und dem Vermerk von anderer Hand: Die Universität hat dieße Arbeit dacksiren lassen durch einen fremden Mahler, der hat sie auf hunder und 60 rthl. geschätzet.

Zu wissen daß dato zwischen E. Löbl. Universitaet Wittenberg und Herrn Bartholomae Bormannen wegen Ausmahlung des großen auditorii folgender Handel getroffen worden, nehmlich:

Es verspricht H. Bornmann 1. nach einem von ihm auf Leinwand gefertigten Entwurfe das ganze auditorium mit dunkel und lichtgraue Öhlfarbe tüchtig auszumahlen.

2. Die Säulen, Bänke, Stüble, cathedram und Musicantenchor auf Marmorarth anzustreichen.

3. Die Capitale und Frösche an denen Säulen und theils an dem sogenannten cornice und denen Verkröpfungen mit Metallgolde tüchtig zu vergolten und mit einem tauerhaften Goldfürnüß zu überziehen.

4. Die Schilder oder Wapen an dem Catheder zu verneuen, ingleichen

5. Die Contrefaite, so ins auditorium gehörig, auszupuzen und die Rähmen daran neu zu vergolden, nicht weniger

6. Den Catheder und die Studentenstühle einwendig, soweit solche ins Gesichte fallen und gesehen werden können, mit Leimfarbe anzustreichen.

7. Die Fensterladen mit schwarzer Farbe neu anzustreichen.

Und damit auch 8. E. Hochlöbl. Universitaet sehen könne, wie Herr Bormann die Arbeith verfertigen wolle und solche sich praesentirn werde, so will Herr Borman, wen er eine Säule, Capitael, Verkröpfung und Studentenstuhl, und etwas von Bänken nach vorheriger Arth zur Probe verfertiget, E. Hochlöbl. Universitaet darüber führen und nach deren Errinnerungen das Mahlwerk einrichten.

Dargegen nun soll H. Bormann zum 9. vor die sämbtliche Materalien, Farben, Gold und Mahler-Arbeith achtzig Thaler bahres Geldes, als dreisig Thaler jetzo alsofort beim Anfange, dreisig Thaler nach und nach beim Mahlen und zwanzig Thaler, wen die Arbeith verrichtet ist, zur ersten bekommen, wofür Herr Bormann das ganze

auditorium tüchtig und ganz vollkommen ohne einige Mängel zu verfertigen versprochen . . .

1712 Juli 21. Dresden. 863.

Das Geheime Konsilium an Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen.

Warnen, unter Durchbrechung des geordneten und bewährten Instanzenzuges Universitätsprofessuren auf unmittelbare Bewerbung hin zu besetzen[1].

Dresden, HStA. Loc. 10542 Ersetzung der Professorstellen in der philos. Fakultät zu Wittenberg 1671—1706 Bl. 127—130, Entwurf.

[1] *Unter dem 24. Juli 1716 schärfte der König der Universität ein, daß* zu denen verledigten Professionen nicht allein diejenigen, so in selbiger Facultät sondern auch ausserhalb derselben, nicht weniger ausser der Universität und an andern Orthen sich befindenden gnugsam qualificirten Personen, welche solche Stelle mit Nutz, Ehren und Würden vertreten können, denominiret und vorgeschlagen, keinesweges aber nur auf die, so darum besonders bei der Facultät angehalten, das Absehen gerichtet werden solle. *Gleichzeitig ordnete er an, daß künftig alle neu ernannten Professoren beider Universitäten vor ihrer Konfirmation sich dem Kirchenrate und Oberkonsistorium persönlich vorstellen sollten. Halle, WUA Tit. XVI Bd. 68, Ausfertigung (Entwurf ebenda Tit. XVI Bd. 3 Bl. 83).*

[Nach 1713 Wittenberg][1]. 863A.

Erweiterte Fassung der Leges academiae Vitembergensis de studiis et moribus studiosorum.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 60, Druck des früheren 18. Jahrhunderts.

Erweiterungen zu Nr. 727.

8[a] Nullus cujuscunque fuerit conditionis, in judicio coram rectore et senatu academico gladio cinctus compareat, qui a ministro publico monitus gladium ad fores deponere recusaverit, non admissus contumaciae poenam luet.

10[b] Nemo buccinam, qua publici utuntur cursores, sive publice sive privatim sive intra sive extra urbem inflet, nisi decretam edicto regio muletam decem imperialium vel viginti florenorum aureorum incurrere poenamque proterviae dare velit.

15[c] Neque aedium sacrarum muri sordibus, quas natura excernere jubet, foedentur, sed destinata his loca adeantur.

17[d] Dimicationes omnes atque duella vetita sunto, qui susceperint, iis poena capitalis ex edicto regio de duellis irrogabitur.

22[e] Ne quis ad ripam Albis, ubi trajicitur, sclopetum explodat vel in loco illo privilegiato turbas concitet aut alios verbis vel factis laedat, qui haec ausus fuerit, severissime coercebitur.

28[a] Nullus electoralis, quod ex zytho redit, beneficii percipiendi causa nomen ea qua publice decretum est ratione edere detrectet; sin aliter, contumaciae poenam subibit.

29 Nec quispiam ministros publicos debito defraudet grosso, quem mercedis vice ad ipsos redire volumus. defraudans beneficii electoralis immunis esto.

38[i] Si quis de rebus quibuscunque censui (vulgo accisae) obnoxiis tributum censuale intra horas viginti quatuor non persolverit, is aut rebus iis excidet aut pretio earundem mulctabitur.

40[k] Nemo neque in foro neque alibi in plateis compositis structisque acervatim facibus commessetur neque clamore aliave nocturna tumultutione insolentius se gerat.

41 Qui museum[2] conducit neque anni spatium determinat, is minimum ad semestrale spatium jure ipso conductionis teneatur. idem esto judicium de illis qui a conductionis vinculo se non liberant sex hebdomatibus ante terminum constitutum.

42. Quicunque communis in convictorio mensae beneficio fruitur, is aedibus collegiorum museum habeat, nisi electorali, quod ex zytho redit, beneficio per annum unum carere velit.

Ergänzungen zum studentischen Eide.

Tertio[l] conventibus qui dicuntur nationalibus nomen meum non dabo, quin adversabor. et si quid de illis compertum habeam, rectori academiae protinus significabo. si aliter faciam et repugnabo, perjurii me reum fatebor.

Sexto[m] si quod debitum contraxero, ipso jure, hoc est citra denunciationem a magistratu academico factam arresti vinculo tenebor, donec solvero aut creditori meo satisfecero.

[a] *Eingeschoben zwischen Nrr. 7 und 8 der älteren Fassung.* [b] *Desgleichen zwischen Nrr. 8 und 9.* [c] *Desgleichen zwischen Nr. 12 und 13.* [d] *Entspricht Nr. 16 der älteren Fassung, zeitgemäß abgeändert. Ähnlich heißt es in Nr. 14 (= Nr. 12 der älteren Fassung von 1706, s. o. zu Nr. 854) am Ende:* folium effractione. is poena fractae pacis domesticae edicto de duellis definita afficietur. [e] *Eingeschoben zwischen Nrr. 18 und 19 der älteren Fassung.* [f] *Dieser und der folgende Absatz zwischen Nrr. 21 und 22.* [g] *Zwischen Nrr. 29 und 30.* [h] *Die Absätze 40—42 bilden den Schluß (hinter Nr. 30 der älteren Fassung).* [i] *Zwischen Nrr. 2 und 3 der älteren Fassung.* [k] *Desgleichen zwischen Nrr. 4 und 5.*

[1] *Die neue Fassung ist wohl bald nach 1713 entstanden; die in diesem Jahre erschienene Auflage von H. C. Abelii Wohlerfahrner Leibmedicus der Studenten gibt noch eine ältere, wennschon modifizierte Fassung wieder (s. o. zu Nr. 727). Daß unsere Fassung 1736 in Geltung war, macht ein Universitätserlaß vom 14. Oktober dieses Jahres wahrscheinlich, der die §§ 14 und 24 (in der neuen Fassung) den Studenten einschärft (Druck in Tit. VIII Nr. 60).*
[2] *d. i. studentische Wohnung (Bude).*

1714 Juli 7. Dresden. 864.

Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen, an das Oberkonsistorium.

Sollen Maßnahmen zur Einschränkung der Kosten der Doktorpromotionen erwägen.

Dresden, HStA Loc. 1782 Die Promotionskosten auf den Universitäten ... Bl. 8, Ausfertigung.

Demnach[1] uns beifället, welchergestalt die medicinische Facultät zu Wittenberg den eingerissenen Mißbrauch bei ihren Doctoraten selber erkannt und dahero vor einigen Jahren schon, wie derselbe abzustellen und ihre, der grossen Spesen wegen, so darbei aufgewendet werden müsten, eine zeitlang her fast gänzlich nachgebliebene promotiones wiederumb befördert und die studiosi, so bei ihnen studiret und durch ihre fleissige Unterweisung und Information den gradum doctoris anzunehmen geschickt worden und meritirten, zu deßen Annehmung auf ihrer Universität animiret werden möchten, einen und andern Vorschlag, absonderlich wegen gänzlicher Einstellung derer prandiorum gethan, welche wir auch damahls aggreiret und sich darnach halten zu lassen befohlen haben[2]; ingleichen zu vernehmen, daß bei Creirung derer Licentiaten zwar auch darbei eine Mahlzeit pflegte gegeben zu werden, so aber doch bei weiten nicht so immoderat und verthulich als die Ausrichtung bei Doctoraten, als wollet ihr auch darüber und, wenn ja bei solchen actibus nothwendig gespeiset sein muß und dabei nicht wie bei denen medicinischen Doctoraten zu Wittenberg die prandia gar einzuziehen, ob nicht wenigstens die Kosten der Mahlzeiten derer Doctoraten in genere und dahin zu restringiren und zu moderiren, daß sie auf beiden Universitäten nicht höher kämen als bei den Licentiat-Essen; welcher halben ihr doch auch erst, wie hoch sie kommen und was darbei vorgehe, zu erkundigen . . .[3]

[1] *Das Schreiben ist ein sog. Inserat (Beilage) zu einem längeren Reskript (Loc. 1782 usw. Bl. 5—7), das dem Oberkonstistorium aufgibt, gegen den Mißbrauch einzuschreiten, daß an den beiden Landesuniversitäten die satzungsgemäß den Stipendiaten bestimmten Wohnungen im Pauliner Kollegium und im Augusteum an Unbefugte, selbst Nichtstudenten, vermietet werden. Ferner verbreitet sich das Reskript über den Luxus bei den Doktoraten, besonders den theologischen, deren Kosten durch die Menge, teilweis auch Kostbarkeit der Speisen, des Getränks und Konfekts auf den Doktorschmäusen, Einladung vieler Gäste männlichen und weiblichen Geschlechts, Anstellung früher nicht gewöhnlicher Tänze, auch durch Austeilung von Büchern, Mützen und Handschuhen, ingleichen Auswerfung der letzteren unter das Volk (darüber oft Schlägerei und Tumult entstände) auf eine derartige Höhe gestiegen seien, daß viele, die ihre Studien in L. und W. gemacht, anderswo promovierten. Dem ist Einhalt zu tun, usw.* [2] *Die medizinische Fakultät schaffte 1708 den Doktorschmaus als zwingende Einrichtung ab: Loc. 1782 a.a.O. Bl. 1f (vgl. GUW 529).* [3] *Vgl. unten Nr. 874.*

1714 September 26. Dresden. 865.

Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen, an die Universität.

Verlangt Einschreiten gegen den wieder aufkommenden Nationalismus.

Dresden, HStA. Loc. 10544 Studententumulte auf der Universität Wittenberg 1701—1717 Bl. 159, eingeschoben in einen gedruckten Erlaß der Universität vom 21. Sonntag nach Trinitatis (21. Oktober) 1714.

Nachdem[1] bei der unserm Commissionsrath und Creißamtmanne D. Johann Jacob von Rysseln[2] aufgetragenen Untersuchung des von denen Studenten zu Wittenberg erregten Tumults . . . sich geäussert, welchergestalt der magistratus academicus denen studiosis [bei den] bei ein und andern von ihnen uud intra annum wohl 10 mal angestelten Schmausereien begangenen excessibus[a] nicht wenig conniviret und sich nur noch ohnlängst zugetragen, daß sie sich nationweise zusammengestellet, auf öffentlichem Markte geschmauset und Tumult erreget; und obwohl der vormahlige Nationalismus nicht völlig wieder eingeführet sein möchte, so hielten doch die Landsleute, wie die Bremer und Pommern gethan, zusammen, recipirten und naturalisirten andere, schmauseten allezeit öffentlich bei Receptationen oder Abschieden eines Landsmannes, wie auch an denen Nahmens- oder Geburthstagen ihrer Landesherren, darüber denn eine Aemulation entstünde, wie nur letzthin geschehen, weil eben die Bremer gute Zeit zuvor public gemachet, daß sie auf den 5. julii des Königes in Schweden Geburthstag celebriren wolten, die Dähnen ihnen wenig Tage zuvorgekommen und auf dem Markte des Königes in Dännemark Maj. Gesundheit herumbgetrunken, gestalt die Bremer und Pommern besagten Tages, nachdem sie zuvor am Markte in 2 Stuben, auf deren jedweden ein Senior Wirth gewesen und dazu die Stadt- und noch andere Musici bestellet gewesen, geschmauset, Abends gegen 9 Uhr sich auf dem Markt zusammenbegeben, jeder Studiosus 2 Fackeln getragen, womit sie umb das Rathhaus herumb gezogen und sich endlich auf den Markt gelagert, woselbst sie mit denen zusammengelegten Fackeln ein grosses Feuer gemachet, darumb einen Creiß geschlossen und des Königs in Schweden samt des Herzogs von Hollstein-Gottorff Gesundheit kniend und mit entblößten Degen getrunken. Allermassen nun durch sothanen Frevel wider so viel von unsern Vorfahren, uns selbst und nur noch letzlich anno 1706 publicirte Mandata mit Hindansetzung alles Gehorsams straffbar gehandelt wird, als seind wir solchen länger nachzusehen nicht gemeinet und begehren hiermit, ihr wollet, wer Schuld daran sei, daß unsere vorige Befehle nicht zur Observanz kommen, forderlichst gehorsamst berichten, auch zugleich durch einen öffentlichen Anschlag unser über sothane Contravenirung unserer Mandaten tragendes ungnädiges Misfallen denen studiosis ingemein sowohl männiglich zu erkennen geben und alle unzulässige Zusammenkünfte und Excesse, sie haben Nahmen wie sie wollen, bei Schmauserein untersagen und realiter abstellen, vornehmlich aber die Wiedereinführung des nationalismi ernstlich bestraffen, auch denen Stadtmusicis kraft dieses auferlegen, bei solchen Schmausen und Gassenlaufen nicht aufzuwarten, wie wir denn auch an unsern General und Commendanten zu Wittenberg, den von Röbel, Befehl ergehen lassen, sofort, wenn sich ferner

ein Tumult ereignen möchte, solchen zu zerstören und die, so sich nicht in ihre Häuser zur Ruhe begeben, zur Haft zu bringen oder bedürfendenfalls euch auf euer Ansuchen mit benöthigter Mannschaft an Hand zu gehen . . .

[a] *Vorlage* excessus.

[1] *Über Händel und Tumulte in der Studentenschaft während der ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts, Verletzungen der Duellvorschriften und andere Disziplinwidrigkeiten und Ausschreitungen enthält die Handschrift, der obiges Stück entnommen ist, ein ziemlich umfangreiches Material. Von Seiten des Hofes drang man darauf, daß statt der Relegation, die von den Studenten wenig geachtet wurde, da die Relegierten ohne Schwierigkeit an andern Hochschulen Aufnahme fanden, im Schlosse zu W. zu verbüßende längere Gefängnisstrafen verhängt würden, was auch in einzelnen Fällen geschah.* [2] *Vgl. oben Nr. 849.*

1715 März 4. Wittenberg. 866.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen.

Bitten, den Stadtrat zur Einschränkung der Theatervorstellungen in der Stadt zu veranlassen.

Dresden, HStA. Loc. 2134, Das Comoedienspielen zu W. betr. 1729ff. Bl. 4f, Abschrift.

Einige Jahre her [sind] öfters Comoedianten von fremden Oertern anhero gekommen und auf hiesigen Rathhause aus Vergünstigung der Stadt Obrigkeit bei großen Zulauf gespielet, wie denn letzlich von der Michaelismesse des 1712. Jahres an bis zur Adventzeit und bald nach Anfang des jetzigen 1713ten Jahres bis hieher die ganze Woche hindurch täglich Comoedien agiret worden. und wiewohl der hiesige Stadtrath hierinne Maße zu halten und der vorhin üppigen Jugend keine alltägliche Gelegenheit sich zu divertiren an Hand zu geben von uns mehr als einmahl erinnert worden, so ist dennoch, ohn Zweifel wegen des dabei habenden Interesse, mit demselben auch sogar diese ganze Fastnachtwoche hindurch continuiret worden. Nun wolten wir zwar denen Comoedien, soferne bei denenselben alles in behörigen Schranken gezogen würde, nicht gänzlich zuwieder sein; alldieweilen aber alhier diesfalls excediret und durch die ludos scenicos die academische Jugend, welche ohnedem leider! zu unzeitigen und perpetuirlichen Müßiggange nur allzusehr incliniret, von ihren studiis abgezogen und ad otiosam delectationem gereizet wird, indem selbige die Comoedien häufig und täglich besuchet und die Gelder, womit sie collegia, Tisch, Stube oder andere nöthige Dinge bezahlen sollen, darzu employiret und im übrigen viel sündliches Wesen, welches mit guten Gewissen unter Christen nicht geduldet werden kan, darbei vorgehen mag, zu geschweigen, daß occasione dererselben allerhand Quaerelen entstehen, welche der Rath nachgehends zum Theil selbst durch eingeschickte Registraturen rügen lassen: als beschiehet an E. K. M. und Churf. Durchl. unser . . . Bitten,

sie wollen ... bei dem hiesigen Stadtrathe die nachdrückliche Verfügung treffen, daß wenn ja nicht die Comoedien gänzlich zu verbiethen, dennoch solche eingeschränket und denen ankommenden Compagnien nicht länger als 6 oder 8 Tage zu spielen erlaubet sein möchte ...[1]

[1] *Nach einer ferneren Eingabe der Universität (am gleichen Ort Bl. 6f. Ausfertigung) vom 10. Juni 1735 ist ein (nicht vorliegender) Bericht vom 22. September 1729 über das Komödiespielen unbeantwortet geblieben. Die Universität klagt nun, daß wiederum eine Bande Komödianten unter Müllers Direktion in der Stadtrichterin Voglerin Hause auf der Juristengasse hier agiere, und zwar mit Erlaubnis des Magistrats, aber ohne daß die Universität befragt worden ist, die doch in Polizeisachen „konkurriert". Sie bittet den König, Müller das Komödienspielen sofort zu untersagen und hinfort dergleichen ohne ihren Konsens nicht zu gestatten, sondern dem (nicht vorliegenden) königlichen Befehl vom 10. März 1713 [so?] Folge zu verschaffen. Doch fand die Universität kein Gehör, vielmehr lautete ein an sie gerichteter Befehl des Königs vom 29. Mai 1739 kurz und bündig:* Auf Joseph Ferdinand Müllers als unsers privilegirten Hoffcomoedianten wegen vorhabender Eröffnung seiner Schaubühne in der Stadt Wittenberg anhero beschehenes Vorstellen ... ist hiermit unser Begehr. ihr wollet ihm an dem Agiren nicht hinderlich sein. *Loc. 2134 a.a.O. Bl. 14, Abschrift. Zum weiteren vgl. unten Nr. 904.*

1716 Dezember 5. Wittenberg. 867.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen.

Bitten zuzulassen, daß im Winter die Professoren die öffentlichen Vorlesungen in ihren Häusern abhalten.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 30 Bl. 59f, Entwurf mit Vermerk: ist am 5 decembris 1716 nach Dreßden geschicket worden.

Wenden gegen seinen Befehl vom 21. Juli d. J., wonach kein Professor außer bei Unpäßlichkeit und dringenden Hindernissen die lectiones publicas außerhalb des ihm angewiesenen auditorii und des loci publici zu Hause verrichten solle, ein, daß dies zu Winterszeit nicht wohl practicable sei. Denn nachdem das theologische, medicinische und philosophische auditorium in una extremitate urbis gelegen, so fället sowohl denen professoribus als studiosis, die davon in der Stadt weit entfernet wohnen, sehr unbequem dahin zu gehen. Überdis seind in solchen auditoriis keine Oefen zum Einheizen erbauet und wenn also in der Kälte die lectiones alda gleich continuiret würden, dürften doch die studiosi selbige gar selten besuchen, auch ihre Aufmerksamkeit nicht lange dauern, zu geschweigen so dann von ihnen dasjenige was irgend in calamum dictiret werden soll, nicht aufgeschrieben werden möchte, auch manche studiosi selbst wegen maladie in die weit entlegenen und kalten auditoria zu verfügen verhindert werden, weswegen der Zweck, so bei denen lectionibus publicis intendiret wird, schwerlich erreichet werden dürfte. Dohingegen wann einem jeden professori vergönnet wird, selbige zu Winterszeit in seinem Hause zu

verrichten, die discentes sie eher und beständiger zu frequentiren pflegen, zumal die auditoria privata geheizet und die dictata annotiret werden können . . .[1]

[1] *Infolge eines königlichen Reskripts vom 20. Januar 1721, das Auskunft verlangte, ob das Verbot des Zuhauselesens befolgt werde, wiederholte die Universität unter dem 21. Februar 1721 die oben angeführten Gesichtspunkte zugunsten des Zuhauselesens und ergänzte sie noch durch den Hinweis, daß die Professoren zu Hause den Studenten ihre Bücher und raren Autores zeigen, auch die medici und philosophi, die Experimente veranstalten, solche zu Hause mit ihren Instrumenten, die sich ohne Schaden nicht hin- und hertragen lassen, besser bewerkstelligen könnten usw. Tit. VIII Nr. 30 Bl. 75 (Ausf.) und 76f (Entwurf). Die Entscheidung erfolgte dann durch den Visitationsrezeß von 1727 (unten Nr. 887).*

1717 September 8. Dresden. 868.

Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen, an die Universität.

Gestattet auf Bericht des Oberkonsistoriums die Begehung des Reformationsfestes am 31. Oktober und an den folgenden Tagen in allen Fakultäten, jedoch so, daß dabei den übrigen im Römischen Reich geduldeten Glaubensparteien kein Anstoß gegeben werde[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 48[a] Bl. 1f, Ausfertigung (mit Vermerk, daß es bedenklich erscheine das Reskript drucken zu lassen). — Gedruckt Loofs, Die Jahrhundertfeier der Reformation, in Zeitschr. f. Kirchengesch. d. Prov. Sachsen XVI 1, S. 79.

[1] *Ein fernerer Erlaß, d. d. Dresden, 11. Oktober 1717, gebot der Universität sorgfältig darauf zu achten und durch öffentlichen Anschlag zu warnen, daß auf Seiten der Studenten bei den Festlichkeiten alle Exzesse und „unsötiges" Wesen verhütet werden. — Am 20. September baten ferner sämtliche an der Universität studierende Wittenbergische Stadtkinder diese um die Erlaubnis, bei dem Jubelfest* einen solennen actum, welcher unmaßgeblich in einer solennen Procession aus dem Kloster nach der Stadtkirchen zu und sodann von zweien daselbst aus unsern Mittel zu haltenden panegyricis bestehen könte, *abzuhalten, auch* dieser solemnitaet selbst, um selbe desto illustrer zu machen, hochgeneigt beizuwohnen: *a.a.O. Bl. 4—5, Ausfertigung. Im übrigen vgl. über die sehr umfängliche Literatur und den Verlauf der Feier Fr. Loofs, Die Jahrhundertfeier der Reformation usw. a.a.O. S. 19ff.*

1717 November 8. Wittenberg. 869.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen.

Danken, daß der König zugesagt hat, zu den Promotionen bei Zelebrierung des jubilaei lutherani eine gewisse Quantität Wein und Wildpret zu liefern und teilen mit, daß die theologische, juristische und philosophische Fakultät, soviel Zeit und Gelegenheit gestatten wollen, „zurückgelegte" Woche über und zwar finitis sacris

Promotionen wirklich gehalten haben, während die medizinische Fakultät Vorhabens sei, „instehende" Woche dergleichen zu verrichten. Im übrigen ist — dem Höchsten sei Dank — das ganze Jubiläum in stiller Freude ruhig zelebriert worden.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 48ª Bl. 9, Entwurf.

1717 Dezember 28. Wittenberg. 870.

Die Universität an die Landesregierung zu Dresden.

Während in Halle aus Anlaß, daß ein Student zum Soldaten gemacht werden sollte, nationalistische Regungen zutage getreten sind, ist es in Wittenberg von solchen ruhig geblieben. Ein Versuch dazu seitens der Danziger ist von der Universität im Keime erstickt worden[1].

Halle, WUA Tit. XX A 10 Bd. 6 Bl. 3f, schadhaft.

[1] *Gleichzeitig antwortete die Universität dem Oberkirchenrat in Dresden auf eine Anfrage vom 10. Dezember (a.a.O. Bl. 1, Ausfertigung), ihnen sei nicht bewußt, daß unter ihren Studenten „einige motus wegen des nationalismi entstanden" seien usw. Halle a.a.O. Bl. 3, Entwurf (schadhaft). Vgl. aber das nächste Stück!*

[1718 Januar. Wittenberg][1]. 871.

Satzungen der Landsmannschaft der Pommern an der Universität.

Halle, WUA Tit. XX A 10 Bd. 6 Bl. 10, Reinschrift, ein Teil des Blattes ist abgefault; Bl. 11 die eigenhändigen Unterschriften von 14 Mitgliedern der Landsmannschaft, voran der Senior und der Consenior.

1. Wenn seniores erwählt werden, sind sie verbunden, den sämtlichen Landsleuten einen Schmauß zu geben.

2. Sind die seniores obligiert, vor das beste der Landsleute zu sorgen.

3. Wenn einer krank wird, ist ein jeder verbunden, bei ihm zu wachen.

4. Wenn ein neuer kommt, muß derselbe sich bei den senioribus melden, oder derjenige, zu welchen er am ersten kommt, ihn zu ihnen bringen, welche ihn alsdann schon unterrichten werden, wie er sich zu verhalten hat.

5. Muß er sich gegen die älteren academicos höfflich aufführen.

6. Muß er sich deponiren lassen, wo nicht realiter, tamen verbaliter.

7. Muß er den sämtlichen Landsleuten einen Schmauß geben.

8. Ist ein jechlinger verbunden, alle 4 Wochen bei Zusammenkunft der Landsmannschaft 1 gr. zu contribuiren, welches zu Nutz der sämtlichen Landsleute soll angewendet werden.

9. Wenn jemand bei Zusammenkunft der Landsleute Stänkerei anfängt, ist selbiger verbunden, zum Vertrag den sämtlichen Landsleuten einen Schmauß zu geben.

10. Wenn einer promovirt von den Landsleuten, ist die Landsmannschaft verbunden, ihm ein carmen zu machen.

11. Item wenn ein senior wegreist, ist sie ebenfalls verbunden, ihm ein carmen zu machen.

12. Wenn einer anzügliche Reden formirt, muß [er] 4 gr. Straffe geben.

[1] *Zu Anfang des Jahres 1718 wurde die Universität auf das Treiben einer Pommersch-Neumärkischen Landsmannschaft in Wittenberg aufmerksam. Sie berichtete darüber am 15. Januar nach Dresden, von wo sie am 9. Februar angewiesen wurde, mit allem Fleiß diesen verbotenen Händeln zu steuern. Außer einigen Verhörsprotokollen und den oben mitgeteilten Satzungen liegt jedoch in den Akten nichts Einschlägiges vor.*

1718 Dezember 29. Dresden. 872.

Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen, erklärt die Studenten der Universitäten Leipzig und Wittenberg für unfähig, Wechsel auszustellen und warnt, ihnen übermäßig zu borgen[1].

Wittenberg, Ratsarchiv Cod. B. 8 (Universität Wittenberg fundationes usw.) Bl. 726, gedrucktes Plakat.

[1] *Weiteres in dieser Angelegenheit s. u. in Nr. 879.*

1719 Februar 18. Wittenberg. 873.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen.

Erwehren sich der Zumutung, über ihre Lektionen diaria zu führen und einzusenden[1]. *Sie können die Zeit, die dies erfordern würde, besser verwenden. Ihr fast ununterbrochenes Halten von Vorlesungen bezeugt ihren Fleiß*[2].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 49 Bl. 2f, Entwurf.

[1] *Liegt vor in Tit. VIII Nr. 49 Bl. 1, Ausfertigung. Der jüngste Landtag habe angesucht und der König selbst erachte es für nötig, daß die Professoren trotz ihres auf dem Landtag übergebenen Einwendens über ihre lectiones gewisse diaria halten und halbjährlich dem Oberkonsistorium einsenden.* [2] *Nur „designationes, was jeder gelesen" wurden am 20. Dezember 1719 durch den Rektor von den einzelnen Professoren eingefordert und am 30. nach Dresden gesandt; ähnlich auch für das Sommerhalbjahr 1720: Tit. VIII Nr. 49 Bl. 5—10.*

1721 März 15. Wittenberg. 874.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen.

Übersenden die Berichte der einzelnen Fakultäten über die Kosten der Promotionen.

Dresden, HStA Loc. 1782 Die Promotionskosten ... 1710—1784 Bl. 93, Entwurf.

Auf den Befehl d. d. Dresden 10. Februar d. J.[1], *mitzuteilen, was von den candidatis magisterii, licentiaturae et doctoratus für die examina und die damit verbundenen Kosten und Aufwand entrichtet werden muß, wie hoch demnach die Promotionen bei den einzelnen Fakultäten zu stehen kommen, wer an diesen Unkosten partizipiert und ob solches von der Landesherrschaft reguliert oder wie es sonst damit bewandt sei, senden sie die von den Dekanen erstatteten Fakultätsberichte ein.*

Theologische Fakultät[2].

Die Promotionskosten, die auf den von Kurfürst Friedrich III. erteilten Fakultätsstatuten beruhen, sind folgende:

1. Die promotio licentiaturae.

Ein licentiandus erleget in allen 119 gl. 19. gr. Davon bekommen:

Facultas theologica an 24 spec.[3] pro exam. et reliquis	30 oder auch 32 tlr.
Fiscus academicus	22 tlr. 18 gr.
Praeses disput. inauguralis pro elab[oratione] et dispu-[tationis] actu vor und nach Mittage an 24 spec.	32 tlr. auch 30
Decanus pro program[mate], censura disputationis, orationis et actu promotionis	9 tlr. — gr.
Fiscus facultatis	2 „ 3 „
Rector academiae	1 „ 8 „
Pro conviviolo licent.	10 „ — „
Pro pane martio	3 „ — „
Praesidi honorario	1 „ 3 „
Ministris academicis	3 „ 11 „
Bibliothecae	3 „ — „

II. Promotio doctoris.

Ein doctorandus erleget exclus[ive] des prandii doctoralis (wozu sonst biß 200 tlr. und darüber gerechnet worden, jetzo biß 50 tlr.)	150 „ — „
Hiervon bekommen:	
Rector academiae	3 „ — „
4 professores theol[ogiae] à 10 gl.	40 „ — „
Decanus et procancellarius pro programmate et actu	20 „ — „
Promotor pro actu promot[ionis] et cura prandii	26 „ — „
Fünf professores juris à 1 gl. 20 gr.	9 „ 4 „
Drei professores medicinae à 1 gl. 20 gr.	5 „ 12 „
Decanus facultatis philosophicae	1 „ 20 „
Neun professores philosophiae à 8 gr.	3 „ — „
Protonotarius, Universitätsverwalter und Steuereinnehmer à 8 gr.	1 „ — „
5 Geistliche à 8 gr.	1 „ 16 „
Custos templi OO. SS. vor die Kirche anzurichten	2 „ — „

Organoedus	—	tlr.	18 gr.
Chorales	1	„	— „
Convictorium	6	„	— „
Ministri publici	1	„	— „
Pro impressione programmatis doctoralis	5	„	— „
Pro campana majori	—	„	16 „
Custodes et apparitores	—	„	20 „
Musici	2	„	— „
Scriniarius	—	„	12 „
Pro rhedis	4	„	— „
Pro offa sub exitum	2	„	— „
Cassae pauperum duplici datur	1	„	— „
Calcanti	—	„	8 „

Siquid residui sit, inter facultatis membra ex aequo distribuitur.

Weil gegenwärtig dergleichen Promotionen gar sparsam geschehen und es doch der Kirche Gottes stets zuträglich ist, wenn Leute in wichtigen Predigtämtern einen theologischen Grad innehaben, so wäre zu wünschen, daß den zu einer Ephorie designierten Superintendenten bei Antritt ihres Amtes höheren Ortes angedeutet würde, einen solchen Grad zu erwerben, was viele sicherlich um so mehr veranlassen würde ihr studium theologicum fleissig fortzusetzen.

Wittenberg am 10 Martii 1271.

A. a. O. Bl. 35f, Ausfertigung mit den Unterschriften der 4 theologischen Professoren.

Juristische Fakultät.

Teilen[1] Abschrift eines Dekanaterlasses vom Sommer 1710 über Regelung der Promotionskosten mit, und zwar:

Expensae pro obtinenda licentia.

14	tlr.	—	gr.	in speciebus pro examine primo . . .	18	tlr.	16 gr.
14	„	—	„	in speciebus pro examine secundo . . .	18	„	16 „
8	„	—	„	in speciebus decano pro censura disput[ationis] inaugur[alis] et programm[atis]	10	„	16 „
14	„	—	„	monetae vulgaris in fiscum academcium	14	„	— „
3	„	—	„	simil[is] monetae in biblioth[ecam] publ[icam]	3	„	— „
20	„	—	„	praesidi disputationis inauguralis in speciebus	26	„	16 „
1	„	—	„	rectori pro opposi[tione] ut plurimum in speciebus	1	„	8 „
10	„	—	„	mone[tae] vul[garis] pro coena licent[iali]	10	„	— „
—	„	16	„	actuario in examine secundo	—	„	16 „
1	„	7	„	bidellis in examine primo	1	„	7 „
2	„	6	„	iisdem aurum et argentum	2	„	6 „
1	„	—	„	iisdem pro invi[tatione] ad actum disputationis	1	„	— „

Ad haec in tentamine et examine rigoroso apponuntur bellaria, in quae singulis vicibus plus minus tres unciales impenduntur. Tum ad

actum disputationis jurisconsulti in aedibus decani conveniunt, ubi bellariis paulo lautioribus excipiuntur. Deinde in auditorium rhedis vehuntur. Demum a candidato merces pro impressione programmatis et disputationis inauguralis typographo praestanda est. Insuper more receptum est, ut, si candidatus primum examen tantum pro habilitatione in negotiis forensibus subeat ejusve testimonium publicum petat, pro hoc decano solvat 1 spec. tlr. et actuario 16 gr.

Sequantur nunc impensae in promotione doctorali receptae, ut a quovis doctorando exigantur.

1	tlr.	—	gr.	in spec. decano	1	tlr.	8	gr.
4	„	—	„	ejusdem monetae promotori	5	„	8	„
21	„	—	„	septem collegis pro serico[5]	21	„	—	„
3	„	—	„	rectori pro serico	3	„	—	„
12	„	—	„	professoribus theologis et medicis, item decano fac. philos. pro serico	12	„	—	„
14	„	—	„	pro juribus facultatis	14	„	—	„
1	„	18	„	bidellis ab unoquoque doctorando . . .	1	„	18	„
4	„	—	„	curatori prandii doctoralis	4	„	—	„
10	„	12	„	in fiscum academicum	10	„	12	„
8	„	—	„	pro chirothecis[6] 22 professoribus et duobus assessoribus facultatis	8	„	—	„
4	„	16	„	pro iisdem uxoribus jurisconsultorum .	4	„	16	„
1	„	8	„	actuario facultatis ab unoquoque . . .	1	„	8	„
—	„	12	„	organico OO. SS. *etc.*	—	„	12	„
1	„	12	„	novem choralibus à 4 gr. *etc.*	1	„	12	„
1	„	8	„	ministris ecclesiae pro chirotecis . . .	1	„	8	„
—	„	8	„	pastori pestilentiae	—	„	8	„
—	„	16	„	pro pulsu campanae majoris	—	„	16	„
—	„	16	„	pro quolibet pileo doctorali	—	„	16	„
—	„	12	„	custodi templi OO. SS. a quolibet *etc.* .	—	„	12	„
—	„	4	„	eidem pro chirothetis *etc.*	—	„	4	„
1	„	10	„	scriniario pro sellis ad actum doctoralem accommodandis iisque in modum et loca pristina constituendis	1	„	10	„
—	„	4	„	ministro qui folles calcat organico *etc.* .	—	„	4	„
1	„	—	„	custodibus (denen Wächtern), qui in templo OO. SS. tempore promotionis ad cancellos steterunt	1	„	—	„

Praeterea pro chirothecis accipiunt: protonotarius academicus 8 gr., praefectus fisci academici 8 gr.; organicus templi OO. SS. 8 gr.; duo ministri publici 16 gr.: praefectus steurarum 8 gr., nuntius curiae elector[alis] (Hoffgerichtsbothe) 4 gr.

25	tlr.	—	gr.	pro prandio	28	„	4	„
				Thut zusammen	122	tlr.	—	gr.

Bei Privatrenunciation und wenn die Promotion nicht solenniter in aedibus OO. SS. geschieht, fallen fort die Kosten für den Organisten, für das Glockengeläute, den Doctorhut, den scriniarius und die Wächter, zusammen 4 tlr. 6 gr.

Bleiben 117 tlr. 18 gr.

Wittenberg den 6 mart. 1712.

A.a.O. Bl. 46—48; das Begleitschreiben (Bl. 37—38) in Ausfertigung mit den Unterschriften der juristischen Professoren.

Medizinische Fakultät.

Nach den 1572 verliehenen Statuten sind die Ausgaben zu den Promotionen folgendermaßen verordnet worden:

8 gl. 14 gr. pro gradu baccalaurei
13 gl. 19 gr. pro gradu licentiati
14 gl. 10 gr. pro gradu doctoris

37 gl. 1 gr., welche dem aerario publico, rectori, decano, promotori et examinatoribus et ministris publicis zugeeignet worden.

Hiernächst aber sind auch nach solchen Statuten ... verordnet:

1. Munera in pyretis et chirothecis omnium facultatum doctoribus distribuenda.
2. Convivium in examinibus.
3. Convivium alterum, praesentationis dictum, post disputationem solemnem pro decano et reliquis professoribus medicis cum opponentibus.
4. Tertium convivium doctorale et solenne pro omnium facultatum doctoribus et personis publicis.

Weilen aber die sumtus zu denen erwehnten muneribus et conviviis in solchen statutis nicht specificiret worden, auch die pretia rerum sich nach und nach sehr verändert und hochgestiegen, also daß die promotio solennis oft über 200 thlr. kommen, also sind solche sumtus insgesambt consensu omnium collegiorum also eingetheilet worden wie folget:

Expensae licentiandorum in facultate medica

11	tlr.	9	gr.	aerario publico.
12	„	—	„	examinatoribus.
5	„	8	„	pro vino.
24	„	—	„	pro praesidio in disputatione solenni.
12	„	—	„	pro correctura et revisione disputationis solennis.
2	„	—	„	ministris publicis.
Summa 66	tlr.	17	gr.	

Expensae doctorandorum.

11	tlr.	9	gr.	aerario publico,
7	„	8	„	munera quatuor theologis.
9	„	6	„	quinque jureconsultis.

12	tlr.	—	gr.	tribus medicis.
3	„	—	„	rectori magnifico.
3	„	8	„	decem philosophis.
1	„	8	„	ministris ecclesiae.
1	„	—	„	protonotario, curatori fisci.
2	„	—	„	ministris publicis.
1	„	12	„	bibliothecae publicae.
—	„	12	„	custodi templi ad arcem.
—	„	12	„	musico instrumen[tali].
—	„	14	„	directori music[ae] cum choral[ibus].
—	„	4	„	ministro nosocomii.
Summa 53	tlr.	21	gr.	
30	„	—	„	pro prandio.
83	tlr.	21	gr.	

A.a.O. Bl. 50—51, unterschrieben von den medizinischen Professoren, undatiert (eing. 13 martii), *ohne Begleitschreiben.*

Philosophische Fakultät.

Specification derer Magisterialkosten und wohin selbige verwendet worden.

1. Zahlet ein candidatus magisterii (ausser denen 2 gr., so jeder, wenn er nicht freiwillig noch etwas zuleget, ad bibliothecam publicam geben muß) überhaupt und inclusis omnibus . . 28 tlr. — gr. — pf.
Hiervon bekömmt fiscus academicus laut Beilage sub A[7] . . . . . 7 „ 5 „ 3 „
Insgleichen wird davon ins prandium . . . genommen . . . . . 9 „ 18 „
jedoch dergestalt, daß weiln Ihro Kön. Maj. . . . de dato Dreßden den 17 nov. 1713 der philosophischen Facultät verstattet, gedachte prandia in Privathäusern in Beisein des prorectoris sammt unserer Facultät, ihren Adjunctis und denen neuen magistris auszurichten[8], facultas dem decano nach Beschaffenheit des numeri candidatorum überhaupt an Gelde etwas gewisses ausgesetzet. das übrige aber, wie auf allen Academien üblich ist, zu dem fisco facultatis . . . gebracht habe, welches als ein residuum bei denen gewöhnlichen halbjährigen Rechnungen nebst denen übrigen wenigen Sportuln unter alle . . . professores, deren salaria sonst geringe sind, ausgetheilet wird.

Übrigens wird nur, wenn die Zahl der Magistranden sich bis 20 und darüber beläuft, bei dem prandium etwas erübrigt; andernfalls betragen die Prandiengelder kaum soviel, daß dafür die Collation von mehr als 30 Personen besorgt werden kann.

Ferner 1 tlr. pro bellariis, weiln bei denen examinibus privatis sowohl als auch publico etwas Confect oder Gebackenes nebst etwas Weine aufgesetzet wird, und participiren an diesem Gelde nebst dem decano, welcher dergleichen mit besorgen muß, auch die übrigen vier examinatores.

Von denen noch verhandenen 9 tlr. gehören dem uhralten Herkommen nach 4 tlr. denen professoribus examinatoribus . . ., weiln sie nach der Ordnung, ehe einer zum candidato gemachet und ad examen privatum gelassen wird, vorher dessen curriculum vitae untersuchen, nach dessen Befinden ihn ad decanum bringen und an diesen eine lateinische Ansprache mit Vorstellung seiner natalium vitae et studiorum halten, anbei selbigen dem decano recommendiren muß, worauf dieser gegen gleichmässiges accidens eine Gegenrede hält und nach eingeführten ritu den commendatum ad examen privatum, auch nach Befinden und mit Genehmigung derer examinatorum ferner ad publicum admittiret.

Der letztere 1 taler ist denen Pedellen vor das gewöhnliche diploma, so ein jeder candidatus bekömmt, überlassen worden. *Die Fakultät hat auf Ansuchen jener diesen Taler in ihren eigenen Kontrakt genommen, weil die den Pedellen satzungsgemäß zukommenden 12 gr. pro bonis novis fast gänzlich in Abnahme gekommen sind, die neuen Magister öfter auch lieber das testimonium zurücklassen als den üblichen Taler dafür erlegen wollen. Letzteren ist ihnen nunmehr unmöglich gemacht.*

2. Von den Magistranden ist der letzte abgabenfrei und es bleibt ihm überlassen, wie er sich mit dem Dekan wegen einiges honorarii vergleichen wolle.

Mit den drei letzten nächst ihm hat es die Bewandtnis, daß rector und seniores in Ansehung einiger sonst gar geschickten Candidaten grossen Dürftigkeit diesen dreien, nachdem sie in einem besondern Schreiben hittlich darum angesuchet, die Helfte des fisci academici oder diejenigen 4 gl., so ad fiscum promotionis academicum von jedem candidato kommen sollen, erlassen, dem decano auch und examinatoribus pro commendatione et receptione gar nichts, pro bellariis aber nur die Helfte, ingleichen pro cura convivii und denen Pedellen pro testimonio auch nur die Helfte gegeben werde, dahero denn diese drei, indem sie öfters nicht mehr als 12 biß 16 thaler inclusive desjenigen was zum prandio und residuo facultatis gebracht wird, erlegen, semigratuiti genennet werden.

3. Ferner . . .: wenn etwan ein candidatus bei seinem geendigten examine privato aus freien Willen zu einen mehrem als zu denen gewöhnlichen 28 tlr. sich hat erbiethen wollen, [haben] die examinatores cum decano bei der Location desselben auch fürnehmlich bevorab, wenn er wohl bestanden, mit wahrgenommen, sonderlich da . . . diejenigen, so die obersten Stellen bekleiden, ein mehrers als das gewöhnliche beträget, aufzuwenden verbunden sein sollen. Und wird dieser Ueberschuß, wenn dergleichen bei jetzigen Zeiten annoch erfolget, ad fiscum facultatis dergestalt gebracht, daß, wenn gedachte Zulage es verstattet, noch 1 thaler pro bellariis und ferner pro commendatione sowohl als receptione 2 thaler davon mit abgegeben werden, die examinatores professores auch, welche die orationes publicas et solennes

bei dem examine publico und der Promotion halten, von gedachten primis magistrandis vor diese besondere Mühwaltung ein honorarium, welches sich sonst gewöhnlich auf 4 thaler betragen, nicht allemahl aber so hoch zu bringen ist, abfordern mögen.

4. Schlüßlich ist beiläufig . . . annoch beizufügen, daß von denen promotionibus magisterialibus außer Ihrer Kö. Mt. hohen Interesse, indem obengedachte Gelder gutentheils auch mit von auswertigen Orten hieher gebracht und wiederum consumiret werden, wie auch der Conservation des fisci promotionis academici, wohin ein jeder candidatus 4 gl. giebet und aus welchen die aedificia publica in baulichen Wesen erhalten werden müssen, der philosophischen Facultät Flor und Aufnahme zuförderst mit dependire, indem, wenn gedachte promotiones mehr und mehr hinwegfallen und in Abnahme kommen solten, theils die habilitationes und disputationes publicae, welche doch vor vielen andern Academien die hiesige bei guter Estim jederzeit erhalten haben, theils die magistri legentes und folglich auch die adjuncti selbsten bald in Abnahme kommen möchten, zugeschweigen daß die Ephoria[9] alhier derer magistrorum nicht entbehren kan, in Erwegung daß sub moderamine ephororum bei denen gewöhnlichen Stipendiaten-disputationibus laut der Fundation und beständigen Observanz theils adjuncti, welche sine gradu magisterii diesen locum nicht erhalten können, in theologicis, theils magistri in philosophicis praesidiren oder opponiren . . .[10]

A.a.O. Bl. 56—59, Ausfertigung, unterschrieben von den 10 ordentlichen Professoren der Fakultät.

[1] *Abschrift am gleichen Orte Bl. 40 (vgl. auch oben Nr. 864).* [2] *Die Fakultät hatte kurz zuvor, am 17. Oktober 1719, neue ins einzelne gehende Bestimmungen über den Verlauf und die Kosten ihrer Doktorpromotionen getroffen: WUA Tit. 42 Nr. 4 Bl. 154—158, Reinschrift.* [3] *Vgl. weiter unten:* taler in speciebus *(d. i. harte Taler).* [4] *Auszüge aus den älteren Satzungen der Universität und Fakultät mit Bezug auf die Promotionskosten gehen voraus.* [5] *Seidenzeug.* [6] *Handschuhe.* [7] *Es geht als Beilage A ein Auszug über die Promotionskosten aus den Satzungen der Fakultät von 1666 voraus (a.a.O. Bl. 54 f).* [8] *Abschrift des bezüglichen Erlasses an die Universität folgt a.a.O. Bl. 60.* [9] *D. i. die Aufsicht über die Stipendiaten.* [10] *Unter Berufung auf obiges befahl der König unter d. 13. September 1723, daß bei* dem actu renunciationis die Austheilung derer munerum, ingleichen die sogenannten Sammetgelder und vor die Sammetmützen und Auswerfung der Handschuh unter das Volk gänzlich eingestellet, auch die Gelder vor die Pedelle, vor den cantorem und Musicanten, item den Catheder in der Schloßkirche aufzubauen auf die Helfte gesetzet, nicht minder die prandia also wie es insonderheit wegen Einladung der Gäste die Universitaet-Ordnung Tit. von denen promotionibus in facultate juridica §. Was die Unkosten, so in promotionibus angewendet werden, erfordert . . ., angestellet und nur der Rector, die 4 decani nebenst denen professoribus derselben Facultaet, darin die promotio geschieht, und der regirende Burgermeister nebenst denen neuen promotis invitiret werde.

1723 April 12. Dresden. 875.

Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen, an seine Beamten, auch schrift- und amtsässige Obrigkeiten von Ritterschaft und Städten, die mit den Obergerichten und der Kriminaljurisdiktion beliehen sind oder solche von seinetwegen ausüben.

Ausdehnung eines früheren Mandats[1] *betr. die Lieferung von Leichen von Verbrechern usw. an die Anatomien der Landesuniversitäten.*

Wittenberg, Ratsarchiv Cod. B 8 (Universität Wittenberg, Fundationes usw.) Bl. 753 f, gleichz. Druck..

Gedruckt Codex Augusteus I Sp. 993—996.

[1] *Vgl. GUW 577 Anm. 2.*

1723 Mai 31. Wittenberg. 876.

Die Universität an Friedrich August I., Kurfürst von Sachsen, König von Polen.

Dringen auf Maßnahmen zur Aufhebung des kurbrandenburgischen Verbots des Besuchs der Universität durch preußische Landeskinder.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 51, Entwurf mit Korrekturen von anderer Hand. Unter den Text Vermerk des Professors Hassen: meine Meinung ist, daß man diesen Bericht ganz anders und kürzer mache, mithin wenigere Uhrsachen, so mehr stringirn, anführe und das übrige nebst dem Effect dem Hoffe überlasse. *Darunter von anderer Hand ohne Unterschrift:* Wenn doch nur argumenta magis stringentia an Hand gegeben würden!

Klagen, unter Bezugnahme auf eine beigefügte königlich preußische Verordnung vom 39. September 1718[1]*, über die Schädigung der Universität Wittenberg durch das kurbrandenburgische Edikt von 1662. Jene nimmt um so mehr an Besuch ab, als auch viele sächsische Landeskinder, die sonst hierher gekommen wären, sich auf der neu gestifteten, benachbarten Hochschule zu Halle befinden.*

Stellen dem Ermessen des Königs anheim 1. ob, weil hiesige Akademie von Kaiser Maximiliani Majestät privilegiret ist und eo ipso in- und ausländische, daß sie auf selbiger studiren mögen, die Freiheit erhalten, der König in Preussen und Churfürst zu Brandenburg eines juris prohibendi gegen seine Landeskindere, damit sie nicht auf hiesige Universität sich wenden sollen, sich anzumasen habe; 2. hiesige Universität antiquam possessionem, daß dieselben die hiesigen professores hören und allda ihr studium prosequiren mögen, vor sich zu allegiren hat; hiernechst 3. E. k. M. allerhöchste glorie selbst darunter versiret, wenn von ihrer Academie der Defect, daß nicht aus preussischen und brandenburgischen Ländern jemand anhero kommen dürfe, abgelehnet wird; immassen 4. in ganz Europa kein Exempel vorhanden sein wird,

wo eine Academie, die in der Lehre richtig, untersaget worden; da alhier 5. keine Ursache vorhanden, womit wir an besagtem königlichen und churfürstlichen Hoffe solche Ungnade verdienet hätten, und wenn wir 6. allda hinter dem Rücken verläumbdet worden, wir darwieder mit unserer rechtlichen Nothdurft gar nicht gehöret sind; 7. angeregte edicta denen sämtlichen professoribus eine blâme, als wenn sie die erforderten Qualitäten nicht besässen noch fleisig läsen oder wohl gar mit irrigen principiis inficiret wären, auch solche denen studiosis beibrächten, erwecken; da doch hiesige Universität 9. stets vor ein Kleinodt der rechtgläubigen Kirche, wo Gott der Herr das Licht seines heiligen evangelii wieder aufgehen lassen und man solches pure dociret, gehalten worden; außer diesem aber 10. durch die Diminution derer studiosorum unser Einkommen, welches ohnedem geringe ist und die onera civilia ziemlich absorbiren, geschwächet wird, indem wir von collegiis privatis nicht so viel als ehemahls verdienen; auch 11. die Stuben bei uns und denen Bürgern in unsern Häusern meistens unbewohnet sind; zu geschweigen 12. vom Hause Sachsen denen Inländern nicht verwehret wird, nach Halle und Frankfurth an die Oder, wohin sich viele Lausitzer begeben, zu ziehen.

Da die Universität jedoch kaum hoffen darf, daß auf ihr Ansuchen hin der König von Preußen seine Edikte zurücknehmen werde, so bittet sie den König, seinen hohen ministris[2] diesfalls nöthige instruction zu ertheilen, *damit* die königlich preussische und churfürstlich brandenburgische Landeskinder die von vielen gar sehnlich verlangte Freiheit auf hiesiger Academie zu studiren, überkommen, auch alle von uns übel gefaßte Vorurtheile denen auswertigen und einheimischen benommen werden . . .[3]

[1] *Gedruckt Corpus Constitutionum Marchicarum I, 2 Sp. 230—236 (Erneuerte Verordnung wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten usw.).* [2] *In einer voraufgehenden, gestrichenen Stelle wird auf einen Friedenskongreß zu Braunschweig hingedeutet, auf dem die Angelegenheit vorgebracht werden könnte. Ein Erfolg wurde keinesfalls erzielt; noch unter Friedrich dem Großen wurde preußischerseits das Edikt wegen der in Wittenberg studierenden Theologen in Erinnerung gebracht (Reskript vom 6. Februar 1744 an die Regierung in Magdeburg, gedruckt Acta hist. eccles. Teil 45, Weimar 1747, S. 357 f).*

1723 November 15. Dresden. 877.

Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen, an die Universität.

Setzt die Formeln für die Eide der Dozenten, betr. Treue gegen den Landesherrn, Rechtgläubigkeit, Verpflichtungen bei Annahme von fremden Diensten, fest.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 52 Bl. 13—19a, Ausfertigung bzw. Abschriften (Formulare). Auf Bl. 19b Liste der Professoren aller 4 Fakultäten, die den Revers sub C geleistet haben.

1724 März 6. Dresden. 878.

Das Oberkonsistorium an Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen.

Erklären sich gegen die Einrichtung einer Substitution für einen wegziehenden juristischen Professor in Wittenberg. Ohnehin trägt der Unfleiß der juristischen Professoren, ihre Vernachlässigung der Vorlesungen und der Disputationen viel zu dem sichtlichen Verfall der Universität bei. Im Konvikt können kaum noch 8 Tische — statt 20 in früheren Zeiten — besetzt werden und nur wenige Professoren haben Tischgenossen.

Dresden, HStA Loc. 10542 Ersetzung der Professorstellen in der juristischen Fakultät zu Wittenberg 1718—1730 Bl. 166–170, Ausfertigung.

1724 Juli 10. Wittenberg. 879.

Bekanntmachung der Universität.

Verkündigen und erläutern 2 königliche Edikte — vom 31. März und 16. Juni d. J.[1] *— über das Borgen an Studenten*[2].

Wittenberg, Ratsarchiv Cod. B 8 (Univ. Wittenberg Fundationes usw.) Bl. 760, Druck, mit gedr. Unterfertigung durch den Rektor und den Protonotar.

[1] *Die beiden Verordnungen folgen im Abdruck am gleichen Ort Bl. 761—763. Vgl. auch oben Nr. 872.* [2] *Unter dem 6. November 1780 wies die Universität die Studentenschaft abermals auf die Edikte vom 31. März und 16. Juni 1724 hin: Universitätserlaß gedruckt im Anhang zu den Universitätsgesetzen von 1811 (unten Nr. 1051) S. 15f.*

1724 Oktober 4. Wittenberg. 880.

Die Universität trifft Maßnahmen zur schärferen Überwachung der Kosten der akademischen Bauten, die den fiscus promotionis ganz erschöpft haben und nun auf dem fiscus fundationis lasten.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 69 Bd. I Bl. 1f, Abschrift.

1725 Mai 29. Dresden. 881.

Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen an das Oberkonsistorium.

Die bevorstehende Generalvisitation der Universität Wittenberg.

Dresden, HStA Loc. 10542 Ersetzung der Professorstellen in der juristischen Fakultät zu Wittenberg 1718—1730 Bl. 290f, Entwurf.

. . . Allermassen wir, wie euch bereits bekant, durch diejenige Commission, so die fiscos der Universität zu Wittenberg untersuchen soll, eine Generalvisitation und Examination aller und jeder bei mehr besagter Universität vorkommenden Mängel und Gebrechen anstellen zu lassen entschlossen sind, als begehrn wir an euch, Ihr wollet die

vor sothane Commission bereits entworfene Instruction auf alle übrige von Zeit zu Zeit bei euch vorgekommene Mängel und Gebrechen bei allen und jeden Facultaeten, und bei diesem oder jenem professore insbesondere, extendiren und zum Ersehen und Approbation zu unserm geh. Consilio geziemend einreichen, dabei aber insonderheit den Punct von denen Einkünften derer assessorum facultatis juridicae und deren nach Proportion der Arbeit ungleichen Eintheilung . . . nicht vergessen, damit auch darunter denen zeitherigen Inconvenientien und Unbilligkeiten die abhelfende Maasse verschaffet werden könne.

1725 August 15. Wittenberg. 882.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 30 Bl. 86f und 88a. Unter dem Text der Vermerk: den 16 aug. 1725 ist in pleno consilio resolviret worden, mit Einschickung dieses ... Berichts anzustehen ...

Das Diktieren in den Vorlesungen.

Setzen, entgegen neueren Erlassen, auseinander, weshalb in den Vorlesungen nicht allgemein diktiert werden kann. Denn es beruht eines doctoris publici munus in akroasibus publicis nicht sowohl in dictiren (welches was leichtes ist)[a], als in deutlicher Explication derer terminorum artis et rerum iis significatarum, dann in Befestigung derer principiorum cujusque disciplinae et ex iis deductarum conclusionum und kurzer Refutation dessen was denenselben entgegengesetzet wird. Diesem nach vivae vocis usus hierzu mit weit grössern Nutzen der studirenden Jugend als zum dictatis sich anwenden lasse, im übrigen aber die auditores zu fernerer Untersuchung und Nachsinnung dessen was sie publice gehöret, an gute, tüchtige auctores verwiesen werden. hierüber (unter andern commodis, so vivae vocis ministerium mit sich führet) auch darauf insonderheit das Absehen zu richten, daß dadurch das taedium, welches man bei denen studiosis, wenn sie mit vielen dictatis onerirt werden, verspüret, gemindert und dieselbe desto beständiger in denen recitationibus publicis sich einzufinden aufgemuntert werden, in Erwegung daß, wenn die Zuhörer wissen, daß die Zeit mehrentheils oder ganz mit dictiren zugebracht wird, gar bald, daß es einer von dem andern abschreiben könne, oder die publicae lectiones zum druck befördert werden, sich verliehren und mit der Zeit gänzlich aussenbleiben. Ausserdem aber nicht allezeit rathsam ist zu dictiren, indem die studiosi meinen, wenn sie die dictata liessen abschreiben oder sie per famulos in dem collegio excipireten, so wäre es ebenso gut als wenn sie das collegium selbsten besuchten, da sie doch hernach wohl die nachgeschriebenen Sachen zu Hause nicht einmahl lesen[1]. Daher denn sonder Zweifel in Churfürst Augusti Verordnung wegen der beiden Universitäten tit. von der juristen fa-

cultät § auf daß die 3 professores pag. 405 das Dictiren gänzlich verbothen[2].

[a] welches was leichtes ist *von anderer Hand am Rande.*

[1] *Vgl. die Entscheidung der Visitatoren von 1727 über das Diktieren unten Nr. 887.* [2] *Dem Texte des Entwurfs folgt ein „Promemoria" mit unleserlicher Unterschrift, das die Ausfertigung und Absendung der Eingabe widerrät, weil der Erlaß, gegen den sie sich richte, cum grano salis zu verstehen sei und das Diktieren nicht so streng vorschreibe, wie der Entwurf annehme. Man bilde sich die Sache ärger ein als sie sei usw.*

1726 Februar 11. Warschau. 883.

Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen, an alle seine Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, Kreis-, Haupt- und Amtleute, Schösser, Verwalter, Bürgermeister und Räte der Städte, Dorfrichter und insgemein alle Untertanen und die sich seines Schutzes gebrauchen.

Studierende Landeskinder müssen die ersten beiden Studienjahre auf den inländischen Universitäten verbringen[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 44 II, gedrucktes Mandat. Es folgt Abschrift eines Erlasses d. d. Dresden 12. April 1726 ohne Anschrift, wonach obige Verordnung am nächstfolgenden Sonntag von den Kanzeln verlesen werden soll.

[1] *Über die frühere Verweigerung dieser von den kursächsischen Universitäten nachgesuchten Maßnahme s. o. Nr. 851. Seitdem hatte die Universität Wittenberg i. J. 1723 die Angelegenheit aufs neue angeregt (vgl. König an Oberkonsistorium Dresden 26 Oktober 1723 in Dresden Loc. 1893, Das Studieren der kursächsischen Untertanen auf inländischen Universitäten Bd. I Bl. 1). Ferner wies am 9. April 1725 eine Eingabe der „Vorsteher und Syndici der Bürgerschaft" zu Wittenberg darauf hin, daß neben Preußen, das den Seinigen das Theologiestudium zu Wittenberg völlig verwehre, auch der König von England verfügt habe, daß die Hannoveraner, Bremenser und Holsteiner (so!) schuldig sein sollten zu Helmstedt zu studieren, und beklagte die Schädigung der Stadt Wittenberg, wo jedweder seine Sustentation von der Universität habe usw. (ebenda Bl. 5f). Nachdem dann auch die Universitäten auf dem Landtage von 1725 ihr Ansuchen erneuert hatten, empfahl das Oberkonsistorium in Eingabe vom 11. Juni 1725 die Gewährung des letzteren, indem es darauf hinwies, daß zahlreiche Musensöhne gleich zu Beginn ihres Studiums ins Ausland gingen und sich dort längere Jahre aufhielten usw. (Bl. 7). Übrigens entwarf dann noch die Universität Wittenberg eine Eingabe, in der sie anregte, jure repressaliorum den Landeskindern den Besuch auswärtiger Hochschulen zu verbieten, mindestens aber vorzuschreiben, in W. oder Leipzig gewisse Jahre zu studieren. WUA Tit. VIII Nr. 44 II, Entwurf vom 24. Januar 1726 mit dem Vermerk:* nicht abgangen, weil man Nachricht erhalten, daß das gesuchte Edict von selbsten resolviret worden. — *Über das Ansuchen des Herzogs von Weimar i. J. 1727, der Besuch von Jena als der fürstlich Sächsischen Gesamtuniversität möge dem von Wittenberg oder Leipzig gleichgeachtet werden, s. Loc. 1893 Bl. 29 und 32f. Das Oberkonsistorium schlug vor, es möge Landeskindern zugelassen werden zu Beginn ihrer Studienzeit auch nach Jena zu gehen, doch so, daß ihre Anstellungsfähigkeit in Kursachsen an den Nachweis zweijährigen Studiums in W. oder L. geknüpft bleibe.*

1726 September 18. Dresden. 884.

Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen, an den Wirkl. Geh. Rat, auch Appellations- und Oberkonsistorialpräsidenten von Leipziger, den Kammerherrn Gotthelf Friedrich von Schönberg zu Trebitz, den Oberhofprediger Dr. Marperger, den Kommissionsrat und Kreisamtmann zu Wittenberg von Ryssel und Dr. Gottfried Leonhard Baudis samt und sonders.

Es erscheint erforderlich, die bisher eingerissenen Mängel und Gebrechen bei der Universität Wittenberg untersuchen und darüber eine General-Visitation anstellen zu lassen. Beauftragt Empfänger, letztere vorzunehmen und die dazu benötigten Nachrichten, Akten und Dokumente sich von der Universität vorlegen zu lassen. Im übrigen sollen sie nach ihrer Instruktion[1] *verfahren und nach der Visitation Bericht darüber nebst Gutachten einsenden*[2].

Halle, WUA Tit. 45 Bd. 21a Bl. 2, Abschrift.

[1] *Eine solche liegt nicht vor. — Am 1. März 1727 (d. d. Dresden) teilten die Visitatoren der philosophischen Fakultät zu Wittenberg obiges Drekret mit und ersuchten, sich für den 21. April d. J. auf die Visitation vorzubereiten: Tit. 45 Bd. 21a Bl. 1 und 3, Ausfertigung. Am 13. März benachrichtigte der Dekan der Fakultät diese und berief sie gleichzeitig zum Konvent: ebenda Bl. 4, Ausf.* [2] *Unter dem 31. März 1727 wurde durch königlichen Erlaß den Kommissaren aufgetragen, den Dozenten erneut zu untersagen, in Vorlesungen, Disputationen, Predigten, öffentlichen Anschlägen und zumal Kirchengebeten die Ausdrücke Pietisten und Pietismus zu gebrauchen. Auch sollen die bei den theologischen Disputationen in Gebrauch gekommenen Worte ‚e cathedra Lutheri' fortbleiben,* nachdem solches zu allerhand Mißbrauch, Zänkerei, angemaßter Erhebung und diktatorischer Gewalt über andere, auch vielen Gespötte und andern ungleichen Ausdeutungen bei exteris Anlaß gegeben *habe: Tit. 45 Bd. 21a Bl. 25—26, Abschrift.*

[1727 April 19. Wittenberg.] 885.

Der Professor der Mathematik, Johann Matthias Hase, an die Visitatoren: trägt ihnen seine, auf die Förderung der Mathematik gerichteten Wünsche vor.

Halle, WUA Tit. 45, 21a Bl. 17—19, Entwurf oder Abschrift, ohne Datum und Unterschrift. Es folgt ein Schreiben Hases an die Fakultät, der er seine Denkschrift zur Prüfung und — gegebenenfalls — Emendierung usw. überreicht, d. d. 19. April 1727.

1. Wie die Studenten durchweg die philosophischen Fächer vernachlässigen, so gilt das besonders von der Mathematik. Auch wenn die erfolgte Anstellung dreier Lektoren der Mathematik an den kurfürstlichen Gymnasien eine Zunahme mathematischer Studien erhoffen läßt, so wäre darum doch nicht weniger erwünscht, daß auch für die kurfürstlichen Stipendiaten auf der Universität, selbst die der Theologie und Jurisprudenz, Veranstaltungen im gleichen Sinne getroffen würden.

2. *Bittet* zu Anschaffung der nöthigsten instrumentorum geodaeticorum, astronomicorum, mechanicorum einen kleinen Fond nur auf etliche Jahre auszumachen, wovon sie successive angeschafft und hernach in bibliotheca publica zum Gebrauch der professorum matheseos aufgehoben werden könten, zumahlen da schon einiger Vorrat von astronomischen Instrumenten von hiesiger löbl. Academie in diese Bibliothec verschaffet worden.

3. Obwohl an sich schon ein notabler Mangel sich befindet, daß sowohl andere vor einen mathematicum nöthige Commoditaeten und auf welche man bei Anrichtung einer Academie zuerst gleich zu gedenken Ursache hätte, am hießigen Orte ermangeln, als daß kein mechanicus, Kupferstecher noch andere tüchtige oder wenigstens willige Handwerksleute sich hier befinden, welche einen mathematicum in seinen praxibus und inventionibus secundiren können, so ist doch derjenige einer mit von den vornehmsten, daß kein Ort ist, wo man die astronomischen exercitia vornehmen und die Sterne füglich sehen könne, um die studiosos zur Cognition des Himmels anzuführen, wie auch, da man das zu diesen praxibus nöthige füglich bei der Hand haben könne; da doch gewiß, daß durch nichts mehr die studiosi zur Mathematique angelocket werden. Nun es aber auch nicht eben nöthig ist, gleich auf ein so völlig und instruirtes observatorium anzutragen, dergleichen andere Orte, als Paris, Greenwich etc., sondern genug sein kann, wenn nur der Himmel- offne Platz bequem und einige der nöihigsten Commoditaeten zur Stellung der camerarum obscurarum und instrumentorum, tuborum etc. bei der Hand wären, solches aber ohne große Kosten, sonderlich an den hiesigen Orte zu praestiren stünde, wie dazu ermeldter professor matheseos Vorschläge angeben könte, so stellet er hier zugleich zu hoher Ueberlegung anheim, bittet auch . . . wenigstens, daß dergleichen Gelegenheit zu Observirung der Sterne, als wie etwa auch zu Jena und Aldorff zu befinden, bei hiesiger Academie zu bekommen hohe Verordnung und Anstalt gemachet werden möge[1].

[1] *Gleichzeitig, d. i. am 19. April 1727, reichte auch die medizinische Fakultät ihre Wünsche und Beschwerden bei der Visitationskommission ein (vgl. unten Nr. 909); das Aktenstück liegt jedoch nicht vor.*

[1727 April 23. Wittenberg.] 886.

Die philosophische Fakultät an die Visitatoren.

Legen ihre Wünsche dar betr. Aufbesserung der Besoldungen, Maßnahmen gegen die mangelhafte Bezahlung der Privatvorlesungen und gegen die Vernachlässigung der philosophischen Disziplinen durch die Studenten.

Halle, WUA Tit. 45 Bd. 21a Bl. 12—16, undatierter, korrigierter Entwurf. Auf dem ersten Blatt oben links mit roter Tinte: nicht übergeben. — *Das Datum (23. April 1727) ergibt ein zweiter, flüchtig geschriebener und korrigierter Entwurf (mit dem Vermerk:* autor Kirch-

mair) *am gleichen Orte Bl. 6—9. Hier dringt die Fakultät noch, indem sie sich beschwert, daß der Bürgermeister von Wittenberg unter Berufung auf einen ihr unbekannten Erlaß den Vorrang vor den Magistern beansprucht, auf Maßnahmen zur Sicherung des ihr gebührenden Ranges; endlich verlangt sie Beobachtung eines Erlasses von 1564 [1584? s. Bd. I Nr. 322], wonach in der theologischen und medizinischen Fakultät nur solche, die den Magistergrad besitzen, zum Stipendium zugelassen werden sollen, usw.*

Im Bewußtsein ihre Pflicht treulich erfüllt zu haben, auch stets beflissen gewesen zu sein, alle etwa aus Übereilung unter ihnen selbst entstandenen Irrungen und Mißhelligkeiten in Frieden und kollegialischer Verträglichkeit abzutun, hoffen sie, die Visitation sei nicht durch Mängel und Gebrechen bei ihnen hervorgerufen, sondern von der Absicht eingegeben, ausfindig zu machen wie ihrer Notlage abzuhelfen sei. Sie weisen daher, da ihnen aufgegeben worden ist, was zur Beförderung und Erleichterung der Visitation dienlich sein könne, sorgfältig zusammenzutragen und bereit zu halten, auf die gar schlechte Besoldung der philosophischen Professuren, die ebenso schlechte Bezahlung der collegia privata und den Unfleiß und Infrequenz der meisten Studenten in den philosophischen Vorlesungen hin, wie folgt.

I. Schon bei der Visitation von 1665 haben ihre Vorgänger auf ihre den damaligen Preisverhältnissen nicht mehr entsprechende kümmerliche Besoldung und Sustentation hingewiesen und es ist auch verschiedene Male auf Landtagen und sonst über diesen Punkt ernstlich deliberiert worden. Seitdem sind aber die pretia rerum unbeschreiblich höher gestiegen, außerdem hat sich der status academiae, sonderlich wegen der neu aufgekommenen Akademien, wesentlich geändert und der Besuch und also auch die außerordentlichen Zugänge haben abgenommen, worunter am meisten die philosophische Fakultät leidet, die der ansehnlichen Zugänge der anderen Fakultäten entbehrt. Um so dringender ist es, daß die schon vielfach beabsichtigte und für billig erachtete Verbesserung der salaria nun durchgeführt werde. Die Fakultät erkennt dankbar an, daß schon einzelnes geschehen ist, so die Erteilung der comitiva palatii Cesarei und potestatis poëtas laureatos creandi[1], sowie besonders die Übertragung der Depositionssporteln nach Abgang des alten abgelebten depositoris Bulisii auf die Fakultät[2], doch genügt das alles noch keineswegs.

II. Obgleich die Honorare für die philosophischen Vorlesungen hier geringer sind als anderswo, z. B. in Jena, kommen die Dozenten zuweilen erst mit vieler Mühe und nach verdrießlichem Mahnen, auch erst nach langer Zeit zu ihrem Honorar, erleiden aber dabei auch empfindlichen Verlust, indem sie manchmal nur die Hälfte oder noch weniger erlangen. Die Vorauszahlung einzuführen, wie an andren Orten bräuchlich, ist hier nicht durchführbar, indem die meisten Studenten eher die angefangenen collegia

aufgeben und deserieren, als sich zur Vorausbezahlung verstehen. So ist ein Professor übler daran als der Tagelöhner, dem sein Lohn in continenti gereicht und, wenn es nicht geschieht, solches für eine himmelschreiende Sünde angesehen wird. Die Visitatoren mögen daher, bittet Fakultät, auf Mittel denken, diesem Unwesen zu steuern, sonderlich erwägen, 1. ob nicht der Preis der Vorlesungen zu erhöhen oder wenigstens proportionaliter zur Arbeit einzurichten; 2. ob nicht die Studenten ebenso nachdrücklich, wie es besonders in Jena geschieht, zur Vorausbezahlung zu bringen, indem die dortige Verfassung, was unschwer geschehen könnte, auf den Zustand hiesiger Akademie appliziert würde.

III. Großenteils geben freilich die Studenten zu obigen Klagen keine Ursache, indem sie nämlich die collegia philosophica gar nicht oder wenig besuchen, vielmehr gleich, sobald sie auf die Akademie kommen, trotz Mahnung des Dekans der philosophischen Fakultät bei der Inskription und Absolution zu den andern Fakultäten schreiten, worüber insbesondere die Professoren der Mathematik zu klagen haben. Die Folge für die Studenten selbst ist, daß ihr Studium von vornherein falsch angelegt wird und daher weder zu ihrem eigenen noch dem gemeinen Besten ausschlägt. Da die gegen diese Verkehrtheiten gerichteten wiederholten Reskripte, deren jüngstes erst 1711 erlassen ist . . .[3]*, nicht wirksam genug gewesen sind, so gibt Fakultät anheim: 1. ob nicht solche königliche Reskripte jedem neu ankommenden Studenten vom Rektor zugestellt und er darauf verpflichtet werden könnte; 2. ob nicht den Professoren der andern Fakultäten injungiert werden könnte, die Studenten, die ihre collegia frequentieren wollen, vorher zu prüfen, ob sie die nötige Präparation aus der Philosophie haben; 3. ob nicht die königl. und kurfürstl. Stipendiaten und die Anwärter auf ein solches beneficium zu verpflichten wären, die collegia philosophica zu hören und zu dem Ende den Ephoren von Zeit zu Zeit glaubwürdige Zeugnisse vorzulegen, wie sie suksessive den ganzen cursum philosophicum non omissis disciplinis mathematicis durchgegangen*[4].

[1] *Vgl. oben zu Nr. 860.* [2] *In GUW 539f habe ich angenommen, daß der Übergang der Deposition an die Fakultät erst mit dem Tode des Johann Georg Bulisius 1731 erfolgt sei; nach obiger Angabe ist also der Übergang schon einige Jahre früher, noch bei Lebzeiten des B., der wegen Altersschwäche von seinem Amt zurücktrat, erfolgt.* [3] *Oben Nr. 859.* [4] *Erneute Beschwerden reichte die Fakultät im nächsten Jahre ein: unten Nr. 888.*

1727 Mai 1. Wittenberg. 887.

Die Visitatoren an die Universität.

Verkünden das Ergebnis der vorgenommenen Generalvisitation.

Halle, WUA Tit. 45 Bd. 21a Bl. 27—31, Reinschrift oder gleichzeitige Abschrift. — Spätere Abschrift ebenda Tit. VIII Bd. 20 Nr. 6.

Nachdem wir in progressu der uns aufgetragenen Generalvisitation hiesiger löbl. Universität verschiedenes angemerket, welches sofort ohne unsere . . . Anfrage nach denen vormahligen Visitationsdecretis, nach denen statutis und andern Nachrichtungen zu remediren und in vormahlige Observanz zu setzen nöthig: als haben wir unsern hoch- und vielgeehrten Herren solches übersenden wollen, darinne bestehende:

1. Demnach wir überhaupt haben wahrnehmen müssen, wie sich unter denen Herren professoribus öfters allerhand collisiones zeither ereignet, solche aber daher entstanden sind, daß sich der eine des andern censur unterzogen, über seine facta judiciret, auch solche bekannt gemacht, als wird vielmehr nöthig sein, daß sich jedweder seiner eigenen Schuldigkeit annehme und derselben erinnere, auch daher dergleichen dem publico und der Academie schädlichen censuren seiner Mitprofessorum weiter vor sich nicht unternehme, sondern seine dubia, die ihm wider den andern entstehen möchten, demselben ohne alle Bitterkeit freundlich communiciren, nicht aber in denen collegiis oder discursibus perstringiren, vielmehr, wenn es noch nöthig, ad facultatem et academiam bringe, damit dieselbe darüber Untersuchung anstellen, die dilatores ausforschen und sodann Bericht erstatten könne.

2. Weil auch bei denen academischen deliberationibus wegen Mangel einiger außenbleibender professorum dieselbe zeither entweder sehr gehindert worden, oder wohl gar ihre endliche Richtigkeit nicht erlanget haben, als will nöthig sein, daß künftig jedweder dererselben die zu dem Ende herumgehende schedulam convocationis eigenhändig unterschreibe, die schedula aber selbst ad protocollum genommen werde, sodann keiner außenbleibe, sondern sein votum registriren lasse, sich dabei zumahl zu Menagirung der Zeit aller Weitläuftigkeit enthalte, vor den Schluß nicht weggehe, die causas dissensus sui aber distincte sofort angebe. Der protonotarius hingegen soll sein Protocoll darauf in pleno ablesen und ordentlich halten.

3. Dabei auch das ehemahls eingeführte diarium rectoris wieder zu introduciren und zu continuiren ist, damit darin alles, was bei ihm vorgehet, eingetragen und angemerket werde und folglich der nachfolgende rector sofort alles wissen könne, was zu expediren sei.

4. Weil auch höchst nöthig, die im Visitationsdekret de anno 1624 fundirte Disposition wegen derer außenbleibenden von denen deliberationibus wieder einzuführen, vermöge welcher dieselbe das erste mahl mit einem Verweiß, und ferner mit 12 gr. Straffe zur treuen Berechnung beleget werden soll; als ist zu dem Ende das in jetztgedachten Decret angeordnete examen neglectuum überhaupt unverzüglich wieder einzuführen.

5. Nicht minder ist dem protonotario anzudeuten, alle ankommende allergnädigste Befehlige sofort zu praesentiren, dem rectori sodann zur Eröffnung zuzustellen, worüber er ein besonder Buch halten und darein, wenn und wie sie expediret worden, anmerken, dabei aber auch daran sein solle, daß diejenige allergnädigste Rescripte, welche eine Facultät

oder einen professorem besonders angehen, damit es bei dererselben bloßen Ablesen nicht verbleibe, selbigen vermittelst einer ordentlichen Ausfertigung mit beigefügter copia zugeschicket, auch registratura insinuationis ad acta gebracht werde.

6. Gleichwie aber auch jedweden professori die in causis academiam concernentibus abgehende allerunterthänigste Berichte in concepto zu communiciren sind, dieser hingegen solche zu signiren hat, also soll er, im Fall er dissentiret, die causas dissensus sui in eine besondere schedulam bringen, welche sodann ad acta zu nehmen ist.

7. Jeder Professor wird sich zugleich die leges, statuta und privilegia academiae bekannt machen, besonders aber ist bei der Wahl derer rectorum die Fundation de anno 1569 mit denen Visitationsdecretis unter ihnen vom protonotario abzulesen. Von keiner Fakultät aber soll nichts ohne allergnädigste Approbation in deren Statutis vorhinanbefohlenermaßen geändert, eingerücket oder Recesse darwider aufgerichtet werden.

8. Der protonotarius ist zu schleiniger Verfertigung derer Rectoratrechnungen sub comminatione mit Ertheilung einer sächsischen Frist, nicht minder der Universitätsverwalter zu Uebergebung seiner Universitätsrechnungen . . . schleinigst anzuhalten.

9. Es ist auch künftig weiter kein scriptum, Disputation, programma, carmen und so ferner desgleichen ohne Anmeldung des autoris Nahmen ohne Censur zum Druck zu lassen. Im Fall sich auch darüber der decanus oder welchem professori die censur oblieget, mit dem autore nicht vergleichen könte und demselben dubia machte, auch solche durch Unterredung nicht zu heben wären, ist die Sache ad facultatem, auch so weiter ad academiam zu bringen und sodann zu Vermeidung aller Weiterungen allerunterthänigster Bericht zu erstatten. Im Gegentheil wird der decanus dem prodecano, der censirende Professor aber dem decano seine eigene scripta zur Censur übergeben.

10. Es soll auch niemand ohne Ablegung des juramenti religionis ad lectiones admittiret werden, immaßen die publicae lectiones, wenn es nicht große Kälte oder Leibesschwachheit verhindert, in auditoriis zu halten, der Dispensation halber aber allergnädigste Verwilligung zu erwarten ist.

11. Im Gegentheil sollen die sämtliche professores zu Beförderung und Einrichtung derer lectionum sowohl publicarum als privatarum sich collegialiter alle halbe Jahr zusammenbetagen, darüber deliberiren und mit Fleiß erwägen nicht alleine was vor Disciplinen unter ihnen künftig zu tractiren und zu absolviren sind, sondern auch dahin bemühet sein, daß ob? und wie? die im vorigten halben Jahre versprochene lectiones absolviret oder wohl gar ausgesetzet worden untersuchet werde, worüber vermöge § 4 ratione examinis neglectuum ein ordenlich Protocoll zu halten.

12. Damit auch ipsa lectio publica documentiret werden könne, soll jedweder Professor daran sein, daß solche durch einen stipendiatum,

insonderheit der ein Procuratur-Stipendium genießet, wechsels- und extract-weise mit Anmerkung der Zeit, wann gelesen worden, nachgeschrieben und solcher Extract, wie er ihn ex ore docentis percipiret, zu seiner Zeit höhern Orts eingesendet werden, maßen das beständige Dictiren derer lectionum, wodurch die studiosi von der Attention und Frequentirung derer collegiorum abgezogen werden, künftig unterbleiben soll.

13. Ingleichen sollen künftig alle promovendi, welche Landeskinder sind, der formulae concordiae neben dem juramento religionis, die auswärtige aber der Augustanae confessioni zu unterschreiben schuldig sein.

14. Und nachdem endlich die der Universität zustehende jura patronatus, insonderheit aber bei denen Schmiedebergischen und Kembergischen Parochien sehr negligiret worden, als ist die Veranstaltung ohne Verzug deswegen zu treffen und in motum zu bringen, damit nicht höhern Orths andere allergnädigste Verfügung sonsten getroffen werden müsse . . .[1]

[1] *Auf einen nicht vorliegenden Bericht der Visitatoren über einen Plan zur Verbesserung der Ökonomie der Hochschule ordnete der König am 28. April 1727 an, daß dieser Plan zunächst probeweis für ein Jahr ins Werk gesetzt werde. Außerdem genehmigte er, zunächst ebenfalls auf ein Jahr, daß den Professoren 400 Scheffel Wittenberger Maßes gereicht würden. Tit. 45 Bd. 21a Bl. 40, Abschrift.*

1728 Februar 18. Wittenberg. 888.

Die philosophische Fakultät an Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen.

Bitten angesichts ihres ganz unzulänglichen Einkommens um Erneuerung genannter Vergünstigungen, die in neuerer Zeit fortgefallen sind[1].

Halle, WUA Tit. 45 Nr. 21a Bl. 32—35, Ausfertigung.

[1] *Der Eingabe folgen mehrere zugehörige Beilagen, darunter ein Extrakt aus der fisci fundationis-Rechnung Michael. 1722 bis 1723 über die Besoldung der Professoren der philosophischen Fakultät, sowie die in der Eingabe angezogenen kurfürstlichen und königlichen Verleihungen und Bewilligungen. A.a.O. Bl. 36—43.*

1728 Juni 16. Dresden. 889.

Das Oberkonsistorium an Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen.

Bedenken gegen die Einrichtung und Beibehaltung von Spezialprofessuren an der Universität.

Dresden, HStA. Loc. 10542 Ersetzung der Professorstellen in der juristischen Fakultät zu Wittenberg 1718—1730 Bl. 421—424, Ausfertigung.

In einem Bericht, den das Oberkonsistorium wegen der Bewerbung um die vakante professio juris Saxonici ordinaria seitens Genannter von der Universität Wittenberg erfordert hat, depreciret die Universität weitläuftig die professionem juris Saxonici ordinariam, stellet darneben vor, wie von 200 Jahren her von dergleichen Specialprofession bei dasiger Academie nicht gehöret, das jus Saxonicum aber dennoch von denen professoribus ordinariis mit dem jure civili dergestalt dociret und verbunden worden, daß die Universität in einen weltberühmten Flor deshalben kommen, aber durch die vielfältige extraordinar-professiones leichtlich in mehrern Verfall gerathen könte, zu geschweigen verschiedener Unordnungen, so dahero entstünden, und derer sodann vor andern meritirten Professoren anmassenden Praerogativen, solchergestalt der Universität auch das jus deliberandi und denominandi bei ereignenden würklichen Vacanzien derer fundirten Professionen entzogen würde.

Das Oberkonsistorium hat schon bei früheren Anlässen den Standpunkt vertreten, wie öfters mehr mit Schaden als mit Nutzen derer Academien die professiones multipliciret werden, zumahl wann selbige nicht solche Leute, so gar etwas besonders praestiret, erhalten, *und stellt mit Berufung darauf die Angelegenheit der Entscheidung des Königs anheim*[1].

[1] *Trotz der Warnung des Oberkonsistoriums verlieh der König die Sonderprofessur aufs neue und führte auf diesem Wege der Universität einen von ihr nicht gewollten Dozenten zu, der ihr wenig zum Ruhm gereichte. Vgl. GUW 570. — Über erneute Bemühungen der Universität um die Aufhebung der Sonderprofessur für das Lehnsrecht bei deren Erledigung im Jahre 1734 vgl. WUA Tit. 16 Nr. 12 Bd. 3 Bl. 68 ff und Tit. XVI Nr. 105 sowie Dresden Loc. 4643 Ersetzung der jur. Professuren III Bl. 118. S. auch unten Nr. 891 A.*

1728 August 25. Wittenberg. 890.

Protokollarische Aufzeichnung über den Erlaß neuer Satzungen für den gemeinen Tisch.

Kommissionsrat von Ryssel als Vertreter des Kammerherrn von Schönberg[1] *bescheidet den praefectus convictorii Mag. Haferung, den Speiser May und die seniores convictorii zu sich aufs Schloß, teilt mit, daß die von der Visitationskommission abgefaßten Satzungen*[2] *für den gemeinen Tisch von Dresden bestätigt zurückgekommen sind und setzt sie, zunächst bis Johannis 1729, in Geltung*[3].

Halle, WUA Tit. 33 B Nr. 3 I Bl. 37, von der Hand und mit der Unterschrift des Aktuarius der Universität Johannes Zacharias Röhrig.

[1] *S. o. Nr. 884.* [2] *Vgl. unten Nr. 913.* [3] *Die Einführung dieser, nach Ablauf der angegebenen Frist einstweilen verlängerten Satzungen begegnete unter den Studenten mannigfachem Widerstand, wie ein königliches Dekret vom 9. Februar 1734 erkennen läßt, das anordnet, daß die Satzungen der Kommission auch fernerhin einstweilen in Kraft bleiben und die widerspenstigen Konviktoristen sofort ausgeschlossen werden sollen. Hier heißt es, die Studenten wollten die*

fraglichen Satzungen als solche nicht agnosciren, vielmehr lieber ohne Satzungen leben: darbei denn viele beim Anrichten in die Küche dringen und den Speiser nebst dessen Gesinde belästigen, ein großes Geschrei und Lärmen im coenaculo führen, die wenigsten unter dem Gebethe die Hüthe abziehen und viele Hunde ins coenaculum mit sich bringen, keiner aber das Seniorat *[an den einzelnen Tischen]* übernehmen will. *Tit. 33 B Nr. 3 I Bl. 38, Ausfertigung. Endglütig wurden die Satzungen i. J. 1748 eingeführt (s. u. Nr. 913). — Übrigens wurden kurz vor der Visitation die alten lateinischen Satzungen für den gemeinen Tisch (oben Nr. 727 A) einer zeitgemäßen Umarbeitung unterzogen und neu gedruckt: undatierter Druck a.a.O. Bl. 39f; die Zeit bestimmt sich durch die Verordnung in § 8, daß für den König-Kurfürsten Friedrich August, dessen Gemahlin, Kinder und Enkel (in der Mehrzahl) gebetet werden sollte, wonach das Stück zwischen den 5. September 1722 (Geburt des 2. Enkels) und den 5. September 1727 (Tod der Königin-Kurfürstin) fällt. A.a.O. Bl. 39f.*

1729 Februar 7. Dresden. 891.

Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen, an die Universität.

Verbot für alle diejenigen, die an den Landesuniversitäten Stipendien oder sonstige Benefizien genossen haben, an ausländischen Universitäten zu promovieren.

Wittenberg, Ratsarchiv Cod. B 8 (Universität Wittenberg Fundationes) Bl. 794, inseriert in ein gedrucktes Patent der Universität vom 20. Febr. (10 cal. mart.) 1729.

1730 November 9. Dresden. 891A.

Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen, an das Oberkonsistorium.

Verminderung der Zahl der Dozenten in Wittenberg.

Dresden, HStA. Loc. 2149 Spezialreskript d. d. 9. Nov. 1730 die Multiplikation derer professionum betr., Entwurf.

Nachdem verschiedentlich wahrgenommen worden, wie durch Multiplikation der Professionen auf Universitaeten allerhand Inconvenienzen und Beschwerden erwachsen, auch besonders auf der Universitaet Wittenberg wegen bißheriger geringen Frequenz der studiosorum die dasigen vielen professores, soviel als zu ihrem Unterhalt unumgänglich von nöthen, nicht verdienen können und zu dessen Abhelfung das dienlichste Mittel zu sein scheinet, wenn einestheils ferner keine neue professiones gemacht, anderntheils aber eine oder die ander bei erfolgender Vacanz unersetzet gelassen werden: als begehren wir . . . , ihr wollet nicht allein, was etwan auf unsern Universitäten vor Professionen entbehret werden können, überlegen und solches anzeigen, sondern auch, wenn bei euch führohin um professiones extraordinarias angesuchet werden sollte, uns in einem deßhalb zu erstattenden Berichte zugleich an dieses unser Rescript erinnern.

[1731 Juni 18. Wittenberg[1].] 892.

Die medizinische Fakultät an die kurfürstlichen Visitatoren Christian von Loß, Gotthelf Friedrich von Schönberg, Dr. Bernhard Walther Marperger und Dr. Christian Gottlieb Reinhardt.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 20 Bd. 4, undatierte Abschrift.

Die bevorstehende Visitation.

Versichern auf die Ankündigung inbetreff der Visitation[2], welchergestalt unsere Facultät in einer solchen Verfassung stehe, daß weder in dociren noch bei denen wenigen Sportulen keiner über den andern in den mindesten sich zu beschweren Ursach haben möge, inmassen denn ein jeder nach denen ihm von Gott verliehenen Kräften ohne Beneidung und Beleidigung oder anderweitige Verlezung der collegialischen Freundschaft zu verrichten suchet. Was auch hieruber die Einkünfte von denen Promotionen und responsis anbelanget, so ist zu gänzlicher Vermeidung alles Eigennutzes und Widerwillens anhero über die 30 jahr beständigst eine [ein]gestaltige und durchgängig gleiche Eintheilung gemachet worden, daß dem dritten professori nicht weniger als dem ersten zufliesset, auch dannenhero keiner über den andern dißfalls sich zu beklagen noch sonsten etwas widriges, wodurch eine hohe Commission behelliget und aufgehalten werden könne, beizubringen hat. Vielmehr ist unser herzlicher Wunsch, daß Gott dergleichen Harmonie auch bei denen übrigen Facultäten verleihen wolle, damit nach der höchstrühmlichsten Intention einer hohen Commission durch zusammengesezte Kräfte des gesammten corporis academici die Universität zu vorigen Ruhm und Aufnehmen wiederum gelangen möge . . .

[1] *Zur Datierung des undatiert überlieferten Stückes s. die nächste Anm.*
[2] *Unter dem 24. Mai 1731 teilten die Obengenannten der medizinischen Fakultät (und zweifellos ebenso den übrigen Fakultäten) mit, daß sie beauftragt seien, das, was bei der Visitation von 1727 noch rückständig geblieben sei, zustande zu bringen, teilten mit, daß sie dieses Auftrags sich am künftigen 18. Juni zu entledigen gedächten und baten, sich dazu bereit zu halten, auch was einer oder anderer aus der Fakultät zu erinnern für nötig, nützlich und erheblich finde, beizeiten zu übergeben. Ausfertigung in Tit. VIII Nr. 20 Bd. 4..*

1731 Juni 26. Wittenberg. 893.

Die Universität an die kurfürstliche Visitationskommission. Die Vernachlässigung des Studiums des Griechischen.

Halle, WUA Tit. 36 Bd. 2 Bl. 2—4, Entwurf mit Änderungen von verschiedenen Händen.

Die Universität beklagt den Verfall der griechischen und der lateinischen Sprache, der sich auch auf anderen Hochschulen zeigt, als ein commune malum. Die Vernachlässigung des Griechischen im besonderen rührt anscheinend u. a. daher, daß letzteres auf den

Trivialschulen wegen Unkunde der Präzeptoren nicht ordentlich gelehrt wird, ferner daß die meisten Studenten auf den Universitäten ausschließlich Brotstudium treiben. Auch ist die gründliche Exkolierung des Griechischen nicht jedermanns Werk; die meisten, auch unter den studiosis theologiae, sind zufrieden, wenn sie nur das Neue Testament etwas verstehen. Zur Förderung des daniederliegenden Studiums des Griechischen geht der Vorschlag des Rats Kirchmaier[1]*, die convictores und Stipendiaten ihrer Benefizien zu berauben, falls sie nicht den Besuch griechischer Vorlesungen nachwiesen, sicherlich zu weit; eher könnte man denen, die griechisch treiben, ein praemium aufsetzen oder gewisse stipendia versprechen ...*[2]

[1] *Georg Wilhelm Kirchmaier, damals Vertreter des Griechischen an der Universität (GUW 591ff). — Übrigens wurde damals auch über Vernachlässigung des Hebräischen seitens der Theologen geklagt; ein Reskript vom 27. September 1728 befahl daher der Universität, darauf hinzuwirken, daß die Theologiestudierenden fleißiger die Bibel in den Ursprachen trieben; inseriert in Patent der Universität von 1728 in Wittenberg, Ratsarchiv Cod. B 8.* [2] *Es folgen Begutachtungen des Berichts durch mehrere Professoren (a.a.O. Bl. 5). U. a. bekämpft der Mathematiker Weidler die Auffassung, daß die jungen Studenten mit mangelhaften Kenntnissen in den linguae eruditae auf die Universität kämen, usw.*

1731 Juli 31. Wittenberg. 894.

Die Visitatoren Christian von Loß, Gotthelf Friedrich von Schönberg, Dr. Bernhard Walther Marperger, Dr. Gottfried Leonhard Baudis[1] *und Dr. Christian Gottlieb Reinhardt an die Universität.*

Halle, WUA Tit. VIII 20 Nr. 5 Bl. 1—14, Abschrift, 54 Artikel.

Interimsvisitationsdekret.

Nachdem wir bei Fortstellung der ... uns aufgetragenen Generalvisitation hiesiger löbl. Universität, insonderheit bei genauerer Erwegung derer wieder die über den fiscum fundationis von Michaelis 1722 biß dahin 1723 geführte Rechnung gezogenen Defecten und deren Beantwortung verschiedene das Rechnungswerk und bißherige Administration insgemein betreffende Gebrechen wahrgenommen, deren Remedirung wir zwar zum theil zu allerhöchster Resolution ausgesetzet, theils aber selbst vorzunehmen und hierüber gegenwärtige Verordnung und Interimsdecret abzufassen der Nothdurft befunden, als haben wir solches vi commissionis unseren hoch- und vielgeehrten Herren zu ihrer Nachacht hiermit zufertigen wollen. Und zwar, weil zeither

1. nicht nur die eingegangene Baarschaft sämtlicher fiscorum in eine Casse geworfen, sondern auch zu selbiger die Depositengelder gebracht, hiernächst die erhobene capitalia in gemeiner Ausgabe mit verwendet, davon nach Gelegenheit die alten Besoldungsreste, unerachtet darauf vermöge dero eigenen Schlusses vom 4 Februar 1623 jährlich mehr nicht als ein gewisses von hundert, und zwar alleine von denen ein-

gegangenen retardaten, abgeführet werden sollen, bezahlet worden . . ., so will nöthig sein, daß in Zukunft jeder fiscus sowohl als die deposita seine eigene besondere Cassa habe, von dem jedesmahligen Verwalter, der hierzu insonderheit zu instruiren, ein Capitalienbuch, in welchem jeder derer itzo werbenden und künftig entweder zur Gangbarkeit zu bringender oder auch von neuem gemachten capitalien eine besondere Rubric zu formiren und unter solcher dessen Ursprung Fundation und Änderung mit Beziehung auf die darzu gehörigen documenta und Rechnungen, wo davon hinlängliche Nachricht anzutreffen, zu bemerken; ferner ein Depositenbuch, worinnen jeglichen deposito eine eigene Rechnung zu führen und bei selbigem in Einnahme, was von Zeit zu Zeit eingegangen, mit Benennung des Jahrestages und Beziehung auf die dießfalls ergangene acta judicialia, in Ausgabe aber, wie viel, wenn und wem, auch warum die Auszahlung erfolget, unter Anführung des Urthels, Verordnung und Quittung anzuzeigen; ingleichen ein Manual oder Tagebuch gehalten werde, welches von dem Verwalter, was bei jedem fisco täglich einkommt und ausgegeben wird, einzutragen und woraus derselbe beim Schluß eines jeden Monaths einen Extract dem rectori und senioribus einzuliefern schuldig, welche sodann nach Beschaffenheit derer Umstände die Revision derer Cassen vorzunehmen oder sonst nöthige Verfügung zu treffen wissen werden.

Vornehmlich ist 2. darauf zu sehen, daß ein fiscus durch den andern nicht beschweret, sondern jedem sowohl das seinige gelassen als auch, was jeglichem dererselben nach der Verfassung zu tragen oblieget, in dessen besonderer Rechnung zugetheilet werde . . .

6. Indessen ist nicht außer acht zu lassen, daß weiln auf die laut gnädigsten Befehls vom 18 mart. 1652 der Universität zugeeignete 15000 tlr. Lehns-expectanz-gelder bereits 4083 tlr. 18 gr. durch das Blumische lehn, 1050 tlr. wegen des Pratauischen lehnrichterguths, also zusammen 5133 tlr. 18 gr. eingegangen und noch 9866 tlr. 6 gr. zurückstehen, sothane Nachricht in allen folgenden Rechnungen cap. 25 von Blumischen Lehnstücken oder an einem andern bequehmen orthe angebracht werden solle.

7. Ist führohin ad cap. 3 von Hufen-, Dienst-, Jagd- und Gedingegelder zu notiren, daß Königl. Maj. die Hufengelder gegen Erlegung 4000 tlr. aus besondern hohen gnaden der Universität vermöge Decrets d. d. Leipzig den 22 julii 1702 überlassen habe . . .

17. Sind inskünftige Ankäufe von Grundstücken und deren translationes von einem fisco zu dem andern ohne Vorbewust und Einwilligung der hohen Landesherrschaft nicht zu unternehmen.

Dieweil auch 18, nicht zu läugnen, daß dem fisco fundationis von dem wegen der Grossischen hufe fallenden Deputatwilde, dessen die professores zeither sich angemasset, mehr Beschwerden als Nutzen erwachsen, so werden die Percipienten, solange ihnen dieser Zugang gelassen wird, der Billigkeit sich bescheiden und des Abtrags derer dieser wegen zu verwendenden Unkosten sich nicht entschütten.

19. sollen die Belege bei Einnahme und Ausgabe mit richtiger Unterschrift versehen, in Ausgabe auch, ausser ganz geringen Posten und worüber nicht füglich ein Bekäntnüs zu erlangen, ohne tüchtige Quittung nichts passiret werden, hiervon auch künftig nicht einmahl die sogenannten discretiones, in denen ohne des nach Möglichkeit sich zu mässigen, ausgeschlossen bleiben; besonders ist bei denen Belägen derer 4 Knaben, welche die Litanei in der Schloßkirche wöchentlich singen, des Küsters Attestat, als welcher die beste Wissenschaft von ihren Verhalten haben kann, nicht wegzulassen; im übrigen aber in denen Fällen, wenn der, von dem die Quittung auszustellen, des Schreibens unerfahren, vor gnung zu achten, wenn von einem tertio dessen Nahmen mit dem Zusatz, daß er, weil der Aussteller nicht schreiben könne, statt dessen unterschrieben, unterzeichnet werden . . .

Weiter ist 21. nöthig, ein besonderes caput von Fischereien zu führen und in selbiges die Nutzung von der Fischebach zu Reuden und Köpenig zu bringen, wegen Melzwig aber, solange dießfalls die Sache in statu quo verbleibet, anzumerken, daß solche die beiden rectores der Observanz nach jährlich zu fischen behalten.

22. ist ferner keine Zulage bei denen Besoldungen ohne landesherrliche Approbation zu machen . . .

23. wegen des cap. 7 der Ausgabe dem fisco nosocomii bezahlten Semmelgeldes künftig mit anzuzeigen, in welchem Capitel solches bei denen nosocomischen Rechnungen zur Einnahme gebracht worden und

24. bei [des] Läufers Wochenlohn die Benennung des Spendegeldes, indem es dergleichen nicht ist, wegzulassen; sowohl

25. von dem inspectore bibliothecae in dem über Empfang derer jährlichen 26 thlr. 6 gr. auszustellenden Scheine jederzeit auszudrücken, in welcher rechnung des fisci bibliothecae solche in Einnahme gebracht worden; weiter

26. der Organisten besoldung à part zu verschreiben, hingegen des cantoris oder inspectoris choralium und derer Choralisten ihre zusammenzusetzen . . .

31. soll inskünftige etwas zu Erfüllung des quatemberquanti oder zu Abstattung derer Executionsgebühren aus denen Mitteln des fisci fundationis nicht genommen, noch

32. des rectoris blosse Anordnung, eine und andere Unkosten zu bezahlen, ohne des Empfängers besondere Quittung in Ausgabe weiter passiret werden, auch

33. die wegen derer abgestellten Zehend mahlzeiten zu Eutzsch jährlich dem rectori und decanis zugetheilte 10 thlr. in Erwegung derer hierbei mit unterlaufenden besondern Umständen abzuwerfen . . .

Ob auch zwar 35. dem Rechnungsführer vor Eintreibung der alten Reste ein gewisses vom hundert an Einnahmegebühren zu dessen Ergötzlichkeit fernerweit zu gönnen, so sind letztere dennoch . . . zu mässigen . . .

Gestalten auch 38. die uns zu Handen kommenden Nachrichten zu erkennen gegeben, daß zeither sowohl in Exaction deren Zinsen als auch bei entstandenen Concursen in Liquidirung derer bei solchem zu fordern gewesenen Capitalien und Interessen grosse Saumseligkeit erwiesen worden, letzteres aber dem Verwalter so schlechterdings nicht beizumessen, so hat zwar dieser vor Einbringung derer Reste fleissig zu sorgen und wenn durch seine Fahrlässigkeit ein und anderer fiscus verkürzet würde, davor zu stehen; wenn er aber die Restanten dem rectori und senioribus zu rechter Zeit meldet, haben diese es dahin zu veranstalten, daß wieder die morosos Klage erhoben oder in concursibus creditorum tempestive liquidiret werde, in dessen Unterlassung dieselben allen denen fiscis hieraus erwachsenden Schaden zu vergüten gehalten sein sollen.

39. soll der Erlaß derer dictirter oder zuerkannter Geldbußen, soferne selbige der academiae gehören, es geschehe solches ganz oder nur zum Theil, führohin von dem consistorio academico in pleno resolviret werden . . .

44. ist bei der Verwalterei die Verfügung zu treffen, daß das Deputat-getreidig bei der Verfallzeit denen Professoren nach ihrer Ordnung geliefert, auch hierbei aller Anticipation sich enthalten . . .

49. sind dem Hospitalmeister vor Aufsicht bei Räumung des Canals die angesetzten 2 schff. Korn weiter nicht zu reichen . . .

52. wird bei denen Belegen, so nicht auf derer professorum neue Besoldung gerichtet, des rectoris Unterschrift vor unentbehrlich geachtet . . .

[*] *Hier wie weiterhin wiederholt lassen wir ins einzelne gehende belanglose Bestimmungen des Dekrets im Abdruck fort.*

[1] *Baudis scheint der Kommission nachträglich beigegeben worden zu sein; in Nr. 892 begegnet er noch nicht.*

[Nach 1731 November 12][1]. 895.

Die medizinische Fakultät an die Universität.

Aeußern sich zu dem Vorschlag, daß in Leipzig deutsche Vorlesungen über Anatomie und Chirurgie zur Ausbildung der Heilgehilfen veranstaltet würden.

Halle, WUA Tit. 44 Bd. 13, korrigierter Entwurf.

. . . Nun kann zwar niemand in Abrede sein, daß bei denen meisten chirurgis dieser Lande eine sehr große Unwissenheit und gänzlicher Mangel der Anatomie und anderer zu ihrer Profession nöthigen Wissenschaften befindlich, indem die allermeisten Barbiergesellen in ihren Lehrjahren nichts als einen Bart zu putzen und eine Ader zu schlagen erlernen, welches in communi vita und sonderlich bei Armeen, wo operationes chirurgicae zu verrichten, einen unsäglichen Schaden bringet, daß viele aus Unverstand und Ungeschicklichkeit derer sogenanten

chirurgorum um Gesundheit, ja Leib und Leben gebracht werden. Daher wohl zu wünschen, daß nach dem Exempel von Berlin und Hannover könnten dergleichen deutsche lectiones anatomicae und chirurgicae errichtet werden, in welchen die Barbiergesellen in der ihnen ganz unentbehrlichen Anatomie, denen operationibus chirurgicis und Bandagen etc. möchten instruiret werden.

Gleichwohl können wir anbei nicht bergen, daß wenn dem gegebenen Vorschlag nach solches collegium in Leipzig solte angeleget werden, dadurch zugleich die studiosi medicinae von unserer Universität ab und nach Leipzig würden gezogen werden, da doch hier sowohl ein professor anatomiae als ein aparter professor chirurgiae[2] bestellet sind. Nächstdem so halten wir, daferne solches auf einer Universität sollte errichtet werden, davor, es sei nicht nöthig, daß außer denen professoribus ordinariis der Universitäten noch andere professores constituiret würden, weil hierdurch denenselben bei ihrer ohnedem schwachen Besoldung die auditores vollends gänzlich entzogen würden, insonderheit wenn denen neu zu bestellenden professoribus die cadavera von Waldheim[3] etc. vielleicht frei geliefert würden, da die professores anatomiae solche zuweilen mit schweren Unkosten müssen abholen lassen; vielmehr wäre zu wünschen, daß denen professoribus ordinariis bei denen Academien dieses aufgetragen und ihnen zu dero bessern Subsistenz eine Zulage und Besoldung gemacht würde. Hierdurch würden viel unnöthige Kosten zur Errichtung eines neuen theatri anatomici, zu Anschaffung nöthiger instrumentorum, neuen Besoldungen etc. erspahret werden können, welches denn dazu könnte employret werden, die schon bestelten professores anatomicae et chirurgiae in bessern Stand mit leichten Kosten zu setzen, dieses zu verrichten, auch unser nosocomium allhier in Flor zu bringen, damit arme preßhafte Leute hineingenommen, die studiosi medicinae in der praxi, die chirurgi aber in operationibus exerciret werden könnten und also den hierunter intendirten Endzweck zu erhalten.

Insonderheit aber finden wir nöthig wegen des besagten Vorschlages zu erinnern, weil darinne Erwähnung geschiehet, daß die chirurgi nicht allein in der chirurgia medica, als welche durch innerliche und euserliche medicamenta curiret, sondern auch in theoria und praxi, was bei Krankheiten, so im Felde vorfallen, zu beobachten, sollen informiret werden, welches daferne es geschehen solte, dadurch vollends der Fuscherei Thür und Thor aufgethan würde, da ohnedem solchem Uebel nicht zu steuern und fast ein jedweder Barbier, so unwissend er auch sonst hierinne ist, sich der innerlichen Curen unterziehet, was würde sodenn nicht geschehen, wenn sie vollends durch diese Information darzu würden legitimiret werden medicos zu agiren, da doch mehr zu einem medico erfordert wird und solcher nicht allein die scientias practicas, sondern auch theoreticas: physiologiam, pathologiam, chimiam, botanicam, semioticam[4] und andere nöthige Wissenschaften zu erlernen hat.

Dahero allerdings nöthig sein will, da die chirurgi vermöge des Vorschlages verlangen, daß allen Stöhrern in ihrer Profession Einhalt geschehen soll, ihnen sowohl als denen übrigen unbefugten practicis das innerliche Curiren geleget werden möge und also einem jeden seine Grenzen gesetzet, woraus keiner schreiten dürfte, damit keine Confusion der Medicin und Chirurgie vollends eingeführet werde. Solches aber ist nicht anders als durch eine in unsern Landen höchst nöthige Medicinal-Ordnung zu verhindern . . .[5]

[1] *Zur Datierung vgl. hier unten die letzte Anmerkung.* [2] *Vgl. GUW 578.* [3] *Waldheim, unweit Chemnitz an der Zschopau, mit Zuchthaus und Anstalt für Schwachsinnige.* [4] *D. i. die Lehre von den Anzeichen der Krankheiten (ἡ σημειωτικὴ τέχνη).* [5] *Am 22. August 1736 mahnte Friedrich August II. an Einsendung des von seinem Vater am 12. November 1731 verlangten Berichts wegen Haltung deutscher Lektionen über Anatomie und Chirurgie. Die Universität gab den Befehl an die medizinische Fakultät weiter, die ihr am 5. September 1736 antwortete: ein Bericht sei seiner Zeit von ihr aufgesetzt, aber durch die Erkrankung und den Tod ihres damaligen Dekans Christian Vater († 6. Oktober 1732) nicht zur Ausfertigung gelangt und, da er sich in des letzteren Nachlaß nicht gefunden habe, vergessen worden. Die Fakultät erklärt jetzt nur summarisch, daß sie solches löbliche institutum, gleichwie ihre anfängliche Meinung gewesen, also auch noch und bis dato für gar nötig erachte; WUA Tit. 36 Bd. 3 Bl. 1 und 3f, Ausf. u. Abschr.*

1732 Juni 9. Dresden. 896.

Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen, an die Universität.

Die Ernennungsvorschläge zu den Professuren sind gewissenhafter zu machen.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 47, Abschrift.

Vielfach werden zu erledigten Professuren Personen vorgeschlagen, die vielleicht bei anderer Gelegenheit mit Nutzen zu gebrauchen sind, zu dem in Rede stehenden Amte aber nicht die erforderliche Geschicklichkeit besitzen. Demgemäß gebietet der König, daß die Universität künftig nur solche Personen vorschlage, von denen sie genugsam und auf ihre Pflicht versichern könne, daß sie zu der erledigten Profession die erforderliche Geschicklichkeit haben. Auch soll hierbei nicht allein auf diejenigen, welche darum ansuchen, sondern vornehmlich auf solche Subjekte reflektiert werden, die bereits famam besitzen und von ihrer guten Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit hinlängliche Proben zutage gefördert haben; endlich soll nicht mehr eine so große Anzahl Personen, wie bisher zuweilen geschehen, in die Denomination gebracht werden. Sollten aber künftig die vorgeschlagenen Subjekte nicht tüchtig und geschickt genug befunden werden, so droht der König, die Stellen unmittelbar selbst zu besetzen, auch, falls irgendwie Professoren ins Amt gelangt sind, die dazu nicht geeignet und unfleißig befunden werden, sie zu entlassen.

[1733 Januar 30. Wittenberg][1]. 897.

Entwurf einer Instruktion in 16 Punkten für das neugeschaffene Amt eines Aedilen, d. h. eines Aufsehers auf die Bauten der Universität[2], von dem ersten „Aedilen", Professor der Mathematik Hase dem Rektor eingereicht[3].

Halle, WUA Tit. XVII Nr. 36 Bl. 26—28, Entwurf von Hases Hand[3].

[1] *Das Datum nach Hase's voraufgehendem Schreiben an die Universität (a.a.O. Bl. 24): Nachdem ihm D. Temmich (der Protonotar der Universität) angesonnen, selbst eine Instruktion wegen des ihm aufgetragenen munus aedilitium abzufassen, sendet er einen Entwurf und bittet über diesen mit den Senioren und der Akademie zu deliberieren und die endliche Vollziehung ins Werk zu setzen. Zugleich bittet er, nachdem er schon länger als ein Jahr das munus aedilitium actu verwaltet, die ausbedungene Ergötzlichkeit von 12 gl Meißn. und 12 Scheffeln Korn ihm zukommen zu lassen. Eigenhänd. Entwurf (von Haus den 30 jan. 1733). Zu letzterem Punkt vgl. Tit. 17 Nr. 40 Bd. 1 Bl. 1—60, wonach die beiden Söhne des alten Bulisius das Geld und Getreide, das von dem Einkommen dieses abgenommen worden war, beanspruchten. Erst nach längeren Bemühungen kam Hase zu seinem Recht.* [2] *Als akademische Bauten werden in dem Aktenstück aufgeführt: das sogen. Kloster oder collegium Augusti, das collegium Friderici, das consistorium, die akademische Schloßkirche (sofern die Unterhaltung und Aufsicht der Akademie gemäß ihren Satzungen zusteht), das Nosocomische oder sogen. Speiservorwerk vor der Stadt, das akademische Hospital in der Stadt, die daran gelegenen Wohnungen des Orgelbauers und des Läufers.* [3] *Diese Handschrift stammt aus dem Besitz Hase's. Sie enthält eine Anzahl von ihm in seiner Eigenschaft als akademischer aedilis abgefaßter Eingaben an die Universität mit Bezug auf einzelne bauliche Mängel an den akademischen Gebäuden nebst Vorschlägen zu ihrer Abstellung usw., z. T. mit den Entscheidungen des Rektors am Rande, alles aus den Jahren 1731 bis 1733. — Ein von Hase ausgearbeiteter Plan, wie das noch stehende Mauerwerk der in einer Feuersbrunst vom 21. Oktober 1727 verheerten Pedellenwohnung neben dem collegium Friderici abzutragen und der Platz zu regulieren sei, findet sich ferner in WUA Tit. 23 Nr. 6 Bl. 30—33 als Beilage zu einer Eingabe der Universität an den König vom 13. März 1734. Die Universität erklärt hier, daß die erforderlichen 100 Taler von dem fiscus promotionum nicht getragen werden könnten, der dem fiscus fundationis längst hoch verschuldet sei und sehr dürftige Einkünfte habe, insbesondere seit ihm 1727 das Pachtgeld vom Vorwerk, Stubenzinsen u. a. zugunsten des convictorium abgenommen worden seien und da überdies die Studenten, die Stuben in den akademischen Gebäuden gegen Bezahlung nehmen sollten, es vorzögen, bei den Bürgern zu mieten. Die Universität regt demgegenüber an, die kurfürstlichen und sonstigen Stipendiaten und Konviktoristen zu verpflichten, entweder auf den akademischen Gebäuden zu wohnen oder jährlich je 1½ bis 3 Gulden zu entrichten, was dem fiscus promotionum jährlich 200—300 Gulden zuführen würde. Ausfertigung ebenda Bl. 25—29.*

1734 Juli 27. Wittenberg. 898.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August II. von Sachsen, König von Polen[1].

Verbreiten sich auf Anfrage über die Ursachen des seltenen Disputierens.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 30 Bl. 144—146, 150, vielfach verbesserter und ergänzter Entwurf von 3 verschiedenen Händen.

1. Von den Schulen kommen viele, die in humanioribus nichts getan und sich daher scheuen, auf die Katheder zu treten. 2. Viele können kaum die Kosten für die Vorlesungen, geschweige für die Disputationen erschwingen. 3. Disputationen, besonders in Philosophie, Geschichte und Mathematik, werden weder für die Beförderung noch bei den gewöhnlichen Prüfungen erfordert. 4. Die studiosi juris, die zur Praxis übergehen wollen, haben bei der Landesregierung erlangt, daß sie nur über einen Titel per schedulam, ohne Druck einer Disputation, zu disputieren brauchen. 5. Die Stipendiaten (abgesehen von den Inhabern der hohen Stipendien der 3 oberen Fakultäten) erhalten keine Verlängerung ihrer Stipendien mehr und sind infolgedessen meist durch Armut behindert zu disputieren usw. So finden die Dozenten oft bei einer Anzahl von 70 Zuhörern kaum einen Respondenten und müssen, wenn sie Wert darauf legen, daß bei ihnen disputiert werde, nicht nur auf ihr honorarium pro praesidio verzichten, sondern wohl auch noch, nachdem sie Zeit und Mühe auf die Ausarbeitung eines thematis verwandt, die Kosten zum Druck bestreiten[2].

[1] *Nachfolger des am 1. Februar 1733 verstorbenen Kurfürsten Friedrich Augusts I.: als König von Polen (erwählt 5. Oktober 1733) August III.* [2] *Vgl. das Aktenstück „Beilage A", die vom 27. Juli 1734 datierte Erklärung eines Adjunkten der philosophischen Fakultät (anscheinend des Philosophen S. Chr. Hollmann, über den zu vgl. GUW. 606) an den Prodekan, daß er, bei 60, 70 und mehr Zuhörern Jahre lang keinen gefunden habe, der die geringen Kosten, die auf den Druck einer Disputation gingen, habe aufwenden wollen. Manche frühere Studenten, die vor 4 bis 5 Jahren unter seinem Präsidium disputiert und seitdem die Universität verlassen hätten, seien auch jetzt noch die Druckkosten dem Buchdrucker schuldig und nicht zur Zahlung zu bewegen. A.a.O. Bl. 147 f, Ausfertigung. Vgl. dazu ebendaselbst Bl. 149 die undatierte Eingabe des Professors der Mathematik J. M. Hase an den Rektor, worin er in dem Bericht noch anzuführen bittet, daß unter den Studenten ein unauslöschbares Vorurteil inbetreff der Schwierigkeit der Mathematik bestehe, sodaß sie darin zu disputieren Scheu trügen; Ursache davon sei, daß auf den meisten Schulen überhaupt keine Mathematik gelehrt werde, usw. — Vgl. zum Disputationswesen an der Universität auch das folgende Stück.*

1735 März 5. Wittenberg. 899.

Die Magistri legentes Georg Carl Petri ss. theol. cand., Christian Stephani, Joh. Justus Spier, Friedr. Wilhelm Jahr, Joh. Martin Chladenius und Heinr. Gottfr. Haferung an die Universität.

Bitten um Freigabe des Umfangs der philosophischen Disputationen, mit ausführlicher Begründung[1].

Halle, WUA Tit. XVI Nr. 108 Bl. 2—7, Ausfertigung mit eigenhändigen Namensunterschriften.

[1] *Die Eingabe hing zusammen mit der Weigerung des Magister legens Johann Martin Chladenius, eine ihm wegen Überschreitung des vorgeschriebenen Umfangs bei einer seiner Disputationen auferlegte Strafe von 6 Talern zu zahlen. Eine Entscheidung erfolgte erst durch königliches Reskript d. d. Dresden 3. Juli 1737, wonach Chladenius von der Zahlung der Strafe befreit wurde, es im übrigen aber bei den Satzungen sein Bewenden haben sollte. A.a.O. Bl. 12, Ausf.; vgl. auch das Schreiben der Universität in derselben Sache vom 4. April 1735: ebenda Bl. 8–11, Entwurf. Die Universität erklärt sich für Beibehaltung der Umfangsbeschränkung, da der Zwang sich kurz fassen zu müssen den Magistern nützlich sei.*

1736 Oktober 14. Wittenberg. 900.

Die Universität verkündigt ein königliches inseriertes Mandat, d. d. Dresden 3. Oktober 1736, das die Beobachtung der §§ 14 und 24 der akademischen Gesetze[1] *einschärft, mit angeknüpften Mahnungen*[2].

Halle, WUA Tit. VIII Bd. 60, Druck.

[1] *Diese §§ entsprechen den §§ 12 und 20 der älteren Fassung (oben Nr. 727) — Eine allgemeine Verordnung des Kurfürsten-Königs gegen die Duelle erging 1737; ein Universitätserlaß teilte der Studentenschaft die potiora capita zur Nachachtung mit: gedruckt (undatiert) im Anhang zu den Universitätsgesetzen von 1811 (unten Nr. 1051) S. 17.* [2] *Unter dem 3. Oktober 1736 erging ferner auf Vorstellung der philosophischen Fakultät ein königliches Reskript, das im besondern die* prandia magisterialia vor den bisherigen ungebetenen Gästen und andern zum großen Nachteil des decani unter allerhand Vorwänden sich einschleichenden oder wohl gar eindringenden Studenten schützen *sollte. Es wird erwähnt in einem Abkommen der philosophischen Fakultät unter sich vom 19. Februar 1737, wonach ein Dekan, der einen fremden ungebetenen Studenten an den Ort des prandium magisteriale wissentlich zulasse oder einen eingedrungenen oder eingeschlichenen nicht alsbald entferne, 6 Taler Strafe erlegen sollte. Dekanatbuch III S. 541—544 mit den Unterschriften aller philosophischen Professoren vom damaligen Dekan an bis zu den letzten Zeiten der Hochschule.*

1740 März 18. Dresden. 901.

Kurfürst Friedrich August II. von Sachsen, König von Polen, an die Universität.

Verlangt planmäßige Verteilung und Einrichtung der öffentlichen Vorlesungen.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 64 Bd. I Bl. 1–3, Ausfertigung. — Abschrift ebenda Tit. VIII Bd. 67 Bl. 1–3.

Befiehlt unter Berufung auf voraufgegangene Mandate, besonders vom 22. September 1728 und 18. März 1735, sämtliche ordentliche Professoren der Universität Wittenberg anzuweisen, ihre lectiones publicas . . . vermittelst vorgängiger, unter einander selbst bei jeder Facultaet zu pflegender Communication dergestalt unter sich einzutheilen und gebührend zu beschleunigen, damit ein jeder, soweit es ihm zustehet, wenigstens einen Theil der zu seiner Facultaet oder Profession

gehörigen Doctrin oder Disciplin vor sich nehmen, mit dessen Explication und Vortrag aufs schleunigste verfahren und dergestalt, wo nicht in einem halben, jedoch wenigstens in einem ganzen Jahre jede Doctrin oder Disciplin von ihnen zusammen völlig absolviret, solchem nach in der theologischen Facultaet alle Jahr ein collegium theticum, exegeticum, morale und polemicum auf solche Arth publice völlig zu Ende gebracht und es bei denen übrigen Facultaeten in eben der Maaße gehalten werden möge. Zu welchem Ende denn gleich nach Einlangung dieses jede Facultaet unter sich sowohl die Disciplinen, worüber ein jeder Professor lesen will, als auch die autores, welche jeder darzu erwehlet hat, und endlich die Zeit, binnen welcher jeder solches collegium zu absolviren gedenket, auszumachen hat.

Dem Kirchenrat ist darüber so zeitig, daß künftige Ostern der Anfang damit gemacht werden könne, zu berichten. Auch ist das vorhin so nachdrücklich anbefohlene Nachschreiben der Kollegien durch einige Stipendiaten wiederum einzuführen und davon, wie solches geschehen, halbjährlich bei Einsendung des catalogus lectionum unter Beifügung der Nachschriften dem Kirchenrat Anzeige zu machen[1].

[1] *Eine gleichzeitige königliche Verordnung regelte in 8 sehr ins einzelne gehenden Punkten die Bezahlung der Privatvorlesungen. Ein darauf beruhender Universitätserlaß vom 13. April 1740 in Tit. VIII Nr. 60, Tit. XVII Bd. 50 Bl. 8, Plakatdruck.*

1741 Dezember 19. Wittenberg. 902.

Die Universität stellt als Nachfolger des vor einigen Jahren verstorbenen Joachim Flöricke den Barbier Johann Gottfried Niemann als Chirurgen am akademischen Krankenhaus an mit der Verpflichtung, die dort aufgenommenen Kranken zu besorgen und sie auch allenfalls mit Zuziehung eines medici zu kurieren. In Zeiten ansteckender Krankheiten soll er den der Universität verwandten Personen auch in ihren Häusern treu zur Hand gehen. Armen Studenten soll er auf Anordnung der Universität umsonst chirurgische Hilfe angedeihen lassen. Er erhält jährlich 8 Taler 18 Gr. und vier Scheffel Korn Wittenbergisch Maaß, in Zeiten ansteckender Krankheiten nach Befinden der Universität ein mehreres[1].

Halle, WUA Tit. XVII Nr. 37a, Abschrift. Darunter eine Eidesformel und der Vermerk des Protonotars, daß Niemann am 23. Dezember auf einem Konvent der Dekane den Eid abgelegt habe und ihm darauf seine Bestallung vom Rektor eingehändigt worden sei.

[1] *In der nämlichen Handschrift finden sich Bewerbungsschreiben Niemanns und verschiedener anderer Chirurgen und Bader um die anscheinend viel begehrte Stelle des Krankenhauschirurgen.*

1742 September 7. Wittenberg. 903.

Die Pedellen Johann Caspar Bulisius und Johann Conrad Bulisius[1] *an die Universität.*

Bitten, die ihnen verlorengegangenen oder in Abnahme gekommenen, einzeln aufgeführten Sporteln ihnen wieder zukommen zu lassen[2].

Halle, WUA Tit. XVII Nr. 50 Bl. 1—6, Ausfertigung. Es folgen Bl. 7—15 abschriftlich mehrere Belege über den Pedellen früher bewilligte Akzidentien usw.

[1] *Vgl. GUW 532f.* [2] *Ein Bescheid der Universität liegt nicht vor, wohl aber eine Eingabe der beiden Pedelle Georg Christian Bulisius und Johann Gottlieb Sorge vom 10. Februar 1758 um eine Zulage aus Anlaß ihrer neuerdings, besonders auch in den Kriegszeiten, vermehrten und erschwerten Obliegenheiten. Die Universität bewilligte darauf einem jeden eine einmalige außerordentliche Zuwendung von 6 Talern: Tit. XVII Nr. 50 Bl. 17—20, Ausfertigung und Entwurf.*

1742 Oktober 20. Dresden. 904.

Das Oberkonsistorium an Kurfürst Friedrich August II., König von Polen.

Begutachtet Eingaben der Landesuniversitäten wegen der Theatervorstellungen, des Hazardspielens und der wilden Ehen der Wittenberger Studenten.

Dresden, HStA Loc. 2134 Das Comödienspielen zu Wittenberg Bl. 29f, stark korrigierter Entwurf.

Wiederholt[1] *ein im August 1741 erstattetes Gutachten*[2], daß in Leipzig die öffentlichen Schauspiele oder Comoedien nur zu denen Messzeiten und weiter nicht als etwan drei Wochen über in jeder Messen zu gestatten, in Wittenberg aber dergleichen entweder weiter gar nicht . . . nachzulassen oder doch nur wenige Tagen in denen dortigen Jahrmärkten ein solches zu gestatten sein dürfte. *Gleichzeitig raten sie zu einem neuen Verbot auf beiden Universitäten gegen die schon in den Landesgesetzen scharf verpönten Spiele durch öffentlichen Anschlag, auch bei verspürten Kontraventionen die darauf gesetzten Strafen nachdrücklich einzubringen.*

Weil auch die Universität Wittenberg in ihrer Praeliminarschrift fol. 19 . . . sich besonders darüber beklagt, daß . . . bisher viele studiosi ohne ihrer Eltern, Vormunder und Anverwandten Wissen und Willen mit schlechten und liederlichen Weibespersohnen sich ehelich versprochen, sie nachgehends geschwängert und entweder sich heimlich antrauen lassen oder wohl gar das geistliche Consistorium aller Vorstellungen ungeachtet gezwungen die Trauung zu verstatten und derer beständig wiedersprechenden Eltern Consens zu suppliren, und . . . gebethen, daß denen dortigen studiosis sich zu verloben und zu verheirathen gänzlich untersaget, dergleichen Verlobnisse und wilde Ehen

auch, wenngleich die Schwängerung oder gar die verbothene heimliche Trauung dazu gekommen, null und nichtig declariret werden möchte, und E. K. M. auch hierüber unser . . . Gutachten . . . erfordert, so sollten wir . . . dafür halten, daß der Universität Wittenberg Suchen . . . zu deferiren und wegen dieser studiosorum Verlobungen und Verheirathungen ein generale . . . zu entwerfen sein werde, vermöge dessen das Consistorium derer Eltern Consens bei Studenten nicht suppliren, auch wenn diese wider derer Eltern Willen sich trauen lassen, auf deren letztern Ansuchen dergleichen Ehe vor null und nichtig declarirt werden solle[3].

[1] *Trotz des oben zu Nr. 866 erwähnten Befehls vom 29. Mai 1739, den Hofkomödianten Joseph Ferdinand Müller in Wittenberge „agieren" zu lassen, hatte die Universität diesen, als er zwei Jahre darauf nach Wittenberg kam, abgewiesen und in einem ausführlichen Bericht an den König vom 2. Juni nochmals alle Gründe dargelegt, die sie gegen das Komödiespielen in Wittenberg auf dem Herzen hatte. Der Kirchenrat beantragte daraufhin am 26. Juni 1741 bei der Landesregierung, angesichts des zeitigen schlechten Zustandes der Universität dem Gesuch stattzugeben; allein die Landesregierung wies das am 7. Juli 1741 mit Berufung auf eine Müller und seinem Eheweibe am 2. September 1733 erteilte königliche Konzession und den Befehl vom 29. Mai 1739 ab. Loc. 2134 usw. Bl. 10—13, 16 und 17f.* [2] *Wie der König unter dem 8. August 1742 dem Oberkonsistorium mitteilte, hatten auf dem „nun verwichenen" Landtage die Abgeordneten der beiden Universitäten eine Eingabe gegen das Theaterspielen, das in Leipzig auch außerhalb der Messen wöchentlich viermal und in Wittenberg „bisweilen" statthabe, und das landesgesetzlich verbotene Spielen, das in Leipzig auf den Kaffeehäusern und in Wittenberg in den Weinkellern und Billardhäusern ohne alle Scheu betrieben werde, gemacht, worüber der König ein erneutes Gutachten vom Oberkonsistorium erforderte (a.a.O. Bl. 25f). Das Gutachten des letzteren von 1741 liegt nicht vor; andererseits findet sich am gleichen Ort Bl. 19f in Ausfertigung eine Eingabe der Universität Leipzig vom 9. August 1741 gegen die Neuberische Komödiantenbande, die seit verwichener Ostermesse zweimal wöchentlich bei ihnen spiele und entschlossen sei, damit beständig zu kontinuieren. Die Universität befürchtet davon ebenfalls schädliche Einflüsse auf die Studenten, denen es ohnehin nicht an Verlockungen fehle, und wünscht, daß außerhalb der 3 Messen nicht Komödie gespielt werden dürfe. — Über die „Neuberin" (Karoline, 1697—1760) vgl. Jos. Kürschner in ADB 23 (1886) S. 472ff.* [3] *Ein erneutes und verschärftes Mandat wegen Einschränkung der Komödien und Abstellung des Glücksspieles auf den Universitäten erging am 16. September 1744 (vgl. Loc. 2134 a.a.O. Bl. 31ff), wurde aber schon am 10. Juni 1745 zurückgenommen indem man jetzt verfügte, daß in Leipzig auch außerhalb der 3 Messen und in Wittenberg das ganze Jahr das Komödienspielen zugelassen werden solle; ebenda Bl. 35f. Dazu Bl. 37 Mahnung an den Rektor zu Wittenberg, dem Erlaß von 1745 zu gehorsamen, mit Bezug darauf, daß die Universität der Kochschen Komödienbande nicht hatte gestatten wollen weiter zu spielen. Über Heinrich Gottfried Koch s. Jos. Kürschner in ADB 16 (1882) S. 380ff. — Über erneute Schritte der Universität gegen die theatralischen Aufführungen s. u. Nr. 919.*

1743 April 26. Wittenberg. 905.

Die Senioren der Konviktoristen für sich und im Namen der übrigen Tischgenossen an Kurfürst Friedrich August II. von Sachsen, König von Polen.

Beschweren sich über die unlängst verfügte, durch die Notwendigkeit Geld für die Reparatur des Augusteums[1] zu erhalten begründete Heraufsetzung des wöchentlichen Tischgeldes von 5 Groschen 3 Pf. auf 6 Groschen. Auf Grund der für 1000 Studenten bewilligten Biersteuerfreiheit kann es der Universität, an der jetzt nicht über 300 Studenten anwesend sind, an Geld nicht fehlen. Auch aus der geringen Besetzung des Konvikts, wo statt der stiftungsmäßigen 18 Tische nur 8 unterhalten werden, müssen sich Überschüsse ergeben, usw. Bitten, König möge den Kreishauptmann Grafen von Brühl und den Kammerkommissar Lic. Johann Friedrich Autenrieth[2] mit der Rechnungsprüfung des akademischen Fiskus beauftragen und auch sie, die Bittsteller, dabei hören, usw[3].

Halle, WUA Tit. XXIII Nr. 25 Bl. 64—66, Ausfertigung.

[1] *Hierüber vgl. das Aktenstück WUA Tit. XXIII Nr. 25.* [2] *Von diesem Autenrieth (Kammerkommissar und Kreisamts-Prokurator in Wittenberg) liegt eine entsprechende Denkschrift* Project wie der fast in letzten Zügen liegenden U.W. wieder aufgeholfen werden könne *(nebst Beyleitschreiben vom 15. Februar 1744) in Tit. VIII Bd. 72 Bl. 4b—6a (2—4) vor. Die Ursachen des Niedergangs der U. erkennt A. in den Zuständen des Konvikts, sowie dem mangelnden Fleiß der Professoren (hier wird weniger fleißig gelesen als in Halle, Leipzig und Jena) und der Überbürdung der juristischen Professoren; als Abhilfe schlägt er die Bestellung eines „Syndikus" vor, der die Professoren und den ganzen Betrieb an der Hochschule, im besonderen den Konvikt zu beaufsichtigen habe, für welchen Posten er in dem Beyleitschreiben sich selbst in Vorschlag bringt. Ein Bescheid hierauf liegt nicht vor. Andererseits äußerte sich die Universität erneut am 24. Februar 1745 über den Konvikt. Auch sie erklärt eine bessere Aufsicht über letzteren für nötig, die sie aber einem aus ihrer Mitte übertragen sehen möchte. Außerdem erörtert sie hier die Möglichkeit, das collegium Augusti zu Wohnungen für die Studenten zu „adaptieren". Das sei zwar schwierig, indem fast in allen Stuben kein Stuhl noch Tisch, in allen Kammern kein Spanbette, ja in mancher Stube keine Diele, kein Ofen, kein Fenster mehr sei, die Stuben auch meist zu hoch und fast nicht zu erheizen, folglich „nach jetzigem täglich zunehmenden Holzmangel nicht eingerichtet" seien, aber doch nicht unmöglich, wenn nur der König die von Kurfürst August in der erneuerten Fundation vom 3. April 1569 versprochene Hilfe mit Geld, Steinen und Kalk jetzt reichen wollte. Der Nutzen und Vorteil für die Universität wäre sehr groß, besonders wenn zugleich ein Professor oder mehr dort Wohnungen finden und dann die nötige Aufsicht über die Gebäude und die darin wohnenden Studenten besser führen könnte als es bisher die Pedellen vermochten. Auch sei von den 80 Studentenwohnungen bei einem Jahreszins von 4 Gulden ein Ertrag von jährlich über 300 Gulden zu erhoffen usw. Entwurf von mehreren Händen in Tit. VIII Nr. 65 Bd. I.* [3] *In einem an die Universität gerichteten Erlasse vom 24. Mai 1743 schlug der König den Konviktoristen die Zurücknahme der Ver-*

fügung über die Erhöhung des Kostgeldes ab, begehrte aber zu wissen, was die von den Supplikanten angezogene Verminderung der Tische im Konvikt von 18 auf 8 hervorgerufen und wann sie begonnen habe und was solche Zeit über erübrigt oder wohin solche Ersparnis verwandt worden sei (a.a.O. Bl. 69, Entw.). Die Universität antwortete am 28. Juni 1743: zur Zeit der Erhöhung des Tischgeldes habe sich der Konvikt in der Tat etwas vermindert, indem verschiedene, nicht ganz so arme studiosi sich täglich einmal von den Traiteurs — für wöchentlich 7—8 gr. ohne Brot und Bier — hätten speisen lassen, und weil es gerade Ostern gewesen sei, wo nicht allein viele Studenten zu verreisen — einige bis Pfingsten! — pflegen, sondern auch eine ziemliche Anzahl nach Abschluß des Studiums oder um eine andere Hochschule zu besuchen Wittenberg verlassen. Inzwischen habe der Besuch des Konvikts sich wieder bis auf 12—13 Tische gehoben und durch die immer noch neu ankommenden Studenten sei auf eine weitere Steigerung zu rechnen; allerdings sei zu befürchten, daß der bevorstehende Verlust der ganzen ungarischen Nation (wenn nämlich diese den scharfen avocatoriis der Königin von Ungarn [Maria Theresia] gemäß in ihr Vaterland zurückkehren müssen) abermals einige Verminderung des Besuchs von W. herbeiführen werde. Hinsichtlich der Ersparnisse am Konvikt hat der Präfekt M. Jahn angegeben, es möchten ungefähr 213 Scheffel 13½ Metze Roggen erübrigt sein. Näheres kann die Universität nicht angeben, da die Rechnung erst Michaelis abgeschlossen und dann unmittelbar an den Kirchenrat eingesandt wird, so daß die Universität weder die Höhe der Ersparnis noch ihre Verausgabung erfährt. A.a.O. Bl. 72—75, Ausfertigung. Dazu gehörig Bl. 76 eine wochenweise aufgestellte Spezifikation hinsichtlich der vom 30. September 1742 bis 30. Juni 1743 im Konvikt gespeisten Studenten. Hiernach bewegt sich während des Winters die Tischzahl zwischen 13 (und 4 Personen) und 17 (und 6 Personen), fällt im April bis auf 9 Tische (und 3 Personen) und steigt dann wieder bis 13 Tische (und 3 Personen), bzw. 12 Tische (und 8 Personen). Der vollbesetzte Tisch zählt 12 Personen (wonach also die Höchstzahl des Besuches 210, die Mindestzahl 111 betrug). — Zur Angelegenheit der Rückberufung der studierenden Ungarn vgl. Nr. 905 A.

1743 Juli 8. Dresden. 905A.

Das Oberkonsistorium an den Geheimen Rat.

Die Universität Wittenberg meldet, die Königin von Ungarn habe durch Mandat vom Februar d. J. allen Ungarn verboten, ohne Pässe und Erlaubnisscheine das Land zu verlassen und diejenigen, die sich im Auslande befinden, mit sechsmonatiger Frist zurückberufen. Die Universität würde die ungarischen Studenten, die sich im allgemeinen durch Fleiß und Attention auszeichnen, ungern verlieren . . .[1]

Dresden, HStA. Loc. 4674 Einschränkung der Erlaubnis des Besuchs der Universität W. für die Ungarn Bl. 1, Ausfertigung.

[1] *Weiter zeigte das Oberkonsistorium am 20. Juli an, in Wittenberg studierten zur Zeit 21 Ungarn, von denen 8 das Cassaische Stipendium (vgl. GUW. 545) im jährlichen Betrage von 20 Talern genössen (4 Stellen seien unbesetzt). Von diesen 21 haben 12 infolge des Mandats Maria Theresias Wittenberg bereits verlassen: die übrigen befinden sich vorläufig noch dort, nachdem ihnen die Frist für ihre Heimkehr bis zum 30. d. M. verlängert worden ist. Dresden, Loc. 4674 a.a.O. Bl. 4 f. Die Sächsische Regierung erhob daraufhin durch ihren minister*

plenipotentiarius in Wien, Grafen von Bünau, Vorstellungen bei Maria Theresia, die den Erfolg hatten, daß den in Leipzig und Wittenberg befindlichen Ungarn gestattet wurde, falls sie die erforderliche Erlaubnis bei der Königin nachsuchten, solange als es ihr Studium nötig mache, zu bleiben. Ebenso sollten auch künftig den Ungarn, die die genannten Universitäten zu besuchen wünschten, die benötigten Pässe erteilt werden usw. Ebenda Bl. 6f und Loc. 4654 Oberkonsistorialsachen de anno 1743. — Nach dem Bericht des Sächsischen Geschäftsträgers in Wien, Johann Sigismund von Pezold, vom 8. Oktober 1774 hatten denn auch die ungarischen Landeskinder unbehelligt auswärts studieren können, bis Maria Theresia 1769 die Gründung einer eigenen ungarischen Hochschule zu Tyrnau in die Wege leitete, worauf im allgemeinen nur noch den Theologen, nicht aber den Rechts- und Medizinstudenten die Erlaubnis zum Besuch Wittenbergs oder Leipzigs erteilt wurde. Loc. 4674 a.a.O. Bl. 44—47.

1745 Oktober 11. Wittenberg. 906.

Die philosophische Fakultät trifft Bestimmungen zur Einschränkung der Kosten der Magisterpromotionen.

Halle, Univ. Bibl. Dekanatbuch der philos. Fakultät III S. 545—553, mit den Unterschriften der damaligen und späteren Professoren der Fakultät.

1745 November 30. Wittenberg. 907.

Die Universität erläßt eine Dienstanweisung für den Aufwärter im collegium Augusti.

Halle, WUA Tit. XVII Nr. 35 Bl. 7—9, Abschrift.

Nachdem E. hochl. Universitaet in Erfahrung gebracht, daß das collegium Augusteum ohne Aufwartung sei und keiner von denen bishero angenommenen Aufwärtern über 14 Tage geblieben, welches dahero gerühret, weil einige studiosi solche servitia, so ihnen nicht obliegen, von ihnen gefordert, gleichwohl einen Aufwärter wiederum anzuschaffen unumgänglich nöthig sein will, so ist, damit der Aufwärter seine Schuldigkeit und Gehalt wisse, auch niemand ein mehrers als ihm oblieget von ihm fordern dürfe, folgende Instruction entworfen und approbiret worden.

1. Soll der Aufwärter ein stilles und christliches Leben führen, sich des schändlichen Fluchens, Bevortheilung und anderer unanständigen Sachen enthalten.

Hiernächst nicht allein 2. denen sämtlichen Herren professoribus hiesiger Universitaet, insonderheit aber dem jedesmahligen rectori academiae und decanis allen Respect und Gehorsam erweisen, auch nach deren Geboth und Verboth sich richten und dasjenige, was von ihnen ihm zu thun befohlen wird, willig verrichten; sondern auch

3. gegen die studiosos sich ehrerbiethig, verträglich und dienstfärtig aufführen und verhalten, keine Gelegenheit zu Mißverständnissen und Zänkereien geben oder, so ihm von einem oder dem andern zu

viel geschicht, seine Beschwerde bei dem protonotario academiae anzeigen und niederschreiben lassen, worauf abhelfliche Masse erfolgen soll.

Gleichwie aber 4. des Aufwärters zu leistende servitia insonderheit darin bestehen und ihm ernstlich aufgegeben wird, daß derselbe a) überhaupt auf die Gebäude genaue und fleissige Aufsicht trage, damit weder auf den Tabulaten, sonderlich durch Unreinigkeiten, noch in denen Stuben denen Fenstern, Thüren, Oefen und Böden einiger Schaden zugefügt, viel weniger Breter und das Estreich aufgerissen, auch die Fenster beim Regen, Wetter und Winde nicht offen gelassen, sondern zugemacht, auch sonsten alle andere Schäden abgewendet werden; b) der Aufwärter nicht allein selber mit Feuer und Licht vorsichtig umgehe, sondern auch, daß es von denen studiosis geschehe, ingleichen die Fegung der Feuermäuern nicht unterbleibe, fleissig sorge und die contraventiones anzeige; c) eines jeden studiosi seine Stube wöchentlich einmahl auskehre, das Bette täglich machen lasse, frühe das Waschwasser herbeitrage und andere gewöhnliche Verrichtungen leiste, welche einen Aufwärter obliegen; ferner d) binnen 14 Tagen einmahl alle Tabulate auf den fördersten und hintersten collegio abkehre und die Einfarth und den untersten Refier vor der Bibliothec und Naturaliencammer biß an den Hof reinlich halte; und e) keine Hunde halten lasse, auch diejenigen, welche des Nachts an das Thor stark anklopfen, auch bisweilen Gewalt brauchen und das Thor ausheben, bemerken und angeben.

Also äussert sich 5. von selbsten, daß der Aufwärter ohne Entgelt die Schu zu putzen, einzuheizen, das Essen zu hohlen und die Zeitungen, welche einige studiosi sich verschreiben und andern Leuthen ums Geld communiciren und lesen lassen, herumzutragen nicht schuldig, sondern die studiosi sich sowohl wegen des Schuputzens und Einheizens mit ihm besonders zu vergleichen als fürs Essentragen wöchentlich 1 gr., wie gewöhnlich, abzustatten haben.

Der Aufwärter genüsset dargegen 6. zu seinem Gehalt a) die freie Wohnung auf dem vordersten Ober-Tabulate an 1 stube und 3 cammern; b) alljährlich 6 Scheffel Wittenb. Maasses Roggen; c) erhält er von jedem studioso quartaliter 6 gr. Aufwärtergeld, und sind d) alle auf dem collegio divi Augusti wohnende studiosi sich durch ihn aufwarten zu lassen schlechterdings verbunden, inmassen er

7. hierbei allenthalben geschützet und ihm zu dem Seinigen verholfen werden soll[1].

[1] *In der nämlichen Hs. folgen Abschriften mehrerer späteren Dienstanweisungen gleicher Art, die nur in Einzelheiten von dem obigen Muster abweichen. Voransteht Bl. 3 eine ganz knapp gefaßte Dienstanweisung von 1731. Vgl. auch Tit. XVII Nr. 2 Bl. 78—81.*

1748 Juni 6—18. Wittenberg. 908.

Übersicht der bei der Visitationskommission[1] angebrachten Gesuche der Universität und ihrer Angehörigen, nebst den darauf erteilten Bescheiden der Kommission.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 20 Bd. 7, mit Bescheinigung des geschworenen Aktuars der Universität Reichel, daß vorstehender Extrakt aus der bei der 1748 gehaltenen Visitation entstandenen, bei der Universität befindlichen Registrande entnommen sei usw. d. d. Wittenberg, 20. Juni 1748.

Wittenberg den 6 juni 1748.

1. ad 4) Universitaet alhier bittet um Befehl, daß die Eltern, deren Kinder die Universitaeten besuchten, die Collegien-, Kost- und Stubenzinsgelder unmittelbar an einem Professorn senden solten,' widrigenfals, wenn die Kinder sothane gelder erhielten, sie dieselben noch einmal bezahlen sollten.

Deßgleichen daß keinem creditori zu denen Schulden verholfen werden solte, wenn sie nicht einen von dem studioso und dem professore unterschriebenen Schuldschein aufweisen könten.

Resolutiones: ad 4) fällt bedenklich auf dergleichen anzutragen, und haben die professores sich sonst durch die studiosos oder deren Eltern möglichst zu prospiciren, dessen sie zu bescheiden.

Ratione derer creditorum ist nach denen Landesgesetzen zu verfahren.

Ad 5) Item daß keine Biergäste über die bestimte Zeit gesezet, auch die fast öffentlichen Hurenhäuser zerstöret werden.

Res.: diese Puncte sind bei der ordentlichen Obrigkeit anzuzeigen, weiln schon in denen Landesgesetzen dießfalls alles disponiret ist.

Den 7 junii 1748.

. . . 5) Facultas philosophica klaget, daß ihre collegia von denen Studenten wenig besuchet werden und bittet dahero, die alumnos und Convictoristen per ephoros anzuhalten, daß sie wenigstens ein Jahr philosophische collegia hören müsten[2]. und träget ferner an, daß denen adjunctis und magistris legentibus durch Conferirung hoher stipendiorum, auch Hoffnung zu anständiger Beförderung füglich geholfen werden könne.

Res. Daß nach deme bereits gethanen monito die professores ein jeder nach seiner ihm aufgetragenen Scienz ein nützliches collegium lesen, von denen ephoris die Philosophie denen studiosis eingeschärft werden solle: so würden sich schon auditores finden, zumahl wenn die professores solche collegia von halben zu halben jahren fleissig läsen und gehörig absolvireten.

Daß bei Vergebung derer hohen stipendiorum darauf reflectiret werden würde; es hätte aber facultas philosophica zuförderst den ordinem adjunctorum wieder in vorigen guten Stand zu setzen und nicht durch überhäufte labores oder sonst zu beschweren; im übrigen

würde es denenjenigen, so sich durch ihre Geschicklichkeit exhibireten, an Beförderung nicht fehlen.

Den 8 junii 1748.

12. Der oeconomus Johann Andreas Barth bittet 1. wegen der erlittenen grossen Einbuße ihm die von jeder Person in convictorio vom 17 maji a. c. an erhaltene 9 pf. Zulage retro und wenigstens mit dem neuen Jahre a. c. ex fisco convictorii baar vergnügen zu lassen.

Res. Communicetur der Universität, daß sie solchem abhelfe oder Bericht erstatte.

3. klaget, daß sowohl die Gebäude als Zaun des Speiserei-Vorwerks vorm Schloßthore in ziemlich schlechten Stande sind und nicht repariret, auch der dahin gehörige Landgraben nicht gehoben werde.

Res. Erinnerung an die Universitaet, daß die Gebäude in tüchtigen Stand zu setzen und das anbefohlene wegen der Zäune zu befolgen . . .

Wittenberg den 11 junii 1748.

19. D. Johann Stephanus Kunert Universitaets-protonotarius[3] bittet wegen seines schlechten Gehalts um eine hinlängliche Zulage, zumahlen er der auswärtigen praxi neuerlich renunciren müssen.

Res. In Beisein rectoris, seniorum et decanorum ist dahin angetragen worden, daß, wenn künftig eine Mutation mit dem Universitaetsverwalter vorginge, von dessen Gehalt, welcher ohnedieß sehr stark wäre, dem protonotario bei Annahme eines neuen Verwalters gar füglich 100 thlr. zugetheilet, inmittelst aber ihm wegen seiner vielen Arbeit und schlechten Besoldung ex fisco fundationis soviel als sonst der aedilis gehabt, von Ostern a. c. an gegeben werden solle, dahingegen dieser auch auf die Gebäude eine Obsicht mitführen solle[4] . . .

31. M. Johann Justus Spier, Universitaets-bibliothecarius allhier, bittet, die Academie anzuhalten 1. daß ihm die 20 tlr., so seine Vorfahren genossen, von Zeit der Vocation an gereichet . . .

Res. Der Universitaet zu communiciren, daß sie Vorschläge darüber nach Dreßden an den Kirchenrath mittelst Berichts einschicke, woferne sie ihn hier nicht klagloß stellen könne.

34. D. Georg August Langguth bittet um Anordnung, daß 1. der Bau des Glaßhauses in horto medico jetzt anzufangen und 2. dieserhalben nebst ihm dem Hofrath Rivino und dem professori mathematum D. Weidler Commission ertheilet werden möge.

Res. nach dem Vorschlage, jedoch mit möglichster Einziehung der Kosten, auch allenfalls Bericht zum Kirchenrath zu erstatten[5].

Den 17 junii 1748.

35. Die sämtlichen convictores bitten durch ihre seniores 1. daß ihnen die 9 pf., welche sie anjetzo mehr als sonsten geben, wiederum erlassen werden mögen, und beschwehren sich 2. über den oeconomum, daß er Fett verkaufe, 3. die Zugemüse eßbar mache und die Caldaunen nicht täglich bekämen, auch daß er einen allzu kleinen Löffel zum Fette habe[6].

Res. ad 1) wegen derer 9 pf. fällt es bedenklich, weil die Bauten noch nicht geendiget[7]; ad 2) dieses ist der Universitaet zu ubergeben, daß ein richtiger Löffel zum Fette gemacht werde, nach welchen das behörige Fett zu denen Zugemüssen zu messen ist. wegen derer Caldaunen ebenso . . .

39. Christian Samuel Guthmann, Vestungs- und Amtszimmermeister allhier, beschwehret sich über die Academie, daß selbige ihm die vor seine bei der Reparatur des collegii Fridericiani[8] gehabte vielen Bemühungen geforderten 10 tlr. nicht auszahlen wolle, mit Bitte ihn darzu zu verhelfen.

Res. Es sollen dem Guthmann um seine wenige Bemühung nach der Universitaet ermessen 2 thlr. gegeben werden.

18 jun. 1748.

42. Der prof. math. inf. M. Bärmann bittet, daß ihm, nachdem ihme das munus aedilitium bei der Universitaet aufgetragen, 24 gl. Meißn. und 24 schff. Korn als die Helfte des Gehalts, welches vorhero der aedilis gehabt und davon D. Kunerten die andere Helfte zugetheilet worden, conferiret werden möge.

Res. Der Universitaet zu communiciren, daß sie solches erwäge und, wenn es an dem daß durch D. Kunertens Zulage nicht alles absorbiret worden, was sonst der aedilis gehabt, sich dem Bitten gemäß zu bezeigen, jedoch daß prof. Bärmann auch die Inspection über die Gebäude mit führe, jedoch nur biß auf fernere Verordnung.

43. Johann Gottfried Träger, Mediciner-gärtner allhier[9], bittet ihm in Ansehung seines sehr schlechten Gehalts und seine in die 20 Jahre der Universitaet albier geleistete Dienste von denen 12 schff. Korn hiesigen Masses, welche der Universitaetsbothe bißher gehabt, 6 schff. zuzulegen.

Res. Communicetur der Universitaet, um von der Bewanntniß des Anführens mit Gutachten zum Kirchenrath zu berichten.

[1] *Die Namen der Mitglieder der Visitationskommission enthält Nr. 911. Ihre Einsetzung erfolgte unter dem 29. Februar 1748 (WUA Tit. 44 Nr. 9 Bl. 3f, Abschrift); am 13. Mai kündigte sie der Universität, bzw. den Fakultäten den Beginn der Visitation für den 7. Juni d. J. an (ebenda Bl. 1f, Ausfertigung).* [2] *Vgl. die ähnlichen Klagen und Wünsche der Fakultät ein Menschenalter früher oben Nr. 865.* [3] *Wohl der Nachfolger des Dr. Christian Temmich, der nach fünfzigjähriger Dienstleistung als emeritus am 20. Dezember 1746 gestorben war; vgl. Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern, Teil 44 (Jena u. Leipzig 1747) S. 361—364.* [4] *Über die Einrichtung des Amts eines Bauherrn (aedilis) s. o. Nr. 897. Das Amt wurde jedoch nicht, wie nach obigem anscheinend beabsichtigt war, aufgehoben, sondern erhielt sich; Träger war jeweilig ein Professor der Mathematik oder Physik (vgl. auch hier weiter unten Nr. 42).* [5] *Über die Notwendigkeit einer gründlichen Erneuerung der Bauten im botanischen Garten, dessen Gewächshäuser den Einsturz drohten, verbreitete sich auf Anregung des Professors der Anatomie und Botanik Langguth ein Bericht der Universität vom 26. Februar 1748, auf den hin der König die Vornahme der unumgänglich erforderlichen Erneuerungsbauten genehmigte. Tit. 23 Nr. 28 Bl. 1—4.* [6] *Hier*

ergänze: sie verlangen daß er. [7] *Der Speiser war nämlich gehalten, zur Suppe usw. eine bestimmte Anzahl Löffel mit Fett hinzuzutun.* [8] *Nämlich der Umbau des Fridericianum, worüber die Universität am 26. März zuletzt berichtet hatte. WUA Tit. 23 Nr. 25 Bl. 130f. Ebenda noch weitere Akten zur Geschichte dieses Umbaus (vgl. GUW. 535).* [9] *D. i. Gärtner des botanischen Gartens (hortus medicus).*

1748 Juni 7. Wittenberg. 909.

Die medizinische Fakultät an die Visitatoren.

Wünscht Erlaß einer Medizinalordnung und Arzneitaxe, Verlegung des Landes-Invalidenhauses nach Wittenberg, um Material zu Sektionen zu liefern[1]*, Instandsetzung des botanischen Gartens.*

Halle, WUA Tit. 44 Bd. 9 Bl. 10—13, Entwurf.

[1] *Die Universität befand sich seit kurzem auch im Besitz eines anatomischen Kabinets. Dieses war dadurch entstanden, daß Friedrich August II. eine aus dem Nachlaß des niederländischen Anatomen Ruysch angekaufte Sammlung anatomischer Präparate der Universität überwiesen hatte, die es sich angelegen ließ, weiter zu sammeln: vgl. die Specificatio praeparatorum anatomicorum aliorumque curiosorum, quibus musaeum anatomicum regium Augusteum post editum typis impressum catalogum [1736] auctum est cura D. Abrahami Vateri, Reinschrift von 1746 in WUA Tit. 16 Nr. 10 Bd. 2 Bl. 89f (vgl. GUW. 579).*

1748 Juni 10. Wittenberg. 910.

Vergleich zwischen den 3 oberen Fakultäten und der philosophischen Fakultät vor der Visitationskommission über das Recht des Rektors, unentgeltlich Inskriptionsscheine zu vergeben.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 20 Bd. 6, bezeichnet als Extrakt aus dem bei der königl. Kommission den 10. junii 1748 gehaltenen Protokoll.

Die Kommission eröffnet den vor sie geladenen genannten Vertretern der 4 Fakultäten, welchergestalt zwischen denen drei höheren Facultaeten und der philosophischen Facultaet eine Discrepanz wegen der Inscription junger Leute entstanden, welche die bißherigen rectores dergestalt verrichtet, daß sie guten Freunden oder anderen, denen sie gewollt, die Inscriptionsscheine zugesendet[1] usw.

Praesentes erklähren sich hierauf: wie, obgleich die rectores sonst soviel als sie gewollt als Kinder inscribiret hätten, dennoch sie sich dahin mit einander beredet, daß einem jeden rectori 6 personen auf obgedachte Masse zu inscribiren nachgelassen sein solle, jedoch daß auch die testimonia initiationis dem rectori auf so viel Personen von der philosophischen Facultaet ohnentgeldlich verabfolget werden.

Commissio bescheidet sie demnach, daß es, nachdem sie sich selbst verglichen, darbei sein Bewenden haben solle, und demittiret sie . . .

[1] *Nämlich unentgeltlich.*

1748 Juni 17. Wittenberg. 911.

Die Visitatoren Christian Gottlieb Graf von Holtzendorff, Otto Wilhelm von Bodenhausen, Dr. Gottlob Heinrich Heydenreich, Dr. Johann Gottfried Hermann und Johann Caspar Heydelmann an die Universität.

Erlassen ein Interims-Visitationsdekret.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 20 Bd. 9, Ausfertigung. — Abschrift ebenda Nr. 20 Bd. 6.

Demnach wir bei bißheriger Untersuchung derer hiesigen Universitätsangelegenheiten verschiedene Gebrechen wahrgenommen, welche das bonum publicum academiae merklich verhindern, zu allerhand Unordnungen Anlaß geben und unter denen professoribus viele Irrungen und collisiones verursachen, wir aber vor nöthig befinden, durch ein Interims-decret diesen allen so lange vorzukommen, biß durch erfolgte allergnädigste Decisiv-resolution alle sich geäusserten Gebrechen abgethan und die besagter Universität bis anhero so höchst schädlich gewesenen Mißhelligkeiten auf einmahl gehoben worden, als wird vigore commissionis zu ihrer künftigen Nachachtung ihnen folgendes zugefertiget, daß nehmlich

1. die sämtlichen Herren professores das Wohl der Academie beständig vor Augen haben, ihre deliberationes, vota und actiones ohne Affecten und Privatabsichten auf selbiges richten und zu dem Ende die statuta generalia und decreta sich wohl bekannt machen, auch solche durchgängig genau beobachten, besonders

2. hinführo, weil man bißher wahrgenommen, daß die eingesendeten Berichte nicht nach dem im Decret vom 3 May a. 1727 § 6 anbefohlenen modo ausgefertiget und signiret worden, solchem bei Vermeidung schwerer Ahndung künftig allenthalben genau und stracklich befolgen, mithin besagte Berichte pflicht- und actenmässig abfassen und erstatten sollten, damit selbige bei hohen königl. collegiis plenam fidem haben mögen.

Weiter sollen die Herren professores nicht alleine durch fleissiges Lesen dergestaltiger nützlicher collegiorum, durch welche die studiosi in behöriger Zeit zu einer gründlichen Gelehrsamkeit gelangen können, sondern auch durch Edirung guter und gelehrter Schriften sowohl die Wohlfarth derer hier studirenden als auch den Ruhm der Universitaet bei Auswärtigen befördern.

Ferner haben 3. die Herren professores auf die academischen Subalternen und besonders auf den Universitaetsverwalter gute Obsicht zu führen, die sämtlichen seit 1731 rückstelligen Rechnungen bereits anbefohlenermassen des fürdersamsten zum hochlöbl. Kirchenrath einzusenden, inmittelst aber und biß zu fernerer Verordnung die Rechnungen durch den Universitätsprotonotarium nach vorhin abgelegter Pflicht calculiren, sodann vom Herrn professore Schrötern[1] und Herrn prof. Bär-

mannen durchgehen und defectiren, auch endlich zur völligen Justification vor das Seniorat und Decanat bringen zu lassen.

Hiernechst ist 4. das convictorium und dessen Verfassung auf das sorgfältigste zu erhalten und wegen des inspectoris das adjectum sub ⊙[2] genau zu beobachten.

Weiter 5. den ordinem adjunctorum so viel immer möglich wieder in guten Stand und bessere Aufnahme als bißhero geschehen zu bringen und selbige weder mit Unkosten noch sonsten zur Ungebühr zu beschweren.

Alldieweilen auch 6. nach Maaßgebung des Interims-decrets de anno 1727 § 5 die Haltung eines Buches, worein der Universitaetsprotonotarius die einkommenden rescripta und deren Expedition mit Anmerkung der Zeit und anderer nöthigen Umstände tragen sollen, gänzlich negligiret worden, so soll solches künftig desto genauer beobachtet und nach erwehnten decret § 8 das Buch eingerichtet,

7. die aedificia publica in guten und tüchtigen Stande erhalten, die Stuben auf dem Fridericiano heuer noch völlig ausgebauet und studiosi künftige Michaelis hierin logiret, auch die Stipendiaten dahin, daß sie gleich anfangs wenigstens 1 oder 2 Jahr umb einen redlichen Zins darinnen wohnen müssen, angehalten, und

8. dem Sprachmeister durch eine freie Wohnung im Fridericiano einigermassen geholfen, auch diesfalls und wie dieses alles befolget worden, künftig Bericht erstattet werden.

Endlich ist zwar 9. die confusio fiscorum sorgfältig zu vermeiden, jedoch vor dieses Mahl, um den Ausbau der Stuben in vorerwehnten Fridericiano noch diesen Sommer zu vollführen, ein Vorschuß aus dem fisco fundationis zu thun und solchen von denen von Convictoristen eingehenden und zu diesem Bau gewidmeten 9 pf. und zuerst fälligen Stubenzinsen zu restituiren, die fernerweitigen Stubenzinsen aber beim fisco promotionis zu Bestreitung derer Gebäude zu berechnen . . .

[1] *Ernst Christian Schrödter, 1711—1758 Professor der Philosophie in Wittenberg (GUW. 607).* [2] *D. i. Nr. 912.*

1748 Juni 17. Wittenberg. 912.

Die Visitatoren an die Universität.

Regeln das Konviktoriristenwesen, besonders das Inspektorat.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 20 Bd. 8, Ausfertigung mit den Unterschriften der Visitatoren; auf der ersten Seite oben das Zeichen ☉. — Abschriften ebenda Tit. VIII Nr. 20 Bd. 6 und Tit. 33 B Bd. 3 II Bl. 40—45.

Überreichen zur Nachachtung bis auf die Approbation des Königs-Kurfürsten nachfolgende über die Inspektion des Konviktoriums von ihnen entworfene Punkte:

Und soll 1. der inspector convictorii überhaupt dahin sehen, daß die statuta und leges bemelten convictorii aufs genaueste in Obacht

genommen und alle darwieder eingerissene Unordnung abgestellet, die convictores beim Genuß solchen beneficii zu anständiger Kleidung, stillen und modesten Bezeigen sowohl beim Eintritt ins coenaculum als bei der Mahlzeit und weggehen angehalten, dagegen denselben die Gebührniß an Speiß und Trank den Statuten gemäß reinlich und richtig gereichet, locator, famuli, lector, Aufwärter, Jungen, ingleichen der oeconomus und seine Frau, Kinder, Gesinde, Becker, Fleischer, Knechte und wie solche alle heissen mögen, zu ihrer respective Pflicht und Schuldigkeit angewiesen, dem Speiser aber die Gebührniß an Geld, Getreide zu rechter Zeit und ohne Schmälerung, das erstere auch in guten Münzsorten, geliefert werde.

2. Soll der Inspector wöchentlich zwei bis dreimahl, es sei Mittags oder Abends, ins convictorium sich begeben und ob im coenaculo sowohl als in der Küche alles ordentlich und wohl zugehe, zusehen.

3. Findet nun der Inspector, daß ein convictor oder famulus wieder die leges und gute Ordnung handele, so strafet er denselben entweder mit Worten oder mit Exclusion vom Tische auf 1, 2 biß 14 Tage; findet er aber das Verbrechen schwerer, oder daß ein ganzer Tisch zu excludiren wäre, so läst er die Sache an den rectorem gelangen und suspendiret den Verbrecher nur immittelst biß zu deren Erörterung, immassen er auch, wenn der exclusus von seiner Exclusion an den rectorem und senatum provociret, die Sache zwar an den rectorem gelangen läßt, dieser hingegen solche sofort der Verfassung gemäß mit Zuziehung der seniorum und inspectoris, auch nach Beschaffenheit der Sache decanorum untersuchet und, da sie die Provocation ungegründet finden, die vom inspectore erkannte zeitliche Exclusion verdoppeln oder gar in eine perpetuam verwandeln.

4. Vorgesetzter dritter Punkt wird mit auf den Fall erstrecket. da ein convictor mit Worten oder Gebehrden die dem inspectori schuldige Ehrerbietung violiret oder offenbahr ungegründete Beschwerden und Klagen anbringet oder wohl gar andere darzu verleitet oder aufhezet.

5. Daferne jedoch die über den Speiser und seine Leuthe geführte Beschwerden Grund haben, so giebt er, der Inspector, dem Speiser einen nachdrücklichen Verweiß und hält ihn an, daß er nicht allein den Fehler in Zukunft verbessere, sondern auch nach Befinden statt des entzogenen in einer der künftigen Mahlzeiten noch ein oder ein besser Gerichte, z. e. einen Braten, gebe.

Ja, er hat Macht, den Speiser oder seine Leute bei verspürter Widersetzlichkeit, Ungehorsam, gröster Nachlässigkeit oder anderer Ungebührnüs umb ein alt Schock, jedoch nicht höher, zu straffen, welch' Geld dem fisco convictorii anheimfällt. Wann aber eine höhere Bestraffung erfordert wird, hat er solches dem rectori anzuzeigen, welcher sodann die Sache obgedachtermassen weiter untersuchet und abthut.

6. Fertiget er zuförderst mit Zuziehung des Verwalters, welcher in denen das convictorium betreffenden Sachen an ihn gewiesen ist, ein richtiges inventarium über die Wirthschaft, das Vorwerk, die Gebäude

und was zur Oeconomie gehöret, welches er wenigstens zweimahl des Jahres, ohne sich an einen gewissen Tag zu binden, revidiret und nachsiehet, ob alles noch im guten Stande; legt dem Speiser auf, das, was er schuldig, binnen gewisser Zeit bei einem alten Schock Strafe, so ebenfalls dem fisco convictorii zu berechnen, anzuschaffen und zu fertigen. Jedoch bleibt dem rectori auch unbenommen, nach Gefallen das convictorium oder inventarium zu revidiren.

7. Dafern aber etwas vorfällt, so ex fisco convictorii zu machen nöthig ist, so kan er der Inspector biß auf fünf Thaler darzu anweisen und werden seine Scheine biß dahin in der Verwalterei angenommen, hingegen wenn die Summe höher ansteigt, so wird des rectoris und, nach Befinden, des Seniorats oder ganzen Senats Einwilligung erfordert.

8. Wenn über das gesetzte ein Vorschuß zu thun ist, hat der Inspector solches dem rectori anzuzeigen, der dann alsofort, nach Befinden mit Zuziehung der seniorum und des inspectoris, schleunige Resolution ertheilet.

9. Streitigkeiten zwischen zweien Tischen, zweien oder mehr convictoribus oder famulis, oder einem convictore und famulo, oder mit dem Speiser wegen einer Convictoriensache und überhaupt geringfügige Justiz-, Policei- und Disciplinsachen entscheidet der Inspector in prima instantia salva provocatione an die Academie. Im Fall aber eine Convictoriensache per modum provocationis oder von ihm selbst oder auf andere Arth an das Decanat, Seniorat oder den ganzen Senat gebracht wird, so wird er selbst mit zur Berathschlagung gezogen, seine Vorstellung in Obacht genommen und sein votum als eines andern membri votum angesehen; doch wird pluralitas votorum attendiret und da solche pluralitas wieder ihn ausfiele und er sich darbei nicht beruhigen wollte, auf sein Verlangen mit Einrückung seines voti allerunterthänigster Bericht erstattet, wie dann dem inspectori auch unbenommen bleibt, bedürfendenfalls seine allerunterthänigste Vorstellung absonderlich zu thun. Sonst signiret und unterschreibet er die Berichte und was vorfällt nach seinem bei der Academie habenden Range, gestalt er denn bei allen seinen subscriptionibus mit anmerket daß er solche qua inspector gethan. So ist ihm auch unbenommen, Berichte in Convictoriensachen, so im Nahmen der Academie erstattet werden, jedoch dem concluso gemäß, nach Befinden selbst mit abzufassen.

10. Alle ins convictorium zu recipirenden studiosi müssen sich nach denen statutis zuerst beim rectore melden, der solche hierauf dem inspectori zu Examination der testimoniorum, Einschärfung der legum convictorii zuschickt, der Inspector aber sodann qua inspector unterschreibet den Admissionsschein und endlich solchen an den rectorem zu ebenmässiger Unterschrift sendet.

11. Wenn convictores klagen, weiset solches der rector zuerst an den inspectorem, der nach Befinden und nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache hernach mit dem rectore daraus communiciret.

12. Auch respiciret der Inspector zugleich mit den fiscum convictorii und dessen Verbesserung und ist befugt, zu allen Zeiten nach

den Rechnungen zu fragen, die ihm sofort vom Verwalter gegen Schein zu verabfolgen, den Bestand und Vorrath an Gelde sich zeigen zu lassen, die Rechnungen des convictorii sowohl als des praefecti mit zu defectiren, auch die vorige zu revidiren und wenn sich was Erhebliches darbei äussert, cum rectore et senioribus zu communiciren.

13. Es ist sothane Inspection auch auf die Reparatur und Conservation derer Vorwerksgebäude und Vermachung des Geheeges, item was auf dem Closter bei der Oeconomie zu repariren vorfällt, zu extendiren, und hat der Verwalter, wenn in Ansehung des convictorii und des darzu gehörigen Vorwerks ein Bau vorfällt, keine Quittung zu bezahlen, wenn nicht der rector und inspector vorher die Zeddul signiret haben.

14. Wenn wegen Gerechtsamen des convictorii und was dem anhängig Processe zu führen oder jemanden etwas aufzutragen, bestellet der rector und inspector zugleich einen actorem.

15. Der Inspector wird auch mit zu Auszahlung der Nahmensgelder gezohgen, jedoch daß dem rectori und senioribus an ihrer Concurrenz und emolumentis darbei nichts abgehe.

16. Ferner hat er darüber zu halten, daß das so oft verbohtene Fahrenlassen, Cariren, Schenken oder wie es sonst genennet werden möchte, unter keinerlei Vorwand wieder eingeführet werde, und kan er den Speiser, wenn dieser es verstattet, gleich um ein alt Schock, die convictores aber, so es wieder aufzubringen suchen, mit Exclusion auf eine Woche in Straffe nehmen.

17. Damit der Inspector auch Gelegenheit habe, die convictores, so sich wohl verhalten, zu belohnen, so kan er auf selbige bei Erwehlung der seniorum und famulorum, communis sowohl als anderer, welche nach den statutis ihm nachgelassen und an das Alter oder Ordnung nicht gebunden ist, reflectiren, selbige auch, wenn sie um stipendia allerunterthänigst ansuchen, mit Ertheilung guter testimoniorum . . . verbitten.

18. Endlich weil ein theil dessen, was in den statutis § 122 sqq. denen senioribus academiae als curatoribus anbefohlen worden[1], gegenwärtig dem inspectori aufgetragen ist, so werden zwar die curatores insoweit durch den inspectorem subleniret, jedoch kan dieser, wo er es nöthig findet, ihren und des rectoris Beistand, auch daß sie nebst ihm das convictorium persönlich besuchen und seine Anordnungen unterstützen, erbitten und gleichwie dem rectori und senioribus frei bleibet, das convictorium auch ausser diesem zu besuchen, also sollen selbige, wenn sie etwas zu erinnern oder zu verbessern fänden, solches nicht im convictorio selbst thun, sondern mit dem inspectore daraus communiciren und durch ihn solches bewerkstelligen lassen.

19. Dagegen sollen dem inspectori vor solche seine Bemühung vom 1 jan. a. c. an jährlich fünfzig tlr. aus dem fisco convictorii als eine Besoldung bezahlet werden . . .

[1] *Vgl. oben zu Nr. 890 (und Nr. 913).*

[1748 Juni 17. Wittenberg][1]. 913.

Einführung neuer deutscher Satzungen für den gemeinen Tisch.

Halle, WUA Tit. 33 B Nr. 3 II Bl. 1a—33a, Reinschrift. Daran schließen sich Bl. 33b—40a von gleicher Hand Ursachen der in den statutis convictorii nöthig befundenen vorzüglichen Aenderungen, *d. i. Angabe der [nicht belangreichen] Änderungen, die für die neue Fassung an dem Text von 1728 vorgenommen worden sind, mit Begründung.*

Statuta des . . . convictorii zu Wittenberg.

Ratione convictorum.

1. Wer das convictorium geniessen will, soll der evangelisch-lutherischen Religion zugethan, bei der Academie immatriculiret und würklich in cursu studiorum begriffen, auch dieses beneficii würdig und bedürftig sein. Dahero jedweder recipiendus ein gedoppeltes glaubwürdiges testimonium sowohl seines Wohlverhaltens auf Schulen und Universitäten als auch seiner Dürftigkeit wegen anzuschaffen nöthig hat und hierüber wenigstens ein Jahr auf dem collegio divi Augusti zu wohnen sich anheischig machen muß.

2. Er unterschreibet zuförderst bei dem inspectore die statuta convictorii, davon er ein Exemplar erhält, und gelobet solche zu halten ihme stipulata manu an, zahlet sodann bei der admissione und receptione dem inspectori 14 gr. zur Unterhaltung des Tischinventarii und dem praefecto 4 gr., wöchentlich aber an Tischgelde zur Zeit und bis auf anderweitige Verordnung Freitags nach der Mittagsmahlzeit an den Tischseniorem oder subseniorem 6 gr. praenumerando; widrigenfalls wird auf die künftige Woche vor ihn nicht angerichtet oder er machet sich sofort dieses beneficii verlustig.

3. Gleichwie nun der praefectus des recipiendi Nahmen in das Receptionsbuch von ihm selbst einschreiben läst und selbigen Sonntags darauf an seinem künftigen Tisch anweiset, in dessen fiscum er 1 gr. vor den Antritt zahlet, also wird dieser nunmehro, wie auch die convictores unter sich sind, allen convictoribus gleich geachtet.

4. Es soll auch der praefectus an einen Tisch nicht allzuviel Landesleute oder Verwante zusammen, sondern selbige soviel möglich von einander setzen, welcher Anordnung sich jedweder bei Strafe der Exclusion zu unterwerfen hat.

5. Die convictores sollen im coenaculo zumahl bei Tische keine andere als die lateinische oder deutsche Sprache reden bei 1 gr. Strafe, sooft dawieder gehandelt wird.

6. Nicht minder können sie unter sich ausser diesen statutis keine leges, traditiones und hergebrachte Gewohnheiten, wie auch solche Nahmen haben mögen, weiter aufrichten, weniger Geldstrafen, die in diesen statutis nicht exprimiret sind, bei Strafe der Exclusion erfinden.

7. Ingleichen hat sich jedweder receptus gegen Johannis und Neujahr anzuschicken, daß er seinen Fleiß in Besuchung der colle-

giorum per attestata professorum und doctorum, so ohne Entgeld zu ertheilen, bescheinigen und solche in termino gegen die Oster- und Michaeliswoche sub poena exclusionis produciren könne.

8. Im Fall der praefectus erhebliche Ursache findet, kan und soll er, ohne daß er solche anzuzeigen schuldig wäre, einen convictorem oder wohl deren mehrere, wenn es auch den seniorem beträfe, jedoch diesen letztern mit Vorwissen und Einwilligung des inspectoris, quovis tempore an einen andern Tisch lociren sub poena exclusionis dessen, der sich dieser Locatur nicht submittiren will.

9. Keiner der convictorum aber kan solche Veränderung vor sich bei gleicher Strafe unternehmen.

10. Wer verreiset, er habe sich bei dem praefecto gemeldet oder nicht, auch sonsten mehrere Tage aussenbleibet, verliehret seine bisherige Stelle am Tische, welche der praefectus sofort mit einem andern ersetzet, der in des Abwesenden jura und onera tritt. Nach seiner Rückkunft wird er, wenn er auch senior gewesen, willkührlich an einen andern Tisch den nächsten Sonntag lociret, jedoch daß das quadriennium von der ersten Reception an fortlaufe als so lange und nicht weiter, ausser den in den 125 artic. ausgenommenen Fällen[2], dieses beneficium genossen wird.

11. Alle im convictorio begangene Thätlichkeiten, Aufwiegelung und harte Injurien werden sofort mit der Suspension a mensa communi coërciret und dem Rector zur Untersuchung übergeben, nach dessen Erkenntniß der inculpatus oder injuriant entweder gänzlich excludiret oder die Suspension wider aufgehoben wird. Geringfügige Sachen und Injurien aber soll der inspector in prima instantia entscheiden, ingleichen diejenigen, die über die gesetzte Zeit im coenaculo bleiben und den famulum communem hindern, nach Befinden bestraffen.

12. Wer des oeconomi Gesinde und Bedienung im convictorio molestiret, verdienet vierwöchentliche Suspension vom Tische, welche der Rector oder Inspector bei Befindung der Umstände in eine gelinde Geldstrafe zur Berechnung in fiscum convictorii verwandeln oder den Exceß, wenn er groß, ad academiam bringen kan.

13. Keiner soll im convictorio weder den Nahmen Gottes noch die heilige Schrift mißbrauchen oder bei dem Teufel oder sonst schwören, weniger in fraudem statuti verdächtiger Redensarten sich bedienen, jedesmahl bei 2 gr. Strafe. Im Fall auch keine Admonition verfangen will, ist er gar zu excludiren und hat darüber der Inspector cum rectore et curatoribus zu cognosciren.

14. Das Tumultuiren und ungebührliche Schreien und Ruffen mit dem famulo oder den zur Aufwartung zugelassenen Jungen im coenaculo wird mit der Suspension und nach Befinden mit der remotione a mensa communi bestraft und der Academie übergeben. Das Klopfen mit den Tellern, Händen und Füßen aber wird an einem jeden mit 1 gr. Strafe coërciret und haben darauf die seniores, judices, der prae-

fectus und famulus communis mit dem 42., 46. und 107. Articul genau Achtung zu geben[3].

15. Gleichwie alle studiosi sich in das coenaculum in ihrer ordentlichen Kleidung ohne den Hut oder eine Mütze auf dem Haupte zu behalten noch etwan im Winter ohne Peruque begeben sollen, also bezeigen sie sich darinnen durchgehends insonderheit beim Gebeth stille und aufmerksam, unter welchem das Lachen, Reden, Essen, Trinken, Dividiren und andere Beschäftigungen und ungebührliche Bewegungen zu unterlassen sind. Es soll auch keiner, der sich verspätiget, unter dem Gebethe seinen locum einnehmen, sondern an dem Eingange des coenaculi verziehen, oder vor und unter dem Gebethe weggehen, alles bei 1 gr. Strafe.

16. Einen hospitem mitzubringen ist nicht erlaubt, viel weniger zu verstatten, daß ein extraneus an eines andern oder auch ein convictor an eines, der eine Freistelle hat, Platz speisen und also dem oeconomo das gewöhnliche Tischgeld entziehen dürfe. Will aber ein extraneus einmahl mit im convictorio speisen, zahlet er vor den oekonomum 3 gr., welcher vor ihn mit anrichtet, und wird er vom praefecto angewiesen.

17. Keiner der convictorum soll unter der Eßstunde ohne Erlaubniß zum oeconomo in seine Stube oder in die Küche gehen bei Strafe einer wöchentlichen Suspension a mensa. Es wird auch dieser von allen als ihr Tischwirth tractiret und respectiret, und zwar unter ebensolcher Commination.

18. Weil die convictores andern studiosis mit guten Exempeln vorgehen sollen, so sind diejenigen, welche die leges convictorii nicht beobachten wollen, begangenen Unfugs halber in eine gerichtliche Untersuchung vor dem decanatu verfallen, oder sonst die leges academicas vorsetzlich übertreten, besonders aber durch Schreien und Lermen die öffentliche Ruhe stöhren und, daß sie solches gethan, überwiesen werden, eo ipso bis auf des rectoris Erkenntniß a mensa communi zu suspendiren oder ganz zu removiren; zu welchem Behuf alle studiosi, die in eine Untersuchung gerathen, dem inspectori von dem decanatu sogleich anzuzeigen sind, als welches in dem protocollo convictorii anzumerken, damit aus selbigen von der Aufführung der convictorum halbjährig unterthänigst Bericht erstattet werden könne.

19. Wenn den convictoribus ex liberalitate Bier zum Vertrinken verehret wird, so determiniret hierzu der inspector und praefectus den Tag neben dem ordentlichen Getränke, dabei ihnen aber über die gewöhnliche Zeit nur eine Viertelstunde verstattet, das Schmausen im coenaculo hingegen, auch den extraneis, untersaget ist.

20. Die convictores sollen sich zur Mittagsmahlzeit an Fest- und Sonntagen mit dem Schlag 11 Uhr, an Wochentagen um 12 Uhr und des Abends allezeit um 6 Uhr im coenaculo einfinden, daselbst sofort ihren locum am Tische einnehmen und allda verbleiben. Auch ist das

Aufstehen außer der Nothwendigkeit schlechterdings verbothen bei wöchentlicher Suspension a mensa.

21. Keinem ist sub poena remotionis a mensa communi erlaubt, Teller oder andere Geräthschaft des Tisches mit sich wegzunehmen oder wegzuschicken. Ereignete sich aber dabei gar eine Verheimlichung, wird solche beim rectore angebracht, vor das convictorium quittiret, dem wird sein Messer und Löffel, die er selbst angeschaffet, abgefolget.

22. Niemand soll Tischtücher, Schüsseln, Salzfässer, Leuchter, Teller und andere zum Tische gehörige Geräthschaften zerbrechen, deterioriren, beschädigen oder Nahmen einschneiden bei Strafe des schleunigen Ersatzes und 14 tägiger Suspension vom Tische, welche nach Gelegenheit in remotionem zu verwandeln. Es haben hierauf und auf vorhergehenden Articul alle membra des Tisches, sonderlich der custos, Acht, massen sie sonst vor den Thäter stehen und, wenn er nicht auszufinden, den Schaden sub poena suspensionis ersetzen müssen.

23. Es ist nicht erlaubt, bei 1 gr. Strafe, zum Anrichten der Suppe oder anderer Speisen zu ruffen, sondern es ist diese Erinnerung den famulis zu überlassen, als welche das Essen aufzutragen haben.

24. Wer vor dem andern beim Fleische und Braten in die Schüssel fähret, ist in 6 pf. Strafe verfallen.

25. Die Zugemüsse und Caldaunen sollen mit Löffeln getheilet werden, jedoch bei 2 gr. Strafe die Suppe weiter nicht unter die Zugemüse noch die Zugemüsse in die Suppenschüssel geschüttet, sondern jedwedes allein gegessen werden.

26. Die kleinen auf dem Tischtuche ohne Vorsatz gemachten Macul werden zwar übersehen; was aber das salzfaß nicht bedecken kan, wird mit 3 pf. gebüsset, und mit 6 pf., wenn der Macul grösser ist.

27. Wer eines andern Becher mit Bier umstösset, zahlet neben der in articul. anteced. determinirten Strafe noch 3 pf., wie auch eben soviel dem oeconomo vor den Ersatz des Getränkes.

28. Wer aber mit seinem eigenen Becher dergleichen begehet, soll neben obiger Strafe dißmahl schlechterdings cariren.

29. Niemand soll dasjenige was er zu seiner Particul mit der Gabel oder Messer angefasset oder auf das Tischtuch geworfen, wieder zurück in die Schüssel legen bei 6 pf. Strafe.

30. Gleichwie die famuli die Brodte oder Semmeln unter Aufsicht des famuli communis aufzulegen schuldig, also ist keinem convictori bei 8 tägiger Suspension a mensa und Strafe des Ersatzes erlaubt, sich des absentis seines Brodtes oder Semmel anzumassen oder vor ihn abzufordern oder ein Brod heimlich wegzunehmen; welches eben also mit dem Biere gehalten wird und hat darauf der custos sec. artic. 53[4] genau Acht zu geben. Wer aber beides zur rechten Zeit abholet, muß sich deswegen bei dem famulo communi melden.

31. Es ist zwar etwas Salz mit dem Messer, nicht aber mit dem Brodte oder Finger oder Löffel auf den Teller zu nehmen erlaubt, wo selbst es jedoch reine zu halten, damit der Rest wieder in das Salzfaß

gethan werden könne. Dieses aber soll keiner umschmeissen oder mit Speise oder sonst unsauber machen noch das Salz auf dem Tischtuche verschütten oder auf dem Teller liegen lassen, alles bei 3 pf. Strafe.

32. Salz vom Tische mit wegzunehmen ist neben der Restitution bei 14 tägiger Suspension a mensa untersaget.

33. Gleichwie keinem der aditus beim inspectore und praefecto verwehret ist, also soll auch keiner anders als selbst und nicht durch einen andern, es geschehe denn durch den famulum, wenn es dieser auf sich nimmt, seine Beschwerde bei ihnen modeste anbringen bei Strafe wöchentlicher suspensionis a mensa.

34. Welche Strafe auch wieder denjenigen, dessen Klage vor ganz zugenöthiget befunden wird, statt hat.

35. Es wird ihnen beiden auch aller Respect als Vorgesetzten bei gleicher und höherer Strafe, welche respectu convictorii bis auf die Remotion zu extendiren, erwiesen. Im Fall auch daneben Wiedersetzlichkeiten erfolgen, werden solche zugleich der Academie zur Bestrafung übergeben.

36. Wer von diesem königl. und churfürstl. beneficio des gemeinen Tisches übel spricht, verliehret sofort sein Recht sothanen gemeinen Tisches; ingleichen derjenige, der sich in der That wieder den dieser herrlichen Stiftung schuldigen Respect vergehet und sich nicht emendiren lassen will.

37. Nicht minder ist den convictoribus an ihren Tischen ausserordentliche Anlagen zu machen und Gelder ohne Vorwissen und Einwilligung des inspectoris und praefecti zu sammlen, schlechterdings verbothen. Was aber zum Unterhalt des famuli communis, zum Jahrmarkt oder Scheuergeld der Köchin, zu Anschaffung der Lichte, Kohlfeuer und vor die Armen nöthig, ist mit Vorbewust des inspectoris zu sammlen zugelassen, wenn nicht mehr als 4 gr. in cassa sind, worüber der judex Rechnung führet und die Nothwendigkeit einer Collecte benebst dem famulo communi nach Vorschrift des 74. Articuls[5] vorstellet.

38. Wer in die Strafe der Suspension oder Exclusion von diesem gemeinen Tisch verfället, kan bei erfolgter Submission und Reue gegen Erlegung einer leidlichen Geldstrafe auf Gutbefinden des inspectoris und praefecti mit 3 gl. vor 1 Woche der Suspension und 1 tlr. 8 gr. vor die Exclusion das erstemahl restituiret werden.

39. Die Strafgelder gehören dem fisco convictorii und werden dem praefecto nach Maßgebung des 51. Articul[6] verrechnet, auch zum Nutzen des convictorii, insonderheit zum Unterhalt des inventarii, außerhalb Löffel, Messer und Servietten, angewendet . . .

Ratione seniorum.

40. Obwohl die Stellen an den Tischen gleich sind, so macht doch jedweder senior an seinem Tische primum locum und so weiter linker Hand zu, wornach sich die übrigen membra nach der Reception setzen. Er wird aber nicht nach der Ordnung, sondern schlechterdings vom

inspectore mit Zuziehung des praefecti erwehlet, dabei der Tisch acquiesciren muß sub poena exclusionis dessen, der sich opponiret.

41. In seiner Abwesenheit verwaltet das Seniorat der aelteste am Tische, bis der inspector und praefectus einen andern erwählen.

42. Und weil das Amt eines senioris neben dem, daß er den übrigen membris mit guten Exempeln vorgehen soll, zugleich mit in der Aufsicht bestehet, so lieget ihm ob, Acht zu haben, daß an seinem Tische diese statuta genau und ohne alle Ausnahme beobachtet, insonderheit ungegründetes Klagen und Betadelung des Essens vermieden werden, und erinnert er dessen alle, besonders den judicem, wie er denn auch durch genaue Beobachtung seines Amtes auf des inspectoris Zeugniß und sein geziemendes allerunterthänigstes Bitten Prolongation dieses beneficii auf 1 Jahr zu erlangen Hoffnung haben soll. In des senioris Abwesenheit tritt der subsenior in seine Stelle und muß er vor alle Unordnung stehen.

43. Er ermahnet auch jedweden zu Beobachtung seines officii, proponiret des Tisches Nothdurft, jedoch sine convocatione desselben, bei dem praefecto, bei welchem und dem inspectore, wenn er zugegen, alle Beschwerden sammt und sonders anzubringen. Vornehmlich aber colligiret jeder senior an seinem Tische Freitags bei der Mahlzeit zu Mittage das gewöhnliche Tischgeld, lässet solches von den commensalibus auf einen Zahlbrette ordentlich aufzehlen, übergiebet es nach geendigter Mahlzeit und nach der Ordnung seines Tisches dem in coenaculo gegenwärtigen praefecto und oeconomo und zeiget ihm diejenigen, die nicht bezahlet haben, an, vor welche die künftige Woche nicht angerichtet wird.

44. Die seniores können absque consensu praefecti weder mit einander communiciren noch sich zusammen bestellen; würde aber von dem praefecto sothane Communication auf angezeigte Erheblichkeit der Sache verstattet, soll solche von dem praefecto dirigiret und was angebracht werden, pflichtmässig protocolliret werden, und zwar sub poena exclusionis dessen, welcher eigenmächtig eine Convocation veranlasset.

45. Es sollen sich daher in dasjenige was wegen eines Tisches bei dem praefecto vorgehet, die seniores andrer bei der auf die Aufwiegelung sub Art. 14 gesetzten Strafe nicht meliren, auch kein senior gestatten, daß in seinem Tische von jemand außer den famulis et pedellis und ohne Vorwissen des inspectoris oder praefecti etwas proponiret werde.

Ratione judicis = §§ 46—51
Ratione custodis = §§ 52—54

Ratione divisorum.

55. Das officium der divisorum, so jedesmahl zwei sind, wechselt... täglich und werden von ihnen gewöhnlichermassen die Speisen in den Schüsseln dividiret und zwar in so viel particulas, als zu der Zeit anwesende sind. Sodann ergreifet der custos die erste, der senior die andere und die folgenden commensales nach der Ordnung ihrer Re-

ception am Tische die übrigen particulas, jedoch daß die divisores allemahl die beiden letzten behalten . . .

56. Der divisor ist schuldig vor die Schüsseln auf dem Tische Platz zu machen, dieselben von dem famulo anzunehmen, besonders das Fleisch und den Braten post divisionem auf die Kohlpfannen zu setzen, auch, da nöthig, unterm Dividiren die daran gekochten Zugemüsse, alles bei 3 pf. Strafe.

57. Damit auch alles beim Dividiren gleich aufgehe, soll keiner zugreifen, bis die Gleichheit gemacht und es der Divisor erlaubet bei 3 pf. Strafe, bei dem Braten aber bei 6 pf., jedoch soll in der Geschwindigkeit dividiret werden. Wenn der divisor demnach fehlet, mag er bei dieser Schüssel selbst cariren.

Ratione famulorum.

58. Die famuli werden ab inspectore und praefecto auf 2 Jahr angenommen und ist dabei insonderheit auf fleissige bescheidene und bedürftige alumnos zu reflectiren; welcher sich aber wohl verhält, kan bei der Famulation ein Jahr Prolongation haben, jedoch nicht über das quadriennium. Ein jeder famulus soll 3 Tische, der älteste die 3 ersten und so fort, der letztere aber zuweilen 4 Tische besorgen, jedoch daß vor die letzten 2 Tische auch ein famulus bestellet werde.

59. Sie sollen bei Verlust der Famulatur, da sie nehmlich von dem oeconomo den freien Tisch erhalten, keine dissidia erregen, alle Ungelegenheiten vermeiden helfen und mit der convictorum ihren Beschwerden keine Gemeinschaft machen, vielmehr selbige dem praefecto jedesmahl anzeigen.

60. Auch sollen sie bei Strafe einer wöchentlichen Suspension resp. vor dem Schlage 11, 12 und 6 Uhr sich einfinden oder mit Vorbewust des praefecti einen andern von den Expectanten substituiren, bei weiterm Ausbleiben aber und wenn sie ohne Anmeldung bei dem inspectore oder praefecto verreisen, removiret werden. Sie sollen auf Schüsseln und Teller und deren Zahl und Tischzeichen wohl Achtung geben, daß sie rein sind besehen, die Unsauberkeit aber dem oeconomo anzeigen, und solche aufsetzen, auch nach der Mahlzeit der Köchin wieder zuzehlen und in der Küche übergeben, die Brodte aber, sobald sie von dem famulo communi gewogen worden, auftragen, dabei und bei den übrigen Speisen alle Behutsamkeit, daß nichts vergessen werde, bei Strafe der Suspension und nach Gelegenheit der Remotion, adhibiren.

61. Überhaupt aber sich in ihren Verrichtungen mit des oeconomi Gesinde nichts zu schaffen machen, viel weniger Gelegenheit zu Verdruß und Uneinigkeit geben.

62. Es lieget ihnen auch ob, damit Platz auf den Tischen werde, die ausgespeiseten Schüsseln sofort bei Auftragung der folgenden Speisen mit wegzunehmen und an gehörigen Ort zu schaffen, nicht aber auf die Erde und Bänke zu setzen bei Strafe einer Mahlzeit zu cariren, wie denn kein convictor bei gleicher Strafe die Schüsseln auf die Bänke oder Erde setzen soll.

63. Weil die famuli später essen und das gemeine Gebeth nicht mit anhören, sollen sie vor sich laut nach der Reihe an ihrem Tische beten.

64. Durch widerholte gegründete Beschwerden wieder einen famulum wird selbiger der Famulatur verlustig und kan er ohne Cognition des inspectoris und praefecti gegen Tischgeld an einem andern Tische nicht recipiret werden.

65. Es sind auch die gesammten famuli schuldig, nach der Ordnung und zwar einer, welcher der praeparator genannt wird, eine Woche durch, bei der Oeconomie zeitig, ehe angerichtet wird, sich einzufinden, die Schüsseln in Ordnung zu setzen, auf das Anrichten Acht zu geben und die angerichteten Schüsseln nochmals zu überzehlen, das von jedem famulo vor seine Tische in die gehörigen Näpfgen geschnittene Suppenbrodt in die Suppenschüssel hineinzuthun und alles mit geziemender Geschwindigkeit zu verrichten, damit er nach dem Anrichten seine Tische zu besorgen im Stande sei, wie er dann auch diese Woche vor der famulorum Tisch auf gleiche Weise sorget, die Speisen vor selbigen aufträget und darauf daß nach 1 Viertel und gesprochenen Tischgebethe das Essen aufgetragen, auch, wenn die Mahlzeit vollendet, das Dankgebet sec. § 80 gesprochen werde, Achtung giebet.

Ratione famuli communis.

66. Der famulus communis dienet dem ganzen convictorio und wird dazu, wie Articul 58 enthalten, angenommen und besonders verpflichtet. Er soll sich eine gute halbe Stunde vor der Mahlzeit bei der Oeconomie einfinden, das coenaculum mit dem bei dem oeconomo befindlichen Schlüssel eröfnen und die Jungen, die ihme zu Beförderung seiner Verrichtungen mit zu halten erlaubet sind, zu gleicher Zeit dafür bestellen, vor deren Aufführung und den von ihnen verursachten Schaden gleichwie vor das ihme übergebene Inventarium er zu stehen und solchen zu ersetzen schuldig ist.

67. Er soll sofort nach seiner Ankunft veranstalten, daß die Becher ausgespielet und auf die Tische geschaffet, auch die Kohlpfannen im Winter zur Hand gebracht werden, damit diese mit dem Feuer zum Gebrauch angefüllet und aufgesetzet werden können, welche er nach der Mahlzeit mit den Bechern an gehörigen Ort schaffen lässet. Sodann lässt er durch die famulos das Zinn auf die Tische tragen, sorget dafür, daß dasselbe monathlich, die Becher über alle 14 Tage gescheuert werden und siehet selbst zu, daß nach Ankunft des custodis die Salzfässer mit Salz angefüllet und nichts verschüttet oder veruntreuet werde.

68. Hierauf wäget er alle Mahlzeiten das sämmtliche Brodt des convictorii und an den hohen Festtagen die Semmel vor jeden Tisch besonders, schreibet den Mangel oder die Übermaasse davon auf und leget davon monahtlich Rechnung an den praefectum ab, damit der etwan vorgefallene Mangel auf Cognition des inspectoris mit Brodte ersetzet werden könne. Die gewogenen Brodte lässet er durch die famulos,

sobald er mit dem Wägen fertig, auflegen, hält eine Liste aller Tische und der convictorum, welche einen jeden besitzen, machet sich dieselben bekannt und notiret in aller Geschwindigkeit die Abwesenden, damit er, wenn das Fleisch und Sonntags der Braten aufgetragen werden soll, die Brodte der absentium colligiren und dem oeconomo restituiren könne, wo er sofort, wenn eins unterschlagen werden solte, solches dem praefecto anzeiget und ihme sonst überall zur Hand ist, übrigens auch sich nach dem 30. und 90^{7}. Articul verhält.

69. Er lässet zeitig im Keller das vor sämmtliche Tische erforderliche Bier in die Schleifkannen einmessen, solches in das coenaculum durch seine Jungen schaffen und in die auf die Schenkbank gestellten Becher einschenken und selbige aufsetzen. Die Übermaasse des Bieres, ingleichen das Bier der absentium, welches er zugleich mit den Brodten colligiret und von dem custode fordert, giebet er alsofort zum Gebrauche widerum zurück, das Neigenbier aber lässet er in ein besonders Gefässe sammlen.

70. Es liegen ihme zugleich ob, das einzuzapfende Bier zu kosten und das untaugliche nicht anzunehmen, den Vorrath des Bieres und wenn ein frisches Faß angesteckt wird, zu notiren und solches bei dem praefecto ad protocollum zu melden; nicht weniger Sorge zu tragen, daß sowohl im Keller alles reinlich und ordentlich, auch die Schleifkannen, Schenkbanke und Becherbreter sauber gehalten und weder Kofent noch Essig in den Bierkeller geleget werde; bringt auch das Gegentheil sogleich bei dem praefecto an.

71. Wenn der praefectus die Convocation der seniorum nöthig hält, soll er dieselben auf seine Anordnung, eher aber nicht, zu jenen auf die Inspectionsstube convociren und sich bei den Deliberationen mit einfinden. Ohne Vorwissen und Consens soll der famulus communis nichts an die sämmtlichen Tische bringen oder etwas in selbigen austheilen.

72. Weil die Collecten aller Tische in eine gemeine Casse kommen müssen, als wird ihm solche entweder auf juratorische Caution oder gegen eine Bürgschaft von zehn Taler bei der Academie anvertrauet; er empfänget zu gehöriger Zeit von den judicibus das colligirte Geld und hält unter der Aufsicht des praefecti und inspectoris darüber ordentliche Rechnung.

73. Aus dieser Casse werden bezahlet 1. der famulus communis wöchentlich mit 1 gr. vor jedweden Tisch vor sich und die Jungen, worüber der praefectus attestiret; der Köchin monathlich 9 pf. vor jedweden Tisch Scheuergeld und 3. das Armuth, deme das Allmosen nach Gewohnheit von dem praefecto mit Zuziehung zweier seniorum nach der Reihe determinirt wird. Alle diese Ausgaben muß der famulus communis ordentlich notiren und bei der Ausgabe einschreiben. So werden auch hinfort aus dieser Collecten-Cassa 4. die von dem oeconomo zu erkaufende Lichte und 5. die Kohlen von dem Heerde bezahlet, vor welche letztere der oeconomus von jedem Tische quarta-

liter 2 gr. erhält; jedoch ist der famulus communis gehalten, sofort nach der Mahlzeit die Kohlpfannen auf dem Heerde wieder ausschütten zu lassen.

74. Gleichwie der famulus communis hierüber ein ordentlich Collectenbuch hält und daraus alle 4 Wochen dem praefecto mit Zuziehung der seniorum von 4 Tischen nach der Reihe Rechnung ableget, welche ihn darüber quittiren, also giebet er, wenn Mangel in der Cassa ist, denselben bei dem praefecto an, welcher deswegen Vorsehung thut.

75. Er erinnert den judicem jedweden Tisches wegen der Restanten Schuld und Strafe, wozu ihn der praefectus veranlassen und gebrauchen kan, damit keine Reste aufwachsen, die Strafen aber verbüsset werden.

76. Im Fall unter der Mahlzeit an einem Tische eine Nothwendigkeit vorfällt, ist er schuldig bei dem seniore zu sein, der ihn entweder selbst oder durch den nächststehenden famulum oder allenfalls durch die Jungen ruffen lässet. Er ist aber ausserhalb dem coenaculo, auch Küche oder Keller oder beim oeconomo etwas weiter zu verrichten nicht schuldig. Wäre die Sache gar bedenklich, wird sie dem praefecto vorgetragen und dessen Anordnung darüber erwartet. Bei dem Anrichten giebt er Acht, daß alles ordentlich zugehe und die famuli jedem Tische das seinige auftragen. Merket auch in der Küche an einer besondern Tafel an, welcher Tisch Zungen, Bruststücken, Marksknochen, Schöpscaldaunen, Lebern, Nieren, Keulen und Brüste vom Braten bekommen und sorget, nachdem gehörig ab- und aufgeräumet worden, vor die Verschliessung des coenaculi und hänget den Schlüssel in des oeconomi Stube an seinen Ort.

77. Er wird vermöge allergnädigsten Befehls an der famulorum Tische ohnentgeltlich gespeiset, welcher dahero, sobald er fertig und der lector von dem Catheder ist, angehet, und sodann ist er unter der Mahlzeit aufzustehen nicht schuldig.

78. Und weil sein officium eine gute Wissenschaft von des convictorii Zustand erfordert, so ist er schuldig, sich die statuta desselben genau bekannt zu machen und das Aufnehmen des convictorii und dessen fisci nach aller Möglichkeit befördern zu helfen. Er wird auch ohne seine Verschuldung bei demselben erhalten, seine Fehler aber werden auf des inspectoris und praefecti Erkenntniß nach Gelegenheit mit Carirung der Mahlzeit bestraft. Wenn er nicht zugegen sein kan, sondern durch Krankheit oder nothwendige Reisen verhindert wird, trägt er seine vices mit Vorwissen des inspectoris oder praefecti dem ihm jedesmahl zusetzenden adjuncto auf, meldet auch die Ursache seiner Abwesenheit dem praefecto an. Im Fall er dieses nicht beobachtet, wird er nach Erkenntniß des inspectoris mit einer wöchentlichen Carenz der Mahlzeit, auch wohl mit der Remotion ab officio bestraft.

Ratione lectoris.

79. Hierzu werden dem rectori zwei bis drei convictores vom inspectore und praefecto auf zwei Jahr vorgeschlagen, woraus jener einen

lectorem erwählet, welcher eine deutliche, vernehmliche und langsame Aussprache hat. Im Fall er sich binnen dieser Zeit wohl verhält, kan das biennium noch auf ein Jahr, doch nicht über das quadriennium prolongiret werden.

80. Er soll sich bei Carenz der Mahlzeit vor Anfang derselben einfinden, damit er mit der ersten Viertelstunde, vor Auftragung der Suppe, das lateinische Tischgebet laut recitiren könne; sodann lieset er solange, nach der Ordnung, in der lateinischen Bibel des Mittags und im Sleidano oder Philippi chronico[8] des Abends, bis die Mahlzeit vollendet, welches der famulus hebdomadarius mit einem Schlag an die Catheder bemerket, damit er kurz vor oder mit der dritten Viertelstunde das Gebet pro rege und darauf das Nachtischgebet ablesen könne. Sodann, und nicht eher, ist ihm erlaubt von der Catheder zu gehen, bei Strafe einer wöchentlichen Carenz.

81. Er geniesset davor neben der gewöhnlichen freien Wohnung im collegio divi Augusti den freien Tisch unter den famulis, deswegen in der Fundation Vorsehung gethan, auch dieser Tisch nicht eher angehet, bis der lector die Catheder verlassen.

82. Er verliehret sein officium durch vorsetzliches Aussenbleiben. Im Fall einer Krankheit aber oder bei erlangter Permission vom inspectore und praefecto verrichtet dasselbe der substitutus lectoris, welcher, wenn er mangelt, wie jener erwählet wird und dadurch vor andern zu der Succession die Hoffnung erlanget.

Ratione oeconomi.

83. Der oeconomus stehet sowohl vor das Speisevorwerk als vor das übrige ihm anvertrauete inventarium, deßwegen er solches wohl zu verwahren, auch das daran ermangelnde dem praefecto anzuzeigen und was per usum quotidianum abgehet, zu ersetzen schuldig ist. Zu dem Ende empfänget er darüber von der Universitätsverwaltherei bei der Übergabe eine unterschriebene Specification, dergleichen von ihm unterschriebene exemplaria die Academie und die inspectio gleichfalls empfänget. Was an den Inventarienstücken des coenaculi, als Schüsseln, Tellern, Bechern und in der Küche, auch Brauhause abgenutzet wird, soll nach Cognition des inspectoris oder praefecti ex fisco convictorii repariret und im Stand erhalten werden.

84. Er ist schuldig, das Inventarium mit dem inspectore und praefecto alle Jahr zweimahl gegen Michaelis und gegen Ostern zu durchgehen, der Verbesserung darinnen anzumerken, auch, sooft nöthig, ein neues mit Zuziehung des praefecti in der Universitätsverwaltherei fertigen zu lassen, welches von diesem und dem Universitätsverwalther allezeit mit unterschrieben wird. Was der oeconomus oder die seinigen verwahrlosen, muß er selbst ersetzen.

85. Zu Vermeidung Verdachts, daß das beste Fleisch und Speise anderwärts consumiret werde, soll er vor sich keine Tischgänger halten noch etwas, so er angeschaffet, außerhalb verkaufen, es wäre dann, bei grossem Vorrathe, nicht mehr zu conserviren oder zu verspeisen, wozu

sodann des inspectoris oder praefecti Erkenntniß erfordert wird. Auf gleiche Art ist es auch mit dem Oeconomiegetränke zu halten.

86. Das coenaculum hält er beständig verschlossen, lässet solches alle Tage frühzeitig auskehren, alle Vierteljahre Tische, Tischkasten und Bänke und alle Jahr im Sommer das ganze coenaculum scheuren und abkehren, verstattet darinnen weder den convictoribus noch extraneis zu schmausen, Bierzechen zu halten oder Toback zu rauchen; er zeiget auch sofort diese und andere Excesse dem praefecto zur Untersuchung an.

87. . . . Auch visitiret er des Abends das coenaculum wegen Feuersgefahr, wenn eingeheizet und Licht gebrannt wird, und stehet vor allen aus anderer Veranstaltung entstehenden Schaden, daher ihm auch das Einheizen gegen die bisherige Ergötzlichkeit von sechs Thalern und Zulage an 14 Thalern überlassen ist . . .

89. Weil öfters die collegia mit dem Schlage zwölf oder sechs Uhr aufhören, Sonntags und Festtages aber einige ihre Andacht abwarten müssen, soll er sich und sein Gesinde also einrichten, daß ordentlich praecise ein Viertel nach 11 oder 12 Uhr und Abends nach 6 Uhr die Speisen aufgetragen und sofort damit continuiret werden könne . . .

91. . . . Die Speiseordnung zu ändern und andere Gerichte aufzusetzen ist ihm bei 1 alt. Schill. Strafe untersaget.

92. Er träget alle möglichste Sorgfalt vor Reinlichkeit und Ordnung im Keller, in der Küche insonderheit beim Anrichten und Auftragen der Speisen und des Getränkes, besorget den Vorrath an Holze, Töpfen und anderer zur Speisung nach der Fundation gehörigen Nothdurft. Er lässet auch . . . wöchentlich zweimahl weisse Tischtücher auflegen, davor die Köchin das Jahrmarkt- oder Scheuergeld mit geniesset. Doch müssen die Tischtücher nach vollendeter Mahlzeit wieder abgenommen und aufgehangen werden.

93. Den notorisch kranken convictoribus lässet er ihre particulas an Speise und Trank auf die Stube abfolgen, welche solches aber in eigenem Geschirre abhohlen lassen müssen. Wäre auch bei dem Patienten zur Wartung ein Landsmann oder Anverwandter, der ein convictor ist, nöthig, wird Essen und Trinken beiden auf obige Bedingung verabfolget. Verstellte Krankheiten werden mit 14tägiger suspensione a mensa bestraft, daher zu des Patienten Sicherheit ein attestatum medicum, wenigstens allemahl die Anordnung des inspectoris, nöthig.

94. Damit aber kranke studiosi, welche keine convictores sind, nicht ohne Hülfe bleiben, soll er, auf der Academie Erkenntniß, ihnen mit Essen und Trinken willfahren und des Kostgeldes halber sich jedesmahl mit ihnen unter Genehmhaltung des rectoris oder inspectoris vergleichen.

95. Er überschläget und besorget sowohl vor sich als auf des inspectoris oder praefecti Anregung, daß gnugsame Vorräthe an Schlachtevieh sammt Fütterung darzu, an zur rechten Zeit ausgeschlachteten Fleische, Korn, Mehl, Gerste, Malz und tüchtigen Hopfen zum Brauen,

an nöthigen Gewürze, Salz und andern Victualien und Holze, so zur Oeconomie gehörig, in Zeiten eingekauft und angeschaft werden, leidet darüber des inspectoris und des praefecti Aufsicht und Erinnerung und besorget das Brauen solchergestalt, daß er sich zu einem neuen Gebräude des eingeführten Communitätbieres an 36 Scheffel Gerste hiesigen Stadtmaasses und 8 bis 10 Scheffel Hopfen zum Schutt und 13 Fassen zum Gusse jedesmahl, wenn das lezte Gebräude zum Ausschank angegriffen wird, anschicke und, wenn es halb verschenket ist, zu brauen anfange, damit sich niemals Mangel an guten Getränke ereigne.

96. Wenn es zu Anschaffung obiger Vorräthe an baaren Gelde ermangeln will, soll der oeconomus keine Schulden machen, sondern solchen Mangel dem inspectori und praefecto anzeigen, auf deren Erkenntniß dieser Mangel ad academiam zu bringen, welche diesfalls gegen Ersatz, davor der oeconomus mit seiner Caution und Vermögen haftet, Vorsehung thun wird.

97. Zum Brauen empfänget er aus der Verwaltherei das sogenannte Nahmensgeld, nach Anzahl der convictorum auf jede Person jährlich 2 Thaler gerechnet, auch, da nöthig, Vorschußweise unter des inspectoris und praefecti attestatis.

98. Damit auch das Communitätbier alleine zu dessen Gebrauche verbleibe, ist dem oeconomo etwas davon vor Geld anderweit zu verlassen nicht erlaubet, es wollte denn sauer werden oder sonst zum Gebrauch nicht ferner taugen, da er denn dasselbe auf Permission des inspectoris schleunig zu Gelde machet.

99. Weil die Amtseinnahme das nöthige Korn zum convictorio hergiebet, so empfänget er zwar solches daselbst gegen seine vom inspectore signirte und vom praefecto attestirte Quittung nach Proportion und Anzahl der besetzten Tische, worüber er dahin eine gleichmässige von jenen mit attestirte Specification wöchentlich übersendet. Er gehet aber mit dem empfangenen Korne behut- und rathsam um, weil er dafür stehen muß.

100. Ob er wohl alles nöthige Gesinde, damit er mit demselben besser auskommen könne, selbst annimmt und selbiges dem inspectori und praefecto, welche die Verpflichtung desselben bei der Verwaltherei ohne Entgelt zu besorgen haben, vorstellet, so kan er doch solche ohne erhebliche und angezeigte Ursachen so leichte nicht verstossen oder ihnen das angeordnete Lohn kürzen. Mit den ins Brauhaus angenommenen verpflichteten Leuten darf er ohne Consens des inspectoris einige Veränderung nicht vornehmen.

101. Er erhält unter diesem Gesinde überall gute Ordnung und Disciplin, damit es sich christlich und ehrbar, auch unter einander friedlich betragen möge, verwehret demselben alle Gemeinschaft mit den convictoribus und auf den Closter wohnenden studiosis, und wenn unter ihnen strafbare Fehler vorgehen, soll er solche vorerst dem inspectori und auf dessen Erkenntniß der Verwaltherei anzeigen, welche nach der Policei- und Gesinde-Ordnung verfähret.

102. Er soll keine Nacht ohne Vorbewust und Consens des rectoris und inspectoris aus der Oeconomie sein, weniger über Land verreisen, oder davor angesehen und zur Verantwortung, welche bis zur Cassation extendiret werden mag, gezogen werden, nicht minder vor alle daraus entstehende Schäden stehen. Besonders soll er sich des Freitags zu Mittage zu Hause halten, damit er der Auszahlung des wöchentlichen Tischgeldes, welches vor die Person 5 gr. 3 pf. beträgt, beiwohnen und selbiges in Empfang nehmen könne.

103. Im Fall er von der Academie dazu erfordert wird, soll er sich bei dem Fleischschätzen gegen die gewöhnliche Ergötzlichkeit wegen der ihme hierunter beiwohnenden praesumirlichen Wissenschaft mit gebrauchen lassen und solches nach seiner Güte jedesmahl gewissenhaft mit taxiren helfen.

104. Die zu seiner Wohnung und Oeconomie ihme eingeräumte Eingebäude mit dem Speiservorwerke soll er weder selbst noch durch die Seinigen oder sein Gesinde verwahrlosen, in Schaden setzen oder verderben noch auch durch andere Schaden und Nachtheil geschehen lassen. Was durch den rechten Gebrauch einer Verbesserung oder Reparatur bedarf, zeiget er mit Vorbewust des inspectoris der Verwaltherei an, woselbst weitere Vorsehung geschiehet. Was aber durch Verschuldung deterioriret wird, muß er selbst entgelten.

105. Damit auch in der ganzen Oeconomie sowohl überhaupt als besonders unter Tische aller Unfug und Muthwillen der Jungen, der Bettler und anderer Leute, so sich eindringen wollen, verwahret und gesteuret werde, soll er sich der Verwaltherei Hülfe, auch des Bettelvoigtes oder Gerichtsfrohns, der dafür gewöhnlichermassen bei jedem Brauen eine Ergötzlichkeit an Cofent erhält, bedienen und dabei, wenn nicht excediret wird, geschützet werden. Er, sein Weib und Kinder aber stehen unter dem foro academiae und geniessen dessen privilegia.

106. Und weil er überhaupt das Vermögen des convictorii, des Speiservorwerks und der zu beiden gehörigen Oeconomie nicht allein zu conserviren, sondern auch, soviel an ihm, zu verwahren schuldig, so soll er seine Haushaltung vermittelst einer ihm vorgeschriebenen Jahresrechnung an Einnahme und Ausgabe belegen und solche, nachdem sie der inspector und praefectus unter ihren Erinnerungen attestiret und mit unterschrieben, dem rectori und curatoribus vier Wochen nach dem Schluß des Jahres hinter des Verwalthers seiner Convictorienrechnung angebunden bei fünf Thaler Strafe zur Defectirung und Justification übergeben[9].

Ratione praefecti et inspectoris = 107—121.
Respectu curatorum = 122—132[10]

[9] *Am Rande:* vid. § 111. *Dieser § setzt fest, daß Inspektor und Präfekt für den gesamten Konvikt, dessen Stiftungen, Privilegien, Archiv und Fiskus, besonders für die Erhaltung des Inventariums der Ökonomie alle mögliche Sorgfalt zu tragen haben usw.*

[1] *Daß die Satzungen, die die Visitationskommission von 1727 ursprünglich abgefaßt hatte (s. o. zu Nr. 890), ihre endgültige Fassung aus Anlaß der Visitation von 1748 erhielten, ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit daraus, daß erstens laut Nr. 912 die Visitatoren sich mit der Angelegenheit des gemeinen Tisches eingehend beschäftigten und zweitens der Kodex, der Nr. 912 enthält, von der gleichen Hand auch unser Stück nebst einer begründenden Übersicht über die Abänderungen der neuen Fassung von der ursprünglichen von 1728 (s. die Stückbeschreibung) darbietet. Die Abschrift der Satzungen ist allerdings nicht gleichzeitig, sondern vermutlich 1756 angefertigt, da die Handschrift außerdem — von der erwähnten Hand — Rechnungsauszüge von 1755/56 unter dem zweimal sich findenden Datum des 24. April 1756 enthält. — Der Text der Satzungen von 1728, ebenfalls in 139 §§, findet sich in Tit. 33 B Nr. 3 I, undatierte Abschrift.* [2] *Nach § 125 ist Prolongation des quadriennium, aber nicht über 1 Jahr, zulässig, wenn die Abwesenheit durch „angehaltene" Krankheit oder ein anderes „legitimum et probatum impedimentum" herbeigeführt worden ist; vgl. auch unten §§ 42, 58, 79.* [3] *Die 3 Artikel handeln resp. von den Obliegenheiten des senior (s. u.), judex und praefectus.* [4] *Handelt von den Obliegenheiten des custos.* [5] *Handelt von den Obliegenheiten des famulus communis (s. u.).* [6] *Handelt vom judex.* [7] *Handelt vom Ökonomen. Dieser ist* die Brodte, damit sie zum Einschneiden der Suppe menagiret werden können, wie Articul 68 enthalten, abfordern zu lassen bedacht und schuldig. [8] *Vgl. Wegele, Gesch. der deutschen Historiographie (1885) S. 190 ff.* [9] *In der Handschrift, der unser Stück entnommen ist, Tit. 33 B Nr. 3 II Bl. 53b–69b, findet sich auch die* Bestallung des oeconomi und seines Eheweibes, *deren Bestimmungen den betreffenden §§ der Satzungen im wesentlichen entsprechen; vgl. aber auch unten Nr. 918.* [10] *Den Schluß der Hs., die unsern Text bietet, bilden Eidesformeln für den Speiser nebst Frau, die* Tabella über Einnahme und Ausgabe, auch andere praestationes des Speisers; *sodann die sehr ins Einzelne gehenden Bestallungen, bzw. Eidesformeln des Bäckers, Fleischers, der Köchin, Hausmagd, des Brotträgers, Brauermeisters. A.a.O. Bl. 70–87. — Die Satzungen blieben übrigens nur 18 Jahre in Kraft. Schon 1754 wurde auf Geheiß des Landesherrn eine akademische Kommission zur Untersuchung und Verbesserung des kurfürstlichen Konviktoriums und des Ökonomiewesens der Universität eingesetzt. Aus ihren Arbeiten ging eine neue verkürzte, dem Inhalt nach jedoch nur unwesentlich abgeänderte Fassung der Satzungen für den gemeinen Tisch in 82 Artikeln hervor, die am 29. März 1766 veröffentlicht wurde: gleichzeitiger Druck von 12 Blättern 4°. (Wittenberg Sem. Bibl. Varia 222 Nr. 70; auch Halle Univ. Bibl.)*

1749 März 20. Wittenberg. 914.

Die medizinische Fakultät an die medizinische Fakultät der Pariser Universität.

Beantworten ihre Fragen über das Verhältnis der Wundärzte zu den Medizinern der Fakultät.

Halle, WUA Tit. 44 Nr. 3 Bd. 3 Bl. 80—81, auf Foliobogen gedruckt, Abzug.

Erhielten ihr Schreiben über den zwischen den Pariser Medizinern und Chirurgen entbrannten Streit am 15 d.[1]. *Die Angelegenheit ist ihnen schon länger bekannt; ein Verzeichnis der von ihnen gesammelten einschlägigen Schriften steht in den Acta eru-*

ditorum Lipsiensia v. J. 1739[2]. *Teilen die einzelnen, bei ihnen geltenden und von ihnen* citra omnem chirurgorum nostrorum repugnantiam *beobachteten Bestimmungen über das Verhältnis der Professoren zu den Chirurgen mit. Es ergibt sich daraus:* 1. facultatis nostrae medicae auctoritati subjacere omnino chirurgorum societatem, ita quidem ut magis nequeat. 2. tentaminibus pro capessendo chirurgiae magisterio medicum, maxime professorem anatomiae et chirurgiae, praeesse, de candidatorum doctrina pronunciare et loco priore testimonium societatis chirurgicae novo artis magistro exhibendum subscribere. 3 medicorum consiliis, monitis jussisque in praxi medica morigeros se praebere chirurgos nostrates hisque ut pareant legum vi et jurejurando teneri. 4. gravi cuidam operationi chirurgicae medicis inconsultis manum admovere fas non esse. 5. artis suae partem theoreticam publice edocere, quod medicae tantum facultatis munus, penes chirurgos non esse. 6. victus tandem regimen internaque medicamina praescribere sicque medicinam ipsam una cum chirurgia profiteri ipsis pro lubitu non solum non concessum, sed severe ipsis hac μεταβάσει εἰς ἄλλο γένος interdictum esse[3] . . .

[1] *Das bezügliche Schreiben, d. d.* Lutetiae Parisiorum die quarto decembris 1748, *gedruckt mit hsl. Namensunterschrift des Dekans, in der gleichen Hs. Bl. 78f: schildert die Unbotmäßigkeit der Pariser Chirurgen gegenüber der Fakultät und stellt über das Verhältnis zwischen der dortigen Fakultät und den Chirurgen mehrere Fragen, die in obigem Schreiben einzeln beantwortet werden.*
[2] *Nova acta eruditorum anno 1739 publicata (Lips.: 1739) S. 560—564 enthält: Opusculorum variorum, quae ad lites et contentiones inter medicos et chirurgos Parisienses superioribus annis de utriusque partis dignitate et praerogativa motas spectant, brevior recensio. Danach hatte der Streit sehr weite Kreise gezogen.*
[3] *Entsprechend beantwortete die Fakultät im Juni d. J. eine aus Amsterdam, wo Joh. D. Schliehburg [so?] ein librum de veris medicorum privilegiis herausgeben will, an sie ergangene ähnliche Erkundigung. A.a.O. Bl. 85—88.*

1749 August 15. Wittenberg. 915.

Die Universität setzt die Polizeistunde für die Bier- und Branntweinschenken und die Billardlokale gegenüber neueren Ausschreitungen auf 10 Uhr abends fest.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 60, Druck in Plakatform.

1751 Januar 21. Wittenberg. 916.

Beschlüsse der philosophischen Fakultät betr. die magistri legentes und die adjuncti ordinarii.

Halle, Univ. Bibl. Dekanatbuch der philos. Fakultät III S. 555.

Künftig soll kein Dekan mehr befugt sein, einen magistrum in numerum magistrorum legentium zu recipiren, wenn dieser nicht zuvor seine Disputation öffentlich gehalten habe, und weil bißhero observiret worden, daß auch von dominis adjunctis decanis magistri in numerum

legentium seien aufgenommen worden, die theils hernach gar nicht disputiret, theils aber erst unter folgenden decanis disputationem publicam gehalten, so werden künftig entweder d. prodecanus oder dd. professores, so einem adjuncto das decanat aufzutragen haben, selbigem diesen Facultätsschluß bekannt zu machen nicht unterlassen, damit ... übler Nachrede, als wenn magistri legentes auf unserer Academie lebten, so nihmahls disputiret hätten, vorgebeuget ... werde.

2. *Kein decanus soll einen adjunctum in numerum sex ordinariorum recipiren, wenn nicht zuvor ein locus vacans ist. Das gilt auch für einen unter die Adjunkten aufzunehmenden professor extraordinarius. Die Annahme, ein solcher müsse unter die Adjunkten aufgenommen werden, weil ihm der Rang über diesen zustehe, ist irrig; Rangverhältnisse können unmöglich bewirken, daß,* da secundum statuta nur sex adjuncti ordinarii sein sollen und können, dennoch contra statuta ein ordinarius adjunctus septimus zu recipiren sei. *Loco vacante ist dagegen ein professor extraordinarius, auch wenn ältere adjuncti vorhanden sind, propter dignitatem unter die ordentlichen Adjunkten aufzunehmen*[1].

[1] *Ein fernerer Beschluß der Fakultät vom 25. Oktober 1752 bestimmte, daß ein Adjunkt pro mora disputationis pro loco wöchentlich einen Taler zahlen solle usw., und daß kein Adjunkt vor der solennen Disputation pro loco inter ordinarios aufzunehmen sei. Endlich setzte die Fakultät am 26. Oktober 1752 fest, daß einem anziehenden Professor kein Anteil an den Sporteln des Dekanats, während dessen er eintritt, zustehe; verschiebt er aber seine oratio inauguralis, durch die er erst in die jura eines professor ordinarius tritt, bis ins folgende Dekanat, ohne durch eine „harte" Krankheit dazu genötigt zu sein, so hat er auch an dessen Sporteln keinen Anteil. Auch die Besoldungen und andere königliche Benefizien, z. B. das Akzise-Aequivalent, gehen a die orationis habitae an. Dek. Buch III S. 557, 559f.*

1751 Oktober 4. Dresden. 917.

Kurfürst Friedrich August II. von Sachsen, König von Polen, an die Universität.

Sollen bewirken, daß die Studenten der Garnison gegenüber ihr herausforderndes Benehmen einstellen, auch jenen verbieten in Schlafröcken und mit brennenden Tabakspfeifen sich auf der Gasse zu zeigen.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 60, inseriert in ein bezügliches gedrucktes Mandat der Universität vom 14. November (23. Sonntag nach Trin.) 1751. — Gedruckt im Anhang zu den Universitätsgesetzen von 1811 (s. u. Nr. 1051) S. 8.

1753 Februar 6. Wittenberg. 918.

Aufzeichnung über die Einkünfte, nutzbaren Rechte usw. des Speisers und das was er dafür geben und leisten muß.

Halle, WUA Tit. 33 Bd. 5, Ausfertigung mit den Unterschriften des Inspektors (Professor Hanack) und des Präfekten (Magister J. Chr. Jahn).

I. Die Einkünfte bestehen aus baren Einnahmen (u. a. Tischgeld von den Konviktoristen, wöchentlich 5 Gr. 3 Pf., d. i. von jedem Tisch 3 Gl., Zulage dazu, Besoldung), aus Korn, Vorwerks- und anderer Äcker und Wiesen Nutzungen, Deputatholz, Weide- und Hutungsgerechtigkeit, nutzbaren Freiheiten und Benefizien (u. a. freie Wohnung auf dem Augusteum, Akzisfreiheit), Zugängen und Vorteilen aus der Bewirtschaftung der Ökonomie (u. a. verkaufte Häute von Schlachtvieh, Rinder- und Hammeltalg, Schafwolle, Treber, Verkauf der im Konvikt nicht verspeisten Teile des Schlachtviehs, als Rindsmäuler, Rindsfüße, den Tischgästen auf ihr Verlangen gelegentlich gegebene [bezahlte] Zugaben, z. B. Braten mit Salat oder Karpfen, Schinken, geräuchertes Schweinefleisch mit Klößen, Zugang von Konviktoristen, die die ganze Woche bezahlen, aber erst in ihrem Laufe eintreten).

II. Des oeconomi praestationes und was er dem convictorio zu geben schuldig

a) In der Woche zu Mittage:

1. Eine Suppe von Rindfleischbrühe[1], worauf ein Löffel Fett, deren 18 auf eine Kanne gehen.
2. Zugemüse mit ebenso viel Fett.
3. 1 Pfund Caldaunen und Geschlinke.
4. 4 Pfund Fleisch[2] mit einer passablen Brühe oder hinlänglich Zugemüse, daß jeder Convictoriste wenigstens 2 Suppenlöffel voll davon bekommen kan.

b) In der Woche Abends:

1. Eine Suppe, wie oben, mit dem Fette.
2. Grütze.
3. $3^1/_2$ Pfund Fleisch mit einer kurzen Brühe[3].

c) Sonntags zu Mittage:

1. Eine Suppe mit Semmel[4].
2. Vier Pfund Rindfleisch mit Rosinen oder Reiß usw.
3. Einen Braten von 5 Pfund eingehauen nebst Sallat[5].

d) Sonntags Abends.

1. Eine Suppe.
2. Besser Zugemüse als in der Woche, als Hirse, Hafergrütze mit Milch oder getreget Obst usw. und Freitags zu Mittage Semmel in die Suppe[6].

e) Brodt.

Vor jeden Convictoristen ein Brödgen à 18 Loth frisch gebacken, auch auf jeden Tisch ein Suppenbrodt à 18 Loth zum Einschneiden.

f) Bier.

Auf jede Mahlzeit vor jeden Tisch 6 Kannen. Das Bier wird solchergestalt gebrauen, daß darzu 36 Scheffel Wittenbergisch Stadt-

maas Gerste zu vermalzen und an Schutte zu nehmen, jedoch nicht mehr als 13 Vas zu giesen. Vom Malze giebt oeconomus in der Mühle die Metze und das Mahlgeld.

g) An den 3 hohen Festtagen als Ostern, Pfingsten und Weihnachten wie Sonntags zu Mittage, außer einer bessern Suppe, anstatt Brodes Semmel und auf jeden Tisch ein Napfkuchen, alles so eingerichtet an Güte und Gewichte, wie in des oeconomi Instruction[7], so dieser allenthalben zu beobachten, unter andern mit enthalten.

h) Am andern und dritten Feiertage der hohen Festtage wird statt der Caldaunen zu Mittage Butter gegeben.

i) Es muß der oeconomus dem Herrn locatori den Tisch geben so gut er ihn selbst hat, oder sich deswegen mit ihm vergleichen.

k) Der famulus communis und übrige 6 famuli bekommen den Tisch gleichfalls frei im convictorio.

[1] *Die zu Nr. 913 (am Ende) erwähnte Bestallung des Speisers, die ebenfalls seine Leistungen aufführt, setzt hinzu:* zum Wechsel ein paar Mahl und wenn Schöpsenfleisch gespeiset wird, von Hafergrütz Brühe mit Semmel und Butter. [2] *Die nämliche Bestallung führt auf:* Rindfleisch und, nach Beschaffenheit der Zeit, Kalbs- oder Schöpsenfleisch zum Wechseln. [3] *Bestallung:* gemeiniglich Rindfleisch mit einer Kümmel-, Semmel- oder andern kurzen schmackhaften Brühen. [4] *Bestallung:* Rindfleischsuppe mit Semmel nebst etwas Kerbel oder Petersilie darauf. [5] *Bestallung:* 5 ℔ Kalbs-, Schöpß-, auch Rinderbraten nach der Jahreszeit, jedoch die Rinderbraten nur bei groser Theurung der Kälber und Schöpse . . ., und statt des Bratens wird eine gebackene Kalbsleber nach der Reihe aufgesetzet. [6] *Nach der Bestallung kann ferner Sonnabend abends statt Fleisch Kalbskopf, Kalbsgekröse mit den Füßen, Schöpsbutten [!] mit Kraut gegeben werden usw.* [7] *D. i. die angeführte Bestallung.*

1755 März 13. Wittenberg. 919.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August II. von Sachsen, König von Polen.

Bitten erneut um Verbot der hier zugelassenen theatralischen Aufführungen[1] sowie der bis an den Sonntag-Morgen währenden, mit Hazardspielen verbundenen Bälle und Redouten[2].

Dresden, HStA. Loc. 2134 Das Comödienspielen zu Wittenberg Bl. 41—44, Ausf.

[1] *Schon am 21. Januar 1755 hatte sich die Universität darüber beschwert, daß dem Hofkomödianten Johann Benedikt Lepper erlaubt worden war, einige Zeit auf dem Schlosse zu Wittenberg Komödien zu repräsentieren und bal en masque zu halten. Loc. 2134 a.a.O. Bl. 38—40. Vgl. auch oben Nr. 904.* [2] *Das Oberkonsistorium, an welches das Gesuch zunächst ging, übermittelte es dem Geheimen Rat und empfahl es zur Berücksichtigung. Allein in der Registratur des Geheimen Rats fanden beide Schreiben ihr Begräbnis, wie ein Kanzleivermerk vom 21. Oktober 1773 lehrt:* dato sind diese Acten aus dem Geh. Consilio mit dem Vermerk zurückgegeben, daß weiter keine Resolution vor der Hand zu erwarten wäre! *Ebenda Bl. 49—51.*

1756 Januar 2. Dresden. 920.

Kurfürst Friedrich August II. von Sachsen, König von Polen, an die Universität.

Legt den in Wittenberg angestellten Professoren einen verschärften Revers auf betr. Annahme auswärtiger Dienste[1].

Halle, WUA Tit. VIII Bd. 52 Bl. 48, Ausfertigung.

[1] *Das Formular des verlangten Reverses folgt in der Handschrift Bl. 49 f. Hier wird die Annahme auswärtiger Berufungen durchaus von der Erlaubnis des Königs abhängig gemacht; wem er aber die Annahme gestattet, der verpflichtet sich bündig, niemals wider das Haus Sachsen, dessen Gerechtsame, Lande und Leute zu schreiben und consilia zu stellen, auch im Falle künftiger Rückberufung in Sächsische Dienste, falls ihm ein gleiches Gehalt wie er auswärts genießt, gewährt wird, dieser Folge zu leisten.*

1756 August 30. Wittenberg. 921.

Die Preußen vor und in Wittenberg. Audienz der Professoren bei Fürst Moritz von Anhalt. Schutz der Universität zugesagt. Einzelheiten.

Halle, WUA Tit. 32 Nr. 56 Bd. 1 Bl. 1—3, flüchtige Aufzeichnung des Protonotars der Universität Friedrich Wilhelm Grebel.

Wittenberg den 30. augusti 1756 vormittags um 10 Uhr[1] kommt die unvormuthete Nachricht, daß . . . der Fürst Moritz von Anhalt-Dessau als königl. preussischer General mit seinem Infanterie-Regimente und noch 2 Cavallerie- (als dem Prinz Würtemberg-Dragoner und Marggräfl. Friedrichischen Curassier-) Regimentern um die Stadt herum und hereinziehen und in allen Häusern Quartier nehmen würden; dahero dominus rector magnificus Rath Kirchmaier mich zum regierenden Herrn Burgemeister und Creissteuer-Einnehmer Wagner abschicken, dieserwegen Berathschlagung zu halten. Wie ich aber zum Herrn Burgemeister ins Haus komme, wird mir gemeldet, daß selbiger nicht zu Hause und bereit draussen fürm Elsterthore in der Spieltaschen wären, weil der Fürst Moritz von Anhalt-Dessau befohlen hinauszukommen. Da nun inmittelst dessen Infanterie Regiment bereits zum Elsterthore herein, die Collegen[2] herauf nachm Markte und Commandantenhause zu hereingezogen und die andern Regimenter nachgefolget und der Zug ohngefähr bis 1 Uhr Mittags gedauert, so wurden alsdan die Stadt, Vestung und Thore besetzet und dabei derer professorum und Geistlichen Häuser, auch Universitätshospital mit bequartiert, inmassen die Infanterie in diese Stadt, die Cavallerie aber fürm Thore in Vorstädten und Gartenhäusern sich einlogireten.

Eodem komt die Ordre von . . . Fürst Moritzen von Anhalt-Dessau, daß die Universitet, Geistlichkeit und der Rath vor Sr. Durchl. aufm Commandantenhause Nachmittags um 2 Uhr in Person erscheinen solten. Wie nun solches sofort durch die ministros publicos Bulisium und Sorgen denen Herrn professoribus bekannt gemacht worden, so werde ich in-

mittelst ab domino rectore und einigen Herrn professoribus beschieden, mich ebenfalls zum voraus dahin zu verfügen, um S. D., da nöthig, zu vermelden, daß domini professores zur gesetzten Zeit sich einfinden würden. Hoc facto halte ich mich beim Commandanten auf Paradeplatze, wo eine ganze Compagnie und wohl mehr Soldaten stand, auf und rede da mit dem Herrn Hauptmann von Priesewitz bei der Leibcompagnie, welcher mir eine Handvoll billets wieß, so der Rathscammerschreiber Grossmann unterschrieben und gestempelt, welche beinahe alle auf lauter Professorn- und Universitetsverwandten-Häuser gefertigt waren . . .

Inmittelst hatten die Herren professores excepto domino Crellio, die Geistlichkeit, der Stadtrath, der Herr königl. Rath und Creisamtmann Haase, Herr Postcommissair Preller, Herr Acciscommissair Anton, auch der Herr Burgemeister Wagner und Herr Nitzschke Creissteuereinnehmere sich eingefunden, musten aber insgesamt aufm Commandantenhause eine ziemliche Weile warten, weil J. D. erst ein Ordre absendeten. Sodann kahm ein Officier und forderte 375 Scheffel Hafer auf 2 Tage für ein Regiment, 500 Scheffel Hexel auf 1 Tag, 1000 rationes Heu auf 1 Tag, die Ration à 8 Pfund[3]. Nach einer Weile kahm ein Officier und fragte, ob die Academie, die Geistlichkeit und die Herren von Cassen, die pia corpora genannt, da wären. Endlich nach einigen Verzug wurden die Herren professores zuerst in die antichambre geruffen und nach abermaligen kleinen Verzug zu . . . dem Fürsten Moritzen von Anhalt-Dessau ins Zimmer geführet, da denn hochgedachter Fürst ihnen die Ordre eröffneten, daß S. k. M. in Preussen ihn mit seinem Regimente beordert gehabt alhier einzurucken; sie kämen nicht als Feinde, sondern als Freunde und würden einen Rasttag halten, auch übermorgen wieder fortmarchiren; jedoch würden nachhero andre königliche Trouppen kommen und zur Besatzung hier bleiben, dahero sie ermahnet würden, ihren civibus, Unterthanen und Schutzverwandten zu gebiethen, daß sie sich gegen die königlich preussischen Truppen friedlich, freundlich und liebreich bezeigen und dargegen von ihnen dergleichen und allen Schutz zu gewarten haben solten; widrigenfalls hätten die Truppen gemessenste ordre sich gleichfalls anders zu verhalten und Gewalt zu gebrauchen.

Inmittelst wurde zu wiederholten Malen Academie durch den ministrum publicum Bulisium benachrichtiget, daß fur dem Fridericiano eine Compagnie und besonders fürm collegio Augusti oder Kloster dergleichen mit Herrn Hauptmann Cracau hielte und sich einquartiren wolte. Wie nun sofort Academia bei S. D. die nöthige mündliche Vorstellung deshalber thaten, so antworteten S. D. sehr gnädig, daß sie solches nicht befohlen, stelleten auch sogleich die ordre an Herrn Hauptmann Cracau, daß er mit seiner Manschaft abziehen und die Universitet und ihre collegia freibleiben solten, wie dann hochgedachter Fürst zugleich nochmals im Nahmen S. k. M. in Preussen gnädigst declarirten, daß die Universitet bei ihren Privilegien, Freiheiten und

Immuniteten ungekränkt gelassen und verbleiben, auch alle Gnade und Schutz haben solte.

Hoc. facto wurden die Herren professores wiederum nach Hause, hingegen die Geistlichkeit und der Stadtrat und übrigen Anwesenden vorgelassen. Als ich nun hierauf alsbald dem Herrn Hauptmann Cracau, welcher noch fürm Augusteo hielt, hinterbrachte, daß gleichwohl ordre kommen würde von hier abzuziehen, so war dieser ziemlich unwillig, daß er solange mit der Mannschaft warten müssen, ehe er ins Quartier kommen könte, da ihm doch das billet darzu hätte, wie er denn würklich ein Rathsbillet aufs Augusteum gehabt.

Hiernächst wird ab academia resolviret, sofort einen öffentlichen Anschlag fertigen und darinnen die cives zur [Ruhe] anermahnen zu lassen[4].

Ferner ist noch anzumerken, daß der Herr Hauptmann von Hertzberg, so mit seiner Compagnie fürm Fridericiano gestanden, in des Herrn Hofrath und Professor Crells Haus ins Quartier kommen, woselbst er noch in der Hand das aufs Fridericianum vom Stadtrath ihm gegebene billet mit Unwillen zerrissen, wie mir der studiosus Herr Fleischer, so beim Herrn Hofrath Crellen a manibus ist und es gesehen, erzehlet.

[1] *Ueber Wittenbergs Schicksale im siebenjährigen Kriege vgl. Gebauer, Wittenberg, in Allgem. Zeitung, München, 1883, Beilage 310—313, S. 4611; Leopold, Wittenberg und die umliegende Gegend (1802) S. 66—70; GUW 520f. Zu den Schicksalen des Sächsischen Kurstaats während des Krieges s. Böttiger-Flathe Geschichte von Sachsen II S. 463 ff.* [2] *D. i. Collegiengasse.* [3] *Über die Aufbringung dieser Vorräte einigten sich die 3 „Stadtregimenter" in einer Beratung am 30. August; vgl. das Protokoll Grebels am gleichen Orte Bl. 5—6 und den Befehl der Universität an ihren Quaestor Joh. Christoph Wolff ebenda Bl. 7, Entwurf.* [4] *Die Studenten werden gewarnt,* ne quis vestrum clamore aut rixis atque turbis excitandis vel ea moliendo quibus turbentur, quorum in potestate munimenta atque urbs sunt, praesidiarii . . . peccet, *und ihnen anbefohlen,* ut silentio et tranquillitate, quantum possitis, vobis ipsis consulatis *usw. Tit. 32 Nr. 56 Bd. 1 Bl. 4, Abschrift (Entwurf?), Vitebergae a. d. 3 cal. sept. (30. August) 1756.*

1756 August 31. Wittenberg. 922.

Professorenkonvent zur Beschlußfassung über die durch das Einrücken der Preußen in die Stadt erforderlich gewordenen Maßnahmen.

Halle, WUA Tit. 32 Nr. 56 Bd. 1 Bl. 10f, Niederschrift des Protonotars Grebel.

Wittenberg 31. August Nachmittags 2 Uhr.

Generalsuperintendent Hoffmann und Hofrat Ritter, die sich entschuldigt haben, werden durch die Pedelle gemahnt, sich angesichts der Wichtigkeit des Konvents zu ihm einzufinden. Beide erscheinen kurz darauf.

1. Es wird mitgeteilt, was der Fürst von Anhalt heute vormittag bekanntgemacht und namens des Königs von Preußen be-

fohlen hat, besonders daß die Studenten ihre Degen ablegen sollen[1]. *Man beschließt dies den Studenten bekanntzugeben. Es erscheinen genannte Senioren der Landsmannschaften nebst vielen andern Studenten, die sich erbieten den Befehlen zu gehorsamen, sich still und ruhig zu verhalten und ihre Degen abzulegen*[2]. *Sie werden entlassen.*

2. Beschlossen, einen Bericht an den Landesherrn abzufassen, jedoch pur relative, ohne etwas Specielles anzuführen, *und auf die Post zu geben*[3].

3. Wird einmüthig resolviret, daß bei jetzigen Umständen, da bald dies, bald jenes besorgt und einige professores darzu, ohne disfalls Vollmacht und Instruction zu haben, erfordert würden, denen senioribus, subsenioribus, decanis und prodecanis Vollmacht und plein pouvoir gegeben sein soll, in hoc frangenti alles mögliche zum besten des gemeinen Nutzens zu besorgen, auch disfalls den Berathschlagungen zu Rathhause[4] beizuwohnen; jedoch solle einer den andern subleviren und in Ermangelung derselben die andern Herren professores mit darzu gezogen werden und solches mit verrichten helfen, inmassen dasjenige, was bishero ein oder anderer angeordnet und beschliessen helfen, vor genehm gehalten wird.

4. Endlich wird wegen Versorgung und Erhaltung des convictorii beschlossen, daß die Versorgung desselben lediglich dem Herrn Dr. Langguthen anvertrauet und überlassen sein soll alles zu veranstalten, wie er es für gut befindet, wie denn zugleich auf dessen Vorstellung, wenn der fiscus convictorii nicht mehr vorzuschiessen im stande sei, annoch beschlossen wird, daß äusserstenfalls, wenn kein Holz zum Brauen zu kriegen, den convictoribus Wasser zu trinken gegeben und endlich, wenn kein Vieh mehr vorhanden, auch kein Korn zum brodten zu erlangen und die Vorräthe alle sind, das convictorium sogar zugeschlossen werden solle.

[1] *Eine Aufzeichnung Grebels über diese zweite Audienz der Universität bei dem Prinzen a.a.O. Bl. 8f. Der Fürst kündigte an, daß er mit seiner Truppe am folgenden Tage weitermarschieren, aber einen Leutnant (von Kyau) mit etwa 50 Mann zurücklassen werde, dessen Befehlen aufs pünktlichste und in allem so zu gehorchen sei als wenn es der König selbst wäre. Ferner verlangte er täglich 300 Mann zur Demolierung der Festung usw.* [2] *Ein Erlaß der Universität vom 1. September belobte die Studenten wegen dieser Zusicherungen, indem er zugleich die Ablegung der Degen als Universitätsgebot verkündigte. Tit. 32 usw. Bl. 16, Abschrift (Entwurf?). Daran schloß sich ein Erlaß vom 2. September, der den Studenten untersagte, den Wall und die Befestigungswerke zu betreten: Bl. 21.* [3] *Entwurf vom 3. September 1756 in Tit. 32 Nr. 56 Bd. 1 Bl. 27—29. Schildert die Vorfälle vom 30. und 31. August, mit dem Zusatz:* Inmittelst haben wir nebst denen übrigen Stadtregimentern... sowohl für den Proviant und die Fourage während der Bequartierung als auch bei dem am 1. Sept. erfolgten Abmarsche für die nöthigen Vorspann und Wagen, ingleichen für die Arbeiter, deren nunmehro nach heute angelangter Estafette täglich 500 Mann zu Rasirung der Vestung... verlanget werden, gemeinschaftlich gesorget. [4] *Auf dem*

Rathause fanden damals die gemeinschaftlichen Sitzungen der Universität mit dem Magistrate über die Verteilung der preußischen Requisitionen, Einquartierungen usw. statt. Vgl. die Handschrift Tit. 32 Nr. 56 Bd. 1 Bl. 30—74 (bis 24. Oktober d. J.).

1756 November 5. Wittenberg. 923.

Beratung der Universität über die Forderung Oberstleutnants von Plotho, die Universitätskirche für den Sondergottesdienst der preußischen Besatzung der Stadt einzuräumen[1].

Halle, WUA Tit. 32 Nr. 56 Bd. 7, Aufzeichnung des Protonotars.

Universität spricht sich, unter Vorangang des Rektors, Prof. der Theologie Weickhmann, gegen die Bewilligung aus, da man nicht wissen könne, ob nicht ein reformirter Prediger zum Predigen könne bestellet [werden]; ingleichen . . . sei zu erwägen, daß in der academischen Kirche keine actus ministeriales exerciret würden, dergleichen doch auch die Herren Preussen wolten exerciret wissen. *Man wird schleunigst Bericht nach Hofe senden und dem Oberstleutnant vorschlagen, daß die Preußen entweder in der Stadtkirche oder zum Teil auch in der Universitätskirche dem gewöhnlichen Gottesdienste beiwohnen mögen*[2].

[1] *Die Stadt war inzwischen, wie Fürst Moritz der Universität verkündigt hatte, von den Preußen dauernd besetzt worden.* [2] *Die Professoren schlossen sich in längerer oder kürzerer Begründung dem an. Unter andern meinte D. Georgi:* wenn es ein lutherischer Prediger wäre, so würde es wohl nichts bedenkliches sein; wenn es aber ein reformirter Prediger wäre, so sei es allerdings bedenklich die Probepredigt in der Schloßkirche zu gestatten. *Hofrat Crell äußerte: der Garnison könne ein anderer Platz zum Gottesdienst, z. B. auf dem Schlosse, Provianthause oder in der Klosterkirche angewiesen oder der Gottesdienst auf beide Kirchen verteilt werden, wenigstens solange bis vom Hofe ein Entscheid einlaufe. Sollte freilich gegen Vermutung mit Gewalt* etwas tentiret werden, so würde man ja wohl freilich nicht resistieren, doch aber auch nicht einwilligen können, *u. dgl. m.*

1757 April 28. Wittenberg. 924.

Universitätsbeschlüsse über Minderung des Aufwandes bei der Rektoratsübergabe[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 80, Ausfertigung mit der Unterschrift des Prorektors G. W. Kirchmaier.

[1] *Am gleichen Ort liegt eine zweite Ausfertigung dieser Beschlüsse vor nebst Entwürfen dazu und Konventsprotokollen mit den Abstimmungen der einzelnen Professoren. U. a. spricht sich Bärmann gegen Beibehaltung des Aufzuges und besonders der Kutschen aus, deren meist armselige Beschaffenheit und Ausstattung dem Aufzuge nicht zur Zierde gereiche, usw.*

1760 August 21. Wittenberg. 925.

Exrektor und Universität an den Kirchenrat in Dresden.

Die Aufhebung und Verhaftung des Rektors Bose durch das preußische Gouvernement.

Halle, WUA Tit. 32 Nr. 81 Bd. 1, Entwurf.

Zeigen an, wasmassen der zeitige Rector dero Universitaet alhier, der Prof. physices George Mathias Bose von dem hiesigen königl. preussischen Gouvernement, ohne der Universität davon etwas anzuzeigen, am 11. hujus unvermuthet arretiret und wegen einer Schrift, die er für sich aufgesetzet haben soll, niemals aber bekannt gemacht und uns gänzlich unwiessend ist, eine weitläufige Untersuchung wieder ihn angestellet worden[1]. Da nun hierüber dem Verlaut nach er von hier weg und nach Magdeburg gebracht werden soll und wir durch unsere sowohl mündliche als auch . . . schriftliche Vorstellungen weder bei dem Kriegsdirectorio noch bei dem Commendanten Obristen von Plotho dessen Befreiung und Entlassung aus dem arresto bewirken mögen[2], so haben Ew. k. Maj. und chf. Dchl. wir solches . . . einberichten und höchstdero Resolution . . . erbitten sollen.

[1] *Einzelheiten ergeben die im gleichen Aktenstück vereinigten Aufzeichnungen des Universitätsprotonotars Grebel. Ursache zu dem Verfahren gab der auf der Post aufgehaltene und eröffnete Briefwechsel Boses mit Dresden. Übrigens erklärte man preußischerseits, daß die Angelegenheit mit der Universität und Boses Stellung an dieser in keinerlei Zusammenhang stehe. An die Stelle Boses, den man sogleich streng vereinzelte, trat der Exrektor Langguth. Bose wurde in der Tat nach mehrwöchentlicher Untersuchung nach Magdeburg gebracht, wo er bald gestorben ist, ohne seine Freiheit wieder erlangt zu haben.* [2] *Aus Dresden kam der kurze Bescheid vom 24. September 1760, man könne geschehen lassen, daß von der Universität wegen Boses Befreiung* dienlicher Orte fernere Instanz getan werden möge. *Ebenda.*

1760 Oktober 14. Wittenberg. 926.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August II. von Sachsen, König von Polen.

Die Einnahme der Stadt durch die kaiserlichen und Reichstruppen nach voraufgegangener Beschießung; Schädigungen an den öffentlichen und Universitätsgebäuden; Ausdehnung der Brände in der Stadt.

Halle, WUA Tit. XXVIII Nr. 33 Bd. I, Bl. 1—2, Ausfertigung.

Berichten[1], wasmaßen, nachdem die kaiserl. königl. und Reichs-Executions-Armee dero hiesige Churstadt und Vestung seit dem 29. septembris a. c. eingeschlossen gehabt und gestrigen Tages bis auf den Abend beschossen, solche an hochgedachte Trouppen mit Accord übergegangen, hierbei an verschiedenen Orten der Stadt ein heftiges Feuer entstanden und ein großer Theil davon, insonderheit Allerhöchstderoselben Churschloß samt der daran stoßenden Universitaetskirche nebst

dem Creiß-Amte und der Amtsverwalterei, ingleichen dasjenige Universitaetsgebäude, wo die academischen consistoria und die ordentlichen sessiones des geistlichen consistorii, des Schöppenstuhls und der Juristenfacultaet sind gehalten worden, sowohl die ganze sogenannte Juristen-, Bürgermeister-, Pfaffen-, Schern-, Closter- und Marstallgasse, nicht minder die ohnweit der rischen Bache nahe am Markte gelegene, bis zur Jüdengasse sich erstreckende Häuser zusamt einen Theil der Coßwiger- und Jüden-, auch Töpfergasse in die Asche geleget, außerdem aber noch sehr viele Häuser in den übrigen Gassen stark beschädiget, jedoch die hiesige Pfarrkirche und die Stadtthürme, obschon der eine davon bereits in der Haube Feuer gefasset, gerettet worden. Wir haben auch, sobald als die Thore geöffnet worden, alle nöthige Veranstaltung zum Löschen gemacht und zu dem Ende die Landunterthanen durch gewöhnliche Strich-Patente hereinbeschieden, und werden . . . von dem fernern Erfolg . . . Anzeige zu thun nicht Anstand nehmen . . .

[1] *Zur Beschießung der Stadt und ihren Folgen für die Universität vgl. außer den folgenden Stücken Georgi Annales acad. Vitemb. S. 347 ff und GUW 520—522; s. auch Erman-Horn II Nrr. 19561—19565a.*

1760 Oktober 17. Wittenberg. 927.

Aufzeichnung des Protonotars Grebel über den Befund im Innern der durch die Beschießung vom 13. d. M. schwer beschädigten Schloß- und Universitätskirche.

Halle, WUA Tit. XXIII Nr. 33 Bd. 1 Bl. 30f, Abschrift.

Nachmittags um 2 Uhr bin ich auf die Brandstelle der Universitaetskirche und zwar, weil man nunmehro sicherer auf den Schutt gehen konnte, ohngeachtet noch überall Feuer war, innwendig hineingegangen und habe mich genau umgesehen, da sich dann gefunden daß dieses prächtige alte Gotteshaus überall bis auf das Mauerwerk gänzlich reine ausgebrandt und nur etwas weniges von dem Zierathe und Alterthümern übrig geblieben ist, wie folget[1]:

1. Des Churfürstens Rudolphi II und seiner beiden Gemahlinn steinerne Epitaphia hinter dem Altar, welcher gänzlich bis auf den steinernen Tisch abgebrannt ist;

2. die zwei messingerne Statuen derer Churfürsten Friderici Sapientis und Johannis Constantis zu beiden Seiten des Altars in der Mauer mit den dabei befindlichen

3. messingernen Inscriptionstafeln, ingleichen mit der gemahlten Reisetafel Friderici Sapientis und dabei befindlichen Göttern, ferner

4. den beiden alabasternen knienden Bildsäulen hochgedachter Churfürsten an den beiden Pfeilern und davon ohnweit denen vorm Altar befindlichen Begräbnistafeln; dann

5. das von diesen Pfeilern quer durch die Kirche gehende eiserne Geländer.

6. die an der großen Kirchthüre auf 2 messingernen Tafeln stehende Inscription Philippi Melanchtonis.

7. etwas weniges, kaum 2 oder 3 Felder, von der Marmortafel ohnweit der Kanzel, worauf das Leiden Christi abgebildet gewesen.

8. Henningi Godens messingernes epitaphium in der Mauer ohnweit der großen Sacristei; und zum Theil

9. die bei der Thür der großen Sacristei in Stein eingehauene Inscription Barthol. Reusneri[a], indem rechter Hand große Stücken davon abgeschlagen sind.

10. Caspari Ziegleri epitaphium oben über der untersten steinern Emporkirche.

11. die kleine Emporkirche, an welche aber über der kleinen Sacristei das steinerne Geländer gänzlich zufallen und an der oben aus Quaterstücken bestehenden Einfassung überall zerschlagen.

12. die oberste steinerne Emporkirche rings herum, woran aber ebenfalls die Einfassung von dem Feuer und Einsturze sehr zersprungen und zerschlagen ist.

13. die in Stein ausgehauene sächs. Wappen 16 Stück an der Emporkirche über der großen Kirchthür. Sind aber überall sehr beschädigt und die 5 letzten nach dem Altar zuganz roth gebrandt worden.

14. das chursächs. Wappen einmahl hinter dem Altar über der Emporkirche mit Churfürst Friedrichs Nahmen, und das andere Mahl unter der Emporkirche mit Churfürst Johanns Nahmen, beide in Glaß von unterschiedenen Farben schön eingebrandt, und noch ein dergleichen in Glas eingeäztes Bild in dem Fenster hinter Churfürst Friderici Statue.

15. die Schränke in der großen Sacristei, worinnen das theologische Archiv verwahret wird.

Die übrigen schönen monumenta und Alterthümer, als der Altar mit hochgedachter beiden Churfürsten Bildnissen und ihren Patronen, das Bildnis Lutheri und Melanchthonis, alle von Lucas Cranachen gemahlet, und dergleichen viele mehr, wie solche hinkünftig zum Andenken consigniret werden sollen, sind also von der Flamme gänzlich verzehret worden.

[a] *Text* Leisneri.

[1] *Über die Kunstwerke der Schloßkirche vgl. H. Wagner, Die Schloßkirche in Wittenberg in Vergangenheit und Gegenwart (Wittenb. 1892) S. 11ff.*

[1760] Oktober 23. Wittenberg. 928.

Aufzeichnung des Protonotars Grebel über die Wiedereinnahme der Stadt durch die Preußen unter König Friedrich, denen eine Universitäts-Abordnung entgegengeht; schonendes Verhalten der Preußen.

Halle, WUA Tit. 32 Bd. 82, Entwurf.

Solte die Magisterpromotion im Augusteo oder Alumneo gehalten werden und waren der Herr Prorector im Ornate mit übrigen Herrn

professoribus disfalls im Kloster bereits versamlet, als wieder Vermuthen plötzlich um 10 Uhr in allen Gassen Lerm geschlagen wurde: die Preußische Armee ruckte an, und sogleich die hierin liegenden Baden-Badischen und Würtenbergischen Reichstrouppen samt den übrigen, welche nebst denen Landleuten zu Demolirung des Walles commandirt waren, aus der Stadt über die über die Elbe geschlagene Schiffbrücke zur Reichsarmee mit allem sich zogen und die Brücke hinter sich anzündeten, davorher die Croaten vom Gottesacker her mit den Preusen charmuziret und das Retranchement von der Vestung bis an die hierüben gelegene Elbschanze besetzt gehalten, also die Retirade bedeckt hatten.

Indessen versamleten sich bei den Herrn prorectore D. Langguthen und Herrn Hofrath Rivinos von den übrigen Stadtregimentern der Herr Commissionsrath Hesse, der Stadt-Syndicus Herr D. Klügel, und berathschlagten was hierbei zu thun, da denn nach dem bereits gefassten Schlusse der Herr prorector, Herr Commissionsrath, der Herr Syndicus nebst mir als Deputirte dem commandirenden Preußischen Herrn General entgegen zu gehen und die Stadt königlicher Gnade zu empfehlen, solchergestalt alle besorgende Gefahr und Plünderung abzuwenden sich resolvirten. Weil nun das Schloßthor von denen Reichstruppen verschlossen worden, so wurde beliebet, ad interim eine Bürgerwache dafür zu stellen, daß solches, sobald die Preußen sich dafür meldeten, eröffnet werden könte. Mitlerweile suchte man die Thor- und Stadtschlüssel in des gewesenen Commandanten Logis, welche aber inmittelst auf dero Hauptwache [auf] dem Markte gefunden wurden. Wie nun darauf um 11 Uhr die Herren Deputirte zu Fuße nach solchem Thore zugiengen, so kamen schone die Schloß- und Coßwiger Gasse herauf ubern Markt die grauen Preusischen Husaren mit entblößten Säbeln und aufgezogenen Pistohlen und Carabinern gesprenget und fragten nach den Feinden. Ich muste mich unter selbige wagen und fragen, wer und wo der commandirende General sei; die Deputirten von den Stadtobrigkeiten wären bereit, hier entgegenzugehen und sich der Gnade zu empfehlen. Die Husaren waren meistentheils überaus höflich, grüßeten uns und bezeigten ihr Mitleiden über unser und der Stadt Unglück, berichteten auch daß der König von Preußen selbsten draußen und nicht weit vom Thore anzutreffen wäre, worauf die Herren Deputirten um so viel eilfertiger nach dem Thore, welches bereits aufgeschlagen war und in welchem vor der Brücke querüber ein brennender Balken lag, zu und über die Brücke hinaus zu Fuße gingen. Kaum waren wir über die Brücke, als noch einige Escadrons blaue Husaren in vollem Galopp geritten kamen und wir dieserwegen bei dem Wachthause und Pallisaden stehen bleiben mussen, bis die Husaren über die Brücke eingeritten, und worauf sogleich von der Elbe herüber so stark auf die Brücke und diese Gegend canoniret wurde, daß wir ohne Lebensgefahr nicht bleiben, sondern uns zum Theil hinter das Wachthaus und die Pallisaden und an die Brustwehr im Graben retiriren, und da wir da noch nicht sicher genug waren, unter dem Canoniren, welches jedoch

wie die Unseren weg waren, etwas nachließ, unsern Rückweg über die Brücke unter das gewölbte Thor nehmen musten. Da nun der Herr Prorector D. Langguth etwas verzog und nachhero über die Brücke nachfolgen wolte, fiel wohlgedachter Herr D. Langguth mitten auf der andern Zugbrucke hart darnieder und zerbrach sein Stock, sodaß der Herr Commissionsrath und ich, die wir unterm Thore standen und ihm entgegensahen und herüberzukommen zuruften, heftig erschracken und ich ihm aufzuhelfen entgegeneilete. Sie recolligirten sich aber von selbst und standen ohne Schaden und Gefahr auf und kamen also noch glücklich zu uns unter das gewölbte Thor, daselbst noch der minister publicus George Christian Bulisius, welcher mit dem andern minister Sorge hinter dem Herrn Prorector dreingekommen, referiret, daß er mit Augen gesehen habe, daß eine Canonenkugel kaum eine Spanne hoch über den Herrn prorektor D. Langguthen weggegangen und ihn, wenn er nicht darnieder gefallen wäre, gewiß würde getroffen haben.

Hiernächst haben der Herr Commissionsrate Hasse nebst mir den mitten im Thorwege vor der Brücke liegenden brennenden Balken auf die Seite gelegt und das brennende Feuer, soviel möglich, mit Erde, welche wir am Thore mit den Händen aufraffeten, bis endlich von einem Landmanne einen Spaten erhielten, dämpfeten. Kurz darauf kame der königl. Preußische General-Adjutant Herr Graf von Bonin, ingleichen der Herr Graf von Anhalt und Herr Obristlieutenant von Witzleben und diese versicherten uns, auf unser Anmelden, daß wir Deputirte von der Stadt wären und uns königlicher Gnade empfehlen wolten, daß der König nunmehro nicht in die Stadt kommen würde; er wäre sensible über das Unglück der Stadt und hätte Mitleiden und würde die Stadt möglichst verschonen, auch keine Garnison, sondern nur ein Piquet von 3 bis 400 Mann hineinlegen, wie denn auch keine Husaren noch sonst die Militz in die Häuser einquartiret werden, vielmehr diese die allerschärfste Mannszucht halten und jederman bei dem seinigen und für aller Plünderung sicher sein solten. Sobald nur einer in die Häuser dringen wolte, solte man um Hülfe ruffen und es dem nächsten Commando melden. Wie denn auch, nachdem von den blauen Husaren ein Commando eingeruckt, sofort alle Husaren von den grauen, deren einige allerdings Unordnung zu machen suchten, zur Stadt hinaus mußten. Indessen wurde den ganzen Tag über bis gegen Abend von der kayserl. [und] Reichs-Executions-Armee über die Elbe hinüber auf das Elb- und Schloßthor gefeuert, sobald sie nur merkten, daß auf den Brücken etwas ein- oder auspassirte.

Eodem Abends um 7 gegen 8 Uhr ist ein Commando Infanterie unter einem Major in die Stadt in aller Stille eingeruckt und hat selbiges auf dem Walle, ohne in die Häuser eingelegt zu werden, bleiben müssen[1].

[1] *Von diesem Tage ab behaupteten die Preußen Stadt und Festung Wittenberg unangefochten bis zum Ende des Krieges.*

1761 Januar 16. Wittenberg. 929.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August II. von Sachsen, König von Polen.

Schildern nochmals die Katastrophe vom 13. Oktober 1760. Schicken eine Abordnung zur Besprechung namentlich des Wiederaufbaus der Schloß- und Universitätskirche. Bitten um Hilfe in ihren Nöten.

Halle, WUA Tit. XXIII Nr. 33 Bd. 1 Bl. 8—13, Ausfertigung. — Entwurf ebenda Tit. XXIII Bd. 34 Bl. 10—14.

Haben über die Ereignisse des 13. Oktobers sogleich am 14. berichtet[1]. Ob nun wohl sämtliche drei Stadtregimenter, wir die Universitaet, das Creißamt und der Stadtrath, nachdem der königl. preuß. General Hülsen durch die am 2. octobris vorgefallene heftige Canonade genöthiget worden, in der darauf folgenden Nacht sein Lager auf den Weinbergen und bei unserm Dorfe Teuchel, welches er währender Action anzünden lassen, zu verlassen, die kaiserl. königl. und Reichsexecutions-Armee aber selbiges sofort bezogen und die Stadt und Vestung enger eingeschlossen, auch der dermahlige königl. Preuß. Commandant und Generalmajor von Saleumon darauf sämtliche Vorstädte durch Pechkränze und Bomben in Feuer setzen lassen, wobei das academische sogenannte Speisevorwerk nebst einem schönen Vorrathe an Garten- und Feldfrüchten leider auch aus dem Grunde weggebrannt worden, alles mögliche gethan, ein etwan zu fürchtendes Bombardement und daraus erfolgenden Ruin der Stadt, dazu das jenseit der Elbe gelagerte Corps an eben diesem 2. octobris währender Attaque des Hülsischen Corps leider einen betrübten Anfang gemacht und durch Einwerfung vieler Haubitz-Granaden ein gefährliches Feuer in der Mittelgasse angezündet, abzuwenden, auch zu dem Ende an den kaiserl. königl. Generalfeldmarschall . . . Pfalzgraf von Zweybrücken in Zeiten eine Deputation abgeschickt und die diensamsten und beweglichsten Vorstellungen thun lassen und darauf die gnädige Antwort und Vertröstung erhalten, daß sie nicht gekommen, unser ohnedem so großes und durch Verbrennung der Vorstädte vermehrtes Unglück noch zu vermehren, sondern vielmehr dafür sorgen würden, daß bei abgenöthigter Gewalt und Beschießung der Wälle à dessein kein Feuer in die Stadt geworfen werden sollte, nichstdestoweniger sich auf alle Fälle in Bereischaft gesetzet und wegen zu besorgender Feuersgefahr alle dienliche Anstalten getroffen, das Gewölbe des academischen Archivs visitiren, die öffentlichen Gebäude mit so viel Wächtern als zu erlangen gewesen, besetzen und alle Gassen, Häuser und Böden, nachdem die beiden Bachen abgestochen worden, mit Wasser aus den Ziehbrunnen versehen lassen: so haben wir dennoch wieder alles Denken und Hoffen dem traurigsten Schicksale, so uns und hiesige Stadt betroffen, nicht entgehen können, ja wir müssen vielmehr mit größter Wehmuth bekennen, daß die meisten unter uns durch diese so gnädige Versicherung zu sicher

gemacht und durch die unterlassene oder zu spät angestellte und übereilte Rettung ihrer Mobilien in desto größer Unglück und Verlust gestürzet worden, zumal wir der Raubbegierde der Guarnison überlassen gewesen, die uns in unsern Häusern und auf der Straßen mit entblöseten Gewehr überfallen und verfolget, die Keller mit Gewalt erbrochen, auch Feuer eingeworfen, folglich einen jeden genöthiget das seinige zu verlassen und auf Rettung seines Lebens zu denken. Ueberreichen dahero Ew. königl. Maj., soviel die Universitaet und deren membra angehet, die Specification sämtlicher Universitaets publiquen Gebäude und derer professorum und immatriculatorum Häuser, die sowohl in der Stadt als in denen Vorstädten theils in Feuer aufgegangen, theils aber sehr beschädigt sind[2], und wollen, da solches die bisherigen Zeitumstände und Veränderungen nicht gestattet, annoch . . . anzeigen, daß wir inmittelst bei dem so großen Unglück, so uns betroffen und fast gänzlich darniedergeschlagen, das Universitaetsarchiv an Fundationen und darzu gehörigen Originaldocumenten gerettet und solches aus dem Gewölbe des academischen consistorii, so noch übrig geblieben, weg und in das Gewölbe in der Sacristei bei der Universitaetskirche, welches auch mit besagter Sacristei unversehrt erhalten worden, und wo es ehedem gestanden, in sichere Verwahrung bringen[3], auch die Kirche selbsten, wie es Zeit und Umstände zugelassen, inwendig von dem Schutte räumen, nicht minder die beiden marmornen knienden Statuen Friderici Sapientis und Joannis Constantis . . ., welche mit denen ehernen Statuen von denen vielen monumentis allein übrig geblieben, ingleichen die Grabmähler höchstgedachter Churfürsten mit denen Grabmählern beati Lutheri und Melanchthonis mit Bretern bedecken und für dem Wetter verwahren lassen, nicht weniger auch dahin, daß die Mauern mit einen leichten Dache diesen Winter über womöglich versehen werden möchten, besorgt gewesen, dieses aber wegen Mangel der Baumaterialien und Arbeitsleute, besonders wegen unsers Unververmögens und der ermangelnden nöthigen Sicherheit zur Zeit nicht bewirken können: als welches . . . umständlicher anzuzeigen und zu . . . Befolgung des unterm 8. (und praesent. den 19.) decembris a. p. an uns . . . erlassenen Befehles . . ., wie dieses Gotteshaus wieder aufgebauet und der Gottesdienst darinnen möglichst hergestellet werden möge, des nähesten unsern . . . Bericht nebst unvorgreiflichen Gutachten cum actis zu erstatten wir bishero entschlossen gewesen[4]. Nachdem aber unsre Noth und Drangsaal nunmehro so hoch gestiegen, daß wir unsern gänzlichen Verfall und Umsturz weiter nicht abzuhalten vermögen und dahero uns gedrungen gesehen . . ., unsere . . . Collegen den professorem theologiae und praepositum D. Joachim Samuel Weickhmann und den professorem medicinae und seniorem D. George August Langguth zu deputiren, so haben wir selbigen hauptsächlichst mit aufgegeben, Ew. königl. Maj. . . . Gesinnungen wegen Wiedererbauung und förderlichsten Einrichtung der Schloß- und Universitaetskirche zum öffentlichen Gottesdiensten und der darinnen zu haltenden academischen

actuum zu vernehmen, unser unmaßgebliches Gutachten, wie dieses große Werk zu Gottes Ehren zu fördern und hinauszuführen weiter zu eröffnen, mit dem auch bei dero Hoflager anjetzo gegenwärtigen dero hiesigen Amtsinspectore Marckwardten zu communiciren und das sonst hierbei nöthige überall besten Fleißes zu besorgen, sowohl die höchst nöthige und möglichst zu beschleunigende Wiederaufbauung des consistorii academici, allwo locus judiciorum academicorum und consistorii ecclesiastici, ingleichen das auditorium jureconsultorum und sessiones facultatis juridicae benebst denen Actenarchiven gewesen und gehalten worden, und des Speiservorwerks, auch Reparatur des collegii divi Augusti und Friderici . . . anzuzeigen . . ., hoffen zuversichtlich, Ew. königl. Maj. wollen sich unserer sehr gebeugten und aufs äußerste gebrachten Universitaet, welche, da alle Einnahmen verstopft und alle fisci völlig erschöpfet sind[5], alle ihre übrig gebliebene Gebäude aber, die collegia divi Friderici et Augusti, das convictorium und der Fürstensaal von neuen zu Lazarethen gemacht und deshalben für Aufwartung und Reinigung derselben, auch täglichen Reparaturen an Oefen, Fenstern und Thüren unerschwingliche Kosten erfordert werden, ganz entkräftet ist und außerdem bei der jetzo ausgeschriebenen gedoppelten schweren Contribution und Brandschatzung Rath und Mittel zu erfinden nicht vermag, . . . erbarmen, wie wir denn auch, da wir uns und unsere arme Stadt bei anderweitiger Deputation sowohl an den Prinz von Zweybrück nach erfolgter Uebergabe der Stadt als auch bei Anrückung der königl. preußischen Truppen am 23. octobris an die commandirende Generalitaet, wiewohl nicht ohne Lebensgefahr, zu kaiserl. und königl. Gnade, Milde und Verschonung ... empfohlen haben, darauf gnädigst vertröstet worden und bei Freunden und Feinden viel Mitleiden gefunden ...

[1] *Oben Nr. 927.* [2] *Die Liste findet sich als Reinschrift in der gleichen Handschrift Bl. 14—16.* [3] *In einer besonderen Eingabe an den Landesherrn vom 19. Februar 1761 rühmte sich der Professor der Jurisprudenz Andreas Florens Rivinus seiner Verdienste um die Fortschaffung der Kirchenmatrikel, einheimischen und auswärtigen Akten, Urteilsbücher, Urkunden usw. aus dem Konsistorium. Dresden, Loc. 4711 Ersetzung des Ordinariats 1629—1773 Bl. 298—300, Ausfertigung.* [4] *Ein Bericht der Universität über die ersten Maßnahmen zur Wiederherrichtung der Kirche vom 19. Januar 1761 liegt in Tit. XXIII Nr. 33 Bd. 1 Bl. 17–20 vor; möglicherweise nahmen die beiden Abgeordneten ihn mit.* [5] *A.a.O. Bl. 21—26 findet sich ein sehr ins einzelne gehendes Promemoria über den Zustand der einzelnen fisci, bzw. über die Rückstände in ihnen; ebenda Bl. 29 über den Stand der Stipendiatenkasse.*

1761 Februar 21. Wittenberg. 930.

Die Professoren Weickhmann und Langguth an die Universität. Ihre Aufnahme in Dresden und was sie ausgerichtet haben.

Halle, WUA Tit. XXIII Bd. 34 Bl. 25—37, Ausfertigung von Schreiberhand, mit den Unterschriften der beiden Abgesandten.

Sind ungefährdet von Wittenberg nach Dresden und von dort zurückgelangt und haben bei allen Kollegien in Dresden ein herzliches Mitleiden über das so betrübte Schicksal ihrer Stadt und Universität sowie einen recht patriotischen Eifer, dieses edle Kleinod des Landes zu konservieren und dessen Flor und Aufnahme zu befördern, angetroffen. Allerdings wird der gute Wille wohl erst nach Friedensschluß die Möglichkeit gewinnen, sich in die Tat umzusetzen; doch soll wenigstens die Herstellung der Schloß- und Universitätskirche beschleunigt werden. So ist auch bereits nicht nur Verfügung wegen unentgeltlicher Lieferung des erforderlichen Bauholzes und dessen Anfuhr ergangen[1]*, sondern auch der übrigen Bedürfnisse wegen, was die Interimsbedeckung und den äußeren Bau betrifft, Verfügung geschehen*[2].

Auch wegen des zu seiner Zeit zu unternehmenden innerlichen Ausbaues ist eine Reihe einzeln aufgeführter Maßnahmen vorläufig angeordnet worden, u. a. sollen auswärtige Kollekten gestattet werden; auch die Veranstaltung einer Lotterie ist in Erwägung gezogen worden u. a. m.

Die Wiederherstellung des consistorii academici ist als notwendig anerkannt worden und es soll dafür nach erlangter Ruhe mit aller Macht gesorgt werden.

Gleichergestalt sollen für das Augusteum und Fridericianum Anschläge, auch Schäden-specificationes zu seiner Zeit gefertigt werden[3].

Die Einquartierungskosten und Schäden des Konviktorienvorwerks betreffend und auf die vom Inspektor des Konvikts eingereichte Anzeige und Vorstellung soll zum Teil zu seiner Zeit Resolution erfolgen, teils die fernere Administration und Besorgung der dexterité des Inspektors überlassen werden[4].

[1] *Abschrift königlicher Verfügung d. d. Dresden, 26. Januar 1761 an gen. Forstbeamte in Tit. XXIII Bd. 34 Bl. 20. Um die Universitätskirche mit einem Interimsdach zu versehen, werden 70 Saulbäume, 90 Balkenbäume und 60 Strohsparren und Röhrhölzer nebst Rüststangen aus den Wittenbergischen oder Seydaischen Amtswaldungen zur Verfügung gestellt.* [2] *Ebenda Bl. 19, Abschrift königlicher Verfügung d. d. Dresden, 6. Februar 1761 an die Kammer: sollen in betreff der Interimsveranstaltungen für den Wiederaufbau der Wittenberger Schloßkirche sowie in Ansehung der überhaupt dürftigen Umstände der Universität auf Grund ihrer Vorschläge und der Vorstellungen Weickhmanns und Langguths das Erforderliche vorsehen und seiner Zeit dem König berichten, wie weit es damit gebracht worden.* [3] *In einer nebenhergehenden Eingabe heißt es:* In dem collegio divi Augusti sind durch die eingelegten Lazarethe der Fürstensaal, das coenaculum convictorii, das alumneum benebst den meisten Stuben und anderen Zimmern, und im collegio divi Friderici das auditorium medicum, philosophicum und alle vor die Stipendiaten eingerichtete Stuben und Zimmer auf gleiche Art sehr ruiniret und in unbrauchbaren Stand versetzet worden, sodaß es überall einer Hauptreparatur bedürfen wird, besonders da diese Gebäude annoch die einzigen sind, welche zum nöthigsten academischen Gebrauche übrig geblieben.

A.a.O. Bl. 47. [4] *Die beiden Deputierten waren vom 26. Januar bis 9. Februar in Dresden tätig, am letztgenannten Tage traten sie mittags die Rückfahrt an und erreichten bei sehr stürmischem Wetter und gewaltigem Schnee, indem sie auch die Nächte zu Hilfe nehmen mußten, am 11. nachmittags 3 Uhr Wittenberg.*

1761 Mai 15. Wittenberg. 931.

Die Universität an Prinz Heinrich von Preußen.

Bitten, gewisse Lokalitäten der Universität von Belegung mit Lazaretten usw. freizulassen.

Halle, WUA Tit. 32 Bd. 57, Entwurf, am Rande von einer größeren Zahl von Professoren begutachtet.

Zeigen an, wasmassen die hiesige Universität alle ihre publiquen Gebäude, das collegium divi Augusti und Friderici, das auditorium philosophicum, theatrum anatomicum, das alumneum, den Fürstensaal und das convictorium theils zu Aufschüttung des Getreides theils zum Heu- und Strohmagazine, und die sämtliche darinnen befindliche übrige Stuben, Kammern und Behältnisse zu denen Lazarethen eingeräumet, sodaß sie weiter nichts übrig behalten als die Bibliothec und das einzige theologische auditorium, worinnen jedoch auch die Decken, Matrazen und andere zum Lazarethe gehörige Bedürfnisse verwahret werden, und wir müsten unsere academischen Zusammenkünfte, da die andern publiquen Hauptgebäude bei letzter Belagerung in Feuer mit aufgegangen, in des jetzigen rectoris Privathause halten. Nachdem aber diese Behältnisse auch nunmehro entweder zu Magazinen oder Lazarethen genommen werden sollen und wir die Bibliothec als noch das einzige Kleinod hiesiger Universitet an einen andern Ort in Sicherheit zu bringen nicht vermögend sind, vielmehr dadurch, wenn ein Magazin oder Lazareth eingelegt wird, ein unwiederersetzlicher Schade geschehen, ja die Universitet vollend darniedergeschlagen würde, so nehmen zu Ew. Königl. Hoheit bei diesem uns bevorstehenden harten Schicksale wir noch unsere einzige ... Zuflucht und wehmütigst bittend, Höchstdieselben geruhen unserer tiefgebeugten und beängstigten Universitet sich gnädigst anzunehmen und anzubefehlen, daß uns die Bibliothec nebst denen wenigen Stuben, in denen die professores ihre collegia zu Hause halten müssen, weil alle publica auditoria ihnen genommen sind[a], und in dem theologischen auditorio ferner so viel Platz als die öffentlichen actus erfordern, freigelassen, auch der jedesmalige rector mit aller Einquartierung oder Belegung eines Lazareths verschonet werde ...

[a] *Die Worte* nebst denen — genommen *sind von anderer Hand, die folgenden Worte bis* actus erfordern *von dem Schreiber des Entwurfs selbst, Protonotar Grebel, am Rande nachgetragen worden.*

1761 Mai 18. Lager bei Schlettau. 932.

Prinz Heinrich von Preußen an die Universität.

Ist gern bereit, zur Wiederherstellung des zu den akademischen Versammlungen benötigten Platzes beizutragen und hat an den Lazarettvorstand bereits die erforderlichen Weisungen ergehen lassen[1].

Halle, WUA Tit. 32 Bd. 57, Ausfertigung mit der Unterschrift des Prinzen.

[1] *Das Schreiben wurde mit einem Begleitschreiben des Majors von Kalckreuth vom gleichen Tage übersandt: ebenda.*

1762 März 13. Dresden. 933.

Der Geh. Kriegsrat Johann August von Ponickau an Professor Langguth.

Über seine Bibliothek, die er der Universität zu vermachen willens ist.

Halle, WUA Tit. 36 Nr. 5, Bl. 2f, Ausfertigung, eigenh.

. . . Dasjenige, was ich Ew. Hochedelgeb. wegen der Absicht inbetreff meiner geringen Büchersammlung mündlich zu eröffnen die Ehre gehabt, bekräftige ich mit Vergnügen hiermit auch schriftlich[1]. Wie sehr wüntschete ich, daß das Geschenk so wichtig und ansehnlich wäre als meine Meinung redlich und meine Hochachtung gegen die hochlöbliche Universitaet Wittenberg vollkommen ist. Allein das Feuer hat mich, wie Ew. Hochedelgeb. nunmehro selbst bekant ist, um einen sehr beträchtlichen und schäzbahren Theil meines Büchervorraths gebracht und ich habe freilich viele Lücken auszubessern, womit ich vielleicht bei meinem Leben nicht fertig werden dürfte. Doch kann ich nicht in Abrede sein, daß mir noch gar manches merkwürdiges Stück übrig geblieben und daß meine Sammlungsbegierde, soviel es gegenwärtige Zeitumstände erlauben wollen, noch nicht erstickt ist.

Machen Sie von dieser meiner Erklährung allen nur beliebigen Gebrauch[2], ich werde allemahl mit Ihnen einstimmig sein. Eine schriftliche Danksagung im Nahmen der hochlöblichen Academie aber verbitte nach äussersten Kräften[3].

[1] *Nämlich die Absicht, seine wertvolle und umfangreiche Büchersammlung der Universität Wittenberg zu vermachen. Vgl. dazu GUW 536.* [2] *Hieraufhin verständigte Langguth, der kurz vorher bei v. P. in Dresden gewesen war, unter dem 20. März d. J. den Rektor von der Absicht jenes: Tit. 36 Bd. 5 Bl. 1.* [3] *Die Universität ließ es sich gleichwohl nicht nehmen, unter dem 6. April d. J. einen lateinischen Dankbrief an v. Ponickau zu richten, worauf dieser d. d. Dresden, 29. April ebenfalls lateinisch antwortete (a.a.O. Bll. 4—7). Am 30. April schrieb er ferner nochmals an Langguth, u. a. über den Wunsch der Universität, ein Porträt von ihm zu besitzen: er werde seiner Zeit mit einem möglichst ähnlichen Porträt aufwarten. Über seine Bücherei heißt es, sie befinde sich in einer erbärmlichen Unordnung, ein großer Teil sei zwar in Klipphausen (Dorf und*

Rittergut in Sachsen, Amtsgericht Wilsdruff), möge aber durch seine 6jährige Abwesenheit wenig zugenommen haben; eine ansehnliche Partie sei in Freiberg, eine andere in Leipzig, einen kleinen Teil habe er bei sich, aber alles, was in Kisten gepackt worden, sei so durcheinander geraten, daß niemand fast als er selbst dieses Chaos werde debrouillieren können, was er auch, sobald er nur Ruhe haben werde, herzlich gern tun wolle. Ferner: er habe diesen Monat sein Gut verkauft, aber sich den Platz zur Aufbewahrung seiner Bücher und Möbeln bis zum Frieden vorbehalten und werde nun diese zerstreuete und gar sehr in Verwirrung gerathene Schaaffe sammlen, nach Möglichkeit aussondern und in gute Ordnung bringen. *A.a.O. Bl. 8f, eigenh. Ausfertigung. Zum weiteren s. u. Nr. 983.*

1764 Februar 11. Wittenberg. 934.

Interimsbestallung des Aktuars Fr. B. Schmidt als stellvertretender Lokator und Präfekt des Konvikts.

Halle, WUA Tit. XVII Nr. 2, Bl. 25—34, Ausfertigung unter Universitätssiegel.

Der einstweilen zum locator und praefectus convictorii vicario angenommene actuarius quaesturae Friedrich Benjamin Schmidt soll . . . **4.** verhindern, daß die convictores den rectorem magnificum und inspectorem mit so unnöthigen als geringfügigen Klagen behelligen, überdem keine tumultuose und unnöthige convocationes derer seniorum oder sämmtlicher convictorum gestatten, viel weniger selbige auf seine Stube bestellen und ihnen beiräthig sein, als welche facta blos auf Widerwärtigkeit, Tumult und Aufwiegelung abzielen; sondern wenn sich erhebliche Beschwerden wegen Speise und Tranks im convictorio äussern,

5. selbige, damit die convictores sich mit dem Speiser zu committiren nicht nöthig haben . . ., dem Speiser eröfnen, dessen Verantwortung [er] bescheidentlich anhöre und darauf die Beschwerden nach seinen besten Wissen und Gewissen in Güte abzuthun Fleiß anwende, in Entstehung der Güte aber die eigentliche Beschwerde und deren Umstände. ingleichen den oder diejenigen welche sie führen, nahmentlich in sein Protocoll eintragen, solche anfangs dem inspectori und, wenn dieser dieselben zu erörtern und gütlich abzustellen nicht vermag, alsdenn dem rectori magnifico anzeige, inzwischen die convictores zur Ruhe verweise und darauf nach kürzlicher Untersuchung der Sache entweder vom rectore magnifico oder senioratu und decanatu den Ausspruch und Decision erwarte, wie denn

6. der locator, wenn sich zweifelhaftige und schwere Fälle ereignen oder Excesse und Mißbräuche vorgehen, solche sofort dem inspectori und auf dessen Erkänntniß dem jedesmahligen rectori magnifico anzugeben und von demselben oder dem senioratu abhelfliche Maasse zu gewarten hat. Und weil

7. die Ruhe und der Friede im convictorio zum Theil davon abhänget, wenn die convictores das Brod, Speise und Trank in solchem Maaß und Gewicht als der oeconomus nach seiner Bestallung zu geben

angewiesen worden[1], bekommen: so hat der locator, daß dieses vom oeconomo geleistet und die Speisen reinlich, gar und schmackhaft gekocht werden, fleissige Aufsicht zu führen, anbei auf den famulum communem sowohl als praeparatorem, lectorem und übrige famulos, daß diese ihre Schuldigkeit beobachten, die famuli die Schüsseln ohne grosses Geräusche und Geschrei auf- und abtragen, dabei die besten davon nicht auf ihren Tisch behalten noch verwechseln Acht haben ...

11. Ist des locatoris Amt bishero besonders gewesen, daß er allemahl Freitags nebst den wöchentlichen 9 pf. zur Reparatur des collegii Friderici die Tischgelder auf künftige Woche einfordern und nachhero ohne des inspectoris oder rectoris magnifici Erlaubnis und Schein keine weitere Bezahlung annehme oder einen studiosum in die Communitaet recipire, wobei es zwar auch künftighin verbleibet, allein mit dem Zusatze, daß der locator hierauf sogleich Freitags gegen Abend oder längstens des Sonnabends gegen Mittage dem oeconomo oder in dessen Abwesenheit seinem Eheweibe die erhobene Tischgelder zu rechter Zeit nebst einem Verzeichnis der zu speisenden Personen zustelle, damit man sich in Anschaffung und Zubereitung der Speisen darnach richten könne. Und wie

12. der locator ... die nach Erforderniß der Statuten bes. Art 131 und 132 bei dem convictorio gewöhnlichen und üblichen Register, Manualien und Rechnungen zu fertigen, wegen der einzunehmden Gelder aber seine Besoldung allezeit auf ein Jahr cautionis loco innezulassen und die bei ihm eingehende Gelder monatlich an den Universitaetsverwalter Herrn Wolffen[2] gegen behörige Quittung zu fernerer Berechnung abzugeben verbunden ist, hiernechst auch ihm ohnedieß oblieget, ein richtiges Protocoll, worinnen er, was im convictorio und sonst bei der Oeconomie und den dazu geschlagenen Pertinentien, deren Grenzen und Gerechtsamen er sich genau bekannt zu machen, auch solche fleissig zu respiciren hat, vorgehet, anmerken muß, zu halten: als wird er hierdurch angewiesen und ihm eingeschärft, die sämmtlichen convictores zu genauer Beobachtung derer legum, zur Sittsamkeit und guten Ordnung getreulich zu ermahnen, hingegen die Ubertreter derselben, insonderheit diejenigen, welche bei Tische brummen, mit denen Füßen scharren, mit den Händen, Tellern, Messern, Löffeln klopfen, schreien, einen Hund in die Communitaet mitbringen, bei Tische im Schlafpelze erscheinen, die Hüthe im convictorio aufbehalten oder aufsetzen und dergleichen Begünstigungen begehen, nahmentlich ohne Ansehen der Person in seinem Protocolle einzuzeichnen und sothanes Protocoll dem inspectori zu allen Zeiten, auch wöchentlich einmahl auf einen von selbigem bestimmten Tag, und dem rectori magnifico auf sein Verlangen jeder Zeit vorzulegen, damit selbiger allenfalls nebst denen Herren senioribus und decanis wegen Bestrafung der Übertreter urtheilen, auch das convictorium in guter Ordnung, anständiger Aufführung und Zucht zu erhalten allen Fleiß vorkehren oder nach Befinden unterthänigsten Bericht erstalten mögen ...

14. soll der locator keinen studiosum ohne Vorbewust des inspectoris und ohne producirten vom rectore und inspectore signirten Admissionsscheine[3] ins convictorium bei unnachbleibender Ahndung vor sich recipiren, oder von denjenigen, deren quadriennium verflossen, ferner das Tischgeld annehmen, noch mehr Personen als in der Communitaet wirklich speisen, wöchentlich angeben, sich selbst auch bei Verfertigung des Kornzeddels nur einmahl rechnen sowohl sonst allen Unterschleif getreulich verhüten und die Aufnahme des fisci convictorii nach Möglichkeit befördern . . .

17. Für solch seine Dienste und Arbeit soll er . . . den freien Tisch Mittags und Abends bei dem Speiser geniessen und nicht allein eine Stube und Cammer auf dem Hintergebäude des Augustei . . . haben zur freien Wohnung, als welche er schlechterdings bewohnen und ohne besondere Erlaubniß keine Nacht verlassen, dabei auf Feuer und Licht wohl Acht haben und im Nothfall zu schleuniger Hülfe und Rettung dienliche Anstalten machen helfen soll, sondern auch alljährlich aus dem fisco convictorii 20 thlr. an baaren Gelde, ingleichen die von einem jeden in das convictorium recipirten studioso gewöhnliche Receptionsgelder à 3 gr., nicht weniger auch 18. nach . . . Entscheidungsbefehl vom 16 Decembr. 1746 und 30. Septembr. 1748 . . . die Accessionen 33 gl. 15 gr. oder 29 thlr. 12 gr. Zulagebesoldung ex fisco convictorii statt derer vormahls an Scheffelkorn Dreßdnischen Maasses und 12 thlr. oder 13 gl. 15 gr. an Biersteuern gewidmet gewesenen Zulagen, nebst 8 Scheffel Wittenb. Stadtmaasse Korn vor Einnehmung der 9 pf. erhalten.

[1] *S. o. Nr. 918.* [2] *Christian Friedrich Wolff, fisci Verwalter-Adjunkt, von der Universität unter dem 28. September 1762 zum ordentlichen Gerichts- und fisci-Verwalter angenommen auf Grund Vertrages von 21 Artikeln: WUA Tit. XVII Bd. 2 Bl. 51—73 (75), Abschrift.* [3] *Der um diese Zeit benutzte Admissionsschein zum Konvikt hatte den Wortlaut:* Nachdem Herr ... studiosus ... um Genuß des kön. und kfl. convictorii allhier geziemend angesuchet und zu dem Ende sowohl seine academische Inscription de dato Wittenb. ... produciret, als auch daß er sothanen beneficii bedürftig und würdig sei, durch das erforderliche testimonium paupertatis ... beigebracht, nicht weniger von mir dem inspectore ihm die genaue Beobachtung derer legum convictorii eingeschärft und die Befolgung von ihm stipulata manu angelobet worden, so ist derselbe nunmehro gegen Entrichtung des gewöhnlichen Receptionsgeldes an 18 Groschen, auch Bezahlung des Tischgeldes auf eine Woche sofort zu recipiren oder ihm, im Fall alle Tische bereits besetzet, von dem Herrn praefecto ein Expectanz-Schein sub dato, da er gegenwärtigen Admissionsschein praesentiret und obiges Receptionsgeld erleget, zu erteilen. *Unterschrift des Rektors und des inspector convictorii. Tit. 33 B Bd. 5.*

1764 Dezember 13. Arolsen. 935.

Präsident[1]*, Vizekanzler und Räte der Fürstlich Waldeck'schen vormundschaftlichen Regierung an die Universität.*

Wünschen die Verbindung zwischen ihrer Jugend, die sich seit längerer Zeit zum Studium anderswohin wendet, und der Wittenberger Hochschule wieder aufzunehmen; hoffen, daß man ihr dort durch Gewährung von Freitischen zu Hilfe kommen werde[2].

Halle, WUA Tit. XXXIII B Nr. 35, Ausfertigung.

[1] *Laut der Unterschrift:* C. G. A. von Zerbst. — *Nach dem Tode des Fürsten Karl (August Friedrich) von Waldeck i. J. 1763 war für dessen ältesten Sohn Friedrich (Karl August) eine bis 1766 währende vormundschaftliche Regierung eingerichtet worden.* [2] *D. d. Arolsen, 28. März 1765 schrieben die Nämlichen erneut an die Universität: Ueberbringer ist der dem studio theologico gewidmete und auf dem lyceo Wildungensi in den Anfangsgründen unterrichtete Friederich Roth, den sie den Wittenbergern zur Förderung in den Studien und in erster Linie zur Verleihung eines Tisches im convictorium empfehlen. Seine Sendung nach W. beabsichtigt,* unserer in ziemlicher Anzahl studirenden Jugend wiederum den Weg zu dieser berühmten Universität zu bahnen, welche sie zu denen Zeiten der Schurzfleisch und nachher fleissig frequentirt haben. *Ausfertigung ebenda. — Die Brüder Schurzfleisch, Konrad Samuel (in Wittenberg 1678—1708) und Heinrich Leonhard (1701—1713), stammten aus dem Waldeckischen, ihr Vater war Rektor des Gymnasiums zu Corbach (GUW. 499).*

1765 April 6. Wittenberg. 936.

Die Universität an Prinz Xaver, der Kur Sachsen Administrator[1].

Dringen auf Wiedererrichtung des Gebäudes des sogen. Konsistoriums[2]*; ein Gewölbe ist vor 4 Tagen eingestürzt und der Rest droht den Einsturz. Bitten um Überlassung des Bauholzes und um 3000 Taler von den am Friedensfeste eingegangenen und für sie bestimmten 4000 Talern Kollektengeldern*[3].

Halle, WUA Tit. XXIII Bd. 40 Bl. 15—18, Entwurf.

[1] *Dem Kurfürsten-König Friedrich August II. († 5. Oktober 1763) folgte, während Polen dem Hause Wettin verloren ging, in Sachsen der älteste Sohn Friedrich Christian, der jedoch schon am 17. Dezember des nämlichen Jahres starb. Da sein ältester Sohn Friedrich August erst im 13. Lebensjahre stand, so übernahm Prinz Xaver, der zweite Sohn Friedrich Augusts II., Vormundschaft und Regentschaft.* [2] *Über die Zerstörung des sogen. Konsistoriums am 13. Oktober 1760 s. o. Nrr. 927 und 930. Die Universität bemühte sich in wiederholten Eingaben (Tit. XXIII Bd. 40 Bl. 11f und 13f; vgl. auch ebenda Bl. 5 ein Anbringen des Professors Georgi an den Rektor) die Ermächtigung und die Kosten zum Wiederaufbau zu erlangen, jedoch vergebens (vgl. GUW. 522f).* [3] *Zu diesen Kollekten vgl. was Nova acta hist. eccles. Weimar 1763 S. 946f über eine in Regensburg stattgehabte Kollekte mitgeteilt wird. Sie war auf Anregung der Stadt Wittenberg veranstaltet worden; der Ertrag von 1027 Gulden 57 Kreuzern wurde jedoch unter Stadt und Universität Wittenberg zu gleichen Teilen geteilt.*

1765 Mai 17. Dresden. 937.

Prinz Xaver, der Kur-Sachsen Administrator, an die Universität.

Befiehlt, daß die Professoren des Rechts und der Geschichte das öffentliche Recht in ihre Vorlesungen einbeziehen und einschlägige öffentliche specimina davon abzulegen sich befleißigen[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 64 Bd. 2 Bl. 92, Ausfertigung. — Entwurf Dresden, HStA. Loc. 1798 Das auf den Landesuniversitäten zu docirende jus publicum Bl. 2 (vgl. ebenda Bl. 1).

[1] *Unter dem 28. April 1766, bei Gelegenheit der Rückgabe des ihm eingereichten Lektionskatalogs, schärfte Xaver ferner ein, daß die Juristen über Lehnrecht lesen sollten. A.a.O. Bl. 109.*

1765 Oktober 17. Wittenberg. 938.

Die Universität an die akademische Jugend[1].
Mahnung zu größerem Ernst beim Studieren.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 64 Bd. 2 Bl. 102/103, vor dem gedruckten Vorlesungsverzeichnis des Winterhalbjahrs 1765/66. — Daselbst Bl. 100 dasselbe handschriftlich von der Hand des Professors der Rhetorik Crusius.

[1] *Den halbjährig ausgegebenen Vorlesungsverzeichnissen wurde eine allgemein gehaltene Einführung vorangestellt, die Gelegenheit zu Ermahnungen und Erörterungen mancher Art bot (vgl. auch unten Nrr. 970, 977 usf.).*

1766 April 7. Wittenberg. 939.

Ordnung für die Universitätsbibliothek.

Halle, WUA Tit. 36 Nr. 36, Ausfertigung mit dem Universitätssiegel und den Unterschriften des Rektors G. A. Langguth und des Protonotars Fr. W. Grebel.

. . . Demnach bei der Bibliothec dieser Universitaet sowohl denen von gewesenen rectoribus und decanis zur Bibliothec gesamleten und eingenommenen Geldern bishero sich ein und andere Unrichtigkeit befunden und gleichwohl die hohe Noth, auch der gemeine Nutz und die Aufnahme der Universitaet erfordern, daß beides der Bibliothec Gelder halber, auf was Maaße selbige hinführo nützlich anzuwenden, als auch wegen der Bibliothec, wie solche in ordentlichen Stand gebracht, erhalten, auch nach und nach mit tüchtigen Büchern vermehret, wie nicht weniger der Administration wegen und daß die studiosi und Fremde, wie in allen Universitaeten gebräuchlich, zu gewissen Zeiten selbige zu besuchen, die professores, auch andere allhier lebende immatriculati und studiosi ein und ander Buch auch auf gewisse Maaße auch ausser dem Ort der Bibliothec zu gebrauchen zugelassen werden möchten, eine gewisse Ordnung zu machen: als haben wir in unterschiedenen Conventen mit gemeinem Consens uns folgender Bibliothec-Ordnung verglichen und darüber steif und fest zu halten einhelliglich beschlossen. Und zwar beruhet dieses ganze Werk auf diesen beiden Hauptpuncten, wie nehmlich 1. die Bibliothec von Jahren zu Jahren zu vermehren

und 2. wie selbige ordentlich und zu gemeinen Gebrauch nützlich administriret und erhalten werden möchte.

Caput I. Von Vermehrung der Bibliothec.

1. Die in der Fundation von 1536 für die Bibliothek jährlich ausgesetzten 100 Gulden sind an den Orten, wo sie haften, soviel möglich in Schwang zu bringen und ausschließlich für die Bibliothek zu verwenden.

2. Den Buchführern ist der kurfürstliche Befehl von 1624, von ihrem Verlag ein Exemplar an die Bibliothek zu liefern[1]*, erneut zu insinuieren, und die censores librorum haben darauf zu sehen, daß die Verlagsbücher dem Rektor oder dem Direktor angezeigt werden.*

3. Jeder Rektor liefert der Bibliothek eins seiner Bücher im Werte von mindestens 3 Talern, oder soviel in bar, und schreibt seinen Namen und das Jahr hinein.

4. Der Rektor ermahnt die Immatrikulanden, der Bibliothek etwas zu konferieren, kann auch auf die bei sich habende Tabelle mit seiner Hand dergleichen schedulam adhortatoriam pro viribus facultatum etwas largius beizutragen anhängen.

5. Jeder ordentliche und außerordentliche Professor verehrt bei seiner Rezeption der Bibliothek ein feines Buch, wenigstens für 3 Taler oder soviel an Geld. Ferner liefern die adjuncti facultatis philosophicae, magistri und doctores legentes, candidati oder baccalaurei theologiae, assessores ordinarii et extraordinarii facultatis juridicae bei der Rezeption in die Fakultät, die protonotarii academiae, consistorii et curiae provincialis, actuarii und der Universität quaestor bei ihrer Bestallung, endlich die von der Universität vocierten pastores, diaconi, Schulrectores und andere Schuldiener, wenn sie sich der Bibliothek bedienen wollen, ein feines Buch oder nach ihrem Vermögen 2—3 Taler.

6. In den 3 oberen Fakultäten mahnt der Dekan diejenigen, die den gradum doctoris oder licentiati annehmen wollen, die Bibliothek mit Geld oder Büchern zu bedenken.

7. Das gleiche geschieht durch den Dekan der philosophischen Fakultät bei dem Privatexamen.

8. Jeder Professor ermahnt seine Tischgenossen, besonders die begüterten, bei ihrer Abreise ein Buch oder sonst von Gemählden und andern denkwürdigen Sachen *zu hinterlassen. Entsprechend andere Tischwirte ihre Tischgenossen.*

9. Auch die kurfürstlichen Beamten hier, Kriegsoffiziers, ebenso wohlhabende Einwohner könnten bei sich bietender Gelegenheit höflich erinnert werden, der Bibliothek etwas zu verehren.

10. Von Werken, die anderswo gedruckt werden, soll man mittels höflicher Schreiben der Inspectoren oder des Bibliothekars an Autor oder Verleger ein Exemplar zu erhalten suchen.

11. Wenn künftig etwas aus der Bibliothek von neuem aufgelegt oder sonst communi academiae nomine in Druck ausgegeben

wird, soll das, was der Verleger gibt, ausschließlich zur Vermehrung der Bibliothek verwandt werden.

12. Von jeder an der Universität gehaltenen und gedruckten Disputation erhält die Bibliothek wenigstens 1 Exemplar.

13. Hier lebende kinderlose Professoren und andere literati, oder solche, die von hier fortgehen, und deren Erben sollen ersucht werden, ihre Bibliothek der Universität zu „bescheiden" oder doch letzterer eine ansehnliche Schenkung zu machen.

14. Diejenigen Buchführer, die von der Universität Nutzen haben, könnten ersucht werden, einen feinen autorem zu verehren, auch bei Gelegenheit der Messen andere Buchhändler ebendazu zu veranlassen.

15. Wie anderwärts vielfach gebräuchlich, soll ein Buch angelegt werden, in das alle der Bibliothek gemachten Schenkungen, möglichst von dem Schenker selbst, eingetragen werden. Das Buch wird dann den Bibliotheksbenutzern zur Nacheiferung ständig vorgewiesen.

16. Eine in loco bibliothecae gesetzte Büchse nebst einer Tabelle gibt Gelegenheit, Fremde an einen Beitrag pro bono bibliothecae anzugehen.

17. Diesen Punkten ist beizufügen, was noch von sonstigen Mitteln zur Vermehrung der Bibliothek ausfindig gemacht werden kann.

Caput II. Von dem amt des directoris . . .
Caput III. Vom amt des bibliothecarii . . .
Caput IV. Von verrichtung des custodis . . .
Caput V. De iis quibus bibliothecae usus conceditur.

1. Alle und jede Professoren dürfen die Bibliothek jeder Zeit nach ihrem Gefallen benutzen.

2. Sie dürfen gegen selbstgeschriebene Entleihscheine auch Bücher nach Hause nehmen. Diese Scheine werden nicht aus Mißtrauen gegen irgend jemanden verlangt, sondern um Mißbrauch mit den Namen der Professoren zu verhüten und der Ordnung wegen.

3. Auch die studiosi werden ad usum bibliothecae zugelassen.

4. Doch erhalten sie Bücher nur an den Tagen, wo die Bibliothek geöffnet ist, gegen Eintragung in das Entleihbuch.

5. Studenten dürfen nicht mit Tinte Exzerpte aus den Büchern machen, was gemeiniglich nicht ohne Schaden abgeht. Bibliothekar und Kustos sollen darin keine Ausnahmen zulassen.

6. Für Bücher, die die Studenten nach Hause zu nehmen wünschen, muß ein Professor oder der Direktor cavieren und den Zettel mit seinem Namen unterschreiben. Doch darf kein Student ein Buch länger als 14 Tage behalten. Säumigen wird das Buch vom Custoden abgefordert und kein weiteres verabfolgt.

7. Niemand darf ein Buch glossieren, mit Tintenflecken, Unterstreichen oder sonstwie makulieren. Zuwiderhandelnde, Pro-

fessoren wie Studenten, behalten das beschädigte Exemplar und beschaffen ein neues oder vergleichen sich darüber mit der Akademie.

8. Studenten dürfen keine Bücher aus den Repositorien entnehmen.

9. Vermögende Studenten können beim Abgang erinnert werden, ein Buch zu verehren.

10. Angesichts des Mißbrauchs, daß manche (Professoren) die entliehenen Bücher über Jahr und Tag bei sich behalten, was zu verschiedenen Mißständen führt (so z. B. daß bei Sterbefällen die Erben von solchen Büchern nichts wissen wollen), soll niemand ein Buch länger als 1 Monat behalten, niemandem auch vor Ablieferung der entliehenen weitere Bücher verabfolgt werden. Auch ist ferner nicht mehr gestattet, daß nach Ablauf der Leihfrist nur neue Zettel eingereicht werden, weil sonst einige durch diesen Mißbrauch die Bücher zeitlebens bei sich behalten könnten. Zuwiderhandeln ist vom Bibliothekar und Kustos, die auch nicht befürchten sollen sich dadurch Feinde zu machen, dem Direktor anzuzeigen.

Caput VI. De pecuniis acceptis et in usum bibliothecae convertendis.

1. Da es nicht möglich ist, ein Kapital zu sammeln und von den Interessen die Bibliothek in Stand zu setzen, soll der Direktor inzwischen sich befleißigen die Hauptbücher zu akquirieren, zumal gegenwärtig, wo sie wegen Geldmangels so sehr im Preise gefallen sind. Sollte man aber einmal zu einem Kapital kommen, so wird Akademie über solches weiter disponieren.

2. Wenn Geld auf Zinsen gelegt wird, sollen von den jährlichen Zinsen Bücher erkauft werden und jedesmal der Fakultät zustehen, die „die völlige Gelder aus dem Fisco zu heben" hat.

3. Hierunter sind nicht die Gelder gemeint, die jährlich aus dem fisco fundationis zur Vermehrung der Bibliothek gereicht werden.

Caput VII. De rationibus . . .[2]

[1] *Vielmehr vom Jahre 1614; vgl. oben zu Nr. 613.* [2] *D. i. über die Rechnungsführung für die Bibliothek.*

[1767 Juli 17. Wittenberg.][1] 940.

Dienstanweisung für den Läufer der Universität.

Halle, WUA Tit. XVII Nr. 2 Bl. 81—86, undatierte Abschrift.

Der Läufer untersteht im besonderen dem Gerichts- und Fisci-Verwalter und dessen Aktuar und meldet sich bei ihnen auf der Verwalterei im Sommer von 7—12 und von 2—7 Uhr, im Winter von 8—12 und 2—6 Uhr. Er bestellt die Universitätsausgänge, überbringt den Prozeßparteien die gerichtlichen Ausfertigungen, geht bei den Universitätsbauten zur Hand, ladet die Bauern und Untertanen der Universität und beaufsichtigt ihre Fuhren und Handdienste. Er hält das herumlaufende Gesinde, Straßenjungen, Bettler u. a., die auf dem Kollegium und Kloster nichts

zu schaffen haben, fern und beaufsichtigt sie im sonntäglichen Gottesdienst in der Schloßkirche, daß sie diesen durch Plaudern und sonstigen Unfug nicht stören. Er beaufsichtigt die Hölzer, Wiesen, Äcker und Fischteiche der Universität; Feldfrevler pfändet er und erhält davon das übliche Pfändegeld. Auch bringt er solche, die unter der Universität Gerichten etwas verbrechen, zur Haft usw. Er führt über seine täglichen Verrichtungen Buch und legt dieses monatlich dem Rektor vor. Seine Besoldung besteht in 26 Gulden jährlich in bar, dazu Korn und allerlei Sporteln.

[1] *Das undatierte Stück schließt sich in der Vorlage der Dienstbestallung eines Aufwärters im Augusteum vom 17. Juli 1767 an und mag um dieselbe Zeit entstanden sein.*

1768 März 24. Wittenberg. 941.

Die juristische Fakultät bezeichnet als Mittel, der verfallenden Hochschule aufzuhelfen, die Vermehrung der Einnahmen, Berufung von Lehrern in Sprachen und Fertigkeiten und Maßnahmen, um den Studenten den Aufenthalt in Wittenberg angenehmer und billiger zu machen.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 82, Abschrift; unterschrieben: Dechandt, ordinarius, auch andere doctores und assessores der Juristenfacultaet in der Universitaet alhier.

Nachdem auf Veranlassen des Herrn rectoris magnifici unserer Universität wir die Mittel, der Academie aufzuhelfen und mehrere junge Leute hierher zu ziehen, in reifliche Deliberation gezogen, so ist unsere einstimmige Meinung dahin ausgefallen, daß das Aufnehmen unserer Academie hauptsächlich davon abhange, wenn diejenigen Ursachen, welche zeither deren Abnahme zu Wege gebracht, durch wirksame Gegenmittel gehoben werden.

Wie nun aber zu solchen Ursachen des bisherigen Verfalls wohl vorzüglich zu rechnen, daß durch die erlittene vieljährige Kriegscalamitaeten die zur Erhaltung der Academie nöthige fonds gar sehr geschwächet und die fisci beschuldet, die academischen beneficia vermindert und zum Theil wenigstens auf verschiedene Jahre ungangbar, derer Wohnungen für Studierende durch Abbrennung der halben Stadt weniger, dargegen die noch übrig gebliebenen, bei Anwachs der Academie unzureichende logiers sowohl als fast alle Lebensmittel theurer worden, woher es denn gekommen, daß nicht nur viele aus Mangel der Subsistenz die Academie verlassen müssen, sondern auch andere, wenn sie solche Umstände erfahren, von Beziehung unserer Universität abgeschrecket, dahingegen andere Academien, auf welchen sie besser unterkommen und besonders die armen mehrere Gelegenheit zu beneficiis zu gelangen, die bemittelten aber mehrere Bequemlichkeit und einen angenehmern Aufenthalt für ihr Geld zu finden vermeinet, vorzuziehen bewogen worden. Hiernächst zur Aufnahme einer Academie

nicht gnung sein will, daß man auf solcher die von denen professoribus sämtlicher Facultaeten vermöge einer jeden Profession zu tractirende Theile der Gelehrsamkeit gründlich zu erlernen Gelegenheit hat, sondern darneben auch, und fürnehmlich um Personen von Stande hierher zu ziehen und denenselben den Aufenthalt nützlicher und angenehmer zu machen, geschickte maitres erforderlich sind, welche in mancherlei andern Arten guter Künste und Wissenschaften, in Sprachen, Zeichnen und dergleichen soliden Unterricht geben können, woran es aber zeither bei unserer Universität allerdings mehr als auf benachbarten Academien gemangelt hat: also dürften dieses wohl die vorzüglichsten Mittel sein, der hiesigen Universität aufzuhelfen und mehrere junge Leute anhero zu ziehen, wenn gewisse und dauerhafte fonds ausfindig zu machen wären, aus welchen die academischen fisci, um alles was zur Erhaltung und Verbesserung derer Verfassungen dieser Universität nöthig und nützlich, ohne Hinderniß bestreiten zu können, hinwiederum ergänzet und von Schulden befreiet, stipendia, Freitische und andere beneficia academica nicht nur zur völligen Gangbarkeit gebracht, sondern auch mit neuen beneficiis ansehnlich vermehret, besonders auch fleissige Docenten, welche mit zureichenden ordentlichen salariis noch nicht versorget, immittelst mit extraordinairen Pensionen versehen und dadurch zu fernern Fleiß und guter Application aufgemuntert, auch überhaupt solchergestalt sowohl mehrern armen, dabei aber fleissigen und wohlgesitteten studiosis die benöthigte Subsistenz verschaffet als auch qualificirte subjecta, welche in mancherlei guten Künsten und Wissenschaften, besonders auch in allerhand Sprachen, Zeichnen und dergleichen gründlichen Unterricht zu geben und solchergestalt der Academie nützlich zu sein vermögen, hergezogen und unterhalten; immassen auch ferner zur Aufnahme dieser Universität gereichen würde, wenn denen alhier studirenden alle diejenigen Immunitäten, welche auf andern florirenden Academien stattfinden, gleichergestalt angedeien und besonders dieselben in Ansehung ihrer Bedürfnis[1] von Impost und andern Abgaben befreiet, im übrigen die Stadt selbst zu einen angenehmern Aufenthalt gemachet, besonders aber nicht nur die Wiederaufbauung derer im Schutt liegenden Häuser, die noch bis jetzt allen Fremden einen traurigen Anblick geben und daher allenthalben der Ruff, daß diese Stadt noch gröstentheils in Ruinen liege, von Zeit zu Zeit mehr verbreitet wird[2], möglichst befördert, sondern auch die stehende alte und baufällige Gebäude in wohnbaaren Stand gesetzet und hierzu die Eigenthümer derer theils abgebrannten, theils baufälligen Häuser durch landesherrliche Begnadigungen ermuntert werden möchten, gestalt denn nicht zu zweifeln, daß, wenn sothane Vorschläge zur Würklichkeit zu bringen, unsere Academie künftig ebenso florissant sein werde als es andere Academien durch eben dergleichen Mittel worden sind.

Da sich aber aus diesem allen zugleich ergiebet, daß die Gnade und kräftige Hülfe der höchsten Landesherrschaft den ersten und solidesten Grund zum Flor einer Academie ausmache und ausserdem alle

unsere Rathschläge diesen Zweck nicht erreichen mögen, so sind wir versichert, des Herrn rectoris Magnificenz werden nicht ermangeln, des Herrn Vicepraesidenten Excellenz darum insonderheit angelegentlichst zu ersuchen, daß dieselben . . . sothanes kräftigste Mittel unserer academie aufzuhelfen bei unserer huldreichsten Landesherrschaft erwünscht auszuwürken geruhen wollen, als welches auch unsererseits hiermit gehorsamst gebeten wird.

[1] *D. i. Bedürftigkeit.* [2] *Die Universität reichte auf dem Landtage von 1769 eine Schrift ein, in der sie darlegte, daß sie bemüht gewesen sei, einen Teil der im Kriege beschädigten oder zerstörten akademischen Gebäude wiederherzustellen, daß sie aber zu völligem Aufbau nicht die Mittel habe, weshalb sie um Beihilfe an Geld wie an Steinen, Kalk und Holz bittet. Der Kurfürst verlangte darauf einen ausführlichen Bericht der Universität über den Umfang der erlittenen Kriegsschäden und die Höhe der zum völligen Wiederaufbau erforderlichen Kosten (23. Mai und 5. Juni 1771): Tit. XXIII Nr. 33 Bd. 2 Bl. 121—123. Aber noch am 25. August 1774 war ein solcher Bericht nicht erstattet: ebenda Bl. 222f.*

[1768 November 19. Wittenberg.] 942.

Satzungen der Studentengesellschaft der „Freundschaft“ [1].

Halle, WUA Tit. XXA Nr. 19 Bd. 1 Bl. 7—8; Bl. 9 die Unterschriften von 10 Mitgliedern der Gesellschaft, die, soweit die Heimat angegeben ist, aus dem Sächsischen, Meissnischen, den Lausitzen und dem Hennebergischen stammten. Darunter der Vermerk des Aktuars der Universität: Wittenberg den 19 Nov. 1768. Wird resolviret, diese statuta ad acta zu nehmen und die sich unterschriebene studiosos nach einander zu vernehmen.

Statuta unserer Freundschaft.

1. Da sich unsere Geselschaft auf Freundschaft, Tugend und honeteté gründet, so ist die erste Bemühung aller Mitglieder, alles diesen Zuwiederlaufende ernstlich zu vermeiden, wie den auch aus diesen Grunde Leute, die keine honeteté besitzen und keiner Freundschaft würdig sind, gänzlich in selbige nicht aufgenommen werden können.

2. Die Beschaffenheit der Geselschaft betreffend so bestehet selbige aus einen Fiscale, der jedesmahl die Stelle eines Secretairs mit vertrit, und übrigen entweder anwesenden oder auswärtigen Mitgliedern.

3. Das Fiscalat bekleiden alle anwesende Mitglieder a la tour einen Monath um den andern und kann man hier durchs Loos die Ordnung entscheiden, wie selbige auf einander folgen sollen. Da das Secretariat mit seiner Charge verbunden ist, so besorgt er zur Zeit seines Fiscalats alle die Gesellschaft betreffende Schreibereien und Rechnungen.

4. Die Zahl der Mitglieder bleibt undeterminirt und kann jederzeit dem Gefallen der Geselschaft anheimstehen, ob sie viel oder wenige aufnehmen will. Es wird praecise auf die sub § 1 vorgeschriebene

2 points bei der Choisirung neuer zu sehen sein, worzu noch kommt, daß niemand anders als würklich actu studentes oder auch nach Beschaffenheit höhere Personen hinzu gelangen können, welches alles auch bei denen auswärtigen stehet.

5. Die Geselschaft trägt zum öffentlichen Beweis ihrer unter einander errichteten Freundschaft ein signum amicitiae von einem achteckigten Kreuz mit der Umschrift: pour l'amitié und der Devise J. P. (indissoluble parfaite) an einen roth und weisen Bande. Dieses Zeichen der Freundschaft tragen sämtliche Mitglieder ohne Unterscheid, doch steht jeden dabei frei, dieses entweder mit dem Bande oder ganzen Kreuz oder gar nicht sehen zu lassen.

6. Da dem Bande der Freundschaft nichts widriger ist als Zank und Uneinigkeit, so hat jeder der Mitglieder desselben sich gegen den andern gänzlich zu enthalten. Desgleichen müssen alle anzügliche Worte bei oft vorkommenden Scherzen, woraus öfters Zank und Uneinigkeit entstehet, besonders wenn die Geselschaft oder einzelne Glieder derselben an öfentlichen Orten zusammen ist, ernstlich vermieden werden bei 2 gr. Strafe. Solte sich demohngeachtet Uneinigkeit entspinnen, so muß die ganze Gesellschaft beide in Güte auseinandersetzen.

7. Desgleichen soll auch keiner durch Brutalisiren oder schnippische Reden Gelegenheit zu Schlägereien an extraneos suchen, wiedrigenfalls aber nach vorhergehender Erkenntnis der Gesellschaft hierüber der Remotion von selbiger gewärtig sein.

8. Doch da keiner zu den Pflichten der Freundschaft wieder seinen Willen gezwungen werden kann, so soll jeder, der sich aus der Gesellschaft zu entfernen gedenket, dieses sein Vorhaben der Geselschaft eröfnen und die Geselschaft läßt sich seinen Antrag gefallen und consentiret in seinen Abgang, so kann er alsdann selbige verlassen[2].

[1] *Vgl. GUW. 542.* [2] *Das unverhüllte Tragen der in den Satzungen § 5 beschriebenen Abzeichen der Verbindung hatte die Universitätsbehörde auf ihre Spur gebracht. Die Mitglieder wurden vorgefordert und verhört und in erster Linie gezwungen, die Abzeichen abzulegen. Sie gaben an, ihre Verbindung verdanke ihren Ursprung im Grunde dem Zufall, indem sie bei einem Zusammentreffen in Nitzschens Garten miteinander es abgeredet gehabt, dergleichen Zeichen zur Freundschaft zu tragen usw. Halle, WUA Tit. XX A Nr. 19 Bd. I.*

1769 Juli 26. Dresden. 943.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen[1] an die Universität. Erneuert frühere Verfügungen über das Vorlesungswesen, zumal die vom 18. März 1740[2], und über das Nachschreiben der Vorlesungen durch Stipendiaten und gibt für letzteres nähere Anweisungen.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 64 Bd. 3 Bl. 4—6, Ausfertigung. — Reinkonzept ebenda Tit. VIII Bd. 67 Bl. 6—9; Abschrift Tit. VIII Nr. 15a.

... Sie sollen nachschreiben dasjenige was zur Erläuterung des compendii, worüber gelesen wird, und zum deutlichen und vollständigen Begriffe der vorgetragenen Sätze gehöret, mithin beim systematischen Vortrage die theses nebst denen dazu gegebenen definitionibus, divisionibus und demonstrationibus oder argumentis, ingleichen denen objectionibus und deren Beantwortungen, so auch bei der interpretatione exegetica und grammatica die Erklärungen der schweren Worte, die Absicht des Schriftstellers, den contextum, die Parallelstellen und sowohl die Erläuterungen des Textes als dessen Anwendung in andere Wissenschaften, ferner in collegiis historicis besonders was zu Supplirung des compendii, zum synchronismo und zur pragmatischen Wissenschaft gehöret, und zwar nebst Allegirung der angezogenen Schriften[3]...

[1] *Friedrich August III. hatte am 13. September 1768 die selbständige Regierung des Landes angetreten und am 14. März 1769 die Erbhuldigung in Wittenberg entgegengenommen: Georgi Annales academiae Vitembergensis S. 380—390; vgl. Erman-Horn II Nr. 19575 ff.* [2] *S. o. Nr. 901.* [3] *Um diese Zeit, nämlich durch Verfügung vom 4. November 1768, wurde den Studenten zur Pflicht gemacht, beim Abgang von der Universität sich von dieser bescheinigen zu lassen, wie lange sie sich dort als Immatrikulierte aufgehalten und daß gegen ihr Betragen nichts Widriges vorgekommen sei. Solche Zeugnisse mußten bei Bewerbung um eine staatliche Anstellung oder um Zulassung zur juristischen und medizinischen Praxis vorgelegt werden. Fortges. Codex Augusteus I (1772) Sp. 251 f.*

1769 September 6. Wittenberg. 944.

Die medizinische Fakultät an die Universität.

Aeußern sich zu Nr. 943. Regen zugleich erneut die Errichtung eines Armen-, Waisen- und Arbeitshauses in Wittenberg zur Förderung der medizinischen und chirurgischen Praxis an.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 67 Bl. 13 f, Ausfertigung.

1769 Oktober 4. Wittenberg. 945.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen.

Auf Nr. 943: die theologische Fakultät versichert, daß sie unausgesetzt jährlich collegia thetica, exegetica, moralia und polemica publice gelesen habe; ebenso die übrigen Fakultäten, daß sie alle Disziplinen in der Jurisprudenz, Medizin und Philosophie stets doziert haben.

Halle, WUA Tit. VIII Bd. 67 Bl. 10—12, Ausfertigung.

1770 August 11. Wittenberg. 946.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen.

Schildern die Feier der Einweihung der restaurierten Schloß- und Universitätskirche.

Halle, WUA Tit. XXIII Nr. 33 Bd. 2 Bl. 64—67, Ausfertigung.

a) Den[1] 5. augusti Nachmittags um 5 Uhr wurde der Einweihungstag von dem Universitaets-Kirchen-Thurme mit allen Glocken eingeleutet und

b) den 6. augusti früh um 3 Uhr sowohl von Universitaetskirchenthurme als auch von denen Stadtthürmen mit Trompeten und Pauken musiciret und geistliche Lieder gesungen, um 4 Uhr aber mit den Glocken von beiden Thürmen, sodann

c) früh um 7 Uhr zum ersten Mahle, um halb 8 Uhr zum andern Mahle und um 8 Uhr zum dritten Mahle in die Kirche geleutet. Mittlerweile hatte sich die Universitaet in collegio Augusti und zwar d) das corpus professorum in D. Luthers Stube, die immatriculati hingegen, als doctores, licentiati, professores extraordinarii, adjuncti, magistri, mit dem geistlichen Stadtministerio und andern frembden Geistlichen aufm alumneo und die studiosi nach ihren Landsmannschaften im coenaculo und Hofplatze versamlet, und sangen das Lied: Eine feste Burg ist unser Gott. Sodann ging e) die Procession unter Leutung aller Glocken auf beiden Kirchthürmen folgendermassen für sich: 1. ein Chor Trompeten und Pauken vorher; 2. dann 12 Marschälle; 3. die beiden ministri publici im Talar mit den academischen Sceptern; 4. ich der Rector[2] in academischem Ornate mit dem allhier studirenden Grafen von Flemming und Freiherrn von Hohenthal; 5. dann das corpus professorum mit dem protonotario und Verwalter in schwarzer Kleidung mit Mänteln und besonders der decanus theologicus und philosophicus in neuen Ornate; hernach 6. unter Aufführung zweier Marschälle sämmtliche studiosi nach ihren Landsmannschaften, wie sie geloset: die Meißner, die Ausländer als Ungarn, Siebenbürgen, Dantziger, Lübecker und Anhaltiner, ferner die Chursachsen, die Erzgebürgischen und Voigtländer, die Thüringer mit den aus den Stiftern Merseburg, Naumburg und Zeitz und endlich die Ober- und Niederlausitzer mit denen aus den Jüterbocker und Dahmischen Creisse; den Beschluß aber machte ein Chor mit Trompeten und Pauken.

Aufm Markte wurde die Universitaet vom Stadtrathe mit den auf dem Balcon des Rathhauses aufgestellten Trompeten und Pauken empfangen und gedachter Rath trat unter Aufführung zweier Marschälle in corpore, in schwarzer Kleidung, zwischen das corpus professorum und immatriculatorum ein. Währenden Zuges wurden alle Glocken geläutet, wechselsweise von den Choren musiciret und die Procession bei der Kirche von dem auf dem Universitaetskirchthurme gestellten Chore mit Trompeten und Pauken empfangen, und gieng selbige durch die für die Kirchthür postirte Soldatenwache ein, da denn in der Kirche sich jedes in die darzu angewiesene Kirchstühle verfüget und die professores theologiae mit mir dem probste D. Weickhmannen, der ich ihnen aus der Sacristey entgegenkam, ihr Gebeth kniend vor den Altar verrichtet, worauf der Gottesdienst nach der gedruckten Anzeige[3] und die Einweihungspredigt von mir dem Probste D. Weickhmannen

mit herzensvoller Andacht derer ausserordentlich versammleten grossen Menge frembder[4] und auch einheimischer Zuhörer gehalten worden.

Nach beendigten Gottesdienste begleiteten die studiosi in behöriger Ordnung den rectorem mit den professoribus bis zu dessen Wohnung zurück, versammleten sich aber mit ihren Marschällen und 3 Chören Music Nachmittags um 4 Uhr wiederum im collegio Fridericiano und zogen von da in Procession vor die Universitaetskirche und stimmten daselbst unter freudigen Zulauf des Volks das Tedeum an, ruften auch alsdann E. chf. Dchl. und dero dchl. Gemahlin[5] und dem ganzen königl. und churfürstl. Hause zu Sachsen aufm Markte ein ehrfurchtsvolles Vivat und giengen in aller Stille nach Hause. Zum Beschluß aber dieses Tages hatte der Stadtrath veranstaltet, daß die Stadtthürme abends um 9 Uhr erleuchtet, und wurden abermahls einige Lob- und Danklieder gesungen.

Den folgenden Tag den 7. augusti wurde von mir dem rectore die academische Rede de studiis optimis cum templo restituendis academico, und den 8. augusti von mir dem Probste Dr. Weickhmannen die Rede im Nahmen der theologischen Facultaet de Salomonea templi prioris consecratione ipsi Deo admodum probata in der eingeweiheten Universitaetskirche und jedesmahl die Procession darzu in der obigen Ordnung aus des rectoris Hause gehalten, wobei allezeit das Rathscollegium in corpore erschienen. Endlich wurden die Feierlichkeiten nicht nur Donnerstags den 9. hujus mit der solennen theologischen Doctor-Renunciation und Promotion vermehret, sondern auch den 10. hujus mit der philosophischen Magister-Promotion in dieser Kirche beendiget . . .[6].

[1] *Vgl. die Schilderung bei Georgi a.a.O. S. 393 ff.* [2] *D. i. Johann Friedrich Hiller, Professor der Beredsamkeit.* [3] *In der gleichen Hs. Bl. 68—71: Anzeige der am 6. August anno 1770 als am feierlichen Einweihungstage der hiesigen, unter göttlichem Segen neuerbauten Schloß- und Universitätskirche bei Haltung des öffentlichen Gottesdienstes zu beobachtenden Ordnung. Wittenberg, zu finden bei Johann Samuel Gerdesius. 4 Bl. 4°.* [4] *Nach Georgi a.a.O. waren aus allen Teilen Sachsens und der Umgegend zahlreiche Fremde nach Wittenberg zusammengeströmt.* [5] *Friedrich August hatte sich 1769 mit Amalia von Pfalz-Zweibrücken (geb. 1752, † 1828) vermählt.* [6] *Den Abschluß der Wiederherstellungsarbeiten an Schloß und Universitätskirche bildete die am 22. November 1771 vorgenommene Aufsetzung von Knopf und Kreuz auf den an die Kirche anstoßenden Uhr- und Glockenturm: Georgi a.a.O. S. 405—407; WUA Tit. XXIII Nr. 33 Bd. 2 Bl. 127 f.*

1772 Juni 23. Wittenberg. 947.

Die medizinische Fakultät an die Universität.

Über die Ferien, die sie einzuhalten, und die Stunden, die sie öffentlich und privat zu lesen pflegen.

Dresden, HStA. Loc. 2136 Die Einschränkung der Ferien auf den Universitäten Bl. 26 f, Ausfertigung.

Erwidern auf Anfrage wegen der bei ihnen üblichen Ferien[1]*:* wie es nun in notorietate beruhet . . ., daß wir über die in dem . . . Visitationsdecrete de anno 1614[2] bestimmten Ferien, welche zusammen 11—12 Wochen betragen, keine andere eingeführet gefunden noch selbst eingeführet haben, sondern dieselben nur nach einander von dominica Palmarum bis festo Trinitatis auf 10 Wochen halten, dagegen die zu den Michaelis- und Neujahrmessen ausgesetzten Ferien eingehen lassen, weil nehmlich viele der studiosorum gegen Ostern nach Hause reisen und erst nach Pfingsten wiederkommen, wie solches besonders die beträchtliche Abnahme und Zunahme derer alumnorum electoralium im convictorio bezeuget, wie auch insonderheit wegen der geringen Anzahl derer studiosorum medicinae genöthiget sind den Anfang unserer Lectionen bis Trinitatis aufzuschieben und selbige gegen Ostern zu beendigen; also sollen wir . . . zugleich anzeigen, daß wir die Woche gemeiniglich 8, zum öftern auch 10—12 Stunden lesen und also über die 4 publiquen Stunden noch 6 und 8 Privatstunden, aber meistentheils nur dem Nahmen nach halten, anerwogen solches wegen Unvermögenheit unserer auditorum gemeiniglich unentgeldlich geschiehet, folglich die etwa wegen medicinischer Reisen ausgesetzten wenigen publiquen Stunden reichlichst von uns wieder eingebracht werden . . .

[1] *Vgl. den bezüglichen, am 8. Mai 1772 an das Oberkonsistorium erlassenen und von diesem am 13. an die Universität weitergegebenen Befehl des Kurfürsten in Loc. 2136 a.a.O. Bl. 1f.* [2] *S. o. Nr. 579.*

1772 Juli 1. Wittenberg. 948.

Die juristische Fakultät an die Universität.
Geben Rechenschaft über das bei ihnen hergebrachte Ferienwesen.

Dresden, HStA. Loc. 2136 Die Einschränkung der Ferien auf den Universitäten Bl. 24f, Ausfertigung.

Abgesehen von den im Visitationsdekret von 1614 ihnen als Beisitzern des kurfürstlichen Hofgerichts insbesondere nachgelassenen akademischen Ferien sind bei den öffentlichen Professoren und den Privatlektionen keine Ferien hergebracht, ausser daß auch die etlichen Tage über in der Woche Quasimodogeniti, wenn das in diese Woche einfallende Hofgerichte bereits beschlossen worden, ingleichen in der nächst unmittelbar darauf folgenden sowohl in denen gleich nach beendigter Leipziger Ostermesse einfallenden beiden Wochen bis zu Pfingsten, und auch in denen wenigen Tagen, welche von dem Sonntage nach Weihnachten bis zu Anfang des neuen Jahres übrig sind, keine lectiones publicae oder privatae gehalten zu werden pflegen, und selbige aus der Ew. Magnificenz . . . sattsam bekannten Ursache, weil die meisten derer hiesigen studiosorum sich zu sothaner Zeit allhier nicht gegenwärtig befinden und bereits zu Ostern oder Weinachten zu ihren Eltern und Anverwandten zu verreisen, vor Trinitatis aber oder ehe und bevor die Leipziger Neujahrsmesse völlig zu Ende gegangen, nicht

wieder hieher zurückzukommen pflegen, auch die neuen studiosi, welche mit dem Sommerhalbenjahre den cursum academicum anfangen, gemeiniglich erst nach verflossenen Pfingstferien anhero kommen, mit einigem Beifall oder Nutzen nicht gehalten werden können . . .

Bei der jetzt so sehr gesunkenen Anzahl der Studenten ist es ohnehin schwierig, ein Kollegium zu Stande zu bringen. Übrigens schädigen erfahrungsgemäß die Ferien die Studenten nicht, die sie zu Wiederholungen und Nachlesen der spezielleren Bücher und Schriften über ihre Disziplin usw. verwenden. Die Professoren aber benutzen die Ferien zum Studium weitläufigerer Akten und Abfassung schwierigerer Urteile.

1772 Juli 20. Wittenberg. 949.

Die theologische Fakultät an die Universität.

Über die von ihnen eingehaltenen Unterbrechungen des Unterrichts.

Dresden, HStA. Loc. 2136 Die Einschränkung der Ferien Bl. 23, Ausfertigung.

Erwidern auf Anfrage wegen der bei ihnen üblichen Ferien: daß bei unserer Facultaet niemals über Bestimmung gewisser Ferien ein gemeinschaftlicher Schluss gefasset worden, sondern ich D. Hofmann[1] habe, wie sattsam bekannt ist, das ganze Jahr hindurch meine praelectiones publicas et privatas fort- und nie ohne dringende Noth und Hindernisse ausgesetzet, werde auch künftig, solange Gott Kräfte und Leben giebt, also fortfahren; ich D. Weickhmann hoffe gleichfalls, daß sowohl hieselbst als bei unsern hohen Obern bekandt, daß ich meine Vorlesungen niemahls aus einer Bequemlichkeit oder zu meinen Vergnügen, welches ich auch in Zukunft vermeiden werde, eingestellet habe und, so es jezuweilen geschehen, haben solches theils mir zugestossene Unpässlichkeiten theils das anhaltende Verlangen meiner auditorum, die sich auf eine Zeitlang von der Universitaet, wie sie mich versichert haben, aus dringenden Ursachen zu entfernen sich genöthiget gesehen, verursachet; wie denn auch ich, D. Wernsdorf, mich nebst andern Docenten genöthiget gesehen die collegia zu schliessen, weil gegen die Zeit der Ferien der gröste Theil der Studenten nach Hause gehet und auch bei den Uebungen mit den Stipendiaten zu solcher Zeit eine so geringe Anzahl der Zuhörer gegenwärtig ist, daß man wegen der abwesenden grossen Anzahl die auf die Abwesenheit gesetzte Geldstrafe zu urgiren unterlassen muß. Da aber ich, D. Schmidt, am hiesigen Orte noch neu bin[2] und keine hinlängliche Kenntniß der hiesigen Einrichtung habe, so überlasse ich billig die Anzeige der überflüssigen Ferien denen, die davon wissen.

[1] *Über die damalige Besetzung der theologischen Fakultät s. GUW. 555f.*
[2] *Er war 1771 nach Wittenberg berufen worden.*

[1772 vor Oktober 12.] Wittenberg. 950.

Die philosophische Fakultät an die Universität.

Geben Auskunft über die Ferien und entwickeln ihre Gedanken, wie, besonders durch Ausbau der Privatvorlesungen, die Studenten abgehalten werden können übermäßig lange Ferien zu machen.

Dresden, HStA. Loc. 2136 Die Einschränkung der Ferien auf den Universitäten Bl. 28f, Ausfertigung, undatiert, beim Rektor Freyberg eingegangen am 12. Oktober 1772.

Können nicht sagen, daß bei ihnen andere Ferien als die im Visitationsdekret bestimmten gemacht werden; ja sie lesen, wenn sie, was oft vorkommt, zu Ostern nicht fertig werden, noch in der Woche nach Ostern und die Privatkollegia, die ihnen bezahlt werden, setzen sie nicht einmal in den Ferien aus. Letztere betragen jährlich gemeiniglich nur 10–11 Wochen: zu Ostern 1 oder 2 Wochen, Jubilate bis Trinitatis 5 Wochen, Michaelis 2 Wochen und Weihnachten bis Neujahr 2 Wochen. Die langen Ferien zwischen Ostern und Pfingsten sind dadurch bedingt, daß dann wenige oder gar keine Studenten hier sind, die die philosophischen collegia publica, welche sie nicht für Brotstudien halten, frequentieren. Die Privatdozenten bei der Fakultät, deren doch wegen Mangel an der üblichen Unterstützung von Jahr zu Jahr weniger werden, pflegen ihre Privatlektionen, wenn eine Anzahl ihrer Zuhörer hierbleibt, auch über Ostern bis Pfingsten durchzuhalten. Ihre Ansicht geht dahin, daß die studiosi, da es ohnedem mehrentheils Landeskinder und noch dazu Stipendiaten sind, veranlasset würden, das lange Verreisen, als welches oft schon Fastnachten angehet, ganz einzustellen, zumal da es ohnedem einer gründlichen Art zu studiren ganz zuwider ist, auch sogar die Ersparnisse, die viele dabei zu machen gedenken, nichts als einen blossen Schein vor sich hat. Dieser wegen haben einige von uns ihre Gedanken dahin gerichtet, es wäre gut, wenn höchsten Orts allen studiosis, die hier irgend ein beneficium auf der Universitaet geniessen, das Verreisen um Ostern untersaget oder ihnen, wie bei den Freitischen bereits mit gutem Erfolge geschehen, das beneficium auf die Zeit ihrer Abwesenheit entzogen würde, weil doch alle beneficia nicht zum Verreisen, sondern zum Studiren auf der Universität gegeben würden. Dadurch würden unsere professores ihre auditores in den lectionibus publicis behalten und gleich nach Ostern wiederum zu lesen anfangen. Hiernächst würde es von grossen Folgen und zur Ermunterung sämtlicher philosophischer Docenten dienen, wenn die studiosi mehr angehalten würden Privatcollegia bei ihnen zu hören; denn da diese, es sei so wenig wie es wolle, bezahlet werden müssen, so werden eben dadurch theils die Docenten angetrieben alle Zeit zu Rathe zu nehmen und sich in ihren Vorlesungen an keine Zeit zu kehren, theils die Studenten hier zu bleiben und das bezahlte collegium auszuhören, wie solches die tägliche Erfahrung lehret. Je

mehr also Privatcollegia bei unserer Facultaet gelesen werden, desto mehr Studenten pflegen allemal hierzubleiben. Daß übrigens auch auf andern Universitaeten ... etliche Wochen Ferien von den öffentlichen Lesestunden sind, scheint wohl darinnen seinen Grund zu haben, weil dadurch die Docenten Zeit gewinnen, sich nicht nur auf die neuen Stunden vorzubereiten, sondern noch besondere und der Universitaet nüzliche Arbeiten von Aufsätzen und Schriften zu machen . . .

1772 Oktober 17. Wittenberg. 951.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen. Schicken die Erklärungen der einzelnen Fakultäten über die Ferien ein.

Dresden, HStA. Loc. 2136 Die Einschränkung der Ferien auf den Universitäten Bl. 21f, Ausfertigung.

1773 Januar 14. Dresden. 952.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an das Oberkonsistorium.

Trifft Bestimmungen über die akademischen Ferien nebst ergänzenden Festsetzungen über die Umgestaltung des Vorlesungsverzeichnisses und die Dauer des akademischen Studiums.

Dresden, HStA. Loc. 2136 Die Einschränkung der Ferien auf den Universitäten Bl. 34—37, Ausfertigung.

Aus dem wegen Beschaffenheit und Einschränkung der häufigen Ferien auf den Landesuniversitäten auf die Reskripte vom 8. Mai und 26. Oktober vorigen Jahres erstatteten Bericht vom 9. Dezember hat Kurfürst ersehen, was die Fakultäten zu Leipzig und Wittenberg vorgestellt haben und wohin das Gutachten des Oberkonsistoriums[1] zielt.

Wenn aber nach sothanen Anzeigen von beiden Universitaeten gedachte Ferien zeithero noch über die in denen Visitationsdecretis de annis 1614 und 1616 vergönnt gewesenen Fristen zum grössten Nachtheile der studirenden Jugend sogar verlängert worden, hiernächst die in nur angezogenen decretis enthaltene Disposition an sich schon in gegenwärtigen Zeiten, wo gemeiniglich die Universitaeten nicht mehr so viele Jahre als ehedem besuchet, sondern die academischen Studien immer in einer Zeit von drei Jahren, besonders bei dem Mangel an subsidiis, vollendet werden wollen, nicht weiter stattfinden mag, und nach dem Vorgange auswärtiger Universitaeten, welche mittelst gedruckter Verordnungen neue Einrichtungen getroffen, bei denen unsrigen deren eingerissenen Mißbräuchen abzuhelfen und den nicht wenig verminderten Credit derselben wiederherzustellen die Nothdurft erfordert, durch das von euch vorgeschlagene avertissement aber solches zum Vortheil der studirenden Jugend nicht hinlänglich bewürket werden mag: als finden

wir bei unsern Universitaeten Leipzig und Wittenberg fürohin folgende Einrichtung treffen und darüber genau halten zu lassen vor nöthig:

1. Zuförderst wollen wir von zukünftige Ostern dieses Jahres an die in denen vorberührten decretis visitationum universit. Lipsiens. et Vitembergens. wegen der academischen Ferien enthaltene Vorschrift hiermit gänzlich aufgehoben und deren Gestattung in der Maaße abgeändert wissen, daß von nur bemerkter Zeit an alle sowohl von denen professoribus ordinariis und extraordinariis als von Privatdocenten zu haltende besondere collegia hinfüro in nachgesetzter Ordnung unabänderlich und mit alleiniger Ausnahme derer Sonn- und übrigen in der Kirche zu feiernden Festtage gehalten werden sollen: . . .

Auf der Universität Wittenberg [soll] alljährlich vierzehen Tage nach Ostern und vierzehen Tage nach Michaelis mit Haltung derer collegiorum der Anfang gemacht, auch, wie vorher bei Leipzig verordnet worden, nicht anders als zu deren bestimten Zeiten damit beschlossen werden[2], inmaassen dann die Zeit derer vorbeschriebenermaassen nachgelassenen academischen Ferien von denen professoribus schlechterdings zu gänzlicher Vollendung derer etwan vorher nicht zu Ende gebrachten collegiorum und sodann erst zu ihrer Erholung oder anderer Arbeit angewendet, auch wofern bei einigen wegen besonderer unaufschieblicher Amts- und Dienstverrichtungen, Krankheit und unvermeidlicher Hindernisse in behöriger Abwartung ihrer Lehrstunden etwas versäumet werden müssen, solches von selbigen wiederum nachgeholet werden mag.

2. Hiernächst gehet zweitens unsere ausdrückliche Willensmeinung dahin, daß nicht nur alle professores publici benannter beider Universitaeten ihre collegia bei Vermeidung unsers ernsten Einsehens in unverrückter Ordnung und wöchentlich in einer hinlänglichen Anzahl Stunden vollständig und dergestalt, daß damit bald nach dem Stundenschlage angefangen und praecise mit dem Schlage beschlossen werde, aushalten und von halben zu halben Jahren vollenden, sondern auch die Privatdocenten, wenn sie sich zu Erlangung künftiger Beförderung oder ausserordentlichen Begnadigungen Hofnung machen wollen, ihre Lehrstunden unablässig abwarten und letztere ihre Vorlesungen zu gleicher Zeit mit denen öffentlichen Lehrern in einem Anhange des Lectionscatalogi bekannt machen sollen[3].

3. Damit es aber ferner denen Studirenden am zureichenden Unterricht in Erlernung unentbehrlicher Wissenschaften auf unsern Universitaeten nicht gebrechen möge, so wollen wir drittens, daß in jedem semestri die zu denen theils schlechterdings nothwendigen theils nach Beschaffenheit des dermaligen Zeitalters nüzlichen Kenntnissen in Wissenschaften und Künsten erforderlichen Vorlesungen gehalten und von den professoribus und Docenten dießfalls in Zeiten Abrede genommen und durch obgedachten Lectionscatalogum bekannt gemacht werden sollen.

4. Um nun sothane verbesserte Einrichtung auf unsern Universitaeten zu behöriger allgemeiner Wissenschaft zu bringen, ist viertens

unsere Intention dahin gerichtet, selbige mittelst eines Anschlags dergestalt bekannt machen zu lassen, daß darinnen obstehende Resolution auf eine schickliche Weise, auch, wie solches um deßwillen, damit nicht der Unfleiß einzelner Personen der ganzen Academie zum Vorwurfe gereiche, geschehe, angezeiget und hierbei ausdrücklich hinzugefüget werde, wie keiner derer studiosorum, wenn er nicht wenigstens ein triennium hindurch auf Universitaeten, und darunter zwei Jahre lang auf den innländischen, denen Studien obgelegen und solches beizubringen vermag, sich einige Beförderung künftig zu versprechen haben solle, wie denn auch sothanem Anschlage, daß die Bezahlung für die collegia ordentlich vier Wochen nach Anfange dererselben geschehen und unterbleibenden Falls denen Docenten darzu schleunigst verholfen werden solle, mit einzuverleiben ist[4].

Das Oberkonsistorium soll vorstehenden Vorschriften gemäß das Nötige an die beiden Universitäten verfügen, auch den Anschlag im Entwurf so schleunig vorlegen, daß er noch vor künftige Ostern bekanntgemacht und auch in den gelehrten Zeitungen und Intelligenzblättern inseriert werden könne.

Endlich sollen, damit der Kurfürst sehe, wie seine Verordnung befolget werde, sämtliche Professoren und Dozenten angewiesen werden, die halbjährigen Anzeigen über ihre akademische Tätigkeit, Lektionen und Disputationen dem Rektor zu übergeben, und die außerordentlichen Professoren und Dozenten versichert sein, daß bei nachgesuchter Beförderung künftig auf diese Anzeigen Rücksicht genommen werden wird. Der Rektor aber wird diese ihm eingereichten Anzeigen in eine Tabelle bringen und in dieser Form dem Oberkonsistorium zur Beförderung an den Kurfürsten einsenden[5].

[1] *Liegt nicht vor.* [2] *Nämlich Sonnabend vor Anfang der Michaelismesse und Mittwoch vor Ostern.* [3] *Vgl. Nr. 953.* [4] *Der verlangte Anschlag liegt in undatiertem Plakatdruck vor in Dresden, Loc. 2136 Die Einschränkung der Ferien usw. Bl. 71—72; dazu Bl. 69 f ein bezügliches Schreiben der Universität vom 25. Juni 1773. Zur Entstehungsgeschichte des Anschlags vgl. ebenda Bl. 38 f. Der Anschlag wurde abgedruckt in „Neue Zeitungen von gelehrten Sachen auf das Jahr 1773“ (Leipzig, 6. Mai) und „Leipziger Intelligenzblatt in Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Landwirthe, zum Besten des Nahrungsstandes“ (Nr. 13 vom Sonnabend 27. März 1773). A.a.O. unter 65 und 66 ist je ein Abdruck eingeheftet.* [5] *Erneute Weisungen über das Vorlesungswesen und die akademischen Ferien ergingen 1782 (unten Nr. 963).*

1773 Mai 1. Wittenberg. 953.

Akademisches Vorlesungsverzeichnis für das Sommerhalbjahr.

Originaldruck in 4°, Vitebergae litteris Caroli Christiani Dürrii academiae a typis, in Halle, WUA Tit. VIII Nr. 64 Bd. 4 Bl. 276 und Dresden, HStA. Loc. 2136 Die Einschränkung der Ferien Bl. 73.

Lectiones theologorum.

D. Carolus Gottlob Hofmannus, ut ordini jussu Serenissimi olim constituto satisfaciat, praelectionibus publicis exponet institutiones theologiae moralis. quoniam vero hujus scientiae campus est amplissimus inprimis propter casus conscientiae in eo frequenter occurrentes, partem modo generaliorem ad finem adducere semestri aestivo ablaborabit, specialiorem futuro relicturus. Privatim praecepta methodi catechisandi saepe tradita repetet.

Joachimus Samuel Weickhmann D. hermeneuticam sacram hactenus exposuit ejusdemque partem primam hybernis absolvit mensibus. Jamjam ad alteram accedit partem, exegesin quae vocatur practicam et utentem illustraturus atque etiam, clementissimo mandato ut debitum praestet obsequium, dogmaticam publicis ordietur scholis; sed privatas explorandis commilitonum profectibus in diviniore scientia destinavit, ad alias simul, quae desiderabuntur, theologiae partes explanandas paratus.

Ernestus Fridericus Wernsdorfius D. publicis scholis controversias cum Pontificiis ad Reinhardi libellum enarrabit, privatis praelectionibus a saeculo VII in historia ecclesiastica N. T. perget et historiam reformationis ea ratione repetet qua ante hos tres annos usus fuerat.

D. Christianus Fridericus Schmidius P. P. O. publice hora 2 exegetica sacra tradet, horis autem matutinis absolvet praelectiones in 4 evangelia hora 9 easdemque etiam diebus Mercurii et Saturni hora 9 denuo incipiet unius semestris spatio ad finem perducendas. Pericopas evangelicas et epistolicas hora 10 interpretabitur, theologiam dogmaticam hora 3 tradet. Exercitationes disputantium continuabit hora 10 die Mercurii; examinatorias scholas super theologia dogmatica habebit diebus Mercurii et Saturni hora 2. Philosophicas praelectiones privatim suis indicabit.

Jurisconsultorum.

Ernestus Martinus Chladenius D. Ordinarius et decretal. P. P. publice hora 10 ad 11 Schilteri institutiones juris canonici interpretabitur.

Georgius Fridericus Kraus D. codicis P. P. O. perductis nuper ad finem processus judiciarii explicationibus publice hora ante meridiem 9—10 juris criminalis praecepta tradet; privatim quoque novas aperiet scholas tam examinatorias quam disputatorias.

Martinus Gottlieb Pauli D. digest. veter. P. P. O. per instans semestre hora antemeridiana 11 ad 12 jus cambiale auctore Heineccio publice tradet; privatim diebus Mercurii atque Saturni hora antemeridiana 9 ad 10 jus publicum imperii Romano-Germanici duce Püttero viro illustr. interpretabitur.

Fridericus Augustus Fischerus D. dig. inf. et novi P. P. O. processus, quem ordinarium vocant, regulas auctore Gribnero hora 9 ad 10 publice tradet, privatim institutiones Justinianeas interpretabitur.

Georgius Stephanus Wiesand D. institut. P. P. O. hora 2—3 institutiones juris Romani auctore Gebauero publice tradet; privatim jus Germanicum duce Eisenharto exponet atque disputandi exercitationes persequetur.

Joannes Carolus Gebh. Reinhardus D. jur. feud. P. P. lectionibus feudalibus finitis illud jus diebus Mercurii et Saturni horis autem 9 ad 10 et pomeridiana 3 ad 4 denuo publice interpretabitur; privatim et principia processus Saxonici tradet et relatorias examinatoriasque exercitationes continuabit.

D. Ernst Gottfried Christianus Klügel hora 3 ad 4 publice auctore Schorchio juris tradet historiam; privatim, ut fecit huc usque, in commilitonum ingeniis exercendis disputando, examinando et expoliendo elaborationum exempla relationumque per instans quoque semestre occupabitur. Offert praeterea doctrinam juris naturae et quae alias civium servire possunt utilitati.

Christianus Gottlieb Hommelius D. tit. de verborum significatione et r[egulis] j[uris] P. P. publice hora 7 ad 8 matutina G. L. Menckenii principia de actionibus forensibus, privatim Ludovici doctrinam pandectarum hora 2 ad 3 rogatu commilitonum de novo interpretabitur; privatissime diversas explorationes examinatorias et disputatorias coeptas continuabit hisque novas addet ingeniorum exercitationes.

Medicorum.

D. Daniel Wilhelmus Trillerus professor primarius explicatis aphorismis transibit ad coacas praenotiones interpretandas et ad ipsam praxin rationalem applicandas.

D. Georgius Augustus Langguth path. et chir. P. P. O. publice therapiam specialem morborum particularium et privatim in institutionibus chirurgicis eamdem doctrinam enarrabit et ad finem persequetur.

D. Georgius Rudolphus Boehmer anat. et botan. P. P. O. publice in horto academico plantas demonstrabit et terminologiam botanicam exponet; privatim physiologiam generalem duce Ludwigio tradet et disputatorias exercitationes continuabit.

Philosophorum.

Joan. Dan. Ritter D. mensibus aestivis ab hora 3 ad 4 publice enarrabit historiam imperii orientalis ad Constantinopolim usque a Turcis expugnatam auctoresque Byzantinos, qui res gestas aevo medio memoriae tradiderunt, illustrabit. hac historiae parte finita addet historiam Italiae Gothis Longobardisque in ea regnantibus. Ab hora 4 ad 5 jus gentium publicum explicabit addetque Gribnero duce jus privatum universale, ut juris inprimis studiosi discant, quousque legislatoria principis potestas pateat et qua ratione leges possint ac debeant condi quaeque leges denique naturali jure civilique subtilitate nitantur. Privatim desiderantibus jus publicum regni imperiique Romano-Germanici Moscovio praeeunte tradet.

Joannes Daniel Titius phys. P. O. per instans semestre generaliora historiae naturalis principia explicabit publice, privatim lectiones in physicam theoretico-experimentalem ad finem perducet et scholis disputatoriis strenue continuatis illorum etiam, qui oeconomiae praecepta theoretica audire cupiunt, desideria explebit.

Jo. Fridericus Hiller eloq. P. O. atque alumn. elector. ephorus publice ontologiam cum logica tradet; privatim sacram tractabit oratoriam ac profanam junctis exercitationibus styli. In scholis privatissimis explorabit ingenia in scientia rerum divinarum atque humanarum. Seminarium denique non minore continuabit diligentia publicis excitatus suffragiis, quibus fuit institutum tam liberale comprobatum.

Carolus Daniel Freyberg logices et metaphysices P. O. per semestre, quod instat aestivum, theologiam naturalem publicis in praelectionibus profitebitur uberiorem, in usum maxime eorum, qui sanctioribus studiis operam navant; privatim logicas pariter scholas atque metaphysicas aperturus.

Jo. Ernestus Zeiher Med. D. mathem. superior P. O. mensibus aestivis publice tractabit geographiam mathematicam, privatim vero illis, qui algebram aliamve matheseos partem discere cupiunt, lubenter satisfaciet.

Jo. Matthias Schroeckh poes. P. O. publice interpretabitur Persii satyras h. 2—3, privatim historiam religionis et ecclesiae christianae universam rursus ordietur hora 3—4 et diebus Mercurii ac Saturni hora 9—10 anni spatio absolvendam. Desiderantibus etiam nonnullis historiam orbis catholicam enarrabit h. 9—10 et 12 prophetas minores cursoriis praelectionibus, ut nuper Jesaiam, illustrabit hora 10—11.

Jo. Jacobus Ebert math. inf. P. O. publice hora 10 statisticam et hydrostaticam, privatim autem mathesin puram tradet.

Fridericus Wilhelmus Dresde ll. oo. P. O. publice duodecim prophetas minores, privatim vero epistolam ad Ebraeos cum cura interpretabitur. Privatim quoque libros Mosis et quatuor evangelistas cursim explanabit; tradet etiam initia linguae Ebraicae et accentuationis, scripturam Rabbinicam, antiquitates Ebraicas et theologiam naturalem tam theoreticam quam practicam. Privatissime exercitia in psalmos instituet, usum denique ac indolem linguae tam Syriacae quam Arabicae demonstrabit.

Benjamin Gottlieb Laurentius Boden prof. graec. litter. O. publice cursorias lectiones in 4 evangelistas instituet, privatim antiquitates passionales explicabit et scholas practicas utriusque stili iterum instituet.

Sunt[1] quoque doctores alii, qui studiosae juventuti operam navare cupiunt, et quidem

In theologia:

M. Jo. Christianus Messerschmid sacr. litter. candid. et ord. philos. adj. hora 11 antiquitates Romanas ad ductum compendii quod

Grunerus edidit, exponet, hora 4 pericopas evangelicas notis philologicis illustrabit, hora 5 eloquentiae sacrae praecepta tradet ad S. V. Baumgarten Anweisung zum erbaulichen Predigen. Qui in latinis, graecis et hebraicis privatissimam operam desiderant, non deerit.

M. Carolus Traugott Kretzschmar theol. cand. et bibl. acad. bibliothecarius publice theologiam dogmaticam hora 5—6 p. m. duce Reinhardio profitebitur, privatim epistolas Paulinas enarrare perget; denique si qui sint qui introductionem in libros Veteris et Novi Testamenti et examinatorium in theologiam dogmaticam audire cupiant, his quoque satisfaciet.

In jurisprudentia.

D. Carolus Augustus Schlockwerder hora 9 ad 10 diebus Lunae, Martis, Jovis, Veneris collegium elaborat. practicum ad Joh. Gottlieb Hofmanni modum procedendi in causis ordinariis, hora 9 ad 10 diebus Mercurii et Saturni colleg. elaborat. practic. ad Just. Carl Wiesenhaveri modum procedendi in causis summariis habebit.

Joann. Christian Franckius D. per semestre aestivum lectiones in Georgii Adami Struvii jurisprudentiam Romano-Germanicam habebit.

Gottlieb Wernsdorfius[2] jur. utr. cand. et acad. protonotarius quaternis per hebdomadem diebus hora 10 ante meridiem historiam juris Romani duce Bachio enarrabit totidemque diebus hora 2 post meridiem institutiones juris Romani duce imperatore Justiniano explicabit.

In medicina.

D. Henricus Carolus Charitius institutiones physiologicas a Ludwigio editas publice ac privatim medicinam forensem ejusdem autoris exponet.

In philosophia.

Ernest. Godofr. Christ. Schroederus P. P. publice encyclopaediam philologiae et historiae duce Gesnero, privatim cosmologiam praeeunte Baumeistero et architecturam militarem ad ductum Wolfii explicabit, exercitationesque disputatorias continuabit.

Theod. Jo. Abr. Schütze fac. philos. assess. epistolas Paulli ad Rom. et Galat. interpretabitur. Latina oratio exercitatione quomodo formanda sit, ad Heineccii fundamenta demonstrabit.

M. Fridericus Wilhelmus Heun ass. fac. phil. in enarrandis geographiae partibus perget, praecepta chronologiae biblicae, heraldicae atque arithmeticae, oeconomicae diversis horis, denique linguae anglicae fundamenta explicabit.

Augustus Sigism. Krause AA. LL. mag. deo daturo sequenti semestri in praelectionibus publicis in psalmos analytice et in epistolas Paullinas perget, privatim vero evangelium Joannis explicabit.

Cultissimorum Europae populorum linguas et litteras diversi tradunt et franco- gallicae quidem stipendiis electoralibus auctorati magistri sunt:

Daniel Erdmann Meisler, art. mag.[3]

Johann Georgius Richelieu e Porta Toloniensi[4] in Provincia Galliae.

Artem delineandi docet Joh. Melchior Vallier academiae pictor.

Qui equestrem, armorum tractandorum, saltationum artes discere cupiunt, iis praesto sunt

Exercitiorum magistri publici:

Augustus Ferdinand Mayer, stabuli publici et veredorum praefectus.

Joh. Gottlieb Liebold, artis batuendi et desultoriae magister.

Joh. Georgius Schütze, saltationum magister[5].

[1] *Die Aufnahme der nachfolgenden außerordentlichen Professoren, Sprach- und Fertigkeitslehrer in das Vorlesungsverzeichnis war die Folge des kürfürstlichen Erlasses Nr. 952; vorher enthielt das Verzeichnis ausschließlich die Vorlesungen usw. der ordentlichen Professoren.* [2] *Vgl. GUW. 556 Anm. 5.* [3] *Im Jahre 1776 verschwand Meisler aus Wittenberg; wie die Universität meinte, hatte ihn „aufs neue Melancholie angewandelt"; der Kurfürst verlangte dann seine Streichung aus dem Vorlesungsverzeichnis. WUA Tit. VIII Nr. 64 Bd. 4 Bl. 64f.* [4] *D. i. Toulon. 1779 wurde Richelieu an die Landesschule zu Pforta versetzt; in Wittenberg trat an seine Stelle der „Studiosus" Johann Kurtze (Dresden, Loc. 2122 Reskripte I Bl. 22f), der in den Vorlesungsverzeichnissen bis 1807 aufgeführt wird.* [5] *Dieser erscheint in den Vorlesungsverzeichnissen bis zum Winterhalbjahr 1778/79, erhielt aber erst 1782 einen Nachfolger an Ernst Michael Gottlob Friebel (Reskripte Bl. 139a b: Anstellung mit 60 Talern jährlich), der bis 1807/08 tätig war und 1809 durch Friedrich Simon ersetzt wurde.*

1775 Dezember 8. Dresden. 954.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität.

Die mit Bericht vom 28. November d. Js. eingesandten Vorlesungsnachschriften der Stipendiaten liegen nur in sehr geringer Anzahl vor und sind nicht mit der erforderten Akkuratesse angefertigt. Auch klagen manche Eltern, daß zuweilen die gewöhnlichsten und notwendigsten Vorlesungen ein halbes oder ein ganzes Jahr gar nicht gelesen werden[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 67 Bl. 24f, Entwurf.

[1] *Unter dem 9. April 1777 bemängelte der Kurfürst in dem Vorlesungsverzeichnis des Sommerhalbjahrs u. a., daß über die theologia moralis und das jus publicum überhaupt nicht und über die Institutionen nur von einem Dozenten gelesen werde: WUA Tit. VIII Nr. 64 Bd. 4 Bl. 77, Ausfertigung.*

1777 März 17. Dresden. 955.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universitäten Leipzig und Wittenberg.

Die Förderung der Doktorpromotionen an den Universitäten und die Kostenfrage.

Dresden, HStA. Loc. 1782 Die Begünstigung der Promotionen betr. Bl. 4, Entwurf.

Bei der jüngsten alhier gehaltenen Landesversamlung ist von euch . . . dahin . . . angetragen worden[1], daß zu besserm Flor und Aufnahme der . . . Academie die promotiones in allen Facultäten künftig mehr begünstigt, hauptsächlich bei Ersetzung der Stifts-Superintenduren,* da diese zugleich assessores der stiftischen consistoriorum wären, nicht minder bei Conferirung der Superintenduren überhaupt, ingleichen der Stellen in geistlichen und weltlichen Collegien vorzüglich auf solche Personen, welche vorhero auf einer inländischen Universitaet in doctorem promoviret, wenigstens sich zu Annehmung des gradus doctoris verpflichten müssten, das Augenmerk gerichtet werden möchte.

Damit wir nun den von euch zu erwartenden Vortheil thunlichermassen befördern mögen, so ist hiermit unser Begehren, uns wollet ihr, wie hoch sich die bei einer Doctorpromotion erforderlichen Kosten in der theologischen, juristischen und medicinischen Facultät, sowohl wenn einer allein als wenn mehrere zusammen promoviren, specifice belaufen, um so mehr . . . anzeigen, als sich einige promoventes . . . über sehr hoch ausfallende Kosten beschweren . . .; dahero denn Vorschläge von euch zu thun sind, wie der Aufwand zur Beförderung der Promotionen, soviel es sein kann, zu mäßigen, auch wie die Einrichtung zu treffen sein möchte, daß die promoventes, besonders auswärtige, nicht so lange als zeithero gewöhnlich gewesen, sich zu Wittenberg zu Vermehrung der Kosten aufhalten dürfen.

* *So!*

[1] *Ein Auszug aus der Eingabe der Universitäten auf der Landesversammlung geht in der Hs. vorauf.*

1777 November 3. Wittenberg. 956.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen. Die Promotionskosten der drei oberen Fakultäten.

Dresden, HStA. Loc. 1782 Die Begünstigung der Promotionen betr. Bl. 7—9, Ausfertigung.

Senden die Berichte der drei oberen Fakultäten über die Promotionskosten ein[1]. Die Fakultäten haben darauf angetragen, daß es in diesem Punkte bei der durch die Reskripte von 1721 und 1723[2] festgestellten Observanz bleiben möge.

[1] *Die theologische Fakultät berichtete am 8. Mai 1777. Sie hält eine weitere Herabsetzung der Kosten nicht für tunlich. Wenn ferner früher die Kandidaten einige Wochen aufgehalten worden seien, so seien schon seit geraumer Zeit Einrichtungen getroffen, wonach die ganze Promotion — feierliche Rede, 4 Lektionen pro licentiatura, Examen, Disputation, Vor- und Nachmittagspredigt in der Stadtkirche — in 6 Tagen verlaufe: Loc. 1782 a.a.O. Bl. 10—12. Dazu Bl. 13—14, Beilage über die spezifizierten Promotionskosten (vgl. dazu die bezügl. Angaben in Nr. 874). Die Summe ist, wenn einer allein promoviert, 319 Tlr., nämlich*

pro licentiatura 119 und pro doctoratu 200; wenn 5 Kandidaten gleichzeitg promoviert werden, zahlt jeder die 119 Tlr. pro lic., aber nur 100 pro doct. Neuerdings jedoch ist versucht worden, bei 5 Promovenden die Kosten auf je 180 Tlr. herabzusetzen, nämlich 113 Tlr. 16 Gr. pro lic. und 66 Tlr. 8 Gr. für das Doktorat. – Die juristische Fakultät berichtete am 7. Oktober 1777 (a.a.O. Bl. 15—17): Da die öffentlichen Renunziationen der Doktoranden in der Universitätskirche bei ihnen seit langem außer Brauch gekommen, so kommt gleichzeitige Promotion mehrerer nicht mehr vor, sondern die Renunziation geschieht einzeln in consessu facultatis. Die Kosten betragen 27 Tlr. 7 Gr. pro examine pro candidatura, 33 Tlr. 12 Gr. pro examine rigoroso, 58 Tlr. 16 Gr. pro licentiatura, 92 Tlr. 10 Gr. pro doctoratu, einbegriffen die Spesen pro praesidio bei der Inauguraldissertation, die jura decani besonders pro censura dissertationis et elaboratione programmatis, der Anteil des fisci academici, pro oppositione rectoris, die ministri publici usw. Übrigens können die Promovenden die Kosten erniedrigen, wenn sie ihre Inauguraldisputation auf wenige Bogen beschränken und von splendidem Druck absehen, auch den kostspieligen Opponentenschmaus fortlassen. Wenn die Promovenden sich schriftlich melden und ihre Inauguraldisputation ordentlich vorbereiten, können sie in 2—3 Wochen erledigt werden. — Die medizinische Fakultät gibt in ihrem Bericht a.a.O. Bl. 18—20 an, daß sie sich nach den Festsetzungen von 1721 strikte gerichtet und alle munuscula, bellaria und convivia gänzlich abgeschafft habe; ebenso seien die öffentlichen Promotionen in der Universitätskirche außer Brauch gekommen. Die Kosten betragen insgesamt 130 Tlr. 12 Gr. (nämlich 32 Tlr. 18 Gr. an die fiscos und Subalternen und 97 Tlr. 18 Gr. an die Fakultät) und können um so weniger herabgesetzt werden, als die Anzahl der Promotionen gegen früher sehr zurückgegangen ist, Auswärtige, besonders Schlesier, Ungarn und Preußen hier nicht studieren, geschweige promovieren dürfen usw. Auch ist über die Höhe der Kosten nie geklagt worden, vielmehr sind wegen ihrer Niedrigkeit gelegentlich Kandidaten aus andern Universitäten hierher gekommen. Bei gehöriger Vorbereitung können die Kandidaten in 14 Tagen erledigt sein. [2] *S. o. Nr. 874.*

1780 Januar 21. Dresden. 957.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität. Die Ausdehnung der Promotionen. Ihre Kosten. Das Promovieren fremder Religionsverwandten.

Dresden, HStA. Loc. 1782 Die Begünstigung der Promotionen betr. Bl. 60, Entwurf.

Uns ist . . . vorgetragen worden, was ihr zu . . . Befolgung unsers Rescripts d. d. 17 martii 1777 sowohl wegen der von euch und der Universitaet zu Leipzig auf dem Landtage 1776 gebetenen mehrern Regünstigung der Promotionen in allen Facultaeten und derer diesfalls nur denen doctoribus zu conferirenden Stifts- und sonstigen Superintenduren, ingleichen andern nahmhaft gemachten Stellen, als auch zu Nachachtung des unterm 25. aprilis 1774 an euch erlassenen Rescripts wegen Promotion fremder Religionsverwandten zu doctoribus und magistris auf unserer Universitaet zu Wittenberg mittelst der eingesendeten Berichte vom 20. octobris 1774[1] und 3. novembris 1777 angezeiget habt.

Ob wir nun wohl Bedenken tragen, die Promotion in doctorem bei mehrerern Stellen als wo solches bereits zeithero hergebracht, zur conditione sine qua non zu machen, so werden wir dennoch bei der Auswahl der subjectorum zu Superintenduren und andere von obbesagten Ständen erwehnten Stellen, wenn dazu sich promoti von der erforderlichen Geschicklichkeit finden, auf diese vorzüglich Bedacht nehmen.

Wegen derer von euch angezeigten, bei sämtlichen Facultaeten bis anhero erhobenen und durch das unterm 13 septembris 1723 an die Universitaet Wittenberg ergangene Rescript bereits ermeßigten Promotionskosten lassen wir es bei der zeitherigen Einrichtung und denen von euch selbst hierunter genommenen Rücksichten noch zur Zeit bewenden.[2]

Da hiernächst gegen die promotiones fremder Glaubensgenossen die theologische, juristische und philosophische Facultaeten Vorstellung gethan haben, so bewendet es in Ansehung dererselben bei der bisherigen Observanz; dahingegen der medicinischen Facultät fremde Religionsverwandte in licentiatos et doctores, jedoch unter denen in unserm Rescripto d. d. 25. aprilis 1774 bemerkten Einschränkungen, zu promoviren nachgelassen bleibet[3].

[1] *Das Reskript und der Bericht von 1774 über das Promovieren fremder Religionsverwandten liegen nicht vor.* [2] *In dieser Angelegenheit schlug das Oberkonsistorium unter dem 18. Dezember 1778 dem Geh. Consilium vor, es möge der Universität anheimgegeben werden, tüchtigen Subjekten, die die Promotionskosten nicht erschwingen können, diese entweder ganz oder nach Verhältnis ihrer Mittel zu erlassen bzw. zu ermäßigen; die Promotionskosten an sich, meinte er, würden sich nicht wesentlich ermäßigen lassen. Loc. 1782 a.a.O. Bl. 59, Entwurf.* [3] *Das Ansinnen der theologischen Fakultät, ihr zu gestatten, nach dem Beispiel anderer Universitäten abwesende Theologen, die in wichtigen Ehrenämtern stünden und deren Gelehrsamkeit und Rechtschaffenheit bekannt genug wären, zu Doktoren zu kreieren, lehnte der Kurfürst ohne Angabe von Gründen durch Erlaß an die Universität vom 12. November 1781 ab: Loc. 2122 Reskripte usw. I Bl. 128a, Entwurf.*

1780 Dezember 20. Wittenberg. 958.

Die philosophische Fakultät errichtet für ihre Mitglieder erneut einen Witwen- und Waisenfiskus[1].

Halle, WUA Tit. XIX Nr. 14 Bl. 2—13, Abschrift.

[1] *Kurz zuvor, am 17. Mai 1780, übersandte die Universität dem Kurfürsten eine revidierte Fassung ihres am 16. (28.) Oktober 1696 errichteten Witwen- und Waisenfiskus und erbat seine Genehmigung und Bestätigung, die nach einigen Weiterungen am 24. Juli 1789 erfolgte; die Akte selbst ging unter dem 16. August 1788 aus. Im Eingang wird berichtet, daß die Stiftung, obwohl sie im siebenjährigen Kriege mehr als 1080 Taler Zinsen eingebüßt, sich in gutem Stande erhalten habe, wie denn schon im Jahre 1717 die ursprünglich auf 12 Taler bemessene Normalpension auf 24 Taler habe erhöht werden können usw. Halle, WUA Tit. XIX Bd. 15 und 17, Tit. XXIV C Bd. 16, 35 Bll.*

1781 Juli 9. Dresden. 959.

Der kurfürstliche Oberlandfeldmesser Christian Adolph Franck [an das Oberkonsistorium].

Erörtert die Möglichkeit des Wiederaufbaus des sogen. Konsistoriums in Wittenberg[1], widerrät diesen aber zugunsten des Ausbaus des Augusteums dort[2].

Halle, WUA Tit. XXIII Nr. 33 Bd. 3 Bl. 73—76, Abschrift, überschrieben: Unterthänigste Anzeige.

[1] *Nach Fr. Nicolais Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz 1781 (Berlin u. Stettin 1783) I S. 25 ff lagen 1781 noch 114 Häuser Wittenbergs in den Ruinen von 1760; den Bewohnern aber helfe niemand, kaum daß man Anstalt gemacht habe, den Schutt wegzuräumen. Es wäre, meint der Verf., besser gewesen, man hätte, statt die Kirche herzustellen, Bürgerhäuser erbaut.*
[2] *Es folgt in der Hs. Bl. 77—80:* Bau = anschlag über Erbauung eines neuen Universitaetsgebäudes auf der Juristengassen zu Wittenberg, wozu, wenn solches nach beigefügten Rissen *[nicht vorhanden]* 3 Stockwerk hoch errichtet werden soll, erforderlich ist ... *unterschrieben von Franck, Dresden wie oben, Abschrift von der Hand obigen Textes.*

1781 August 13. Wittenberg. 960.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen.

Legt ihre Gründe dar, weshalb auf den Wiederaufbau des Konsistoriums nicht verzichtet werden könne[1].

Halle, WUA Tit. XXIII Nr. 33 Bd. 3 Bl. 82—86, Ausfertigung.

[1] *Der Kurfürst beschied die Universität hierauf unter dem 14. November 1781, sie möge, bevor er sich weiter entschließe, durch die von Franck herangezogenen Werkleute das Augusteum* nach denen Etagen und übrigen Theilen in richtige Risse bringen lassen *und diese baldmöglich einsenden. Dresden, Reskripte I Bl. 128a—129a, Entwurf. Am 22. März 1782 brachte der Kurfürst obigen Befehl, dem noch nicht entsprochen war, bei der Universität in Erinnerung: ebenda Bl. 152 ab.*

1781 Oktober 18. Dresden. 961.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an das Oberkonsistorium.

Einrichtung regelmäßiger Visitationen der Landesuniversitäten durch den Oberkonsistorialpräsidenten. Anweisung für die Anfertigung seiner Berichte.

Dresden, HStA. Loc. 2136 Die akademischen Reisen des Oberkonsistorialpräsidenten Bd. I Bl. 1, Abschrift.

Unsere euch zu erkennen gegebene Absicht, den Zustand derer Universitäten Leipzig und Wittenberg näher einzusehen und folgends deren Aufnahme durch diensame Unterstützungen zu befördern[1], wird durch diejenigen unvollständigen Verzeichnisse der daselbst vorhandenen öffentlichen Lehrer, welche beide Universitäten eingesendet und ihr mit eurem ... Berichte vom 7 Februar. anni c[urrentis] eingereicht habt,

nicht erlanget. Wie nun zweifelsohne anstatt der Fortsetzung sothaner Verzeichnisse durch eigene Beaugenscheinigung und Local-Untersuchungen der Academie selbst dem Endzwecke näher zu kommen sein dürfte, also haben wir nunmehr für gut befunden, daß ihr, der Oberconsistorial-Praesident, euch alljährlich oder doch alle zwei Jahre einmal nach Leipzig und Wittenberg begebet, hierzu die Zeiten, wo daselbst academische Vorlesungen gehalten werden und wo ihr zugleich am füglichsten im Oberconsistorio abwesend sein könnet, erwählet, darzu jedesmal einige Wochen widmet und bei eurem Aufenthalte auf besagten Academien euch um eine persönliche Kenntniß von denen Lehrern, ihren Verdiensten und Bedürfnissen bewerbet, nachgehends aber darüber euren Bericht in der von der Universität Leipzig ganz gut gewählten tabellarischen Form erstattet. Ihr habt dabei in einer besonderen Columne beizufügen, ob und was von einem jeden derselben geschrieben worden und wie solche Schriften beschaffen sind; werdet uns auch nicht verhalten, wenn von derselben Betragen und Aufführung etwas besonderes mit hinlänglichem Beweis zu eurer Wissenschaft gelanget. Bei sothanen Reisen haben wir euch nicht nur eine tägliche Auslösung von sechs Thalern ausgesetzet, sondern auch unserem Cammercollegio euch mit der benöthigten Vorspann versehen zu lassen bereits anbefohlen . . .[2]

[1] *Am 6. September 1780 befahl der Kurfürst, es sollten jährlich Verzeichnisse der Dozenten dem Geheimen Konsilium eingereicht und dabei angegeben werden, wer sich besonders auszeichne und besonderer Unterstützung würdig sei. Unter dem 20. Juli 1781 überreichte das Geheime Konsilium sodann die ihm durch den Oberkirchenrat eingesandten Verzeichnisse und beantragte Einrichtung zwei- bis dreijähriger Revisionen der Universitäten durch den Oberkonsistorialpräsidenten und Überweisung von jährlich 2000 Talern zur Unterstützung der Dozenten. Ersteres wurde ausgeführt (s. o.), der zweite Antrag aber führte schließlich zur Begründung des sogenannten Pfortaischen Reluitionszinsenfonds, d. h. der Aussetzung eines Kapitals von 100000 Meißner Gulden, dessen Zinsen zur Unterstützung verdienter und bedürftiger Dozenten dienen sollten. KHL Pölitz, Friedrich August I. Bd. I S. 144 ff.* [2] *Die beiden Universitäten beschied der Kurfürst unter dem 12. Nov. 1781, daß die am 9. Oktober 1780 anbefohlene Fertigung und Einsendung umständlicher Verzeichnisse der öffentlichen Lehrer bis auf weiteres unterbleiben solle. Dresden, Loc. 2136 Reisen usw. I Bl. 2, Abschrift. — Über die Inslebenführung der anbefohlenen Visitationen s. u. Nr. 984.*

1781 Oktober 29. Dresden. 962.

Der kurfürstliche Oberlandfeldmesser Christian Adolph Franck [an das Oberkonsistorium].

Widerlegt die von der Universität geltendgemachten Bedenken gegen den Ausbau des Augusteums[1].

Halle, WUA Tit. XXIII Nr. 33 Bd. 3 Bl. 87—89, Reinschrift (eigenh.?), ohne Anschrift.

[1] *Die Universität wiederholte hieraufhin, zugleich mit Einsendung der verlangten Risse des Augusteums, am 15. April 1782 kurz ihre Bedenken gegen Francks Vorschläge und Darlegungen: a.a.O. Bl. 92—94, Ausfertigung.*

1782 September 12. Wittenberg. 963.

Der Rektor Professor Konrad Gottlob Anton an die Dekane. Die Einlieferung und Gestaltung des Lektionsverzeichnisses. Die Dauer der akademischen Ferien.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 64 Bd. 5 Bl. 2—3a, Entwurf von Antons Hand.

Nach der ihm durch den Oberkonsistorialpräsidenten übermittelten Willensmeinung des Kurfürsten soll 1. von dem künftigen Jahre an der Lectionscatalogus allemal den 1. März und 1. September zur Approbation eingesandt werden, daher im nächsten Convente ein ganz bestimmter Termin festzusetzen sein wird, an welchem jeder Professor und Privatdocent ohne weitere Erinnerung dem jedesmaligen Rector seine lectiones schriftlich anzeigen soll, widrigenfalls werden dieselben in dem einzusendenden catalogo ausgelassen werden.

2. Sollen sowohl bei der Anzeige der öffentlichen als der Privatvorlesungen im catalogo die Stunden, in welchen sie gehalten werden, nicht nur, wie bereits in einem Rescripte von 9 April 1777 . . . anbefohlen worden, genau angegeben, sondern auch nicht verändert werden, sowie auch jeder Professor sein publicum in der Stunde halten soll, die ihm vermöge der aufhabenden Professur bestimmt worden ist, damit nicht durch die Verlegung der Stunden einem andern die Zuhörer entzogen werden.

3. Soll einerlei Disciplin nicht von mehrern zu einerlei Stunde gelesen werden, sowie überhaupt verschiedene Docenten, welche einerlei Wissenschaften treiben, also damit abwechseln sollen, daß in jedem halben Jahre wenigstens jede schlechterdings nöthige Disciplin gehört werden könne.

4. Sollen die Ferien, die zeither zu weit extendirt worden, wieder eingeschränkt und dabei auf das Rescript vom 19. Februar 1773[1] . . . Rücksicht genommen werden, und sollen im Sommerhalbjahr vierzehn Tage nach Ostern die collegia ihren Anfang nehmen bis den Sonnabend vor Anfang der Michaelismesse ununterbrochen fortgesetzt, sodann wieder für das Winterhalbjahr vierzehn Tage nach Michaelis angefangen, bis den Tag vor den Weihnachtsferien gehalten, hierauf nach denselben continuirt und endlich mit der Mittwoche vor den Osterfeiertagen geschlossen werden; auch soll niemand [durch] die geringe Anzahl der Zuhörer sich abhalten lassen, die collegia zur bestimmten Zeit anzufangen.

Die Dekane sollen dies den einzelnen Dozenten übermitteln: Rektor behält sich vor, im nächsten consistorio professorum zu gemeinsamer Beratung über die wirksamste Art der Erfüllung aller dieser Punkte Veranlassung zu geben[2].

[1] *Vgl. oben Nr. 952 (vom 14. Januar 1773). Der 19. Februar war der Tag, an dem das Oberkonsistorium das Reskript an die Universität ausfertigte.*
[2] *Dies geschah in einem Konvent der Dekane und Senioren vom 25. September,*

der beschloß, der Rektor solle jeweils am 1. Februar und 1. August an die Einreichung der Lektionen erinnern, diese selbst aber bis zum 15. des betr. Monats geschehen, damit die Einsendung des Vorlesungsverzeichnisses am 1. März und 1. September erfolgen könne. Der Rektor ferner habe zu prüfen, ob etwa Lektionen verschiedener miteinander konkurierten und solches ihnen mitzuteilen; die Dekane aber zeigen ein für allemal dem Rektor die Stunden an, in denen jeder Professor sein publikum zu lesen habe usw.: Tit. VIII Nr. 64 Bd. 5 Bl. 3b—4a. Diese Beschlüsse bestätigte ein Professorenkonvent vom 9. Oktober, der überdies beschloß, den Anfang und die Dauer der Vorlesungen durch Anschlag am Schwarzen Brett bekanntzugeben: ebenda Bl. 4b; dazu Blatt 5ab der Wortlaut des Anschlags. Übrigens befriedigte auch der inzwischen am 16. September eingesandte neue Lektionskatalog den Kurfürsten nicht, der in einem Erlaß an die Universität vom 9. Oktober tadelte, daß er wiederum zu spät eingesandt worden sei, so daß die Vorlesungen der studierenden Jugend nicht rechtzeitig bekannt würden; ferner, daß einige öffentliche Lehrer die Stunde, zu der sie publice zu lesen gesonnen seien, nicht angeben, andere ihr collegium publicum nicht benennen, manche auch weiter keine als ihre öffentlichen Vorlesungen ankündigen. Endlich werden nicht über sämtliche Hauptwissenschaften in jeder Fakultät Vorlesungen gehalten usw. WUA Tit. VIII Nr. 64 Bd. 5 Bl. 7, Ausfertigung.

1783 Februar 6. Wittenberg. 964.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen.

Zeigen, daß nach dem Stande ihrer fisci die Universität zu den von Franck auf 5936 Taler 2 Gr. veranschlagten Kosten des Ausbaues des Augusteums nichts beitragen kann[1].

Halle, WUA Tit. XXIII Nr. 33 Bd. 3 Bl. 109—111, Ausfertigung.

[1] *Den spezifizierten Anschlag Francks d. d. Dresden, 9. Januar 1783 s. in Tit. XXIII Nr. 33 Bd. 3 Bl. 99—104, Reinschrift. Zu dem Bargeld kommen noch Holzlieferungen, deren Geldwert Franck auf 883 Tlr. 2 Gr. 2¼ pf. anschlägt (ebenda Bl. 107). Vgl. auch Nr. 965.*

1783 Juni 20. Dresden. 965.

Das Oberkonsistorium an das Geheime Konsilium.

Macht Vorschläge für den Ausbau des Augusteums in Wittenberg unter Absehen von der Wiederaufführung des Konsistorialgebäudes. Die Baukosten samt dem Bauholz möge der Kurfürst auf sich nehmen und die Bauleitung Franck übertragen[1].

Halle, WUA Tit. XXIII Nr. 33 Bd. 3 Bl. 112—122a, Entwurf.

[1] *Am 27. November 1783 (d. d. Dresden) benachrichtigte Friedrich August das Oberkonsistorium, daß er auf obigen Bericht hin sowohl die Baukosten in der angegebenen Höhe, falls diese nicht durch tunliche Ersparnis sich vermindern lasse, aus der Rentkammer wie auch das vorgeschlagene Holzquantum aus seinen Waldungen zur Adaptierung des Augusteums — unter Absehen von der Erbauung eines neuen Universitätsgebäudes — bewilligt habe und einverstanden sei, daß die Hauptdirektion und Aufsicht über den Bau dem Oberlandfeldmesser Franck aufgetragen werde. Tit. XXIII Nr. 33 Bd. 3 Bl. 126, Abschrift. Am 19. Juli 1784 machte dann das Oberkonsistorium der Universität die erforderlichen Mitteilungen und setzte*

sie von dem höchsten Orts genehmigten Bauplan Francks in Kenntnis, wonach im Jahre 1784 nur das Material zum Bau herbeigeschafft und hergerichtet werden, der Bau selbst erst 1785 begonnen und dann so betrieben werden sollte, daß das ganze Gebäude noch 1785 unter Dach gebracht und das Nötigste im Innern fertiggestellt, 1786 aber das Haus vollständig ausgebaut und vollendet würde. Bl. 151–154, vgl. 155–163, Entwürfe. Über die Ausführung der Bauten vgl. ebendaselbst Bl. 181—216 und unten Nr. 1011.

1783 Juli 23. Dresden. 966.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität. Die an die Anwärter für ordentliche Professuren zu stellenden Anforderungen.

Halle, WUA Tit. XVI Nr. 146, Ausfertigung (eingeg. 28. Juli). — Erwähnt Pölitz Friedrich August I. Bd. I S. 143.

Erachtet für diensam, daß hinkünftig bei Besetzung der ordentlichen Professurstellen auf unsern beiden Universitäten unter mehreren Competenten von gleicher Geschicklichkeit auf denjenigen, welcher ein wohl aufgenommenes Hauptbuch von derjenigen Wissenschaft, deren Profession er suchet, oder einer damit verwandten geschrieben hat, vorzüglich Rücksicht genommen werde, auch in solcher Absicht hinführo bei jedesmaliger Vacanz einer ordentlichen Professur in denen deshalb von unserer Universität zu Wittenberg zu erstattenden ohnmaßgeblichen Denominationsberichten eines jeden Competenten Schriften mit Beifügung eines gegründeten Urtheils darüber angezeigt *werden*[1].

[1] *Über die Einschärfung der Beschäftigung mit dem peinlichen Rechte und peinlichen Prozeß auf der Universität vgl. den Erlaß vom 27. Mai 1783 in Cod. Aug. 2. Forts. 1. Abt. Sp. 241f und einen entsprechenden Anschlag der Universität vom 7. August d. J. in WUA Tit. VIII Nr. 64 Bd. 5 Bl. 30b.*

1783 September 17. Dresden. 967.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität. Die Konviktsökonomie und ihre Verpachtung.

Aus Dresden, HStA. Loc. 2122 Reskripte an die Universität Wittenberg I Bl. 253a—256a.

Entnimmt ihrem Bericht vom 30. August[1] *und dem Inserat vom 6. d.*, welchergestalt der dasige Bürger und Chirurgus, auch Viertelsmeister Johann Martin Kindermann besagte Convict-Oeconomie und Speisung des gemeinen Tisches auf die Bedingungen der bisherigen Pachtbestallung zu übernehmen, sonst aber die erforderliche Caution baar oder in Steuerscheinen oder mit Hypothec zu bestellen und die Wirthschaft mit denen erforderlichen selbst in Händen habenden Hülfsmitteln zu betreiben sich erkläret, jedoch aber dabei sich ausbedungen, daß 1. das neuerlich von dem itzigen oeconomo Kurtzwelly accordirte mehrere ½ ℔ Fleisch auf jeden Tisch wegfallen und wie vorhero nur 4 ℔. auf jeden Tisch gegeben; 2. wenn die Braugerste zum Convict-

biere der dortige Scheffel oder halb Dresdner Maaß in dortiger Stadt und nach dem Marktpreise über 20 gr. koste, sodann der Betrag über diesen Preis ihm ersetzt; auch 3. anstatt des in der letztern Bestallung . . . bestimmten Schadenersatzes bei einer Fleischsteigerung ihm, wenn das Pfund Rindfleisch bei dortigen Fleischern aufm Markte über 2 gr. gelte, der höhere über 2 gr. sich belaufende Preis zur Helfte vergütet werden sollte und möchte . . .

Kurfürst findet für gut, mit Kindermann auf die von der Pachtzeit Kurzwelly's noch übrigen 2 Jahre abzuschließen, ist auch geneigt, ihm die Lieferung des täglichen halben ℔ Fleisch auf jeden Tisch über die herkömmlichen 4 ℔ zu erlassen, versieht sich aber, die Universität werde Kindermann vermögen, in obigem Punkte 2 nur Ersatz zu verlangen, wenn der Preis der Braugerste 21 oder 22 Groschen überschreite, und ad 3 es bei dem § 28 der bisherigen Bestallung zu belassen, wonach er nur dann Ersatz und Zuschuß erhalten würde, wenn ihm das Pfund Fleisch beim Verschlachten zum convictorio erweislich über 2 gr. zu stehen kommen sollte . . .[2]

[1] *Auf die Nachricht, daß der im vorigen Jahre angenommene Ökonom Johann Friedrich Kurzwelly (Bürger und Einwohner von Kemberg) sich nicht halten könne und daher nach dem Probejahre wieder abzugehen beabsichtige, erforderte der Kurfürst unter dem 18. August 1783 von der Universität Bericht über den Nachfolger. Loc. 2122 Reskripte I Bl. 249b—250a; vgl. auch Bl. 71b und 173a b.* [2] *Nach einem kurfürstlichen Erlaß vom 15. Oktober 1783, der auf einen erneuten Bericht der Universität vom 7. Bezug nimmt, hoffte man in Wittenberg, Kurzwelly noch ein weiteres Jahr, bis Michaelis 1784, als Ökonomen halten zu können. Loc. 2122 a.a.O. Bl. 270b—271b.*

1784 Januar 6. Wittenberg. 968.

Johann Daniel Titius, ord. Professor der Physik, an die philosophische Fakultät.

Widerlegt die Behauptung des jüngeren Langguth, daß die Naturgeschichte im akademischen Unterricht vernachlässigt werde.

Halle, WUA Tit. XVI Nr. 13 Bd. I Bl. 53f, eigenhändig.

Es hat Herr D. Langguth med. prof. extraord. allhier in seinem . . . Bittschreiben zu einer professione ordinaria novae fundationis in der Naturgeschichte[1] als einen Grund seines Gesuches gleich anfangs mit angezeiget, „das Studium der Naturgeschichte sei hieselbst wegen Mangel eines ordentlichen Lehrers derselben so lange her fast ganz unbekannt geblieben". Da nun dieses Vorgeben . . . die mir anvertraute professionem physicae ganz betrifft und stillschweigend mich leichtlich der Vernachlässigung meines Amtes verdächtig machen könnte, so habe ich es meiner Pflicht gemäß erachtet, die Unwahrheit dieses Vorgebens darzulegen, dessen Dreistigkeit mich von einer Seite ebenso sehr betrübet als von der andern befremdet hat.

Denn erstlich was das physische Lehramt anlangt, so habe ich von jeher gewusst, daß die Naturlehre ohne Naturgeschichte nicht gründlich

gelehret werden könne und daher nach den Beispielen andrer Professoren auf hohen Schulen die Naturgeschichte seit langen Jahren öffentlich und privatim alle 2 Jahre, auch manchmal alle Jahre vorgetragen, wie ich denn dieserhalb den Aufsatz der Zuhörer anhänge, welche nur noch das letztemal anno 1782 publice die Naturgeschichte bei mir gehöret haben[2]. Zu dem Ende habe ich auch schon vor 7 Jahren[3] ein eignes Compendium der Naturgeschichte zu Leipzig deutsch herausgegeben, worüber ich hier seit der Zeit beständig, vorher aber über den Linnaeus gelesen habe. Das Compendium ist auch auf andern Universitäten zum Vortrage der Naturhistorie gebrauchet worden. Ich werde auch diese Vorlesungen ferner fortsetzen und dadurch keinesweges es dahin kommen lassen, daß irgend ein Mangel weder dieser Wissenschaft noch eines Lehrers derselben allhier entstehen möge, da der Professor der Naturlehre zugleich Lehrer der Naturgeschichte mit sein muß.

Was ferner die hiesigen Arbeiten in der Naturgeschichte betrifft, so muß ich mit Grunde der Wahrheit und zur Ehre der Wittenbergischen Universität anführen, daß auf keiner deutschen hohen Schule, sie mag einen eigenen Lehrer der Naturgeschichte haben oder nicht, neuerer Zeit so viel für die Naturhistorie gethan worden und die sich darin grösserer Bemühungen rühmen könnte, als eben die unsrige. Denn einmal ist von den hiesigen berühmten Lehrern der Arzneikunde vieles in diesem Fache geschrieben worden und sogar der seel. Vater des Herrn D. Langguths[4] hat in den letzten Jahren fast alle seine disputationes aus der Naturgeschichte gehalten. Vier hiesige öffentliche Lehrer, der itzige rector magnificus Herr D. Böhmer, seel. Herr D. Langguth, Herr D. Nürnberger, Herr Professor Ebert und ich haben mit Beihülfe eines auswärtigen gelehrten Freundes den „Neuen Schauplatz der Natur“ oder den Inbegrif der ganzen Naturgeschichte in 10 starken Octavbänden vor wenig Jahren herausgegeben. Ebengedachte Männer haben nebst seel. Herrn D. Langguth und Zeihern alhier die „Philosophical Transactions“ auf ihre eigne Kosten ohne allen Gewinst, selbst ohne zeitherige Vergütung für ihre Arbeit in mehrern Quartbänden englisch nachdrucken lassen und damit den Beifall der Engländer erworben, in welchen Schriften der größte Theil aller Gegenstände Naturhistorie ist[5]. Herr Professor Ebert hat eine Physik und Naturgeschichte für die Jugend geschrieben, welche bei allen Kennern Achtung verdienet hat. Und ich selbst habe nun seit 17 Jahren das Wittenbergsche Wochenblatt theils geschrieben, theils dirigiret, welches ganz der Naturgeschichte mit Anwendung auf die Oekonomie und auf die menschlichen Gewerbe gewidmet ist[6]. Auch sind die mehrsten meiner Disputationen und programmatum über Gegenstände aus der Naturgeschichte entworfen.

Andererseits hat der j. Langguth diese Arbeiten der Wittenberger Professoren selbst noch mit keinem eignen specimen vermehren helfen.

Auch wird der andre Grund des Herrn Supplicanten, daß er einzig und allein hieselbst ein ansehnliches und mit vielen Kosten gesammletes

Naturalienkabinet besitze, wol seine Ermässigung leiden, da ein großer Theil besagten Kabinets wohl ziemlich das ehemalige Vatersche sein möchte, über dessen Anspruch an dasselbe die Universität sich mit den Langguthschen Erben unlängst für 25 Thlr. verglichen hat[7]. *Im übrigen sei auch bei der Medizinischen Fakultät ein Naturalienkabinett vorhanden und einige Private hier stellen Sammlungen an; auch er selbst habe eine Mineraliensammlung*[8].

[1] *Das vom 28. September 1783 datierte Gesuch des Christian August Langguth besagte: der Kurfürst habe vor etlichen Jahren in Leipzig eine eigene Professur für Naturgeschichte errichtet. Sollte ähnliches für Wittenberg bevorstehen, wo das Studium dieser Wissenschaft aus Mangel eines ordentlichen Lehrers bisher fast ganz unbekannt geblieben sei, so bewerbe er sich um die neue Professur, der er als einziger hier ein ansehnliches, mit großen Kosten zusammengebrachtes Naturalienkabinett besitze und darüber lese usw. WUA Tit. XVI Nr. 13 Bd. I Bl. 33f. L. las seit 1780 als außerordentlicher Professor über Medizin und Naturkunde.* [2] *Das Verzeichnis von 39 Studenten folgt auf der 4. Seite der Eingabe unter der Aufschrift:* Praelectiones meas publicas in singulas historiae naturalis partes a festo inde S. Triados ad Michaelis a. 1782 et a festo Michaelis ad Paschatos a. 1783 sequentes domini commilitones frequentarunt. [3] *Titius hatte 1761 die Professur der niederen Mathematik, die er seit 1756 bekleidete, mit der der Physik vertauscht. Vgl. über ihn Knoth in ADB. 38 (S. 380).* [4] *Georg August Langguth, ordentlicher Professor der Medizin in W. seit 1741, † 1782. Über ihn und die andern hier genannten Wittenberger Mediziner und Naturwissenschaftler s. GUW.* [5] *Über den Nachdruck einer Anzahl von Bänden der Londoner Philosophical Transactions in Wittenberg durch die Professoren G. A. Langguth, Böhmer, Titius und Zeiher (seit 1768) s. die erschöpfende Abhandlung von W. Stieda, Die U. Wittenberg und die Londoner Philosophical Transactions im N. Archiv f. Sächs. Gesch. u. L., Bd. 40 Heft 1,2 S. 138–153.* [6] *Über das „Wittenbergsche Wochenblatt zum Aufnehmen der Naturkunde und der oekonomischen Gewerbe", das Titius 1768 ins Leben rief, s. GUW. 534f und unten Nr. 994.* [7] *Näheres über die Langguthschen naturgeschichtlichen Sammlungen s. u. Nr. 1055; vgl. auch Nr. 974.* [8] *Langguths Bewerbung blieb unberücksichtigt. Er trat erst 1797 als Nachfolger des Titius im Lehrfach der Physik in die Reihe der ordentlichen Professoren ein.*

1784 Februar 4. Dresden. 969.

Kurfürst Friedrich August von Sachsen an die Universität. Kartell mit der Universität Halle gegen die studentischen Ordensverbindungen. Verhaltungsmaßregeln über diesen Punkt.

Dresden, HStA. Loc. 2122 Reskripte an die Universität Wittenberg I Bl. 285b—288a, Entwurf.

Entnahm ihrem Bericht vom 12. Januar c., daß die Universität Halle den Abschluß eines compactatum beantragt, demzufolge hinfort die Namen der von einer Universität um Ordensverbindungen[1] *willen relegierten oder durch das consilium abeundi weggeschafften Studenten der andern Universität angezeigt und die Studenten von letzterer nicht angenommen werden sollen: daß aber schon vor Ein-*

treffen dieses Schreibens zwei der in der beigehenden Liste der „weggeschafften" Studenten Verzeichneten in Wittenberg inskribiert worden sind.

Der Kurfürst trifft mit Bezug darauf, um Wittenberg vor den unnützen und sittenverderblichen Ordensverbindungen zu bewahren, folgende Bestimmungen:

1. Die beiden ehemaligen Hallenser Studenten sollen, wofern sie sich in Wittenberg noch nichts haben zuschulden kommen lassen, dort geduldet werden, doch soll man auf sie ein wachsames Auge haben und, sobald sie dort Ordensverbindungen zu errichten und sich Anhänger zu machen unternehmen oder sich sonst etwas zuschulden kommen lassen, gegen sie mit aller Strenge vorgehen.

2. Die Universität möge nicht nur mit Halle, sondern auch mit Jena und Göttingen in eine Verbindung treten, wonach künftig die von einer dieser Universitäten wegen Ordensverbindungen relegierten oder mit dem consilium abeundi bedachten Studenten den andern angezeigt und von ihnen nicht aufgenommen werden[2].

3. Wünscht, daß die Wittenberger Studenten durch öffentlichen Anschlag vor dergleichen schädlichen Ordensverbindungen, die fortan, wenn nicht härtere Strafen verwirkt werden, ebenfalls mittels Relegation oder consilium abeundi bestraft werden sollen, gewarnt und zugleich von den bei gedachten Universitäten gegen die contraventiones getroffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt werden; ein solches dehortatorium soll die Universität entwerfen und zur Veranlassung des weiteren einsenden[3].

Entsprechende Vorkehrungen wider das Ordenswesen sollen auch bei der Universität Leipzig getroffen werden.

[1] *Über das studentische Verbindungswesen an der Universität Halle vgl. Schrader, Gesch. der Friedrichs-Universität zu Halle I (1894) S. 597f.* [2] *Die Universität forderte hieraufhin die beiden genannten Hochschulen zum Beitritt zu dem Kartell mit Halle auf; beide antworteten im wesentlichen zustimmend, so zwar, daß Göttingen noch gewisse Erweiterungen und andererseits Einschränkungen vorbrachte. Friedrich August ermächtigte daraufhin Wittenberg am 16. Februar 1785, mit Jena nach dem vorhandenen Einverständnis und mit Göttingen in der von dort angetragenen Weise abzuschließen: Reskripte I Bl. 355 ab. Über Ausdehnung des Kartells auf die Universität Duisburg s. u. Nr. 1008.* [3] *Dies geschah; am 10. März 1784 billigte der Kurfürst den ihm eingesandten Text und befahl sofortige Promulgation: Loc. 2122 a.a.O. Bl. 296 a b.*

1784 Mai 1. Wittenberg. 970.

Die Universität an die Studierenden.

Warnung vor den modernen ästhetischen Schriften; Preis der altklassischen Literatur.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 64 Bd. 5 Bl. 39 b, vor dem gedruckten Vorlesungsverzeichnis des Sommerhalbjahrs 1784.

Dici non potest, quantum temporis, quo nihil pretiosius, juventus perdat hodierna legendis libris inutilibus ac saepius pestiferis, dummodo venustate ingenii ac dicendi genere festivo commendentur. Hi non scripta solum veterum frugifera pellunt, quibus accurata rerum divinarum humanarumque scientia continetur, sed etiam sobriam de studiis severioribus cogitandi rationem enervant atque, in quo tristis fundi nostri calamitas maxime cernitur, mores effeminant. Quanto magis necessarium videtur, vos cives etiam atque etiam commonefacere, ut libros utiles atque honestati verecundiaeque consentaneos lectitetis. Ii vero vobis cumprimis prosunt, qui fundamentum doctrinae oratione dilucida atque elegante ordineque commodo ponunt. Itaque compendiarii libelli cum monimentis uberioribus eos explicantibus atque omnia inter sese apta componentibus jungantur assidue ac repetitione crebra in succum, ut ajunt, sanguinemque vertantur. Nihil tamen impedit, quominus interdum fructuosis misceatis dulcia[a] ad animum relaxandum ingeniumque poliendum, additis, si tempus supererit, voluminibus in genere suo excellentibus. Quicquid autem legeritis, e vobis quaerite, num penitus intelligatis, ne sonus vocis inanis vos decipiat, nulli rei, nisi notis veri animadversis, assentimini, fontes ipsos adite, mature ad futuram vitam opportuna in adversaria conferte et, si quid inceperitis, non interrupta opera velut uno tenore ad finem perducite. Missas facite tot disputationes, ephemeridas, horrea[1], fabulas Romanenses, comoedias aliaque crepundia, quibus mens perturbatur atque a proposito cum damno non facile reparando avertitur. Ad scholas potius nostras attenti confluite, in quibus graeca exemplaria latinaque vobiscum versamus, omnis humanitatis armaria, ut mature comparetis, quod fortunam stabiliat inposterum futurique muneris non minus molestias levet quam dignitatem tueatur[2].

[a] *Handschriftlich korrigiert aus* fructuosa misceatis dulcibus.

[1] *In der Bedeutung:* Büchermagazine *(als Titel von literarischen Sammlungen?).* [2] *Ein anderes Mal, nämlich in der Einleitung zum Vorlesungsverzeichnis des Sommers 1786, hält die Universität den Studenten ihre Oberflächlichkeit, Leichtfertigkeit, Genuß- und Neuerungssucht vor:* Patrum, *heißt es hier,* majorumque industriam nunquam remissam deserunt plurimi, superficiem magis rerum praetervolant quam recessus interiores anquirunt, sensuum jucunditatem sectantur unice, opinione qualibet venusta abrepti vagantur incerti, acriter vero meditandi laborem onus Aetna gravius censent, memoria sola ac vocibus sine mente contenti. Hinc audacia religionem commentis infinitis corrumpendi aut oppugnandi, hinc rerum novarum in civili societate studium, hinc tot experimenta valitudinis debilitandae potius quam firmandae, hinc philosophiae pinguis amor ac vulgaris sine sollertia et cura, hinc garriens historia ac mendax, hinc libellorum nugatoriorum, quibus tantum frusta temporis consumitur, immanis colluvies, hinc victus delicatior cultusque atque ab hominis dignitate alienus. Nostrum, cives, putamus, a tot tantisque corruptelis mature vos avocare atque ad studia, quae futurae prosint felicitati, flectere. Vos modo, cur hic versemini, cogitate semper, ne quam sit illud Petronii verum serio sentiatis: „ideo adolescentuli in scholis stultissimi sunt, quia nihil ex iis, quae in usu habemus, aut audiunt aut vident"!

Tit. VIII Nr. 64 Bd. 5 Bl. 63. (Petronius, der Vertraute Neros, † 76, angeblich Verfasser des bruchstückweise erhaltenen Sittenromans Satyrae.) — Ähnliche Gedanken führt auch die einleitende Betrachtung zum Verzeichnis des Winters 1787/88 aus; sie richtet sich besonders gegen die in recentia quaelibet praeferenda propensos, *tadelt freilich auch diejenigen, die* antiquitus recepta mordicus tenent, ferentes aegerrime quicquam novari. Sapientius est, *heißt es jedoch am Schluß,* Deo, cujus mens falli nequit, quam hominibus fallacibus fidem habere, legibus parere probatae utilitatis quam commentis tam lubricis, usumque diu repetitum sequi quam rationis ludibria saepe delirantis. *Ebenda Bl. 86.*

1784 Juni 28. Dresden. 971.

Das Oberkonsistorium an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen.

Die Aufhebung einer der 2 mathematischen Professuren in Wittenberg.

Dresden, HStA. Loc. 4647 Ersetzung der philosophischen Professuren IV. Bl 230—235, Entwurf.

Über die Frage, ob die 2 mathematischen Professuren in Wittenberg in eine zusammenzuziehen rätlich erscheine und wie, wenn dies beliebt würde, die ersparte Besoldung zu verwenden wäre, haben sie die Ansicht der Professoren der philosophischen Fakultät zu Wittenberg eingeholt, die überwiegend der Meinung sind, daß die Zahl der Professuren nicht verringert werden dürfe, wohl aber die eine der mathematischen Professuren in eine solche für die in der Gegenwart besonders geschätzte Kameralwissenschaft oder für Naturgeschichte umgewandelt werden möge. Das Oberkonsistorium schließt sich letzterem Vorschlage nicht an, zumal da die Cameralia nicht aus Vorlesungen, sondern durch eigene Bemühungen und Erfahrung erlernt werden, sondern schlägt vor, die zur Zeit erledigte obere mathematische Professur dem Inhaber der unteren zu übertragen, die Besoldung letzterer aber entweder ganz der Universitätsbibliothek oder dieser nur zum Teil und den Rest zur Aufbesserung der sehr niedrigen Besoldungen der übrigen Professoren der Fakultät[1] *zu verwenden*[2].

[1] *Nach einem Wahlvorschlag der philosophischen Fakultät vom 29. Januar 1784 betrugen die Besoldungen, einschließlich der sogen. Freiberger und Meissner Akzessionen, die 4 der Professoren genossen, für Geschichte und für orientalische Sprachen je 175 Taler, für die höhere Mathematik 166 Taler 6 Gr., für die Beredsamkeit 161 Taler 21 Gr., für Physik, Griechich und Dichtkunst je 131 Taler 6 Gr., für Logik 126 Taler 21 Gr., für Moral 122 Taler 12 Gr., für die niedere Mathematik 113 Taler 18 Gr. WUA Tit. XVI Nr. 12 Bd. 8 Bl. 172a.* [2] *Noch nach diesem Gutachten der vorgesetzten Behörde machte sich die Universität den Wunsch der Philosophen, der einen mathematischen Lehrstelle einen anderen Inhalt und Zweck zu geben, zu eigen; vgl. Nr. 973.*

1784 Juni 30. Dresden. 972.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität. Die Promotion von Juden zu Doktoren der Medizin.

Dresden, HStA. Loc. 2122 Reskripte an die Universität Wittenberg 1779—1791 Bl. 312a b, Entwurf.

Nachdem wir denen medicinischen Facultäten in unsern Landen die Promotion der Juden in gradum doctoris, jedoch unter der in unserm sub dato den 25. aprilis 1774 an euch ergangenen Rescripte vorgeschriebenen Einschränkung, zu gestatten resolviret und deshalb an die Universität und die medicinische Facultät in Leipzig bei Gelegenheit der von letzterer wegen eines Juden nahmens Burgheim beschehener Anfrage das nöthige dato verfüget haben: als lassen wir euch solches hierdurch ohnverhalten sein und begehren gnädigst, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen darnach . . . richten.

1784 November 6. Wittenberg. 973.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen. Sprechen sich für die Umwandlung der unteren mathematischen Professur in eine kombinierte Lehrstelle für Naturgeschichte und Cameralia aus[1].

Halle, WUA Tit. XVI Nr. 12 Bd. 8 Bl. 189—199, Entwurf.

[1] *Vgl. auch das folgende Stück.*

[1784 November 22. Wittenberg.] 974.

Christian August Langguths Plan, wie die Naturgeschichte allein in 2 oder samt den Kameralwissenschaften in 3 Jahren im akademischen Unterricht vorzutragen sei.

Halle, WUA Tit. XVI Nr. 12 Bd. 8 Bl. 226f von Langguths Hand, als Beilage zu einem Bewerbungsschreiben um die in W. neu zu errichtende Professur für Naturgeschichte und (bzw. oder) Kameralwissenschaften vom 22. Nov. 1784 (ebenda Bl. 224f).

1785 September 19. Dresden. 975.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität. Studentische Ausschreitungen, die mit dem Ordenswesen zusammenhängen.

Dresden, HStA. Loc. 2122 Reskripte an die Universität Wittenberg I Bl. 375b—376a.

Viele Studenten sollen nicht allein den äusserlichen Wohlstand durch ihre seltsame theils schmutzige theils komische Kleidung, wodurch ein sogenannter Pechorden sich vor andern auszeichnet, aus den Augen setzen, sondern auch einem überhand nehmenden Hang zu wilder, un-

gesitteter und unanständiger Lebensart durch freche, strafbare Thathandelungen und Verfehlungen an andern an den Tag legen, wie sie denn vor einigen Wochen die Lust der dortigen Schützengesellschaft durch ihre unfertigen Händel gestöhrt und die Fenstern im Hause eingeworfen, auch bei andern Gelegenheiten sich sehr ungesittet und beleidigend bezeigt haben sollen.

Die Universität soll die Sache untersuchen und Bericht erstatten[1].

[1] *Die Universität berichtete unter dem 8. November in einer den Kurfürsten zufriedenstellenden Weise, der darauf am 9. Dezember 1785 sich in der Erwartung, daß die studiosi sich hinfort nach den sowohl privatim von den Lehrern erhaltenen als auch öffentlich mittels Anschlags an sie ergangenen Ermahnungen nicht allein überhaupt guter Sitten befleißigen, sondern auch aller wider den äußeren Wohlstand laufenden oder doch für Studierende sich nicht schickenden Kleidertrachten gänzlich enthalten werden, auch in Erwägung, daß die durch eigene Gesetze unter sich verbunden gewesene Gesellschaft schon seit Ostern auseinandergegangen sei (vgl. Nr. 976), einverstanden erklärte, daß die dabei interessiert gewesenen Personen nach vorgängigem ernstlichen Verweise ohne fernere Strafe dimittiert würden. Auch von der von der Universität wegen der Exzesse auf dem Schießhause eingeleiteten Untersuchung erklärt sich der Kurfürst befriedigt, sieht aber noch einem Bericht entgegen; er billigt auch den von der Universität vorgelegten Entwurf zu einem Anschlag, der gedruckt und künftig den Studenten bei der Immatrikulation samt den andern legibus academicis eingehändigt werden soll. Reskripte I Bl. 394a—395b; auch WUA Tit. XX A Nr. 19 Bd. II Bl. 16, Abschrift. — Der Text eines einschlägigen Universitätserlasses vom 29. Oktober 1785 ist gedruckt im Anhang zu den Universitätsgesetzen von 1811 (unten Nr. 1051) S. 16f.*

[1785. Wittenberg.] 976.

Satzungen einer studentischen Freundschafts-Verbindung, des sogenannten Pechordens[1].

Halle, WUA Tit. XX A 19 Bd. 2 Bl. 8—14, Reinschrift.

1. Kein Mitglied darf liederlicher Aufführung sein oder schlechte Streiche verübt haben, denn ein solcher Mensch ist nie ächter Freundschaft fähig.

2. Der Endzweck unserer Verbrüderung muß wahre Freundschaft, wechselseitige Liebe und Vervollkommnung unserer selbst sein.

3. Alle liederliche Häuser, als Bierhäuser und schlechte Gasthöfe, müssen bei 6 gr. Strafe ganz vermieden werden und nur 3 honethe Bürgerhäuser sind wöchentlich 2 mal zu besuchen erlaubt.

4. Alles Tumultuiren und Lermen Abends auf den Gassen wird mit 8 gr. bestraft.

5. Keiner unterstehe sich, dem andern auf der Gasse Abends laut zu rufen. vide § praeced.

6. Sollte einer von einem Bürger Geld, Kleider oder andere Sachen geborgt haben, so wird er aufs schärfste angehalten, diesen zur versprochenen Zeit wieder zu bezahlen.

7. Es ist eines jeden Mitglieds Schuldigkeit, dem andern wo möglich in allen Fällen mit Rath und That, auch selbst Vermögen, beizustehen.

8. Solte einer unserer Freunde und Brüder krank werden, so müssen zwei unserer Freunde einander beständig ablösen und ihn nie allein lassen.

9. Solte er just zu der Zeit in schlechten Umständen sein, so wird die Arznei und honorarium des Arztes aus der gemeinschaftlichen Casse für ihn bezahlet.

10. Jeder bezahlt wöchentlich 6 gr. zur bewusten Ausgabe, worüber einer um den andern die Rechnung führte.

11. Jeder von der Gesellschaft kann aus der Gesellschaftscassa, wenn ers nöthig hat, 1, 2, 3, auch wohl mehr Thaler gegen Handschrift geborgt kriegen; doch muß in derselben die Zeit der Wiederbezahlung bestimmt und pünktlich gehalten, nicht weniger vom Thaler wöchentlich 1 gr. Interesse gegeben werden.

12. Kein Mitglied darf niemand, auch kein Kind, im geringsten beleidigen. Nach der Beleidigung verhält sich die Strafe — und darf sich keinesweges einbilden, daß, wenn er in unserer Gegenwart Händel anfängt, wir ihm beistehen werden.

13. Ueberhaupt müssen alle Gelegenheiten zu Zänkereien oder wohl gar Schlägereien sowohl unter uns als auch mit andern aufs sorgfältigste vermieden, und kein Student darf von uns, unserm Zwecke so geradezu entgegen, beleidiget werden. Außerdem wird der Stöhrer der Ruhe nach Befinden der Umstände von der Gesellschaft ausgestossen und noch überdies mit einer schweren Geldstrafe beleget.

14. Kein Armer darf von uns unbeschenkt weggehen.

15. Die größte unserer Pflichten ist: unsern dürftigen Mitstudirenden soviel möglich beizustehen und fortzuhelfen; jedoch muß dieser nie erfahren, von wem die geringe Wohlthat kömmet; am wenigsten aber dürfen wir uns dessen — bei 4 gr. Strafe — gegen andere Studenten rühmen und prahlend davon sprechen.

16. Jedes Mitglied muß seine collegia, die er einmal zu hören angefangen hat, eingeben und wird aufgemerkt, ob er sie gehörig abwarte. Die Verabsäumung einer jeden Stunde kostet 2 gr.

17. Degen, Wehr und Waffen darf sich keiner unterstehen an den Versammlungsort mitzubringen. Auch Hunde fallen — bei 4 gr. Strafe — weg.

18. Maschen[2] sind zwar nicht verboten und kan sie jeder tragen, von welcher Farbe er will; jedoch wünscht man nicht, daß alle von einer Couleur tragen möchten, denn alles auffallende [ist] soviel möglich zu vermeiden.

19. Von denen wöchentlichen Collectionsgeldern werden brauchbare philosophische, theologische und juristische Bücher gekauft.

20. Wenn einer von uns einen gradum academicum erlangt oder von der Academie ganz abgeht, so muß ihm ein carmen aus der gemeinschaftlichen Casse besorgt und gedruckt werden.

21. Jeden Sonntag muß die Hälfte der Gesellschaft in die Kirche gehen, die andere den künftigen; die Versäumung derselben kostet 2 gr. Fest- und Feiertags können sies halten wie sie wollen.

22. Wer von unsern Gesezzen oder andern Geheimnissen, welche ein Freund dem andern anvertrauet hat, schlecht spricht, ist unserer Freundschaft unwürdig und wird ausgestossen ohne Wiedererhaltung des Theils, der ihm von denen vorhandenen Cassengeldern eigentlich träffe.

23. Alle vorstehende Gesezze und Vorschriften werden bei jedesmaliger Versammlung öfentlich vorgelesen und wo nöthig erläutert und erklärt.

[1] *Im August 1785 erfuhr die Universität durch Angeberei von dem Bestehen eines studentischen Ordens, angeblich Dragoner- oder Pechorden genannt. Die Mitglieder, nur etwa 7 an der Zahl, wurden festgestellt und vorgefordert (Oktober d. J.). Sie sagten übereinstimmend aus, daß der Orden schon seit einem halben Jahre nicht mehr bestehe; es sei auch kein ordentlicher Orden gewesen (wie er denn einen besonderen Namen nicht gehabt habe, indem jene Bezeichnungen ihm von Außenstehenden „ironice" beigelegt worden seien), sondern eine freundschaftliche Vereinigung ohne ein bestimmtes Oberhaupt und ohne regelmäßige Zusammenkünfte. Doch hatten die Mitglieder ein Abzeichen gehabt, nämlich einen Karabinerhaken, den einige auf der Brust, andere an der Uhrkette getragen hatten. Für einen armen Studenten hatten sie das convictorium bezahlt, ihm noch einen Oberrock machen lassen. Eins der Mitglieder lieferte dann auch der Universitätsbehörde obige Abschrift der Satzungen aus, von denen man allerdings zweifeln mag, ob sie nicht mehr nur ein Aushängeschild waren (vgl. aber auch Nr. 942). Tit. XX A Nr. 19 Bd. 2, 20 Bll.* [2] *D. i. Bandschleifen.*

[1786 Oktober. Wittenberg.] 977.

Die Universität an die Studierenden.

Widerrät den Besuch engbegrenzter Studienanstalten sowie der Philantropine.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 64 Bd. 5 Bl. 69, vor dem gedruckten Vorlesungsverzeichnis des Winterhalbjahrs 1786/87.

Quas literarum sedes patres majoresque nostri fecerunt maximi, tot officinas ingeniorum ad omnes rei publicae partes cum dignitate obeundas educatorum, has, prout sunt tempora, contemnunt multi, quos vel ignorationis pudet suae vel laboris piget vel nimium rei familiaris tenet studium, vel novitatis, qua nunc omnes regiones ardent, species excoecat. Academias domesticas majoribus tollunt laudibus alii, non reputantes secum, domicilia finibus adeo angustis inclusa neque tot capere doctores quot artes communi vinculo conjunctae poscant, neque tantam juvenum multitudinem, quantam salus publica requirat, complecti. Alii pleno ore Philantropina quae vocantur, commendant[1], et nescio quam communis humanitatis gloriam jactant, ubi via brevi per ludum jocumque necessaria doceantur, animus non modo, sed corpus etiam perficiatur et sublata religionum discordia Deus secundum rationem

saepius insanientem colatur. Quasi vero natura per saltum praecipitem ad metam perveniat sine meditatione severa, divinae recessus humanaeque sapientiae penitus abditi reperiantur, animus continua jucunditate non emolliatur, corpus exercitationibus nonnunquam periculosis haud frangatur numinisque sanctitati perinde sit quis sibi tribuatur honor. rectius sentiunt Germaniae principes ac diligentioris doctrinae gymnasia tuentur, ubi per gradus eundo praefultis instrumentis ad eas disciplinas juvenes progrediuntur, quae aditum ad munera patefaciant graviora. Nos certe jure meritoque veneramur patris patriae sapientissimi providentiam, qua huic Musarum choro liberalitate consulit insigni avitaque beneficia tam servat quam suis auget. Vos modo, cives, ea bene collocate vestraque navitate ac moribus decoris hanc civitatem ornate literatam[2], ut dignam gratiam Musagetae benignissimo referatis.

[1] *Das erste „Philanthropin" wurde bekanntlich von Joh. Bernhard Basedow 1774 in Dessau errichtet.* [2] *Das Betragen der Studenten ließ zu wünschen übrig; so richtet sich ein kurfürstlicher Erlaß vom 23. Mai 1788 gegen das Pfeifen, Pochen, Toben bei Kollegienanfang sowie gegen Ausschreitungen die Stadt durchziehender trunkener Studenten, die u. a. eine mit 2 Frauenzimmern besetzte Extrapost angefallen und die Insassinnen mißhandelt haben sollen: Reskripte I Bl. 525a—526a.*

1786 November 13. Wittenberg. 978.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen. Sind bestrebt, soweit es nur die Umstände gestatten, die befohlene Ferienordnung einzuhalten[1].

Dresden, HStA. Loc. 2136 Die Einschränkung der Ferien auf den Universitäten Bl. 104f, Ausfertigung.

[1] *Der Kurfürst wies darauf mittels Reskripts vom 8. Dezember 1786 die Universität an, den Studenten, die zu verreisen gedächten, durch besonderen Anschlag die rechtzeitige Rückkehr ans Herz zu legen; Loc. 2136 a.a.O. Bl. 103, Entwurf; ebenda Bl. 117—118 der bezügliche Anschlag (vom 5. Januar 1787).*

1787 Juli 18. Dresden. 979.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität. Die Bewirtschaftung des Konvikts: Einrichtung von Kontrollmaßnahmen.

Dresden, HStA. Loc. 2022 Reskripte an die Universität Wittenberg I Bl. 497a—501a.

Hat ihren anderweitigen Bericht vom 17. April[1] *wegen der Konviktorien-Ökonomie und Speiserei durch einen Rechnungs- und Wirtschaftskundigen daraufhin, wie man damit zu einer dauerhaften guten Einrichtung gelangen möge und ob dabei mit den dazu gewidmeten Fonds auszukommen sei, begutachten lassen und teilt, was ihm darauf angezeigt und vorgeschlagen worden ist, in den Beilagen vom 11. Mai und 4. Juni mit. Indem er sich vorbehält,*

die bisherige Administration des Konviktorienfonds und die erheblichen Erinnerungen und Rechnungsdefekte weiter erörtern zu lassen, genehmigt er, in Anbetracht daß es an einem ausführlichen, deutlichen und richtigen Anschlag über Einnahme und Ausgabe, der bei der Administration oder Verpachtung zugrunde gelegt werden könnte, und den Unterlagen dazu noch fehlt, den Vorschlag, daß, um endlich einmal einen wahren, richtigen oekonomischen Anschlag des convictorii zu erlangen und die zu dessen Fertigung erforderlichen Nachrichten zusammenzubringen, sothane Wirtschaft bis Michaelis künftigen Jahres durch einen besonders verpflichteten, fleissigen und erfahrenen Fleischermeister . . . gegen einen billigen Gehalt verwaltet und während dieser Administration unter der Aufsicht und Direktion des professoris Titius . . . richtige und durch alle Arten der Capitel genau detaillirte Rechnung über Einnahme und Ausgabe jeden Tages sowohl des baaren Geldes, als der Consumtibilien, auch andern Bedürfnisse überall, nichts davon ausgeschlossen, was theils zum fisco convictorii verordnet, theils unumgänglich erforderlich ist, nach Zahl, Maas und Gewichte geführet, sodann aber die von Michaelis dieses bis dahin künftigen Jahres gehaltene . . . Rechnung samt Belegen und den die Convictorienfonds betreffenden actis und Nachrichten mittelst . . . Berichts zu Fassung weiterer Entschliessung anhero eingesendet werde.

Damit aber auch die Speiserei vor sämtliche 18 Tische ohne Abbruch gehörig erfolgen könne, *genehmigt der Kurfürst ferner die vorgeschlagene Erhöhung des wöchentlichen Tischgeldes von 6 Groschen um 6 Pfennige, solange bis es wohlfeilere Consumtibilienpreise geben wird.*

Endlich soll die Universität mit Bezug auf das Reskript vom 29. November 1780, das sie anwies, sich die Wiederergänzung des Konviktorienfonds durch möglichste Sparsamkeit angelegen sein zu lassen, ob und wie solches zeithero geschehen, woher der angezeigte Verfall rühre und wie selbigem weiter vorzubauen sein möchte, sorgfältigst untersuchen *und darüber fördersamst mit Einreichung ihres Gutachtens berichten*[1].

[1] *Dieser Bericht sowie die unten erwähnten Gutachten liegen nicht vor; dagegen findet sich ein kurfürstliches Reskript vom 19. Mai 1786 (Reskripte I Bl. 414a—415b), wonach die Universität wegen der Unzulänglichkeit der Fonds einige Konviktstellen einstweilen einziehen sollte.* [2] *Wie wenig auch in der nächsten Zeit der Zustand des gemeinen Tisches befriedigte, zeigt der Revisionsbericht unten Nr. 987.*

1788 August 29. Wittenberg. 980.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen. Die Schwierigkeiten des pünktlichen Beginns der Vorlesungen.

Dresden, HStA. Loc. 2136 Die Einschränkung der Ferien auf den Universitäten Bl. 113—115, Ausfertigung.

. . . Soweit die Vorlesungen nicht zur festgesetzten Zeit begonnen worden sind, liegt die Schuld an den Studenten, die trotz der am schwarzen Brett erlassenen und in das hiesige Wochenblatt inserierten Admonition noch fortfahren, beim Eintritt der akademischen Ferien zu verreisen und erst nach der zum Beginn der Vorlesungen bestimmten Zeit zurückzukommen, während die neuen Studenten, zumal die Ausländer, gewöhnlich erst gegen Pfingsten die Universität beziehen. Besonders aber bei Privatkollegien, mit denen die Dozenten bei den geringen Einkünften ihrer Lehrämter trotz der dürftigen Honorare rechnen müssen, sind sie gezwungen, die Ankunft der großen Menge der Studenten abzuwarten. Andererseits gestattet den Lehrern die Ausdehnung der Ferien, solche Arbeiten, die sie während ihrer Vorlesungen nicht fertigen können, alsdann vorzunehmen. Übrigens bringen die hiesigen Dozenten ihre Vorlesungen in demjenigen Zeitraume, in welchem sie gewöhnlich beendiget werden (indem alle collegia in einem halben Jahre zu beendigen wegen Weitläuftigkeit der Disciplinen und der Handbücher, über welche sie gelesen werden, unmöglich fällt) würklich und vollständig zu Ende, weil ausser den gewöhnlichen halbjährigen Ferien weiter keine, als welche die einfallenden Festtage und andere Umstände veranlassen, gemacht, sondern die collegia ununterbrochen fortgelesen werden[1]. . .

[1] *In einem gleichzeitigen „Inserat" (d. i. Nachschrift) antwortete die Universität ferner auf ein „Inserat" des kurfürstlichen Erlasses vom 11. Juni d. J. über die Befolgung der Vorschrift vom 19. Februar 1773 wegen des von den Dozenten halbjährlich abzugebenden und in Form tabellarischer Tabellen bei Hofe einzureichenden Tätigkeitsberichts. Die Universität gestand ein, daß das bisher nicht geschehen sei, da sie angenommen habe, daß durch die übliche halbjährige Einsendung der von den Stipendiaten nachgeschriebenen Vorlesungen und der Disputationen und Programme an den Oberkirchenrat jener Verordnung Genüge geschehen sei; sie werden aber künftig die tabellarische Anzeige einsenden. A.a.O. Bl. 116, Ausfertigung.*

1788 September 22. Dresden. 981.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität. Legt die Nachteile des zu späten Anfangs der Vorlesungen dar; die Dozenten sollen unter allen Umständen pünktlich beginnen. Die säumigen Stipendiaten sind dem Kurfürsten zur Bestrafung zu melden[1]. Sieht der Einsendung der halbjährigen Tätigkeitsnachweise der Dozenten entgegen[2].

Dresden, HStA. Loc. 2136 Die Einschränkung der Ferien auf den Universitäten Bl. 121—123, Entwurf. — Auch ebenda Loc. 2122 Reskripte an die Universität Wittenberg I Bl. 559b—562b.

[1] *Am 8. Juni 1789 sandte die Universität eine Namensliste von 34 Stipendiaten ein, die beim Vorlesungsbeginn am 2. Mai unentschuldigt gefehlt hatten; entsprechend gab sie am 17. Mai 1790 die Namen von 5 Stipendiaten und 12 Expektanten an. Der Kurfürst ließ es aber den Schuldigen gegenüber bei „scharfer*

Admonition" bewenden. Loc. 2136 a.a.O. Bl. 135—138, 146—149. [2] *Schon zu Beginn des Winterhalbjahrs 1788/89 sandte die Universität die befohlene „Tabellarische Anzeige von den akademischen Beschäftigungen, gehaltenen collegiis und Disputationen sowohl der Herren professorum ordinariorum et extraordinariorum als der Herren Privatdozenten auf hiesiger Universität während des halben Jahres von Ostern bis Michaelis jetzigen 1788sten Jahres". Die Tabelle umfaßt in 3 Spalten die Namen der Dozenten, die Vorlesungen, Übungen usw., die sie gehalten haben und die „gehaltenen Disputationen und sonstigen akademischen Beschäftigungen": Loc. 2136 a.a.O. Bl. 125—127, Reinschrift. Am gleichen Orte finden sich entsprechende tabellarische Übersichten für die Winterhalbjahre 1788/89 und 1789/90 sowie das Sommerhalbjahr 1790 (Bl. 129—133, 140—144, 150—154).*

1788 Oktober 17. Wittenberg. 982.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen. Sagen Beteiligung an einer in Aussicht genommenen periodischen Veröffentlichung nach dem Muster der Acta eruditorum Lipsiensium[1] *zu, unter Bezeichnung der für die Mitarbeit in Betracht kommenden Dozenten und der Wissensgebiete, die die einzelnen zu behandeln bereit sind, und regen bei diesem Anlaß die Erhöhung der Mittel für die Universitätsbibliothek an.*

Halle, WUA Tit. 41 Nr. 25 Bl. 1—7, Entwurf; am 6. November 1788 durch den minister publicus Schönewald auf die Post gesandt.

[1] *Die Acta eruditorum, die Professor Otto Mencke in Leipzig 1682 ins Leben rief, sind bekanntlich die älteste gelehrte Zeitschrift Deutschlands. Eine neue Folge, als Nova acta eruditorum, eröffnete 1732 der Enkel des Begründers, Friedrich Otto Mencke. Mit dem Jahre 1782 (= Jahrg. 1776) ging die Zeitschrift ein. Eine entsprechende Wittenberger kam nicht zustande.*

1789 Juni 16. Dresden. 983.

Der geheime Kriegsrat v. Ponickau an Professor Schröckh in Wittenberg.

Die Übermittlung seiner Bibliothek an die Universität.

Halle, WUA Tit. 36 Nr. 5 Bl. 14f, Abschrift.

Ersuchte[1] *den Professor Ebert bei dessen Anwesenheit hier, der Universität mitzuteilen, daß er in Betracht seines hohen Alters und merklicher Abnahme seines Gesichts den Entschluß gefaßt habe, noch bei Lebzeiten an die Übersendung seiner der Universität bestimmten Bibliothek heranzutreten und sogleich mit den Handschriften, die bereits in 14 Kisten verpackt worden sind, den Anfang zu machen. Ist dieser Transport an Ort und Stelle angelangt, so wird er mit dem Einpacken der gedruckten Bücher anfangen und soviel möglich das, was zu jedem Teil der Kataloge gehört, gesondert verpacken lassen . . .*[2].

[1] *Vgl. oben Nr. 933.* [2] *Zur Entgegennahme der Ponickau'schen Handschriften sandte die Universität ihren Unterbibliothekar Magister Johann Gotthelf*

Lauro nach Dresden, der am 6. Oktober 1792 anzeigte, daß er die Handschriften geordnet und genau verzeichnet habe. Die Universität vergütete ihm dafür 35 Taler. Nachdem inzwischen weitere Teile der Bibliothek nach Wittenberg überführt worden waren, erging unter dem 24. Mai (8 cal. jun.) 1793 erneut ein Dankbrief der Universität an v. Ponickau. WUA Tit. 36 Nr. 5 Bl. 12—28. Vgl. auch unten Nr. 1003.

1789 Juni 29. Dresden. 984.

Der Präsident des Oberkonsistoriums von Burgsdorf an den Rektor Professor der Jurisprudenz Hommel.

Wünscht als Grundlage für die Lokalbesichtigung der Universität, die er noch vor Michaelis d. J. vornehmen wird, einen Bericht über etwa vorliegende Mängel[1].

Dresden, HStA. Loc. 2136 Reisen des Oberkonsistorial-Präsidenten II Bl. 4b—5a, Entwurf.

[1] *Die Ergebnisse der Revision s. in den folgenden Nrr.*

1789 Dezember 18. Dresden. 985.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität.

Sollen das Hazardspiel, dem, wie die vorgenommene Visitation ergeben hat[1]*, in studentischen Kreisen gehuldigt wird, nicht dulden.*

Halle, WUA Tit. XX A 22, Entwurf.

[1] *Ein gleichzeitiger Erlaß, der sich ebenfalls auf die Revision des Oberkonsistorialpräsidenten bezieht, handelt von der Möglichkeit,* die oeconomica der Universität gänzlich von allen juridicis zu separiren, *d. i. dem Universitätsverwalter nur erstere zu belassen, die Gerichtshaltung dagegen, die der nämliche durch einen Aktuar besorgen läßt, zum Protonotariat zu schlagen und dem Protonotar das Amt eines Universitätssyndikus förmlich zu übertragen. Solange der gegenwärtige Universitätsverwalter diese Stelle bekleidet, soll nichts geändert werden, doch sollen die Professoren die Sache bereits erwägen und darüber sich gutachtlich äußern. WUA Tit. XVII Nr. 77, Ausfertigung.*

1789 Dezember 18. Dresden. 986.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität.

Über die Frage der Ausarbeitung eines Studienplans für die ankommenden Studenten und einer Tabelle über die Kosten des Studiums nach den verschiedenen Klassen der Studenten.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 87 Bl. 1—2, Ausfertigung. — Entwurf ebenda Tit. VIII Nr. 85 Bl. 1—2.

Es ist . . . eine gegründete Klage . . ., daß nächst der unzulänglichen Vorbereitung, womit die Akademie meistens bezogen wird, es auch an aller Anleitung mangelt, wie auf der Universität selbst der respective cursus studiorum von einem jedem am zweckmässigsten einzurichten sei. Und obgleich zu Abhelfung dieses Mangels die Nieder-

setzung einer commissionis oder deputationis professoriae, wo die ankommenden jungen Leute nach vorgängiger gnügliche[r] Prüfung jedesmal einzie Anweisung dieserhalb zu erhalten hätten, sich als die erste Idee darbieten möchte, so lassen sich doch die Schwierigkeiten in der Ausführung auch zum voraus nicht verkennen und es entsteht daher die Frage, ob nicht vielleicht eine dergestaltige Einrichtung zu treffen sein möchte, daß ein dergleichen Plan, wie die studia von den Studenten nach den verschiedenen Ständen, Classen und Endzwecken einzurichten wären, im allgemeinen ausgearbeitet und den inscribendis mitgetheilet würde, als dergleichen für die Universität Jena in Schmidts Geschichte der dasigen Akademie entworfen zu befinden, auch dem Vernehmen nach in Erlangen mit Vorwissen und Genehmigung der Landesobrigkeit eingeführt sein soll.

Sollen die Angelegenheit erwägen und entsprechende Vorschläge einreichen[1].

Inserat. Auch . . . ist bei der von unserm Oberconsistorialpraesidenten jüngsthin gehaltenen Revision der Universität zu Wittenberg die Frage vorgekommen, ob nicht wohlgethan sein möchte, auch ratione oeconomici der Studenten, statt der in Halle dieses Gegenstandes halber bekanntermassen eigends niedergesetzten Commission, eine Berechnung des für die daselbst Studierenden nach verschiedenen Classen nothwendig erforderlichen Aufwands unter obrigkeitlicher Autorität publiciren, auch den inscribendis auf Verlangen mit behändigen zu lassen[2].

Sieht ihrem Gutachten hierüber entgegen.

[1] *Über diese Weisung berieten am 19. März 1790 die Dekane und Senioren und am 28. April 1790 der Professorenkonvent ohne abschließendes Ergebnis. Tit. VIII Nr. 87 Bl. 3f. Am 9. (11.) Februar 1791 wurde dann jene Weisung, und zwar ohne Bezugnahme auf obiges, wörtlich erneuert; vgl. unten Nr. 996.*
[2] *Vgl. unten Nr. 997.*

1789 Dezember 29. Dresden. 987.

Der Oberkonsistorialpräsident von Burgsdorf an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen.

Erstattet Bericht über den bei seiner Revision vorgefundenen Zustand der Universität Wittenberg: Allgemeiner Eindruck, Verfassung, die Kassenführung, der gemeine Tisch, das Stipendiatenwesen, Institute, Zahl der Dozenten, Besuch der Universität.

Aus Dresden, HStA Loc. 2136 Revision der Universitäten Leipzig und Wittenberg 1789 und 1792, Entwurf. Der Entwurf füllt die — durch das Heften aus der richtigen Ordnung gekommenen — Blätter 174, 168—173, 167, 159—166, 151—158, 143—150; die mitgeteilten Abschnitte nehmen die Blätter 163b—166b und 151a—152a ein. — Zum Datum der Vermerk: übergeben am 7. April 1790.

Auf Grund der Reskripte vom 30. September 1780, 18. Oktober 1781 und 5. Juni 1783, die dem jeweiligen Oberkonsistorialpräsi-

denten die Verpflichtung auferlegen, die Universitäten alljährlich oder alle zwei Jahre persönlich zu revidieren, hat der Unterzeichnete, der voriges Jahr Oberkonsistorialpräsident geworden ist, am 3. August d. J. seine erste Revisionsreise, die sich auch auf die Landesschulen erstreckt hat, angetreten. nachdem er die betreffenden Rektoren und Vorstände benachrichtigt hatte. Auf den Universitäten hat er Gelegenheit genommen, mit möglichst vielen der Dozenten allein und wiederholt eingehend sich zu unterreden, in erster Linie aber sich an die Rektoren gehalten, die ihn in jeder Weise unterstützt haben. Er hat erst die Leipziger, dann die Wittenberger Hochschule visitiert . . .

Der Uebergang von Leipzig nach Wittenberg hat sich mir durch eine merkliche Verschiedenheit ausgezeichnet und unter andern besonders die von mehrern gemachte Bemerkung bestätigt, daß man in Wittenberg das, was in Leipzig entgegenkomme, aufzusuchen sich genöthiget, diese Bemühung aber dadurch belohnet sehe, daß bei genauerer Prüfung etwas von demjenigen, was zu den wesentlichen guten Eigenschaften einer Universität gehöre, in Wittenberg nicht leicht vermisst werde. Vornehmlich findet man daselbst das Interesse der Lehrer in die Verhältnisse, in denen jeder gegen die studirenden Jünglinge steht, dergestalt verwebt, daß die Professoren sich nicht leicht ohne eigenen Nachtheil irgend einer derjenigen Pflichten entziehen können, aus deren Vernachlässigung für das Amt und die Jugend Schaden erwachsen würde, und hinwiederum vermehrt der Umstand, daß es in Wittenberg außer den Professoren nur sehr wenige Familien giebet, die an Rang oder Lebensart sich auszeichnen, bei den studirenden Jünglingen die Achtung gegen ihre Docenten auf eine für das Ganze ihres dortigen Aufenthalts sehr nutzbare Weise; und der hiermit verbundene Mangel an solchen Gelegenheiten, die von Studiren sehr abhalten könnten, vermindert den Reiz zu Zerstreuungen, mit dem viele nur zu sehr zu kämpfen haben, und erleichtert den erforderlichen anhaltenden Fleiß; und so bleibt es Gottlob noch eine Wahrheit, deren Wiederholung es zur Bestätigung nicht erst bedarf, daß beide Universitäten, Leipzig und Wittenberg, jede in ihrer Art, Kleinodien des Vaterlandes sind, obgleich jede in verschiedener, als Leipzig etwa mehr in extensiver und Wittenberg in intensiver Wirksamkeit, und daß beide die huldreichste thätige Aufmerksamkeit, die Ew. Churf. Durchl. jeder bisher zu schenken geruhet haben, eben so sehr verdienen als sie solcher bedürftig sind.

Die Verfassung von Wittenberg im ganzen ist hiernechst viel leichter zu übersehen als die Leipziger; denn es findet da keine Eintheilung in Nationen und keine solche Verschiedenheit der die Akademie dirigirenden corporum statt als in Leipzig. Alles beruhet daselbst auf den gewöhnlichen vier Facultäten, und so wird zum Beispiel der jedesmalige Rector nicht einmahl eigentlich gewählt, sondern nur dafür erklärt, weil die Facultäten, und in diesen die einzelnen Mitglieder, nach der Reihe dabei abwechseln, den einzigen, aber seltenen Fall aus-

genommen, wenn dasjenige Mitglied, an welchem die Reihe steht, seiner physischen oder sonstigen Beschaffenheit nach nicht Rectorats-fähig und daher mit Berufung des zunächst folgenden zu solchem Amt zu übergehen wäre; wie solches sammt den übrigen diese Verfassung betreffenden Hauptumständen in dem Aufsatz, den ich sub I gehorsamst beilege[1], sich ausführlicher erläutert findet.

So sind ferner der Cassen oder sogenannter fiscorum weit weniger als in Leipzig; auch habe ich bei Durchsehung der rationariorum derselben alles in solcher Ordnung zu sein wahrgenommen, daß ich zu wesentlichen Ausstellungen dabei keine Veranlassung gefunden; wohl aber ist auch hier fast in sämmtlichen Cassen großer Mangel nicht zu verkennen gewesen, wie solches alles großentheils schon aus dem tabellarischen Extract sub ⌗, den ich zur höchsten Einsicht ebenfalls hier einreiche[2], erhellet.

Nur die Untersuchung des convictorii[3] ist um deßwillen von etwas mehrerer Schwierigkeit gewesen, weil, nach den bereits vor der Revision aus Ew. Churf. Durchl. Kirchenrath ergangenen Anordnungen, mit dem vormaligen entrepreneur, nachdem er zu mancherlei Beschwerden Anlaß gegeben, eine Veränderung vorgenommen worden und nunmehro untersucht werden müssen und sollen, wieviel Aufwand eigentlich die Unterhaltung des convictorii bei recht guter Wirthschaft und demnächst in quali et quanto hinlänglicher Beköstigung des Beneficiaten erfordere, sodaß der von den Vorfahren bei der Stiftung beabsichtigte Seegen darauf erhalten und den armen Tischgenossen zur Ungebühr nichts entzogen werde. Ich habe daher mit verschiedenen der Sache kundigen Professoren, mit dem Universitäts-Verwalter[4] und andern, besonders aber mit dem für die Wohlfahrt dieser Stiftung eifrig bemüheten ephoro desselben, dem D. und Prof. Titius, mich mannigfaltig besprochen, die localen Umstände genau untersucht, verschiedene calculationes fertigen, die vorher hier entworfenen und mitgenommenen schemata zur Rechnungsführung dort durchgehen und nach den wahren Erfordernissen einrichten lassen, auch sonst alles zu einer zweckmäßigen Administration vorzubereiten mich bemühet; und jetzt wird nun das convictorium zu einem anderweiten Versuch auf ein Jahr anstatt der sonstigen Ueberlassung an einen entrepreneur von der Universität verwaltet, und am Ende des Jahres wird nach eingeschickter Rechnung sich erst übersehen lassen und mittelst absonderlichen Berichts aus Ew. Churf. Durchl. Kirchenrath bereits anbefohlenermaßen angezeigt werden können, ob und wie dem sich äußernden Mangel durch hinlängliche Mittel und den daraus entstandenen sonstigen Beschwerden über den Zustand des Wittenberger convictorii abzuhelfen sein werde. Die Anzahl der Tischgenossen beläuft sich nach der in der Etats-Beilage sub Nr. II. befindlichen Bemerkung jetzt meistens auf 144 Personen an 12 Tischen, und die Speisung habe ich gut und gnüglich gefunden.

Mit den für die Akademie Wittenberg gestifteten landesherrlichen stipendiis, deren Fiscus in den nur erwähnten Etats sub Nr. III an-

gegeben ist, hat es, gleich den Leipzigern, die Bewandniß, daß die festgesetzten Prüfungen der Stipendiaten und Expectanten von 3 professoribus ordinariis, als zween Theologen und einem aus der philosophischen Facultät, vorgenommen und der Erfolg mittelst individueller Censuren an Ew. Churf. Durchl. Kirchenrath angezeigt, von da aber nach Anleitung dieser Censuren und der mit einzusendenden Probe-Ausarbeitungen die vakanten Stellen an neue Percipienten aus den Expectanten vertheilt und in die letztere Classe andre darum supplicirende und hinlänglich legitimirte studiosi wiederum aufgenommen werden. Verschieden sind indessen die fundirten Perceptionsquanta, da in Leipzig jedes Stipendium zu 30 tlr. gesetzt ist, in Wittenberg hingegen von den dermalen überhaupt percipirenden 83 Stipendiaten drei Subjecte, als 2 Juristen und ein medicus, jeder 100 tlr. jährlich, ferner 2 studiosi theologiae jeder 90 gl., weiter 2 dergleichen jeder 50 gl., hierüber ihrer 14, theils Theologen, theils Juristen, jeder 40 gl. und endlich noch 62 Percipienten ohne Unterschied der Facultät, zu welcher sie sich bekennen, jeder 30 gl. pro anno bekommen. Bei den Rechnungen dieses Fonds, welcher nebst allen übrigen fiscis von einem unter dem Nahmen eines Universitäts-Verwalters dazu ausdrücklich angestellten Administrator verwaltet wird, sowie bei der ganzen Einrichtung habe ich um so weniger zu desideriren oder zur Abänderung zu erinnern gefunden, da diese Rechnungen ohnedem bei Ew. Churf. Durchl. Geheimen Finanz-collegio abgelegt werden müssen und hiernächst der dermahlige ephorus philosophus, der Professor Hiller, sich ein ganz eignes wohlthätiges Geschäft daraus macht, seines hohen Alters ungeachtet der Stipendiaten und Expectanten sich nicht nur als Lehrer, sondern als Vater anzunehmen, sie möglichst zu beobachten und diejenigen, die Rath annehmen wollen, treulich zu leiten. Uebrigens percipiren auch in Wittenberg verschiedene studiosi das bei Leipzig erwähnte Procuratur-Stipendium von 30 thlr. jährlich, und endlich giebt es auch hier an 60 gestiftete Privatstipendia und darunter insonderheit verschiedene, die von einem vormahls bei der Universität angestellt und aus Hungarn gebürtig gewesenen Professor namens Cassai[5] für seine Landsleute, die in Wittenberg studiren wollen, und fast nie vaciren, weil die Hungarn durch diese beneficia die Wittenberger Universität vorzüglich zu besuchen sich veranlasst finden.

Hingegen leidet die Universität Wittenberg an sonstigen Instituten sowohl zur Unterstützung der Lehrenden als Lernenden gegen Leipzig allerdings Mangel. In dem ältesten Universitätsgebäude oder dem sogenannten Fridericiano, in welchem das große auditorium, das theatrum anatomicum, die Wohnung des Universitäts-Verwalters und verschiedene andere akademische Behältnisse sich befinden, sind zwar auch einige Studentenwohnungen um wohlfeilen Preiß für Stipendiaten oder sonstige Arme angelegt; allein außerdem findet sich dazu keine Gelegenheit, und ebenso wenig einige Collegiatur oder dem ähnliche Einrichtung, wodurch wie in Leipzig den Docenten einiger Zufluß gewähret würde.

Zur Beförderung der Wissenschaften und ihrer Erlernung, auch überhaupt zum Wohlstand der Universität sind jedoch der botanische Garten und das seminarium philologicum, welches von dem Professor Hiller im Jahre 1766 angefangen und mit Vorbewußt und Bewilligung des Churf. Kirchenraths bißhero unter seines Stifters Direction fortgeführt worden ist[6], heilsame Institute: jener, der hortus medicus, für Wittenberg hinlänglich, und dieses eine für fleißige Jünglinge, die der alten Literatur ihren wahren Werth beilegen, höchst fruchtbare Anstalt. Die Absicht dabei geht nicht allein dahin, die Jugend im lateinischen Stil zu üben und ihr Fertigkeit in Lesung der lateinischen und griechischen Schriftsteller zu verschaffen; sondern es ist eigentlich auf Methode im Unterricht und auf Bildung guter Schulleute zu gymnasiis oder sogenannten lateinischen Schulen abgesehen; daher denn bei jeder wöchentlichen Zusammenkunft unter andern eine Anzahl Knaben von verschiedenem Alter und Stand dazu berufen und von den Mitgliedern des seminarii in den alten Sprachen unterrichtet und examinirt, von dem dabei anwesenden Professor Hiller aber diesen Lehrern Kenntnisse und Erfahrungen dabei durch fruchtbare Erinnerungen suppeditirt werden, wie ich solches mit Vergnügen selbst zu hören und dabei sowohl die Fertigkeit der jungen Lehrer als die außerordentliche Freimüthigkeit und Lernbegierde der Kinder wahrzunehmen Gelegenheit gehabt habe.

So wird auch das zweite Universitätsgebäude oder sogenannte Augusteum, in welchem nebst dem consistorio, dem alumnaeo oder dem Saal, wo die Stipendiaten ihre specimina ablegen, und nebst der Bibliothek unter andern auch eine von dem obbenannten Professor Cassai der Universität zum Gebrauch für die in Wittenberg studirenden Ungarn hinterlassene Handbibliothek, deren dabei unentgeldlich wohnende bibliothecarii allemahl zwei arme Ungarische Studenten sein müssen, sich befindet, und dessen Erweiterung und Veränderung dergestalt daß es künftig auch die zum consistorio gehörigen Zimmer und Behältnisse in sich fassen wird, Ew. Churf. Durchl. zum Ersatz des im Bombardement eingeäscherten vormahligen Consistorialgebäudes gnädigst bewilligt haben und wegen dessen Ausbauen absonderlicher Bericht aus Höchstdero Kirchenrath erstattet werden wird, wegen seiner verschiedenen Bestimmungen zu vorzüglichen Nutzen für die Universität gereichen.

Und endlich sind der Docenten zwar nur 36 und folglich viel weniger als in Leipzig, jedoch derselben dazu immer eine hinlängliche Anzahl, daß keine der zur Gelehrsamkeit wesentlich gehörigen Wissenschaften um so geringer Anzahl willen dergestalt zurückgesetzt würde, daß nicht bei geschickten Männern darüber gehört und gnüglicher Unterricht davon erlangt werden könnte, daher denn auch nach der Beilage sub II[7] im vorigen Sommer 21 Ausländer und mit deren Inbegrif überhaupt 407 studirende Jünglinge, die sich guter und ordentlicher Aufführung befleißigen, sich auf der Akademie befunden haben: eine Anzahl, die gegen das Jahr 1786 zwar zufälliger Weise um 19

bis 20 individua gefallen zu sein scheint, überhaupt aber, wie die dem Aufsatz sub lit. I inserirte Tabelle bewähret, sich gegen die vorigen Jahre immer in ziemlicher Gleichheit gehalten hat. Ein tabellarisches Verzeichnis dieser Docenten und ihrer Schriften lege ich ebenmäßig noch sub III bei[8], erbitte mir aber dißfallsige Nachricht unter Wiederholung der über diesen Artikel bei der Leipziger Universität angegebenen Gründe ebenfalls[9] . . .

[1] *Der Aufsatz findet sich nicht.* [2] *Findet sich nicht; ebensowenig die weiterhin erwähnten „Etatsbeilagen".* [3] *Vgl. oben Nr. 979.* [4] *Christof Friedrich Wolff; vgl. GUW 532 Anm. 2.* [5] *Über Georg Michael Cassai, ehemaligen Adjunkten der philosophischen Fakultät s. GUW 545 A. 5 und Robert, Die Wittenberger Benefizien S. 20 f.* [6] *Vgl. GUW 596 Anm. 7.* [7] *Nicht vorhanden.* [8] *Folgt als Nr. 988.* [9] *Am Schluß seines Berichts über die Visitation der Universitäten und höheren Schulen (Bl. 155b—158b, 143a—149b) verbreitet sich der Visitator über gewisse allgemeine Verhältnisse und Mängel im Unterrichtswesen des Landes, wie die Mängel der Vorbildung zum akademischen Studium, die Planlosigkeit, mit der viele studieren, wogegen die Aufstellung eines allgemeinen Studienplans ins Auge zu fassen wäre; daß zuviele studieren; die Abhaltung einer zu geringen Anzahl von Examinatorien und mit der Selbstarbeit der jungen Leute verbundener elaboratoria oder practica; als wünschenswert wird ferner die Herbeiführung einer engeren Verbindung zwischen Lehrern und Lernenden auf den Universitäten bezeichnet, zu welchem Ende an Wiedereinrichtung der ganz in Abnahme gekommenen „Pensionärs-Tische" bei Professoren gedacht werden könnte. Als sehr unbefriedigend werden die Zustände der beiden Universitätsbibliotheken, besonders der Wittenberger, bezeichnet, wennschon letztere durch die von dem Geh. Kriegsrat von Ponikau ihr übereignete vortreffliche Büchersammlung eine erfreuliche Bereicherung in vaterländischer Geschichte und Recht erhalten hat; aber die Univ.-Bibliothek* hat eigentlich gar keinen Capitalfonds und mehr nicht als jährlich 26 thlr. 6 gr. fixum, so sie ex antiqua observantia aus einem andern Universitätsfisco erhält, und hierüber in anno communi ungefähr 15 thlr. an Inscriptions- und Promotions-Gelder-ratis, mithin etwa 40 thlr. in summa; und bei diesem Mangel ergiebt es sich von selbst, daß sie nur aus meist alten Büchern bestehen kann und fast an allen neu anzuschaffenden Werken sowie selbst an Fortsetzungen angefangener Bücher Gebruch *[so!]* leiden muß. *Der Präsident befürwortet eine einmalige Aufwendung von 2000 Talern und außerdem auf 10 Jahre je 200 Taler Zulage, ersteres zur Ausfüllung der hauptsächlichen Lücken, letzteres für allmähliche Anschaffung neuerer Werke. Endlich fehlt es in Wittenberg an einem Zeichenmeister, einem Prosektor am anatomischen Theater und einem Fond, woraus das museum anatomicum von Zeit zu Zeit mit neuen Präparaten versehen werden könnte.*

[1789 Dezember 29. Dresden.] 988.

Tabellarische Übersicht über die Dozenten der Hochschule. Ihre Schriften; Besuch ihrer Vorlesungen; akademische Wirksamkeit; Einkünfte; Würdigung als Gelehrte und akademische Lehrer.

Aus Dresden, HStA. Loc. 2136 Revision der Universitäten Leipzig und Wittenberg 1789 und 1792 Bl. 81—102, Reinkonzept, überschrieben:

Tabellarische Uebersicht der Docenten auf der Universität Wittenberg, zum Revisionsbericht vom 29 Decbr. 1789 gehörig.

A. Vorläufige Anmerkung.

Bei der Einzeichnung der Wittenberger Docenten, die collegia anschlagen und ihre Nahmen dem Lectionscatalogo einverleiben lassen, in nachstehende Tabelle ist in Ansehung der Klassificirung und sonst nichts hauptsächliches von der Observanz abweichendes in Obacht zu nehmen gewesen, als daß die magistri legentes, wenn sie, wie sich akademisch ausgedrückt wird, pro loco disputirt, in Wittenberg Beisitzer der philosophischen Facultät unter dem Nahmen adjunctorum facultatis philosophicae werden, da hingegen auf der Leipziger Universität dieses Prädicat nicht gewöhnlich ist. Uebrigens enthält dieses Verzeichniß überhaupt 36 Docenten, als 19 professores ordinarios, 3 professores extraordinarios und 14 Privatdocenten, und zwar statt der sonst in die theologische Facultät gehörigen 4 professorum ordinariorum dismal nur drei, weil zur Revisionszeit der Generalsuperintendent D. Tittmann zu seiner hiesigen Bestimmung bereits abgegangen gewesen[1]; ferner in der juristischen Facultät, mit Uebergehung des vor etlichen Wochen verstorbenen Ordinarii Hofrath D. Geißlers, vier professores ordinarios, einen extraordinarium und zehen Privatlehrer, überhaupt 15 Docenten; desgleichen in der medicinischen Facultät drei professores ordinarios, einen extraordinarium und einen Privatdocenten, in allen fünf Lehrer, und dreizehen Docenten in der philosophischen Facultät, worunter drei Privatlehrer oder adjuncti, ein professor extraordinarius und neun professores ordinarii sich befinden, von welchen jedoch der professor mathematum zwei sonst ursprünglich abgesondert gewesene professiones, mathematum inferiorum et superiorum, vereinigt bekleidet[2], in Rücksicht welcher Separation in der Facultät eigentlich zehen Professuren gerechnet werden . . .

B. Verzeichniß der Docenten auf der Universität zu Wittenberg[3].

I. Theologische Docenten.

1. D. Friedrich Wilhelm Dresde, professor theologiae ordinarius und der theologischen Facultät senior, stipendiatorum electoralium ephorus[4]

hat guten applausum; lieset publice über die symbolische Theologie, verbunden mit einem examinatorio für die Stipendiaten; auch zu andern Stunden über das Buch Hiob; privatim hebräische Sprachübungen, über die Stellen in den Psalmen, welche Weissagungen von Christo enthalten, über hebräische Alterthümer; hält auch disputatorische und homiletische Uebungscollegia.

Genießt keine Pension und bedarf auch dermahlen keine Unterstützung.

Ein ächter Theolog und hiernebst guter Orientalist; seinem Vortrag fehlt Feinheit und Anmuth, aber Wahrheit und Gründlichkeit empfehlen ihn allen studirenden Jünglingen, die Realität suchen, sodaß er einer der schätzbarsten Wittenberger Docenten ist.

2. D. Franz Volkmar Reinhard, prof. theol. ordin., Probst und der theologischen Facultät Beisitzer[5]

hat ein vorzüglich starkes auditorium; lieset publice die Dogmatik, privatim philosopische Encyklopaedie, theologische Moral; hält auch homiletische und philologische Uebungscollegia.

Genießt keine beneficia als die mit den ihm anvertrauten Aemtern verbundenen Perceptionen, und bedarf auch ein mehreres vor jetzt keinesweges.

Er ist ein Gelehrter von großen Talenten und seltenen Genie sowohl als mannichfaltigen, besonders philosophischen Kenntnissen, hiernechst in gefallenden Canzelgaben und im Vortrag der Moral vorzüglich. Seine Vorlesungen sind vielleicht zu gedrängt und zu an einander gekettet, um sogleich allgemein fasslich zu sein. Er hilft aber durch fleißige Wiederholung nach und bemüht sich überhaupt den Studirenden zum Unterricht auf alle Weise nützlich zu sein. Auch hat er allgemeine Achtung und Liebe und seine Schriften finden viel Beifall.

3. D. Michael Weber, prof. theol. ordinarius, der theologischen Facultät Beisitzer[6]

hat ebenfalls guten applausum; lieset publice über das Evangelium Johannis; privatim über die Epistel an die Hebräer und einige andere Paulinische Briefe; topicam dogmaticam; hält auch ein catecheticum und homiletische, auch disputatorische Uebungen.

Genießt ebenfalls nur die zu seinen Aemtern gehörigen Einnahmen; scheint aber auch mehrerer Unterstützung nicht zu bedürfen.

Ein ebenfalls gründlicher Theolog und nutzbarer akademischer Docent. Man beschuldigt ihn zu großer Hitze und Mangel des judicii in vorkommenden praktischen Fällen. Indessen sind seine guten Absichten und sein Fleiß unbezweifelt und sein catecheticum zeichnet sich zu besonderer Brauchbarkeit dadurch aus, daß er Kinder aufstellt, mit denen unter seiner Direction von denen das collegium frequentirenden studiosis catechisirt werden muß.

Conrad Gottlob Anton
M. Johann Christian Messerschmidt } theologiae baccalaurei
M. Johann Gottlieb Drasdo

kommen unter den philosopischen Docenten, der erste als professor ordinarius, die andern beiden als adjuncti ordinis philosophici sub num. 6, 11 und 12 vor.

II. Juristische Docenten.

A. Professores ordinarii.

1. D. Martin Gottlieb Pauli, codicis prof. ord., des Hofgerichts und geistlichen consistorii, auch des Schöppenstuhls und der Juristen-facultät Assessor[7]

hat nach Verhältniß seines hohen Alters noch ziemlichen applausum.

Lieset publice das Wechselrecht nach Püttmann.

Genießt nur die von seinen bekleidenden Aemtern ihm zukommenden Perceptionen, und bedarf auch ein mehreres nicht.

Er hat von jeher den Ruhm eines Gelehrten, vornehmlich eines geübten Juristen und fleißigen Docenten gehabt. Jetzt hindern ihn seine hohen Jahre, mit sonst gewohnter Thätigkeit zu nutzen; aber die Achtung des publici begleitet ihn auch im Alter.

2. D. George Stephan Wiesand, digest. veter. prof. ord., Appellationsrath, des Hofgerichts, des geistlichen consistorii, des Schöppenstuhls und der Juristenfacultät Beisitzer[8].

hat unter den Juristen den stärksten applausum; lieset publice jus germanicum nach Eisenhardt, privatim den Proceß nach Schaumburg und auf Verlangen ein relatorium.

Hat 100 tlr. Pension und bedarf bei seinen übrigen Einnahmen ein mehreres nicht, ist aber gnädigster Aufmerksamkeit sehr würdig.

Er ist unstreitig ein ganz vorzüglicher akademischer Lehrer, wenn diese Eigenschaft, wie billig, nach der Gelehrsamkeit, dem Fleiß und der Amtstreue beurtheilt wird. Seine juristischen Kenntnisse und seine Verdienste um die praxin judiciariam sind in seinen verschiedenen Aemtern und durch Schriften hinlänglich bewährt worden; aber weniger bekannt sind vielleicht seine philologische Wissenschaft, sein fließender lateinischer Stil auf dem Disputir-Catheder und vornehmlich seine fruchtbare Gabe, junge studiosos, die sich an ihn wenden, zu leiten und anzuführen. Auch ist über seinen rechtschafnen Caracter nur eine Stimme und er wird von Lehrenden und Lernenden gemeinschaftlich geschätzt und geliebt.

3. D. Ernst Gottfried Christian Klügel, pandect. prof. ord., des Hofgerichts, der Facultät und des Schöppenstuhls Assessor[9]

hat ein zahlreiches auditorium; lieset publice die Pandecten, privatim jus saxonicum, und erbietet sich privatissime zu einem disputatorio und relatorio.

Genießt ebenfalls kein beneficium und ist, da seine Einnahmen nicht groß sind, dazu zu empfehlen.

Auch dis ist ein gründlicher und erfahrener Jurist, fleißiger und geschickter Arbeiter in der Facultät und beliebter und nutzbarer Docent auf dem Catheder.

4. D. Christian Gottlieb Hommel, inst. prof. ord., des Hofgerichts, des Schöppenstuhls und der Facultät Assessor[10].

hat gleichfalls sehr guten applausum; lieset publice die Institutionen, privatim die Pandecten und erbietet sich privatissime zu einem examinatorio.

Genießt nur die aus seinen Aemtern ihm zukommenden Einnahmen, bedarf aber ein mehreres dermahlen nicht.

Ein gleichergestalt juristisch gelehrter und rechtschafner Mann, dessen Fleiß und Geschicklichkeit in der Facultät gerühmt und auf dem Catheder von den studirenden Jünglingen, die ihn gern und mit Nutzen hören, geschätzt wird.

Professor extraordinarius.

5. D. Gottlieb Wernsdorf, jur. feud. prof. extraord., der Juristenfacultät außerordentlicher Beisitzer und der Universität protonotarius[11]

hat vorzüglichen applausum; lieset publice jus feudale nach Siegel, privatim teutsche Rechtsgeschichte nach Selchow, auch auf Verlangen ein relatorium.

Genießt einhundert Thaler Pension; da er aber aus der juristischen Facultät als außerordentlicher Beisitzer gar nichts bekomt und das Protonotariat keine sonderlichen Einnahmen hat, so ist er eines mehrern allerdings bedürftig, wie er dessen auch vorzüglich würdig ist.

Er ist zufolge einstimmiger Zeugnisse nach Gelehrsamkeit und Thätigkeit einer des vorzüglichsten Wittenberger Docenten. In der Facultät, auf dem Catheder und als protonotarius academiae überall gleich fleißig und brauchbar, dabei gewissenhaft, bescheiden und der Universitätsverfassung kundig, sodaß bei vorkommenden Fall ihm eine professio ordinaria mit Zuverlässigkeit und nach Verdienst wird übertragen werden können[12].

B. Privatdocenten.

6. Carl August Schlockwerder, doctor juris, der Facultät Beisitzer, Stadtrichter und des Gotteskastens Vorsteher[13]

hat sich eben nicht sonderlichen applausus zu erfreuen; hat angekündigt den sächsischen processum ordinarium und summarium, beides nach Hofmann, und erbietet sich zu einem elaboratorio und relatorio.

Hat keine Pension, aber von seinen Bedienungen keine unbeträchtlichen Einkünfte.

Man sagt von ihm, daß er in der Facultät ein ganz brauchbarer Arbeiter sei; für die Universität hingegen hat er seit mehrern Jahren sich nicht sehr gezeigt; indessen hat er neuerlich um eine Pension mit der Erklärung angehalten, daß er, dafern er dieselbe erhalte, praktische Collegien lesen wolle.

D. Carl Ferdinand Schmidt kommt unter den philosophischen Docenten als professor ordinarius sub no. 8 vor.

7. Carl Friedrich Triller doctor juris[14]

soll nicht häufig und nicht gern gehört werden; hat angekündigt ein collegium über die Pandecten nach Helfeld, über das jus naturae et gentium nach Höpfner, auch ein examinatorium und elaboratorium über den sogenannten kleinen Struv.

Hat eine Pension von einhundert Thalern; klagt aber sehr über Bedürfniß und bittet dringend um Verbesserung seiner Umstände.

Man spricht ihm weder Geschicklichkeit noch Fleiß ab; vielmehr sagt man, daß er besonders im Lateinischen und Griechischen gute Kenntnisse besitze und sich zu akademischer Arbeit thätig und willig bezeige; nicht weniger lässt man seinem sittlichen Caracter Gerechtigkeit wiederfahren. Er hat aber einen sehr unangenehmen, oft unverständlichen Vortrag auf dem Catheder und hiernechst überhaupt in seinem

Aeußerlichen so viel wider sich, daß es ihm seines mehrmahligen Ansuchens ohngeachtet nicht glücken wollen, weder zu einer Profession noch zu einer Stelle in der Facultät zu gelangen.

8. Ernst Florens Friedrich Chladenius doctor juris[15]

hat wenig auditores; lieset gratis über Botanik und privatim mathesin puram.

Genießt keine Pension; bedarf aber Unterstützung und ist ihrer nicht unwürdig.

Der doctor Chladenius ist nach dem Zeugniß derer, die ihn genau kennen, ein Mann von Genie und gewohnt philosophisch und tief zu denken. Aber an juristischen Kenntnissen fehlt es nicht nur, sondern er hat auch dieses Studium ganz aufgegeben, um sich den mathematischen und algebraischen Wissenschaften desto ungestörter widmen zu können. Was er in dieser Rücksicht zu leisten vermöge, beweiset die col. a angeführte „Theorie des Klanges“ ... Dieses Buch hat ihm ausgebreiteten Ruhm zu wege gebracht und ist als vorzüglich an Sache und Darstellung anerkannt worden. Zur Aufmunterung wäre ihm daher eine Unterstützung sehr zu gönnen, ob er gleich der Universität durch Vorlesungen allezeit weniger als der gelehrten Welt durch Entdeckungen in der höhern Mathematik nutzen wird, auch überhaupt sich fast zu sehr verbreitet, wie unter andern das angekündigte botanische collegium beweiset.

9. Johann August Ludwig Mencke, juris utriusque doctor, der Facultät außerordentlicher Beisitzer[16]

hält sehr wenig Vorlesungen und hat auch bloß ein einziges collegium über den Proceß angekündigt.

Hat keine Pension und scheint durch eigentliche Verdienste bei der Universität sich dazu nicht zu qualificiren.

Ein nach glaubwürdigen Zeugnissen geschickter Practicus, aber eben deßwegen mit dahin gehörenden Arbeiten zuviel beschäftiget als daß auf ihn als Docenten sonderliche Rücksicht zu nehmen wäre.

10. Carl August Christian Uhlich juris utriusque doctor, der Facultät außerordentlicher Beisitzer[17]

lieset nicht ohne applausu; hat angeschlagen über die Rechtsgeschichte nach Schorch, über das Wechselrecht nach Heineccius, jus ecclesiasticum; ist auch erbötig disputatoria und examinatoria zu halten.

Genießt keine Pension und ist derselben auch so sehr nicht bedürftig, doch werth zu gnädigster Aufmerksamkeit empfohlen zu werden.

Er ist einer von den jungen Docenten, die sich zu künftigen professoribus geschickt zu machen suchen. Man schreibt ihm juristische Gelehrsamkeit und soviel Anlage zu einem guten Vortrag zu, daß ihm nur Fortsetzung des bisherigen Fleißes und Uebung erforderlich sind, um zweckmäßig brauchbar zu werden.

11. Christian Friedrich Wilisch juris utriusque doctor, der Facultät außerordentlicher Beisitzer, Finanzprokurator, Rathsherr und Consistorial-advocat[18]

hat keinen vorzüglichen applausum. Er hat angekündigt jus canonicum nach Böhmer, jus publicum nach Pütter, juristische Litteratur, über die Lehre de actionibus nach Schmidt; erbietet sich auch zu einem disputatorio und examinatorio.

Genießt einhundert Thaler Pension und mag wohl noch mehrerer Unterstützung bedürfen.

Man spricht ihm hinlängliche Kenntnisse in jure nicht ab; aber seine Vorlesungen finden keinen großen Beifall; auch gestatten seine mannichfaltigen Berufsgeschäfte ihm nicht, sich dem Catheder und der schriftstellerischen Arbeit mit fortgesetztem Bestreben nach mehrerer Ausbildung zu widmen.

12. Carl Christian Kohlschütter, juris baccalaureus[19]

findet der kurzen Zeit ungeachtet, seit welcher er lieset, viel Beifall. Lieset über die elementa juris nach Anleitung der institutionum und über die Rechtsgeschichte.

Hat noch keine Pension, wird erst künftig sich deren würdig zu machen haben.

Ein junger Docent, dem man das Zeugniß ertheilt, daß er nach natürlicher Anlage, nach Wissenschaft und nach Fleiß die besten Hoffnungen um so mehr giebt, da er sich ganz den Universitätsarbeiten zu widmen scheint.

13. Johann August Hieronymus Thalwitzer.
14. Johann Christoph Gebhard Grebel.
15. Christoph Carl Stübel,

juris utriusque candidati, insgesammt ganz neu anfangende Docenten, deren keiner etwas mehr noch als eine Disputation über ein juristisches Thema geschrieben hat; die zwar sämmtlich juristische collegia angekündigt haben, jedoch den applausum erst von mehrerer Bekanntwerdung sowie einige Unterstützung, dergleichen sie zur Zeit nicht genießen, von mehrern Verdiensten um die Universität erwarten müssen. Alle drei indessen werden wegen guter Geschicklichkeit und Fleißes gelobt und der letztere beschäftiget sich bei vorkommender Gelegenheit auch mit repetirenden privatissimis, über die man viel Zufriedenheit bezeiget[20].

III. Medicinische Docenten.

A. Oeffentliche Lehrer: professores ordinarii.

1. D. George Rudolph Böhmer, therapie prof. ordin., der medicinischen Facultät und der Universität senior[21]

hat vorzüglich starken applausum: lieset publice therapiam specialem nach Ludwig.

Hat keine Pension und ist besonderer Unterstützung wohl nicht bedürftig, aber aufmunternden Beweises gnädigster Zufriedenheit würdig.

Ein in der Theorie gelehrter und in der Praxis geübter Arzt, dessen Verdienste durch seine nutzbaren Schriften auswärts und auf der Universität durch seine pragmatischen Vorlesungen einen gleichsam verjährten Ruf für sich haben. Daß er zuweilen zu leidenschaftlich handele, ist ein vielleicht nicht ganz ungegründeter Vorwurf; aber er vergütet diesen Fehler durch eine noch in seinem nunmehrigen Alter ausnehmend lebhafte und für die Geschäfte höchst nutzbare Thätigkeit und wird mit Recht für einen der würksamsten Docenten geschätzt.

2. D. Johann Gottfried Leonhardi, pathologiae et chirurgiae P. O.[22]

hat ein vorzüglich starkes und ihn ehrendes auditorium. Lieset publice semioticam pathologicam; privatim Experimentalchemie, artem formulas medicamentorum conscribendi; hält auch ein disputatorium und examinatorium über anatomisch-physiologische Gegenstände.

Genießt zwar einhundert Thaler Pension, ist aber bei den mäßigen Professureinkünften und vielem Aufwand, den das studium chemiae erfordert, einer mehrern Unterstützung so bedürftig als wegen seiner vorzüglichen Verdienste würdig.

Er ist ein durchgängig beliebter Gelehrter, an welchem natürliche Beurtheilungskraft, theoretische medicinische Wissenschaft und praktische Geschicklichkeit, vorzügliche Stärke in der Chemie und unermüdeter Fleiß als Lehrer, als Schriftsteller und als heilender Arzt mit gleichem Recht und gleicher Allgemeinheit geschätzt werden. Sein chemisches Lexicon wird als klassisch von den difficilsten sachkundigen Recensenten empfohlen und die Vergleichung der zweiten Edition mit der erstern und mit dem Original, z. B. unter Gas, Luft, Platina, zeiget nach der Versicherung der Kenner sowohl wie sehr sie das letztere übertrifft, als auch wie viel Zusätze die neue Ausgabe für der erstern gewonnen hat.

3. D. Christian Friedrich Nürnberger, anat. et botan. prof. ordin.[23]

hat guten applausum; lieset publice theils oeconomiam vegetabilem, theils über die aus dem botanischen Garten vorzuzeigenden Pflanzen; privatim über die Anthropologie und Herniologie.

Hat zwar 200 Taler Pension, da ihm aber die Unterhaltung des horti medici und musei anatomici dafür obliegt, so bleibt ihm gar wenig davon übrig. Indessen bedarf er doch auch mehrerer Unterstützung vor jetzt nicht, ob er gleich derselben würdig wäre.

Er hat das Lob eines gelehrten und einsehenden Arztes und eines Docenten, der durch seine fleißigen und faßlichen Vorlesungen der studirenden Jugend sich nutzbar macht.

Professor extraordinarius:

D. Christian August Langguth, prof. extraordinarius[24]

hat vorzüglichen applausum. Lieset publice über chirurgische Operationen, privatim practicam artis obstetriciae partem; medicinam forensem nach Metzger; encyclopaediam historiae naturalis nach Erxleben.

Genießt eine Pension von einhundert Thalern und ist eines mehrern wohl nicht vorzüglich bedürftig, aber doch in vielem Betracht würdig.

Ein geschickter Docent und nach bewährter Versicherung einsehender Arzt. Sein Hauptstudium ist nebst der Entbindungskunst die Physik; und dabei kommt ihm eine theils von seinem Vater[25] ererbte, theils nachher vermehrte Sammlung von Naturalien, auch physikalischen und zum Accouchement dienlichen Instrumenten zu statten, die außerdem auch von solcher Beträchtlichkeit und Auswahl ist, daß sie von Fremden mit Beifall gesehen wird. Bei einer professione ordinaria verdient er in vorkommenden Fall vorzüglich in Obacht genommen zu werden.

Privatdocent.

5. Johann Samuel Traugott Frenzel, med. licent., churfürstlicher Amtsphysicus in Pretsch und Gräfenhayn chen[26]

hat wenig Zuhörer. Seine angekündigten collegia sind: gratis medicina ruralis nach Metzger; privatim medicina vernalis und Anthropologie.

Genießt keine Pension noch sonstige Unterstützung; ist aber derselben, da mit dem Amtsphysicat mehr nicht als 20 tlr. pro fixo und etwas weniges Holz verbunden sind und er nicht das geringste im Vermögen hat, äußerst bedürftig.

Er soll als practischer Arzt und in den aufhabenden Physikatsgeschäften sich nicht ungeschickt beweisen. Auch sagt man von seinen Abhandlungen, daß sie zweckmäßige Anweisungen enthalten. Nur fehlen ihm die caracteristischen Erfordernisse eines Docenten, der durch Vorlesungen nutzen soll.

IV. Philosophische Docenten.

A. Oeffentliche Lehrer; professores ordinarii.

1. Johann Daniel Titius, physices prof. ordin.[27]

hat einen vorzüglichen applausum von jeher gehabt und bishero zu erhalten gewußt. Lieset publice über die Naturgeschichte Sachsens; privatim Physik und allgemeine Naturgeschichte.

Genießt bereits seit mehrern Jahren eine wohlverdiente und wegen der mit seiner Professur verbundenen unzureichenden Einnahme ihm nothwendige Besoldungszulage von 400 tlr., weßhalb er dermahlen ein mehreres nicht bedarf.

Ein vorzüglich schätzbarer akademischer Docent, der durch mannichfaltige öffentliche Beweise von seiner gründlichen Wissenschaft besonders in der Physik, die er in Schriften und auf dem Catheder abgelegt, sich vorlängst den ausgebreiteten Ruhm eines wahren Gelehrten, sowie durch einförmig feste Grundsätze von sittlicher Rechtschaffenheit und christlicher Wahrheitsliebe aller Gutgesinnten Achtung erworben hat. Dabei hat er um das seiner Aufsicht anvertrauete convictorium quoad oeconomiam et disciplinam volle Verdienste; er ist der akademischen Verfassung kundig und treu und arbeitet auch bei nun ansteigendem Alter noch immer mit Thätigkeit und zweckmäßigem Fleiß.

2. Johann Friedrich Hiller, prof. eloquentiae ordin. et alumnorum electoralium ephorus[28]

hat sich eines beständigen ausgezeichneten applausus zu erfreuen gehabt; lieset publice den ganzen cursum philosophiae; privatim Logik; über lateinische und griechische Schriftsteller; Uebungen im lateinischen Stil; und setzt das seminarium wöchentlich fort.

Hat vormals eine Besoldungszulage von 300 tlr. bekommen unter der von ihm gewissenhaft und nutzbar erfüllten Bedingung, den cursum philosophiae immer ganz zu lesen und das seminarium nicht eingehen zu lassen, sodaß vor jetzt er zu mehrern nicht zu verbitten ist.

Er ist in dem verjährten Besitz verdienter Achtung und Liebe auf der Universität, der er durch Vorlesungen, Verbreitung gesunder Philosophie und Bildung junger Leute überhaupt nun an die vierzig Jahre zur Ehre und Nutzen gereicht hat; seine Schriften werden durchgängig geschätzt und seine väterliche Treue, womit er den jungen Studirenden sich auf alle Weise noch dermahlen in seinem Alter annimmt, machen ihn jedem Rechtschaffenen so achtungswürdig als jeder Kenner das stille Verdienst ehren muß, welches er durch sein seminarium sich um die Erhaltung der philologischen Elementarkenntnisse und um die Unterrichtsmethode erwirbt.

3. Carl Daniel Freyberg logices et metaphysices prof. ordin.[29]

hat von jeher aus Mangel des applausus fast nie ein publicum auslesen und noch weniger ein privatum zusammenbringen können. Angeschlagen hat er indessen publice natürliche Theologie, privatim Logik.

Genießt außer den Einnahmen seiner Profession keine Unterstützung, soll jedoch dergleichen bedürfen.

Er hat schon einige Jahre hindurch wenig mehr für die Universität zu thun versucht, obgleich es ihm an Wissenschaft nicht fehlen soll, dennoch sein Vortrag für das Catheder einstimmiger Versicherung nach gar nicht gemacht ist, er auch an Fleiß und Thätigkeit es allenthalben ermangeln läßt.

4. Johann Matthias Schröckh, historiarum prof. ordin. und der Universitätsbibliothek Director[30]

wird häufig, gern und mit Nutzen gehört. Lieset publice Europäische Staatengeschichte nach Meusel: privatim Kirchengeschichte nach seinem compendio; teutsche Reichsgeschichte nach Pütter.

Hat außer seinen Einkünften von der Professur und dem directorio der Bibliothek, welche letztere doch nur 17 tlr. betragen, noch eine Pension von 300 tlr., die er verdient und die ihn vor alsobaldigen mehrern Bedürfnissen sicherstellt.

Seine große Kenntniß in der Geschichte und seine vorzügliche Gabe in deren Darstellung sind von dem gelehrten publico vorlängst anerkannt, und ebenso verdient sein Fleiß und seine Bemühung, der studirenden Jugend durch seine gelehrten und zugleich angenehmen Vorlesungen nutzbar zu werden, das lobenswürdigste Zeugniß. Ob er

als Geschichtschreiber überhaupt oder als Biograph vorzüglicher sei, darüber sind die Meinungen sachkundiger Richter getheilt, einig aber über die Brauchbarkeit seiner Werke, in Ansehung deren er die zu weitläuftig scheinende Ausführlichkeit der letzten Bände von der Kirchengeschichte mit der intendirten Absicht entschuldigt, daß er Winke in die Patristik und Anleitung zur Entwicklung der Lehrmeinungen der Kirchenväter habe ertheilen wollen.

5. Johann Jacob Ebert, mathem. prof. ordin.[31]

hat ein sehr stark besetztes auditorium; lieset publice mathesin puram; privatim mathesin adplicatam, auch Logik, und erbietet sich zu philosophischen und mathematischen privatissimis.

Genießt eine Pension von 387 tlr. 12 gr., weßhalb er zwar anderer Unterstützung jetzt nicht benöthigt, aber zu gnädigsten Beweisen höchster Aufmerksamkeit auf alle Weise empfehlungswürdig ist.

Ein Gelehrter, der nach Naturgaben, sittlichen Caracter, Menschenkenntniß, Fleiß und Wissenschaft gleich schätzbar und für die Universität wohlthätig ist. Zu der anständigen und dabei ungezwungenen Umgänglichkeit, wodurch er zur Bildung junger Studirenden, die sich seiner Leitung bedienen wollen, vieles beiträgt und die Jugend sich ganz gewinnt, haben ihn seine vorigen Hofmeister, Verhältnisse und seine Reisen vorbereitet, und die Faßlichkeit seines gründlichen Vortrags, wodurch sich seine mathematischen und philosophischen Vorlesungen sowohl als seine Schriften . . . auszeichnen, machen ihn zu einem so nutzbaren als angenehmen Docenten, wie überhaupt seine Eigenschaften zu einem der vorzüglichsten Mitglieder der Universität.

6. Conrad Gottlob Anton, linguar. orient. prof. ordin. et theol. baccalaureus[32]

hat guten applausum. Lieset publice über die Bücher der Chronik und über das Buch Eßra; privatim hebräische und arabische Sprachlehre; über die Oden des Horaz, und erbietet sich zu practischen Uebungscollegiis im lateinischen Stil.

Hat eine Pension von 200 tlr. und bedarf dermahlen ein mehreres nicht.

Ein nach glaubwürdigen Zeugnissen geschickter Orientalist, guter Theolog und fleißiger Docent, der überhaupt alle einem akademischen Lehrer gegen die studirende Jugend obliegende Pflichten zu erfüllen sich bemüht.

7. Gottfried August Meerheim, poetices prof. ordin.[33]

hat kein zahlreiches auditorium; hat angekündigt publice ein collegium über auserlesene Stücke aus Ovidii metamorphosibus; privatim dergleichen über die neueste Geschichte.

Genießt einhundert Thaler Pension und wird zur Zeit sich damit zu begnügen haben.

Man schreibt ihm Belesenheit in philologicis und Anlage zu einem guten Vortrag zu. Auch soll er sonst mit diesen Gaben wirklich genutzt haben. Allein seit etlichen Jahren beschuldigt man ihn gänz-

licher Unthätigkeit und hiernechst zu vieler Zerstreuung[a], woran studiosi theils Antheil, theils kein gutes Beispiel nehmen sollen. Er selbst hingegen beschwert sich über hypochrondrische Anfälle und behauptet, daß diese ihn zu aller anhaltenden Arbeit unfähig und Bewegung und Gesellschaft zur Nothwendigkeit machen.

S. D. Carl Ferdinand Schmidt, moral. et civil. prof. ordin.[34]

hat mäßigen applausum; lieset publice jus publicum universale nach Höpfner; privatim deutsche Rechtsgeschichte nach Selchow.

Hat keine Pension und bedarf, da er ein ganz ansehnliches väterliches Erbtheil bekommen hat, dergleichen vor jetzt nicht.

Er ist wegen seines guten Caracters und Betragens beliebt und bemüht sich möglichst nutzbar zu werden. Es scheint aber an natürlichen Fähigkeiten mehr noch als an Mangel der Gelehrsamkeit zu liegen, daß diese Bemühungen nicht so prosperiren wie zu wünschen wäre.

9. Christian Gottfried Aßmann, oecon. et disciplin. cameral. prof. ordin.[35]

hat guten applausum. Lieset publice Cameral-Encyclopädie und Methodologie; privatim jus metallicum, architecturam civilem et militarem; über den Varro de re rustica, und erbietet sich zu einem disputatorio und examinatorio über ökonomische Gegenstände.

Genießt einhundert Thaler Pension zum Behuf anzustellender mineralogischer und technologischer Reisen, klagt aber sehr, daß er damit auszulangen nicht vermöge.

Das von sich erweckte gute Vorurtheil, um dessen willen diese Profession ihm übertragen worden, ist er bißhero zu bestätigen und zu rechtfertigen bemüht gewesen, und es ist kein Zweifel, daß bei immer mehrerer Erfahrung und Thätigkeit er der Akademie reel nützlich werden könne.

Professor extraordinarius:

10. Johann Christian Henrici, antiquitatum prof. extr. und lycei conrector[36]

hat sehr guten applausum. Lieset publice über die Oden des Horaz; privatim über Anacreon und Platonis Phaedron; erbietet sich auch privatissime zu einem elaboratorio über deutschen und lateinischen Stil.

Hat nur seit etlichen Jahren 50 Thaler Pension. Nach seiner Versicherung aber ersetzt ihm dieses nicht einmahl den Verlust, den er dadurch leidet, daß, seitdem er collegia lieset, er aus Mangel der Zeit als Schullehrer keine Privatstunden mehr halten kann.

Er ist ein geschickter Philologe und besonders belesen im antiquarischen Fach. Seine Vorlesungen werden gern gehört und seine Anweisungen zur klassischen Litteratur rechtfertigen die Meinung, die man von ihm in Wittenberg hat, daß nach dem dereinstigen Verlust des Professors Hiller zu Fortsetzung dieses studii auf der Universität unter den dortigen Docenten die vorzüglichste Rücksicht auf ihn zu nehmen sein würde[37].

Privatdocenten.

11. M. Johann Christian Messerschmidt, ordinis philos. adjunctus, sacrae linguae baccal. und der Stadtschule rector[38]

hat wenig applausum. Hat folgende collegia angekündigt: über die Harmonie der Evangelisten nach Walch; über die Apostelgeschichte; über den Cicero de natura deorum.

Genießt nichts als die Einkünfte seines Rectorats.

Ein alter Docent, der nicht ohne Kenntnisse sein, übrigens aber theils wegen seiner Geschäfte bei der Schule, theils sonst sich zu einem akademischen Lehrer gar nicht mehr schicken soll.

12. M. Johann Gottlieb Drasdo, ordinis philos. adj. theol. baccal et academiae bibliothecarius[39]

hat guten applausum. Lieset Logik nach eignen Sätzen; Dogmatik; über die messianischen Psalmen; über Homers Ilias, und hält elaboratoria zum lateinischen Stil.

Genießt zwar einhundert Thaler Pension, aber mag einer mehrern Unterstützung wohl sehr bedürftig sein, wie er denn auch deren nicht für unwerth geachtet werden kann.

Seine Gelehrsamkeit in der Theologie und Weltweißheit wird von denen, die ihn zu beurtheilen vermögen, nicht in Zweifel gezogen; auch sind seine Schriften davon sowohl als von seinen philologischen Kenntnissen gültige Beweise. Nur ist sein Vortrag auf dem Catheder und auf der Canzel noch zu gekünstelt und unnatürlich und daher weniger nützlich als er außerdem sein würde. Uebrigens wünscht er auch eine Predigerstelle und ist selbst noch nicht determinirt, ob er der Akademie sich für beständig und allein widmen wolle.

13. M. Christian Friedrich Francke, ordinis philos. adjunctus

fängt erst an collegia zu lesen und hat eins über die Geschichte der symbolischen Bücher und eins über die Reformationsgeschichte angekündigt; hat nichts als zwei Disputationen de corrupta per quaestiones infinitas eloquentia, und eine: de virtutibus et vitiis Lutheri in emendatione sacrorum conspicuis geschrieben, genießt auch noch keine Pension und es ist, bevor ein zuverlässiges Zeugniß von ihm abgeleget werden kann, zu erwarten, wie er sich als Docent und als Schriftsteller qualificiren werde[40].

[a] *Ausgestrichen:* von theils unschicklicher Art.

[1] *Tittmann war ins Oberkonsistorium berufen worden (GUW. 557 A. 6).* [2] *Johann Jakob Ebert vereinigte seit 1784 die beiden Mathematikprofessuren (ebenda S. 612f).* [3] *Die nachfolgenden Tabellen (und ebenso die späteren von 1792 und 1810) sind in 4 Spalten eingeteilt: a) Namen der Dozenten und Anzeige ihrer Schriften (seit 1786); b) ob sie applausum haben und was sie für collegia lesen; c) ob sie Pension oder andere beneficia genießen und inwiefern sie deren bedürftig und würdig sind; d) Anmerkungen. Im Abdruck teile ich die angeführten Schriften der einzelnen nur summarisch als Anmerkung mit.* [4] *Als Schriften werden nur 2 Programme aufgeführt.* [5] *Schrr.: System der christlichen Ethik I; 3. Aufl. von: Versuch über den Plan, den der Stifter der christlichen*

Religion zum Besten der Menschen entwarf; Programme. [6] *Schrr.: Verteidigung des Kön. Preußischen Religionsedikts; Neue geistliche Lieder auf christliche Festtage; Programme.* [7] *Von Schriften ist nichts angezeigt.* [8] *Wie vorstehend.* [9] *Schrr.: verschiedene juristische Disputationen.* [10] *Schrr.: wie vorstehend.* [11] *Schrr.: drei kleine akademische Gelegenheitsschriften juristischen Inhalts.* [12] *Wernsdorf wurde schon 1790 ordentlicher Professor der Institutionen in Wittenberg.* [13] *Schrr: nichts angezeigt.* [14] *Schrr.: hat ausgearbeitet Commentatio über die Elegie des Pedo Albinovanus an die Livia auf den Tod ihres Sohnes Drusus, und eine Abhandlung de poenis illarumque finibus ex placitis juris naturae recte aestimandis, aber noch keinen Verleger dazu gefunden.* [15] *Schrr.: Entdeckungen über die Theorie des Klanges, 4° mit elf Kupfertafeln.* [16] *Schrr.: nichts angezeigt.* [17] *Schrr.: De bonis tutorum feudalibus tacitae hypothecae, qua in reliquis horum bonis pupilli et minores gaudent, haud obnoxiis; eine Dissertation; Abhandlung von Appellationen und Läuterungen, auch andern rechtlichen Mitteln sich wider ein nachteiliges Urteil zu schützen.* [18] *Schrr.: eine Dissertation.* [19] *Schrr.: 2 Diss. (de jure standi in comitiis provincialibus; de jurejurando credulitatis secundum praecepta philos. de probabili judicium).* [20] *Stübel wurde 1796 ordentlicher Professor in Wittenberg (GUW. 573).* [21] *Schrr.: Bibliotheca scriptorum historiae naturalis systematica mit dem 9. Teil abgeschlossen; Text vom 1. Teil zur 2. Auflage des Thesaurus rei herbariae, zu dessen 2. Teil er den Text in der 1. Ausgabe gefertigt hat.* [22] *Schrr.: neben einigen akademischen Schriften nur 2. Ausgabe seiner Übersetzung von Macquers chemisch. Wörterb. von A bis Q, 4 Teile, die wegen der starken Vermehrung und vielen Änderungen die Stelle eines neuen Werkes reichlich ersetzt.* [23] *Schrr.: nur etliche Dissertationes medicae.* [24] *Schrr.: 2. und 3. Specimen seiner Abhandlung de re obstetricia ejusque cura publice habenda.* [25] *Georg August Langguth, langjähriges Mitglied der medizinischen Fakultät (GUW. 581).* [26] *Schrr.: außer vielen Abhandlungen im Wittenberger Wochenblatt Unterricht für Wehmütter auf dem Lande, kurzer Unterricht über die Behandlung der Krankheiten des Viehes für den Landmann, gerichtlich-polizeiliche Arzneiwissenschaft für alle Stände.* [27] *Schrr.: außer dem bekannten Wittenberger Wochenblatt eine Dissertation und ein Programm, ferner: Nachricht von der vormaligen und neuen Elbbrücke zu Wittenberg mit Kupfer (4°).* [28] *Schrr.: zwar keine eigentlichen neuen Bücher, aber 16 akademische Gelegenheitsschriften über philosophische und philologische Themata.* [29] *Schrr.: nicht eingereicht.* [30] *Bücher; Christl. Kirchengesch., T. 11—13: Allgem. Biogr. Teil 6 und Neue Auflage 1—4; Allgemeine Weltgesch. T. 1., 2, 2. Auflage.* [31] *Schrr.: a) neue: Anfangsgründe der notwendigsten Teile der Mathematik; Neues Lesebuch T. 2 (T. 1 hat einen andern Verfasser); Auszug aus Eulers Anleitung zur Algebra mit Erläuterungen und Vermehrungen. b) neu herausgegeben: Naturlehre und Naturgeschichte für die Jugend Bd. 2, 3 (2. Auflage), Kurze Unterweisung in den Anfangsgründen der Vernunftlehre (4. verb. Aufl.); Unterweisung in den philosophischen und mathematischen Wissenschaften (3. Aufl.); Unterweisung in den Anfangsgründen der Naturlehre zum Gebrauch in Schulen (3. Aufl.).* [32] *Keine Schr. seit 1786 (wo er: de ratione prophetias Messianas interpretandi certissima herausgab).* [33] *Schrr.: Historisch-politische Untersuchungen über einige neuere Staatsbegebenheiten: Progr. de notitiae politicae primis lineis recte designandis part. I und die metrischen Festprogramme, deren jährlich 4 geschrieben werden müssen.* [34] *Schrr.: einige Aufsätze im Wittenberger Wochenblatt; 2 akademische Gelegenheitsschriften.* [35] *Schrr.: Progr. de itinere per montes Sudetos facto. — de vi singulari quam natura et conditio regionum montanarum exserat in metallicorum aliorumque hominum natura indoleque formanda.* [36] *Nur humanistische Re-*

zensionen und Abhandlungen in auswärtigen Journalen. [37] *Als Hiller schon 1790 starb, wurde in der Tat Henrici sein Nachfolger in der Professur der Rhetorik.* [38] *1787 de jure consulto scholastico.* [39] *Schrr.: Sammlung einiger Predigten; Comparatio Mosis et Homeri (commentationis philologicae specimen tertium): De justa rerum naturae scientia sanctioris disciplinae cultoribus utilissima.*

[vor 1790. Wittenberg.] 989.

Entwurf zu neuen Universitätsgesetzen[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 92, von der Hand des Protonotars der Universität und späteren Professors der Jurisprudenz Gottlob Wernsdorf, überschrieben: Entwurf zu den Gesetzen der Universitaet Wittenberg. *Undatiert.*

1. Ein jeder, welcher die Rechte eines academischen Bürgers erwerben will, ist verbunden, sich dieserhalb, wenn er nicht bereits auf einer andern Academie studirt hat, bei dem decano der lobl. philosophischen Facultaet zu melden und sich von selbigem prüfen zu lassen, ob er die gehörigen Vorkentnisse habe, mit Nutzen denjenigen Vorlesungen beizuwohnen, welche über die verschiedenen Wissenschaften, denen er sich widmen will, gelesen werden. Findet letzterer ihn fähig die bereits angefangenen Wissenschaften auf der Academie fortzusetzen, und ertheilet ihm dieserhalb die sogenannte schedulam initiationis, so kann sich selbiger seiner Aufnahme halben alsdann bei dem jedesmahligen rectore melden.

2. Diejenigen aber, welche bereits auf andern Universitaeten den Wissenschaften obgelegen haben, melden sich sogleich bei dem jedesmahligen rectore und suchen bei demselben um die Aufnahme unter die Zahl der academischen Bürger an.

3. Bei diesem Ansuchen muß jeder die attestata derjenigen Lehrer, unter deren Anweisung er die Schulwissenschaften erlernet, vorlegen, auch, wenn er ein churSächsisches Landskind ist, ein von den Schullehrern oder doch, wenn er Privaterziehung genossen hat, ein von einem Schulrectore nach vorgängigen Prüfungen ausgesteltes Zeugniß über seine erworbene Kentnisse und Fähigkeiten, die studia mit Nutzen auf Academien fortsetzen zu können, produciren, maaßen selbiger widrigenfalls und wenn er mit dergleichen Zeugnissen nicht versehen ist oder auch solche unzulänglich befunden werden, wie[a] auch als der von einer Thür. Sächs. Landschule excludiret oder sine testimonio dimittiret worden ist und seiner Annahme halben kein besonder gn. Befehl eingegangen ist, von der Aufnahme unter die academischen Bürger sonsten[b] sich gehörig qualificiret, zurückgewiesen wird.

4. Wird er für hinreichend geschickt gefunden seine Wissenschaften auf der Academie fortzusetzen, so muß er mittelst Eides angeloben, den Pflichten eines academischen Bürgers nachzukommen und erhält sodann das academische Bürgerrecht,

5. Die Pflichten eines Studirenden bestehen außer der Beobachtung derjenigen Obliegenheiten, die er bereits als Bürger eines jeden Staates

auf sich hat, vorzüglich darinnen, daß er diejenige Zeit, welche er auf der Academie zubringt, vorzüglich zur Erlernung derjenigen Wissenschaften, mit welchen er künftig der Kirche oder dem Staat nützlich zu werden wünscht, widme.

6. Dieserhalb den Vorlesungen derjenigen Lehrer, von denen er diese Wissenschaften erlernen will, ordentlich beiwohne und es seinen eigenen Fleiß nicht ermangeln lasse, mithin sich nicht den Vergnügungen keineswegs überlasse, noch weniger aber selbige seinen Berufsgeschäften vorziehe und auch seine Erholungsstunden, soweit es immer möglich, nützlich anwende.

7. Um unnöthige Zerstreuungen zu meiden, sollen sämtliche studiosi in den Ringmauern der Stadt, nicht aber in den Vorstädten und auf den Gärten wohnen, dieserhalb auch ein jeder auf dasjenige Logis, welches er zu beziehen gesonnen ist, einen Logiszeddul von dem jedesmaligen rectore erhalten und ohne selbigen nicht aufgenommen werden. Auch ist jeder bei einer Veränderung seines Logis unter ähnlicher Verwarnung einen neuen Logiszeddul zu lösen verbunden.

8. Derjenige welcher besonderer eintretender Umstände halben, z. B. wenn er etwan in den Vorstädten und Gärten freies Quartier erhält oder seine Gesundheit solchen Aufenthalt erfordert, außer der Stadt wohnen will, muß sich dieserhalb bei dem jedesmahligen rectore melden und von selbigem darzu besondere schriftliche Erlaubniß erhalten.

9. Jeder studiosus soll sich sowohl in den collegiis als auch außer denselben sittsam und anständig betragen, sich auch nicht durch ungewohnte Kleidertrachten, welche Aufsehen erregen, auszuzeichnen suchen.

10. Wenn er ein collegium privatum mitzuhalten gedenket, hat er zwar die Erlaubnüß selbiges eine Woche lang frei zu besuchen, um zu beurtheilen, ob ihm solches convenable sei; jedoch ist er verbunden, nach Endigung dieser Woche sich, ob er solches ferner mithören wolle, zu erklären und in solchem Falle sich bei dem Docenten zu melden, auch auf dem ihm vorgelegten Bogen mit seinem vollen Nahmen, auch seinem Vaterland aufzuzeichnen und hernach das honorarium zu bezahlen, im entgegengesetzten Falle aber aus demselben gänzlich fortzubleiben, inmaaßen er, wenn er das collegium länger als eine Woche besucht, so angesehen wird als wenn er das gesetzte honorarium zu bezahlen sich auch ohne seine Nahmens-Unterschrift verbindlich gemacht habe.

11. Alle diejenigen, welche Privatcollegia mithören wollen, sollen 14 Tage und längstens 4 Wochen nach dem Eintritt in das collegium das vom Docenten festgesetzte honorarium entrichten, wenn ihnen von letzterm nicht dieserhalb ein längerer Termin bewilliget oder wegen beigebrachter Armuth das honorarium entweder zum Theil oder ganz erlassen wird.

12. Diejenigen so das schuldige honorarium nicht aufs längste vor Endigung des collegii abtragen oder dieserhalb Nachsicht erhalten,

auch keine erhebliche Ursache ihrer Saumseligkeit beibringen können, sind dem rectori anzuzeigen und nach vorgehender Ladung, für welche dem Pedell 2 gr. gegeben werden, durch gehörige Zwangsmittel, auch Anlegung des Arrestes auf ihre Personen und Sachen, zur Zahlung anzuhalten.

13. Solte aber nichts desto weniger einer und der andere vor Bezahlung der collegiorum von der Universität abgehen, so soll dieses Betragen seinen Eltern, Vormündern oder Verwandten angezeiget, bei selbigen die Zahlung erinnert werden und, wenn solche nicht erfolget, ein solcher Schuldner in einem auf der creditorum gemeinschaftliche Kosten zu druckenden catalogo ingratorum, der auf hiesiger Universitaet angeschlagen, auch öffentlich vertheilet, nicht weniger in des Schuldners Vaterland und Ort seines Aufenthaltes geschickt werden soll, nahmentlich angezeiget werden.

14. Außer diesen denen studiosis besonders obliegenden Pflichten haben selbige aber auch den andern Bürgern des Staats obliegende Pflichten zu beobachten, zu welchen denn vorzüglich eine wahre und ungeheuchelte Gottesfurcht, Gehorsam gegen die ihnen vorgesetzte Obrigkeit und deren Anordnungen, nicht weniger ein moralisch gutes Betragen und Beobachtung eines äußerlichen Anstandes gehöret.

15. Die studiosi sind daher verbunden, nicht allein sich jederzeit an die Allgegenwart Gottes zu erinnern und sich durch diesen Gedanken von allen Unthaten und Vergehungen abhalten zu lassen, sondern auch bei den äußerlichen Uebungen der Religion sich anständig zu betragen und nicht durch ein widriges Bezeugen Andere zu stören, solchemnach auch, wenn sie sich in den Gottesheusern befinden, die auch durch bürgerliche Gesetze bestimmte Heiligkeit des Orts zu respectiren und sich für alle dem zu hüten, was Anderen im geringsten anstößig und ärgerlich sein könnte, inmaaßen sie widrigenfalls zu gewarten haben, daß Vergehungen, welche an solchen Orten vorfallen, weit härter als andere werden bestrafet werden.

16. Hiernächst müssen sie den Verordnungen ihrer Vorgesetzten, besonders aber des jedesmahligen rectoris academiae, er mag ihnen selbige selbst oder durch andere dieserhalb in Pflichten stehende Personen bekannt machen, schuldige Folge leisten.

17. Dieserhalb auch auf jedesmahliges Erfordern unter der Verwarnung, daß sie widrigenfalls ihres Ungehorsams wegen mit academischem Carcer werden bestrafet werden, vor demselben erscheinen und dessen Befehle befolgen.

18. Es darf sich daher niemand dessen Anordnungen wiedersetzen oder, wenn ihm der Arrest angedeutet worden ist, demselben entziehen oder in solchem Falle ohne Vorwissen und Einwilligung des rectoris die Academie verlassen, inmaaßen er widrigenfalls mit der Relegation und nach Befinden cum infamia bestrafet wird.

19. Es ist dahero alle Wiedersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen, nicht allein, wenn es von einzelnen Personen geschicht,

sondern vorzüglich wenn mehrere dieserhalb zusammentreten, höchst strafbahr, und hat jeder, der sich durch die obrigkeitlichen Anordnungen beschweret erachtet, diese seine Beschwerden gehörigen Orts anzubringen und daselbst die Erörterung und Entscheidung derselben zu gewarten, widrigenfalls aber, wenn er die Obrigkeit in Ausübung ihrer Rechte hindert, nach Beschaffenheit der Größe seines Verbrechens eine harte Leibesstrafe zu erwarten.

18. *[20]* Mit eben dieser Strafe werden diejenigen beleget, welche durch eine Zusammenberufung und Vereinigung mehrerer Personen sich Recht zu verschafen und dadurch etwas zu erzwingen suchen, so ihnen ihrer Meinung nach gebühret.

19. *[21]* Es sind dieserhalb alle Zusammenkünfte zum Behuf anzustellender Berathschlagungen ohne vorgängige Erlaubniß der Obrigkeit schlechterdings verbothen und können diejenigen, welche selbige veranstaltet haben, wenngleich die Versamlung selbst keine schädliche Folgen gehabt hat, dieserhalb zur Verantwortung gezogen werden.

20. *[22]* Um solchen Versamlungen desto sicherer vorzubeugen, sind alle Zusammentretungen in besonderen Verbindungen, es mögen solche mit dem Nahmen von Orden, Landsmannschaften, geheimen Gesellschaften oder sonst beleget werden, sowohl als alle Unterscheidungszeichen, durch welche sich die Mitglieder der Gesellschaft von andern distinguiren, es mögen solche sichtbar oder im verborgenen getragen werden;

21. *[23]* Auch alle Aufzüge, mit oder ohne Music, untersaget, wofern dieserhalb nicht vorhero auf gebührendes Ansuchen Erlaubniß ertheilet worden ist.

22. *[24]* Wenn studiosi etwas bei dem rector anzubringen haben, muß solches nur durch 2 oder 3 ihres Mittels geschehen, inmaaßen es als eine strafbare Handlung angesehen wird, wenn eine größere Menge zu gleicher Zeit, ohne darzu von dem rectore selbst gefordert zu werden, bei demselben erscheinet.

23. *[25]* Eine jede Handlung, durch welche man sich selbst ohne Zuziehung der Obrigkeit Recht zu schaffen sucht, ist als Selbsthülfe ohnehin verbothen und als Beleidigung desjenigen, gegen den sie unternommen wird, anzusehen.

24. *[26]* Es haben sich die studiosi überhaupt nicht allein unter sich, sondern auch gegen andere eines sittsamen und anständigen Betragens zu befleißigen.

25. *[27]* Sie dürfen die neu ankommenden Mitbürger bei Strafe des Carcers, auch nach Befinden der Relegation, nicht in Verlegenheit setzen oder gar beleidigen und misbandeln.

26. *[28]* Sie müssen sich alles ungesitteten Lermens und Schreiens sowohl auf ihren Stuben als vorzüglich auf den Straßen und öffentlichen Acten, nicht weniger auch aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen anderer Personen ohne Unterschied, besonders aber der Militz, der Pedellen, der Wache und aller und jeder Justiz- und Policei-

Officianten und Bedienten durch Pereat-Rufen, Fenster-Einschmeißen oder sonst enthalten, inmaaßen dieses ungesittete Betragen willkührlich und nach Befinden, auch, wenn es von mehreren zugleich geschiehet, mit denen auf das Tumultuiren in den Landesgesetzen bestimmten harten und cörperlichen Strafen geahndet wird.

27. *[29]* Es ist ihnen ferner das Klatschen mit Hetzpeitschen, auch das schnelle Reuten und Fahren auf den Gassen bei willkührlicher Strafe;

28. *[30]* Nicht weniger das Blasen der Posthörner bei 10 oder 20 Goldgulden Strafe oder auch, wenn selbige nicht einzubringen, bei proportionirlichen Carcer-Strafen;

29. *[31]* Das Schießen und Platzen in und neben der Stadt, außer auf der sogenannten Vogelstange, ingleichen das Werfen der Raqueten und Schwärme bei willkührlicher Geld- und Gefängniß-Strafe;

30. *[32]* Das Hetzen und Jagen des Wildes und der Vögel bei denen in den Jagdmandaten gesetzten Strafen;

31. *[33]* Das Baden und Schwimmen in der Elbe, durch welches so leicht Unglück entstehen kann;

32. *[34]* Das Abreißen des Obstes und der Früchte, auch Beschädigung der Bäume, sowie überhaupt das Verletzen derjenigen Sachen, deren Eigenthümer sie nicht sind;

33. *[35]* Das Erscheinen bei Hochzeiten und andern Feierlichkeiten, zu denen sie nicht invitiret sind, und wo die Gegenwart ungebethener Personen so leicht Unordnung anrichtet;

34. *[36]* Das Anziehen solcher Kleidungsstücke, welche sie unkenntlich machen oder Lachen erwecken, bei willkührlicher Strafe;

34b. *[37]* Das Toback-Rauchen auf der Straße bei 2 alte Schock oder 2 Tage acad. Carcer untersagt[a].

35. *[38]* Auch bei ihnen finden keine Zweikämpfe oder sogenannte rencontres statt; vielmehr wird derjenige, der einen andern zum Zweikampf auffordert, wenn auch selbiger nicht vor sich gehet, mit Gefängnißstrafe oder auch nach Befinden noch härter bestraft.

36. *[39]* Jeder studiosus ist sich nach denen allen Unterthanen gegebenen allgemeinen Gesetzen zu richten verbunden.

[a] Wie auch — eingegangen ist *am Rande nachgefügt.* [b] *So?* [c] *Die §§ 18 und 19 werden zweimal gezählt.* [d] *Der § ist am Rande nachgetragen.*

[1] *Die undatierte Vorlage ist von der Hand Gottlieb Wernsdorfs, der der Universität von 1772 bis 1790 als Protonotar diente und im letztgenannten Jahre Professor der Institutionen wurde. Die Abfassung der Vorlage, die wohl Entwurf geblieben ist, steht möglicherweise in zeitlichem Zusammenhang mit der Revision der Universität von 1789.*

[1790 vor April 18. Wittenberg.] 990.

Die Universität an die Studierenden.

Warnung vor der verhetzenden Zeitliteratur, auch den literarischen Gesellschaften und dem Streben nach öder Wohlredenheit: Erinnerung an den eigentlichen Beruf der Studierenden.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 64 Bd. 5 Bl. 122b, vor dem gedruckten, undatierten Vorlesungsverzeichnis für das Sommerhalbjahr 1790, das nach dem Sonntag Miseric. Domini (18. April) eröffnet werden soll.

1790 März 19. Dresden. 991.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität. Über Herbeiführung von Ersparnissen bei dem gemeinen Tisch.

Dresden, HStA. Loc. 2122 Reskripte 1 Bl. 648a—649b.

In Betreff der Vorschläge der Universität in ihrem Bericht vom 13. Februar d. J. über Ersparnisse im Bereich des fiscus convictorii billigt der Kurfürst, daß die den famulis obliegenden Verrichtungen auf andere Weise besorgt werden und daß das Tischgebet statt von einem eigenen lector vom famulus communis gesprochen werde, so zwar, daß probeweis spätestens von Ostern ab bis Michaelis der famulorum Tisch und die Lektorstelle fortfallen. Andererseits soll der auf Einziehung des Abendtisches und des Biers gerichtete Vorschlag zuvörderst den Senioren der Tische und den bei der Aufsicht des Speisens und der Wirtschaft konkurrierenden und zugleich mit gespeist werdenden Personen zur Äußerung mitgeteilt werden, worüber der Kurfürst dann ein anderweitiges Gutachten erwartet, besonders auch wegen eines proportionierlichen Wegfalls von dem dermahlen 6 gr. 6 pf. betragenden wöchentlichen Zuschußgelde, inmaßen 1 gr. Abzug zu wenig scheinet.

[1] *Der erforderte weitere Bericht der Universität erging am 23. April, worauf der Kurfürst am 7. Juni bestimmte, der Abendtisch solle versuchsweise bis zum Ende des Verwaltungsjahres oder bis Michaelis unter Abzug eines Groschens vom wöchentlichen Tischgelde wegfallen (wobei zu sehen, ob durch dies Mittel Einnahme und Ausgabe ins Gleichgewicht gebracht würden, auch ob bei etwa nötig werdender Kontinuation dieser Einrichtung doch mehr als 1 gr. vom Tischgelde abzuziehen sei) und den Tischgenossen, die auch ihr gewöhnliches Biersteuergeld nach wie vor dem fisco convictorii ganz zu überlassen haben, nur das Brot für den Abendtisch jedesmal zu Mittag mitgegeben, übrigens aber auch auf besseres Bier zu dem Mittagstischtrunk Bedacht genommen werden. Loc. 2122 Reskripte I Bl. 660b - 661a. Nach einem ferneren kurfürstlichen Erlaß vom 1. Oktober 1790 (ebenda Bl. 678a—679a) hatte der Speiserei-Administrator Johann Georg Billig sich bereit erklärt, bei fortdauernder Suspension des Abendtisches und gegen Reichung eines wöchentlichen Tischgeldes von 5 Groschen 6 Pfennig den gemeinen Tisch auf ein Jahr ohne Zuschuß zu übernehmen.*

1790 Mai 4. Wittenberg. 992.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 86 Bl. 2—6, Ausfertigung.

Geben auf Erfordern Auskunft über die verschiedenen bei ihnen üblichen Konvente (den allgemeinen Professorenkonvent über die allgemeinen Universitätsangelegenheiten, den Konvent der Dekane und Senioren zur Vorberatung der allgemeinen Angelegenheiten, den Konvent der Senioren über die weniger wichtigen fiskalischen Angelegenheiten und den Konvent der Dekane über Prozesse der Universität und studentische Disziplinarsachen), und die von ihnen in Bezug auf die Abhaltung dieser Konvente eingeführten Neuerungen.

1790 September 15. Wittenberg. 993.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen.

Erklären sich aus Anlaß eines Einzelfalles gegen die Anstellung außerordentlicher Professoren, die nicht zuvor einen Grad erlangt und sich habilitiert haben.

Halle, WUA Tit. XVI Nr. 6 Bl. 5—7, Ausfertigung.

1790 Dezember 3. Wittenberg. 994.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen.

Bitten um Erhöhung seines Zuschusses zu den Kosten des Wittenbergschen Wochenblattes[1] unter Darlegung der wirtschaftlichen Lage dieses und des Wertes, den es für die Universität und den gemeinen Nutzen hat[2].

Halle, WUA Tit. 38 Nr. 50 Bl. 5—7, korrigierter Entwurf.

[1] *Über das von 1768 bis 1814 in 47 Bänden erschienene „Wittenbergsche Wochenblatt zum Aufnehmen der Naturkunde und des ökonomischen Gewerbes" (seit 1793 unter dem Titel: „Neues Wittenbergsches Wochenblatt") vgl. GUW 534.*

[2] *Die erbetene Bewilligung - von 100 Taler jährlich für Professor Titius* wegen des gemeinnützigen Wochenblatts, welches derselbe herausgiebet — *erfolgte nebst andern Zuwendungen an Wittenberger Dozenten unter dem 21. Dezember 1791, und zwar aus dem Zinsenfonds des Pfortaischen Reluitions-Quanti. A.a.O. Bl. 8 (Abschrift). Später scheint die Unterstützung des Kurfürsten für das Wochenblatt auf 70 Taler jährlich herabgesetzt worden zu sein; letztere Summe wurde unter dem 22. April 1802 für den Nachfolger des inzwischen verstorbenen Titius in der Schriftleitung, Professor Ebert, ausgeworfen. Reskripte II Bl. 571a; vgl. ebenda Bl. 548a.*

1791 März 9. Wittenberg. 995.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen.

Wie auch den armen Studenten der Besuch aller wesentlichen Vorlesungen im Laufe von 3—4 Jahren ermöglicht wird.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 89 Bl. 3—5, Entwurf, laut Vermerk am 24. März 1791 durch den minister publicus Schönewald auf die Post gesandt.

Auf seinen Erlaß vom 11. Februar d. J.[1] *hin haben sie heute beraten, wie man den armen Studenten Gelegenheit gebe, in 3 bis 4 Jahren den akademischen Kursus in gehöriger Ordnung und so, wie die Disziplinen auseinanderfließen oder einander voraussetzen, in den öffentlichen Vorlesungen zu absolvieren*[2]*. Da aber bereits, was die Herbeiführung einer jedesmal zu Anfang der Vorlesungen festzusetzenden, Kollisionen in den Stunden ausschließenden planmäßigen Ordnung angeht, sämtlichen ordentlichen Professoren die Stunden ihrer öffentlichen Vorlesungen, zum Teil in den konfirmierten Statuten, angewiesen sind und solchergestalt nicht nur die Hauptwissenschaften von den Professoren, die vermöge ihrer Professuren solche zu lehren verbunden sind, sondern auch andere, zu denen sie eigentlich nicht verpflichtet sind, publice gelesen werden, hierbei auch darauf Bedacht genommen wird, daß weder eine Hauptwissenschaft allzulange fehle noch in Ansehung der Stunden, in denen sie vorgetragen wird, collisiones entstehen, so ist ihres Erachtens durch die bisherige Einrichtung schon dafür gesorgt, daß jeder Student die collegia, die zur Vollendung seines akademischen Kursus nötig sind, in guter Ordnung hören könne. Auch wenn aber wegen der geringen Anzahl der öffentlichen Lehrer nicht jedes Jahr alle Hauptwissenschaften publice gelesen werden, kann das den armen Studenten keinen Nachteil bringen, weil ihnen die Privatcollegia durchgängig freigegeben werden und sie sich keineswegs darüber beschweren können, daß auf deren Bezahlung gedrungen werde. Andererseits würde den Professoren der kleine Vorteil, den sie bei ihren Privatvorlesungen haben, beinahe gänzlich entzogen werden, wenn schlechterdings alle Hauptwissenschaften zu allen Zeiten publice gelesen werden müßten, und auch die Privatdozenten, die sich zu künftigen Lehrern auf Akademien bilden und ihren Unterhalt bloß durch Vorlesungen erwerben, würden dann außer Stand gesetzt sein, durch collegia etwas zu verdienen.*

[1] *Liegt vor in Dresden, Loc. 2137 Acta die dergestaltige Einrichtung ... betr. 1791 Bl. 1, Entwurf; Ausfertigung Halle, WUA Tit. VIII Nr. 89 Bl. 1 (präs. 18., publiziert 20. Febr.).* [2] *Vgl. Tit. VIII Nr. 89 Bl. 2.*

1791 März 12. Wittenberg. 996.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen. Erörtern, warum eine völlig planmäßige Einrichtung des Studienganges der Studenten nicht durchführbar, auch unnötig sei.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 85 Bl. 4—6, Ausfertigung. — Entwurf ebenda Tit. VIII Nr. 87 Bl. 7—9; auf die Post gegeben am 24. März 1791.

Antworten auf den Erlaß vom 9. Februar 1791 betreffend Verbesserung des Studiengangs für die Studenten[1]. *Zweifellos wäre es vorteilhaft für die Studenten, die Wissenschaften in der gehörigen Ordnung erlernen zu können; die besondere Ausarbeitung eines Plans für die neuen Ankömmlinge aber, wie sie ihre Studien am zweckmäßigsten einzurichten hätten, erscheint um so weniger erforderlich,* da theils dergleichen Anweisungen schon häufig in allen Wissenschaften vorhanden und leicht zu haben sind, theils dergleichen Plan auf einer Academie wie die hiesige, wo so wenig Lehrer angestellt sind, nicht füglich, am wenigsten aber von denen befolgt werden kann, welche die Academie zu Michael, wo die wenigsten collegia wieder von forne angefangen werden, beziehen, überhaupt aber der Umstand, wenn einer nicht alle Wissenschaften in der gehörigen Ordnung hören kann, die gründliche Erlernung derselben keineswegs vereitelt, da ohnedem nur sehr wenigen das Glück ganz methodisch studiren zu können zu theil wird und es dessen ohngeachtet an gründlichen Gelehrten nicht fehlet; wobei noch besonders in Betrachtung zu ziehen ist, daß doch jeder studiosus einige Vorkenntniß, wie er sein Studiren einzurichten hat, die ihm bald von seinen Schullehrern, bald von andern verständigen Männern mitgetheilt werden, mit auf die Academie bringt; überdem jeder studiosus seine Lehrer wegen Einrichtung seiner Studien um Rath befragen kann, wie solches auch häufig von den neuen Ankommenden zu geschehen pflegt, welches denn mit desto grösserem Nuzen verbunden ist, da der Lehrer vor Ertheilung seines Raths eine Prüfung der erlangten Kenntnisse vorausschicken und nachher demselben eine zweckmässige Belehrung über die Einrichtung seiner Studien ertheilen kann; hiernächst den studiosis in den prolegomenis zu den Hauptcollegiis auch der Zusammenhang, in welchem die Theile eines jeden Faches stehen, dargestellt zu werden pflegt und hieraus der Anfänger leicht lernen kann, in welcher Ordnung er die Wissenschaften zu betreiben habe; endlich auch auf hiesiger Academie fast immer encyclopädische collegia gelesen werden, in welchen die Zuhörer ohnehin so wie es die natürliche Ordnung heischt, von der einen Wissenschaft zur andern fortgeführet werden . . .

[1] *Vgl. oben zu Nr. 986.*

[1791 Juli 22. Wittenberg.] 997.

Der Aufwand eines Wittenberger Studenten, tabellenartig nach Vermögensklassen aufgestellt und erläutert von Professor Johann Daniel Titius[1].

Gedruckt Wittenbergsches Wochenblatt zum Aufnehmen der Naturkunde und des ökonomischen Gewerbes, 29. Stück, Freytags den 22. Julius 1791 S. 230—232, augenscheinlich von dem Herausgeber Professor Titius verfaßt.

Jährliche Ausgaben eines allhier zu Wittenberg Studirenden nach verschiedenen Klassen des Aufwandes.

	I		II		III		IV	
	Th.	Gr.	Th.	Gr.	Th.	Gr.	Th.	Gr.
1. Stubenzins jährlich	5	—	8	—	16	—	40	—
2. Jährliches Aufwartegeld . .	2	—	4	—	6	—	8	—
3. Gewöhnliche Geschenke bei der Aufwartung	—	12	1	8	2	—	2	16
4. Frühstück zu 3 Pfennig, 6 Pfennig täglich	3	19	3	19	7	14	7	14
5. Mittagstisch zu 6 gr., 12 gr. bis 16 gr., 1 thlr. und 1 thlr. 8 gr. wöchentlich	13	—	26	—	50	—	69	8
6. Abendbrod zu 3 pf., 6 pf., 1 gr., 2 gr. täglich	3	19	7	14	15	4	30	8
7. Waschzins jährlich	4	—	5	8	5	8	10	—
8. Bettzins	3	—	4	—	5	—	12	—
9. Holz an 1 Kl., 2 Kl. und Reisbund	3	12	5	—	6	12	20	—
10. Kleidungsstücke neu und reparirt	3	—	8	—	15	—	60	—
11. Friseur oder Parukier. . .	1	—	4	—	6	—	8	—
12. Geleuchte.	3	—	3	—	5	—	6	—
13. Koffe, Zucker, Milch	—	—	5	—	8	—	15	—
14. Barbier wöchentlich einmal, zweimal	—	—	1	—	1	16	3	—
15. Für collegia.	—	—	4	—	10	—	30	—
16. Zu Büchern, Zeitungen, Schreibmaterialien	1	—	5	—	8	—	20	—
17. Information in Sprachen, Leibesübungen	2	—	6	—	12	—	34	—
18. Zu allerlei erlaubten Vergnügungen	—	—	3	—	5	—	20	—
19. Allerlei zufällige Ausgaben, wöchentlich à 2 gr., 5 gr., 8 gr.	4	8	6	12	10	20	17	18
Summa	52	22	110	13	195	2	413	16

Anmerkungen hierzu.

1. In der 1. Kl. dieser Ausgaben ist auf ganz Arme gesehen. Denn auch bei diesen ist der in der Tabelle angezeigte Aufwand nöthig und keine Annahme ist unrichtiger, als daß ein armer studiosus gar nichts haben dürfe. Er wäre alsdenn übler daran als der geringste Handwerker, der doch zum Anfange seines Lehrstandes eine kleine Anlage gebrauchet und die übrigen Bedürfnisse sich mit seiner Hand verdienen muß. Aber so sind itzt viele Väter, die den Sohn mit 5 oder 10 Rthlr. auf Universitäten schicken und allda sein künftiges Unterkommen den stipendiis und dem Wohlwollen anderer überlassen.

Daher entspringen denn die Quellen aller Unordnungen, Zerrüttung in der bürgerlichen Oekonomie des jungen Menschen, Schulden, Trägheit im Studiren usw.

2. Wo in der 1. Kl. nichts ausgeworfen ist, für collegia, Koffe, Fresiren, Barbieren usf., da muß der studiosus ganz von allem diesen abstehen und durchgehends in allen Nummern sich so einschränken, daß durchaus in keinem Stücke mehr aufgeht, vielmehr noch hie und da eine Kleinigkeit ersparet wird. Kleidung muß er so viel bringen oder von Hause erhalten, daß er hier darin keinen Aufwand machet.

3. Auch ist in der 1. Kl. bei der Speisung lediglich auf churfürstl. convictorium, bei der Wohnung auf die Studentenstuben in den collegiis oder auf einen ähnlichen Preis in geringen Bürgerhäusern gesehen, alles aber für eine Person auf der Stube allein gerechnet worden. Wohnen ihrer zwei beisammen, so wird in einigen Puncten, als Holz, Licht, Stubenzins etwas weniges ersparet und im Studiren etwas mehr verlohren. Wenn jemand nicht im convictorio speiset, der muß, wie es itzt hier Mode wird, bei einem Bürger, seinem Wirthe, suchen zu speisen, die Woche Mittags für 7 bis 9 gr., damit er diesen Artikel nach dem Total der Ausgabe so ziemlich balanciret.

4. In der II. Kl. ist schon auf eine grössere, besser gelegene Stube mit Kammer und beim Mittagstische ungefähr auf 12 gr. gesehen. Der studiosus muß sich dabei immer noch eines grössern Aufwandes an Bier und sonstigem Trinken enthalten. Denn dieses ist bei der I. und II. Kl. wenig in Anschlag gebracht, außer im convictorio, wo Mittags ein Bächer Bier gereichet wird. Auch sollte in der II. Kl. schon etwas auf collegia und Bücher gewendet werden. Die Klasse hat auch schon ein ordentliches Bette, welches vierteljährlich überzogen und gereiniget wird, da sich die erste schon mit etwas geringerm behelfen muß.

5. Die III. Kl. hat ein noch bequemeres Wohnzimmer vorn heraus an gutem Orte gelegen und der Mittagstisch ist dabei ziemlich die Woche 1 Rthlr. gerechnet, wobei schon ausser der Suppe und Butter ein paar Gerichte, Nachessen und Trinken gegeben werden. Das Bette ist noch vollständiger, mit öfterm Ueberzuge, in Kleidung schon jährlich ein neuer Ueberrock, auch mehr auf collegia, Bücher, auf Sprachenunterricht und Leibesübung ausgeworfen war.

6. Die letzte IV. Kl. ist endlich für diejenigen, welche von vornehmerm Stande, zum Theil von vermögenderm und höherm Adel hier studiren. Im ganzen Aufwande ist schon auf einen Repetenten oder Stubengenossen gerechnet, der zwar keinen Hofmeister, aber doch Gesellschafter abgiebt. Daher hier auf 2 Stuben und Kammern, auf einen reichlichern Mittagstisch, mehr auf collegia, Sprachen, Bücher, exercitia und anständige Vergnügungen verwendet werden kann, ohne jedoch das salarium für Repetenten oder Hofmeister oder Bedienten in Anschlag gebracht zu haben.

7. Es ist zwar bei Num. 19 für jede Klasse noch eine jährliche Summe für allerlei zufälligen Aufwand ausgesetzet. Dahin lassen sich die Ausgaben ziehen für Beichtgeld, Umgang zum neuen Jahre und bei den Schullehrern usf., denen sich besonders die III. und IV. Klasse nicht entziehen können. Dahin gehören ferner die Ausgaben für Medicin und für den medicus, da ganz Arme bei uns von einem der Herren Aerzte umsonst in Aufsicht genommen werden; ingleichen zuletzt für Toback, einem fast bei allen Klassen nothwendigen Bedürfniß, zumal bei solchen, die gern freundschaftliche Besuche annehmen. Für alle diese Stücke möchte der jährliche Aufwand in jeder Klasse nicht hinreichend sein.

8. Endlich ist zu wünschen und jedem Studirenden ernstlich anzurathen, daß er ein genaues gewissenhaftes Verzeichniß seiner jährlichen Ausgabe und Einnahme oder ein privat Wirtschaftsbuch hielte. Dadurch können sie sich und andern von ihrem Haushalte Rechenschaft geben und selbst die hier gemachten, ziemlich ins Mittel genommenen Ansätze am besten justificiren. Wir entschuldigen in jedem dieser Unterlassungsfälle gern die jungen Leute, als welche zu solchen Rechnungen nicht gewöhnet sind, und es verlohnte schon der Mühe, daß ein Docent über den Privathaushalt der Studirenden und ihre Rechnungen eine Unterweisung gäbe. Aber desto mehr muß es auffallen, daß die meisten Väter und Vorgesetzten so äusserst nachlässig in diesem Stücke sind und von ihren Söhnen oder Pflegbefohlnen weder im Kleinen noch im Grossen genaue Rechnung fordern, ja nicht einmal Quittungen über die grössern Ausgaben, als von Miethzins, Tischgelde, Kleidungsstücken, Collegien u. dgl. zu sehen verlangen; oder auch, wenn sie solche bisweilen mit einigem Verdacht bekommen, sich um die Richtigkeit derselben nicht gehörig erkundigen. Alles Beweise, daß die Aeltern ihren Kindern hierin zu viel zutrauen und so gar die nöthige Wachsamkeit über ihre entfernten Söhne verabsäumen, welche sie nach Pflicht und Gewissen mit allem Ernste führen sollten. Sie bereuen diesen Mangel der Sorgfalt zu spät, ziehen sich und den Söhnen dadurch viel Verdrüßlichkeiten zu und leiden vielmals von letztern darüber die gerechtesten Vorwürfe[2].

[1] *Mit dieser Zusammenstellung entsprach die Universität der Anregung des „Inserats" zu Nr. 986.* [2] *Die Universität übersandte am 22. Oktober 1792 dem Kurfürsten obige Aufstellung, die, wie sie bemerkt, den seit kurzem gestiegenen Preisen für fast alle Bedürfnisse gegenüber vielleicht etwas zu sparsam eingerichtet sei, was aber abgeändert werden könne. Zweckmäßiger, als die Aufstellung etwa vervielfältigen zu lassen, um sie den Studenten bei der Inskription einzuhändigen, erscheine es wohl, die Berechnung, als Richtschnur für die Eltern und Vormünder der Studenten, alljährlich oder alle zwei Jahre, den jedesmaligen Preisverhältnissen angepaßt, im Wittenberger Wochenblatte zu veröffentlichen. Halle, WUA Tit. VIII Nr. 85 Bl. 7f, Ausfertigung (Entwurf ebenda Nr. 87 Bl. 10f, mit Vermerk: auf die Post gegeben 15. November 1792).*

1791 September 19. Dresden. 998.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität.

Beabsichtigt einen akademischen Zeichenmeister anzustellen, der nicht nur in freien Handzeichnungen, sondern auch vornämlich zu mathematischen Zeichnungen und Aufrissen Unterricht erteilen und den Gelehrten bei Ausgabe ihrer in die mathematischen Wissenschaften einschlagenden Bücher Hilfe leisten könne: Pension 60 Taler jährlich[1].

Halle, WUA Tit. XVII Nr. 78 Bl. 25, Entwurf; auch Dresden, HStA. Loc. 2122 Reskripte I Bl. 737 b—787 b.

[1] *Die Stelle eines akademischen Zeichenmeisters bestand schon länger, entbehrte aber noch einer festen Besoldung. Damals war sie seit 1787 erledigt. Über die Wiederbesetzung usw. vgl. das Aktenstück des WUA Tit. XVII Nr. 78.*

1792 November 16. Dresden. 999.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität.

Wünscht eingehenden Bericht über eine an der Universität neu entstandene private Tischgesellschaft, die sich der gemeine Tisch zum Muster wird nehmen können.

Dresden, HStA. Loc. 2122 Reskripte an die Universität Wittenberg II Bl. 39 b—41 a.

1792 November 26. Dresden. 1000.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität.

Einschärfung disziplinarischer Maßnahmen gegenüber den Studenten im Hinblick auf wiederholte Ausschreitungen der letzteren.

Gedruckt Codex Augusteus 2. Fortsetzung 1. Abteilung Sp. 249—254; auch im Anhang zu den Universitätsgesetzen von 1811 (unten Nr. 1051) S. 9—12. — Vgl. auch Codex Augusteus a.a.O. Sp. 245—248.

1792 Dezember 28. Dresden. 1001.

Der Oberkonsistorialpräsident von Burgsdorff an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen.

Erstattet Bericht über den bei erneuerter Revision vorgefundenen Zustand der Universität Wittenberg: Allgemeines; Diensteifer besonders der älteren Professoren; neuerdings eingetretene Änderungen im Bestande: Aufstellung und Nutzbarmachung der v. Ponickau'schen Bibliothek; fortdauernder übermäßiger Andrang zur Dozentur und zum Studium: Disziplin: Unterrichtsmethode; die Notlage der Universitätsbibliothek.

Dresden, HStA. Loc. 2136 Revision der Universitäten Leipzig und Wittenberg 1789 und 1792 Bl. 65—78, Reinkonzept, mit einzelnen eigenhändigen Änderungen.

. . . Die von der Universität Wittenberg . . . darzulegenden Bemerkungen haben dies mit denen über Leipzig gemein, daß keine wichtige Veränderung im ganzen sie auszeichnet, vielmehr Verfassung, Cassen- und Stipendienwesen alles in der alten . . . Ordnung sich gefunden hat[1]. Nur denen in den vorigen Revisionsbericht bemerkten Defecten des convictorii hatte noch nicht völlig abgeholfen werden können und die diesfallsigen Untersuchungen und Einleitungen zu beßrer Einrichtung dauern noch fort und werden, wenn sie reif darzu sind, mittelst besondern Berichts von dem collegio gehorsamst vorgetragen werden.

Auch bleibt zwar der Mangel an manchen zur Ausbildung der schönen Künste und Wissenschaften gehörigen Gelegenheiten in Wittenberg immer gleich unverkennbar; dargegen aber ebenso gewiß, daß alles, was zu wahrer Gelehrsamkeit in jeder Facultät erfordert wird, desto gründlicher daselbst erlernt werden kann, indem die dasigen bejahrten Lehrer noch meist von dem Geist der alten Amtstreue und alten Anhänglichkeit an alles, was zum Sistem, zur Ordnung und zur Anstrengung bei dem Studiren gehört, belebt werden und der Jugend auf alle Weise nützlich zu sein sich eifrigst bestreben. Große Lücken sind allerdings dadurch veranlaßt worden, daß die Universität seit wenigen Jahren den Oberhofprediger Dr. Reinhardt, den hiesigen Superintendenten Dr. Tittmann und Ew. churf. Durchl. Leibmedicum den Hofrath Dr. Leonhardi durch Beförderung, und hiernächst den Professor Hiller durch den Tod verlohren hat; auch dürften sie ganz, jeder in seiner Art, schwerlich ersetzt werden. Indessen wird sich von den respectiven Nachfolgern der drei letztern (indem die Stelle des Dr. Reinhardt erst des nächsten wieder besetzt werden wird[2]) aufs gewissenhafteste bestrebt, den diesfallsigen Nachtheil bei der Universität soviel als möglich zu vermindern. Desgleichen hat Professor Ebert das von dem Professor Hiller dirigirte seminarium philologicum[3] übernommen und macht sich dessen immer nuzbarere Unterhaltung zu einen unermüdeten Geschäfte. Uebrigens ist die von dem Geheimen Kriegsrath von Ponickau nach Wittenberg geschenkte Bibliothek nicht nur überhaupt, wie bereits in dem vorigen Revisionsbericht . . . bemerkt worden, ein wahrer litterarischer Schatz, sondern in dem Theil der Saxonicorum ist die Universität nun, nachdem immittelst dieser zahlreiche Büchervorrath aufgestellt worden und zum Gebrauch jetzt vollends eingerichtet wird, dergestalt vorzüglich versehen, daß die vaterländische Geschichte ein vorzüglicher Bewegungsgrund für manchen mit Recht sein kann, diese Universität für andern zu wählen . . .

Nach diesen also . . . dargelegten geringen Bemerkungen und Ergänzungen des in dem vorigen Revisionsbericht ausführlicher geschehenen Vortrags bliebe mir nun eigentlich ein mehreres nicht übrig als die anbefohlene Einreichung einer tabellarischen Uebersicht der auf beiden Universitäten sich befindenden Docenten in den vorgeschriebenen Maaße, und diese übergebe ich in den Beilagen sub A und B[4] . . .

Mit gnädigster Erlaubnis aber füge ich diesen historischen Darlegungen von der Beschaffenheit der vorstehend beschriebenen litterarischen Institute noch folgende wenige Anmerkungen bei.

1. Die in dem vorigen Revisionsbericht geführten Klagen über die große Anzahl derer, die theils zu akademischen Lehrern sich aufwerfen, theils überhaupt studiren, [betreffend] habe ich auch diesmal dieselben Gründe und solche nicht im mindesten geschwächt gefunden. Auch jetzt sind dermalen 86 Docenten in Leipzig und deren . . .[a] in Wittenberg. Wäre der valor intrinsecus mit dem numerario zu parificiren, so wäre diese Menge von Gelehrten allerdings grosser Vorzug; bei dem offenbaren Gegentheil aber bleibt die fast alein durch scharfe Prüfungen und Abweisung derer, die nicht bestehen, zu bewürkende Verringerung dieser Anzahl billig ein Hauptaugenmerk der akademischen Direction. Und was die Anzahl der Studirenden anlangt, so hat sich bei der Zehlung gefunden, daß, wie im Jahre 1789, also auch jetzt in Leipzig über 1200 und in Wittenberg an 400 inscripti sich befinden.

2. Die Disciplin auf den beiden Universitäten überhaupt behält gegen die auswärtigen Akademien noch immer ihren Vorzug[5] und besonders hat sich von Ordens- und ähnlichen Verbindungen bei den strengsten Untersuchungen nichts gefunden, dergestalt daß, wenn auch würklich dem Blick der Inquirenten etwas dergleichen entgangen sein sollte, solches keine ins Ganze gehende nachtheilige Folgen befürchten läßt. Indessen haben gleichwohl die seit der letzten Revision verflossenen drei Jahre die Unterhaltung dieser Disciplin dadurch merklich erschweret, daß der Schwindelgeist von sogenannter Freiheit und ähnliche falsche Grundsätze manche einzelne Anhänger von Zeit zu Zeit findet und große Wachsamkeit und Thätigkeit den Uebel zu begegnen erfordert[6]. Jedoch hat durch diese letztere noch immer eine merkliche Verbreitung dieses Uebels würksam vermieden und . . . Ruhe und Ordnung im Ganzen erhalten werden können; und noch neuerlich hat man durch öffentliche Anschläge und sonstige Anordnungen dieses zu bevestigen gesucht, desgleichen die Professoren Born und Hilscher wegen unbesonnener Reden zur Verantwortung ziehen lassen[7]. Es ist auch übrigens nicht zu bewundern, wenn dergleichen besonders in Leipzig zuweilen vorfällt, da die Menge Fremden, die dort sich befinden, die Anzahl der Durchreisenden und der ausgebreitete auswärtige Briefwechsel so wenig ohne Infection bleiben können als etwa bei dem Umgang physischer Kranken mit Gesunden immer solches möglich ist.

3. In Ansehung des wissenschaftlichen Unterrichts[8] . . . habe ich in Wittenberg einen Fehler, als wofür nach meiner geringen Einsicht ich die Sache ansehe, in der Lehrmethode, das ist in dem zu vielen Dictiren in collegiis zu begegnen gehabt. Lehrer und Schüler werden dadurch nachlässig, verlassen sich jeder auf seine sogenannten Hefte und hindern das Nachdenken unter dem Vortrag. Es ist aber fast zu hoffen, daß diese ganz neuerlich erst zufälligerweise annehmlich gewordene Methode von selbst wieder abkommen werde.

Was endlich die für sämtliche Institute, außer der allgemeinen angelegentlichen Empfehlung zu fernerer höchster Aufmerksamkeit und Unterstützung, besonders etwa anzubringende unterthänigste partita anlangt, so erlauben Ew. kurf. Durchl., daß mit Uebergehung solcher Objecte, die zu absonderlicher gehorsamsten Berichts-Erstattung des collegii ohnedem ausgesetzt bleiben, als der Erweiterung des botanischen Gartens und der Anlegung eines clinici, laboratorii[9] und eines Hebammen-Instituts auf beiden Universitäten[10], desgleichen die Anstellung eines prosectoris auf dem theatro anatomico und des Ausbaues des Augustei in Wittenberg, ich dermalen nur der Bibliotheken auf beiden Akademien . . . gedenken dürfe. Die kümmerliche Beschaffenheit der denselben zustehenden Fonds habe ich im vorigen Revisions-Bericht bereits auseinandergesetzt und . . . wiederhole . . . hier, daß . . . die Wittenbergische akademische Büchersammlung ganz kein Capital, sondern jährlich nur gegen 40 tlr. observanzmäsige revenues hat, auch deswegen, um die zu Aufstellung der Ponikauischen Bibliotheck erforderlichen repositoria fertigen zu lassen, Schulden zu machen genöthigt gewesen ist. Wie unmöglich es bei diesen Umständen sei, daß sothane Bibliotheken nur die angefangenen Werke fortsetzen, geschweige neu anschaffen sollten, ergiebt sich ohne weitläuftiges Anführen von selbst, und Ew. churf. Durchl. würden eine augenblickliche größere und gemeinnüzigere Wohlthat beiden Universitäten nicht erzeigen können, als wenn Höchstdieselben mit einem Capital von etwa 6000 tlr. auf einmal und sodann mit einem Beitrag von etwa 600 tlr. jährlich auf die bereits vormals . . . angeschlagene Maaße, sodaß nehmlich von jeder dieser Summen $^2/_3$ auf Leipzig und $^1/_3$ auf Wittenberg kämen, die Universitäten zu begnadigen geruhen wollten . . .[11]

[a] *Lücke für die Zahl.*

[1] *Nämlich wie im Jahre 1789 (vgl. oben Nr. 987).* [2] *Vgl. GUW. 560.* [3] *Vgl. ebenda S. 596.* [4] *B = Nr. 1002 (Beil. A betrifft die Leipziger Dozenten).* [5] *Vgl. jedoch Nr. 1000.* [6] *Unter dem 27. Januar 1792 verlangte der Kurfürst von der Universität Wittenberg Bericht über die gegen den eingerissenen Mißbrauch der Preßfreiheit vorzukehrenden Mittel und wie die Verfasser, Zensoren, Verleger, Drucker und Verbreiter schädlicher oder ungebührlicher Schriften zu bestrafen sein möchten, und mahnte in einem „Excitatorium" vom 7. März, ihren Bericht auch auf die gegen die magischen und ähnlichen Bücher vorhandenen oder anzuordnenden gesetzlichen Vorschriften mit zu richten. So nach einer erneuten Mahnung zur Berichterstattung binnen 8 Tagen vom 30. März 1792 in Loc. 2122 Reskripte II Bl. 12a—13a.* [7] *Die Genannten gehörten der Universität Leipzig an.* [8] *Es folgt eine Ausführung gegen die Kantische Philosophie, die die philosophischen Katheder in Leipzig beherrscht. Ich teile den Passus hier in der Anmerkung mit:* In Ansehung des wissenschaftlichen Unterrichts ist es bei der Universität Leipzig meines unmasgeblichen Dafürhaltens als ein Defect wahrzunehmen gewesen, daß die neueren Lehrer auf den philosophischen Catheder Heidenreich, Cäsar und Born nichts als die Kantische Philosophie lesen. Da nun das Crusische System *[von Christian August Crusius 1714—1775, Professor in Leipzig]*, nach welchen Professor Seidlitz lieset, wenig Liebhaber mehr findet,

vielleicht eben um der Wahrheit und Redlichkeit willen, womit es sich auszeichnet, ferner mit dem Professor Plathner dermalen der Professor Heydenreich in guten Vortrag wetteifert, so wird die Kantische Philosophie von den meisten den übrigen Sistemen vorgezogen. Ohne jetzt zu untersuchen, ob die Docenten das Kantische Sistem selbst hinlänglich verstehen, ob sie es Jünglingen verständlich zu machen vermögen und ob es in sich selbst so unschädlich für die Offenbarung ist, wie es von den Anhängern desselben ausgegeben werden will, so bleibt doch allezeit dessen pragmatische Nutzbarkeit höchst entfernt und diese Philosophie für künftige Geschäftsmänner ein unmittelbar ganz nicht brauchbares vehiculum, dergleichen doch für practische Gelehrte die Philosophie mit ihrem Geist eigentlich sein soll. Ich habe eine und andere Erinnerung darüber zu ertheilen mich nicht entbrechen, indessen allerdings nicht hoffen mögen, daß diese sogleich kräftiger als der jetzige gelehrte Partheigeist für Kant und seine Philosophie seie und allgemeine Abänderung bewürken sollte. *(Loc. 2136 usw. Bl. 76—77).* [9] *Laut Nr. 1056 erging am 7. Dezember 1793 die Aufforderung an die Universität, sich über die Errichtung eines chemischen Laboratoriums zu äußern.* [10] *In Wittenberg hatte man damals die Errichtung eines Hebammeninstituts ins Auge gefaßt, und zwar auf der Brandstätte des ehemaligen Konsistoriums; vgl. die Reskripte vom 9. Januar und 27. August 1792 in Loc. 2122 Reskripte II Bl. 1b—2b und 30a—31b.* [11] *Die Anregung blieb auch dieses Mal ohne Erfolg.*

[1792 Dezember 28. Dresden.] 1002.

Tabellarische Übersicht über die Dozenten der Hochschule. Ihre Schriften: Besuch ihrer Vorlesungen: akademische Wirksamkeit; Einkünfte: Würdigung als Gelehrte und akademische Lehrer[1].

Dresden, HStA Loc. 2136 Revision der Universitäten Leipzig und Wittenberg 1792 Bl. 18—28, 3—12, Reinkonzept.

I. Theologen.

1. Dresde . . .[2]

2. Weber . . .[3] Seine Kenntnisse sind ebenfalls so beifallswürdig als seine theoretischen principia und sein catacheticum schaft practischen Nutzen. Nur wäre ihm richtigeres judicium, weniger Hitze und mehr Bescheidenheit zu wünschen.

3. D. Carl Ludwig Nitzsch, prof. theol. ordin., der theologischen Facultät und des consistorii Beisitzer, auch Generalsuperintendent[4]

Sein applausus ist jetzt allgemeiner als wie es in den ersten Zeiten seines Amtsantritts schien. Lieset publice Dogmatik über des D. Morus Epitome; privatim hält er homiletische und Examinationsübungen.

Genießt die zu seinen Stellen gehörigen emolumenta und bedarf ein mehreres nicht.

Ein Mann von gutem und sanftem Character, friedliebend und collegialisch, auch gewissenhaft in seinem Beruf. Der Catheder aber wird ihm schwer und sein Vortrag bildet sich erst noch durch Uebung. An Kenntnissen und Materialien fehlt es dabei weniger als an natürlichem Scharfsinn und wissenschaftlicher Praecision.

II. Juristen.

1. Wiesand . . .[5] Bleibt unausgesetzt Zierde für die Universität und Wohlthat für die daselbst studirende Jugend. Juristische, humanistische und philosophische Kenntnisse, verbunden mit der zweckmäßigsten Thätigkeit und mit väterlicher Herablassung für den Jüngling machen ihn allgemein schätzbar und ausgezeichnet empfehlungswürdig. Auch hat die Juristenfacultät, seitdem er das Ordinariat übernommen hat, sich bereits zum alten Ruhm, der sich sonst verlohren hatte, erhoben und es gehen dermahlen die Anfragen aus auswärtigen Landen, als besonders aus Meklenburg, nicht aus, durch welche Urtheilssprüche und Belehrungen in Rechtsstreitigkeiten von Wittenberg vor andern Facultäten verlangt werden.

2. Pauli . . .

3. Klügel . . .

4. Hommel . . .

5. D. Gottlieb Wernsdorf, Institut. prof. ordin. . . . hat das in der vorigen Revisionstabelle ihm beigelegte Zeugniß auch jetzt, da er prof. ordin. geworden, werkthätig bewährt . . .

Privatdocenten.

6. Schlockwerder . . .

7. D. Johann Christian Franke, des Landgerichts in der Niederlausitz ordentlicher, der Juristenfacultät außerordentlicher Beisitzer und Senator

hoft auf noch mehreren applausum. Hat angekündigt das sächsische Recht nach Schott und ein relatorium nach eignen Säzen.

Hat keine Pension und genießt hinlängliche Einkünfte von seinen Bedienungen. Auch dieser Gelehrte wird als Facultist gelobt, die Universität aber kann ihn bei seinen übrigen officiis wenig nutzen.

8. Triller . . .[6]

9. Caladenius . . . hat bekanntermaßen ein der Harmonica ähnliches Instrument, so er Euphon nennt, erfunden und bei dieser Gelegenheit sich mit den musicalischen und mathematischen Wissenschaften so bekannt und vertraut gemacht, daß er das juristische Fach ganz verlassen hat, auch für den Catheder nur wenig arbeitet und sich bloß auf dergleichen Erfindungen einschrenkt.

10. Mencken . . .

11. Ulich . . .

12. Wilisch . . .[7]

13. D. Johann Christoph Gebhard Grebel, Dr. juris, Hofgerichts- und Consistorialadvocat.

Man ist mit seinem Catheder-Vortrag wohl zufrieden. Lieset die institutiones nach Heineccius und ein juristisches examinatorium.

Hat zur Zeit noch keine Unterstützung, bedarf und verdient sie aber.

Ist einer der vorzüglichen jungen Docenten, von dem man mit der Zeit viel fruchtbares für die Universität zu erwarten Ursache hat.

14. Thalwitzer . . . Auch dieser junge Cathederlehrer macht seinem selbstgewählten Beruf Ehre und qualificirt sich immer mehr zu einem guten Docenten.

15. Stübel . . .[8] Ein für die Zeit seines Lehrgeschäftes schon sehr geübter und reifer Docente, den man mit gutem Nuzen jungen Leuten zum Unterricht empfehlen und noch mehreres von ihm sich mit Grund versprechen kann.

16. Kohlschütter . . . Unstreitig einer der besten unter den heranwachsenden Universitätslehrern. Noch mehr würde er nützen, wenn er die juristischen Wissenschaften auf die gewöhnliche Art der Institutionen und Pandecten und nicht in einem sogenannten System nach eignen Sätzen vortrüge und daher mit zu großer Vernachlässigung der Quellen zu viel sogenanntes Sistem und Raisonnement diktierte. Indessen bleibt doch sein Vortrag bündig und lehrreich.

17. u. 18. Carl August Schlockwerder; Sylvius August Nordheim, juris utr. candidati — sind Anfänger.

III. Mediziner.

1. Böhmer . . .[9]

2. Nürnberger . . . Seine Vorlesungen werden wegen ihrer Gründlichkeit und Popularität gern gehört und in praxi wächst das Vertrauen zu ihm von Zeit zu Zeit.

3. D. Salomo Constantin Titius, Pathol. et Chirurg. prof. substit. wie auch substituirter medicus nosocomii.

Fängt seine collegia erst in diesem semestri an und hat angeschlagen publice Chemie nach Erxleben, privatim mutationem corporum ad finem propositum cum experimentis.

Genießt als substitutus des Hofraths und Leibmedici D. Leonhardi bloß die unter beiden verglichne Antheile von den academischen Amtseinkünften des letztern ohne weitere Pension.

Noch kann aus Erfahrung von ihm nichts praedicirt werden. Aber seine bewährte Wissenschaft in Elementarkenntnissen und guten Zeugnisse von der auf der Universität zu Padua, besonders bei dem dasigen Prof. Frank erlangten Gelehrsamkeit lassen viel gutes von ihm sich versprechen.

4. Prof. extr. Langguth . . .[10]

5. Privatdocent Frentzel . . .[11] obgleich als eigentlicher Docent er weniger nutzt als bei mehrerer natürlichen Anlage geschehen würde, so verdienen doch seine Arbeitsamkeit und sein Bestreben besonders in der Vieharzneikunde, in welcher Wissenschaft noch so viel zu thun ist, zu nützen, dankbare Aufmerksamkeit und bei seiner großen Armuth kräftige Unterstützung.

IV. Philosophische Docenten.

1. Titius . . .[12] in moralischen principiis bewährt und in Wissenschaften besonders in der Physik, wenn er auch nicht mit dem Zeitalter immer fortgegangen ist, dennoch erfahren. Nur sind seit etlichen Jahren wegen seiner Aufsicht über das convictorium Klagen geführt

worden, deren Grund untersucht wird und wahrscheinlich am meisten in äußerlichen Ursachen zu suchen ist.

2. Freyberg . . . seine Unthätigkeit und die üble Beschaffenheit seiner häußlichen Umstände machen ihn für die Universität fast ganz unbrauchbar[13].

3. Schröckh . . .[14]

4. Ebert . . .[15] als belehrender Freund den studirenden Jünglingen noch vorzüglich nüzlich und bekannt und in allem Betracht eine der ersten litterarischen Zierden der Universität.

5. Anton . . .[16]

6. Meerheim . . .

7. Schmidt . . .[17]

8. Asmann . . .

9. Christian Friedrich Matthaei, graecae linguae prof. ordin.[18]

Sein Vortrag will nicht allgemein gefallen. Hat angeschlagen publice über Stellen aus des Chrysostomi Reden; privatim über die Briefe Pauli an die Galater, Epheser und Philipper; über Xenophontis Memorabilia Socratis.

Genießt 250 tlr. Pension zur Entschädigung der als Rector der Landschule Meißen genossenen Perceptionen und bedarf vor jetzt ein mehreres nicht.

Ein guter griechischer Linguist, besonders erfahren in der Critik der griechischen Ausleger des N. T.; hiernächst ein friedliebender, collegialischer Mann, aber auf dem Catheder und in der akademischen Disciplin zu schläfrig.

10. Henrici, Eloq. prof. publ. ordin. . . . er legitimirt als nunmehriger professor eloquentiae die in der vorigen Tabelle von seinen antiquarischen Kenntnissen geäußerte Meinung; nur ist ihm noch mehr Ernst, Vestigkeit und Fleiß zu wünschen.

11. Prof. extr. Drasdo . . .

Privatdocenten.

12. Messerschmid . . .

13. Francke . . . hat guten applausum. Bei fortgesetztem Fleiß wird er ein empfehlungswürdiger Lehrer auf dem theologischen Catheder werden, wie er denn dermahln schon mit Grund geschäzt wird.

14. M. Johann George Carl Klotzsch, der philos. Facultät Adjunctus.

Hat in den philosophischen collegiis nach des dermahligen Oberhofprediger D. Reinhardt Abgang von der Academie den meisten Beifall. Lieset über die Evangelisten nach der Griesbachschen synopsi; über den Brief des Horaz an die Pisonen und philosophische Encyclopädie nach den schriftlichen thesibus des dermaligen Oberhofprediger D. Reinhardts.

Hat noch keine Pension, ist aber dazu auf alle Weise unterthänigst zu empfehlen.

Der Adjunct Klotzsch behauptet den Ruhm eines angehenden geschickten und fleißigen Lehrers. Besonders hat er, seit die Universität

den D. Reinhard verlohren hat, die Philosophie nach Reinhardischen Grundsätzen zu lesen mit Nuzen und Beifall angefangen, und bei mehrerer Uebung ist viel gutes in diesem Fache von ihm zu erwarten.

15. M. Johann August Dösens, ord. phil. Adj.

16. Johann Christian August Grohmann Mag. legens

sind Anfänger. Der letztere hat Ideen zu einer physiognomischen Anthropologie herausgegeben, die einige Anlage nicht verkennen lassen, der aber die Reife fehlt.

[1] *Vgl. oben die Tabelle von 1789 (Nr. 988). Die dort aufgeführten und gewürdigten Dozenten sind in unserem Abdruck hier nur soweit berücksichtigt, als der vorliegende Bericht wesentlich Neues über sie erbringt.* [2] *Schriften (seit 1782) 5 Programme, darunter: de fallaci Fausti Socini scripturas sacras interpretandi ratione.* [3] *Schriften: die gewöhnlichen Programme als Dekan und Theoremata religionis christianae.* [4] *Schr.: Inaug. Diss. de ratione qua Christus usus est in commendando precandi officio und 2 Programme.* [5] *Über die mangelnde literarische Betätigung der Juristen heißt es am Schlusse des Verzeichnisses der ordentlichen Professoren der Fakultät:* haben einige neuere von ihnen edirte Schriften nicht angezeigt werden können, weil sie durch ihre vielen practischen Geschäfte in der Facultät außer der ohnedem verschiedentlich erforderlichen Fertigung von programmatibus und disputationibus eigentliche Bücher zu schreiben behindert werden. [6] *Schr.: 2 spicilegia observationes de finibus poenarum ex juris naturae placitis; ferner: Observationes ex juro metallico depromtae.* [7] *Schr.: Diss. de tumultu ac seditione praesertim ex novissimo mandato electorali Saxon. d. d. 17. Jan. 1791.* [8] *Schr.: Inaug. Diss. de actionibus religioni non convenientibus poenis coercendis ex principiis juris publici universalis.* [9] *Schr.: Commentationes oecon. medic. botanicae, aus 4 Disput. und 3 Programmen bestehend.* [10] *Schr. verschied. Abhl. für das Starkische Archiv für die Geburtshilfe und die Helmstädter Gel. Zeitungen.* [11] *Schr. über die Drehkrankheit der Schafe; Schiagraphia medicinae forensis et politicae; Anthroposophia zum Gebrauch bei seinen Vorlesungen.* [12] *Schr.: Wittenb. Wochenbl.; Progrr. und neue Auflage seines Lehrbegriffs der Naturgeschichte.* [13] *Vgl. GUW 607 Anm. 3.* [14] *Schr.: Kirchengesch. XV, XVI, allgem. Biogr. VIII; Neuausgaben mehrerer gen. Schriften; Progr. Hist. beatae simplicitatis.* [15] *Schr.: Auszug aus Eulers Algebra II; Tabulae sinuum ... et logarithm.; dieselben Tafeln deutsch; Nebenstunden eines Vaters dem Unterrichte einer Tochter gewidmet; Neuausgaben.* [16] *Schr.: Versuch, die zuverlässigsten Unterscheidungszeichen der oriental. und occident. Sprachen zu entdecken (1792); Versuch, die Melodie und Harmonie der alten hebräischen Gesänge und Tonstücke zu entziffern.* [17] *Schr.: einige deutsche Geleyenheitsschriften moralischen Inhalts.* [18] *Schr.: Progr. de Dionysio Halicarnass. — Griech. Lesebuch f. Anfänger 1791. — Evangeliarium ecclesiae Graecae ex cod. Gothano 1791. — Enthymii Zigabeni Commentar. in 4 Evangelia IV vol. 1792. — Joannis Chrysostomi quatuor homiliae 2 vol. 1792.*

1793 Januar 25. Dresden. 1003.

Aus des Kriegsrats Johann August von Ponickau Letzten Willen[1].

Vermacht die noch in seinem Hause befindlichen Bücher, Handschriften, Stiche, Karten, Bilder der Universität Wittenberg, setzt

dieser ferner ein Legat von 3000 Talern aus, deren Zinsen zur Besoldung eines Kustos mit 50 Talern und zur Ergänzung der Bibliothek, besonders zur Fortsetzung begonnener Veröffentlichungen verwandt werden sollen, und verbittet sich akademische Feiern zu seinem Gedächtnis.

Halle, WUA Tit. 36 Nr. 5 Bl. 33—35, beglaubigte Abschrift, der Universität am 1. März 1802, nach dem Tode des Erblassers, durch das kurfürstliche Generalkriegsgericht-Kollegium zugestellt.

[1] *Vgl. oben Nr. 983.*

1793 März 22. Dresden. 1004.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität. Disziplinarisches aus Anlaß von Unruhen in der Studentenschaft, die durch Anzüglichkeiten bei Aufführung von Sprichwörtern hervorgerufen waren, nebst Verbot solcher Aufführungen.

Dresden, HStA. Loc. 2122 Reskripte an die Universität Wittenberg II Bl. 62a—65a.

1793 April 17. Wittenberg. 1005.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen. Die Abhaltung und Häufigkeit der Konvente und die Angelegenheit des Konvikts.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 86 Bl. 9—12, Ausfertigung.

Senden, wie befohlen[1]*, ein Verzeichnis der vom 1. Mai 1790 bis jetzt gehaltenen Konvente und der in den consistoriis academicis abgehandelten Sachen*[2]*. Wenn die consistoria academica und die conventus decanorum et seniorum (im Gegensatz zu den Dekanatskonventen, die regelmäßig jeden ersten Sonnabend im Monat und wohl auch noch extra ordinem stattgehabt) nicht in der von der Universität vorgeschlagenen und vom Kurfürsten approbierten Häufigkeit abgehalten worden sind, so liegt das größtenteils an dem Mangel eines öffentlichen Orts für diese Versammlungen. Sie erneuern daher ihre Bitte, daß der Bau des Augustei, in welchem ein solcher Raum vorgesehen ist, noch in diesem Sommer auf Kosten des Kurfürsten vollendet werden möge.*

Wenn im besondern über die neuerliche wichtige Konviktorien-Angelegenheit nicht im consistorio academico beratschlagt worden ist, so hat, da schleunigste Berichterstattung darüber anbefohlen worden war, die Sache nicht sämtlichen Professoren kommuniziert werden können. Uberhaupt aber pflegen Konviktorienangelegenheiten nicht in den conventibus omnium professorum zur Deliberation gebracht zu werden, da eigentlich dem jedesmaligen Rektor und den 4 Senioren laut des Visitationsdekrets vom 22. Oktober 1614 die cura fisci et oeconomiae convictorii obliegt . . .[3]

[1] *Durch Reskript d. d. Dresden 6. März 1793: der Kurfürst hat vernommen, daß die Universität die infolge des Berichts vom 4. Mai 1790 (oben Nr. 992) von ihm unter dem 7. Juni festgesetzte Ordnung der Konvente nicht beobachtet, beispielsweise über die so wichtige Angelegenheit des Konvikts im consistorio academico nicht beratschlagt habe usw. Tit. VIII Nr. 86 Bl. 8, Entwurf.* [2] *Folgt in der Hs. Bl. 13—26. Danach hatten im angegebenen Zeitraum stattgefunden 14 consistoria academica (mit meist sehr reichhaltiger Tagesordnung), 13 Dekanats- und Senioratsversammlungen, ein Senioratskonvent und 43 conventus decanorum.* [3] *Der Kurfürst antwortete d. d. Dresden, 24. April 1793, er lasse es bei obiger Anzeige bewenden und begehre, daß die Universität künftig die Ordnung der akademischen Konvente beobachte. A.a.O. Bl. 27, Entwurf.*

1793 April 29. Dresden. 1006.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität. Verordnung über die sofortige Einführung einer Reihe vorläufiger Maßnahmen im Betriebe des Konvikts.

Dresden, HStA. Loc. 2122 Reskripte an die Universität Wittenberg II Bl. 68a—72a.

Hat sich über die unter den Wittenberger Studenten neu gebildete Privat-Tischgesellschaft Vortrag halten lassen[1] *und sich, besonders aus den Erklärungen von 64, mehr als fünf ganze Tische besetzenden Mitgliedern, die vormals Konviktoristen waren, überzeugt,* daß das convictorium schlecht beschaffen, diese schlechte Beschaffenheit auch die nächste Ursache von Entstehung der neuen Tischgesellschaft sei. *Ferner geht aus den Rechnungen hervor,* daß, wenn die Nutzungen und Befreiungen des convictorii gehörig in Anschlag gebracht und berechnet werden, mit Inbegriff der gewöhnlichen Beiträge der Convictoristen wöchentlich auf jeden über 12 Groschen kommen, anstatt daß bei der neuen Privat-Tischgesellschaft nur 9 Groschen auf jedes Mitglied eingenommen werden.

Da nun solchem nach die Möglichkeit einer Verbesserung des convictorii ebenso erwiesen als die Nothwendigkeit derselben dringend ist, so finden wir der Nothdurft, bis eine gänzlich neue Einrichtung, welche mehrere vorgängige Erörterungen annoch erfordert und weshalb ihr mittelst besonderen Rescripts von dem heutigen dato mit Resolution versehen werdet[2], zu Stande kommt, zu schleuniger Veranstaltung einer einstweiligen Verbesserung des convictorii folgendes zu verordnen:

1. In Ansehung des wöchentlichen Beitrags der Convictoristen und der Speise-Ordnung, auch Einziehung des Abendtisches soll es, bis ein andres verordnet werden kann, bei der itzigen Einrichtung verbleiben.

2. Es ist aber den Speisenden, sobald eine Speise unrendlich und sonst ungenießbar ist, sofort dadurch Entschädigung zu geben, daß jeder Tisch sogleich 12 gr. baar Geld, um aus einem Speisehause oder sonst nach der Speisenden Gutbefinden sich eine andre geniessbare Speise zu verschaffen, ex fisco convictorii bekomme und wer sie diesem

wiederersetzen soll, nach von dem inspectore anzustellender Untersuchung ex post entschieden werde.

3. Ist der famulus communis . . . nicht allein wegen der . . . Beschuldigung, daß er das Neujahrsgeschenk von einem Tische doppelt und überhaupt eigenmächtig, ohne die seniores zu befragen, ob er etwas und wieviel er nehmen sollen, aus dem fisco entnommen habe, zu constituiren, sondern auch daß er über die gewöhnliche wöchentliche Collection Rechnung mit Belegen coram academia, quoad praeteritum sofort und pro futuro bis zu anderer Anordnung monatlich bei dem inspectore ablege, anzuhalten,

4. habt ihr künftig die Convictorien-Protocolle von den Tischsenioren mit unterschreiben zu lassen, sowohl 5. die alten Convictorien-Statuten, wobei es dermaln und bis auf andere Anordnung bewendet, einstweilen einzuschärfen, nicht minder

6. in Rücksicht der . . . vorgekommenen Fälle allen convictoribus ohne Unterschied das Mitnehmen des Fleisches ernstlich zu verbieten und hierüber die Perception derer, die den Marschallischen oder Wolframsdorfischen Freitische[3] genießen, den fundationibus gemäß einzurichten und keine Abweichung davon zu gestatten . . .

[1] *Vgl. die Bekanntmachung der Direktion der Akademischen Tischgesellschaft in „Der Anzeiger. Ein Tagblatt zum Behuf der Justiz, der Polizei und aller bürgerlichen Gewerbe wie auch zur .. Unterhaltung." Jahrgang 1793 I Sp. 289 (Nr. 37 vom 13. Februar 1793) und ebendort Sp. 465—469 (Nr. 57 vom 8. März 1793) die ausführliche Entstehungsgeschichte und Einrichtung der Gesellschaft.* [2] *Folgt als Nr. 1007.* [3] *Vgl. C. Robert, Die Wittenberger Benefizien S. 18 und 20.*

1793 April 29. Dresden. 1007.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität. Ordnet Erhebungen über das Konviktswesen an.

Dresden, HStA. Loc. 2122 Reskripte an die Universität Wittenberg II Bl. 72a—75a.

Die Untersuchungen und Erhebungen über die bessere Einrichtung des Konvikts soll ein Mitglied des Kirchenrats und Oberkonsistoriums, und zwar der Oberkonsistorialrat Dr. Nädler, leiten. Sie sollen sich vornehmlich beziehen a) auf Abstellung aller die Konviktoristen jetzt beschwerenden Nebenabgaben, als Neujahrsgeschenke, Kollektionen zu Butter an die Speisen und dergleichen; b) auf Anschaffung des unentbehrlichen weißen Tischzeugs und des Trinkgeschirrs; c) auf Anschaffung des zur Beurteilung der auf jeden Tisch gehörigen Schüsseln und Portionen nötigen Gewichts und Maßes; d) auf wirksame Vinkulierung des oeconomi, daß alles gut und ohne Abbruch gereicht und allen Kontraventionen durch Konventionalstrafen und sonst hinlänglich vorgebeugt werde; e) auf Erkundigung der bei Lieferungskontrakten zugrunde zu legenden Lokalpreise der Lebensmittel: f) auf Entwerfung voll-

ständiger Kontraktsformulare für Verwalter und Pächter; g) auf Revision und Verbesserung der Speiseordnung und der Konviktorienstatuten; h) auf sorgfältige Eruierung und deutliche Darstellung aller einzelnen Zweige der Einnahme und Restitution der dem Konviktorienfiskus gehörigen Vorteile und Einkünfte, die zeither der ursprünglichen Bestimmung entgegen anders verwendet werden, und insbesondere der 400 Scheffel Getreide Wittenbergischen Maßes, die ehedem den dortigen Professoren für die an den kurfürstlichen Fiskus abgetretenen Jagdbefugnisse überwiesen worden sind; i) auf Erörterung der Anschlagsnutzungen und zuverlässigen Gewährssummen von den Konviktorien-Grundstücken und Befugnissen; k) auf genaue Bestimmung des wirklichen Defizits bei den Einnahmen und Ausmittelung der zu ihrer Deckung erforderlichen Subsidien. Endlich wird die Aufmerksamkeit überhaupt dahin zu richten sein, daß künftig im Konvikt reichlicher, genießbarer, reinlicher und mit besserer Ordnung gespeist werden könne und ob und wie dieser Endzweck sich leichter und sicherer — ob durch Administration oder Verpachtung — erreichen lasse . . .

1793 August 28. Dresden. 1008.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität.

Dresden, HStA. Loc. 2122 Reskripte an die Universität Wittenberg II Bl. 96b—97b.

Gestattet, daß die Universität Duisburg, ihrem Wunsche gemäß, dem zwischen den Universitäten Wittenberg und Halle errichteten compactato[1] *beitrete, wonach die wegen Ordensverbindungen relegierten oder mit dem consilium abeundi belegten Studenten wechselseitig angezeigt und nicht geduldet werden sollen, mit der Maßgabe, daß darin, wie bei der Vereinigung mit der Universität Göttingen, gewissermaßen überhaupt auf alle relegatos Rücksicht genommen werden möge.*

[1] *S. o. Nr. 969.*

1793 September 4. Dresden. 1009.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität.

Hält in der Konviktsangelegenheit trotz der Bedenken der Universität für sehr wünschenswert, daß die von dem Kommissar vorgeschlagene Trennung der Ämter des Speisers und des Universitätsverwalters durchgeführt werde[1]. Sieht dem Hauptbericht samt den von dem Kommissar veranlaßten Entwürfen zu Anschlägen und Instruktionen usw. binnen 14 Tagen entgegen[2].

Dresden, HStA. Loc. 2122 Reskripte an die Universität Wittenberg Bd. II Bl. 97b—101a.

[1] *In einem Reskript vom 5. Mai 1794, das auf einen nicht vorliegenden Bericht der Universität vom 26. März Bezug nahm, ließ der Kurfürst zu, daß die Verbindung der beiden Ämter einstweilen noch fortdauere: Loc. 2122 Reskripte II Bl. 143a—144a.* [2] *Der „Hauptbericht" der Universität liegt nicht vor; laut eines kurfürstlichen Reskripts vom 22. November 1793 war er unter dem 15. Oktober erstattet worden: Loc. 2122 a.a.O. Bl. 117a—118a; vgl. auch ebenda Bl. 106b—109a und 113b—115a sowie Nr. 1010. Laut Nr. 1040 wurde noch im Jahre 1793 die Anzahl der Tische im Konvikt auf zwölf herabgesetzt.*

1794 Februar 3. Dresden. 1010.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität. Einstweilige Leitung des Konvikts durch den Studiosus Mehner; die Tische der Expektanten; weitere Erhebungen.

Dresden, HStA. Loc. 2122 Reskripte an die Universität Wittenberg II Bl. 128b—130b.

Auf ihren Bericht in Sachen des Konvikts vom 9. Dezember mit Inserat vom 12. Dezember vorigen Jahres genehmigt er die veranstaltete interimistische Verwaltung des Konvikts durch den Studiosus Mehner[1] *bis auf weiteres.*

2. Die Bestimmung des von den bei dem Konvikt zu verpflegenden Expektanten zu entrichtenden Tischgeldes ist, da es nach dem Inserat füglich nicht auf 9 Gr. herabgesetzt werden kann, unter Kognition und Genehmigung der Universität lediglich Mehner als Konviktsverwalter zu überlassen[2] *. . .*

4. Zu näherer Beurteilung und Regulierung der Konviktssache soll die Universität binnen 3 Wochen über folgende Punkte sich gutachtlich äußern und dazu Mehners Meinung schriftlich vernehmen: a) was der Konvikt neben dem Administrator noch an Personal bedarf und wie hoch jede Person zu salarieren sein wird? b) ob nicht die bisher beim Konvikt gehaltenen Pferde und sonstiges Vieh, da die Nutzung davon den jährlichen Aufwand nicht gewährt, abzuschaffen seien; c) ob nicht sonach bloß die Konvikthutung zum Behuf des Schlachtviehes beizubehalten, hingegen die Wiesen auf künftiges Frühjahr sowie d) die sogen. Speiserbreite samt Zubehör, da die Gartengewächse und Gemüse von denjenigen, die solche selbst erbauen, weit wohlfeiler als durch die Administration und die deshalb zu besoldenden Personen zu erlangen sind, zu verpachten seien . . .

[1] *Mehner war der Leiter der studentischen Tischgesellschaft von 1792 (oben Nr. 999). — Die angezogenen Berichte der Universität finden sich nicht.* [2] *Unter dem 29. November 1793 hatte der Kurfürst befohlen, im Konvikt 1—2 Tische für die Expektanten zu einem erhöhten Preise, jedoch womöglich nicht über 9 Groschen für die Woche, einzurichten. Reskripte II Bl. 119b—120a.*

1794 September 3. Dresden. 1011.

Das Oberkonsistorium an das Geheime Konsilium.

Erschöpfung der für den Aus- und Umbau des Augusteums vorhandenen Mittel; zum inneren Ausbau sind weitere Mittel erforderlich, um deren Bereitstellung aus der Rentkammer gebeten wird[1].

Halle, WUA Tit. XXIII Nr. 33 Bd. 4 Bl. 11—14, Entwurf.

[1] *Am 18. Dezember 1794 benachrichtigte der Kurfürst das Oberkonsistorium, daß er zum Ausbau des Collegii Augustei die erforderte Summe von 1846 tlr. 6 gr. 3 pf. bewilligt und das Geh. Finanzkollegium angewiesen habe, sie nach und nach, wie es zur Fortstellung des Baues erforderlich sein werde, aus der Rentkammer auszuzahlen, und machte ihm zur Pflicht, zu sorgen, daß der Bau mit aller tunlichen Ersparnis auf die dauerhafteste und zweckmäßigste Art vollendet werde: a.a.O. Bl. 15, Abschrift. Am 7. Januar 1795 wurde dann die Universität benachrichtigt. Gleichzeitig wurde Franck aufgegeben, vorläufig anzuzeigen, binnen welcher Zeit der Ausbau völlig bewirkt werden könne: ebenda Bl. 16f, 17, Entwürfe; vgl. Loc. 2122 Reskripte II Bl. 193a—194b. Franck antwortete am 21. Januar 1795 (d. d. Dresden), er habe den Bau, seit er stillegelegt worden sei, nicht gesehen und müsse erst eine Besichtigung vornehmen, ehe er sich weiter äußern könne: Bl. 20f, Ausfertigung. Nachdem er dann in Wittenberg gewesen, berichtete Franck am 8. April 1795 aufs neue unter Angabe einiger Einzelheiten, er habe einen Kostenanschlag weitläuftig und umständlich in lauter detaillierten Punkten ausgeworfen und der Universität zur Einsicht und zum nachherigen Abschluß von Kontrakten zurückgelassen, und verhieß, wenn genau geprüft und ins einzelne festgestellt sein werde, was noch zu tun sei, alsdann vollständig darzulegen, inwiefern, nachdem sich seit Fertigung des Anschlags vor 6 Jahren die Materialpreise erhöht haben, auch eins und das andere mittlerweile wieder beschädigt worden sei, der Bau mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sich werde zu Ende führen lassen. WUA Tit. XXIII Nr. 33 Bd. 4 Bl. 22—24, eigenh. Ausfertigung. Weiter vgl. unten Nr. 1017.*

1794 Oktober 22. Dresden. 1012.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität. Das Entlassungsgesuch Professor Antons als Inspektor des Konvikts. Neue Bestimmungen gegen ungebührliches Benehmen der Konviktoristen.

Dresden, HStA. Loc. 2122 Reskripte an die Universität Wittenberg II Bl. 172a—176b.

Daß, wie die Universität am 9. September berichtet, Professor Anton um Entlassung aus der Inspektion des Konvikts bittet, bedauert, angesichts der uneigennützigen Tätigkeit, Rechtschaffenheit und Sorgfalt, die Anton an den Tag gelegt hat, der Kurfürst sehr. Um so mißfälliger berührt ihn der strafbare Undank derjenigen convictorum, welche bei der so merklichen Verbesserung der Speiseordnung und der ungerühmten, uneigennützigen Administration und Inspection dennoch ganz frevelhaft zu queruliren und ihre ungegründeten Beschwerden

während der Speisung theils tischweise, theils durch allgemeines Murren, Schreien, Klopfen und auf andere gesitteten studiosis keinesweges, viel weniger aber beneficiariis geziemende Art zu äußern sich nicht entblödet haben. *Kurfürst ist nicht gemeint, dies ungebührliche Beginnen länger zu dulden und verfügt daher folgendes:*

Alles ungebührliche Bezeigen, einerlei ob sich eine Beschwerde hernach als begründet herausstellt, sowie jegliche Selbsthilfe der Konviktoristen ist unbedingt untersagt: für an den einzelnen Tischen vorkommende Unregelmäßigkeiten sind die Senioren und die ihnen in der Ordnung zunächst folgenden drei Konviktoristen, wenn sie die Schuldigen nicht dem Inspektor melden, verantwortlich zu machen. Etwaige Beschwerden haben die einzelnen Tische durch ihren Senior und die diesem zur speziellen Tischinspektion beigesetzten Mitglieder bei dem Inspektor anzubringen. Von dessen Entscheid dürfen sie schriftlich an Rektor und Senioren der Universität appellieren, die Entscheidung dieser aber ist endgültig und sie haben sich bei ihr zu beruhigen. Wer das nicht tut, sondern weiter queruliert und auf merkliche, den übrigen Konviktoristen sich mitteilende Weise widerstrebt, wird vom Konvikt und von Stipendien und Benefizien ausgeschlossen, auch je nach Umständen mit dem consilium abeundi oder Relegation bestraft. Sind die Querulanten nicht zu entdecken, so treffen diese Strafen die Tischsenioren und Inspektoren: ebenso, falls alle Konviktoren gemeinsame Sache machen und wiederum an allen Tischen tumultieren sollten.

Nach diesen Anordnungen hat die Universität einen Entwurf aufzustellen und ihn nach Genehmigung nebst der Speiseordnung im Konviktorium anzuschlagen.

Kurfürst hofft, Professor Anton werde nach obigem sein Entlassungsgesuch zurücknehmen; er soll dann eine Gratifikation von 50 Talern jährlich aus dem fiscus convictorii erhalten. Andernfalls übernehmen die Senioren der Universität unentgeltlich die Inspektion[1].

[1] *Auf Bericht der Universität vom 13. Dezember 1774 erfolgte am 11. Januar 1795 die Genehmigung der neuen Bestimmungen für den Konvikt sowie einer verbesserten Speiseordnung. Reskripte 197 a b.*

1794 Oktober 24. Dresden. 1013.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität. Über eine von der medizinischen Fakultät vorgeschlagene Änderung bei der medizinischen Lizentiaten- und Doktorprüfung.

Dresden, HStA. Loc. 2122 Reskripte an die Universität Wittenberg II Bl. 177 a–179 a; ebendort Bl. 179 b–181 a ein Reskript vom nämlichen Tage über die gleiche Angelegenheit in etwas abweichender Fassung.

Sind in ihrem Bericht vom 27. August 1788 über die Doktorpromotionen bei der medizinischen Fakultät[1] *dem Vorschlage dieser,* daß statt der Disputationen in den Nachmittagsstunden noch ein zweites

blos practisches Examen der licentiandorum und doctorandorum eingeführt und sonach der actus disputationis auf die Vormittagsstunden eingeschränkt werden möchte, beigetreten. Da aber bei der Eröfnung des Catheders, eurer und mehrerwähnter Facultät eigner Anzeige nach, auch inhalts der mit den zu vertheidigenden Streitschriften zugleich erscheinenden Einladungsschriften, daß der Candidat schon vorher in allen nicht allein theoretischen, sondern auch practischen Theilen der gesamten medicinischen Wissenschaft durch ein von allen professoribus medicinae ordinariis mit ihm angestelltes Examen fleissig geprüft und des gesuchten gradus würdig befunden worden, vorausgesetzt, die Disputation hingegen solchergestalt für ein wesentliches Stück derer der Promotion vorhergehenden Prüfungen keinesweges angesehen wird, so scheint obiger Vorschlag, zumal wenn das dem Nachmittags-Disputiren zu substituirende examen erst nach der Vormittags-Disputution, also erst nach vollendetem actu promotionis erfolgen sollte, ganz inconsequent und unzweckmässig zu sein und zu weiter nichts zu dienen, als daß auch solche Candidaten, welche die zu öffentlicher Vertheidigung einer Streitschrift ausser der nöthigen Kenntniss von ihrem eigentlichen Fache erforderlichen gelehrten Hülfsmitteln sich zu erwerben versäumt haben, den gradum doctoris leichter und bequemer als sonst erlangen können. Höchstens scheint bei diesen Voraussetzungen die in Vorschlag gebrachte Aenderung nur dann und in solchen Fällen einigen Nutzen zu versprechen, wenn mit den licentiandis und doctorandis, welche nach ausgehaltenem examine pro candidatura die höhere Würde nicht sogleich, sondern erst nach Verlauf eines merklichen Zeitraums erlangen wollen, sodann statt der Nachmittagsdisputation ein anderweites Examen, jedoch vor Eröfnung des Catheders und mit dem Effect, daß, wer die erforderliche Wissenschaft annoch zu bewähren nicht vermöchte, zurückgewiesen werde, vorgenommen würde.

Sollen demnach der medizinischen Fakultät aufgeben, sich zu äußern, wie die ihrem Vorschlage entgegenstehenden Bedenklichkeiten aus dem Wege zu räumen seien, und dann nochmals berichten[2].

[1] *Liegt nicht vor.* [2] *Nachdem am 24. April 1795 der erforderte Bericht der Universität eingegangen war, entschied der Kurfürst unter dem 24. Juli, daß es bei dem bisherigen Brauche der nachmittäglichen Disputation bleiben solle; der medizinischen Fakultät aber wird eingeschärft, zu den mit den Kandidaten vorzunehmenden strengen Prüfungen keine bestimmte, sondern überhaupt so viel Zeit anzuwenden, daß die Kandidaten in allen, auch den praktischen Teilen der Arzneiwissenschaft hinlänglich geprüft und beurteilt werden können. Reskripte II Bl. 230a—231b.*

1795 Januar[a]. Wittenberg. 1014.

Die medizinische Fakultät an die Universität.

Die in Aussicht genommene Erweiterung des botanischen Gartens: der bisherige Garten und seine Nutzbarmachung im Unterricht der Botanik.

Halle, WUA Tit. 44 Nr. 19 Bl. 3—8, Entwurf.

Aufgefordert anzuzeigen, wie und mit welchem Kostenaufwand die notwendige Erweiterung und bessere Einrichtung des jetzigen botanischen Gartens geschehen könnte[1], *bitten sie um freie Überlassung des sogen. Roßmühlengrundes nebst der dazu gehörigen Kasematte und des von dieser bis an das Elstertor sich erstreckenden Oberwalles und schildern die von dieser Überlassung erhofften Vorteile; u. a. ermöglicht dieser Platz die Anlegung eines „ökonomischen" Gartens neben dem eigentlichen botanischen, welcher erstere ein Bedürfnis des Professors oeconomiae ist und von sämtlichen Mitgliedern der hiesigen ökonomischen Sozietät gewünscht wird.*

Legen dar, wie die neuen Anlagen im einzelnen einzurichten sein werden.

Die Kosten der ersten Einrichtung und der Erbauung eines neuen Gewächshauses werden sich laut der eingereichten Risse und Bauanschläge auf etwa 3120 Taler 16 Gr. belaufen. Man hofft, der Kurfürst werde (wie es für den botanischen Garten der Universität Jena der Herzog von Sachsen-Weimar getan hat) dafür aufkommen usw.

Was endlich den bisher gemachten zweckmäsigen Gebrauch des vorhandenen horti medici und den damit gestifteten Nutzen anlanget, so müssen wir bemerken, daß seines allzubeschränkten Raums und seiner unbequemen und ganz unschicklichen, dem Zugang der Sonne viel zu wenig, den verwüstenden Sturmwinden desto mehr exponirten Lage ohngeachtet nicht nur dermalen gegen 400 perennirende, meistens medicinische und pharmaceutische Kräuter im Lande, ingleichen meist ebensoviel rare und exotische Gewächse in Kübeln und Aeschen im Gewächshause, sondern auch eine gewisse Anzahl, soviel nehmlich deren zu erlangen sind und der Platz zureichet, theils ins Mistbeet, theils ins Land alljährlich frisch ausgesäeter Pflanzen, ferner annoch einige Bäume und Gesträucher cultiviret und darüber sowohl im Sommer botanische Vorlesungen gehalten, die Pflanzen nach ihren Kennzeichen systematisch demonstriret, deren verschiedener medicinischer, diaetetischer, oeconomischer und technischer Nutzen oder Schaden angezeiget, als auch die den Zuhörern erklärten und alle sonst entbehrliche Pflanzen zur Repetition und zur eigenen Verfertigung sogenannter herbariorum vivorum mitgegeben werden, ingleichen denen, welche zu dieser Wissenschaft vorzügliche Lust bezeigen, auch ausser den Vorlesungen freistehet, alle vorräthige Gewächse im Garten zu examiniren und sich solchergestalt in der Botanic nach Belieben selbst zu üben.

Inbetreff der ebenfalls notwendigen Errichtung eines klinischen Instituts und laboratoris chemici halten sie dafür, daß es zumal bei dem ersteren mit 6 bis 8 eingerichteten Krankenbetten schon getan wäre, und daß man am chesten zum Ziel kommen würde, wenn beides mit der seit so vielen Jahren gewünschten und erwarteten Einrichtung des Accouchements-Instituts verbunden würde.

* *Der Monatstag fehlt im Datum.*

[1] *Vgl. WUA Tit. 44 Nr. 19 Bl. 1f, 9—11; Dresden, Loc. 2122 Reskripte II Bl. 216b, 245a.*

1796 Februar 27. Wittenberg. 1015.

Bestellung eines Universitätsdruckers.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 69 Bd. 1 St. 43, Abschrift.

Die Universität bekennt, daß sie am 7. Januar d. J. im consistorio academico Christian Philipp Melzer zu ihrem Drucker angenommen habe, so zwar, daß Melzer die Sachen, die sie ihm zum Drucken übergibt, auf feines, reines und weißes Papier mit tüchtigen und netten Littren *um nachfolgende Taxen zu drucken verpflichtet sein soll:*

Programme, je 150 Stück auf gutem Druck- und 36 auf feinem Schreibpapier, je Bogen 3 Taler; 2 Bogen bezahlt Fiskus, den Rest der Verfasser.

Das Festcarmen 16 Gr. für den halben Bogen.

Den Lektionskatalog, je 275 Stück in Median- 4° auf Druckpapier und 4 Stück auf feinem Schreibpapier, 3 Taler 16 Gr.

Inskriptionen 18 Gr. für 2½ Buch auf Schreibpapier.

Für die übrigen Sachen 4 Gr. für jedes Buch auf Schreibpapier, jedoch so daß für jede Sache das erste Buch nach Verhältnis des Satzes mit 12—16 gr. bezahlt wird.

1796 April 23. Wittenberg. 1016.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen.

Erneuern ihren Vorschlag der Errichtung eines klinischen Instituts[1], nachdem die Anlegung des 1787 vorgeschlagenen Hebammeninstituts ausgesetzt worden ist[2], das zweckmäßig mit dem ebenfalls in Wittenberg zu errichtenden Kreis-Armen- und Arbeitshause in Verbindung gesetzt werde.

Halle, WUA Tit. 35 Nr. 8 Bl. 3—5, Ausfertigung.

[1] *Am 6. Februar 1793 legten die Universitäten Leipzig und Wittenberg ihre Wünsche in einer gemeinsamen sogen. Präliminarschrift dem Landtage vor. U. a. führten sie aus, daß ein chemisches Institut auch für die Kameralwissenschaft, Ökonomie und Technologie, Salz- und Hüttenwerke, wozu geschickte Subjekte gebildet würden, von sehr ausgebreitetem Nutzen sein werde. Auszug Halle, WUA Tit. 44 Nr. 19 Bl. 2b—3b. Der Kurfürst verlangte dann unter dem 9. Dezember 1793 von der Universität Wittenberg nähere Gutachten nebst Kostenvoranschlägen. Ebenda Bl. 2a; auch Dresden, Loc. 2122 Reskripte II Bl. 122a b. Das Gutachten vom 25. Mai 1795 liegt nicht vor.* [2] *Den Vorschlag der Universität vom 3. Januar 1789, unter gewissen Bedingungen die Brandstelle des ehemaligen Konsistoriums zum Behufe eines in W. zu errichtenden Hebammeninstituts ihrerseits auszubauen, gab der Kurfürst ihr am 23. Januar zu nochmaliger eingehender Erwägung und Berichterstattung zurück: Loc. 2122 Reskripte I Bl. 580a—582a, korrigierter Entwurf.*

1796 Juni 13. Dresden. 1017.

Landbaumeister Franck [an das Oberkonsistorium]: Fand bei Anwesenheit in Wittenberg den Ausbau des Augusteums gefördert vor. Was unterm 8. April 1795 angezeigt worden[1]*, ist größtenteils zustande gekommen. Traf dann die erforderlichen Vorkehrungen für den weiteren Ausbau.*

Halle, WUA Tit. XXIII Nr. 33 Bd. 4 Bl. 36—37, Ausfertigung, eigenhändig.

[1] *S. o. Nr. 1011. Infolge dieses Berichts war der Universität am 20. April 1795 aufgegeben worden, sich zu erklären,* aus welchen Gründen das auditorium, welches nach dem approbirten Plane mit eingebaut werden sollen, nunmehro für entbehrlich gehalten wird und wozu der Raum sonst benutzt werden soll. *Sie erklärte darauf am 22. Mai 1795, sie sei nicht gemeint gewesen, an dem Bauplan, besonders wegen des par terre mit einzubauenden auditorii juridici einige Änderung vorzunehmen; vielmehr sei im Konvent der Dekane und Senioren vom 4. April d. J. solches für bedenklich gehalten worden, welcher Ansicht auch die juristische Fakultät beigetreten sei, die die Einbauung eines solchen auditorii keineswegs für entbehrlich gehalten, vielmehr ausdrücklich gewünscht habe, daß der genehmigte Bauplan ohne Abänderung durchgeführt werde. A.a.O. Bl. 30f, Ausfertigung.* [2] *Ein fernerer Bericht Francks vom 28. September 1797 nach abermaliger Besichtigung des Baues zeigt diesen aufs neue in gutem Fortschreiten; für angegebene Einzelheiten wurde die Aufstellung eines neuen Kostenanschlags erforderlich, doch versichert Franck, das „Bauquantum" werde zureichen und hofft, daß sogar noch ein Rest für Mobilien bleibe, über die im Hauptanschlage sich eigentlich nichts finde. WUA Tit. XXIII Nr. 33 Bd. 4 Bl. 38f, eigenh. — Die weiteren Fortschritte am Bau verzeichnet und erörtert Francks „gehorsamste Anzeige" an das Oberkonsistorium vom 24. Dezember 1798 (ebenda Bl. 42—45, eigenh.), worauf am 7. Januar 1799 die Universität angewiesen wurde, Sorge zu tragen, alles was noch zum völligen Ausbau des Augusteums gehöre, zu bewerkstelligen, auch zu berichten, ob, wenn nun alles, was noch auszubauen, beendigt, das Gebäude als vollständig hergestellt anzusehen sei und von ihr übernommen werden könne usw. Ebenda Bl. 45f, Entwurf; Reskripte II Bl. 478a—479a. Endlich konnte die Universität, unter Berufung auf das Reskript vom 7. Januar 1799, am 14. April 1802 mitteilen, daß der Umbau als vollendet anzusehen sei. Alles, was Franck noch desideriert habe, sei nunmehr eingerichtet, auch hätten alle, denen im Augusteum ihre Wohnungen angewiesen worden, diese bezogen und die Universität halte ihre Sessionen in dem dazu bestimmten Teile des Gebäudes ab, usw. WUA Tit. XXIII Nr. 33 Bd. 4 Bl. 49—53, Ausfertigung.*

1797 August 10. Wittenberg. 1018.

Die medizinische Fakultät erörtert verschiedene, bei der beabsichtigten Errichtung eines ambulanten klinischen Instituts in Betracht kommende Punkte, besonders inbetreff der ärztlichen Versehung der Stadtarmen.

Halle, WUA Tit. 44 Nr. 20a Bl. 1—2, Entwurf (Auszug?), überschrieben. Gutachten der medicinischen Facultät zu Wittenberg wegen eines daselbst zu errichtenden ambulirenden clinischen Instituts.

In mehrerm Betrachte sowohl für die hiesigen Stadtarmen und andere weniger bemittelte Einwohner . . ., die gewiß den dritten Theil der hiesigen Bevölkerung ausmachen, als auch besonders für die hier sich aufhaltenden medicinischen studiosos würde eine solche Einrichtung von dem besten Nutzen sein. Es kann aber diese Wohlthat sich bald über alle unbemittelte erstrecken oder nur über jene, die aus der Commun-Armencasse wöchentliche Allmosen bekommen. Für diese letztere hat die Allmosendeputation bisher jährlich die Rechnungen der Chirurgen und des Apothekers bezahlet und der Stadtphysicus war angewiesen, diese Kranken ohne weitere Vergütung zu besorgen, sowie es auch jedem practischen Arzte freistand, Arzneien für diese Armen in der Apothecke auf Rechnung der Armencasse zu verschreiben. Unter den 100 Armen sind doch immer jährlich an 40 bis 50 Kranke, die an Medicingeldern, wie die Armencassenrechnungen ausweisen, gegen 40 tlr., auch wohl drüber, ja in einigen Jahren an 70—80 tlr. betragen. Hier würde es gar keine Schwierigkeiten machen, die benöthigten Arzneien unentgeltlich aus der Apothecke zu erhalten. Auch würde der Stadtwundarzt die benöthigte chirurgische Hülfe dabei zu leisten, wie bisher, verbunden sein. Da aber diese ganze klinische Anstalt der Aufsicht der Facultät überlassen wird, so wäre nun hierbei die Verordnung zu treffen, daß kein unentgeltliches Recept für die Armen vom Apothecker verabfolget werde, das nicht von einem Facultätsbeisitzer oder dem jedesmaligen Vorsteher des Instituts verschrieben wäre: dann dieses ist nothwendig, damit nicht, wie noch jetzo, die armen Kranken bei jedem practischen Arzte Hülfe suchen können und die Anzahl der Kranken im Institute dadurch vermindert würde.

Wollte man aber im zweiten Falle alle unbemittelte Kranke, die sich beim Institute meldeten, unentgeltlich mit Arzneien versehen, so würde diese Auslage die Armencasse nicht bestreiten können, wäre auch nicht zu verlangen, daher dann bei dieser Erweiterung des Instituts eine besondere Summe für Medicingelder, die aber zum wenigsten jährlich 50 tlr. betragen möchte, auszusetzen wäre.

Wir können aber auch wohl hoffen, daß in Zukunft ein Kreisarbeitshaus, dessen Einrichtung jetzo eifrig betrieben wird, zu stande kommen werde, wobei alsdan auch der academische klinische Unterricht viel gewinnen wird. Die Facultät hat sich schon vor einem Jahre erboten, alle Kranke, die in dieser öffentlichen Anstalt vorkommen würden, zu besorgen und denen hiesigen studiosis dadurch nützlich zu werden. Sie bedienten sich dieses damals als eines Bewegungsgrundes, dieses Haus an unserm Orte anzulegen.

Da aber diese neue Arbeit, welche dadurch für die Facultät entsteht, die mit Aufwand vieler Zeit verbunden, von denen studiosis nicht vergütet werden kann, indem ihre Anzahl zu klein[1], auch ihre Vermögensumstände gewöhnlich nicht zu groß sind, so erbittet sich die Facultät für dieses neue Geschäfte ein jährliches honorarium von 100 tlr. Dagegen macht sie sich verbindlich, die bettlägerigen Kranken,

die nicht auszugehn vermögend sind, nach dem Bedürfnisse täglich oder die Woche mehrmalen durch den jedesmaligen Professor, der dem Institute vorsteht, besuchen zu lassen, welcher alsdann einige Studenten mit ans Krankenbette nimmt und sich mit ihnen unterhält. Unter sämmtliche Zöglinge des Instituts würden so die Kranken vertheilet. Für diejenigen armen Kranken aber, die ausgehn könnten, die an langweiligen Übeln leiden oder die bei Unpässlichkeiten nur guten Rath bedürfen, wäre wöchentlich an zwei Tagen eine Stunde bestimmt, wo sie sich in der Behausung des professoris meldeten und von denen anwesenden studiosis unter Anleitung des Lehrers genauer beobachtet werden könnten[2].

[1] *Nach einer Denkschrift der Fakultät vom Oktober 1798 über die geplante Klinik betrug die Zahl der Studenten der Medizin an der Universität damals etwa 30 (Tit. 44 Bd. 20a). Daß es der Fakultät an Leichen für anatomische Zwecke fehlte, zeigt eine kurfürstliche Verfügung vom 7. Mai 1800, die einer bezüglichen Eingabe jener und der Antwort der Landesregierung, jedoch ohne nähere Angaben gedenkt: Dresden, Loc. 2122 Reskripte II Bl. 525a b. (Vgl. unten Nr. 1035.)* [2] *An die Vorlage schließt sich a.a.O. eine Reihe weiterer einschlägiger Aktenstücke aus den nächsten Jahren (bis 1804) mit ins einzelne gehenden Vorschlägen über die Einrichtung der geplanten Anstalt.*

1797 Oktober 4. Dresden. 1019.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität. Verfügt auf den Bericht der Universität vom 26. August d. J.[1] *über den Zustand des Konvikts, daß, solange die hohen Fleischpreise dauern und das Rindfleisch bei der Konviktorienökonomie nicht wenigstens wieder für 1 Groschen 3 Pfennig auszuschlachten steht, den Konviktoristen, wie zu Leipzig, bei Tisch statt Bieres gutes reines Wasser zum Getränk vorgesetzt, auch statt des nach der Speiseordnung wöchentlich zu verspeisenden Rindfleisches dann und wann gutes Schöpsen- oder Kalbfleisch mit reichlichem, schmackhaften Gemüse gegeben werde*[2].

Dresden, HStA. Loc. 2122 Reskripte an die Universität Wittenberg II Bl. 402a—403b.

[1] *Der Bericht liegt nicht vor.* [2] *Eine weitere empfindliche Einschränkung der öffentlichen Speisung erfolgte durch Reskript vom 10. Dezember 1798, das, damit die zeitherigen 12 Tische bei den dermaligen hohen Fleischpreisen und den unzureichenden Fonds nicht vermindert werden müßten, den Wegfall des Abendessens, ohne Verminderung des wöchentlichen Tischgeldes von 6 Groschen, mit der Maßgabe einführte, daß zum Mittagstisch doppelte Brotportionen gereicht würden: Reskripte II Bl. 475a—476a.*

1798 April 30. Wittenberg. 1020.

Die philosophische Fakultät trifft Bestimmungen zur Verminderung der Kosten des Magisterschmauses[1].

Halle U.-B., philos. Dekanatbuch III S. 581f, Ausfertigung von der Hand des Dekans, Prof. Schroeckh, mit Fakultätssiegel und Unterschriften.

[1] *Unter dem nämlichen Datum ist an der gleichen Stelle, S. 581, folgendes eingetragen, besiegelt und unterfertigt:* Da sich einige Zweifel darüber erhoben haben, ob jeder neue professor ordinarius der philosophischen Facultät, wann er gleich schon als professor extraordinarius philosophiae, medicinae usw. eine Antrittsrede gehalten haben sollte, doch verbunden sei, ein programma auszufertigen und die dadurch angekündigte orationem adetialem *[so?]*, auch gleich darauf die lectionem publicam zu halten, so ist in conventu facultatis am 29. December 1797 einmüthig, und zwar sowohl der academischen Verfassung als dem concluso vom Jahre 1752 *[am gleichen Orte Bl. 559f]* gemäß beschlossen worden, daß allerdings künftig ein jeder neuer professor ordinarius philosophiae dazu verbunden sei, auch nicht eher von den Decanats-Sporteln etwas erhalten könne, bis er jene Obliegenheit erfüllt habe.

1798 Juni 14. Dresden. 1021.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an das Oberkonsistorium.

Die außerordentlichen Zulagen der akademischen Dozenten. Überwachung besonders der jüngeren Dozenten inbetreff ihrer kirchlichen und politischen Haltung.

Dresden, HStA. Loc. 2136 Die akademischen Reisen des Oberkonsistorialpräsidenten Bd. II Bl. 48f, Abschrift.

Verfügt auf den Bericht des Präsidenten vom 29. Dezember 1797 über die jüngste Revision der Universitäten und Schulen, daß wie die würdigen und bedürftigen akademischen Dozenten durch zurückfallende Pensionen und bei sonstigen Gelegenheiten unterstützt werden sollen, so bei denjenigen Empfängern außerordentlicher Pensionen und Zulagen, die die auf sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen oder der Unterstützung nicht bedürfen, über Einziehung ihrer Pension oder Zulage gutachtliche Anzeige erstattet werden soll.

Demnächst versehen wir uns zu euch, daß ihr, wie alle akademische Docenten, also insonderheit auf die jüngern auch in dem Betracht, was sie in Ansehung der Religion und der Grundsätze, von welchen die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung abhanget, äußern, aufmerksam sein und, wenn aus ihren Schriften oder nach dem was von ihren mündlichen Vorträgen in Erfahrung gebracht wird, sich ergiebt, daß sie hierunter zu gegründeten Ausstellungen Anlaß geben, nicht nur eures Orts behufige und ernstliche Maasregeln dagegen nehmen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände deshalb berichten werdet . . .

1798 Dezember 19. Wittenberg. 1022.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen. Wie man sich bisher den landsmannschaftlichen Verbindungen der Studenten gegenüber verhalten hat.

Halle, WUA Tit. XX A Nr. 19 Bd. IIIa Bl. 3—5, Ausfertigung; auch ebenda Bd. III Bl. 5, Entwurf.

Berichten auf Reskript vom 19. November d. J.[1], daß zeither unter den hiesigen studiosis nur alsdann landschaftliche Verbindungen stattgefunden haben und von ihnen gewisse Abzeichnungen nach den Landsmannschaften getragen worden, wann öffentliche Aufzüge bei feierlichen Gelegenheiten, wie z. B. bei Einweihung der hiesigen Schloßkirche, veranstaltet worden sind, nach deren Beendigung aber diese Verbindungen, ohne alle Veranlassung von unserer Seite, wieder aufgehöret haben und die Unterscheidungszeichen abgelegt worden sind. Seit dem letztern öffentlichen Aufzuge im Jahre 1792 aber haben die studiosi angefangen, einmal des Jahres, in der Mitte oder am Ende des Sommers, nach den Landsmannschaften Schmausereien zu halten, wozu jedoch nicht nur zuweilen mehrere Landsmannschaften, wenn sie nicht stark gewesen, zusammengetreten, sondern auch die Officiers der Garnison und andere honoratiores hiesigen Orts gezogen worden sind. Daß aber hieraus nachtheilige Folgen entstanden wären, ist weder bei uns noch sonst zur Wissenschaft gekommen, zumal solche jederzeit ausserhalb der Stadt gehalten worden sind. Es haben auch diese Lustbarkeiten zur Zeit keine Veranlassung zur Störung der öffentlichen Ruhe gegeben. In dieser Rücksicht nun und weil es auf Universitäten ohnehin fast unvermeidlich ist, daß nicht zwischen Landesleuten eine engere Verbindung als zwischen andern stattfinden solte, haben wir bisher die Zusammenkunft nicht ausdrücklich verboten, dabei aber auch niemals öffentliche Aufzüge in der Stadt, als welche zu Unordnung und Störung der Ruhe Anlaß geben könnten, gestattet[2]. Dafern jedoch in Zukunft sich zeigen sollte, daß diese Vergnügungen bei den Studirenden zur Gewohnheit werden oder selbige in grobe Ausschweifungen, dergleichen vermöge des unterm 2. März d. J. an uns ergangenen höchsten Rescripts bei den studiosis auf der Universität Halle eingerissen sind, ausarten oder sich sonst schädliche Würkungen hervorthun solten, so werden wir nicht säumen, darwider alle dienliche Maasregeln, welche die Zeitumstände an die Hand geben, zu ergreifen, auch die Zusammenkünfte selbst zu untersagen[3].

[1] *Da unter den Studenten in W. sich immer noch nachteilige Verbindungen unter den Namen von Landsmannschaften finden sollten, so befahl der Kurfürst der Universität, genaue Erkundigungen einzuziehen, die entdeckten Ungebührnisse abzustellen und ihr Gutachten zu senden,* ob und was für nachdrückliche Vorkehrungen wegen Abstellung dergleichen Sozietäten zu treffen sein möchten. *Dresden, Loc. 2122 Reskripte II Bl. 471b—472a; Halle, WUA Tit. XX A Nr. 19 Bd. 3 Bl. 2, Entwurf und ebenda Bd. 3a Bl. 1, Ausfertigung. Im letztgenannten*

Aktenstück findet sich ferner ein „Vortrag" des Protonotars J. G. F. Lechel an die Universität vom 30. November 1798, der die tatsächlichen Unterlagen des Berichts vom 19. Dezember bietet, mit Randbemerkungen des Rektors Schleusner und mehrerer Professoren (Bl. 3f), der Bericht selbst im Entwurf (Bl. 5) und das kurfürstliche Reskript vom 11. Januar 1799 (s. zweitnächste Anm.) in Ausfertigung (Bl. 6), endlich der Erlaß vom 16. Juni 1799 (s. nächstes Stück). — Über strenge Maßnahmen gegen die Ordensverbindungen vom 7. Januar 1795 s. Cod. Aug., 2. Forts., Sp. 263f. Bald danach, am 7. September 1795, genehmigte der Kurfürst ein von der Universität Helmstedt der Wittenberger Hochschule angetragenes compactatum zur Unterdrückung der Orden und zur Befestigung der akademischen Disziplin überhaupt: Dresden, a.a.O. Reskripte II Bl. 234ab. [2] *Der Vortrag Lechels gibt an, die Landsmannschaften hätten bei solchen Anlässen nur dadurch einiges Aufsehen erregt, daß sie die beiden ältesten aus ihrer Gemeinschaft in einem mit 4 Pferden bespannten Wagen unter Begleitung einiger Studenten zu Pferde an den Ort außerhalb der Stadt, wo sie ihren Schmaus abzuhalten gedachten, fahren ließen. Die von den nämlichen mehrfach nachgesuchte Erlaubnis, mit ihren Fahnen durch die Stadt zu ziehen, sei stets verweigert worden.* [3] *Der Kurfürst verfügte auf obiges unter dem 11. Januar 1799, die Universität solle alle dort* unter dem Namen der Landsmannschaften bisher noch gewöhnlich gewesenen Verbindungen und die darauf Beziehung habenden Abzeichnungen und Zusammenkünfte ernstlich untersagen, auch nicht allein nicht gestatten, daß dergleichen Zusammenkünfte weiter begünstigt werden, sondern auch gegen die Contravenienten nachdrückliche Vorkehrungen treffen. *Tit. XX A Nr. 19 Bd. 3 Bl. 6 (Ausfertigung) und Bd. 3a Bl. 6 (Entwurf).*

1799 Juni 16. Wittenberg. 1023.

Erlaß der Universität.

Verkündigt ein kurfürstliches Reskript über das Verbot der Landsmannschaften.

Halle, WUA Tit. XX A Nr. 19 Bd. 3 Bl. 7, Abschrift.

Quamquam saepius jam, principis electoris serenissimi auctoritate provocati, vobis, cives humanissimi, ediximus, ut ab omnibus conventibus et societatibus, quaecumque nationum nomine venire possint, sicut ab insignibus earum abstineretis, nihilo tamen secius haec consuetudo cum per se et natura sua, tum pro temporis rationibus pluribusque de causis aliis perversa ac suspecta, nondum inter vos exolevit, imo celebratis plerumque per aestatem singularum nationum conviviis satis declaratum est vos ejusmodi consociationes prohibitas adhuc alere atque agitare. quod cum ad patris patriae optimi aures non posset non pervenire, novo nuper edicto, ut severiores essemus officii vestri magistri ac custodes, nos excitavit . . .[1]

[1] *Es folgt der Wortlaut des zu Nr. 1022 angeführten Reskripts vom 11. Januar 1799.*

1801 März 22. Wittenberg. 1024.

Die Universität an die Studierenden.

Weist sie auf die Schönheiten des Wörlitzer Parkes[1] *hin, mahnt aber dort alle Ungebühr zu vermeiden*[2].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 64 Bd. 7, Arenga zum Vorlesungsverzeichnis für den Sommer 1801.

[1] *Der Wörlitzer Park (unweit Dessau) war von Leopold Friedrich Franz, Herzog von Anhalt-Dessau (1758—1817) angelegt worden.* [2] *Die Wahl dieses einigermaßen seltsam anmutenden Gegenstandes zum Prolog des Vorlesungsverzeichnisses wurde vom Kurfürsten, indem er das Verzeichnis unter dem 9. März genehmigt zurücksandte, beanstandet: die Universität möge den Prolog künftig zweckmäßiger einrichten und wenn die Studierenden vor gesetzwidrigen und unanständigen Handlungen zu verwarnen seien, solches auf andere Weise als mittels dieses Prologs erwirken. Dresden, Reskripte II Bl. 546a.*

1801 Juli 18. Dresden. 1025.

Kurfürst Friedrich August von Sachsen an die Universität. Verlangt weitere Erhebungen über geheime Verbindungen[1].

Halle, WUA Tit. XX A Nr. 19 Bd. 4 Bl. 1—2, Ausfertigung.

[1] *Die Universität antwortete am 12. September 1801, zur Post gebracht am 15.: keinem ihrer Mitglieder sei von der Existenz irgendeiner unter den akademischen Bürgern entweder für sich oder in Verbindung mit andern am hiesigen Orte wohnenden Personen bestehenden geheimen Gesellschaft, noch weniger einer solchen, welche nachteiligen Einfluß auf die Ruhe des Staats und die guten Sitten haben könnte, etwas bekannt: sie hegen vielmehr zu ihren Bürgern das gute Zutrauen, daß, wenn sich auch wider Erwarten eine derartige Gesellschaft am hiesigen Orte formieren sollte, sie mit dieser nicht in Verbindung treten würden. A.a.O. Bl. 3—4, Entwurf. Wenig später glaubte man in Dresden jedoch Anzeichen dafür gefunden zu haben, daß einige Wittenberger Studenten sich der Teilnahme an den verbotenen Ordensverbindungen der Konstantinisten und Unitisten (vgl. über diese Schulze und Szymank, Das deutsche Studententum S. 132 u. 134) schuldig gemacht hätten, und veranlaßte die Einleitung einer Untersuchung, die jedoch zu keinem Ergebnis geführt zu haben scheint; vgl. Reskript vom 18. Januar 1802 in Dresden, Loc. 2122 Reskripte II Bl. 572b—574a. Weiter s. u. Nr. 1037.*

1801 Oktober 28. Wittenberg. 1026.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen. Die Frage eines Ehrengerichts für die Studierenden nach dem Beispiel der Universität Kiel.

Halle, WUA Tit. XX A Bd. 27 Bl. 49f, Entwurf.

Auf seine Anfrage vom 10. August d. J., was es mit dem auf der Universität Kiel zur Verminderung der studentischen Duelle niedergesetzten Ehrengericht für eine Bewandnis habe und welcher Nutzen von dieser Einrichtung bisher zu spüren gewesen sei[1]*, haben sie die Universität Kiel um Auskunft ersucht*[2]*. Diese hat geantwortet*[3]*, daß das dortige Ehrengericht seit seiner Einführung vom Jahre 1791 ununterbrochen in Tätigkeit gewesen sei, die Duelle beinahe gänzlich außer Übung gekommen und fast alle Ehrensachen auf dem rechtlichen Wege entschieden worden seien, auch das Ehr-*

gefühl der Studenten durch Ausrottung des Zweikampfs nicht gelitten habe. Gleichzeitig sandte die Universität Kiel den den akademischen Gesetzen beigefügten Plan zu dem eingeführten Ehrengericht[4].

Trotz des anscheinenden Nutzens, den das Ehrengericht in Kiel gehabt hat, ist eine ähnliche Einrichtung auf hiesiger Universität weder nötig noch nützlich, teils deshalb, weil hier die Duelle unter den Studierenden wenig oder gar nicht üblich sind, teils weil die Landesgesetze hinlängliche und deutliche Vorschriften enthalten, wie denjenigen, die in ihrer Ehre gekränkt werden, ohne große Weitläuftigkeit hinlängliche Genugtuung verschafft werden soll, überhaupt auch bei Errichtung eines derartigen Ehrengerichts die Bedenklichkeit eintritt, daß jungen Leuten, die weder der Rechte sattsam kundig sind noch genügende Erfahrung besitzen, die Entscheidung einer Ehrensache mit überlassen wird.

Wittenberg den 28. Octobr. 1801.

[1] *Das bezügliche „Inserat" vom 10. August 1801 findet sich in Tit. XX A Bd. 27 Bl. 1, Ausfertigung.* [2] *Entwurf eines Schreibens an die Universität Kiel vom 12. September 1801, ebenda Bl. 2.* [3] *D. d. Kiel, 4. Oktober 1801; ebenda Bl. 3f, Ausfertigung.* [4] *Liegt bei, Druck von 44 Bll. 4°, enthaltend außer den einzelnen, in Geltung befindlichen Kieler Universitätsgesetzen usw. den* Plan zu dem ...: eingeführten Ehrengericht für die sämtlichen auf der ... Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Studirenden, d. d. Kiel im academischen Consistorio den 14. Mai 1795, *mit einem Nachtrag vom 8. März 1800.*

1801 Dezember 9. Dresden. 1027.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität. Regt Neuordnung und Neuverteilung der medizinischen Lehrfächer an.

Dresden, HStA. Loc. 2122 Reskripte II Bl. 570 a b; auch Halle, WUA Tit. 44 (Akten der med. Fak.) Bd. 10, Abschrift.

Jeder ordentliche Professor der Medizin auf unserer Universität zu Wittenberg ist bekanntlich vermöge seiner Professur Lehrer zweier besonderer Theile der medizinischen Wissenschaften. Es scheinen aber die Theile, welche jeder der zeitherigen Einrichtung nach lehren soll[1], nicht ganz zweckmäsig zusammengestellt zu sein.

Wir begehren daher . . ., ihr wollet bei der nächsten Erledigung einer ordentlichen medizinischen Professur, ob und inwiefern hierunter eine zweckmäsigere Verbindung stattfinden könne, nach deshalb vernommener Meinung der medizinischen Facultät gutachtlich berichten[2].

[1] *Es waren verbunden die Professur der allgemeinen und besonderen Heilkunde mit der der Arzneimittellehre usw., die der Pathologie mit der Chirurgie, die der Anatomie mit der Botanik.* [2] *Den weiteren Verfolg der Angelegenheit und die neue Ordnung und Verteilung der medizinischen Lehrfächer s. u. zu Nr. 1035.*

1801 Dezember 11. Dresden. 1028.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität. Verlangt auf Grund des diesjährigen Revisionsberichts des Oberkonsistorialpräsidenten[1] verschiedene Verbesserungen im Unterrichtsbetriebe, insbesondere Vermehrung der publica, früheres Anfangen und bessere Stoffeinteilung in der Vorlesung, gewissenhafte Ausstellung der Zeugnisse, zumal für die Stipendiaten und die Kandidaten der Jurisprudenz, auch zinstragende Anlegung des Vermögens der Universität.

Dresden, HStA. Loc. 2136 Die akad. Reisen des Oberkonsistorialpräsidenten II Bl. 56a b, Entwurf.

[1] *Daß er im Laufe des August zur vorgeschriebenen Revision nach Wittenberg kommen werde usw., kündigte der Präsident Freiherr von Gaertner am 9. Juni 1801 dem Rektor an: Loc. 2136 II Bl. 50b, Entwurf. Der über die Revision erstattete Bericht fehlt in dem Aktenstücke.*

1802 März 9. Wittenberg. 1029.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen. Beantworten sein Reskript über die vermeinten Mängel im Unterrichtsbetriebe.

Dresden, HStA. Loc. 2136 Die akademischen Reisen des Oberkonsistorialpräsidenten II Bl. 61—66, Ausfertigung.

Ad 1, Es beweisen die halbjährigen Lectionsverzeichnisse sattsam, daß mehrere Docenten in jeder Facultät und insonderheit in der medicinischen, deren Mitglieder diejenigen Wissenschaften, wornach ihre Professuren genannt werden, alle halbe Jahre publice zu lesen pflegen, Vorlesungen über Hauptwissenschaften unentgeldlich zu halten angekündiget haben, und es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß auf hiesiger Universität mehrere Hauptwissenschaften vorgetragen zu werden pflegen als in Leipzig, Jena und auf andern Universitäten; dahero wir uns nicht überzeugen können, den uns gemachten Vorwurf auf irgend eine Art verdient zu haben; und wenn auch nicht in jedem halben oder ganzen Jahre alle Hauptwissenschaften publice gelesen werden solten, welches ohnedem wegen der geringen Anzahl der öffentlichen Lehrer auf hiesiger Universität nicht möglich gemacht werden kann, so entstehet doch für die Studirenden hieraus kein sonderlicher Nachtheil, da hier überhaupt die honoraria nur auf kleine Summen festgesetzt und solche den ärmern studiosis auf ihre Bitten erlassen zu werden pflegen. Solten aber demohngeachtet die Professoren alle Hauptwissenschaften zu allen Zeiten schlechterdings publice lesen, so würde dadurch selbigen der kleine Nutzen, den sie bei ihren Vorlesungen haben, beinahe gänzlich entzogen werden und dieses hiesiger Academie um so nachtheiliger sein, je mehr alsdann auch die Privatdocenten, die

sich doch zu künftigen Lehrern auf Academien bilden und blos durch Vorlesungen ihren Unterhalt erwerben müssen, etwas durch collegia zu verdienen außer Stand gesetzt sein [würden].

Ad 2, Wollen wir zwar nicht in Abrede sein, daß seit einigen Jahren die Vorlesungen im Sommer-Halbenjahre nicht gleich 14 Tage nach Ostern angefangen worden sind; allein es ist doch auch schon zu mehrern Malen von den Docenten der Versuch gemacht worden, zu der vorgeschriebenen Zeit die Vorlesungen anzufangen; es haben aber selbige die angefangenen collegia wegen Mangel an Zuhörern, denen doch vorher die Zeit, wenn mit den collegiis der Anfang gemacht werden würde, gehörig eröfnet worden, wieder einstellen müssen. Es ist unserm Bedünken nach schlechterdings unthunlich zu bewürken, daß sich die studiosi vor dem Ende der Leipziger Ostermesse hier einfinden, weil diejenigen, welche die Universität beziehen wollen, gewöhnlich von Schulen und besonders von Fürstenschulen nicht eher als einige Wochen nach Ostern abzugehn und alsdann noch einige Zeit lang bei ihren Eltern, um indessen das Nöthige zu ihrer Einrichtung auf Universitäten zu besorgen, zu verreisen pflegen; diejenigen aber, welche mit dem Schlusse der Collegien gleich vor Ostern verreisen, um ihre Wäsche und Kleidung wieder completiren zu lassen, [die Leipziger Ostermesse][a] besuchen und dadurch ihre Rückkehr auf die Universität mehrere Wochen verzögern. Auch auf Seiten der Docenten (denen doch, gleich denen zu Leipzig, einige Zeit zu ihrer Erholung zu gönnen sein dürfte) finden sich zuweilen noch besondere Hindernisse, ihre Vorlesungen 14 Tage nach Ostern anzufangen; denn sie wenden die Ferienzeit theils zur Vorbereitung auf die im folgenden semestri zu haltenden Vorlesungen, theils zu andern litterarischen Arbeiten, wozu sie in der Zeit, wenn die Vorlesungen gehalten werden, keine Muße haben und die bei ihren geringen Einkünften ihnen zugleich Unterhalt verschaffen müssen, an. Ueberhaupt aber dürfte es unserm Dafürhalten nach nicht sowohl darauf ankommen, ob die collegia an einem bestimmten Tage angefangen werden, als vielmehr darauf, ob sie nach Beschaffenheit der Disciplinen entweder in einem halben oder in einem ganzen Jahre würklich und vollständig ausgelesen werden, und wir können in Rücksicht des letztern Ew. Churf. Durchl. die gewisse Versicherung geben, daß die hiesigen Docenten ihre Vorlesungen in demjenigen Zeitraume, in welchem sie gewöhnlich beendiget werden, würklich und vollständig zu Ende bringen, weil außer den gewöhnlichen halbjährigen Ferien weiter keine als welche die einfallenden Festtage und andere Umstände veranlassen, gemacht, sondern die collegia ununterbrochen fortgelesen werden. Diese in der Wahrheit beruhenden Umstände lassen uns die zuverlässigste Hofnung fassen, daß Ew. Churf. Durchl. gnädigst geruhen werden, die höchste Vorschrift, daß die collegia im Sommer-Halbenjahre 14 Tage nach Ostern angefangen werden sollen, dahin abzuändern, daß die Endschaft dieser Ferien, ebenso wie auf der Universität Leipzig, mit dem Schluß der Leipziger Ostermesse festgesetzt werde, wogegen

wir aber auch versichern, daß wir uns durch keine Umstände an dem Anfange der Collegien zu jetztgedachter Zeit hindern lassen werden.

Ad 3, Ist sich keiner der ordentlichen Professoren bewußt, daß sie zu lange bei den prolegomenis verweilten und ihre Vorlesungsstunden zu dupliren oder wohl gar zu tripliren pflegten; daferne aber sich dergleichen Fälle zugetragen haben solten, so möchten sich solche allenfalls bei außerordentlichen Professoren oder andern Privatdocenten ereignet haben, dahero wir auch selbigen Höchstdero Willensmeinung per patentes bekannt gemacht und sie derselben Folge zu leisten beschieden haben.

ad 4, Werden wir nicht unterlassen, dem Anbefohlenen durchgängig und nach Möglichkeit nachzukommen, soweit solches ohne Zwangsmittel und individuelle Aufsicht bewürkt werden kann[1] ...

[a] *Die Worte* d. L.O. *fehlen im Text.*

1802 April 28. Dresden. 1030.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität.

Gestattet ausnahmsweise und unter bestimmten Sicherheiten die Vornahme von theologischen Doktorpromotionen bei dem bevorstehenden Jubelfest der Universität[1].

Dresden, HStA. Loc. 2122 Reskripte an die Universität Wittenberg II Bl. 584b—585b.

[1] *D. i. das Fest des dreihundertjährigen Bestehens der Universität (vgl. unten Nr. 1033). — Für die juristische Fakultät genehmigte der Kurfürst unter dem 30. Juli 1802, daß zum Jubiläum ausnahmsweise und unter bestimmten Einschränkungen Promotionen in absentia stattfinden dürften; unter dem 25. August 1802 erweiterte er dann den Kreis derer, die dafür in Betracht kommen könnten: Reskripte II Bl. 602a—603a und 607ab (vgl. jurist. Dekanatbuch Bl. 91b–92b). Ebenda Bl. 665f Aufzeichnung über die vorgenommenen Ehrenpromotionen mit Namensverzeichnis. — Einen besonderen Fall bildete wohl die Verleihung der medizinischen Doktorwürde Wittenbergs in absentia und ohne Ablegung einer Prüfung usw. an den praktischen Arzt in S. Petersburg Anton von Rheinbott, die auf Bericht der Universität der Kurfürst am 26. August 1805 unter bestimmten Bedingungen und ohne Konsequenz gestattete: Reskripte II Bl. 716b—717a.*

1802 Mai 7. Dresden. 1031.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität.

Trifft einschränkende Anordnungen über die Annahme und Besoldung der außerordentlichen Professoren.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 106, Ausfertigung.

Unsere Intention ist schon vorlängst dahin gerichtet gewesen, daß die Anzahl der professorum extraordinariorum auf unsern Landesuniversitäten nicht unverhältnismäßig vermehrt werde, und wir finden

für gut, diese unsere ernste Willensmeinung dahin bestimmt hierdurch zu erläutern, daß künftig, wenn nicht besondere Umstände und Rücksichten eintreten, auf das Gesuch um Verleihung einer auserordentlichen Professur ehe nicht, als wenn der Supplicant bereits vier volle, von dem erstmahligen wirklichen Anfange seiner Vorlesungen an zu rechnende Jahre hindurch ohne auszusetzen nützliche collegia mit verdientem applausu gelesen, auch wegen seines sittlichen Betragens keinen Anstos oder Verdacht wider sich erwecket hat, von uns zu Berichts-Erforderungen von den Behörden werde verschritten werden. Auch sind wir ohne ganz besondere, eine Ausnahme veranlassende Ursachen fürohin nur denen, welchen bereits auserordentliche Professuren ertheilt worden sind, und unter diesen nur solchen Supplicanten einige Pension angedeihen zu lassen gemeinet, welche nach erlangter auserordentlicher Professur annoch drei oder wenigstens zwei und ein halbes Jahr, welche Zeit von dem wirklich erfolgten solennen Antritt der Professur an zu rechnen ist, in dieser Qualität beständige Vorlesungen mit Beifall gehalten und sich hierüber durch die Herausgabe wenigstens eines guten, von Gelehrsamkeit, reinen und zugleich praktisch anwendbaren Grundsätzen zeugenden Hauptbuchs in ihrer Wissenschaft dem publico rühmlich bekannt gemacht, auch sonst durch ihre Geschicklichkeit und ihr Betragen wiklich ausgezeichnet haben und der Wohlthat zugleich vor andern bescheinigtermasen bedürftig sind.

Diese Entschließung ist dem gegenwärtigen und künftigen akademischen Nachwuchs bekanntzugeben, um sich danach zu richten.

1802 Juli 3. Wittenberg. 1032.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen. Bitten um Zurücknahme seines Reskripts über die außerordentlichen Professoren, von dem sie schädliche Folgen für die Universität durch Verminderung der Privatdozenten befürchten.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 106 II, Entwurf.

1802 Juli 3. Wittenberg. 1033.

Die Universität an den Kirchenrat.

Die Feier des Jubiläums. Vorgesehene polizeiliche Maßnahmen.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 98 Bd. 1 Bl. 70—81, Entwurf.

Teilen den Plan für die Feier des 300jährigen Stiftungsfestes der Hochschule im einzelnen mit[1]*. Ferner haben sie mit Rücksicht auf den erwarteten starken Besuch von auswärts und aus der Nachbarschaft auf einem gemeinschaftlichen Konvent mit dem Kreisamt und dem Stadtrat folgende Maßnahmen beschlossen:*

1. Es soll ein judicium mixtum formiert werden, dem bei vorfallenden Ausschreitungen die prima cognitio und die Anordnung der Arretierung der Beteiligten aufzutragen ist.

2. Jede Obrigkeit weist ihre Untertanen an, ihre Lebensmittel in die Stadt zu liefern und keinen Vorkauf oder Aufkauf dieser auf den Dörfern zu gestatten. Auch kann fremden Fleischern und Bäckern gestattet werden, ihre Waren während der Jubiläumstage in die Stadt zu liefern.

3. Die 3 Regimenter wollen in gemeinsamer Eingabe darum nachsuchen, daß der Grenzzoll von eingebrachtem ausländischen Vieh gänzlich aufgehoben werde, doch so, daß er vom ausgehenden genommen und darauf gelegt werde.

4. Wegen Beleuchtung der Stadt hat der Stadtrat mitgeteilt, daß die schon in Vorschlag gekommene Erleuchtung der ganzen Stadt durch Laternen wohl inmittelst zustande gebracht werden würde[2].

5. Zur Sicherung gegen Feuersgefahr soll einige Tage vor dem Jubiläum eine allgemeine Feuervisitation gehalten, die Feuerspritzen gefüllt und die Türen zu den Behältnissen geöffnet, auch den Einwohnern aufgegeben werden, in ihren Häusern hinlängliche Wasservorräte bereitzuhalten.

6. Wegen der Reinlichkeit auf den Straßen wird das Vieh, wenn es nicht zu Hause behalten werden kann, hinter der Mauer und vor 7 Uhr früh ausgetrieben: das Ausgießen und Austragen des Unrats auf die Straße und das Pichen der Brandgefäße auf der Straße wird verboten.

7. Um dem Einschleichen liederlichen Gesindels vorzubeugen, zeigt jeder Hausbesitzer seiner Obrigkeit die Fremden an, die er aufnehmen will; die Tore werden mit Wachen stark besetzt.

8. Zu dem Ende bittet man, daß, während jetzt nur eine Kompagnie Grenadiere in Wittenberg liegt, für die Tage vom 17. bis 21. Oktober die Garnison auf mindestens 3 volle Kompagnien verstärkt, die Truppen aber mit Rücksicht auf die vielen in der Stadt einquartierten Fremden in die Vorstadt und die nächsten Dörfer gelegt werden.

9. Der am dritten Jubiläumstage fällige Wochenmarkt ist vor das Elstertor verlegt worden. Bauernwagen werden während der drei Tage, wenigstens zu den Zeiten wo Aufzüge stattfinden, nicht in die Stadt gelassen und, solange das Läuten bei den Aufzügen währt, die Stadttore geschlossen.

10. Die Hausbesitzer haben mitzuteilen, was sie an Quartieren offen haben und was sie davon Fremden vermieten wollen. Die Gastwirte werden veranlaßt, einige tables d'hôte einzurichten, für die der Rat eine feste, etwas erhöhte Taxe aufstellt.

Zu den Jubiläumsspeisungen hofft die Universität mit 4 Hirschen, 1 wilden Sau, 2 Frischlingen und 3 Rehen aus den kurfürstlichen Waldungen beliefert zu werden.

[1] *Über das Universitätsjubiläum von 1802 vgl. die Akten in WUA Tit. VIII Nr. 98 I und II und an gedruckten Werken: die amtliche Festschrift Acta sa-*

crorum saecularium Witenb. 1802 coll. ed. Schroeckh (mit Schroeckh's Brevis Narratio); Chr. R. Illing, Die 3. Säkularfeier der U. W. (Wittenb. u. Zerbst 1803) und K. H. Schundenius, Erinnerungen an die festlichen Tage der 3. Stiftungsfeier der Ak. zu W. (Wittenb. 1803). — Der Kurfürst hatte auf Gesuch der Universität vom 17. November 1801 unter dem 19. Mai 1802 genehmigt, daß das Jubiläum, wie in früheren Jahrhunderten, auch diesesmal feierlich begangen werde; gleichzeitig stellte er einen Kostenzuschuß von 3000 Talern in Aussicht und verhieß sich durch 2 Kommissare (den Geh. Rat und Kreishauptmann des Kurkreises von der Lochau und den Hofrichter von Watzdorf) vertreten zu lassen: Loc. 2122 Reskripte II Bl. 589b—590b. — Der Hofrichter von Watzdorf machte dann unter dem 18. Oktober 1802 eine Stiftung von 1000 Talern, deren Zinsen für die Universitätsbibliothek verwandt werden sollten: WUA Tit. III Nr. 117, besiegelte Ausfertigung. [2] *Unter dem 8. September 1802 gestattete der Kurfürst auf Bitten der Universität, daß aus ihrem fiscus fundationis zur Anschaffung von Laternen für die Straßenbeleuchtung einmal 200 Taler und zur Unterhaltung der Anlage jährlich 30 Taler entnommen würden. Reskripte II Bl. 611a.*

1802 Juli 8. Wittenberg. 1034.

Die zur Betreibung der akademischen ökonomischen Angelegenheiten Verordneten an die Universität.

Legen dar, auf welche Gegenstände sie ihre Tätigkeit zu erstrecken beschlossen haben.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 99 Bl. 2—3.

Sowie es von E. löbl. Academie genehmiget worden ist, daß eine Deputation errichtet würde, welche die oeconomischen Angelegenheiten in ihre besondere Besorgung nähm[1], so haben die dazu erwählten vier Deputirten[2] der Organisation und des überhaupt zu befolgenden Planes halber am 3. Juli ihre erste Zusammenkunft gehalten, wovon das Resultat, insofern es die in Rücksicht zu nehmenden Gegenstände betraf, folgendes war:

Die Deputation hat vorzüglich zu sehen:

1. Auf das Locale der academischen Grundstücke, und hierbei: a) auf ihre natürliche Lage und deren vortheilhafte sowohl als nachtheilige Umstände; in letzterer Hinsicht also zugleich auf die academischen Elbbaue. b) auf ihre politische Lage: also vorzüglich auf die Berichtigung und Aufrechthaltung der Grenzen aller Wiesen und Holzflecken.

2. Auf die Benutzung und Bewirthschaftung derselben, und hierbei a) auf den Holzschlag; b) auf die Holzcultur (Holzanpflanzung usf.); c) auf die Wiesenverpachtung, d) auf Verhinderung neuer Huthungsanmaßungen bei den Wiesen usw., wie solche in früheren Zeiten meistentheils durch Vernachlässigung entstanden sind.

3. Auf das Zehend-Vieh.

4. Auf die Revision der Getreideböden.

5. Auf gehörige Information wegen der Frohnfuhren u. dgl. und wie weit sie sich ausdehnen.

6. Auf die Direction der academischen Feuerpolicei-Anstalten und des hierzu im erfordernden Falle bereit sein müssenden Personals.

7. Auf das Eintreiben der academischen Reste.

Ob es nun bei diesen angegebenen Puncten bewenden oder ob E. löbl. Academie deren noch mehr hinzufügen möchte, hierüber wollte sich die Deputation bestimmtere Auskunft erbitten.

[1] *Die Errichtung der Deputation erfolgte im Professorenkonvent vom 23. April 1802 auf eine Anregung des Rektors:* ob nicht, sowie zu dem Ausleihungsgeschäft, eine Deputation ex corpore academico zu den oeconomicis, hauptsächlich zur Aufsicht auf die Grundstücke der Universität, derselben Gränzen, die darauf stehenden Holzungen, die Wiesen und deren Verpachtung, die Kornböden, das Feuergeräthe und was sonst noch dazu gehöre, niederzusetzen sei, damit die oeconomica besser als bisher tractirt würden und sich andere als die Herren Senioren von der Beschaffenheit jeder Sache unterrichten könnten. *Die Versammelten nahmen den Vorschlag einstimmig mit der Maßgabe an, daß der künftige Rektor ihn ins Werk setzen solle. Tit. VIII Nr. 99 Bl. 1.* [2] *Die Namen der 4 Deputierten werden in dem Aktenstücke nicht genannt: doch wird in einem Auszuge aus dem Konventsprotokoll vom 28. Juli 1802 erwähnt, daß Professor Assmann den Organisationsplan der Deputation übergeben habe, deren Leitung er also wohl gehabt hat. In der nämlichen Sitzung wurde beschlossen, daß Dr. Zachariä der Deputation als juristisches Mitglied beitreten solle: die Deputation selbst aber sprach sich in einer Eingabe vom 4. August gegen diese Verstärkung aus und hob hervor, daß für sie juristische oder streitige Gegenstände nicht in Frage kommen könnten. A.a.O. Bl. 1b, 4f.*

1803 April 29. (Wittenberg). 1035.

Die medizinische Fakultät an die Universität.

Erwägungen über die angeregte anderweitige Verteilung der medizinischen Disziplinen unter die stiftungsgemäßen drei ordentlichen Professoren der Fakultät.

Halle, WUA Tit. 44 Bd. 10, Abschrift. — Ebendort Notizen und Entwürfe in der gleichen Angelegenheit.

Weisen in bezug auf das Reskript vom 9. Dezember[1] *darauf hin, daß, da gemäß der* bei der Fundation der Universität eingeführten Ordnung nur drei professores die mannichfachen zur Arzneikunst vorbereitenden oder deren gründliche Erlernung und sichere Ausübung bezweckenden Disciplinen vortragen sollen, sich vielerlei Schwierigkeiten zu finden scheinen, wenn besonders verlangt und gewünscht wird, was freilich sehr wünschenswerth und ersprießlich ist, daß in jedem Fache nicht bloß junge Männer zu practischen Aerzten, sondern, worinnen überhaupt der Flor einer jeden, auf welcher Universität es immer sei, vorhandenen medicinischen Facultät besteht, entweder in einzelnen Fächern der meistentheils von Aerzten amtlich oder freiwillig vorgetragenen, dem practischen Arzt vielleicht weniger interessirenden Wissenschaften sich in der Folge hervorzuthun suchende oder zu Privatdocenten und künftigen Lehrern medicinischer Wissenschaften sich be-

stimmende Männer, für deren Anziehung, Erhaltung und Unterstützung nicht genug gesorgt werden kann, gebildet werden sollen.

Wenn es des Professors der allgemeinen und besonderen Heilkunde Pflicht ist, um seinem Amte völlige Genüge zu leisten, auch die Arzneimittellehre, Pharmacie und Recepturkunst wenigstens in Privatcollegien zu lehren; wenn der Professor der Pathologie neben der allgemeinen Krankheitslehre auch die Chirurgie vorträgt und darneben über Anstellung chirurgischer Operationen an Leichnamen practische Anweisung giebt, auch über die medicinische Polizeiwissenschaft, gerichtliche Arzneikunde und Bandagenlehre, ja wohl gar über Entbindungskunst docirte, so ist in dieser Zusammenstellung durchaus kein Widerspruch und nichts Unmögliches oder Unzweckmäßiges. Denn diese Theile der medicinischen Wissenschaften sind natürlich zusammen verbunden. Wenn aber dem dritten Professor durch die Fundationsurkunden auferlegt ist, neben der Botanik auch die Zergliederungskunde zu lehren und beide Wissenschaften durch weise Einrichtung und Besorgung des botanischen Gartens und durch practische Fertigung tüchtiger anatomischer Praeparate zu excoliren, so scheint das wirklich in unsern Zeiten, wo entweder schon die einzelne Betreibung jeder dieser Disciplinen bis zu einer gewissen Vortrefflichkeit, bei der so wenigen, geringen Aussicht einst dadurch irgendwo eine annehmliche Versorgung zu erlangen, und wo dem einmal sich der Arzneikunst widmenden jungen Manne die Ausübung derselben immer das reizendste und lohnendste Ziel zu sein pflegt, nur seltene Zöglinge findet, oder die Einrichtung, nach welcher gar einem und demselben Manne von Anfange seiner Lehrerlaufbahn bis zu deren Beendigung der Unterricht in diesen, mit ungemein viel Zeit und Kostenaufwand verbundenen Wissenschaften, die noch darzu wenig Nebenverdienst gestatten und bei aller in deren Vortrag bewiesenen Anstrengung wenig Ersatz versprechen, eine sehr schwere und selten in einer Person zu erlangende Forderung und demnach die Zusammenstellung beider Lehrstellen für eine einzige Person nicht ganz zweckmäßig zu sein.

Hierzu kommt noch überdieß, daß da, wie natürlich, der Professor der Anatomie den Schlüssel zu dem Zergliederungssaale und, bei der Seltenheit der Leichname zu anatomischen Uebungen, das erste Recht auf eingelieferte cadavera hat, der Professor der Chirurgie ungemein gehindert wird, den cursum operationum chirurgicarum an Leichnamen zum besten der Lernenden zu verrichten, sodaß also in dieser Hinsicht die Zusammenstellung der anatomischen und chirurgischen Lehrstelle, welche die oft recht wohl mögliche Benutzung eines Leichnams zu anatomischen sowohl als zu chirurgischen Absichten sehr erleichtern würde, weit zweckmäsiger sein dürfte.

Würde die Chirurgie mit der Anatomie verbunden, so erforderte es die Nothwendigkeit, daß, insoferne nicht die Botanic einem einzigen professori historiae naturalis novae fundationis extra facultatem medicam übergeben werden soll, welches so wie die Errichtung einer professionis

chemiae und deren Besetzung mit einem verdienstvollen und gut besoldeten, auch mit einem wohl instruirten öffentlichen laboratorio zu versehenden Lehrer in unsern Zeiten sehr zu wünschen ist, der professor pathologiae, der dann auch den öffentlichen Unterricht in der Physiologie, Diaetetic und Semiotic übernehmen könnte, die elementa botanices vorzutragen und den botanischen Garten zu besorgen am schicklichsten beauftragt werde.

Eine dergleichen Einrichtung findet z. B. bei der Jenaischen medicinischen Facultät, wo es auch nur drei professores antiquae fundationis, aber freilich neben mehrern Privatdocenten giebt, wirklich statt. Es ist daselbst ein professor medicinae practicae, ein anderer medicinae theoreticae et botanicae und ein dritter anatomiae et chirurgiae, und wir erachten diese Anordnung und Zusammenstellung der Disciplinen wirklich für ungemein schicklich und zweckmässig.

Da es indessen der Vorsicht gemäß ist, in einer seit mehrern Jahrhundern bestandenen und die huldreichste Stiftung der Universität befolgenden alten Einrichtung ohne die dringendste Nothwendigkeit keine Veränderungen anzunehmen, so erachten es auch wir für unsere Pflicht und Schuldigkeit, diejenigen Gründe aufzusuchen und vorzutragen, welche für die Beihaltung derselben sprechen.

Ew. Magnificenz und unsrer hochgeehrtesten Herren weisestem Ermessen, auch reiflicher Ueberlegung müssen wir es, da uns die auf Fundirung dieser dreien Lehrstellen bei der hiesigen medicinischen Facultät sich beziehenden Urkunden nicht zu Handen sind, überhaupt bei Abfassung Ihres höchsten Orts einzureichenden Gutachtens näher zu erwägen und genau zu bestimmen überlassen, inwieferne eine dergleichen Umstellung der drei Professuren mit der Fundation selbst und mit den dadurch festgesetzten Besoldungen verträglich gemacht werden könne.

Der professor anatomiae und botanicae hat, da er unter allen übrigen die geringste Besoldung und doch den mehresten Aufwand hat, für die Besorgung des medicinischen Gartens zwar eine seit 1719 aus der Schulpfortaischen Casse zahlbare jährliche Pension von einhundert Thalern, die aber, besonders bei den immer höher steigenden Holz- und andern Utensilien-Preisen bei weitem nicht zureichen würde. Ohne Zweifel ist demselben also aus diesem Grunde, wenngleich erst seit dem Monat Octobr. 1782, die vermöge gnädigsten Rescripts vom 18 Novembr. 1733 wegen der Aufsicht über das museum anatomicum aus des Procuraturamts Meißen Intraden zum Beitrage bewilligten einhundert Thaler ebenfalls zugetheilet und dadurch der bei Besorgung des medicinischen Gartens unausbleibliche Verlust einigermaßen compensirt, auch die anatomische Professur, für welche sich die Aufsicht über das museum anatomicum und dessen pflegliche Benutzung doch am besten schickt, verbessert worden. Die Trennung der bisher verbundenen Professuren würde auf jeden Fall veranlassen, daß die dem pathologo nun zu lehren aufzutragende Botanic ohnerachtet der

botanischen Pension seinen Gehalt wegen größern Aufwands merklich verringern würde, wenn ihm nicht auch die letztgedachte zweite Pension zugetheilet werden sollte, in welchem Falle aber hinwiderum die dem anatomico mehr convenirende Inspection über das museum anatomicum und die daher ihm billig zuwachsenden Vortheile entzogen werden müssten.

Für die Verbindung der Botanik mit der Anatomie, welche so lange Zeit bestanden hat, stimmte ohne Zweifel die gnädigsten fundatores und nutritores academiae der Umstand, daß die Botanic den dritten Lehrer im Sommer, im Winter aber die Anatomie füglich beschäftigen könnte, und wirklich liegt in dieser Ansicht eine nicht ganz zu mißbilligende Ursache dieser Verbindung. Man machte diese combinirte Profession zu der letzten, weil man im Grunde nur von jungen Männern, deren noch ungeschwächte Sinneswerkzeuge die Betreibung beider Wissenschaften am besten begünstiget, die glücklichste Verwaltung derselben erwarten konnte.

Diese Verbindung versperrte dem vielleicht bloß durch äußere Annehmlichkeit gefesselten Botaniker, dem die Betreibung ernstlicher medicinischer Wissenschaften nicht selten gleichgültig ist, den Weg in die Facultät und munterte junge Aerzte, die nur, wenn sie das gesammte der medicinischen Wissenschaften in allem ihrem Umfang gehörig gefaßt haben, nützliche Mitglieder der Facultät werden können, dadurch, daß sie sahen, daß nur durch das mit diesen verbundene Studium der Botanik ihnen ein Weg zu andern medicinischen Professionen nach und nach durch Aufsteigen zu gelangen offenstehe, auf, auch sich der sonst von so wenigen sattsam geschätzten und gründlich betriebenen Botanik zu widmen. Gern übernimmt und muthig überwindet der junge, nach Ruhm und Versorgung schmachtende Gelehrte jede Schwierigkeit auch der unzweckmäsig scheinendsten Amtsverbindung und neben derselben noch andere zu seinem weitern Emporstreben nöthige Vorbeschäftigungen, wenn er nur hoffen darf, daß es nicht immer so bleiben werde; dahingegen auch der größte wahre oder geheuchelte Feuereifer für eine und die nehmliche Wissenschaft bei der so großen Veränderlichkeit menschlicher Neigungen, Gesinnungen und Körperkräfte zeitiger oder später sicheren Erfahrungen zufolge erkaltet oder bei Unterlassung anderer doch auch zu betreibender Wissenschaften manche Unbrauchbarkeit und Blöße befürchten, ja zuweilen blicken läßt.

Die durch die so seltenen Leichname erschwerte Anstellung des cursus operationum anatomicarum kann, wenn die alte Verfassung beibehalten wird, durch gütliche und collegialische Vergleichung oder auch wohl durch gnädigste Verordnungen und Bestimmungen gar sehr erleichtert werden, besonders wenn die gnädigsten Befehle wegen der Ablieferung der der Anatomie gnädigst zugestandenen cadaverum von den Obrigkeiten allezeit künftig pflichtmäßig genau befolgt werden und die Vorstellung, daß die Abgabe des Leichnams eines Verbrechen halber zu öffentlichen, nur nicht lebenslänglichen Gefängnisse verurtheilt

gewesenen Menschen an die Anatomie eine Strafe nach dem Tode sei, mit dem Gedanken vertauscht werden wollte, daß ein nach dem Tode für die Menschheit noch zu hoffender Nutzen als einer der besten Bewegungsgründe gelten könne, mit Bösewichtern milder als es die Strenge der Gesetze fordert, zu verfahren[2]. —

Bekanntermaßen lieget den dreien medicinischen ordentlichen Professoren neben der fleißigen Haltung ihrer ihnen öffentlich angewiesenen Vorlesungen auch noch die mit mancherlei Zeitaufwand verbundene, oft dringende und gehäufte Arbeiten darbietende, durch Mangel eines Facultäts-Actuarii und dahero nöthig werdende Selbstausfertigung der verschiedenen schriftlichen Aufsätze noch mehr erschwerte Mitaufsicht über das Medicinalwesen des Vaterlands in nicht unbeträchtlichen Theilen desselben, und die mit dem Sanitätscollegio in Dresden zu führende Correspondenz, welches allezeit der dem Turnus nach zeitige Decanus versieht; dann die collegialische gewissenhafte Abfassung gründlicher Gutachten und Facultätssprüche über öffentliche Gesundheitspflege, gerichtliche Civil- und Criminalsachen und einzelne Krankheitsfälle; hiernächst die nicht seltne Ausarbeitung eigener gelehrter Streit- und Ankündigungsschriften; endlich auch die treue und sorgfältige Theilnahme an der Besorgung akademischer Geschäfte und die mit nicht geringen Beschwerlichkeiten verbundene Verwaltung des die Facultät alle zwei Jahre treffenden Rectorats ob. Billig verlangt man von diesen Männern ein rühmliches Fortschreiten mit dem Zeitalter in den immer mehr sich ihrer Vollkommenheit nähernden medicinischen Wissenschaften. Billig erwartet der hülfsbedürftige, reiche oder arme Bewohner von Wittenberg oder der umliegenden Gegend von der Menschenfreundlichkeit und Einsicht derselben ärztliche Hülfe, Besuche und Berathung. Billig erwartet der junge angehende Arzt, wenn entweder Vorurtheil und Eigenwille oder Kränklichkeit, Alter und Schwäche oder schon bereits zu gehäufte Unterrichtsstunden einen von diesen drei öffentlichen Lehrern hindern, die ihm aufgetragenen Vorlesungen zu halten und es überhaupt keinen oder grade zum Vortrage der gewünschten Disciplin keinen sattsam geschickten medicinischen Privatdocenten giebt, daß einer oder der andere von den beiden übrigen Lehrern ihm die gesuchte Unterweisung in einem privato oder privatissimo collegio ertheilen könne. Billig hofft das gelehrte Publikum, billig fordern unsere Vorgesetzten, daß sich diese Männer durch Ausarbeitung und Herausgabe eigener gelehrter Schriften sowohl als durch berichtigende und ergänzende Uebersetzung fremder Werke als Theilnahme an der Ausbreitung nützlicher wissenschaftlicher Kenntnisse auszeichnen. Billig erwartet auch Wittenberg als eine churSächsische Universität, auf welcher die professores medicinae noch mit den alten Sprachen vertraut zu sein pflegen und die öffentlich zu haltenden Disputationen lateinisch zu vertheidigen, eigentlich auch ihre publicas lectiones lateinisch zu halten haben, daß die gelehrten Sprachen des Alterthums diesen Männern geläufig und bekannt sein sollen.

Wenn nun aber bei der bisher bestandenen Einrichtung nach Beschaffenheit des jedesmaligen Zeitalters, wie wir zufolge eines unpartheiischen und mit dankbarer Erinnerung an so viele unserer verdienstvollen Vorgänger verbundenen Rückblicks unläugbar behaupten können, alle diese Nebenverpflichtungen und Aufforderungen, die den zur Ausbildung brauchbarer praktischer Aerzte so nöthigen fleißigen Unterricht im öffentlichen Vortrage der angewiesenen Disciplinen so oft zu beschränken oder mangelhaft zu machen drohen, dennoch durch den Fleiß der hiesigen öffentlichen medicinischen Lehrer geschickte und sowohl in der Privatpraxi sich rühmlich auszeichnende als zur Verwaltung öffentlicher medicinischer Aemter mit Nutzen im Staate angestellte Aerzte: wenn sogar hier, und zuweilen hier einzig und allein, für den Lehrstuhl selbst unserer oder auch auswärtiger Universitäten und medicinischer Anstalten erzogene und ihre Lehrstellen mit allgemeiner Achtung nachher verwaltende Männer gebildet worden sind: so läßt sich mit Zuversicht hoffen, daß auch in Zukunft bei der beibehaltenen alten Einrichtung die gewünschten heilsamen Zwecke alsdann gewiß erreicht werden, wenn Rechtschaffenheit, Treue, Gewissenhaftigkeit und Pflichtgefühl, wenn Streben nach dem gnädigsten Wohlgefallen des besten Fürsten, wenn Ringen nach dem ermunternden Beifall der hohen Vorgesetzten, wenn Beeiferung um die Achtung der Zeitgenossen und Mitarbeiter, wenn wahre Liebe zu Gott, zum Vaterlande, zur Menschheit und zu den Wissenschaften die Herzen der Lehrer beseelt; dahingegen bei jeder, übrigens noch zweckmäsigern neuen sowohl als bei der alten zum Theil minder zweckmäsig geschienenen Einrichtung nichts gewonnen, nichts geleistet werden würde, wenn Pflichtvergessenheit, Ungehorsam, Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit gegen Ehre und Achtung, Gefühllosigkeit, Bequemlichkeitsliebe, Hinwerfen auf eine einzelne Branche aus Liebhaberei mit Versäumung des nöthigern, Selbstsucht und Irreligiosität die Triebe zur nützlichen Thätigkeit in den Seelen der öffentlich angestellten Lehrer erstickt und sie zu unbrauchbaren, unwürdigen Mitgliedern der Universität herabsinken läßt ...

[1] *Oben Nr. 1027. Die Lage der Fakultät war damals durch die Abberufung des Professors Kreyssig nach Dresden und den Tod des alten Hofrats Böhmer, während für den Professor Leonhardi, den der Kurfürst schon 1791 nach Dresden berufen hatte, ein Substitut tätig war, eine sehr kritische. GUW. 584f.; vgl. auch Reskript vom 11. Juli 1803 in Dresden, Loc. 2122 Reskripte II Bl. 633b–634a*

[2] *Eine Eingabe der Universität um Einschärfung der Landesgesetze über die Ablieferung der Leichen seitens der Obrigkeiten und aus den Zuchthäusern an die Universität übermittelte das Oberkonsistorium am 29. Juli 1803 dem Kurfürsten. Dresden, Loc. 4774 Ersetzung der mediz. Professionen II Bl. 166, Ausf. (Inserat). Vgl. oben zu Nr. 1018.*

1803 August 29. Dresden. 1036.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität.

Bewilligt ihr Gesuch, daß ihnen die Behältnisse im Schloßturm, in denen das jetzt verteilte gemeinschaftliche Archiv des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen bisher aufbewahrt worden war, zur Unterbringung des Universitäts-Archivs überlassen werden[1], *mit der Maßgabe, daß die Universität den Turm in seinem äußeren Bestande nicht zu erhalten, auch die Kosten für die bei der Revision des Gesamtarchivs i. J. 1801 in den Archivräumen beschafften neuen Fenster und Läden nicht zu ersetzen, künftig jedoch die Eingebäude aller Art in gedachten Behältnissen auf ihre alleinigen Kosten ohne Unterstützung seitens des kurfürstlichen Fiskus zu unterhalten und sich hierzu ausdrücklich verbindlich zu machen hat.*

Dresden, HStA. Loc. 2122 Reskripte II Bl. 638a b.

[1] *Vgl. Fr. Israel, Das Wittenberger Universitätsarchiv, seine Geschichte und seine Bestände (= Forsch. zur Thür. Sächs. Gesch. 4, 1913) S. 6.*

1803 Oktober 12. Dresden. 1037.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität. Tadelt auf Grund ihres Berichts vom 30. Juli d. J.[1] *ihren Mangel an Aufmerksamkeit und Vigilanz bei den Untersuchungen über Teilnahme Studierender an den Ordensverbindungen und verfügt Bestrafung der in Wittenberg nachgewiesenen Mitglieder des Unitistenordens*[2].

Dresden, HStA. Loc. 2122 Reskripte II Bl. 641a—644a.

[1] *Nicht vorhanden; über den voraufgehenden Schriftenwechsel in dieser Angelegenheit s. o. Nr. 1025.* [2] *Anschließende Verfügungen, meist über das Verfahren gegen genannte einzelne Studenten, s. in Reskripte II Bl. 652a, 663b—665b, 670a, 700a b. — Wenig später regte die Universität Heidelberg in Wittenberg die Eingehung eines „Kompaktats" an, wonach die wegen Ordensverbindungen, aber auch anderer Vergehen von einer der beiden Hochschulen verwiesenen Studierenden an der anderen nicht angenommen werden sollten, was auf Bericht der U. W. Friedrich August am 20. Juli 1804 genehmigte. Loc. 2122 Reskripte II Bl. 677b, 678a (vgl. über ähnliche Kartelle mit den Universitäten Halle, Duisburg und Helmstedt oben Nrr. 969, 1008 und 1022).*

1803 November 7. Wittenberg. 1038.

Satzungen der im Goldenen Adler sich versammelnden studentischen Gesellschaft[1].

Halle, WUA Tit. XXA Bd. 28 Bl. 5—9, Ausfertigung mit der Unterschrift des Sekretärs der Gesellschaft (G. Ludwig Seyffert, stud. jur., aus Schandau).

Zweck der Gesellschaft ist, sich auf eine anständige Art und ungestört durch freundschaftliche Gespräche, Lektüre und erlaubte Spiele Erholung und Vergnügen zu beschaffen.

Sie besteht in der Regel nur aus Studenten, doch können auch Nichtstudierte, wenn sie nur vornehmen Standes sind, aufgenommen werden.

Repräsentanten der Gesellschaft sind die alle 4 Wochen wechselnden, durch Stimmenmehrheit erwählten 4 Obervorsteher und 4 Untervorsteher.

Der Beitrag beträgt je Person halbjährlich 16 Groschen.

Den Vorstehern stehen zur Seite ein Fiskal und ein Sekretär. Letzterer darf sich einen Adjunkten wählen, der ihm beisteht und ihn in seiner Abwesenheit vertritt.

Einer der Sekretäre muß jeden Abend in der Gesellschaft anwesend sein, ebenso der Fiskal während der ersten 8 Wochen jedes Halbjahrs, dagegen von den Vorstehern nur je ein Ober- und ein Untervorsteher.

Über Aufnahme neuer Mitglieder, die nur Studierende, Kandidaten oder andere Personen von höherem Stande sein dürfen, wird Sonnabends zwischen 7 und 8 Uhr abends ballottiert.

Die Zimmer der Gesellschaft sind täglich von 5 Uhr nachmittags an geöffnet; gleich nach 10 Uhr abends hat jeder sie zu verlassen.

Jedes Mitglied ist verbunden, Beleidigungen und Zänkereien durchaus zu vermeiden, auch nicht durch übermäßige Empfindlichkeit Anlaß zu Verdrießlichkeiten zu geben. Jeder muß vielmehr den andern honett behandeln und durch humanes und sittliches Betragen sich bemühen, der Gesellschaft nach außen hin einen guten Ruf zu verschaffen.

Ein Mitglied, das sich durch einen der Vorsteher ungerecht behandelt glaubt, darf dies durch den Sekretär zu Protokoll nehmen lassen; ist eine gütliche Beilegung nicht zu bewirken, so wird die Sache dem Rektor zur Untersuchung und Entscheidung vorgelegt. Das gleiche gilt, wenn ein Vorsteher in Ausübung seiner Pflicht von einem Mitgliede gestört oder beleidigt worden ist.

Hunde dürfen nicht in die Gesellschaftszimmer gebracht werden.

Sogenannte laute Vergnügungen sowie alles Schreien oder auffallendes Singen werden in den Gesellschaftszimmern nicht geduldet.

Über das, was in unsern traulichen Zirkeln von Freunden zu Freunden gesprochen wird, ist nach außen hin Schweigen zu beobachten.

Journale und Zeitungen dürfen aus dem oberen Gesellschaftszimmer, als dem Lese- und Konversationszimmer, nicht entfernt werden.

Alle durch die Landesgesetze nicht verbotenen Spiele — als Billard und erlaubte Karten- und Würfelspiele — sind auch in der Gesellschaft unter gewissen Einschränkungen zugelassen.

Die Gesellschaft hat das Recht, diejenigen, die Händel und Unfug machen und vorstehende Gesetze freventlich übertreten, mit Vorwissen und Genehmigung des Rektors auszuschließen.

[1] *Vgl. hierzu die Eingabe des Wirts zum Goldenen Adler am Markt zu W., Klingner, an die Universität mit Bitte um Genehmigung zur Errichtung einer geschlossenen Gesellschaft der Studierenden bei sich (1. November 1803). Er habe, gibt Klingner an, in den Kreisen der seine Gastwirtschaft besuchenden Studenten angeregt, eine geschlossene Gesellschaft nach dem Muster anderer hier bestehenden (z. B. der Echtschen und der Wetzkeschen) zu bilden. Etwa 60 Studenten seien dazu bereit, wenn die akademische Behörde zustimme. Tit. XX A Bd. 28 Bl. 1—2. Ebenda Bl. 3—4 ein Aufruf zur ersten konstituierenden Versammlung am 6. November; darunter die Namen von 76 Studenten, die am bezeichneten Tage sich zusammengefunden und die Gesellschaft gebildet haben. In der Versammlung am Tage darauf wurden dann die Satzungen beschlossen. Am 3. Dezember endlich erschienen die Vorsteher im Konvent der Dekane und trugen ihr Anliegen vor: ebenda Bl. 10 (ohne Vermerk über einen Bescheid).*

1804 Januar 27. Dresden. 1039.

Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen an die Universität. Neuordnung der medizinischen Fakultät.

Dresden, HStA. Loc. 2122 Reskripte an die Universität Wittenberg II Bl. 652b - 656b; vgl. den Erlaß an das Oberkonsistorium vom 17. Januar 1804 in Loc. 4774 Ersatz der medizinischen Professionen II Bl. 187—195. — Abschrift in Halle, WUA Tit. 44 Nr. 10.

Entscheidet in Sachen der Neuordnung der medizinischen Fakultät auf Bericht vom 8. Juni 1803 in folgender Weise:

I. *Ist einverstanden, daß nach ihrem Plane* hinkünftig die Pathologie mit der Therapie als Haupttheile der innern Medizin, hiernächst die Chirurgie und die Entbindungskunst als Haupttheile der äusern Heilkunde und endlich die Anatomie und Physiologie als vorbereitende Wissenschaften mit einander verbunden und hiernach die drei verschiedenen ordentlichen medizinischen Professuren benennet werden. Damit es jedoch bei dieser Trennung des Unterrichts in der Chirurgie von der Professur der Anatomie bei ersterm nicht an den zu den Demonstrationen und sonst erforderlichen Cadavern gebricht, so hat II. der jedesmalige Professor der Anatomie dem Professor der Chirurgie eine verhältnißmäsige Anzahl von Cadavern jährlich abzugeben.

Durch obige Vertheilung der verschiedenen Lehrgegenstände unter die drei ordentlichen Professoren wollen wir jedoch erstern III. keinen dergestaltigen Rang unter sich angewiesen haben, daß die darnach benannten Professionen auf beständig resp. mit der ersten, zweiten oder dritten ordentlichen Lehrstelle verbunden bleiben, sondern wir behalten uns vor, bei Erledigung der obern Lehrstellen nach Befinden der Umstände die untern ordentlichen Professoren in selbige, mit Beibehaltung der zeither über gehabten Professionen, aufrücken zu lassen, sowie denn auch durch obige Einrichtung in dem mit jeder der drei ordentlichen Lehrstellen verbundenen Einkommen etwas nicht abgeändert, vielmehr einer jeden derselben dasjenige, was zeither bei selbiger

percipirt worden ist, hiermit fernerweit ausdrücklich angewiesen und vorbehalten wird.

Hiernächst genehmigen wir IV., daß die anatomischen Präparate von dem museo anatomico getrennt und in dem theatro anatomico aufgestellt, deren Erhaltung und Aufsicht aber dem jedesmaligen Professor der Anatomie und Physiologie übertragen und selbigem dafür die Hälfte der den vormaligen Professoren der Anatomie und Botanik des ganzen musei halber vermöge Rescripts vom 18. November 1733 aus den Intraden des Procuraturamts Meissen ausgesetzten Remuneration mit 50 Thalern jährlich verabreicht werde.

V.—VII. *Die durch Hofrat Böhmers Tod erledigte erste Professur nebst der professione therapiae et pathologiae erhält Hofrat Leonhardi, kurfürstlicher Leibarzt und bisheriger ordentl. Professor der Pathologie und Chirurgie; die durch dessen Aufrücken erledigte zweite Lehrstelle nebst der Professur der Chirurgie und Entbindungskunst der von der Universität an dritter Stelle vorgeschlagene Professor der Klinik bei dem medizinisch-chirurgischen Gymnasium zu Braunschweig Dr. Ernst Horn; die durch Abgang des nunmehrigen kurfürstlichen Leibarztes Hofrat Dr. Kreyssig erledigte dritte Lehrstelle samt der Professur der Anatomie und Physiologie der von der Universität primo loco vorgeschlagene, zeitherige ordentliche substituierte Professor der Pathologie und Chirurgie Dr. Traugott Carl August Vogt.*

VIII. *Dem zeitherigen Prosektor zu Wittenberg Dr. Wilhelm Seiler wird Leonhardis Professur der Therapie und Pathologie, solange L. sie nicht selbst übernimmt, durch Vorlesungen und Disputionen, auch in der med. Fakultät und dem concilio professorum zu verwalten aufgetragen, doch ohne die Fähigkeit der Bekleidung des Rektorats und des Dekanats. Über die von Seiler dafür zu geniessenden Emolumente wird Dr. Leonhardi nachgelassen, mit ihm ein billiges Abkommen zu treffen.*

IX. Gleichergestalt erachten wir es zu besserer Betreibung des Studiums der Naturgeschichte und Botanik auf der Universität zu Wittenberg für dienlich, daselbst eine auserordentliche Professur der Medizin für sothane Wissenschaften zu errichten und damit die Aufsicht über das von den anatomischen Präparaten zu trennende museum und die Besorgung des medizinischen Gartens nebst den für letztere seit dem Jahre 1779 ausgesetzten 100 Thalern aus dem Ueberschusse der Pfortaischen Schulcasse, und nebst der zweiten Hälfte der des musei halber unter dem 18. Nov. 1733 bewilligten Provision von 100 Thlr. aus der Meißner Prokuratura, und solchem nach mit einem subsidio von zusammen 150 Thlr. jährlich zu verbinden. *Diese außerordentliche Professur erhält unter Dispens von der wegen Gelangung zu außerordentlichen Professuren getroffenen Anordnung vom 7. Mai 1802 Dr. Johann Friedrich Erdmann unter der Bedingung, daß er seinem Vorgänger in professione botanices 200 Tlr. pro inven-*

tario horti medici zahle, die ihm oder seinen Erben künftig von seinem Amtsnachfolger zurückvergütet werden.

X. *Erdmann und Nachfolger erhalten ferner nach dem Vorschlag der Universität eine Supernumerarbeisitzerstelle in der med. Fak. cum voto consultativo und in Ermangelung eines ordentlichen Mitgliedes cum voto ordinariorum, jedoch ohne Anteil an der Fakultätseinnahme.*

XI. *Der Antrag auf Verleihung einer außerordentlichen Professur der Chemie und Pharmacie an den Apotheker zu Wittenberg M. Aug. Frid. Ludw. Dörffurt wird abgelehnt; doch erhält letzterer zum Beweis der Zufriedenheit des Kurfürsten mit der Veranstaltung von Privatvorlesungen durch ihn und zur Ermunterung zu deren Fortsetzung eine außerordentliche Gratifikation von 120 Tlrn....*[1].

[1] *Am 14. November 1804 fragte der Kurfürst bei der Universität an, ob es zutreffe, daß, wie man vernehme, seit einiger Zeit keine Vorlesungen über Chemie und materia medica gehalten seien; wenn dem so sei, solle sie alsbald nach vorgängiger Verständigung mit der medizinischen Fakultät Vorschläge machen, wie diesem Mangel in Zukunft abzuhelfen sein möchte. Reskripte II Bl. 668a; Abschrift in WUA Tit. 44 Nr. 20. — Eine Antwort der Universität findet sich nicht.*

1805 Januar 17. Wittenberg. 1040.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen. Erbitten Unterstützungen für ihr klinisches Institut, für den gemeinen Tisch und für die Privatdozenten und Erhöhung der Professorengehälter mit Darlegung ihrer Notlage in diesen Punkten.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 102, Abschrift.

Bitten, die zum 6. d. M. zur Feststellung des Landesbedarfs für die künftigen sechs Jahre nach Dresden berufenen Stände dahin zu vermögen, daß aus der Landeskasse eine hinreichende Summe zur Abstellung nachfolgender Mängel bewilligt werde.

I. *Es fehlt immer noch an einem stehenden klinischen Institut. Zwar hat schon vor Jahren D. Kreyssig ein ambulatorisches Privatklinikum eingerichtet*[1], *das jetzt von den Professoren Seiler und Erdmann mit bestem Erfolge fortgesetzt wird*[2]. Diese Anstalt ist zeither für hiesige Stadt und das ganze Land von außerordentlichem Nutzen gewesen, da nicht nur durch dieselbe eine beträchtliche Anzahl hülfsbedürftiger Kranken unentgeltlich geheilt wird, sondern auch junge Aerzte am Krankenbette selbst zu ihrem künftigen Geschäfte vorbereitet werden. Allein es hat die Erhaltung dieses Instituts im vorigen Jahre, obgleich beide Directoren solches bei einem beträchtlichen Zeitaufwande ohne die geringste Vergeltung besorgen, einen Aufwand von mehr als 300 Thlr. für Arzneimittel und chirurgische Assistenz erfordert, und da zu dessen Bestreitung nicht mehr als 142 Thlr. — und zwar 82 Thlr. vom hiesigen Stadtrathe aus der allgemeinen Armencasse und der

Cämmerei und ohngefähr 60 Thlr. von den hiesigen Studierenden für die klinischen Vorlesungen — beigetragen werden, so würde den genannten beiden Directoren nichts übrig bleiben als die fehlende, für ihr geringes Einkommen sehr ansehnliche Summe aus ihren eigenen Mitteln zu bezahlen, wenn nicht das fehlende aus einer vermögenden Casse vorgeschossen wird. Es ist daher, wenn dieses für hiesige Stadt und Land so wohlthätige Institut im Gange erhalten werden soll, schlechterdings erforderlich, daß dazu bei der Unsicherheit der Beiträge der Studirenden ein jährlicher Zuschuß von 200 Thlr. bewilliget werde. Zu noch mehrerer Verbesserung dieser medizinischen Anstalt und also auch zu desto größeren Aufnehmen hiesiger Universität aber würde gereichen, wenn hier, sowie auf der Universität Leipzig und den mehresten auswärtigen Universitäten, ein stehendes klinisches Institut angelegt und aus einer Landescasse unterhalten würde[3].

II. Von noch größerm Umfange ist der Nachtheil für das Wachsthum der Universität und besonders für sämtliche unbemittelte Studirende, deren Anzahl ohnehin bei uns sehr beträchtlich ist, der daraus erwächst, daß sich der ohnedem unzulängliche Fonds des churf. convictorii in den mißlichsten Umständen befindet und daß diese traurige Lage durch die beinahe noch täglich zunehmende Theurung aller Lebensmittel noch um ein großes verschlimmert wird. Um diesen Mangel einigermaßen zu decken, hat daher, auf ergangene höchste Befehle, bereits im Jahre 1793 die Anzahl der Tische, deren nach der Stiftung 18 sein sollen, bis auf 12. welche für die gesetzten wöchentlichen 6 gr. Tischgeld gespeiset werden, herabgesetzt, im Jahre 1797 das den convictoribus ehedem beim Essen gereichte Bier abgeschafft[4] und sogar im Jahre 1798 der Abendtisch bis auf das dazu bestimmte Brod eingezogen werden müssen[5]. Wie drückend diese Einziehungen für die ärmere Classe der Studirenden sein müsse, läßt sich bei der noch immer fortdauernden Steigerung aller Lebensbedürfnisse sehr leicht ermessen, und wir sehen uns daher in die Nothwendigkeit versetzt, auf das dringendste und in tiefster Unterthänigkeit um eine ansehnliche Unterstützung für diese milde Stiftung zu bitten[6].

III. Schon bei mehrern Gelegenheiten haben wir vorgestellt, wie sehr es zur Aufnahme einer Universität gereiche, wenn sich auf selbiger eine angemessene Anzahl gelehrter junger Männer als Privatdocenten, die sich zu öffentlichen Lehrern vollends ausbilden, befindet, und wie nöthig es sei, die Privatdocenten, besonders auf hiesiger Universität, wo der größte Theil der Studirenden aus unbemittelten bestehet, die den Professoren und Privatdocenten entweder nur sehr geringe Honorarien für ihre Privatvorlesungen bezahlen können oder zu deren Bezahlung ganz unvermögend sind, durch Pensionen zu unterstützen. Alle unsere diesfallsigen Bitten sind aber bisher, obgleich Ew. [churf. D.] nur erst im Jahre 1783 einen neuen Fonds von jährlichen 4000 gl. unter andern zur Unterstützung der Docenten auf Universitäten auszusetzen die höchste Gnade gehabt haben, unerfüllt geblieben[7] und es erhalten

die hiesigen Privatdocenten, einen einzigen ausgenommen, keine weitere Unterstützung als daß einigen von ihnen die auf hiesiger Universität gestifteten höhern churf. Stipendien conferirt werden. Da nun den Privatdocenten bewandten Umständen nach und bei der dermaligen Theurung aller Lebensbedürfnisse unmöglich fallen muß, ihren Unterhalt auf der Universität zu erwerben, so müssen die unangenehmen Folgen daraus entstehen, daß sich nicht nur die Anzahl geschickter junger Männer, die sich auf der Academie zu Docenten bilden, immer mehr vermindert, sondern auch daß die auf der Academie sich wirklich befindenden Privatdocenten in ihrem Lehreifer erkalten, sich mehr mit schriftstellerischen Arbeiten beschäftigen, oder wohl gar die Universität wieder verlassen und auswärts Versorgungen suchen müssen[8].

IV. ...Die mit den Professuren verbundenen Besoldungen sind in jenen Zeiten gestiftet worden, wo alles noch sehr wohlfeil war und wo jeder von diesen obwohl sehr geringen Gehalten dennoch anständig leben konnte; und in den folgenden Zeiten wurden bei allmäliger Steigerung der Preise der nöthigen Nahrungsmittel ... nach und nach die Besoldungen bei den mehresten Professuren bis zu 400 Thlr. und bei den übrigen wenigen bis zu 500 Thlr. erhöhet; in den jetzigen Zeiten aber, wo nur seit wenigen Jahren die Preise aller Lebensmittel über die Hälfte gestiegen sind und bei den dermaligen Bedürfnissen eines academischen Lehrers, der doch als ein öffentlicher Diener des Staats mit einem gewissen Umstande leben und als Gelehrter zur Ausbildung seiner Wissenschaft, zur Vermehrung seiner Kenntnisse und um mit dem Geiste der Zeit fortschreiten zu können, alljährlich beträchtliche Summen auf den Ankauf von Büchern und andern literarischen Hülfsmitteln, deren merkantilischer Werth gleichfalls in unsern Zeiten gestiegen ist, verwenden muß, sind auch diese schon erhöheten Besoldungen zu allen den Nothwendigkeiten, die, wie gedacht, jeder Professor braucht, lange nicht mehr hinreichend, und es ist jetzt kein Professor im Stande, sich seine Bedürfnisse ohne einen jährlichen Aufwand von 800 Thlr. zu verschaffen. Gleichwohl ist jetzt beinahe nur der dritte Theil der hiesigen ordentlichen Professoren mit Pensionszulagen zu 100, 200, bis höchstens 300 Thlr. begnadiget, und es sind die übrigen, welche nicht zugleich in andern öffentlichen Aemtern angestellt sind und durch diese einen Zuwachs zu ihren Einkünften erhalten, von ihrem geringen Gehalte kümmerlich zu leben genöthiget, da es ihnen bei der Armuth der Studirenden an Gelegenheit fehlt, durch Privatvorlesungen einen nur einigermaßen in Betracht kommenden Nebenverdienst zu erwerben und die Anbringung ihrer literarischen Arbeiten bei der Geringfügigkeit des hiesigen Buchhandels und der wenigen Verbindung, in der die hiesigen Buchhändler mit größern Handelsplätzen dieser Art stehen, oft mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist...

[1] *Vgl. GUW 584.* [2] *Für die Versehung dieses Privatklinikums hatte schon auf einen früheren Bericht der Universität hin der Kurfürst unter dem 25. Januar*

1805 den beiden Professoren einmalig 200 Taler bewilligt gegen die Verpflichtung, die bis Ende 1804 erwachsenen Arzneikosten auf sich zu nehmen. Eine entsprechende Bewilligung von 350 Talern für die Arzneikosten des Jahres 1805 erfolgte am 2. Juni 1806. Dresden, Reskripte II Bl. 697b—698a und 734b—735a; vgl. auch 726a b. [3] *Zu den Verhandlungen über die Begründung eines stehenden klinischen Instituts, die aber ohne Erfolg verliefen, vgl. u. a. die kurfürstlichen Verfügungen vom 5. Mai 1802 und 28. Februar 1803 in Reskripte II Bl. 587a b und 622b—623a. Laut eines kurfürstlichen Reskripts vom 21. August 1805 (Reskripte II Bl. 714b -715b) hatte die Universität in einer der Ständeversammlung eingereichten „Präliminarschrift" vom 9. Februar d. J. darauf aufmerksam gemacht, daß, da der Stadtrat von Wittenberg im Begriff stehe, ein öffentliches Hospital einzurichten, sich auf diesem Wege, mittels einer mit dem Rate zu treffenden Vereinbarung, die Möglichkeit eröffne, bei mäßigen Kosten zu einem stehenden clinicum zu kommen. Der Kurfürst war bereit, das in nähere Erwägung zu ziehen und verlangte zunächst eingehenderen Bericht von der Universität usw. Vgl. weiter unten Nr. 1048.* [4] *S. o. Nr. 1019.* [5] *S. die Schlußanmerkung ebendaselbst.* [6] *Auf der anderen Seite nahm der Kurfürst schon unter dem 19. Mai 1804 in Aussicht, den Konviktoristen statt der Naturalverpflegung ein billiges Äquivalent an Geld zu reichen. Reskripte II Bl. 670b - 671a. Doch kam das damals noch nicht zur Ausführung und unter dem 28. November 1806 überwies Friedrich August einstweilen 200 Taler zur Fortsetzung der Speisung im Konvikt: Reskripte II Bl. 750b; vgl. auch die Verfügungen vom 27. August und 12. November 1806, ebenda Bl. 742b und 747b.* [7] *S. o. zu Nr. 961 (und Nr. 1032). Vgl. auch die wohl ebenso unwirksam gebliebene Verfügung vom 14. Juni 1798 (oben Nr. 1021).* [8] *Die Ständeversammlung schuf am 3. April d. J. auf Antrag des Kurfürsten vom Überschuß der letzten Bewilligung von 1799 einen Fonds von 30000 Talern zur Verbesserung der Besoldungen der Dozenten der beiden Universitäten: K. H. L. Poelitz, Die Regierung Friedrich Augusts Königs von Sachsen I S. 148.*

1805 Juli 10. Dresden. 1041.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität. Sollen auf Verhinderung von Duellen, die wohl vielfach durch Ordensverbindungen veranlaßt werden, sowie Unterdrückung letzterer bedacht sein. Der Gebrauch scharfer und schwerer Haurappiere wird bei strenger Strafe untersagt: Studierende der Medizin und Chirurgie haben bei Strafe zu melden, wenn sie einem bei einem Duell oder angeblich einer Fechtübung verwundeten Studenten Hilfe geleistet haben[1].

Dresden, HStA. Loc. 2122 Reskripte II Bl. 707b—708b; vgl. GUW 543.

[1] *Unter dem 16. September 1805 befahl der Kurfürst, die Universität solle über den Erfolg der von ihr laut Berichts vom 8. August auf obiges Reskript hin getroffenen Vorkehrungen zu Michaelis künftigen Jahres berichten und angeben, ob sie wahrgenommen habe, daß seitdem Wittenberger Studenten auf auswärtigem Territorium Duelle ausgefochten oder Verwundete die Hilfe nicht legitimierter Ärzte oder Wundärzte in Anspruch genommen hätten. Reskripte II Bl. 720a.*

1805 Juli 26. Dresden. 1042.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität. Sollen mitteilen, ob gegen Verbindung der Stelle des Lehrers an der in Wittenberg zu errichtenden Entbindungsanstalt mit der Professur der Chirurgie und Entbindungskunst Bedenken obwalten[1].

Dresden, HStA. Loc. 2122 Reskripte II Bl. 710b—711b.

[1] *Die geplante geburtshilfliche Anstalt kam unter der verzögernden Einwirkung der Wirren der Franzosenzeit erst mehrere Jahre später in Gang; vgl. unten Nr. 1049.*

1806 November 1. Dresden. 1043.

Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen an die Universität. Bescheidet die Universität auf ihr Gesuch um Erleichterung der Beschwerden, die sich aus der Besetzung der Stadt durch die Franzosen für sie ergeben haben.

Dresden, HStA. Loc. 2122 Reskripte II Bl. 745b—746b.

Die erbetene Befreiung der Professoren von der Einquartierung kann unter den gegenwärtigen Umständen nicht gewährt werden.

Wegen Beschützung der akademischen Fonds und der Bibliothek und Überlassung einer Kirche zum Gottesdienst soll sich die Universität zunächst an den französisch-kaiserlichen Kommandanten dort wenden unter Berufung auf die am 21. Oktober von den kaiserlichen Generalen Daultanne und Morand ihr ertheilten Schutzbriefe[1].

Zur Unterstützung derjenigen Professoren, deren häusliche Lage und erlittene Unglücksfälle eine außerordentliche Beihilfe notwendig machen, sind schon früher 1200 Tlr. verabreicht worden[2]. *Außerdem wird der Kurfürst Bedacht nehmen, angesichts des außerordentlichen Aufwands, den die Zeitlage der Universitätskasse auferlegen wird, baldmöglichst einen unverzinsbaren Vorschuß zu überweisen*[3].

[1] *Über den Aufenthalt der Franzosen in Wittenberg, die am 20. Oktober 1806 die Stadt besetzt hatten, und die Leiden der Universität aus dieser Veranlassung s. das folgende Stück; vgl. auch GUW 618.* [2] *Daultanne war Chef des Generalstabes des Marschalls Davoust.* [3] *Dies geschah durch Verfügung vom 17. November 1806, die der Universität aus dem in Verfolg der vom letzten Landtage geschehenen Bewilligung zur Unterstützung der akademischen Lehrer errichteten zweiten Fonds von 10000 Talern einen unverzinslichen Vorschuß von 3000 Talern zur Verfügung stellte. Reskripte II Bl. 748b—749b. Der medizinischen Fakultät gestattete der Kurfürst unter dem 12. November, daß,* so lange bis veränderte Umstände öffentliche Disputationen wider gestatten, den sich meldenden Candidaten der Medizin die medizinische Doctorwürde nach vorgängiger, bei der medizinischen Facultät geschehener Einreichung einer von dem jedesmaligen Candidaten geschriebenen Abhandlung und einem von den Mitgliedern der

Facultät mit dem Candidaten über diese Abhandlung in der Wohnung des Decans der Facultät angestellten colloquio ohne öffentliche Disputation ertheilt werde. *Doch sollten alle, die bisher* von der öffentlichen Disputation und Promotion ein erlaubtes Emolument gehabt, *in dessen Genuß bleiben. Reskripte II Bl. 748a.*

1806 November 12. Wittenberg. 1044.

Der Universitätsverwalter Christian Friedrich Wolf an die Universität.

Über die von den auf dem Fridericiano und der Verwalterei einquartierten Franzosen verübten Gewalttätigkeiten und Gelderpressungen, mit Aufzählung der der Universität und ihm selbst erwachsenen Schäden.

Halle, WUA Tit. XXXII Nr. 100, Ausfertigung, eigenh., überschrieben Gehorsamste Anzeige, *mit Randbemerkungen des Rektors Weber und der Professoren Wiesand, Vogt, Schroeckh und Assmann.*

Nachdem ich einigermaaßen zur Ruhe und Erholung gekommen, halte ichs für meine Schuldigkeit, über die auf dem Friedericiano und der Verwalterei gelegene französische Einquartierung und die Folge derselben gehorsamste Anzeige zu thun.

Die drei Tage über, nämlich den 21., 22. und 23. Octobr. a. c., haben jeden Tag und Nacht auf 400 Mann und drüber dem Friedericiano auf dem Forder- und Hintergebäude und der Verwalterei-Wohnung zur Last gelegen.

Ohngeachtet nun der Pächter Herr Lilia beauftragt worden war, diese Leute mit den nothdürftigen Lebensmitteln zu versehen, so stürmten doch die Einquartierten, weil Lilia sie entweder nicht alle befriedigen konnte oder diese Menschen mit dem, was er ihnen gereicht hatte, nicht zufrieden waren, oder aber besonders auf die Verwalterei verwiesen sein mochten (denn Gott weiß, wie alles drunter und drüber ging!), dergestalt, in solcher Menge und mit solcher Gewalt zu mir herein, daß ich mich ihrer nicht erwehren konnte und aller erbetener Beistand sowie die Sauvegarde, welche so viel wie nichts half, mich zu retten nicht im Stande war.

Alle diese Menschen drangen in mich, weil ich, wie man ihnen gesagt hette, der Wirth von allen Gebäuden wäre, wegen Verschaffung der Lebensmittel. Da es bewandten Umständen nach nicht möglich war, mir die üblen Gäste vom Halse zu schaffen, so mußte ich nolens volens meine vorhandenen Lebensmittel, durch deren Verlust ich wenigstens 50 Thlr. einbüßte, hergeben, und die Menschen schlugen mir selbst noch meine beiden Gänse und sieben Hühner todt und verzehrten sie mit. Damit nicht zufrieden, mußte ich noch, wie in der Specification mit angegeben worden, allerhand Lebensmittel herbeiholen lassen, und weil dieses alles diese Menschen nicht befriedigte, so griffen sie mich noch persönlich an, schleppten mich von einem Orte zum andern, stießen mich, da ich nicht fort konnte, mit den Flinten-

kolben immer vor sich her, setzten mir die Säbel auf die Brust und erpreßten, da ich ihnen nicht hinlänglich zu leben verschaffen könnte, zur eigenen Anschaffung derselben die Gelder, wie ich solche in der Specification in den verschiedenen Posten angegeben habe.

Demohngeachtet fruchtete auch dieses nichts; vielmehr setzten die Unmenschen ihr Wesen fort und nöthigten mich den 23. Abends sogar zur Flucht zum Gerichtsdiener, und meine unglückliche Frau nebst dem Quaestor[a] Henkel mussten sich in dieser Nacht mit einer so großen Menge Menschen herumschlagen.

Noch ehe ich flüchten mußte, nahmen diese Leute auch alle meine Stuben, selbst die Expedition, mit Gewalt ein, indem sie, als ich besonders letztere nicht aufmachen wollte und mich auf die Gerechtsame der Expedition und den der Akademie zugesicherten Schutz berief, mich wieder zu mishandeln anfingen und die Thüren erbrechen wollten. Zwar versicherten einige derselben, daß sie das Eigenthum und sonst alles respectiren würden. Leider aber fand ich den 24. Octobr. früh, als der Quaestor Henkel mich, der ich ganz hin war, wieder herüber holte, daß man nichts weniger als das Eigenthum der Universitaet und meines geschont hatte. Denn mich selbst hatten sie durch Erbrechung meiner Behältnisse so geplündert, daß ich nur noch zwei Hemden und meine Frau eines übrig behielt, und ich weiß bis dato noch nicht was ich verlohren, da ich bei der darauf erfolgten Räumung ganz außer Fassung gekommen und nichts gehörig übersehen kann.

Anlangend die Expedition so war daselbst, als ich den 24 Octobr. früh mit dem Quaestor Henkel herauf kam, schrecklich gehauset worden. Man hatte, ohnstreitig um Gelder zu suchen, alles herum gestöret, Kästen und Schränke gewaltsam aufgerissen, die Acten wie Spreue nebst einigen Kleidungsstücken von mir zerrissen auf dem Erdboden herumgeworfen, außerdem aber noch über 280 Thlr. oben gelegene, versteckt gewesene Gelder aus den Winkeln hervorgezogen und entwendet. Ich machte deshalb Lerm und einer, der ein Officier zu sein schien, fand sich sehr beleidigt, daß sie die Gelder genommen haben sollten. Er verlangte die Oerter zu wissen, wo die Gelder gelegen hätten. Dieses geschah. Er wollte aber auch wissen, wer sie genommen haben sollte. Dies konnte ich nun bei der Menge Menschen nicht angeben, und es erfolgte nachhero weiter nichts als daß zwei Kerle, nachdem vier Mann Wachen gekommen, arretirt wurden. Weiter aber habe ich nichts gesehen noch die Gelder restituirt bekommen ...[1]

[a] *So? abgekürzt.*

[1] *Es folgen spezifizierte Verzeichnisse der Ausgaben für die Beköstigung der im Fridericianum einquartierten Franzosen sowie der von ihnen erpreßten Gelder, insgesamt = 796 Taler 12 Gr. 2 Pf., nebst Quittungen usw. Weiter Aktenstücke über die Befriedigung des Pächters des Kollegienkellers wegen des durch die Franzosen erlittenen (in obige Summe eingerechneten) Schadens.*

1807 [vor Mai 1. Wittenberg]. 1045.

Die Universität an die Studierenden.

Erhärten gegenüber dem böswillig aufgebrachten Gerücht, als sei die Hochschule ganz zusammengebrochen, daß der Krieg letztere weder besonders tief berührt noch dauernd geschädigt habe; ihre Zukunft sei gesichert[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 64 Bd. 7, Arenga zum gedruckten Vorlesungsverzeichnis des Sommersemesters 1807. — Vgl. GUA 619.

[1] *Daß übrigens in den Zeiten der Bedrängnis die Möglichkeit einer Verlegung der Hochschule auftauchte, bezeugt eine Beschwerde des Professors Langguth gegen den Professor Pfotenhauer wegen dessen Äußerungen über ein von L. „inbetreff der Verlegung der Akademie" abgegebenes Votum: s. Verfügung des Kurfürsten vom 3. Dezember 1806 in Reskripte II Bl. 750b—751a.*

1807 Dezember 22. Dresden. 1045 A.

König Friedrich August I. von Sachsen an das Oberkonsistorium. Die Belebung der geschichtlichen Studien auf den sächsischen Hochschulen.

Dresden, HStA. Loc. 2141 Acta den Besuch der historischen Vorlesungen auf Universitäten betr. Bl. 4—7, Abschrift (Reinschrift).

Bezugnehmend auf den Bericht vom 30. August 1805, nebst Erinnerung daran vom 16. Juli und 26. Oktober 1806, über die Abnahme des Studiums der Geschichte an den Universitäten, demgegenüber das Oberkonsistorium vorschlägt, den Nachweis gehörter historischer Vorlesungen beim Examen der Theologen und Juristen obligatorisch zu machen[1]*, hält der König ebenfalls genaue und vollständige Bekanntschaft mit den historischen Wissenschaften für wichtig und nützlich zur Bildung brauchbarer Staats- und Kirchendiener usw., möchte jedoch das Hauptgewicht darauf legen, daß, soviel im besonderen die Universal- und Staatengeschichte angeht, der Grund zu diesen Kenntnissen auf den Schulen gelegt werde, so daß es dann für die Studenten, wofern sie sich nicht ausschließend dem historischen Studium oder dem diplomatischen Fach widmen, nur einer allgemeinen Repetition in diesen Disziplinen bedürfe; ohnehin ist die Anzahl und der Umfang der auf den Universitäten zu treibenden Wissenschaften nebst den Hilfswissenschaften bedeutend genug, um die Studierenden während des triennium, wenn sie sich nicht auf das bloße Hören der Vorlesungen einschränken, sondern auch das nicht minder wichtige eigne Studium betreiben wollen, sattsam zu beschäftigen.*

Im Hinblick darauf erscheinen die Betreibung der Staatengeschichte und, unter den gegenwärtigen Umständen, das Studium der deutschen Reichsgeschichte wie auch der Literargeschichte nicht so unentbehrlich, daß sie jedem Studenten der Theologie und Jurisprudenz zur unerläßlichen Pflicht gemacht werden müßten. Eher

käme dafür die Universal- und die Sächsische Geschichte sowie für Theologen die Kirchengeschichte in Betracht. Oberkonsistorium soll also sorgen, daß diese Fächer an den beiden Universitäten regelmäßig und ordentlich vorgetragen werden (was nach Befund der letzten Vorlesungsverzeichnisse nicht der Fall zu sein scheint), und dann soll durch Anschläge auf den Nutzen dieser Disziplinen hingewiesen und den Theologen insbesondere bedeutet werden, daß man in den Zensuren bei den Prüfungen darauf Rücksicht nehmen werde, ob sie die Kirchengeschichte gehörig getrieben haben[2].

[1] *Die 3 Eingaben gehen in der Hs. vorauf, Bl. 1—3, Entwürfe. Es wird dargelegt, daß geschichtliche und literargeschichtliche Vorlesungen in Wittenberg (und Leipzig) wegen Teilnahmlosigkeit der Studenten meist nicht zu Stande kommen.* [2] *Ein königliches Reskript an die beiden Universitäten, das sich in der angedeuteten Richtung bewegt, erging am 13. Januar 1808: a.a.O. Bl. 8f, Entwurf.*

1808 Februar 27. Wittenberg. 1046.

Die Universität an König Friedrich August I. von Sachsen.

Klagen über Behinderung in ihrer Tätigkeit durch die übermäßigen Einquartierungen, mit denen sie der Stadtrat belegt.

Überreichen das Vorlesungsverzeichnis für das künftige Sommerhalbjahr.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 64 Bd. 7, Entwurf.

1808 September 10. Wittenberg. 1047.

Beschluß der philosophischen Fakultät.

Ausschluß derjenigen Adjunkten, die in einer andern Fakultät zu höheren Würden gelangt sind, von der ordentlichen philosophischen Assessur und damit von der Bekleidung des Dekanats.

Halle, Univ.-Bibl. philos. Dekanatbuch III S. 587, mit Fakultätssiegel und Unterschriften.

Da es der Hauptzweck der Einrichtung bei der philosophischen Fakultät ist, warum einem adjuncto derselben, nachdem er eine bestimmte Zeit Assessor bei der Fakultät ist, das Decanat in seiner Ordnung mit übertragen wird, damit nämlich desto mehrere junge Gelehrte sich für unsere Akademie bilden und die Assessur bei unserer Fakultät suchen möchten, dieser Zweck aber verfehlt werden würde, wenn auch die bereits zu höhern Würden in anderen Fakultäten gelangt sind, dieses Vortheils wegen, den die Führung des philosophischen Decanats mit sich bringt, als ordentliche Assessoren bei unserer Fakultät angesehen sein wollten: so ist am 10. September dieses Jahres bei einer Fakultätsversammlung zu Vorbeugung aller Streitigkeiten für die Zukunft der Beschluß gefaßt worden, daß jeder in einer andern Fakultät zu höhern Würden ascendirte von der ordentlichen Assessur bei unserer Fakultät und allen damit verbundenen Emolumenten, also auch von der Verwaltung des Decanats bei derselben, ausgeschlossen sei.

1810 August 10. Wittenberg. 1048.

Die medizinische Fakultät an den mit der Revision der Universität beauftragten Oberhofprediger Reinhard.

Schlagen vor, das Seitengebäude im Hof des Fridericianums zu einer klinischen Lehranstalt einzurichten.

Halle, WUA Tit. 44 Bd. 20, Entwurf von der Hand des Professors Kletten. — Ausfertigung in Dresden, HStA. Loc. 2143 Die dem Oberhofprediger Reinhard aufgetragene Revision der Universitäten und Landschulen 1810 Bl. 90f (mit Empfangsvermerk 11. August 1810).

1810 Dezember 10. Dresden. 1049.

Oberhofprediger und Kirchenrat Reinhard an König Friedrich August I. von Sachsen.

Erstattet Bericht über den bei der Revision vorgefundenen Zustand der Universität Wittenberg: Ökonomisches; Lehrkörper und Vorlesungswesen; Lehrmittelmangel; Wiederherstellung und Nutzbarmachung der Universitätsgebäude; die Studenten und das Brotstudium; die Privatdozenten; ungenügende Besoldung der Professoren der philosophischen Fakultät.

Dresden, HStA. Loc. 2143 Die dem Oberhofprediger Reinhard aufgetragene Revision der Universitäten und Landschulen 1810 Bl. 18—19, 32—40, 45—53, Ausfertigung.

Nachdem[1] *die im Jahre 1782 eingerichtete, seit 1802 aber unterbliebene Revision der Landesuniversitäten nebst der der Landschulen durch Reskript vom 28. Februar d. J. ihm aufgetragen worden ist, hat er im Juni die Landschule zu Meißen revidiert und dann den Monat August zur Untersuchung der übrigen beiden Landschulen und der beiden Universitäten verwandt.*

Bei dieser Untersuchung glaubte ich den ökonomischen Zustand und die Finanzen dieser sämmtlichen Institute nicht besonders berücksichtigen zu dürfen ... Die ökonomischen Umstände der Universität zu Wittenberg können, da alle fisci und Einkünfte dieser Universität einer gemeinschaftlichen Verwaltung unterworfen sind, von der jährlich Rechnung abgelegt wird, leicht übersehen werden; auch werden die Rechnungen des Universitätsverwalters von der Universität selbst durch Deputirte aus ihrem Mittel, welche mit dem Zustande des Ganzen hinlänglich bekannt sind, gehörig monirt und, wenn sie richtig befunden sind, justificirt. Eingezogener Erkundigung nach geschieht dieß mit vieler Genauigkeit und Ordnung und selbst die etwanigen Rückstände müssen itzt, da der bisherige, seiner Rechtschaffenheit wegen sehr achtungswerthe Universitätsverwalter Wolff, von seinem hohen Alter genöthigt, sein Amt niederlegen will, vollends berichtigt werden ...

Aber desto mehr glaubte ich ... meine Aufmerksamkeit auf die gelehrten und wissenschaftlichen Bestrebungen der Lehrenden und Lernenden, auf das sittliche Verhalten derselben und den in diesen

Anstalten herrschenden Geist, auf die vorhandenen Lehrmittel und den Gebrauch, welcher davon gemacht wird, auf das Verhältniß endlich, in welchem sich diese Institute gegen die Fortschritte des Zeitalters und den gegenwärtigen Stand der Wissenschaften und der Cultur im allgemeinen befinden, richten zu müssen ...

Man würde entweder höchst unwissend oder höchst ungerecht sein, wenn man nicht eingestehen wollte, daß die beiden Universitäten zu Leipzig und Wittenberg der hohen Bestimmung einer solchen Anstalt im ganzen vollkommen entsprechen, daß sie, soviel an ihnen ist, leisten was Universitäten leisten sollen; daß daher die Vortheile und der Segen, welche sie über das Vaterland verbreiten, nicht zu berechnen sind ... Aber freilich wird es bei Anstalten, welche so mannichfaltige und wichtige Zwecke befördern sollen, welche ihre große Bestimmung noch überdieß nur dann wirklich erreichen, wenn alle dazu gehörigen Kräfte nachdrucksvoll und harmonisch zusammenwirken und die äußern zum Theil höchst zufälligen Umstände diese Wirksamkeit begünstigen, bei solchen Anstalten also wird es bald an diesem, bald an jenem fehlen; es werden im Laufe der Zeiten Mängel entstehen, welche immer nachtheiliger werden; es werden Unordnungen und Mißbräuche überhand nehmen, welchen mit Nachdruck und Ernst begegnet werden muß; der das ganze beselende Geist endlich kann sich zuweilen unvermerkt verschlimmern und bald zu wenig Regsamkeit und Leben beweisen, bald bei seiner Thätigkeit eine falsche Richtung nehmen. Sind also die Universitäten des Vaterlandes nicht ganz frei von solchen Mängeln, so darf das niemand befremden; ohnehin ist dieß ja das gemeinschaftliche Loos aller menschlichen Anstalten. Desto mehr muß aber daran gelegen sein, daß man diese Mängel, Gebrechen und Verirrungen redlich eingestehe, sie nach ihrer wahren Beschaffenheit kennen lerne und sodann auf Mittel denke ihnen abzuhelfen ...

Was also zuvörderst die Lehrer auf der Universität zu Wittenberg betrift, so war die Zahl der ordentlichen Professoren bei meiner Anwesenheit nicht vollständig, weil dadurch, daß die Professoren Erdmann und Grohmann auswärtige Beruffungen angenommen hatten, in der medicinischen und philosophischen Facultät Vacanzen entstanden waren, die erst wieder ersetzt werden sollten. Die Zahl der Privatdocenten ist auf dieser Universität nie sehr groß; es fehlt jedoch gegenwärtig keiner Facultät ganz an jungen Männern, welche sich im Vortrage der dazu gehörigen Wissenschaften üben und sich auf öffentliche Lehrämter vorbereiten. Die Talente, den Lehreifer, die schriftstellerischen Bemühungen und die Verdienste eines jeden einzelnen Lehrers nun habe ich in beiliegender Tabelle A[2], dem ausdrücklichen Befehl Ew. Kön. Maj. gemäs, genauer zu beschreiben und zu würdigen gesucht; hier bleibt mir also nur übrig, im Allgemeinen etwas darüber zu bemerken.

Mit dem vollesten Rechte kann man den Lehrern der Universität zu Wittenberg das Lob eines unermüdeten Fleises und eines redlichen Eifers, sich der studirenden Jugend nützlich zu machen, beilegen.

Alle, nur etliche ausgenommen, die ihres hohen Alters und ihrer abnehmenden Kräfte wegen der Universität nicht mehr sein können was sie ihr sonst waren, kündigen nicht bloß Vorlesungen an, sie halten dieselben wirklich; und halten sie noch überdieß mit einem Fleiße, der sie ohne die dringensten Ursachen nie unterbricht, sondern jede denselben gewidmete Stunde auch für sie verwendet. Diesem Fleiße kommt der Umstand zu Statten, daß es zu Wittenberg an Zerstreuungen und Lustbarkeiten fehlt, durch welche Lehrende und Lernende von ihren wissenschaftlichen Bemühungen abgezogen werden könnten. Es herrscht also auf dieser Universität eine zwar geräuschlose, aber anhaltende, ämsige literarische Thätigkeit; die Lehrer nehmen es für bekannt an, ein einmal angefangenes collegium müsse ununterbrochen fortgelesen und ohne Noth keine Stunde ausgesetzt werden: dieß hat denn die Folge, daß die Wissenschaften, welche vorgetragen werden, weit gründlicher gelehrt und die Vorlesungen darüber binnen der gesetzten Zeit weit gewisser zu Stande gebracht werden können als da, wo man häufig aussezt und den Vortrag unterbricht. Eine besondere Erwähnung verdient es, daß zu Wittenberg in allen Facultäten auch viel practische collegia gehalten und Uebungen angestellt werden: ein Umstand, der dem Fleiße der Professoren um so mehr zur Ehre gereicht, da solche collegia mit mehrerer Anstrengung für den Lehrenden verbunden sind als andere und doch selten von den Studirenden gehörig bezahlt werden.

Eine natürliche und sehr wohlthätige Wirkung des Fleises und der Ordnungsliebe, womit die Lehrer zu Wittenberg ihre Vorlesungen zu halten pflegen, ist es, daß die meisten Studirenden gewöhnt werden eben so zu handeln und bei Besuchung der Vorlesungen, welche sie sich gewählt haben, einen rühmlichen Eifer zu beweisen. Denn wenn es gleich auch in Wittenberg nicht an Leichtsinnigen fehlt, welche ihre Zeit verschwenden und die Lehrstunden vernachlässigen, so denkt und handelt doch die Mehrzahl weit besser und pflichtmäßiger, sodaß man mit Grund der Wahrheit sagen kann, auch bei den Studirenden sei Fleiß und Aemsigkeit das herrschende. Zu beklagen ist, daß sich dieser Fleiß fast immer nur auf die sogenannten Brodwissenschaften und mithin auf einen weit zu engen Creis beschränkt; hiervon wird jedoch weiter unten, wo die den beiden Universitäten gemeinschaftlichen Mängel berührt werden sollen, füglicher gesprochen werden können.

Sieht man auf den Umfang der Wissenschaften selber, über welche zu Wittenberg Unterricht ertheilt wird oder doch erlangt werden kann, so wird man keine Hauptwissenschaft ganz vermissen; man wird sogar bemerken, daß viele derselben von Docenten vorgetragen werden, welche man allerdings für Meister in ihrem Fache erklären kann. Dieß ist der Fall in allen Facultäten: in der theologischen vornehmlich mit der Schrifterklärung; in der juristischen fast mit allen Theilen der Rechtswissenschaft; in der medicinischen mit der Anatomie, auch mit der Pathologie und Therapie; in der philosophischen endlich mit allen

Theilen der Philosophie und Philologie. Daß aber der Unterricht in manchen andern Wissenschaften nicht so vollkommen ist als zu wünschen wäre, davon liegt der Grund, wie sogleich gezeigt werden soll, weniger in den Lehrern als in dem traurigen Mangel der unentbehrlichsten Lehrmittel.

Betrachtet man endlich die Art und Weise, wie zu Wittenberg gelehrt wird, und den auf dieser Universität herrschenden literarischen Geist, so kann man ihr unmöglich das Zeugniß versagen, daß sie sich, ohne hinter den Fortschritten des Zeitalters zurückzubleiben, von schädlicher Neuerungssucht und schwärmerischen Träumen frei erhalten und in allen Wissenschaften jene glückliche Mittelstraße zu treffen gesucht hat, wo man von den neuen literarischen Bestrebungen des Zeitalters zwar Kenntniß nimmt und sie benutzt, aber ohne der alten Wahrheit etwas zu vergeben und sich durch leeren Schein blenden zu lassen. Bis itzt hat es daher noch keinem von jenen neuen Systemen, die wie die Moden in der literarischen Welt wechseln, gelingen wollen, einen entscheidenden Einfluß zu Wittenberg zu gewinnen und den Partheigeist aufzuregen; die dortigen Lehrer aller Facultäten haben sich bei der Freiheit ihres eignen Urtheils behauptet und nach angestellter Prüfung, ohne sich mit einander in Streitigkeiten zu verwickeln, behalten, was jedem das wahrste und beste schien. Daß sie diesen Geist des eignen Nachdenkens und der vorsichtigen Prüfung durch ihre Vorträge auch bei ihren Zuhörern zu wecken suchen, kann man nicht in Abrede sein. Dieß würde jedoch mit noch größerem Erfolge geschehen, wenn viele derselben aus allzugroßer Nachsicht gegen die schwachen und langsamen unter den Studirenden in ihren Vorlesungen nicht so viel in die Feder dictirten, sondern die Aufmerksamkeit und Fassungskraft der Zuhörer durch einen mehr freien und zusammenhängenden Vortrag zu üben und zu stärken suchten.

Doch zu einer glücklichen Bearbeitung der Wissenschaften und zu einem gemeinnützigen Vortrage derselben ist eine Menge von Lehrmitteln und Anstalten erforderlich: und fehlt es einer Universität an diesen, so ist es dem treuesten und gewissenhaftesten Fleiße der Docenten nicht möglich zu leisten, was geleistet werden soll. Dieß ist aber, allergnädigster König und Herr, der Fall zu Wittenberg, wo es leider selbst an den unentbehrlichsten Lehrmitteln mangelt. Es ist schon kein geringes Gebrechen, daß die öffentliche Bibliothek so unvollkommen ist, auch bei den äußerst geringen Einkünften, welche sie hat, nie so vermehrt werden kann, daß sie den Lehrern eine ausreichende Hilfe gewähren könnte. Aber noch weit trauriger ist es, daß die Universität keine klinische Anstalt zur Bildung praktischer Aerzte, keine Entbindungsanstalt zur Uebung künftiger Geburtshelfer, keine Instrumentensammlung für Mathematik und Physik, kein Naturalien-Cabinet zum Vortrage der Naturgeschichte, kein astronomisches Observatorium, keine Reitbahn, für die Botanik endlich nur einen höchst unvollkommenen kleinen Garten hat, wo kaum das Unentbehrlichste gepflegt werden kann.

Die Professoren zu Wittenberg sind zu einsichtsvolle und für den Zweck ihres Lehramtes zu eifrige Männer, als daß sie diesen Mangel der unentbehrlichsten Lehrmittel nicht mit Schmerzen fühlen und beklagen sollten. Wie sehr es die medicinische Facultät empfindet, daß es ihr an einer klinischen Anstalt fehlt, erhellt aus dem an mich gerichteten und hier sub B beiliegenden Schreiben derselben, in welchem sie um die Errichtung einer solchen Anstalt bittet und einige Vorschläge dazu thut[3]. Eine Entbindungsanstalt hat man der Universität schon längst zu geben versucht[4]; man hat ein sehr brauchbares Haus dazu gekauft, welches ich, von den beiden Professoren Seiler und Langguth begleitet, in Augenschein genommen habe. Aber noch immer steht dieses Haus leer; noch immer ist zur Eröffnung des Instituts kein Anschein vorhanden[5]. Woran es liegt, daß ein Jahr nach dem andern vergeht, ohne daß es zu einem wirklichen Anfang käme, vermag ich, da die ganze Sache vor Ew. Kön. Maj. Landesregierung verhandelt wird, nicht zu beurtheilen.

Bei dem gänzlichen Mangel einer öffentlichen Instrumenten-Sammlung für die mathematischen und physicalischen Wissenschaften würden belehrende Vorlesungen über diese Wissenschaften zu Wittenberg gar nicht gehalten werden können, wenn sich der gegenwärtige Professor der Physik, D. Langguth, nicht die nothwendigsten Instrumente selbst angeschafft, wenn er nicht mit großen Kosten ein ganz auf den Unterricht in der Naturgeschichte berechnetes Naturalien Cabinet nebst den dazu gehörigen kostbaren Werken gesammelt und erkauft hätte. Allein Langguth ist nicht reich; der Eifer für die Wissenschaften hat ihn verleitet, bei seinen Sammlungen einen Aufwand zu machen, der seine Kräfte übersteigt und seiner Familie höchst nachtheilig werden kann. Er sucht daher das, was er mit vieler Einsicht und großem Fleiße zusammengebracht hat, noch bei seinen Lebzeiten zu verkaufen und ist auch wirklich nicht ohne Aussichten, daß man im Auslande diese interessante Sammlung für irgend eine Lehranstalt zu erhalten suchen werde. Geschieht dieß und verliehrt die Universität zu Wittenberg dieses wichtige Lehrmittel, so kann weder Experimentalphysik noch Naturgeschichte weiter daselbst vorgetragen werden, und es entsteht eine Lücke, deren Wichtigkeit ich nicht bemerklich zu machen brauche. Zwar war die Universität im Besitz einiger Naturalien, die in einem Zimmer des Schloßthurms aufbewahrt wurden. Als aber im Jahre 1806 die französischen Armeen von der Stadt Besitz nahmen, mußte dieser kleine Saal plötzlich geräumt, und die Naturalien sollten auf das Augusteum gebracht werden. Bei dieser Gelegenheit eigneten sich die Fremden zu was ihnen beliebte, ohne daran gehindert werden zu können, sodaß von der ganzen Sammlung, die ohnehin äußerst unvollständig war und zum Unterricht in der Naturgeschichte nicht hinreichte, nichts weiter mehr vorhanden ist als einige unbedeutende Mineralien. Bei diesen Umständen würde es freilich für die Universität zu Wittenberg eine höchst wichtige Acquisition sein, wenn das Langguthische

Naturaliencabinet nebst den dazu gehörigen Instrumenten und Büchern für sie erkauft werden könnte. Wie sehr es Langguths eigner Wunsch ist, daß seine Sammlungen in seiner Vaterstadt verbleiben möchten, darüber hat er sich in einem Schreiben an mich, welches ich nebst dem Catalog seines Cabinets beilege, selbst erklärt[6].

Das entbehrlichste, wie ich gern gestehe, unter den zu Wittenberg fehlenden Lehrmitteln ist eine Sternwarte. Inzwischen würde sich doch auf einem kleinen Thurm des Augustei mit geringen Kosten eine Vorrichtung machen lassen, wo, wie die Professoren Steinhäuser und Langguth versichern, die nothwendigsten Beobachtungen angestellt und den Studirenden die Hauptwahrheiten der Astronomie anschaulich gemacht werden könnten.

Was die Reitbahn anlangt, so ist sie so baufällig, daß sie schon seit einigen Jahren nicht gebraucht werden und der akademische Bereiter keinen Unterricht in seiner Kunst ertheilen kann. Ew. Kön. Maj. Kirchenrath hat deshalb nach meiner Zurückkunft mit Dero Geheimen Finanz-Collegio, welches für diese Reparatur zu sorgen hat, communicirt, und es steht zu hoffen, daß diesem keinen sonderlichen Aufwand fordernden Bedürfniß werde abgeholfen werden.

Der botanische Garten der Universität endlich ist nicht nur klein und mit keinem guten Gewächshause versehen; er hat auch eine Lage, wo die ihn umgebenden hohen Gebäude des Augustei ihm fast alle Luft und Sonne benehmen. Nun ist zwar bereits vor mehreren Jahren von Ew. Kön. Maj. Kirchenrathe mit Dero geheimen Finanz-Collegio wegen Ueberlassung eines Theils des die Stadt umschliessenden Walles zur Anlegung eines geräumigern und bessern botanischen Gartens unterhandelt worden; und was damals in Vorschlag kam, würde nun, nachdem es entschieden ist, daß Wittenberg nicht bevestigt werden soll[7], desto glücklicher ausgeführt werden können. Aber freilich würde auch diese Veränderung Kosten verursachen, welche die Universität nicht aufzubringen vermag.

Den bisher beschriebenen großen Mangel von Anstalten und Sammlungen, welche zum Unterrichte nöthig sind, ganz unberührt zu lassen habe ich für pflichtwidrig gehalten; der von Ew. Kön. Maj. mir gegebene Auftrag verbindet mich zu einer treuen Darstellung des Zustandes der Universität nach allen ihren Vorzügen und Mängeln. Möchte es Ew. Kön. Maj. gefallen, den angeführten dringenden Bedürfnissen abzuhelfen und einer Universität, von deren treuen Fleiß und reger Thätigkeit sich die zweckmäßigste Benutzung jedes Lehrmittels erwarten ließe, zu gewähren, was ihr noch fehlt. Eben so sehr bedarf die Universität die Unterstützung Ew. Kön. Maj. zur Wiederherstellung ihrer durch den Krieg ruinirten Gebäude. Zwar ist derselben ... aus der Peräquations-Casse bereits die Summe von dreitausend Thalern zu diesem Behufe bewilligt worden. Allein bei der großen Schadhaftigkeit der Dächer dieser weitläuftigen Gebäude mußte ein großer Theil jener Summe bloß zu der unumgänglich nöthigen Ausbesserung der Dachung

angewendet werden, sodaß zum innern Ausbau der zu Lazarethen und Niederlagen gebrauchten und sehr übel zugerichteten Zimmer und Säle viel zu wenig übrigblieb; daher denn mit Wiederherstellung des großen auditorii, in welchem alle akademischen Feierlichkeiten gehalten werden, noch gar kein Anfang gemacht worden ist. Bei Gelegenheit der vorzunehmenden Reparaturen ist noch vor meiner Reise nach Wittenberg der Umstand zur Sprache gekommen, ob die Universitätsgebäude, wenn sie, wenigstens zum Theil, zu Wohnungen für Familien eingerichtet und vermiethet würden, nicht weit besser benutzt werden könnten als bisher geschehen ist, wo sie größtentheils leer standen und nicht so viel eintrugen als dazu erfordert wurde sie in baulichem Wesen zu erhalten. Ew. Kön. Maj. Kirchenrath hat der Universität über diesen wichtigen Umstand gutachtlichen Bericht abgefordert, welchen sie noch zu erstatten hat. Ich meines Orts habe jedoch meine Anwesenheit in Wittenberg auch dazu anwenden zu müssen geglaubt, mich an Ort und Stelle über diesen Gegenstand zu unterrichten; ich habe daher in Gesellschaft des Rectors der Universität und mehrerer Professoren die sämmtlichen Gebäude der Universität, mit stäter Hinsicht auf den Plan sie einträglicher für dieselbe zu machen, in Augenschein genommen. Man war darüber einverstanden, es sei eben so möglich als nützlich, denjenigen Theil dieser Gebäude, welcher weder zum öffentlichen Gebrauch noch zu Offizialwohnungen bestimmt ist, zu Wohnungen für Familien einzurichten und dieselben zum Besten des akademischen fisci zu vermiethen. Eine im Augusteo bereits vorgerichtete Wohnung dieser Art, welche der Hofgerichtsrath D. Pfotenhauer gemiethet hat, dient nicht bloß zum Beispiel, wie dieß auch in andern Theilen dieser Gebäude bewerkstelligt werden könnte, sondern erregt auch den Wunsch, daß dieß wirklich geschehen möchte. Sollten Ew. Kön. Maj. geruhen, der Universität zur zweckmäßigen Einrichtung ihrer Gebäude neue Unterstützungen zu bewilligen, um welche sie fleht: so wird Dero Kirchenrath dafür sorgen, daß den ohnehin dürftigen Fonds der Universität zu Wittenberg durch eine Einrichtung, wo möglich, eine neue Quelle des Zuflusses eröffnet und das Eigenthum derselben sorgfältiger als bisher benutzt werde ...

Geht zu den Umständen und Bedürfnissen über, die beiden Universitäten gemeinsam sind, nämlich:

1. Zuvörderst läßt sichs nehmlich auf keine Weise verkennen, daß die öffentlichen Bibliotheken auf beiden Universitäten viel zu unvollständig sind, und bei den höchst kärglichen Einkünften, welche sie haben und welche sich bei keiner viel über einhundert Thaler jährlich erstrecken, auch nie vollständiger werden können. In unsern Tagen ist eine Cultur der Wissenschaften, wie sie von Universitätslehrern erwartet und gefordert werden kann, ohne eine reiche, mit allem Nothwendigen versehene Bibliothek gar nicht möglich; man weiß auch, welche Ueberlegenheit sich die Universität zu Göttingen vornehmlich dadurch verschafft hat, weil sie eine solche Bibliothek besitzt. Nun

ist es zwar wahr, daß die Universitätsbibliothek zu Leipzig durch die ihr von dem Hofrathe Böhme legirte, und die Universitätsbibliothek zu Wittenberg durch die ihr von dem verstorbenen Geheimen Kriegsrath von Ponikau geschenkte Privatsammlungen einen ansehnlichen Zuwachs erhalten haben. Allein beide Bibliotheken sind dadurch noch lange nicht geworden, was sie sein sollten; und ihre überall sichtbare Mangelhaftigkeit wird um so empfindlicher, da die wenigsten Professoren eignes Vermögen besitzen oder so besoldet sind, daß sie sich die nöthigsten Hilfsmittel für ihre Wissenschaften selbst erkaufen könnten. Die natürliche Folge davon ist, daß sie eine Menge von literarischen Arbeiten, denen sie gewachsen sein würden, bloß darum unterlassen müssen, weil ihnen die erforderlichen subsidia fehlen. Könnten die jährlichen Einkünfte einer jeden Bibliothek auch nur auf fünf bis sechshundert Thaler erhöht werden, so würde eine kluge Verwendung dieser Summe wenigstens den allerdringensten Bedürfnissen abzuhelfen im Stande sein.

2. Ein großer, bei beiden Bibliotheken vorkommender Mangel ist es, daß es an zweckmäßig eingerichteten Catalogen, sonderlich an guten, die Nutzbarkeit einer Büchersammlung so ungemein fördernden Realverzeichnissen fehlt. Es entspringt hieraus die Folge, daß die Bibliotheken den jedesmaligen Directoren und Unterbibliothekaren nicht einmal gehörig übergeben werden, etwa vorfallende Unrichtigkeiten und Unterschleife aber weder gehörig wahrgenommen noch mit Erfolg gerügt werden können. Ohne Bedenken würde ich bei solchen Umständen darauf antragen, daß den Directoren und Bibliothekaren zu Leipzig und Wittenberg aufgegeben werden möchte, für die Anfertigung der erforderlichen Catalogen zu sorgen, wenn diese Männer so besoldet wären, daß ihnen eine so schwere, sehr viel Zeit und Anstrengung kostende Arbeit angesonnen werden könnte. Allein die Vortheile, welche sie von den Bibliotheken genießen, sind so höchst unbedeutend, daß es unbillig sein würde, eine solche Arbeit dafür zu verlangen. Dagegen würde sich dieser eben so nöthige als heilsame Endzweck erreichen lassen, wenn Ew. Kön. Maj. geruhen wollten, zu dieser Arbeit durch Gratificationen zu ermuntern und die dabei zu brauchenden jungen Gelehrten allermildest zu belohnen.

3. Mit der vollesten Ueberzeugung habe ich den Studirenden zu Leipzig und Wittenberg im Vorhergehenden das Zeugniß gegeben, daß es ihnen an Fleiß und Eifer in Besuchung der Vorlesungen keineswegs fehle. Allein mit Bedauern muß ich hier hinzusetzen, daß die meisten Studirenden den Umcreis dessen, womit sie sich bekannt machen wollen, sehr enge zusammenziehen und sich lediglich auf die allerunentbehrlichsten Brodwissenschaften beschränken. Da sie nun auch hier oft sehr unrichtig urtheilen und mehr ihre Bequemlichkeit als die Natur der Sache und das künftige Bedürfniß zu Rathe ziehen, so bleiben zuletzt nur diejenigen Wissenschaften übrig, welche sie gehört zu haben ausdrücklich bescheinigen müssen und über welche sie bei den mit ihnen

anzustellenden Prüfungen befragt werden. Dieß hat für die Bildung der jungen Leute die allernachtheiligsten Folgen. Zu jenem edlen Eifer, welcher die Wissenschaften um ihrer selbst willen ehrt, erheben sich die wenigsten; sie erblicken in den Wissenschaften nichts weiter als die Mittel sich künftig ihr Brod zu erwerben, und so viel als hierzu erforderlich ist, glauben sie in den nothwendigsten Collegien wohl fassen zu können. Eine Menge höchst wichtiger Vorlesungen kann daher entweder gar nicht zu Stande kommen, weil der große Haufe sie entbehren zu können meint, oder wird nur so schwach besucht, daß sich die Professoren zur Haltung derselben nicht entschliessen können. Dieß ist namentlich bei den historischen, mathematischen, physicalischen und die Literatur betreffenden collegiis der Fall. Nicht ohne das wehmütigste Bedauern habe ich wahrgenommen, wie wenig Mathematik und Physik auf beiden Universitäten geschätzt werden und wie wenig man diesen nach den Umständen der Zeit immer wichtiger werdenden Wissenschaften Fleiß und Eifer zu widmen pflegt. Auf beiden Universitäten haben diese Wissenschaften, außer den für sie ausdrücklich beruffenen ordentlichen Professoren, itzt gar keine Lehrer, da sich sonst nebst diesen fast immer auch eine Anzahl anderer Lehrer mit jenen Wissenschaften beschäftigte. Selbst die Vorlesungen der ordentlichen Lehrer werden so schwach besucht, daß manches halbe Jahr vergeht, wo für Mathematik und Physik so gut wie gar nichts geschieht. Mit den historischen Wissenschaften steht es nicht viel besser. Auch hier beschränken sich die Studirenden auf das, was nach ihrer unrichtigen Ansicht allein nöthig ist, und würdigen alles Uebrige keiner Aufmerksamkeit. Daher kommt es, daß zum Beispiel Vorlesungen über Universalgeschichte, Staatengeschichte, vaterländische Geschichte lange nicht so stark als es nöthig wäre, über speciellere Theile der Geschichte aber, sonderlich über Literärgeschichte, fast gar nicht besucht werden. Da sich nun dieser unedle, nur den Broderwerb berücksichtigende und auch da noch so viel als möglich abdingende Geist unter den Studirenden auf beiden Universitäten zeigt und sich immer mehr zu verbreiten droht, so scheint es dringend nöthig zu sein, demselben entgegen zu arbeiten und die, welche sich den Wissenschaften widmen und dem Staate einst in gelehrten Aemtern dienen wollen, ernstlich zur Betreibung alles dessen anzuhalten, was sie wissen können und sollen. Dieß würde am besten dadurch zu erreichen sein, wenn gesetzlich vorgeschrieben würde, welche Wissenschaften jeder, der zu den erforderlichen Prüfungen und abzulegenden Proben in seinem Fache zugelassen werden will, gehört zu haben glaubwürdig bescheinigen müsse. Manche collegia müssen von den jungen Theologen und Juristen schon itzt so beurkundet werden; die deshalb vorhandenen Vorschriften könnten aber ohne Bedenken auf alle collegia, welche jeder gehört haben soll, ausgedehnt und auch denen gegeben werden, welche sich der Medicin befleißigen. Auf solche Vorschriften wage ich demnach hiermit anzutragen. Es ist nehmlich kein eigentlicher Studienplan, von welchem

ich spreche. Da ein solcher Plan alles umfaßt, was ein gründlich Studirender betreiben soll, und zugleich die Ordnung und Folge vorzeichnet, in welcher es zu betreiben sei, so paßt er äußerst selten für jedes einzelne Individuum und noch seltner für die Universität, wo er befolgt werden soll, weil die collegia fast nie in der Ordnung gehört werden können, welche der Plan vorschreibt. Mein Antrag geht bloß dahin, daß gesetzlich bestimmt werden möchte, welche Vorlesungen die der Theologie, der Rechtswissenschaft und der Medicin Befliessenen gehört haben müssen, wenn sie zu den mit ihnen vorzunehmenden Prüfungen sollen zugelassen werden können. Ich setze dabei voraus, daß nur diejenigen Vorlesungen in dieses Verzeigniß aufzunehmen seien, welche zu einem gründlichen studio in jedem Fache unentbehrlich sind; es würde daher der freien Wahl der Studirenden noch immer genug überlassen bleiben. Auch würden die Professoren angewiesen werden müssen, nur über wirklich gehörte collegia die erforderlichen Zeugnisse auszustellen und sich nicht damit zu begnügen, wenn sie einen Namen bloß unter denen finden, die sich ein collegium hören zu wollen durch ihre Unterschrift erklärt haben. Die Vortheile, welche von einer solchen Einrichtung zu erwarten wären, fallen in die Augen. Sie würde den Fleiß der Lehrenden und Lernenden vermehren. Eine Menge von Vorlesungen, die itzt aus Mangel an Zuhörern gar nicht gehalten werden können und doch unentbehrlich zu einer gründlichen Gelehrsamkeit sind, würden wieder Zuhörer finden. Der heilsame Zwang, welcher den Studirenden hiermit angethan würde, würde sie nicht nur von mancher Zeitverschwendung und Unordnung zurückhalten, die sie sich itzt unbedenklich erlauben zu können meinen; er würde auch in bessern Köpfen einen Eifer für die Wissenschaften wecken, welcher dann von selbst weiter geht als das Gesetz ihn zu gehen nöthigt. Welchen Einfluß dieß endlich auf die Erhöhung der Vortheile haben würde, welche die Professoren aus ihren Vorlesungen ziehen können, will ich nicht einmal erwähnen.

Sollte dieser Vorschlag glücklich genug sein den Beifall Ew. Kön. Maj. zu erhalten, so würde Dero Kirchenrath nicht ermangeln, da nöthig, nach vorher erforderten Gutachten der Universitäten und Facultäten über die vorzuschreibenden collegia und die Art, wie die Bescheinigung, daß sie wirklich gehört worden seien, zu bewerkstelligen sein dürfte, unmaßgebliche Vorschläge zu thun. Ich setze noch dieß einzige hinzu, daß die Professoren, denen wirklich daran liegt, daß gründlich studirt werde, diese Maasregel eifrigst wünschen und sich mehrmals gegen mich darüber erklärt haben.

4. Der Aufmerksamkeit und Gnade Ew. Kön. Maj. verdienen insonderheit die jungen und angehenden Docenten auf beiden Universitäten empfohlen zu werden. Es ist ein großes Gebrechen einer Universität, wenn es ihr an einer Pflanzschule guter Lehrer fehlt, wenn sie sich diejenigen, welche sie nöthig hat, nicht selbst erziehen kann und insonderheit bei wichtigen Lehraemtern ihre Zuflucht zu andern nehmen

muß. Sonst waren die beiden Universitäten Ew. Kön. Maj. an jungen Docenten so reich, daß sie nicht nur keiner fremden Hilfe bedurften, sondern auch an die meisten ausländischen Universitäten vortreffliche Lehrer abzugeben im Stande waren. Dieß hat sich gegenwärtig sehr geändert. Keine von beiden Universitäten hat so viel angehende jüngere Docenten, daß für ihre Bedürfnisse gesorgt wäre; vielmehr sehen sie sich einmal über das andere genöthigt, zu erledigten Stellen auswärtige Gelehrte in Vorschlag zu bringen. Besonders sind die von mir schon oben genannten Fächer der Mathematik, der Physik und der Geschichte so ungemein vernachlässigt, daß es schlechterdings an Leuten fehlt, denen öffentliche Lehrstellen in denselben anvertraut werden könnten. Dieser auffallende Mangel an brauchbaren jungen Lehrern hat freilich mancherlei Ursachen. Da die akademische Laufbahn mit großen Schwierigkeiten verbunden ist und nur von denen mit Glück betreten werden kann, die Kraft und Entschlossenheit genug haben, bei großen Entsagungen, nicht selten bei drückendem Mangel, eine angestrengte und ausdauernde Arbeitsamkeit zu beweisen, so ist es gar nicht im Sinn und Geschmack gewöhnlicher, vom Geiste der Zeit beselter Jünglinge, sich so viel gefallen zu lassen und auf einer so rauhen und beschwerlichen Bahn nach Aemtern zu trachten, die noch lange nicht so viel Vortheil gewähren als andre, zu denen man mit weit leichtrer Mühe gelangen kann. Auch hat es in unsern Tagen, wo die Preise aller Dinge so hoch gestiegen sind und ohne viele literarische Hilfsmittel in keinem Fache etwas Bedeutendes geleistet werden kann, allerdings größre Schwierigkeit als sonst, sich auf der akademischen Laufbahn zu erhalten, da es oft gerade denen, welche durch ihre Talente den meisten Beruff zu derselben hätten, an allem Vermögen fehlt. Eine Hauptursache von dem sichtbaren Verfall des Standes des Privatdocenten auf beiden Universitäten ist aber freilich der gänzliche Mangel einer ausreichenden Unterstützung. Zu Wittenberg fehlt es zwar nicht ganz an Hilfe für angehende Lehrer, weil für Theologen daselbst zwei Stipendien von fünfzig und zwei von neunzig Thalern, für Juristen zwei von hundert Thalern und für Aerzte eins gleichfalls von hundert Thalern vorhanden sind. Diese Hilfe thut jedoch darum die gewünschte Wirkung nicht, weil besonders die, welche die theologischen Stipendien genießen, wenn sie sich habilitiren, gemeiniglich ganz andere Zwecke haben. Da nehmlich die Universität zu Wittenberg drei mit Superintenduren verknüpfte Pastorate[8]) und außerdem noch eine Anzahl andrer einträglicher Pfarrämter zu besetzen hat, welche für den jugendlichen Eigennutz weit mehr Reitz haben als eine weit weniger dotirte Professur, so werden viele bloß darum eine Zeitlang Privatlehrer, um von der Universität desto besser versorgt zu werden. Sie lehren daher lange nicht mit dem Eifer, der nöthig wäre, wenn sie auf der Universität verharren wollten, und diese kann daher nur selten jemand unter ihnen finden, den sie zu einer ordentlichen Professur mit völligem Vertrauen in Vorschlag bringen könnte. Zu Leipzig, wo den jungen Docenten

das äußre Bestehen noch schwerer gemacht ist als zu Wittenberg, fehlt es vollends an aller Unterstützung, wenn man die erst im vorigen Jahre von dem verstorbenen Hofrath Wenk für einen Privatlehrer in der philosophischen Facultät bestimmte Stiftung ausnimt, die gewiß nicht gemacht worden wäre, wenn der einsichtsvolle Stifter es nicht tief empfunden hätte, wie nöthig eine solche Hilfe sei. . . Bei solchen Umständen läßt sich der Wunsch unmöglich unterdrücken, daß es Ew. Kön. Maj. gefallen möchte, die jungen Docenten auf beiden Universitäten einer besondern Aufmerksamkeit zu würdigen und Unterstützungen für sie auszumitteln. Nicht ohne Grund ist sonst zu befürchten, die Zahl derer, welche sich akademischen Aemtern zu widmen den Muth und die Entschlossenheit haben, werde sich dergestalt vermindern, daß man Mühe haben wird, die zur Erledigung kommenden ordentlichen Lehrämter mit brauchbaren Männern zu besetzen.

5. Endlich halte ich mich verpflichtet, den geringen, auf keine Weise weiter zureichenden Gehalt noch zu erwähnen, welcher den ordentlichen Professoren der Philosophie auf beiden Universitäten zugetheilt ist. Die Professoren der drei obern Facultäten haben Nebenämter, durch die der Gehalt ihrer Stellen so erhöht wird, daß die meisten ihr hinreichendes, manche sogar ein reichliches Auskommen haben. Dergleichen Nebenämter fehlen der philosophischen Facultät auf beiden Universitäten ganz; die in derselben angestellten Lehrer sind lediglich auf die Einkünfte ihrer Professuren beschränkt. Nun trägt aber eine ordentliche Professur der philosophischen Facultät zu Wittenberg kaum fünfhundert[9], und zu Leipzig kaum siebenhundert Thaler ein. Es fällt in die Augen, daß es kaum möglich ist, von solchen Einkünften auch nur die dringendsten Bedürfnisse des Lebens zu bestreiten, geschweige denn den Anstand zu behaupten, welchen solche Männer behaupten sollten. Den Aufwand, welcher zum Fortstudiren in ihrer Wissenschaft, und zum Ankauf auch nur der nöthigsten Bücher und Lehrmittel erforderlich ist, können sie vollends auf keine Weise bestreiten. Selbst der Fleiß im Lesen der Collegien kann ihre Umstände wenig verbessern. Eine Menge von Vorlesungen, welche diese philosophische Facultät zu halten hat, wird bei der oben beschriebenen Denkungsart der meisten Studirenden nicht einmal besucht und die, welche noch besucht, werden theils aus übler Gewohnheit, theils aus Armuth so wenig bezahlt, daß sie der Lehrer fast so gut wie umsonst halten muß. Wie wenig bei solchen Umständen, bei einem immerwährenden Kampfe mit Nahrungssorgen jener Muth, jene ungestörte Heiterkeit vorhanden sein können, welche zu einem glücklichen Anbau der Wissenschaften erforderlich sind, bedarf keiner Erwähnung. Desto trauriger ist die Bemerkung, daß bei den spärlichen Einkünften dieser Professuren, sonderlich zu Wittenberg, eine Ehelosigkeit überhandnimt, welche in mehr als einer Hinsicht schädliche Folgen haben muß. Man kann es Männern, die keine Mittel vor sich sehen eine Familie anständig zu versorgen, nicht verargen, wenn sie Bedenken tragen sich

zu verheiraten; aber weder ihnen selbst, ihrer Zufriedenheit und ihren Sitten, noch der Universität kann ein solcher Cölibat heilsam sein. Es kommt hinzu, daß dann, wenn zu einem solchen Amte auswärtige Gelehrte geruffen werden sollen, allezeit eine ansehnliche Erhöhung der Einkünfte nöthig ist, weil man sie sonst einem Fremden gar nicht anbieten kann. Nun haben zwar Ew. Kön. Maj. bisher . . . aus Dero Rentcammer in solchen Fällen Zulagen bewilligt. Allein theils ist zu fürchten, daß dieß, wenn die wichtigsten Aemter nicht unbesetzt bleiben sollen, wegen des großen Mangels junger Docenten künftig weit öfter als bisher nöthig werden wird; theils kommen Lehrer, welche auf diese Art begünstigt worden sind, mit ihren weit schlechter besoldeten Collegen in ein Mißverhältniß, welches das gute Vernehmen stört und sie zu Gegenständen des Neides macht; zu geschweigen daß gerade die letztern Professoren, welche sich dessen ungeachtet einen literarischen Ruf erworben haben, wenn sie auswärtige Beruffungen erhalten, desto geneigter sind denselben zu folgen und daher entweder durch Zulagen gleichsam erkauft oder dem Auslande überlassen werden müssen. Ein kleiner Zugang könnte der philosophischen Facultät zu Wittenberg dadurch verschaft werden, wenn man die Immatriculationsgebühren auf fünf Thaler, wie zu Leipzig, erhöhte und den dadurch gewonnenen Ueberschuß dieser Facultät zutheilte. Auch hat sie in einem an mich gerichteten Schreiben gebeten, daß die Einrichtung, welche zu Leipzig in Vorschlag gekommen ist, daß das akademische Rectorat von der philosophischen Facultät allezeit zweimal verwaltet werden soll, wenn es von den drei höhern einmal verwaltet worden ist, auch zu Wittenberg eingeführt werden möchte, weil ihr dadurch Vortheile zuwachsen könnten, welche die übrigen Facultäten leicht, und bei ihren anderweitigen Geschäften sogar gern, entbehren werden. Ich meines Orts finde auch beide Vorschläge so unbedenklich, daß ich auf ihre Bewilligung antragen zu dürfen glaube. Abgeholfen ist jedoch den großen Bedürfnissen der philosophischen Facultäten dadurch noch lange nicht, wenn sie gleich durch diese Einrichtung etwas erleichtert werden . . .

[1] *Über die voraufgegangenen Revisionen der Universität Wittenberg s. o. Nrr. 987f und 1001f.* [2] *Nr. 1050.* [3] *Nr. 1048.* [4] *Vgl. oben Nr. 1042.* [5] *Das sogen. Lohse'sche Haus; vgl. die Verhandlungen zwischen der Universität und der medizinischen Fakultät vom Dezember 1809 in den Akten der letzteren (WUA Tit. 44) Bd. 10. Vgl. auch GUW 588f.* [6] *Ein ausführliches systematisches Verzeichnis seiner Sammlungen für Natur und Kunst, mit einem Vorbericht über deren Entstehung usw., veröffentlichte Langguth 1809 durch den Druck (u. a. in HStA. Loc. 4643 Ersetzung der philos. Professuren Bd. 5 Bl. 127–144). Das angezogene Schreiben Langguths fehlt in den Akten.* [7] *Vgl. GUW 619.* [8] *D. i. Schlieben, Kemberg und Seyda.* [9] *Auch in den sogen. höheren Fakultäten waren die Professorengehälter als solche nicht wesentlich höher. In einer Eingabe vom 25. Juni 1811 berechnet der Professor (substitutus) in der medizinischen Fakultät Schreger das volle Einkommen der ordentlichen Professur, die er vertrat, auf 571 Tlr. 18 Gr. 3 Pf., einschließlich 50 Scheffel Korn zu je 21 Gr., 12 Scheffel Hafer zu je 12 Gr., 2 Klafter Scheitholz zu je 2 Tlr. und 3 Reißbündel zu je 6 Gr. WUA Tit. XVI Nr. 10 Bd. 5 Bl. 25.*

[1810 Dezember 12. Dresden.] 1050.

Tabellarische Übersicht über die Dozenten der Hochschule[1]. *Ihre Schriften: Besuch ihrer Vorlesungen; akademische Wirksamkeit; Einkünfte: Würdigung als Gelehrte und akademische Lehrer.*

Dresden, HStA. Loc. 2143 Acta die dem Oberhofprediger Reinhard aufgetragene Revision der Universitäten ... 1810 Bl. 56—87, Reinschrift. (Beilage zu Nr. 1048).

I. Theologische Docenten. A. Professores ordinarii.

1. D. Michael Weber, primarius der theologischen Falkultät und ephorus der kön. Stipendiaten[2]. Sein applausus ist nicht groß. Er lieset über die Symbolischen Bücher, über Dogmatik und Apologetik, erklärt auch das Neue Testament.

Seine Pension besteht in 150 Thalern; er wäre jedoch, seiner starken Familie wegen, eines größern Gnadengehalts allerdings bedürftig.

Sein Eifer, sich der studierenden Jugend nützlich zu machen, ist unverkennbar, aber nicht glücklich, weil er die jungen Gemüther nicht durch Sanftmuth zu gewinnen weiß. Auch seine Schriften bezeugen sein Bestreben, die Wahrheit zu vertheidigen und zu verbreiten; allein auch hier scheint sein Eifer nicht immer gemäßigt und vorsichtig genug zu sein. Seine Sitten sind untadelhaft.

2. D. Carl Ludwig Nitzsch, zweiter Professor der Theologie, erster theologischer Consistorial-Assessor, Pfarrer der Stadtkirche und General-Superintendent[3].

Hat einen ansehnlichen applausum; die Wissenschaften, welche er vorträgt, sind theologische Dogmatik und Moral, Homiletik und Katechetik; auch lieset er über das Neue Testament. Genießt keine Pension, sondern lebt lediglich von den Einkünften seiner Aemter.

Er gehört unter die fleißigsten und nützlichsten Lehrer der Universität. Sein theologischer Vortrag würde noch fruchtbarer und gemeinnütziger sein, wenn er der Kantischen Philosophie, der er ergeben ist, weniger Einfluß auf denselben gestattete. Uebrigens steht er seiner Rechtschaffenheit und Amtstreue wegen in allgemeiner Achtung.

3. D. Johann Friedrich Schleusner, dritter Professor der Theologie, zweiter Consistorial-Assessor und Probst[4].

Sein applausus ist mittelmäßig; er hält exegetische Vorlesungen über das Alte und Neue Testament.

Seine Pension, die ihm bei seiner Einberuffung von Göttingen ertheilt worden ist, beträgt 250 Thaler; eine Vermehrung derselben scheint nicht nöthig zu sein.

Als Schrifterklärer leistet dieser Docent sehr viel und sein Lexicon über das Neue Testament ist ganz unstreitig das beste seiner Art, auch im Auslande dafür erkannt. Zu bedauern ist, daß er über die eigentlichen theologischen Wissenschaften gar keine, und zur Erklärung der Schrift eben nicht viele Vorlesungen hält; auch predigt er, wenn er gleich Probst ist, nur sehr selten.

4. D. Heinrich August Schott, vierter Professor der Theologie und ephorus der königlichen Stipendiaten[5].

Hat sehr zahlreiche Zuhörer und beschäftigt sich in seinen Vorlesungen mit Erklärung des Alten und Neuen Testaments, mit der dogmatischen Theologie und Homiletik; auch stellt er Disputirübungen an.

Genießt vor der Hand blos die Einkünfte seiner Aemter, ist aber einer weiteren Unterstützung sehr würdig. Er ist ein Docent, der schon itzt viel leistet und noch weit mehr verspricht, weil er mit vielen Talenten einen gewissenhaften Fleiß verbindet. Seine Schriften zeugen von gründlicher philologischer und theologischer Gelehrsamkeit und verdienen die gute Aufmerksamkeit, welche sie gefunden haben.

B. Baccalaurei theologiae.

1. M. Carl Friedrich Wunder, zweiter Diakonus an der Parochialkirche und Adjunct der Philosophischen Facultät[6].

Es fehlt ihm nicht an Zuhörern, denen er biblische Theologie und Dogmengeschichte vorträgt.

Genießt keine Pension, ist aber einer solchen Unterstützung nicht unwürdig, wegen seiner zahlreichen Familie derselben noch überdieß höchst bedürftig.

Ungeachtet er der Universität nur seine Nebenstunden widmen kann, so hat er doch seit vielen Jahren nicht aufgehört derselben durch Vorlesungen zu nützen und dabei den treuesten Eifer bewiesen.

2. M. Heinrich Leonhard Heubner, Adjunct der philosophischen Facultät und dritter Diakonus an der Stadtkirche[7].

Der Diakonus Heubner hat großen applausum, und es ist Schrifterklärung, Apologetik, Dogmatik, auch theologische Encyclopädie und Methodologie, was er in seinen Vorlesungen behandelt.

Pension hat er nicht, ist aber derselben sehr würdig. Diesem Manne wird künftig eine ordentliche Professur der Theologie mit Nutzen anvertraut werden können. Ausgerüstet mit guten natürlichen Fähigkeiten und mit einer gründlichen theologischen Gelehrsamkeit, und dabei voll Eifer für die biblische Wahrheit und voll Begierde sich der studirenden Jugend nützlich zu machen, stiftet er schon itzt viel Gutes und berechtigt für die Zukunft zu den schönsten Erwartungen.

II. Juristische Docenten. A. Professores ordinarii.

1. D. Georg Stephan Wiesand, prof. decretal. und Ordinarius, Appelationsrath, auch Hofgerichtsrath und Director des consistorii[8].

Hat noch immer großen Beifall und lieset über deutsches Privatrecht, über sächsisches Recht, über Kirchenrecht und über die Referirkunst.

Genießt eine Pension von 300 Thalern.

Dieser ehrwürdige Greis fährt fort, seine vieljährigen Verdienste um die Universität zu vermehren und in einem sehr hohen Alter seine wichtigen Aemter mit jugendlicher Munterkeit zu verwalten. Er ist der allgemeinen Verehrung, die man ihm widmet, vollkommen würdig.

2. D. Ernst Gottfried Christian Klügel, prof. codicis, Hofgerichtsrath und Beisitzer des consistorii[9].

In den Vorlesungen, die er bisher nicht ohne Beifall gehalten hat, hat er sich mit Rechtsgeschichte, juristischer Encycloyädie, Wechselrecht, Kriegsrecht und der Lehre von den Klaganstellungen beschäftigt und schriftliche Aufsätze fertigen lassen.

Genießt keine Pension.

Dieser sonst eben so fleißige als brauchbare Docent ist seines hohen Alters wegen seines Gesichts fast gänzlich beraubt und mithin in seiner Tätigkeit sehr gestört. Mit edlem Eifer ergreift er jedoch noch immer jede Gelegenheit, wo er der Universität nützlich werden kann.

3. D. Christoph Carl Stübel, prof. digest. vet. Hofrath, Hofgerichtsrath und Consistorial-Assessor[10].

Hat einen sehr starken applausum und pflegt seine Vorlesungen vornehmlich dem Criminalrecht zu widmen, wo er in drei besondern collegiis den allgemeinen Theil desselben, den besondern und den Criminalproceß erläutert.

Hat seit 1807 eine Pension von 200 Thalern.

Ein durch Talente, Fleiß und Vortrag ausgezeichneter Docent. Durch seine Schriften über das Criminalrecht hat er sich nicht bloß eine sehr verdiente Celebrität bereits erworben, sondern vermehrt dieselbe auch soeben durch ein neues, mit eben so vielem Scharfsinn als gründlicher Gelehrsamkeit abgefaßtes Werk über das Criminalverfahren, dessen erste beide Abtheilungen bereits im publico sind. Auch steht er seines rechtschaffenen Charakters wegen in allgemeiner Achtung.

4. D. Ernst Friedrich Pfotenhauer, prof. dig. infort. et novi, und Hofgerichtsrath[11].

Er hat ansehnlichen applausum und lieset über die Pandekten, über den Proceß, über Referir- und Decreturkunst, stellt auch praktische Uebungen mit den Studirenden an. Genießt keine Pension, ist aber einer Zulage vollkommen würdig.

An diesem Manne hat die Universität einen eben so gelehrten und einsichtsvollen als thätigen und eifrigen Lehrer. Er docirt mit großer Lebhaftigkeit und schaft durch die Uebungen, welche er mit den Studirenden anstellt, großen Nutzen. Auch über die Gerechtsame der Universität wacht er mit Sorgfalt und Eifer.

5. D. Carl Klien, Professor der Institutionen und Hofgerichtsrath[12].

Er lieset mit gutem applausu über die juristische Encyclopädie und die Institutionen, über Sächsisches Recht, über das Sächsische Lehnrecht, über die Pandekten, über die Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte, auch über die Rechte und Pflichten der Gerichtsverwalter, Advokaten und Notarien in Sachsen.

Hat keine Pension, wenn er sich gleich durch seinen Fleiß dazu qualificirt.

Auch dieser Docent zeichnet sich durch gründliche Gelehrsamkeit, durch fleißiges Lehren und durch seine Rechtschaffenheit rühmlich aus und berechtigt auch für die Zukunft zu schönen Erwartungen.

B. Professores extraordinarii und Privat-Lehrer.

1. D. Paul Christoph Gottlob Andreä, außerordentlicher Professor des Rechts, Beisitzer der Juristenfacultät und des Königlichen Landgerichts in der Niederlausitz[13].

Lieset mit mäßigem applausu über das gesammelte Civilrecht, über das Wechselrecht, über den Proceß, über die Erbschaftslehre und hält Examinatoria.

Eine Pension genießt er nicht.

Andreä ist ein guter Humanist, der sich durch seinen mündlichen Vortrag in deutscher und lateinischer Sprache sehr vortheilhaft auszeichnet; durch seine Vorlesungen sowohl, als auch durch die mit den Studirenden angestellten Uebungen wirkt er sehr wohlthätig auf die Beförderung der Rechtswissenschaft.

2. D. Gottfried Ernst Schumann, außerordentlicher Professor des Rechts und Beisitzer der Juristenfacultät[14].

Lieset mit großem Beifall über die Institutionen, über die Pandekten, über Sächsisches Recht, über juristische Encyclopädie und Methodologie; auch hält er examinatoria.

Hat vor Kurzem eine Pension von 100 Thalern erhalten.

Ein überaus gelehrter, fleißiger und nützlicher Docent, über dessen große Brauchbarkeit auf der ganzen Universität nur eine Stimme ist. Er qualificirt sich vollkommen zu einer ordentlichen Professur.

3. D. Conrad Theodor Gründler[15].

Sein applausus ist mäßig. Doch hält er mit Nutzen Disputirübungen und lieset privatissima.

Genießt keine Pension, scheint auch vor der Hand nicht dazu qualificirt zu sein.

Ein ausgezeichneter Docent dürfte Gründler wohl kaum werden, wenn es ihm gleich weder an Fleiß noch an Kenntnissen fehlt. Viel Mühe scheint er auf seine Actenarbeit in der Facultät zu wenden.

4. D. Theodor Maximilian Zachariä[16].

Lieset, ohne jedoch starken Beifall zu haben, Geschichte des Römischen Rechts, Geschichte des Deutschen Rechts, Institutionen, auch Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft.

Hat keine Pension.

Gleich nach meiner Abreise von Wittenberg hat er einen Ruf zu einer juristischen Professur in Königsberg erhalten, welchem er auch gefolgt ist.

5. Friedrich Gotthelf Schmidt juris utriusque candidatus[17].

Hat angefangen über gerichtliche Klagen und Einreden zu lesen.

Pension genießt er nicht.

Da dieser junge Mann den ersten Versuch gemacht hat collegia zu lesen, so läßt sich über das, was er leisten wird, mit Zuverlässigkeit noch nichts bestimmen.

6. Theodor Ernst Wilhelm Tischer[18].

Er beschäftigt sich bloß privatissime mit Examinir- und Disputirübungen über die Institutionen und Pandecten.

Hat keine Pension.

Von diesem Manne dürfte nicht viel für die Universität zu erwarten sein. Da er schon seit 1805 Versuche im Dociren gemacht hat, so müßte er längst applausum erhalten haben, wenn er fähig wäre sich desselben zu bemächtigen.

III. Medicinische Docenten. A. Professores ordinarii.

1. D. Georg Ernst Kletten, Professor der Chirurgie und Entbindungskunst[19].

Lieset mit großem Beifall Pathologie, Semiotik, allgemeine Therapie, von den hitzigen sowohl als chronischen Krankheiten, auch Geschichte der Medicin.

Hat 350 Thaler Pension.

Durch seine Kritik der neuesten Meinungen und Schriften in der Medicin hat sich dieser Gelehrte als einen zwar etwas heftigen, aber auch denkenden und gründlichen Gegner aller unsichern und daher immer wechselnden Modesysteme in der Heilkunde bewiesen, wie er denn auch in seinen Vorlesungen mit großem Eifer und Ernst auf dem bestehet, was durch lange Erfahrung hinlänglich erprobt ist, und die jungen Aerzte vor den Verirrungen des Zeitalters zu verwahren sucht. Er gehört in dieser Hinsicht unter die nützlichsten Lehrer der Universität.

2. D. Burkhard Wilhelm Seiler, Professor der Anatomie und Physiologie, des Wittenbergischen Kreisamts Physikus[20].

Hält seine collegia mit allgemeinem Beifall über Anatomie, Chirurgie, Physiologie, gerichtliche Arzneiwissenschaft, Augenkrankheiten, auch allgemeine und specielle Therapie.

Er genießt eine Pension von 150 Thalern.

Dieser Lehrer ist den eifrigsten und nützlichsten Docenten der Universität beizuzählen und wird immer mehr eine Zierde derselben werden. Eine vorzügliche Thätigkeit und Geschicklichkeit beweiset er auf dem anatomischen Theater, wo er nicht nur die Studirenden mit Eifer und Liebe für die Zergliederungskunst erfüllt, sondern auch den Vorrath der anatomischen Praeparate jährlich mit neuen, sorgfältig gearbeiteten Stücken ansehnlich vermehrt. Auch als praktischer Arzt ist er sehr geschätzt und steht in großem Ansehn.

B. Professores extraordinarii und Privatdocenten.

1. D. Christian Ludwig Nitzsch, außerordentlicher Professor der Naturgeschichte[21].

Hält mit großem Beifall Vorlesungen über Zoologie, über Anatomie und Physiologie der Pflanzen, über Geschichte der Medizin, giebt botanische und zoologische Demonstrationen und macht regelmäßig zweimal in der Woche botanische Excursionen.

Hat zwar eine Pension von 150 Thalern, die aber ganz auf Besoldung eines Gärtners und Erhaltung des botanischen Gartens verwendet werden muß, und ist einer ihm selbst zu gute kommenden Unterstützung ebenso bedürftig als würdig.

Ein junger Gelehrter, der seine Wissenschaft mit wahrer Begeisterung und mit großen natürlichen Fähigkeiten cultivirt. Es läßt sich daher, wenn er bei seinem studio, das ohne Aufwand nicht glücklich betrieben werden kann, unterstützt wird, noch sehr viel von ihm erwarten. Da er auch ein sehr guter Zergliederer ist, so ist er vor kurzem als Prosektor bei dem anatomischen Theater angestellt worden.

2. D. Georg August Benjamin Schweickert[22].

Lieset nicht ohne Beifall vornehmlich über die Entbindungskunst, auch über einige andere Theile der Medicin.

Pension hat er nicht, dürfte sich auch, vor der Hand wenigstens, nicht dazu qualificiren.

Wegen der Verbindung, in welcher dieser Gelehrte mit dem Stadtrathe steht, dessen Mitglied er ist, dürfte die Universität nicht viel von ihm zu erwarten haben, wenn es ihm gleich nicht an Gelehrsamkeit fehlen soll.

3. D. Karl Heinrich Dzondi[23].

Lieset mit gutem Beifall über Encyclopädie und Methodologie der Medicin, über Pharmakologie und materia medica, über Diätetik, Nosologie und Kinderkrankheiten, auch über Erzeugung und Ernährung des Embryo.

Hat eine Pension von 50 Thalern, verdient aber weitere Unterstützung.

Ein fähiger, mit vielen Kenntnissen ausgerüsteter (er hatte ehemals Theologie und Philologie studirt) und für sein itziges Fach sehr eifriger Docent. Er wünscht sich besonders der Entbindungskunst widmen zu können; und sollte es ihm gelingen, Unterstützung zu einer in dieser Hinsicht anzustellenden Reise zu finden, so würde er bei der in Wittenberg zu errichtenden Entbindungsanstalt mit gutem Nutzen als Lehrer gebraucht werden können.

4. D. Franz Johann Oslislo[24].

Hält mit Beifall Vorlesungen über Physiologie, Receptirkunst, Arzneimittellehre, auch Osteologie, Angiologie und Neurologie; sucht sich noch überdieß durch privatissima den Studirenden nützlich zu machen.

Hat 50 Thaler Pension und ist einer höhern sehr bedürftig.

Da die Sorge für seine Familie diesen Gelehrten nöthigt sich vornehmlich der medicinischen Praxis zu widmen, so kann er durch Vorlesungen nicht so nützlich werden als er es bei einer günstigern Lage werden würde. Mehrere Jahre hindurch hat er das Amt eines Prosektors auf dem anatomischen Theater verwaltet und sich durch Reinigung der vorhandenen und durch Verfertigung der anatomischen Präparate wahre Verdienste erworben.

IV. Philosophische Docenten: A. Professores ordinarii.

1. Konrad Gottlob Anton, Professor der morgenländischen Sprachen und Ephorus der königlichen Stipendiaten[25].

Sein applausus ist nicht groß; er lieset jedoch über die Bücher des Alten Testaments, über die aus demselben genommenen dicta classica und über die Anfangsgründe der hebräischen, auch der verwandten orientalischen Sprachen.

Seine Pension beträgt 200 Thaler.

Diesem gründlichen Orientalisten fehlt es an der Gabe des Vortrags, daher seine Vorlesungen nicht so vielen Nutzen schaffen als zu wünschen wäre. Desto mehr Verdienste erwirbt er sich aber um die Universität durch die genauen Kenntnisse, die er sich von der Verfassung und dem Finanzzustande derselben erworben hat, und durch den treuen Gebrauch, welchen er als inspector convictorii, als Defectant der Rechnungen des Universitätsverwalters, als Ephorus der Stipendiaten usw. von jenen Kenntnissen macht.

2. M. Christian Gottfried Aßmann, Professor der Cameral-Wissenschaften[26].

Sein applausus ist nicht groß; er trägt übrigens alle Cameral-Wissenschaften, auch Bergbaukunde, Berg- und Salzrecht, mathesin forensem und Architektur vor und läßt sich, da er immer nur wenige Zuhörer hat, häufig mit ihnen in Unterredungen ein, um sich ihnen verständlicher zu machen.

Er genießt 150 Thaler Pension, wäre aber freilich bei seiner beschränkten Lage einer größern Unterstützung bedürftig.

Auch diesem in seinem Fache sehr gelehrten Manne geht die Gabe der Mitteilung ab. Er benützt jedoch die Gelegenheit, welche ihm kleinere Gesellschaften von Zuhörern geben, sich nützlich zu machen mit treuem Fleiße, erläutert alles durch Vorzeigung von Modellen und Naturalien und unterrichtet mehr gesprächsweise als durch einen fortlaufenden Vortrag, da ihm der letztere nicht gelingen will.

3. Johann Christian Henrici, Professor der Beredsamkeit[27].

Sein applausus ist ansehnlich. Er lieset über die lateinischen Classiker und den Anakreon, über Archäologie der Kunst, über die Antiquitäten, namentlich die in der Leidensgeschichte Christi, und hält Uebungen im Interpretieren und im lateinischen Styl.

Hat keine Pension, ist aber derselben würdig und bedürftig.

Dieser Dozent verbindet mit einer gründlichen Gelehrsamkeit in den von ihm gewählten Fächern einen angenehmen Vortrag und kann daher mit Recht den nützlichsten Lehrern der Universität beigezählt werden.

4. Dr. Christian August Langguth, Professor der Physik und außerordentlicher Professor der Medicin[28].

Lieset mit ziemlichen applausu über Naturgeschichte, Experimentalphysik, physicalische Geographie, Mineralogie, Naturgeschichte des

Menschen; auch über Geburtshilfe und über die Krankheiten der Schwangeren, Wöchnerinnen und Kinder.

Ungeachtet dieser Gelehrte keine glänzende Gabe des Vortrags besitzt, so gehört er doch wegen seiner mannichfaltigen und gründlichen Kenntnisse und wegen der Anschaulichkeit, die er seinen Vorträgen durch seine vortrefflichen Sammlungen von Büchern, Naturalien und Instrumenten zu geben weiß, unter die nützlichsten Lehrer der Akademie. Möchten seine Sammlungen, die er mit edler Hintansetzung seines Privatvortheils gemacht und unterhalten hat, der Universität nicht entzogen werden.

5. Johann Georg Carl Klotzsch, Professor der Dichtkunst[29].

Er erklärt mit Beifall mehrere lateinische Dichter und trägt Logik, Moralphilosophie, empirische Psychologie und Encyclopädie der schönen Künste, auch Theorie des deutschen Styls vor.

Hat soeben bei seiner Gelangung zur Professur der Logik und Metaphysik eine Zulage von 50 Thalern erhalten.

Da dieser Gelehrte sich vorzüglich mit den philosophischen Wissenschaften vertraut gemacht hat, so war er bisher nicht ganz in seinem Fache. Mit Recht läßt sich erwarten, daß sich sein Einfluß auf die Studirenden nun, da er die philosophischen Wissenschaften vorzutragen den ausdrücklichen Beruf hat, sehr erweitern werde.

6. M. Abraham Gottlieb Raabe, Professor der griechischen Sprache und Director der Universitätsbibliothek[30].

Liesen mit großem Beifall über die Kirchengeschichte und die Geschichte der ältern Literatur. Auch erklärt er griechische Schriftsteller, jedoch nicht mit dem großen applausu, den er in der Kirchengeschichte hat.

Genießt keine Pension, ist aber derselben würdig.

Als Professor der griechischen Sprache scheint dieser Gelehrte nicht in seinem Fache zu sein; weit mehr Nutzen stiftet er durch seine historischen Vorträge; sein Eifer, durch Lehren nützlich zu werden, ist anhaltend und rühmlich.

7. Johann Gottfried Steinhäuser, Professor der Mathematik[31].

Trägt mit vielem Beifall den Studirenden alle mathematische Wissenschaften, auch Astrognosie, Chronologie und Optik vor.

Hat keine Pension, ist aber derselben eben so würdig wie bedürftig.

Ungeachtet der Vortrag dieses Docenten nicht der angenehmste ist, so wird er doch gern gehört, weil er den Materien, welche er behandelt, viel Klarheit zu geben weiß und seinen Zuhörern verstattet, ihn über das, was sie nicht gefasst haben, zu befragen. Dabei hat er viel Erfindungsgeist und einige von ihm angegebene Instrumente haben großen Beifall gefunden. Bei mehrerer Unterstützung würde er unstreitig noch Manches leisten.

8. M. Carl Heinrich Ludwig Pölitz, Professor der Geschichte und Director des seminarii[32].

Trägt mit ungemeinem Beifall fast alle Theile der Geschichte, die Philosophie nach ihrem ganzen Umfange, auch Rhetorik und Poetik und besonders Theorie des deutschen Styls vor.

Genießt 100 Thaler Pension und außerdem noch 100 Thaler für die Redaction des Wittenbergischen Wochenblatts und 100 Thaler für die Direction des seminarii. Für einen äußerst vortheilhaften Ruf, den er im vorigen Jahre nach Rußland erhalten hatte, ist er bis jetzt nur durch eine Gratification von 100 Thalern entschädigt worden.

Ein Gelehrter, der als Schriftsteller und als Docent eine wirklich rastlose Thätigkeit beweiset. Daß seine Schriften einen höhern Grad von Vollkommenheit haben würden, wenn er weniger schriebe und sich mehr Zeit ließe, ist unstreitig; aber vielfache Nutzbarkeit wird man ohne Unbilligkeit keiner derselben absprechen können. Seine historischen und philosophischen Vorlesungen werden ungemein zahlreich besucht und stiften großen Nutzen; auch giebt er den Mitgliedern des seminarii eine sehr gute Richtung. Ein besonderes Verdienst dieses Docenten ist es, daß er sich den Studirenden auch privatim gern mittheilt, sie mit Rath unterstützt und ihnen sogar den Gebrauch seiner zahlreichen und wohlgewählten Bibliothek erlaubt.

9. M. Julius Friedrich Winzer, Professor der Moral und Politik[33].

Lieset mit gutem applausu philosophische Moral, akademische Hodegetik mit Encyclopädie der Wissenschaften und mancherlei die Schrifterklärung betreffende collegia; auch stellt er Uebungen im Schreiben und Sprechen der lateinischen Sprache an.

Hat keine Pension, ist aber derselben vollkommen würdig.

Dieser Docent, welcher mehrere Jahre auf der Landschule zu Meißen mit großem Nutzen gelehrt hat, besitzt alle Talente eines guten Professors und wird bei seinem Eifer, den Studirenden mit seinen Einsichten zu dienen, in der Folge gewiß ungemein viel leisten.

Professores extraordinarii und Privatdocenten.

1. M. Christian August Lobeck, außerordentlicher Professor der Alterthümer und Rector der Stadtschule[34].

Erklärt mit großem Beifall die vorzüglichsten griechischen und römischen Schriftsteller und hält Uebungen im Disputiren.

Genießt keine Pension, verdient aber sehr unterstützt zu werden.

Ein ganz vorzüglicher Kritiker und Philolog, der sich durch seine vortreflichen Schriften über Gegenstände der alten Literatur bereits einen großen Ruhm erworben hat. Sehr zu wünschen wäre es, daß er vermittelst einer ordentlichen Professur ganz für die Universität gewonnen werden könnte, da ihn sein Rectorat zu sehr beschäftigt, als daß er für das akademische Lehramt Zeit und Kräfte genug übrig behalten könnte.

2. M. Christoph Wilhelm Moeßler, Adjunct der philosophischen Facultät[35].

Lieset über orientalische Sprachen und Bücher des alten Testaments; es fehlt ihm jedoch an Beifall, daher die meisten der von ihm angekündigten Vorlesungen nicht zu stande kommen.

Hat keine Pension.

Das akademische Leben scheint sein Beruf nicht zu sein; er wird daher bei aller Gelehrsamkeit, die er besitzt, auf dieser Bahn keine sonderlichen Fortschritte machen.

3. M. Veit Gottlieb Scheu[36].

Hat großen applausum und lieset akademische Hodegetik, empirische Psychologie, allgemeine Geschichte der Religionen; auch hat er das erste Buch der Annalen des Tacitus erklärt und hält Disputirübungen.

Hat keine Pension.

Ein junger Docent, der zu schönen Erwartungen berechtigt. Er besitzt das Talent einer leichten, gefälligen Mittheilung und wird daher ungemein gern gehört. Widerfährt ihm Unterstützung, so wird er sich zu einem vortreflichen Professor bilden.

4. M. Jonathan August Weichart, Conrector am Lyceum[37].

Sein applausus ist für einen Anfänger stark genug. Er erklärt den Horaz und stellt Uebungen im Disputiren und Interpretation der alten Schriftsteller an.

Hat keine Pension.

Gleichfalls ein junger Gelehrter, der viel verspricht. Er scheint jedoch lieber auf einer der drei Landschulen als auf der Universität angestellt werden zu wollen.

5. M. Carl Immanuel Nitzsch[38].

Hat den ersten Versuch im Lehren mit einer historischen Einleitung in das Neue Testament gemacht, welche viel Beifall gefunden hat.

Hat keine Pension.

Auch dieser junge Gelehrte verspricht viel Gutes und wird, zumal wenn etwas mehr Leben in seinen Vortrag kommt, der akademischen Jugend sehr nützlich werden.

[1] *Vgl. oben Nrr. 988 und 1002.* [2] *Schriften: Quatuor centuriae thesium ... ad disputandum 1802; Confessio Augustana et responsa Pontif. e codice Dessaviensi 1810; Libri symbolici eccl. nostr. evang. Lutheranae editi et ill. I 1810; mehrere Programme.* [3] *Schr.: 18 Programme; de revelatione religionis externa eademque publica 1808; Dankpredigt am Friedensfest 1807; Ueber Schröckhs Studierweise und Maximen 1809.* [4] *Schrr.: x (so!) Progr., welche fast alle eine Sylloge emendationum conjecturalium in versiones graecas V. T. sind: Novum lexicon Graecolatinum in N. T. ed. 3, 1808; Libellus animadv. in Photii Lexicon 1810.* [5] *Schrr.: Τεχνὴ ρητορικὴ Dionysii Halicarn. ill. 1804; N. T. e recens. Griesbachii nova versione lat. illustratum 1805; Kurzer Entwurf einer Theorie der Beredsamkeit ... 1807; Bemerkg. üb. Kanzelbereds. 1810; 5 dissertt.* [6] *Schriften nicht angegeben.* [7] *Keine Schriften.* [8] *4 Programme.* [9] *Schr.: 2 Programme.* [10] *Schr.: Grundsätze zu Vorlesungen über den allg. Theil des deutschen*

und chursächs. Criminalrechts 1803; Ueber den Thatbestand des Verbrechens, die Urheber desselben und die zu einem verdammenden End-Urtheil erforderl. Gewißh. 1805. Das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten 1810 (bisher 2 Teile), 1 Disp. und 1 Progr. [11] *Schrr.: 9 kleine Abhh., z. T. in Zeitschriften.* [12] *Schrr.: Revision der Grundsätze über das Verbrechen des Diebstahls ... I 1806; 2 commentat. de poena sacrilegii varia, und de negotiis simulatis modo efficacibus modo inefficacibus; drei Abhh. in Zachariäs Annalen; darin Anzeige der wegen verschiedener zweifelhafter Rechtsfragen von der Juristenfacultät zu Wittenberg gegenwärtig angenommenen Meinungen.* [13] *Hat seit 1802 keine Schriften ediert.* [14] *Schrr.. Commentatio ad decisionem elect. Sax. 49 de anno 1661—1803; Variae juris quaestiones 1805; 1 Beitrag zu Zachariäs Annalen.* [15] *Schr.: Inaug. Disput. de retorsione speciatim quoad Geradam.* [16] *Schrr.: 2 Diss.; Institutionum historicarum juris Romani lineamenta 1808; Tabellarische Uebersicht aller zu einem vollst. jurist. Cursus gehörigen Disciplinen 1810; Civilistischer Kursus I, die philosoph. Rechtslehren enthaltend.* [17] *Hat nichts geschrieben.* [18] *Hat keine Schriften herausgegeben.* [19] *Schrr.: Kritik der neuesten Meinungen und Schriften in der Medizin, fortgesetzt; 2 Einzelschrr.; 4 Commentt. über das Scharlach; 6 Programme.* [20] *Primae lineae anatomiae chirurgicae 1802; De natura asphyxiae 1804; Üb. d. Geschwülste bei Kindbetterinnen. Aus d. Engl. 1802. — Synonymia medico-practica part. 1—7. 1805/06. De morbo caeruleo etc. 1805. De morbis senum; de venditione medicaminum, quae fit a mercatoribus 1806. De veneficio per arsenicum I, II etc. Ueber d. Anatomie der Greise in Reils Archiv u. mehrere Aufsätze in Horns Archiv.* [21] *Schrr.: Über einzelne Tierarten. Commentatio de respiratione animalium 1808.* [22] *Schrr.: Drei kleine Aufsätze in verschiedenen Zeitschriften.* [23] *Schrr.: Ueb. d. Organe d. Gehirns 1803; De temperamentis 1805; Supplementa ad anatomiam potissimum comparativam 1806. De eximia utilitate nosocomiorum ad augendam artis med. scientiam usw.* [24] *Schr.: nur Inaug. Dissert.* [25] *Schrr.: Carmen alphabeticum integrum operationis in hymnis decantandis apud. Hebr. usitatae psalmo 9 et 10 conjuncto restitutum 1805. — De lingua Russica ex eadem cum Sanscredamica orientali matre prognata; adjectae ... observ ... de primis Russorum sedibus 1809.* [26] *Schrr: Abh. de geneologiae et anthropologiae nexu 1807: eine beinahe vollendete Technologie, die einen Teil des bei Webel in Zeitz herauskommenden Elementarlehrbuchs ausmachen soll.* [27] *Schrr.: Einladungsprogr. zur Jubelfeier der Universität u. Jubelrede, in Actis sacrorum secul. academ. Vitebergens.: De Laocoonte und andere Einzelschriften, bzw. Sammlungen von Commentatt.* [28] *Schrr.: de mumiis avium in labyrintho apud Saccaram repertis; Von den Brodsurrogaten besonders aus der Wurzel der Cassave (in den Schrr. der Leipziger ökon. Soc.); Von den Würmern in den Lungen der Schaafe (ebenda); De bestiis Aegyptor. studio conversis in mumias.: Die Physiklehre, physik. Geogr., Mineralogie u. Anthropol. in Elementarunterricht f. Schulen; Verzeichnis seiner Sammlungen.* [29] *Schr.: 3 Progr. (de Annaeo Seneca usw.).* [30] *Schrr.: Animadversionum ad Platonis Critonem pars 2, 3 (1805/1809); Aphorismen zu Vorlesungen über die allgemeine Literaturgeschichte 1805.* [31] *Schrr.: Theoriae de magnetismo telluris sect. 1, 2 (1806/10); Taschenbuch für praktische Feldmesser 1807; Reflexions sur les mesures universelles sur la figure de la terre et la longueur du pendule à seconde 1806; Vergleichung der sächsischen u. französischen Maße 1808; Versuch eines Maßsystems 1808; Arithm. und Geometr. zu Webels Encyclopädie 1809; mehreres für Gilberts Annalen u. Anz. d. Leipz. ökonom. Gesellsch.; desgl. für Voigts Magazin (8 Abhh.).* [32] *Schrr.: Es werden 27 verschiedene, meist größere Schriften seit 1802 aufgezählt, philosophischen, germanistischen, theologischen, pädagogischen und geschichtlichen, auch allgemein-*

wissenschaftlichen, statistischen usw. Inhalts; auch Neues Wittenbergisches Wochenblatt, 5 Jahrgänge. [33] *Schrr.: Antrittsrede de liberalis juvenum educationis et institutionis vi, consilio et natura (1802): und Antrittsprogramm in Wittenberg Adumbratio decretorum Plotini de rebus ad doctrinam morum pertinentibus 1809.* [34] *Schrr.: 7 Abhandl. angeführt, die 1.: De diis corporum mortuorum adspectu non prohibitis contra Lessingium (1802); Animadv. crit. in Sophoclis Ajacem 1806; Sophoclis Ajax graece cum scholiis et commentario perpet. 1809: de morte Bachi Diatribe 1810; de usu apostrophi 1805 usw.* [35] *Schrr.: nur Diss. „Mir überreichte er jedoch eine Prolusion de gnomologia hebraica et arabica."* [36] *Schrr.: de morte Scipionis Africani minoris 1809: Ueber den Einfluß des Reisens auf den Charakter in N. Deutscher Merkur 1809 H. 3.* [37] *Schrr.: de Nonno Panopolitano commentat. philol. 1810.* [38] *Schr.: 2 Disputat., a) de Evangeliorum apocryphorum in explicandis canonicis usu et abusu 1808; b) de testamentis 12 patriarcharum, libro V. T. pseudepigrapho 1810.*

1811 Februar. Wittenberg. 1051.

Erneuerung der Universitätsgesetze für die Studierenden.

Gedruckt in Leges quibus cives academiae Vitebergensis tenentur a. p. C. n. 1811 mense februario D. Michaele Webero sextum rectore renovatae, emandatae, ordinatae et cum edictis regiis ac senatusconsultis denuo typis expressae. Viteb. typis Chr. H. Gräßleri acad. typogr. 4° (Dresd. öff. Bibl. Hist. acad. 596, 7), S. 3—7; Erman-Horn Bibliographie d. d. U. II Nr. 19980.

Leges quibus cives academiae Vitebergensis tenentur.

I. Leges universales, quae studiosis literarum omnis generis officia praecipiunt adversus deum, semetipsos atque alios diligentissime servanda.

1[a]. Ἀγχὴν ἁπάντων καὶ τέλος ποίει θεόν. hanc patris graeci sententiam subinde cogitent academici nostri et rerum agendarum principium ac finem deum faciant. nec modo sacra publica assidue ac devote obeant, sed et ubique deum pura et religiosa mente colant, vereantur et innocentes ipsi allegant preces, ut adesse probis conatibus et studia literarum benigne velit prosperare.

2. = *Nr. 727 § 27 unter Weglassung von* caeterum *zu Anfang*[b].

3. = *Nr. 727 § 28.*

4. = *Nr. 727 § 29.*

5. = *Nr. 727 § 30 bis:* debeant esse.

6. Nemo in Albi lavet aut natationes instituat nisi in loco satis tuto finibusque publice circumscripto et signato[c].

7. = *Nr. 727 § 21.*

8. = *Nr. 727 Nr. 2.*

9. = *Nr. 727 § 6; am Schluß:* poena haut levi dignus est *statt* infamis esto.

10. = *Nr. 727 § 7 mit Auslassung der Worte:* nationis cujusdam certe.

11. Nullus, cujuscunque fuerit conditionis, in judicio coram rectore et senatu academico habitu licentiore compareat, sed legis septimae

haud immemor vel vestitus cultusque honestate suam quisque reverentiam magistratui significet[d].

12. Excubias violare et nominatim vigilem ex auctoritate senatus vel academici vel oppidani constitutum aggredi aut male habere, nefas esto. cujus delicti qui deprehenditur reus, carcere duriore coërcebitur vel alia castigatione molestiore afficietur.

13. Cives academici sine ullo partium studio amice *usw.* = *Nr. 727 § 4.*

14. = *Nr. 727 § 11; am Schluß:* alia poena duriore plectatur *statt* capitali plectatur poena.

15. = *Nr. 727 § 15.*

16. Omnia duella vetita sunto. quae qui vel adjuverit vel susceperit, eum ex edicto regio gravis et capitalis manet poena[e].

17. Nequis civem in jus vocatum latitantem occultet vel auxilium delinquenti et fugienti praestet. Qui adversus hanc legem peccat, carceris poena aut etiam graviore afficietur.

18. Cives academici cum civibus oppidanis, militibus omnibusque urbis incolis placide et tranquille vitam agant, ab omnibus rixis, injuriis, conviciis abstinentes et cum literarum studio humanitatis, virtutis morumque elegantiae studium conjungentes[f].

19. = *Nr. 863a § 19.*

20. = *Nr. 727 § 25, doch heißt es zu Anfang allgemein* ultra decimam horam; *ferner mit dem Zusatz (nach:* pateant) neque iis, qui potum subministrare vel comessantes perpeti recusent, ulla vis adhibeatur. regii edicti transgressores relegationis poena manet.

21. = *Nr. 727 § 22 mit dem Schlußzusatz:* atque in primis eorum rationem habeant, quae pro victu debentur.

22. = *Nr. 727 § 24.*

23. Boatus clamoresque Stentorei tam in foro, plateis ac vicis quam in aedibus omni tempore, potissimum inter sacra publica et quietem nocturnam, nocturnae grassationes nec non lascivae spurcaeque cantilenae, quae ulla ratione castas laedunt aures tenerasque offendunt mentes, item exhalationes fumi herbae Nicotianae in foro, plateis et vicis prorsus interdictae sunto. in eo crimine qui deprehensus fuerit, carceris vel pro re nata relegationis poenam luat[g].

24. = *Nr. 727 § 17, mit Auslassung der Worte* imo et exclusionis.

25. Nemo liceat hiberno tempore per urbem traha vehi, nisi sic ut tintinnabulorum sonitus in platea incedentes a periculo moneat.

26. Scuticis flagellisve temporis fallendi causa in urbe aërem verberare ac praeter omnem necessitatem stridore molestiore aures aliorum obtundere, puerile et rude est civisque nostri persona prorsus indignum. js quis deprehensus fuerit, ei instrumentum eripietur et poena arbitraria irrogabitur. praeterea denuncianti 1 thalerum cum 8 grossis solvere iubebitur.

27. Conviviis nuptialibus vel aliis si quis intersit, honeste et graviter se gerat, procul ab omni lascivia et petulantia, cui cum alias tum in choreis praecipue locus esse potest. nemo vero ad illa non invitatus accedat, multo minus per vim irrumpat, quod etiam de omnibus societatibus valet, quibus cuilibet interesse non licet[h].

28. = *Nr. 727 § 14; doch heißt es am Schluß:* vitium est. quod qui fecerit, relegetur aut graviores sentiat poenas.

29. = *Nr. 727 § 10 mit dem Zusatz nach* jaculans: eo nominatim tempore, quo cives oppidani jaculatorium ex more exercitium faciant.

30. = *Nr. 863a Nr. 10 bis* inflet (sive publice sive privatim *ausgelassen*), *dann:* nisi mulctam edicto regio decretam poenamque proterviae dare velit.

31. Gladium ad inferendam injuriam stringere et sclopeta vel majora vel minora in urbe exonerare ac displodere non licet. qui secus fecerit, armis excidet poenamque dabit permagnam[i].

32. Aedificia publica, nominatim templa, arcem, aedes collegiorum, auditoria, curiam sordibus foedare, iis vim inferre aut in iis turbas dare capitale esto[k].

33. Privatorum aedes qui violaverit sive lapidatione fenestrarum sive forium effractione, is poena fractae pacis domesticae edicto de duellis definita afficietur.

34. Laternas publicas, quae nocturno tempore viis collustrandis inserviunt, qui petulanter laeserit, is quatuor per hebdomadas carcere detinebitur aut 10 thalerorum mulctam dabit. insuper vero etiam pretium omnium laternarum antea ab ignoto fractarum persolvere cogetur. talem petulantiam qui magistratui denunciat, ei petulantiae reus 1 thalerum cum 8 grossis praemii loco solvere debebit. — qui vero non petulanter, sed imprudenter laternam frangit, hoc damnum inter viginti quatuor horarum spatium magistratui suo ipse denunciare ejusque compensationem polliceri debet. quod si neglexerit damnumque ab alio denunciatum fuerit, ille huic 1 thalerum cum 8 grossis praemii loco solvere jubebitur.

35. = *Nr. 727 § 19 mit den Zusätzen* ambulacra publica *nach* hortos *und* vel arbores harumque ramos laedens *nach* amovens.

36. Pontem in Albi flumine factum ullo modo laedere, fumum herbae Nicotianae in eo exspirare, sclopetum juxta eum explodere, vetitum est. qui secus fecerit, severissime punietur[l].

37. Qui feras persequi, dejicere aut capere instituerit, severissimam animadversionem incurret[m].

38. Si quis de rebus quibuscunque censui (accisae quae vulgo dicitur) obnoxiis tributum censuale intra horas viginti quatuor non persolverit, is aut rebus iis excidet aut pretio earundem mulctabitur[n].

39. = *Nr. 863a § 28* (*statt* electoralis *heißt* es regii).

40. = *ebenda § 29* (*statt* debito grosso quem *heißt es* duobus grossis quos *und* regii *statt* electoralis[1]).

[a] *Vgl. den Eingang (§ 1) von Nr. 727.* [b] *Unwesentliche, nur formelle Abweichungen von den früheren Fassungen lassen wir unberücksichtigt.* [c] *Vgl. Nr. 727 § 18.* [d] *Vgl. Nr. 863a § 8.* [e] *Vgl. Nr. 727 § 16.* [f] *Vgl. Nr. 727 § 3.* [g] *Vgl. Nr. 727 § 8.* [h] *Vgl. Nr. 727 § 20.* [i] *Vgl. Nr. 727 § 9.* [k] *Vgl. ebenda § 12.* [l] *Vgl. Nr. 863 a Nr. 22.* [m] *Vgl. Nr. 727 § 13.* [n] *Vgl. Nr. 863 a § 38.*

[1] *Im gleichen Jahre mit diesen Universitätsgesetzen, nämlich am 8. November 1811, erging ein neues, umfassendes königliches Edikt wider die Landsmannschaften und andere verbotene Verbindungen. Gedruckt Cod. August. 3. Forts., S. 124—130 und als ein besonders paginierter Anhang zu obigen Universitätsgesetzen (8 Seiten).*

[1811 Februar. Wittenberg.] 1051 a.

Neue Bestimmungen der Universität über das juristische Doktorexamen.

Gedruckt Leges quibus cives academiae Vitebergensis tenentur a. 1811 mense februario . . . ordinatae usw. S. 7.

Ut gradus doctoris pristinam dignitatem recipiat, candidatus rite examinatus disputationem publicam sine praeside habeto. ita tamen ut per disputationem ipsam semper praesens sit juris professor, dexteritatis candidati arbiter ac testis. judiciumque suum de ea ac testimonium in tabulas referenda curet. quamobrem inposterum non amplius necesse est sine praeside disputandi veniam literis supplicibus sibi expetere. – Si quis vero doctoris gradum adipisci cupit quem jurium ignarum ideoque hoc honore prorsus indignum esse satis constat, repulsam ferat necesse est.

Qui se nimis timidum et verecundantem aut in lingua latina non satis exercitatum sentit ideoque disputationis praesidem desiderat, senatum ecclesiasticum implorato, ut lege illa solvatur.

Licitum quidem esto iis, quos edictum anno 1729 emissum non arcet[1], in academia aliqua extera doctoris gradum impetrare, sed ea tantum lege, ut jura hac cum dignitate in terris Saxonicis conjuncta tum modo iis concedantur, si explorationi in academiarum Saxonicarum alterutra (sive in ea, ubi totum cursum studiorum sive in altera, ubi extremam hujus partem absolverunt) sese submiserint ac praeterea jurisconsultorum ordini centum numeraverint imperiales, ut juris doctoribus nostratibus adscribantur.

[1] *Oben Nr. 891.*

1811 März 16. Wittenberg. 1052.

Die Universität an König Friedrich August I. von Sachsen. Das Kartell mit den preussischen Universitäten über Nichtaufnahme relegierter Studenten.

Dresden, HStA. Loc. 1779 Acta die . . . relegirten studiosos betr. 1789—1812 Bl. 117 f, Ausfertigung.

Die in der Königl. Residenzstadt Berlin neuerlich errichtete Universität hat uns ... mit Beifügung eines Exemplars von einem vorläufigen Reglement in Ansehung ihrer Organisation und eines von den Gesetzen für die Studirenden von ihrer würklichen Eröffnung Nachricht ertheilt und uns eingeladen, mit ihnen in eine dergestaltige Verbindung zu treten, daß alle diejenigen studiosi, welche von einer Universität mit der Relegation bestraft worden, auf der andern nicht angenommen werden möchten.

Schon i. J. 1799[1] geruheten E. K. M. uns auf Antrag des K. Preuss. Ministerii durch ein unterm 15. März an uns erlassenes höchstes Rescript anzubefehlen, daß wir den preussischen Universitäten alle und jede Fälle, wo Studenten relegirt oder ihnen das consilium abeundi ertheilt werden würde, anzeigen sollten. Als aber von dem K. Preuss. ministerio hierauf die Erklärung geschehen war, daß die Absicht dahin nicht gegangen sei, die academischen sogenannten Cartelle über die wechselseitig erkannten öffentlichen Relegationen auf die consilia abeundi auszudehnen, indem nach dortigen Gesetzen die hierdurch von einer preussischen Universität weggewiesenen auf jede andere im Lande wieder aufgenommen werden könnten, so wurde die höchste Anordnung in Ansehung der mit dem consilio abeundi bestraften studiosorum durch ... Rescript von 19 junii desselben Jahres wieder zurückgenommen und es sind solchergestalt zeither zwischen uns und den preussischen Universitäten bloß wegen den Relegationen wechselseitige Communicationen erfolgt.

Da nun mit den beiden andern preussischen Universitäten Frankfurt an der Oder und Königsberg ein solches Compactat, als die Universität Berlin mit uns zu errichten entschlossen ist, bereits bestehet, so dürfte unserm unmaßgeblichen Dafürhalten nach sich kein Bedenken finden, den von der Universität Berlin gemachten Antrag anzunehmen. *Bitten um entsprechenden Befehl*[2].

[1] *Hierüber vgl. die nämliche Handschrift (Loc. 1779 usw.) Bl. 15—18.*
[2] *D. d. Dresden, 29. März 1811, erklärte sich der König mit dem obigen Vorschlag einverstanden. A. a. O. Bl. 119, Entw. — Über die Eingehung eines entsprechenden Kartells mit der Universität Gießen auf deren Antrag, ebenfalls i. J. 1811, s. ebendort Bl. 122—124. — Im Jahre 1812 wurde endlich auf Antrag der neu errichteten Breslauer Universität auch zwischen dieser und den beiden sächsischen Universitäten ein gleichartiges Kartell abgeschlossen: ebenda Bl. 135—139.*

1811 April 23. Dresden. 1053.

König Friedrich August I. von Sachsen an das Oberkonsistorium. Der Revisionsbericht Reinhards über die Universität Wittenberg. Geplante neue Institute (chemisches Laboratorium und Universitätsklinik). Die Sammlungen Langguths. Das astronomische Observatorium. Die Universitätsbibliothek.

Dresden, HStA. Loc. 2143 Acta die dem Oberhofprediger Reinhard aufgetragene Revision der Universitäten und Landschulen betr. 1810

Bl. 179—182f, Abschrift (Reinschrift). — Auszug Halle, WUA Tit. 35 Nr. 9 Bd. 3—4.

Auf den Bericht vom 7. Januar d. J. über die vorgenommene Revision der Land- und Fürstenschulen und der Landesuniversitäten durch den Oberhofprediger D. Reinhard ... gab er schon früher seine Geneigtheit zu erkennen, den Landesuniversitäten Unterstützung angedeihen zu lassen, möchte aber zunächst deutlicher übersehen, wieviel ungefähr zu den jetzt noch mangelnden akademischen Instituten und Sammlungen erforderlich sein möchte und welche davon am dringendsten und am leichtesten ausführbar sind. Daher ist der Bericht der Universität Wittenberg wegen Einrichtung eines laboratorii chemici in Erinnerung zu bringen und das vom Oberkonsistorium durch Reskript vom 27. Juni 1793 darüber erforderte Gutachten zu erstatten: auch ist die Universität anzuweisen, wegen Überlassung einiger Zimmer im städtischen Hospital für ein klinisches Universitätsinstitut mit dem Stadtrat vorläufig in Verhandlung zu treten und sich über die jährlichen Unterhaltungskosten und die Mittel für sofortige Anschaffung der nötigen Erfordernisse zu erklären, auch ob nicht ein ambulatorisches klinisches Institut mit dem stehenden verbunden oder wenigstens bis zu des letzteren völliger Einrichtung einstweilen wieder hergestellt werden könnte.

Mit Professor Langguth zu Wittenberg mag das Oberkonsistorium über die Bedingungen für die Überlassung seiner Sammlungen an die Universität in unverbindliche Verhandlung eintreten und über die vorgeschlagene Vorrichtung auf einem kleinen Turm des Augustei zu astronomischen Beobachtungen die Fertigung von Anschlägen anordnen ...

Was die gemeinschaftlichen Bedürfnisse der beiden Universitäten angeht, so erwartet König fernere Anzeige über die Fonds der beiden Bibliotheken. Damit aber inzwischen zur besseren Benutzung der letzteren vorläufig einige Veranstaltung getroffen werde, ist erforderlich, daß vollständige Realverzeichnisse und catalogi gefertigt werden. Für die Bibliothekare und Custoden oder die diesen assistierenden jungen Gelehrten oder Studierenden werden für jede Universität einhundert Taler ausgesetzt, die das Oberkonsistorium entsprechend verteilen soll, unter Vorbehalt künftiger ähnlicher Gratifikationen ...[1].

[1] *Unter dem 5. Juli d. J. erließ das Oberkonsistorium die durch obige Verfügung erforderten Anordnungen: Loc. 2143 a.a.O. Bl. 183—192, s. auch WUA Tit. 35 Nr. 11 Bl. 1, Ausf. Weiter vgl. zu Nrr. 1057 und 1059.*

1811 September 4. Dresden. 1054.

König Friedrich August I. von Sachsen an die Universität. Der Religionseid der Mitglieder des akademischen Lehrkörpers.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 52 Bl. 117, Ausfertigung. — Abschrift ebenda Tit. 44 Nr. 20.

Ordnet unter Bezugnahme auf ihren Bericht vom 6. März d. J. an[1], *daß hinfort alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Landesuniversitäten ohne Unterschied der Fakultäten sowie alle diejenigen Doktoren der Jurisprudenz und Medizin, die vermöge ihres Anwartschaftsrechts oder durch königliche Vergünstigung die Assessur in ihren Fakultäten erhalten, sobald die einzelnen in ihre Beamtung gelangen, bei ihrer Vereidigung außer dem Untertaneneid den Religionseid ablegen nach beigehendem Wortlaut*[2]. *Mit dem Untertaneneid sind, wie bisher, alle zu verschonen, die nicht als Staatsdiener anzusehen sind, und mit dem Religionseid diejenigen, die (abgesehen von der theologischen Fakultät) einen akademischen Grad erlangen, ohne dadurch aktive Mitglieder des corpus academicum zu werden, ebenso die lectores publici, maîtres und Universitäts-Offizianten, die insgesamt nicht zum corpus acad. gehören*[3].

[1] *Die Universität erwidert hier auf Anfrage (vom 11. Februar), wie es in den 3 weltlichen Fakultäten mit den Eiden der Dozenten gehalten werde, daß die Formel vom 15. November 1723 (s. o. Nr. 877) noch in Geltung, der Religionseid für die 3 weltlichen Fakultäten aber durch Verfügung vom 16. Februar 1807 abgeschafft worden sei. Entwurf in WUA Tit. VIII Nr. 52 Bl. 117.* [2] *Der Wortlaut der betreffenden Formeln folgt; der Untertaneneid ist für alle Fakultäten der gleiche; der Religionseid der Theologen erhält den Zusatz: ihr (der angenommenen Lehre) gemäß zu lehren usw.* [3] *Schon am 9. März 1812 wurde für die Nichttheologen unter den Mitgliedern des corpus academicum der Religionseid aufgehoben (ohne nähere Erklärung). Ausfertigung Tit. VIII Nr. 52 Bl. 127.*

1811 September 4. Dresden. 1055.

Das Oberconsistorium an König Friedrich August I. von Sachsen. Unterhandlungen mit Professor Langguth über den Ankauf seiner naturwissenschaftlichen Sammlungen. Seine Bedingungen. Notwendigkeit vorgängiger Prüfung und Abschätzung durch Sachverständige.

Dresden, HStA. Loc. 4643 Ersetzung der philos. Professuren V Bl. 123—126, Ausfertigung.

Sind im Auftrag des Königs an Professor Langguth in Wittenberg wegen Verkaufs seiner naturwissenschaftlichen Sammlungen an die Universität[1] *herangetreten. Langguth* bezieht sich auf schon frühere, deshalb von dem verstorbenen Conferenz-Minister und Wirklichen Geheimen Rathe von Burgsdorff mit ihm gepflogene Unterhandlungen und die daneben durch die Professoren Ebert und Aßmann und den D. Chladni angestellte Erörterung. Seit dieser Zeit sei seine Sammlung bei ihrem damaligen Bestande aufs beste erhalten und noch über dieses ansehnlich vermehrt und zweckmäßiger disponirt worden ... Er glaube daher um so mehr, bei dem von obbenannten Personen damalen ausgemittelten absoluten Werthe von 8000 Thlr. bestehen zu müssen, da er seit so vielen Jahren die Zinsen des auf den Ankauf verwendeten Capitals entbehret hätte, und er würde völlig zufrieden

sein, wenn ihm von sothanen 8000 Thlr. die Hälfte jetzt baar oder in 5prozentigen neuen Credit-Cassen-Scheinen ausgezahlt und die andere verzinset, ihm aber ad dies vitae die Aufsicht und der Gebrauch dieser Sammlungen zu seinen Vorlesungen gelassen würde. Dabei macht er sich anheischich, die Aufstellung dieser Sammlungen, so zeitkostend und beschwerlich sie auch sein möchte, und wozu sich in dem Hintergebäude des Augustei ein schicklicher Platz finde, zu übernehmen, und thut übrigens Vorschläge, wie ihm und den Professoren der Mathematik, Chemie und Naturgeschichte in vorgedachtem Gebäude in der Nähe des den Sammlungen anzuweisenden localis eine miethweise zu überlassende Wohnung eingerichtet werden könnte.

Nun kömmt es zwar, soviel lezterwähnte Vorschläge betrifft, darauf an, ob überhaupt die Einrichtung des Hintergebäudes des Augustei zu Wohnungen für Professoren bei den deshalb bereits schon angeordneten Untersuchungen für rathsam erachtet werden wird. Allein damit steht der Ankauf des Langguthischen Cabinets selbst in gar keiner Verbindung, und soweit uns das Lokale der academischen Gebäude zu Wittenberg bekannt ist, so glauben wir versichern zu können, daß es in selbigen an Gelegenheit zu schicklicher Unterbringung dieses Cabinets nicht fehlen dürfte . . .

Die Sammlung selbst erstreckt sich nicht blos auf naturwissenschaftliche Gegenstände, sondern sie ist auch . . . auf andere Wissenschaften gerichtet und . . . gut unterhalten und in systematische Ordnung gebracht. Sie würde bei ihrer Mannichfaltigkeit und Reichthum die Grundlage zu einem museo für die Universität abgeben, das, unter behöriger Aufsicht und mit den nöthigen Mitteln zu einer Fortsetzung versehen, nicht nur die Beschreibung wesentlicher Wissenschaften erleichtern und den Unterricht in selbigen vervollständigen, sondern auch der Universität selbst einen großen Vorzug vor andern Universitäten gewähren . . .

Bei der Erheblichkeit des Gegenstandes und angesichts dessen daß noch in neuester Zeit auf dem Gebiete der Naturwissenschaften so manche wichtige Entdeckung gemacht worden ist, erscheint jedoch eine vorgängige Prüfung der Sammlungen nach ihrem gegenwärtigen scientivischen und reellen Werte durch Sachverständige unumgänglich. Als solche werden, da Wittenbergische Professoren wohl nicht in Frage kommen können, die Leipziger Professoren der Physik und der Naturgeschichte vorgeschlagen[2].

[1] *Vgl. oben Nrr. 1049 und 1053.* [2] *Der Bescheid des Geheimen Konsiliums vom 10. Oktober erklärte sich einverstanden, daß die Sammlungen, wie vorgeschlagen, geprüft und, falls sie nach dem Gutachten der Sachverständigen 8000 Rtlr. oder mehr wert seien, der Kauf mit Langguth auf dieser Grundlage abgeschlossen würde. Bei der* des nächsten vorzunehmenden Wiederherstellung des Augustei *solle dann* auf schickliche Unterbringung der zur Naturgeschichte gehörigen und der physischen Sammlungen Rücksicht genommen und die etwa vorhandenen Säle dazu gehörig benutzt werden: *Loc. 4643 Ersetzung der philos. Prof. V Bl. 145f, Entwurf. — Über den Abschluß der Angelegenheit s. u. Nr. 1061f.*

1811 September 13. Dresden. 1056.

Das Oberkonsistorium an König Friedrich August I. von Sachsen. Schlägt zeitgemäße Umbenennung der juristischen Professuren alter Stiftung in Wittenberg vor, berichtet über die darüber mit der dortigen juristischen Fakultät gepflogenen Verhandlungen und würdigt deren Vorschläge.

Dresden, HStA. Loc. 4642 Ersetzung der jurist. Professionen zu W. VI, 1803—1815, Bl. 95—102, Ausfertigung mit den Unterschriften der Räte Freih. von Froben, Tittmann, Kühn und Rittler.

In dem wegen Abstellung verschiedener Misbräuche bei der Juristenfacultät zu Leipzig und deren bessern Organisation unterm 27. März 1809 an uns erlassenen Rescripte haben Ew. Kön. Maj. unter andern anzuordnen geruhet, daß die zeitherigen, dem dermaligen Zustande der Rechtswissenschaften nicht mehr angemessenen Benennungen der fünf Professuren alter Stiftung mit neuen, von den Hauptdisciplinen der gesammten Jurisprudenz abgeleiteten Benennungen vertauscht und in dieser Hinsicht folgende Nominalprofessuren als: professio jurisprudentiae practicae, juris Romani, juris criminalis, juris ecclesiastici und juris patrii eingeführt werden sollten. Dabei haben Allerhöchstdieselben noch besonders anbefohlen, daß die Inhaber gedachter Professuren nicht von einer in die andere aufrücken, sondern, mit Ausnahme des Ordinarii und ersten Professors, dessen Stelle jederzeit mit der ihr gewidmeten besondern Nominalprofessur der praktischen Jurisprudenz verbunden bleibe, die ihnen übertragenen, nach dem Gegenstande der Wissenschaft benannten Lehrstellen auch bei dem Aufrücken in eine, der deshalb besonders einzuführenden Zahlenbenennung nach, höhere Professur beibehalten sollten. Die unverkennbare Zweckmässigkeit dieser Einrichtung und der Wunsch, beide Landesuniversitäten auf eine möglichst gleiche Stufe von Vollkommenheit zu erheben, haben den Gedanken in uns erregt, ob nicht bei der Juristenfacultät zu Wittenberg eine gleiche Aenderung zu treffen sein möchte[1]. Wir haben daher ... der Universität zu Wittenberg ... aufgegeben, nach vernommener Meinung der dasigen Juristenfacultät ihr unvorgreifliches Gutachten darüber: ob den fünf ordentlichen juristischen Professuren zu Wittenberg statt der bisherigen Benennungen eben diejenigen, welche die juristischen Professuren zu Leipzig erhalten haben, beizulegen oder welche Benennungen sonst für sie einzuführen sein möchten, mittelst Berichts zu eröffnen.

Mehrgedachte Juristenfacultät ... verbreitet sich mit vieler Gründlichkeit über die bei Vertheilung mehrerer zu einer Hauptwissenschaft gehörigen Disciplinen unter eine bestimmte Anzahl von Lehrern zu nehmenden Rücksichten und stellt in Anwendung ihrer hierunter geäußerten Grundsätze auf das positive Recht und dessen aus der Natur desselben abzuleitende doctrinelle Behandlung, ohne jedoch hierbei die aus der nothwendigen Beschränkung auf eine gegebene Zahl von Lehr-

stellen entspringenden Ungleichheiten, insbesondere den Mangel eines streng wissenschaftlichen allgemeinen Theilungsgrundes zu verkennen, ihr ohnmaasgebliches Erachten dahin: daß die fünf juristischen ordentlichen Professuren zu Wittenberg nach dem römischen, dem canonischen und dem vaterländischen Rechte, nicht minder nach dem Criminalrechte und der practischen Jurisprudenz mit Abschaffung der jetzigen Namen zu benennen sein möchten.

Was die Benennung einer professionis juris canonici und den dabei von der Universität gewünschten Zusatz „et ecclesiastici" anlangt, so führt die juristische Facultät für die Nothwendigkeit derselben folgendes an: Bekanntlich enthalte zwar das corpus juris canonici, welches kirchlicher Macht und Gewalt seinen Ursprung und sein Ansehen verdanke, ganz vorzüglich eine Menge Vorschriften, die auf kirchliche und andere, mehr nach dem Willen des Gesetzes als nach der Natur der Sache vor die geistliche Gewalt gezogene, jedoch noch zum Theil in spätern Zeiten ihr untergeordnet gebliebene Einrichtungen Bezug nehmen. Es sei also das päpstliche Recht eine der vorzüglichsten Quellen des juris ecclesiastici communis in Deutschland und Sachsen, und eben deshalb stünden der in diesem Augenblicke theils einigermaßen veränderten, theils noch zweifelhaften Lage der Dinge ohngeachtet Kirchen- oder geistliches Recht und päpstliches oder canonisches Recht in nächster Verwandtschaft mit einander. Allein weil vormals die Päpste alle Angelegenheiten nach Gefallen vor ihren Richterstuhl gezogen, so enthalte das corpus juris canonici noch überdem viele, zum Theil noch heutzutage anwendbare Vorschriften, welche mit dem geistlichen Rechte in ganz keiner Verbindung stünden; es sei ein für sich bestehender Rechtskörper, welcher in seinem ganzen Umfange ein eigenes Studium erfordere. So wenig also, nach ihrem Dafürhalten, eine professio juris canonici in der Reihe der ordentlichen Professuren zur Zeit ganz fehlen dürfe, so wenig scheine selbige durch die professio juris ecclesiastici ganz vertreten zu werden.

Indessen ist die Facultät ... allerdings der Meinung, daß auch eine Professur des Kirchenrechts gestiftet werde, nur glaubt dieselbe, daß bei dem schon angedeuteten Zusammenhange zwischen beiden Wissenschaften die professio juris canonici und ecclesiastici unter diesem zwiefachen Namen füglich mit einander zu verbinden sei. Denn wenn auch bekanntlich der Ausdruck jus canonicum in der einen Bedeutung ebensoviel als jus ecclesiasticum, und in einer andern Bedeutung ebensoviel als päpstliches im corpore juris ecclesiastici enthaltenes Recht bezeichne, und also schon der Ausdruck professio juris canonici ohne den Zusatz „et ecclesiastici" hinreichend zu sein scheine, so sei doch zu erwägen, daß, wie überhaupt, also auch hierin zu Mißverständnissen Anlaß gebender Doppelsinn möglichst zu vermeiden sei und überdem unter dem Ausdruck jus canonicum nach dem jetzigen Sprachgebrauche gewöhnlich nur das schon erwähnte päpstliche, nicht das Kirchenrecht überhaupt verstanden zu werden pflege.

Wir können uns jedoch von der Richtigkeit dieser Ansicht und von der Notwendigkeit, eine der juristischen Professuren ausdrücklich mit nach dem jure canonico zu benennen, keineswegs überzeugen. Denn zu geschweigen, daß die auf eigentliche Gegenstände des Kirchenrechts Bezug habenden Verordnungen des juris canonici bei weitem den ansehnlichsten Theil desselben ausmachen, daß selbst bei den zeitherigen Vorlesungen über das canonische Recht dieses nie rein und ohne die durch das protestantische Kirchenrecht bewirkten Abänderungen vorgetragen, derjenige Teil desselben aber, welcher sich mit fremdartigen, in das Gebiet anderer Rechtsdisciplinen, als des Privatrechts, des bürgerlichen und peinlichen Processes usw., einschlagenden Materien beschäftigt, entweder nur ganz kurz abgefertigt oder wohl gänzlich in dasjenige System verwiesen ward, bei dessen Vortrag dasselbe, als subsidiarisches Recht, ohnehin eingeschaltet werden mußte: so ist einleuchtend, daß für die Beibehaltung einer Professur des canonischen Rechts nach seinem ganzen Umfange bei weitem diejenigen Gründe nicht vorhanden sind, welche in dieser Rücksicht dem römischen Rechte als einer so durchaus vollendeten, das gesammte Privatrecht umfassenden und systematisch darstellenden Legislatur zur Seite stehen. Auch kann das geistliche Recht im allgemeinen nicht ohne auf das jus canonicum, insoweit es Quelle von jenem ist, zurückzugehen vorgetragen werden, und es liegt daher schon in dem Begriffe einer professionis juris ecclesiastici, daß dieser der Unterricht in jure canonico zukomme, insoweit als dieses noch jetzt in kirchlichen Angelegenheiten seine Anwendung leidet. Und so wenig wir den wissenschaftlichen Nutzen, den das Studium des gesammten canonischen Rechts, als eines für sich bestehenden Rechtskörpers, haben mag, verkennen, ebenso sehr zweifeln wir jedoch, daß darauf bei Vertheilung der vornehmsten Rechtsdisciplinen unter die dermaligen ordentlichen Professoren auf einer protestantischen Universität Bedacht zu nehmen sei, und dies zwar um so mehr, als auch die Benennungen der vier übrigen Professuren, wie die des Criminalrechts beweist, keineswegs lediglich nach den Quellen, sondern auch nach den Objecten bestimmt worden sind. Wir sind daher des ohnvorgreiflichen Dafürhaltens, daß es bei der für die Universität Leipzig bereits errichteten Professur des geistlichen Rechts ohne besondere Erwähnung des juris canonici auch in Ansehung der Universität zu Wittenberg füglich bewenden könne . . .

Endlich spricht sich die Fakultät gegen die ständige Verbindung des Ordinariats mit der Professur des praktischen Rechts nach Leipziger Muster aus: Nach ihrer Ansicht erfordern nämlich die practischen juristischen Wissenschaften außer der wirklichen Betreibung der juristischen Praxis ihr eigenthümliches theoretisches Studium, sie haben eine ihnen eigenthümliche Tendenz, besondere Literatur und Hilfsmittel. Nicht also jeder, sagen sie, müsse gerade dieses Fach zu seinem Hauptfache machen, was doch von demjenigen gefordert werde, welcher eine Professur dieses Namens übernehme. Mancher widme sich, durch

Neigung oder andere äußere Veranlassung getrieben, mit Glück, ja wohl mit ausgezeichnetem Beifall einer andern Doctrin. Werde er endlich zur ersten Professur, meistens bei schon ziemlich herangestiegenen Jahren, berufen, so müsse er nunmehr die bisher eifrigst gepflegte Wissenschaft aufgeben, erst jetzt schnell unter drückenden Sorgen und Amtsarbeiten der ihm weniger befreundeten Wissenschaft sich widmen. Umgekehrt sei wieder unter den übrigen Mitgliedern zwar ein Individuum da, welches für die Professur der practischen Jurisprudenz sich vorzüglich eigne, weit weniger aber für diejenige, welche der zur ersten Professur Ascendirende bisher bekleidete und nunmehr verlassen solle. Hierdurch könne der Wissenschaft leicht Eintrag geschehen. Der Umstand, daß ja der älteste Professor, wenigstens der Regel nach, die meiste Erfahrung eingesammelt habe und deshalb der erwähnten Professur mit Nutzen vorstehen werde, scheine nicht so einflußreich, daß er vorgedachte Gründe überwöge. Mannichfaltige Erfahrung müsse freilich ein Professor der practischen Jurisprudenz haben. Allein wenn sie behaupteten, daß ein jeder von ihnen einen reichern Schatz von Erfahrungen eingesammelt habe als auf den meisten ausländischen Universitäten ein Professor der practischen Jurisprudenz jemals zu erlangen pflege, so wollten sie sich nur auf ihre übrigen amtlichen Verhältnisse beziehen, welche ihnen in jedem Jahre das reichhaltigste Feld der Erfahrung aller Art, zum Theil auch für das außerhalb Sachsen geltende Recht eröfne. Wenn also nur derjenige unter ihnen, welchem die oft erwähnte Professur zu Theil werde, die Theorie des Processes durch Schriften und Vorlesungen bearbeitet habe, als worauf hierbei mehr noch als auf die etwas größere oder kleinere Anzahl von Jahren anzukommen scheine, so werde er seinen Platz als Professor der practischen Jurisprudenz vollkommen ausfüllen ... *Das Oberkonsistorium erklärt diese Bedenken der Fakultät, denen die Universität beitritt, für nicht ganz unerheblich ...*

[1] *Die juristischen Lehrämter alter Stiftung in Wittenberg wurden unterschieden als Professuren des Decretum (mit der das Ordinariat verbunden war), des Codex, des Digestum vetus, des Digestum novum s. infortiatum, der Institutionen. Vgl. GUW 430f.* [2] *Die Entscheidung des Geh. Consiliums d. d. Dresden 10. Oktober 1811 genehmigte die Umbenennung der juristischen Professuren nach dem Leipziger Vorbilde unter Abweisung der von der juristischen Fakultät in Ansehung der Professur des geistlichen Rechts gemachten Ausstellungen usw. HStA. Loc. 4642 a.a.O. Bl. 103f, Entwurf.*

1811 September 18. Wittenberg. 1057.

Die medizinische Fakultät an die Universität.

Vorbereitungen für die Einrichtung eines chemischen Laboratoriums.

Halle, WUA Tit. 44 Bd. 19 Bl. 13b, Entwurf. — Abschrift ebenda Tit. 35 Bd. 12 Bl. 3.

Antworten auf Schreiben der Universität vom 29. Juli d. J., worin auf Grund königlichen Reskripts d. d. Dresden, 5. Juli d. J.[1]

gewünscht wurde, die Fakultät möge inbetreff der geplanten Errichtung eines chemischen Laboratoriums eine Untersuchung anstellen und die erforderlichen Bauanschläge fertigen lassen. Nach gemeinschaftlich vorgenommener Besichtigung der zu dem Laboratorium ausersehenen vormaligen Konviktsküche im Hintergebäude des Augusteums hat die Fakultät diesen Raum für den Zweck eines chemischen Arbeitsorts ganz geeignet gefunden und einen Bauanschlag fertigen lassen, den sie mitsendet[2]; außerdem reichen sie eine Liste[3] der in einer solchen Werkstätte unentbehrlichen Gerätschaften nebst Angabe des billigsten Preises ein[4].

[1] *Ausfertigung in Tit. 35 Bd. 12 Bl. 1 (Abschrift Tit. 44 Bd. 19 Bl. 12); vgl. oben Nr. 1053. Der König mahnt, nachdem der Mangel eines chemischen Laboratoriums neuerlich wieder in Erinnerung gekommen ist, an das der Universität am 9. Dezember 1793 aufgegebene, aber noch nicht eingegangene Gutachten über die Errichtung eines solchen Instituts; die Universität solle nunmehr bei der unter dem 20. Mai 1811 ihr aufgegebenen Erörterung wegen einer zweckmäßigeren Einrichtung der akademischen Gebäude diesen Gegenstand mit untersuchen, auch die nötigen Anschläge fertigen lassen. Den Inhalt dieses Reskripts teilte dann die Universität der medizinischen Fakultät am 29. Juli mit (a.a.O. Bl. 11 bzw. Bl. 2).* [2] *Ebenda Bl. 4f, Abschrift, d. d. Wittenberg 12. September 1811. Die Gesamtsumme der Kosten für die baulichen Veränderungen und Vorrichtungen beläuft sich danach auf 160 Tlr. 3 Pf.* [3] *Folgt ebenda Bl. 5b—7b; die Gesamtkosten betragen nach dem Anschlag 544 Tlr. 23 Gr. Die Anschaffungen setzen sich zusammen aus Öfen, besonderen Apparaten, Glasgeräten, Tongeräten, Modellen, Waagen, mancherlei Geräten, endlich Schränken und Tischen.* [4] *Unter dem 23. Oktober 1811 sandte die Universität das Schreiben der Fakultät nebst Beilagen nach Dresden und bat, die Kosten für das chemische Laboratorium aus einer der königlichen Kassen zu bewilligen und sie bald mit Resolution zu versehen, weil die so nötigen Vorlesungen über Experimentalchemie hier erst nach wirklicher Einrichtung eines Laboratoriums gehalten werden könnten. Daß im Jahre 1793 kein Gutachten über letzteres eingereicht worden sei, liege daran, daß die medizinische Fakultät in den eingereichten Gutachten vom 3. Januar und 7. September 1794 in der Hauptsache nur den botanischen Garten berücksichtigt und lediglich am Schluß darauf angetragen habe, daß das schon mehrere Jahre früher in Vorschlag gekommene Entbindungsinstitut, bei dem zugleich auf die Anlegung eines mit ihm zu verbindenden instituti clinici und laboratorii chemici Rücksicht genommen werden könne, des baldigsten angelegt werden möge. (Vgl. das Fakultätsgutachten vom Januar 1795 oben Nr. 1014). Nach diesem Gutachten habe dann die Universität den erforderten Bericht unter dem 28. Mai 1795 erstattet. A.a.O. Bl. 8—10, Entwurf.*

1811 Oktober 2. Dresden. 1058.

König Friedrich August I. von Sachsen an die Universität. Die juristische und die medizinische Fakultät sollen die Prüfungen auf die der Hauptwissenschaft zur Seite gehenden Wissenszweige ausdehnen[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 104 Bl. 1, Ausfertigung.

[1] *Den Wortlaut eines bezüglichen Anschlags der Universität vom 18. November 1811 s. in Tit. VIII Nr. 104 Bl. 3.*

1811 November 20. Wittenberg. 1059.

Die medizinische Fakultät an die Universität.
Die Errichtung einer Universitätsklinik.

Halle, WUA Tit. 44 Nr. 20a, Entwurf von der Hand des Professors Kletten als Dekan; die Professoren Seiler und Schreger geben ihr Einverständnis mit dem Entwurf durch eigenhändigen Vermerk auf dem ersten Blatt zu erkennen.

In Sachen Anlegung eines stehenden clinici bei der Universität[1] *hat diese unter Mitteilung einer abfälligen Antwort des Rats*[2] *die Fakultät ersucht, ein zu dem clinico brauchbares Lokal in Vorschlag zu bringen und sich über die Einrichtung und die Kosten zu äußern.*

I. Haben die Gebäude des Fridericianum nochmals in Augenschein genommen und gefunden, daß das Seitengebäude, wo sich gegenwärtig die Universitätsverwalterei befindet, sehr alt und baufällig ist und auch zu wenig Festigkeit besitzt, um die erforderlichen beträchtlichen Veränderungen zu vertragen; das Hintergebäude, wo sich das philosophische Auditorium befindet, wäre zwar zu einem clinico einzurichten und böte sogar für eine künftige Erweiterung der Anstalt noch Raum; doch wird dabei vorausgesetzt, daß der Wall hinter diesem Gebäude ganz abgetragen und dadurch sowohl zu einem Hofraum als zur Anlegung eines Gartens ein geräumiger Platz gewonnen werde; andernfalls wäre das Gebäude für Einrichtung einer Klinik wenig brauchbar. Es ist dabei zu bemerken, daß sich die Abtragung des Walles noch einige Zeit verzögern kann; nicht günstig ist ferner die Lage gleich neben dem theatrum anatomicum, die wegen des noch herrschenden Vorurteils gegen die Sektionen und besonders der Furcht der Kranken, nach ihrem Tode der Anatomie zu verfallen, vom Besuch der Klinik abschrecken könnte. Auch wären die im Fridericianum wohnenden Familien und Personen bei herrschenden bösartigen Krankheiten der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt; endlich würde der unvermeidliche Umgang der Rekonvaleszenten der Anstalt mit den übrigen Hausleuten leicht die ärztlichen diätetischen Anordnungen vereiteln. Deshalb schlägt die Fakultät vor, daß ein eigenes Haus angekauft werde, und zwar das ehemals Böhmersche Haus gleich neben dem Fridericianum, das sowohl in Hinsicht auf Geräumigkeit und Festigkeit als auch wegen des dabei befindlichen hellen und guten Hofraums, Gartens und anderer Bequemlichkeiten dieser Absicht vollauf entspricht. Wenn man dieses oder ein ähnliches Haus für etwa 3000 Taler erkaufte, so würden die Zinsen dieses Kapitals nicht viel mehr betragen als der Mietzins, der für das Hintergebäude des Fridericianums zu entrichten wäre, dessen Herrichtung überdies mehr kosten würde als wenn man gleich ein „leicht aptables" Haus kaufte.

II. Um stets instruktive Fälle zum Unterricht am Krankenbette für junge studierende Ärzte zu haben, müßte man gleich 24 Betten in Aussicht nehmen. Mit Rücksicht auf die Kosten will jedoch Fakultät sich zunächst mit 12 Betten, je 6 für Männer und Frauen, begnügen, in der Hoffnung, daß das Institut, wenn es erst gut im Gange, dadurch erweitert werden könne, daß bemittelte Familien in der Stadt und auf dem Lande ihre Dienstleute in diese Krankenanstalt gegen Bezahlung aufnehmen lassen.

III. Laut beigehender spezifierter Rechnung[3] *betragen die Kosten der ersten Einrichtung, auf 12 Betten gerechnet, 613 Taler 4 Gr., wozu bei der Ausführung, weil sich nicht alles ganz genau im voraus angeben läßt, wohl noch ein kleiner Nachtrag nötig werden könnte.*

IV. Die jährlichen Unterhaltungskosten, auf 12 Betten gerechnet, belaufen sich laut Beilage auf 1889 Taler[4]*. Auf jeden Kranken sind täglich 6 Groschen gerechnet; weniger scheint nicht angängig, da der Ökonom von dieser Summe seinen und seiner Frau und einer Hausmagd Unterhalt zu bestreiten hat. Er besorgt dafür auch mit seinen Hausleuten allein Aufwartung und Wäsche für die Kranken, wodurch viel Kosten erspart werden.*

[1] *Auf die Mitteilung der Universität an die Fakultät über Eingang eines Reskripts vom 5. Juli d. J. über die Absicht des Königs, eine stehende akademische klinische Lehranstalt in Wittenberg einzurichten, und daß die Universität daraufhin mit dem Stadtmagistrat wegen Überlassung der erforderlichen Räume im Wittenberger Stadtkrankenhaus vorläufig unterhandeln möchte, und die Anfrage, ob nicht ein ambulatorisches klinisches Institut mit dem stehenden zu verbinden oder wenigstens bis zu völliger Einrichtung des letzteren einstweilen wieder hergestellt werden möge (vgl. oben Nr. 1053), hatte die Fakultät am 18. September als Ergebnis ihrer Beratungen erwidert: 1. es möge beim Magistrat angefragt werden, ob er — und wieviel — Zimmer zur Einrichtung einer stehenden akademischen klinischen Lehranstalt mit nötigen Ökonomieräumlichkeiten zur Verfügung stellen könne; 2. zur Wiederherstellung eines ambulatorischen clinicum habe sich bisher kein Unternehmer gefunden und dürfte sich auch schwerlich — auf alleiniges eigenes Risiko — je wieder finden. WUA Tit. 44 Nr. 19 Bl. 13a, Entwurf.* [2] *Die Zuschrift des Rats vom 28. Oktober 1811 geht im gleichen Aktenstücke vorauf: der Rat ist eingedenk, daß er unter dem 13. Februar 1806 der Universität seine Bereitwilligkeit erklärt habe, in seinem Krankenhause nach Vollendung des Baues einige Zimmer zu einer stehenden klinischen Lehranstalt gegen billigen Mietzins herzugeben. Aber die seitdem eingetretenen Veränderungen machen die Erfüllung dieser Zusage unmöglich, da der Rat zumal bei den neueren Militärverhältnissen oft selbst kaum Raum genug für die städtischen Zwecke in dem Krankenhause habe (Abschrift). Dies teilte die Universität am 8. November der Fakultät mit und ersuchte sie, ein anderes Lokal ausfindig zu machen und anzugeben, auf wieviel Betten die Anstalt einzurichten sein werde, auch wieviel die erste Einrichtung und die jährlichen Unterhaltungskosten betragen würden.* [3] *Liegt bei; verzeichnet im einzelnen die erforderlichen Einrichtungsstücke für die Klinik.* [4] *Die Rechnung führt auf: für Speise und Trank je Person täglich 6 Gr., zusammen täglich 3 Tlr., im Jahre 1095 Tlr.; für den Ökonomen jährlich 50 Tlr.:*

für eine Hausmagd 20 Tlr.; 16 Klafter Holz 60 Tlr.; 50 Schock Reisbund je 8 Gr. = 17 Tlr.; Öl und Inschlicht (so!) 12 Tlr.; Seife zum Waschen 15; Arzneien und Wein 500; Unterhaltung des Küchengeschirrs, der Mobilien und Wäsche 40; für Beerdigungen an Geistlichkeit und Schule 15; Totengräber und Tischler 15; zufällige Ausgaben 50; Summa 1889 Tlr.

1811 Dezember 13. Dresden. 1060.

König Friedrich August I. von Sachsen an die Universität. Die Wiederaufnahme der Leipziger Literaturzeitung und die Beteiligung der Universitätslehrer daran.

Halle, WUA Tit. 41 Nr. 25 Bl. 10, Ausfertigung (eingeg. 20. Dez. 1811).

Hat dem Buchhändler Gottfried Christoph Härtel zu Leipzig, der den Verlag der unter dem bisherigen Verleger, Buchhändler Beygang, seit einiger Zeit nicht mehr fortgeführten Leipziger Literaturzeitung zu übernehmen Willens ist[1], auf sein Ansuchen eine jährliche Unterstützung von 1000 Talern auf 3 Jahre vom 1. Januar 1812 ab zugesichert, wobei der König sowohl den daraus für den Flor und die Kultur der Wissenschaften überhaupt zu erhoffenden Gewinn im Auge als auch die Absicht gehabt hat, daß die akademischen Dozenten der Landesuniversitäten eine Gelegenheit mehr fänden, von ihren Kenntnissen eine für sie nebenbei mit einigen Vorteilen verknüpfte, belehrende und das Beste der Literatur sowohl als den Ruf der Landesuniversitäten befördernde Anwendung zu machen. Dem neuen Verleger wird daher zur Bedingung gemacht, bei der Ausführung seines Planes vornehmlich auf die akademischen Dozenten der Landesuniversitäten Rücksichten zu nehmen, ohne daß jedoch auswärtige Gelehrte gänzlich ausgeschlossen sein sollen. Die Universität soll dies, und daß der König ihre Teilnahme an besagter Anstalt mit Wohlgefallen aufnehmen würde, ihren Dozenten eröffnen.

[1] *Gottfried Christof Härtel, der 1782 von dem Buchhändler Christof Gottlob Breitkopf dessen Verlagsgeschäft übernommen hatte, gab seit 1812 die „Leipziger Literaturzeitung" heraus, die bis 1834 bestanden hat.*

1812 März 4. Dresden. 1061.

Das Oberkonsistorium an König Friedrich August I. von Sachsen. Befürworten den Ankauf der von den sachverständigen Leipziger Professoren Gilbert und Schwärzerich als brauchbar bezeichneten Teile der Langguthschen Sammlungen für die Universität für insgesamt 2000 Taler.

Dresden, HStA Loc. 4643 Ersetzung der philos. Professs. V Bl. 151—159, Ausfertigung.

1812 April 9. Dresden. 1062.

König Friedrich August I. von Sachsen an das Oberkonsistorium. Entscheidet sich für den Ankauf der Langguthschen Sammlungen nach den Vorschlägen des Oberkonsistoriums und setzt für ihre Unterhaltung jährlich 150 Taler[1] aus.

Dresden, HStA. Loc. 4643 Ersetzung der philos. Professionen V Bl. 162—163, Entwurf.

[1] *In Ergänzung obiger Verfügung teilte das Oberkonsistorium am 20. April 1812 der Universität mit: der König sei gemeint, dem Dr. Langguth die gewünschte Aufsicht über die erkauften Sammlungen zu übertragen und ihren Gebrauch auf seine Lebenszeit zu gestatten, erwarte aber von seinen patriotischen Gesinnungen und seiner Vorliebe für diese Sammlungen, daß er für ihre sorgfältige Unterhaltung die bisherige Aufsicht und Bemühung auch künftig übernehmen werde. Ferner soll die Universität durch Professor Steinhäuser die Sammlungen übernehmen und ausführliche und vollständige Verzeichnisse anfertigen lassen, auch Anzeige, wie die Übernahme bewirkt worden sei, erstatten und, nach Verständigung mit Langguth, begutachten, welcher Miet-zins letzterem wegen Aufbewahrung der Sammlungen, solange sie nicht anderweitig untergebracht seien, zu gewähren sei. Wegen der zu Unterhaltung der Sammlungen auszusetzenden jährlichen Summe wird die Entscheidung noch vorbehalten. Halle, WUA Tit. 36 Nr. 9 Bl. 1f, Ausfertigung. Ebenda Bl. 3f und 5 die entsprechenden Mitteilungen der Universität an Langguth und Steinhäuser vom 5. Mai 1812; letzterer berichtete dann der Universität am 10. Juli 1812 über die durch ihn am 7. vollzogene Übernahme der Sammlungen und teilte mit, daß Langguth für den Gartensaal seines Hauses und das Nebenzimmer, worin die Sammlungen aufbewahrt würden, den mäßigen Zins von jährlich 12 Talern verlange (Bl. 6f, Ausfertigung). In diesem Sinne berichtete dann die Universität am 17. August 1812 (Bl. 10 13, Entwurf), worauf der König d. d. Dresden 4. September die Zahlung einer jährlichen Miete von 12 Talern vom 1. Juli d. J. ab an Langguth verfügte und zur Unterhaltung der Sammlungen jährlich 150 Taler (einschließlich obiger 12 Taler), ebenfalls vom 1. Juli d. J. an zu rechnen, aussetzte usw. (Bl. 14f, Ausfertigung: mitgeteilt an Langguth 19. September: Bl. 16f, Entwurf). — Vgl. noch ein eingehendes Schreiben Langguths an den Minister Grafen Hohenthal vom 16. Dezember 1811, worin er sich über die zweckmäßige Aufstellung seiner Sammlungen im Augusteum und anschließende Fragen verbreitet; Loc. 4643 Ers. d. phil. Prof. V Bl. 147—150, Ausfertigung.*

1812 Juli 29. Dresden. 1063.

Das Oberkonsistorium an König Friedrich August I. von Sachsen. Die Erwerbung der Herbarien des verstorbenen Wittenberger Universitätsmechanikers M. Schkuhr für die dortige Universität.

Halle, WUA Tit. 36 Nr. 10 Bl. 10—11, Entwurf.

Der außerordentliche Professor der Botanik und Naturgeschichte zu Wittenberg D. Christian Ludwig Nitzsch hat bei der medizinischen Fakultät den Ankauf des vom verstorbenen Universitätsmechanicus M. Schkuhr hinterlassenen Herbariums, das die Witwe im ganzen zu verkaufen gesonnen ist, beantragt[1] mit der Begründung.

daß zu den Hülfsmitteln beim Studium der Botanik und zum Unterricht darin eine Sammlung getrockneter, richtig bestimmter und geordneter Pflanzen nothwendig gehöre und daß es zumal in Wittenberg an andern Hülfsmitteln, besonders an einer Sammlung botanischer Schriften, mangele. Von dem Schkuhrschen Herbarium versichert er, daß es alle Eigenschaften einer guten und brauchbaren Pflanzensammlung in sich vereinige, da es von sehr beträchtlichem Umfang, reich an seltenen und neuen Pflanzenarten, trefflich geordnet und gehalten, auch mit besonderer Hinsicht auf die dortige Flora gesammelt worden sei.

Die medizinische Fakultät hat sich diesen Ausführungen durchaus angeschlossen[2] *und auch die Universität beifällig darüber berichtet*[3] *und betont, daß, wenn auf ihren wegen unentgeltlicher Überlassung eines Stücks des dortigen Walles zur Erweiterung des botanischen und Anlegung eines ökonomischen Gartens bereits in den Jahren 1792 und 1793 geschehenen Antrag eine allerhöchste Resolution bei vorseiender Abtragung der Wittenberger Festungswerke wohl so bald nicht zu erwarten sein dürfte*[4]*, es gleichwohl höchst nötig sein werde dem Professor der Botanik mehrere Hülfsmittel zum Unterricht in dieser an die Hand zu geben. Den verlangten Preis von 250 Taler hat sie nicht zu hoch gefunden.*

Das Oberkonsistorium schließt sich diesen Gesichtspunkten an und tritt für Ankauf der Sammlung ein; gleichzeitig erinnert es in Ansehung des von der Universität erwähnten Gesuchs um Überlassung eines Stückes vom Wall zu Wittenberg an seinen bisher unbeantwortet gebliebenen Bericht vom 15. Juni 1796[5]*.*

[1] *Nitzsch an die medizinische Fakultät, 6. April 1812, in Tit. 36 Nr. 40 Bl. 4f, Ausfertigung. — Über Schkuhr s. GUW 589 und die dort angeführte Literatur.* [2] *D. d. 15. April 1812: Tit. 36 Nr. 40 Bl. 3, Ausfertigung.* [3] *D. d. 4. Mai 1812: ebenda Bl. 1f, Ausfertigung.* [4] *Die Folge dieser Erinnerung war ein Erlaß des Geh. Konsiliums an das Geh. Finanzkollegium vom 6. August 1812. Anknüpfend an dessen vorläufige Mitteilung vom 10. August 1811 über den Erfolg der wieder eingeleiteten Unterhandlungen wegen Überlassung der Festungswerke der Stadt Wittenberg an den Magistrat, und den Wunsch der Universität um Überlassung eines Platzes zu einem botanischen Garten, welchen Wunsch das Geh. Finanzkollegium bei den bezüglichen Unterhandlungen mit dem Magistrat zu berücksichtigen geneigt war, wünscht man jetzt die Ansicht des Geh. Finanzkollegiums zu erfahren, ob nicht die betreffenden Festungsgrundstücke schon jetzt der Universität überlassen werden könnten usw. Loc. 4643 Ers. d. phil. Prof. V Bl. 169—170, Entwurf. Eine Antwort hierauf liegt nicht vor.* [5] *Der König genehmigte hieraufhin durch Verfügung d. d. Dresden 6. August 1812 an das Oberkonsistorium den Ankauf zum vorgeschlagenen Preise: ebenda Bl. 12, Ausfertigung, wovon die Universität unter dem 25. September d. J. benachrichtigt und angewiesen wurde, das Herbarium zu übernehmen und dem Professor der Botanik zur Aufbewahrung und Erhaltung zu übergeben: Bl 16, Entwurf. Nach einem summarischen Verzeichnis von der Hand des Professors Nitzsch (ebenda Bl. 4) enthielt das Herbarium folgende Sammlungen: A. über 4000 Arten phanerogamer Pflanzen in 56 starken Bänden, die ersten 46 nach den Klassen des Linnéschen*

Systems geordnet, der Rest noch nicht eingeordnet, doch größtenteils bestimmt; B. 180 Arten der Gattung Carex in 3 Bänden, sehr merkwürdige Sammlung, nach Schkuhrs eigenem Werke über die carices geordnet; C. 187 Arten Farnkräuter in 3 Bänden; D. 437 Arten von Laubmoosen in 2 Bänden; E. 214 Arten von Flechten; F. 80 Arten von Algen in 1 Band, zusammen 65 Bände außer den Flechten, die einzeln aufbewahrt werden.

1813 März 19. Wittenberg. 1064.

Zum Hofgericht und Schöppenstuhl verordnete Doktoren, ingleichen die juristische Fakultät an König Friedrich August I. von Sachsen.

Bitten um die Erlaubnis, unter Umständen sich an einen gesicherteren Ort zu begeben.

Dresden, HStA. Loc. 4635 Wittenbergische Universitätssachen vol. VI Bl. 263 270, Ausfertigung unterschrieben von Wiesand, Klügel, Pfotenhauer, Klien, Schumann, Joh. Christian Francke, P. Chr. G. Andreä.

Die Lage der hiesigen Stadt[1] wird immer bedrängter. Die Hoffnung, daß der eingetretene außerordentliche Zustand der Dinge ein bald vorübergehender sein werde, vermindert sich mit jedem Tage. *Unter diesen Umständen erleidet die Tätigkeit der Wittenberger Juristen, auf Grund der aus allen Teilen des Königreichs einlaufenden Akten ihre Entscheidung abzugeben, eine so große Beeinträchtigung, daß das auch in gewöhnlichen Zeiten ungemein zeitraubende Bearbeiten der Akten immer schwieriger wird.* Wittenberg wird mit jedem Tage zum befestigten Platze umgeschaffen. Es werden nicht blos Aussenwerke angelegt, sondern es sind auch die Thore der Stadt befestigt, die Wälle mit Canonen bepflanzt und an vier verschiedenen Puncten, unter anderm auch in der Nähe der akademischen Gebäude und der Schloßkirche, Pulvermagazine angelegt, die in jedem Augenblicke der Stadt den Untergang drohen. Die französischen Befehlshaber sprechen von einer Vertheidigung der Stadt bis auf das äußerste. *Die Unterzeichner, mit Ausnahme des Ordinarius, sind mit Einquartierung belegt, meist je 2 bis 3 Offizieren und ebensoviel Gemeinen, die große Ansprüche machen und bei der Enge der Wohnungen das ruhige Arbeiten stören. Einige von ihnen haben ihre Vorlesungen vor einer geschwächten Zuhörerschaft noch fortgesetzt, aber die nunmehr zur Befestigung der Stadt getroffenen Anstalten und die herannahenden Ferien entfernen die Studenten, von denen, wenn sich die Lage nicht ganz ändert, keiner zurückkommen wird. Schon jetzt erlangen die zurückgebliebenen Studierenden nur mit Mühe und für erhöhte Preise Wohnung, Speise und Trank.* Die französischen Behörden sind wieder in Besitz des Hintergebäudes zum Augusteum und des einzigen vorhanden gewesenen akademischen Auditoriums, das zu einem Lazareth eingerichtet ist. Sie haben in dem Fridericiano das vormalige große Auditorium zum Pferdestall inne, an der Schloßkirche liegt das Pulver.

Unter solchen Umständen bitten die Unterzeichneten, daß ihnen gestattet werde, bei schnell eintretendem noch größeren Drange der Umstände nach eigenem besten Ermessen einstweilen an einem anderen Orte ihre Amtsgeschäfte fortzusetzen. Der Ordinarius Wiesand und Hofgerichtsrat Klügel, die im übrigen mit dem Antrage durchaus einverstanden sind, werden, durch ihre Gesundheit zurückgehalten, in Wittenberg bleiben, so daß die akademischen Geschäfte aufrechterhalten werden[3].

[1] *In Wittenberg setzten sich Anfang 1813 Teile des aus Rußland zurückströmenden französischen Heeres fest, stellten die Festungswerke, die man versäumt hatte niederzulegen, wieder her und richteten sich auf Verteidigung ein. Bald erschienen dann auch die Vortruppen der Verbündeten in der Nähe der Stadt, und es dauerte nicht lange, so wurde diese von den Russen und Preußen eingeschlossen und am 18. April nachdrücklich beschossen. Vgl. Joh. Maass, Die Drangsale Wittenbergs während der Belagerung 1813 und 1814 (Dresden 1814), und über die Einwirkung dieser Begebenheiten auf die Universität Hertzberg, Zur Geschichte der Vereinigung von Wittenberg und Halle (in Festschr. zur 50jähr. Vereinigung der Universitäten Halle und Wittenberg, Halle 1867) S. 2ff. und G. Krüger, Das Ende der Universität Wittenberg (in Thüring. Sächs. Zeitschr. f. Gesch. und Kunst VII, 1917) S. 124ff; vgl. auch GUW 620.* [2] *D. i. Georg Stefan Wiesand (GUW 571).* [3] *Durch Reskript vom 23. März 1813 an die Juristenfakultät wurde obigem Ansuchen stattgegeben: Verlegung an einen andern schicklichen Ort hiesiger Lande, woselbst eine neue Störung in den Geschäften nicht so leicht zu besorgen ist und auf welchen die Poststraßen führen oder wohin die mit der Post eingehenden Sachen ohne Weitläufigkeit geschafft und von daher wieder abgesendet werden können; doch solle der gewählte Ort dem Geh. Konsilium, der Landesregierung und dem Oberkonsistorium gemeldet werden. Die Kosten des mit Extrapost zu bewirkenden Transports ihrer Personen, Akten und unentbehrlichsten Bücher sollen sie s. Zt. beim Geh. Konsilium anzeigen. Man erwartet aber, daß sie die Übersiedlung nur im höchsten Notfalle vornehmen werden. A.a.O. Bl. 273f, Entwurf. — Unter dem 8. April 1813 (d. d. Kemberg) meldeten dann die Juristen ihren Umzug, als Folge der am 5. April ergangenen französischen Befehle, daß die Vorstädte Wittenbergs Tags darauf abgebrannt werden und daß die Einwohner der Stadt auf 6 Monate sich verproviantieren sollten, weil sie sonst nicht in der Stadt würden geduldet werden. Sie seien am 6. April nach Überwindung mancher Schwierigkeiten, da niemand Postpferde hergeben wollte usw., gemeinsam nach Kemberg abgereist, weil nur dahin Pferde zu erlangen waren usw. (Ausf. unterschrieben von Pfotenhauer, Klien, Andreä, D. Conrad Theodor Gründler und D. Friedr. Gotthelf Schmidt. Bl. 289—293). Weiter 12. April: die vorläufig in W. zurückgebliebenen Kollegen sind nachgekommen. Haben, da sie hier verhältnismäßig gut untergebracht sind und mitten unter den zahlreichen russischen Truppen ziemlich ruhig wohnen und arbeiten können, beschlossen, einstweilen hier zu bleiben usw., Bl. 295—297, unterfertigt Pfotenhauer, Klien, Schumann, Andreä, Gründler, Schmidt.*

1813 März 27. Wittenberg. 1065.

Die Universität an König Friedrich August I. von Sachsen. Bitten um die nämliche Vergünstigung, die den Juristen zugestanden worden ist.

Dresden, HStA Loc. 4635 Wittenbergische Universitätsakten vol. VI Bl. 283—287, Ausfertigung.

Bitten (unter ähnlicher Begründung, teilweis wörtlich, wie die Juristen am 19. d. M.) um Erlaubnis, einstweilen an irgend einem anderen Orte einigermaßen ihrem Berufe zu leben, was hier nicht mehr möglich ist. Einzelne genannte Professoren werden zurückbleiben, um die gemeinschaftlichen akademischen Angelegenheiten zu besorgen[1].

[1] *Das Oberkonsistorium hatte, wie es in einem ausführlichen Bericht an den König vom 26. April (Loc. 4635 vol. VI Bl. 300—306, Ausfertigung) darlegte, ein erstes gleichartiges Ansinnen der Universität vom 4. März d. J., worin der Ton darauf gelegt wurde, daß die Berufstätigkeit der Universitätsdozenten durch die ihnen und ihren Mietwohnungen vom Stadtrat aufgedrungene starke Einquartierung gestört würde, auch die Studenten anfingen Wittenberg zu verlassen, als „übereilt" zurückgewiesen und nur zugelassen, daß, wenn einer oder der andere Professor „durch gerechte Besorgnisse" sich bewogen finde, auf einige Zeit Wittenberg zu verlassen, daß ihm das ohne Präjudiz inbetr. seiner fundationsmäßigen Einkünfte und sonstigen Dienstverhältnisse nachgelassen werde; erachtete aber den Antrag des Stadtrats, daß die Mietwohnungen der etwaigen abwesenden Universitätspersonen zum Behuf der Bequartierung derselben offen gehalten und für die Verpflegung der Einquartierten seitens der Wohnungsinhaber gesorgt werden solle, für angemessen usw. Außerdem bewilligte es Unterstützungen für außerordentliche Notfälle der Professoren bis zum Gesamtbetrage von 2000 Tlr. Nachdem sich aber die Lage der Dinge in W. seitdem verschärft hat, beantragt das Oberkonsistorium nunmehr, den Universitätsangehörigen nachzulassen, für jetzt und bis auf andere Anordnung Leipzig oder einen andern Ort hiesiger Lande zum einstweiligen Aufenthalt zu wählen. Wählen sie Leipzig, so dürfen sie dort ohne weiteres collegia halten. Ihre Wittenberger Mietwohnungen aber müssen sie mit Ausschluß des zur Aufbewahrung ihres dort zurückbleibenden Eigentums benötigten Raumes dem Hauseigentümer unverschlossen zur Verfügung stellen, aber unter Befreiung von den Kosten der künftigen Einquartierung. Die Studenten, die ihre Studien in Leipzig fortzusetzen gedenken, sollen das ohne weitere Kosten tun dürfen usw. Das Konsilium genehmigte unter dem 1. Mai diese Anträge vollinhaltlich: Entwurf a.a.O. Bl. 309—313. Vgl. auch noch das „Inserat" zu einem d. d. Dresden 29. April an das Oberkonsistorium erlassenen Reskripte, das besagt: Da bei den jetzigen Zeitumständen kaum zu erwarten ist, daß in diesem Sommerhalbjahre die akademischen Vorlesungen in Wittenberg stattfinden werden, so wird der Erwägung des O.K. anheimgestellt,* welche Erleichterungen in Absicht der Inscriptionsgebühren und sonst denjenigen vergönnet werden können, welche, um die einmal angefangenen academischen Studien fortzusetzen, sich für das halbe Jahr oder auch auf längere Zeit von Wittenberg nach Leipzig begeben wollen; auch welche Einrichtungen überhaupt in Absicht derjenigen Wittenberger Professoren, welche die Pflicht ihres Lehrerberufs der Zeitereignisse ohnerachtet treulich erfüllen zu können wünschen mögen, zu treffen sein möchten. *A.a.O. Bl. 299, Reinschrift (Auszug).*

1813 Mai 5. Dresden. 1066.

König Friedrich August I. von Sachsen an die Universität. Anordnungen für die zeitweilige Übersiedelung der Dozenten und Studenten nach Leipzig oder an einen andern Ort des Königreichs[1].

Aus Halle, WUA Tit. VIII Nr. 105, Abschrift.

[1] *Am 29. April zeigten die Juristen Pfotenhauer, Klien, Schumann, Andreä, Gründler und Schmidt an, daß sie die Lage Kembergs als eines Hauptetappenorts der russischen Truppen in diesen Gegenden, und da man außerdem mit der Möglichkeit einer Diversion der Franzosen zum Entsatz Wittenbergs rechne, verlassen und sich nach Schmiedeberg gewandt hätten, das an keiner eigentlichen Militärstraße liege. Sie sind auch in Schmiedeberg zuvorkommend aufgenommen und sämtlich passend untergebracht worden. Ihre Sessionen halten sie auf dem Rathause, und man hat ihnen ein feuerfestes Gewölbe, da wo sich das Ratsarchiv befindet, zur Bergung ihrer Akten für den Notfall angewiesen. Inbetreff der Post liegt Schmiedeberg allerdings ungünstiger als Kemberg, aber es ist von hier bis Pretzsch nur eine Stunde und wöchentlich zweimal geht ein gewöhnlicher Postbote hin und her. Falls sie länger hier bleiben, wird es sich freilich wohl empfehlen, eine Post unmittelbar über Schmiedeberg zu legen. Dresden, Loc. 4635 Wittenb. Universitätssachen VI Bl. 319—321, Ausf.*

1813 Juni 11. Wittenberg. 1067.

Beratung und Abstimmung im Professorenkonvent über die Frage der dauernden Verlegung der Universität an einen anderen Ort, bezw. ihre Vereinigung mit der Universität Leipzig.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 105 Bl. 6—11, Niederschrift des Protonotars Lechelt.

In conventu dominorum professorum Wittenberg den 11 junii 1813.

D. rector magnificus[1] eröfnen den Convent mit folgender ad protocollum gegebenen Proposition:

Wir haben uns heute aufs neue versammelt, um über einen für uns äußerst wichtigen Gegenstand gemeinschaftlich und mit der nöthigen Umsicht, welche die Wichtigkeit desselben erfordert, zu berathschlagen, und dieser ist, wie Sie bereits wissen, die Versetzung unserer Academie von hier an einen anderen noch zu bestimmenden Ort. Der Wunsch mehrerer meiner hochgeehrtesten Herren Collegen, daß eine solche Versetzung stattfinden und zwar bald stattfinden möge, wird immer lauter und dringender und spricht sich deutlich in dem Schreiben aus[2], welches ich habe circuliren lassen und die nächste Veranlassung zu unserem heutigen Convent gegeben hat. Je wichtiger der Gegenstand, desto mehr ist nothwendig, daß wir ihn mit der ruhigen Bedachtsamkeit und klugen Umsicht behandeln, die er verdient, uns nicht durch den uns so fühlbar gewordenen Druck des Krieges zu irgend einer Uebereilung verleiten lassen und nichts thun oder beschließen, was uns späterhin reuen könnte. Sie werden mir daher erlauben, daß ich vor der anzustellenden Deliberation über den Gegenstand Ihnen meine Gedanken und Ansichten nicht sowohl zur Belehrung mittheile als vielmehr zur Prüfung vorlege.

Es kommen hier mehrere Fragen in Betracht: Ist der Wunsch gerecht und billig? Ist er ausführbar? Was können und sollen wir zur Ausführung desselben thun? Und welches würde die schicklichste Zeit dazu sein?

Was das erste anlangt, so ist der Wunsch wenigstens sehr natürlich zu nennen. Wir haben seit 1806 hier so viel Drangsale des Krieges erlitten, sehen mit großer Wahrscheinlichkeit neuen entgegen; die gefährliche und bedenkliche Lage Wittenbergs vorzüglich in den gegenwärtigen Conjunkturen; die gerechte Furcht, daß Wittenberg eine Festung bleiben, vielleicht als solche noch ansehnlich vergrößert werden wird; die Unvereinbarkeit der Ruhe und Stille, welche einer Academie zur Betreibung ihrer Geschäfte so nothwendig ist, mit den Unruhen des Krieges und den Störungen, die bei dem Aufenthalte in einer Festung unvermeidlich sind; die daraus entstehende Besorgniß, daß der Flor der Academie sich sehr vermindern, wenigstens nicht vergrößern werde; die Verwüstung fast aller Plätze in der Nähe unserer Stadt, die wir zu unserer Erholung nöthig haben: dieses und anderes mehr spricht für die natürliche Billigkeit und Gerechtigkeit des Wunsches, und ich gestehe aufrichtig, daß ich ihn mit Ihnen um so lebhafter theile, da mich wenig oder garnichts in Wittenberg fesselt.

Allein — fragt es sich weiter — ist er ausführbar? Die Ausführbarkeit läßt sich nicht bezweifeln, sobald man in Dresden geneigt ist, durch den nöthigen Geldaufwand alle Schwierigkeiten zu heben und zu beseitigen. Zu läugnen ist es aber nicht, daß die Sache sehr viele Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten hat. Wir dürfen zuerst nicht übersehen, daß die Celebrität, die unsere Academie hat, zum Theil wenigstens von dem Nahmen Wittenberg abhängt. An einem anderen Orte würde es viele Jahre und eine glückliche Verbindung von Umständen, die wir nicht in unserer Gewalt haben, erfordern, um uns das zu ersetzen, was uns durch das Alterthum und die Celebrität des Nahmens Wittenberg verloren gehen müßte. Einige von uns haben Häuser, die sie alsdann mit einem großen Verlust und zum Nachtheil ihrer Familien würden verkaufen müssen, und es ist hart, ihnen so starke Aufopferungen anzusinnen. Es wird schwer halten, unsern hohen Obern sonderlich in den gegenwärtigen Zeiten zu einem solchen Geldaufwande zu bewegen als nöthig sein würde. Ebenso schwer wird es sein, alle Herren Professoren bei der Bestimmung eines andern schicklichen Locale zu vereinigen. Es muß ein Locale ausgesucht werden, welches durch seine Lage die Geschäfte begünstigt, uns gegen neue Beunruhigung und Störung möglichst sichert und uns die nöthigen Bedürfnisse des Lebens in einem möglichst wohlfeilen Preise zu liefern im Stande ist, auch wo möglich freundlich und angenehm ist. Ein solches Locale zu finden und vorzuschlagen ist keine leichte Aufgabe.

3. Da, wie ich gerne gestehe, diese Schwierigkeiten zwar groß, aber nicht unüberwindlich sind, so entstehet nun die dritte Frage, was wir zur Ausführung dieses Wunsches thun können und sollen? Und dabei bleibt uns in unsrer Lage kein anderes Mittel übrig als daß wir mittelst Berichts oder auf irgend einem andern Wege und mit genauer Auseinandersetzung aller Umstände unsre Wünsche höchsten Orts vortragen und die Erfüllung derselben gelassen erwarten. Was endlich

4. die letzte Frage anlangt: welches die schickliche Zeit zur Ausführung dieses Wunsches sei, so scheint es mir freilich, als ob wir von den gegenwärtigen keine Begünstigung unseres Vorhabens erwarten können. Die Unruhen in Dresden sind noch zu groß, die Geschäfte des Minister für das ganze Land sind jetzt zu vervielfältiget und dringend als daß wir hoffen können, daß unsere individuellen Bitten Eingang finden werden. Der Waffenstillstand[3] muß doch zu irgend einem bedeutenden und wichtigen Resultate führen. Sollten und müssen wir nicht dieses Resultat, wodurch unsre Bitte leicht eine andere Richtung und Modification bekommen kann, erst abwarten? Mehrere von unsern Herren Collegen, die doch auch hierbei ihre Stimme haben, sind jetzt abwesend ... Einige von den gegenwärtigen haben vielleicht noch nicht die Zeit zur Ueberlegung gehabt, um mit sich selbst über alle die Punkte einig zu werden.

Der Rektor legt nun, nachdem er zuförderst das vom Generalsuperintendenten D. Nitzsch über diesen Gegenstand eingesandte Gutachten vorgelesen hat, den einzelnen folgende Fragen zur Abstimmung vor:

1. Verlangt er, daß ein Antrag auf eine Veränderung in Ansehung des Sitzes der Universität gemacht werde oder soll ein solcher Antrag unterbleiben?

Nur D. Klügel ist gegen Stellung des Antrags. Die übrigen sind dafür: Seiler, weil es in Wittenberg immer an den für die medizinische Fakultät so nötigen Instituten fehle und die für sie angelegten Sammlungen der Vernichtung preisgegeben sein würden; Langguth, weil Wittenberg in eine große Festung verwandelt werden solle. Nach Seilers Angabe sind auch Winzer, Kletten, Schreger, Aßmann und Gruber für Stellung des Antrags.

2. Vorausgesetzt, daß das erste Glied der vorigen Frage durch die Mehrheit bejahend entschieden wird, wünscht er Verlegung der Universität oder zieht er Vereinigung mit Leipzig unbedingt vor?

Gegen die Vereinigung mit Leipzig erklären sich alle Anwesenden, eine Anzahl für Verlegung dahin unter Wahrung der Selbstständigkeit der Akademie. So Poelitz, der ersucht wird seine Gründe schriftlich mitzuteilen.

3. Weiter, vorausgesetzt daß die Mehrheit Verlegung verlangt: soll vor allen Dingen ein Versuch gemacht werden, es dahin zu bringen, daß die Universität künftig in Dresden ihren Sitz habe?

Die Mehrheit stimmt dafür, dagegen der Rektor und Klügel, weil Dresden Residenz sei.

4. Soll, wenn Dresden das Ziel unserer Wünsche wäre, mit dem Antrag auf Translocation dahin der Antrag auf Gehaltserhöhung als conditio sine qua non verbunden werden, oder wünscht er auch dann Dresden mit Wittenberg zu vertauschen, wenn die Erhöhung der bestimmten Amt-Einkünfte für den Augenblick nicht zu erlangen ist?

5. Soll überhaupt (vorausgesetzt daß das letzte Glied der vorigen Frage bejahend entschieden wird) in dem zu erstattenden Berichte ein Antrag auf Gehaltserhöhung, wenn auch nicht als conditio sine qua non, oder doch als billiger Wunsch vorgebracht werden, oder ist es nicht rathsamer, vor der Hand hierüber ganz zu schweigen und nur im allgemeinen zu erwähnen, daß wir des Vertrauens lebten, S. K. M. würden künftig, wenn die Umstände es erlaubten, darauf Bedacht nehmen, die nicht blos für Dresden, sondern für jeden Ort zu spärlichen Professor-Besoldungen zu verbessern? oder soll auch diese Wendung unterbleiben?

Die Meinung geht übereinstimmend dahin, daß der Wunsch und die Hoffnung auf Gehaltserhöhung nur im allgemeinen zu erkennen gegeben werde.

6. Wenn zwar nicht Dresden, wohl aber ein dritter kleinerer Ort, z. B. Freyberg, Meissen, Zwickau etc. als künftiger Musensitz zu erlangen: wünscht er die Verlegung auch an einen solchen Ort oder zieht er für diesen Fall vor in Wittenberg zu bleiben?

Sämmtliche Anwesende ziehen die Verlegung an einen anderen Ort vor.

7. Was zieht er vor, wenn Dresden nicht zu erlangen ist, Verlegung an einen kleineren Ort oder Vereinigung mit Leipzig?

Die Mehrheit stimmt für Verlegung an einen kleineren Ort; Poelitz ist nur für Verlegung nach Meissen: wenn nicht, zieht er Vereinigung mit Leipzig vor: Lobeck für Meissen und Freyberg.

8. Wenn blos die Wahl übrig ist, in Wittenberg zu bleiben oder mit Leipzig vereinigt zu werden, jedoch bei der Vereinigung mit Leipzig eine Gehaltserhöhung von 100 bis 200 Thalern für jeden einzelnen stattfindet, was zieht er vor?

9. Was wählt er, wenn auch eine Gehaltserhöhung nicht zu erlangen wäre, den statum quo oder Versetzung nach Leipzig?

Der Rektor und Stübel setzen voraus, daß bei Vereinigung mit Leipzig die Gehälter erhöht werden müssen. Andere sind für Vereinigung nur bei ansehnlicher Besserstellung (300—400 Thaler): mehrere sind unbedingt für Vereinigung, oder doch falls Wittenberg Festung bleibe; einige suspendiren ihr Votum.

[1] *Anwesend sind der Rektor Schleusner und die Professoren Weber, Klügel, Stübel, Pfotenhauer, Klien, Seiler, Henrici, Langguth, Klotzsch, Raabe, Steinhäuser, Poelitz, Lobeck. Von Karl Ludwig Nitzsch liegt ein Schreiben an den Rektor vom 11. Juni vor, in dem er sich gegen Fortgang von Wittenberg erklärt, besonders mit Rücksicht auf die noch ungeklärte allgemeine Lage der Dinge. Verlegung könnte leicht der erste Schritt zum Untergang der Universität, mindestens ihrer Selbständigkeit werden (ebenda Bl. 4—5, eigenh.). Ebenda Bl. 12 die schriftliche Votierung des Professors Gruber: er ist für Verlegung, womöglich nach Dresden, dann Meissen, nur schlimmstenfalls Vereinigung mit Leipzig. Ähnlich stimmte auch Professor Schreger schriftlich ab, d. d. 12. Juni 1813: ebenda Bl. 14.* [2] *Liegt nicht vor.* [3] *Der am 4. Juni zwischen den kämpfenden Mächten abgeschlossene Waffenstillstand.*

1813 Juli 9. Wittenberg. 1068.

Professor Klügel[1] *an den Rektor.*

Bekämpft in einem Sondervotum die Ansicht der Mehrheit des Professorencollegs, die Universität endgültig von Wittenberg fortzunehmen.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 105 Bl. 44f, Abschrift. — Eine 2. Abschrift in Dresden, Loc. 4635 Wittenberger Universitätssachen Bd. 7 Bl. 77—79.

Es soll heute zum dritten Male über den Wunsch der meisten . . . Collegen, daß unsere Academie an einen andern Ort auf immer verlegt werde, delibiriret werden. Erlauben Sie mir dieses schriftliche Separatvotum, welches ich dem . . . Berichte beizulegen und dessen in dem Berichte selbst erwähnen zu lassen gehorsamst bitte. Ich erkläre nochmals, daß ich diesem Willen der Pluralität nicht beitreten kann. Dieser von der Furcht erzeugte und von der Ungeduld geborne Wunsch ist im Grunde nicht auf das Allgemeine und Ganze, nicht auf das wahrscheinliche Beste der Academie, nicht auf Patriotismus, sondern bloß auf der dermaligen Mitglieder Sicherheit und Bequemlichkeit und, was den Gegenstand an sich anlangt, auf die Gegenwart berechnet, da er auf eine Anzahl Voraussetzungen gegründet ist und Möglichkeiten sich als bereits würklich in Erfüllung gehende Thatsachen vorstellt. So sehr also auch der Vortrag in dem von dem Herrn Hofgerichtsrathe D. Pfotenhauer mit grossem Fleisse ausgearbeiteten Berichte sowohl der in dem voto des Herrn Professoris Poelitz ausgeschmückt ist, sich die Translocation der Academie selbiger von der angenehmsten Seite vorstellt und das Bleiben des Sitzes derselben in Wittenberg für alle und jede künftige Zeit mit den grellsten Farben ausmahlet, so muß ich doch die Bitte um die Translocation wenigstens für eine unzeitige Geburt ansehen. Wir können ja noch nicht wissen, nicht einmahl mit einer gegründeten Wahrscheinlichkeit vermuthen, wie der Friede, an welchen schon gearbeitet wird, ausfallen werde und was die Stadt für ein Schicksal [er]wartet. Wir können nicht wissen, welche Stadt, wenn kein Friede werden sollte (was Gott gnädig nicht zulassen möge), noch ruinirt werden dürfte. Wer hätte es von Bischofswerda und Luckau[2] vermuthet, welche keine haltbaren Orte sind?

Verewigter Reinhardt[3]! Würdest du wohl, wenn du dich noch in unserer Mitte befändest, in den Wunsch der mehrersten deiner Collegen einstimmen? würdest du den Tempel verlassen, an welchem Luther durch seinen Forschungsgeist, seinen Muth und sein festes Vertrauen den Grund zu der fast dem ganzen Europa heilsam gewordenen Aufklärung legte, das Gotteshaus verlassen, in welchem du so oft durch die wahre evangelische Lehre des Christenthums in dem Glauben stärktest, die Gemüther deiner Zuhörer zu geläuterten Gesinnungen erwecktest, der Religion Verachtung entgegen arbeitest und durch deine Erbauung soviel Gutes wirktest! Würdest du selbst in dem ansehnlichen Posten, in welchem dein rastlos thätiger Geist dem Vaterlande entzogen ward,

welchem du mit warmem Patriotismus dientest, jenen Entschluß billigen?

Ohne mich über die einzelnen Vorstellungen und Ansichten zu verbreiten, welche den Stoff zu der Empfehlung der Translocation haben geben müssen, will ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken.

In dem Berichte[4] ist die Sache so vorgetragen, als ob der Wunsch, von dem die Rede ist, der Wunsch sämtlicher Professoren sei. Dies ist aber nicht: der Herr General-Superintendent[5] hat in dem ersten Convente über diesen Gegenstand mündlich, im zweiten schriftlich widersprochen und ich bitte, dieses sehr gründlich abgefaßte schriftliche votum den Acten einverleiben zu lassen. Ich bin beidemahl auch dagegen gewesen. Es sollte daher bald anfangs des Berichtes die Stelle von dem Wunsche billigermaßen also ausgedrückt sein: geben Allerhöchstdemselben . . . den sehnlichen Wunsch der meisten unter uns . . . zu erkennen. Auch auf dem 6. Blatte des Berichts stehet von der Versetzung nach Dresden: der einmüthig gefaßte Entschluß; gleichwohl waren nur sehr wenige dieser Meinung. —

Für den Fall, wenn ja eine Translokation höchsten Orts bewilligt werden sollte, empfiehlt Klügel die Stadt Dahme mit näherer Begründung.

[1] *Ernst Gottlob Christian Klügel, Professor der juristischen Fakultät: GUW 571.* [2] *Bei Bischofswerda kämpfte am 12. Mai 1813 der russische General Miloradowitsch mit den Franzosen unter Macdonald; bei Luckau schlug v. Bülow mit russischen und preußischen Truppen am 4. Juni 1813 die Franzosen unter Oudinot.* [3] *Reinhard starb 1812.* [4] *Unten Nr. 1070.* [5] *Karl Ludwig Nitzsch.*

1813 Juli 9. Wittenberg. 1069.

Beratung im Professorenkonvent und Beschlußfassung über die Schritte, die zur Herbeiführung der von der Mehrheit gewünschten Verlegung der Universität zunächst zu unternehmen seien[1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 105 Bl. 46—47, Aufzeichnung des Protonotars Lechel.

Nach gewöhnlicher Eröfnung des Convents fragen dn. rector magnificus an, ob der entworfene Bericht[2] in der abgefasten Maasse abgesendet oder daran Abänderungen gemacht werden sollen.

Der Herr Hofrat D. Stübel hält dafür, daß, statt das Separatvotum des Herrn Prof. Pölitz mit dem Berichte einzuschicken, der Bericht nach diesem voto abgeändert werde.

Herr Prof. Pölitz erbietet sich, darnach den Bericht zu fertigen.

Der rector magnificus finden hierbei kein Bedenken.

Sodann lesen dn. rector magnificus die hierzu gehörige Stelle aus dem vom Herrn Generalsuperintendenten D. Nitzsch eingesendeten voto ab.

Der Herr Hofgerichtsrat D. Klügel ist der Meinung, es sei im Berichte anzuführen, daß nicht alle in die Verlegung der Universität

consentiert hätten. Es gibt derselbe auch einige Gründe gegen die Vorschläge aus einem schriftlichen Aufsatze an und schlägt noch die beiden Städte Zwickau und Dahme zur Verlegung der Universität vor. Er erklärt sodann ein Separatvotum zum Beifügen bei dem Berichte abzugeben, ist jedoch zufrieden, daß Herr Professor Pölitz den Bericht fertige.

Der Herr Hofrat D. Stübel bezieht sich auf sein schon abgegebenes votum.

Diesem voto conformiren sich sämtliche anwesende Herren Professoren; doch wird auch noch beschlossen, daß von Herrn D. Seilers und Herrn D. Langguths Vorschlägen beim Bericht Gebrauch zu machen sei.

Endlich kommt noch in Antrag, ob nicht noch ein dritter Ort zur Verlegung der Universität in Vorschlag zu bringen sei, z. E. Freyberg, Zwickau, Chemnitz. Es wird aber dieses für überflüssig gehalten.

Sodann bringen dn. rector magnificus die vorgeschlagenen Deliberationspunkte in Vortrag, und zwar:

1. Wie die nach Dresden gehenden academischen Deputirten zu instruiren wären und zu welcher Zeit deren Abreise am schicklichsten sei, und verbinden damit die Frage, wer zum zweiten Deputirten zu erwählen sei. Es wird dazu Herr Professor Pölitz vorgeschlagen und derselbe ersucht die Deputation zu übernehmen. Es erklärt sich auch derselbe hierauf zu deren Uebernahme.

Die Herren Deputirten sollen a) die Verlegung der Universität zu befördern suchen; b) da in der Einquartirungssache ein anderweites Rescript, wodurch dem Rathe die Verpflegung der Einquartierung anbefohlen wurden, eingegangen ist, wowider aber vom Rathe aufs neue Vorstellung gethan worden, so sollen die Herren Deputirten, daferne eine andere nachtheilige Resolution erfolgen sollte, dagegen Vorstellung thun.

c) Inbetreff der Teilnahme an dem ständischen Ausschußtage wird dafür gehalten, man übergebe den Ständen ein Schreiben, worinnen man vorstelle was die Universität zeither gelitten, und suche nicht nur um intercessionales wegen Verlegung der Universität, sondern auch um Bewilligung einer zu dem hierzu nöthigen Aufwande erforderlichen Summe, und endlich um baldige Auszahlung des Einquartierungsaufwandes aus der Peräquationscasse an.

Ferner wird resolvirt, daß der Bericht wegen der Verlegung der Universität an den Kirchenrath und das Geheime Consilium erstattet und eine Abschrift desselben an den Cabinetsminister der innern Angelegenheiten mittelst eines Schreibens übersandt werden soll.

[1] *Anwesend waren der Rektor Schleusner und die Professoren Klügel, Stübel, Pfotenhauer, Klien, Schumann, Kletten, Seiler, Henrici, Langguth, Poelitz, Lobeck*

[2] *Vgl. die Anmerkung 1 zu Nr. 1070.*

1813 Juli 13. Wittenberg. 1070.

Die Universität an König Friedrich August III. von Sachsen[a]. *Denkschrift über die von der Mehrzahl der Professoren gewünschte Verlegung der Hochschule an einen anderen Ort innerhalb des Königreichs*[b] [1].

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 105 Bl. 53—70, Entwurf. — Ausfertigung mit den eigenh. Unterschriften des Rektors Schleusner und der Professoren Weber, Wiesand, Pfotenhauer, Kletten und Henrici, in Dresden, HStA. Loc. 4635 Acta Wittenbergische Universitätssachen de annis 1813—1815 vol. 7 Bl. 49—76.

Schilderten schon in ihren Berichten vom 2., 22. und 27. März d. J. kurz, aber wahrheitsgemäß den damaligen traurigen Zustand hiesiger Universität und sprachen in dem letzten dieser Berichte den Wunsch ihrer Verlegung an einen anderen Ort aus, unter dem Eindruck der Leiden, die sie seit 7 Jahren ertragen haben. Eine friedliche und in ihren Fonds nur dürftig ausgestattete Universität sah in diesem Zeitraume ihre hoffnungsvollen Zöglinge zweimal durch den Sturm des Krieges gesprengt, zweimal wurden während dieser kurzen Zeit die ... öffentlichen Gebäude für militärische Zwecke requirirt; die allen andern teutschen Universitäten beinahe völlig fremde und von der Schwester-Universität Leipzig durchaus noch nicht gekannte Noth der beständig wiederkehrenden und seit dem 23. Februar dieses Jahres stehenden Einquartierung hat nicht nur schon in den letzten Jahren unsern kleinen häuslichen Wohlstand tief erschüttert und die Erfüllung unsers Lehrerberufs wiederhohlt erschwert, sondern auch in der neuesten Zeit unsere Wohnungen beinahe ganz in Kasernen verwandelt und unsre gesammte, auf die letzten vier Monate fallende Professoreneinnahme um das doppelte und das dreifache überstiegen. Dieser furchtbare Zustand ward theils durch die fünfwöchentliche Blokade und durch das Bombardement der Stadt, theils durch die Kosten für die Verwahrung und Einmaurung unsers während eines ganzen Menschenlebens mühsam erworbenen Eigenthums, unsrer Bücher, Kleider, Betten und Wäsche in dumpfe und dem Moder ausgesetzte Keller erhöht und verstärkt, und noch immer ruht dieser Zustand der Ungewißheit auf unserm gegenwärtigen und künftigen Schicksale. Drittehalb Monate früher, ehe unser ganzes Vaterland den Sturm des Krieges empfand, trug die Universität Wittenberg diese Lasten für alle ihre sächsischen Mitbrüder. Deshalb blicken wir zu E. K. M. Gerechtigkeit, die uns gewiß für diese Verluste entschädigen wird (denn für das Gefühl der erduldeten Leiden ist keine Entschädigung auf Erden möglich), schon jetzt mit der Hoffnung vertrauensvoll auf, sie werde, für den Augenblick wenigstens, dem Umfange unserer Leiden dadurch bestimmte Grenzen setzen, daß sie zu der Erneuerung unsrer pflichtmäßigen akademischen Wirksamkeit an einen anderen Ort führet.

Seit den Zeiten des Mittelalters, wo die Universitäten in Teutschland ihr Dasein erhielten, wurden diese Institute als die ersten, wichtig-

sten und heiligsten Anstalten des Staates von teutschen Fürsten betrachtet, erhalten und gepflegt. Durch sie erreichte die intellectuelle Kultur der teutschen Nation die Höhe, auf welcher sie alle übrige europäische Reiche übertraf. Auch die Universität Wittenberg hat seit dreihundert Jahren ihren großen nnd ehrwürdigen Beruf in dieser Hinsicht pflichtmäßig erfüllt; auch sie hat ihre Stelle in der Reihe jener preiswürdigen teutschen Bildungsanstalten bei eingeschränkten Mitteln ehrenvoll behauptet, auch ihr Name wird in den Annalen der Literatur und Kultur unsers Erdtheils nie erlöschen. Doch nicht der vergängliche Name eines Ortes, sondern der Geist, welcher die Bildungsanstalten der Völker des Erdbodens charakterisirt, begründen den Ruf und den Einfluß dieser Institute auf die gleichzeitige Generation und auf die Nachwelt. Jerusalem, Athen und Alexandrien werden ewig in der Geschichte glänzen, obgleich diese Städte durch den Wechsel der politischen Verhältnisse und durch den Sturm der Zeit ihre ehemalige literärische Wichtigkeit verloren haben. Dagegen wirkt der Geist, der von ihnen über den Erdkreis ausging, in andern Zonen und unter jüngeren Völkern und Reichen mächtig fort.

Wenn denn nun also auch die Stadt Wittenberg unter dem Einflusse von Verhältnissen, welche durch die politische Stellung der nördlichen Staaten Europas gegen einander und durch die Begebenheiten der letzten vier und zwanzig Jahre herbeigeführt wurden, von jetzt an nicht mehr der Sitz einer Universität sein könnte, so würde doch der Geist, der dieses Institut beseelte, durch die Versetzung der Universität an einen andern Ort so gerettet, gesichert und zu neuer Thätigkeit erhoben werden können, wie im ausgehenden Mittelalter der aus dem byzantinischen Reiche gerettete Überrest der griechischen Kultur die literärische Wiedergeburt Italiens und des gesammten westlichen Europa begründete.

Wir wagen es daher, an den Stufen des Thrones E. M. die Noth und den Druck der verflossenen fünf letzten Monate, unsre gegenwärtigen Bedürfnisse und unsre Hoffnungen und Wünsche für die Wiedererneuerung unsrer Existenz als eines Gesammtkörpers mit der Wahrheit, mit der Freimüthigkeit und mit der Rücksicht auf die gegenwärtigen politischen, literärischen und finanziellen Verhältnisse auszusprechen, zu welchen die Erinnerung dessen was E. M. und Höchstdero glorreiche Vorfahren für unsre Universität gethan haben, die lebhafte Vergegenwärtigung unsrer Verpflichtung, den von unsern Amtsvorfahren ererbten ruhmvollen Namen unsres Instituts in seiner Selbstständigkeit zu erhalten und zu bewahren, das Andenken an die ehrwürdigen Gelehrten und Staatsmänner unsers Vaterlandes, die in der Mitte unsrer Universität ihre Jugendzeit verlebten und gewiß in diesem Augenblicke die lebhafteste Theilnahme an dem Schicksale derselben bei sich unterhalten, und der Gedanke an das Urtheil der Nachwelt über unsre gegenwärtigen Schritte uns auffordert und berechtigt. Wir fühlen das Glück, Bürger eines Staates zu sein, den man seit vielen Jahrhunderten

als die Wiege der nordteutschen Kultur betrachtete und dessen Fürsten in der Geschichte der europäischen Staaten durch Weisheit, Gerechtigkeit und hohes Interesse für Wissenschaften und Künste glänzen. Durchdrungen und erhoben von diesem Gefühle sagten wir uns in den gefährlichsten Augenblicken dieses Jahres: unser König und Vater entlässt uns nicht ohne Trost und Hülfe von seinem Throne, denn seinem Herzen ist eine Anstalt theuer, für welche seine Ahnherren, der unsterbliche Moritz und August, das reinste Interesse empfanden, ja Friedrich August der Gerechte wird erhalten und verjüngen, was Friedrich der Weise einst zum Dasein rief. —

Unser alleruntertbänigster Vortrag, der unsre Vorschläge und Wünsche in Hinsicht des künftigen Schicksals unsrer Universität in sich faßt, zerfällt nach der entschiedenen Stimmenmehrheit in unsern deshalb gehaltenen Berathschlagungen in eine zu beweisende Prämisse und in zwei Theile. Die Prämisse enthält den zu beweisenden Satz: daß die Stadt Wittenberg für die Zukunft nicht mehr zur Universitätsstadt sich eigene. Die beiden Theile selbst aber betreffen die Darstellung der Licht- und Schattenseite der beiden Ideen, welche bei dem Plane der Verlegung der Universität berücksichtigt werden können: 1. der Idee der Erhaltung und Bewahrung der Selbstständigkeit unsrer seit länger als drei Jahrhunderten blühenden Anstalt, und 2. der Idee der Centralisirung derselben mit der Universität Leipzig. —

Obgleich das wichtige, von Sr. Maj. dem Kaiser und König Napoleon am 11. Juli 1813 zu Wittenberg gegen die Deputirten der Universität ausgesprochene Wort: „daß die Universität nicht länger in dieser Stadt fortbestehen könne[2]“, jeden Beweis der aufgestellten Prämisse, daß die Stadt Wittenberg für die Zukunft nicht mehr zur Universitätsstadt sich eigene, überflüssig macht, so ist es doch unsre Pflicht, die Gründe darzustellen, durch welche wir schon vor der Ankunft Sr. Maj. des Kaisers und Königs auf jene Prämisse geleitet wurden, und zwar:

a) theils wenn Wittenberg eine Hauptfestung werden sollte;

b) theils wenn Wittenberg auch nicht Festung im strengen Sinne des Wortes wird, sondern nur ein fester militärischer Punct bleibt.

Höhere politische Rücksichten, die nicht in dem Gesichtskreise akademischer Lehrer liegen können, werden darüber entscheiden, ob Wittenberg in der Reihe der festen Plätze der Elblinie das noch zwischen Magdeburg und Torgau fehlende Mittelglied auf dem rechten Elbufer bilden und dadurch mit der Reihe der festen Plätze in der Oder- und Weichsellinie gewissermassen in Parallele treten soll. Unsre Vorschläge müssen aber sowohl auf diesen Fall als auch auf den entgegengesetzten berechnet sein.

A. Wird Wittenberg eine Hauptfestung in der Mitte zwischen Magdeburg und Torgau, wie es nach der Lage der Stadt auf dem rechten Elbufer und an der bisherigen nördlichsten Grenze des Rheinbundes als Vormauer gegen die Residenz eines nicht zum Rheinbunde

und zum politischen System desselben gehörenden Staates[3] wahrscheinlich ist, so widerspricht schon an sich die Bestimmung einer Festung im Geiste des neuen Kriegssystems der friedlichen Bestimmung einer Universität und die bereits für militärische Zwecke eingerichteten öffentlichen Gebäude derselben (die Universitätskirche, das Augusteum und Fridericianum) können dann aus Mangel an solchen Gebäuden in Wittenberg nicht wieder der Universität zurückgegeben[4], es kann die oberste Leitung der Stadt Wittenberg durch ein Militärgouvernement nicht aufgehoben, es kann bei aller pflichtmässigen Anstrengung der Lehrer die ehemalige Frequenz der Universität, wie sie noch im Anfange des Märzes d. J. war, innerhalb einer Festung nicht wider hergestellt werden, weil kein Vater geneigt sein wird und noch weniger gezwungen werden kann, seinen Sohn in einer Festung studieren zu lassen. Zudem würden wegen der im April d. J. niedergebrannten Vorstädte und wegen der Anwesenheit einer Garnison von mehrern tausend Soldaten mit einigen hundert Stabs-, Subaltern-, Ingenieur- und Artillerieofficieren in der Festung die Wohnungen für Professoren und Studenten so sehr vermindert und so theuer werden, daß schon bei diesen Verhältnissen die physische Unmöglichkeit, die Universität in Wittenberg fortdauren zu lassen, von selbst einleuchtet.

In der That sind aber auch bereits alle Anstalten getroffen, Wittenberg in eine Hauptfestung im Charakter des neuen Kriegssystems zu verwandeln. Denn nicht nur daß die alten dreihundertjährigen Wälle sehr erhöht und vervollkommnet, daß zwei Thore verschüttet, sämmtliche Alleen in der nächsten Umgebung der Stadt niedergeschlagen, mehrere Schanzen und Brückenköpfe angelegt und mit Kanonen besetzt, die Vorstädte niedergebrannt, die Gärten und Weinberge um die Stadt zum Theile rasirt und bereits auf der Nordseite der Stadt die zu einer vollständigen Befestigung derselben noch fehlenden Außenwerke abgesteckt und von 6—8000 Schanzarbeitern lebhaft zu bearbeiten angefangen worden sind; es ist auch neuerlich der Stadtgraben abgelassen worden, um ihn bedeutend zu vertiefen; das graue Kloster, unter welchem die sächsischen Churfürsten aus der Askanischen Dynastie begraben liegen, wird zu einem bombenfesten Pulvermagazin innerhalb der Stadt ausgebauet; unsre beiden, an die großmüthigen Schenkungen der glorreichen Churfürsten Friedrich und August uns täglich erinnernden Gebäude, das Fridericianum und Augusteum, sind nicht nur ohne Ausnahme zu Lazarethen eingerichtet und aus denselben die Universitätsbibliothek und alle Familien und Personen verdrängt worden, welche darin entweder eine verfassungsmässige freie Wohnung hatten oder deren Miethszinse dem akademischen Fonds zu gute gingen; sondern es sind auch diese beiden Gebäude, in welchen das grosse Auditorium für unsere öffentlichen Feierlichkeiten abwechselnd ein Ochsen- und Pferdestall gewesen ist, vor kurzem militairisch besichtigt und ebenfalls zum bombenfesten Ausbaue bestimmt worden. Was sollen wir endlich von unsrer Universitätskirche sagen? Dieses herrliche, aus den Trümmern

des Bombardements im Jahre 1760 erst vor 43 Jahren wieder erstandene Gebäude, zu dessen Erneuerung aus dem ganzen protestantischen Teutschlande beträchtliche Summen zusammenflossen, ward nicht nur im October 1806 für militairische Zwecke weggenommen und dann im Jahre 1807 der aus der Pfarrkirche verdrängten Stadtgemeinde bis zum ersten Januar 1812 überlassen; sie ward bereits im März 1812 von neuem für jene Zwecke von der Kreisdeputation requirirt und noch war die aus unserm Fiscus mit einem Aufwande von 12—1400 Thlr. begonnene Wiederherstellung dieser Kirche für ihre gottesdienstliche Bestimmung nicht ganz vollendet, als sie uns abermals entrissen und in ein festes Gebäude verwandelt ward, dessen Thüre und Fenster zugemauert und an deren Stelle Schießscharten durchgebrochen worden sind, weil man die Absicht hat, sich aus diesem, mit dem königlichen Schlosse und Amtshause in Verbindung stehenden kirchlichen Gebäude im Falle eines Angriffs auf die Stadt zu vertheidigen. Selbst die Souterrains dieser Kirche und das Local für unser Archiv sind in den letzten Tagen requirirt worden und können von uns nicht gerettet werden.

So ist die Universität aller ihrer öffentlichen Gebäude beraubt. Der akademische Gottesdienst, alle öffentliche Disputationen, Promotionen, examina und Stipendiatenübungen, alle Convente des akademischen Senats in dem dazu bestimmten Locale haben aufhören müssen; selbst ein grosser Strich Landes, die Speiserbreite, deren Ertrag dem für unsre armen Studenten unentbehrlichen Convictfonds seit mehreren hundert Jahren bestimmt war, ist nun in die auf der Nordseite abgesteckten Aussenwerke der Festung gezogen worden und für uns verloren gegangen. Dies alles wiederherzustellen würde, wenn es auch möglich wäre, größere Summen erfordern als die Verpflanzung der Universität an einen andern Ort.

Und doch bleiben diese Requisitionen und Zerstörungen unsrer öffentlichen Gebäude und Plätze hinter den Drängnissen zurück, die wir selbst persönlich empfunden und in unsern Wohnungen und an unserm Privatvermögen erlitten haben. Nicht nur daß die liquida der Professoren an die Peräquationskasse blos seit dem 1 Mai bis zum letzten Juni d. J. die Summe von 7182 Rthlr. erreichen, woraus von selbst hervorgeht, wie groß die Summe sei, die nur die Naturalverpflegung der Einquartierung während jener Zeit gekostet hat, da die gegenwärtigen niedrigen Ansätze der Peräquationskasse mit dem Aufwande der Naturalverpflegung der Officiere, die uns nebst ihren Bedienten zugetheilt worden sind, in keinem Verhältnisse stehen, besonders als während der fünfwöchentlichen Blokade jede Zufuhr abgeschnitten war und alle Lebensbedürfnisse in den höchsten Preisen standen; nicht nur, daß mehrere von uns ihre Bibliotheken und einen Theil ihres Eigenthums vor den Gefahren eines Bombardements, vor der Einnahme der Stadt durch Sturm und der damit verbundenen Plünderung mit bedeutenden Kosten einmauren oder wegbringen liessen und sich zum Theile selbst auswärts flüchteten, ob sie gleich während ihrer Abwesenheit die ihnen

zugetheilte Einquartierung zu beträchtlichen Preisen verdingen mussten; nicht nur daß die Naturalverpflegung der Einquartierung die zurückbleibenden in ihren wenigen Miethszimmern von allen zusammenhängenden literärischen Arbeiten abhielt und das Locale für die Einquartierung den größten Theil ihrer Wohnungen wegnahm: es sind auch wegen den zu Kasernen und Lazarethen seit den letzten drei Monaten requirirten vielen Häusern, die zu den besten der Stadt gehörten, mehrere von uns aus ihren erkauften Häusern und aus ihren Miethswohnungen so plötzlich vertrieben worden, daß sie oft binnen wenigen Stunden ihre sämmtlichen Effecten nicht ohne bedeutenden Verlust herausräumen mußten. Ihrer Wohnungen, ihrer eingerichteten Hörsäle beraubt, wo sollen in Zukunft die Professoren unterkommen und ihre Vorlesungen halten? Denn wenn auch ohne öffentliche Gebäude noch immer ein interimistischer, obgleich kein bleibender Zustand einer Universität gedacht werden kann, so ist es doch physisch unmöglich, ohne Hörsäle und ohne Wohnungen für Professoren und Studenten selbst nur einen interimistischen Zustand einer Universität sich zu denken . . .[a]

B. Doch wenn Wittenberg keine Festung im strengen Sinne des Wortes werden, wenn es nur ein fester militärischer Punct bleiben sollte, könnte nicht dann wenigstens die Universität in dieser Stadt erneuert werden? Ist nicht Wittenberg schon seit Jahrhunderten Festung gewesen?

Unter einem festen militärischen Puncte verstehet man bekanntlich in dem seit 24 Jahren herrschenden Kriegssysteme einen Ort, dessen geographische Lage so beschaffen ist, daß durch die daselbst angebrachten Wälle, Gräben, Schanzen, Brückenköpfe, Redouten usw. die Annäherung und das Vordringen eines feindlichen Heeres eine Zeitlang aufgehalten, der Rückzug eines geschlagenen Heeres gedeckt, die Sammlung und neue Organisation der zerstreuten Massen desselben in der Mitte dieses Ortes bewirkt, die Ankunft von Verstärkungen abgewartet und die ruhige Heilung der Verwundeten und Kranken während der Vertheidigung eines solchen Platzes geschehen kann. Solche feste militärische Puncte sind daher sehr brauchbar für militärische Zwecke; sie sichern vor dem ersten Anlaufe, sie erschweren, wie dies namentlich bei Wittenberg der Fall ist, den Uebergang über einen breiten Strom; sie sind aber auch einem ungleich härteren Schicksale und einer ungleich schneller über sie hereinbrechenden Gefahr ausgesetzt als förmliche Festungen. Denn diese sind aus Mangel hinreichender Aussenwerke nicht so haltbar und sicher und auf ihren Linien nicht ausgedehnt wie eigentliche Festungen; die Häuser der Stadt sind ungleich früher als in förmlichen Festungen dem Feuer der Belagerer ausgesetzt; solche Plätze erfordern keine lange Vorbereitung zu einem heftigen Angriffe, ihre auf unerwartete kriegerische Vorgänge nicht vorbereiteten Einwohner können im Augenblicke der Gefahr persönlich ungleich weniger geschont werden und solche Orte selbst sind

bei dem Wechsel des Kriegsglückes beständig wiederhohlten Angriffen von beiden kriegführenden Mächten, die sich aus denselben zu vertreiben suchen, ausgesetzt, während eigentliche Festungen anfangs bis zur Ankunft des Belagerungsgeschützes nur blockirt werden und die Einwohner sich vor dem förmlichen Beschiessen oder vor dem Sturm auf die Stadt gewöhnlich noch persönlich retten können. Dem ungeachtet werden nach der neuesten Kriegsgeschichte feste militärische Puncte ganz wie Festungen behandelt; sie werden blokirt, ausgehungert, bombardirt, niedergebrannt, erstürmt, in den Gassen wird beim Einsteigen des Feindes gefochten, die Privathäuser werden erbrochen, die Bewohner werden gemißhandelt, ihr Eigenthum wird geplündert usw. Deshalb wird jeder einsichtsvolle Militair gestehen, daß es sich noch sicherer in einer förmlichen Festung (wie z. B. in Magdeburg, Küstrin, Glogau) leben läßt als in einem sogenannten festen militärischen Puncte. Wittenberg ist aber bis jetzt noch ein solcher militärischer Punct, bis auch auf der Berliner Seite die abgesteckten und angelegten Aussenwerke wie auf dem linken Elbufer beendet sein werden". In beiden Fällen aber, Wittenberg werde entweder förmliche Festung oder bleibe nur militärisch-fester Punct, ist das Schicksal dieser Stadt bei jedem Kriege im Norden ungleich bedenklicher als das von Magdeburg und Torgau, weil die Stadt nicht auf dem linken, sondern auf dem rechten Elbufer liegt.

Daraus geht als Resultat hervor: daß die Universität nur dann mit Sicherheit in Wittenberg erneuert werden könnte, wenn sämmtliche alte Wälle und die neu angelegten Schanzen, Brückenköpfe und Verhaue demolirt würden und man Wittenberg in eine offene Stadt (wie Leipzig nach dem Hubertusburger Frieden) verwandelt. So lange jene Wälle, Schanzen und Brückenköpfe selbst nur in statu quo bleiben, so lange ist auch die Gefahr für die Universität nur auf einzelne Jahre verschwunden, denn die öffentlichen Sammlungen und die Bibliothek derselben sowie das Eigenthum der Professoren und ihre mühsam erworbenen Privatbibliotheken, ihre Familien und selbst ihr Leben sind und bleiben, wie im April dieses Jahres, bei jedem neuen Kriege im Norden gefährdet.

Kann aber unter beständig wiederkehrenden drohenden Gefahren irgend ein akademischer Lehrer seine Pflicht mit Freudigkeit erfüllen..., wenn er keinen Tag vor zugetheilter Einquartierung sicher ist und diese Einquartierung den letzten Groschen verzehrt, den er entweder seinen hungernden Kindern oder seiner Büchersammlung entziehen muß? ...

Wer übrigens nicht völlig Fremdling in der Geschichte ist, kann es sich nicht verbergen, daß die seit den letzten 24 Jahren gewöhnliche Art Krieg zu führen, eine andere sei als die im Schmalkaldischen, im dreissigjährigen und selbst im siebenjährigen Kriege. Heere, die damals das Schicksal ganzer Länder und Fürsten entschieden, erscheinen jetzt blos als Seitencorps, die, der Zahl nach, oft an einem einzigen Tage in Wittenberg und dessen nächsten Umgebung

(wie z. B. im März 1812 die ganze Westphälische Armee, im October 1806 das Corps des Marschall Davoust und die kaiserliche Garde) einquartiert gewesen sind. Heere, die sonst besoldet und aus Magazinen verpflegt wurden, leben jetzt von den Einwohnern der Etappenorte, in welche sie in Massen zusammengedrängt sind und müssen ungeachtet der höher gestiegenen Preise aller Lebensmittel, während die Gehalte der Professoren unverändert dieselben blieben wie vor 300 Jahren[5], ungleich glänzender und reichlicher verpflegt werden als ehemals.

Selbst die Achtung und Schonung, welche in vorigen Zeiten den Universitäten als höchsten Bildungsanstalten der Nation wiederfuhr, ist bei der ganz veränderten Art Krieg zu führen nicht weiter zu erwarten. Dazu kommt, daß sogar auf den Fall, wenn Wittenbergs jetzige Wälle und Schanzen zerstört würden und Wittenberg aufhörte fester Punct zu sein, die Stadt doch Etappenort bleiben müsste. Ihre Lage an der Elbe, wo sich mehrere Hauptstrassen von Leipzig, Dessau und Torgau begegnen, und der Mangel zahlreich bevölkerter Städte und Ortschaften in der Nähe der Stadt machen starke Einquartierungen in Wittenberg nöthiger als anderswo, wo dieselben gleichmässiger vertheilt werden können. Und wenn man sich, um die Universität in Wittenberg zu erneuern, aufs Zeugniß der Geschichte berufen wollte, so zeigt auch diese, daß in den früheren Kriegen ganz andere Verhältnisse für Wittenberg eintraten als gegenwärtig. Wie schonend der Kaiser Karl V. diese Stadt nach der Schlacht bei Mühlberg im Schmalkaldischen Kriege behandelte, während er sein Hauptquartier bei Pisteritz hatte, lehrt Bugenhagen, der College Luthers und Melanchthons, in seiner Schrift: „Wie es uns zu Wittenberg in der Stadt gegangen", die auch beim Hortleder steht[6]. Er erzählt, daß die nicht zu starke Besatzung besoldet ward, „und bezaleten auch redlich, was sie verzereten; da haben unsre Bürger auch nicht uber zu klagen, sie thaten niemand Gewalt". Im dreissigjährigen Kriege stand Johann Georg I. bis zum Jahre 1631 auf Oestreichs Seiten, wodurch in den ersten 13 Kriegsjahren dem sächsischen Staate der Druck des Kriegs größtentheils erspart ward. Dann verhinderten die Schlachten bei Breitenfeld und Lützen das Vordringen Tillys und Wallensteins an die Elbe und nur nach abgeschlossenem Bündnisse mit Oestreich gegen Schweden[7] litten die Elbgegenden unter den Verheerungen der schwedischen Generale in dem letzten Theile dieses Krieges. Der 13. October 1760 war ein einziger harter Tag; selbst im October und November 1806 ging der Sturm der Krieges schnell über Wittenberg hinweg und zerstörte nicht die Stadt selbst und ihre Umgebungen, wiewohl dieser Sturm den Privatwohlstand der Professoren um so stärker traf, weil die Peraequationskasse nicht bis auf diese Zeit zurückreicht und der Universität blos ein Aversionalquantum, erst von 1200 Thalern und dann von 3000 Thalern, zur Entschädigung für diese Verluste angewiesen ward.

Endlich sprechen noch locale Verhältnisse gegen die Erneuerung der Universität in der Stadt Wittenberg. Wittenberg ist (nach Charpen-

tier)[8] seiner Lage nach der niedrigste Punct im Königreich und schon deshalb ungesund. Die Elbe tritt wegen der flachen Ufer auf der Landseite häufig aus und das Wasser bleibt in den vorhandenen vielen Vertiefungen oft mehrere Monate hindurch sumpfartig stehen. Diese ungesunde Lage wird erhöht durch die beiden durch die Stadt gehenden unbedeckten, alle Kloake auf offener Strasse in sich aufnehmenden und jährlich nur einmal im September der polizeilichen Reinigung unterworfenen Bäche; durch einen Stadtgraben, der mephitische Dünste ausströmt, die nun nach dem Niederschlagen aller Alleen und Gärten nicht mehr von den ehemaligen vielen tausend Bäumen in der Umgebung der Stadt eingesaugt werden können; auch durch die innerhalb der Stadt auf den lebhaftesten Strassen und selbst in den akademischen Gebäuden befindlichen Lazarethe. Jene ungesunde Lage des Ortes an sich bewirkte, nur seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts, im Jahre 1801 eine gefährliche Epidemie und im August 1807 den plötzlichen Tod von zehn Studenten, während nunmehr die neusten Verhältnisse die Krankheitsstoffe in dieser Stadt vermehren müssen, weil es auch in Friedenszeiten in einer Stadt, die als militärisch fester Punct behandelt wird, wegen der Stärke der Garnison nie an Lazarethkranken fehlen kann.

Nach allen diesen gegen den fernern Sitz der Universität in der Stadt Wittenberg aufgestellten Gründen dürfen wir die angeblichen finanziellen Nachtheile nur kurz berühren, welche aus der Verlegung der Universität für die Einwohner der Stadt Wittenberg hervorgehen könnten. Denn so gewiß keine Universität, ungeachtet der beschränkten staatswirthschaftlichen Einsichten des Mittelalters, deshalb von den damals regierenden Fürsten angelegt und gestiftet worden ist, um einer Stadt Nahrung zu verschaffen, und so gewiß eine Universität in Hinsicht ihrer Celebrität nie an das zufällige und dem Wechsel der Zeit unterworfene Locale einer Stadt gebunden ist, so gewiß ist man auch in unsern Zeiten in den Grundsätzen der Nationalökonomie so weit fortgeschritten, daß man die Ueberzeugung gewonnen hat: die Universitäten existiren nicht wegen gewisser Städte und wegen der Nahrung ihrer Bürger, sondern wegen der Realisirung der höchsten wissenschaftlichen Zwecke und können nur da fröhlich gedeihen, wo diese Zwecke am leichtesten und sichersten zu erreichen sind, weshalb die Universitäten zu ihrer Blüthe und Wirksamkeit einer sehr zarten Behandlung und schonenden Pflege bedürfen und dieser Behandlung und Pflege sich auch seit vielen hundert Jahren von den weisen und gerechten Regierungen teutscher Könige und Fürsten zu erfreuen gehabt haben. Die neuste Geschichte der Universitäten zeigt übrigens in der Verlegung Frankfurts nach Breslau, Ingolstadts nach Landshut und Helmstädts und Rintelns nach Göttingen, Halle und Marburg, daß drei teutsche Könige nicht an die Nahrung einzelner Städter dachten, sobald sie die höhern Zwecke der literärischen Fortbildung einer ganzen Nation berücksichtigten. Dazu kommt bei Wittenberg, daß der dasigen

Bürgerschaft durch eine starke Garnison und durch einen zahlreichen Officiersstand ein hinreichender Ersatz für die an einen andern Ort gerettete Universität zu theil werden kann.

Durch diese Verlegung würden übrigens auch alle seit den letzten sieben Jahren ohne Veranlassung und Schuld der Universität eingetretenen Collisionen zwischen derselben und mehrern Wittenbergischen Behörden auf einmal beseitigt, die nach den Vorgängen der letzten Monate, besonders seit der Nichtanerkennung der allergnädigsten Rescripte, durch welche wir vom 1. Mai an von der Naturalverpflegung der Einquartierung befreit werden sollten, nothwendig den Charakter einer immer weitern Entfremdung für die Zukunft annehmen würden.

Wegen aller dieser, aus politischen, localen und finanziellen Rücksichten hervorgehenden Gründe scheint uns die Erneuerung der Universität in der Stadt Wittenberg mit den höchsten Zielen der Universitäten unvereinbar und sogar physisch unmöglich zu sein. Doch nähren wir bei der Verlegung der Universität an einen andern, dem Anbaue der Wissenschaften günstigern Ort das feste Vertrauen zu E. K. M. Gerechtigkeit, Huld und Gnade, daß wir für den Verlust unsrer Gebäude in Wittenberg gewiß auf dieselbe Weise entschädigt werden dürften, wie dies in Hinsicht der Anstalten der Fall gewesen ist, die wegen des Festungsbaues aus Torgau entfernt werden mußten. —

Die Denkschrift geht nunmehr zur Darlegung der Licht- und Schattenseiten der beiden Ideen über, die die Universität inbetreff ihres künftigen Schicksals hegt.

I. Die Erhaltung der Selbstständigkeit der Universität durch Verlegung an einen andern Ort.

Obgleich die Vereinigung der Universität Wittenberg mit der zu Leipzig, wie wir weiter unten zeigen werden, manche Vortheile besonders in finanzieller Hinsicht darbieten würde, so dürften doch die aus dieser Verschmelzung hervorgehenden Nachtheile jene Vortheile weit überwiegen. Denn nicht nur, daß Sachsen, ebenso wie Bayern, Westfalen[f] und Baden, zweier Universitäten nach seiner Bevölkerung bedarf und sie nach seinen finanziellen Kräften ebenso wie diese beiden Staaten des Rheinbundes[g] unterhalten kann, indem Dänemark mit $2^1/_2$ Mill. Menschen[h] sogar 3 Universitäten besitzt[9]; nicht nur daß die kleine Universität Wittenberg nach den Stürmen der Schmalkaldischen, dreissig- und siebenjährigen Kriegen jedesmal in ihrer Selbstständigkeit wieder hergestellt und ihr vor zwei Jahren ein Antheil an dem Ertrage der ehemaligen Commendengüter des teutschen Ordens zur Verbesserung ihrer innern und äußern Lage zugesichert worden ist, durch welche sie, sobald die Besoldung ihrer Professoren erhöht und manche ihr fehlende Institute begründet würden, die Concurrenz mit Leipzig gewiß bestehen könnte; so würde auch bei der Verschmelzung beider Universitäten der eigenthümliche wissenschaftliche Geist und Charakter der Universität Wittenberg, dessen practische Tendenz besonders in neuren Zeiten allgemein anerkannt worden ist, auf einmal vertilgt und die bisherige

Vielseitigkeit der Bildung der sächsischen Gelehrten in eine den Wissenschaften nachteilige Monotonie verwandelt; es würde der literärische Wetteifer zwischen den beiden Universitäten vernichtet, mancher Student zur Vollendung seiner Studien zum Besuche auswärtiger Universitäten genöthigt und das individuelle Loos der Mitglieder des akademischen Senats nichts weniger als verbessert, sondern in vielfacher Hinsicht verschlimmert werden, wenn sie auch bei dieser Verschmelzung für ihre pecunären Verluste durch die Gerechtigkeit S. M. vollständig entschädigt werden sollten. Endlich dürfte, sobald die Verschmelzung beider Universitäten einmal decretirt und ausgeführt worden wäre, diese Maasregel schwerlich wieder redressirt werden können, wenn man auch in der Folge sich von den nachtheiligen Wirkungen derselben überzeugte. Diese Gründe sprechen also dafür, daß wir an unserm Theile die Rettung und Erhaltung der Selbstständigkeit unsers Instituts aus Pflicht nach allen unsern Kräften betreiben.

Wohin soll aber unter diesen Voraussetzungen die Universität Wittenberg verlegt werden? Denn nur wenige Städte des Königreiches können berücksichtigt werden, sobald die Universität nicht in einen kränkelnden Zustand versetzt, sondern jugendlich aufblühen und die Concurrenz mit Leipzig aushalten soll.

a) Schon[i] in politischer Hinsicht kann schwerlich ein Ort auf dem rechten Elbufer in Vorschlag kommen, weil er, wenngleich weniger bedroht als Wittenberg, doch bei jeder Erneuerung des Kriegs im Norden vielen Gefahren ausgesetzt sein und die schützenden Elbfestungen im Rücken, nicht in der Fronte haben würde (dadurch werden Bauzen, Jüterbog[k], Herzberg, Dahme und andere Städte von der Wahl ausgeschlossen).

b) In geographischer Hinsicht eignet sich ferner kein der Grenze naheliegender Ort zur Universitätsstadt, weil dadurch die Frequenz der Universität aus den entferntern Gegenden des Königreichs gehindert werden würde (dadurch werden Jüterbog, Dahme, Görlitz, Zittau, Annaberg, Zwickau, Plauen und Langensalza von der Wahl ausgeschlossen).

c) In nationalökonomischer Beziehung taugt kein Handels- und Fabrikort zur Universitätsstadt (also nicht Chemnitz, Naumburg u. a.), und d) endlich keine zu nahe bei Leipzig liegende Stadt (wie z. B. Merseburg, Zeitz, Weißenfels, Grimma, Eilenburg, Borna u. a.).

Am zweckmässigsten scheint aber ein Ort zu sein, a) der zu den alten sächsischen Erblanden gehört; b) dessen geographische Lage im östlichen Theile des Königsreiches und dessen reizende Umgebung eine bedeutende Frequanz befördert; c) der nie militärisch befestigt und nicht ernstlich vertheidigt werden kann; d) dessen Bevölkerung besonders aus den gebildeten Ständen, welche mit den Professoren in gleichen Verhältnissen der Bequartierung stehen, die Last dieser Bequartierung bei Durchzügen erleichtert; e) in welchem bereits öffentliche Gebäude vorhanden sind, welche theils der Universität ganz überlassen, theils mit wenigen Kosten für akademische Zwecke eingerichtet werden

könnten; f) wohin der Transport unsrer öffentlichen und Privateffecten ohne große Kosten und Gefahr geschehen kann; g) wo die ersten Lebensbedürfnisse in mässigen Preisen stehen; h) wo bereits literärischer Verkehr und wissenschaftliche und gesellige Bildung ohne Reibung unter den vorhandenen verschiedenen Behörden stattfindet; i) wo endlich auch ein lebhafter Postenlauf die literärische Verbindung befördert.

Von allen sächsischen Städten würden bei diesen Rücksichten nur Dresden, Meißen und Freyberg in die Wahl kommen können.

I. Dresden.

In Dresden dürfte vorzüglich Neustadt zur Aufnahme der Universität geeignet sein. Wir verkennen dabei nicht, daß Neustadt nur aus 220 Häusern besteht und es daselbst, bei einer Bevölkerung von 6000 Menschen, vieleicht bald an Wohnungen, besonders der Studenten, mangeln könnte. Wollte man ferner die Universität auf Neustadt nicht schlechterdings einschränken und den Academikern ohne Unterschied auch wenigstens in Altstadt zu wohnen gestatten, so würde die wohlthätige Aufsicht der Professoren auf die Studenten erschwert werden. Es würden mithin auch besondere Einrichtungen und Vorkehrungen nöthig sein, um diese Bedenklichkeiten zu entfernen. Ebenso entgehet es uns nicht, daß wenigstens die Wohnungen und das Holz in Dresden theuerer sind als in den mehresten Provinzialstädten. Endlich macht man gegen die Errichtung einer Universität in einer Residenzstadt noch wohl nicht ganz ohne Grund den Einwand, daß ein solcher Ort auf die zur Aufregung der Geistesthätigkeit, der Ergründung der Wahrheit und der Ausbildung der Wissenschaften unentbehrliche Freimüthigkeit der Lehrer in mündlichen und schriftlichen Vorträgen einen nachtheiligen Einfluß haben dürfte.

Alle diese Bedenklichkeiten und die daraus entstehenden Schwierigkeiten würden sich aber heben lassen. Ausserdem wird unsere Rücksicht auf Dresden durch so viele Vortheile für die Universität unterstützt, daß wir Verzeihung hoffen, wenn wir bei dem Gedanken um die Verlegung unsrer Universität unsern Blick demnach zuerst auf Dresden richten[1]. Nicht nur, daß die Dresdner Gegend von Eingebohrnen und Ausländern als eine der reizendsten unsers Vaterlandes gefeiert wird; die daselbst vorhandenen literärischen und Kunstsammlungen haben auch schon längst dieser Stadt den ehrenvollen Beinamen des teutschen Florenz erworben. Wie viele Vortheile würden nicht auf Lehrer und Studirende von diesen seit Jahrhunderten in Dresden aufgestellten und von E. M. selbst mit so vieler Liberalität ansehnlich vermehrten wissenschaftlichen und artistischen Schätzen übergehen! Wie würde namentlich die medicinische Facultät durch die Benutzung der in Dresden vorhandenen medicinischen, klinischen und chemischen Institute und durch deren Verbindung mit jener Facultät zu einer höhern und wohlthätigen Wirksamkeit gedeihen und ihre Bestimmung ungleich umschließender als in Wittenberg zu erfüllen vermögen, wo es an einem Klinikum, an einem chemischen Laboratorium und an der definitiven Einrichtung

der Entbindungsanstalt bis jetzt noch fehlte! Der Transport unsrer öffentlichen und Privateffecten würde auf der Elbe von Wittenberg nach Dresden mit einem verhältnismässig geringen Kostenaufwande auszuführen sein und wahrscheinlich würden wir uns auch von E. M. Großmuth der Ueberlassung und Einrichtung einiger öffentlicher Gebäude für den Verlust unsrer Gebäude in Wittenberg zu erfreuen haben, um in denselben den für die Bildung künftiger Homileten unentbehrlichen akademischen Gottesdienst erneuern, unsre Biblothek und Sammlungen aufstellen, unser Archiv und Expeditionen einrichten und unsre öffentlichen Feierlichkeiten halten zu können! Gewiß würde die Frequenz der Universität bedeutend sich vermehren, was wir in Wittenberg — besonders bei den gegenwärtig eingetretenen Verhältnissen — nicht mehr erwarten dürfen; zugleich würde die Universität unter der unmittelbaren Aufsicht der höchsten Landesbehörden und durch das wahrscheinliche Anschließen mehrerer ausgezeichneter Gelehrten der Residenz an die akademischen Lehrer zu einer grösseren Celebrität gelangen als es bis jetzt möglich war.

Dabei würden alle akademischen Institute, die Universitäts- und die Ponikauische Bibliothek, das anatomische Kabinet und die vor kurzem erst angekaufte physikalische Sammlung in Dresden vor gefahrvollen und zerstörenden Ereignissen gesicherter sein als in Provinzialstädten. Mit gleicher Zuversicht dürften wir einen wohlthätigen Einfluß von dieser Versetzung auf die äußere Bildung und auf das ganze sittliche Betragen unsrer Studierenden erwarten. Und haben nicht Berlin, Wien, Kopenhagen und Würzburg es bestätigt, daß auch in Residenzstädten Universitäten zu einem kräftigen Dasein und zu einer ausgebreiteten literärischen Wirksamkeit sich erheben können? Selbst die kriegerischen Vorgänge und die militärische Bequartierung würde in einer so volkreichen Stadt, wie Dresden ist, die Professoren schwerlich so hart treffen können als in kleinen Städten. Und wenngleich die Preise der Miethswohnungen und des Holzes in Dresden beträchtlicher sind als in Wittenberg und in andern Provinzialstädten, so sind doch theils die übrigen Lebensbedürfnisse in Dresden nicht theurer als in den meisten sächsischen Städten, theils dürften" wohl die unter uns zu gering dotirten Professoren des Vertrauens leben, daß sie nach der huldreichsten Ueberlassung des Ertrags der Commenden des Teutschen Ordens eine Gehaltszulage erhalten und dadurch die etwanigen größeren Ausgaben, die sie in Dresden zu machen hätten, gedeckt werden würden".

Meissen.

In der zweiten Stelle nennen wir Meissen als diejenige vaterländische Stadt, welche die entschiedene Mehrheit des akademischen Senats für die passendste und zweckmäßigste zur Aufnahme der Universität in die Mitte derselben erklärt.

Schon in Hinsicht auf Alterthum, Glanz und Würde des Namens steht Meissen mehrere Jahrhunderte höher in der vaterländischen Ge-

schichte als Wittenberg; denn seit dem Jahre 922 ist Meissen der Mittelpunct der Regierung und der Geschichte unsers Vaterlandes, während erst gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts die Stadt Wittenberg von den Askaniern begründet wurde[10]; auch herrschte unser glorreiches Regentenhaus, der Dynastie Wettin, schon seit dem Jahre 1127 erblich über die Markgrafschaft Meissen, bevor noch von dieser Dynastie im dreizehnten Jahrhundert die Landgrafschaft Thüringen, im fünfzehnten das Herzogtum Sachsen mit der Churwürde und im siebenzehnten die Lausitz erworben wurde.

Gelegen in einer fruchtbaren und, was noch mehr sagen will, in der reizendsten Gegend des Vaterlandes, welcher selbst die thüringer Auen an Schönheiten der Natur nachstehen, bewahren die Enge des Elbthales und die auf dem rechten Elbufer gelegenen dominirenden Anhöhen die Stadt Meissen vor gefahrvollen militärischen Ereignissen. Die Geschichte kennt keine Schlacht bei Meissen und kein Bombardement dieser Stadt. Selbst die Truppendurchmärsche haben Meissen nie so stark wie Wittenberg und Torgau getroffen, weil Meissen nicht wie Wittenberg die Vormauer der Hauptstadt eines benachbarten Staates bildet. Meissen liegt glücklich auf dem linken Elbufer, ohne, wie Dresden, eine damit verbundene Stadt auf dem rechten Elbufer zu haben, wodurch für Dresden jede militärische Gefahr verdoppelt wird. Meissen liegt nicht an der Grenze, sondern im Mittelpuncte des Staates und würde, zum Musensitze erhoben, die Studirenden aus dem Meissnischen und Erzgebirgischen Kreise sowie aus den beiden Lausitzen sehr ansprechen. Meissen ist von Leipzig zehn Meilen, mithin drei Meilen weiter als Wittenberg entfernt, sodaß Meissen in Zukunft leicht die Universität für den östlichen, Leipzig für den westlichen Theil des Vaterlandes bilden würde. Meissen gehört nicht bloß zu den alten Erblanden, es ist der historische Centralpunct derselben. Meissen hat in 6—700 Häusern eine Bevölkerung von beinahe 6000 Menschen und, was besondere Berücksichtigung verdient, es hat in seiner Mitte so viele Honoratioren, die mit uns bei der Bequartierung in gleichen Verhältnissen stehen würden, daß uns Professoren die Einquartierung nie so stark und anhaltend treffen könnte wie in Wittenberg. In Meissen ist dabei durch die seit beinahe dreihundert Jahren in seiner Mitte blühende Landschule[11] so vieler literärischer Verkehr einheimisch, daß die Verlegung der Universität dabei nur eine Erweiterung und Erhöhung dieses bereits vorhandenen literärischen Lebens bewirken würde. Meissen hat übrigens mehr öffentliche Gebäude als die meisten übrigen sächsischen Städte, von welchen wenigstens eins (die bisher als Magazin gebrauchte Franziskanerkirche und die daneben stehende, von der Universität zu erkaufende Stadtbürgerschule) am leichtesten zum Universitätsgebäude eingerichtet und, nach einem Vertrage mit dem Domcapitel, auch die schöne und für die vaterländische Geschichte so interessante Domkirche uns zum akademischen Gottesdienste und zu unsern Feierlichkeiten communicirt werden könnte. Freilich würde es noch er-

wünschter sein, wenn die Porzellanfabrik von Meissen verlegt und uns das Locale derselben bewilligt werden könnte, besonders weil der weite Transport der brauchbaren Porzellanerde nach Meissen sehr kostspielig ist und bei dem gegenwärtigen Sinken dieser Fabrik und der sehr verminderten Zahl ihrer Arbeiter die Stadt selbst durch die Aufnahme der Universität zu einer neuen Blüthe gelangen würde. Dabei darf man nicht vergessen, daß Meissen alle Vortheile einer glücklich gelegenen Mittelstadt, Wohlfeilheit und leichte Zufuhr der Lebensmittel in sich vereinigt; daß der Transport unsrer öffentlichen Sammlungen und unsrer Privateffecten von Wittenberg nach Meissen auf der Elbe verhältnismässig am wohlfeilsten und gefahrlosesten, gegen jede andere Verlegung gehalten, sein würde; daß die Professoren sogar ihre Naturalien auf der Elbe nach Meissen schaffen lassen könnten, wenn sie dieselben in ihren Hauswesen verbrauchen wollten, und daß für den ersten Augenblick — bis zur nähern Einrichtung — das neue grosse Auditorium der Afra von der Universität benutzt werden könnte.

Man erblicke übrigens in der Fürstenschule kein Hinderniß bei der Wahl dieses Ortes zur Universitätsstadt, denn eine Universität und eine gut organisirte Landschule sind ja nicht genere, sondern nur gradu von einander verschieden. Bestehen in Leipzig seit Jahrhunderten zwei gelehrte Schulen, in Berlin vier Gymnasien und in Halle, wo noch vor 7 Jahren 1200 Studenten sich befanden, ein Lyceum und die Frankenschen Stiftungen neben der Universität, ohne sich in ihren Richtungen zu durchkreuzen: warum sollten sie in Meissen mit einander collidiren? Es würde vielmehr zwischen beiden ein gegenseitiger freundlicher Verkehr bewirkt werden können, wenn die verdientesten Lehrer der Landschule (wie ehemals Fischer und jetzt Rost in Leipzig) zugleich als Docenten der Universität aufträten und die Abiturienten der Landschule schon im letzten Halbjahre manches propädeutische collegium der Universität besuchen könnten. Bei der Liberalität, mit welcher man in unsern Tagen die veraltete Form der Landschulen nach den Forderungen des jüngern Zeitgeistes fortgebildet hat, würden gewiß beide Institute als verwandte Glieder einer grossen Kette in dem Ringe der sächsischen Nationalbildung bald wohlthätig in einander eingreifen und sich wechselseitig unterstützen.

Gewiß keine vaterländische Stadt eignet in geographischer, politischer und ökonomischer Hinsicht sich mehr zur Aufnahme der Universität in ihrer Mitte als Meissen, wohin bekanntlich im sechszehnten Jahrhunderte die Universität Leipzig zweimal verlegt worden ist°.

3. Freyberg[p].

Indem wir Freyberg als den dritten Ort aufführen, wohin die Universität verlegt werden könnte, ist es uns nicht entgangen, es gehöre zur Lichtseite bei der Erwähnung dieses seit 1171 in der vaterländischen Geschichte berühmten Ortes, daß er auf dem linken Elbufer in einer eilf Meilen weiten Entfernung von Leipzig liegt, eine Bevölkerung von 9—10000 Einwohnern umfaßt, zu den alten sächsischen Landen

gehört und in seiner Mitte bereits eine Bergakademie besitzt[12], welche nicht blos in einem Erdtheile gefeiert wird. Allein wir dürfen es auch nicht verschweigen, daß die Verlegung der Universität nach Freyberg mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden zu sein scheint, welche die Schattenseite dieser Verlegung bilden. Schon an sich ist Freyberg für eine bedeutende Frequenz der Studirenden geographisch nicht vortheilhaft gelegen, weil uns nicht nur die Studenten aus dem ganzen westlichen Theile des Königreichs, wegen der weiten Entfernung und wegen der Kostbarkeit des Transports ihrer Sachen, sondern auch die Studenten aus dem Anhaltischen, aus dem Wittenbergischen Kreise und aus den beiden Lausitzen, auf welche wir in Meissen ziemlich sicher rechnen dürften, fehlen würden und das Lyceum zu Freyberg uns niemals einen ähnlichen jährlichen Zuwachs von akademischen Bürgern geben könnte als die blühende Afra in Meissen. Die todte und rauhe Gegend um Freyberg kann mit dem lachenden und fruchtbaren Elbthale bei Meissen in gar keine Vergleichung gebracht werden, ohne durch den Kontrast bedeutend zu verlieren. Schon beginnt bei Freyberg das hohe Erzgebirge unsers Vaterlandes, welches durch sein Klima von den Niederungen des Elbthales bei Wittenberg so sehr verschieden und durch seine schlechten Wege während der grössern Hälfte des Jahres nachtheilig bekannt ist. Freyberg liegt 1009 Pariser Fuß über Wittenberg; viele Mitglieder des akademischen Senats, welche eine Reihe von 30 und mehrern Jahren in Wittenberg gelebt haben und sich dem höhern Alter nähern, würden daher von dieser plötzlichen und bleibenden Versetzung in einen andern Erdstrich vielleicht die nachtheiligsten Folgen für ihre Gesundheit empfinden. Uebrigens kann die starke Bevölkerung Freybergs bei der Unfruchtbarkeit der nächsten Gegenden und bei der durch den thätig betriebenen Bergbau sehr beschränkten Feld-, Gärten- und Wiesenkultur nur durch Zufuhr aus entferntern Districten erhalten werden, wodurch die nöthigsten Lebensbedürfnisse: Brod, Fleisch, Gemüse, sogar das Holz in höhern Preisen stehen als in andern Städten. Wir würden uns also gegen unsre bisherigen Verhältnisse bedeutend zurückgesetzt sehen, sobald diese Ausfälle nicht durch eine Verbesserung unsrer ökonomischen Lage gedeckt und ausgeglichen würden. Dazu kommt, daß Freyberg auf der Hauptmilitärstrasse über das Gebirge einen wichtigen Etappenort bildet, der um so stärker belegt werden muß, weil in dessen unmittelbarer Umgebung theils Provinzialstädte, theils ansehnliche Dörfer, theils selbst beträchtliche Vorstädte fehlen, in welchen ein Theil der militärischen Kolonnen zur Erleichterung der Stadt untergebracht werden könnte; auch enthält selbst noch die Geschichte des siebenjährigen Krieges einige nicht unbedeutende Gefechte in der Gegend von Freyberg, besonders weil das nahe gelegene Muldenthal feste Positionen darbietet. Zwar würde vielleicht die Domkirche uns zum akademischen Gottesdienste und das Schloß Freudenstein, das bis jetzt als Magazin gebraucht wird, zum Universitätsgebäude überlassen werden können; allein es würde ebenso wie die öffentlichen

Gebäude in andern Städten, erst für die akademischen Zwecke eingerichtet werden müssen. Die Bergakademie, als Localanstalt auf die Freyberger Gegend berechnet, würde allerdings in einigen Beziehungen mit der Universität in eine für beide Anstalten nützliche Verbindung gebracht werden können; unverkennbar liegt aber die eigenthümliche und nur auf einen isolirten Zweig der menschlichen Erkenntniß berechnete Tendenz dieses ohnehin in seiner Frequenz neuerlich sehr gesunkenen Instituts von der Bestimmung einer Universität als universeller Bildungsanstalt noch weiter ab als die Bestimmung einer gut organisirten Landschule, welche unmittelbar zur Universität vorbereitet und in mannigfaltigen Beziehungen bereits an die höheren Wirkungskreise der letztern sich anschliesst. Selbst die möglichen Collisionen zwischen den vielen in Freyberg heimischen Behörden des Bergwesens und der Universität müssen berücksichtigt werden, weil durch solche Collisionen nicht nur die unangenehmsten localen Verhältnisse herbeigeführt, sondern in Hinsicht der Entscheidung derselben auch die höchsten dicasteria behelliget werden; nicht zu gedenken, daß zwischen der Universität und der Bergakademie in Hinsicht der Verhältnisse der akademischen Studenten und der Bergstudenten, selbst was die Inscription der letzten beträfe, bestimmte Tractate abgeschlossen werden müssten, um den Collisionen zwischen den studirenden Jünglingen beider Institute im voraus zu begegnen. In Betreff des Umfanges und der Grösse der Stadt könnten zwar hinreichende Miethswohnungen für Professoren sich auffinden lassen, besonders wenn Freyberg, zur Universitätsstadt erhoben, frei von Garnison bliebe und die Professoren die von der bisherigen Garnison eingenommenen Miethswohnungen beziehen könnten; allein für mehrere hundert Studenten würden, wie an jedem andern Orte, die nöthigen Wohnungen erst eingerichtet werden müssen. Was aber zu allen diesen Gründen gegen Freyberg als der wichtigste hinzukommt: der Transport der öffentlichen und Privateffecten von Wittenberg nach Freyberg müsste bedeutend kostspielig und auch gefahrvoll für die Sammlungen ausfallen, weil er zunächst auf der Axe geschehen könnte, und ebenso kostspielig müsste die Zusendung unsrer Revenuen und Naturalien bleiben, weil die Administration der Universität wegen ihrer Dorfschaften und liegenden Gründe in der Nähe von Wittenberg nicht weit von dieser Stadt entfernt werden kann, sobald dieselben nicht gegen andere in der Nähe der künftigen Universitätsstadt vertauscht würden. Aus allen diesen Gründen ist der akademische Senat überzeugt: die Verlegung der Universität nach Freyberg würde nicht nur gegenwärtig bedeutenden Schwierigkeiten unterworfen sein, sondern auch für die Zukunft in Hinsicht der Frequenz der Studirenden, der hohen Preise der Lebensmittel und der persönlichen Verhältnisse der Professoren Nachtheile herbeiführen, die, wenn jene Maasregel einmal ergriffen worden wäre, nicht wieder redressirt werden könnten.

Sollte" indessen weder Dresden noch Meissen gewählt werden können und sollten E. kön. Maj. die . . . Rücksicht, daß schon in po-

litischer Hinsicht schwerlich ein Ort auf dem rechten Elbufer in Vorschlag kommen könne, für unerheblich erachten, so nennen wir noch Grossenhayn als eine zur Aufnahme unserer Academie schickliche Stadt. Es ist dieselbe zu empfehlen wegen der Wohlfeilheit der Wohnungen und des Holzes, wegen ihrer Geräumigkeit, guten Bauart, der Nähe Dresdens und der Elbe, der nicht zu weiten Entfernung von der Gegend, in welcher unsere Grundstücke sich befinden und die Pächte abgeliefert werden müssen. Auch sind eben jetzt einige geräumige Gebäude daselbst zu verkaufen, die vielleicht zu academischen Gebäuden eingerichtet werden könnten. Doch ist nicht zu leugnen, daß uns an diesem Orte mehrere Vortheile entgehen würden, die wir in Dresden und Meissen zu erlangen hoffen könnten, wie sich aus dem über diese Städte Gesagten ergiebt.

II.

Die zweite Idee, deren Licht- und Schattenseite näher von uns aufgestellt werden muß, betrifft die Centralisierung der Universität Wittenberg mit der Universität Leipzig[r].

Die Lichtseite der Centralisirung der Universität Wittenberg mit der Universität Leipzig beruht auf folgenden Momenten.

1. Durch diese Centralisirung würde die ganze studirende sächsische Jugend an einem Orte versammelt und käme unter den Einfluß der kräftigsten Lehrer beider Universitäten.

2. Für die Zukunft (nicht für die gegenwärtige Generation der Lehrer) würden die Fonds beider Universitäten, die Besoldungen, Naturalien und Pensionen der Professoren, der Ertrag der auf beide Universitäten fallenden Commenden und Revenuen sowie die gesammten stipendia der Studirenden und Privatdocenten auf beiden Universitäten zu einer ansehnlichen Masse vereinigt, wodurch die combinirte Universität die erste Bildungsanstalt im ganzen civilisirten Europa theils nach der Zahl und reichlichen Besoldung ihrer Lehrer, theils nach der zweckmässigen Organisation und angemessenen Dotation aller zu einer Universität gehörenden Institute, theils nach der Frequenz ihrer Zöglinge werden könnte.

3. Leipzig ist der Stapelplatz der europäischen Literatur und des lebhaftesten literärischen Verkehrs, mithin der schicklichste Ort für eine Gesammtuniversität.

4. Leipzigs geographische Lage beinahe im Mittelpuncte des sächsischen Staates ist vortheilhaft für alle Studirende des Königreiches.

5. Leipzigs politische Lage macht die Befestigung und die Benutzung zu einem militärischen Punct schwierig; bei der Duplicität seiner politischen Rolle, die aus seinen Handelsverhältnissen zu dem ganzen civilisirten Europa hervorgeht, ist zu hoffen, daß es in jedem Kriege, der sich dieser Stadt nähert, von jeder kriegführenden Macht geschont, wenigstens nicht geplündert, nicht niedergebrannt werde[11].

6. In Leipzig ist alles bereits seit 400 Jahren auf akademische Verhältnisse eingerichtet: es existiren die nöthigen öffentlichen Gebäude,

die angemessensten Anstalten und Institute für akademische Zwecke (Bibliotheken, Universitätskirche, Versammlungssäle, grosse auditoria für alle Facultäten, Sternwarte, anatomisches Theater, Klinikum, chemisches Laboratorium, botanischer Garten, Entbindungsanstalt, Reitbahn, Fechtboden, Naturalien- und Mineralienkabinet, Sprachlehrer für alle europäischen Sprachen usw.).

7. In Leipzig genossen bisher nach Verträgen mit dem Magistrate sämmtliche im Lectionskataloge stehende Docenten völlige Befreiung von aller Einquartierung.

8. Durch die Centralisirung beider Universitäten könnten von den 22 ordentlichen Professuren in Wittenberg allmählig zehn absterben, die Besoldungen und Emolumente derselben zur bessern Dotation der übrigbleibenden zwölf Stellen angewandt und diese vermittelst neuer in Leipzig noch fehlender Nominalprofessuren nach dem Erlöschen der ganzen gegenwärtigen Generation der Wittenberger Professoren zuletzt definitiv mit dem Leipziger corpore academico vereinigt werden. Diese Maasregel würde

a) theils alle gegenwärtigen Collisionen mit den Leipziger Professoren in Hinsicht ihrer Collegiaturen, ihres Nationalwesens und ihrer Domherrenstellen,

b) theils alles Drückende für die jetzige Generation der Wittenbergischen Professoren, welches die Folge einer plötzlichen Einverleibung ins Leipziger corpus sein müßte, verhindern und

c) die allmählige Vereinigung des corporis und der Fonds der Universität Wittenberg für die Zukunft vorbereiten, während die Studirenden schon jetzt alle Vorteile der Vereinigung durch die Gesamtwirkung der Dozenten beider Universitäten empfänden.

[Fehlende] Nominalprofessuren in Leipzig sind: der Hermeneutik und neutestamentlichen Exegese, der Statistik, der Aesthetik, der Pädagogik, der empirischen Psychologie, der sächsischen Geschichte, der Literärgeschichte usw. Unbesoldete — blos mit Pensionen für jetzt versehene — Professuren in Leipzig, die allmählig auf Wittenbergische Fonds gestellt werden könnten, sind die des Naturrechtes, des Lehnrechts, der Klinik, der Entbindungskunde und der Kameralwissenschaften.]

9. Durch die Centralisirung mit Leipzig würden die bedeutenden Kosten der Wiederherstellung unsrer drei akademischen Gebäude in Wittenberg erspart, sodaß aus

a) der Summe für den Verkauf dieser Gebäude in Wittenberg (doch mit Beibehaltung von Luthers Stube und ihrer bisherigen Einrichtung),

b) der ersparten Summe in unserm Fiscus für die gewöhnliche Unterhaltung dieser Gebäude schon jetzt ein Capital gebildet werden könnte, dessen Interessen den nach Leipzig versetzten Professoren für die dort höher stehenden Mieth- und Holzpreise sowie für ihre verloren gehenden Einnahmen (an Facultätssporteln, Censurgebühren usw.) als

ein Theil der Entschädigung angewiesen werden könnten. Sollten uns aber auch vom Staate die Kaufsummen für unsere zu militärischen Zwecke bestimmten Gebäude gleich ausgezahlt werden, so würde diese doch auf keine Weise hinreichen — bis zum allmähligen Absterben der zehn einzuziehenden Stellen —, die nach Leipzig versetzten Professoren zu entschädigen; es würde ein anderer Theil der Entschädigung für ihre Verluste aus einem andern Fonds oder aus einer andern pia causa gereicht werden müssen.

10. Die Kosten der Verlegung und des Transports nach Leipzig würden zwar viel mehr als auf der Elbe nach Meissen, aber doch nicht so viel als nach Freyberg betragen und immer wäre der Mittelpunct unsrer Revenuen und Naturalien von Leipzig nicht zu weit entfernt.

Da die Centralisierung der Universität Wittenberg mit Leipzig nur als ein Nothfall und als das Surrogat der Verlegung an einen andern Ort aufgestellt und betrachtet werden darf, so können auch die in das Detail gehenden Bedingungen der Vereinigung beider Universitäten hier noch nicht weiter berührt werden. Sie würden, wenn diese Maasregel als die einzig mögliche durchgeführt werden sollte, der Gegenstand von Specialdeputationen aus beiden Universitäten werden müssen; denn von einer so gerechten und humanen Regierung wie die unsers Vaterlandes dürfen wir getrost und zuversichtlich erwarten, daß man der Universität Wittenberg, welche Jahrhunderte hindurch mit Ehren bestanden und in neuern Zeiten so ausserordentlich gelitten hat, die unverschuldete Mediatisirung nicht erschweren, sondern gewiß erleichtern und das harte Schicksal des Verlustes der Selbstständigkeit nach allen Kräften mildern werde, wie dieses bei der Stiftung des Rheinbundes selbst in Hinsicht der mediatisirten geistlichen Corporationen sowohl durch die Bestimmungen der Conföderationsacte selbst als durch die besondern Verträge geschah, welche die zur Souveränität gelangten Fürsten mit den mediatisirten geistlichen Corporationen abschlossen. Als Basis dieser Milderung des Schicksals der Mediatisirung gehören nur noch folgende Momente hierher:

1. daß es jedem ordentlichen Wittenbergischen Professor, der seine Anstellung einem königlichen Rescripte verdankt, mit völliger Beibehaltung seiner wesentlichen Einnahme an baarer Besoldung, an Naturalien und Pensionen freistehen müsse, ob er nach Leipzig gehen oder in Wittenberg oder an einem Orte des Königreiches als emeritirter Staatsdiener leben wolle;

2. daß die gegenwärtige Generation der nach Leipzig versetzten ordentlichen Professoren zwar keinen besonderen Rector in ihrer Mitte haben könne, aber doch als ein selbstständiges corpus bis zu ihrem allmähligen Erlöschen behandelt und nicht sogleich dem Leipziger corpori einverleibt, sondern blos für jetzt für den Zweck des gemeinsamen Unterrichts der Studirenden mit demselben verbunden werde;

3. daß die nähern Verhältnisse und Bedingungen dieser Vereinigung beider Universitäten durch Vorschläge von der Universität Wittenberg

eingeleitet, durch Deputationen von beiden Universitäten verhandelt und die Resultate dieser Verhandlungen der höchsten Entscheidung vorgelegt würden.

Die" nun erwähnte Centralisirung der Universität Wittenberg mit Leipzig erscheint aber schon dadurch in starkem Schatten, weil sie nur als ein Werk der dringendsten Noth, als ein Surrogat des selbstständigen Daseins der Universität Wittenberg dargestellt werden kann, sobald politische und prinzipielle Gründe die Wiedererstehung der Universität an einem dritten Orte des Königreiches durchaus nicht verstatten und nur die Wahl zwischen der traurigen und kränkelnden Fortdauer der Universität in der Stadt Wittenberg und der Centralisirung derselben mit der Universität Leipzig möglich wäre; denn unläugbar erlischt, nach unsern weiter oben ausgeführten Resultaten, durch diese Centralisirung allmählig die eine höchste sächsische Bildungsanstalt völlig; der bisherige Wetteifer beider Universitäten geht für die Zukunft unaufhaltbar verloren; es muß die Mannigfaltigkeit und Vielseitigkeit der Bildung des gelehrten Standes innerhalb des Königreiches sehr beschränkt werden; es würde für einen Staat wie Sachsen gewiß von nachtheiligen Folgen sein, wenn das zur Cultur der Wissenschaften angestellte Personale vermindert würde; es würde den Studirenden die so viele Vortheile gewährende Möglichkeit, zwei Academien im Vaterlande besuchen zu können, geraubt, das Besuchen auswärtiger Academien würde durch den Mangel einer zweiten vaterländischen sicher befördert werden; vielen talentvollen jungen Männern, deren Vermögen nicht hinreicht in einer theuren Handelsstadt zu studiren, würde die Gelegenheit sich für den Staat wissenschaftlich auszubilden genommen, die bisherigen viel zu geringen Gehalte der hiesigen Professoren würden zu sehr mit dem Aufwande an einem Orte, wo es so theuer zu leben ist wie in Leipzig, sehr contrastiren, viele Rechte und Vorteile der bisherigen Mitglieder des academischen Körpers, die ihren durch ihre landesständischen Privilegien und bei ihrer persönlichen Anstellung feierlich zugesichert worden waren, müssten unwiederbringlich aufhören; es würde bei einer Centralisirung mit Leipzig die Verfassung dieser Universität ganz umgeändert werden oder unsere von unsern hohen Obern selbst als sehr zweckmässig anerkannte Verfassung untergehen müssen; wie vielen Schwierigkeiten aber jenes unterworfen ist, haben die vor kurzer Zeit mit der Universität zu Leipzig gepflogenen Verhandlungen hinlänglich bewiesen; auch ist nicht unberücksichtigt zu lassen, daß das Schicksal der Universität Leipzig, wie die neusten Ereignisse gelehrt haben, gar sehr von der Handelsstadt Leipzig abhängig ist, woraus für jene manches traurige Ereigniß hervorgehen kann; endlich beziehen wir uns noch auf die wichtigen Gründe, welche wir oben schon für die Erhaltung der Selbstständigkeit unsrer Universität vorgetragen haben.

Demgemäß erfleht die Wittenberger Dozentenschaft die Erhaltung der Universität in ihrer Selbständigkeit und bisherigen Ver-

fassung um so vertrauensvoller, je mehr die Schenkung des Ertrages der Kommende des Deutschordens vor zwei Jahren[14] *sie mit der Hoffnung einer wesentlichen Verbesserung ihrer ökonomischen Lage und der Errichtung der noch fehlenden oder die Vervollkommnung der schon vorhandenen Institute erfüllte . . .*

Für den gegenwärtigen Augenblick bitten sie 1. den Ort ihrer künftigen Bestimmung ihnen anzuweisen, damit sie ihre häusliche Einrichtung danach treffen, ihre Effekten aus Wittenberg herausziehen und ihre Zöglinge, die ihren Kursus noch nicht vollendet haben und ein halbes Jahr im Königreich zerstreut gewesen sind, im Voraus an jenen Ort berufen können. 2. für den Transport ihrer Privateffekten ein Aversionalquantum zu bestimmen.

Sie legen ihrer Eingabe noch auf Verlangen des D. Klügel, der dem auf Verlegung der Akademie gerichteten Wunsche der Pluralität widersprochen hat, dessen Separatvotum bei.

Wittenberg und Schmiedeberg den 13 julii 1813[15].

[a] *Am Rande des Entwurfs ist vermerkt:* zum hohen Kirchenrahte, hochpreissl. geheimen Consilio und geheimen Cabinette. [b] *Desgleichen:* Vidi D. Schleusner A.R. — Nota: wenn er doch endlich einmal abgienge. D. Weber — D. N. *(Karl Ludwig Nitzsch?)* — Der Bericht muß auch nach meiner Meinung ohne weitern Aufschub abgehen, es mögen ihn deputati sehen oder nicht. D. Langguth. — Nachdem mir der Herr College *(d. i. Pölitz)* die gütige Erlaubniß gegeben hat, noch einiges zu ändern und hinzuzusetzen, habe ich weiter kein Bedenken, diesen Bericht zu signiren D. Stübel. — D. Pf. *(Pfotenhauer)* — D. Kn. *(Klien)* — D. Sch. *(Schumann?)* — D. Kletten — Klotzsch — Seiler — Pölitz. [c] Selbst — werden *Randzusatz von der Hand Pölitz'.* [d] *Es folgen weitschweifige Erörterungen über die Leiden, die die Professoren künftig treffen könnten infolge der Eigenschaft Wittenbergs als Festung; schließlich würden sie noch, da außerstande sich auf längere Zeit zu verproviantieren, aus der Stadt getrieben werden, usw.* [e] *Hier ist ein längerer Passus (11 Zeilen) gestrichen, der die Linie der neuen Werke näher beschreibt (fehlt in der Ausfertigung).* [f] *Mit Bleistift nachgetragen; in der Ausfertigung unterstrichen.* [g] *Ausgestrichen:* von welchen Baden nicht einmal 1 Mill. Bevölkerung umschließt; *fehlt in der Ausfertigung.* [h] *Ausgestrichen:* und Westfalen mit 2 Mill. Menschen; *fehlt in der Ausfertigung.* [i] *Am Rande bemerkt Langguth:* In politischer Hinsicht dürfte wohl mehr auf die Erb- und Nichterblande als auf die Lage der Städte diesseits und jenseits der Elbe zu sehen sein. Denn giebts einen Krieg mit Oesterreich, so ist hier wiederum das linke Elbufer mehr attakirt, also ist diese Precaution nicht wohl wahrzunehmen. Ich wünschte daher, daß wenigstens Grossenhayn wegen seiner Nähe bei Dreßden, Nähe an der Elbe, sehr billichen Lage, modernen massiven Bauart, Geräumigkeit, Wohlfeilheit des Holzes und der Quartiere, zweier geräumigen Gebäude wegen, die soeben itzt zu verkaufen sind (als des sogenannten Klosters Herrn Pistorius zugehörig, des Ivern *(so?)* Palais vorm Meisner Thore), und auch wegen der Bereitwilligkeit des Senats uns aufzunehmen und Verträge mit uns einzugehen, in dem Falle mit in Vorschlag käme, wenn Meissen oder Dresden uns nicht zu theil werden könnte, um zu verhüten, daß Freyberg dann nicht gewählt werden möchte. Herr Prof. Poelitz könnte diese Abänderung am besten am rechten Ort und Stelle einrücken. D. Langguth. — Auch ich glaube, daß Großenheyn in Vorschlag zu

bringen sei. Raabe. — Wie Herr D. Langguth Lobek. — *Eine bedingte Empfehlung Grossenhayns bringt der Text dann auch weiterhin (s. u.).* [h] Jüterbog, Herzberg, Dahme *sind in der Ausfertigung von Langguths Hand eingeschoben.* [i] *Der ganze Passus von Anfang dieses Abschnitts an* (In Dresden dürfte) *bis hierhin ist Einschiebsel Stübels, wofür der ursprüngliche, nur 6 Zeilen umfassende Eingang gestrichen worden ist.* [m] *Von hier bis Ende des Absatzes* (wohl die — würden) *ist von Stübel am Rande hinzugefügt und dafür der ursprüngliche Schluß des Absatzes gestrichen, worin der Gedanke ausgeführt wird, daß die Professoren in Dresden möglicherweise durch ausgedehnteren Privatunterricht die Mehrkosten würden decken können usw.* [n] *Hier folgt ausgestrichen noch eine Übersicht der fixen Besoldung — einschließlich der feststehenden Akzessionen — für sämtliche ordentliche Professoren. Die Summen schwanken für die Theologen zwischen 275 Tlr. und 306 Tlr. 6 Gr.; für die Juristen zwischen 157 Tlr. 12 Gr. und 393 Tlr. 9 Gr.; die Mediziner zwischen 175 Tlr. und 262 Tlr. 12 Gr.; die Philosophen zwischen 123 Tlr. 18 Gr. und 183 Tlr. 18 Gr. Der Wert der Naturalien an Korn und Holz und der übrigen Emolumente an Biersteuer, Akzisäquivalent, Fest- und Lehnsgelder wird daneben auf höchstens 300 Tlr. für jeden angeschlagen.* [o] *Gestrichen ist ein Satz, der besagte, daß bei der Ähnlichkeit der äußeren Lebensverhältnisse in Wittenberg und Meissen man am letzteren Orte ohne wesentliche Gehaltserhöhung werde auskommen können.* [p] *Am Rande bemerkt Professor Weber:* Der Herr M. Beyer Pfarrer in Eutzsch, ein geborner Freyberger, hat in einem circulirenten Aufsatze soviel gegen die Verlegung nach Freyberg gesagt, daß sie kein einziger von uns wünschen kann. Man könnte entweder diesen Aufsatz abschreiben und mit Weglassung seines Namens als das Urtheil eines ungenannten Freybergers diesem Berichte mit beifügen oder die Hauptsachen daraus benutzen und in den Bericht mit einweben. *Darunter von anderer Hand:* Herr Professor Poelitz könnte am leichtesten noch einige im vorerwähnten Aufsatze noch nicht benutzte Inconvenienzen ausheben und hier einverleiben. [q] *Der nachfolgende Absatz über Grossenhain steht auf besonderem Blatte, von einer Schreiberhand, die von der Hand des übrigen Textes verschieden ist. Sie begegnet aber hernach noch wiederholt (s. die Noten). Die Ausfertigung hat den Abschnitt aufgenommen.* [r] *Der nächste Abschnitt, der kurz die Nachteile der Vereinigung der beiden Universitäten darstellt, ist gestrichen, augenscheinlich auf Grund folgender Randbemerkungen mehrerer Professoren, nämlich Webers:* In der Ausführung sollte die Schattenseite ebenfalls zuletzt gestellt werden. Die Ursache dieser Stellung ist begreiflich. *Henricis:* Nach meiner Meinung müssen bey *(!)* Seiten umgekehrt gestellt werden und wider die jetzige Ordnung protestire ich hierdurch förmlich. *Langguths:* Ich glaube auch, daß diese Ordnung abgeändert werden müsse. *R[aabes]:* Auch ich meine, daß nach der bisherigen Disposition die Schattenseite zuletzt gestellt werden müßte. [s] Die Lichtseite — Momenten *ist von der Hand der zweitvoraufgehenden Note an den Rand des gestrichenen Absatzes gesetzt; findet sich auch in der Ausfertigung.* [t] *Dieser Absatz ist sowohl im Entwurf wie in der Ausfertigung eingeklammert.* [u] *Der ganze Abschnitt über die Schattenseiten der Verschmelzung mit Leipzig ist von der zweiten Schreiberhand auf einem besonderen Blatte nachgetragen (und in die Ausfertigung aufgenommen).*

[1] *Eine erste, vor dem 7. Juli aufgesetzte undatierte Fassung dieses Aktenstückes findet sich in WUA Tit. VIII Nr. 105 Bl. 20—32. Zu dieser Fassung reichte Professor Pölitz ein (nicht vorliegendes) ausführliches Sondervotum ein, das er dann auf Beschluß des Professorenkonvents (Nr. 1069) in den ursprüng-*

lichen Text hineinarbeitete. Das Ergebnis dieser Arbeit bietet die vorliegende Fassung dar, der dann aber noch einige kürzere Zusätze verschiedener Professoren und einige längere Auslassungen Seilers hinzugefügt wurden. [2] *Daß dies kaiserliche Wort gesprochen worden sei, wird noch von G. Krüger, Das Ende der Universität Wittenberg (Thür. Sächs. Z. f. G. u. K. VII [1917] 2 S. 127ff.) in Zweifel gezogen und zu widerlegen gesucht.* [3] *D. i. Preußen.* [4] *Über die Räumung des Augusteums auf Befehl des französischen Gouverneurs der Stadt La Poype s. GUW 621 und die dort angeführte Schrift von Gerlach (Die Rettung der Wittenberger Universitätsbibliothek).* [5] *Diese Behauptung ist natürlich eine gewaltige Hyperbel!* [6] *Handlungen und Ausschreiben von Rechtmäßigkeit usw. (1645) Buch 3 Nr. 73.* [7] *Durch den Prager Frieden von 1635.* [8] *D. i. der als Berghauptmann in Freiberg 1805 gestorbene Joh. Friedr. Wilhelm Toussaint von Charpentier, Verfasser einer „Mineralogischen Geographie der kursächsischen Lande" (Leipzig 1778).* [9] *In Dänemark bestand (und besteht) nur eine wirkliche Universität, nämlich in Kopenhagen (außerdem im damals dänischen Norwegen die Universität Christiania).* [10] *Der Name Wittenberg kommt urkundlich zuerst 1180 vor (GUW 3ff).* [11] *Die Fürsten- oder Landesschule St. Afra, von Herzog Moritz 1543 gestiftet.* [12] *Gegründet 1765.* [13] *Wie sehr diese Erwartung trog, sollte sich nur allzu bald zeigen!* [14] *Vgl. Pölitz II S. 69.* [15] *Mit diesem Schriftstück enden die eigenen Kundgebungen der Universität, die fortan bis zu ihrer Verschmelzung mit Halle eine ausschließlich passive Rolle spielt. Über die Schicksale, die sie bis dahin erlitt, unterrichten die angeführten Schriften von Herzberg und Krüger sowie meine Geschichte der Universität im letzten Abschnitt.*

Register.

Adolf, Friedrich, Hz. von Mecklenburg II 129, 148, 150.
Adorf, Stadt im Vogtland 252.
Adrian s. Hadrian.
Adriano, Matthäus, Lektor („der Hebräer") 100, 111.
Aeschines 305.
Aesop 267, 277.
Aesticampianus, Joh. Rhagius, Professor 89, 90, 99, 100, 110, 111.
Aëtius, Arzt 381, 386.
Agricola, Georg Ludwig II 219.
— Johannes (von Eisleben), Professor 100, 201, 202.
— Cn. Julius II 110.
Aichmann, Martin, Oberkonsistorialrat II 14.
Aken, Stadt bei Magdeburg II 64.
Albanus. Fridericus, Konvertit. II 121.
Alberti, Salomon, Professor 408, 472, 524, 532, 537.
Albertus Minimus 168.
Albinus, Dietrich, Pfarrer zu Schmiedeberg 581, 582, 585. — Frau 581.
— Petrus, Professor 527, 528, 538.
Albiorena s. Wittenberg.
Albrecht, Graf von Mansfeld 295.
Albrecht, Herzog von Sachsen 238.
Alcander, Hieronymus, Nuntius 108.
Alesius, Alexander, aus Edinburg, Professor in Leipzig 441, 457.
Alexander IV, Papst 5.
Alexander Trallianus, Arzt 381, 386.
Alexandrien, Stadt in Aegypten 262, II 612.
Almansor, Arzt 50.
— Fürst von Chorasan 50.
Altdorf, Universität II 92, 98, 101, 114, 115, 116, 117, 167, 171, 173, 358.
Altenburg, Stadt 83, 84, 88, 136, 137, 148, 161, 162, 201, 222, 223, 227, 252, 290, 293, 294.
Altenburg, Stift 238, 249, 251, 254, 299, 308. — Pfründe, Kanonikat 90, 100. — Domherr s. Spalatin.
Altenaich (Aldenaich), Caspar (Coloniensis), Professor 370, 407, 410, 442, 471.
Altranstedt bei Lützen: Friede (1706) II 328.
Alvensleben, von, Albrecht, Student 495, 496, 500. — Joachim, Ludolf, Studenten 500, 502.
Amberger, Andreas, Diakon in W. 575, 585.
Ambrosius, der heil. 279.
Amerbach, Vitus, Professor 163, 200, 202, 239, 240, 425, 445. — Frau 239.
Amsdorff, Nikolaus von, Professor 15, 68, 71, 72, 77, 85, 89, 117, 118, 119, 121, 170, 477.
Amsterdam II 407; s. Schliehburg.
Anakreon II 492.
Andreä, Jakob 402, 415, 416, 458, 474, 485, 486, 489, 490, 525, 530, 537, 548. — Sohn 474. 476.
— Paul Christoph Gottlob, Professor II 575, 601, 602, 604.
Anesorg, Professor s. Ohnesorge.
Angli s. England.
Anhalt, Land, Fürstentum 240, II 136, 302, 626. — Fürstenhaus II 146; Hze. s. Georg; Hans Georg; Leopold; Moritz. — Graf von — II 420. — Die von — zu Zerbst 297.
— Studenten II 440.
Anklam, Stadt in Pommern II 70.
Annaberg, Stadt in Sachsen II 621; (geplante) Fürstenschule 488.
Annaburg, Stadt in Sachsen 396, 397, 400, 401, 417, 476, 486, 487, 494—496, 551, 593, 621, II 37.
Anomaeus, Mathias, in Linz II 13.
Ansbach, Stadt in Bayern: Stipendiaten 424; Präzeptor s. Brem.

Antiochien, Stadt in Syrien 262.
Anton, Konrad Gottlieb, Professor II 458, 483, 491, 514, 521, 522, 578.
— Akzisekommissar in W. II 412.
Antoniter (Antonius- od. Tönniesherren) in W. 119. — Präzeptor s. Goswin; Reisenpusch.
Apel, Johann, Professor 133, 136, 137, 139, 142.
Apitius, Bernhard, Archidiakon 413, 414.
Apollensberg (Baldensberg, Balduinsberg) bei Wittenberg 399, II 197, 198.
Apollensdorf (Pollensdorf), Universitätsdorf 188, II 73, 86.
Apollonius, Mathematiker 73, 74.
Appelmann, Doktor II 70.
Apsdorf, Universitätsdorf 188.
Arabische Aerzte 381, 384.
Aratus 322.
Arcolani (Herculanus), Giovanni, Arzt, Professor in Bologna u. Padua 50.
Archimedes 74, 364, II 259.
Arianer 402.
Aristophanes 627, II 249.
Aristoteles 16, 54, 58, 75, 77, 85, 86, 100, 257, 267, 268, 274, 275, 277, 303, 409, 544, 554, 564, 565, 628, 629, 635, 639, 672, 673. 675, II 249, 289. — A.-Professur in W. 517, 524.
Arminianer II 157.
Arnold, Georg, Kanzler zu Zeitz, kurf. Rat, Visitator 529, 530, 717.
Arolsen, Stadt in Waldeck II 429, 430.
Askanier, Fürstengeschlecht II 614, 624.
Aßmann, Christian Gottfried, Professor II 492, 514, 540, 578, 579, 606.
Athanasius: Glaubensbekenntnis 262, II 262.
Athen, die Athener 40, II 612.
Athenaeus, Grammatiker 277.
Aue, Örtlichkeit bei Wittenberg 450.
Auerbach, Stadt im Vogtland 727.
Augsburg, Stadt 154, 298, 517, 529.
— Konfession (1530) Konfessionsverwandte 154, 262, 301, 309, 321, 362, 365, 389, 440, 489, 512, 528, 558, 567, 573, 577, 582, 591, 613, 643—646, 654, II 54, 55, 150, 157, 176, 181, 191, 193, 231, 232, 234, 260, 280, 321. — Konfutation 643. Apologie 489, 643.
— Reichstag (1548) 194, 298.
— Religionsfrieden (1555) 388, II 181.
August I, Kurfürst von Sachsen 225, 308, 309, 311, 312, 320, 321, 326, 327, 338, 340, 341, 347—350, 352—354, 359, 362, 369—374, 376—378, 386—388, 390—398, 400, 403, 404, 411, 415, 417, 456, 457—459, 465—467, 474—476, 485—491, 494—508, 510—514, 521, 545, 548, 555, 558, 566—568, 577, 596, 597, 599, 602, 603, 610, 613, 630, 634, 641, 642, 645, 649, 653, 657, 660, 671, 686, 698, 701, 708, II 17, 19, 20, 22, 43, 55, 201, 204, 209, 355, 379, 613, 614. — Räte 351, 369, 405, 417, 486, 487, 510. — Baumeister 499.
August II, August III s. Friedrich August.
— Prinz. Bruder Kf. Christians II.: 618, 646.
Augusteum s. Wittenberg, Universität.
Augustin, Kirchenvater 263 II 119.
Augustusburg, Schloß, im Kreise Zwickau 467, 505.
Auleander, Paulus, Professor 553, 572, 579, 583—586.
Aurifaber (Goldschmied), Johannes, Professor 245.
Aurogallus, Matthäus, Professor 114—117, 119, 143, 162, 235, 236.
Autenrieth, Johann Friedrich, Kammerkommissar und Kreisamtsprokurator II 379.
Avenarius (Habermann), Johannes (II) Professor II 51, 65, 69.
Avicenna 50, 176, 381, 411.
Axin, Christoph, Buchdrucker in W. 571.
Azo, Rechtsgelehrter in Bologna 442, 457.

Bach, Johann August, Professor in Leipzig II 451.
Backmeister (Bacmeister, Pacmeister), Nikolaus, Student, aus Leisnig 239.
Baden, Großherzogtum II 620, 632.
Baden-Baden, Reichskontingent II 419.
Bärmann, Georg Friedrich, Professor II 385, 387, 388, 415.
Baireuth (Payreuth), Stadt in Franken 363, 364.
Balduff, David, Schösser in W. 391.
Balduin, Friedrich, Professor 727, II 32, 50, 60.
Bambasius, aus Hamburg, Student II 326.

Bamberg, Stadt 297. — Vgl. Camerarius.
Bancer, Marcus, Professor II 247.
Banér, schwedischer General II 101.
Barberge, Junker 121.
Barnim (XI), Herzog von Pommern 93, 99.
Bartensleben (Bartenßleuben), die von — 121.
Barth, Johann Andreas, Oekonom der Univ. II 384.
Bartolus, Rechtsgelehrter 319, 320.
Basedow, Johann Bernhard II 471.
Basel, Universität 75, II 114.
Basilius 263, 265.
Baudis, Gottfried Leonhard, kurfürstl. Visitator II 357, 367, 370.
Baumann, Heinrich, Adjunkt II 173.
Baumeister, Friedrich Christian, Rektor in Görlitz II 451.
Baumgarten, Jakob, Professor in Halle II 451.
Bautzen (Budissin), Stadt in Sachsen 84, II 40, 621.
Bayern, Land, Herzöge 225, II 620.
Baym s. Beym.
Bebra, Stift 488, 489, 499.
Becanus, Martin, Jesuit II 77.
Becker, Gangolf, Kanoniker in W. 163, 170.
— Mattheus, Meister in W. 237.
— Simon, Bürger (Student?) 233.
Beckmann, Lukas, Professor II 18, 21, 49–51, 53, 54, 56.
Beckmann, Otto, Professor 59, 74, 76, 78, 94.
Beier s. Beyer.
Beimelberger, Bemmelberg s. Boyneburg.
Belzig, Stadt in Brandenburg 250, 251, II 247. — Amt II 197, 247, 307.
Benkner, David, Student II 25, 299.
Bennigsen, Wolf Erich von — II 318.
Benzi, Ugone, aus Siena (Hugo Senensis) 50.
Benzinger, Johannes, Student 569.
Berbisdorf, von, Kammer- und Bergrat II 10.
Berg (Bergius), Konrad, Professor 408, 473, 525–527.
Berger, Johann Gottfried, Professor II 299, 327.
Berger, Witwe II 247.
Berghorn, Anton Günther von, Stallmeister II 296, 297.
Berlepsch, Erich Volkmar von — 387, 389.
Berlesius, Burchard, kurfürstlicher Kommissar II 145.
Berlich, Burchard, Hofrat u. Visitator II 215, 218, 220.
Berlich, Mathias, Jurist II 214, 215.
Berlin (Berlyn, Perlin), Stadt 14, 102, II 96, 371. 587, 623, 625. — Universität II 587.
Berndt, Ambrosius, aus Jüterbog, Professor 163, 165, 200—202.
Bernhard, der heil. 511.
— Magister 230, 396, 438.
— Andreas, Bote u. Hospitalmeister II 13, 26, 27. — Frau II 26, 27.
Bernhardi, Bartholomaeus, von Feldkirch (Velcurio), Professor 86, 89, 113, 114, 117, 629, 635.
Bernstein, Hans von, kurfürstlicher Rat 387, 415, 488, 489, 495.
Berringer, Gottfried, kurfürstlicher Visitator II 218, 220.
Beskau, Matthäus, aus Torgau (Torgensis), Professor 16, 58, 77, 81, 94, 116, 122–124, II 247.
Beust, Joachim von —, Professor 340, 407, 471, 486, 523, 536, 548, 589, II 247.
Beutel, von, Student II 67.
Beyer, Andreas, Oberkonsistorialrat II 331.
Beyer (Beier, Bayer, Bajoarus), Christian, Professor, hernach kurfürstl. Kanzler 16, 77, 81, 84, 85, 94, 100, 102, 107, 108, 117, 119, 142, 159.
— Mag., aus Freiberg, Pfarrer in Eutzsch II 633.
Beza, Theodor 517.
Biel, Gabriel 77, 81.
Biener, Mathes, kurfürstlicher Rat II 145.
Billig, Johann Georg, Speiser der U. II 500.
Bing, Valentin, Kollegienschenk in W. II 294.
Bischoff, Melchior II 27.
Bischoffheim, Caspar von, Dozent 16.
Bischofswerda, Stadt in Sachsen II 608, 609.
Bischtritz, Universitätsdorf 188.
Bitterfeld, Stadt in Sachsen 250, 251. — Amt 373, II 197, 247.
Blank, Christof, Schatzmeister (Kammervogt) der U. 127, 141, 142, 145, 159, 162, 163, 169, 184.
Bleißner s. Pleißner.
Bleser Ochsenweide 10.
Bloch, Dietrich (Theodor), Professor 72.

Blume'sche Lehnstücke II 368.
Bock, Wolf (Wolfgang), aus Goldberg, Student 201, 202.
Bockenheim, Mag. s. Reuber.
Boden, Benjamin Gottlob Laurentius, Professor II 450.
Bodenhausen, Otto Wilhelm von —, kurfürstlicher Visitator II 387.
— von, 2 Studenten II 67.
Bodenhausen'sche Strafe (Strafsumme) II 139.
Bodenstein s. Karlstadt.
Böhme, Johann Gottlob, Professor in Leipzig II 566.
Böhmen, böhmische (evangelische) Studenten 395, 441, 469, 535, 656, II 58.
— Krone II 313.
Böhmer, Georg Ludwig, Professor in Halle II 487.
— Georg Rudolf, Professor II 449, 462, 463, 487, 513, 545, 549. — Böhmer'sches Haus in W. II 596.
Börner, Johann Georg, Oberkonsistorialrat II 331.
Böschenstein, Johann, Professor 87—90.
Bologna (Bononien), Stadt u. Universität 2, 3, 13, 14, 50, 125, 239, II 300.
Bonin, Graf von, preußischer Generaladjudant II 420.
Bormann, Bartholomaeus, Maler II 335.
Born, Friedrich Gottlob, Professor in Leipzig II 509.
Borna, Stadt in Sachsen 252 II 621.
Borß [so?], nobilis Danus, Student II 67, 68.
Bose, Christof Dietrich, zu Mölbis und Franckenleben, kurfürstl. Kammerdirektor II 296.
— Georg Mathias, Professor II 416.
Bosse (Bosseus) Daniel, Oekonom der U. II 200, 274. — Witwe II 294.
Boyneburg (Peumburg, Pemmelberg, Beimelberge, Bemmelberge), Ludwig von, Student 230, 231.
Brähm s. Brem.
Brahe, Tycho de — II 69.
Brahmer Luch II 237.
Brambach, Johann, Arzt in Dresden 402, 403.
Brand, Oberst, in Belzig II 307.
Brandenburg, Mark, Kurfürstentum, 390, 393, 470, II 129, 159—161, 180, 192, 286, 293, 302. — Generalsuperintendent s. Musculus.
Brandenburg, Markgraf s. Georg Friedrich.
— Kurfürst s. Friedrich Wilhelm. — Edikt (von 1661) II 184, 190—192, 219, 220. — Sophie von Br. s. Christian I.
— Bischof, Kanzler der U. 13, 14, 71—73, 455, 468, 710.
— Stadt: ein Materialist 472.
Brandt, Kaspar, Senator in W. 594.
— nobilis a —, Student II 67.
Brandtlachius [so!] II 210.
Braun, Georg, Hospitalmeister II 27. — Frau Elisabeth II 27.
Braunschweig, Land, Fürstentum 121. — Fürstenhaus Br.-Lüneburg II 114. — Herzöge II 164; vgl. Julius; Otto.
— Stadt 364, 439, 574, 593, II 353. — Medizinisch-chirurgische Lehranstalt II 539, 549.
— Georg von, —, Magister 284, 286.
Bredow, von, —, 2 Brüder, Studenten II 67.
Brehna, Kloster, Klosteramt 308, 372, II 146, 197, 247.
Breitenfeld b. Leipzig, Schlacht (1631) II 78, 87, 618.
Breitkopf, Christoph Gottlob, Buchhändler in Leipzig II 598.
Brem (Bräm), Heinrich, aus Hof, Präzeptor der Ansbacher Stipendiaten 395, 525.
Bremen, Stadt: Studenten („Nation") in W. II 339, 356.
Brenz, Johannes 402.
Breslau, Stadt 480, 485. — Stipendiaten in W. 424. — Superintendent s. Heydenreich. — Universität II 587, 619.
Bresler, Christof, Dozent II 207.
Brettin (Pertin), Kr. Jerichow 250, 251.
Brewer (Prewer), Martin, Student 239. — Vater, Pfarrer v. Jessen 239.
Breygang, Buchhändler in Leipzig II 598.
Brisger. Eberhard 222.
Britannia s. England.
Bruck, Stadt in Brandenburg 250, 251.
— (Brück), Gregorius, kurfürstlicher Kanzler 119, 153, 159, 166, 169, 170, 184, 203, 209, 213, 214, 217, 218, 221, 224, 238, 254, 255, 291, 292, 295, 298.
— s. Heins.
Brüheim, Johannes, Augustinervikar 12.
Brühl, Graf, Kreishauptmann II 379.

Bruno, Giordano, aus Nola (Nolanus) 547, 548.
Buch (Puchen), Kloster 165, 171, 184, 300.
Buchner, Haus in W. 18.
— August, Professor II 51, 65, 69, 97, 118, 138, 145, 174, 231.
Buelow, Graf von, —, (von Dennewitz), preußischer General II 609.
Bünau, Günter von, —, Student 496.
— Heinrich, von —, 9.
— der von II 307.
— Graf von, sächsischer Gesandter in Wien II 381.
Bugenhagen, Johannes (I), Professor 132, 133, 137, 140—142, 144, 162, 292, 294—296, 299, 389, 397, 425, 577, II 618.
— Johannes (II), Professor 406, 413, 414, 480, 509, 510.
Bulisius, Georg Christian, Pedell II 377, 411, 412, 420.
— Johann Georg, „der alte B.“, Pedell II 359, 360.
— Johann Kaspar, Pedell II 373, 377.
— Johann Konrad, Pedell II 373, 377.
Burchard, Peter, Professor 87, 89, 99, 100, 102, 103, 107, 108, 111.
Burchardt, Johann, Buchdrucker in W. II 294.
Burger, Georg, Schösser in W. 100, 101, 111, 115, 120 121.
Burgheim, Jude, Dr. med. II 467.
Burgsdorf, von, Oberkonsistorialpräsident II 475—477, 507, 589.
Burkhard, Franz, von Weimar 163, 165.
Buxtehude, Stadt in Hannover II 4.
Byzanz II 612.

Caesar, Julius 321, 558, 672, II 249.
Calaminus (Röhrer), Petrus, Professor, 572, 574, 578—580, 582, 583, 585, 586, 589, 590.
Calixtus, Georg, Professor in Helmstädt II 139, 173.
Calow, Abraham, Professor 157, 160—162, 173, 174, 181, 190, 204, 219, 221, 227, 239, 245, 283, 287, 292. Frau 292.
Calvin, Johann, Calvinismus, Calvinisten, 480, 481, 543, 547, 576, 579, 582, 583, 585—588, 591, 594, 602, 646, 655, 673, II 157, 160—162, 191.
Camerarius (Cammerer), Joachim, aus Bamberg 127, 143 145, 267, 277, 311.
Caracciolo, Marino, Nuntius 108.
Carion, Johann, Chronist 629, II 69.
Carpzov, Benedikt (I), Professor 602, II 48, 57. — Witwe II 65.
— Benedikt (II), II 214, 215.
— Konrad, Professor II 68, 95.
Caselius, Johann, in Rostock 523, 530.
Cassai, Georg Michael, Ungar, Dozent II 479—481.
Cassel, Stadt II 191.
Catharina, die heilige 265, 266.
Cellarius, Johann 401, 403.
Chalcedon, Synode (403) 154.
Chaldäer II 119.
Charitius, Heinrich Karl, Dozent II 451.
Charpentier, Johann Friedrich Wilhelm Toussaint von —, Berghauptmann von Freiberg II 618, 619, 634.
Chemnitius (Chemnitz), Martin, in Braunschweig 402. 411, 415, 416, 439.
Chemnitz, Stadt in Sachsen II 610.
Chladenius (Chladni), Ernst Florens Friedrich, Professor II 486, 512, 589.
— Ernst Martin, Professor II 448.
— Johann Martin, Dozent II 374, 375.
Christian II, König von Dänemark 115, 116.
Christian I, Kurfürst von Sachsen 510, 512, 513, 529, 549—552, 554, 555, 568—572, 574, 587, 596, 599, 602, 603, 607, 610, 618, 629, 671, 686, 698, 701, II 43, 52, 55, 56, 165, 201. — Gemahlin Sophie von Brandenburg 587. — Oberforstmeister 572.
Christian II, Kurfürst von Sachsen 510, 548, 572, 618—624, 635, 637, 641, 646, 715—717, 726, 727, II 1, 2, 21, 36, 52, 57, 176. — Gemahlin Hedwig von Dänemark 622.
Christian, Dr. s. Beyer.
Christiania in Norwegen s. Oslo.
Chrysostomus, Johannes II 514, 515.
Chytraeus, David, Professor in Rostock, 393, 394, 439, 441, 547, 548.
— Nathan, in Rostock, dann Bremen 553, 554.
Cicero, M. Tullius 51, 146, 267, 299, 321, 548, 672, 676, II 69 249.
Cigler [so!], Doktor 441.
Clenardus (Kleynaerts), Nikolaus, aus Flandern, Graezist 627, 635.
Cleve, Hzin. Sibylle s. Johann Friedrich.
Cloden (Klöden) 77, 114.
Coburg, Fürstentum 183. — Stadt 107.

Coccius, Johannes, aus Lübeck, Dekan 147.
Coelestin, D. 477.
Colditz s. Kolditz.
Coler (Koler, Köhler), Martin, aus Zeitz 594.
Comines (Cominaeus), Philippe de —, II 67.
Concordienformel, — Buch 481, 483, 542, 543, 566, 584, 591, 613, 621, 636, 642, 643, 646, 654, 675, 681, 701, 711, 721, II 3, 11, 15, 54, 59, 191, 234, 235, 281, 321.
Copernicus (systema mundi Copernicanum) II 219.
Corbach, Stadt in Waldeck II 430.
Cornarius, Joh., Cygnaeus (aus Zwickau), Professor 117, 118.
Cornerus (Cörner), Christoph, Professor in Frankfurt 441, 457.
Corvinus, Barthold, Verleger 623.
Coswig, Stadt in Anhalt II 64, 327.
Cracau, preußischer Hauptmann II 412, 413.
Cracov, Georg, Professor 445.
Cranach, Lukas, d. Aeltere, Maler 95, 101, 102, II 418.
Crato (Kraft), Joh., Buchdrucker in W. 308, 458.
Creiz s. Kreitzan.
Crell, Johann, Sozinianer II 94.
— Nikolaus s. Krell.
— Paul, Professor 310, 311, 321, 390—392, 395, 406, 412—415, 469.
Cruciger (Creuzinger), Caspar (I), Professor 162, 167, 200, 201, 214, 236. 292—296, 298, 299, 320, 321, 389, 425, 577, 611.
— Caspar (II), Professor 364, 388, 390, 391. — Haus der Erben — 458.
Crusius, Christian, Professor II 431.
— Christian August Professor in Leipzig II 510.
Cujacius, Jakob II 209, 211.
Cuno, Josias, Student II 330.
— Student II 299.
Curaeus, Joachim 390.
Curio (Kleinschmidt), Georg, Professor 201, 202.
Curtius, Quintus II 289.

Dabrun, Dorf 12, 13.
Dänemark (Dänen), 115, 441, 625, II 129, 620, 634. — Dän. Studenten II 339.
Dänemark, König 352, II 339. — Przin. Hedwig s. Christian II.
Dahme, Stadt in Brandenburg 609, 610, 621, 633. — Studenten aus dem Kreise D. II 440.
Damstorff, Johann, aus Brandenburg, Student 230, 231. — Vater (hess. Altkanzler) 230.
Danzig, Stadt 473. — Studenten („Nation") II 343, 440.
Darmstadt, Stadt II 129.
Dautanne (Daultanne), französischer Generalstabschef II 554.
Davoust, französischer Marschall II 554, 618.
Dehn, Thilo, Bürgermeister von W. 65, 66, 94.
Delitzsch (Dölitzsch), Stadt 466. — Strümpfe II 72.
Demosthenes 32, 40, 267, 305, 308, 627, 672, II 118, 249.
Denstedt, Ulrich von, —, Kanoniker, Pastor in Eisfeld 15, 61.
Dessau, Stadt 297, II 64, 327, 471, 618.
Detlev, Nikolaus, Stipendiat 583.
Deutschland 4, 277, 300, 427, 599, II 88. — Deutscher Krieg s. Schmalkalden.
Deutschmann, Johannes, Professor II 195, 219, 221—227, 235, 238, 245, 291.
Dietericus, Theodor, in Ulm II 320, 321.
Dietrich, Sebastian s. Theodericus.
— Veit 158.
Dietrichsdorf, Dittrichsdorf, U.-Dorf 188, 326, II 73, 86 ~ Vgl. Kreß.
Dino di Garbo 50, 51.
Dionysius ὁ χαλκοῦς 277.
— alexandrinischer Geograph II 69.
— Exiguus, Abt 320.
— von Halykarnassos II 515, 581.
Dioskorides Pedanius, Arzt 267, 277, 662.
Dippoldiswalde II 313.
Diskau, Otto von —, zu Finsterwalde, kurfürstlicher Rat u. Visitator 529, 530, 552, 717.
Dodenus, Mag. s. Tode.
Doelsch, Johann, von Feldkirch (Magister Feldkirch), Professor 16, 77, 85, 90, 91, 100, 106, 108, 127.
Dörffurt, August Friedrich Ludwig, Apotheker in W. II 550.
Doering, Wolfgang David, von Wurzen, Student II 170. — Vater II 170.
Doesens, Johann August, Dozent II 515.

Dolzig (Doltzk), Hans von —, kurfürstlicher Rat 101, 103, 104, 137, 138, 142—144, 147, 188, 217, 340.
Donat, Georg, Kanoniker in W. 163, 170, II 5, 13, 14.
Donati, Christian, Professor II 289.
Donauwörth 292.
Drachstedt, Friedrich, Hofgerichtsrat in W. 445, 579.
Drasdo, Johann Gottlieb, Professor II 493, 514.
Dreier s. Dreyer.
Dresde, Friedrich Wilhelm, Professor II 272, 450, 482, 511.
Dresden, Stadt 308, 341, 348, 349, 352, 353, 371, 372, 377, 402, 403, 466, 467, 479, 486, 493, 501, 507—511, 513, 529, 548, 551, 552, 555, 558, 569, 571, 572, 580, 588, 590, 594—596, 598, 601, 603, 607, 613, 614, 616, 618, 619. 621—624, 637, 640, 710, 715—717, 725, 727, II 4—6, 9, 10—15, 21—25, 31—34, 36, 40—42, 44, 59, 60, 62, 65, 66, 75, 76, 87, 130, 134, 139, 143, 146, 147, 151, 156, 158, 159, 162—164, 168, 170, 172, 173, 183, 184, 215, 248, 273, 274, 282, 284, 285—288, 290—292, 295, 296, 302, 303, 305, 315—317, 321, 326—329, 331, 333, 336—338, 341—345, 349, 352—354, 356. 357, 363—365, 372, 375, 377, 384. 408. 411, 416, 424—426, 420. 438. 445, 452, 454, 456, 459, 460, 463, 466, 467, 471, 473—476, 481, 500. 507, 515—522, 526, 528, 529, 532—534, 536. 545, 546, 548. 550, 553. 553, 557, 572, 579, 587—589, 591, 594, 595, 598—600, 603, 606, 607, 609, 610, 622—624, 626—628, 632, 633.
— Consensus Dresdensis (1571): 387—390. — Abschied 413. — Sanitätskollegium II 544. — Getreidemaß II 247, 429, 461. — Gasthof zum Gold. Löwen (am Markt) 352.
Dreyer (Dreier), Christian, kfl. brandenb. Hofprediger II 173, 174.
Duck, Arthur, engl. Rechtsgelehrter II 208.
Düben (Dieben), Stadt im Reg.-Bez. Merseburg II 4. — Amt II 185, 241, 247. — Amtschösser s. Neßbach.
Dürr, Karl Christian, Drucker II 447.
Duisburg, Universität II 464, 518, 546.
Dulcis, Catharinus, aus Genf, Lektor 594, 595.
Duns s. Scotus.
Durbal, Konrad, Franzose, Professor II 60, 66, 67.
Dzondi (Schundenius), Carl Heinrich, Professor II 577.

Ebeleben, Hans Christoph auf Warburg, Hofrichter und Hauptmann zu W. II 124, 145, 146.
Eber, Paul, Professor 203, 261, 294, 295, 299, 320, 362, 389, 391, 403, 424, 425, 445, 577, 611.
Eberhard, Caspar, Professor 390—396, 400, 401, 459.
Eberhards Haus in W. 65.
Ebersdorf, Stift in Sachsen 488, 499.
Ebert, Johann Jakob, Professor II 450, 462, 474, 491, 493, 501, 508, 514, 539.
Eck, Dr. Johann, päpstl. Nuntius 106—108, 221, 240.
Edenberger, Lukas, Bibliothekar der U. 221, 222, 225, 234, 236, 295. 297.
Eger (Egranus), Joachim, Professor 406, 411, 470.
Eibenstock (Eyckainstock), Stadt in Sachsen 504, 599.
Eichmann, Martin, kurfürstlicher Rat 717.
Eichsfeld (Eyßfeld), Jesuitenkollegia 459.
Eilenburg (Eulenburg, Ileburg), Amt 6, II 185, 197, 241. — Stadt 170, 252, 621. — Statthalter s. Räte 107, 108.
Einsiedel, Haubold von —, auf Scharffenstein, kurfürstl. Rat u. Kanzler 387, 389, 486, 487, 489, 495, 511.
— Hillebrand von —, zum Gnandstein, kurfürstl. Rat u. Visitator 529, 530, 552, 717.
Eisenach, Stadt in Thüringen 131, 250, 251. — Stift 238, 249, 251, 254.
Eisenberg, Stadt in Sachsen 250, 251.
Eisenhart, Johann Friedrich, Professor in Helmstedt II 449, 484.
Eisermann, Johann Ferreus Montanus, Hessus 86, 118.
Eisfeld (Eysfeld), Stadt 15. — Pastor s. Denstedt.
Eisleben, Stadt 586. — Superintendent s. Gruner.
Ekenius, Hermann II 294.

Elbe (Albis), Fluß, Elbtal 4, 14, 240, 337, 450, 464, 465, 503, II 78, 93, 123, 336, 419—421, 499, 583, 613, 617—619, 621, 623–628, 630, 632. — Elbbrücke bei W. II 494, 585.
Eleusinische Mysterien II 143.
Elisabeth, d. heilige 241.
Elner, Georg, aus Staffelstein (Mag. Staffelstein), Dozent 16, 78, 85, 117, 118, 170, 193, 207, 209.
Emden, Levin von — 168, 169. — Söhne Johann u. Konrad 169.
Ende, Nikolaus vom —, kurfürstl. Landweinmeister 166.
England (Britannia), Engländer (Angli) 137, 138, II 110, 462. — jureconsulti reformati II 206. — König s. Georg I.; Heinrich VIII.
Enjedinus [so?], Sozinianer II 94.
Enns, Stadt in Oesterreich II 13; vgl. Gilberti.
Ephesus, Synode 154. — Schule 262.
Ephonimus s. Euonymus.
Epiktet II 263, 269.
Epikur 268.
Epp, Sigismund, Augustiner, Professor 6, 7.
Erasmi, Bonifazius, gen. de Rode, aus Zörbig (Mag. Zcerbick), Professor 78, 81, 84.
Erasmus, Desiderius, aus Rotterdam 100, 137, 146.
Erbar (Erberer), Ulrich, Professor 16, 67, 95.
Erdmann, Johann Friedrich, Professor II 549, 550, 553.
Erffa, Heinrich von —, Student 238.
Erfurt, Stadt 109, 116, II 164; Erfurter Zentner 711. — Universität II 98, 100, 102, 115—117.
Ernst der Bekenner, Hz. von Braunschweig-Lüneburg 62, 67
Ernst, Kf. von Sachsen 238.
Erxleben, Johann Christian Polykarp, Professor in Göttingen II 513.
Erzgebirge II 626; — Kreis II 624; — Studenten II 440
Eschaus, Thomas, Notar und Professor 12, 15, 134, 136, 139, 143, 163, 170.
Espich, Valentin, Professor 524, 530, 537, 544, 548, 572.
Esrom s. Rüdiger.
Euklides 73, 245, 246, 257, 267, 271, 303, 322, 364, 538, 628, 674, II 249, 259
Euler, Leonhard II 494, 515.
Euonymus (Ephonimus, Euphonimus). Anton, Diakon 526, 544, 582.
Euripides 267, 270, 277, 627, II 248.
Europa 283.
Eutzsch (Utzsch), Universitätsdorf 188, II 61, 73, 86, 369. — Pfarrer s. Beyer, Quedelenburg.

Faber, Franz, Professor 524, 537, 548, 572, 592.
Fabri, Balthasar, von Gleichanderwiesen, Student 67.
Fabricius, Johann, Diakon II 292: Frau II 292.
— Laurentius, Professor 596, 640, II 11, 12, 19, 40, 41, 201, 203.
— Theodosius, aus Nordhausen, Superintendent in Herzberg, dann Göttingen 517, 529.
— s. Vach.
Fach s. Vach.
Fallopius, Gabriel, aus Modena 381, 386.
Feilitsch, Fabian von —, kurfürstl. Rat 83.
Fels (Felsius), Christian Leberecht, Professor II 316; Frau u. Kinder II 316.
Feltheim, die von — 121; Student II 67.
Feltkirchen, Feldkirchen s. Bernhardi; Dölsch.
Fendt, Melchior, Professor 163, 165, 185, 200, 294, 295, 309, II 247.
Ferdinand II., Kaiser II 58, 95.
Ferreus s. Eisermann.
Feuerlein, Thomas, Ratsherr in W. 103.
Feyel, Hans, kurfürstlicher Kanzlist 137.
Fiedler, Stellanus, Pfarrer zu Zschoppach II 117, 118.
Finckelthaus, Dr. Laurentius, in Leipzig 521, 522.
Fischer, Friedrich August, Professor II 440.
— Lehrer an der Landesschule in Meißen II 625.
Flacher s. Pflacher.
Flacius, Mathias Illyricus; Flacianer 391, 394, 396, 402, 403, 425, 583. 584.
Fläming, der, Gebirge 450.
Fleischer, Paul, Ökonom der U. 404. — Student II 413.
Flemming, Graf von —, Student II 440.
Flock, Erasmus, Professor 254.

Flöricke, Joachim, Barbier in W. II 376.
Florenz II 300.
Foccaria societas s. Fugger.
Förster, Friedrich, Pestchirurg in W. 729. — Gattin 729.
— Johann, Professor 301, 510, 577, 607.
— Valentin, Syndikus von Worms, patricius Witeb. 523, 530.
Franck, Christian Adolf, kurfürstl. Oberlandmesser II 456, 457, 459, 460, 521, 526.
Francke, Christian Friedrich, Adjunkt II 493, 514.
— (Franckius), Johann Christian, Dozent II 451, 512, 601.
Franckenberger, Andreas, Professor 473, 507, 528, 538, 548.
— Reinhold, Professor II 51, 65, 69, 138.
Frank, Professor in Padua II 513.
— (Francus), Matthaeus vom Frankenland 200, 202.
Franken, Fränkische Studenten 65—67. — „Nation" in W. II 326, 327.
— die Brandenburgischen Fürstentümer in — II 34.
Frankfurt am Main, Stadt 145, 188, 221, 225. — Konvent (1539) 221.
— a. d. Oder, Universität 390, 441, 457, 586, 623, II 88, 89, 92, 98, 101, 103, 107, 115, 117, 165—167, 171, 173, 353, 587, 619.
Frankreich (Gallia), Franzosen, Franzosenzeit (Anfang 19. Jahrh.) 388, 427, 441, 664, II 554—556, 563, 601, 602, 604, 609. — Studenten 541.
Franz, Thomas, Professor 593, 608—610.
— Wolfgang, Professor 583, 585, 594, 727, II 5, 11—13, 15, 18, 19, 21, 28—31, 36, 51, 56, 68, 94.
Frauenstein, Stadt in Sachsen II 60.
Freiberg (Freyberg), Stadt in Sachsen 222, 519, 543, 703, II 140, 175, 427, 607, 610, 622, 625, 626, 632, 633. — Studenten i. W. („Nation") II 326. — Bergakademie II 625, 626.
— Kloster, Amt 519, 554, II 93, 185, 197, 241 247. — Schösser 519. — Freiberger Akzession II 466. — Vgl. Friedenstein.
Freiberg, von, Student II 67.
Freistein, Johannes, aus Dresden, Student 458, 459.
Frenzel, Johann Samuel Traugott, Professor II 489, 513.
Freyberg, Karl Daniel, Professor II 458, 490, 514.
Fribergensis, Magister Sebastianus s. Küchenmeister.
Fridelach [so?] 159.
Friebel, Ernst Michael Gottlob, Universitätstanzmeister II 452.
Friedeholz, Wäldchen bei Wittenberg 10, II 10, 144, 146, 241, 246, 247.
Friedenstein bei Freiberg II 293.
Friedrich III., Kf. v. Brandenburg II 287.
Friedrich II., Kg. von Preußen II 353, 412, 413, 418—420.
Friedrich (III.) der Weise, Kf. von Sachsen 1—3, 6, 7, 9, 10, 12, 13, 17, 18, 20, 28, 31, 32, 37, 39, 45, 46, 51, 60—62, 64—68, 71—74, 76, 82—91, 93—96, 99, 101—103, 106—109, 111—116, 118—126, 129—133, 137, 139, 173, 180, 181, 260, 261, 308, 328, 419, 451, 587, II 16, 22, 224, 235, 345, 417, 418, 422, 614.
Friedrich: Markgräfl. Fr. Kürassierregiment II 411.
Friedrich August I. (II.), Kf. von Sachsen, König von Polen II 303, 305, 307, 310, 315, 316, 320, 321, 326—331, 333, 334, 336, 337, 340—344, 349, 351—357, 363, 365, 372, 374. — Gemahlin II 365.
Friedrich August II (III), Kf. von Sachsen, König von Polen II 320, 372—375, 377—389, 406, 408, 411, 414, 416, 421, 423, 424, 430. — Kinder II 365. — Vertreter in W. II 318.
Friedrich August III., Kf., dann Kg. von Sachsen II 430, 437—439, 441, 442, 445, 452—454, 456, 458, 459, 461, 463, 464, 466—468, 471—476, 500—502, 506, 507, 516—525, 528—534, 536, 537, 545, 546, 548, 550, 552—554, 557—559, 586—589, 591, 595, 597—600, 602, 603, 611, 613.
Friedrich Christian, Kf. von Sachsen II 430.
Friedrich Michael s. Pfalz.
Friedrich Wilhelm, Kf. von Brandenburg II 159, 160, 162, 164, 173, 180—182, 190, 191, 219, 220, 285, 286, 352.
Friedrich Wilhelm I, Kg. von Preußen II 353.

Friedrich Wilhelm, Hz. von Sachsen, Administrator der Kur Sachsen 570, 572—574, 578, 579, 586–591, 593—595, 597—603, 605—610, 613, 614, 616—618, 698, II 162.
Friedrich Wilhelm, Hz. von Sachsen II 164, 166.
Friesen, Studenten („Nation") in W. II 322—325, 327.
— Carl, Frh. von —, kfl. Kommissar u. Visitator II 145, 218, 220.
— Frh. von —, Student (?) II 318.
Fritzlar, in Hessen, St. Petersstift 130.
Frohen, Freiherr von —, Oberkonsistorialrat II 591.
Fünfkirchen. 2 Barone von —. Studenten II 67.
Fuggerei (Foccaria Societas) 68.
Fuhrmann, Jakob, Schulrektor und Professor 584.

Gabriel, Thomas II 247.
Gaertner, Freiherr von —, Oberkonsistorialpräsident II 529, 534.
Galenus 48, 50, 51, 136, 176, 299, 381, 384, 411, 537, 548, 662.
Gallyn [= Gallun, R.-B. Potsdam?] 170.
Ganorosch, Andreas, Sozinianer II 94—96.
Garnier (Garnerius), Philipp, Professor in Jena u. Leipzig II 67.
Gassitzius, Georg, aus Ungarn II 291, 292.
Gebauer, Georg Christian, Professor in Leipzig II 449.
Gehren, Andreas, Stadtrichter in W. II 7. — Erben II 7, 17.
Geier, Martin, Oberkonsistorialrat u. Visitator II 218, 220, 285.
Geismar, Konrad von —, aus Riga, Student 130.
Geist, Maurer in W. 551.
Geißler, Karl Heinrich, Professor II 482.
Gentile da Foligno (Fuligno) 50.
Georg, Fürst von Anhalt, Administrator in Merseburg 297.
Georg, Markgraf von Brandenburg 234.
Georg (I.), König von England, Kf. von Hannover II 356.
Georg II., Landgraf von Hessen-Darmstadt II 109, 114, 129, 148, 150, 164.
Georg, Abt von Saalfeld, Konservator der Universität 13, 14.
Georg, Hz. von Sachsen 86, 221. — Sohn 87.
Georg Friedrich, Mgf. von Brandenburg-Ansbach 363, 570.
Georg Wilhelm, Kf. von Brandenburg II 92, 94, 96, 99, 103, 115.
Georgi, Christian Sigismund, Professor II 291, 415, 417, 430.
Gerhard, Johann, Professor in Jena II 71, 72.
Gerlach, Student II 169.
Gesner, Salomon, aus Stettin, Professor 586, 587, 598, 603, 604, 635, 636.
— Johann Mathias, Professor in Göttingen II 451.
Giengen, Stadt in Württemberg: Feldlager (1546) 293.
Gießen, Stadt in Hessen: Universität II 61, 172, 173, 587.
Gilbert, Professor in Leipzig II 598.
Gilberti, Christian, Prediger in Enns
Glaser, Anton, Student 401—403.
— Petrus, Prediger in Dresden 403.
— Theophil, Bruder Antons, Student 402.
Gleichanderwiesen s. Fabri.
Globick, Ratsherr in W. 65.
Glogau, Stadt u. Festung II 617.
Glücksburg, im Reg.-Bez. Merseburg 404, 458.
Göckel, Göckelin s. Gunkel.
Goede (Gode), Henning, Professor 64, 67, 69, 77, 81, 84, 85, 91, 92, 94, 102, 109, 110, 112, 114, 123, 149, II 247, 418.
Goedemann, Jakob 582.
Görlitz, Stadt II 621.
Göttingen, Stadt: Universität II 464, 519, 565, 572, 619.
Goldberg 202.
Goldstein, Kilian, Professor 152.
Golius, Theophil, Professor in Straßburg 628, 635.
Gorman, Johann, Drucker in W. 327, II 31, 32.
Gortler de Goltperg, Fabian, alias Elementer, Student 61.
Goten 279.
Gotha, Stadt 237, 250, 251; herzoglicher Hof 349.
— Stift (Kanonikate) 237, 238, 249, 251, 254.
Gottfried, Jan Georg, Universitätstanzmeister II 273.
Gräfendorf (Greffendorf), Hans von —, kurfürstlicher Rat 138, 141—144, 340.

Gräfenhainichen (Hänichen), Amt 372. — Stadt II 197. — Müchelisches Gut II 146.
Graeßler, Chr. H., Univ.-Buchdrucker II 621.
Graswinckel, Theodor, niederl. Rechtsgelehrter II 206, 207.
Graz, Stadt in Steiermark 585.
Grebel, Friedrich Wilhelm, Protonotar der U. II 411, 413, 414, 417—420. 425, 431.
— Johann Christoph Gebhard, Dozent II 487, 512.
Greenwich, Stadt in England II 358.
Gregor, Barbier in W. 230—233.
Gregorius (von Rimini) 53, 56, 58.
Gregorius Neocaesariensis 263.
Greifswald (Gribswalde, Gripswalde), Stadt in Pommern, Universität 75, 254, 439, II 89, 98, 100, 102, 116, 117, 129, 167.
Gribner, Michael Heinrich, Professor II 448, 449.
Griechische Aerzte 384.
Griesbach, Johann Jakob, Professor in Halle II 514.
Grimma (Grim), Stadt in Sachsen 120, 148, 188, 201, 252, 341, 347, 481, II 621. — Augustinerkloster 188. — Fürsten-(Land-)Schule 560, 688. — Vgl. Hohmut.
Grimmenstein 293.
Grimnitz, kurbrandenb. Schloß (Kreis Angermünde) 715.
Groeningen (Gruningen) im Magdeburgischen II 62.
Grohmann, Johann Christian August, Professor 1, 5, 14, II 515.
Groß, Christoph, Professor 15.
— Christoph, Amtmann zu Belzig, Hofmeister Hz. Johann Ernsts 91. 94—96, 159, 184, 213, 214, 217, 218.
— Henning, Professor II 81.
Grossische Hufe in W. II 368.
Großenhain, Stadt in Sachsen II 628, 632, 633. — Meißner Tor II 632.
— Ivern-Palais [so?] II 632.
Grotius, Hugo II 206, 213.
Gruber, Johann Gottfried, Professor II 606, 607.
Gründler, Konrad Theodor, Dozent II 575, 602, 604
Grüneberger, M. Christian aus Stettin II 219.
Grunenberg (Gronenberg, Virimontanus), Johann, Drucker in W. 72.
Grunenberg (Gronenberg, Grunenberger) Simon, Drucker in W. 548. 605, 606.
Gruner (antiquitates Romanae) II 451.
— Christoph, Pfarrer in Königsberg (Pr.), vorher Diakon in W. 575. 586.
Gruningen s. Groeningen.
Grunius, Johann[1] (Grün), Professor, Stipendiateninspektor 528—530, 538. 540, 553, 561, 583, 592, 593. — Witwe und Erben 593.
Gualder s. Walter.
Gunckel (Göckel, Göckelin, Gunckelin, Juncklin, Gungelinus), aus Wangen, gen. Stöb, Professor 16, 58, 63, 77. 84, 100. 118.
Gunther, Jeremias, Student 569.
Gustav Adolf, König von Schweden II 76, 86, 87. — Sohn Gustav II 87.
Guthmann, Christian Samuel, Zimmermeister in W. II 385.
Gyrrichius, Wendelin, Mag. 202, 203.

Haase, Kreisamtmann in W. II 412.
Habsburg, Fürstengeschlecht s. Oesterreich.
Hacke (Hagen), Ebrart, Kanoniker in W. 163, 170.
Hadrian (Adrian), Kardinal 672, II 249.
Hänichen s. Gräfenhainichen.
Hänisch, Valentin, Universitätsverwalter 323.
Härtel, Gottfried Christoph, Buchhändler in Leipzig II 598.
Haferung, Heinrich Gottfried, Dozent und Vorstand des Konvikts in W. II 364, 374.
Hagen s. Hacke.
Hagius, Johannes, Professor 533, 583, 635.
Hain, Jobst von —, kurfürstlicher Hofrat 228.
Haken, Johann, Buchdrucker in W. II 269, 300.
Halberstadt, Stadt 489, II 124, 192.
Halius (= Haly oder Ali, Sohn des Abba) 381, 386.
Halle, 150, II 327. — Haus der Mönche von H. in W. 121. — Frankesche Stiftungen II 265.

[1] WUA 317 und 634 fälschlich Jakob genannt.

Halle, Universität II 329, 330, 334, 343, 353, 379, 463, 464, 476, 519, 530, 546, 602, 619, 625.
Hamburg, Stadt 392, II 316. — „Nation" in W. II 326, 327, 330. Vgl. Bambasius, Krüsicke, Meyer, Schellhammer, Thieling.
Hampel, Nikolaus, Universitätsdrucker in Marburg II 103.
Hanack, Christian, Professor II 409.
Hanauer, Daniel, Steinmetzmeister II 35, 36.
Handtschmann, Urban, Oberkonsistorialrat 716, II 14.
Hanenreuter, Sebald, Arzt u. Schriftsteller 629.
Hanneken, Philipp Ludwig, Professor II 320.
Hannitzsch (Hannitz), Mathias, kurfürstl. Rentmeister 511, 613, 614.
Hannover, die Hannoveraner II 356. — Stadt II 371.
Hans Georg, Fürst von Anhalt 547.
Harbach, Dr. Burchard, in Leipzig 586.
Harburg, Stadt a. d. Elbe 290.
Hase, Johann Mathias, Professor II 357, 373, 374.
— Vincenz, Universitätsverwalter 325, II 247.
Hassenstein, Bohuslaw von Lobkowitz und — 235, 236.
Haugwitz, Friedrich Adolf von — zu Oberlichtenau II 296.
Heber, Georg Michael, Professor II 307, 314, 315.
Hebräer, der = Dozent des Hebräischen s. Adriani.
Heerbrand, Jakob 613.
Hegius s. Heige.
Helfmännin, die, Witwe II 294.
Heidelberg, Stadt: Universität 548, 552, II 546. — Heidelberger Katechismus 582.
Heidenreich, Esaias, Superintendent in Breslau 480, 485.
Heiderich, Kaspar, Pfarrer in Torgau 397, 398, 402, 403, 485.
Heige (Heigius, Hegius), Peter, Professor 522, 523, 536, 548, 572, 596, 609, 614.
Heiland, Samuel, aus Basel, Professor in Tübingen 628, 635, 673.
Heilinger, Licentiat in W. 583.
Heineccius, Abraham, Professor II 51, 58, 65.
— Johannes Gottlob, Professor in Halle (u. Frankfurt a. O.) II 448, 451, 486, 512.
Heinrich der Mittlere, Hz. v. Braunschweig-Lüneburg 62. — Gem. s. Margarethe.
Heinrich der Jüngere, Hz. von Braunschweig-Wolfenbüttel 225.
Heinrich VIII., König von England 137, 138.
— Prinz von Preußen II 425, 426.
— Hz. von Sachsen 221, 222. — Hofprediger s. Lindemann.
— Martin, Professor (aus Sagan) 362, 409, 411, 414, 415, 479, 485, 510, 520.
Heins, Simon, von Bruck („Magister Bruck"), Professor 71, 77, 81, 85, 112, 113.
Heinsius, Martin, Adjunkt II 121.
Helffant (Helfardt?), Student 230, 231.
Hellfeld, Johann August, Professor in Jena II 485.
Helmstedt, Stadt II 89, 114. — Superintendent s. Mebes.
— Universität 404, 405, 457, II 88, 89, 97, 100, 101, 114, 139, 165—167, 171, 173, 186, 245, 531, 546 619.
Henkel, Quästor der Universität II 556.
Henneberg, Grafschaft II 437.
Henning (Henign), Ludwig, Professor 15.
Henrici, Gottfried, Student II 273.
— Johann Christian, Professor II 492, 495, 514, 579, 607, 610, 611, 633.
Henschel, Samuel, Adjunkt II 173.
Hermann, Dr. Johann Gottfried, kurfürstlicher Visitator II 387.
Hernals bei Wien II 30. Vgl. Mann.
Herodot 259.
Herrenmeister, der, von Wittenberg 94.
Herrgott, Johann, Professor 81, 82.
Herter, Georg, Schösser zu Lochau, dann Ökonom der Universität 7—11.
Herzberg a. d. Elster 13, 120, 222, 250, 251, 466, 519, 621, 623.
— von, preußischer Hauptmann II 413.
Hesberg, Geys von —, Student 66.
Heseler, Fischer in W. 229.
Hesiod 267, 299, 322, 627, II 38, 248.
Hesse, Kommissionsrat in W. II 419, 420.
Hettenbach, Ernst, Professor 581, 585. — Witwe II 65.
Hessus, Franciscus, Universitätsnotar II 2.
— (Heß), Johannes, Professor 100, 101.
Heubner, Heinrich Leonhard, Adjunkt und Diakon II 573.
Heun, Friedrich Wilhelm, Dozent II 451.

Heydelmann, Johann Kaspar, kurfürstlicher Visitator II 387.
Heydenreich, Gottlob Heinrich, kurfürstlicher Visitator II 387.
— Karl Heinrich, Professor in Leipzig II 511.
Hierovius, Bartholomäus, Professor 611, 613.
Hildburghausen 579.
Hildebrand, Assessor der jur. Fakultät II 307, 314.
Hildesheim, Fürstentum (Bistum) 121.
Hiller, Johann Friedrich, Professor II 440, 441, 450, 479, 480, 490, 492, 495, 508.
Hilscher, Professor in Leipzig II 509.
Hippokrates 50, 176, 378, 381, 385, 411.
Hirschbach, Wolfgang, Professor: Witwe II 65.
Hobbes II 208.
Hoë von Hoënegg, Mathias, Oberhofprediger in Dresden II 10, 12, 14. 48, 71, 72, 147, 150.
— 2 Brüder, Studenten II 67.
Höpfner, Ludwig Julius Friedrich, Professor in Gießen II 485.
Höschel, Georg, Student 569.
Hoffmann, Johann Wilhelm, Professor II 413.
— Kaspar, Professor in Frankfurt a. O. 443, 457.
Hoffmeister, Martin, Kantor in W. 584.
Hofmann, Johann Gottlob II 451, 485.
— Karl Gottlob, Professor II 443, 448.
Hogreve (Hochgräffe), Heinrich, Student (Senior) II 327, 330.
Hohendorf (Hondorf), Universitätsdorf 198, 200.
Hohenthal, Graf, sächsischer Minister II 599.
— Frh. von —, Student II 440.
Hohmut, Anton, Bürger von Grimma, Pestchirurg in W. II 64.
Holle, Georg von — 362.
Hollmann, Samuel Christian, Dozent II 374.
Holstein, Herzogtum II 129; vgl. Ulrich. — Holstein-Gottorp, Herzog II 339. — Prinz (Student) II 67.
— Holsteiner II 356. — „Nation“ in W. 351, 352, II 326, 327, 330.
—, Holstenius s. Sachse.
Holtzendorff. Graf Christian Gottlieb. kurfürstlicher Visitator II 387.
Homberger, D. Jeremias, in Regensburg, vorher in Graz 519, 529.
Homer 46, 87, 267, 273, 318, 320, 394, 627, 672, II 248, 493, 495.
Hommel, Christian Gottlieb, Professor II 475, 484, 512.
Honsberg, Georg von —, Student 66, 67.
Hoppe, Martin, Oekonom der Universität 184, 226.
Horaz 146, 147, 322, 672, II 69, 249, 514.
Horn, Ernst, Professor (vorher in Braunschweig) II 327, 549.
Hornig, Martin, Bürger u. Geleitsmann zu Kemberg 325.
Hortleder, Friedrich II 618.
Huber, Samuel, Professor 593, 594, 597, 598, 610. — 2 Söhne (Johann Rudolf u. Salomon) u. 1 Brudersohn (Simon), Studenten 594.
— Simon, Pedell 354.
Hubertusburger Frieden (1763) II 617.
Hülsen, von, preußischer General II 421.
Hüter, Michael, Diakon in W. 575.
Hunn (Hunnius), Aegidius, Professor 586, 596, 603, 604, 616, II 11.
— Nikolaus, Professor II 45.
Hutter, Leonhard, Professor 602, 603, 635, 727, II 31, 160, 320, 321.

Ingolstadt, Stadt in Bayern 292, 425. — Universität 239, 240, II 619.
Innsbruck, Stadt in Tirol 87.
Irenaeus 158, 263, 265.
Irremisch, Hans, kurfürstlicher Baumeister 467.
Isokrates 267, 277, 538, 627, 672, II 249.
Italien 279, 408, 427, 664, II 299, 300, 612.
Ivo, der heilige, Schutzpatron 312, II 230.

Jacobi, Oberkonsistorialrat in Dresden II 288.
Jacobus, Lic. in Osnabrück 523.
Jahn, Johann Christian, Präfekt des Konvikts in W. II 380, 409.
Jahr, Friedrich Wilhelm, Dozent II 374.
Janus, Elias, Universitätsverwalter 614, 618, 729, II 2, 7.
Jena, Stadt in Thüringen 148, 149, 166, 188, 237, 250, 251, 290, 293, 296, 300, 521, 522, II 90, 117. — Schösser u. Rat 148; Rat 166. — Predigerkloster 166.

Jena, Universität 297, 298, 300, 394, 395, 412, 413, 439, 521, 543, 586, 596, 602, 623, II 67, 72, 88, 90, 101, 114, 117, 128, 166, 172, 173, 211, 334, 356, 358—360, 379, 464, 524, 534, 542.
Jena, Hans von — (H. von Ihenen Haus in W.) 103.
Jenisch, Paul, Oberkonsistorialrat 716.
Jerusalem 459, II 612.
Jesuiten (Jesuwitter) 343, 459, 473, 519, 529, 546, 673, 716, II 206. — Vgl. Schloß.
Jessen, Ort bei Wittenberg II 197, 250, 251. — Pfarrer s. Brewer.
— Johann Jessenius von —, Professor 616—618, 621.
Joachim II., Kf. von Brandenburg 349.
Joachim Friedrich, Administrator von Magdeburg 500, 587. — Gemahlin Katharina 623.
Jodocus (Joden), Andreas, Professor 514, 519—521, 534, 542, 543, 549, 553, 582, 587.
Jöstel, Melchior, Professor 636.
Johann (Hans), Hz., dann Kf. („der Beständige") von Sachsen 3, 4, 9, 13, 17, 37, 61, 71, 107, 131—136, 138, 139, 141, 147—153, 173, 176, 180, 183, 587, II 417, 418, 422.
Johann, Hz. von Sachsen-Weimar II 37, 58.
Johann Ernst, Hz. von Sachsen (Sohn Kf. Johanns) 150, 152, 153, 159, 160, 173, 181, 183, 214, 215, 220, 224. — Hofmeister s. Groß.
Johann Ernst, Hz. von Sachsen-Weimar II 37, 58.
Johann Friedrich, Hz. von Pommern 473.
Johann Friedrich, Kurprinz, dann Kf. „der Großmütige" von Sachsen 148—150, 152–154, 158–162, 164–166, 169, 172, 183, 184, 186—188, 190—192, 203, 209, 213, 214, 221—228, 232–244, 246—249, 254, 255, 261, 267, 278, 283–285, 290—300, 372, 442, 455, 468, 477, 577, 607. — Gemahlin Sibylle von Cleve 148, — Söhne 296–298; vgl. Johann Wilhelm.
Johann Georg I., Kf. von Sachsen 618, 624, 646, 714, 727, II 1—6, 9—14, 22—25, 29, 31—37, 40, 41, 44, 48, 58, 59—62, 64—66, 69—78, 81, 83, 86, 87, 93—95, 100, 101, 115, 117, 122—124, 128–131, 134, 135, 137, 139, 140, 144—151, 155, 156, 158, 161, 164, 185, 246, 618.
Johann Georg II., Kf. von Sachsen II 147, 148, 150, 155, 156, 158, 159, 162—173, 180, 182, 183, 191, 205, 219, 220, 246, 248, 272—275, 284—287, 289–293.
Johann Georg III., Kf. von Sachsen II 295, 296, 298, 299, 300.
Johann Georg IV., Kf. von Sachsen 302, 303.
Johann Sigismund, Kf. von Brandenburg II 160, 162.
Johann Wilhelm, Hz. von Sachsen 292, 293, 297, 298.
Johann, Organist der Universität 163.
Johannes a. Sacrobusto 303.
Johannitius (d. i. Honëin Ben Ischak) 48, 50.
Jonas, Christoph, aus Königsberg, Professor 203.
— Justus, der ältere, Professor 39, 114, 122, 124, 132, 136, 138, 141—145, 161, 162, 167, 192, 200, 201, 577.
— Justus, der jüngere II 41.
Juden (Hebräer) 234, 459, II 119, 467; vgl. Adriani, Burgheim. — Pharisäer u. Sadduzäer II 119.
Jüterbock (Güterbock) 484, II 621, 633. — Studenten aus d. Kreise J. II 440.
— Peter, Kanoniker in W. 163, 170.
Julius II., Papst 13, 17, 18, 39, 72, 468.
Julius III., Papst: vielmehr Paul III. (s. das.).
Julius, Hz. von Braunschweig 404, 405. — Julius-Universität s. Helmstedt.
Junger, Hans, Befehlshaber der Festung in W. 350—352.
Justinus, Marcus II 249.

Kärnthen 470.
Kalckreuth, von, preußischer Major II 426.
Kampen, Ludolf von — 362.
Kandler, Paul, Pestdiakon in W. II 64.
Kannegießer, Wolfgang, aus Zwickau, Professor 16.
Kant, Immanuel II 510, 511, 572.
Karl V., Kaiser 107, 108, 110, 154, 225, 262, 290, 301, 582, II 618.
Karl XII., Kg. von Schweden II 317, 327, 328, 339.

Karl August, Herzog (später Großhz.) von Sachsen-Weimar II 524.
Karl August Friedrich, Fürst von Waldeck II 430.
Karl Ludwig, Kf. v. d. Pfalz „Kurheidelberg“ II 164.
Karlstadt (Bodenstein), Andreas, Professor 15—17, 39, 77, 82, 89, 90, 106, 107, 109, 110, 114—116, 135.
Katharina s. Joachim Friedrich.
Kaufmann, Andreas, Student 231.
— Sebastian (vielmehr Fabian?), Student 230, 231.
Keller, Michael, Chorherr zu Ansbach, Student 67.
Kemberg (Kemrick), Ort bei Wittenberg 250, 325, II 461, 602, 604. — Propstei, Pfarre 77, 586, 587, II 61, 62, 363.
Kemnitz, Hans von —, kurfürstlicher Hauptmann 398, 399.
Kemrick s. Kemberg.
Kendius, Alexander, Senator usw. in Siebenbürgen 593.
Kepler, Johann II 1.
Kiel, Universität II 532, 533.
Kindermann, Johann Martin, Chirurg, Viertelsmeister in W. II 460, 461.
Kippe, Hermann, Kanoniker in W. 150, 163, 170.
Kirchhof, Johann Michael, Tanzmeister in W. II 273.
Kirchmaier, Georg Kaspar, Professor II 140, 174, 175, 231, 290, 291, 303, 304, 411, 412, 415.
— Georg Wilhelm, Professor II 296, 358, 359, 367.
Kirchner, Daniel II 134.
Kitscher, Friedrich von —, Propst in W., Professor 6, 7, 10, 15, 31.
Kitzingen, Stadt in Bayern II 4, 86.
Klausenburg (Claudiopolis), Stadt in Siebenbürgen 593.
Klengel, Christian, Professor II 208.
Kletten, Georg Ernst, Professor II 576, 596, 610, 611, 632.
Klien, Karl, Professor II 574. 601, 602, 604, 607, 610, 632.
Kling, Melchior, Professor 162, 185, 201, 202.
Klipphausen bei Wilsdruff II 426, 427.
Klotzsch, Johann Georg Karl, Professor II 514, 579, 607, 632.
Klügel, Ernst Gottfried Christian, Professor II 449, 484, 512, 574, 601, 602, 607, 610, 632.
— Stadtsyndikus in W. II 419.
Klug, Joseph, Drucker in W. 261, 265.
Knetling, Gebhard von —, Student 495, 496, 508.
Knod (Knoth], Paul, Finanzbeamter in W. 145.
Knorr, Johann, aus Höchstedt, Dozent 323.
— — Universitätsverwalter 350, 359, 360, 372, 404, 511, 514, 516, 520, 521, 528, 532, 540.
Koch, Heinrich Gottfried, Theaterdirektor („Kochsche Komödianten“) II 378.
— Michael, Universitätsdrucker in Frankfurt a. O. II 103.
Köllin, Thomas, aus Gmünd (Suevus ex Gamundia), Dozent 7.
Köln a. Rh., Stadt 108.
Köln a. d. Spree, Stadt II 92.
König (Kunig), Konrad, Professor 16.
Königsberg, Stadt in Preußen 586 II 92, 99, 182. — Pfarrer s. Gruner. — Universität 439, 457, 473, II 88, 92, 99, 101, 114, 115—117, 575, 587.
Königsmark, Graf Johann Christoph II 124.
Köpenick, Universitätsdorf 188, II 73, 86, 369.
Köppel, Leonhard, Oberkonsistorialrat 716, II 12, 14, 48.
Kötteritz, Sebastian Friedrich von —, Oberkonsistorialpräsident II 48.
Kohlschütter, Karl Christian, Professor II 487, 513.
Kolditz (Colditz), Stadt in Sachsen 126, 130, 252, 502, 551, 569, II 48.
Konne, Jost, auf Cloden, kurfürstlicher Kommissar 437.
Konrad (Conradus), kurfürstl. Kanzlist 169.
Konstantinopel, Synode (336) 154.
Kopenhagen 115 II 623.
Korner, Jasper, Magister in W. (Pseudonym) 284, 286.
Kornmann, Friedrich, Professor II 51, 58, II 69.
— Jakob, Kreissteuereinnehmer und Amtschreiber in W. II 200.
Koseritz, David von —, zu Burg und Neu-Kemnitz, Hauptmann u. Hofrichter zu W. II 22, 36, 37, 48, 58, 62, 83, 86.
— Jakob von —, kurfürstl. Rentmeister 227, 294, 297.
Kottulinski (Kotelenßki), von der Jeltsch auf Banckowitz. 3 Brüder. Studenten II 67, 68.

Kovaccionius [so?], Wolfgang, Senator in Siebenbürgen 593.
Kräfft, Hans, Bürger in W. 325.
Kranz, Albert, Geschichtsschreiber 549.
Krapp, Hieronymus, Bürger in W. 165, 166, 186.
—, Katharina s. Melanchthon.
Krause, August Sigismund, Dozent II 451.
— (Kraus), Georg Friedrich, Professor II 448.
Kreitzen (Creiz), Melchior von —, aus der Diözese Naumburg, Student 130, 131.
Krell, Nikolaus, kurfürstl. Kanzler 570, II 160, 162.
— Magister 399.
— s. Crell.
Kreß, Bauer zu Dittrichsdorf 326.
Kreta, Insel 40.
Kretzschmar, Karl Traugott, Dozent II 451.
Kreuzburg (Creuzburg), Stadt in Thüringen 251.
Kreißig, Friedrich Ludwig, Professor II 545, 549, 550.
Krieg, dreißigjähriger II 617, 618, 620.
— siebenjähriger II 617, 620, 626.
— schmalkaldischer s. Schmalkalden.
Krietz, Merten, Kürschner in W. 230.
Kroaten II 419.
Kroesus, Kg. von Lydien 246.
Krosigk, von —, 3 Studenten II 67.
Krüsicke, Johann Christoph, aus Hamburg, Magister II 325—327.
Krumbholz, Johannes, famulus communis, aus Wandersleben in Thür. 223, 224.
Kryptokalvinismus (in W.) 389, 390, 393—395, 397, 401.
Küchenmeister, Sebastian (Mag. Sebastian aus Freiberg), Professor 16, 78, 85, 117, 118, 142.
Kühn, Oberkonsistorialrat II 591.
Küstrin, Stadt u. Festung in der Neumark II 92, 181, 617.
Kuhlache, bei Wittenberg 465.
Kunad, Andreas, Professor II 157.
Kunert, Johann Stephan, Protonotar der U. II 384, 385.
Kunheim, Georg von — 349; vgl. Luther.
Kuno, Josias, Student s. Cuno.
Kurheidelberg s. Karl Ludwig, Kf. v. d. Pfalz.
Kurtze, Johann, Lektor II 452.
Kurtzwelly, aus Kemberg, Oekonom der U. II 460, 461.
Kyau, von —, preußischer Leutnant II 414.

Lachmann, Johann, Student 569.
Lagus, Konrad, Professor 201, 202.
Lambert (pseudon. Serranus), Franz, Professor 126, 127.
Lammsdorf (Lambsdorf), Dorf bei W. II 61, 62.
Lancellottus, Joh. Paulus II 209, 211.
Landshut, Stadt in Bayern, Universität II 619.
Lang, Johann, Professor 90.
Lange, Christian, Buchbinder in W. II 305.
Lange, Peter, Universitätsverwalter II 243, 246.
Langensalza, Stadt in Prov. Sachsen II 621.
Langguth, Christian August, Professor II 461—463, 467, 488, 489, 513, 557, 563, 564, 571, 578, 587—590, 598, 599, 606, 607, 610, 632, 633.
— Georg August, Professor (Vater des vorigen) II 384, 385, 414, 416, 419, 420, 422, 423, 425, 426, 431, 449, 462, 463, 494.
Langius, in W. 581.
La Poype, französischer Gouverneur von W. II 634.
Laukisch, Johann Friedrich, Zeugwärter in W. II 303.
Laurentanus, Laurentius, Arzt in Florenz 50.
Laurentinus, Paul, Oberkonsistorialrat 716. II 14.
Lauro, Johann Gotthelf, Unterbibliothekar in W. II 475.
Lausitz, Lausitzen II 13, 353, 437, 624, 626. — Studenten in W. („Nation") II 326, 440. — Vgl. Niederlausitz.
Lauterbach, Bartel, kurfürstl. Rentmeister 404, 471.
— Johann, Sohn des vorigen, Professor 407, 411, 470.
Lauterfeld, Heinrich, Dozent 99.
Lebzelter, Thomas, Kaufmann u. Ratsherr in Leipzig, kurfürstl. Faktor II 7.
Lechel, J. G. F., Protonotar der U. II 531, 604, 609.
Lederer, Michael, Adjunkt (Dozent) II 207, 229.

Lederer, Michael Friedrich, Professor 204, 207—210, 245, 290.
Lehrbach (Laerbach), Dietrich von —, aus Hessen, Student 230, 231. 233.
Leipzig, Stadt in Sachsen, Leipziger Märkte 8, 9, 15, 80, 82, 103, 106, 116. 135, 150, 151, 181, 186, 221, 227, 294, 297, 336—338, 341, 345, 358, 382. 389, 404, 406, 423, 424, 497, 499, 515, 518, 520, 522, 527, 530, 539, 589, 627, 633, 684, 697, 704, 711, 717, 718, II 12. 18. 20, 24, 39, 53. 56, 78, 90, 124, 204, 285, 337, 368, 377, 427, 442, 462, 535, 617, 618, 624, 625, 628—631. — Konsistorium 508, 618 II 282. — Stadtrat 553, 601, 693. — Renterei 341. — Schöppenstuhl 501, II 229.
— Universität 2, 3, 254, 300, 309. 341, 390, 405, 407—414, 439, 441. 457, 466—468, 472, 474, 476, 477. 485, 487—489, 491, 515, 522, 529—531, 535, 549, 552—556, 560, 568, 586, 601, 623, 624, 635, 640—642, 650, 652, 656, 659, 660, 662, 664, 667, 668, 673, 676—679, 684, 687, 695, 699, 703, 708, 711—713, 717. 718, II 24. 48, 61, 66, 88. 90, 97—100, 116, 126, 129, 147, 149, 150. 163, 169, 172, 185, 186, 208, 241. 303, 306, 308, 318, 329, 338, 344, 352, 356, 365, 370, 371, 377—379, 381, 445, 446, 452, 454, 456, 457, 463, 467, 477—480, 482, 508—510, 525, 534, 535, 558—560, 565—571, 587—589, 593, 603, 604, 607, 620, 621, 628—631, 633. — Kanzler 468, 710. — Rektor 710. — Theolog. Fakultät 71, II 290. — Juristische Fakultät 683, 684, 723. — „Nationen“ II 477. — Paulinerkollegium, Paulinerkirche, Collegiaten 492, 494, 689, 693, 699, 725, II 358. — Stipendiaten 503. — Fürstenkolleg II 186. — Konvikt, gemeiner Tisch 306, 708, 728. — Deputierte (nach W.) s. Schamberger; Seligmann.
— Literaturzeitung II 598. — Acta eruditorum Lips. II 474.
Leipzig, Georg von —, auf Zweten (Schwetau), Vizehofrichter u. commissarius perpetuus der U. 503, 508, 531.
— Heinrich von —, Hauptmann zu Torgau u. Liebenwerda II 12, 22.
Leipzig, Hieronymus von —, Hauptmann zu Torgau 715.
Leipziger, von, Oberkonsistorialpräsident II 357.
Leist (Loytzsch), Stephan, aus Elbingen, Student 459.
Lemeier (Lemeiger, Lemminger), Albert, Professor 321, 366, 377, 404, 408.
Leo X., Papst 71, 72, 88, 108.
Leonhardi, Johann Gottfried, Professor II 488, 508, 513, 545, 549.
Leopold Friedrich Franz, Hz. von Anhalt-Dessau II 532.
Lepper, Johann Benedikt, kurfürstl. Hofkomödiant II 410.
Lessing, Gotthold Ephraim II 583.
Leyden (Lugdunum Batavorum), Stadt in Holland 547.
Leyser (Lyser), Kaspar, Professor II 207, 209, 210, 229.
— Polykarp, Professor, dann kurfürstl. Hofprediger usw. 411, 414—416, 459, 479, 480, 485, 502, 507, 514. 517, 526, 529, 530, 533, 534, 541—543, 548, 574, 582, 593, 620, 624, 635, 637, 640, 641, 710—713, 716, 717.
— Wilhelm (I), Professor II 68, 139.
— Wilhelm (II), Professor 200, 204, 205, 207, 220—226. 245, 289, 290, 292, 295. — Gattin II 292.
Lichtenberg, Antoniter-Meister (Präzeptor) zu —, s. Orsoy; Reisenpusch.
Lichtenwalde, kursächs. Amt 498.
Liebenhain, Abraham von —, Student 242.
Liebenwerda, Stadt u. Amt in Sachsen 106, 250, 251, 637, II 185, 197, 241, 247.
Lieberhirte, Simon, Buchdruckergehilfe in W. II 294.
Liebler, Georg, Aristoteliker 673.
— (Erastus), Thomas 629, 635.
Liebold, Johann Gottlieb, Fechtmeister der U. II 452.
Lilia, Pächter des Kollegienkellers der U. II 555, 556.
Limmer, Johann, Professor 521, 532, 535, 548.
Linacre, Thomas, Grammatiker 267, 277, 672, II 249.
Lindemann, Kaspar, Professor 162. 167, 169, 196.
— Laurentius, Professor, dann im kurfürstl. Dienst 387, 389, 486.
— Paul, Hofprediger in Freiberg 222.
— Junker, Student II 169.

Link, Wenzeslaus, Professor 60.
Linz, Stadt in Oesterreich: landständisches Gymnasium II 13; vgl. Anomaeus.
List, Herr Sigismund, Ritter in W. 94.
Listenius, Georg, kurfürstlicher Hofprediger 393, 397, 398, 401, 403.
Livius, Titus 321, 538, 672, II 108, 249.
Lob, Wenzel, Buchführer in W. 591.
Lobeck, Christian August, Professor II 580, 607, 610, 633.
Lochau, in Sachsen 7, 86, 90, 96, 108, 120, 122, 123, 126, 131, 169, 214, 236, 302. — Schösser s. Herter.
Lochau, von der —, Hauptmann des Kurkreises II 539.
Löben, Gottfried Ehrenreich von —, Student II 304.
Loescher, Kaspar, Professor II 317, 320.
Löser, Eustachius, kurf. Oberst II 77.
— Hans —, zu Pretzsch, Marschall, kurfürstl. Kommissar 387, 389, 437, 495, 496, 573, 578, 579, 581, 592, II 48, 57.
— Wolf Heinrich von —, auf Alsdorff, Vizeerbmarschall der kursächs. Stände II 288.
— von, zu Nentkersdorf II 307.
—, Assessor der jur. Fakultät II 307.
Loewen, Stadt in Belgien, Universität II 211.
Lohsesches Haus in W. II 571.
Lombardus, Petrus 156, 158.
London, philosophical transactions II 463.
Lossius, Jeremias, Professor II 296, 298.
Loß, Christian von —, Visitator der U. II 366, 367.
Lubenau 595 s. Lübbenau.
Lubecus, Franz, Chronist 309.
Luckau, Stadt in der Lausitz 201, II 608, 609.
Ludovicus, Pandektist II 449.
Ludwig (Ludwigius), Gottlieb Christian, Professor in Leipzig 449, 451, 487.
Lübben, Stadt in der Lausitz II 238.
Lübbenau (Lubenau), Rittergut im R.-B. Frankfurt a. O. 310.
Lübeck, Stadt 530, 544, II 45. — Lübecker Studenten in W. II 440. — Hauptpastor s. Hunnius.
Lüneburg, Fürstentum II 39; Prinz 403. Vgl. Braunschweig-Lüneburg.
— Stadt 530. — Gen.-Superintendent s. Silbermann.
Lüttichau, Wolf von —, Oberkonsistorialrat II 14.
Lützen, II 70. — Schlacht (1632) II 618.
Lufft, Hans, Buchdrucker in W. 571.
Lupinus, Petrus, von Radheim, Professor 15, 38, 39, 69, 77, 81, 83, 85, 112, 113, 123, 242.
Luther, Martin, Professor 16, 77, 81, 82, 87—89, 90, 95, 100, 101, 103, 106—110, 119, 130—132, 135—137, 139—145, 148, 149, 153, 160—162, 167, 169, 173, 188, 192, 195, 200—203, 221, 223—225, 230, 236, 239, 247, 278, 279, 285, 296, 321, 322, 350, 387—389, 397, 402, 406, 413, 414, 425, 426, 431, 438—440, 453, 455, 457—459, 468, 470, 472—474, 477, 481, 484, 489, 518, 533, 558, 559, 567, 568, 570, 574, 576, 577, 581—584, 602, 603, 613, 616, 643, 644, 654—656, 692, II 11, 12, 27, 34, 418, 422, 493, 608, 618. — Gattin (Katharina von Bora 477. — Kinder (Erben) 160, 161, 348—350, 359, 472, 486, 510, 578. — Schwiegersohn s. Kunheim.
Lykurgos 40.

Macdonald, französischer Marschall II 609.
Macquer, Chemiker II 494.
Mähren II 13. — Die evangelischen Mährer 395.
Magdeburg (Meideburga), Erzstift, Land 240; Primat-erzbischöfl. [prot.] Kirche II 4. — Administrator s. Joachim Friedrich. — Herzogtum, preußische Regierung II 353.
— Stadt, Festung 1, 5, 6, 17, 82, 150, 189, 293, 294, II 13, 316, 416, 613, 617. — Händler in W. 509.
Magirus, Johannes, Professor in Marburg 6 9, 635.
Mahler, Kaspar, aus Steinau, Student 131.
Mainer, Kaspar, Amtschösser zu W. 594, 598, 616—618, II 41, 51, 52.
Mainz, Stadt: Universität 75.
Major, Georg, Professor 232, 243, 292, 402, 406, 469, 480, 577.
— Johannes, Professor 321, 322, 474, 482, 514, 517, 519, 525, 526, 528, 533, 538, 542, 544.
Majus, Heinrich, Professor 553, 557, 558, 568, 569, 575, 580—582, 585—587, 594, 611.

Mann, Simon, in Hernals II 30, 31.
Mansfeld, Grafschaft II 39; Graf s. Albrecht. — Mansfeldische Rechtshändel 407, 441.
Mantel, Johannes, Professor 15.
Manteufel (Mantuvel), Christian von —, Student 504.
Manucius, Aldus 68.
Marburg, Stadt in Hessen II 90, 99, 103, 114. — Universität 439, 457, 523, 586, II 88—91, 97—99, 101, 103, 114, 115, 117, 211, 619; Theologen II 191. — Buchdrucker s. Hampel.
Marcellinus, Ammianus 277.
Marcellus, Johannes, aus Königsberg (Regiomontanus), Professor 200, 202, 225, 290, 294, 299, 425.
Marcioniten 263.
Marenholz (Mornholt, Morenholt), Johann von —, Student 350, 351.
Margaretha von Sachsen, Gemahlin Hz. Heinrichs von Braunschw.-Lüneb. Schwester Friedrich des Weisen 62.
Maria Theresia, Königin von Ungarn II 380, 381.
Markwardt, Amtsinspektor in W. II 423.
Marperger, kurfürstl. Oberhofprediger und Visitator II 357, 366, 367.
Marschallische Freitische in W. II 518.
Martini, Gottfried, in Pirna II 30.
Jakob, Professor 726. II 9, 10, 31, 58, 65, 66, 68, 70, 77, 94, 130, 131, 139.
— Werner Theodor, Professor II 204, 207—210, 214, 245, 275.
Mascovius, Johann Jakob, Professor in Leipzig II 449.
Mathesius, Johannes (I) 389, 391.
— Johannes (II), Sohn des vorigen, Professor 403, 408, 472, 486.
— Paul, Bruder des vorigen 401, 403, 404.
Mathias (Corvinus), König von Ungarn 234.
Matthäi, Christian Friedrich, Professor II 514.
Matthäus, Gregor in W. 396.
— Johannes, Professor 514, 518, 519, 521, 532, 533, 543, 553, 554, 557, 611.
— Notar 38.
Mauritius Magdeburgensis s. Mette.
Mauser, Konrad, Professor 162, 185, 201, 243.
Maximilian I., römischer Kaiser 15, 18, 37, 87, 173, II 352.
May, Speiser der Universität II 364, 365.
Mayer, August Ferdinand, Universitätsstallmeister II 452.
Mebesius, Jakob, Superintendent in Helmstedt 586.
Mecklenburg, Herzogtum II 512. — Herzöge 474 II 164. Vgl. Adolf Friedrich.
— Kirchenordnung von 1579: 438, 457, 474.
Meerheim, Gottfried August, Professor II 491, 514.
Mehner, Student II 520.
Meier, Georg, Adjunkt II 177—179.
— Hermann, von Münzenbroek, Hofmeister II 87.
— Joachim, aus Hamburg, Student 395.
Meinhardi, Andreas, Professor 16.
Meisler, Daniel Erdmann, Lektor II 451, 452.
Meisner, Balthasar, Professor II 31, 40, 41, 51, 56.
Johannes, Professor 1, 5, 17, II 157, 160, 162, 177, 179, 204, 219, 221, 238, 245, 273.
Meißen, Markgrafschaft, Bistum, Landesteil, Kreis 181, 184, 188, 241, 250, 251, 301, 372, 532, 585, 586, II 39, 437. — Bischof 13, 72. — Domkapitel II 624. — Prokuraturamt, Meißnische Akzession II 185, 197, 198, 241, 245, 247, 466, 542, 549. — Studenten in W. II 440.
— Stadt in Sachsen 300, 349, 391, 510, II 134, 175, 607, 622—626, 630, 632, 633. — Land-(Fürsten-) Schule St. Afra 341, 347, 560, 688, II 514, 559, 624, 625, 634. — Konsistorium 717. — Porzellanfabrik II 625. — Gulden II 385, 457.
Meißner, Wolfgang, Buchdrucker in W. 616.
Melanchthon, Philipp (I), Professor 87, 89, 99, 100, 106, 109, 111, 118—120, 124, 126—128, 130, 132—137, 140—142, 144, 145, 149, 154, 162, 165—167, 169, 173, 186, 192, 194, 199—202, 207, 214, 221, 222, 224—227, 234, 236—238, 255, 256, 260, 261, 266, 277, 284, 290—299, 308, 311, 320—322, 363, 364, 376, 389, 393, 402, 405, 409, 424—427, 438, 439, 444, 453, 457, 467, 469, 472—474, 481

483, 484, 514, 515, 518, 520, 526—528, 533, 538, 543, 544, 547, 557—559, 565, 567—569, 574, 575, 585, 603, 611, 616, 628, 629, 654, 673, 712, II 5, 155, 193, 402, 418, 422, 618. — Gattin Katharina Krapp 227, 298; deren Freundschaft in W. 298. — Kinder 227, 298. — Sohn Philipp (II), Notar der Universität 472, 570, 582, 584, 588, 589, 592, 606. — Enkel (nepos) 410, 412.
Mellerstadt (Polich aus Melrichstadt), Kilian, Dozent 16.
— — Martin (Dr. Mellerstadt), Professor 6, 7, 9, 10, 14, 15, 19, 38, 60, 62—64, 67, 72, 77, 80, 81, 84.
— Valentin II 247.
— Wolfgang, Dozent 16.
Melzer, Christian Philipp, Universitätsdrucker II 525.
Melzwig, Universitätsdorf 188, II 61, 73, 86, 369.
Mencke, Friedrich Otto, Justizrat und Ratsherr in Leipzig II 474.
— Gottfried Ludwig, Professor in Helmstädt II 449.
— Johann August Ludwig, Dozent II 486, 512.
— Otto, Professor in Leipzig II 474.
Menius, Eusebius, Professor 354, 355, 404, 409.
Menzer, Balthasar, Professor in Gießen II 321.
Merseburg, Bistum: Bischof 468. — Administrator s. Georg. — Studenten in W. II 440. — St. Peters-Kloster 371.
— kursächsische Seitenlinie: Hof II 238, 246.
— Stadt II 621.
Messerschmidt, Johann Christian, Professor u. Schulrektor in W. II 450. 483, 493, 514.
Mesue 381, 386.
Mette (auch Poplitz), Moritz, aus Magdeburg 16.
Metzsch, Friedrich, kurfürstlicher Kommissar II 145.
— Hans, Hauptmann in W., Landvogt zu Sachsen 151, 154, 159, 161, 166, 184, 185.
Metz, Stadt in Lothringen 127.
Metzger, Johann Daniel, Professor in Königsberg II 489.
Metzradt, Hauptmann in Wittenberg II 304.
Meusel, Johann Georg, Prof. in Erfurt, dann Erlangen II 490.
Meyendorf, Andreas von — 500, 502.
— Gebhard von —, Student 495, 496, 500, 501.
— Georg von —, Bruder Andreas, 500, 502.
— Lippold von —, Student 500—502.
Michall, Joseph, kurfürstl. Rentmeister 486, 495.
Micyllus (Molchaim), Jakob, aus Straßburg 144, 145.
Mila, Bernhard von —, Landvogt von Sachsen 223.
Mildorff, Student (?) in Leipzig 244.
Milichius, Jakob, Professor 163, 185, 201, 299, 425.
Miloradowitsch, russischer General II 609.
Minden, Herrschaft 121.
Minkwitz, Erasmus von —, kurfürstl. Rat 300, 301.
— Hans von —, kurfürstl. Rat 137, 138, 141.
Mirus, Elias u. Thomas, aus Wolkenstein, Studenten 465.
Mittweida, Stadt in Sachsen 414.
Moeller, Heinrich, Professor 391, 392.
— Amtsaktuar in W. II 294.
Moerlin (Morlyn), Jodocus (Jobst), Professor 86, 100, 117.
Moeßler, Christoph Wilhelm, Adjunkt II 581.
Mogenhofer (Mugenhower), Propst in W. 61.
Moler, Stefan, Bürger in W. 65.
Monhofer, Johannes, Professor 15, 19, 31, 39, 81.
Morand, französischer General II 554.
Moritz, Fürst von Anhalt, preußischer General II 411—415.
— Herzog, dann Kf. von Sachsen 293, 296, 298—300, 302, 309, 474, 545, 577, 607, 698, II 43, 77, 613, 634.
Morus, Samuel Friedrich Nathanael, Professor in Leipzig II 511.
Mücheln (Micheln), von —, Student II 67.
— zum Hänichen. Obrist II 197.
Mügeln, Dorf b. Schweinitz: Schösser II 51, 56.
Mühlberg, Stadt a. d. Elbe, Schlacht (1547) 296, II 618.
Mülich, Kaspar, Provisor (Apotheker), in W. II 50, 54, 59.
Müller, Georg, Buchdrucker in W. 606.

Müller, Johann, Professor II 51, 56.
— Joseph Ferdinand, Hofkomödiant II 341, 378. — Frau 378.
— Zacharias, Buchdrucker in W. 606.
— s. Mylius.
Münchhausen, Liborius von — 362.
— 2 von —, Studenten II 67.
Münsingen, Joachim, von Frundeck II 27.
Münsterer, Sebaldus, Professor 152, 162, 185, 201, 202, 222. — Gattin 222.
Mulde, Fluß II 123.
Muris, Johannes de — (Jean de Meurs), Mathematiker 73.
Musculus, Andreas 388, 390.
Musselius, Jakob, Student II 70.
Mylius (Müller), Georg, Professor in Jena u. W., Kanzler in W. 388, 480, 485, 508, 513, 517, 529, 533, 541, 542, 548, 573, 574, 578—580, 582, 584, 586, 587, 637.

Nädler, Oberkonsistorialrat in Dresden II 518.
Naeve (Nefe), Johann Karl, Assessor in W. II 307, 314.
— (Naevius, Nevius), Kaspar, aus Chemnitz, Professor in Leipzig 472, 474, 544.
Nagel, Paul, Magister in W. II 37.
Napoleon I., Kaiser der Franzosen II 613.
Nassenfels, Flecken in Mittelfranken (Bayern), Feldlager (1546) 292.
Nationalismus (studentischer) II 325—327, 330, 338, 339, 343. — Vgl. Wittenberg, Universität.
Nauendorf, Kloster, Stift 299, 308.
Naumburg, Bistum, Studenten II 440.
— Stadt in Thüringen 201. — Propst des St. Moritzklosters in der Vorstadt 72
Neff, Johann II 247.
Neppin [so?], von —, Student II 67.
Nerger, Joachim, Professor II 169, 204, 207—210, 245, 295.
Nero, Kaiser II 466.
Neßbach, Alexander, Amtschösser zu Düben II 4.
Neuberin, Karoline; Neuberische Komödianten II 378.
Neumair, Christian, gen. Bavarus (Mag. Christianus), Mag. in W. 202, 203.
Neumann, Johann Georg, Professor II 302, 318, 319.
Neumark s. Pommern.
Neume, Simon, in W. 229.
Neustadt a. d. Orla, Stadt in Thüringen 251.
Nicaea, Kirchenversammlung (325), symbolum Nicaenum 154, 262, 263, II 262.
Nicolai, Christoph, Gehilfe Spalatins 188.
Nida, Heinrich, von Mengesberg, reichgräfl. Promnitzscher Stallmeister in Sorau, dann W. II 303.
— Konrad, Bruder des Vorigen, Stallmeister in W. II 303.
Niederlande 160, 388. — Batavi jureconsulti reformati II 206.
Niederlausitz, Markgrafschaft II 313. — Landgericht II 310, 312, 575.
Niederösterreich 485.
Niemann s. Nymmann.
Niemeck, im Reg.-Bez. Merseburg 250.
Nigrinus, Wilhelm, Professor II 81.
Nikolaus, Pedell 18.
Nitzsch, Christian Ludwig, Professor II 576, 599, 600.
Karl Immanuel, Professor II 581.
— Karl Ludwig, Professor u. Generalsuperintendent II 511, 572, 607—609, 632.
Nitzschke, Kreissteuereinnehmer in W. II 412.
Nolanus Italus s. Bruno, Giordano.
Nordhausen, Stadt in Thüringen 298.
Nordheim, Sylvinus August, Dozent II 513.
Nordische Reiche 5.
Norwegen 625, II 634. — Universität s. Oslo.
Nossen, Stadt in Sachsen 570, II 36.
Nostitz, Kaspar von —, Student 496.
Nothnagel, Christoph, Professor II 120, 140, 145, 155, 156, II 171, 205, 231.
Noue, François de la —, Schriftsteller II 67.
Nürnberg 82, 145, 186, 187, 404, 624, II 34, 99, 116, 164. — Stipendiaten in W. 424. — Kapelle der Augustiner 12, 13. — Goldschmied 98. Vgl. Tockler. — Universität s. Altdorf.
Nürnberger, Christian Friedrich, Professor II 462, 488, 513.
Nycolai, Paul, Oberkonsistorialrat II 48.
Nyendorf, Blasius, Bürger in W. 63.
Nymmeck, Anton, Schösser in W. 62, 64—66, 72, 100, 120.

Nymmann (Niemann), Gregor, Professor II 50, 55, 65, 68.

Oberndörfer, Martin, Professor 395, 396, 406, 413, 414.
Oberpfalz II 34.
Obersachsen, Kreis 635.
Occam, Wilhelm, Occamismus 16, 31, 57, 58.
Oder, Fluß II 613.
Oelsnitz, Stadt im Vogtland 252.
Oertel, Veit s. Windsheim.
Oesterreich, Land, Staat, Dynastie (Haus Habsburg) 414, 459, 470, 479, II 39, 416, 618, 632. — Stipendiaten in W. 424. — Das evangel. II 4.
Oesthen, Johann von der —, Domherr zu Kamin 99.
Oetting, Victor, Dozent: Witwe (heiratet Chr. Petzel) 359.
Ohnesorge (Anesorge), Professor (Substitut) 407, 442, 472.
Oldendorp, Dorf bei Rinteln, Pfarrer s. Pappelbaum.
Oldendorp, Johann, aus Hamburg, Professor II 209, 211.
Oppern 170.
Oribasus (Orobasus), Arzt 381, 386.
Orlamünde, Stadt in Thüringen: Pfarre, Pfründe 8, 77. — Pfarrverweser 72.
Orsoy, Goswin von —, Präzeptor der Antoniter in Lichtenberg, Kanzler der U. 6, 10, 38, 95, 455, 468, 477, 649.
Oschatz, Stadt in Sachsen 404.
Oslislo, Franz Johann, Professor II 577.
Oslo (Christiania), Stadt in Norwegen: Kapitel II 39. — Universität II 634.
Osnabrück, Stadt 523.
Ostermann, Johann Erich, Professor II 117, 122, 131—134, 195, 230, 235, 273.
Ostermayr, Wolfgang, Professor 16.
Ostrosith, Andreas, von Gilitinez II 25.
— Johann, Sohn des vorigen II 24, 25.
— Stephan, von Gilitinez II 24.
Oswald, Andreas, Schösser in W. II 9.
Otto (I.), Prinz (Hz.) von Braunschweig-Lüneburg 62, 67, 290.
Otto (II.), Sohn des vorigen 290.
Otto, Graf von Schaumburg II 100.
Otto, Daniel, Professor in Jena II 210, 211.
— (Ottho), Petrus, Professor 505, 528, 530, 538, 553.
— Valentin, Professor 409, 526, 545, 548, 552, 583.
Oudinot, französischer General II 609.
Ovid 89, 130, 672, 676, II 249, 491.

Pack, Hans von —, kurfürstl. Amtmann zu Dieben 214, 217, 218.
Padua, Universität 2, 3, 14, 50, II 300, 513. — Vgl. Frank.
Pannigkau (Pannicko), bei Wittenberg II 61, 62.
Pape, Student in W., Senior II 326.
Papisten 343, 425, 431, 562, 643, 644, 705.
Pappelbaum, Eberhard, Pfarrer von Oldendorp bei Rinteln 362.
Pappenheim, Marschall von —, Christoph 234.
— — Joachim, Bruder des vorigen 234, 235.
Paris 407, II 358. — Universität 2, 3, 15, 37, 38, 125, 239. — Medizin. Fakultät II 406. — Mediziner und Chirurgen II 406, 407.
Paul III., Papst 290, 644 (statt: Julius III).
Paul, Johann, Bürgermeister von W. 580, 581.
Pauli, Benedikt, Professor 113, 114, 134, 142, 152, 162, 293.
— Martin Gottlieb, Professor II 448, 483, 512.
Paulon (Palun), Jakob, von Sangerhausen, Konrektor zu Brieg 526.
Paulus Aegineta, Arzt 381, 386.
Pavia, Universität 2. 3, 14.
Peifer, David, zu Gossig, kurfürstlicher Kanzler 387, 389, 415, 529, 530, 552, 717.
Pelshofer, Johann Georg, Professor II 68.
Penckau, Paul, Syndikus des Allerheil. Stifts zu W. 72, 73.
Pennalismus II 23, 24, 42, 88, 90—92, 99—103, 107, 114, 116, 124—129, 135, 137, 147—149, 155, 162—168, 179—173, 204, 223, 234. — Vgl. Schoristen.
Peraudi, Raimund, Bischof v. Gurk, Kardinal S. M. Novae, apostolischer Legat 4—6, 37.
Persien II 450.

Person, Ludwig, Professor 618.
Perugia, Universität 2, 3, 14, II 211.
Peter, Barbier in W. 65.
Petri, Georg Karl, Dozent II 374.
Petronius II 465, 466.
Petrus Hispanus 16, 54, 56, 78, 85.
— Lombardus 34.
Peucer, Kaspar, Professor 303, 308, 364, 365, 370, 393—395, 398, 409, 417, 444, 457, 514, 533.
Peurbach, Georg von — (Purbachius), in Wien, Mathematiker 304, 308, 710.
Pezel (Petzel), Christoph, Professor 359, 364, 365, 391, 396, 398, 479.
— Gattin s. Oetting.
Pezold, Johann Sigismund von —, sächsischer Geschäftsträger in Wien II 381.
Pfalz, Kurfürst s. Karl Ludwig.
Pfalz-Zweibrücken, Pfalzgraf von (Friedrich Michael), Oberbefehlshaber der Reichsarmee (1760) II 421, 423.
Pfeffinger, Degenhart, kurfürstl. Rat u. Kämmerer 10, 12, 87.
Pfeiffer, Lampertus, Universitätsverwalter 325.
Pfennig, Samuel, Schreiber in Dresden II 288.
Pfiffel, Kloster 299, 308.
Pflacher (Flacher), Moses, Pfarrer in Kempten 529.
Pforta in Thüringen 389, II 71. — Fürsten- (Land-) Schule 341, 347, 389, 560, 688, II 452, 542, 549, 555. — Reluitionsfond II 457.
Pforten von der —, Oberstleutnant, Pfortisches Regiment II 87.
— — — Oberst II 189, 242.
Pfotenhauer, Ernst Friedrich, Professor II 557, 565, 574, 601, 602, 604, 607, 610, 611, 632.
Philanthropine II 470, 471.
Philaretes (Philaritus), Arzt 48, 50, II 118.
Philipp, König von Macedonien 40.
Philippus, Magister s. Melanchthon.
Photinianer II 31, 94; vgl. Socinus.
Pierius, Urban, Professor 572—575, 578—580, 582—584, 586. — Frau 579. — Kinder 583.
Piesteritz, Universitätsdorf II 73, 86, 273, 618.
Pietismus II 302, 303, 357.
Pilsach, Adam Ernst von —, Oberkonsistorialrat II 331.
Pindar 277, 627, 672.
Pinder (Binder), Ulrich (Utz), von Nürnberg, Professor 113, 114, 134, 142, 163, 170.
Pipping, Heinrich, Oberkonsistorialrat II 331.
Pirna, Stadt in Sachsen 511, II 30.
Pistoris, Hartmann, kurfürstlicher Rat 415.
— Arzt in Leipzig 116.
Pistorius, in Großenhayn II 632.
Planitz, Hans von der —, kurfürstlicher Rat 91.
Platner, Ernst, Professor in Leipzig II 511.
Platon 32, 51, 253, 263, 270, 271, 275, 277, 304, II 492.
Plauen, Stadt im Vogtland 252, II 621.
Plautus 267, 672, II 249.
Pleißner (Bleißner), Paul, in Rochlitz 525, 530.
Plinius (lectio Pliniana) 86, 100, 111, 112, 118, 257, 267, 303, 322.
Plochinger, Matthäus, aus Wittenberg, Student, dann Professor 239, 510.
Plötzkau in Anhalt II 246.
Plotho, von, preußischer Oberstleutnant II 415.
Plotinus II 583.
Plutarch 31, 45.
Poelitz, Karl Heinrich Ludwig, Professor II 457, 460, 580, 606—610, 632—634.
Pößneck (Peßneck), Stadt in Thüringen 251.
Polen, Land 441, II 96, 317. — Studenten in W. 469, 541, 721.
Polich s. Mellerstadt.
Pollensdorf s. Apollensdorf.
Polus, Zacharias, Diakon in W. 575, 578, 579, 584.
Polykarp 158, 263, 265.
Pomarius, Lic. II 161, 162.
Pomieur, Fechtmeister in W. II 299.
Pommern, Land II 180, 192. — 2 Studenten von Adel in W. II 299. — „Nation“ in W. II 326, 327, 339. — Pommersch-Neumärkische Landsmannschaft in W. II 343, 344. — Evangelische Kirche 438. — Gouverneur s. Torstenson.
Pompejus, Nikolaus, Professor II 120.
Pomponius Mela 322.
Pomsdorf, Leutnant in W. II 304.

Ponickau, Hans von —, kurfürstlicher Kämmerer 161.
Ponickau, Hans Georg von —, zu Pomssen, kurfürstlicher Rat 495.
— Johann August von —, Geh. Kriegsrat II 426, 474, 475, 481, 508, 510, 515, 516, 566, 623.
Pontanus, Johann Zacharias 322.
Posthumius, Konsul II 108.
Praetorius, Otto, Professor 165, 174, 175, 205, 231.
Prag 716, II 346. — Evangelisch-deutsche Nation, Kirchenräte usw. II 2. — Friede (1635) II 95, 96, 315, 634.
Prager, Wolf II 56.
Pratau, Universitätsdorf 188. — Pratauer Rieß II 61. — Lehnrichtergut II 368.
Preller, Postkommissar in W. II 412.
Premsel (Bremsell), Jakob, aus Torgau, Professor 57, 78, 100, 134, 143, 163, 164, 170. — Witwe 237.
Preßler, Christoph, Adjunkt II 229.
Pretzsch, Kreis Wittenberg II 604. — Vgl. Löser.
Preußen, Staat, Königreich II 316, 329, 330, 356, 454, 634. — Truppen in Wittenberg II 411—416, 418—420; 1813: II 602, 609. — Vgl. Friedrich; Friedrich Wilhelm; Heinrich.
— = Ostpreußen II 174, 180, 192.
Priesewitz, von, preußischer Hauptmann II 412.
Priscianus 86, 100, 117, 118, 672, II 249.
Proklus, Neuplatoniker 146, 147, 277, 304.
Promnitz, Reichsgrafen: Stallmeister s. Nida.
— Balthasar von —, Student 101, 104.
Prudentius (Prudentianus), Aurelius, christlicher Dichter II 69, 118, 119.
Prühlitz (Prülitz, Prielitz), bei Wittenberg: Papiermühle II 301, 302.
Ptolemaeus, Claudius 257, 261, 267, 304, 322, 364, 628, 674, 712, II 249, 259.
Pütter, Johann Stephan, Professor in Göttingen II 448, 487, 490.
Püttmann, Josias Ludwig Ernst, Professor in Leipzig II 483.
Purbachius s. Peurbach.
Pyrmont, Stadt in Waldeck II 316.
Quadelnburg, Johann, Pfarrer zu Eutzsch 163, 170.
Quenstädt, Andreas, Professor II 195, 219, 221—226, 235, 238, 245.
Quingenberg, Jan von —, zu Wenigen-Auma, Oberkonsistorial-Präsident 716, 717, II 12, 14.
Quintilian (lectio Quintiliana) 86, 117, 118, 133, 143, 146, 321, 672, II 249.

Raabe, Abraham Gottlieb (Theophil), Professor II 579, 607, 633.
Rab, Alexius, eques, Student 239.
Rabottus, Gulielmus, Lektor 376.
Rachals, Rachels (Ragals), Johann, Kanoniker in W. 84, 85, 117, 118, 134, 142.
Rakow (Racovia) in Kleinpolen II 94.
Ramus, Petrus, Ramisten, Ramismus (philosophia Ramaea) 515, 520, 523—526, 528, 538, 544, 553, 565, 629, 675, 676.
Rantzau, Henning von —, Student 350 352.
Rasyn (Rasim), arabischer Arzt 176, 537.
Rauchbar, Andreas, Professor 522, 523, 530, 535, 548.
Ravus [so?], Petrus, Pedell 354.
Reformierte II 150, 159—161, 181, 191, 287.
Regensburg 225, 519, II 149, 150, 162, 430.
Rehm, Adam, von Augsburg, Student 228, 231.
Reichard, Michael, Professor 525, 528, 538, 548, 583, 592, 596, 609.
Reichbordt, Christian, kurfürstl. Sekretär II 134.
Reichel, Aktuar der Universität II 383.
Reichsarmee, die, in W. 416, 419—421. — Vgl. Baden; Pfalz; Württemberg.
Reineccius, Reiner 444, 457.
Reinhard, Franz Volmar, Professor, dann Oberhofprediger in Dresden, Visitator II 483, 508, 514, 515, 559, 587, 588, 608.
— Johann Karl Gebhard, Professor II 449.
— Lorenz, in Weimar II 448, 451.
Reinhardt, Christian Gottlieb, Visitator II 366, 367.
Reinhold, Erasmus, Professor 202, 203, 299, 425.

Reisenpusch (Riesenbusch), Wolfgang, Professor, dann Präzeptor der Antoniter zu Lichtenberg u. Kanzler der U. 15, 63, 94—96, 153, 455, 468.
Reuber, Johannes, von Bockenheim (Mag. Bockenheim), Professor 74, 86, 100, 113, 114, 117, 118, 130, 134.
Reuden, Universitätsdorf 188, II 61, 73, 86, 369.
Reusner, Bartholomaeus, Professor 727, II 18, 21, 30, 31, 49, 53, 54, 60, 68, 69, 418.
— Jeremias, Professor II 50, 54, 55, 65, 68, 76, 81, 130, 131, 209.
Reusnersche Erben II 242. — R.sche Breite II 274.
Reuter, Gottfried, Professor II 68.
— (Eques), Kilian, Professor 74, 77.
Rhaeticus, Georg Joachim (von Lauchen) 548.
Rhases, arabischer Arzt 381.
Rhau (Rhaw), Georg, Drucker in W. 286, 327, 335.
— Johann, Kassenverwalter der U. 184.
Rheinbott, Anton von —, Arzt in St. Petersburg II 536.
Rheinbund, der II 613, 620.
Rhenius, Johannes, Professor in Leipzig II 5, 13, 14, 24, 32.
Rhodius, Ambrosius, Professor II 1, 46, 51, 65, 69.
Richelieu, Johann Georg, Lektor II 452.
Richter, Christoph, kurfürstl. Appellationsrat 620, 624.
— Nikolaus, aus Hirschberg, Student 228—233.
Rinteln, Universität II 98, 100, 102, 116, 117, 129, 619. — R.sche Theologen II 191.
Ritter, Christoph, Dozent II 207, 229.
— Johann Daniel, Professor II 413, 449.
Rittler, Oberkonsistorialrat II 591.
Rivinus, Andreas Florens, Professor II 384, 419, 423.
Rochlitz s. Pleißner.
Roda, Stadt in Thüringen 250.
Rodenberg, Johann, Professor II 13—15.
Roebel, von —, General und Stadtkommandant von W. II 339.
Roeber, Paul, Professor II 68, 82, 83, 139.
Roehner, Johann, Universitätsdrucker II 111, 219.
Röhrensee, Christian, Professor II 290.
Röhrig, Zacharias, Aktuar der Universität II 364.
Rörer (Rorarius), Georg 222, 295, 296, 656.
Rom 19, 72, 88, II 300.
Rorbach, Burchard von —, Student aus Bayern 230, 231.
Rosen, Freiherr von —, Generalwachtmeister u. Stadtkommandant in W. II 317, 318.
Rost, Professor an der Landesschule in Meißen, dann in Leipzig II 625.
Rostock, Stadt in Mecklenburg 395, 554, II 117. — Universität 254, 395, 439, 441, 474, 554, II 70, 89, 98—100, 102, 115—117, 129, 173, 211. Vgl. Caselius, Chytraeus.
Rotarius, Mathias, Pedell 354, 355, 357, 729.
Roth, Friedrich, Student II 430.
— Stephan 128, 222.
Rotha im Reg.-Bez. Merseburg II 285.
Rothenburg, Stadt, ob der Tauber II 4.
Rotschin (Rotsch), Vorwerk u. Mark 12, 13.
Rudolph II., Kaiser 542, 716, II 2.
— II., Kf. von Sachsen, u. 2 Gemahlinnen II 417.
Rudolph, D., in Leipzig 522, 530.
Rüdiger (Rüdinger), Esrom, Professor 392, 393, 445.
Rühl, Johann, Senator und Buchdrucker in W. 594, 608.
Runge, David, Professor 603, 604, 609.
Rußland II 328, 580, 602. — Truppen (1813) II 602, 604.
Ruysch, Friedrich, niederl. Anatom II 386.
Ryssel, Johann Jakob von —, Amtmann des Kurkreises, Visitator II 327, 339, 357, 364.

Saalfeld, Stadt in Thüringen 251. — Kloster: Abt (Konservator der Universität) 72, 455, 468; vgl. Georg.
Sachse (Saxe), Johann, aus Holstein, gen. Holstenius, Dozent 158, 201, 222.
Sachsen, Land, Kurfürstentum 4, 121, 153, 181, 182, 184, 227, 241, 586, 587, II 36, 96, 293, 335, 356, 380, 413, 437, 586, 619—621, 624. —

Landvogt 211, 213, 214, 217; vgl. Metzsch; Mila.
Sachsen, Haus, Dynastie II 353, 411, 441, 546; vgl. Wettin. — Hausarchiv II 546.
— Kurkreis 250—252, 467, 586, II 52, 293, 626.
— Kurfürsten s. August; Christian; Ernst; Friedrich; Friedrich August; Friedrich Christian; Johann; Johann Friedrich; Johann Georg; Moritz; Rudolf.
— Prinz s. Xaver. — Administrator s. Friedrich Wilhelm.
— Studenten 65—67, II 440.
— Landstände, Ritterschaft 227, II 305, 307, 310, 315. — Erbmarschall II 305. — Städte des Landtags II 307, 310. — Adel 241.
— Recht (jus Saxonicum) 658, II 209, 364.
Sachsen-Weimar s. Weimar.
Sacrobusto, Joh. de — 73, 257, 261, 267.
Saleumon, von —, preußischer Generalmajor II 421.
Salmuth, Johann, Diakon in W. 575, 581.
Salomon s. Alberti.
—, Rabbi 504.
Saltzuberlis, Georg, aus Augsburg 517.
Salust 16.
Salza, Stift (gewesene Jungfrauenschule) 488, 499).
Salzungen, Stadt in Thüringen 251.
Sander, Kaspar, Oberamtmann in W. II 294.
Säuberlich, Laurentius, Drucker in W. 623.
Scato, Scatho s. Schato.
Schachmann, Hans, erzbischöfl. Bremischer Rat II 2.
Schaffshausen, Nikolaus, Dozent II 50, 54, 58, 74, 75.
Schaller, Hieronymus, Professor 230, 231.
— Wolfgang, Professor II 50, 65.
Scharf, Johann, Professor II 69, 120, 121, 157, 161.
Schato (Scato, Schadt), Andreas, Professor 408, 525, 538, 553, 596, 609.
Schauenburg, Grafschaft 363.
Schaumberger, Johann Christian, Professor in Leipzig II 320.
Schaumburg, Johann Gottfried, Professor in Jena II 484.
Schellhammer, aus Hamburg, Student II 326.
Schenck, Hans, Bürger in W. 103.
— 2 Freiherren von —, Studenten II 67.
Scheplitz, von —, Student II 67.
Scheu, Veit Gottlieb, Adjunkt II 581.
Scheurl, Christoph, von Nürnberg, Professor 14, 15, 17, 18, 81, 85.
Schickedanz, Michael, und Frau, Hospitalverwalter in W. 354.
Schierstedt, von —, Student II 67.
— Kuno Heinrich von —, Student II 304.
Schilling, Johann, Pastor in Stendal II 161, 162.
Schilter, Johann, Professor in Jena II 448.
Schindler, Valentin, Professor 406, 408, 411, 510, 515, 518, 519, 525, 526, 528, 529, 532, 534, 538, 542, 583, 594.
Schirmer, Albert, Student 363, 364.
Schkuhr, Christian, Universitätsmechaniker II 599, 600. — Witwe 599.
Schlamau, Laurentius, Professor 15, 77, 81, 110, II 247.
Schleich, Hans, Bote in W. II 83.
Schleinitz, Georg von —, kurfürstl. Kammerrat 614.
— Jan von —, kurfürstl. Generalkriegskommissar II 87.
Schlesien, Land, Provinz 470, 480, II 13, 454. — Studenten („Nation") in W. 351, 352, II 326, 327.
Schlettau, R.-B. Merseburg (preuß. Lager 1761) II 426.
Schleusner, Johann Friedrich, Professor II 531, 572, 604, 606—611, 632.
Schlick, Christoph, Graf von Bassano, Student in W. 109, 110.
Schlieben, Stadt bei Wittenberg 149. — Propstei, Pfründe 77, 134.
Schliehburg [so?], Professor in Amsterdam II 407.
Schliff, Hofmeister II 67.
Schlockwerder, Karl August (I), Dozent II 451.
— Karl August (II), Dozent u. Stadtrichter II 485, 512, 513.
Schloß, Johann Salomon, aus Passau, konvertierter Jesuit 715, 716.
Schlüsselburger, Konrad, Student 362—364.
Schmalkaldischer (deutscher) Krieg 236, 425, II 617, 620. — Schmalkaldener Artikel (1537): 644.
Schmalz, Valentin, aus Gotha, Sozinianer II 94.

Schmidt, Christoph Friedrich, Professor II 413, 448.
— Erasmus, Professor 619, 620, II 5, 9, 10, 13, 29, 32, 51, 65, 69.
— Friedrich Benjamin, stellvertretender Lokator und Präfekt des Konvikts II 427.
— Friedrich Gotthelf, Dozent II 575, 602, 604.
— Johann, Buchdrucker in W. 637.
— Karl Ferdinand, Professor II 485, 492, 514.
— (Lehre de actionibus) II 487.
Schmiedeberg, Stadt bei Wittenberg 120, 250, 251, 616, II 6, 7, 604, 632. — Pfründe, Pfarre 77, II 363; Pfarrer s. Albinus.
Schneeberg, Stadt im Vogtland 252. 530, II 66.
Schneider, Konrad Viktor, Professor II 198, 204, 230, 245, 273, 289.
— Michael, Schösser in W. II 78, 83, 86, 124.
Schneidewein, Günther, herzogl. Kommissar 573, 578, 579.
— Johann, Professor 340, 370, 407, II 215, 217.
Schnobel, Joachim, Prof. in Rostock II 210, 211.
Schnups, Andreas, kurf. Weinmeister in Leipzig 358.
— Hans, Sohn des vorigen, Weinkellermeister in W. 358, 359.
Schönberg, Gotthelf Friedrich von —, zu Trebitz, Visitator II 357, 364, 366, 367.
— Hans Friedrich von —, auf Übigau, Hofgerichtsassessor, commissarius perpetuus der U. 503, 508, 531, 572, 598.
— Hans Friedrich von —, zu Falkenberg, Hauptmann zu W. u. Belzig, Vizehofrichter in W., Visitator 608, 620, 624, 635, 715, 717.
— Heinrich von —, kurfürstlicher Kommissar 573, 578, 579.
— Wolf von —, in kurfürstl. Diensten 387, 389.
Schönborn, Bartholomaeus, Professor 322, 408, 459, 472.
Schönewald, Pedell II 502.
Schoock, Martin, aus Utrecht, Prof. in Frankfurt a. O. II 208, 211.
Schorch, Hieronymus Friedrich, in Erfurt II 449, 486.
Schoristen II 115 s. Pennalismus.
Schott, August Friedrich, Professor in Leipzig II 512.
— Heinrich August, Professor II 573.
Schrader, Christian, Notar in W. II 294.
Schramm, Christoph, Buchführer in W. 225.
Schreckenberg, Bergwerk im sächs. Erzgebirge 334.
Schreger, Christian Heinrich Theodor, Professor II 571, 596, 606, 607.
Schroeckh, Mathias, Professor II 450, 474, 490, 514, 529, 539.
Schroeder (Schroedter), Christian, Buchdrucker in W. II 271, 300, 301.
Schroeder, Ernst Christian, Professor II 387, 388.
— Ernst Gottfried Christian, Dozent II 451.
— Joachim, in Rostock II 149.
Schroeter, Assessor in W. II 307, 314.
Schulenburg, Levin von der —, Domdechant zu Magdeburg, Dompropst zu Havelberg 500, 502.
— Reichard von der — 595.
— von der, Studenten II 67.
Schultzii Synopsis II 210.
Schulz (Schulze), Georg, Professor II 68, 69, 215, 217.
Schulze, Martin, Buchdrucker in W. II 300.
— Wolf, Schneider in Eutzsch II 73.
Schumann, Gottfried Ernst, Professor II 575, 601, 604, 610. 632.
Schurff, Augustin, Professor 86, 100, 113—115, 117, 133, 136, 137, 139, 142, 149, 162, 165—167, 185, 186, 192, 201, 202, 278.
— Hieronymus, Professor 15, 77, 81, 83, 85, 90, 94, 100, 102, 107, 108, 110, 117, 142, 149, 150, 162, 168, 169, 185, 192, 195, 201, 205.
Schurzfleisch, Heinrich Bernhard, Professor II 430.
— Konrad Samuel, Professor (Bruder des vorigen) II 296, 300, 319, 332, 430. — Ihr Vater II 430.
Schütz, Johann, Professor, Kanzler der U. 478, 479, 485, 507, 508, 511.
— Justus Sinold, Professor in Marburg II 210, 211.
Schütze, Johann Georg, Tanzmeister der U. II 452.
— Theodor Johann Abraham, Dozent II 451.

Schwab, Franz, Hilfspedell 729.
Schwabe (Schwob), Johann, Professor 15, 77, 81, 82.
Schwaben 8, 416.
Schwäbischhall, Stadt in Württemberg II 4.
Schwärzerich, Professor in Leipzig II 598.
Schwalbach, Bad II 230.
Schwarz, Friedrich, aus Siegen, Student 229, 231.
Schwarzburg, Land II 39.
Schweden, Land, die Schweden (Sueci) 441, 625, II 78, 96, 101, 139, 164, 328 618. — Vgl. Gustav Adolf; Karl XII.
Schweichern s. Schwichern.
Schweickert, Georg August Benjamin, Professor u. Stadtrat in W. II 577.
Schweinitz, Stadt in Brandenburg 148, 153, 201.
Schwenckfeld, Kaspar von —; Schwenckfeldianer 480.
Schwerin, Stadt in Mecklenburg II 129.
Schwertfeger, Johann, aus Meißen, Professor 113 116, 123, 124, 135.
Schwichern (Sweichern), Adlige 121.
Scotus, Duns, Scotismus (via Scoti) 16, 51, 53, 56, 77, 78.
Sebottendorff, Tam von —, kurfürstl. Rat 415.
Sedelarius, Wilhelm, aus Schmalkalden, Professor 16.
Seidlitz, von —, Student II 67.
— Professor in Leipzig II 510.
Seiffen, Gut in Böhmen s. Waldenstein.
Seiler, Burkhard Wilhelm, Professor II 549, 550, 553, 563, 576, 596, 606, 607, 610, 632, 634.
Selchau II 32.
Seldenus (John Selden), engl. Jurist 206, 207.
Selfisch, Mathes, Bürger in W. II 6.
— Samuel, Bürgermeister von W., Verleger 497, 498, 579, 608, 614. — Erben II 24. — Firma II 24.
— Samuel, der jüngere, Kornschreiber: Sohn, Student u. Famulus II 6.
Seligmann, Gottlieb Friedrich, Professor in Leipzig II 320.
Selnecker, Nikolaus, Professor in Leipzig 388, 390, 402, 413, 486.
Seneca, L. Annaeus 269, 277, 511.
Sennert, Andreas, Professor 619, II 143, 205, 221—226, 231, 245, 246.
— Daniel, Professor II 50, 65 68.
Sennert, Michael, Professor II 199, 230.
Serapion, arab. Arzt 381, 386.
Serranus, Pseudonym s. Lambert.
Sestete (Sehstede) de, Ewald, Student, aus Holstein 395.
Serger, Jakob II 247.
Seyda, Stadt in Brandenburg: Amt II 197, 243. — Schösser 184.
Seydendorff, Georg, Verwalter zu Meißen 353.
Seyffert, G. Ludwig, Student II 546.
Sibbersen, Student II 330.
Siber, Adam Theodor, Professor II 13.
Sibutus (Sybutus), Georg Daripinus, Professor 16.
Siderus, Simon, Diakon in W. 413, 414.
Siebenbürgen (Transsylvanien). Siebenbürger 441. — Studenten in W. 469, 593, II 440. — Vgl. Kendius; Kovaccionius.
Siena, Stadt in Italien: Universität 2, 3.
Sievershausen, Schlacht (1553) 309.
Silbermann, Christoph, Diakon in W. 526, 544, 575, II 247.
— Heinrich, Diakon in W. 575, 585.
Silius Italicus 16.
Simon, Friedrich, U.-Tanzmeister II 452.
— Johannes, Adjunkt und Konrektor (Rektor) in W. II 140, 173, 239, 246.
Sindringer, Bleichard (Pleickhardt), Professor 185, 201, 202, 227.
Sitzenrode in Thüringen 549, 550, 552.
Sittichenbach bei Querfurt, Kloster II 146.
Sleidanus (Schleudanus), Joh. 583, 585, II 249, 402.
Smedenstädt, Heinrich, aus Lüneburg, Magister in W. 202, 203.
Socinus, Faustus; Socinianer II 31, 94, 95, 157, 515. Vgl. Crell; Ganoroschi; Schmalz.
Sokrates 270, II 253.
Solinander, Rainer, klevischer Arzt 443, 457.
Solo, Gerhardus de — 50.
Sophie von Brandenburg s. Christian I.
— von Mecklenburg, Witwe Kg. Friedrichs II. von Dänemark 622. — Kinder s. Hedwig; Ulrich.
Sophokles 267, 299, 627, 672, II 248.
Sorau (Sora), Stadt in der Niederlausitz II 303.
Sorge, Johann Gottlieb, Pedell II 377, 411.

Spalatin, Georg, Kanoniker in Altenburg 68, 85—87, 89, 90, 95, 99—101, 103, 108, 109, 111—116, 118, 123, 124, 126—128, 130, 132, 135—139, 141, 144, 147, 158—161, 172, 186—188, 221, 222, 225, 235.
Spanien 582.
Sparta, Spartaner 40, 457.
Speck, die, Gehölz bei W. 10, 226, 392.
Speier, Reichstag 1529: 150; Reichstag 1544: 235.
Spengler, Lazarus, von Nürnberg 107.
Sperling, Johann, Professor 715, II 120, 138.
— Diakon in W. 575, 578, 579, 581, 584.
Spiegel, Asmus, Hauptmann zu W. 227, 228, 232—234, 240—244, 293.
— Bernhard, Dietrich, Johann, Söhne des vorigen, Studenten 239.
— Hans, zu Pristäblich (Prissebelig), kurfürstl. Rat 495.
Spier, Johann Justus, Dozent u. Universitätsbibliothekar II 374, 384.
Stackmann, Heinrich, Professor 85, 100, 117, 118, 133, 136, 137, 139, 143, 149.
Staffelstein, Mag. s. Elner.
Stähelin, Wolfgang, Professor 15, 67, 69, 77, 81, 83—85, 94, 100, 102, 107, 108, 111—111, 116, 117, 123.
Starck, Levin, Kanoniker 163, 170.
Stauffenbühl, Wolff, Buchführer in W. 570.
Staupitz (Staubitz), von: Familie 13. — Johann von —, Augustiner-Generalvikar u. Professor 12—14, 19, 32, 38.
Steiermark, Land 470.
Stein (Steyn), Simon, Professor 15, 16, 61, 109, 110.
— Wittich von —, Domherr in Würzburg, Student 66.
Steinau, Stadt im Kr. Schlüchtern 131; s. Mahler.
Steinhäuser, Johann Gottfried, Professor II 564, 579, 599, 607.
Stephani, Christian, Dozent II 374.
— Student in W. II 169.
Stettin 526, 530.
Stilicho 279.
Stockmann, Paul, aus Lützen. Stipendiat in W. II 70,
Stojus, Mathias, Arzt in Königsberg 443, 457.
Stolberg, Balthasar, Professor II 275.
Stolberg-Wernigerode, Graf Wolfgang, Rektor der U. 111, 119.
Stoltz, Johann, Magister in W. 295.
Stosch, Bartholomäus, kurbrandenb. Hofprediger II 160, 162.
Straßburg, Stadt im Elsaß 98. — Universität II 61, 88, 98, 99, 101, 114, 116, 164.
Straub (Strubius), Kaspar, Professor 525, 526, 528, 538, 583, 594.
Strauch, Ägidius (II), Oberkonsistorialrat II 48.
— Ägidius (III), Professor II 171, 180, 205, 217, 231, 272.
— Augustin, Professor II 131, 209—211.
— Johann (I), Professor II 75, 76.
— Johann (II), Professor II 198.
— Michael, Professor II 205, 245.
Strenk, der, Flüßchen bei W. 464, 465.
Stromer, Heinrich, aus Auerbach (Dr. Auerbach) 221.
Strubius s. Straub.
Struve, Georg Adam, Professor in Jena II 451.
— „der kleine Struv" (= Georg Adam?) II 485.
Stübel, Christoph Karl, Professor II 487, 494, 513, 574, 607, 609, 610, 632, 633.
Stuler, Erasmus, Professor 82, 84.
Stur, Gregor, Protonotar der U. 588, 589, 592, 606, 607.
Sudeten, die, Gebirge II 494.
Suetonius 16.
Suevus, Gottfried (I), Professor 1, 5, 17, 597, 623, II 140, 155.
— Gottfried (II), Professor II 307, 314.
Sulpitius Verulanus, Grammatiker 16, 17.
Sybeth (Sibech), Nikolaus, aus Schleiz, Notar der U. 64, 138.
Sybutus s. Sibutus.
Sylvester, Mag., Kirchensänger in W 310.
Synkretismus II 183, 184, 191.
Syrer II 119.

Tacitus, Cornelius II 110.
Tandler, Tobias, Professor II 5, 28, 29, 31, 36. — Witwe II 65.
Taubenheim, Christoph von — 159.
— Hans von —, kurfürstlicher Rat 83, 99, 116.

Taubmann, Friedrich, Professor 715, II 132. — Witwe II 65.
Temmich, Christian, Protonotar der U. II 373, 385.
Terenz, lectio Terentiana 146, 177, 178, 194, 207, 267, 672, 676, II 249.
Teuber, Michael, Professor 407, 471, 486, 508, 536.
Teuchel, Universitätsdorf 188, 371, 372, II 73, 86, 421.
Teuschel (Tewschel), Richter in W. 102.
Teutleben (Ditleben), Andreas von — 149.
— Kaspar von —, Professor 149, 152, 160—162, 165, 224.
Thalwitzer, Johann August Hieronymus, Dozent II 487, 513.
Theodericus (Dietrich), Sebastian, aus Windsheim, Professor 295, 299, 357, 359, 362, 365.
Theokrit 267, 627, II 248.
Theophilus, Protospatharius, byzantinischer Arzt 48, 50, 548.
Theophylakt, Erzb. von Achrida II 118.
Thiele, Johannes, Professor II 296, 298, 299.
Thieling, Magister, Senior der Hamburger in W. II 326, 327, 330.
Thilemann, Bartholomaeus, Prediger in W. 413, 414.
Thodenus s. Tode.
Thomas von Aquino; Thomisten 16, 31, 53, 56, 77, 78, 80, 89.
Thorma, Johann, Chorschüler in W. 171.
Thümmel, Wolff Otto, Oberstleutnant, Stadtkommandant von W. II 150, 151.
Thüringen, Landgrafschaft, Kreis 181, 184, 241, 250—252, 296, II 39, 624. — Studenten in W. II 440.
Thukydides 627, 672, II 249.
Thurzo, Graf Emmerich, von Bethlen-Halva II 24, 25.
— Graf Georg (von Bethlen-Halva), Vater des vorigen, Palatin von Ungarn II 24.
Tilly, Heerführer II 78, 618.
Timaeus, Johann, kurfürstlicher Rat 717.
Tischer, Theodor Ernst Wilhelm, Dozent II 576.
Titius, Johann Daniel, Professor II 450, 461, 463, 472, 478, 489, 501, 503, 513.
— Salomon Konstantin, Professor II 513.
Tittmann, Karl Christian, Professor II 482, 493, 508.
— Oberkonsistorialrat II 591.
Tockler, Konrad, Noricus 82, 83, 86, 88.
Tode (Todaeus, Thodenus, Dodenus, Thudenus), Nikolaus, Professor 408, 527, 528, 538, 583, 585, 596.
Tolcius, Paul, Mag. in W. 594.
Torgau, Stadt und Festung 9, 73, 99, 120, 135, 138, 144, 148, 150, 151, 154, 166, 172, 183, 184, 186, 188, 190, 191, 201, 209, 222, 227, 251, 254, 255, 279, 290, 326, 338, 340, 349, 391—393, 397, 398, 402, 403, 415, 467, 554, 556, 591, 593—595, 597—599, 601, 606, 608, 609, 614, 617, 618, 641, 645, II 2, 66, 78, 169, 613, 618, 624. — Synode. Artikel (1574) 393 - 395, 398. — Landtag (1579) 467, 476, 478, 481, 485. — Hauptmann s. von Leipzig.
— Dr. s. Beskau.
Torre, Giacomo della — (Jacobus Foroliviensis) 50.
Torrigiani, Torrigiano, de' — (Turrissanus, Trusianus), Arzt 50, 51.
Torstenson, Leonhard, schwedischer Heerführer, Gouverneur in Pommern II 124.
Tosten, Erhard, Erben in W. 350.
Toulon (Porta Tolonensis in Provincia Galliae) II 452.
Toussaint s. Charpentier.
Träger, Johann Gottfried, Gärtner der U. II 385.
Trebitz, Rittergut bei Kemberg II 197, 198.
Trentzsch, Christian, Professor II 139, 140, 230, 240.
Trient: Konzil (1546—1563) 567, 568.
Trier, Stadt in der Rheinprovinz: Universität 75.
Triller, Daniel Wilhelm, Professor II 449.
— Karl Friedrich, Dozent II 485, 512
Trost, Martin, Professor II 37, 93.
Trutfetter, Jodokus, Professor 15, 16, 38.
Tübingen, Stadt in Württemberg: Universität 7, 254, 613, II 98—100, 102, 116, 117, 129.
Tüntzell, Gabriel, Oberkonsistorialrat II 14.
Tünzelische Erben in W. II 243.
Türken 153, 599.

Tulichius, Hermann, Professor 117, 118, 143.
Tyrnau in Ungarn II 381.

Uebigau (Ubichau), Reg.-Bez. Merseburg II 515; vgl. Schönberg.
Uhlich, Karl August Christian, Dozent II 486, 512.
Ulm, Stadt in Württemberg 1.
Ulpianus, Rechtsgelehrter 315, 318.
Ulrich, Hz. von Holstein-Gottorp 622.
Ungarn, Land 441, 559, 589, 590. — Studenten in Wittenberg 469, 518, 541, 589, 590, 655, 656, 721, II 380, 381, 440, 454, 479, 480. Vgl. Cassai. — Palatin s. Thurzo.
Unruh, Erasmus, Professor II 5, 28, 29, 36, 49, 50, 53, 54, 65, 68.
—, von, Student II 67.
Urban, „Herr" 65.
Ursinus, Zacharias 582.
Uthe, Hans, Tuchmacher, Provisor (Schaffner) der U. II 2.

Vach (Fach, Phachus, Fabricius), Balthasar, Professor 16, 75—77, 86, 100, 110, 133, 143, 162, 164, 193, 207.
Valerius Maximus 16.
Valla, Laurentius 672.
Vallier, Johann Melchior, U.-Zeichenlehrer II 452.
Vandalen 279.
Varro, M. Terentius II 492.
Vater, Abraham, Professor II 386, 463.
— Christian, Professor II 372.
Velcurio s. Bernhardi.
Venedig 221. — Buchführer (bibliopolae) 68; vgl. Manucius.
Venus, Friedrich, kurfürstl. Kriegshauptmann II 83, 86.
Vergil 16, 84, 100, 146, 299, 544, 564, 672, 676, II 249.
Vesalius, Andreas, Arzt 381, 386.
Vida, Hieronymus 322.
Vincentius. Petrus, Professor 309, 320—322, 445.
Völker, Wilhelm, kurfürstlicher Wald- u. Oberforstmeister II 4.
Vogeler, Lic. Syndikus u. Protonotar der U. II 224.
Vogler, Stadtrichter in W.: Frau II 341.
Vogt, Johannes, Augustinervikar in Sachsen und Thüringen 12.
— Traugott Karl August, Professor II 549.
Vogtland 188, 241, 250—252. — Studenten in W. II 440. — Deutsche Häuser 488, 499.
Voit (Vogt), Albert, Professor 571, 572, 581, 585.
— David, Superintendent in Jena, dann Professor in W. 521, 522, 525, 526, 530, 553, 557, 570.
Volcke [so?], kurfürstlicher Amtmann in W. II 37.
Volkmar (Volkamer), Johann Georg, Professor 595, 596, 602.
Volmar, Johann, Professor 100, 113—115, 117, 118, 163, 170.

Wälsche Studenten 541.
Wagner, David, Famulus der U.-Bibliothek II 246.
— Kreissteuereinnehmer und Bürgermeister in W. II 411, 412.
Walbecke, Georg von —, Jurist 523.
Walch, Johann Georg, Professor in Jena II 493.
Waldeck, Fürstentum II 430, Hz. s. Karl August Friedrich. — Vormundschaftl. Regierung II 429, 430; vgl. von Zerbst. — Studenten in W. II 430.
Waldenstein, Karl von —, böhmischer Magnat in Seiffen 553.
Waldheim bei Chemnitz II 371, 372.
Wallenstein, Albrecht von —, Heerführer II 618.
Wallwitz, Sebastian von — II 247.
Walter (Gualther, Gualder), Rudolf, Antistes in Zürich 547, 549.
Walther, Michael, Professor II 273, 299.
Wankel, Johann, Professor II 13, 14.
Warschau, Stadt 317, 356.
Wartburg, die 457.
Watzdorf, von, Hofrichter II 539.
Weber, Michael, Professor II 483, 511, 572, 583, 607, 611, 633.
— Bürger in W. II 294.
Wechingen bei Nördlingen, Feldlager (1546): 292.
Wecker, Georg, Professor II 14, 15, 20, 51, 65, 69.
Weichart, Jonathan August, Professor u. Konrektor II 581.
Weichsel, Fluß II 613.

Weickhmann, Joachim Samuel, Professor II 415, 422, 423, 425, 440, 441, 443, 448.
Weida (Weiden), Stadt in Sachsen 237, 252.
Weidler, Johann Friedrich, Professor II 367, 384.
Weigel, Valentin, Pfarrer in Zschopau II 37. — Weigelianer (Sekte) II 157.
Weihe s. Weyhe.
Weinmann, Johann, Organist in W. 223.
Weimar, Stadt in Thüringen 6, 9, 67, 68, 150, 154, 159—162, 166, 201, 221, 233, 250, 251. 289, 293, 297, 298, 349, 573, 574, 579, 586. — Herzog s. Friedrich Wilhelm; Karl August; Wilhelm; Wilhelm Ernst.
Weißenfels, sächsische Nebenlinie II 246. — Zinse 170. — Stadt II 621.
Weißensee, Amt 489.
Wellenberg, Urban, Barbier u. Pestchirurg in W. 729.
Weller, Jakob, Professor, dann Hofprediger II 119, 149, 221, 245.
Wenck, Friedrich August Wilhelm, Professor in Leipzig II 570.
Wendichen u. Frau, Krankenwärter in W. 463.
Wendler, Michael, Professor II 177, 205, 231, 239, 272, 273.
Werdau, Stadt in Sachsen 252.
Werner, Abraham, Professor 408.
— Martin, U.-Notar 106.
— Wolfgang Christoph, Magister in W. II 157.
Wernsdorf, Ernst Friedrich, Professor II 443, 448.
— Gottlieb, Protonotar u. Dozent, dann Professor II 451, 485, 495, 499, 512.
Werther, Wolfdietrich von — II 318.
— von, Vizekreishauptmann in W. II 318.
Wesenbeck, Mathias, Professor 407, 410, 442, 457, 471, 543, 548, II 21, 209, 214.
— Petrus, Professor 521, 535, 542, 543, 548, 571, 572, 579, 581, 582, 584, 588, 592. — Sohn 581.
Westfalen, Königreich II 620; Armee II 618.
Westfälischer Friede II 160, 161, 170.
Wetberg, Jost von — 362.
Wettin, Haus, Herrscherfamilie II 430, 624.
Wettin, Ernst von —, Hauptmann in W. 398—400, 490.
Weyhe (Weihe), Eberhard von —, Professor 521, 522, 535, 548, 570, 579, 588.
Weyse, Valentin, aus Dresden, Stipendiat 594.
Wichmannshausen, Johann Christoph, Professor II 317—319.
Widebram, Friedrich, Professor 388, 390, 391.
Wien II 623.
Wiesand, Georg Stephan, Professor II 449, 484, 512, 573, 601, 602, 611.
Wiesenhauern, Justus Karl, in Leipzig II 451.
Wilcke, Johann, Drucker in W. II 300, 301.
Wild, Stephan, Professor 112—116.
Wildungen, Stadt in Waldeck: Lyzeum II 430.
Wilhelm VI., Landgraf von Hessen-Cassel II 164.
— Hz. von Jülich-Kleve 457.
— Hz. von Sachsen-Weimar II 128, 164.
Wilhelm Ernst, Hz. von Sachsen-Weimar II 356.
Wilisch, Christian Friedrich, Dozent u. Ratsherr in W. II 487, 512.
Wilsneck, Stadt im Meißnischen 252.
Winckler, Georg, Amtsverwalter in Eilenburg, kurfürstl. Kommissar 437.
Windsheim, Vitus Oertel (I) von —, 163, 187, 200, 202, 299, 424, 425.
— Vitus Oertel (II) von — 320, 321, 393, 394, 407, 470, 471.
Winzer, Julius Friedrich, Professor II 580, 606.
Wisling, Andreas, Dozent 187.
Wittenberg (Albiorena), Stadt:
— — Gemeinde, Bürgermeister und Rat 62, 63, 65, 66, 83, 84, 92—99, 102, 105, 125, 126, 130, 132, 138, 140, 143—145, 150, 151, 153, 161, 200, 209, 210, 212—217, 219, 230, 238—240, 278—282, 302, 323, 329, 330, 335, 338—340, 352, 369, 371, 374, 379, 389, 395, 397—400, 405, 458, 459, 495, 497, 500, 501, 504, 505, 508, 522, 540, 544, 547, 553, 564, 568, 572—578, 580, 581, 584, 586, 598—601, 608, 622, 631, 662—664,

695—698, 703, 705, 706, 725, II 5, 7, 11, 40, 52, 62—64, 79. 81, 83, 87, 96, 124, 130—132, 134, 165, 168, 169, 183, 239, 296, 297, 299, 314, 315, 317, 318, 321, 322, 340, 359, 411—413, 415, 421, 440, 441, 538, 550, 553, 588, 596, 597, 600, 610, 620. — Vorsteher (Syndici) der Bürgerschaft II 356.
Wittenberg, Stadt: Stadtrichter 101.
— — Stadtschreiber 92, 210, 280.
— — Vorsteher des gemeinen Kastens II 64. — Geleitsmann 142, 215, 220, 221.
— — Marktmeister 502.
— — Straßen u. Plätze 329, II 65. — Elbtor 81, 317. — Elstertor II 37, 80, 296, 317, 411, 524, 538. — Koswiger Tor 398, 399.
— — Vorstädte 398, 399. — Fischereivorstadt (Neustadt) 231, 240. — Vorstadt vor dem Elstertor 234. — Roßmühlengrund II 524.
— — „rischer" und „fauler" Bach 84, 85.
— — Stadtschule 584, II 54—56, 59; vgl. Fuhrmann; Hoffmann.
— — Gasthof zum Goldenen Adler II 546, 548. — Gasthof zum Schwarzen Bären II 139. — Nitzsches Garten II 438. — Schützengesellschaft II 468.
— — Schneiderhandwerk 213, 352. 367—369, 697, II 302.
— — Krämer-Innung II 72.
— — Apotheke, Apotheker 115, 116, 472, II 32, 33, 55, 81. — Vgl. Dörffurt; Mühlich.
— — Buchführer, Buchdrucker 387, 389, II 40.
— — Diakonen II 56. — Vgl. Amberger; Gruner; Hueter; Polus; Salmuth; Silbermann; Sperling.
— — Wochenblatt II 462, 463, 473, 494, 501, 503, 506, 512, 580, 583.
— — Bier 467, II 183, 218.
— — Getreidemaß II 363, 376, 409, 429. 519.
— Amt 96, 168, 185, 234, 236, 371, 459, II 96, 241, 297, 303, 421, 538. — Hauptmann 505, 545, 636, II 93, 299. Vgl. Koseritz, Wettin.
— — Schösser 88, 92, 142, 211, 215, 228, 236, 340, 350—352, 554, 636, 725, 726, II 13, 52, 62—64, 79, 81, 83, 87, 93, 185, 197, 246. — Vgl. Balduff; Burger; Nyemeck.
Wittenberg, Amt: Amtschreiber 232, 246. Vgl. Kornmann. — Amtsmühle II 145, 146, 241.
— Universität (Leucorea)[1].
— — Stiftung und Privilegierung, Satzungen, Fundationen, Verordnungen, Mängel, Visitationen, Eingaben 1, 3—6, 13, 18, 64, 68, 74, 76, 83, 87, 89, 96, 128, 132, 136, 138, 141, 167, 169, 171, 173, 188, 192, 203, 209, 242, 255, 279, 283, 285, 286, 298, 299, 302, 308, 326, 335, 365, 367, 371, 390, 405, 412, 415, 417, 457, 467, 475, 476, 486, 487, 490, 499, 504, 513, 530, 552, 555, 635, 640, 641, 717. 727, 728, II 8, 10, 11, 14, 15, 38, 40, 41, 48, 58, 95, 101, 112, 140, 144, 147, 148, 183, 218, 220, 275, 287, 304, 305, 307, 310, 325, 329, 337, 357, 360, 366, 367, 383, 387, 407, 431, 456, 476, 495, 507, 534, 550, 559, 583, 611.
— — Lehrkräfte; Vorlesungsverzeichnisse 14, 83, 85, 86, 87, 89, 99, 112—116, 118, 127, 132, 142, 162, 200, 202, II 68, 203, 375, 447, 472, 473, 481, 511, 529, 536, 537, 540, 572.
— — Angestellte 168, 178—180, 354—357, 360, 361, II 381.
— — Universität und Stadt 62, 83, 93, 95, 96, 125, 126, 130. 143, 150, 151, 215, 219, 278. 279, 338, 374, 398, 399, 573, 575—577, 579, 625, II 87, 124, 130, 131, 134, 165, 183, 299, 321.
— — Universitätsdörfer 323—326, 716, 726, II 73. Vgl. Apollensdorf; Bischtritz; Dittrichsdorf; Eutzsch; Hohendorf; Köpenick; Melzwick; Piesteritz; Pratau; Reuden; Teuchel.
— — Theologische Fakultät: Satzungen; Beschlüsse; Beschwerden; Mängel 31, 64, 110, 154, 585, 602, 603, 611, II 22, 34, 60, 139, 143, 173, 191, 201, 211, 219, 271, 320, 332, 345, 363, 443.

[1] Die nachstehenden sachlichen Rubriken bieten nur das Wichtigere; Vollständigkeit ist nicht erstrebt.

Wittenberg, Universität, Juristische Fakultät 37, 62, 64, 67, 81, 89, 91, 93, 110, 311, 587, II 22, 74—76, 87, 205, 207, 217, 218, 300, 346, 452, 586, 591.
— — Medizinische Fakultät 45, 82, 83, 86, 377, II 23, 95, 198, 348, 370, 386, 406, 439, 441, 522, 523, 525, 526, 533, 540, 548, 558.
— — Philosophische (artistische) Fakultät 7, 17, 51, 58, 63, 71, 73, 93, 146, 158, 187, 244, 266, 309, 322, 364, 366, 377, 571, 605, 615, 619—621, 624, 637, 714, 715, 726, II 111, 137, 138, 141, 156, 158, 173, 179, 182, 200, 211, 214, 215, 248, 273, 274, 289, 330, 331, 333, 349, 358, 363, 381, 407, 444, 455, 558. — Magisterprüfung II 117.
— — Stipendien, Stipendiaten 190, 237, 239—241, 246, 247, 249, 255, 341, 365, 465, 466, 487, 488, 491. 498, 503, 510, II 195, 247. — Stifter s. Bancer, Berger; Beskau; v. Beust; Fend; Gabriel; Göden; Hase; Melrichstadt; Neff; Schlamau; Serger; Silbermann; Wolframsdorff.
— — Konvikt, Kommunität, gemeiner Tisch 7, 9, 10, 335, 354, 370, 551, 569, 597, 623, 728, II 155, 200, 291, 379, 408, 460, 471, 500, 517—521, 528.
— — Bücherei 68, 136, 154, 158—161, 181, 186—188, 221, 222, 225, 234—236, 277, 297, 300, 325, 481, II 431. Vgl. v. Ponickau, Johann August.
— — Botanischer Garten II 295, 296.
— — Hospitäler (nosocomia) 243, 325, 337, 338, 352—354, 361, 362, 373, 375, 500, II 3—5, 7, 14, 25, 26, 28, 29, 33, 35, 39.
— — Seuchen (Pest), Pestordnungen 13, 82, 119, 148, 149, 166, 222, 459, 728, II 3—5, 7, 9, 62, 64, 79, 82—84, 293.
— — Kollegien: Collegium Fridericianum (altes Kolleg) 532, II 49, 53, 139, 140, 294, 318, 319, 373, 385, 386, 388, 412, 413, 423—425, 441, 479, 555, 556, 559, 596, 601, 614.
— — Collegium Augusteum (vorher Augustinerkloster) 347—350, 359, 360, 371, 412, 466, 467, 494, 495, 498, 499, 501—503, 510, 511, 514, 518, 520, 533, 540, 549, 554, 560, 562, 578, 581, 591—593, 608, 614, 689, 693, II 6, 36. 139, 146, 171, 273, 296, 297, 319, 338, 342, 373, 379, 381, 391, 402, 409, 412, 413, 418, 419, 423—425, 435, 440, 456, 457, 459, 480, 510, 516, 521, 526, 563, 564. 588, 590, 601, 614, 634. — Aufwärter II 381, 382. — Lutherstube II 440.
Wittenberg, Universität, Sophienburse 84, 94.
— — Ferien 487, II 441—445.
— — Studentenschaft: Gesetze; Ausschreitungen; Disziplinarisches 65—67, 71, 72, 82, 88, 101—106, 119, 227, 228, 232—234, 250, 489, 495, 500—505, 551, 599, 612, 621, II 23, 128, 135, 151, 285. 295, 303, 322, 343, 437, 467, 468, 503, 532, 546.
— — — Vgl. Pennalismus.
— — — Nationen s. Bremen; Danzig; Franken; Freiberg; Friesen; Hamburg; Holstein; Lausitz; Pommern; Schlesien.
— — — Landsmannschaften (Ordensverbindungen) II 414, 463, 464, 467, 468—470, 498, 519, 530—532, 546, 586; vgl. Pommern. — Unitisten (Konstantinisten) II 532. — Pechorden II 467—470.
— — — Gesellschaften: im Goldenen Adler II 546—548. — Echtsche II 548. — Wetzkesche II 548.
Witzleben, von —, preußischer Oberstleutnant II 420.
Wobesser, Jakob, Pädagoge Hz. Barnims XI. von Pommern 99.
Wörlitz in Anhalt, Park II 531, 532.
Wolff, Christian Friedrich, U.-Verwalter II 428, 429, 478, 481, 555, 556, 559. — Frau II 556.
— Johann Christoph, Quästor der U. II 413.
— kurfürstl. Küchenschreiber in W. 214—217.
Wolffen (Wulffen?), von —, Konrad u. Otto, Brüder 121.
Wolfius (architectura militaris) II 451.
Wolframsdorff: Freitische in W. II 518.

Wolfrum (Wolframb), Vitus, aus Hildburghausen, Kaplan in W. 579.
Worms, Reichstag 1521: 110, 455. — Reichstag 1545: 254. — Syndikus s. Foerster.
Württemberg, Herzogtum: Herzöge (1661): II 164.
— Reichstruppen II 419.
— Dragonerregiment Prinz von W. II 411.
Würzburg, Residenz- u. Universitätsstadt II 623.
Wunder, Karl Friedrich, Dozent und Diakon II 573.

Xaver, Prinz von Sachsen, Administrator des Kurfürstentums II 430, 431.
Xenophon 246, II 514.

Zachariä, Karl Salomo, Professor II 540.
— Theodor Maximilian, Dozent II 575.
Zanach, Paul, Ökonom der U. 507.
Zanger, Johann, Professor 522, 529, 535, 536, 572, 579, 584, 587, 592, 596, 609, 711.
Zau, Augustin, Fischer in W. 229.
Zcerbick, Bonifazius s. Erasmi.
Zeibich (Zeibick), Christoph Heinrich, Alumne, dann Professor II 319, 320.
Zeiher, Johann Ernst, Professor II 450, 462, 463.
Zeitz, Regierung 108. — Sächsische Nebenlinie II 246. — Studenten in W. II 440.
— Stadt 290, 293, 621.
Zerbischin, Dorf bei Wittenberg 12, 13.
Zerbst, Stadt in Anhalt 295, 297, 547, II 64, 327. — Apotheker 472. — Bier 371, II 56, 144, 218.
— C. G. A. von —, Präs. d. vormundschaftl. Regierung in Waldeck II 430.
Zeteler (so?), Bernhard, in W. 241.
Ziegler, Kaspar, Professor II 204, 207—212, 215, 245, 273, 295, 418.
Ziegra, Konstantin, Professor II 177, 178, 180, 218, 230.
Ziesar, Stadt im Kreis Jerichow I: 73.
Zigabenus, Euthymius II 515.
Zittau, Stadt in Sachsen II 621.
Zöblitz, Berg und Stadt im sächs. Erzgebirge 350, 352.
Zöllius, Christoph, Buchbinder in W. 614.
Zoësius (Zoes), Heinrich, in Löwen II 209, 211.
Zwetau s. Schönberg.
Zwickau (Cygnea urbs), Stadt in Sachsen 82, 251, 294, 579, II 607, 620, 621.
— Mag. Wolfgang von — s. Kannegießer.
Zwilling (Didymus), Gabriel 119.
Zwingli, Ulrich; Zwinglianer 583, 644.

Berichtigungen und Ergänzungen.

Band I.

S. 16 Z. 3 u. 1 v. u. l. Aristoteles statt Aristotoles.
S. 18 Z. 15 l. rata statt rato.
S. 25 Z. 15 l. prohibemus statt probibemus.
S. 27 Z. 9 v. u. l. oracione statt oraeione.
S. 28 Z. 11 l. paupertatem statt poupertaten.
S. 29 c. 24 Z. 2 l. aut statt ant.
S. 31 Z. 3 l. Damiani statt Domiani.
S. 34 Z. 11 l. quum statt quam.
S. 51 Z. 12 l. homini statt homine.
S. 58 Z. 7 l. v. statt u.
S. 67 Z. 9 l. er statt es.
S. 72 Z. 3 u. 1 v. u. l. Penckau statt Peuckau.
S. 77 Z. 28 l. ff. statt fl.
S. 82 Z. 6 l. deberent statt deberet.
S. 87 Z. 19 l. auf statt auch.
S. 102 Z. 8 l. propst statt prost.
S. 113 Z. 1 l. aufrurs statt aufrucks.
S. 120 Z. 5 l. Corp. statt Cop.
S. 153 Z. 3 v. u. l. Schweinitz statt Schweidnitz.
S. 214 Z. 16 v. u. l. Düben statt Dieten.
S. 227 Z. 20 v. u. l. obiges statt obige.
S. 263 Z. 14 v. u. l. servetur statt servatur.
S. 304 Z. 8 l. necessariae statt necessaria.
S. 568 Z. 13 v. u. l. Lünig statt Leinig.

Band II.

S. 39 Z. 3 nach kömmet setze Komma statt Punkt.
S. 58 Z. 16 l. oben statt eben.
S. 162 Nr. 736 ergänze das Ortsdatum Dresden.
S. 321 Z. 1 l. Aug. statt Ang.
S. 420 Z. 16 l. Hesse statt Hasse.
S. 449 Z 2 v. u. l. Mascovio statt Moscovio.
S. 640 Sp. 1 bei Cuno, Josias füge hinzu II 285.

DATE DUE

GAYLORD			PRINTED IN U.S.A.

GTU Library
BR 857 S3 G4 ser.2 v.3-4 G
/Urkundenbuch der Universitat Wittenberg
3 2400 00178 3525

Urkundenbuch der Universität Wittenberg

BR
857
S3
G4
ser.2
v. 4

LC coll.

GRADUATE THEOLOGICAL UNION LIBRARY
BERKELEY, CA 94709